This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

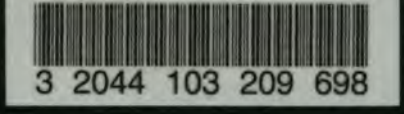
3 2044 103 209 698

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Appx. 14

Systematisches Handbuch

der

Deutschen Rechtswissenschaft.

Unter Mitwirkung

der Professoren **Dr. H. Brunner** in Berlin, **Dr. V. Ehrenberg** in Göttingen, **Dr. O. Gierke** in Berlin, des General-Procurators **Dr. J. Glaser**, früher in Wien, der Professoren **Dr. C. S. Grünhut** in Wien, **Dr. A. Haenel** in Kiel, **Dr. A. Heusler** in Basel, **Dr. P. Krüger** in Bonn, **Dr. F. v. Martitz** in Tübingen, **Dr. O. Mayer** in Straſsburg, **Dr. L. Mitteis** in Wien, **Dr. Th. Mommsen** in Berlin, **Dr. F. Oetker** in Würzburg, **Dr. M. Pappenheim** in Kiel, **Dr. F. Regelsberger** in Göttingen, **Dr. W. v. Rohland** in Freiburg i. B., **Dr. Lothar Seuffert** in München, **Dr. R. Sohm** in Leipzig, **Dr. A. Wach** in Leipzig, **Dr. R. Wagner**, früher in Leipzig, **Dr. M. Wlassak** in Straſsburg

herausgegeben von

Dr. Karl Binding,

Professor in Leipzig.

Dritte Abteilung, zweiter Teil, erster Band:

C. S. Grünhut, Wechselrecht. Band I.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1897.

Wechselrecht.

Von

C. S. Grünhut.

Erster Band.

8.
Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.

Fuity
G

Das Recht der Übersetzung wird vorbehalten.

Rec. April 10, 1899

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Josef Unger

zur Feier

des bevorstehenden siebenzigsten Geburtstages

(2. Juli 1898)

in Verehrung gewidmet.

Vorwort.

Die vorliegende Bearbeitung des Wechselrechts geht von der Theorie des einseitigen Aktes aus, von jenem zuerst durch Einert eröffneten, neuen Wege, von dem aus es gelungen ist auf einem bis dahin vielfach dunklen Rechtsgebiete das Wort des Rätsels zu finden, worüber so viele Meister der Rechtswissenschaft lange vergeblich gesonnen haben.

Für alle Wechselverpflichtungen ist der Grundsatz festgehalten, daſs sie auf dem einseitigen, echten Skripturakte beruhen, dessen Wirksamkeit nur noch dadurch bedingt ist, daſs sich die Skriptur im Besitze eines redlichen, formell legitimierten Inhabers befindet, so daſs allen Wechselverpflichtungen der Stempel des einheitlichen Entstehungsgrundes aufgeprägt ist.

Bei dem systematischen Aufbau des Stoffes habe ich es vermieden innerlich zusammengehörige, sachlich untereinander verkettete, wechselrechtliche Institute auseinanderzureiſsen, um nach bloſs juristischen Abstraktionen ein logisch vollkommen korrekt geordnetes Ganze herzustellen; es kam mir vor allem darauf an die eigenartigen, plastischen, juristischen Gebilde des Wechselrechts deutlich hervortreten zu lassen und sie nicht durch eine übertriebene Systematik zu verwischen.

Auch war ich überall bestrebt, bei den in ihrer Abstraktion oft dunklen Rechtssätzen die praktischen wirtschaftlichen Interessen aufzudecken, die ihnen zu Grunde liegen, und die sie zu befriedigen bestimmt sind.

Wer heute eine nicht bloſs für das knappe Tagesbedürfnis berechnete Darstellung des Wechselrechts giebt, darf nicht achtlos an der reichen Ernte vorübergehen, die der unermüdlichen historischen Erforschung des Wechsels zu verdanken ist. Es ist schon an und für sich fesselnd zu betrachten, was der Wechsel bei seiner Entstehung

war und wie er allmählich geworden, was er jetzt ist, ein cirkulationsfähiges Kreditpapier. Es wird aber auch eine tiefere Erfassung des gegenwärtig geltenden Rechts angebahnt, wenn es aus dem Zusammenhange mit der Vergangenheit, insbesondere mit dem Wechselrechte des 17. und 18. Jahrhunderts, nicht losgelöst wird. Manche, oft schwer verständliche, Rechtssätze des heutigen Wechselrechts empfangen durch diesen Vorgang die richtige Beleuchtung, da sie nicht selten nur karge Überreste eines ganzen Komplexes früherer Rechtssätze sind, mit denen das fortschreitende Recht aufgeräumt hat. Bei einer solchen historischen Betrachtung zeigt sich, dafs das, was heute das Wechselrecht in der abgeklärten Gestalt der deutschen Wechselordnung ist, im Laufe der Zeit durch langsamen, kontinuierlichen Zuwachs neuer, dem Wesen des modernen Wechsels angemessener und durch Abstofsung vieler den Wechsel in Bande schlagender und seiner wahren Natur entfremdender Rechtssätze ausgebildet worden ist und dafs in dem heute geltenden Wechselrechte alte und neue Rechtsgedanken zu einem einheitlichen, vortrefflich ausgestalteten Rechtsgebilde harmonisch verschmolzen erscheinen.

Dafs in einer umfassenden Darstellung des geltenden Wechselrechts die fremden Gesetzgebungen nicht aufser Betrachtung bleiben dürfen, ist bei dem specifisch kosmopolitischen Charakter des Wechsels, seinen in die Ferne wirkenden Verkehrsfunktionen, selbstverständlich. Vergleicht man die modernen Wechselordnungen mit einander, soweit sie nach der deutschen Wechselordnung entstanden sind, so mufs es auffallen, wie sehr sie trotz mancher eigentümlicher, individueller Züge im ganzen beinahe dieselbe juristische Physiognomie zeigen. Der Gedanke ist unabweisbar, dafs in diesem für den internationalen Verkehr so wichtigen Rechtsgebiete, leichter als in jedem anderen, die Schwierigkeiten überwunden werden könnten, die der Verwirklichung des Wunsches nach universaler, für die ganze Kulturwelt einheitlicher Ausgestaltung entgegenstehen. In der That, die Frucht ist reif; man braucht nur die Hand darnach auszustrecken, um sie zu pflücken.

Möge das vorliegende Werk für die wissenschaftliche Erkenntnis und für die praktische Behandlung des Wechselrechts nicht ohne Nutzen sein.

Inhaltsverzeichnis.

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen).

Einleitung.

Seite

§ 1. Das Wechselrecht im objektiven Sinne. Sein Verhältnis zum Civil- und Handelsrechte 1

§ 2. Begriff des Wechsels. Das Wechselrecht im subjektiven Sinne. Der wechselmäfsige Anspruch 5

§ 3. Die wirtschaftlichen Funktionen des Wechsels. 8

I. Vermeidung des Transports von Bargeld (8). II. Der Wechsel als Kreditinstrument. Der Wechseldiskonto (10). III. Der Wechsel als Cirkulationspapier (12). IV. Der Wechsel als internationales Ausgleichungsmittel. Der Wechselkurs. Die Wechselarbitrage (13).

Erster Teil.

Geschichtliche Entwicklung des Wechsels.

I. Der nicht indossable Wechsel.

§ 4. Anfänge des Wechsels. Der eigene domizilierte Wechsel 20

§ 5. Die Tratte. 29

§ 6. Der Wechsel im Norden Europas 41

§ 7. Das Wechselrecht bis zum 17. Jahrhundert 44

Darstellung des ältesten Wechselrechts.

§ 8. Form des Wechsels. Valutabekenntnis. Duplikate. Die Personen bei der Tratte. Wechselfähigkeit. Mefswechsel und Aufsermefswechsel. Das Erfordernis der Ortsverschiedenheit. Die Verfallzeit. Der Avisbrief 54

Das Valutabekenntnis (55). Duplikate (56). Die Personen bei dem Wechsel (59). Die Wechselfähigkeit (61). Einteilung der Wechsel (62). Erfordernis der Ortsverschiedenheit. Verfallzeit (63). Der Avisbrief (64).

Seite

§ 9. Die Acceptation a. bei Mefswechseln, b. bei Aufsermefswechseln. Die Verpflichtung des Acceptanten. Protest und Regrefs. Die Intervention. Die Wechselstrenge. Die Wechselverjährung 66
Die Acceptation bei Aufsermefswechseln (67). Die Verpflichtung des Acceptanten (68). Protest und Regrefs (69). Die Intervention (72). Die Wechselstrenge (74). Die Wechselverjährung (75).

§ 10. Die Scontration beim Mefswechsel. Rücktratte. Vorherrschaft des Mefswechsels. Bestimmung des Wechselkurses 76
Rücktratte (81).

II. Der indossable Wechsel.

§ 11. Die Entstehung des Indossaments 87
Surrogate des Indossaments (87). Bestellung eines Mandatars für den Zahlungsempfang durch den Präsentanten kraft der Ordreklausel nebst anticipierter Quittierung am Fufse oder auf dem Rücken des Wechsels (89). Der kraft der Ordre Bestellte gilt bei Bestätigung des Valutaempfanges als Wechseleigentümer (92). Der Wechsel mit drei Personen (92). Die Blancoquittung des Präsentanten (94). Das Blancogiro (95). Tragweite des Indossaments (95). Ungünstige Behandlung des Indossaments (96). Rückwirkung des Indossaments auf die Rechtsstellung des Präsentanten (98). Rückwirkung des Indossaments auf das Accept (102). Einflufs des Indossaments auf den Gebrauch der Duplikate (103). Einflufs des Indossaments auf die Bemessung der Verfallzeit (103).

§ 12. Die Rechtsquellen des Wechselrechtes vom 17. Jahrhundert bis zur deutschen Wechselordnung 103

§ 13. Die Litteratur des Wechselrechtes vom 17. Jahrhundert bis zur deutschen Wechselordnung 114

Darstellung des Wechselrechtes vom 17. Jahrhundert bis zur deutschen Wechselordnung.

§ 14. Der Wechselschlufs. Der Avis. Die Wechselfähigkeit. Die wesentlichen Erfordernisse der Tratte 118
Der Avis (122). Die Wechselfähigkeit (123). Die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels (128). a. Der Kopf des Wechselbriefes (129). b. Der Wechselbrief selbst (129). c. Unterschrift (135). Mefs- oder Marktwechsel (136). Die Vertretung bei Skripturakten (137).

§ 15. Die Indossierung des Wechsels 138
Eigentums- und Vollmachtsindossament (138). Vollständiges und Blancoindossament (140). Platz des Indossaments (141). Voraussetzungen des Indossaments (141). Die Haftung des Indossanten (142). Die selbständige Berechtigung des Indossatars (143). Cession des Wechsel (145). Recht und Pflicht zur Indossierung (146). Wer kann Indossatar sein? (146). Indossament nach Verfall (147). Das Teilindossament (148). Das Prokuraindossament (148).

Seite

§ 16. Die Acceptation und die Folgen der Nichtannahme. Der Regreſs mangels Annahme und wegen Unsicherheit des Acceptanten 149
Die Pflicht zur Präsentation zum Accepte (149). Die Pflicht zur Präsentation zur Annahme bei Meſswechseln (151). Anfangstermin für die Präsentation (153). Endtermin für die Präsentation (153). Der zur Präsentation Berechtigte (154). Die Form der Acceptation (155). Überlegungsfrist für den Bezogenen (158). Qualifizierte Acceptation (159). Das Partikular- oder Teilaccept (160). Widerruf des Accepts (161). Die Pflicht des Bezogenen zur Acceptation (161). Die Verpflichtung des Acceptanten (162). Kein Wechselrecht des Trassanten gegen den Acceptanten (164). Unbedingte Verpflichtung des Acceptanten (164). Protest mangels Annahme (164). Präsentation und Protesterhebung, wenn mehrere Personen den Namen des Bezogenen tragen und bei mehreren Bezogenen (167). Ungehöriger Protest. Surrogat des Protestes (167). Notifikation (167). Form des Protestes (168). Protestregister (170). Kautions- und Rembourſsregreſs, Ausstellung eines neuen Wechsels (170). Hinterherige Acceptation (172). Kautionsregreſs wegen Unsicherheit des Acceptanten (172). Pflicht zur Präsentation der domizilierten Tratte zur Annahme (173).

§ 17. Die Zahlung und der Regreſs mangels Zahlung 174
Zahlung vor Verfall (174). Der Verfalltag (175). Zahlung der Meſswechsel (178). Zahlungstag (178). Respekttage (179). Prolongation (183). Moratorium (185). Barzahlung (185). Scontrierung (185). Sogenannte Wechselzahlung (186). Geldsorte (186). Holschuld (187). Bringschuld (187). Deposition (188). Identitätsprüfung (188). Aushändigung und Quittierung des Wechsels (189). Teilzahlung (189). Zahlung nach Verfall (190). Revalierungsklage (190). Recht auf Provision (190). Pfand- und Retentionsrecht (190). Ersatzanspruch des Domiziliaten (190). Regreſs mangels Zahlung (191). Vis major (192). Notifikation (198). Variation (193). Ordnungsregreſs (194). Kontraprotest (194). Sprungregreſs (195). Regreſs bei Tratten für fremde Rechnung (195). Inhalt des Regreſsanspruchs (195). Rückwechsel (196). Verzugszinsen (197). Regreſsanspruch eines Vormannes (197). Keine Kumulation der Rückwechsel (198). Präjudizierung des Wechsels (199). Bereicherungsklage (199). Konkurs des Wechselschuldners (200).

§ 18. Die Wechselintervention 201
Ehrenannahme (201). Notadresse (201). Annahme der Notadresse (203). Die eigentliche Ehrenannahme (204). Konkurrenz von Ehrenacceptanten (208). Haftung des Ehrenacceptanten (210). Ehrenzahlung (212).

§ 19. Duplikate und Kopien 214
Duplikate (214). Das Recht auf Duplikate (215). Form der Duplikate (216). Gleichwertigkeit der Duplikate (216). Acceptation mehrerer Exemplare (217). Rechtsstellung des Bewahrers der Prima (217). Kopien (218).

Seite

§ 20. Wechselbürgschaft 220
Wechselmitschuldner (221).

§ 21. Verlust des Wechsels 222
Ausstellung eines neuen Wechsels (222). Haftung des Acceptanten (223). Regrefspflicht (224). Enthaftung der Kaution (224).

§ 22. Falsche Wechsel 224
Accept einer falschen Tratte (224). Accept einer verfälschten Tratte (225). Echtes Indossament einer falschen Tratte (226). Falsches Indossament einer echten Tratte (226).

§ 23. Verjährung 227
Verjährungsfristen (227). Beginn der Verjährung (229). Unterbrechung der Verjährung (230). Wiederbeginn der Verjährung (230). Wirkung der Verjährung (230).

§ 24. Der eigene Wechsel 231
Wechselfähigkeit (232). Form der eigenen Wechsel (232). Duplikate (233). Indossament (233). Präsentation zur Annahme und Acceptation (234). Respekttage (234). Protest mangels Zahlung (234). Domizilierte eigene Wechsel (234). Intervention (234). Verjährung (235).

§ 25. Kollision der Wechselgesetze 235
Zeitliche Kollision (235). Örtliche Kollision (236).

§ 26. Die theoretische Begründung der Wechselverpflichtung vor der deutschen Wechselordnung 237
Die Konsensualvertragstheorie des „Wechselkontrakts“ (237). Die Litteralvertragstheorie (240). Der Wechselvorvertrag (241). Nutzen der Litteralvertragstheorie (242). Die Papiergeldtheorie Einerts (243). Kritik, Vorteile und Nachteile der Theorie Einerts (246). Die Formalakt-Theorie Liebes (250). Die Summenversprechens- und Vertragstheorie Thöls (252).

§ 27. Die Entstehung der deutschen Wechselordnung 254
Die Nürnberger Novellen zur Wechselordnung (258). Die Wechselordnung als deutsches Reichsgesetz (260). Beurteilung der deutschen Wechselordnung (260). Nachbildung der deutschen Wechselordnung (262) Litteratur der deutschen Wechselordnung (264).

Zweiter Teil.

Das geltende Wechselrecht.

§ 28. Die Theorie der deutschen Wechselordnung 266

1. Entstehung der Wechselverpflichtung 266

a. Die Vertragstheorie (266). b. Die Theorie des einseitigen Aktes (269). Gründe für die Theorie des einseitigen Akts (272). Bedingung der Wirksamkeit der Niederschrift (277). Wesentlich ist Redlichkeit des Erwerbs, nicht Begebung (279).

Seite

2. Übergang des Rechts aus dem Wechsel 283
Originärer Rechtserwerb des Nachmannes (283). Der Indossatar ist stets originär berechtigt, zuweilen auch Rechtsnachfolger (285). Das Indossament begründet die Präsumtion des redlichen Erwerbs (287). Der Wechselgläubiger ist regelmäfsig Eigentümer des Papiers (288). Der Vormann hat aufgehört Gläubiger zu sein (291). Wiederaufleben der Gläubigerschaft des Vormanns (292).

§ 29. Die Vorbereitung einer Wechselverpflichtung. Der Wechselschlufs . . 294
Interimsschein, Interimswechsel (297). Avisbrief (298). Die Klausel: laut Bericht (299). Die Avisierungspflicht (299). Die Deckungspflicht (300).

Die Voraussetzungen einer Wechselverpflichtung.

I. Die Wechselfähigkeit.

§ 30. Die Wechselgeschäftsfähigkeit und die Wechselrechtsfähigkeit 301
Die aktive Wechselfähigkeit (301). Die passive Wechselfähigkeit (302).

§ 31. Wirkung der Wechselunfähigkeit 309
Nichtigkeit des Skripturakts des Wechselunfähigen (309). Selbständigkeit eines jeden Skripturakts (309). Erfüllung der Regrefsbedingungen (310). Wechselunfähigkeit und Unechtheit des Skripturakts (310). Konversion des ungültigen Wechsels (311). Die dem ungültigen Skripturakt unterliegende Verpflichtung bleibt bestehen (311). Zwingendes Recht (311). Ratihabition des ungültigen Skripturakts (312).

§ 32. Beweis der Wechselfähigkeit 313

II. Der Skripturakt.

§ 33. Beschaffenheit des Skripturakts 315
Echtheit des Skripturakts (315). Form des Skripturakts. Unterschrift (318). Name. Leserlichkeit. Vollständigkeit (319). Schrift (320).

§ 34. Die Vertretung bei Skripturakten 321
Pseudovertreter (323). Beweislast (325).

§ 35. Willensmängel beim Skripturakte 325

§ 36. Selbständigkeit der Wechselskripturakte 328

Die wesentlichen Erfordernisse des Grundwechsels.

§ 37. Die wesentlichen Erfordernisse im allgemeinen 330
Typische äufsere Form des Grundwechsels (330). Kein Formalismus (331). Stoff und Format der Urkunde. Schreibmaterial. Schrift und Schriftzeichen (332). Der Wechsel als Notariatsakt (333). Platz der wesentlichen Bestandteile. Überschrift, Kontext, Unterschrift (334).

Die einzelnen wesentlichen Erfordernisse.

§ 38. 1. Die Wechselklausel 336
Das Wort: Wechsel (336). Die Wechselklausel im weiteren Sinne (337). Fremdsprachige Wechsel (338). Bezeichnung im Kontexte (338).

Seite

§ 39. 2. Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme 339
Bestimmtheit der Geldsumme (339). Angabe in Ziffern oder Buchstaben, in oder aufser dem Kontexte (340). Abweichende Summenangaben (341). Alternative Angaben (342). Erkennbarkeit aus dem Papiere (343). Das Zinsversprechen (343).

§ 40. 3. Der Name des Remittenten 345
Bürgerlicher oder Handelsname (345). Fingierte, unrichtige Namen; unrichtige Firma (346). Eine juristische oder künftige Person als Remittent (348). Umschreibung anstatt Namensangabe (348). Remittent für Rechnung eines Dritten (348). Der Machtgeber als Remittent (349). Mehrere Remittenten (349). Identität des Bezogenen und Remittenten (350).

§ 41. Die Tratte an eigene Ordre 352
Anwendungsfälle (352). Die Tratte an eigene Ordre ein fertiger Wechsel (354).

§ 42. 4. Die Verfallzeit. 356
Gründe für die Notwendigkeit (356). Angabe im Wechsel selbst (357). Fünf Arten der Angabe (357). Keine Ungewifsheit für den Wechselgläubiger (359).

§ 43. a. Der Tagwechsel 359
Der Verfalltag je nach dem Stile des Zahlungsorts (363). Angabe des Verfalltages in beiden Stilen (363).

§ 44. b. Der Datowechsel. 364
Der Verfalltag beim Datowechsel (365). Datowechsel nach altem Stil (368).

§ 45. c. Der Mefs- oder Marktwechsel 370
Der Verfalltag bei dem Mefs- oder Marktwechsel (371). Verlegung der Messe (373).

§ 46. d. Der (reine) Sichtwechsel 373
Wechsel „auf Kündigung“ (375).

§ 47. Die Präsentationsfrist bei (reinen) Sichtwechseln 376
Gesetzlicher Endtermin der Präsentation (376). Gewillkürter Endtermin der Präsentation (377).

§ 48. Die Acceptation des (reinen) Sichtwechsels 379
Fortdauer des Rechts gegen den Acceptanten der Sichttratte — gegen den Aussteller des eigenen Sichtwechsels — (380). Beginn der Verjährung gegenüber dem Acceptanten einer Sichttratte, — gegenüber dem Aussteller eines eigenen Sichtwechsels — (383).

§ 49. e. Der Zeitsichtwechsel (Nachsichtwechsel, befristete Sichtwechsel). . 385

§ 50. Die Präsentation zur Annahme bei Zeitsichtwechseln 386
Gesetzliche und gewillkürte Präsentationsfrist (386). Die Präsentation blofs zur Sicht, anstatt zur Annahme, ist nicht genügend (387).

§ 51. Besondere Regrefsbedingung bei Zeitsichtwechseln 391
Frist für die Protesterhebung wegen erfolgloser Präsentation nach Art. 19 (393). Das Recht gegen den Acceptanten und gegen den Aussteller des eigenen Wechsels bei Zeitsichtwechseln (394). Das Recht gegen die Regrefspflichtigen (396).

Seite

§ 52. Ungültige Bezeichnungen der Verfallzeit 397
a. Ratenwechsel (397). Alternative oder kumulative Verfallzeit (398). Usowechsel (399).

§ 53. 5. Zeit und Ort der Ausstellung 400
Zulässigkeit der Platztratte (402). Unwahre Datierung (402). Mehrfache Datierung (406).

§ 54. 6. Unterschrift des Ausstellers 407
Mehrere Aussteller (409).

§ 55. 7. Der Name des Bezogenen 409

§ 56. Der trassiert-eigene Wechsel 411
Ortsverschiedenheit (412). Namensgleichheit (413). Unwahre Angaben (413). Der trassiert-eigene Wechsel als Tratte (414). Domizilierung des trassiert-eigenen Wechsels (414). Der trassiert-eigene Wechsel an eigene Ordre (415).

§ 57. 8. Der Zahlungsort 415
Kumulativer oder alternativer Zahlungsort (418). Domizilierter Wechsel (418). Zahlstelle (422).

§ 58. 9. Zahlungsauftrag 422

§ 59. Die wesentlichen Erfordernisse des eigenen Wechsels 224
Der eigene Wechsel an eigene Ordre (427).

§ 60. Unvollständiger Wechsel 431

§ 61. Vitiose Wechsel 433
Korrekturen (433). Zerrissener Wechsel (435). Sinnloser Wechsel (436).

§ 62. Unwahre, simulierte Wechsel 436

§ 63. Verfälschte Wechsel 439

§ 64. Der Blancoskripturakt 443
Verhältnis zwischen Geber und Nehmer des Blanketts (445). Art der Ausfüllung (447). Verhältnis zu dritten Personen (448).

Fakultative Bestandteile des Grundwechsels.

§ 65. Die regelmäfsigen und zufälligen Bestandteile 450

I. Die fakultativen, regelmäfsigen Bestandteile

§ 66. 1. Die Valutaklausel 452

§ 67. 2. Die Deckungsklausel 456
Die Verpflichtung des Trassanten zur Deckung (457). Arten der Deckungsklausel (459).

§ 68. Die Tratte für fremde Rechnung 459
Rechtsstellung des Trassanten für fremde Rechnung (461). Keine Deckungspflicht des Trassanten für fremde Rechnung (461). Intervention des Bezogenen (463). Wechselverpflichtung des Trassanten für fremde Rechnung (463). Rechte des Trassanten für fremde Rechnung (463). Wechselrechtliche Stellung des Dritten (464).

§ 69. 3. Die Avisklausel 464

§ 70. 4. Die Ordreklausel 465

Seite

II. Die fakultativen, zufälligen Bestandteile.

§ 71. Zulässigkeit beliebiger Klauseln 468
Klauseln, die den Wechselskripturakt vernichten (471). Die Klausel: „Ohne Obligo" im Skripturakte des Ausstellers (474). Klauseln, die als nicht geschrieben gelten (477).

Abkürzungen.

Über die in der geschichtlichen Entwicklung des Wechsels §§ 14—25 citierten Wechselordnungen finden sich die näheren Angaben in § 12, S. 104—112. Das Arch. f. deutsches Wechsel- (und Handels)recht von Siebenhaar-Tauchnitz ist schlechtweg als Arch. citiert.

Einleitung.

§ 1.

Das Wechselrecht im objektiven Sinne. Sein Verhältnis zum Civil- und Handelsrechte.

Das Wechselrecht ist der Inbegriff jener Rechtssätze, welche die der Gesamtheit von wirtschaftlichen Erscheinungen, die man als Wechselverkehr bezeichnet, angehörigen Rechtsverhältnisse regeln. In diesem weiten Umfange, in dem es die ganze Rechtssphäre des Wechselverkehrs umspannt, umfafst es auch zahlreiche Normen des Civil- und Handelsrechts, die in Ermanglung besonderer wechselrechtlicher Normierung auf die mannigfachen aus dem faktischen Getriebe des Wechselverkehres entspringenden Rechtsverhältnisse Anwendung finden; so auf jene Rechtsverhältnisse, welche die Ausstellung des Wechsels vorbereiten, auf den Wechselschlufs, die Valuta, auf jene, die sich an die Honorierung des Wechsels knüpfen, auf die Deckung, die Pflicht des Bezogenen zur Acceptation u. s. w.

Man bezeichnet dieses Rechtsgebiet, das einer besonderen wechselrechtlichen Normierung in der Regel nicht bedarf und das durch das gewöhnliche Civil- und Handelsrecht, — da es den Bedürfnissen des Wechsels vollkommen genügt — ohne Schaden beherrscht werden kann, als civiles Wechselrecht.

An den Wechsel tritt jedoch der Handelsverkehr mit besonderen Anforderungen und Tendenzen heran, die zur Entfaltung eines eigenartigen Rechtes führen mufsten, eines specifischen Wechselrechtes. So mufsten z. B. im Interesse des Handels-

verkehrs, um die Benützung des Wechsels als Ersatz des Geldes und als Kreditinstrument zu fördern und zu diesem Zwecke dessen Cirkulationsfähigkeit zu erleichtern, starke Garantien dafür geschaffen werden, dafs die aus dem Wechsel zu erwartende Zahlung mit Sicherheit geleistet werde, damit der anstatt des Geldes gegebene und in Cirkulation gesetzte Wechsel von jedermann als Zahlungsmittel gerne angenommen werde; es bildeten sich besondere Rechtssätze aus über Notadresse, Ehrenintervention, Duplikate und Kopien u. s. w.

Der Wechselverpflichtung mufste insbesondere jener eigenartige als Wechselstrenge gekennzeichnete Charakter gegeben werden, der sich darin äufsert, dafs gegen denjenigen, der sich nach Wechselrecht verschreibt, bei Nichterfüllung der Verpflichtung unverzüglich ein strenges gerichtliches Verfahren gewährt wird, — formelle Wechselstrenge[1] —, dafs dem säumigen Wechselschuldner in der Regel alle Einwendungen abgeschnitten werden, die dem Inhaber bei dem Erwerbe des Wechsels nicht bekannt sein mufsten oder ihn nicht selbst angehen, — materielle Wechselstrenge[2].

Andererseits erforderte es das Interesse des Wechselverkehres, da ja sonst sich nicht leicht jemand bereit fände, eine Wechselverpflichtung einzugehen, dafs diese strenge Haftung des Wechselschuldners durch die Beobachtung gewisser Kautelen und Mafsregeln von Seite des Gläubigers, so durch pünktliche Präsentation zu der im Wechsel vorgeschriebenen Verfallzeit, durch gehörige Protesterhebung,

---

[1] Die formelle Wechselstrenge (sofortiger Beweis der zulässigen Einwendungen, keine Fristgewährung durch den Richter, Personalhaft u. s. w.) hat allerdings mit der Reform des Prozefs- und Exekutionsrechts ihre Bedeutung verloren. Der Wechselprozefs ist eine Art des Urkundenprozesses § 555 fg. R.C.Pr. und unterscheidet sich vom Urkundenprozefs im wesentlichen nur durch die Einlassungsfrist § 567 R.C.Pr. Stein, Der Urkunden- und Wechselprozefs § 26, S. 200 fg. Vgl. auch die neue österr. Civilpr.O. v. 1. Aug. 1895 § 555 fg., die das Wechselverfahren als eine Art des Mandatsverfahrens regelt (§ 559, 550—554). Vgl. ital. Hgb. art. 323, Schweiz. Obl. art. 812. Die Haftung des Wechselschuldners mit seiner Person (solve aut mane) ist durch das Reichsges. vom 29. Mai 1869 (Einf.G. z. R.Civ.Pr. § 13 Z. 1, in Österreich durch das Ges. v. 4. Mai 1868 R.G.Bl. Nr. 34 aufgehoben.

[2] Die durch die Parömie „Chi accetta paghi" ausgedrückte Unbedingtheit der eingegangenen Wechselverpflichtung gilt nicht blofs für den Acceptanten. Darüber dafs diese in der Beschränkung der Einreden gelegene sogenannte materielle Wechselstrenge keine ausschliefsliche Eigenschaft der Wechselobligation, keine Eigentümlichkeit des Wechselrechts sei, sondern aus dem römischen Delegationsrecht genommen sei, der Unanfechtbarkeit der Delegationsstipulation entspreche, vgl. Wendt, Das allgemeine Anweisungsrecht S. 179 fg.

durch Notifikation u. s. w., kurz, durch die Beobachtung wechselmäfsiger Vigilanz von Seite des Gläubigers bedingt sei.

Die Gesamtheit dieser specifisch wechselrechtlichen Rechtssätze bildet das Wechselrecht im engeren Sinne. Es umfafst alle jene dem Wechsel eigentümlichen typischen Rechtsregeln, die sich auf die wirtschaftlich besonders geartete Wechselobligation beziehen und die sich für den Wechsel, als ein einer besonderen rechtlichen Behandlung bedürftiges Rechtsinstitut, wenn auch sehr oft auf allgemein civilrechtlicher Grundlage, so doch unabhängig vom Civilrechte als Rechtssätze von speciell wechselrechtlicher Natur entwickelt haben[3].

Während die älteren Kodifikationen des Wechselrechts auch das civile Wechselrecht in den Kreis der Normierung hineingezogen haben, sind die neueren Wechselordnungen, dem durch die deutsche Wechselordnung gegebenen Muster folgend, mit Erfolg bestrebt gewesen, sich in der Hauptsache lediglich auf die gesetzliche Feststellung der besonderen wechselrechtlichen Rechtssätze zu beschränken, so dafs die Aussonderung eines besonderen Wechselrechtes als eines möglichst abgeschlossenen Ganzen, gegenüber dem sonstigen Civil- und Handelsrechte, in scharfer Ausprägung durchgeführt erscheint. Es wäre aber verfehlt deshalb anzunehmen, dafs das Civil- und Handelsrecht im Wechselverkehre auch dort nicht zur Anwendung kommen dürfe, wo eine besondere wechselrechtliche Normierung fehlt; denn der Wechsel ist nicht als ein durchaus selbständig in sich ruhendes Rechtsinstitut anzusehen[4]. An den Wechsel knüpfen sich manche Rechtsverhältnisse an, für die das specielle Wechselrecht besondere Normen überhaupt nicht oder nicht in erschöpfender Weise aufgestellt hat. Rücksichtlich dieser Rechtsverhältnisse darf der Wechsel keineswegs als vom Civil- und Handelsrechte losgelöst behandelt werden; diese Rechtsverhältnisse werden vielmehr durch das Civil- und Handelsrecht beherrscht. So enthält das besondere Wechselrecht keine Normen über Stellvertretung, über Vertragsverpflichtungsfähigkeit, über Cession, keine erschöpfenden Normen über die Til-

[3] Wendt, Anweisungsrecht verkennt den Reichtum der speciellen Rechtssätze des Wechselrechts, wenn er (S. 5) meint, dafs es aufser dem Regrefsrecht mangels Zahlung gegen den Trassanten „nur noch wenige und untergeordnete" solche Rechtssätze gebe. Die grofse Mehrzahl der 100 Artikel der deutschen W.O. spricht gegen diese Auffassung. Viele Rechtssätze des Wechselrechts haben allerdings im Laufe der Zeit neues Gebiet erobert und haben so aufgehört, Rechtssätze ausschliefslich für den Wechsel zu sein.

[4] Dafs der gezogene Wechsel in erster Linie eine Zahlungsanweisung sei, nur durch das Wechselrecht gestärkt und gesichert, wird von Wendt, Anweisungsrecht, wiederholt betont.

gungsgründe der Wechselobligation (Zahlung, Verjährung, Novation, Verzicht, Konfusion u. s. w.). Hier muſs überall das Civil- und Handelsrecht als ergänzende Rechtsquelle zur Geltung kommen. Allerdings darf die Unterwerfung dieser Rechtsverhältnisse, z. B. Cession des Wechsels, Konfusion u. s. w., unter das Civil- und Handelsrecht nicht ohne Beobachtung der gehörigen Vorsicht vorgenommen und die besondere Natur des Wechselinstituts dabei nirgends auſser Acht gelassen werden.

Die Wechselordnung spricht in Art. 82 von dem Wechselrechte im engeren Sinne, wenn sie als eine der dem Wechselschuldner gestatteten zwei Klassen von Einreden jene Einreden bezeichnet, die sich aus dem Wechselrechte selbst ergeben. Es werden die hier aus dem specifischen Wechselrechte entspringenden Einreden, die sich aus der Wechselordnung selbst und aus der Natur der Wechselverpflichtung ergeben, besonders ausgezeichnet und gegen diejenigen Einreden in Gegensatz gestellt, die aus anderen, nicht zum specifischen Wechselrechte gehörigen Rechtssätzen hervorgehen. Erstere können so beschaffen sein, daſs sie allgemein gegenüber jedem Kläger vorgebracht werden können, letztere kommen nur unter der Voraussetzung zur Anwendung, daſs sie gegen den betreffenden Kläger unmittelbar zustehen.

Das Wechselrecht ist ein selbständiger und von jeher mit besonderer Vorliebe gepflegter, specieller Teil des Handelsrechts und, da das Handelsrecht selbst ein specieller Teil des Civilrechts ist, insofern auch ein specieller Teil des Civilrechts; es hat sich historisch als solcher entwickelt und ist dort, wo an eine allgemeine Kodifikation des Handelsrechts geschritten worden ist, überall als Teil des Handelsrechts kodificiert worden, so schon in der Ordonnance du commerce, dann im Code du commerce und auch schon im preuſsischen Landrechte. Das Wechselrecht hat diese Eigenschaft, ein specieller Teil des Handelsrechts zu sein, nicht etwa dadurch eingebüſst, daſs es nach der deutschen Wechselordnung infolge der Anerkennung der allgemeinen Wechselfähigkeit jedermann freisteht, einen Wechsel auszustellen. Auch der Code du commerce erkennt ja die allgemeine Wechselfähigkeit an, und doch bildet das Wechselrecht dort einen integrierenden Teil des Handelsgesetzbuches, erscheint also als ein specieller Teil des Handelsrechts. Es ist ja nur aus der politischen Zersplitterung Dentschlands zu erklären, daſs das Wechselrecht hier als ein besonderes Gesetz und nicht als ein Teil des deutschen Handelsgesetzbuches kodifiziert worden ist, da das Zustandekommen des letzteren

eben mit gröfseren und damals unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten zu kämpfen hatte.

Durch Art. 2 des später geschaffenen, deutschen Handelsgesetzbuchs ist dann materiell die Wechselordnung als Ganzes in das Gesetz aufgenommen worden; denn Art. 2 des Handelsgesetzbuchs bestimmt ausdrücklich, dafs die Wechselordnung in keinem Punkte abgeändert sein solle. Die Aufnahme dieses Artikels wäre, da das Handelsgesetzbuch nirgends eine Bestimmung über Wechsel enthält, daher eine Kollision seiner Bestimmungen mit der Wechselordnung nicht zu befürchten war, nicht gerechtfertigt, wenn der Gesetzgeber die Wechselordnung nicht principiell als einen zu dem Handelsgesetzbuche gehörigen, ihm nur zeitlich vorangegangenen Teil angesehen hätte, der in seiner Totalität durch Art. 2 in fortdauernder Geltung belassen werden soll.

Auch die durch die Wechselordnung normierten rechtlichen Thatbestände sind demnach als Handelssachen[5] im Sinne des Art. 1 des Handelsgesetzbuchs anzusehen.

Die Bestimmungen der Wechselordnung sind an und für sich nicht als Zwangsvorschriften anzusehen[6]. Insoweit eine Abweichung von den regelmäfsigen, gesetzlich präcisierten Wirkungen des Skripturaktes der Privatwillkür nicht schon ausdrücklich im Gesetze selber anheimgegeben erscheint, ist mit Rücksicht auf jede einzelne Bestimmung zu untersuchen, ob es den Parteien gestattet sein soll, ihr gegenüber willkürlich eine Modifikation vorzunehmen.

§ 2.

Begriff des Wechsels.

Das Wechselrecht im subjektiven Sinne. Der wechselmäfsige Anspruch.

Der Wechsel ist ein in gesetzlich vorgeschriebener Form ausgestelltes Wertpapier, in dem der Aussteller des Papieres entweder

[5] Ebenso v. Hahn Komment. 4. Aufl. zu art. 1 § 8. Dagegen Lehmann W.R. § 2 S. 11, Goldschmidt Grundrifs § 18, Staub W.O. S. 1, 2. Daher gehören auch zu den Handelssachen im prozessualen Sinne die Klagen aus einem Wechsel (§ 101 P. 2 deutsches Gerichtsverfassungsgesetz v. 7. Jan. 1877), ebenso früher schon in den meisten deutschen Staaten, in Österreich nach der Justiz-Min.-Verordg. v. 25. Jan. 1850 über das Verfahren in Wechselsachen § 1, 2, Jurisdiktionsnorm v. 1852 § 60, ebenso sind nach der neuen Jurisdiktionsnorm v. 1. Aug. 1895 § 51 die Rechtsstreitigkeiten, die aus Wechselgeschäften entspringen, vor die Handelsgerichte gewiesen. In Frankreich art. 632 code du com., Holland art. 4 Punkt 2 wird alles, was auf den Wechselhandel Bezug hat, unter die Handelsgeschäfte einbezogen. [6] Ebenso Dernburg Pr. Pr. II. § 250.

an eine Person die Aufforderung richtet, zu der im Papiere angegebenen Verfallzeit eine bestimmte Geldsumme an die in dem Papiere von vornherein namentlich bezeichnete oder erst durch Indossament legitimierte Person zu zahlen (gezogener Wechsel) oder diese Zahlung selbst zu leisten verspricht (eigener Wechsel), ein Wertpapier, durch das zu Gunsten des berechtigten Inhabers des Papiers eine durch das Wechselrecht besonders geregelte, lediglich auf der Schrift beruhende, streng einseitige, von dem materiellen zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse, das zur Schrift Veranlassung gegeben hat, dritten Personen gegenüber losgelöste, ganz auf sich selbst ruhende, abstrakte Einlösungsverpflichtung — eine „wechselmäfsige" Verpflichtung (vgl. art. 81, 83) — aller jener Personen begründet wird, die eigenhändig oder durch Stellvertreter durch formellen Skripturakt (Unterschrift des Namens oder der Firma) auf dem Papiere das Zahlungsversprechen geleistet haben.

Das dieser wechselmäfsigen Einlösungspflicht entsprechende Recht des legitimierten Wechselinhabers, gegen den Wechselschuldner im Falle der Nichterfüllung dieser Einlösungsverpflichtung nach der Strenge des Wechselrechtes vorzugehen, ist das Wechselrecht im subjektiven Sinne; es hat seine ursprüngliche eigentümliche Schärfe verloren, seitdem es dem Wechselgläubiger nicht mehr gestattet ist, gegen den Wechselschuldner die Personalhaft verhängen zu lassen, doch ist die rechtliche Stellung des Wechselschuldners infolge der Wechselstrenge noch immer ungünstiger gestaltet als die anderer, gewöhnlicher Schuldner.

Jeder durch die Wechselordnung gegebene Anspruch ist zwar ein wechselrechtlicher Anspruch im weiteren Sinne, doch ist nur jener Anspruch, der wesentlich auf Grund eines wirksamen, nicht durch Präjudizierung oder Verjährung erloschenen Skripturaktes zu Recht besteht, der daher zu seiner Geltendmachung stets das Vorhandensein des Wechsels oder eines gesetzlichen Surrogats[1] des Wechsels voraussetzt, ein wechselrechtlicher Anspruch im engeren Sinne, ein Anspruch aus dem Wechsel, ein wechselmäfsiger Anspruch, der mittelst Wechselklage im Wechselprozesse, einer privilegierten Art des Urkundenprozesses, geltend gemacht werden kann. Jeder Anspruch dieser Art geht auf

[1] So das Ausschlufsurteil im Aufgebotsverfahren § 850 C.Pr.O, Stein, S. 203, Sydow, in Z. f. d. Civilpr. II S. 474, dagegen Rehbein W.O. (3. Aufl.) S. 144, so der Protest mangels Annahme oder der Securitätsprotest für den wechselmäfsigen Regrefsanspruch auf Sicherstellung (art. 26, 29), das Wechseljudicat, R.O.H.G. XI S. 69.

Zahlung einer bestimmten Geldsumme (art. 23, 50, 51, 81, 98) oder auf Sicherstellung (art. 25, 29)[2]. Nicht jeder durch die Wechselordnung gegebene Anspruch ist ein solcher wechselrechtlicher Anspruch im engeren Sinne; es gehören z. B. nicht hierher: das Recht auf Duplikate (art. 66), das Recht auf Herausgabe des Duplikats (art. 68 al. 2) und des Originals (art. 72 al. 1, Art. 98 P. 8)[3], der Schadenersatzanspruch wegen unterlassener Notifikation (art. 45, 58, al. 3, art. 98 P. 6), das Recht des Wechselschuldners auf Auslieferung des Wechsels und Protestes gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten (art. 48, art. 98 P. 6), das Recht auf Herausgabe des Wechsels nach art. 74, das Recht auf Deposition und auf Zahlung gegen Kautionsleistung (art. 73, art. 98 P. 9), das Recht auf Herausgabe des Wechsels, Quittierung und Abschreibung bei Teilzahlung (art. 39, art. 98 P. 5), der Anspruch auf die Bereicherung nach art. 83[4], der Anspruch des Ehrenacceptanten auf Provision (art. 65, art. 98 P. 7); diese Ansprüche sind zwar wechselrechtliche Ansprüche im weiteren Sinne, sie sind jedoch nicht Ansprüche aus dem Wechsel, nicht wechselmäfsige Ansprüche, sie setzen nicht einen Skripturakt des Verpflichteten und nicht den Besitz des Wechsels auf Seite des Berechtigten voraus, sie gehen auch nicht immer auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, sie können daher auch nicht mittelst Wechselklage im Wechselprozesse geltend gemacht werden[5].

---

[2] Für den Anspruch auf Sicherstellung ist der Wechselprozefs ausdrücklich (art. 26, 29 Nürnb. Nov. 6) gegeben; dies ist auch durch das Einf.G. z. Civilpr. § 13 Abs. 1 aufrechterhalten. Amsberg in Goldschmidts Ztschr. XXIV S. 329 fg., Stein S. 89, R.G. II 5, VIII 42, XII 82, Dernburg Pr. Pr. II § 280 Anm. 1, Gaupp, C.Pr. S. 659, 660, Sydow l. c. II 472, 473, Rehbein S. 143; anders Thöl § 198a S. 804, Endemann Komm. z. Civ.Pr. II 559, Gareis Rechtslexikon III S. 1292. Die neue österreich. Civilpr.O. v. 1. Aug. 1895 § 558 giebt ausdrücklich in den Fällen des art. 26, 29 den Wechselprocefs.

[3] Dieses Recht wird zwar auf Grund des legitimierten Besitzes des Duplikats oder der indossierten Kopie geltend gemacht, jedoch nicht auf Grund eines Skripturakts des zur Herausgabe Verpflichteten, kann also nicht im Wechselprozesse verfolgt werden. R.O.H.G. XX Nr. 28.

[4] Art. 83 setzt das Erlöschen der „wechselmäfsigen Verbindlichkeit" aus dem Skripturakte voraus, begründet also keinen wechselmäfsigen Anspruch mit privilegiertem Wechselprozesse. Dies wird jetzt beinahe einstimmig angenommen. Stein S. 203, Wilmowski-Levy Civilpr. § 565, Staub W.O. art. 83 § 22, Rehbein, W.O. zu art. 83 Anm. 8 u. S. 143, Sydow, l. c. S. 475, öst. obst. Ghf. in wiederholten Entscheidungen, so in Sammlung von Glaser-Unger XI S. 273 (dagegen einmal eine abweichende Entscheidung vom 18. Nov. 1872 ebd. S. 125), ferner Czelechowsky Nr. 310. And. Ans. Endemann Komm. z. Civilpr. II 558, 559, Gaupp Civilpr. II 660.

[5] Nach anderer Ansicht können auch die Ansprüche auf Auslieferung des Wechsels und des Protestes (art. 48), auf Auslieferung des Acceptexemplars (art. 68)

§ 3.

Die wirtschaftlichen Funktionen des Wechsels.

I. Vermeidung des Transports von Bargeld. Um die Vorteile, die der Handelsverkehr aus dem Wechsel zieht, deutlich hervortreten zu lassen, braucht man nur die Handelspraxis vor der Erfindung des Wechsels mit der Praxis, wie sie durch den Gebrauch des Wechsels ermöglicht wurde, zu vergleichen. Vor der Erfindung des Wechsels mufsten die als Äquivalent für die angeschafften Waren erforderlichen Geldsummen von einem Orte an den andern materiell wirklich transportiert werden, trotz der Kosten, die mit einem Transporte von Bargeld stets verknüpft sind, trotz der Gefahren (des Verlustes, Diebstahls u. s. w.), die dabei zu allen Zeiten vorkommen können, in früheren Zeiten aber wegen der geringen Sicherheit sogar auf den Hauptstrafsen in ganz anderem Mafse als heutzutage drohten. Zuweilen war der Transport von Bargeld in das Ausland überhaupt unausführbar, da die Staatsgewalt nicht selten aus staatswirtschaftlichen Gründen einem solchen Exporte geradezu Verbote entgegensetzte. Auf Schritt und Tritt mufste der Handelsverkehr die Fesseln, die sich daraus ergaben, empfinden, traten den Handelsoperationen bei gröfseren Entfernungen Hindernisse entgegen; mit der Erfindung des Wechsels aber fielen auf einmal diese Fesseln und verschwanden diese Hindernisse. Mit Hülfe des Wechsels, dem das Recht auf eine Geldsumme gleichsam eingeprägt wird, kann eine jede Zahlung rasch und leicht erfolgen, wie grofs auch die räumliche Entfernung sein mag. Der Wechsel, das Blatt Papier, vertritt eben das bare Geld. Mittelst dieses Vehikels kann der Kaufmann, ohne seine Heimat zu verlassen, ohne Bargeld transportieren zu müssen, an den entferntesten Handelsplätzen einkassieren, was er zu fordern hat und zahlen, was er schuldet. Der Wechsel vermittelt das Einkassieren der Forderungen und das Zahlen der Schulden nach aufsen hin ohne Schwierigkeiten, ohne Gefahr, beinahe ohne Kosten, dadurch,

---

oder des Originals (art. 72), auf Ausstellung und Indossierung von Duplikaten (art. 66) im Wechselprozesse geltend gemacht werden. So Keyssner in Goldschmidts Ztschr. XXV S. 490, Sydow l. c. S. 473. O.Lg. Stuttgart bei Seuffert Bd. 37 Nr. 351, die Kommentare zur Civ.Pr.O. von Struckmann-Koch, Seuffert, Gaupp, Bülow zu § 565 Civ.Pr. Dagegen Wilmowski-Levy l. c. Hellmann S. 935, Stein S. 91. In der neuen österreich. Civilpr.O. ist in richtiger Weise der Wechselprozefs nur für Klagen zur Geltendmachung „wechselmäfsiger" Ansprüche bestimmt (§ 555 fg.).

dafs der Gläubiger mittelst eines Wechsels von der Ferne her das Geld an sich zieht (durch Trassieren) oder dafs der Schuldner von dem Ausstellungsorte des Wechsels aus das Geld nach einem anderen Orte hinschafft (durch Remittieren)[1], zwei Zwecke, die sogar in der Regel gleichzeitig durch einen und denselben Wechsel bewerkstelligt werden können[2].

---

[1] Schon Savary (Parfait Négociant, insbesondere Parère 19) hat dies als die eigentliche Bestimmung des Wechsels erklärt.

[2] Einige Beispiele mögen die Verwendung des Wechsels in den geschäftlichen Beziehungen des Handels beleuchten:

1. Ein Kaufmann in Berlin will am 1. Dez. eine Summe von 3000 fl. in Wien zur Verfügung haben, um einen daselbst geschuldeten Kaufpreis bezahlen zu können, will aber den reellen Geldtransport vermeiden; er ermächtigt daher den Gläubiger in Wien, auf ihn einen Wechsel in Höhe seiner Schuld zu ziehen, für den der Gläubiger von dem Remittenten, der in Berlin zur Verfallzeit Geld braucht, eine Valuta empfängt, die ihm für seine Forderung Befriedigung gewährt. Der Schuldner in Berlin zahlt am Verfalltage dem Wechselgläubiger und befreit sich so von seiner Verbindlichkeit gegen seinen Gläubiger in Wien, oder er wendet sich an einen Banquier in Berlin, von dem er gegen Leistung des Äquivalentes für 3000 fl. einen Wechsel empfängt, in dem der Banquier seinen Korrespondenten in Wien beauftragt, dem im Wechsel genannnten Inhaber die Summe von 3000 fl. am 1. Dez. in Wien bar zu bezahlen. Der Banquier wird sich für diese berufsmäfsige Leistung eine Provision bezahlen lassen; diesen Wechsel übersendet der Kaufmann in Berlin seinem Gläubiger in Wien als Rimesse. Der Gläubiger kassiert den Wechsel in Wien ein und ist befriedigt. Es ist möglich, dafs der Korrespondent in Wien, auf den der Wechsel von dem Banquier in Berlin gezogen worden ist, Schuldner des Banquiers in Berlin ist, so dafs der Korrespondent in Wien durch die Zahlung des Wechsels seinem Gläubiger, dem Banquier in Berlin gegenüber, liberiert wird, also mittelst eines einzigen Wechsels ein doppeltes Bedürfnis nach Geldsendung befriedigt, demnach zwei Geldtransporte vermieden werden, an deren Stelle zwei Zahlungen an Ort und Stelle getreten sind, die eine Zahlung, die des Kaufmanns in Berlin an den Banquier in Berlin, die andere Zahlung, die des Korrespondenten (des Bezogenen im Wechsel) in Wien an den Wechselinhaber, den Gläubiger des Kaufmanns in Berlin.

2. Ein Kaufmann in Frankfurt hat in London einen Gläubiger und zugleich für dieselbe Summe ebendaselbst einen Schuldner; er will, dafs sein Schuldner seinem Gläubiger in London bezahle, er zieht zu diesem Zwecke einen Wechsel auf seinen Schuldner in London und überschickt ihn als Rimesse seinem Gläubiger in London, der nun den Wechsel bei dem Schuldner einkassieren soll; es werden also zwei Geldtransporte vermieden, der Transport des Geldes, das der in London befindliche Schuldner dem Gläubiger nach Frankfurt hätte schicken müssen und der Transport des Geldes, das der in Frankfurt befindliche Schuldner seinem Gläubiger nach London hätte schicken müssen.

Man denke nun gar an einen Kaufmann, der in verschiedenen Ländern Schulden zu zahlen hätte, und sich genötigt sehen würde, sein Geld erst bei einem Wechsler in so viele Geldsorten umzuwechseln, als er Gläubiger zu befriedigen hat

Die ursprüngliche und Jahrhunderte lang einzige Funktion des Wechsels bestand demnach darin, das Geld wirtschaftlich von einem Orte an den andern zu versetzen, doch aber den reellen Transport der Geldsumme zu ersparen und so die Gefahren und Schwierigkeiten zu vermeiden, welche die Übertragung des Geldes in Natur von einem Orte an den andern mit sich bringt. Der Wechsel stellt sich daher von Anfang an als ein die Entwicklung des Handelsverkehrs aufserordentlich fördernder, mächtiger Hebel dar, durch den die gröfsten Geldsummen mit Leichtigkeit in Bewegung gesetzt und von dem Orte eines Landes an den Ort eines andern Landes durch grofse räumliche Entfernung hin versetzt werden konnten.

II. Der Wechsel als Kreditinstrument. Der Wechseldiskonto. Der Wechsel ist im Laufe der Zeit zwar nicht etwas ganz anderes geworden, als er ursprünglich war, seine Wirksamkeit wurde aber bedeutend erhöht, das Gebiet seiner Anwendung aufserordentlich erweitert; er wurde ganz anderen Zwecken als dem blofsen Geldtransporte, der Einziehung auswärtiger Gelder dienstbar gemacht; er ist für den kreditbedürftigen und kreditwürdigen Kaufmann das brauchbarste Mittel geworden seinen Kredit zu verwerten[2].

---

und den Transport dieser verschiedenen Geldsorten zu besorgen. Nicht blofs im Handelsverkehre, sondern überall, wo sich ein Geldtransport als nötig erweist, kann der Wechsel eintreten. Will jemand z. B. eine Reise machen, so kann er eine Geldsumme bei einem Banquier in seinem Wohnorte erlegen und sich einen Wechsel auf einen Korrespondenten dieses Banquiers geben lassen; die Wechselsumme wird nach Abzug der Kosten der Operation der deponierten Summe gleichkommen.

[2] Angenommen, ein Kaufmann zieht auf einen anderen, der ihm nichts schuldet, einen in drei Monaten zahlbaren Wechsel, er giebt ihn als Zahlung oder verkauft ihn sofort, erlangt demnach die Wechselvaluta, die er sogleich vorteilhaft benutzen kann, während er erst später, jedoch vor Ablauf der drei Monate, den Wechsel decken mufs; er geniefst also in der Zwischenzeit einen Vorschufs, einen Kredit, den er ohne den Wechsel nicht leicht gefunden hätte. In allen möglichen Verkehrsverhältnissen, bei denen es sich um die Verpflichtung zur Leistung einer Geldsumme handelt, kann die Schuld in die Form des Wechsels gekleidet werden[1]; dieser Vorzug der Schmiegsamkeit des Wechsels hat allerdings die Schattenseite, dafs die Gefahr des Mifsbrauchs der Wechselform damit verbunden erscheint. Will jemand z. B. ein Darlehen aufnehmen, so wird er es leichter erlangen, wenn er einen Wechsel zu Gunsten des Darlehengebers als Acceptant unterschreibt, da der Wechsel dem Gläubiger die meisten und wirksamsten rechtlichen Garantien bietet, ebenso wenn eine Kaufpreis- oder Mietzinsschuld u. s. w. gestundet werden soll oder wenn eine Bürgschaft in Form des Wechsels übernommen wird.

1 Vgl. schon Raph. de Turri, disp. 2 qu. 21 Nr. 26: cum cambia fiant ad suppletandas omnes necessitates humanae vitae quibus pecunia usui est vel esse potest.

In Form des Wechsels ersetzt der Kaufmann das Geld durch seinen Kredit, so dafs der Wechsel als Kreditpapier das — nicht vorhandene — Geld vertritt und Handelsoperationen ermöglicht, die sonst wegen Geldmangels hätten unterbleiben müssen[4].

Diese Funktion des Wechsels, zur Verwertung des kaufmännischen Kredits zu dienen, ist durch die Erfindung des Indossaments wesentlich gefördert worden; denn mittelst des Indossaments kann der Wechsel mit Leichtigkeit verkauft und so die im Wechsel von einem kreditwürdigen Kaufmanne garantierte künftige Leistung einer Geldsumme bei normalen Kreditverhältnissen jederzeit in praesentes Bargeld umgesetzt werden[5].

Durch das Indossament ist der Wechseldiskonto als ein besonderer, häufig mit Vorliebe gepflegter Zweig des Wechselgeschäftes geschaffen worden; der Wechsel wird, wie eine Ware, gekauft, um ihn wieder zu verkaufen; jeder Wechselinhaber kann, wenn er infolge einer günstigen Gelegenheit zu vorteilhaften Geschäftsabschlüssen

[4] Z. B. der Verkäufer auf Kredit will den Kaufpreis haben, bevor dieser noch fällig geworden ist, er kann einen Wechsel auf den Schuldner des Kaufpreises ziehen und einer dritten Person, dem Remittenten, geben, die sich, wenn die Unterschrift des Trassanten als kreditwürdig bekannt ist, bereit finden wird, den vielleicht erst in drei Monaten fälligen Betrag sofort zur Verfügung zu stellen. Dieser Dritte selbst, der Remittent, wird dann später — zur Verfallzeit — von dem Bezogenen, der dem Aussteller des Wechsels gegenüber Schuldner des Kaufpreises ist, seine Befriedigung erlangen. Der Verkäufer auf Kredit kann daher mittelst des Wechsels anderswo den Kredit wiederfinden, den er selbst gewährt hat. Der Wechsel leistet diesen Dienst nur dann im Einklange mit seiner Bestimmung, wenn er aus reellen geschäftlichen Transaktionen hervorgeht z. B. aus dem Warenhandel oder wenn sonst Kreditwürdigkeit des Wechselverpflichteten vorhanden ist, so dafs der Empfänger des Wechsels mit vollem Vertrauen der künftigen Zahlung entgegensehen darf; es ist ein Mifsbrauch des Wechsels, der sich bald rächt und den gänzlichen Zusammenbruch nur kurze Zeit aufhält, wenn er auch dazu benutzt wird, Geld zu machen (Wechselreiterei), eine vorhandene Insolvenz zu verhüllen, nicht einer blofs augenblicklichen Geldverlegenheit eines sonst Kreditwürdigen abzuhelfen.

[5] So z. B. kann in dem obigen Falle der Verkäufer auf Kredit eine Tratte an eigene Ordre auf den Schuldner des Kaufpreises ziehen und von ihm acceptieren lassen; der Verkäufer wird, wenn Acceptant und Trassant vertrauenswürdig sind, den Wechsel sehr leicht durch Indossament begeben und so den Kaufpreis gegen eine kleine Einbufse erlangen können, oder er kann für den indossierten Wechsel Waren erhalten. Durch das Indossament kann der Kredit eines jeden Kreditwürdigen auch über den engen Kreis der Personen, mit denen er bisher in Geschäftsverbindung gestanden, hinaus nutzbar gemacht werden; er zieht eine Tratte an eigene Ordre auf den Banquier, bei dem er Kredit hat und ist nun in der Lage, diese — von dem in vielen Kreisen bekannten Banquier acceptierte — Tratte durch Indossament gegen Valuta leicht zu begeben.

Bargeld vor der Verfallzeit des Wechsels braucht, einen soliden Wechsel schon vorher realisieren, indem er den Wert, die Valuta, um einen gewissen Abzug vermindert, von dem Kapitalisten empfängt. Dieser Abzug entspricht teils den Zinsen des Geldes für die Zeit, für die der Kapitalist das Geld vorschiefst, also den Zinsverlust, den er erleidet, weil er von der Zahlung der Valuta bis zur Verfallzeit warten mufs, teils dem Wechselkurs (den Kosten des Geldtransportes); zuweilen steckt darin auch eine Provision. Die Valuta wird zunächst nach dem Sichtkurs bestimmt, hierauf mit Rücksicht auf die Verfallzeit des betreffenden Wechsels reduziert, da der Wechsel, je später er fällig wird, einem Sichtwechsel von gleichem Betrage an Wert umsomehr nachsteht.

III. Der Wechsel als Cirkulationspapier. Durch das Indossament ist der Wechsel zu einem cirkulationsfähigen Kreditpapiere geworden. Ein und derselbe Wechsel kann, so oft er indossiert wird, als Zahlungsmittel benutzt werden, er kursiert bis zu den fernsten Ländern, gelangt auch an Personen, die den Aussteller gar nicht kennen, aber dessenungeachtet den Wechsel ohneweiters nehmen, wenn er nur von einer gut accreditierten Persönlichkeit indossiert ist. Je mehr der Wechsel cirkuliert, von Hand zu Hand geht, desto höher steigt sein Kredit — vires acquirit eundo — da die successiven Inhaber, jeder durch sein Indossament, eine Garantiepflicht übernehmen, so dafs dem letzten Inhaber des Wechsels aufser dem Kredite des Ausstellers auch der Kredit aller Nachmänner des Ausstellers, durch deren Hände der Wechsel gegangen ist, zu Gute kommt, da ihm alle nach dem Aussteller neu hinzugekommenen Indossanten solidarisch verpflichtet sind. So wurde durch das Indossament dem Kredite des Wechsels eine breite Basis gegeben und der Wechsel in den Stand gesetzt, über alle Grenzen hinweg durch alle Staaten hindurch in allen Teilen der Welt sicher zu cirkulieren, und wenn auch die Rolle des Wechsels dadurch, dafs nach seinem Vorbilde neue, ähnliche Wertpapiere geschaffen worden sind, an Bedeutung vermindert erscheint, so bleibt er doch auch jetzt noch und in Zukunft ein für den Fortschritt des Handels unentbehrliches Verkehrsinstrument, ohne dessen Hülfe der Handel träge auf dem Boden dahin schleichen müfste[6].

---

[6] Es ist keine Übertreibung, wenn Leyser in seinen Medit. ad pand. spec. 531, Medit. 2 tom. VII S. 781 dem Wechsel für den Handel die gleiche Wichtigkeit beilegt, die der Blutumlauf für den menschlichen Körper hat: „Cambia illud sunt in commerciis quod circulatio sanguinis in corpore humano; sicuti corpus

Das Indossament hat durch die Herbeiführung der Cirkulationsfähigkeit des Wechsels zwar einen aufserordentlichen Aufschwung der Wechselgeschäfte zur Folge gehabt, allein es läfst sich nicht verkennen, dafs die Solidität und Sicherheit des Wechselgeschäftes dadurch, dafs der Wechsel nunmehr normal seinen Lauf über den Kreis der ursprünglich beteiligten 3 oder 4 Personen hinaus erweitert hat, einigermafsen gefährdet erscheinen, insbesondere in Zeiten einer allgemeinen Handelskrise, die infolge des im voraus nicht zu berechnenden Rückschlags der Wechsel im Wege des Regresses aus den Indossamenten leicht eine Reihe von Insolvenzen in der Kette der regrefspflichtigen Indossanten nach sich ziehen kann, da die Indossanten in der Regel sich auf die Solvenz des Acceptanten verlassen und an die Eventualität, dafs auch ihre Regrefspflicht praktisch wirksam werden könnte, in der Regel gar nicht denken, so dafs sie, nachdem sie ihre Beziehungen zu dem begebenen Wechsel mit Rücksicht auf die sicher erwartete Zahlung des für kreditwürdig geltenden Acceptanten schon für gelöst gehalten hatten, hinterher von der Notwendigkeit, die Regrefszahlung sofort bereit zu stellen, oft plötzlich überrascht werden können[7].

IV. Der Wechsel als internationales Ausgleichungsmittel. Der Wechselkurs. Die Wechselarbitrage. Im internationalen Verkehre, seinem eigentlichen Anwendungsgebiete, hat der Wechsel die höhere, aus dem ganzen Komplexe der ineinandergreifenden Wechseloperationen hervorgehende Bestimmung, die gegenseitigen Forderungen und Schulden der Handelswelt der verschiedenen Handelsplätze möglichst ohne Geldübersendung gegeneinander auszugleichen, eine Funktion, mit der die hauptsächlich von Angebot und Nachfrage der Wechsel abhängige Veränderlichkeit des Wechselkurses zusammenhängt.

An jedem Handelsplatze vollziehen sich gegenüber einem jeden anderen Handelsplatze, mit dem er in regelmäfsigen, permanenten Geschäftsbeziehungen steht, hintereinander zahlreiche Handelsoperationen, aus denen Forderungen und Schulden resultieren; in dem einen Orte wird an den andern verkauft (exportiert) und von demselben gekauft (importiert). Infolge dieses Nebeneinanderbestehens gegenseitiger Forderungen und Schulden hat eine unbestimmte Vielheit von Kaufleuten als Schuldner an dem einen Orte Zahlung zu

per circulationem sustinetur et ea interrupta languet et corrumpitur, ita nec commercia, si circulationem cambiorum demas, florere poterunt."

[7] Anders der Acceptant, der sich, wenn er die Gebote der Solidität beobachtet, für den ihm bekannten Verfalltag vorbereitet.

leisten und eine unbestimmte Vielheit von Kaufleuten als Gläubiger an demselben Orte Zahlung zu empfangen. An jedem solchen Handelsplatze werden die auf den anderen Handelsplatz gerichteten Wechsel dazu verwendet, die Forderungen einzukassieren, die Schulden zu bezahlen und so die Ausgleichung zwischen dem Werte des Imports und dem des Exports herbeizuführen. Das Indossament ist das Mittel, durch das die Wechsel schliefslich in jene Hände kommen, die in der Lage sind, sie in solcher Weise bequem zu verwerten.

Ist an dem einen Handelsplatze gegenüber dem andern die Zahl der Schuldner gröfser als die der Gläubiger, wird z. B. mehr importiert als exportiert, so dafs die Handelsbilanz passiv ist, so wird die Nachfrage nach Wechseln auf den aktiven Handelsplatz steigen; der Preis (Kurs) dieser Wechsel, die als Ware betrachtet und gekauft werden, wird sich erhöhen, der Wechselkurs wird ungünstig für den verschuldeten Handelsplatz stehen, günstig für den andern, der mehr exportiert als importiert hat, dessen Handelsbilanz aktiv erscheint. Der Wechselkurs der grofsen Handelsplätze bildet daher ein bedeutungsvolles Symptom der Handelsströmung[8].

Die Differenz zwischen der Summe, die an dem einen Orte, wo der Wechsel gekauft wird, als Preis des Wechsels gegeben werden mufs und jener Summe, die an dem andern Orte gegen den Wechsel behoben werden soll, bildet den Wechselkurs[9].

---

[8] Angenommen, dafs Frankfurt an Wien eine Million schuldet, Wien an Frankfurt eine halbe Million, Wien demnach ein Aktivum von einer Million, ein Passivum von einer halben Million, Frankfurt ein Aktivum von einer halben Million und ein Passivum von einer Million hat. Hier werden die Schuldner in Frankfurt entweder direkt andere Kaufleute in Frankfurt aufsuchen, die Gläubiger von Kaufleuten in Wien sind und darein willigen, ihnen Wechsel zu verkaufen, die sie auf ihre Schuldner in Wien ziehen oder sie werden sich der Banquiers als Vermittler bedienen, die berufsmäfsig solche Wechsel auf Wien gekauft haben, um sie mit Gewinn wieder zu verkaufen. Die Schuldner in Frankfurt werden bemüht sein, in solcher Weise Wechsel auf eine Million auf Wien zu erlangen, während man in Frankfurt nur in der Lage ist, solche Wechsel auf Wien im Betrage einer halben Million zu verkaufen. Daher können nicht alle, die in Frankfurt Wechsel auf Wien haben wollen, solche erhalten, die Nachfrage ist gröfser als das Angebot, die Verkäufer solcher Wechsel in Frankfurt werden demnach mehr verlangen, nämlich eine, den Nominalbetrag des Wechsels, das Pari, übersteigende Summe. Die Wechsel von Frankfurt auf Wien werden, wie jede seltene und gesuchte Ware, teuerer verkauft werden, der Wechselkurs von Frankfurt auf Wien wird hoch stehen. Die Schuldner in Frankfurt können sich daher nur dadurch liberieren, dafs sie etwas mehr bezahlen als das Pari, als den Nominalbetrag des Wechsels. Dieses Plus ist der Wechselkurs.

[9] In den Kurszetteln wird der Kurs entweder nur für Sichtwechsel an-

Er ergiebt sich von selbst, dafs nur Wechsel auf bedeutende Handelsplätze, auf Centralpunkte des Verkehrs, in denen viele Zahlungen zu leisten sind, gesucht werden, nicht aber Wechsel auf Orte, die von dem grofsen Zuge der Handelsgeschäfte abseits gelegen sind, dafs sich demnach ein Wechselkurs überhaupt nur zwischen zwei Handelsplätzen ergeben kann, die miteinander in dauernder, lebhafter, enger Geschäftsverbindung stehen. Abgesehen von besonderen Umständen, so wenn überhaupt Mangel an Geld besteht, oder wenn die Verschiedenheit der Währung, z. B. der Silberwährung am Zahlungsorte gegenüber der Goldwährung am Ausstellungsorte, oder der Zwangskurs eines entwerteten Papiergeldes am Zahlungsorte den Preis der Wechsel erhöht, da man in solchen Fällen thatsächlich einen geringeren Wert empfängt, als den Nominalbetrag des Wechsels, findet der Wechselkurs seine Grenze in den Kosten des wirklichen Geldtransportes, da es ja sonst vorteilhafter wäre, wieder zur Barsendung zu greifen.

Der Wechselkurs ist hoch, über Pari, wenn man für einen Wechsel mehr als den Nominalbetrag geben mufs, mehr als denjenigen Betrag, den man laut Inhalt des Wechsels von dem Bezogenen beanspruchen darf[10].

---

gegeben, so dafs man bei Wechseln mit anderer Verfallzeit den Eskompte abziehen mufs oder nur für Wechsel, die 3 Monate a dato fällig sind, also mit Abzug des Eskompte für 3 Monate, so dafs bei kürzerem Laufe ein Zuschlag des Eskompte erfolgen mufs.

[10] Der Schuldner in Frankfurt, der in Wien am 1. Dezember tausend Gulden zu zahlen hat, wendet sich an einen Banquier in Frankfurt, der ja berufsmäfsig von dem Einen Wechsel kauft, um sie an einen Andern zu verkaufen, bei dem also Angebot und Nachfrage zusammentreffen, und verlangt von ihm einen Wechsel auf Wien auf tausend Gulden zahlbar an seine, des Schuldners, Ordre am 1. Dezember. Der Banquier erhält, sowohl von dem Verkäufer, als auch von dem Käufer des Wechsels eine Provision, gewöhnlich $^1/_4$% des Wechselbetrags. Da der Kurs des Wechsels von Frankfurt auf Wien über Pari steht, so ist der Wechsel mehr wert als das Geld; der Schuldner in Frankfurt mufs daher, um einen Wechsel auf tausend Gulden zu erlangen, mehr als tausend bezahlen, z. B. tausend und zehn; er verliert also zehn, indem er den Wechsel als Remittent übernimmt. Die Kosten der Remittierung setzen sich demnach zusammen aus der Provision und aus diesem Plus im Wechselkurs. Umgekehrt wird es sich unter diesen Umständen mit dem Wechselkurs von Wien auf Frankfurt verhalten; er wird unter Pari stehen müssen. Die Gläubiger in Wien, die ihre Forderungen eigentlich in Frankfurt einzukassieren haben, werden anstatt hinzugehen es vorziehen, die Beträge für ihre Forderungen in Wien durch Wechsel zu beheben, die sie auf ihre Schuldner in Frankfurt ziehen. Daher werden in Wien solche Wechsel auf Frankfurt für eine Million zu haben sein; denn so viel schuldet Frankfurt an Wien; diese Wechsel werden von jenen Personen ge-

Der Wechselkurs ist unter Pari, wenn man den Wechsel für eine geringere Summe erlangt, als den Nominalbetrag, d. h. die Wechselsumme, die der Bezogene laut Inhalt des Wechsels bezahlen mufs[11].

Die Schwankungen des Wechselkurses treten häufig ein und bilden ein wichtiges Symptom der Fluktuationen des Handelsverkehrs, denn sie begleiten die Handelsbewegung und variieren je nach der Handels-

---

nommen werden, die in Frankfurt zu zahlen haben, da sie es bequemer und weniger kostspielig finden werden, Wechsel hinzuschicken als Bargeld. Da aber Wien nur eine halbe Million an Frankfurt schuldet, so werden sich in Wien nur für eine halbe Million Abnehmer von Wechseln auf Frankfurt finden. Da nun in Wien solche Wechsel für eine Million zum Verkaufe zur Verfügung stehen, so werden nicht alle diese angebotenen Wechsel Abnehmer finden, so dafs infolge des zu grofsen Angebotes der Wechsel von Wien auf Frankfurt ein Sinken des Preises dieser Wechsel eintritt; der Wechselkurs von Wien auf Frankfurt wird daher niedriger sein, unter Pari stehen. In Wien verhält es sich demnach umgekehrt wie in Frankfurt; in Wien werden mehr Wechsel auf Frankfurt angeboten als benötigt, in Frankfurt mehr Wechsel auf Wien benötigt als angeboten. Der Wechselkurs wird daher in Wien niedrig, in Frankfurt hoch stehen. Die Wechsel auf Frankfurt sind in Wien weniger wert als das Geld. Der Schuldner in Wien, der sich an den Banquier in Wien wendet, um einen Wechsel auf tausend als Remittent zu erlangen, braucht nur weniger als tausend zu bezahlen, z. B. nur 990, so dafs er, abgesehen von der Provision, die er dem Banquier bezahlen mufs, 10 bei der Operation gewinnt. Wäre die Provision gröfser als dieser Gewinn, so lägen in dieser Differenz die Kosten der Remittierung.

[11] Angenommen, dafs Wien an Frankfurt eine Million schuldet und Frankfurt an Wien ebenfalls eine Million, so stehen Angebot und Nachfrage einander gleich; die Schuldner in Wien, die Wechsel auf Frankfurt suchen, finden so viel als sie brauchen und umgekehrt; der Käufer der Wechsel braucht demnach keine Opfer zu bringen, er hat, um sich den Wechsel zu verschaffen, nichts über den Nominalbetrag hinaus zu bezahlen, der Wechselkurs steht al Pari, der Wechsel ist dem Gelde, und umgekehrt, das Geld ist dem Wechsel äquivalent, man braucht weder mehr, noch weniger als tausend zu geben, um einen Wechsel auf tausend zu erlangen. In solchem Falle bestehen die Kosten der Remittierung blofs in der Provision. Ist der Eskomptesatz an dem einen Orte höher als an dem andern, z. B. in Wien 3%, in Frankfurt 2%, so darf der Schuldner in Frankfurt, der von einem Banquier in Frankfurt eine in 3 Monaten fällige Tratte auf Wien kauft, diese Tratte nur zu einem billigeren Preise als zum Wechselkurse erwerben, denn er mufs, um seine in Wien jetzt schon fällige Schuld zu tilgen, diese Tratte in Wien eskomptieren lassen, daher die Differenz im Eskomptesatz als einen Zuschlag zum Preise in Rechnung ziehen; umgekehrt verhält es sich, wenn der Eskomptesatz in Frankfurt 3% und in Wien 2% betrüge; in diesem Falle kann die Tratte teurer bezahlt werden, also wenn der Kurs von Frankfurt auf Wien al pari steht, ein wenig über pari, da der Käufer aus der Differenz des Eskomptesatzes Gewinn zieht.

bilanz zwischen zwei Ländern, je nachdem das eine gegenüber dem andern mehr Zahlungen zu leisten oder zu empfangen hat[12]. Jenes Land, das einen gröfseren Export nach dem andern hat, wird für eine gröfsere Summe Gläubiger sein, das andere Land, das mehr importiert, wird für eine gröfsere Summe Schuldner sein, der Passiv-Saldo, der sich für das eine Land herausstellt, wird durch Wechsel gedeckt, mittelst welcher die zur Ausgleichung erforderlichen Werte von dem einen Lande an das andere übersendet werden. Diese Wechsel werden sehr gesucht, steigen daher im Kurse, so dafs zuletzt, wenn der Kurs zu hoch ist, Edelmetall den Saldo decken mufs.

Zwischen den beiden Polen des Handels, dem Debet und Kredit, steht so der Wechsel in der Mitte und die Bewegungen seines Kurses zeigen an, ob die positive oder negative Seite überwiegt. Der Wechselkurs wird demnach durch den Saldo in den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen der Länder und Handelsplätze reguliert. Sobald die Ausfuhrartikel in einem Lande mangeln — etwa wegen schlechter Ernte — so steigt der Wechselkurs auf das andere Land, da jenes Land nunmehr nur für eine geringere Summe Gläubiger werden kann; tritt, umgekehrt, starker Export ein, so wird sich eine Kursänderung in entgegengesetztem Sinne ergeben; das eine Land wird nunmehr in erhöhtem Mafse Gläubiger (aktiv), das andere Schuldner (passiv) werden, der Wechselkurs wird bedeutend sinken. Das stark exportierende (aktive) Land kann seine Schulden in dem anderen (passiven) Lande durch Wechsel billig begleichen[13].

---

[12] Nicht blofs die Handelsbewegung, sondern auch andere Umstände, die eine grofse Geldströmung von einem Lande nach dem andern herbeiführen, beeinflussen den Wechselkurs und setzen ihn beträchtlichen, zuweilen sogar sehr raschen Variationen aus, so z. B. bevorstehende grofse Messen oder Weltausstellungen; die auf den betreffenden Orten zahlbaren Wechsel werden von vielen Personen gleichzeitig gesucht, daher infolge dieser starken Nachfrage eine Steigerung des Wechselkurses eintritt; ebenso verhält es sich bei Anleihen, die der eine Staat dem andern macht; es ergiefst sich hier gleichsam das Kapital des einen Landes mittelst Rimessen in das andere Land; die Nachfrage nach Wechseln auf das Land, das die Anleihe aufnimmt, wird bedeutend vermehrt; es steigt der Wechselkurs. Ebenso hat die Befriedigung der auswärtigen Gläubiger zur Zeit der Zinsentermine eine gröfsere Nachfrage nach Wechseln, also eine Steigerung des Kurses zur Folge. Der Wechselkurs wird auch dadurch beeinflufst, dafs andere Mittel bestehen, durch die derselbe Zweck, wie durch Wechsel, erreicht werden kann, so dafs die Wechsel weniger gesucht werden, daher im Kurse niedriger stehen.

[13] Darin liegt zugleich ein Anreiz für das aktive Land, in dem passiven Lande Einkäufe zu machen, denn der Wechselkurs ist den Käufern günstig, sie können sich billig liberieren, der passive Platz wird billiger verkaufen, um die Transport-

Zuweilen stellt es sich als vorteilhaft heraus, die Wechsel nicht à drittura zu ziehen, sondern durch einen andern Ort hindurch zu gehen und auf indirektem Wege die Zahlung durch Wechsel zu leisten, da ja, wenn auch jedes Land ebensoviel exportiert als importiert, das Gleichgewicht doch nicht immer gegenüber demselben Lande und nicht immer zu derselben Zeit besteht. Es ist die Aufgabe der Wechselarbitrage, durch rasche und richtige Beurteilung der Kursverschiedenheit, durch Berechnung der Parität den ökonomisch vorteilhaftesten Weg aufzusuchen, auf dem die Forderungen einkassiert, die Schulden getilgt werden können[14].

Bei den wichtigen Funktionen, die der Wechsel im Verkehre zu erfüllen hat, ist es leicht erklärlich, dafs, obgleich andere Handelspapiere dieser Art aufgekommen sind, insbesondere indossable Anweisungen und Verpflichtungsscheine (art. 301 Hgb.), die, wenn sie auf Leistung einer Geldsumme gerichtet sind, denselben Nutzen, wenn auch nicht in gleich vollkommener Weise, wie der Wechsel, leisten können, die Bedeutung des Wechsels im Verkehre nur sehr wenig geschmälert worden ist; er bleibt im Handelsverkehre besonders wegen der Garantien, die sich successive bei der Cirkulation an den von dem ersten Unterzeichner ausgestellten Skripturakt ansetzen[15], das wirksamste und notwendigste Kreditmittel, nicht

---

kosten des Geldes nach dem aktiven Platze zu ersparen, denn er erwirbt so Forderungen, mit denen er seine Schulden an dem aktiven Platze tilgen kann.

[14] Angenommen, dafs Paris Gläubiger von Frankfurt sei, so dafs Wechsel auf Frankfurt unter Pari stehen, während in Frankfurt Wechsel auf Paris weit über Pari verkauft werden, dafs aber gleichzeitig Frankfurt Gläubiger von Wien und Wien Gläubiger von Paris sei, so dafs Wechsel von Wien auf Paris billig zu haben sind. Daher wird der Frankfurter Kaufmann, welcher Schuldner in Paris ist, anstatt in Frankfurt einen direkten Wechsel auf Paris anzuschaffen und sich unter drückenden Bedingungen zu liberieren, einen Wechsel von Wien auf Paris anschaffen, was ihm leicht möglich sein wird, da Frankfurt Gläubiger gegenüber Wien und Wien Gläubiger gegenüber Paris ist, in Frankfurt also ein Wechsel auf Wien billig gekauft werden kann, der nach Wien mit dem Ersuchen gesendet werden kann, gegen Empfang dieses Wechsels von Wien nach Paris zu remittieren. Es ist Aufgabe der Banquiers, die Wechsel, die auf gewissen Plätzen im Kurse gesunken sind, z. B. im obigen Falle die Wechsel, die in Wien auf Paris gezogen sind, aufzusuchen, um sie auf anderen Plätzen, z. B. hier in Frankfurt, wo sie einen gröfseren Wert haben, zu verkaufen.

[15] Wo für die kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheine eine Regrefshaftung, wie beim Wechsel, anerkannt ist, so durch die Specialgesetze über kaufmännische Anweisungen in Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Reufs, Frankfurt, s. Kletke, Encykl. d. Wechselr. I S. 375 fg., Gold-

nur im Verhältnis der Bewohner eines und desselben Landes, sondern auch im Verhältnis der Handel treibenden Nationen untereinander. Dagegen hat sich, was die anderen Funktionen des Wechsels, die Vermeidung des Transportes von Bargeld und den Ersatz des Geldes betrifft, der Check aufserordentlich nützlich erwiesen und in dieser Richtung den Wechsel im Verkehr vielfach abgelöst.

---

schmidts Z. VII S. 582, auch im ungarischen Hgb. § 294—298, dort kommen diese Papiere in ihrer Funktion den Wechseln ganz nahe; sie sind Wechsel, ohne so zu heifsen. Über die Bedenken gegen diese Gleichstellung Wendt, Anw. S. 7.

Erster Teil.

Geschichtliche Entwicklung des Wechsels[1].

I. Der nicht indossable Wechsel.

§ 4.

Anfänge des Wechsels. Der eigene domizilierte Wechsel.

Der Wechsel ist erst nach und nach, wie es die Bedürfnisse des Verkehrs mit sich brachten, als ein natürliches Produkt der rechtschöpferischen Thätigkeit des Verkehrs entstanden und hat sich in natürlichem Fortschritte zu einem Grade der Vollkommenheit ent-

[1] Georg Friedrich von Martens, Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts (Göttingen 1797); A. Frémery, Etudes de droit commercial (Paris 1833); Friedrich August Biener, Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte (Leipzig 1846); derselbe, Wechselrechtliche Abhandlungen (Leipzig 1859); Friedrich Noback, Über Wechsel und Wechselrecht (Berlin 1845); Karl Arenz, Über Ursprung und Entwicklung des Wechsels (Leipzig 1855); Theodor Hirsch, Danzigs Handel- und Gewerbegeschichte unter der Herrschaft des Deutschen Ordens (Leipzig 1858); Max Neumann, Geschichte des Wechsels im Hansagebiete (Erlangen 1863); Wilh. Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre, Bd. I (Berlin 1874); J. E. Kuntze, Deutsches Wechselrecht (Leipzig 1862) und in Endemanns Handbuch IV 2, S. 10—47; Lehmann, Lehrbuch S. 29 fg.; v. Canstein, Lehrbuch S. 1 fg. Lastig, Handwrb. d. Staatsw. VI S. 617—23. Vgl. auch Lattes, il diritto commerciale nella legislazione statutaria delle citta italiane. Milano 1884, Cap. 4, § 16, 17, Cap. 5, § 24. Das Hauptwerk ist jetzt Goldschmidt, Universalgesch. des Handelsrechts I. S. 403—465. Vgl. dazu die wertvollen Abhandlungen von Schaube in der Z. der Savigny-Stiftung XIV S. 111 fg., in Goldschmidts Z. XLIII S. 1 fg., in den Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, III. Folge X S. 153 fg., 511 fg.

wickelt, den seine Anfänge nicht ahnen liefsen. Von der Entstehung und dem Wachstum des Wechsels gilt der Satz: crescit occulto velut arbor aevo.

Die historischen Anfänge eines solchen Rechtsinstituts in die Vergangenheit zurück zu verfolgen und seine successive Entwicklung ins Licht zu setzen, bleibt immer eine höchst schwierige Aufgabe. Sie ist aber nicht nur an sich geeignet, die wissenschaftliche Neugierde lebendig zu erhalten, da wir durch die Beobachtung, wie sich langsam im Laufe der Zeit gleichsam Schicht auf Schicht bei der Formation des Rechtsinstitutes angesetzt haben, einen Mafsstab gewinnen, an dem wir unseren Fortschritt messen können, sie gewährt auch praktischen Nutzen, da sie einen tieferen Einblick in das geltende Recht selbst gewährt, das nicht selten durch die früheren Rechtssätze einer überwundenen Epoche hell beleuchtet wird, und das wir überhaupt um so besser verstehen lernen, wenn wir sein Entstehen kennen gelernt haben.

Von dem Wechsel als einem eigentümlichen Rechtsinstitute des Verkehrslebens kann nur die Rede sein, wenn bei dem Wechselgeschäfte, dem cambium, dem Münztausche, der Wechselbrief als juristische Potenz ein Minimum von Wirkungen eigentümlicher Natur hervorruft, die ohne den Wechselbrief nicht vorhanden wären[2]. Dieses Minimum besteht darin, dafs bei dem — im Gegensatze zum Handwechsel, cambium minutum — vereinbarten Kreditgeschäfte die im Wechselbriefe versprochene Leistung einer anderen Münze als der empfangenen Valuta blofs auf dem schriftlichen Zahlungsversprechen

[2] Dafs das Wechselgeschäft auch ohne Wechselbrief geschlossen und ausgeführt werden könne, dafs also der Wechselbrief für den Wechselvertrag nicht wesentlich sei, wird von Scaccia § 1 qu. 5 Nr. 10—17, § 6 Gl. 1 Nr. 76 wiederholt hervorgehoben; ebenso von Raphael de Turri, disp. 1 qu. 11 Nr. 14: litteras cambii non esse de substantia contractus cambii und Nr. 16: litteras cambii .... de substantia executionis cambii et de illius perfectione. Es giebt auch cambia sine litteris. Die Kontrahenten, welche den Wechselvertrag an dem einen Orte ohne Brief und ohne Intervention anderer Personen abgeschlossen haben, können sich an den bestimmten Zahlungsort begeben und daselbst erfüllen. Raph. de Turri, disp. 2 qu. 2 Nr. 26. Doch mufs, wer einen Wechsel verspricht, im Zweifel einen Wechselbrief liefern, da er sich zur prompten Zahlung verpflichtet hat, also das Mittel ausliefern mufs, dieselbe zu erzwingen. Sobald aber ein Wechselbrief ausgestellt war, so konnte das Recht aus dem Wechselvertrage nur gegen Präsentation des Papieres und nur von der in dem Briefe dazu ermächtigten Person ausgeübt werden; daher das Recht des Briefinhabers gegen den Schuldner unabhängig vom Wechselvertrage als ein eigentümliches Recht aus dem Wechsel bestand. Statuten und Gesetze regeln immer nur die Rechte aus dem Wechselbriefe und nicht die aus dem Wechselvertrage (Lattes l. c. Cap. 4 § 16 S. 118).

des Schuldners beruht und nur gegen das Papier zu erfolgen hat, dafs also, da nur an den Präsentanten des Papieres mit liberierender Wirkung bezahlt werden kann, der Empfänger der Leistung im Besitze des Papieres sein mufs. Der Umstand, dafs die Zahlung sich als Einlösung des Wechselbriefes darstellt, bringt für sich allein neues Leben in das ganze Rechtsverhältnis hinein, indem die Forderung in dem Papiere, das sie konstatiert, sozusagen greifbar wird.

Dafs aber schon das Altertum Forderungsurkunden von solcher Bedeutung gekannt habe, ist durch neuere Untersuchungen nachgewiesen worden[3]. Die von den Römern aus dem griechischen Rechte übernommene, zunächst den Peregrinen eigentümliche Syngraphe[4] und in seiner späteren Entwicklung im Anfange des 5. Jahrhunderts das Chirographum, welches das Erbe der im Verschwinden begriffenen Syngraphe antrat, stellen sich als wahre Literalobligationen dar, bei denen die Urkunde selbst Verpflichtungsgrund ist, als Quelle der Obligation schlechthin eine Forderung begründet, so dafs der Schuldner von Anfang an nur durch die Schrift verpflichtet ist, und dafs man unter der Maske blofs eines schriftlich erteilten Zahlungsversprechens die verschiedensten Rechtsgeschäfte verdecken kann. Dafs nun auch bei den alten Völkern in den verschiedenen wirtschaftlichen Situationen, in denen der Wechselbrief zum Verkehrsbedürfnis wird, insbesondere bei den von den Trapeziten, Argentarii berufsmäfsig ausgeübten Geschäften des Geldwechsels, der Geldüberweisung und Einkassierung[5], die Syngraphe und das Chirographum zur

---

[3] Goldschmidt in der Z. der Savigny-Stiftung (Rom. Abt.) (1889) X S. 352 bis 396; ders., Universalgesch. I S. 56, 82, 92; Mitteis in der Z. f. d. Privat- und öffentl. Recht XVII S. 559 u. s. w., ders., Reichsrecht und Volksrecht Kap. 13 S. 459 fg.; Schupfer, Rivista italiana per le scienze giurid. VII S. 345 bis 412; schon früher Cropp in Heise u. Cropp I. Abh. XVIII: über literarum obligatio, cautio indiscreta S. 325—386 (Hamburg 1827); Liebe, Stipulation (Braunschweig 1840) S. 24, 25, 378, 380; Brinz, Pandekten 2. Aufl. II § 311; dagegen aber Gneist, Formelle Verträge (Berlin 1845); Paul Gide, Études sur la Novation (Paris 1879) S. 218—228.

[4] Dieselbe Bedeutung wie die Syngraphe hatte im ägpytischen Recht das *Δανειον* oder Sanch (Eugène Revillout, Les obligations en droit égyptien (Paris 1886), quatrième leçon S. 81; Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 468 fg.; bei den als Kaufleuten ausgezeichneten Babyloniern das auf Sicht zahlbare trudu-billet der Banquiers (Victor u. Eugène Revillout l. c. Anhang S. 412, 426, 463, 467).

[5] Vgl. über diese Berufsgeschäfte insbesondere Moriz Voigt, Über die Banquiers, die Buchführung und die Literalobligation der Römer in Bd. X der Abh. der philologisch-historischen Klasse der k. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften Nr. VII S. 515—577, Goldschmidt Univ. I 161 fg., 184 fg. 329.

Anwendung kamen, läfst sich wohl nicht bezweifeln[6]; man hätte für diese Geschäfte solche Urkunden erfinden müssen, wenn sie nicht schon früher entstanden wären.

Syngraphe und Chirographum können daher als die ersten Erscheinungsformen des „Wechsels" angesehen werden.

Das Chirographum war so tief in das römische Leben eingedrungen, dafs es mit dem Untergange des römischen Reiches nicht verschwand, sondern seinen Einfluſs auf die germanisch-mittelalterliche Urkunde ausübte und sich bei den Franken und Longobarden — als eine, zuweilen vom Notar, für die sich später sogar ein Monopol herausbildete, mit Zuziehung von Zeugen errichtete Urkunde, cautio oder auch cautum praestationis — wiederfindet[7], durch welche das betreffende Rechtsgeschäft perfekt, die Obligation erzeugt wurde, in welcher die Forderung einverleibt war, mit der sie auf Andere übergehen konnte und mit der sie erlosch. Die Urkunde ist die Bedingung für die Existenz der Obligation, der Gläubiger mufs das Papier präsentieren, um die Zahlung zu erlangen, der Schuldner braucht nur Zahlung gegen das Papier zu leisten. Nach geschehener Zahlung wurde die Urkunde nicht nur zurückgestellt, sondern sogar vernichtet, kassiert. Papier und Forderung waren eben identisch. Sobald die Forderung nicht mehr existierte, so konnte auch das Papier nicht länger bestehen bleiben, und wenn das Papier nicht zurückgestellt werden konnte, so wurde durch einen Amortisationsbrief, epistola evacuatoria, vorgesorgt, mit der Wirkung, als ob die Urkunde kassiert zurückgegeben worden wäre.

In das Papier wurden verschiedene Klauseln aufgenommen, um die gerichtliche oder aufsergerichtliche Geltendmachung des verbrieften Rechtes durch einen Vertreter und die Übertragung des Anspruchs auf einen Dritten ohne Mitwirkung des Schuldners zu ermöglichen, um den Inhaber des Papieres, sei es als Prokurator des Berechtigten oder als selbständigen Gläubiger zu legitimieren[8]. So die Exaktions-

---

Über das permutare bei den Römern Bekker in der Z. der Savigny-Stiftung III S. 13: Austausch von Bargeld gegen Forderungen, welche an anderem Orte zu zahlen sind, als wo das Geld lagert. Stellen aus Cicero, epist. ad Attic. XII 24, XV 15 Divers. ad famil. II ep. 17, 41. Vgl. Goldschmidt Univ. I 409 Anm. 72.

[6] Vgl. die griechische Anlehensurkunde aus dem 2. Jahrh. v. Chr., in welcher Goldschmidt Z. f. Rechtsg. X S. 370, ders., Univ. I 409 Anm. 73 einen domizilierten eigenen Wechsel sieht.

[7] Schupfer l. c. S. 405 u. f.; Brunner in Goldschmidts Z. XXII S. 78 u. f.; ders., Inhaberpapiere S. 90; Goldschmidt, Univ. I 134 fg.

[8] Brunner, Franz. Inhaberpapier S. 72, 80; ders., in Goldschmidts Z. XXII S. 105. 517, XXIII S. 227 und in Endemanns Hdb. II S. 186, 196;

(Brunner) oder Ordreklausel (tibi aut cui hoc scriptum dederis ad exigendum, tibi vel cui mandaveris, tibi aut si quem mihi ordinaveris u. s. w.) oder die alternative Inhaberklausel (tibi aut cui hoc scriptum in manu paruerit) oder die reine Inhaberklausel oder die Stellvertretungsklausel, „Prokuraklausel", „Prokurainhaberklausel" (Brunner) (dem Gläubiger vel procuratori suo aut certo ejus nuncio oder nuncio litteras deferenti).

Es war natürlich, dafs diese durch das ganze Mittelalter hindurch in ununterbrochener Übung des Verkehrs stehende Dispositivurkunde auch dem mannigfachen Bedürfnisse nach Ersparung des reellen Geldtransportes dienstbar gemacht wurde[9]. Wie die Syngraphe und das

---

Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I § 48 S. 211; Goldschmidt, Univ. I 135 Note 145, S. 391. Straccha, de adjecto P. IV qu. 8 erwähnt als eine unter Kaufleuten im 16. Jahrhundert gewöhnliche Verpflichtung die folgende Modalität: Titius se obligat Maevio ad mille ex causa mercium habitarum solvereque promittit prox. Kal. Febr. eidem Maevio seu ei qui chirographum exhibuerit (à chi il presentara); ähnlich Scaccia § 2 gl. 7 Nr. 56: Io R. mi obligo pagare à Titio scudi mille per merci avute da lui overo à chi presentara la presente polizza. Über Ordre- und alternative Inhaberklausel in griechischen Urkunden aus dem 2. u. 3. Jahrh. v. Chr. Goldschmidt Z. f. Rechtsg. l. c. S. 373 u. f., insbesondere über die in den römischen Quellen sich findende Klausel: Maevio vel cui jusserit (scil. Maevius promitti (dari) l. 11 D. 46. 2, eod. S. 387 u. f. Goldschmidt, Univ. I 92; vgl. schon früher bei Kohler in Jahrb. f. Dogm. XVI S. 116 eine Stelle aus Cato, de re rustica 146: „aut cui jusserit." Gegen die Annahme, dafs schon das römische Recht die Ordreklausel bei Schuldscheinen erfunden habe, hat sich Wendt in seinem Anweisungsrecht S. 129 fg. mit überzeugenden Gründen ausgesprochen; er weist nach, dafs im römischen Verkehre bei den Anweisungen eine Kette von Überweisungen, wie beim Ordrewechsel und im Skontroverbande, allerdings vorkam, dafs aber die Begebbarkeit der Anweisungen nicht von einer Ordreklausel abhängig war, dafs daher eine solche Klausel entbehrlich, also auch nicht verkehrsüblich war, dafs es aber ein Schuldversprechen an Ordre im römischen Rechte nicht gegeben habe.

[9] Dafs bei dem Abschlusse des Wechselkreditgeschäfts der Remittierungszweck nicht immer der principale war, sondern oft mit einem Darlehen konkurrierte, das dem geldbedürftigen Aussteller des Wechsels gewährt wurde, ist von Schaube, Jahrb. f. Nationalökonomie X S. 154—182, 531 fg. auf Grund des von ihm eingehend erörterten Thatbestandes der Marseiller Wechsel von 1248, zweier domizilierter eigener Wechsel von 1320 und 1299 nachgewiesen worden; daher der Nehmer des Wechsels, der die Valuta zahlte, dem Aussteller keine Provision für die Remittierung entrichtete, sondern umgekehrt Zinsen für das Darlehen bezog, da sich derjenige, der remittieren wollte, an einen Geschäftsmann wendete, der bares Geld brauchte und entweder nach dem Bestimmungsort des Wechsels zu reisen im Begriffe war oder doch einen Socius oder sonstige Geschäftsverbindungen an dem betreffenden Orte hatte. Der Umstand, dafs die Remittierung wegen der besonderen, wirtschaftlichen Verhältnisse unter so günstigen Umständen erfolgen konnte,

Chirographum im Altertume die Funktion der Wechselbriefe erfüllten, so stimmen auch die ältesten Wechsel des Mittelalters äußerlich mit dem Chirographum vollkommen überein[10].

---

kann an der rechtlichen Würdigung des aus diesem Anlasse ausgestellten Papiers als eines domizilierten, eigenen Wechsels nichts ändern.

[10] So der eigene Wechsel aus dem J. 1160 bei Goldschmidt, Z. f. Rechtsg. l. c. S. 357; ferner der von Goldschmidt in Jherings Jahrb. XXVI S. 378 mitgeteilte, in Pisa im Jahre 1193 notariell ausgestellte domizilierte eigene Wechsel mit einer Verbürgung von fünfzehn Personen, s. den Text auch bei Canstein, Wechselrecht S. 10; ferner der vielbesprochene Wechsel (?) vom 6. April 1207 bei Mich. Canale, Nuova istoria . . . di Genova (Firenze 1860) II p. 617: Simon Rubeus bancherius fatetur habuisse L. 34 denariorum Januae et danarios 32, pro quibus Wmus bancherius ejus frater debet dare in Palermo marcas 8 boni argenti illi qui ei dabit hanc cartam. Vgl. Biener, Wechselr. Abh. S. 53; Endemann, l. c. S. 83. Dafür, daß dies nur eine sogenannte Imbreviatur, eine Eintragung im Notularium des Notars Lanfranco gewesen sei, auf Grund dessen später den Parteien die Urkunde ausgefertigt werden sollte, Brunner l. c. XXIII S. 228 Nr. 2; Lattes l. c. § 16 Nr. 17. Dagegen sieht Belgrano (Arch. stor. ital. ser. 3, tom. 3 parte 1 S. 108) darin nur einen Auszug aus der Eintragung in den Akten des genannten Notars. Der Text dieser Eintragung findet sich bei Mas Latrie, Mélanges historiques. Choix de documents III S. 5 (Paris 1880); vgl., auch Lastig in Goldschmidts Z. XXIII S. 167, der darin die Beurkundung eines Bucheintrags sieht. Vgl. jetzt über diesen sogenannten Wechsel vorzüglich Goldschmidt, Univ. I S. 423, 424 und Schaube in Goldschmidts Z. XLI S. 353 fg.; ders., in Jahrb. f. Nationalökonomie, 3. Flg. X S. 520 (wo er ihn höchstens als Platzwechsel gelten lassen will). Hierher gehören auch die anderen von Goldschmidt l. c. I S. 419 fg. angeführten Wechsel von 1156, 1160, 1162, 1163, 1190, 1193, 1197, 1202. Goldschmidt, Univ. I 412 weist nach, daß die ältesten Wechselurkunden (1156), wie sie zunächst aus dem überseeischen Handel entstanden sind, so auch ihre eigentümliche Form, ihre typischen Bestandteile von dem Seedarlehnsgeschäfte entnommen haben. Beide Geschäfte stünden eben einander gleich, abgesehen von der Gefahr, die bei dem Seedarlehen der Gläubiger, bei dem Wechsel der Schuldner zu tragen habe, daher die Wechselurkunde sehr häufig die Klausel unbedingter Zahlung (salvum in terra), dagegen die Seedarlehensurkunde die beschränkende Klausel: ad risicum maris, sana (tamen) eunte navi enthalte, also die Restitutionspflicht nur unter der Bedingung glücklicher Ankunft feststelle. Vgl. jedoch dazu Schaube, Jahrb. f. Nationalökonomie X S. 520—539, der in den Wechseln von 1155, 1160, 1162 nur Seedarlehensurkunden erblickt, bei denen der Notar die Risikoklausel weggelassen hat und der überhaupt den engen Zusammenhang zwischen dem Seedarlehen und dem Wechsel bestreitet, die Anfänge des Wechsels nicht im Seeverkehre, sondern im Verkehre zu Lande mit den zahlreichen, von fremden Kaufleuten besuchten Messen und Märkten sieht und die Ähnlichkeit in der Form beider Geschäfte daraus erklärt, daß beide für die zu Grunde liegenden Darlehen, wegen des kanonischen Wucherverbots dieselbe Deckform — Münzverschiedenheit unter der Form des cambium — angenommen haben. Hierher gehören ferner die von L. Blancard zuerst in der Bibliothèque de l'école des chartes 39 (1879) S. 110—128, später in weit größerer Zahl in einem besonderen Werke

Das aus Anlafs eines Wechselgeschäftes ausgestellte Chirographum mufste sogar im Verkehre vor der einfachen Darlehenscautio bevor-

---

(Documents inédits sur le commerce de Marseille au moyen-âge in zwei Bänden (Marseille 1884—85) veröffentlichten, insbesondere aus den Akten des Notars Giraud Amalric — der innerhalb vierzehn Tagen nicht weniger als vierzig Wechsel in Marseille aufzunehmen hatte — gezogenen, sehr ausführlichen 73 Marseiller eigene Wechsel aus den Jahren 1232—1234, 1248, von denen 69 aus dem einen Jahre 1245 aus den Akten Amalrics herrühren, und welche sämtlich als instrumenta publica vom Notar unter Zuziehung von mindestens drei Zeugen errichtet, mit dem damaligen juristischen Gepäcke der Cautelarjurisprudenz, insbesondere mit dem Verzichte auf die exceptio non num. pec. ausgestattet, übrigens verschieden abgefafst waren, zum Teile auch die Ordreklausel: „cui mandaveris" oder „mandabis" enthielten. Als Beispiel diene der folgende Wechsel: „Ego W. de sancto Siro, civis Massilie confiteor et recognosco vobis Guidaloto Guidi et Rainerio Rollandi, Senensibus, me habuisse et recepisse ex causa permutacionis seu cambii a vobis CCXVI l. XIII s. et IIII d. pisanorum in Pisis, renuncians etc., pro quibus CCXVI l. XIII s. et IIII d. dicte monete promicto vobis per stipulationem dare et solvere vobis vel Dono de Piloso vel Raimacho de Belci, consociis vestris vel cui mandaveritis c. l. turonensium apud Parisios in medio mense aprilis etc.; s. Brunner Franz. Inhaberpapier S. 73; Goldschmidt Univ. S. 424, 425. Eine eingehende Analyse der Wechsel aus Marseille giebt Schaube, Jahrb. f. Nationalökonomie X S. 165—191, 511—519. Hierher gehört auch der als weitläufiges Notariatsinstrument mit Klauseln aller Art ausgestellte, auf einer Messe domizilierte eigene Wechsel aus der Zeit nach 1250 bei Rolandinus Summa artis notariae Part. I cap. 3 de debitis et creditis (zwei aus Frankreich gebürtige Studenten haben in Bologna von Kaufleuten 300 lyre ex causa emptionis et cambii empfangen und versprechen den Wert auf einer der nächsten Champagner Messen zu berichtigen). Biener, Abh. S. 91; Endemann, l. c. 84; Kuntze, Wechselr. 137 II. Dieser Wechsel findet sich mit einigen Änderungen auch bei Durantis Speculum (1271) Lib. IV Part. III Rubr. de obligat. et solut. Bei Durantis l. c. § Praenotandum Nr. 8 findet sich noch — nicht als ein praktischer Fall, sondern als ein Beispiel — ein zweiter Brief, von dem angenommen wird, dafs er von einem Kaufmann in Montepessulano (Montpellier) an seine socii in Bologna oder an „universi" gerichtet worden sei, in welchem der Kaufmann mitteilt, dafs bei ihm von jemandem für einen Studenten 100 livres Tournois eingezahlt worden seien, die der Student in Bologna von dem Hause des Ausstellers in Bologneser Geld nach Kurs ausgezahlt erhalten sollte. Dafür, dafs dies überhaupt kein Wechsel, sondern ein Aviso sei, Schaube Z. f. Rechtsg. XIV S. 115; Lastig l. c. Z. f. Handelsr. XXIII S. 170; ebenso Lehmann, Wechselr. S. 45 Note 21; Canstein, S. 16 Note 24; dagegen Biener, Wechselr. Abh. 56; ders., Abh. 93; Kuntze, 138 III: Endemann, Studien I S. 84; Goldschmidt in seiner Ztschr. XXXIII, Univ. I S. 438; letzterer sieht darin das älteste Beispiel der von ihm angenommenen Urform der Tratte; dagegen bes. Schaube l. c. Hierher gehören auch die von Goldschmidt, Univ. I 426 angeführten armenischen (1274—1279) und cyprischen (1299—1301), von genuesischen Notaren aufgenommenen Wechsel und die von Canstein, Wechselr. S. 12—15 Nr. 22 a mitgeteilten arabischen Urkunden aus der Mitte des 12. Jahrhunderts.

zugt sein, da bei Angabe einer anderen als der Darlehenscausa, also auch bei Angabe der causa cambii in der Urkunde die exceptio non num. pec. als unzulässig galt oder wenigstens der Gegenbeweis innerhalb des Biennium nur durch eine andere Skriptur geführt werden konnte[11], ein Vorteil, den der Verkehr nicht gering schätzte, wie sich schon daraus ergiebt, dafs in den als Notariatsurkunden ausgestellten ältesten Wechseln des Mittelalters ein ausdrücklicher Verzicht auf diese exceptio (neben anderen Einwendungen und Anfechtungsgründen) vorsichtsweise, um jedem Streite auszuweichen, beinahe ausnahmslos aufgenommen wurde.

So tritt der Wechsel anfangs unbemerkt in der allgemeinen Klasse der Dispositivurkunden auf, zunächst nicht einmal durch eine besondere äufsere Form, insbesondere auch nicht durch das Erfordernis der Ortsverschiedenheit[12] gekennzeichnet, sondern als eigener Wechsel — als solcher der inneren Natur des Geschäftes entsprechend in Anlehnung an den Handwechsel das Merkmal der Münzverschiedenheit[13] (Verschiedenheit der empfangenen von der zu erstattenden Münzsorte) tragend — in das wohlbekannte, unscheinbare Gewand des Chirographum gekleidet, von anderen Urkunden dieser Gattung noch nicht durch ein eigentümliches Recht abgesondert, insbesondere auch nicht durch ein besonderes Verfahren ausgezeichnet; denn das kurze, strenge Recht des Exekutivprozesses, das jus paratae executionis, erscheint keineswegs als eine eigentümliche Wirkung des Wechsels, die ihn von anderen Urkunden unterscheidet, sondern der Wechsel teilt diese Eigenschaft mit allen scripturae mercatorum et campsorum überhaupt[14], welchen entsprechend

---

[11] Gl. ad J. de litterarum obligatione 3, 21 und ad l. 13 C. de n. n. p. 4. 30; ebenso Durantis speculum juris II 2 § 3 Nr. 5; er unterscheidet je nach der Causa; wenn jemand gesteht, 100 ex causa depositi vel commodati vel venditionis vel permutationis zu schulden, statim est confitens obligatus; ein Gegenbeweis sei nur per aliam scripturam zulässig; wenn er aber ex causa mutui oder dotis zu schulden gesteht, so verpflichtet ihn das Geständnis erst nach Ablauf des biennium.

[12] Unter den Marseiller Wechseln des Amalric befinden sich 19 Platzwechsel. Schaube, Jahrb. f. Nat. X S. 163; Goldschmidt, Univ. I S. 424 Anm. 97.

[13] Darüber, dafs die Münzverschiedenheit bis zum Ende des 13. Jahrhunderts wesentlich war, und dafs dieses Erfordernis erst seit dem 14. Jahrh. gegenüber dem neuen, unter dem Einflusse der kanonistischeu Doktrin aufgekommenen, wesentlichen Merkmale der Ortsverschiedenheit in den Hintergrund trat, so dafs an Stelle der Verschiedenheit der Geldsorten die Verschiedenheit der Geldsummen genügte, vgl. Schaube, Jahrb. f. Nat. X S. 162 fg., 529 fg.

[14] Lattes, l. c. Cap. 5 § 24 Nr. 8 insbesondere in longobardischen Statuten des 14. Jahrh., so Piacenza 1391 lib. VI rubr. 127 (auch schon in den zum Teil ältere Bestimmungen enthaltenden Stat. v. 1321 rub. 10 ist vorgeschrieben, dafs

einer alten, in der Handelswelt gangbaren, durch das Interesse des Handelsstandes und seines Kredites gebotenen und von den autonomen Handelsgerichten sorgfältig gepflegten Vorstellung, dafs das, was ein Kaufmann einmal geschrieben habe, wahr, fest und unwiderruflich sein müsse[15], statutarrechtlich die Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden beigelegt wurde. Erst in einer späteren Zeit blieb diese früher allgemeine Eigenschaft aller Handelsskripturen dem Wechsel allein als ein vorteilhafter Rest übrig[16], der ihn sogar befähigte, die anderen Skripturen derart in den Hintergrund zu drängen, dafs unter lettera oft schlechtweg eine Wechselverpflichtung verstanden wurde[17],

---

auf die einfache kaufmännische Skriptur hin ebenso Recht zu sprechen sei, wie auf Grund einer notariellen Urkunde); ferner in Stat. v. Bergamo 1457 cap. 16; s. Martens, l. c. Anhang. S. 18, 27; Lastig, l. c. S. 156—158; Schaube, Z. f. Rechtsg. XIV S. 144; ferner Pavia, Cremona, Mailand u. s. w.; nur in manchen Statuten werden die Wechsel insbesondere erwähnt, in Montpellier 1410 (Germain, hist. du commerce de Montpellier II S. 329 fg.). Über Personalarrest bei allen Handelsschulden Lattes, l. c. Nr. 35; s. auch Statut von Bologna 1454 rubr. 43 § 4 (Martens, Anh. S. 56); Statut von Genua 1498 lib. II cap. 2; vgl. Raph. de Turri, disp. 2 qu. 18 Nr. 85: Jure nostro Genuensi instrumenta et apodisiae privatae habent paratam executionem nec contra ea ulla exceptio potest opponi praeter solutionem, de qua constet per ejusdem generis documenta. Vgl. Briegleb, Gesch. des Exekutivprozesses, 2. Aufl. 1845, II S. 227 u. f.; Goldschmidt, Univ. I S. 174, 175, Note 108, 112.

[15] S. Baldus, Cons. 348: potissime quia stabiles et firmae debent esse scripturae mercatorum ad quorum fidem universi recurrunt juxta illud vulgare dictum; quod scripsi, quia scriptura mercatorum et campsorum habetur pro sententia et ut ita dixerim sua fide transit in rem judicatam, id est in soliditatem firmitatis et irrevocabilitatis, licet modernis temporibus aliqui mercatores et aliqui campsores committant enormia sed massa eorum (d. h. der ganze Stand) est summum bonum et quintum elementum. Vgl. aber auch dazu Raph. de Turri disp. 2 qu. 23 Nr. 67: Est quidem splendidissimum dictum et non alienum ab illa bona fide, quam exuberare debere in mercatorum contractibus, et specialiter in cambiis saepius diximus sed hujus dicti auctoritas sit penes Auctorem.

[16] Ansaldus, disc. 65 Nr. 14 sagt von den Ritornowechseln: hujusmodi litterae tanquam sine testibus inscribi solitae non admittunt suspicionem, sed ex se ipsis et ratione bonae fidei et publici commercii habent faciem solemnis instrumenti. Vgl. Casaregis, disc. 217 N. 24, der von den Wechseln sagt: favor Commercii illis tribuit vim publici instrumenti, et sine testibus, aliisque similibus solemnitatibus, plenam probationem faciunt. Raph. de Turri, disp. 2 qu. 7 Nr. 23: De communi consuetudine totius Italiae (litterae cambii) habent executionem paratam. Ebenso Casaregis, disc. III Nr. 1, disc. 143 Nr. 15: Contra literas cambii nulla exceptio adduci valet, nam cum ipsae privilegio executionis paratae potiantur, non solum de consuetudine generali omnium Platearum, sed etiam ex lege particulari Liburni immediate absque ulla contradictione solvi debent.

[17] Raph. de Turri, Proleg. disp. I qu. 1 Nr. 39; s. auch die Wechsel von 1339, 1359, 1381, 1395,

so dafs demnach das strenge Verfahren und die Personalkaptur keineswegs als eine charakteristische, specifische Eigenschaft des alten Wechsels erscheint[18].

§ 5.

Die Tratte.

Ein eigentümliches, von dem Rechte der sonstigen Dispositivurkunden verschiedenes Recht bildete sich für den Wechsel erst heraus, als er, nicht blofs nach dem alten Muster des Chirographum, insbesondere als domizilierter eigener Wechsel, sondern in Form der Anweisung ausgestellt wurde, ein Schritt nach vorwärts[1], der sich

---

[18] Erst bei dem späteren Wechsel wurde der rigor als ein vorteilhaftes Privilegium des Wechsels anerkannt. Vgl. Baldasseroni, Leggi e costumi del cambio Part. II cap. 12. So verordnete der jüngste Reichsabschied von 1654 § 107 (Siegel I S. 148) bei den Handelsstädten in Wechselsachen parate Execution nach Kaufmannsbrauch. Ebenso das kurfürstl. sächsische Marktreskript von 1621 und 1620 bei Siegel I S. 62 und das Lübecker Dekret von 1662 bei Siegel I S. 364; der nicht publizierte Reichsschlufs von 1671 wollte dies auf liquide Handelsschulden überhaupt ausdehnen, doch wurde partikularrechtlich die Ansicht herrschend, dafs nur der Wechsel mit Exekution durch Personalarrest ausgestattet sei. Diese Bevorzugung des Wechsels hatte zur Folge, einerseits dafs die Skriptur das Wort Wechsel enthalten mufste, damit die Absicht des Schuldners sich der Wechselstrenge zu unterwerfen äufserlich hervortrat und das Papier als Wechsel gültig und zur Exekution geeignet war, andererseits dafs Privatpersonen ihren Schuldscheinen durch das Wort: „Wechsel" oder „Verpflichtung nach Wechselrecht" die Wechselexekution verschafften, wodurch die eigenen, meist zinstragenden Wechsel in Gebrauch kamen. Auch die franz. Ordonnanz von 1673 Tit. 7 Art. 12 gewährt den Personalarrest sowohl gegen Kaufleute als auch Nichtkaufleute für wahre Wechsel (lettres de change avec remise de place en place). In Deutschland, wo man schon im 17. Jahrhundert das Wort: „Wechsel", „nach Wechselrecht" mit gewissen altdeutschen Verpflichtungen zu Schuldarrest identifizierte — vgl. Joh. Schilteri Praxis juris romani in foro germanico, 4. ed. (Frankfurt a. M. 1733), I de jure Obsidum S. 71—102, cap. 11 de obstagio S. 96 fg.; Heineccius, cap. 5 § 17 — wurde insbesondere im 18. Jahrhundert das Exekutivverfahren in einseitiger Überschätzung als das specifische Element des Wechsels, nicht blofs als eine äufserliche Beigabe, betrachtet; so von Leisewitz in Selchow, Jurist. Bibl., Göttingen 1780, V S. 730. Anders und richtiger schon Leyser, qu. 3: deficiente rigore arresti personalis non statim jus cambiale expirat. Über die Exekutivklausel als Regel im hellenistischen Schuldrecht s. Goldschmidt, l. c. X S. 363.

[1] Wie und wann sich der Übergang von der tieferen Stufe des eigenen Wechsels zur höheren der Tratte vollzogen habe, ist in Dunkel gehüllt und bestritten. Goldschmidt, Univ. I S. 433 fg. ist der Ansicht, dafs zwei Arten von Tratten zu unterscheiden seien: 1. die ältere, gemeine Geldanweisung, die noch

eigentlich von selbst verstand, mit dem sich aber, als er zum ersten Mal geschah, eine wichtige Epoche in der Entwicklungsgeschichte

---

nicht selbst Wechselurkunde, sondern blofs Ausführung einer Wechselurkunde sei, indem der Aussteller des eigenen, domizilierten Wechsels, besonders, wenn er die „passive Ordreklausel" trug (Goldschmidt l. c. S. 400), d. h. wenn sich der Aussteller im Wechsel vorbehielt, die verschriebene Summe durch einen Andern an seiner Statt zu zahlen, sei es, dafs dieser Andere sofort genannt oder einstweilen unbestimmt gelassen wurde, dem Wechselnehmer (Zahler der Valuta, Remittenten) aufser dem Wechsel eine sich auf den Wechsel beziehende gewöhnliche Anweisung auf den Trassaten gab, um den Remittenten oder Präsentanten bei dem Trassaten zu legitimieren; 2. die jüngere Art, die allein ein selbständiger Wechselbrief gewesen und bei der ex aequitate mercatoria ein Wechselversprechen des Trassanten subintelligiert worden sei, nämlich das Versprechen, dafs der Trassat zahlen, andernfalls aber der Trassant das Interesse der Nichtzahlung leisten werde. Die erste unselbständige Art der Tratte sei sicher nachweisbar seit der Mitte des 13. Jahrhunderts (so die Urkunden von 1272, 1290, 1302, 1335, 1339, 1359, 1373, 1381, 1395 u. a.); aus dieser Tratte habe es keine Wechselregrefsklage gegen den Trassanten gegeben, sondern es sei im Falle der Nichthonorierung auf den zu Grunde liegenden eigenen Wechsel zurückgegangen worden; die zweite Art der Tratte dürfte im Laufe des 15. Jahrhunderts ihre Entwicklung vollendet und den eigenen Wechsel als eine zweite daneben ausgestellte Urkunde überflüssig gemacht haben. Vgl. dagegen die eingehenden Ausführungen Schaubes in der Z. der Savigny-Stiftung Germ. Abt. XIV S. 111 fg., und in Goldschmidt Ztschr. 43 S. 1 fg., der in überzeugender Weise den Nachweis erbringt, dafs die Tratte und der domizilierte eigene Wechsel schon im 13. Jahrhundert — vielleicht schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts — durchaus selbständig neben einander hergegangen seien, und dafs es eine solche Vorstufe der Tratte, wie sie Goldschmidt annimmt, nicht gegeben habe. Es hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich, dafs der Nehmer eines domizilierten eigenen Wechsels, der durch das notarielle Instrument dem Domiziliaten gegenüber genügend legitimiert war, auch noch eine private Anweisung zu seiner Legitimation, also eine geringerwertige Urkunde, mitbekommen habe. Aber auch wenn die Annahme Goldschmidts richtig wäre und in der That der Aussteller des eigenen domizilierten Wechsels dem Wechselnehmer stets eine solche Anweisung behufs Legitimation mitgegeben hätte, so wäre damit doch nur die Entstehung der Anweisung, nicht aber die Entstehung der Tratte erklärt. Die Anweisung brauchte jedoch nicht erst auf diesem Wege erfunden zu werden, da die Geldanweisung in Briefform nach und von auswärtigen Plätzen schon in der alten Welt in Gebrauch war (Goldschmidt, Univ. I 82, 430). Es bleibt dann noch immer der Erklärung bedürftig, wieso es kam, dafs sich die längst bekannte und gebräuchliche Anweisung so weit entwickelt habe, dafs sie unter gewissen Umständen ein Wechselzahlungsversprechen des Anweisenden für den Fall der Nichthonorierung zur Folge hatte, dafs sie zur Tratte verändert worden ist. Es wäre verständlich, wenn sich die Übung herausgebildet hätte, dafs der Nehmer einer Geldanweisung, da er auf die Honorierung der Anweisung nicht sicher rechnen konnte, sich vorsichtsweise vom Assignanten auch einen eigenen Wechsel, am besten in notarieller Form, hätte ausstellen lassen, um wegen seines Regrefsrechts keine Gefahr zu laufen. Es bleibt

des Wechsels vollzogen hatte. In der Form der chirographarischen Anweisung lag der gezogene Wechsel vor und damit war der Ausgangspunkt für die Entstehung eines eigentümlichen Wechselrechtes gegeben, durch welches sich der gezogene Wechsel von den anderen Chirographen loslöste, wenn er auch durch seine natürlichen Beziehungen als Dispositivurkunde stets mit denselben verbunden blieb; denn durch das Zusammentreffen verschiedener Personen (des Gebers und Nehmers des Wechsels, des Bezogenen und des Präsentanten) ergaben sich verschiedene juristische Kombinationen, aus denen sich nach und nach an den Kern von Befugnissen, die für den rechtmäfsigen Inhaber eines Chirographum entsprangen, neue Rechte ansetzten, insbesondere aus dem Accepte und dem Ehrenaccepte, und es bildeten sich aus den für den Gang des Geschäftes mafsgebenden, materiellen Verhältnissen ganz natürlich gewisse formalistische Proceduren heraus, und so entstand ein Komplex von Rechten und Pflichten,

---

aber unverständlich, wie so der Nehmer eines eigenen Wechsels im Laufe der Zeit dazu gekommen sein soll, deshalb, weil er auch eine Anweisung bekam, sich mit der Anweisung allein zu begnügen und auf den Hochdruck zu verzichten, den er mit dem eigenen Wechsel auszuüben in der Lage war; er konnte dies gewifs nicht früher thun, als bis die Regrefspflicht aus einer solchen Anweisung schon allgemein anerkannt, also der Sprung vom eigenen Wechsel zur Tratte bereits auf anderem Wege vollzogen war. Wäre, wie Goldschmidt annimmt, bei jedem eigenen Wechsel mit der passiven Ordreklausel eine Anweisung mitgegeben worden, so wäre es ganz überflüssig gewesen, aus der Anweisung selbst eine Regrefspflicht anzuerkennen und die Anweisung zur Tratte auszugestalten; nur dann, wenn angenommen wird, dafs man im Verkehre daran gewöhnt war, behufs Remittierung von Geldsummen selbständige Anweisungen allein — ohne die Basis eines eigenen Wechsels — auszustellen, erscheint es erklärlich, dafs man bemüht war, mit solchen Anweisungen eine Regrefsverpflichtung zu verknüpfen, und dafs man dazu gelangte, sie, wenn sie mit gewissen Merkmalen (Empfangsbekenntnis der Valuta, Ortsverschiedenheit) ausgestattet waren, als gezogene Wechsel zu behandeln, durch welche dann die ältere Form, der (notarielle) eigene domizilierte Wechsel, in den Hintergrund gedrängt wurde. Wenn überhaupt eine Kombination des eigenen Wechsels mit der Anweisung in früherer Zeit anzunehmen ist, so dürfte sie in der Weise vorgekommen sein, dafs der Valutaempfänger mit der Anweisung (litera di pagamento) einen eigenen Wechsel zur Begründung des Regrefsanspruchs gegen ihn gab und dafs später das Valutaempfangsbekenntnis in der nach dem Recht der Chirographen behandelten Anweisung an Stelle des eigenen Deckungswechsels trat, da der Regrefs des Valutagebers dadurch genügend gesichert war. Wendt, der der Ansicht Goldschmidts über die Entstehung der Tratte vollkommen beistimmt (Anweisungsrecht S. 5, 116, 118), geht jedenfalls zu weit, wenn er in den Worten der heutigen Trattenformulare: „Gegen diesen meinen Wechsel zahlen Sie“ noch einen Nachklang jener alten Übung findet, die Anweisung durch einen separaten Wechsel zu decken.

der bei den Innungsgerichten und Meſsvorstehern, unabhängig von dem Einflusse der Rechtsgelehrten, aus dem kaufmännischen Rechtsbewuſstsein heraus, durch ein der Natur der Sache entsprechendes kaufmännisches Gewohnheitsrecht seine rechtliche Regelung fand, bis dann später rechtsgelehrte Gerichte und Gesetze das aus seinem primitiven Stadium hinaus zu immer eigentümlicherer, durch einen steigenden Formalismus charakterisierter Ausgestaltung gebrachte Wechselrecht festzustellen begannen.

Der Gebrauch, die Chirographen in Form der Anweisungen auszustellen, dürfte bei den italienischen Handelsgesellschaften, zumeist groſsen Bankhäusern, die mit ihren festen auswärtigen Vertretungen und Filialen alle gröſseren Handelsplätze umspannten, entstanden sein[2], und dann insbesondere bei den berufsmäſsigen Campsoren, den Banquiers des Mittelalters, eine allgemeine Verbreitung gefunden haben[3], als infolge der durch die Kreuzzüge mit dem Orient angeknüpften Handelsverbindungen mit der steigenden Handelsbewegung auch die Bewegung der gemünzten, auſserordentlich verschiedenartigen Geldsorten und das Bedürfnis nach Ersparung des reellen Geldtransportes durch Geldrimessen immer mehr gewachsen waren. Dem Kunden des Banquiers, der nach auſsen remittieren wollte, muſste es erwünscht sein, wenn ihm, statt der von ihm gesuchten fremden Geldsorte, die er übermitteln wollte, ein Papier gegeben wurde, durch das der Umsatz des von ihm gegebenen Geldes in die andere Münzsorte auswärts vermittelt wurde. Auch dem Campsor muſste dieses Auskunftsmittel entsprechen, da er oft die begehrte fremde Münzsorte nicht vorrätig hatte, also ohne Zuhülfenahme des Wechselbriefs auf das ganze Geschäft verzichten und die Provision für die Übermittlung hätte verlieren müssen. Nicht immer war aber Gelegenheit gegeben, daſs sich der Aussteller des Chirographum, der Campsor, selbst nach dem Bestimmungsorte des Wechsels begeben, also selbst an dem fremden Orte die Zahlung leisten konnte; er gab daher, nachdem er die Einzahlung des Geldes empfangen hatte, dem Einzahlenden eine Anweisung auf einen an dem entfernten Orte wohnenden Geschäfts-

---

[2] Schaube, Z. f. Rechtsg. XIV S. 133, 135 fg., 140, 145, 147.

[3] Schaube, Jahrb. f. Nat. X S. 165 fg. weist darauf hin, daſs an den Marseiller domizilierten eigenen Wechseln des Amalric keine Campsoren als Aussteller beteiligt waren, da es sich in erster Linie nicht um Remittierung nach auſsen, sondern um ein Darlehen an den Wechselgeber und Valutaempfänger handelte, der daher auch keine Provision bezog, sondern je nachdem das konkurrierende Remittierungsbedürfnis gröſser oder geringer war, weniger oder mehr Zinsen zu entrichten hatte.

freund, dem er die Auszahlung in der fremden Münzsorte gemäfs den bekannten für das Chirographum geltenden Rechtssätzen auftrug, so dafs die Präsentation des Papieres durch den im Papiere selbst als Gläubiger oder als dessen Stellvertreter Genannten die Voraussetzung für den Empfang des Geldes war. Dadurch, dafs der Aussteller der Anweisung in dem Papiere bekannte, das Geld (Valuta) empfangen zu haben, erklärte er, dafs die angewiesene Summe dem Empfänger der Anweisung für sich selbst zukommen sollte, übernahm das periculum und eine Garantie für die wirkliche Einlösung, haftete also dafür, dafs das Äquivalent dem Präsentanten der Anweisung an dem entfernten Orte von dem Andern für ihn zurückgegeben werde; er war daher verpflichtet, das Eingezahlte im Regrefswege sogleich herauszugeben, wenn bei dieser Anweisung der zugesagte Erfolg nicht eingetreten war. Das Valutabekenntnis bildete daher einen regelmäfsigen, weil zur Regrefsnahme gegen den Aussteller auf Grund des Papieres wesentlichen, formellen Bestandteil des gezogenen Wechsels von seinem ersten Ursprunge an. Der Wechselnehmer mufste Wert darauf legen, dafs im Wechsel der Empfang der Valuta ausgedrückt werde, da nur in diesem Falle dem in Form der Anweisung ausgestellten Papiere seine Qualität und Wirkung als Wechsel zweifellos verliehen, und der Regrefs gegen den Trassanten auf Grund des Papieres, ohne dafs es erst nötig war, die Leistung der Valuta anderweitig zu beweisen, gesichert war. In dem im Papiere angegebenen Valutabekenntnisse lag eine Quittung des Ausstellers, daher der Nehmer der Anweisung nicht blofs als Mandatar des Anweisenden, sondern als Herr des Papieres, dem der Wert einverleibt war, erschien, so dafs auch ein Widerruf von Seite des Anweisenden ausgeschlossen war. So war der gezogene Wechsel entstanden als ein in Form der Anweisung ausgestelltes Chirographum[4], dessen Realisierung durch die Aufnahme des Valutabekenntnisses gesichert war. Dieses in Form der Anweisung ausgestellte Chirographum[5]

[4] Leyser, medit. ad pand. 1723 B. II Specim. 133 medit. 1 u. 2 sieht im Wechsel einen Chirographarkontrakt: alter alteri ex cambio obligatur, nec quaeritur amplius, an vera sit causa debendi literis cambialibus inserta, nec an numerata sit pecunia, sed tantum quid scriptum sit, quae omnia accuratissime cum contractu chirographario conveniunt; ebenso Heineccius Cap. 3 § 8, 9.

[5] Schaube, der in der Z. f. Rechtsg. XIV S. 128 fg. aus Korrespondenzen des Florentiner Hauses Cerchi den Nachweis zu erbringen versuchte, dafs die wirkliche Tratte (lettera di pagamento) schon 1291 unter den Florentinern in Übung gewesen sei (vgl. Goldschmidt, Univ. I. 439), ist nunmehr der Ansicht (Goldschmidts Ztsch. LXIII S. 1—51), dafs die Anfänge der Tratte schon gegen das Ende des 12. und den Anfang des 13. Jahrh. zu setzen seien und sucht dies

mufste gegenüber den bis dahin gebräuchlichen, domiziliert-eigenen Wechseln umsomehr in den Vordergrund treten, als bei ihm die von

---

aus den Korrespondenzen italienischer Kaufleute (besonders der Tolomei aus Siena) zu begründen; Schaube rechnet auch zu den wirklichen Tratten die Zahlungsbriefe der Kaiserin Maria, der Gemahlin Balduins, des letzten Beherrschers des lateinischen Kaiserreichs von 1249, gerichtet an Blanca, Mutter Ludwigs IX, Regentin von Frankreich (ebd. S. 42—50). Sichere Zeugnisse für den allgemeinen Gebrauch der Tratte bei den Florentinern aus dem Anfange des 14. Jahrh. (1317, Canstein S. 18, Schaube l. c. S. 121); zu den auf uns gekommenen, ältesten, unzweifelhaften, gezogenen Wechseln gehören die Wechsel aus den Jahren 1335 und 1339; sie sind im Gegensatze zu den notariellen, eigenen Wechseln in der Sprache der Handelswelt, italienisch abgefafst; sie werden von Bonaini, Statuti inediti della citta di Pisa dal XII al XIV secolo vol. III 1857 S. 201, 202 mitgeteilt; vergl. Brunner, Z. f. Handelsr. XXII S. 8; Goldschmidt, Univ. I S. 440, 441 rechnet sie zu der von ihm angenommenen älteren Form der Tratte, dagegen Schaube, Z. f. Rechtsg. XIV S. 122 fg. Der Wechsel von 1339, der zuerst die seither übliche Form hat, lautet: Al nome di Dio amen. Bartalo e compagni Barna da Lucha e compagni salute. Di Vignone. Pagherete per questa lettera a di XX di novembre 339 a Landuccio Busdraghi e compagni da Lucha fiorini trecento dodici e tre quarti d'oro per cambio di fiorini trecento d'oro, che questo dì della fatta n'avemo da Trancredi Bonagiunta e compagni, a raxione di IIII e quarto per C alloro vantaggio [Wechselkurs]; e ponete a nostro conto e ragione. Fatta dì V d'ottobre 339. Adresse: Bartalo Casimi e compagni in Pisa. Erwähnenswert ist ferner ein von Predelli im Arch. Ven. XIV S. 378 mitgeteilter Sichtwechsel aus dem Jahre 1359, in dem es heifst: pagerete per questa prima e per la segonda letera, una fiata (also Duplikate); vgl. bes. Goldschmidt, Univ. I. 441, 442. — Die beiden aus Baldus bekannten Wechsel sind von 1381 (cons. II. No. 190) und 1395 (cons. I. No. 348) vgl. Biener, Wechselr. Abh. 34, 60, Abh. 150, Endemann I. 128. Der Wechsel von 1381 lautet: Al nome di Dio Amen. a dì primo de Febr. MCCCLXXXI pagate per questa prima lettera ad usanza ad voi medesimo (d. h. der Trassat soll den Betrag dem Remittenten gutschreiben, Goldschmidt, Univ. I. 443 Anm. 131) libre XLIII de grossi sono per cambio de ducati CCCCXL che queste chi ho ne ricevuto da Seio e compagni altramente le pagate. Der Wechsel von 1395 (Scaccia § 1 qu. 5 No. 42, Raphael de Turri, disp. 2 qu. 23) lautet: Pagati per questa prima litera a dì IX de Octobre a luca de Goro libr. XLV sono per la valuta qui da Mafio rena al tempo li pagati e poniti a mio conto re. che Christo ve guarde Bonromeo de bonromêi salut. de Milano a di IX de Maio MCCCXCV. Auf dem Rücken Alexandro di bonromei e dominico de Andrea invice. — Zu erwähnen sind noch die von Lastig, Markenrecht und Zeichenregister S. 122, 124 Anm. 1 mitgeteilten Wechsel von 1392 — der sich zuerst selbst als lettera di cambio bezeichnet (Schaube, Z. f. R. XIV S. 149) — 1393 und 1471, ferner die von Goldschmidt, Univ. I S. 442, 443 angeführten Tratten von 1373 (Lucca), 1382 (Caffa), vgl. Canstein S. 30 Note 13, 1384 (Seta d. h. Ceuta), 1392, 1393 (Venedig, Paris); Mas Latrie, Mélanges historiques. Choix de docum. (Paris 1880) III S. 6. Aus der — nicht grofsen — Zahl der aus dem 15. und 16. Jahrh. erhaltenen Tratten (s. Goldschmidt, Univ. I S. 444 Anm. 136, Mas Latrie l. c. III S. 7, 8, 9, 11) sei ein

dem Verkehre scheel angesehene exceptio n. n. p. weniger zu fürchten war, da für den Aussteller eines gezogenen Wechsels in der Valutaklausel (pro valuta habita) kein Schuldversprechen, sondern eine Liberierung des Gebers der Valuta, also eine Quittung, gelegen war, die überhaupt nur innerhalb 30 Tagen, von Banquiers und Kaufleuten aber wegen der publica fides gar nicht, angefochten werden konnte, und da der Acceptant der Anweisung aus der mündlichen oder schriftlichen Annahmeerklärung haftete, daher aus dem Valutaverhältnisse, das zwischen Aussteller und Nehmer der Anweisung bestand, keine Einwendung ableiten konnte[6]. Auch bot der Wechsel in Anweisungsform gegenüber dem kirchlichen Verbote des verzinslichen Darleihens ein infolge der Ortsverschiedenheit — distantia loci — unbedenkliches, sogar von der Kirche privilegiertes, stets wirksames Mittel die Freiheit des Geschäftsverkehrs zur Geltung zu bringen und einen unter dem Namen des Wechselkurses und der Provision versteckten Gewinn zu machen, der wegen des — durch die wesentlich vorhandene Ortsverschiedenheit und durch die regelmäfsig

---

in einem Schreiben des Magistrats zu Brügge an den Magistrat zu Barcelona um Auskunft über die Wechselusance daselbst mit Rücksicht auf einen in Brügge schwebenden Proceſs enthaltener Wechsel aus dem Jahre 1404 hervorgehoben; er lautet (Antonio de Capmany y de Montpalan, memorias historicas sobre la marina, comercio y artes de Barcelona (Madrid 1779—1792) II No. 121, vgl. I, parte 2 S. 132, 212, Biener, Abh. S. 62, Kuntze 140): Al nome di Dio amen. A di 18 de Maggio 1404. Pagate per questa prima di cambio a usanza à Piero Gilberto et à Piero di Scorpo scuti mille de Felippo à soldi 10, Barcelonesi per scuto, i quali scuti mille sono per cambio, che (. . . .) con Giovanni Colombo à grossi 22 di g. scuto: et pagate à nostro conto et Christo vi guardi. Antonio Quarti Sal de Bruggias. Adresse: Francisco de Prato et Comp. à Barsalona. — Alle diese Wechsel enthalten Summe und Sorte der Valuta, im Valutabekenntnisse, oft auch den Kurs, zu dem die Valuta gegen die Wechselsumme berechnet wurde; sie sind nicht in notarieller Form abgefafst, da der Wechsel als Schrift des Kaufmanns ohnehin instrumentum publicum war.

[6] Ähnlich bewirkte die receptio argentarii ein literales constitutum debiti alieni, aus dem eine eigene Klage blos wider den argentarius gegeben war, die actio recepticia; Voigt l. c. S. 594; Bekker l. c. Bd. III S. 8 u. f.; Rossello im Archiv. giuridico vol. 45 p. 79 u. s. w. Auch bei den Babyloniern wurde der Banquier durch Annahme des trudu-billets Hauptschuldner, der keine Einwendungen vorbringen konnte. Revillout l. c. S. 412. Gegen die Zulässigkeit der exceptio n. n. p. besonders unter mercatores und campsores Scaccia § 7 gl. 3 Nr. 30, 31, § 2 gl. 8 Nr. 1 — 14, Raph. de Turri, disp. 2 qu. 16 Nr. 84, Ansaldus, disc. 25 Nr. 36 fg., Casaregis, disc. 48 Nr. 8, 9, Heineccius Cap. III § 10, Der vorsichtige Banquier I S. 224, Uhl, Frankfurter Wechselresponsa resp. 104 No. 3. Vergl. über die Streitfrage Stryk, De acceptatione Cap. 5 § 11 Nr. 36, wo die Gründe für und wider ausführlich auseinandergesetzt werden.

vorhandene Münzverschiedenheit notwendig gemachten — Geldtransportes und Geldtausches kirchlich als gerechtfertigt erschien[7].

Die Campsoren, deren mächtigen, privilegierten Korporationen es gelungen war, im natürlichen Laufe der Entwicklung des mittelalterlichen, wirtschaftlichen Lebens die gesamte Bewegung des Geldkapitals in ihren Händen zu konzentrieren[8], waren infolge ihrer den ganzen

---

[7] Der Gebrauch der Anweisungsform griff in Folge der durch die Decretalensammlung Gregor's IX. angebahnten, energischeren Durchführung des kanonischen Zinsverbots immer mehr um sich und wurde allmählich so überwiegend, daſs man sogar bei dem eigenen, domizilierten Wechsel das direkte Zahlungsversprechen vermied und ihn mit Vorliebe in die wunderliche Form kleidete, daſs der Aussteller auf sich selbst unter eigenem Namen zog. Vgl. Scaccia § 1 qu. 5 Nr. 75.

[8] Der Name campsor kommt von cambio, cambire. Lastig in Goldschmidts Zeitschr. XXIII S. 131 leitet das Wort von capsa, Kasten für die Aufbewahrung des Geldes und der Geschäftsbücher, ab, dagegen insbesondere Lattes § 17 Nr. 6, Goldschmidt, Univ. I S. 161 Nr. 60. In gleicher Bedeutung mit campsor kommt bancherius schon in Genueser Urkunden des 12. Jahrh. vor; Lattes Nr. 10; Goldschmidt l. c. Nr. 61. Über die Stellung der Campsoren Muratori, Antiquit. ital. medii aevi (Mediolani 1738) I dissert. XVI S. 884, IV dissert. 48 S. 279—319; Raphael de Turri, disput. 2 qu. 16 Nr. 35—42 und qu. 18 Nr. 13, disput. 1 qu. 1 Nr. 41, 42. Über die Gesellschaften von Florentiner Campsoren zu Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrh. Muratori I dissert. 16 S. 981 (Scali, Peruzzi, Acciajuoli, Bardi, Ammanati, daselbst auch über päpstliche Campsoren z. B. Angelerius Solaficus), vergl. auch Goldschmidt, Univ. I S. 189 N. 154; Neumann l. c. S. 14, 39. Über die Kommanditen der florentinischen Campsoren in Frankreich (Narbonne, Montpellier, Nimes, Lyon und in anderen Städten des Südens) Pegolotti, Della decima II S. 72 und 127. Vgl. G. B. Depping, hist. du commerce entre le Levant et l'Europe depuis les croisades (Paris 1830) I S. 309. Über die italienischen Campsoren während der Kreuzzüge mit ihren Hauptsitzen in Genua, Florenz, Siena und Piacenza und ihren Filialen in Cypern, Ägypten und Syrien siehe Henry Lavoix im Journal des économistes XXXIV (1876 Juli bis September) S. 263. Über die Banquiers des Mittelalters überhaupt vergl. insbesondere Lattes l. c. § 17; sie hatten kein Monopol rücksichtlich des Wechsels, Goldschmidt, Univ. I S. 408; eine Ausnahme findet sich in den Statuten dell' universita dei mercanti di Siena von 1644; Lattes § 17 Nr. 46, § 16 Nr. 10; vergl. auch Endemann l. c. Cap. 2 § 3. Die „Lombarden", „Welschen" beherrschten den Geldverkehr; diese Bezeichnung wurde gleichbedeutend mit „Wucherer"; ebenso die Bezeichnung „Cahursins", „Caorcini", „Kawertschen" mit Rücksicht auf die aus Cahors in Guienne kommenden Geldhändler; Goldschmidt, Univ. I 219 Nr. 107 S. 110, Depping l. c. I S. 309. Zahlreich sind die Verordnungen der französischen Könige rücksichtlich der fremden Wechsler. So die Ord. Philipp IV. v. 7. März 1294 über die von ihnen zu leistenden Gebühren und über die ihnen gewährten Privilegien; sie bezieht sich blos auf die Champagner Messen (Sammlung der Ord. — s. unten Note 11 — XI S. 377): Art. 17 dieser Ordn. bestimmt: Quod non possit solutio sive satisfactio debiti, de quo Litterae nundinales essent confectae probari, nisi per restitutionem dictarum litterarum,

Weltverkehr beherrschenden Stellung in der Lage, den Gebrauch des gezogenen Wechsels aufserordentlich zu befördern, umsomehr als die Ausfuhr von Geld beinahe von allen Staaten verboten war[9], so dafs Zahlungen in der Fremde nur durch Vermittlung der Campsoren gemacht werden konnten. Überall, wo sich infolge neugeknüpfter Handelsverbindungen Warenhändler niedergelassen hatten, folgten ihnen auf denselben Wegen die Campsoren, welche die von den Warenhändlern eingenommenen, fremden Gelder übernahmen und das Äquivalent in irgend einer gewünschten Münzsorte durch Wechsel an einen beliebigen, andern Ort versetzten, an dem es die Warenhändler zu Einkäufen oder Zahlungen brauchten. Durch ihre internationalen Verbindungen, durch die Errichtung von Gesellschaften und Zweigniederlassungen an verschiedenen, weit voneinander gelegenen Plätzen fiel es den Campsoren leicht Wechsel auf jeden beliebigen Ort zu geben und daselbst auszahlen zu lassen. So grofse Verbreitung auch der Wechsel fand, stets waren die Campsoren mit Erfolg bestrebt, das ganze Wechsel-

---

vel per Litteras quietantiae sigillo auctentico sigillatas vel alio sufficienti modo, sicut est antiquitus consuetum. (Vgl. hierzu den auf der Johannesmesse von Troyes in der Loggia der Placentiner ausgefertigten notariellen Wechsel v. 1298 (bei Mas Latrie, Mélanges historiques [Paris 1880] III S. 18), in welchem erklärt wird, dafs der Beweis für die Zahlung der Wechselschuld nicht erbracht sei nisi per hoc instrumentum incisum vel per aliud instrumentum ... factum manu publici notarii. Schaube, Z. f. Rechtsg. XIV S. 127). Art. 18: Quod omnes litterae nundinales ... sint in sua fortia et virtute, quousque sit eis de debitis in eis contentis a debitoribus, quorum personae et bona omnia super iis obligata permaneant, integre satisfactum, prout est antiquitus consuetum. Zu erwähnen ist die Ord. Karl IV. vom 5. Mai 1322 sur le fait des Monaies (Sammlung der Ord. I 766—768) in 14 Paragraphen, durch welche bei den schwersten Strafen eingeschärft wird „que nuls Changeurs .. ne changera, ne tendra Change fors qu'ès lieux accoûtmez et seront serement de tenir et garder les Ordonnances ...; ebenso Ord. Karl IV. vom 15. Oct. 1322 in 14 Paragraphen (ebd. S. 769—778); ebenso vom 22. Nov. 1322 (ebd. S. 770). Vertreibung der Lombarden aus Frankreich durch die — in lat. Sprache abgefafste — Ord. Philipp IV. (des Schönen) vom 19. Sept. und 17. Nov. 1311 (Sammlung der Ord. I S. 489 und 490; Wiederaufnahme der „Lombarden" (unter Einräumung von Privilegien gegen Entrichtung gewisser Gebühren) durch Ord. Ludwig X. vom 9. Juli 1315 (Sammlung der Ord. I S. 584). Lastig l. c. Bd. XXIII S. 159 u. f. knüpft an den Giroverkehr der Campsoren die Entstehung des Wechselbriefes, der das Mittel gewesen sei, um die Umschreibung auf ein zweites Buch in einem andern Orte zu bewirken; dagegen Goldschmidt in seiner Ztschr. XXXIII und Univ. I S. 431, 432 Nr. 113; Lattes l. c. § 12 Nr. 26.

[9] Auch die Ausfuhr auf dem Wege des cambium war verboten, daher die unkontrollierbare, private Tratte an Stelle des notariellen eigenen Wechsels zu Geldsendungen ins Ausland verwendet wurde. Schaube, Z. f. Rechtsg. XIV 146.

geschäft innerhalb ihres geschlossenen Kreises faktisch zu monopolisieren; sie blieben die notwendigen Vermittler für die Warenhändler, sie allein betrieben die Geschäfte des Wechselbriefes, ein Umstand, der die Entwicklung des Wechselrechtes sehr günstig beeinflufste; denn der gleichmäfsige Handelsgebrauch, wie er sich für den Wechselbrief vor den Zunftgerichten der Campsoren herausgebildet hatte, wurde überall in der europäischen Kulturwelt angenommen und dadurch sowohl dem Wechselbriefe seine scharf ausgeprägte, formelle Struktur verliehen, als auch der ganzen Entwicklung des Wechselrechts von vornherein ein universaler, einheitlicher Stempel aufgeprägt.

Ihre Hauptthätigkeit entwickelten die Campsoren naturgemäfs an den Hauptverkehrscentren des Mittelalters, auf den periodischen grofsen Warenmessen, für deren aus der ganzen Welt zusammenströmende Besucher es wichtig sein mufste, sowohl bei dem Hingehen zur Messe als auch bei der Rückkehr von der Messe den Transport von Bargeld durch den Gebrauch von Wechseln zu vermeiden. Die grofsen Warenmessen, die in gewissen periodischen Zeitabschnitten eine der aufserordentlich grofsen Ausdehnung des Warenhandels entsprechende Geldkapitalcirkulation unter den Besuchern der Messe notwendig machten, erzeugten demnach ein erhöhtes Bedürfnis nach Wechseln; der Gebrauch des Wechsels war aber infolge davon so sehr gestiegen, dafs das gesteigerte Bedürfnis selbst im Laufe der Zeit wieder eigene, selbständige, ausschliefslich dem Wechselgeschäfte und nicht dem Warenhandel gewidmete, von den Campsoren vorzugsweise besuchte Wechselmessen ins Leben rief, durch die das Übergewicht der Campsoren für lange Zeit gesichert und die Emancipation des Warenhändlers im Wechselgeschäfte von den Campsoren verhindert wurde. Unter den Messen nahmen die der Champagne, deren gröfste Blüte in das 12. und 13. Jahrhundert fiel, einen hervorragenden Platz ein[10]. Die italienischen Campsoren, neben den Genuesen

[10] Vergl. Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter; Bourquelot, Études sur les foires de Champagne; in Antiquités de la France tome V part 1, 2, Goldschmidt, Univ. I S. 224—235 fg. Geldverpflichtungen aller Art wurden schon im 12. Jahrh. auf die Champagner-Messen zahlbar gestellt, oft mit dem Zusatze: „vel in termino dictarum nundinarum, si forte dicte nundine vacarent". Goldschmidt, Univ. I 225 Nr. 197 a. Pegolotti, Faktor der Bardi, berichtet im Anfang des 14. Jahrh., dafs die Florentiner ihr ganz Europa umfassendes Wechselgeschäft mit der Provence (Nîmes), Frankreich, Flandern und England auf die Champagner-Messen dirigierten „per lettere delle pagamento per la prossima fiera di Campagna", also ihre Wechsel daselbst domizilierten und giebt eine Liste der bei den Cambiora per lettere nach den verschiedenen Orten zu beachtenden Zahlungszeiten, insbesondere auch den Uso für Wechsel von den

insbesondere die Florentiner, besorgten hier die Wechselgeschäfte und beherrschten sowohl diese — noch vor der Mitte des 14. Jahrhunderts stark verödeten — Messen als auch die im Jahre 1443 von Karl VII. gestiftete, von Ludwig XI. durch Edikt vom 8. März 1462 mit neuen Privilegien ausgestattete Messe von Lyon[11]. Die Lyoner

---

Champagner-Messen ab nach Florenz und Genua (Pratica della mercatura Cap. 45 in della decima III S. 198 fg.). Eine andere Usoliste giebt Uzzano hundert Jahre später 1442 in demselben Werke della decima 4. Teil S. 100—103 Kap. 8 und 9 unter der Bezeichnung Termini di lettere di cambio da luogo a luogo, beinahe durchgehends einige Tage nach Sicht; vergl. Martens, Ursprung S. 48, Anhang S. 28. Durch eine Verordnung Philipp IV. (des Schönen) vom Juli 1309 werden die Coutumes et Privilèges des habitans de l'Isle en Périgord in 27 Paragraphen fixiert und in § 18 die „Senescalli, Ballivi et alii Officiarii" beauftragt, keinen Bewohner dieser Stadt in Haft zu nehmen für irgend eine Schuld, noch dessen Güter zu ergreifen „nisi pro nostris vel Nundinarum Campanie debitis" (Sammlung der Ord. XI 417); ebenso Ord. von Karl V. 18. Febr. 1370 und Ord. Karl VIII. vom Juli 1484 (Bd. XIX S. 383—388). In der Ord. Philipp IV. contre les usures vom Juli 1311 wird in § 2 eine Ausnahme in Nundinis Campanie gemacht und hier eine gewisse Zinshöhe gestattet; in § 6 wird verboten, die Urkunden fälschlich als von den Champagner-Messen ausgestellt auszugeben, um der Privilegien teilhaft zu werden (Sammlung d. Ord. I S. 484). Das italienische Statut der arte di Calimala 1332 von Florenz lib. I rub. 54, verpflichtet den Schuldner, dem Gläubiger über die Schuld una o due lettere di pagamento zu geben, wenn die Schuld nelle fiere di Campagna, oder sonst aufserhalb Florenz zahlbar ist. Goldschmidt, Univ. I S. 440. Die auf die Champagner Mefsplätze domizilierten Wechsel waren vielfach eigene Wechsel. Goldschmidt I S. 226.

[11] Ordonnances des Rois de France de la troisième race (Paris 1723—1849, eine Sammlung in 21 Bänden, enthaltend die Ord. von 1209—1514), dazu eine Table chronologique von Pardessus (Paris 1847), XIII S. 399 und XV S. 644 u. f. Ludwig XI (Ord. vom 8. März 1462) errichtet vier Messen in Lyon für jedes Jahr, jede Messe durch 14 Tage dauernd, nachdem durch frühere Verordnungen vom 9. Febr. 1419 (XI S. 45—48) zwei und vom 13. Febr. 1443 (XIII S. 396) drei Messen jährlich bewilligt worden waren, in beiden Verordnungen („avec permission d'y user de toutes monnaies étrangères"); für die Marktstreitigkeiten wird ein conservateur und gardien der Messen eingesetzt. In Art. 6 wird allen Fremden, ausgenommen den Engländern, das Recht gegeben, während der Zeit der Messen de tenir train de change public pour exercer fait d'échange. Art. 7 lautet: Pour ce qu'en foires les marchands ont accoustumé user de changes, arriere-changes et interests, voulons et octroyons que durant les dictes foires toutes gens ... puissent bailler prendre et remectre leur argent par lectres de change en quelque pays que ce soit touchant le faict de marchandice .... Art. 8 lautet: Item. Si par occasion d'aucunes lettres touchant les dictes eschanges, faictes esdictes foires pour payer et rendre argent autre part, ou des lectres qui seront faictes ailleurs pour rendre argent es dictes foires de Lyon, lequel argent ne seroit payé selon les dictes lectres (en faisant aucune protestation, ainsi qu'ont accoustumé faire marchands frequentans foires, tant à notre royaume qu'ailleurs)

Messe wurde bald nicht nur zum Centralpunkt des französischen Wechselgeschäftes, sondern auch zum vornehmsten Warenemporium von ganz Europa[12], dessen Glanz jedoch dadurch beträchtlich vermindert wurde, dafs Karl V. während des Krieges mit Frankreich im Jahre 1537 durch Gewährung von Begünstigungen und Zusicherung seines Schutzes die genuesischen Campsoren[13] bewog Lyon zu verlassen und in Besançon in Burgund eine reine Wechselmesse — nicht für Handelswaren — zu errichten, die später von den Genuesen nach Piacenza[14] 1597 und von da nach Novi um das Jahr 1648[15] übertragen wurde, an welch letzterem Orte sie in Verfall geriet und aufhörte.

---

au dit cas ceux qui seront tenus payer le dit argent, tant du principal que des dommages et interests, pourront estre et seront contraints à les payer, tant à cause de changes, arrière-changes, qu'autrement, ainsi qu'ont accoustumé de faire ès foires de Pesenas, Bourges, Genève et autres foires de ce royaume.

[12] Über die Lyoner Messe Goldschmidt, Univ. I S. 235—237; Raph. de Turri, disput. I qu. 4 Nr. 32—37 schildert die Blüte der Lyoner Messe nach den Aussagen von Augenzeugen.

[13] Den Genuesen wurde das Recht eingeräumt ut consulis ac Consiliarii alterius electio, qui summum jus inter mercatores omnes feriarum tempore haberent, e Genuensibus esset feriaeque totae a Republicae Genuensi penderent. Raph. de Turri, disp. I qu. 4 Nr. 38.

[14] Raph. de Turri, disp. I qu. 1 Nr. 5. Rainutius Farnesius (Herzog von Piacenza) ut ferias cambiorum Placentiam evocaret ibidemque stabiliret, inter caetera non leviora confluentibus mercatoribus tributa Consulibus nostrae gentis Genua) (qui feriis in illis summum jus habent) tribuerit summum ac merum imperium, etiam illud quod in animadversione in facinorosos homines versatur, denegata quacumque quoquo modo damnatis etiam ad ipsummet Principem provocatione.

[15] In einer neapolitanischen Pragmatica (IX vom 16. Mai 1648) heifst es § 4: che tutti i protesti o debiti venuti dalle fiere di Novi ò dove si fanno per la natione genovese ..... Martens, Anhang S. 87. Raph. de Turri, disput. I qu. 1 Nr. 28 spricht von den feriis Placentiae seu Novarum; aufserdem wird Novi 1678, 1693 als ein Wechselplatz genannt, auf dem das Indossament selbst nicht anerkannt ist. Nach Genua selbst konnten die Genuesen ihre Messe nicht verlegen wegen des Erfordernisses der Ortsverschiedenheit; da sich die Messe an einem auswärtigen Ort befand, konnte man von Genua aus nach Belieben auf die eigenen Landsleute ziehen. Über die Popularität des Wechselgeschäftes in Genua, wo Vornehme und Geringe, Reiche und Unbemittelte daran teilnehmen s. Entscheidung der Rota von Genua dec. 139 Nr. 9 und 10, Raph. de Turri, disp. 3 qu. 1 Nr. 29.

§ 6.

Der Wechsel im Norden Europas.

Wie im Süden, so war der Wechsel auch im Norden Europas aus verschiedenen Verkehrsbedürfnissen, unter denen die normalen des Handelsverkehrs die geringste Rolle spielten — da der Handel bis etwa 1370 auf Eigenhandel, Barzahlung und unmittelbarem Tausche beruhte, also keine Gelegenheit zum Wechsel gegeben war — als einheimisches Produkt selbständig in bunten Ausgestaltungen hervorgewachsen. Auch hier tritt er in Form des alten Chirographum, insbesondere als domizilierter, eigener Wechsel und in ähnlich unbeholfener, ausführlicher Fassung, wie die ältesten, domizilierten, eigenen Wechsel des Südens auf[1], zuweilen durch Verschmelzung mit einer

---

[1] Es ergiebt sich dies aus dem ungemein reichen und sorgfältig gesammelten Material bei Neumann l. c. II Hauptabschn. S. 40—83, 95, 96, 101, 119, 120 und Hirsch l. c. S. 234 fg. Vergl. den von Stobbe in Goldschmidts Zeitschr. VIII S. 33 mitgeteilten, ausführlichen, notariellen, domizilierten, eigenen Wechsel aus dem Jahre 1283, in dem sich der Rat von Lübeck verpflichtet, die eingezahlte Summe zu Lübeck in anderer Geldsorte zu einer bestimmten Zeit an den Einzahlenden oder dessen Stellvertreter gegen die Urkunde zurückzuzahlen. Im deutschen Binnenverkehr kommen seit dem 13. und besonders 14. Jahrh. häufig von Städten, Handelsgesellschaften ausgestellte Schuldscheine, zuweilen auf Inhaber, aus Käufen, Darleihen vor mit der Verpflichtung des Ausstellers die Schuldsumme ohne Umtausch der Geldsorten an einem andern Orte zu einer bestimmten Zeit zu leisten, z. B. am Schlufs der nächsten Messe in Frankfurt (a. 1373) oder 15 Tage post visionem litterae (a. 1353). Das Versprechen ist zuweilen mit der Klausel des Einlagers, mit der cassatorischen Klausel verbunden. Pfand, Bürgen, andere Sicherungen sind beigefügt. Oft konnte sich der Schuldner nicht persönlich an den entfernten Ort zur Zahlung begeben, er beauftragte daher daselbst mit der Zahlung einen Geschäftsfreund, der oft im Schuldschein genannt wurde, daher im Schuldschein drei Namen, oder wenn der Gläubiger gleichfalls eine Person zum Empfang der Zahlung substituierte, sogar vier Namen erscheinen; so ein Schuldschein des für Rechnung Lübecks in Flandern Geschäfte abschliefsenden, lübischen Kaufmanns Reinekinus Mornewech, durch den sich dieser am 1. August 1290 zu Brügge verpflichtete an Stelle der von 2 Hamburgern für Rechnung Lübecks „ad opus ed utilitatem civitatis Lubicensis" empfangenen 150 Mark Sterling „per 10 solidos" den Hamburgern oder einem von ihnen oder ihrem Bevollmächtigten 14 Tage nach ihrer Rückkehr in Lübeck „150 Mark argenti lubicencis pagamenti" zu zahlen und allen Schaden aus Zahlungsverzug ihnen ohne Beweis lediglich gegen Vorzeigung dieser Schuldscheine zu zahlen; Neumann S. 95. — Ferner der zu Brügge vom Gesandten Lübecks dem Darleiher Johannes Ruffus im Jahre 1313 über dreifsig grofse Goldgulden ausgestellte Schein: recognosco me recepisse triginta fl. .... in Lübeke sine difficultate qualibet in florenis similibus aut valore

Avisierung des Schuldners sogar als ein Surrogat des gezogenen Wechsels; er konnte aber vor dem Zauber des auf verschiedenen

---

ipsorum prout infra IV vel V septimanas a dato presencium valore poterint, persolvendos quos si domini coss. civitatis supradicte non persolverint expedite, me obligo praesentibns ... responsurum. — Ein hanseatischer Wechsel vom 1. August 1343, in welchem sieben Namen, von denen zwei nur Bürgen sind, genannt werden; diese „tenentur communi manu domino Hermanno Blumenrod 500 marcas Rigenses, marca quelibet pro 36 solidis Lubicensibus computanda, in Flandria Brugis in florenis parvis Flanensis ponderis, quemlibet florenum pro 9 solidis et 9 denariis, quatuor septimanas post Pascha nunc futurum Brugis, ut premittitur, solvendas ad usum domini Borchardi magistri Livonia (eis) quos nominaverit et voluerit dictus dominus Hermanus". — Ferner ein Wechsel vom 31. October 1349: Heinrich Knoop aus Lübeck entnimmt vom Wechsler Hoyger aus Lübeck Geld auf gegen seine Anweisung auf Jakob Kron in Stockholm, ein domiziliert — eigener Wechsel mit drei Personen. Neumann S. 119. — Ferner ein domizilierter, eigener Wechsel von 1350, in dem sich der Stralsunder Ratsmann Arnold Voet verpflichtet, für zwei lübische Ratsleute eine Summe, die er von ihnen empfangen, an dritte Personen in Brügge zu zahlen. — Der Eintrag vom Stadtbuch von Lübeck, auf Grund dessen ein eigener Wechsel am 23. Februar 1364 ausgefertigt wurde: Notum sit quod Johannes van der Osten vendidit Johanni Stein in strata piscium 25 libras grossorum Flamensis pagamenti, sibi ab eodem Johanne Stein persolutas, quas quidem 25 libras grossorum idem Johannes van der Osten persolvere debet in Brugis post festum Pasche proximum in nundinis Brugensibus expedite. Pro quo Bertoldus Dovel et Henneke Biscoping conjuncta manu promiserunt. Actum feria 6. ante dominicam Oculi. — Zwischen den Kaufleuten in den verschiedenen Hansestädten bestanden zahlreiche Handelsgesellschaften, deren Teilnehmer sich gegenseitig öfter für übersendete Waren Rimessen zuzuschicken hatten. Man stellte eine Verschreibung aus, durch welche man ein Anrecht auf eine an dem fremden Orte zu erhebende Geldsumme sich erkaufte, um daselbst eine Zahlung zu leisten, oder an einen Dritten verkaufte, wenn man in der Fremde zu fordern hatte, der Überkauf. Im Jahre 1378 hat Johann von der Este 65 Mark in Danzig zu entrichten, er bewirkt die Zahlung durch Überkauf einer Anweisung seines Landsmannes Hinrich Wulf auf Johann Dyssowe in Danzig; Neumann S. 122, Hirsch S. 235. — Besondere Anwendung fanden die Wechsel bei der Erhebung des sog. Pfundzolles, d. h. eines Bruchteils des Wertes von allen ausgehenden Schiffen und Schiffsgütern im Hansagebiet, vom Ende des 14. bis ins 16. Jahrhundert, Neumann S. 122 u. f. — Den gezogenen Wechseln ähnliche Papiere kommen schon früh vor; so wurden Anweisungen vom Lübecker Rate im 13. Jahrh. an seine Gläubiger in Brügge, wo die Lübecker Gesandten zahlen sollten, gegeben, so von den deutschen Kaisern seit dem Ende des 13. Jahrh. rücksichtlich der ihnen in Lübeck zustehenden Reichsgefälle an ihre Gläubiger; so auch von der Kurie im 14. und 15. Jahrh. zur Erhebung der in Preußen, Polen, Litauen gesammelten, kirchlichen Gelder; so auch von den Königen und Kanzlern Polens an ihre Gläubiger gegen den Danziger Rat zur Erhebung nächstfälliger Abgabenraten. In diesen Anweisungen wird der Adressat aufgefordert, das Geld dem Präsentanten auszuzahlen, indem der König darüber hiermit quittiert. Meistens erhielt der Präsentant noch eine vom Könige ausgefertigte Quittung über

Kanälen von Italien aus allmählich in Deutschland eingedrungenen[2], gezogenen Campsorenwechsels mit seiner knappen, festen, vervoll-

---

die zu erhebende Rate, welche dem Zahlenden in Danzig ausgefolgt wurde, und welche — ähnlich dem gezogenen Wechsel — oft präsentiert wurde, um eine vorläufige Acceptationserklärung von Danzig zu erlangen. — Der Tratte sehr nahe kommt durch die Verschmelzung mit dem Avisbrief der folgende Wechsel vom 5. April 1341: Viris discretis dominis Hermanno et Thidemanno de Narendorp, consulibus Lubicensibus, Hinricus de Lon necnon Johannes Pape salutem in omni bono. Comparavimus et emimus de Hinrico Longo, fratre Johannis Longi, 10 libras grossorum. Promittimus sibi solvere pro quilibet librum (so das Original statt qualibet libra) 9 marcas et 12 denarios in 14. die post visionem presentis. Petimus, ut dictam pecuniam solvatis nomine predicti Hinrici Johanni fratri suo. Valete semper. Datum in cena domini. Petimus, ut his et aliis bene persolvatur. — Ein Wechsel aus dem Jahre 1498 (Neumann S. 95): Gotschalk hawepol hot bekant dat he entfangen hefft van hans schaden LXXX ger. mrk. des gelovet gotschalk dat syn broder hans hawepol entrichtenn unn wol betalen sal hans schaden to Rewel 1 hundert gulden un XX gulden vor itlichen gulden XXXI rewelssche schillinge — un off syn broder de summe to rewel nicht betalt, so gelovet gotschalk hawepol hans schaden to entrichten un wol to betalen hir to Danczik uff Johannis baptisten dach nest kommende 1 c. ger. mrk. un off her enych schaden van neme gelovet gotschalk ut to richtende." — Eine Urkunde aus dem Jahre 1558, welche zuerst als Wechsel bezeichnet wurde, b. Neumann S. 97: laus deo anno 1557 adi 18. November in danczik prima. Ich lorencz lutke bekenne mith disem meinem ersten wexelbrieffe meiner eigen handtschrifftth das ich von den erbarenn herren Nicles rudiger und die gebrudere yrem diener deme Erbarenn hans pusch uff wechsell entfangen habe funfhundert pfuntt flam. die ich gelobe in Antdorff deme erbaren Materne schuf durch meinen bruder hans lutkenn uff den negstkonftigen letsten tagk februarii unverczuglich mith gutter ganckhafftiger beczahlung czur Borsse czu beczalenn diser brieffe seinth czwei eines lanthes den einen beczaleth der ander von nichte czu merer bekrefftigung mein gewonlich petschir am ende dises gedrucketh. datum wie obenn.

[2] Von Brügge, dem grofsen Weltmarkte und Wechselplatze im 13., 14. und 15. Jahrh., wo italienische Campsoren seit dem 13. Jahrh. das Wechselgeschäft besorgten, konnte der italienische Wechsler leicht nach Lübeck, Hamburg und Danzig vordringen, da sich in Brügge auch deutsche Kaufleute, insbesondere aus den Hansestädten, einfanden (Hirsch S. 120, 123, 124; Neumann S. 160, 161), auch die Abgaben für die römische Kurie aus dem deutschen Norden und Nordosten seit dem 13. Jahrh. durch die italienischen Campsoren in Brügge nach Avignon oder Rom übermittelt wurden (Neumann, S. 14—39; Goldschmidt, Univ. I S. 144 Nr. 6, S. 218 Nr. 102a, S. 410 Nr. 79). Dafs schon früh, im 13. und 14. Jahrh., nach Deutschland selbst italienische Wechsler gekommen waren, s. Goldschmidts Zeitschr. VI S. 545. Seit dem Anfang des 15. Jahrh. befand sich Gherardo de Vâle (d. h. der Wälsche, Lombarde) als italienischer Wechsler in Lübeck. Im Anfang des 16. Jahrh. war der italienische Wechsel, von dem sich vereinzelte Beispiele in Frankfurt a. M. 1391, 1403, 1405, 1406, Constanz 1404 nachweisen lassen (Goldschmidt l. c. VI S. 540) im Verkehre deutscher Handlungshäuser in Nürnberg (Meders Handelsbuch, Nürnberg 1558 bei Arenz

kommneten Form nicht das Feld behaupten und wurde um so leichter verdrängt, als der italienische Wechsel sich durch seine praktische Spitze, den ihm in Italien von jeher zuerkannten, in Deutschland bis zum 16. Jahrhundert unbekannten Exekutivprocefs, ganz besonders empfahl, ein Umstand, der die später in Deutschland hervorgetretene Überschätzung dieser Eigenschaft des Wechsels zu erklären geeignet ist.

Die Verkettung der historischen Thatsachen führt daher auf Italien als das Geburtsland des gezogenen Wechsels hin, von dem aus er seine Wanderung durch das ganze kultivierte Europa angetreten hat und zum Gemeingut aller Handel treibenden Völker geworden ist[8].

§ 7.

Das Wechselrecht bis zum 17. Jahrhundert.

Ein eigentümliches Wechselrecht bildete sich nur langsam und schwerfällig auf dem Wege des kaufmännischen Gewohnheitsrechts und findet sich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts nur selten aufgezeichnet, am häufigsten noch in den Statuten der kaufmännischen Korporationen, aus denen Manches in die Statuten der Städte, insbesondere in Italien, übergegangen ist[1].

---

l. c. S. 43—47) in Augsburg mit dem Süden in vollem Gebrauche (Goldschmidt VI S. 544 Nr. 3). In Art. 2 der Besançoner Mefsordnung werden unter den Plätzen, nach denen hin von der Messe ab gewechselt wird, Köln und Frankfurt angegeben. Die folgende Tratte des 16. Jahrh. unterscheidet sich gar nicht mehr von der italienischen: dem erbaren lorencz ludicke gunstigen bruder de dt. danczke laus deo. Anno 1557 adi 1. October in Antdorf. 2 gr. 30 fl. ¦893 gr. 10 poln. lieber bruder beczale deme erbarenn namhaftenn Reinolth moller auff disen meinen ersten wexellbrieff auf Martini erstlikenn die czumma von acht hunderth drei unde neunczick polnisch guldenn unnde czehen groschen pro ieden flor. polnisch dreissick groschenn ganckpar gelth umb mir der erbar herrmann blanckforth obgemelth polnisch fl. 893 gr. 20 vorgnugeth hath. Thue also czum tage gutte unvorczugerthe czalunge unnde stells auff pro uns, bleib gott befolenn. actum ut supra pro firm. hans ludicke.

[8] Mit der Reception des italienischen Wechsels wurden auch die italienisch-technischen Ausdrücke aufgenommen (Traasant, Acceptant, Giro, Aval, à vista, à drittura, Tratte, Rimesse u. s. w.); sind ja sogar die Frankfurter Kurszettel von 1654, 1655 (abgedruckt bei Martin Vogt S. 42, 45) und die Leipziger Kurszettel noch im Jahre 1711, 1742 (bei Königke S. 94 und bei Siegel zu Art. 31. Leipz. W.O. 1682) in italienischer Sprache abgefafst. Auch italienische Vorurteile waren mafsgebend, so die Abneigung gegen das Giro, so dafs in Frankfurt bis 1666 das Giro ganz verboten, in Nürnberg 1654 nur ein Giro gestattet war.

[1] Vgl. die Zusammenstellung bei Goldschmidt, S. 462—464.

Aus dem ältesten, geschriebenen, Wechselrechte ist insbesondere hervorzuheben: eine Verordnung von Barcelona vom 18. März 1394[2] des Inhalts, dafs der Präsentat eines Wechsels binnen 24 Stunden antworten müsse, ob er den Wechsel honoriere oder nicht und seine Antwort auf den Rücken des Wechsels mit Angabe des Tags und der Stunde der Präsentation schreiben müsse[3] und dafs, wenn die Antwort nicht binnen 24 Stunden erteilt werde, es als Annahme zu gelten habe. Daraus ergiebt sich, dafs auch die Weigerung der Acceptation von dem Trassaten beurkundet wurde, und dafs diese Beurkundung als Beweis der geschehenen Präsentation die Stelle eines Protestes vertrat.

Das Statut von Bologna von 1454 rubr. 43[4] behandelt das Wechselrecht in 17 Paragraphen. Der Acceptant mufs binnen drei Tagen zahlen bei sonstiger Haft, wenn er nicht Kaution leistet (§ 13, 14). Auch gegen den Aussteller ist Exekution nebst Personalhaft gestattet, auch wegen Schadens und Kosten, sobald die Nichterfüllung des am Zahlungsorte präsentierten Wechsels durch Protest bei dem Bezogenen oder durch dessen Unterschrift konstatiert wird[5].

Das Edikt Ludwigs XI. vom 8. März 1462 bestätigt den Gebrauch rücksichtlich des Wechselregresses (changes und arrièrechanges)[6].

Die Ordonnanz von Antwerpen unter Karl V. v. 16. Okt. 1541[7]

---

[2] Martens, Anhang S. 107; Zimmerl I S. 179; Daniels § 25 S. 87; auch im Anhange des consolato del mare bei Capmany mem. II Nr. 266 S. 282.

[3] Das Gebot schriftlicher Accepte auf dem Wechselbriefe findet sich auch schon in den Stat. de' mercanti von Lucca 1376, in den Stat. di mercanzia von Florenz 1393. Lastig in Goldschmidts Ztschr. XXIII S. 174, 175; Goldschmidt, Univ. I S. 456 Note 151.

[4] Martens, Anhang S. 56 — es beruht auf einer Redaktion von 1389 — Brunner in Goldschmidts Ztschr. XXII S. 3 Nr. 3.

[5] Vgl. auch die reformierten Statuten der Kaufleute (Università de' mercanti) von Bologna von 1550 rubr. 22. Hier finden sich zuerst Tratten mit der Ordreklausel „ò à chi per lui presenterà", von denen jedoch ausdrücklich bestimmt wird, dafs ein Nachweis der Begebung nicht erforderlich sei, so als ob sie auf Inhaber (à chi presentera) lauten würden. Goldschmidt, Univ. I S. 344 Note 36; Schaps, Geschichte des Wechselindossaments S. 33 Note 27. Diese Statuten und ebenso auch die ihnen zu Grunde liegenden älteren Statuten von 1509 fixieren einen einjährigen Präsentationstermin bei Sichtwechseln (Lattes § 16 Nr. 22).

[6] S. oben S. 39 Note 11.

[7] Hierher gehören auch die Ordonnanzen vom 7. März 1537, betreffend die von Kaufleuten untereinander gegebenen Handschriften und Obligationen, vom 25. Mai 1537 betreffend Wechselbriefe und Assekuranzen, vom 7. April 1539

über die Zahlung der Wechsel verordnet die schriftliche Acceptation und bestimmt sogar schon, dafs derjenige, der einen Wechsel auf Antwerpen domiziliert, verpflichtet sei, dafür zu sorgen, dafs bei der Acceptation der Domiziliat genannt werde; sie wurde im Jahre 1667 von dem Magistrat in Antwerpen republiciert. Zu erwähnen ist auch das ewige Edikt vom 31. Oktober 1541 über die ungehörigen Praktiken, genannt Retour- oder Wiedergeben von Wechseln und das Plakat v. 4. März 1561 über Wechsel und Rückwechsel von Lyon.

Die Antwerpener costumen in Wechselsachen (Rechten ende costumen van Antwerpen, van Wisselen) — in verschiedenen Redaktionen 1578, 1582, 1608 — in elf Paragraphen. In § 3 und 4 wird der Regrefs gegen den Trassanten und hierauf erst gegen den Acceptanten gegeben. § 5 handelt vom Ehrenaccept, § 6 verbietet verfrühte Zahlung, § 7 gestattet Kontreordre des Wechseleigentümers re integra, § 8 bestimmt, dafs, wenn nicht acceptiert wird, binnen drei Tagen Protest erhoben werde, § 9 und 10 bestimmt, dafs, wenn der Acceptant nicht zahlt, binnen 8—15 Tagen Protest erhoben werde, § 11 schreibt Rücksendung des Wechsels und des Protestes und Notifikation vor[8].

Eine der berühmtesten Wechselordnungen, welche, da sie die Theorie der Theologen acceptiert hatte, von Papst Pius V. bestätigt worden war und lange Zeit in grofsem Ansehen stand, war die W.O. von Bologna vom 15. Nov. 1569: Capitula emporii sive cambii realis in civitate Bononiae introductionem concernentia in 20 Art.[9]. Sie trat als eine Ergänzung und Korrektur zu den wechselrechtlichen Bestimmungen hinzu, die in den stat. mercat. von Bologna von 1509, rev. 1550 enthalten waren[10]. Sie wurde später für Bergamo beinahe wörtlich um 1591 bestätigt und 1621 mit einigen Zusätzen erneuert[11].

Auch die reformierten Statuten von Genua libr. IV cap. 14 und 15, libr. II cap. 4 1588 enthalten Wechselrecht[12], ebenso die refor-

betreffend die in den vier Jahrmärkten von Antwerpen zu leistenden Zahlungen; Phoonsen II S. 21; Herbach S. 289—291 (Originaltext und deutsche Übersetzung); Siegel I S. 412; Zimmerl I 1 S. 26.

[8] Phoonsen II S. 16; Siegel I S. 408—412; Herbach S. 285—289 (beide geben Originaltext und deutsche Übersetzung); Martens, Anhang S. 94 bis 105; Ricard S. 186—188; Zimmerl I 1 S. 129.

[9] Oft abgedruckt, so bei Scaccia S. 504; bei Raph. de Turri S. 346; bei Phoonsen II S. 74; bei Siegel I S. 499; Zimmerl I S. 228, 294; Meifsner II S. 632; Nouguier II S. 393.

[10] Goldschmidt, Univ. I S. 461. Sie wurde durch Pius VII. nach seiner Rückkehr an Stelle des abgeschafften franz. Rechts wieder eingeführt.

[11] Letztere bei Martens, Anhang S. 28; Zimmerl I S. 322.

[12] Martens, Anhang S. 40.

mierten Stat. delle università de' mercanti di Siena 1619 dist. II rub. 92 und provisioni sopra li cambi 1619.

Die Marktordnungen von Besançon (Capitoli et Ordini delle Fere di Besenzone che si fanno al presente nella città di Piacenza) von 1597 bis 1637[13].

Die neapolitanischen Pragmatiken über die Acceptation, Zahlung und Protesterhebung bei Wechseln aus den Jahren 1562 bis 1648[14].

Die päpstlichen Verordnungen gegen die Übung des Wuchers unter dem Deckmantel des Wechsels von Pius IV. 1560, Pius V. 1570, Gregor XIII. 1574, Urban VIII. 1627, 1631.

Auf deutschem Boden entstand das erste, bedeutendere, vollständigere Wechselgesetz in Hamburg, wo am Ende des 16. Jahrhunderts zahlreiche Antwerpener einwanderten, daher in den zwölf Artikeln über Wechselrecht in der Stadt Hamburg Gerichtsordnung und Statuten die Antwerpener costumen von 1578 stark benützt sind[15].

Zu den ältesten wechselrechtlichen Vorschriften auf deutschem Boden gehören das kurf. sächs. Leipziger und Naumburger Marktreskript vom 25. Juli 1621 und das Leipziger Marktreskript vom 21. Juli 1660; die Nürnberger W.O. von 1621 und die Banko- und Wechselordnung von 1654; die Ordnung und Regel u. s. w. für Bozens Märkte vom 15. September 1635 und die Bozener Marktprivilegien vom 16. Oktober 1648, 19. Juli 1663 und 3. September 1674.

Zu erwähnen sind noch: der jüngste Reichsabschied von 1654 § 107, das kaiserliche Kommissionsdekret vom 8. Oktober 1668 und

---

[13] Bei Raph. de Turri S. 405; bei Siegel I S. 509—548 mit Zusätzen, die sich bei Raph. de Turri nicht finden; Phoonsen II S. 85.

[14] Bei Martens, Anh. S. 63—93; Zimmerl II 2. T. S. 62.

[15] Vgl. C. de Kaltenborn, de cambiis Statuta Hamburgensia ann. 1603 et 1605, Königsberg 1862; er berichtigt die Annahme, daſs der Text der Hamburger Statuten aus dem Jahre 1603 sei; allerdings seien die alten Statuten im Jahre 1603 revidiert und durch fünf Artikel über Wechselrecht erweitert worden, allein erst eine zweite Redaktion aus dem Jahre 1605 mit einem viel vollständigeren, diesmal zum Teil insbesondere in den Artikeln 2, 4, 9, 11 den Antwerpener costumen entlehnten Wechselrechte sei als Gesetz verkündet worden, jedoch irrtümlich mit der Vorrede für die Statuten von 1603. K. giebt S. 29, 30 den Text der fünf alten, S. 39, 42 den der zwölf neuen Artikel unter Beifügung der entsprechenden Antwerpener Artikel. Die Hamburger Wechselordnung von 1605 bei Martin Vogt S. 230 Mantissa III; Phoonsen II S. 26; Könige, Leipziger W.O. S. 376 bis 380; Herbach S. 398; Zimmerl II 1 S. 101.

der nicht veröffentlichte Reichsschluſs vom 17. Februar 1671 § 5, Gesetze, die das sogenannte Reichswechselrecht ausmachen[16].

Für die Erkenntnis des ältesten Wechselrechts ist von besonderer Bedeutung der Kommentator der römischen Rechtsquellen Baldus de Ubaldis 1327—1400[17], dessen consilia einen wichtigen Maſsstab für den Grad der Entwicklung des zu seiner Zeit noch ganz unfertigen Wechselrechts geben und deutlich zum Ausdruck bringen, wie ratlos und verwirrt die Juristen dem von ihnen bisher nicht bemerkten Institute gegenüberstanden, das sie nunmehr unter eine der wohlbekannten Hauptkategorien der römisch-rechtlichen Verträge zu bringen bemüht waren.

Früher noch, als die weltliche Jurisprudenz, hatte sich die Kirche mit dem Wechsel beschäftigt, da er oft dazu benutzt wurde, die Fesseln abzuschütteln, welche die Herrschaft des kirchlichen Verbots des verzinslichen Darlehens dem Handelsverkehre der katholischen Welt auferlegte, um in Form des Wechselkurses einen — sonst unerlaubten — Gewinn zu ziehen. Summisten und Kanonisten untersuchten mit unermüdlicher Geduld die verschiedenen Wechseloperationen von dem Gesichtspunkte aus, ob der Geldverdienst bei denselben mit

---

[16] Martin Vogt S. 229 Mantissa I; Herbach S. 528; Siegel 1 S. 148; Uhl 1. Forts. S. 1 u. f.; Püttmann, Grunds. des Wechselrechts (Leipzig 1784) Anh. S. 179; Meifsner I S. 1—3; Thöl § 143 Note 1.

[17] Baldus war Handelskonsulent in seiner Vaterstadt Perugia. Raph. de Turri, disput. 2 qu. 23 Nr. 1 erklärt ihn in dieser Materie „celeberrimus"; vgl. auch disput. 2 qu. 12 Nr. 25, wo de Turri von Baldus sagt: licet inter nostros Interpretes summus habeatur in quocumque argumento tamen in quaestionibus ad mercaturam pertinentibus superat se ipsum. Nec mirum: cum in eis inter caetera se exercuerit, ipse fateatur de se ipso, se fuisse advocatum artis mercantiae. Für die Geltung des Baldus zeigt der Umstand, daſs durch eine Ordonnanz von Madrid 1499 unter Ferdinand VI. und Isabella die Berufung auf Baldus für das römische Recht gestattet wurde, wenn sich aus Bartolus keine Entscheidung ergab; Briegleb S. 168. Vor Baldus wurde der Wechsel von Rolandinus Passagerii († 1300) in seiner summa artis notariae Part. I cap. 3 de deb. et cred. als instrumentum debiti ex causa cambii, hierauf von Caspar Calderinus († 1309), der von Baldus selbst im Consilium 226 libr. 1 als „vir magnae virtutis et scientiae" gerühmt wird, in dem — von Raph. de Turri, disput. 2 qu. 24 Nr. 1 wegen seines Alters als ehrwürdig bezeichneten — consilium 11 de usur. vom kanonistischen Standpunkte aus gegen den Vorwurf des Wuchers trotz der fehlenden Münzsortendifferenz verteidigt. Calderinus erwähnt einen sub nomine cambii geschlossenen Vertrag, gemäſs dem 105 in Alexandria zu zahlende Byzantien für den Preis von 100 in Genua gezahlten Byzantien gekauft waren. Vgl. Endemann, Studien I S. 121 fg. Nächst Baldus spricht sein Schüler Ludovicus Romanus seu Pontanus († 1439) am ausführlichsten vom Wechsel in dem bei Raph. de Turri, disp. 2 qu. 24 Nr. 1—70 abgedruckten und von ihm erörterten consilium 238.

dem strengen kanonischen Princip in Einklang stand oder nicht und waren von dem gröfsten Eifer beseelt, die usuraria pravitas überall, wo sie sich im Wechsel verbarg, mit Entfaltung grofser Interpretationskunst aufzuspüren, in alle praktischen Schliche und Falten des Verkehres einzudringen, ohne aber dem an stets neuen Kunstgriffen unerschöpflichen, zu komplizierten Wechseloperationen und neuen Wechselkombinationen (z. B. cambium con la ricorsa) greifenden kaufmännischen Gegner gewachsen zu sein, daher sie nicht selten in Klagen über die immensen Schwierigkeiten, Dunkelheiten und tiefen Komplikationen des Wechselvertrags ausbrechen.

Durch die Theologen[18] wurde das Erfordernis der Ortsverschiedenheit — nicht, wie bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, das der Münzsortenverschiedenheit — als wichtigster Grundsatz betont, dem cambium als Platzgeschäft machte man die Bezeichnung als cambium streitig und liefs es nicht als ein erlaubtes Geschäft gelten, da nur durch die übernommene Gefahr des Geldtransports und die dabei aufgewendete Mühe und Kosten jeder Verdacht des Wuchers abgewendet war, der gezogene Gewinn der kanonistischen Doktrin gerechtfertigt schien[19].

---

[18] Einen langen Katalog der für die Erkenntnis des Wechsels im übrigen wertlosen theologischen Schriftsteller, die den Wechsel behufs Instruktion der Beichtväter untersuchten, giebt Azorius, († 1603) Instit. moral. III S. 685 bis 713 ed. Lugd. 1622; Scaccia § 1 qu. 2 Nr. 3—10 giebt ein Verzeichnis derjenigen, welche vor ihm über den Wechsel geschrieben haben, wobei er die Juristen von den Theologen trennt, er betont wiederholt l. c. Nr. 11 fg. Nr. 18: cambiorum materia obscura, dificilis et intricata; auch Raph. de Turri, disput 3 hat die Theologen berücksichtigt.

[19] Gegen diese Auffassung, dafs der Gewinn aus dem Wechsel zulässig sei, nur soweit eine transportatio darin gelegen sei, Raph. de Turri, disp. 1 qu. 13 Nr. 119—120, der den Gewinn deshalb für gerechtfertigt erklärt, weil das Geld infolge des örtlichen und zeitlichen Auseinanderfallens und des verschiedenen Geldvorrates am Zahlungsorte einen anderen Preis habe als dort, wo der Wechsel ausgestellt worden sei, daher der Valutageber eine andere Summe zu zahlen habe, als jene Summe betrage, die er sich am Zahlungsort sichern wollte, ohne dafs Wucher vorliege. Vgl. disp. 1 qu. 14 Nr. 25, disp. 3 qu. 9 Nr. 57. Aus der Reihe der theologischen Schriftsteller, die vom Standpunkte des kirchlichen Zinsverbotes selbständige Werke über das Wechselrecht geschrieben, ist hervorzuheben Thom. de Vio, später als Kardinal Cajetanus in der Reformationsgeschichte bekannt; er schrieb einen eigenen Traktat de cambiis 1499 in Tractatus universi juris (Lugduni 1549 tom. V und Venet. 1584 tom VI I. T. S. 407). In Kap. 1 bezeichnet er als erlaubtes cambium: si pecunia datur Mediolani, Romae reddenda — Campsor recte mercedem exigit, cum translatoris partes sustineat; in Kap. 5 sagt er: in cambiis realibus fit permutatio monetarum diversorum generum et in diversis locis. In Kap. 7 erklärt er nur Ortsverschiedenheit für notwendig, nicht aber Verschiedenheit

Das von der Kirche genehmigte cambium mit Ortsverschiedenheit, zu dem auch der domizilierte eigene Wechsel gehört, wurde als cambium reale, cambium verum bezeichnet und ist auch in die W. O. von Bologna von 1569 übergegangen[20]. Die älteren Modalitäten der cambia sicca, auch obliqua, mortua, adulterina, palliata genannt[21], bei denen es sich um ein Platzgeschäft handelte und daher eine Versendung des Wechsels in Wahrheit nicht stattfand, sollten aus dem Gebiete des kirchlich unanstößigen cambium ausgeschlossen werden; denn sie waren der Sache nach nichts anderes, als über ein Darlehen ausgestellte eigene Platzwechsel, die nur in der äußeren Form von dem gezogenen Wechsel mit distantia loci nicht unterschieden waren; sie wurden nur zum Scheine so ausgestellt, als ob das Geld an einem andern Orte gezahlt werden müßte, als dort, von wo sie gezogen waren, obgleich thatsächlich die Zurückzahlung des Darlehens am Orte der Ausstellung selbst stattfinden sollte. In folge dieser das Darlehen verdeckenden Form des cambium mit distantia loci war es möglich gemacht, daß die mit Übertretung des kanonischen Zinsverbotes bedungenen Zinsen — unter den Namen Provision, Agio oder einem ähnlichen, erlaubten Namen — verhüllt zur Hauptsumme geschlagen werden konnten, da der Gläubiger das Recht hatte, wegen Nichtzahlung am angegebenen Zahlungsorte das Interesse zu beanspruchen, also solche Wechselspesen zu berechnen, als wenn

---

der Geldsorten. Ebenso (Casper) Fabianus de Genua, († 1582 als Professor der Rechte in Padua) tract. de cambiis (Genuae 1569) cap. 1 § 5; in cap. 5 § 56 spricht er vom cambium Lugdunense aut Besenzonense. — Zweifelhaft ist, ob er nicht identisch sei mit Dominicus Fabianus de Genua, der ebenfalls de cambiis (Bologna 1626, Genua 1668) geschrieben hat. Biener, Abh. I S. 97. — Hieronymus de Lucca, tractat. de cambiorum marcharumque differentiis pro Lugduno (1517 geschrieben) in Tract. tract. Lugd. 1549 tom. V, später auch Venedig 1584, giebt Nachricht über die Wechselzahlung auf der Lyoner Messe, spricht von der marca und deren Wert, ohne aber den Meßwechsel zu erwähnen und ist überhaupt für das Wechselrecht ohne besondere Bedeutung.

[20] Daselbst heißt es in Abs. 2: Intendendo esser cambio reale, quando con effetto si da il denaro in un luogo, acciò che sia pagato in un altro, secondo che cantano lettre del Cambio, e così le lettere vadino con effetto al luogo, ed alla persona à che sono indrizzate, e che ivi siano pagate, o recusate.

[21] Der Name cambia sicca wurde diesen Wechseln auch deshalb gegeben, weil sie nicht zur Beförderung des Handels, sondern zum Zweck des Wuchers gegeben wurden, daher sie der ursprünglichen Lebenskraft der Tratte ermangelten oder spottweise von den Venezianern, Genuesen, weil diese Wechsel nur im Lande, wo sie ausgestellt waren, liegen blieben, nicht über die See kamen, daher auch mortua; Ges. f. Siena v. 1619; Martens Anh. I S. 2, Ursprung S. 43; Siegel Einl. II S. 373 § 10.

er selbst das Geld gegen Wechsel am Zahlungsorte aufgenommen hätte[22]. Diese cambia sicca, bei denen es sich also in Wahrheit gar nicht um distantia loci, sondern nur um temporis distantia handelt, bei denen das Wechselgeschäft (Cambium) nur als künstliche Deckform verwendet wurde, um unter dem Namen Wechselprovision u. s. w. kirchlich verbotene Zinsen beziehen zu können, wurden zwar oft für bedenklich gehalten[23], sie waren aber dessenungeachtet im Verkehre üblich[24]. Durch die berühmte Bulle Pius' V. von 1570 über Wechsel wurden die cambia sicca — also die Platzwechsel, nicht die eigenen Wechsel — verdammt[25].

---

[22] Raph. de Turri, disp. 1 qu. 29 Nr. 13, 14; vgl. auch Marquardus II Kap. 12 Nr. 27, ausführlich über trockene Wechsel Phoonsen Kap. 39.

[23] In Venedig wurde durch eine den Wucher bekämpfende Verordnung des grofsen Rats vom 29. März 1357 (unter Bestätigung einer früheren Verordnung vom 11. September 1328) — vgl. Nicol. de Passer, Tractat. de Script. priv. Lib. III qu. 3 Rub. de litt. camb. § 16 S. 233 — den Richtern (consules mercatorum) vorgeschrieben, sorgfältig darauf zu achten, dafs der Schuldner des cambii nicht mehr bezahle, als ihm wirklich gegeben worden, daher die wucherischen cambia eventuell „ad rectas quantitates denariorum", also auf die in Wahrheit hergegebenen Beträge reduzieren. Dies wird auch den ordentlichen Gerichten zur Beachtung empfohlen, „quando denarii contractus cambiorum stipulati essent per publica instrumenta"; ein venet. Gesetz von 1406 verbietet das cambium siccum als ein cambium non verum et reale. In Mailand wurde durch ein herzogliches Dekret von 1439 jede Klage aus einem cambium mortuum verweigert; ein Gesetz von 1444 schreibt vor, dafs der Wechselkläger beschwören müsse, dafs der Wechsel ein realer und kein fingierter oder toter Wechsel sei. Martens, Ursprung Anh. S. 19 fg.; Siegel I S. 438; Zimmerl III S. 127; Goldschmidt, Univ. I S. 462; Schaube, Z. f. Rechtsg. XIV S. 146; Lattes § 16 Anm. 9. Spanische Gesetze von 1436, 1480 über Campsoren, 1552, 1608 gegen Zinsen beim Wechsel und gegen cambia sicca bei Martens Anh. S. 108—127.

[24] Die von Raph. de Turri gegebenen Auszüge aus den Entscheidungen der Rota romana beziehen sich gröfstenteils auf — meist für gültig erklärte — Anwendungsfälle der cambia sicca.

[25] Dafs die cambia sicca trotz dieses Verbotes auch später noch in Gebrauch blieben, geht daraus hervor, dafs Papst Benedikt XIV. in seiner Schrift de synodo diöcesana 1747 lib. 10 cap. 5 bei Gelegenheit der Zinsverbote die cambia sicca oder obliqua, von denen er mehrere Arten anführt, zu verwerfen für nötig findet. Neben dieser Art der cambia sicca, welche die Grundlage für die Ricorsowechsel bildeten, gab es noch eine Art, die zu den cambia sine litteris gehörte, bei der überhaupt kein zu versendender, dem Schuldner am Zahlungsorte zu präsentierender Wechselbrief ausgestellt wurde, sondern höchstens ein Darlehenschuldschein, in dem der Aussteller zum Scheine verspricht, an dem fremden Orte zu zahlen. Vgl. Raph. de Turri, disput. 2 qu. 24 Nr. 6: cambium siccum fuisse quod sine litteris fiebat. Promissor se obligabat ad solvendum libras decem grossorum monetae Venetiarum pro pretio et valuta habita florenorum centum sex: quarum librarum nec fiebat solutio, nec destinabatur Venetiis, sed post certum tem-

Von grofser Bedeutung für die juristische Auffassung des durch den Handelsgebrauch der Genuesen in maſsgebender Weise beeinflufsten Wechsels sind die dem 16. Jahrhundert angehörenden, das kaufmännische Gewohnheitsrecht berücksichtigenden, von Scaccia und Raph. de Turri als eine Autorität von besonderem Gewichte citierten Genueser Entscheidungen — Rotae Genuae de mercatura decisiones — über zum Teil sehr complizierte, wahrscheinlich aus der Zeit der Messe von Besançon aus dem 16. Jahrhundert herrührende Rechtsfälle[26]. Weniger bedeutend sind die Entscheidungen der Rota Romana, meist über Anwendungsfälle der cambia sicca, nicht über den eigentlichen, kaufmännischen Wechsel, Entscheidungen, aus denen Raph. de Turri eine Auswahl gemacht und die er mit einem Kommentar versehen hat[27].

Während Straccha nur wenig Ausbeute für die Erkenntnis des Wechsels bietet, sind Scaccia aus Rom und Raph. de Turri aus Genua als die einflufsreichsten, italienischen, wechselrechtlichen Schriftsteller besonders hervorzuheben. Beide behandeln jedoch nur den Genueser Wechsel, der zu ihrer Zeit auf der Messe zu Piacenza den Centralpunkt hatte; beide widmen auch dem Einfluſs des kirchlichen Zinsverbotes auf das Wechselgeschäft ihre volle Aufmerksamkeit[28].

---

pus repetebantur a stipulatore in eadem civitate florentiae, non in dicto genere librarum, sed in totidem florenis servata tamen valutatione tempore solutionis currente Venetiis. Quod facile est credere, semper factum fuisse cum aliquo augmento florenorum illorum, qui nomine valutae primo loco a stipulatore soluti fuere. Raph. de Turri fügt hinzu: Quod genus cambii auctores praedicti probant, tanquam a labe usuraria immune, cujus fides sit penes ipsos, cum, ut constat et ibi diximus (nämlich disput. 1 qu. 5 Nr. 1) nostris hisce temporibus exoleverit. Er warnt in disput. 1 qu. 5 Nr. 1 vor Verwechslung dieses cambium siccum mit dem in der Bulle Pius' V. genannten und verbotenen cambium siccum. Andere Fälle der cambia sine litteris bei Scaccia § 3 gl. 3 Nr. 36 decl. 2.

[26] Es giebt verschiedene Ausgaben dieser Entscheidungen; die erste erschien in Genua, Jahreszahl unbekannt, sie ist auch in Lyon gedruckt; die zweite und dritte Ausgabe erschien in Frankfurt 1592, 1602, sie finden sich auch bei Straccha, de mercatura et cambiis, Köln 1622 und Amsterdam 1669 S. 1—340.

[27] Auch die von Brunner bei Goldschmidt XXII mitgeteilten Schöffensprüche aus Brügge 1447—1470 sind für die Erkenntnis des ältesten Wechselrechtes von Wichtigkeit.

[28] Ausgaben von Scaccia Rom 1618, Köln 1619, 1738, Frankfurt 1648, Venedig 1650, Genf 1664; Ausgaben von Raph. de Turri Genua 1641, Frankfurt 1645, 1648. Raph. de Turri, der bei weitem bedeutender und tiefer als Scaccia ist, vergleicht (disp. 1 qu. 6—11) den Wechselvertrag mit analogen Verträgen, bekämpft die Auffassung als permutatio, mutuum, locatio conductio, emtio venditio, Innominatcontract, erklärt ihn als eine nova species und definiert das cambium als conventio ultro citroque obligatoria dandi reddendique tantundem in genere diverso

Ganz unter dem Einflusse der Schriftsteller Italiens steht die älteste, deutsche, wechselrechtliche Litteratur; die ersten, eigentlich wechselrechtlichen Darstellungen in Deutschland sind aus der Mitte des 17. Jahrhunderts und rühren von Mathias Bode und Joh. Martin Vogt her[29].

Als die ältesten wechselrechtlichen Erörterungen in deutscher Sprache sind zu erwähnen: Kurze Wechselpractic von Jo. Thom. Sprenger (Frankf. 1667) und die von Joh. Jac. Heydiger herausgegebene Anleitung zu gründlichem Verstand des Wechselrechtes u. s. w. (Frankf. 1676)[30].

---

pecuniarum, quae consensu re et pretio, non sine temporis delatione locorumque distantia perficitur (disp. 1 qu. 11 Nr. 1) und erklärt eod. Nr. 14—16, dafs literas cambii non esse de substantia contractus cambii, sed tantum de substantia executionis cambii et de illius perfectione.

[29] Bode schrieb in Hamburg die disput. de cambiis (Marburg 1646, Praes. Walther) — sie befindet sich auch im Anhange der Schrift von Heydiger s. Text zu Note 30. — Bode stellt aus Raph. de Turri das Wesentlichste zusammen; seine Schrift enthält viel gelehrtes Material, benützt auch deutsche Praktiker und führt Verordnungen für Frankfurter und Hamburger Wechselrecht an; er definiert in thes. 1 den Wechsel: cambium est contractus consensualis dandi et reddendi tantundem pecuniae in diversis locis. — Vogt fügt dieser Definition hinter: „pecuniae" die Worte hinzu: certo tempore und am Schlufs: re et pretio constans. — In thes. 4 werden von Bode die vier Personem beim Wechsel schon mit den Worten: Trassant, Remittent, Präsentant, Acceptant bezeichnet. In thes. 6 heifst es: ad cambii complementum requiritur, ut tractans remittenti tradat literas cambii. Das Werk von Vogt hat den Titel: Tractatus analyticus de cambiis tam regularibus quam irregularibus etc. (1. Ausg. Giefsen 1658, 2. verb. Ausg. mit einigen Zugaben von Ahasver Fritsch, Frankfurt 1670). Vogt zollt in den neun Thesen, Noten und additiones dieser mit überschwänglicher Poesie geschriebenen Inauguraldisputation, der eine — auch viele in deutscher Sprache geschriebene Stellen enthaltende — lange Vorrede vorausgeht, überall dem Raph. de Turri begeistertes Lob (vgl. thes. 2 lit. a lit. g, S. 10, 32—33). In der 2. Aufl. wird die Praxis durch Mitteilung der Frankfurter Wechselordnung vom 18. Dez. 1666, einer Lübecker Verordnung wegen parater Wechselexekution vom 26. April 1662, des Hamburger Statuts vom Wechselrecht art. 1—12 und von Strafsburger Fakultätsgutachten über Wechselzinsen, Interesse u. s. w. berücksichtigt.

[30] Auch die Autoren dieser Werke schliefsen sich an die italienische Theorie an, sie kennen auch die trockenen Wechsel nur in ihrer ursprünglichen Bedeutung, nicht als eigene Wechsel, wie sie Deutschland eigentümlich geworden sind; sie erwähnen auch die Wechselexekution nur gelegentlich als Nebensache.

Das englische Wechselrecht findet sich zusammengestellt in dem dritten Teil des Werkes von Gerard Malynes, Merchant, Consuetudo vel Lex Mercatoria or the Antient Law-Merchant (London 1629) S. 391—401, cap. 4—7.

Darstellung des ältesten Wechselrechts.

§ 8.

Form des Wechsels.

Valutabekenntnis. Duplikate. Die Personen bei der Tratte. Wechselfähigkeit. Mefswechsel und Aufsermefswechsel. Das Erfordernis der Ortsverschiedenheit. Die Verfallzeit. Der Avisbrief.

Der Handelsgebrauch hat gleich von Anfang an für den gezogenen Wechsel eine dem Zwecke so vollkommen entsprechende Form gefunden, dafs sie sich eigentlich ohne wesentliche Veränderung auch später erhalten hat. Schon die ältesten Wechsel enthalten

1. die Angabe der causa, das pretium cambii[1], damit aus dem Wechselbriefe selbst erhelle, dafs es sich nicht um ein einfaches Zahlungsmandat, sondern um einen Wechsel handle,
2. die Wechselsumme, in der Regel in Buchstaben und in Zahlen, die letztere Angabe an der Spitze, die erstere im Texte[2],
3. die Deckungsklausel,
4. die Zahlungszeit,
5. Ort und Zeit der Ausstellung und zwar in der Regel an der Spitze des Wechsels, gleichsam im Titel,
6. den Zahlungsort, und zwar auf dem Rücken des Papieres.

Es war kaum möglich conciser und vollständiger, als dies im Wechselbriefe von Anfang an geschah, alles dasjenige wiederzugeben, was von dem Rechtsgeschäfte in der Urkunde enthalten sein mufste, ohne dafs übrigens diese traditionelle Fassung des Wechselbriefes für wesentlich gehalten wurde[3].

---

[1] Vgl. die Klauseln: pro precio cambio et valore, per il prezzo e cambio, pro cambio di monete bei Goldschmidt, Univ. I, 404 Note 56, S. 427, 437 fg

[2] So in Deutschland seit dem 16. Jahrhundert. Neumann S. 156.

[3] Das Statut von Avignon aus dem Jahre 1243, dessen wechselrechtliche Vorschriften (de litteris cambii), in Wahrheit aber als ein jüngerer Zusatz aus dem 14. oder 15. Jahrhundert herrühren — Goldschmidt, Univ. I, 461 meint, dafs der Zusatz jedesfalls nicht vor 1326 datiere. Vgl. schon Depping I, 298 — sagt: sub quacunque verborum conceptione, dummodo littera in se cambii substantiam contineat. In den meisten alten Formularen, jedoch nicht z. B. im Wechsel von 1395, kommt das Wort cambio vor, die Tratte selbst wird in der älteren Zeit nirgends als lettera di cambio, lettera cambialis, sondern nur als lettera (lectora) di pagamento bezeichnet, Schaube, Z. f. Rechtsg. XIV, 134. Der Ausdruck: litterae cambii findet sich anscheinend zuerst im Kaufmannsstatut von Pavia 1368 und wird von Baldus für die Tratte von 1381 gebraucht. Lattes

Das Valutabekenntnis gilt zwar nicht als ein wesentlicher Bestandteil der Wechselurkunde, kommt aber in der Praxis regelmäfsig vor, da es im Interesse des Wechselgebers und des Wechselnehmers lag, durch Angabe der Valuta dafür zu sorgen, dafs ihre gegenseitige Stellung in der Urkunde zum Ausdruck gelangte und da sonst der Regrefsanspruch des Wechselnehmers gegen den Wechselaussteller erst durch einen anderweitigen Beweis der geleisteten Valuta bedingt war[4].

Die Valuta konnte der Natur des Wechselgeschäfts entsprechend ursprünglich nur in Geld bestehen[5]. Für eingezahltes oder kreditiertes Geld wurde ein Wechsel auf eine auswärts zu leistende Zahlung gegeben; infolge der faktischen Konzentration des Wechselgeschäftes in den Händen der Banquiers wurde eine Valuta in Waren in der Regel

---

S. 190 Note 13; Goldschmidt, Univ. I, 436 Note 121; Schaube l. c. S. 149; in Deutschland findet sich in der Mitte des 16. Jahrhunderts das Wort Wechsel und Wechselbrief.

Die Form des Wechsels bei Raph. de Turri, disp. 2 qu. 1 Nr. 10 ist folgende: „1640 à 21. Ottobre in Genova sc. 1789. 10. 7. Marche.

Pagate in pagamenti di fera prossima de Santi per questa prima di Cambio scuti mille sette cento nonanta nove, soldi diece e denari 7 di marche à Pietro cambiati à ss. 67, 2 con Giovanni e ponete come vi aviso.

Fabritio

à tergo

ad Antonio

Piacenza fera de Santi.

Vergleicht man diesen Wechsel mit den oben angegebenen ältesten Wechseln, so besteht kein wesentlicher Unterschied, nur dafs in dem einen Wechsel bei Baldus die Wechselsumme auf den Rücken des Wechselbriefes in die Aufschrift an den Trassaten gesetzt ist, und dafs der Ort der Ausstellung, anstatt an der Spitze, am Fufse des Wechsels erscheint.

[4] Die W.O. von Bologna 1569 und Bergamo 1591 verbieten ausdrücklich die cambia non realia, d. h. ohne effektive Zahlung der Valuta, ohne dafs sie aber die Angabe der Valuta in der Urkunde als notwendig erklären. Der Mangel der Valuta konnte die Einwendung des Wuchers begründen, doch konnte die Valuta durch jedes Beweismittel dargethan werden, nicht blofs durch Angabe auf dem Papiere. Auch die statut. civ. von Ferrara 1566 VIII rub. 5 gestatten Beweis der geleisteten Valuta, auch ohne Angabe im Wechsel selbst, doch soll die Angabe im Wechsel jedenfalls genügen; Lattes l. c. Nr. 20.

[5] Raph. de Turri, disp. 1 qu. 22 pr.: Cum enim in hoc contractu ex parte utriusque contrahentis veniat pecunia sed sub diversa formalitate, rei scilicet et pretii; ebenso disp. 1 qu. 15 Nr. 14, disp. 1 Proleg. Nr. 28, ders. transitio ad secundam disputat: Certum autem si in arte de qua agimus et per contractum quem examinavimus, nihil aliud quaeri nisi pecunias in contractu Cambii deductas et per quarum solutionem perficitur ipse contractus; in disp. 2 qu. 21 Nr. 1 nennt er den Wechselvertrag omnino pecuniarius, da von beiden Kontrahenten Geld geleistet werde.

überhaupt nicht zugelassen. Erst als im 17. Jahrhundert die Warenhändler in gröfserem Umfange anfingen unter einander ohne Vermittlung der Banquiers mit Wechseln zu verkehren, stellten sie die Wechsel mit der Valutaklausel aus: „Wert empfangen in Waren", ein Umstand, durch den die Auffassung des Wechsels als einer emtio venditio pecuniae praesentis pro absente in den Hintergrund gedrängt wurde[6]. Schon früh begann man, die genaue Bestimmung, worin die Valuta bestand, auf dem Wechsel selbst zu unterlassen, man begnügte sich damit die Art der Berichtigung der Valuta nur im allgemeinen anzugeben. Der Wechselaussteller erklärte tot oder tantum empfangen zu haben; im 16. Jahrhundert kamen die Klauseln auf: per la valuta avuta, pro valuta habita, scudi contici, um den wirklichen Empfang der Valuta auszudrücken[7]. Dagegen wurde durch die Klauseln: pro totidem cambiatis, per la valuta cambiata oder intesa, cambiati in noi, conti a noi[8] die Kreditierung der Valuta von Seite des Trassanten, — so dafs er gegen die Regrefsklage des Wechselnehmers das Recht auf die Zahlung der Valuta compensando entgegensetzen konnte — oder die Ausgleichung durch andere Wechsel ausgedrückt[9].

Duplikate. Das Bedürfnis des Handelsverkehres hat schon sehr früh den Gebrauch hervorgerufen, den Wechselbrief in mehreren Exemplaren auszustellen. Schon im 14. Jahrhundert erklärt es Baldus als handelsgebräuchlich. In dem von ihm (I. cons. 348)[10] erörterten Rechtsfalle (Wechsel von 1395) verlangt der Valutageber vom Trassanten die Ausfolgung eines anderen Wechselbriefes an Stelle des durch die Zahlungseinstellung des Bezogenen wertlos gewordenen ersten Wechselbriefes; der Aussteller verweigert dies, da er alles gethan hatte, was er zu thun hatte und da er auch geneigt sei, gemäfs dem Handelsgebrauche, aufser der gegebenen Prima auch mit einer Sekunda

---

[6] Statut der Kaufleute zu Bologna, Zusatz von 1606 (anders statut. der Kaufleute von 1509 rub. 21, von 1550 rub. 22); Marktordnung von Besançon; dagegen lassen die Statuten der Kaufleute von Lucca auch Valuta in Waren zu; ebenso ein neapolit. Ges. v. 1622; Lattes l. c. § 16 Nr. 21.

[7] Raph. de Turri, disp. 2 qu. 1 Nr. 10; Casaregis, disc. 43 Nr. 1; Ansaldus, disc. 2 Nr. 31.

[8] Scaccia § 1 qu. 5 Nr. 2, 10; Rota Gen. dec. 44; Raph. de Turri, disp. 1 qu. 6 Nr. 8: Cambium ad sui substantiam non exigit pecuniarum interventum, etiam ex parte acquirentis pecuniam absentem, sed habita fide valntae ipsius Cambii celebratur et solet denotari per illa verba apposita in litteris Cambii cambiati.

[9] Rota Genua dec. 32 Nr. 6, dec. 44 u. 104 Nr. 5; Casaregis, disc. 48 Nr. 13; Raph. de Turri, disp. 2 qu. 1 Nr. 9.

[10] Vgl. Raph. de Turri, disp. 2 qu. 23 Nr. 59.

oder Tertia zu dienen, dafs er aber nicht verpflichtet sei, scripturas permutare, neue verschiedene Wechsel zu ziehen und doppelte Gefahr auf sich zu nehmen. Unter den uns überlieferten Wechseln werden viele als Prima bezeichnet[11].

Die Duplikate waren in der ersten Zeit ihrer Verwendung dazu bestimmt im Falle des Verlustes des Wechsels Ersatz zu bieten[12].

Die Duplikate wurden aufserdem zur Verbürgung benützt, indem sich der Hauptschuldner auf der Prima, der Bürge auf der Sekunda unterzeichnete[13].

---

[11] Die Wechsel aus den Jahren 1333, 1339, 1373, 1375, 1381, 1384, 1392, 1393, 1395, 1404; in Wechseln von 1375 und 1413 findet sich die Bezeichnung segonda, in einem Wechsel von 1392 die Bezeichnung terza; ein Wechsel von 1359 hat zwei Exemplare (prima e segonda) und die kassatorische Klausel (una fiata); ein Amalfitaner Wechsel von 1452 hat sogar vier Exemplare, darunter drei mit der kassatorischen Klausel. Ein Venetianer Wechsel mit der kassatorischen Klausel bei Lattes S. 191 Note 14; Goldschmidt, Universalgeschichte I, S. 457, Noten 154, 134, 136, S. 442 fg. In Lübeck wendete bereits Gherardo de Vale im Jahre 1432 Duplikate, „den geduppelten brieff", an (Neumann l. c. S. 161). Auch bei den Brüggeschen Schiedssprüchen — dem zweiten von 1448, dem dritten von 1449, dem zehnten von 1470 — liegen wahrscheinlich Duplikate zu Grunde; vgl. Brunner in Goldschmidts Zeitschr. XXII.

[12] Scaccia § 2 gl. VI Nr. 2, der es für handelsgebräuchlich erklärt, drei Exemplare zu geben, zugleich aber hervorhebt, dafs zuweilen auch vier und fünf Exemplare vorkommen, stellt in Nr. 3 die Frage: Quaero tertio, ad quid fiant tot litterae cambii de eodem contractu cambii? Respondeo, fieri principaliter, ne fides cambii contracti pereat, et secundarie, ne creditor, ammissis seu interceptis primis vel secundis litteris, cogatur redire ad debitorem, qui alias faciat; er sagt von dem Duplikate (eod.): omnes sunt veluti copiae authenticae primarum litterarum und betont wiederholt (eod.), dafs der Gläubiger consulto agit qui plures litteras petit, ut, unicis perditis litteris, aliae non deficiant. Zugleich weist er darauf hin (eod. Nr. 2), dafs die Ausstellung von Duplikaten dem Schuldner nicht schade: quia pluralitas litterarum debitori, eas facienti, non nocet, quia unicis litteris praesentatis, reliquae nullam habent vim. Vgl. aber auch Raph. de Turri, Disput 2 qu. 2 Nr. 5, der zu grofser Vorsicht bei Ausstellung von Duplikaten rät, damit nicht dieselbe Wechselforderung mehrfach geltend gemacht werde, ein Mifsbrauch, der in der Praxis oft vorkomme. Vgl. auch Scaccia § 2 Gl. 5 Nr. 340 fg. Hier wird der Fall behandelt, dafs ein Wechsel bei Übersendung durch den Remittenten an den Präsentanten verloren gegangen ist und von einem Betrüger beim Trassaten einkassiert wird und dafs der Trassat auf eine ihm präsentierte Sekunda die Zahlung verweigert; es fragt sich, ob der Trassant durch die Zahlung der Prima liberiert ist oder dem Remittenten die Valuta zurückgeben mufs? Scaccia entscheidet, dafs der Trassat an die unrichtige Person gezahlt habe, dafs er sich über die Identität des Präsentanten mit dem im Wechsel genannten hätte vergewissern sollen, dafs durch die Zahlung an den anderen keine Liberierung erfolgt sei.

[13] Raph. de Turri, Disput. 1 qu. 17 pr.: Contrahentes cambium, ut magis sit cautum creditori, conveniunt, ut alius praeter debitorem subscribat secundas litteras

Gemäfs der Wechselordnung von Bologna vom Jahre 1569, § 9, 15, unterschreibt sich der Bürge auf der Sekunda oder Tertia.

Dieser in Italien besonders häufige Gebrauch der Duplikate diente in der Folgezeit dazu, die Verbürgung gegenüber den späteren Wechselinhabern, durch deren Hände der Wechsel ging, zum Vorteile des Kredites des Wechselinhabers zu verhüllen, indem der Bürge allein ein Duplikat als Trassant unterschrieb, das dann der Wechselinhaber nicht mit versendete, sondern zum Gebrauche für den Regrefsfall bei sich behielt, so dafs er sich nach Belieben an den Aussteller oder Bürgen halten konnte[14].

---

cambii. Cum enim pro executione conventorum in cambio soleat debitor conficere ac tradere litteras cambii creditori pro cambii adimplemento, ac litteris illis, facto alique pereuntibus, creditor remaneat privatus executione ac probatione conventorum, mos ille originem duxit duplicandi ac triplicandi dictas litteras adjecta nota in singulis earum, apte referendo per questa prima seconda è terza di cambio e per una volta tanto, frequens stylus mercatorum est, ut sibi caveant a principali debitore, ut dictae secundae litterae ejusdem cambii, quarum primae subscriptae fuerunt a principali debitore, subscribantur ab alio, qui sic de facto subscribens, nulla admissa exceptione, cogitur in feriis ad solutionem summae de qua n litteris.

[14] Phoonsen Kap. XXII § 5, 6. Dieselbe Funktion hatten die Duplikate bei dem sogenannten Giro-Aval, den Wechseln mit mehreren Valuten oder Avalli oder von terze persone, die darin bestanden, dafs jeder Valutageber den Wechsel von dem zur Trassierung Verpflichteten nicht zu seinen Gunsten, sondern unmittelbar zu Gunsten seines Gläubigers als Wechselnehmers ausstellen liefs, dafs aber jeder Valutageber solidarisch als Avalgeber dem Gläubiger haftet, als ob er selbst derjenige wäre, der den Wechselbrief gemacht hatte, da ihn der Gläubiger keineswegs deshalb aus der Verpflichtung entlassen wollte, weil er sich die Ausstellung des Wechsels durch einen Anderen gefallen liefs; z. B. Primus will an seinen Gläubiger Secundus remittieren, er giebt dem Tertius Valuta, damit dieser — nicht zu Gunsten des Primus — sondern direkt zu Gunsten des Secundus trassiere; Tertius will jedoch nicht selbst trassieren, sondern giebt dem Quartus Valuta, damit dieser — nicht zu Gunsten des Tertius — sondern direkt zu Gunsten des Secundus trassiere, aber auch Quartus trassiert nicht selbst, sondern, da er von Quintus ohnehin eine Tratte zu bekommen hat, so verlangt er von Quintus, dieser möge direkt zu Gunsten des Secundus trassieren, Valuta von Primus per Tertius per Quartus. Der Trassant Quintus stand nun als unmittelbarer Schuldner dem Secundus gegenüber, dem der Wechsel infolge der Überweisung ausgestellt wurde; Primus, Tertius und Quartus zeichneten zur Sicherheit des Wechselnehmers Secundus auf der Prima oder Sekunda u. s. w. des überwiesenen Schuldners Quintus jeder ihr Aval, es wäre denn, dafs sie von ihren Gläubigern ausdrücklich aus der eigenen Haftung entlassen worden wären.

Nach Raph. de Turri, Disp. 2 qu. 20 Nr. 8 u. 9, war dieses Aval ein „Remedium usitatissimum"; die Marktordnung von Besançon, Kap. 17, statuiert die solidarische Haftung der Avalgeber; in Bozen war es durch das Diplom vom 1. April 1744, Kap. 50, verboten; Uhl I S. 117. In Augsburg, Nürnberg,

Die Personen bei dem Wechsel. Der Geschäftsgang bei dem Wechsel brachte in der Regel die Mitwirkung von vier Personen mit sich, von denen zwei den Wechselvertrag abschlossen, während die beiden anderen bei der Ausführung eintraten[15].

---

besonders aber in Amsterdam (auch Frankfurt) kam es häufig vor; Phoonsen, Kap. 32. In England wird es von Malynes, lex mercatoria (1629), der es ausführlich beschreibt, als ganz unbekannt erklärt. S. 395—400 Note 12, Vgl. Götz, Giro S. 24, 38; Schaps S. 51—54; Kuntze S. 186.

[15] Für diese Personen finden sich noch bei Scaccia, Turri und in den Entscheidungen der Rota von Genua keine technischen Benennungen, sondern nur Umschreibungen; der eine, der debitor cambii qui cambio accipit, recipit scil. valutam, ihm liegt es ob mandare a pagare (Pegolotti, pratica della mercatura c. 45 bei Pagnini della Decima III 198) trar danari (Uzzano ebd. IV 152, 153, 158); der andere, der Stipulator, der Kreditor, Valutageber, qui ad cambium dat, numerans, er erteilt ein Mandat a ricevere, seine Thätigkeit wird als rimettere bezeichnet (Uzzano l. c.); der Mandatar des debitor, is ad quem dirigitur tracta und der Mandatar des Stipulator, ille cui fit remissa. Raph. de Turri, disput. 1 qu. 1 Proleg. Nr. 35: Remittere. Novo quodam ac peculiari mercatorum commentu denotatur hac voce mandatum, quo alicui solvi jubetur certa pecuniarum quantitas (Scaccia § 3 gl. 1 pr. Nr. 1). Quotiescunque enim aliquis cuipiam solvi mandat pecuniam, illi ipsi, cui est facienda solutio, is remittere dicitur ed it quidem e quacunque causa et in quamcunque causam fieri jubeat, videlicet sive ex causa praecedenti, sive nova, sive ad extinctionem debiti praecedentis, sive ad creationem novi, sive in rem et causam propriam, sive alienam, sive is, a quo de mandato remittentis est facienda solutio, sit illius creditor sive debitor (Scaccia § 3 gl. 1 Nr. 1). Quod ideo est in cambio frequentissimum, quia cum nullo modo possit hujusmodi contractus celebrari nec celebratus perfici, nisi destinetur solutio per debitorem cambii facienda in loco dissito ab illo, ubi celebratur, quo loco creditor cambii ut plurimum non reperitur, qui alias ex vi contractus erat exacturus, is alteri mandat, ut statuto loco vices ipsius expleat in exigendo et tunc remittere dicitur. Inde etiam remissae nuncupatio derivat, accipiturque pro illa quantitate et summa pecuniarum sive magna sit, sive modica, cujus mandatur exactio; isque dicitur plures sive magnas remissas recipere, cui ex alieno mandato faciendae sunt plures et in majori quantitate solutiones isque remittere, qui easdem fieri alicui mandat. Nr. 37 Trarre. E converso totum contrarium significat ejus, quod est remittere, quae duo ad invicem sunt correlativa. Sicuti enim de natura cambii est, ut destinetur solutio cambii alibi, quam ubi contractus celebratur, idque per alios de ipsorum mandato actu fiat, quam per eos qui ipsum contractum celebrant, sicut ille, cui de mandato acquirentis est facienda pecuniae solutio remitti dicitur, ita et e converso soluturo pecuniam mandato debitoris cambii trahi dicitur. Inde fit, ut juxtā naturam correlativorum inpossibile sit dari, quod aliqua summa pecuniarum trahatur, quin etiam eadem remittatur et e contra neque enim potest intellectu concipi (quanto minus actu consequi), quod inter absentes mandetur aliquid per aliquem solvi, quin et insimul mandetur id ipsum per alium exigi, nec exigi, quin solvi. Et inde emanavit verbale illud Tratta illam videlicet denotans summam, quae solvi per alium mandatur, quae correlative ex opposito respicit Remissam et non secus ac remissa in quolibet contractu cambii respectu diversorum necessario

Bei der Errichtung des Wechsels tritt einerseits derjenige auf, der die Valuta in Empfang nimmt und den Wechsel giebt (der Trassant), andererseits derjenige, der den Wechsel im Austausch gegen die Valuta in Empfang nimmt. Da nun die Zahlung an einem andern Orte bewirkt werden soll als an dem Orte, wo der Wechsel ausgestellt worden ist, so kann vom Trassanten nicht verlangt werden, dafs er sich selbst an den Zahlungsort begebe, um dort zur Verfallzeit zu zahlen; der Trassant vertraut daher die Sorge für die Zahlung einer im Wechsel selbst delegierten Person an, dem Bezogenen, an den der Wechselbrief adressiert wird und bei dem er zu diesem Zwecke präsentiert werden mufs. Der Bezogene braucht nicht Schuldner des Trassanten zu sein; es liegt nicht die Cession einer Forderung des Wechselausstellers an den Wechselnehmer vor[16].

Die Präsentation bei dem Bezogenen wird in der Regel nicht vom Wechselnehmer selbst (dem Stipulator) sondern von einem im Wechselbriefe zu dem Zwecke, dafs die Zahlung an ihn erfolge, genannten Präsentanten (adjectus) vorgenommen, dem der Stipulator zu diesem Zwecke den Wechselbrief remittiert[17].

---

exigitur. Vgl. noch Raph. de Turri, disput. 1 qu. 15 Nr. 14, disput. 2 qu. 1 proleg. Nr. 1 u. s. w. Erst im 17. Jahrhundert bildet sich eine bestimmte Terminologie heraus, zuerst wahrscheinlich bei Bode; die Ausdrücke: Trassant, Trassat, Remittent und Präsentant sind jedoch erst bei den deutschen Juristen des 18. Jahrhunderts üblich. Der Trassant wird auch trahens, tractans, Trassierer, Wechsler, Geber des Wechselbriefes, in manchen älteren Wechselordnungen schlechtweg Nehmer, d. h. Valutanehmer genannt (Hamburger Stat. B. II Tit. 7 art. 2); Hamburger W.O. Art. 2, 4; Bremen Art. 1, 12; Pragmat. neapolit. V; W.O. von Brandenburg Art. 3; Nürnberger W.O. Kap. I § 3, § 5; in Breslau, W.O. § 13, § 21 heifst der Wechselnehmer Geldgeber und der Wechselaussteller Briefgeber, während heutzutage unter Nehmer der Wechselnehmer, also der Valutageber, verstanden wird. Der Remittent wird auch als Versender, als der Herr des Wechsels, der Aufnehmer des Wechselbriefes, der Geber des Geldes, in den oben erwähnten älteren Wechselordnungen schlechtweg als Geber bezeichnet, d. h. als Valutageber, also als Wechselnehmer, während heutzutage unter Geber der Wechselgeber, also der Valutanehmer, verstanden wird. Der Präsentant wird auch exactor, der Einforderer, der Inhaber, der Prokurant, der Ordrehaber genannt.

[16] Scaccia § 2 gl. 5 Nr. 315 i. f.: Cambium non est contractus cessionis de cujus natura esset quod ille cui diriguntur litterae esset debitor scribentis litteras et adhuc requireretur expressio cessionis .... Nudum mandatum injunctum ei cui diriguntur (litterae) ut solvat. Anders die spätere französische Doktrin, die in dem Wechsel die Cession einer Forderung sieht; so Dupuis de la Serra, der sich sonst ganz an Scaccia anlehnt ch. 9 Nr. 22, ch. 8 Nr. 13; Savary, Parère 14, 42, 47, 82, 102; Merlin, répert. v°. Lettre et billet de change.

[17] Vgl. bes. Bernardo Davanzati, († 1606) Notitia de cambi (in der Ausgabe seiner Werke), Flor. 1853, II 430; Raph. de Turri, disp. 2 qu. 4 Nr. 9.

Es kommen bei dem Wechsel auch weniger als vier Personen vor, da eine und dieselbe Person verschiedene Funktionen erfüllen kann[18].

So konnte vor allem der Aussteller mit dem Bezogenen identisch sein, wenn er sich selbst an den Zahlungsort z. B. zur Messe begab, um daselbst zu zahlen, oder wenn z. B. der Banquier von der Messe ab Ritornowechsel auf sich selbst an seinem Wohnorte zahlbar zog[19].

So konnte auch der Stipulator, der Wechselnehmer, selbst die Rolle des Präsentanten übernehmen, indem er zum Zwecke der Präsentation sich selbst an den Zahlungsort begab[20]; im Wechelbriefe mufste aber ausdrücklich gesagt sein, dafs an den Wechselnehmer selbst zu zahlen sei, da sonst seine Präsentation nichts genützt hätte[21].

Auch Trassant und Trassat einerseits, Remittent und Präsentant andererseits, konnten identisch sein, so dafs das ganze Wechselgeschäft sich zwischen 2 Personen abwickelte[22].

Auch Tratte und Rimesse können an eine und dieselbe Person gerichtet, der Bezogene also angewiesen sein, an sich selbst zu zahlen, in sich selbst zu cambieren[23].

Die Wechselfähigkeit. Die Wechselfähigkeit ist eine allgemeine[24].

---

[18] Raph. de Turri, disp. 1 qu. 15 Nr. 13: communis ille stylus mercatorum qui passim et optima fide inter illos uniformis servatur, nullo contradicente, cambiandi scil. in se ipsos et a se ipso in eadem summa seu majori et alia hujusmodi, quibus expresse involvitur, unam eandemque personam posse plurium vices sustinere in cambii celebratione quem stylum si quis in dubium revocaret, cum sane inter mercatores nullo pacto revocetur, esset subvertere omnem praxim cambiorum. Scaccia § 1 qu. 5 Nr. 35, 44, 75.

[19] Raph. de Turri, disput. 1 qu. 2 Nr. 17; Scaccia § 1 qu. 5 Nr. 75; in diesem Falle heifst es, dafs der Aussteller sibi ipsi scribit.

[20] Dies war bei Plateawechseln oft der Fall. Raph. de Turri, disp. 1 qu. 2 Nr. 17.

[21] Raph. de Turri, disp. 2 qu. 2 Nr. 13.

[22] Scaccia § 2 gl. 7 Nr. 7, § 5 gl 1 Nr. 89.

[23] Raph. de Turri, disput. 1 qu. 23 pr.: Nihil frequentius in praxi cambiorum, quam pactio illa debitoris, per verba ad ipsum creditorem, relata etiam in litteris cambii eidem creditori directis, pagate à voi stesso seu recambiate con voi stesso. Ex quibus fit manifestum, scutos illos marcarum qui sunt in obligatione debitoris et tamquam res in contractu cambii deducuntur, praestandos esse per ipsummet creditorem. Scaccia § 1 qu. 5 Nr. 83 u. s. w. Raph. de Turri, disp. 3 qu. 8 Nr. 43 denkt von diesen Wechseloperationen nicht gut, sieht aber, dafs Banquiers von ängstlicher Gewissenhaftigkeit sie anstandslos machen.

[24] Statut der Kaufleute von Bologna 1509, 1521, 1550; Statut von Ferrara 1566 VIII 5; Statut der Kaufleute von Lucca 1555 II 21, 1610 II 24. Eine

Einteilung der Wechsel. Während die theologischen Schriftsteller das cambium minutum (die permutatio pecuniae praesentis cum praesenti), das cambium per litteras und das cambium siccum unterscheiden, heben die juristischen Schriftsteller die Einteilung der Wechsel in cambia feriarum (nundinalia) oder regularia und cambia platearum (platealia) oder irregularia als besonders wichtig hervor[25].

Ausnahme macht das Statut der Kaufleute von Siena 1644, 1692, wo nur Banquiers Wechselverträge abschliefsen können. In Genua schlossen alle Bürger Wechselgeschäfte ab; Scaccia § 1 qu. 7 P. 1 Nr. 64. Nach Raph. de Turri, disput. 1 qu. 14 Nr. 18 giebt es niemanden, dem, wenn er überhaupt zu kontrahieren fähig ist, der Wechselvertrag verboten wäre; er widerlegt (Nr. 1—14) die Ansicht, dafs Geistliche, Könige, Fürsten, Magistrate, Bauern und andere mediocres personae keine Wechselverträge abschliefsen können, dafs Wechsel nur unter Kaufleuten abgeschlossen werden können; rücksichtlich der Geistlichen insbesondere führt er (l. c. Nr. 14) folgendes aus: Ecclesiasticos . . . . praesertim qui non degunt in propriis domiciliis, vel ubi habent constituta Sacerdotia habere plerumque in feriis scutos marcharum in magna quantitate, nam cum ex Sacerdotiis per eos possessis, sive ex oppidis et provinciis, quae habent in ditione, notabiles pecuniarum quantitates percipiant, quarum egent vel in curia romana vel alterius cujusvis Principis, in quibus degunt, nec commodum eis sit, ope transportationis uti pro illis habendis in loco indigentiae sed compendiaria et commodissima via id faciant via cambii et sic media comparatione scutorum de marchis, quos postmodum praestant facillime in feriis illis personis, a quibus pecunias ad cambium receperunt, quod ipsum saepe saepius contingit in ipso Rege Hispaniarum, qui licet pro habendis pecuniis, quam in novo orbe in fructu habet, transportatione utatur, si tamen per regnum puta Neap. per viam donationis subsidii seu subventionis, aliqua magna quantitas pecuniarum praestatur, nihil impedit id fieri per viam cambii.

[25] Vgl. Raph. de Turri, disput. 1 qu. § 5 Nr. 20—22. Cambia regularia heifsen diejenigen, quae in feriis vel pro feriis celebrantur, quia ea sunt tanquam regula et norma aliorum cambiorum; die Aufsermefswechsel heifsen cambia irregularia, cum certum sit in se ipsis nullam certam regulam aut rationem habere posse justitiae nisi habito intuitu ad regularia a quibus aequalitatem justitiae desumunt. Raph. de Turri will nur den Regulärwechsel behandeln, der auch oft schlechtweg als cambium Lugdunense oder Besenzonense (Besenzonum, Besuntinum) oder Placentinum bezeichnet wird. Die Kenntnis (cognitio) des Irregulärwechsels ist nach Raph. de Turri l. c. Nr. 22 facilis ed obvia, sobald man den Regulärwechsel kennt. Scaccia spricht über die verschiedenen Einteilungen der zu seiner Zeit üblichen Wechselformen im § 1 qu. 5 Nr. 10 u. s. w., offenbar im Anschlufs an die Statuten von Genua 1589 libr. 2 cap. 4, de causis brevioribus — abgedruckt bei Scaccia § 7 gl. 1 — s. Martens Anh. S. 40. Über Mefswechsel insbesondere Scaccia § 1 qu. 5 Nr. 45—82. Über das cambium non nundinale Scaccia § 1 qu. 5 Nr. 35; Formeln dazu Nr. 40—44. Unter platea versteht Raph. de Turri in disput. 1 qu. 1 Nr. 6: quaecunque civitas sive locus in quo celebratur cambium seu in quem destinatur illius solutio. Nr. 7: Platea differt a feriis, quod in feriis statis tantum temporibus cambia celebrantur,

Erfordernis der Ortsverschiedenheit. Verfallzeit. Jeder Wechsel mufs entsprechend seiner ursprünglichen, wirtschaftlichen Funktion — den Transport des Bargeldes zu vertreten — und unter dem Einflusse der kirchlichen Gesetze und der kanonistischen Doktrin distantia loci enthalten (cambio lecito da luogo a luogo)[26].

Daher ist es aber auch selbstverständlich notwendig, dafs ein gewisser Aufschub in der Zahlung des Wechsels eintrete, damit er an den Zahlungsort gelangen könne. Bei den regulären Wechseln bildet die temporis distantia ein Hauptmoment; es sind die Zahlungstermine fixiert, sowohl auf der Messe selbst als auch für die von der Messe ab gezogenen Ritornowechsel auf der Platea[27].

---

in Plateis quotidie; illis statis pariter temporibus destinantur solutiones cambiorum alibi initorum, in his possunt etiam destinari (exceptis iis quae celebrantur in feriis) quovis tempore; in illis confluunt omnes undique ex vicinis regionibus mercatores ad cambia celebranda et perficienda; in his ii solum mercatores interveniunt in platea illa commorantes vel existentes, in illis demum certiori lege ac certa methodo omnia sunt circumscripta necessitate inter cetera bilanciorum mercatoribus indicta, in his vage et quodammodo pro libito cambia peraguntur. Illud vero commune habent, quod utrobique pariter celebrantur ac pariter perficiuntur cambia solutioni, quo solo respectu feriae ac Plateae denominantur. Die platea kann auch eine feria sein; wird z. B. der Wechsel auf den Mefsort Piacenza gezogen, jedoch so, dafs er extra tempora statuta feriis zahlbar sei, geht er also nicht auf die nächste Mefszeit, so liegt ein Plateawechsel vor; s. Raph. de Turri, disp. 1 qu. 2 Nr. 21, Nr. 35. Principiell war es zulässig, sowohl reguläre, wie irreguläre Wechsel von jedem Ort auf jede Messe und von jeder Messe auf jeden Ort und zwischen zwei ganz beliebigen Orten zu ziehen; in Wirklichkeit aber wurden Regulärwechsel nur zwischen Messen und jenen Orten ausgestellt, an welchen und für welche eine Taxation des Kurses, ein computum, erfolgte. Irregulärwechsel konnten zwischen zwei ganz beliebigen Orten gezogen werden, in der Regel wurden sie aber nur zwischen jenen Orten gezogen, in welchen eine Taxation des Wechselkurses auf die Messen erfolgte; Raph. de Turri, disput. 1 qu. 28 Nr. 10. Dafür dafs der Aufsermefswechsel früher gebräuchlich war als der Mefswechsel, Raph. de Turri, disput. 1 qu. 4 Nr. 23, 24; er beruft sich darauf, dafs weder in den Consilien des Baldus, noch bei Laurentinus Rudolfinus 1404 (tract. de usuris P. III qu. 1 Nr. 1), noch bei Ambrosius de Vignate 1460 (tract. de usuris § ult. Nr. 270), noch bei Hieronym. de Luca (tract. de cambiis marcarumque differentiis 1517) vom Mefswechsel die Rede sei, obgleich die Messen, besonders in Frankreich, schon lange blühten. Raph. de Turri war also sicher nicht der Ansicht (Martens, Ursprung), dafs der Wechsel erst auf den Messen entstanden sei. Ebenso Casaregis, disc. 218 Nr. 1, 2; gegen Martens s. Goldschmidt, Univ. I. 411 Note 80.

[26] Vgl. Statuten aus dem 14., 15. und 16. Jahrhundert von Monza, Cremona, Mailand, Brescia, Bergamo, Ferrara, bei Lattes § 16 Nr. 8.

[27] Martens, Ursprung S. 18 Anh. S. 2—9; Bologna W.O. § 7; Besançon Art. 2.

Bei den Irregulärwechseln hängt die Bestimmung der Zahlungszeit von dem Konsense der Parteien ab; die üblichen Zahlungszeiten sind: a vista, oder nach uso oder eine fest bestimmte Zeit[28].

Ist der Verfalltag des Wechsels fest bestimmt, so darf er über das durch die Ortsentfernung und zur Avisierung des Bezogenen von Seite des Ausstellers erforderte Zeitmafs nicht beträchtlich hinausgerückt sein, da ein unnötigerweise verlängerter Lauf des Wechsels wegen der Rückwirkung auf das vom Schuldner zu entrichtende Entgelt Gelegenheit zum Wucher gäbe[29].

Die bestimmte Zahlungszeit mufs eingehalten werden, damit der Bezogene Zeit habe, den Avisbrief des Ausstellers zu erhalten, also eine Mitteilung über die causa und die Richtigkeit der Tratte, ferner über die Art der Deckung zu empfangen. Der Gläubiger darf, selbst wenn er die Reise an den Zahlungsort rascher zurückgelegt hätte, den Wechselbrief nicht früher als zur bestimmten Verfallzeit zur Zahlung präsentieren, da er die Lage des Schuldners nicht verschlechtern darf.

Avisbriefe wurden sowohl vom Trassanten dem Trassaten

---

[28] So sind die Wechsel von 1381 und 1404 Usowechsel, die Wechsel von 1335, 1395 haben einen bestimmten Verfalltag, die Wechsel von 1341, 1359, 1384 sind Sichtwechsel; ein solcher liegt auch in Nr. 8 der Marseiller Wechsel vor; die Verfallzeit hängt vom Willen des Gläubigers oder seines Cessionars ab „postquam eas requisiveris"; der Wechsel von 1335 ist einen Monat nach Sicht „uno mese vista" fällig. Die Statuten von Ferrara 1566 und die der Kaufleute von Siena 1644 bezeichnen die Verfallzeit auf Uso „secondo la consvetudine commune di simmile lettere". Raph. de Turri, disput. 2 qu. 1 Nr. 54 sagt von der Bezeichnung ad usum, dafs sie frequentissime in litteris cambii vorkomme; denotat dilationem illam temporis ad solvendum a die praesentationis litterarum cambii, quod regulariter secundum consuetudinem illius plateae statutum communiter est longius vel brevius quominus dictae plateae ad invicem distant. Von der Vistaklausel sagt er Nr. 55: denotat statim, facta praesentatione, solutionem faciendam per eum, cui tracta dirigitur. Das Statut der Kaufleute von Bologna 1509 und 1550 bestimmt für den Sichtwechsel eine einjährige Präsentationsfrist bei dem Bezogenen bei sonstigem Regrefsverluste.

[29] Die Drecetale Pius V. libr. VII decr. II 11 von 1575 verbot einen langen Lauf des Wechsels. Die Bulle Pius V. über Wechsel von 1570 bestimmt, dafs die auf die Messen gerichteten Wechsel immer auf die nächste Messe gestellt werden müssen und gestattet nur den recipierten Uso; Raph. de Turri, disput. 3 qu. 1 Nr. 23; disp. 1 qu. 31 Nr. 14. Die Bologneser haben vorsichtiger Weise für ihre langen Termine — drei Monate nach Präsentation des Briefes am Zahlungsorte — die Bestätigung des Papstes eingeholt; Raph. de Turri, disp. 1 qu. 31 Nr. 16.

als auch vom Remittenten dem Präsentanten zugesendet[80]. Der abgesonderte Avisbrief des Trassanten an den Trassaten scheint jedoch erst in späterer Zeit aufgekommen zu sein. Das von dem Trassanten an den Bezogenen gestellte Ersuchen, den Auftrag auf sich zu nehmen, erfolgte ursprünglich, wie es scheint, nicht in einem besonderen Schreiben, sondern in der Tratte, in dem Auftragsbriefe selbst[81].

---

[80] Scaccia § 1 qu. 5 Nr. 75 fg. Decis. rot. Gen. 93 Nr. 9; Davanzati, Notitia dei cambi II, 430 fg.; Goldschmidt I, 436 Note 123.

[81] Goldschmidt hält diese Tratten, die das Aviso enthalten, für eine ältere Form der Tratte, die lediglich Ausführung der eigentlichen Wechselurkunde (des notariellen, eigenen Wechsels), nicht selbst Wechsel gewesen sei. Über Avis vgl. Raph. de Turri, disput. 2 qu. 1 Nr. 10: Spacchium litterarum privatarum genus inter mercatores feriarum usitatissimum. In his litteris a datore subscriptis singulariter recensentur omnes et singulae tractae, et remissae quae a feriis vel in ferias fiunt, et diriguntur ad illum, ad quem dictae litterae inscribuntur, cum distincta notatione quantitatis: et personarum, respicientium singulas tractas, et remissas, et ex consequenti continent mandatum de exigendis dictis remissis; et solvendis tractis. Et quia raro summa tractarum adaequat summas remissarum vel e contra, continet etiam mandatum de eo, quod fieri velit ipse dator, de illo suprapluri quo remissae superant tractas, vel de modo supplendi id, quod deesset in remissis respectu quantitatis tractarum. Eine Formel für das Spacchium bei Raph. de Turri l. c. Nr. 11; vgl. Scaccia § 1 quaest. 5 Nr. 76, der aber spacchium und Avisbrief nicht genügend unterscheidet. Raph. de Turri l. c. Nr. 12: Litterae advisii: haec documenta etiam privata parum distant a spacchiis . . . . . in eo solum differunt, quod litterae advisii solum usurpantur in cambiis irregularibus, quae cum dentur in Plateis pro Plateis, non solent comprehendere generice tractas, et remissas, prout contigit in spachiis, quae in feriis, vel ex feriis destinantur, sed ut plurimum unam, seu alteram tractam, vel remissam, quae fieri contingit ei, cui diriguntur. Cauti namque mercatores, in huiusmodi cambiis irregularibus, non contenti fecisse litteras cambii, quae de stylo solent tradi creditori, per eum consignandae ei, cui fit tracta, ad effectum consequendae solutionis, conficiunt etiam litteras ad eundem, cui fit tracta, eumque praeadmonent de consignatione litterarum cambii sibi facienda, eumque distinctius instruunt de peragendis. Eine Formel dafür bei Scaccia § 1 quaest. 5, Nr. 77, 78, 79. Franck lib. 1 sect. 2 tit. 7 § 2 unterscheidet spaccio oder Dispach bei Meſswechseln, die Beförderung des Wechselgeschäfts bezeichnend, gewöhnlich ein Collectivavis über alle für eine gewisse Messe von einem Trassanten auf dasselbe Haus abgegebenen Tratten, von den literae advisoriae bei Aufsermeſswechseln, erkennt aber an, daſs beide Ausdrücke oft ohne Unterschied gebraucht werden. Riccius exerc. IX sect. 1 § 2; v. Weisseneck § 111 Note a; Daniels S. 209.

§ 9.

Die Acceptation a. bei Meſswechseln, b. bei Aufsermeſswechseln. Die Verpflichtung des Acceptanten. Protest und Regreſs. Die Intervention. Die Wechselstrenge. Die Wechselverjährung.

Bei den Meſswechseln mufste der Präsentant den Wechsel innerhalb der ersten beiden Tage der Messe zur Acceptation präsentieren[1].

Jeder Banquier erschien mit seinem speciell für die betreffende Messe bestimmten Buche[2], in dem alle seine auf dieser Messe zahlbaren Wechselforderungen und Schulden verzeichnet waren, auf dessen Grundlage jeder Banquier berufsmäfsig verpflichtet war, eine Bilanz zu errichten[3], in welcher Debet und Kredit im Gleichgewichte stehen mufsten[4].

---

[1] Es war dies das praeambulum necessarium für die Erfüllung des Wechsels, Raph. de Turri, disput. 3 qu. 8 Nr. 10.

[2] Raph. de Turri, disput. 2 qu. 1 Proleg. Nr. 14: Scartafacium libri, seu verius liberculi genus, quo utuntur mercatores in feriis tantum et ne mercatores quidem omnes, sed ii tantum, qui sunt bancherii. In hoc liberculo adnotantur distincte omnes et quaecumque, tam tractae quam remissae, quae ad ipsum bancherium in dicta feria a quavis persona diriguntur, tam ipsi bancherio quam aliis mercatoribus, pro quibus is bancherius habet mandatum et de quibus, circumscripta quacumque litterarum cambii praesentatione, ipsi bancherii initio feriarum notitiam habent ministerio spachiorum et litterarum advisii. Item in hoc scartafacio adnotantur distincte omnes et singulae negotationes, quae a quolibet bancherio fiunt in dicta eadem feria, tam nomine proprio, quam et etiam nomine eorum, quorum est procurator in dicta feria Et in uno quoque scartafacio ea solum adnotantur, quae singulis feriis geruntur. Inde oritur necessitas multiplicandi scartafacia ad multiplicationem feriarum et inde denominatio scartafacii feriae Sanctorum I, feriae apparitionis anni, puta 1632 et sic de singulis. Vgl. auch Marktordnung v. Besançon Kap. 4 bei Raph. de Turri S. 407 und Dekret des Senats v. Genua v. 22. Okt. 1609 ebd.; ferner Scaccia § 2 Gl. 4 Nr. 10, 11.

[3] Nach Raph. de Turri, disp. 1 qu. 1 Proleg. Nr. 47 sind nur jene mercatores, qui negotiationes cambiorum exercent bancherii, qui in feriis dant bilantium ex regulis feriarum.

[4] Raph. de Turri, disput. 2 qu. 1 Nr. 18: Bilantium, haec est quaedam summaria directio scripturae, in qua summatim ponuntur tam ad debitum quam ad creditum partitae omnes, spectantes ratione crediti seu debiti mercatorem, cujus est bilantium, de quo agitur. Et quando partitae, quae sunt ad debitum, adaequantur, respectu summae, cum eis quae sunt ad creditum et e contra, dicitur bilantium bilantiare. — Quando vero credita excedunt debita vel e contra, dicitur sbilantiare. Extrahitur autem bilantium praedictum in feriis per quemlibet ex bancheriis, ex contentis in suis scartafaciis et solet describi in folio appapiri.

Diese Herstellung der Bilanz setzte aber voraus, dafs es aufser Zweifel gesetzt war, ob die Tratten acceptiert werden würden oder nicht, da sich erst dann ein Activ- oder Passivsaldo mit Sicherheit berechnen liefs; jeder Wechselgläubiger stellte daher die Anfrage bei dem Bezogenen, ob er die Absicht habe, den Wechsel zu honorieren; die binnen 24 Stunden zu erteilende Antwort (Marktordnung von Besançon, Art. 5) wurde von jedem von Beiden in seinem Buche mit einem Zeichen bei der betreffenden Post notiert[5].

Fiel die Antwort bejahend aus, so erlangte die so acceptierte Wechselforderung die Eignung zur Scontration, denn zu diesem Zwecke konnte man nur anerkannte, also acceptierte Wechsel verwenden. Das zunächst nur mündlich erteilte, durch eine Notiz im Scartafacium ersichtlich gemachte Accept, das auf besonderes Verlangen auch schriftlich geleistet werden mufste (Marktordnung von Besançon, Art. 4), war also Bedingung zur Zulassung des Wechsels zur Scontration.

So hatte sich auf den Messen das Accept als notwendiger, besonderer Akt, wenn auch nicht als Schriftakt, bei dem Wechsel herausgebildet, hauptsächlich zu dem Zwecke, um die Scontration zu ermöglichen.

Die Acceptation bei Aufsermefswechseln. Bei Aufsermefswechseln konnte die Präsentation zum Accepte ganz unterbleiben; in den meisten Fällen fehlte überhaupt die Gelegenheit, eine solche besondere Acceptation zu verlangen, da der Wechsel wegen der Schwierigkeit in den Kommunikationen eine langwierige Reise zurücklegen mufste und in der Regel nur kurz vor der Verfallzeit am Zahlungsorte ankommen konnte, so dafs die Präsentation mit dem Zahlungsbegehren gleichbedeutend war. Wurde aber ausnahmsweise der Aufsermefswechsel zur Acceptation präsentiert, so genügte die mündliche Antwort des Acceptanten als Wort unter Kaufleuten; gewöhnlich aber erfolgte sowohl die Annahme als auch die Ablehnung durch eine Notiz des Bezogenen auf dem Rücken des Briefes — in cornu — mit Voransetzung des Tages und der Worte: vista oder vista et accettata oder ähnlicher Ausdrücke[6].

[5] Raph. de Turri, disp. 2 qu. 12 Nr. 1: Nam in conventu omnium Bancheriorum, qui stato die celebratur, is, cui dirigitur remissa, absque ulla actuali praesentatione litterarum alta et intelligibili voce pronunciat et requirit acceptationem dictae remissae; tunc is, cui dirigitur tracta, consentit et alta pariter voce dicit, se eam acceptare et tunc de dicta praesentatione et acceptatione respective fit quoddam signum in scartafacio utriusque, quod signum est quaedam linea parva, quae dicitur in scartafacio utriusque ad partitam in eis notatam, in qua fit mentio expressa de dicta tracta, remissa.

[6] Raph. de Turri, disp. II qu. 12 Nr. 1; Scaccia § 2 gl. 5 Nr. 332 erwähnt

Das Schweigen des Bezogenen, der den Wechsel in Empfang genommen und ihn während einer gewissen Zeit, ohne ihn zurückzuweisen, behalten hat, gilt als Annahme[7].

Die Verpflichtung des Acceptanten. Der Acceptant wird selbständiger Hauptschuldner des Wechselinhabers[8].

Der Acceptant kann sich nur durch Zahlung liberieren; es gilt die Regel: chi accetta paghi. Die Exceptionen, deren sich der Trassant gegenüber dem Wechselnehmer bedienen konnte, haben auf die Verpflichtung des Acceptanten keinen Einfluſs[9].

Nach Handelsgewohnheitsrecht wird der Trassant durch die auf die Tratte erteilte Acceptation nicht liberiert[10], sondern erst dann,

drei Arten der Acceptation für Aufsermefswechsel: per scripturam, per verba, per retentionem litterarum. Nach dem Statut der Kaufleute von Lucca 1376 lib. 2 rubr. 26 mufs die gänzliche oder teilweise Acceptation oder die Verweigerung schriftlich auf dem Wechsel binnen einer Deliberationsfrist von zwei Tagen nach der Präsentation erfolgen. Lastig in Goldschmidts Zeitschr. XXIII, 175; Lattes l. c. N. 25. Das Statut der Kaufleute von Florenz 1393, lib. 2 rubr. 13 bestimmt für die lettere di pagamento eine 24stündige Deliberationsfrist und schriftliche Angabe der Entscheidung auf dem Papiere; Lastig l. c. S. 174; nach den Statuten von Ferrara von 1566, lib. 8 rubr. 5 kann die Acceptation in jeder Weise bewiesen werden, nicht blofs durch Beisetzung der Firma auf dem Wechselbriefe. Auch in den Pragmatiken Neapels von 1562 Nr. 5 und 1607 Nr. 10 ist vorgeschrieben, dafs der Trassat die ihm präsentierten Wechselbriefe nicht später, als am folgenden Tage, zurückstellen und, wenn er acceptiere, darauf Namen und Datum eigenhändig angeben solle. Über die Verordnung von Barcelona v. 1394 s. oben S. 45; ein Beispiel eines schriftlichen Accepts aus dem 16. Jahrhundert auf einem in Amsterdam gezogenen Wechsel des Hans Ludicke 1557 s. Neumann l. c. S. 169. Die W.O. von Bologna 1569 schreibt schriftliche Acceptation vor. Vgl. noch Goldschmidt, Univ. I, 456, Note 151.

[7] Verordnung von Barcelona v. 1394 s. oben S. 45; Martens Anh. S. 107; Rota v. Genua dec. 8 Nr. 13, 14. dec. 58 Nr. 7; Raph. de Turri, disp. 1 qu. 21 Nr. 11, 12; Scaccia § 2 gl. 5 Nr. 336: Marquardus III, cap. 9 Nr. 6; Stryk, de acceptatione cap. 3 § 21 N. 84, 86, 87; Casaregis, disc. 30 Nr. 98, disc. 102 Nr. 54: ebenso noch Hamburger W.O. von 1711 und sogar preufsisches Landrecht § 993.

[8] Alle Statuten geben dem Wechselinhaber eine Wechselklage gegen den Acceptanten. Nachtrag zum Statut von Avignon nach 1326; Florenz, Statut der Kaufleute 1393 lib. 2 rubr. 13; Statut von Bologna 1454, 43; Statut der Kaufleute von Bologna 1509, 21, von 1550, 22; W.O. von Bologna 1569 § 13; Statut von Ferrara 1566 VIII 5; Statut von Genua 1588 II c. 4, IV c. 14; Statut der Kaufleute von Lucca von 1555 II 22, von 1610 II 25; Siena von 1644, 92; Lattes l. c. N. 23.

[9] Scaccia § 2 gl. 5 Nr. 323 vergleicht das Accept mit der römischen Stipulation; Raph. de Turri, disp. 2 qu. 12 Nr. 7, Nr. 26—42.

[10] Anders im sonstigen schriftlichen Anweisungsverkehre; der Delegant wird

wenn die Zahlung wirklich erfolgt ist; der Wechselinhaber giebt dem Acceptanten keinen Kredit, er erklärt sich mit dem Accepte nur unter der Voraussetzung zufrieden, dafs die Zahlung auch wirklich erfolgt; anders verhält es sich, wenn der Wechselinhaber Aufschub gewährt; in diesem Falle kreditiert er suo periculo und trägt den Schaden[11].

Protest und Regrefs. In der Verweigerung der Acceptation eines Mefswechsels lag zugleich die Verweigerung der Zahlung; der nicht acceptierte Mefswechsel wurde ipso jure als nicht bezahlt angesehen; ebenso begründet die Verweigerung des Acceptes des Aufsermefswechsels den Regrefs mangels Zahlung, so als ob die Zahlung verweigert worden wäre[12]; Accept und Zahlung des Aufsermefswechsels waren auch zeitlich in der Regel nur durch sehr kurze Frist getrennt[13].

Der Wechselinhaber (Präsentant) konnte nur dann Regrefs gegen den Wechselgeber nehmen, wenn er alle Sorgfalt angewendet hatte,

---

durch die promissio des Delegaten liberiert; der Delegatar nimmt die promissio suo periculo an. Goldschmidt, Univ. I, S. 322 Note 90, S. 327.

[11] Die Statuten von Bologna 1454 rubr. 43 § 13 fg. (Martens Anhang S. 60, 61) sprechen allerdings nur von der Klage gegen den Acceptanten und von dem Regresse gegen den Trassanten nur im Falle der Nichtannahme, geben also aus dem acceptierten Wechsel keinen Regrefs (ebenso Siena 1619, stat. merc. dist. II rub. 92; Goldschmidt, Univ. I, 455, Note 150); aber die W.O. von Bologna von 1569 § 18 erkennt den Regrefs gegen den Aussteller an für den Fall der Nichtzahlung von Seite des Acceptanten oder bei Konkurseröffnung über den Acceptanten. Auch die Costumen von Antwerpen 1578 Art. 3 u. 4 erklären den Trassanten für verpflichtet, in dem Falle, dafs der Acceptant nicht zahlt. Ebenso erkennt die Rota von Genua dec. I Nr. 6, 21, dec. II Nr. 41, dec. IV Nr. 7, 8, dec. VIII Nr. 19, dec. X Nr. 2 gemäfs dem Handelsgebrauche die fortdauernde Verbindlichkeit des Trassanten, trotz der Acceptation, für den Fall an, dafs der Acceptant keine Zahlung leistet: Scribens litteras cambii tenetur in solidum cum eo cui sunt scriptae etiam post acceptationem. Ebenso Casaregis, disc. 48 Nr. 1, disc. 59 Nr. 20, disc. 61 Nr. 1, disc. 190 Nr. 16. Dafs der Trassant infolge der Acceptation nicht liberiert werde, sondern mit dem Acceptanten solidarisch hafte, wird in zahlreichen Wechselordnungen ausdrücklich anerkannt; so Nürnberger W.O. von 1654 VIII; Augsburger W.O. von 1665 III; Schwedische W.O. von 1671 Art. 22; Dänisch-Norwegisches Gesetz von 1681 Art. 11; vgl. Königke S. 351, 319, 608, 616.

[12] Ist der Trassat in Konkurs geraten oder gestorben, bevor der Wechselnehmer den Wechselbrief präsentierte, so mufs der Wechselgeber einen anderen Wechsel geben. Raph. de Turri, disp. 2 qu. 9 Nr. 30.

[13] Statut. della Università de' mercanti di Bergamo von 1457 § 5; Statut von Bologna 1454 rubr. 43, § 13—15; Breve des Papstes Pius V. v. 25. Nov. 1560 für Bologna; Pragm. Neapolit. 1562—1565 Nr. 5, 6, 8; W.O. von Bologna von 1569; Rota von Genua dec. IV Nr. 7, 8, dec. 57 Nr. 2. Vgl. Baldasseroni, Leggi e costumi del cambio Part. II cap. 12.

um von dem Bezogenen, den er pro solvendo als Schuldner angenommen hatte, Zahlung zu erlangen[14]; er forderte daher den Bezogenen noch einmal vor einem ein Protokoll führenden Notare und vor Zeugen unter wiederholter „praesentatio literarum" zur Acceptation oder Zahlung auf (requisicio, interpellatio) und erhebt Protest (protestatio)[15], wenn dieser bei der Verweigerung beharrt. Erst später wurde es üblich, dafs der Notar im Auftrage des Inhabers präsentierte und protestierte und dafs die Anwesenheit des Inhabers bei diesen Akten nicht erfordert wurde. Diese Verwahrung geht nicht gegen den Bezogenen, sondern gegen den Wechselaussteller und erfolgt nicht nur wegen der Wechselsumme, sondern auch wegen des Interesses infolge der Nichtzahlung am Zahlungsorte zur Zahlungszeit, auch wegen Rückwechsels (recambium)[16]. Die Protesturkunde wird entweder an den Remittenten

---

[14] Casaregis, disc. 190 Nr. 20: Creditor litterarum Cambii vel illius giratarius si fuit negligens in praesentandis literis, vel praesentatis non denuniaverit intra dabitum tempus scribenti morositatem seu reluctantiam illius, cui pro eis solvedis directae fuerunt. nullum regressum habet contra scribentem. Vgl. ders. disc. 1 Nr. 8, disc. 48 Nr. 1; Rota Gen. dec. VI Nr. 6, dec. L Nr. 1, dec. VIII Nr. 18, 19.

[15] Raph. de Turri, disp. 2 qu. 1 Proleg. Nr. 36: Protestum. Actus ipse, quo, renuente facere acceptationem tractae illo, cui fuit directa, fit coram notario et testibus, per eum, cui dirigitur remissa. Quandoque etiam sumitur pro ipso publico documento, quod de protestatione ipsa conficitur a notario. Advertendum tamen est; valde inter se differre haec duo: elevare protestum; et solvere super protestu. Primum enim contingit, cum nec ille, cui dirigitur tracta, nec alius pro eo solvit summam de qua in litteris, et tunc facta protestatione ut supra dicitur elevari protestum; et redire litteras cum protestu, ad locum scilicet et ad personam, a quibus processerunt. — Vgl. auch Scaccia § 2 Gl. IV Nr. 10, 17, § 2 gl. V Nr. 316 — de Turri eod. Nr. 38: Quando elevatur protestum, creditum, de quo in litteris, non ponitur in bilantio, nec ullo modo deservit ei, cui fuit directa remissa, sicuti nec gravat eum ad quem fuit facta tracta diversum ab eo, quod contingit, quando fit solutio super protestu. (Besançoner Marktordnung Kap. 35). Raph. de Turri, disp. 2 qu. 13 Nr. 6: Aliquando litterae ipsae protestantur seu (quod idem significat) elevatur ab eis protextus; quod facere nullus alius potest, nisi ille, cui est solutio facienda, vigore dictarum litterarum, seu ad quem spectat quovis modo remissa ipsa, de qua in litteris. (Vgl. das Statut von Genua lib. 4 cap. 15 und lib. 2 cap. 4 in princ. Besançoner Marktordnung Kap. 16). Formulare von Protesten auf der Messe in Piacenza bei Scaccia § 6 gl. 1 Nr. 98, § 7 gl. 2 Nr. 16; die Statuten von Avignon erwähnen schon den Protest, allein dieser Zusatz gehört dem 15. Jahrhundert an.

[16] Vgl. Raph. de Turri, disp. 2 qu. 13 Nr. 8: Qui vero elevat praetextum, per necessarium antecedens, supponit carentiam perfectionis ipsius contractus (Nr. 9). Quinimo ex tali defectu seu carentia perfectionis insurgit jus, et actio in ipso protestante, agendi ex eodem cambio contra datorem litterarum (Nr. 10). Diese Klage geht nicht blofs ad quantitatem de qua in litteris cambii, sed etiam

überschickt, der dann von dem Wechselgeber die Wechselsumme samt dem Interesse, eventuell mittelst einer durch das Exekutivverfahren ausgezeichneten Klage, verlangt[17], oder der Präsentant stellt (als sog. adjectus in rem suam) selbst im eigenen Namen die Regreſsklage gegen den Aussteller an[18].

Der Präsentant macht sich dem Remittenten verantwortlich, wenn er als sog. adjectus simplex bloſs ein mandatum ad exigendum hat und sich bei dem Trassaten auſserhalb der vorgeschriebenen Zeit präsentiert und keine Zahlung erlangt, denn er ist dem Remittenten zur Sorgfalt verpflichtet[19].

Der Protest konnte in früherer Zeit dadurch ersetzt werden, daſs

---

ad justum interesse, ob non factam solutionem loco, ac tempore destinato (Nr. 15). Perinde ac si dator litterarum accepisset in loco destinatae solutionis eandem summam, de qua in litteris ab ipso elevante protextum ad Cambium, et quidem pretio currenti illo tempore quo facienda erat solutio et pro loco a quo ipsae litterae processerunt. (Besançoner Marktordnung Kap. 1, Kap. 16, Kap. 35.)

[17] Raph. de Turri, disp. II qu. 7 Nr. 71: Dum protestatur (creditor), contra litteras, haec protestatio non afficit eum, cui fit tracta, sed datorem litterarum, qui onus in se assumpsit; ders. disp. 3 qu. 12 Nr. 16: Cum de natura cambii sit, ut non facta solutione in loco destinato per eum, cui remissa erat destinata (vel saltem per alium super protestu, vel pro honore litterarum), quod dator earumdem remaneat debitor, nedum summae, de qua in litteris, sed etiam de interesse decurso et decurrendo usque ad actualem solutionem.

[18] Für die Regreſsklage des Präsentanten Baldus im Gutachten von 1395, cons. 348; Scaccia § 2 gl. 7, Nr. 67; Raph. de Turri, disp. 2 qu. 7, Nr. 44, 60, qu. 16 Nr. 69, qu. 23 Nr. 29; Ansaldus, disc. 1 Nr. 13, disc. gen. Nr. 169 fg.; vgl. Straccha, de adjecto pars I Nr. 39, pars IV part. 8, pars ult. Nr. 36; Statut von Bologna 1509 rub. 21, 1550 rub. 22; Mailand Verordn. von 1541; Lucca 1557 II 22, 1610 II 25; Ferrara 1566 VIII rub. 5; Neapol. Pragmatica 1562; Statut von Genua 1588 II c. 4; Lattes N. 29. Über den adjectus in rem suam vgl. Schaps l. c. S. 23—25.

[19] Nach dem Statut von Genua 1588 IV Kap. 15 muſs er bei Nichtacceptation binnen dreiſsig Tagen nach Verfall Protest levieren, sonst bleibt er für Wechsel und Interesse verpflichtet; Raph. de Turri, disp. II qu. 10 Nr. 29; vgl. auch Antwerpner Costumen von 1608; Brunner in Goldschmidts Zeitschr. XXII, 26. Notatariatsproteste sind aus den Jahren 1335, 1339 erhalten, durch deren Inhalt die uns bekannten, ältesten Tratten von 1335, 1339 auf uns gekommen sind, Bonaini l. c. III S. 202, 208; ferner aus dem Jahre 1359, Predelli im Archivio Veneto XIV S. 378; ferner aus dem Jahre 1384, Biener S. 112; von 1413 bei Mas Latrie l. c. III S. 7, 8, von 1461 ebd. III S. 9, 10 und andere. Vgl. Goldschmidt, Univ. I, 455 Note 156; Lattes Kap. 4 S. 194 N. 27. Das Edikt Ludwigs XI. von 1462 spricht vom Proteste als von etwas Gewöhnlichem (oben S. 39 Note 11); vgl. Brunner l. c. XXII, 34; in den Schiedssprüchen von Brügge von 1448, 1451, 1467, 1470 wird der Protest erwähnt; in Deutschland etwa seit dem 16. Jahrhundert. Neumann S. 171.

die Verweigerung der Acceptation auf dem Wechsel selbst beurkundet wurde (Verordnung von Barcelona 1394 s. oben S. 45). So entstand auch auf den Lyoner Messen der Gebrauch, dafs der Bezogene, wenn er wegen noch fehlender Deckung in Ungewifsheit war, ob er Zahlung leisten werde oder nicht, auf den Wechsel entweder ein V (voir la lettre pour répondre à temps), um die Deckung abzuwarten, oder ein S. P. (sous proteste), wenn er die Annahme verweigerte, setzte[20].

Über die Zeit der Protesterhebung ist in den Statuten nichts bestimmt, nur so viel geht aus den überlieferten Protesten hervor, dafs stets einige Tage zwischen dem Verfalltage und der Protesterhebung verflossen[21].

Da die Präsentation des Wechsels mit rechtlicher Wirksamkeit in legaler Form von dem Inhaber vor dem das Protokoll führenden Notare noch einmal vorgenommen werden mufste, so war es notwendig, dafs auch der Protest, als der einzige Beweis der richtigen Präsentation, innerhalb der zur Präsentation bestimmten Frist erhoben wurde.

Die Intervention. Schon früh[22] bildete sich die Anschauung heraus, dafs der Wechselvertrag auch dann erfüllt sei, wenn in Ermanglung der Acceptation oder Zahlung durch den Bezogenen irgend ein Dritter, an den der Wechsel gar nicht gerichtet war, supra

---

[20] Martens Anhang S. 108, Note; Savary P.N. p. I liv. III ch. 5 S. 150, ch. 12 S. 274; Parère 25. Auch nach den Statuten von Bologna 1454, rubr. 43, § 15, Martens Anh. S. 61 und nach den Statuten der Kaufleute von Lucca 1376 II 26 und Florenz 1393 II 13 (vgl. Lastig in Goldschmidts Zeitschr. XXIII, 174, 175) hat ebenfalls die eigenhändig unterschriebene Weigerung die Stelle des Protestes vertreten. Vgl. auch Lastig, Markenrecht S. 124, wo sich das erste, praktische Beispiel einer solchen Unterschrift des Bezogenen, der die Zahlung wegen mangelnder Deckung verweigert, auf einem Wechsel von 1392 findet. Gemäfs den Statuten von Florenz soll der Beamte der Mercanzia, wenn der Trassat die Weigerung auf dem Wechsel nicht anerkennen will, dem Wechselinhaber eine Erklärung zum Beweise der geschehenen Weigerung geben. In den Konstitutionen von Mailand von 1541 wird der Protest als gültig erklärt, wenn er durch einen Sensal oder sonst gemäfs den Gebräuchen erfolgt, ebenso verweisen auf die Gebräuche die Statuten von Ferrara 1566 VIII, 5; Lattes § 16 N. 28. Meistens besteht im 16. Jahrhundert ein ausschliefsliches Recht der Notare zur Protesterhebung.

[21] Die venetianischen Gesetze ven 1593 und 1594 bestimmten, dafs der Protest am 4., 5. und 6. Tage nach dem Verfalltage stattfinden konnte, vorausgesetzt, dafs die Girobank offen war; Lattes N. 34.

[22] Vgl. das Ehrenaccept in einem Protest zu einer Tratte von 1413 bei Goldschmidt, Universalgeschichte, S. 457, Note 155, und die Aufforderung zur Ehrenzahlung im Londoner Wechselproteste aus dem 15. Jahrhundert ebend., Note 157, 160.

protesto pro honore litterarum crediti et reputationis acceptierte oder zahlte, oder wenn der Bezogene selbst, nicht in Ausführung des ihm gegebenen Auftrages, sondern nur super protestu acceptierte oder zahlte, indem er sich bei der Präsentation zur Acceptation oder Zahlung durch eine zu diesem Zwecke abgegebene Erklärung, insbesondere durch Hinzufügung der Buchstaben S. P. bei der Acceptation, das Regreſsrecht gegen den Trassanten und andere Verpflichtete wahrte[23]. Während noch die Wechselordnung von Bologna von 1569 über die Ehrenzahlung nichts enthält, kommen Bestimmungen über Zahlungen supra protestum in den Statuten von Genua von 1588, lib. 4, cap. 14, de compensat. § qui voluerit, § si tracta[24], in der Marktordnung von Besançon, Art. 5, 34, 35, ferner in den Zusätzen zu statut. merc., Bologna 1606, und in den statut. merc., dist. II, rub. 92, Siena 1619 vor. Auch die Entscheidungen der Rota von Genua beziehen sich vielfach auf Fälle von Intervention, so dec. 6, dec. 19, dec. 23, dec. 30, dec. 32, dec. 41, dec. 197, Nr. 1. Die Costumen von Antwerpen von 1578 enthalten in cap. 55, art. 5 Bestimmungen über Intervention.

Nach den Genueser Statuten von 1588, lib. 4, cap. 14, si tracta hat bei der Ehrenacceptation der Präsentant den Vorzug, nicht der

---

[23] Vgl. Scaccia § 2, Gl. 5, Nr. 867: Secundus casus solutionis litterarum est, cum, recusante eo, cui directae sunt litterae cambii, complere ipsas litteras, id est, eo recusante, eas solvere, tertius in honorem litterarum solvit nomine illius, qui eas scripsit, quia solutio tenet, et actio acquiritur ipsi solventi contra debitorem scribentem, quia dicitur utiliter' gerere negotium debitoris, qui scripsit, dum solvendo liberavit eum a suo creditore et isto casu litterae non proprie solvuntur super protestu, sed solvuntur solum pro honore litterarum; eod. Nr. 358: Tertius casus est, cum is, cui litterae cambii directae sunt, non recusat eas, sed tamen illas acceptat super protestu, quod est dicere, nolo acceptare mandatum, sed volo tamquam tertius solvere eas pro earum honore et habere obligatum scribentem et non eum, quem scribens mihi vult delegare. So auch Raph. de Turri, disp. 2 qu. 1, Proleg. Nr. 36: Secundum vero (nämlich solvere super protestu) quando vere et realiter sit solutio litterarum, vel ab eo, cui fit tracta, non absolute et simpliciter, sed pro honore litterarum, id quod exequitur declarando se non in executione ordinum et litterarum, sed pro honore litterarum, seu datoris eorum solvere vel renuente quovis modo solvere illo, ad quem tracta dirigitur, solutio fit per alium, ad quem non fuit directa, sed super protestu. Raph. de Turri disp. 2 qu. 13 Nr. 7: Aliquando vere acceptantur et solvuntur super protextu, vel ab eo cui dirigitur tracta, vel ab eo cui remissa, vel ab omnino tertio. Nr. 8: Haec autem duo longe differunt inter se; usque adeo, ut qui acceptat et solvit litteras super protextu (quicumque tandem ille sit) dicatur perficere ipsum contractum Cambii, ad quod et contractus, et litterae diriguntur.

[24] Martens Anhang S. 42 fg.

Trassat; Raphael de Turri jedoch giebt dem Trassaten den Vorzug, disp. 2, qu. 15. Soll die Zahlung eine Ehrenzahlung sein, so mufs der bei der Acceptation levierte Protest bei der Zahlung wiederholt werden, da sonst eine Willensänderung und Rücktritt vom früheren Proteste anzunehmen ist[25]. Nach der Marktordnung von Besançon, Art. 35, hat der Präsentant bei der Ehrenzahlung den Vorzug, ausgenommen wenn der Aussteller einem Dritten den Auftrag gegeben hat, supra protestum zu zahlen, also im Falle einer Notadresse. Der Ehrenzahler tritt in die Rechte und Klage des Besitzers des Wechsels gegen den Trassanten[26], ausgenommen wenn der Trassant durch einen Mandatar gegen die Ehrenzahlung protestiert hat[27].

Die Wechselstrenge. Die Zahlung des Wechsels von Seite des Acceptanten oder im Regrefswege von Seite des Trassanten mufs bei sonstiger Exekution binnen kurzer Frist erfolgen[28].

Die Zahlung kann vom Acceptanten oder Trassanten im Exekutivprozesse, der ja auch bei allen anderen Privathandelsurkunden stattfand, verlangt werden[29].

---

[25] So in den Genueser Statuten, lib. 4, cap. 14, § qui voluerit; Rota von Genua, dec. 6, Nr. 2, 13, 17, dec. 23, Nr. 4, 17, 18; Raph. de Turri, disp. 2, qu. 14, Nr. 42, 50.

[26] Statut von Genua 1588, lib. 4, cap. 14; Rota von Genua, dec. 6, Nr. 7, dec. 32, Nr. 1 et 2, dec. 197, Nr. 1; Raph. de Turri, disp. 2, qu. 13, Nr. 37, 74; Ansaldus, disc. 2, Nr. 42, disc. 3, Nr. 14, disc. 17, Nr. 33, disc. 179, Nr. 3, Nr. 49; Casaregis, disc. 58, Nr. 8, 15, disc. 197, Nr. 18, disc. 198, Nr. 35, 48.

[27] Statut der Kaufleute von Bologna, Zusatz von 1606. Vgl. Scaccia, § 2, Gl. 5, Nr. 390: . . . . ut nemo possit facere solutionem super protestu honore litterarum, quando aliquis mercator, habens ad hoc speciale mandatum, intimasset et protestatus esset, ne quis litteras talis tractae solveret super protestu, nam tertius tunc potest solvere, ignorante et invito debitore quando debitor non est praesens et non prohibet, sed si adsit et prohibeat, male is tertius solvit et ob id nulla ei acquiritur actio contra ipsum debitorem, beneficium enim non confertur in invitum.

[28] Binnen 24 Stunden nach dem Statut von Genua von 1588 lib. II cap. 4, lib. IV cap. 15; binnen drei Tagen nach dem Statut civil. von Bologna v. 1454 rub. 43; Statut der Kaufleute von Bologna von 1509 rub. 21, von 1550 rub. 22; Statut der Kaufleute von Florenz von 1577 II 8; Siena v. 1619 dist. II rub. 92; nach einem Gesetze von 1569 in Lucca und dem Statute der Kaufleute von 1610 war der Mittwoch einer jeden Woche Zahltag, so dafs der Schuldner nicht früher zahlen mufste, also Respekttage hatte. Die Statuten von Siena von 1619 geben acht Respekttage bei Usowechseln, dagegen mufsten Wechsel mit fester Verfallzeit sofort bezahlt werden. Die venetianischen Gesetze von 1593 und 1594 geben sechs Tage vom Verfalltage, vorausgesetzt, dafs die Girobank offen war; an den drei letzten Tagen konnte Protest erhoben werden. Lattes § 16 N. 34.

[29] Vgl. Briegleb, Exekutivprozefs I, 78 fg.; Wach, Arrestprozefs S. 180 fg.; Goldschmidt, Univ. I, 174. So in Pavia, Mailand, Bologna, Pesaro;

Nur gewisse Einwendungen können vom Schuldner mit einer die Exekution hemmenden Wirkung vorgebracht, alle anderen nur nach vorhergegangener Zahlung geltend gemacht werden[80].

Die Wechselverjährung. Für die Wechselklage ist eine besondere Verjährungsfrist nur in den neueren Statuten bestimmt[81].

Statut von Genua 1588 II, 4; Statut der Kaufleute von Bologna von 1550, 28, 30; doch gestatten letztere für andere Privatschuldurkunden als Wechsel jede wahrscheinliche und taugliche Einwendung und gewähren dem Schuldner zehn Tage, anstatt drei Tage; doch wurde diese Frist durch das Gesetz von 1603 auf drei Tage reduziert; Lattes l. c. N. 40. Personal- und Realexekution geben das Statut der Kaufleute von Pavia 1368, 7, Mailand, Dekret von 1344, Konstitutionen von 1541; das Statut der Kaufleute von Bologna 1550 schließt die Personalexekution gegen die Erben des Hauptschuldners aus; das Statut von Ferrara giebt nur Realexekution, keine Personalexekution; die Statute von Lucca und Siena geben Real- und Personalexekution, ebenso das Statut der Kaufleute von Pesaro von 1532, 49; Neapel, Pragmatica von 1622; doch genoß der Wechsel das Exekutivverfahren nur dann, wenn die Wechselgebühr entrichtet war; Lattes N. 35; Goldschmidt, Univ. I, 460.

[80] Die Statuten der Kaufleute von Bologna gestatten nur drei Einwendungen: die Falschheit der Unterschrift, die schon geleistete Zahlung, die Verjährung, aber nicht die des Wuchers, 1509, 21, 1550, 22; die vom Papste bestätigte W.O. von Bologna und die von Bergamo lassen die Einwendung des Wuchers zu, dagegen schweigt die W.O. von Bologna von der Einwendung der Verjährung. Nach dem Zusatze von 1606 kann der Wechselaussteller die Einwendung der nicht empfangenen Valuta gegen den zur Valutaleistung Verpflichteten vorbringen. Das Statut der Kaufleute von Pesaro gestattet außer den drei obigen Einwendungen auch die Kompensation mit liquiden Forderungen; die neapolitanische Pragmatica von 1617 entzieht dem Schuldner jede Einwendung, auch die der nicht bezahlten Valuta. In Genua waren alle Einwendungen gestattet; Scaccia § 7 gl. 5 Nr. 16; Raph. de Turri, disp. 2, qu. 16 Nr. 44. Das Statut von Ferrara 1566 VIII, 5 läßt die Einwendung des Wuchers zu, doch muß im Falle, daß die Einwendung unbegründet gefunden wird, das doppelte des Wechselbetrags als Strafe entrichtet werden; Lattes N. 36, 37.

[81] So die einjährige Verjährung nach dem Statut der Kaufleute von Bologna 1509, 19, 21, von 1550, 19, 22; doch beginnt die allgemeine, zehnjährige Verjährung wieder, wenn der Schuldner die Schuld anerkennt oder vom Gerichte verurteilt wird; nach dem Statut von Genua von 1588 II, 4 tritt die Verjährung in zwei Jahren ein; nach dem Statut der Kaufleute in Lucca von 1610 II, 24 tritt nach zwei Jahren nur der Verlust des raschen Wechselverfahrens ein, während das ordentliche Verfahren zulässig bleibt; diese Bestimmung fehlt im Statut von Lucca von 1555, Lattes N. 45 und § 12 N. 32, Goldschmidt, Univ. I, 458 Note 159.

§ 10.

Die Scontration beim Mefswechsel. Rücktratte. Vorherrschaft des Mefswechsels. Bestimmung des Wechselkurses.

Die Zahlung der Mefswechsel erfolgte vorwiegend im Wege der Scontration[1] ohne Bargeld durch blofse Ausgleichung, die nur dadurch ermöglicht wurde, dafs alle auf eine Messe gerichteten Wechsel nicht auf Wechselsummen in allen möglichen existierenden, unendlich verschiedenen Geldsorten von schwankendem Werte, sondern nur auf Wechselsummen in Markenscudi (scudo di marche, scutus marcharum), einer für die Messen allein bestehenden, immer dieselbe Menge Edelmetall repräsentierenden Rechnungsmünze von konstanter Gröfse lauteten[2].

---

[1] Schon auf den Champagner Messen Goldschmidt, Univ. S. 328 Note 100, Raph. de Turri, disp. 2, qu. 8 und qu. 20 pr.: Celeberrimus et omnium difficillimus solvendi modus, quo frequentissime utuntur bancherii. Die Scontration kam auch in der Praxis der römischen argentarii sehr oft vor, da jeder argentarius infolge von Delegationen allen Anderen Zahlungen zu machen und gleichzeitig von allen Anderen Zahlungen zu empfangen hatte, und da ihr Geschäftsbetrieb sich in den ihnen auf dem Forum angewiesenen tabernae konzentrierte, daher bei ihren täglichen Zusammenkünften die Kompensationen stattfinden konnten. Gide, Novation S. 439; Voigt l. c. S. 516; Goldschmidt in der Savigny-Zeitschr. X, 393, 394. Über Scontration vgl. Contarini (1584) bei Lattes S. 121; Scaccia § 2 gl. 4; Davanzati, notizia dei cambi (1588) II, 430fg.; Casaregis, disc. 28 Nr. 16fg., disc. 76 Nr. 19 fg., disc. 149 Nr. 15 fg.; Stryk, de acceptatione cap. 4 § 11 N. 52; Franck lib. 1, sect 3, tit. 8 u. 12, lib. 2, sect. 4, tit. 5 § 6; Phoonsen cap. 31 § 13 und cap. 16 § 25; Savary, P.N. I, 257; Frankfurter W.O. von 1666 Art. 10 und 1739 Art. 34; Leipziger W.O. von 1682 Art. 24, 25; Biener, Wechselr.-Abh. S. 49fg; Endemann, Studien I, 174 fg.; G. Cohn in Endemann Hdb. III, 1056 fg.; Canstein S. 26; Schaps, Zur Geschichte des Wechselindossaments S. 41.

[2] Nach Raph. de Turri, disp. 1, qu. 22 Nr. 7 kann nicht jede Art Geld Wechselsumme sein, sondern bei Regulärwechseln, die irgendwo in der Welt auf die Messe in Piacenza oder Besançon gezogen werden, nur Markenscudi — Wort und Bedeutung seien von den Deutschen übernommen, vgl. Raph. de Turri, disp. 1, qu. 1 Nr. 21, welcher der Erfindung des Markenscudo die gröfste Bewunderung zollt, disp. 2, qu. 18 Nr. 13 — bei jenen Wechseln aber, die von diesen Messen auf irgend einen Teil der Welt gezogen werden und bei den Irregulärwechseln, die von Platea auf Platea gestellt werden, kann blofs jene Geldsorte als Wechselsumme fungieren, die an jedem dieser Plätze für Wechsel bestimmt ist, z. B. in Rom und Genua Goldscudi de quinque stampis, in Venedig, Neapel Dukaten, in Mailand, Bergamo Ducatoni u. s. w., denn rücksichtlich anderer Geldsorten kann die aequalitas, die Grundlage der justitia des Vertrags, nicht hergestellt werden (l. c. Nr. 8). Die Zahlung auf der Platea kann mit Zustimmung des Gläu-

Infolge dieser Erfindung spielt das Bargeld auf den Messen nur eine geringe Rolle. Der Gläubiger auf der Messe fürchtet nichts mehr, als dafs ihm an Stelle des imaginären Geldes der Markenscudi vom Schuldner reelles Geld geleistet werde; ihm ist nur darum zu thun, die Markenscudi, die er zu fordern hat, in neue Plateawechsel umzuwandeln, um einen Gewinn zu machen[3].

Nach Ablauf der für die Acceptationen bestimmten Zeit von zwei Tagen, in welchen der Banquier seine Mefsbilanz zu bilden hatte, waren die folgenden acht Tage dazu gegeben, um das Gleichgewicht in der Mefsbilanz herzustellen[4], indem jene, die einen Passivsaldo

---

bigers auch in anderer Geldsorte erfolgen, nur der Wechselvertrag selbst kann formell in keinem anderen Gelde abgeschlossen werden, als in dem für Wechsel auf der Platea oder Messe, wo die Zahlung bestimmt wird, gebräuchlichen. Vgl. auch Raph. de Turri, disp. 2, qu. 21 Nr. 2. In der Platea mufs die Zahlung in jener Geldsorte erfolgen, die daselbst statutarisch bestimmt ist, denn sie ist in obligatione. — Der Scudo de marchis entspricht einer reinen Masse unverarbeiteten Goldes von gewissem Gewicht, $^1/_{65}$ einer Mark reinen Goldes; zu unterscheiden von den wirklich ausgeprägten, ebenfalls bei Wechseln verwendeten Goldscudi de cinque stampe, in Genua, Venedig, Florenz, Frankreich und Spanien; für je 101 Markenscudo sind dem Gläubiger auf Verlangen 100 solche Goldscudi zu bezahlen; ein Markenscudo war also gleich $^{100}/_{101}$ Goldscudi; den Goldscudo teilte man imaginär in 68 soldi, jeden zu 12 Denare und bestimmte darnach den Wechselkurs; der Markenscudo stand daher nach dem Verhältnis $101 : 100 = 68 : x = 67^1/_8$ soldi. Raph. de Turri, disp. 1, qu. 1 Nr. 21, disp. 2, qu. 18 Nr. 23; Markt-Ord. von Besançon Kap. X.

[3] Raph. de Turri, disp. 2, qu. 1 Nr. 29, qu. 18 Nr. 30, 31, 36. Daher bestanden auch gewisse zeitliche Beschränkungen der Barzahlung auf den Messen. Die Barzahlung durfte von Seite des Schuldners nur bis zur Mitternacht des vierten Tages nach Ablauf der für die Acceptationen bestimmten Zeit erfolgen, so dafs noch vier Tage von der für die Negociationen bestimmten Zeit dem Gläubiger übrig blieben, um Ritornowechsel anzuschaffen. Der Schuldner konnte zwar auch noch später, während der Zeit der Bilanzierung, zahlen, aber nicht mehr, wie innerhalb der vier Tage, direkt dem Gläubiger, sondern nur dem Konsul selbst; Markt-Ord. von Besançon Kap. 11 u. 12, Raph. de Turri, disp. 2, qu. 18 Nr. 41; doch mufs der Schuldner, welcher Barzahlung leisten will, innerhalb der vier dazu bestimmten Tage das Geld in Säcken mit öffentlichem Siegel versiegeln und kann nur mit so bezeichnetem Gelde Barzahlung leisten; dadurch sollte verhütet werden, dafs die Gläubiger aus Furcht vor Barzahlung, die ihnen nur zum Scheine offeriert war, gezwungen werden, die Markenscudi zu ungünstigen Kursen auf Ritornowechsel herzugeben; Raph. de Turri, disp. 2, qu. 27 Nr. 4. Zuweilen spiegelten die Schuldner hinterlistig eine Geldfülle vor, indem sie äufserlich sorgfältig bezeichnete Säcke, als ob sie mit Geld gefüllt wären, mit grofsen Kosten herbeiführten (Raph. de Turri l. c. Nr. 16). Durch Verordnung vom 8. Jan. 1622 (Siegel I, 523) wurden diese zeitlichen Beschränkungen der Barzahlung aufgehoben, und es war gestattet, während der ganzen acht Tage ohne Behinderung bar zu zahlen.

[4] Raph. de Turri, disp. 2, qu. 1 Nr. 24: Factis acceptationibus facile cog-

hatten, die in mancamento waren, weil sie Tratten acceptiert hatten, soviel Markenscudi zu erwerben suchen mufsten, als zur Deckung ihres Deficits notwendig war, während jene, die einen Activsaldo hatten, die in avanzo waren, die Markenscudi, die sie auf Grund der Wechsel mehr zu empfangen als zu zahlen hatten, auf Ritornowechsel gaben[5].

Da sich die Negociationen innerhalb des geschlossenen Kreises der kautionspflichtigen Mefsbesucher, insbesondere der Banquiers, vollzog, von denen ein jeder eine Liste seiner Wechselforderungen und Schulden vorzeigen konnte, die übrigens auch infolge der Öffentlichkeit des Geschäftsvorganges bei den Acceptationen bekannt geworden war, so ergab sich die Möglichkeit, eine lange Kette von Wechselgläubigern und Wechselschuldnern herzustellen, die für die Durchführung einer Scontration in grofsartigem Umfange geeignet war. Die Wechselforderungen, deren Fälligkeit gleichzeitig eintrat, konnten, obwohl sie von vornherein nur auf bestimmte Personen als Gläubiger gestellt waren, doch faktisch im Wege der Delegation und Cession durch eine Reihe von Gläubigern brevi manu von Hand zu Hand gehen, so als ob sie durch Indossament übertragen worden wären, bis sie schliefslich an denjenigen gelangten, der sie durch Kompensation realisieren konnte, so dafs sie vielleicht die Runde um den ganzen Mefsplatz gemacht hatten. Eine jede Übertragung ersetzte eine Barzahlung, durch mehrere successive Übertragungen wurde daher die gleiche Wirkung erzielt, wie wenn eine ebenso grofse Anzahl von Barzahlungen erfolgt wäre, so dafs eine ganze Reihe von Schuldverhältnissen mit Ersparung von Barzahlungen getilgt war.

Primus braucht z. B. zur Befriedigung seines Gläubigers Secundus, der bei ihm die Accepte eingeholt hatte, 100000 Markenscudi, die er sich zur Zeit der Negotiationen von Tertius angeschafft hat, dem diese Wechselforderungen auf Grund von Acceptationen des Secundus zustehen, was Primus durch Vergleichung der

---

noscit bancherius quilibet, quid sibi desit, quid sibi superexcedat, in feria illa, ad effectum, ut possit tradere suum bilantium . . . Quo cognito, summa diligentia utitur bancherius negotiando, ut, quatenus sit in mancamento, ab aliis bancheriis via Cambii consequeretur tantam quantitatem, quanta sit necessaria ad coaequandum dictum mancamentum. Casu vero, quod sit in avantio, eadem diligentia cavet, ut illud aliis bancheriis Cambio det, ad effectum consequendi dictam coaequationem bilantii. Diese Thätigkeit heifst negotiatio, die dafür bestimmte Zeit (acht Tage vom Tage der Acceptation): tempus negotiationum. — Besançoner Markt-Ord. Kap. 13, 18.

[5] Raph. de Turri, disp. 2, qu. 1 Nr. 22—27.

Listen der anderen, erschienenen Banquiers ersehen konnte. Anstatt dafs nun Primus mit den von Tertius empfangenen Markenscudi seine Schuld an Secundus bezahlt, dafs also Secundus von Primus empfängt und selbst an den Tertius bezahlt, kann die Befriedigung im Wege der Scontration erfolgen, mit derselben Rechtswirkung als ob die Markenscudi vom Tertius ausgehend den Weg durch die Hand des Primus zum Secundus und vom Secundus wieder zu Tertius zurückgelegt hätten, also im Kreislauf wieder zu Tertius zurückgekehrt wären, daher die Scontration auch Giro oder gyrus genannt wird, ebenso wie die in der Wirkung gleiche Zahlung durch Umschreibung in den Büchern der Kaufleute (Giro di partite). Denkt man sich die Kette der Gläubiger und Schuldner unbestimmt vergröfsert, so verbreitet sich die Wirkung der Scontration, die von Glied auf Glied der Kette überspringt, in einem grofsen Kreise, in dem eine aufserordentliche Kapitalbewegung ohne Übertragung von Bargeld herbeigeführt wird.

In früherer Zeit war es dem einzelnen Banquier überlassen, in seiner Bilanz die Ausgleichung herbeizuführen, was mit grofsen Schwierigkeiten und mit Zeitverlust verknüpft war und auch leicht insbesondere durch unrichtige Angaben in den Namen der delegierten Wechselschuldner in den einzelnen Bilanzen grofse Verwirrung herbeiführte, daher eine nochmalige Prüfung aller Bilanzen notwendig machte und den Abschlufs der Messe zum grofsen Nachteile der Mefsbesucher, die stets bestrebt waren, so bald als möglich an ihre Plateaplätze zurückzugelangen, verzögerte, daher später die Einrichtung getroffen wurde, dafs die Vorsteher der Messe aus allen einzelnen Bilanzen der Banquiers eine Generalbilanz anfertigten, in welcher das, was von der einen Seite gefordert wurde, mit dem, was von der anderen Seite geschuldet wurde, gleich sein mufste, eine Einrichtung, durch die eine Kontrolle über die Richtigkeit der Einzelbilanzen erreicht und den Banquiers ein Sporn zur gehörigen Sorgfalt gegeben war. Als Resultat der Bilanzierungen verblieben Wechselforderungen und Wechselschulden, welche auf Grund neuer, auf der betreffenden Messe nach den verschiedenen Plätzen behufs Herstellung des Gleichgewichtes der Bilanzen eingegangener Ritornowechsel zur Entstehung gelangt waren[6].

Da in Zahlung einer Wechselschuld selbstverständlich nur eine solche Wechselforderung gegen einen Dritten überwiesen werden konnte, die von dem als Schuldner präsentierten Dritten anerkannt,

---

[6] Raph. de Turri, disp. 2 qu. 18 Nr. 53, disp. 1 qu. 13 Nr. 37—40.

also acceptiert worden war, so ergiebt sich, dafs die Acceptation für die Durchführung der Scontration von grofser Wichtigkeit war. Die Überweisung der acceptierten Wechselschuld mufste man annehmen, da alle Schuldner als gleich gut galten, wie sie ja auch alle kautionspflichtig waren.

Jene Schulden, die auf dem Wege der Scontration nicht ausgeglichen wurden, mufsten bei sonstigem Konkurse anders beglichen werden, daher mufsten sich die Schuldner, um dem Konkurse auszuweichen, zu den schwersten Opfern entschliefsen[7].

Nachdem der Magistrat aus der Anfertigung der Generalbilanz erkannt hatte, dafs alles gehörig vor sich gegangen war, wurde die Messe für geschlossen erklärt[8].

[7] Raph. de Turri, disp. 2 qu. 1 Nr. 39: In feriis dicitur rumpere Bancherius, quando nequit se constituere in bilantio, id est adaequare credita debitis; et ex consequenti efficitur impotens ad tradendum bilantium adaequatum Consuli et Consiliariis feriarum . . . N. 41. Et hoc casu talis ruptus, tamquam membrum putridum resecatur a dicta feria, nec de eo, eiusve bilantio curatur, perinde ac si non esset. Sed creditores eiusdem, qui alias posituri erant in suis bilantiis ad sui creditum nomen dicti debitoris, pro summis sibi debitis, id facere nequeunt; cum existant ad ratam dicti crediti in mancamento, sed quatenus nolint, et ipsi rumpere, coguntur de nomine illius rupti, pro concurrenti quantitate, sibi providere ab eo, vel eis, cui, vel quibus remanet ex dicta ruptura avantium. Et hinc notatur in feriis non rumpere nisi Bancherios, licet enim multae tractae dirigantur, etiam non Bancheriis, qui etiam possunt deficere in solutione sicut et Bancherii; tamen his tractis non completis, consulitur per elevationes protestuum, et cum dicto protestu redeunt ad locum, a quo litterae processere, quo loco, quatenus non contingat solutio, tunc ibi, et in dicta Platea, dicitur is, non Bancherius rumpere. Ex quo nulla innovatio praecise fit in feria, quia ibidem remissae, a quibus protesta elevantur, non possunt poni in bilantiis Bancheriorum.

[8] Raph. de Turri, disp. 2, qu. 1, Proleg. Nr. 45. Feria finita. Per haec verba denotatur: In feria illa recte omnia processisse, videlicet, Bancherios omnes adimplevisse omnia adimplementa, respectu omnium et quarumcumque tractarum et remissarum, quae ad dictam feriam fuerunt directae. . . . . Si in universum sumatur feria, in ea semper perpetuo, et necessario, summae tractarum adaequant prorsus summas remissarum, nec aliter fieri ullo modo potest. Cum enim nulla possit fieri tracta de quavis summa, quin et etiam de eadem fiat remissa, necessario consequitur dicta exaequatio. Discrimen est solum, et se tenet, respectu diversorum; cum variae, et diversae personae sint illae, ad quas spectant tractae, ab illis, quibus spectant remissae, quae personae singulares sat agunt ad sibi parandam dictam exaequationem. Et statim ac facta fuit dispositio de avantiis et provisio de mancamentis, iuxta indigentiam, vel abundantiam singulorum, statim feria dicitur finita, id quod consequitur a praefata consignatione bilantiorum; facta per omnes et singulos bancherios et a confectione bilantii generalis, quae fit a Consule et consiliariis (Kap. 13 der Marktordnung von Besançon und Verordnung vom 22. Oktober 1609).

Rücktratte. Im Falle der Nichtzahlung des Wechsels konnte die Befriedigung des Gläubigers indirekt durch eine Rücktratte, die er auf den Aussteller des vorangegangenen Wechsels zog, erfolgen[9]. Diese Form der indirekten Befriedigung des Gläubigers konnte nicht blofs das Resultat des Zufalles sein, weil die Zahlung des ersten Wechsels aus unvorhergesehenen Umständen ausgeblieben war, sondern auch von vorherein beabsichtigt sein, so dafs der Verabredung gemäfs die erste Tratte nur fingierter Weise oder gar nicht honoriert, sondern jedenfalls behufs wirklicher Honorierung der ersten Tratte und auf Grundlage derselben eine zweite Tratte u. s. w. ausgestellt wurde, also ein Rückwechsel, auf dem die eigentliche wirtschaftliche Kraft des Geschäftes ruhte, daher ihm der Name cambio con la ricorsa beigelegt wurde.

Unter den insbesondere im 16. und 17. Jahrhundert in Italien häufig gebrauchten Ricorsawechseln[10] war die wichtigste Art die folgende: Die Tratte wird von B. in Genua als Trassanten gegenüber dem Valutageber A. ausgestellt; sie wird auf C. in Mailand gezogen. Dieser C. kann entweder ein alter ego des Gläubigers A. oder des Schuldners B. sein. Die Tratte wird aber auch zahlbar an denselben C. als Präsentanten ausgestellt, während A. als Remittent erscheint. Tratte und Rimesse sind also an eine und dieselbe Person C. gerichtet.

[9] Piacenza, Statut der Kaufleute von 1321 rubr. 26. Rückwechsel — change et rechange — kommen auch im ersten Brügger Schiedsspruch vom 25. Januar 1447, ferner im dritten von 1449 vor; s. Brunner l. c. XXII; das Wort recambium findet sich in einem Genueser Wechselprotest von 1384; die Sache selbst findet sich auch in Barcelona 1404 (s. oben S. 35 Note 5); die älteste Verordnung für den Rückwechsel ist das Edikt Ludwigs XI. von 1462 Art. 8 (s. oben S. 39 Note 11); die W. O. von Bologna von 1569 gestattet den Rückwechsel; Spuren der Ricorsawechsel finden sich in den spanischen Gesetzen von 1552, 1608, welche die trockenen Wechsel verbieten, Martens Anh. 116—120; Handelsgesetz von Siena 1619, Martens Anh. S. 11; Statut der Kaufleute von Siena 1644; Rücktratte des Trassaten nach geschehener Zahlung gegen den Trassanten, besonders wenn letzterer die Rücktratte gestattet hat, behufs Vermeidung der Regrefsklage des Inhabers; solche Rücktratten gelten immer als acceptiert; es tritt für diese Rückwechsel auch ohne Acceptation die volle Strenge mit Personalcaptur ein; Lattes § 16 N. 44. Scaccia unterscheidet drei Arten von recambium § 1 qu. 4 N. 38—42. Vgl. Raph. de Turri, disp. 3 qu. 1 proleg. Nr. 1: Recambium est novum ex integro cambium de pecunia debita ex cambio. Die ganze disputatio 3 beschäftigt sich mit dem recambium in 15 quaestionen und berücksichtigt besonders die theologischen Kasuisten rücksichtlich der Frage, wie weit das recambium erlaubt sei.

[10] Scaccia beschreibt sie unter dem Namen: cambium nundinale non liberum § 1 qu. 5 Nr. 83—98, § 6 gl. 1 Nr. 85.

C. ist also angewiesen, an sich selbst zu zahlen, demnach für Rechnung des Trassanten B. behufs Erfüllung dieser Tratte an sich selbst für Rechnung des Remittenten A. zu zahlen, in sich selbst zu cambieren. C. präsentiert den Wechsel bei sich selbst und zahlt nicht. Es wird Protest erhoben[11]. C. zieht nun in seiner Eigenschaft als Präsentant einen Rückwechsel von Mailand auf B. in Genua, den Trassanten des ersten Wechsels, zu Gunsten des A. A. erlangt also den Rembours für den Wechsel, den er von B. empfangen, und für den er die Valuta gezahlt hatte, dadurch, dafs er die Zahlung auf den von C. gezogenen Rückwechsel in Empfang nimmt. Wenn A. zur Zeit des ersten Wechselvertrags effektiv Geld in Mailand nötig, also die Tratte des B. auf Mailand einen reellen Zweck hatte und das Ausbleiben der Zahlung in Mailand nur Resultat des Zufalles war, so liegt ein durchaus gerechtfertigtes Wechselgeschäft vor. Anders aber, wenn A. dem B. nur ein Darlehen in Genua geben wollte, wenn B. weder die Absicht, noch die Mittel hatte, die von ihm auf Mailand gezogene Tratte in Mailand wirklich auszahlen zu lassen, wenn dem A. mit der Auszahlung in Mailand überhaupt nicht gedient wäre, wenn er vielmehr in Genua selbst, wo er das Geld gegeben, dasselbe zurück empfangen wollte.

Bei einem solchen Ricorsawechsel lag also nur ein auf einen fremden Platz gezogener, imaginär gezahlter Wechsel und auf Grund desselben ein Rückwechsel vor.

In die Form eines solchen, über dieselbe Post mehrmals wiederholten Wechselvertrags konnte ein einfaches Gelddarlehen gekleidet werden, welches an dem einen Orte, z. B. in Genua, in Form einer Valuta für einen Wechsel gegeben wurde, und da dieser Wechsel an dem darin angegebenen Zahlungsorte Mailand in keinem Falle bezahlt werden sollte, in Genua selbst wieder zurückgegeben werden mufste. So konnte unter dem Scheine einer berechtigten Wechseloperation durch den Gewinn des Wechselkurses das Wucherverbot umgangen werden. Trotz dieses möglichen Mifsbrauchs wurde der Ricorsawechsel, der im Verkehre an Stelle der verbotenen cambia sicca immer mehr in Gebrauch gekommen war, von der Kirche genehmigt, denn sie nahm an, dafs hier die Basis für ein wirkliches recambium vorliege. So war in den Ricorsawecheln ein im Handelsverkehre bereits eingebürgertes Auskunftsmittel gegeben um sich für die Gewährung des dem Handel unentbehrlichen Kredits einen höheren Nutzen sichern zu können.

---

[11] Scaccia § 6 gl. 1 Nr. 98.

Der Gläubiger nahm oft das Recht für sich in Anspruch, das was ihm geschuldet wurde, wegen des Kursgewinnes, der Provisionen, zu Lasten des Schuldners super cambiis et recambiis continuare[12]. Der Schuldner gewährte dieses Recht, um den Wechsel nicht sogleich bezahlen zu müssen. Zuweilen werden in den spachiis, sogar in den Notariatsurkunden[13] die Plätze und Messen für diese wiederholten Tratten genau bestimmt, auch gewisse Grenzen für den Kursgewinn gezogen z. B. die Provision ausgeschlossen; zuweilen wird die Zeit bestimmt, während welcher die Fortsetzung erfolgen soll, z. B. während 4, 10 oder mehrerer Messen und Jahre. Der Betrag jedes neuen Wechsels, der die nicht erlangte Wechselsumme des vorangegangenen Wechsels vergüten soll, übersteigt natürlich die letztere[14]. Die ganze Last fällt schliefslich auf den Schuldner aus dem ersten Wechsel[15].

[12] Raph. de Turri, disp. 3 qu. 1 proleg. Nr. 5.

[13] Raph. de Turri l. c. Nr. 9.

[14] Über das Anwachsen der Summe infolge der ricambia Scaccia § 1 qu. 5 Nr. 88, 91, 98; Formular einer Klage, durch welche ein Betrag von 7 Jahren eingefordert wird, bei Scaccia § 1 qu. 7 Par. 2 Ampl. 8 Nr. 244.

[15] Raph. de Turri, disp. 2 qu. 6 Nr. 19: ita ut iste circulus semper redeat ad primum debitorem cambii usque dum vel ipse ejus nomine cum effectu et in pecunia numerata vel aliter solvat debitum cum accessionibus omnibus quae in dictis recambiis contingunt; Scaccia § 1 qu. 5 Nr. 98; in disp. 3 qu. 6 klagt Raph. de Turri über die Ausbeutung der Schuldner durch die ricambia und greift die Hartherzigkeit und Ungerechtigkeit der Geldgeschäfte Treibenden an. Gegen die wucherischen cambia und recambia, soweit also der gewöhnliche Wechselnutzen überschritten wurde, wendete sich Pius IV. in einem motu proprio von 1560, das dadurch veranlafst worden war, dafs ausländische Geistliche, die in Rom eine Pfründe ihrer Heimat erlangten, für die Zahlung an die päpstliche Kasse Geld gegen Wechsel und unter Verpfändung der Verleihungsbullen aufnahmen, die sie in ihrer Heimat bezahlen sollten und bei deren Nichtzahlung dem geistlichen Schuldner eine Rechnung für recambium gemacht, d. h. dasjenige in Rechnung gestellt wurde, was der Wechselgläubiger hätte gewinnen können, wenn er das Geld im Auslande auf den Wechsel erhalten und durch Wechsel nach Rom remittiert hätte, Raph. de Turri, disp. 3 qu. 1 Nr. 22. Manche besonders skrupulöse Beichtväter trugen Bedenken, ob nicht durch die berühmte Bulle Pius' V. von 1570 über Wechsel, welche die zwar für bedenklich gehaltenen, aber bis dahin üblichen cambia sicca ganz verbot, auch die Ricorsawechsel verdammt seien; Raph. de Turri l. c. Nr. 23. Obwohl schon der Erzbischof von Palermo auf eine direkt bei Papst Gregor XIII im Jahre 1574 gestellte Anfrage die Antwort erhalten hatte, dafs in dem Verbote der cambia sicca die Ricorsawechsel nicht inbegriffen seien, wendete sich Genua noch einmal an Papst Urban VIII., dessen Entscheidung vom 4. Januar 1627, dafs von den drei ihm vorgelegten Formen, in denen die Genuesen solche Ricorsawechsel einzugehen pflegten, eine als verwerflich anzusehen sei, in Genua, wo jeder etwas wohlhabende Bürger am Wechsel-

Ein duplex cambium im eigentlichen Sinne liegt vor, wenn es a feria ad feriam geht, so dafs es nicht weiter erstreckt wird; es bedeutet, dafs der Gläubiger aus dem auf der Messe für eine bestimmte Platea abgeschlossenen Wechselvertrage, der als Valuta Markenscudi gegeben hat, durch einen neuen Wechsel remboursiert werden soll, der auf der betreffenden Platea für die nächste Messe auf Markenscudi kontrahiert wird; daher mufs behufs Bestimmtheit des Vertrags die Platea, für welche gewechselt wird, hinzugefügt werden[16].

Durch die Messen von Lyon und Besançon wurde im 15. und 16. Jahrhundert der Mefswechsel und zwar in Form der Tratte vorherrschend, während auf den Champagnermessen auch noch vielfach der eigene auf die Messe domizilierte Wechsel vorkam[17]; denn es war im Interesse der Campsoren gelegen, alle Wechsel so auszustellen, dafs sie zur Mefszeit am Mefsorte zahlbar waren, da sie auf den Messen persönlich erschienen oder doch vertreten waren, um die Wechsel als Gläubiger einkassieren, als Schuldner bezahlen zu können.

Durch diese Centralisation des ganzen Wechselverkehrs auf den Messen[18] war Gelegenheit gegeben die Wechsel gegen einander durch eine in grofsem Mafse erfolgende Scontration auszugleichen und so eine bequeme Abwicklung des Geschäftes innerhalb des Rahmens der Mefsvorgänge — sogar mit Ersparung der Deckung — zu ermöglichen. Der Mefswechsel wurde aber auch aufserhalb des Kreises der Campsoren, insbesondere bei den Warenhändlern, beliebter als der Aufsermefswechsel, weil er einen sicheren, auf jedem Platze bekannten, in einer allgemeinen Versammlung der Wechsler regulierten und in folge der Konkurrenz auch angemessenen Kurs hatte[19], während der Aufser-

---

geschäfte beteiligt war, also durch die Entscheidung sich getroffen fühlte, eine so grofse Bestürzung hervorrief, dafs die ganze Sache, um nicht das Wechselwesen Genuas zu zerrütten, von neuem an den Papst Urban VIII. gebracht wurde, dessen Entscheidung vom 2. Oktober 1631 in der Praxis Genuas nichts unerlaubtes sah, so dafs die Genuesen sich wieder beruhigten; Raph. de Turri l. c. N. 27, Scaccia § 9, vergl. auch Phoonsen Kap. 39 § 9, der die ganze Geschichte der Verhandlungen zwischen Genua und dem Papste erzählt und die Bemerkung macht, dafs solche Geschäfte, da sie im Wucherverbote ihre Begründung hätten, in Amsterdam, wo das Zinsverbot nicht bestehe, nicht im Gebrauch seien.

[16] Raph. de Turri, disp. 3 qu. 1 proleg. Nr. 11.

[17] Goldschmidt, Univ. I 226.

[18] Raph. de Turri, disp. 1 qu. 13 Nr. 45, sagt von den Irregulärwechseln de facto levissimae sunt et in pauca quantitate; vergl. auch disp. 2 qu. 21 Nr. 6, 7.

[19] Über Wechselkurs der Mefswechsel auf den Genueser Messen ausführlich Scaccia § 1 qu. 5 Nr. 53–81; Raph. de Turri, disp. 1 qu. 4 Nr. 29; er führt aus, dafs erst durch die Mefswechsel repertus est modus omnia ad summam aequalitatem justitiae reducendi. Bei den cambiis feriarum aber sei diese aequa-

meſswechsel, der schon deshalb teuerer zu stehen kam, weil dem Bezogenen auf dem fremden Platze Deckung übersendet werden muſste,

litas justitiae durch die Natur der Sache gegeben; l. c. Nr. 31: nam in feriis omnes undique mercatores vel per se vel per suos convenire ibique de communi omnium consilio et consensu pretia stabiliri. Diese Kursbestimmung erfolgte, damit der Wechselvertrag justis pretiis abgeschlossen und der Vorwurf des Wuchers vermieden werde. Davon handelt die ganze quaestio 24 in disp. 1. Daselbst heiſst es Nr. 26: jam enim ab initio et ortu cambii regularis, et simul cum eo, orta est consuetudo, tam in feriis, quam in plateis, ubi cambia celebrantur, taxandi pretia cambiorum, pro illa feria celebrandorum. Nr. 29: In feriis autem eadem taxatio fit a Consule Consiliariis, et omnibus Bancheriis ibi convenientibus, iis scilicet qui biliantium dant et fuerunt approbati et id quidem tertio die post initium earum et post factas acceptationes. Niemand werde zur Taxatio zugelassen, nisi approbatum et praestita fidejussione, et nisi constet, per exhibitionem scartafaciorum, eum exercere negotiationes cambiorum in maiori parte Plataearum, pro quibus fit taxatio; Raph. de Turri, disp. 2 qu. 27 Nr. 35, Marktordnung von Besançon Kap. 6. In Kap. 33 wird eine Strafe von 50 Scudi durch den Konsul und die Konsiliaren gegen ungerechte Schätzer angedroht. In disp. 1 qu. 25 Nr. 7 heiſst es, daſs auf dieser Taxatio „tota justitia contractus fundare"; eod. pr.: Cambia regularia nec ulteriori nec citeriori pretio ab eo, quod taxatum fuerit, respective in feria et in Plataeis celebrari regulariter posse. Von der Taxe können nur unter Umständen Abweichungen vorkommen; Raph. de Turri, disp. 1 qu. 24 Nr. 34 u. s. w.; Scaccia § 1 qu. 5 Nr. 70. Der Lauf der Ritornowechsel war durch die Meſsordnung auf gewisse Fristen a dato festgestellt; bei Protest fügte der Notar am Schlusse ein Zeugnis der verpflichteten Mäkler über die offizielle Kursbestimmung der Rückwechsel von der Messe nach dem betreffenden Platze hinzu. Wie der Kurs der Ritornowechsel von der Messe nach den verschiedenen Plätzen Europas auf der Messe offiziell bestimmt wurde, so fand auch auf den Plateaplätzen rücksichtlich der auf die nächstfolgende Messe gerichteten Wechsel eine Feststellung des Kurses statt, auf jeder Platea nach der daselbst herrschenden Übung; Raph. de Turri, disp. 1 qu. 24 Nr. 26: in plateis namque statim ac completa feria domum mercatores rediere praestitutos habent aliquot dies, intra quos debent fieri solutiones debitorum, quae rediere e dicta feria, in quorum dierum initio taxatur pretium Nr. 27: quo pretio in illa Platea celebrari debeant, Cambia pro proxima futura feria. Nr. 28: Et quae quidem taxatio vulgo, metter il conto, hic Genuae fit per sex Cives inter omnes peritia et integritate conspicuos, per Serenissimum Senatum nostrum sigillatim qualibet vice electos. Nr. 29: In qua electione id praecipuum respicit Serenissimus Senatus, ut eligendi partim sint ex illis, qui habent expositas pecunias in Cambiis et partim ex illis, qui sunt debitores ex eisdem Cambiis ad effectum, scilicet ut ex commixtione praedicta ad maiorem aequalitatem id, quod iustum est, statuatur et in aliis plateis fit alio modo, secundum consuetudinem cuiusque ex eis. Disp. 1 qu., Nr. 33: Genuae certe deputantur quattuor cives mercatores prudentia et integritate praestantes per Serenissimum Senatum, qui communicatos inter se consilio et re diligenter suisque momentis perpensa, pretium constituunt, quo cambia omnia per totum illud tempus usque in feriam proximam celebrantur, quod dicitur computum. — Auf den Messen griff man zu allerlei, den Künsten der Börsentripotage ähnlichen, Manövern, um auf den

des Vorzugs eines leicht erkennbaren, festen, regulierten Kurses entbehrte, daher auch, da der Kurs von dem isolierten Willen der Parteien abhing, keinen Schutz gegen wucherische Ausbeute durch die Banquiers gewährte[20]. Da nun an den für die Abwicklung des Meſswechsels

---

Wechselkurs einzuwirken, Raph. de Turri, disp. 1 qu. 27. — Wegen der raschen Veränderung des Wechselkurses gab es ein Sprichwort unter den Handelsleuten: „Wechsel und Wind verkehren sich geschwind". Martin Vogt S. 45. — Die Schuldner offerierten z. B. vor der Taxation des Kurses geringfügige Summen von Markenscudi zu einem geringeren Kurse und zwar, damit ihre List nicht entdeckt werde, im geheimen durch Mäkler, um so auf die Taxation einzuwirken und dann selbst eine sehr groſse Summe von Markenscudi zu diesem geringeren Kurse zu kaufen (l. c. Nr. 6). Oder, die Schuldner auf der Messe einigten sich, um Markenscudi zu Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu erlangen, dahin, daſs sie Wechsel auf solche Plateaplätze zögen, an denen die Gläubiger sich für berechtigt hielten, einen Geldmangel vorauszusetzen; hinterher aber sorgten sie dafür, daſs vor der an der betreffenden Platea bestimmten Zahlungszeit eine groſse Geldmenge daselbst zugeführt wurde, so daſs ein Fallen des Geldpreises eintrat, und die Gläubiger, die auf der betreffenden Platea keine Barzahlung, sondern zu günstigen Kursen Wechsel erlangen wollten, um den gehofften Vorteil kamen (l. c. Nr. 5). Zuweilen erzeugten die Kapitalisten auf den Plateaplätzen — auf den Messen konnte dies nicht geschehen, da hier die Barzahlung keine Rolle spielte, — eine künstliche Geldklemme dadurch, daſs sie jene Geldsorte, in welcher die Wechselzahlung nach gesetzlicher oder gewohnheitsrechtlicher Bestimmung auf der Platea stattzufinden hatte, in ihre Gewalt brachten, so daſs der Wechselkurs zu Ungunsten jener Wechselschuldner beeinfluſst wurde, welche die betreffende Geldsorte behufs Zahlung gegen Wechsel auf die nächste Messe anschaffen muſsten. Vgl. disp. 1 qu. 21 Nr. 7, 8: Nach Genueser Sitte verschafften sich Viele selbst mit fremdem Gelde eine sehr groſse Menge Markenscudi, durch deren Verkauf auf den Messen sie groſsen Gewinn machten, da sie die Schuldner, die auf den Messen zur bestimmten Zeit alle ihre Gläubiger befriedigen muſsten (mettersi in bilancio), daher Markenscudi brauchten, zwangen, zu den härtesten Bedingungen die Markenscudi zu erwerben (farli passare per le piche), zu diesem Zwecke oft sogar Kartelle eingingen, um die Wechsel für gewisse Plateaplätze nur zu bestimmten Preisen zu geben.

[20] Durch den Meſswechsel wurde es möglich, auch den Kurs eines von einer Platea auf eine andere Platea ausgestellten Wechsels wenigstens indirekt dadurch zu bestimmen, daſs man auf die Kurse Rücksicht nahm, welche auf den beiden Plateaplätzen gegenüber der Messe festgestellt waren; daher pflegten die Kaufleute am Rande eines jeden Briefes an Kaufleute anderer Orte die Kurse der Wechsel von ihrem Orte aus auf die nächste Messe zur Zeit des Briefes anzugeben; Raph. de Turri, disp. 1 qu. 4 Nr. 30; doch zog man es vor, anstatt direkt von einer Platea auf eine andere Platea, über die Messe als Mittelplatz zu ziehen, da man so auf einen sicheren und angemessenen Kurs rechnen konnte. Wenn z. B. der Kaufmann in Genua in Madrid zu zahlen hatte, so kaufte er einen Wechsel auf die nächste Messe zu Piacenza; er fand in Genua sehr viele Personen, die in Piacenza Geld zu fordern hatten. Dieser Wechsel hatte seinen bekannten Kurs; er lieſs den Wechsel an seinen Mandatar, den Präsentanten in Piacenza, zahlbar stellen und dieser verschaffte sich daselbst mit Leichtigkeit das Geld in

entscheidenden Meſsvorgängen wegen der Höhe der Kaution faktisch nur Campsoren teilnahmen, andere Wechselbeteiligte sich durch einen Campsor vertreten lassen muſsten[21], so lag in der Herrschaft des Meſswechsels selbst wieder ein Grund die Stellung der Campsoren zu stärken und den Meſswechsel in ihren Händen faktisch zu monopolisieren.

II. Der indossable Wechsel.

§ 11.

Die Entstehung des Indossaments[1].

Im Interesse des Verkehrs lag es, daſs der durch den Wechsel repräsentierte Wert in Cirkulation gesetzt, daſs der Wechsel nicht bloſs unter den kontrahierenden Personen selbst als Zahlungsmittel verwendet, sondern mehrmals — auch unter denjenigen, die dem ersten Kontrakte fremd geblieben waren — in Zahlung gegeben und genommen werden konnte[2].

Surrogate des Indossaments. Dieses Verkehrsbedürfnis wurde bei dem Meſswechsel in groſsartigem Umfange durch die Scontration[3] befriedigt, in geringerem Maſse, sowohl im Meſsverkehre

---

Madrid, da er einen Ritornowechsel auf Madrid kaufte; jeder in Piacenza anwesende Banquier, der in Madrid zu fordern hatte und sein Geld aus Madrid wegziehen wollte, konnte diesen Ritornowechsel geben, für den es einen offiziell bestimmten Kurs gab; Scaccia § 1 qu. 5 Nr. 47—52.

[21] Raph. de Turri, disp. 3 qu. 7 Nr. 44, 45.

[1] Vgl. bes. Götz, „Giro" in Ersch und Gruber, Encyklopädie Sektion I, Bd. 68, S. 1—136; Goldschmidt, Univ. I S. 449 fg.; Schaps, Zur Geschichte des Wechselsindossaments (Stuttgart 1892.)

[2] Wie sehr das Bedürfnis nach leichter Übertragbarkeit der Wertpapiere im Verkehre empfunden wurde, zeigt die insbesondere in Frankreich verbreitete Sitte, Schuldbriefe mit einer Lücke, einem Blanco für den Namen des Gläubigers, auszustellen, bis wegen der eingerissenen Mifsbräuche, die zu einer Krisis im Handelsstande geführt hatten, diese billets en blanc durch mehrere Arrêts des Pariser Parlaments — von 1604, 1611, 1624 — verboten werden muſsten. Später waren billets de change mit signatures en blanc au dos des lettres, also mit Blancounterschriften auf der Rückseite, aufgekommen, sie wurden aber durch Ordonnanzen vom 7. Sept. 1660, 9. Jan. 1664 verboten; Savary, Parfait Négociant P. I lib. 3 chap. 5, 7 und Parère 36 p. 360; Martens 71; Biener 75, 125; Goldschmidt, Univ. I S. 397 Note 42.

[3] Für die Scontration wurde auch die Bezeichnung: Giro gebraucht (Braunschweig W.O. v. 1686 art. 24; Bozen, Markt-Priv. v. 1663). Das Indossament

als auch aufserhalb desselben durch den für fremde Rechnung — pro computo alieno — gezogenen Wechsel[4] und durch den Wechsel mit mehreren Valuten oder Avalli[5] oder von terze persone.

Alle diese Mittel, den Wechselwert in Flufs zu bringen, erscheinen nur als unvollkommene Surrogate gegenüber dem vollendeten Ausbau, den die Cirkulationsfähigkeit des Wechsels durch die einfache Übertragungsform des Indossaments erlangt hat[6].

---

ist jedoch nicht aus der Scontration hervorgegangen, wie Martens, § 18 S. 69 annimmt, dem Biener, Abh. S. 86, W.A. S. 50, 138, Kuntze, S. 182, Canstein, S. 27 zustimmen; vgl. dagegen bes. Schaps, S. 44—47.

[4] Die Tratte für fremde Rechnung erspart, wie das Indossament, eine Barzahlung, ersetzt also einen Wechsel mit einem Indossamente, denn wenn der Gläubiger Primus für Rechnung seines Schuldners Secundus zu Gunsten seines Gläubigers Tertius trassiert und der Bezogene zahlt, so tritt derselbe Erfolg ein, wie wenn der Schuldner Secundus selbst auf den Bezogenen zu Gunsten des Gläubigers Primus trassiert und dieser an seinen Gläubiger Tertius indossiert hätte.

[5] S. oben S. 58 Note 14. Durch die Wechsel mit Avalli wurde eine wirkliche Übertragung und Cirkulation der Valuten, also im kleinen derselbe wirtschaftliche Erfolg, wie durch die Scontration im grofsen, erzielt, daher dieser Aval ebenfalls als Giro bezeichnet wurde. Götz, S. 24 fg. ist der Ansicht, dafs das Indossament aus dem Giroaval entstanden sei; ebenso Kuntze S. 186; dagegen Schaps 64—69. Das Giroaval erscheint aber jedesfalls als eine Vorstufe des auf selbständigem Wege entstandenen Indossaments. Da es, wie die Scontration, die wirtschaftlichen Funktionen des Indossaments, wenn auch in unvollkommener Weise, erfüllt, so ist es erklärlich, dafs noch längere Zeit, nachdem das Indossament aufgekommen war, das Wort: indosso mit avallo wegen der gleichen Verkehrsfunktion und Haftung in gleicher Bedeutung gebraucht wurde. Das Giro wird insbesondere von kaufmännischen Schriftstellern geradezu als Aval bezeichnet; so von Paul Jakob Marperger, Neu eröffnetes Kaufmannsmagazin, 4. Ausg. 1765, unter dem Worte Indosso: Indorso, sonst Aval genannt; auch bei Sperander, Sorgfältiger Negotiant und Wechszler (1712) S. 55 findet sich ein Abschnitt: Avallo oder Indorso; Savary dagegen unterscheidet Aval vom Indossament und warnt vor Verwechslung derselben, Parère 14 II S. 221, Parère 43 II S. 441; vgl. auch Braunschweig, W.O. 1686, Nürnberg 1722. Die Gesetzgebung ist der komplizierten Operation des Giro-Aval nicht immer günstig; so wird es nur ausnahmsweise als Surrogat des „gewöhnlichen Giro", wie sich die Augsburger W.O. von 1716 cap. 6 § 2 ausdrückt, bei Wechseln auf solche Plätze zugelassen, an denen die Girierung verboten ist, in der Augsburger W.O. v. 1665 Nr. 12 (Königke S. 313), ebenso W.O. v. 1707, Nr. 12, W.O. v. 1716, cap. 6 § 2, cap. 12 § 2 (Zimmerl I 1 S. 136 fg.; Siegel I S. 316), Nürnb. WO. v. 1722, cap. I § 7 (Siegel I S. 346 fg.). Vgl. Schaps S. 148—150. In Bozen wird daher andererseits, wie das Giro, so auch das Giro-Aval verboten. 1719 § 36, 1744 cap. 52. (Uhl I S. 117). Das Blancogiro dürfte jedesfalls aus dem Aval entstanden sein. S. unten S. 95.

[6] Das älteste bisher bekannte Wechselindossament liegt in einem Wechsel aus Neapel aus dem Jahre 1600 vor, der jedoch die Ordreklausel nicht enthält,

Bestellung eines Mandatars für den Zahlungsempfang durch den Präsentanten kraft der Ordre-

---

weil ausnahmsweise der Indossatar im Wechseltexte selbst gleichsam als zweiter Präsentant ausdrücklich benannt, also die Ordre schon fest bestimmt ist. — Auch nach der kurpfälz. W.O. v. 1726 Art. 14 (Siegel I S. 395) kann dem Präsentanten ein mit Namen genannter „Commifs" im Wechsel selbst „subordinieret und untergesetzt" werden; ebenso W.O. v. Jülich-Berg v. 1726 Art. 14 (Uhl, Forts. II zu Siegel S. 21). — Der Trassat wird demnach in dem auf den Wechsel von 1600 befindlichen Indossamente von dem ersten Präsentanten und Indossanten aufgefordert, dem schon im Wechsel selbst als zweiten Präsentanten bestimmt genannten und allein zulässigen Indossatar zu bezahlen: Pagate per noi li sopra scritti ducati al sopra detto, mit dem die Quittierung des ersten Präsentanten enthaltenden Zusatze: e questa girata vogliamo abbia vigore e serva anche per ricevuta sendo soscritta di nostra propria mano. Lattes, cap. 4 § 16, S. 186; Goldschmidt, Univ. I S. 453; Canstein S. 30 Note 12; Schaps, S. 92—94 (er nimmt irrtümlich an, dafs die Quittierung des Präsentanten in der girata gegenüber dem Giratar, nicht gegenüber dem Trassaten erfolgt sei; der Präsentant hat ja die Valuta vom Giratar noch nicht empfangen, quittiert ihm also nicht, wohl aber quittiert er bedingt im voraus dem Trassaten für den Fall, dafs dieser dem Giratar nach geleisteter Sicherheit Zahlung leistet). Das Indossament scheint also bei dem Wechsel auch zuerst in Italien, wohl schon am Ende des 16. Jahrhunderts, in Gebrauch gekommen zu sein, nicht in Frankreich, wie Biener, W. Abh. S. 139, 224 annimmt; vgl. dagegen bes. Goldschmidt, Univ. I S. 449fg. Daselbst (S. 451, 452) auch Nachweise über den Gebrauch der „girata" bei Bankanweisungen in Sicilien, Neapel, sicher aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Scaccia (1618) und Raph. de Turri (1641) erwähnen noch nicht das Wechselgiro, das ja bei dem von diesen Schriftstellern nur nebenbei behandelten Aufsermefswechsel seine eigentliche Bedeutung erlangte. Dagegen beschäftigte sich Ansaldus (1688) disc. 1, 2 — daselbst Nr. 31 (Blancogiro) — disc. 79 und Casaregis (1707) disc. 33, 44 Nr. 34, disc. 48 und additio 36, disc. 51, 55, 58, 138, 143, 164 und in Il Cambista instruito (um 1729) c. 3 Nr. 69, c. 4 Nr. 5 eingehend mit dem Wechselgiro. Schon aus dem Beginne des 17. Jahrhunderts liegen Verordnungen vor, welche die Befugnis zum Indossieren einschränken, so die neapolitanische Pragmatica III de litteris cambii vom 8. Nov. 1607 § 14 und Pragm. V v. 9. Juli 1617 § 5; danach sollen die Wechsel, welche an Ordre lauten, al tale ò chi ordinerà nur einmal und nicht mehr giriert werden können und es soll die Unterschrift des Giranten unten am Briefe von dem Notar bescheinigt werden und der Girant solle in der Haftung verbleiben. Martens Anh. S. 77 § 14; Treitschke, Encycl. Bd. I S. 508; Zimmerl, II. Abt. II, S. 62, 66. Der Grund für die Notwendigkeit dieser notariellen Bescheinigung ist der, dafs der Bezogene, der in der Regel nur die Handschrift des Trassanten aus ihrer Geschäftsverbindung, nicht aber die des Remittenten und Giranten kennt, in der Lage sein soll, mit Beruhigung dem erst durch das Giro genannten Präsentanten auf dessen Quittung zu zahlen, da nunmehr die Sicherheit gegeben ist, dafs der Wechselbrief wirklich vom Trassanten in die Hand des wahren Remittenten und Giranten gelangt und nicht etwa von einem Unbefugten mifsbraucht worden sei. In Frankreich kommt das Indossament zuerst gegen 1630 vor; bis dahin wurde

klausel nebst anticipierter Quittierung am Fufse oder auf dem Rücken des Wechsels. Die schon seit Jahrhunderten bestehende Übung des Verkehrs, Schuldurkunden, insbesondere das Chirographum (s. oben S. 24), mit der Ordreklausel zu versehen, um die Geltendmachung der Forderung durch Stellvertreter zu ermöglichen, bot die wichtigste Handhabe, um der praktischen Durchführbarkeit des Indossaments die Wege zu ebnen. Der Bezogene wurde im Wechsel aufgefordert, dem mit Namen genannten Präsentanten zu zahlen, oder einem Mandatar des Präsentanten, nämlich demjenigen, dem zu leisten dieser befehlen, oder wen er ordinieren werde, ò chi ordinera (Neap. Pragm. 1607, 1617), cui mandaverit oder praeceperit oder seinem Commifs[7], oder dem getreuen Inhaber dieses Briefes oder an Ordre,

---

der Wechsel nur durch notarielle Vollmacht übertragen, mit derselben Wirkung, wie sie später beim Prokuraindossament eintrat; Savary, Parère 80, 82, II S. 588, 602; Frémery, chap 20, p. 127; Gragnon, p. 271. Das Indossament wurde durch den Handelsgebrauch in der französischen Praxis mehr als anderswo angewendet und drang hauptsächlich von hier aus im Laufe des 17. und im Beginne des 18. Jahrhunderts in das europäische Wechselrecht ein; es wurde in Frankreich offiziell anerkannt in der königlichen Deklaration v. 9. Januar 1664, durch die der Acceptant und die Indossanten eines verloren gegangenen Ordrewechsels oder Ordrebillets nach drei Jahren von jeder Haftung frei erklärt wurden. Savary. P. N. I lib. 3 chap. 6 p. 108, später in der Ordonnance du commerce von 1673 tit. 5 art. 23—25 eingehender normiert. Schon früher erscheint das Indossament vollständig anerkannt in der Amsterdamer Willküre vom 24. Jan. 1651 art. 4 (Könige, S. 503, 525; Zimmerl I 1, S. 29 fg.) Die ältesten Spuren des Wechselindossamentes werden von einigen in einer Genueser Urkunde von 1382 (Caffa) gefunden — dagegen Lattes, S. 186; Vidari, p. 17, Note 1; bes. Goldschmidt, Univ. I S. 443 Note 132, S. 448 Note 148, S. 450; vgl. Canstein, l. c. Note 13 — von anderen in der Mitte des 15. Jahrhunderts nach dem Zeugnisse von Ott Rulands Handlungsbuch, dem Chef eines bedeutenden Ulmer Handlungshauses um die Mitte des 15. Jahrhunderts oder in der Schrift über den Handel von Lorenz Meder in Nürnberg, Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts, so von Arenz, S. 43—47; dagegen Biener, S. 122, 294; Götz l. c. S. 29. Martens findet die ersten Spuren des Indossamentes im 16. Jahrhundert § 18, S. 69; Kaltenborn, de cambiis (1862) S. 33 findet das Indossament in den mit Art. 7 der Costumen von Antwerpen, wo das Indossieren schon frühzeitig in Gebrauch gekommen sei, übereinstimmenden Art. 9 und 11 des Hamburger Statuts von 1603; ebenso Grolmann, de cessione litt. camb. vom Transport der Wechselbriefe, Giefsen 1711, Kap. 2 § 1; zustimmend Kuntze, in Endemann, Handb. § 6, Note 12; Wulff, Das Vollindossament zu Inkassozwecken (1892) S. 5; allein es ist hier nur von Übertragung, Transport des Wechselbriefes an den zahlenden Intervenienten die Rede; vgl. Götz, S. 30; Schaps, S. 151, Note 18; Neumann, l. c. S. 182—188; Lehmann, § 14 Note 16.

[7] Vgl. Kaufm. Stat. v. Lucca 1610 II 23 bei Schaps, S. 34.

welche letztere — aus Italien stammende — Klausel seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts alle anderen verdrängte[8].

Da der Präsentant das ihm verbriefte Recht aus dem Wechsel durch einen kraft dieser Ordreklausel durch ihn genannten Dritten geltend machen durfte, so stellte er — anstatt der zur Legitimation sonst üblichen, besonderen, schriftlichen Vollmachtsurkunde (procuratorium, in Deutschland „Willebrief")[9] — im voraus, als ob er selbst die Zahlung empfangen hätte, eine Quittung aus, mit der Aufforderung an den Bezogenen, diese quittierte Zahlung, statt an ihn, an den genannten Anderen zu leisten. Dieses mit dem Quittungsvermerke versehene Mandat wurde von dem Präsentanten entweder, wie ein Aval an den Fuſs des Wechsels gesetzt, so in Italien[10], oder in Übereinstimmung mit einer schon vielfach im Mittelalter, insbesondere bei Quittungen in Schuldbriefen, angewendeten Form der Beurkundung, behufs gröſserer

[8] Vgl. schon den Brügger Schöffenspruch v. 1447 bei Brunner, l. c. Bd. 22 S. 15. Nach Martin Vogt, tract. de cambiis 1658 S. 106, these 7 lit. b ordiniert der Präsentant einen Anderen an seiner Stelle in einer gewöhnlich auf dem Rücken des Wechsels gesetzten Erklärung: Der Herr geliebe diesen Wechselbrief zu zahlen an Herrn N. N. meinen Commiſs, soll mir gute Zahlung sein. Stryk (Höppner), de lit. camb. acceptatione (1698) cap. 3 § 17 stellt den Commiſs dem getreuen Briefinhaber oder Ordre gleich; ebenso Höckner, de lit. camb. indossamento (1707) S. 14, 31, 37; vgl. Leipziger, W.O. v. 1682 § 30 (an den Aufnehmer oder Commiſs); Kurpfälz. W.O. v. 1726 art. 14 (Siegel I S. 395); Jülich-Berg. W.O. v. 1726 art. 14 (Uhl, Forts. II zu Siegel S. 21). Noch die Weimar. W.O. v. 1819, § 29 hat „an Ordre oder an Commiſs."

[9] Daher wurde im 17. und auch im 18. Jahrhundert, um der Streitfrage vorzubeugen, ob das bloſse Indossament allein ohne weitere Vollmacht zur Legitimation genüge, der Tratte „all ordine" oder der girata oft die Klausel S. P., d. h. senza procura beigefügt. Ansaldus, disc. 1, 2, Nr. 31 fg., disc. 79 Nr. 16; Casaregis, disc. 44 Nr. 4 fg., disc. 48, 55, 58, 164; ders., Il cambista instruito c. 4 Nr. 5 fg., 45 fg.; Savary, Parère 82; Goldschmidt, Univ. I S. 454; Schaps, S. 32 Note 24.

[10] Die Belege bei Schaps, S. 95. Daſs es in Italien, zunächst in Neapel, gegen Ende des 16. Jahrhunderts überhaupt gebräuchlich war, die Vollmacht zur Einkassierung resp. die Übertragung einer verbrieften Forderung am Fuſse der Haupturkunde anzubringen, wird durch Urkunden v. 1574 (fede di deposito Depositalscheine), v. 1598 (Anweisung auf Leistung eines Pferdes), besonders aber durch Bankanweisungen (polizzae banci) zwei aus dem Jahre 1573, v. 1601 von Schaps S. 76—80 überzeugend nachgewiesen. Daſs das Indossament auch auf der Vorderseite am Fuſse des Wechsels (infra cambium, in fine cambialium) stehen könne, wird auch in Deutschland anerkannt. Zipfell, de tess. coll. sect. VI § 18; Dicelius, § 19; ebenso in Frankreich Dupuis, ch. 4, Nr. 11 S. 9; Schaps, S. 127, 155. Zuweilen muſste das Mandat, damit der Bezogene dem Mandatar mit Sicherheit zahlen könne, ohne die Echtheit prüfen zu müssen, notariell bescheinigt sein. Pragmatica von Neapel von 1607 und 1617.

Sicherheit auf den Rücken des Papieres niedergeschrieben, so in Frankreich, daher gemäfs einer im Mittelalter gebräuchlichen Bezeichnung[11] Indossament genannt[12].

Der kraft der Ordre Bestellte gilt bei Bestätigung des Valutaempfanges als Wechseleigentümer. Wie nun der Präsentant selbst aus einem blofsen Einkassierungsmandatar des Remittenten allmählich zu einem selbständigen Wechselgläubiger geworden war, so erfuhr auch die Rechtsstellung dieses kraft der Ordre eingetretenen Dritten im Laufe der Zeit dadurch eine vollständige Umgestaltung, dafs der Präsentant ihn nicht blofs als Mandatar bestellte, sondern ihm sogar das, keinem Widerrufe ausgesetzte, selbstständige Gläubigerrecht aus dem Wechsel übertrug, was er dadurch zum Ausdruck brachte, dafs er in der Übertragungserklärung den Valutaempfang bestätigte, eine Bestätigung, durch die er gerade so, wie der Trassant[13], zugleich seine Haftung für den Eingang des Wechsels begründete. So war die Ordreklausel im Laufe der Zeit dem Verkehrsbedürfnisse nach vollständiger Übertragung des Rechtes aus dem Wechsel dienstbar geworden; die Ordreklausel im Wechsel in Verbindung mit dem Valutaempfangsbekenntnisse im Indossamente wurde zum äufseren, sicheren Kennzeichen, das jeden Streit über die selbständige Rechtsstellung des kraft der Ordre genannten Dritten von vornherein abschnitt.

Der Wechsel mit drei Personen. Nachdem der Verkehr dieses Auskunftsmittel zur Übertragung des Rechtes aus dem Wechsel gefunden hatte, war es nicht mehr notwendig in der hergebrachten Weise dem Trassanten schon vor der Ausstellung des Wechsels den Präsentanten, also denjenigen anzugeben, dem der Wechselnehmer

---

[11] Du Fresne, Gloss. med. et inf. Latinitatis, Tom II p. 54: indossare, chartae dorsum seu tergum, vel cujuscunque scripti partem aversam aut exteriorem inscribere.

[12] Brunner, Franz. Inhabp. S. 87; Jean Bouteiller, Somme rural ov le grand Covstvmier general de Practique civil et canon. — gegen 1389 verfafst (Paris 1603) — tit. 49 S. 346: „Mais si sur le dos (de la lettre) en est escrite la paye, jamais de celle dette n'en peut estre poursuitte faicte." Noch viel ältere Zeugnisse (1279, 1353) für diesen Gebrauch aur England bei Goldschmidt, Univ. I S. 449. In Italien wird der Vermerk „girata" genannt, weil er eine Cirkulation (giro) der Urkunde zur Folge hatte. Marquard, lib. 2 cap. 15 Nr. 8 nennt das Indossament inductio; Zipfell, de tess. coll. sect. 6 § 15, 18 spricht von indousche, induosiren. Vgl. Schaps, S. 155.

[13] Bornier zu tit. V art. 16; Savary, Parère 42, 47; Titius, jus priv. rom. germ. (1709), lib. X cap. 5 § 50; Franck, lib. I sect. 2 tit. 5 § 26; Phoonsen, Kap. 9 § 7; Schaps, S. 131 fg., 160.

(Valutazahler) die Rimesse machen wollte, damit der Trassant in der Lage sei, sogleich selbst den Namen des Präsentanten in den Wechsel aufzunehmen; es wurde vielmehr üblich, dafs der Valutageber, auch wenn er durch Wechsel remittieren, also jemandem eine Zahlung zuweisen wollte, in welchem Falle in der älteren Zeit 4 Personen vorkamen, den Wechsel nicht, wie bisher, an die Ordre eines besonders genannten Präsentanten, sondern an seine Ordre stellen, sich selbst als Wechselinhaber eintragen liefs[14], so dafs er in der Lage war, hinterher nach Belieben durch Indossament denjenigen, dem der Wechsel gezahlt werden sollte, also einen Präsentanten zu substituieren, und auf diese Weise die Remittierung, die er mittelst Wechsels beabsichtigte, zu bewirken. Die früher übliche Nennung des Präsentanten in der Tratte selbst verlor somit ihre Bedeutung; anstatt wie bisher auf 4 Personen gegründet zu sein, wird die Tratte in der Regel zu einem Wechsel mit 3 Personen[15].

Erst wenn der Remittent gemäfs der ihm durch die Ordreklausel erteilten Erlaubnis den Namen des Präsentanten, auf dem Rücken des Wechsels im Indossamente genannt hatte, war der Wechsel gleichsam vervollständigt, denn der Wechsel mit dem einen Indossamente enthielt dann erst ebensoviel Personen, wie der nach dem hergebrachten Stile ausgestellte Wechsel, der den Präsentanten als vierte Person sofort im Kontexte bezeichnete[16].

---

[14] Der Valutazahler, der den Wechsel an seine Ordre stellen liefs, machte dadurch noch keine Rimesse; er remittierte erst, wenn er indossierte, also als Indossant; dessenungeachtet gewöhnte man sich daran, ihn, sobald der Wechsel an seine Ordre gestellt war, als Remittenten zu bezeichnen, so wie den Valutazahler und Wechselnehmer in früherer Zeit, der den Wechsel sogleich zu Gunsten des Präsentanten stellen liefs, dem er den Wechsel remittieren wollte. So kommt es, dafs nunmehr als „Remittent" oft eine Person bezeichnet wird, die nicht eine Remisse macht, sondern eine Rimesse bekommt; z. B. die Tratte wird von A. an die Ordre des B. ausgestellt, die Valuta ist dem A. von X. gezahlt worden, der auf diesem Wege dem B. eine Geldzahlung zuweisen will. B. ist Remittent, der aber selbst nicht remittiert, sondern dem vielmehr remittiert wird. Das preufsische Landrecht hat die Bezeichnung: „Remittent" noch nicht im neueren Sinne für den ersten Wechselgläubiger, vgl. § 761, 805, 963, 986, 996, 1016, sondern nur im alten Sinne für den Valutazahler, vgl. § 947—958; anders der preufs. Entw. § 4, 5, 10.

[15] Bald schreitet man in konsequenter Emancipation des Wechsels sogar zu der — allerdings bestrittenen — Form mit zwei Personen vor (Tratte an eigene Ordre), indem der Aussteller sich vorbehält, den Wechselnehmer später durch Indossament zu benennen.

[16] Noch in Schweden, W.O. v. 1671 art. 1 § 3 werden die vier Personen ganz doktrinär erklärt; vier Personen sind zu einem vollständigen Wechsel erfor-

Der Wechsel konnte kraft der Ordreklausel vom Präsentanten oder Remittenten nur einmal begeben werden, denn nur der mit Namen genannte Präsentant oder Remittent hatte kraft der Ordreklausel das Recht, zu befehlen, dafs dem von ihm genannten Dritten geleistet werde, also den Wechsel durch die nähere, individuelle Bezeichnung der Ordre zu vervollständigen; jeder spätere Inhaber, der das Papier erst aus der Hand des ersten Indossatars erhielt, konnte sich nicht mehr auf eine Ordre des namentlich Genannten berufen; allein die durch die Ordreklausel gestattete einmalige Übertragung des Wechsels genügte nicht lange dem Verkehrsbedürfnis, man griff daher wieder zu Auskunftsmitteln, durch die trotz des ursprünglichen, dem Verkehre unbequem gewordenen, Sinnes der Ordreklausel eine Reihe successiver Übertragungen erzielt wurde.

Die Blancoquittung des Präsentanten. Ein solches Auskunftsmittel lag zunächst darin, dafs der Präsentant, anstatt in der im voraus über den Empfang der Zahlung von Seite des Bezogenen auf dem Rücken des Wechsels ausgestellten Quittung kraft der Ordreklausel den Bezogenen aufzufordern, einem genannten Vertreter die von ihm quittierte Zahlung zu leisten, diese Nennung des Vertreters unterliefs, so dafs eine beliebige Substitution eintreten konnte, da jeder folgende Substitut in der Lage war, einerseits seinen Namen als Vertreter des Präsentanten in die Quittungserklärung zu setzen[17], andererseits dem Wechselschuldner das Papier mit der Originalquittung des Präsentanten, als des eigentlichen Gläubigers, auszufolgen. Jeder dieser Substituten konnte, wenn er die Zahlung der Valuta geleistet hatte, als procurator in rem suam fungieren.

derlich in Dänemark und Norwegen v. 1681 § 1, Rufsland v. 1729 Art 3; auch nach Phoonsen, Kap. 1 § 29 gehören zu einem vollständigen Wechselgeschäfte vier Personen; in Kap. 36 betrachtet er aber die verschiedenen Möglichkeiten, wenn eine Person zwei Funktionen hat, Trassant und Remittent — Valutageber — können identisch sein, oder Remittent und Präsentant, oder Trassant und Trassat, oder Präsentant und Trassat, oder Trassant und Remittent und Präsentant, und es kann gleichzeitig Identität stattfinden zwischen Trassanten und Remittenten einerseits, Präsentanten und Trassaten andererseits, oder zwischen Trassanten und Trassaten einerseits und Remittenten und Präsentanten andererseits, oder zwischen Trassanten und Präsentanten einerseits und dem Trassaten und Remittenten andererseits. Wechsel mit weniger als vier Personen werden kalkulierte Wechselbriefe (camb. contita) genannt. Püttmann zur L.W.O. § 19. Ausführlich darüber Franck, lib. 2 sect 1 tit. 2: solche Wechsel haben keine Respekttage. Savary, P. N. I livre 3 ch. 10 S. 242, Parère 20, S. 288, 32 S. 601, 49 S. 492, 105, S. 729 erklärt nur drei Personen für erforderlich zum Wechsel; ebenso Österreich Art. 1.

[17] Savary, livre III ch. 5, S. 144, 145, Parère 14, 33, 36, 37.

Das Blancogiro. Eine andere Aushülfe wurde durch Anknüpfung an die alte, bekannte Form des Aval gefunden. Der Remittent oder Präsentant konnte auf dem mit der Ordreklausel versehenen Wechsel seine Unterschrift in blanco vorn am Fufse des Wechsels anbringen, so als ob er einen Wechsel mit Avalli mitunterzeichnet hätte, wobei der Umstand, dafs es sich bei dieser — später auch auf die Rückseite des Wechsels gesetzten — Unterschrift um ein Indossament und nicht um ein Aval handelte, in äufserlich erkennbarer Weise daraus hervorging, dafs die Absicht der Übertragung ausdrücklich erklärt und der Valutaempfang bestätigt wurde.

Ein solcher Wechsel konnte auf jeden beliebigen Dritten übertragen werden und wie eine Ware von Hand zu Hand, von Eigentümer zu Eigentümer wandern; erst der letzte, der den Wechsel zur Zahlung präsentierte, ergänzte den Inhalt des Indossamentes dadurch, dafs er seinen Namen in das Blanco hineinsetzte, so dafs der Wechsel nur als ein einzigesmal giriert galt.

So hatte man im Verkehre, sobald durch die Stellung des Wechsels auf Ordre überhaupt die Möglichkeit geschaffen war, auch nur ein einziges Indossament auf den Wechsel zu setzen, dadurch dafs man über der Namensunterschrift und dem Valutaempfangsbekenntnis des Indossanten ein Blanco[18] für eine spätere Ergänzung offen liefs, eine genügende Aushülfe gefunden, um jeden neuen Nehmer des Wechsels als Eigentümer und Gläubiger mit Leichtigkeit zu legitimieren.

Tragweite des Indossaments. Das Indossament erwies sich als eine Neuerung von aufserordentlicher Tragweite. Während bisher der Kaufmann gezwungen war, wegen der Mefswechsel, die er beinahe ausschliefslich im Verkehr brauchen konnte, sei es zur Einkassierung dessen, was er von seinen Kunden zu fordern hatte, sei es zur Remittierung dessen, was er schuldete, sich stets an den Banquier zu wenden und dessen Vermittlung in Anspruch zu nehmen, da faktisch nur ein Banquier in der Lage war, auf den Wechselmessen die Präsentation zum Accept und die Scontration vorzunehmen, so konnte nunmehr, da der Wechselinhaber durch das Indossament in die Lage gesetzt war, den Wechsel leicht zu Geld zu machen, der Kaufmann selbständig ohne Beihülfe von Banquiers demjenigen, der ihm Waren lieferte, durch Aufsermefswechsel, die er selbst auf seine Kunden zog und indossierte, remittieren oder durch Wechsel, die er von seinen Kunden direkt auf sich indossieren liefs, einkassieren. Anstatt wie

[18] Das Blancogiro erscheint zuerst behandelt bei Ansaldus, disc. 2 Nr. 31; Schaps, S. 121, 122; Goldschmidt, Univ. I S. 454.

früher, die Messe besuchen zu müssen, um den Meſswechsel realisieren zu können, konnte man nunmehr den Wechsel einfach gegen einen Diskontoabzug indossieren; der Wechsel wurde daher, da er auch dann genommen wurde, wenn er auf einen anderen bedeutenden Handelsplatz lautete, überhaupt nicht mehr vorwiegend auf die Messe ausgestellt; der Aufsermeſswechsel begann eine bedeutende Stelle im Verkehre einzunehmen, und da er durch das Indossament eine gröſsere Cirkulationsfähigkeit erlangte, als dem Meſswechsel von jeher durch die Scontration gegeben war, die ja persönliche Gegenwart der Beteiligten und Teilnahme am Scontroverbande voraussetzte, allmählich den Meſswechsel zu überflügeln, so daſs auch solche Orte, an denen keine Wechselmesse war, wenn sie nur sonst Centralpunkte des Handels bildeten, dadurch daſs die Wechsel auf diese Orte zahlbar gestellt (domiziliert) wurden, wenn sie auch von den Wohnorten der Bezogenen verschieden waren, einen bedeutenden Anteil am Wechselverkehre erlangten[19].

Dadurch aber, daſs der Meſswechsel in den Hintergrund trat, verloren die Wechselmessen, deren Wichtigkeit in der Scontration wurzelte, ihre Anziehungskraft, sanken immer mehr in ihrer Bedeutung, bis sie endlich — überflüssig geworden — ganz verschwanden.

Ungünstige Behandlung des Indossaments. Mit der Herrschaft des Meſswechsels hörte aber die auf der Wichtigkeit der Wechselmessen und auf der vorwiegenden Bedeutung des Meſswechsels gegründete Beherrschung des Wechselgeschäftes durch die Banquiers und überhaupt ihr bestimmender Einfluſs auf den Wechsel auf. Dadurch daſs sich der Kaufmann zur Durchführung seiner Wechseloperationen nicht mehr eines Banquiers bedienen muſste, sondern sich selbst an dessen Stelle setzte, trat eine empfindliche Schädigung der Interessen der Banquiers ein, da diese mannigfache Gelegenheiten zum Bezuge von Provisionen u. s. w. verloren. Der indossable Wechsel konnte sich daher nur im Gegensatze zum bisherigen Wechselverkehre

[19] Zugleich trat neben die vor dem Aufkommen des Indossaments ausschlieſslich zulässige Geldvaluta, da Geld gegen Geld gegeben oder kreditiert wurde, die Valuta in Waren mit überwiegender Bedeutung auf. Es bildete sich überhaupt die Sitte aus, in dem Wechsel stets anzugeben, daſs die Valuta empfangen sei, obwohl dieses nicht der Fall gewesen war; denn der Kredit des Wechsels wurde erhöht, die Begebung also erleichtert, wenn aus dem Inhalte des Wechsels hervorging, daſs der Trassant die Valuta empfangen habe, da der Indossatar dadurch auch in seinen Ansprüchen gegen den Trassanten sicher gemacht war, während er sonst zunächst nicht mehr Recht hatte als der Wechselnehmer selbst. Savary I S. 139.

und nur mit Überwindung des mächtigen Widerstandes entwickeln, den jene einflufsreichen Verkehrskreise entgegensetzten, die bei dem bisherigen Gange des Wechselgeschäftes ihre Rechnung gefunden hatten.

In den von den Banquiers beherrschten Handelsplätzen war man bestrebt, das Indossament, insbesondere das in der kaufmännischen Welt vorzugsweise als Giro bezeichnete mehrfache Indossament[20], möglichst zu beschränken oder — als eine Quelle der Streitigkeiten, der Verwirrung, Unordnung und der Weitläufigkeiten — ganz zu unterdrücken[21].

---

[20] Noch Scherer I S. 699 versteht unter girierten Wechseln nur bereits mehrfach indossierte; Stryk, de accept. cap. 3 § 17 note 67; Heineccius, cap. II § 10; allein dagegen schon Höckner, de lit. camb. indoss. 1707; Königke, de praesent. § 6 i. f.; Siegel, de jur. Rigens. camb. cap. 3 § 18; Wagner I § 112, S. 218; Bender I S. 444; Treitschke, Encykl. I S. 444,, s. v. Indossament, § 1, da der Kreislauf, gyrus, ebenso durch das erste, wie durch spätere Indossamente bewirkt werde, daher auch der erste Indossant Girant sei. In der Weimar. W.O. § 33, Dessau § 16 wird das Eigentumsindossament vorzugsweise Giro genannt, dagegen das Vollmachtsindossament Indossament in procura.

[21] Neapol. Pragmatica von 1607 und 1677; ebenso wurde noch 1690 und 1716 verboten, dafs ausländische Wechsel, selbst wenn sie nur einmal giriert waren, acceptiert oder protestiert oder irgendwie im Königreiche Neapel geltend gemacht werden können; Lattes, cap. 4 § 16 S. 186. Nur das einmalige Giro gestattet Nürnberg 1654 art. 10, Königke, S. 352; Scherer I S. 702; mehr als einmal indossierte Wechsel dürfen von den Kaufleuten nicht für Wechsel gehalten oder angenommen werden; auch die darin angegebene Summe kann nicht gefordert, der Wechsel mit Protest nicht versendet werden, der Notar darf nicht einmal einen Protest erheben. Ganz verboten wurde das Indossament in Venedig, durch das Ges. v. 14. Dez. 1593, ebenso noch im Beginne des 18. Jahrhunderts in den Antworten auf Rechtsfragen über Acceptation und Zahlung der Wechsel in Venedig — bei Herbach, S. 503 (Antwort 5), Siegel I S. 422 — um die Girozahlung der Wechsel durch Umschreibung bei der — neu errichteten — Girobank zu schützen, da diese durch die Indossierung an eine nicht im Giroverbande stehende Person gefährdet war; der Wechselschuldner (Acceptant), der dem Indossatar gezahlt hatte, mufste noch einmal dem ursprünglichen Wechselgläubiger zahlen. Lattes, la libertà delle banche à Venezia (1869), Nr. 48 S. 171; Goldschmidt, Univ. I S. 452. Vgl. aber auch Schaps S. 88, Note 1. Auf demselben Gesichtspunkte beruhte die Vorschrift der Amsterdamer Willküren v. 24. Jan. 1651 und 31. Jan. 1656 (Willküren II T. 1. Buch 37. Hauptstück S. 543 der Handfesten, Zimmerl I 1. Abt. S. 30), dafs der indossierte Wechselbrief von dem Indossatar bei der Girobank deponiert werden müsse, bis die Abschreibung geschehen sei; ähnlich Schweden 1671 art. 30 (Königke S. 613); Nürnberg 1722, cap. 4 § 4 (Siegel S. 355). Verboten war das Indossament bei sonstiger Nichtigkeit und Geldstrafen im Frankfurter Edikt vom 4. April 1620 und 9. April 1635, Vogt S. 118; Heydiger, Anleitung S. 130; Nürnberg, Dekret des Senats v. 16. März 1647 (Beck, Tract. nov. vom Wechselrecht (1729) cap. 3 § 16; in Bozen durch Verordnung vom 15. Sept. 1635, art. 8 (Vogt, de cambiis p. 118);

Rückwirkung des Indossaments auf die Rechtsstellung des Präsentanten. Das Indossament mufste auf die Ausgestaltung

---

ebenso Marktprivilegium von 1718 cap. 36, Siegel I S. 234 und 1729 § 72, 1744 cap. 41, 1787 cap. 5 § 80, 1792 cap. 4 § 72. Auch später noch wurden die Beschränkungen des Indossamentes von den Gesetzgebern nur mit Widerstreben aufgehoben, nur unter ausdrücklicher Erklärung ihres Mifsfallens und nur deshalb, weil der Gebrauch des Indossamentes in der Praxis allgemein um sich gegriffen hatte, so in Augsburg W.O. v. 1665 art. 11 (Könige S. 321), Edikt von Nürnberg vom 10. März 1700 (Könige S. 360), nachdem schon die W.O. v. 8. Sept. 1654 Nr. 10 ein einmaliges Indossament zugelassen hatte (Königke S. 348), Frankfurt W. O. von 1666 art. 11: „Auf Ansuchen des Handelsstandes, damit die Negotia nicht noch mehr von der Stadt weggenommen würden und da auch in Nürnberg das frühere Verbot auf Ansuchen der Kaufmannschaft aufgehoben worden sei" (Martin Vogt S. 167, Heydiger S. 130, Königke S. 373); ebenso Frankfurt W.O. von 1739 § 10; Leipzig W.O. von 1682 Art. 11. Die Braunschweiger W.O. von 1686 Art. 20 hatte das Giro freigegeben (Königke S. 267); dagegen wurde es in der Braunschweiger W.O. von 1715 Art. 42 wieder eingeschränkt, denn das Indossament nach der Verfallzeit erscheint hier ganz verboten, und nur drei, höchstens vier Indossamente sollten vor Verfall gestattet sein (Königke S. 301, Meifsner I S. 575; Sperander, sorgf. Neg. S. 11 billigt eine solche Beschränkung). Das Giro wurde zwar mifsbilligt, aber freigegeben in der Danziger W.O. von 1701 Art. 27 (Königke S. 408); Magdeburg W.O. von 1703 Art. 26; Kur-Brandenburg von 1709 Art. 30 (Königke S. 201, 193); Altenburg W.O. von 1720 § 4; Preufs. W.O. von 1724 Art. 44; Gotha W.O. von 1732 § 4 (Siegel I 181, 190, 187). Österreich W.O. von 1768 Art. 32. Mit Rücksicht auf die Verbote und Beschränkungen des Indossamentes aufserhalb Frankreichs, — in Frankreich selbst war das Indossament im Fall der Ordreklausel durch die Ord. du commerce 1673 tit. V art. 30, tit. VI art. 5, 6 vollständig anerkannt, sogar die mehrfache Indossierung zugelassen, durch den Code de comm. zuletzt nur der indossable Wechsel als der einzige, echte Wechsel angesehen, — bestimmte ein arrêté de Lyon vom 14. März 1678 für die Lyoner Wechselmesse, damit nicht Wechsel aus Plätzen, wo das Indossament überhaupt oder das mehrfache Indossament verboten seien, unvorsichtig honoriert würden, dafs Wechsel, die aus Venedig oder Bozen kämen, nur dann angenommen werden sollten, wenn sie ohne alle Indossamente seien, so dafs sogar ein einziges Indossament die Honorierung ausschliefse. Die Wechsel von Novi und anderen italienischen Plätzen, ferner die aus Deutschland, Schweiz, Piemont kommenden sollten nur dann angenommen und bezahlt werden, wenn sie nicht mehr als einmal und zwar ausgefüllt giriert seien; Savary, Parf. Nég. I livr. 3 chap. 5 p. 122, 149; Dupuis de la Serra chap. 13 N. 12. Über Verbote von Indossamenten und über die grofsen Mifsbräuche der vervielfältigten Indossamente, Phoonsen cap. 32 § 27, cap. 37 § 13, der deshalb dem Trassanten widerrät, Wechselbriefe an Ordre auszustellen cap. 9; Titius libr. 10 cap. 5 § 44; Franck libr. 1 sect. II tit. 5 § 5, über Blancoindossamente l. c. §§ 16, 17. Wo das mehrfache Giro verboten, aber wenigstens ein einziges Indossament zugelassen war, nahm der Verkehr, um den Wechsel mehrfach begeben zu können, zum Blancogiro seine Zuflucht, daher das Blancogiro in der Praxis die gewöhnliche

Form des Giro war (Heydiger S. 36; Stryk, De accept. cap. 3 § 17 N. 68). Selbst wo sich der Gesetzgeber, wenn auch mit Widerstreben, entschlofs, die Indossabilität des Ordrewechsels unbeschränkt anzuerkennen, blieb er doch wenigstens bei dem Verbote des Blancogiro stehen, allein trotz dieses auf Unterdrückung gerichteten Strebens der Gesetzgebung behauptete das Blancogiro wegen der Vorteile, die es dem Verkehre bot, in der Praxis seine Herrschaft; Riccius, exerc. VI sect. 5 § 38; vgl. Phoonsen cap. IX §§ 16, 17; Heineccius cap. II § 11; Martens § 18 S. 71, Grundrifs § 82; sie perhorrescieren das Blancoindossament; letzterer führt die Entstehung desselben unter anderem auf wucherliche Mifsbräuche zurück, die es dem Wechselnehmer ratsam machen, nicht auf dem Wechsel zu erscheinen. Das Blancoindossament ist verboten in Augsburg W.O. von 1665 und 1707 Art. 11, von 1716 cap. 9 § 2; Leipzig W.O. § 11 — der Inhaber des blancoindossierten Wechsels mufs, wenn er nicht, was er thun kann, das Blanco ausgefüllt hat, sich anderweitig als rechtmäfsiger Inhaber legitimieren (Königke zu § 11 L. W.O. Parère 13 der Leipziger Cramermeister von 1694 bei Königke 651, Parère 65 von 1707 bei Königke 768, auch bei Siegel II S. 14, 72), Urteil des Leipziger Schöppenstuhls von 1738 (Siegel II S. 186, Püttmann zu § 11 L.W.O. und Wechselrecht § 23); doch kamen Blancoindossamente trotz des Verbots in Leipzig vor, s. Einert, W.R. S. 126, daher wurden sie durch das sächs. Gesetz vom 18. Juli 1840 für Tratten gestattet (Meifsner I S. 420) —; Brandenburg W.O. von 1709 Art. 30; Preufs. W.O. von 1724 Art. 25; Preufs. W.O. von 1751 Art. 60; Magdeburg von 1703 Art. 26; Danzig Art. 27; Braunschweig Art. 43; Elbing Kap. 5 Art. 18; Frankfurt § 40; Württemberg Kap. 4 § 4; Breslau § 18; Schlesien Kap. 18 § 5; Oberlausitz § 9; Jever § 11; Köthen Art. 55; Gotha § 4; Bilbao Kap. 13 § 3; Österreich Art. 32 (doch wurde es nach dem Gerichtsgebrauch als Prokuraindossament anerkannt, ebenso in Ungarn W.O. von 1841); Weimar W.O. § 30. Blancoindossamente waren sogar bei Strafe verboten in Schweden Verordn. vom 12. Juni 1816 § 16. In Frankreich waren sie nicht unbedingt verboten (ausgenommen vorübergehend durch das Gesetz vom 20. Vendem. Jahr IV), sondern galten wenigstens als Prokuraindossamente, so dafs der Blancoindossant nach wie vor als Wechseleigentümer angesehen wurde, Savary P. N. I p. 1 livr. 3 ch. 5 p. 118, tom. II, Parère 1 p. 143, Parère 33 p. 345, so schon nach der Ordn. von 1673 tit. V art. 23—25. Bei nachgewiesener Zahlung der Valuta wird es in der heutigen französischen Praxis als genügend zur Übertragung des Eigentums angesehen, jedoch nicht, wenn eine andere Angabe, aufser dem Namen des Indossatars, z. B. Datum, Valutabekenntnis fehlt. Dies ist historisch zu erklären. Vor dem 17. Jahrh. wurde der Erwerber des Wechsels, dem das quittierte Papier übergeben wurde, als Mandatar angesehen; daher wurde später auch der Indossatar, wenn nicht alle Erfordernisse des Indossaments vorhanden waren, als Mandatar betrachtet, so wenn im Indossamente das Datum oder das Valutabekenntnis oder der Name des Indossatars weggeblieben ist. In Holland waren Blancoindossamente anerkannt; Phoonsen Kap. 9 § 16, 17 erklärt nur, dafs derjenige, der sie macht, thöricht, unordentlich und unvorsichtig handle. Das Blancogiro ist anerkannt in der Augsburg W.O. von 1778 Kap. 8 § 5: Der Abnehmer kann die Ausfüllung begehren oder selbst darauf setzen; Kurpfalz W.O. Art. 39; Jülich-Berg W.O. Art. 38; Altenburg W.O. Kap. 3 § 4: Ausfüllung mit dem Namen des Indossatars, mit Ort und Zeitangabe behufs Verfahrens nach Wechsel-

der Rechtstellung des Präsentanten[22] bestimmend einwirken. Solange der Präsentant nur als Mandatar des Remittenten galt, war die Indossierung thatsächlich verhindert, denn der Remittent konnte dem Acceptanten zum Nachteile des Präsentanten jederzeit Contreordre erteilen und auch der Trassant konnte, weil die Valuta vom Remittenten nicht gezahlt worden war, den von ihm gegebenen Auftrag widerrufen[23]. Das Indossament wurde nur möglich, wenn der

---

recht; in Schlesien W.O. Art. 18; im Preufs. Landr. § 817, 818: bei nachgefolgter Ausfüllung des Blanco hat der Blancoindossant keine Einwendung; in Hannover W.O. von 1822 § 14 (der Wechselprozefs wird nur auf gehörig ausgefülltes Indossament gewährt); in Bremen W.O. von 1843 Art. 21—23; in Schweden Art. 7 § 3; Dänemark § 12; Niederlande Art. 34; in England (Jacobsen S. 78, 215, 216, Schulin S. 321). Der Württemberger Entwurf von 1839 Art. 568, Liebes Entwurf für Braunschweig erkennen das Blancoindossament an; Einerts beide Entwürfe für Sachsen von 1841 tit. 8 §§ 3, 9—11, von 1842 §§ 161, 166—168 erblicken darin eine Umwandlung des Wechsels in ein Inhaberpapier und gestatten die Ausfüllung durch den Inhaber. Jene W.O., welche das Blancogiro gestatteten und unausgefüllt als Begebungsgiro gelten liefsen, erkannten eben deshalb auch Inhaberindossamente an, so das Preufs. Landr. §§ 815, 816, Dessau W.O. § 18, Dänemark Verord. vom 26. Juni 1824 § 2 für eigene Wechsel.

[22] Es war lebhaft bestritten, ob der Präsentant ein selbständiges Recht gegen den Acceptanten habe. Dagegen Rota Gen. dec. 10; dafür Raph. de Turri, disp. 2 qu. 7 N. 61, qu. 16 Nr. 69, qu. 23 Nr. 29; wie es scheint, auch Scaccia § 2 gl. 7 Nr. 39. Vgl. über die Streitfrage Götz l. c. S. 18, Schaps S. 15—19, Lehmann S. 49. Die Anerkennung des Präsentanten als adjectus in rem suam ermöglichte erst das Indossament, Schaps S. 25.

[23] So ist Contreordre des Remittenten beim Rectawechsel trotz geschehener Acceptation gestattet, vorausgesetzt, dafs der Valutaempfang nicht bestätigt ist und dafs der Präsentant nicht sein Eigentum am Wechsel beweist nach Antwerpner Costumen von 1578 tit. 55 § 7; Hamburg Stat. von 1605 P. 2 tit. 7 § 11; Schweden von 1671 Art. 14; Danzig von 1701 Art. 26; Hamburg von 1711 Art. 35 und Gesetz vom 10. Nov. 1729 Art. 1, 2; Bremen von 1712 Art. 3, 28, 29; Braunschweig von 1715 Art. 24 (anders Art. 28 der W.O. von 1686, der den Acceptanten schlechthin haften läfst); Frankfurt von 1739 Art. 44; Schweden von 1748 Art. 3 § 6, Art. 4 § 7; Altenburg von 1750 Kap. 5 § 5; Elbing von 1758 Art. 42; Österreich Art. 9 (Wagner § 255). Die Augsburger W.O. Kap. 3 § 22 läfst den Widerruf bei Mangel der Valuta zu, wenn kein Tertius dadurch zu Schaden kommt. Vgl. Phoonsen Kap. 16 § 6; Savary P.N. T. II, Parère 51 S. 516; Siegel, de jure camb. Rig. Kap. 6 § 29 i. f.; ebenso in Livorno Baldasseroni P. I art. XI § 10; Franck lib. 2 sect. 4 tit. 1 § 7 gestattet sogar den Widerruf des Remittenten, obwohl der Bezogene schon einen Teil gezahlt hat. Dagegen wurde schon bei dem Rektawechsel dem Trassanten das Recht der Contreordre wegen Nichtzahlung der Valuta abgesprochen, wenigstens sobald das Accept erteilt und der Wechsel in das Eigentum eines anderen als des zur Valutazahlung Verpflichteten übergegangen war von Frankfurt W.O.

Präsentant aus dem Accepte als selbständig berechtigter Wechselgläubiger, nicht bloſs als Mandatar des Remittenten, und wenn die Verpflichtung des Acceptanten als unwiderruflich anerkannt war, so daſs die Zahlung des Acceptanten an den Präsentanten weder von Seite des Remittenten, noch von Seite des Trassanten contremandiert werden konnte, und daſs sie auch nicht wegen Insolvenz des Trassanten unterbleiben durfte. Ein sicheres Kennzeichen dafür, daſs der Präsentant nicht bloſs als Mandatar des Remittenten, des Valutagebers, sondern als Wechseleigentümer anzusehen, und daſs das Accept unwiderruflich sei, wurde in der Ordreklausel[24] gefunden, daher dieselbe — als eine ausdrückliche Gestattung der Indossierung des Wechsels — ursprünglich überhaupt Bedingung der Indossierbarkeit war[25].

---

von 1666 § 15; Preuſsen von 1684 Art. 1, 2, von 1724 Art. 8; Bremen von 1712 Art. 2, 3; Kurbrandenburg von 1724 Art. 7, 8; Braunschweig von 1715 Art. 9; Wien von 1717 Art. 9; Österreich Art. 9; Nürnberg von 1722 Kap. 4 § 2; Hannover § 11; Martin Vogt these 7 lit. e S. 129, gestützt auf ein Parère der Kaufmannschaft zu Augsburg vom 8. August 1652; Dupuis Kap. V N. 19; Voët ad pand. XXII 2 de naut. foen. No. 8; Siegel, de jure Rig. cap. 3 § 17; Könige zu § 13 No. 9 S. 37; Uhl resp. 129 No. 9 II S. 436; Franck lib. 2 sect. 4 tit. 1 §§ 3, 8, 9, 11.

[24] Bei dem Ordrewechsel ist das Widerrufsrecht ausgeschlossen, selbst wenn das Accept noch nicht erteilt wäre, in Magdeburg W.O. von 1703 Art. 27; Kurbrandenburg W.O. von 1709 Art. 31 und 1724 Art. 8 und 33; Bremen W.O. von 1712 Art. 2, 3; Schlesien W.O. von 1738 Art. 19; Frankfurt W.O. von 1739 Art. 44; Österreich Art. 33 (Wagner § 255); Baldasseroni P. III Art. 18 § 3. Von den späteren W.O. gestatten Contreordre, so lange nicht acceptiert worden ist Jever §§ 3, 15; Hannover § 40; Weimar §§ 64, 74; dagegen ist Contreordre ganz verboten, selbst vor geschehener Acceptation und auch beim Rektawechsel nach Preuſs. Landr. § 962; Dessau W.O. § 53.

[25] So in Frankreich Ordonnance du comm. tit. 5 art. 30 — es hatte sich daselbst der Gebrauch ausgebildet, Wechsel durch Indossament zu begeben, obwohl sie nicht an Ordre gestellt waren; die Ordonnance von 1673 wollte diesen Miſsbrauch beseitigen; Savary, Parère 47 S. 375, Dupuis de la Serra ch. 5 No. 20, Biener, W.Abh. S. 158; dagegen behauptet Schaps S. 134, daſs auch der Rektawechsel indossabel gewesen sei; dies ist insofern richtig, als das Indossament der Rektatratte nicht ungültig war, wohl aber dem Indossatar Einwendungen aus der Person des Indossanten entgegengesetzt werden konnten. — Ebenso ist es Brauch in Amsterdam, Phoonsen Kap. 9 § 6; Hamburg 1711 Art. 15; Braunschweig 1715 Art. 1, 12, 24; Nürnberg 1722 Kap. 4 § 15; Württemberg 1759 Kap. 4 § 2; Bayern § 2 § 16; Bremen Art. 3; Danzig Art. 25 (dagegen rücksichtlich beider Scherer II 25, 26, Poehls 370); Augsburg 1778 Kap. 3 § 18, Kap. 8 § 3; Nürnberg Kap. 4 § 4 (dagegen Scherer 28, 29); Kurbrandenburg 1724 Art. 27; Preuſsen 1751 Art. 59; Wien 1717 Art. 2, 9, Erläuterungsgesetz vom 30. Januar 1727 zu Art. 54; Österreich von 1763 Art. 53, 33 (Wagner

Rückwirkung des Indossaments auf das Accept. Infolge des Indossamentes trat auch die Bedeutung des Acceptes mehr in den Vordergrund, da die darin gelegene Garantie einen wichtigen Hebel für die Begebbarkeit des Wechsels bildete; dazu konnte aber die mündliche Erklärung des Acceptanten nicht genügen, da mündliche Accepte leicht abzuleugnen und schwer zu beweisen waren. So kam es, dafs das Indossament die Umbildung des mündlichen Acceptes

---

§§ 119, 120, dagegen Scherer 29); Pfalz 1726 Art. 4, 61; Frankfurt 1739 §§ 1, 8, 33, 42, 44, (dagegen Scherer II 26); St. Gallen 1784 tit. 7 § 3; Schweden Art. 13; Kopenhagen Art. 12. In England s. Jacobsen 75, 196, Schulin S. 318, Schaps S. 179. In Deutschland kam aber vielfach die Ansicht zur Geltung, dafs der Wechsel ipso jure indossabel sei, Leipzig W.O. Argum. § 30; — die Ordre- oder Commifsklausel sei nur wichtig als Ermächtigung von Seite des Trassanten den Wechsel frei über beliebige Plätze zu verhandeln, so dafs der Trassant für alle Orte, wohin sein Wechsel verhandelt worden sei, den Wiederwechsel gut zu machen die Pflicht habe, daher nur wichtig für die Höhe der Regrefssumme, nicht aber notwendig für die Indossabilität. Püttmann zu § 30 Leipzig W.O. Note 6. — Durch § 15 der kursächsischen erläuterten Prozefsordnung von 1724, die in ihrem Anhange im Interesse des Wechselkredites Normen über das Giro enthält, wurde jeder Zweifel beseitigt und das Indossament als durch die Ordreklausel nicht bedingt erklärt; Püttmann l. c. Beilage HH S. 158; ebenso Braunschweig W.O. von 1686; Kurbrandenburg 1709 Art. 1, 26; Oberlausitz § 9; St. Gallen 1717; Jever 1725 Art. 11; Elbing 1758 Art. 16; Schlesien Art. 19 § 2; Preufs. Landr. § 829; Dessau § 20; Reufs § 11; Hannover § 14; Weimar § 29. Gegen die Notwendigkeit der Ordreklausel Casaregis, Il cambista instr. cap. IV Nr. 51 52; Zipfel thes. 21, 2 Urteile der Leipziger Schöppen von 1669 und 1677 bei Le Long l. c. par. 20; Stryk, De acceptatione cap. 3 § 18, Titius Kap. 5 § 44, Heineccius § 8, Höckner Kap. 3 § 5 S. 37, Grolmann Kap. 3 §§ 9, 10, Riccius exercit. VI sect. 1 § 51, Leyser, medit. ad pand. spec. 202 med. 6, Decas quaestionum 6 § 7 (daselbst ein Urteil der Leipziger Schöppen von 1677 und 1716). Die Gründe dieser Schriftsteller sind, dafs die Befugnis zum Indossieren schon im Wechsel an sich liege, dafs der Remittent Herr über sein Eigentum sei, also auch seine Wechselobligationen unabhängig vom Willen des Trassanten in jeder Weise auf Andere übertragen könne, dafs der Schuldner kein rechtliches Interesse daran habe, ob er dem Gläubiger oder nach dessen Weisung einem Dritten zahle, wenn er nur frei werde. Phoonsen Kap. 16 § 25, Scherer II S. 23, Treitschke I S. 455. Für notwendig hält die Ordreklausel Könige, De praesentatione § 8; Franck lib. 1 sect. 1 tit. 7 § 5 gestattet zwar das Indossament auch ohne Ordre, ausgenommen wenn der Wechselbrief so lautet, dafs er präcis an die bestimmte Person zu erfüllen sei, hält aber den Indossatar nur für einen Bevollmächtigten, lib. 1 sect. 2 tit. 5 § 8; ähnlich Phoonsen Kap. 9 § 6; ebenso (argum. e contr.) Braunschweig § 24; Dänemark von 1681 B. 5 Kap. 14 Art. 18; für die Notwendigkeit der Ordreklausel Scherer, Rechtsfälle N. 14 S. 57, Daniels S. 94, Pöhls S. 343, Bender § 362 S. 582, vgl. S. 579, Thöl, de verbi an Ordre cambiis inserti vi. Goettingen 1836; Cropp, Gutachten S. 159.

in das schriftliche, also eine Zunahme des Formalismus zur Folge hatte. Dem Wechsel wurde auch in der Ferne, wohin er durch das Indossament gelangen und wo er nicht blofs für die ursprünglichen Kontrahenten, sondern auch für ihnen ganz fremde Personen wirken sollte, durch das schriftliche Accept ein fester Stützpunkt, eine sichere Basis gegeben; jeder neue Nehmer konnte der Unterschrift des Acceptanten vertrauen, wenn er, wie in der Regel, die Verhältnisse des Trassanten gar nicht kannte. Daher bildete sich im Verkehre die Sitte heraus, das Accept lange vor der Verfallzeit einzuholen; ja, es kam sogar eine strenge Pflicht zur sofortigen Präsentation zum Accepte auf.

Einflufs des Indossaments auf den Gebrauch der Duplikate. Auch ein neuer Gebrauch der Duplikate kam auf, durch den die Freiheit der Bewegung des Wechsels gewahrt, die Hindernisse der Girierung beseitigt wurden. Während bisher die Duplikate nur zur Sicherheit und für Avale dienten, wurde nunmehr die Prima zum Accept eingesendet, die Sekunda giriert.

Einflufs des Indossaments auf die Bemessung der Verfallzeit. Auch kamen Wechsel mit langem Laufe zur Verwendung, da man nicht genötigt war, die Wechsel bis zur Realisierung, zu behalten, sondern sie weiter begeben konnte; die kurze Verfallzeit, wie sie von der Kirche gewünscht wurde, kam in Wegfall, da sie der Girierung im Wege stand.

§ 12.

Die Rechtsquellen des Wechselrechtes vom 17. Jahrhundert bis zur deutschen Wechselordnung.

Infolge der Konzentration des Wechselgeschäfts auf den Messen und seiner Beherrschung durch die Banquiers hatte das Wechselrecht gleich in seinen Anfängen überall einen einheitlichen, gleichförmigen, universalen Charakter angenommen, wie er für diesen wichtigen Hebel des Verkehrs besonders wünschenswert erscheint, und diesen Charakter durch Jahrhunderte bewahrt[1]. Als nun infolge des Indossaments auch der Aufsermefswechsel eine bedeutende Stelle einzunehmen begann, ja sogar die Oberhand gewann, ergab sich die Notwendigkeit, das Wechselrecht an den verschiedenen Handelsplätzen gesetzlich fest-

[1] Dort wo keine besondere Norm in Wechselsachen bestand, richtete man sich nach den Ordnungen fremder Wechselplätze, so noch ausdrücklich Wiener W.O. von 1717 Einleitung, Reufs-Plauen W.O. von 1717 Art. XV i. f.

zustellen und den lokalen Verkehrsbedürfnissen entsprechend fortzubilden; vom 17. Jahrhundert angefangen herrschte daher ein reges Leben in der Wechselgesetzgebung; eine Wechselordnung nach der andern erschien; an Stelle des früher vorhandenen, gemeinsamen, europäischen Wechselrechts trat eine grofse Menge von Partikularrechten. Immer gröfsere Vollständigkeit wurde von den Gesetzgebern erstrebt; nicht alle Wechselordnungen trugen jedoch zur Fortbildung des Institutes bei, viele stellen sich nur als Kopien der vorausgegangenen dar; der Gesetzgeber, der die kaufmännischen Bedürfnisse und Gebräuche selbst zu wenig kannte, glaubte genug gethan zu haben, wenn er das, was er in dieser oder jener Wechselordnung an Formvorschriften oder Beschränkungen zur Beseitigung von Mifsbräuchen vorfand, auch seinerseits als Gesetz vorschrieb; ja manche Gesetzgeber gingen so weit, einfach jene Vorschriften mit subsidiärer Geltung auszustatten, welche andern Städten und Handelsvölkern in Wechselsachen gemein waren[2]; viele Wechselordnungen gingen aber auch ihren eigenen Weg. Diese Entwicklung stand mit der kosmopolitischen Tendenz und dem inneren Triebe des Wechsels, die Staatsgrenzen zu überspringen und überall in gleicher Weise zur Anwendung zu kommen, in Widerspruch; sie führte insbesondere in Deutschland zu engherzigen, lokalen Singularitäten und hatte eine Zersplitterung des Wechselrechts zur Folge, die den Wechselverkehr durch staatliche Isolierung in Fesseln schlug.

Sammlungen von Wechselgesetzen:

J. Phoonsen, Wissel-Styl tot Amsterdam. (Rotterdam 1677); T. II S. 1—208; eine Fortsetzung bildet:

J. Le Long, Vervolg van de Wissel-Styl tot Amsterdam (Amsterdam 1729) T. II S. 209—417; Teil 1 S. 1—208 enthält hauptsächlich Parères und Aussprüche von Juristenfakultäten.

J. P. Ricard, Les loix et les coutumes du Change des principales places de l'Europe. Amsterdam 1726 (328 S. kl. 4°).

Joh. Christ. Königke, Der Stadt Leipzig Wechselordnung, 2. Ausg. Leipz. 1717. 4°.

J. C. Herbachs verbesserte und vielvermehrte Wechsel-Handlung; 2. Ausg. Nürnberg 1726.

Der in allen Fällen vorsichtige Banquier. Zweiter Teil. Frankf. u. Leipz. 1733. 4°.

J. G. Siegel, Corpus juris cambialis, mit vier Fortsetzungen von J. L. Uhl, Leipzig 1742—1786. (S. das alphabetische Verzeichnis der in Siegel und Uhl enthaltenen Wechselordnungen bei Besecke, Thesaurus, s. v. Ordinationes cambiales S. 1310—1321.

[2] So königl. Verord. v. 18. Aug. 1769 in Portugal (Martens Anh. S. 217).

J. M. von Zimmerl, Vollständige Sammlung der Wechselgetze aller Länder und Handelsplätze in Europa. Nach alphabetischer Ordnung. Wien, Bd. I in 2 Abteil. 1809, Bd. II in 2 Abteil. 1813, Bd. III 1813 und Nachtrag dazu Wien 1829; derselbe, Sammlung sämtlicher in den österreichischen Staaten bestehender Wechselgesetze. Wien 1826.

J. K. Meifsner, Codex der europäischen Wechselrechte. Erster Band. Die deutschen Wechselgesetze. Nürnberg 1836. Zweiter Band. Die Wechselgesetze aufserhalb der deutschen Bundesstaaten. Nürnberg 1837.

S. Borchardt, Vollständige Sammlung der deutschen Wechselgesetze und der ausländischen Wechselgesetze in deutscher Übersetzung. Berlin 1871; ders.: Vollständige Sammlung der ausländischen Wechselgesetze im Originaltext. Berlin 1871.

Eine bloſse Sammlung von Wechselgesetzen enthält der ganze zweite Band von Nouguier, des lettres de change (Paris 1839).

Eine Übersicht und chronologische Tabelle der deutschen und aufserdeutschen Wechselgesetze giebt J. L. U. Dedekind. Abrifs einer Geschichte der Quellen des Wechselrechts (Braunschweig 1843), S. 12—133, S. 162—173, noch ausführlicher, doch nur über das deutsche Wechselrecht insbesondere, Dedekind, Vergangenheit und Gegenwart des deutschen Wechselrechts. Braunschweig 1844, S. 14—104, S. 166—189.

Die einzelnen Wechselgesetze:

Nürnberger W.O. vom 16. Juli 1621 bei Herbach S. 432, Siegel I S. 346, Uhl III S. 103.

Kursächs. Marktreskript für die Messen zu Leipzig und Naumburg vom 25. Juli 1621. Siegel I, S. 60; Meifsner I, S. 268.

Bozen, Marktordnung vom 15. Sept. 1635 Art. 3—11 und Marktprivilegien vom 16. Okt. 1648. Herbach S. 311; Zimmerl I, 2, S. 1.

Rotterdam, Ordonnanz über Wechselgesetze vom 18. April 1635.

Neapel, Pragmatica vom 16. Mai u. 27. Sept. 1648.

Nürnberg, Banko- und Wechselordnung vom 3. Sept. 1654, Herbach S. 434, auch bei Le Long II, — dazu Kommentar zu den 12 Art. von Joh. Adam Beck, Diss. ad ordinationem camb. Noricam. Altdorf 1715, bei Beseke II, S. 1059 bis 1088 — in zwei Punkten verändert am 10. März 1700, Herbach S. 441; neu revidierte Bankordnung vom 26. Aug. 1721, Herbach S. 448; Uhl III, 103.

Middelburg, W.O. vom 9. Sept. 1660, Uhl III, S. 97; Zimmerl II 2, S. 12; Heineccius-Reitz S. 619.

Rotterdam, Ordonnanz über Wechsel vom 9. Okt. 1660, Phoonsen II, S. 15; Herbach S. 468; Siegel I, S. 423; Zimmerl III, S. 7; Heineccius-Reitz S. 528.

Leipzig, Marktreskript vom 21. Juli 1660, die Grundlage der berühmten Leipziger W.O. Siegel I, S. 62; Meifsner I, S. 272.

Lübeck, Verordnung vom 26. April 1662 wegen schleuniger Exekution der Wechsel, Martin Vogt S. 230, Mantissa II; Herbach S. 423; Siegel S. 364; Zimmerl II 1, S. 274; auch Le Long II; ferner die Verordnung vom 24. Nov. 1669 und 1706 bei Siegel S. 364 und gemeiner Bescheid vom 5. März 1738, Uhl II, S. 58.

Venedig, Giro-Bankordnung vom 12. Juni 1663 bei Herbach S. 476.

Bozen, Wechselordnung und Marktprivilegien vom 19. Juli 1663 und v. 31. Aug. 1666 (s. Phoonsen II, S. 124); Marktprivilegium vom 6. Aug. 1718, v. 1. April 1744, vom 13. Jan. 1787 und 23. März 1792; Herbach S. 311; Siegel I, S. 201, 217, 579; Uhl I, S. 92; Zimmerl I 2, S. 19, 46, 82. 96; Meifsner I S. 52—76.

Augsburg, W.O. von 1665, Phoonsen II, S. 45; Herbach S. 291.

Frankfurt, W.O. vom 18. Sept. 1666 auf Supplikation des Handelstandes erflossen bei Mart. Vogt S. 175; Phoonsen II, S. 29; Herbach, S. 391; Siegel S. 880.

Antwerpen, Verordnung über Wechsel vom 14. und 18. Febr. 1667, Siegel S. 414.

Amsterdam, Willküren vom 16. Juli 1601, 31. Jan. 1609, 24. Jan. 1651, 31. Jan. 1556, 31. Juli 1660, 29. März 1661, 27. Febr. 1662, 6. Febr. 1663, 17. März 1663, 2. Dez. 1664, 9. Febr. 1678, 26. Jan. 1678, 18. Sept. 1685, 7. März 1716, 31. Jan. 1764, bei Phoonsen II, S. 1; Herbach S. 270; Siegel I, S. 481; Uhl II, S. 71, III, S. 117; Heineccius-Reitz S. 634; Zimmerl I 1, S. 32; Ricard S. 177; Handvesten etc., Willekeuren . . der Stad Amstelredam, Ausgabe von 1748 I, Teil 2, Buch I Kap. 37, S. 542—547 und zwei Fortsetzungen dazu (Amsterdam 1755 und 1778), Forts. II, S. 81.

Lyon, Verordnung vom 7. Juli 1667, Phoonsen II, S. 159; Herbach S. 420; Siegel S. 433; Nouguier II, S. 5.

Kursachsen, Mandat über Bezahlung der Wechselbriefe vom 4. Sept. 1669, bei Phoonsen II, S. 40; Siegel I, S. 64; Meifsner I, S. 274.

Schweden, W.O. vom 10. März 1671 bei Könige S. 597; Herbach S. 470; Siegel I, S. 589; Zimmerl III, S. 78; Le Long II; auch in Riga publiziert 1672; von J. G. Siegel bearbeitet, Diss. selecta juris Rigensium capita etc., Leipzig 1751 (bei Beseke II, S. 1138).

Breslau, W.O. vom 28. Nov. 1672 (auf der Leipziger W.O. beruhend); Herbach S. 360; Phoonsen II, S. 58; Zimmerl I 2, S. 188.

Frankreich, die berühmte Ordonnance du Commerce vom März 1673, Phoonsen II, S. 173; Herbach S. 395; Siegel I, S. 447; Nouguier II, S. 12. Über die Mängel Einert im Vorbericht s. Entw. S. IV—VI.

Köln, W.O. von 1675, Herbach S. 379 und vom 14. März 1691; Herbach S. 380; Siegel S. 387.

Frankfurt, vom 8. Febr. 1676, Herbach S. 394; Siegel S. 384.

Dänemark-Norwegen, W.O. vom 21. März 1681, Danske Low von Christian V., Buch V cap. 14, Art. 8—28, Herbach S. 463; Siegel S. 111; Zimmerl I 2, S. 255; Meifsner II, S. 246, I, S. 558 und gleichlautend vom 16. April 1681; letztere in Altona am 7. Okt. 1713 eingeführt, irrtümlich als Kopenhagener W.O. bezeichnet; Könige S. 614; Vorsicht. Banqu., S. 641; Siegel I, S. 329, 333; Uhl IV, S. 104; Zimmerl I 2. S. 251; Meifsner I, S. 561, II, S. 772; auch bei Le Long II; Nouguier II, S. 263.

Leipzig, W.O. vom 2. Okt. 1682 in 36 §§, Könige S. 1 S. Vorsicht. Banqu. S. 266; Herbach S. 407; Le Long II; Siegel S. 1; Zimmerl II 1, S. 152; Meifsner I, S. 280; auch Nouguier II, S. 554. Vgl. J. L. E. Püttmann, Leipziger W.O. mit Anmerkungen und Beilagen (Leipzig 1787), wo sich S. 87 bis 228 ein vollständiges — gegenüber Siegel berichtigtes — „corpus juris cambialis saxonici" befindet. Die Leipziger W.O. wurde recipiert in Erfurt durch Verord. vom 8. Febr. 1707 (Siegel I, S. 432), in Sachsen-Meiningen

23. Nov. 1707 und 29. März 1817, — wo Püttmann, Grundsätze des Wechselrechts (Ausgabe von Martens 1805) subsidiäre Gesetzeskraft erhielt — Meifsner I, 710—711; in Ober-Lausitz 30. Jan. 1711; in Sachsen-Hildburghausen 11. Juni 1714 (Meifsner I, 711); in Sachsen-Koburg 9. März 1812 und 20. Febr. 1830 (ebenfalls mit subsidiärer Geltung von Püttmann, s. Meifsner I, 697); in Schwarzburg-Sondershausen 20. Febr. 1834, Meifner I, 829; sie wurde als subsidiäres Recht erklärt in Reufs W.O. v. 6. Febr. 1717, Württemberg W.O. v. 24. März 1759; sie wurde meistens fast wörtlich berücksichtigt in den W.O. von Altenburg, Breslau, Danzig, Bremen, Elbing, Österreich, Gotha, Henneberg, Anhalt-Köthen. Uber die Mangelhaftigkeit dieser für ihre Zeit vortrefflichen W.O.. insbesondere Einert, Vorbericht seines Entw. einer W.O. für das Königreich Sachsen (Dresden u. Leipzig 1841, XIX u. 65 S. gr. 4°), S. X; ferner Motive zum königl. sächs. Wechselges. von 1840.

Augsburg, Wechselges. von 1682, betreffend Kompensation und Retention in Fallimenten, Herbach S. 309.

Herzogtum Preufsen, W.O. des Kurfürsten Friedrich Wilhelm v. 12. September 1684, in 35 Art., Königke S. 214; Herbach S. 463.

Braunschweig, Marktger.Ord. vom 1. Dez. 1686, Herbach S. 333; Königke S. 272.

St. Gallen, W.O. vom 5. Aug. 1693, Herbach S. 397; auch bei Le Long. II.

Naumburg, W.O. vom 11. Juni 1693 und deren Erläuterung von 1698, Herbach S. 429; Siegel S. 365; auch bei Le Long II.

Sachsen-Altenburg, W.O. von 1697 (auf Grundlage der Leipziger W.O), ferner von 1720 und 1750; Siegel I, S. 179; Uhl I, S. 46; Meifsner I, 717.

Kursachsen, Mandat vom 23. Dez. 1699, wie es in Wechselsachen in puncto exceptionis compensationis et solutionis wider die Wechselbriefe gehalten werden soll. Königke lit. H.; Herbach S. 417; Siegel I, S. 71; Püttmann, Beilage N. S. 122; auch bei Le Long II, S. 455; Meifsner I, S. 321.

Nürnberg, W.O. von 1700 bei Le Long II.

Danzig, W.O. vom 8. März 1701, hauptsächlich aus der Leipziger W.O. genommen und für deren Auslegung wichtig. Königke S. 407; Herbach S. 384; Siegel I, S. 368; eine spätere vom 6. Sept. 1747, ergänzt 1766, Uhl II, S. 53; III, S. 67.

Magdeburg, W.O. v. 25. April 1703 (auf Grund der Leipziger W.O.), sie stimmt überein mit der Kur- u. Mark Brandenburg W.O. v. 19. Dez. 1701 u. der Halberstadt W.O. v. 1708; Herbach S. 423; Le Long II.

Venedig, Dekret über Wechselbriefe v. 6. Sept. 1704; Herbach S. 499; Siegel I S. 438; Wechselgesetz v. 13. März 1710, Siegel I S. 440 auch bei Le Long II.

Lübeck, W.O. v. 15. Jan. 1706, Siegel I S. 364.

Augsburg, W.O. v. 27. Okt. 1707, Herbach S. 295.

Kur- und Mark Brandenburg, revid. W.O. v. 18. März 1709 von König Friedrich von Preufsen in 46 Art.; Königke S. 188, Herbach S. 324, auch bei Le Long II; von König Friedrich Wilhelm verbesserte preufsische W.O. (v. J. 1684) vom 29. Januar 1724 in 41 Art.; Siegel I S. 111; von König Friedrich Wilhelm I. verbesserte und auf alle preufsischen Lande, d. h. für die in Deutschland aufserhalb des Königreichs Preufsen gelegenen Gebiete ausgedehnte W.O. vom 25. Sept. 1724 in 60 Art.; Siegel S. 119; erneuerte preufsische W.O., auch für Schlesien, vom 30. Januar 1751 in 71 Art.,

durch welche zahlreiche Partikularrechte auf deutschem Gebiete aufser Kraft gesetzt wurden; Uhl I S. 2, III S. 37, IV S. 17.

Oberlausitz, kurf. sächs. Oberamtspatent vom 30. Januar 1711, Einführung der W.O. von Leipzig und des kursächs. Mandats von 1699; Herbach S. 405, Püttmann Beilage DDD, Siegel I S. 87, Meifsner I S. 330.

Hamburg, WO. v. 1. März 1711 in 48 Art.; Königke S. 379; vorsichtig Banqu. S. 249; Herbach S. 399; Siegel I S. 415; Zimmerl II 1 S. 103; Meifsner I S. 910, auch bei Le Long II; Nouguier II S. 384; Zusätze v. 10. Nov. 1729 und 28. März 1732; Siegel I S. 588; Uhl IIII S. 101; Meifsner l. c. auch Nouguier II S. 344.

Bremen, W.O. v. 22. März 1712 in 61 Art.; Siegel I S. 263; Meifsner I S. 892. Dazu J. Andr. Hoffmann, de differentiis jur. camb. inter. leges imp. ac statut. Bremensia, Marburg 1767 (bei Beseke II S. 1188—1215).

Breslau, erneuerte W.O. v. 30. April 1712, von Karl VI. bestätigt und publiziert am 30. Januar 1716; Königke S. 447; Herbach S. 365; Siegel I S. 231; Uhl I S. 61, auch bei Le Long II. Dazu C.W.F. Grattenauer, Über die älteren und neueren W.G. der Stadt Breslau. Breslau 1806, 8°.

Braunschweig, W.O. in 59 Art. v. 1. Aug. 1715 — „eine der besten" Martens § 21 S. 76 — auf Grund der W.O. von Bremen von 1712; Königke S. 280; vorsichtig Banqu. S. 121; Herbach S. 345; Siegel I S. 244; Uhl I S. 45, III S. 59, auch bei Le Long II; Zimmerl I 2 S. 117; Meifsner I S. 574. Dazu ein Kommentar von K. J. G. Wolfram, Vollständige Sammlung der herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Wechselverordnungen (Braunschweig 1793) 8°. Rothschild, Die bei dem Verkehr mit Wechseln zu beobachtenden Formen nach gemeinem Recht und der Braunschweiger W.O. (Braunschweig 1842), gr. 8; Ders., Das Braunschweigische Wechselrecht in Beziehung auf Präsentationen, Respekttage und Protestationen (Braunschweig 1841).

Augsburg, W.O. v. 30. Juni 1716; Herbach S. 301 und v. 9. Dez. 1721; Herbach S. 310; Siegel I S. 317; Zimmerl I, 1 S. 148.

Reufs-Plauen, W.O. v. 16. Febr. 1717 in 15 §§ (subsidiär gilt die Leipziger W.O.); Siegel I S. 195; Zimmerl III S. 1; Meifsner I S. 848.

St. Gallen, Markt- u. W.O. v. 24. Januar 1717 in 33 Art.; Siegel I S. 426.

Wien, W.O. v. 10. Sept. 1717 (auf Grund der W.O. von Breslau sorgfältig entworfen); vorsichtig Banqu. S. 515; Herbach S. 504; Siegel I S. 148; Uhl III S. 1; auch bei Le Long II; Zimmerl II, 2 S. 102.

Holland und Westfriesland, Plakat über Wechsel v. 27. April 1719; Siegel I S. 473; Zimmerl I, 1 S. 49.

Altenburg, W.O. von 1720; Siegel I S. 179.

Nordhausen, W.O. v. 22. Juni 1720, erneuert 19. Juni 1759 Uhl IV S. 102; Püttmann, Grundsätze des Wechselrechts (Leipzig 1784), Anhang S. 194.

Rotterdam, Ordonnanz über Wechsel v. 24. Aug. 1720; Uhl II S. 65; Zimmerl III S. 10; Heineccius-Reitz S. 628.

Nürnberg, erneuerte W.O. v. 16. Febr. 1722 in XI in Paragraphen eingeteilten Kapiteln; vorsichtig Banqu. S. 357; Herbach S. 453; Siegel I S. 350; Zimmerl II, 2 S. 72; auch bei Nouguier II S. 211; eine neue Revision der Bank- und W.O. v. 1721, 1722 erschien 1823, bei Meifsner I S. 249.

Kursachsen, Anhang der erläuterten Civilprozefsordnung von 1724 §§ 11—17 (wichtige Bestimmungen über Indossament); Siegel I S. 95; Püttmann zur Leipziger W.O. Beilage HH S. 156; Meifsner I S. 348.

Jever, W.O. v. 11. Juni 1725 in 30 §§; Zimmerl II, 1 S. 131; Meifsner I S. 765.

Sardinien, W.O. v. 1723; Martens Anh. S. 30, verbessert 1770 bei Meifsner II S. 692; Nouguier II S. 407.

Rufsland, W.O. v. 16. Mai 1729; sehr weitschweifig und lehrhaft in 3 Kapiteln, wovon das erste 38 §§ hat; Siegel I S. 551.

Kurpfalz, W.O. v. 14. Dez. 1726 in 72 Art.; vorsichtig Banqu. S. 385; Siegel I S. 392; Uhl II S. 17; Zimmerl II, 2 S. 167; Meifsner I S. 486.

Jülich-Berg, W.O. in 68 Art. v. 14. Febr. 1726; Uhl II S. 18.

Sachsen-Weimar-Eisenach, W.O. v. 18. Juli 1726 (auf Grund der Leipziger W.O.); Siegel I S. 190.

Sachsen-Gotha, W.O. v. 1732 (auf Grund der Leipziger W.O.) in 13 §§; Siegel I S. 184; Zimmerl II, 1 S. 95; eine systemat. Zusammenstellung bei Meifsner I S. 701.

Middelburg, W.O. v. 24. März 1736; Uhl III S. 97; Zimmerl II, 2 S. 42; Heineccius-Reitz S. 622.

Hessen-Hanau, W.O. v. 15. Juli 1737 in 11 §§; sie verweist auf die Frankfurter W.O. v. 1676 als suppletorisches Recht hin; Uhl II S. 15, III S. 66; Zimmerl II, 1 S. 118; Meifsner I S. 516.

Schlesien, W.O. von Kaiser Karl VI. v. 12. Aug. 1738 in 44 Art. (beinahe nur ein Abdruck der Breslauer W.O. v. 1716); Siegel I S. 299; Zimmerl I, 2 S. 207.

Bilbao, W.O. in 60 §§, bestätigt von Philipp V. 1737 (Martens Anh. S. 128) und von Karl III. v. 7. August 1774 bei Borchardt II S. 174 (Original), I S. 261 (Übersetzung).

Frankfurt, W.O. v. 26. Mai 1739 in 59 §§, mit Benützung der kurpfälz. W.O. v. 1726; recipiert in Baden-Durlach 1752 § 113 (Uhl IV S. 78); Grundlage der Offenbacher W.O. v. 1829; in Nassau und Kurhessen recipiert. Dazu Joh. Ludw. Span, Der heil. röm. Reichsstadt Frankfurt a. M. W.R., aus dasigen Statutis, sonderlich aus der jüngsten W.O. methodice verfasset. Frankf. und Leipzig 1752, 4°, 2. wahrscheinlich von Schulin besorgte Aufl. 1830, gr. 8°; Uhl I S. 74; Zimmerl II, 1 S. 8; Meifsner I S. 854; auch bei Nouguier II S. 299.

Brandenburg-Culmbach, v. 18. Aug. 1717 und Onolzbach v. 10. Sept. 1739; Siegel I S. 199; Uhl I S. 28.

Breslau, Mefs- und W.O. v. 22. Dez. 1742; Uhl I S. 61.

Henneberg-Schleusing, W.O. v. 2. Sept. 1748 (auf Grund der Leipziger W.O.) in 24 §§; Uhl IV S. 62; Püttmann zur Leipziger W.O. Beilage lit. OO S. 164.

Schweden, erneuerte W.O. v. $\frac{\text{21. Januar}}{\text{1. Febr.}}$ 1748; Uhl I S. 17; Zimmerl III S. 86; Meifsner II S. 300, auch Nouguier II S. 583.

Sachsen-Altenburg, W.O. v. 1750; Uhl I S. 46; Zimmerl I S. 7; Meifsner I S. 714.

Schwarzburg-Rudolstadt, W.O. v. 20. März 1755 in 13 §§ (auf Grund der Leipziger W.O.); Uhl I S. 58; Zimmerl III S. 102; Meifsner I S. 841.

Elbing, W.O. v. 27. Jan. 1758 (auf Grund insbesondere der Danziger W.O. systematisch geordnet, von höherem wissenschaftlichem Werte, sehr vollständig und für die Geschichte der Ausbildung des Wechselrechts von Interesse in 21 Kap. und 94 Art.); Uhl III S. 69.

Württemberg, W.O. v. 24. März 1759, in 9 in §§ eingeteilten Kapiteln (Leipziger W.O. als subsidiäres Recht anerkannt); Uhl II S. 31, IV S. 83; Zimmerl III S. 140; Meifsner I S. 449.

Österreich, W.O. v. 1. Okt. 1763 in 54 Art. (auf der Leipziger, Breslauer und Frankfurter W.O. beruhend). Dazu Ferd. Neupauer, Das österreich. W.R., Wien 1822, 2. Aufl. 1841; J. v. Sonnleithner, Lehrbuch des österr. H. u W.R. Wien 1820, 2. Aufl. 1832; J. M. v. Zimmerl, Alph. Handbuch zur Kenntnis der Handlungs- und Wechselgeschäfte, Wien 2. Aufl. 1805 in 2 Teilen mit Registerband von 1806, ein dritter Teil 1817; Ders., Anleit. zur Kenntnis des W.R. Wien 1821; F. E. Kalessa, Handbuch des österr. W.R. Wien 1841, 2. Aufl. 1844; Jos. Tausch, System. Darstell. des W.R. Wien 1843, besonders aber V. A. Wagner, Kritisches Handbuch des in den österr.-deutschen Staaten geltenden W.R. Wien 1823, 1824, 1832, 2. Aufl. Wien 1841; Uhl III S. 1; Zimmerl II, 2 S. 122; Meifsner I S. 4; auch bei Nouguier II S. 114.

St. Sebastian, W.O. v. 1. August 1768, im wesentlichen mit Bilbao übereinstimmend; Martens Anh. S. 172.

Polen, W.O. v. 13. April 1775 (sehr doktrinär und beachtenswert, Heineccius als subsidiäre Rechtsquelle erklärt); Uhl IV S. 1.

Bayern, W.O. v. 1. Juli 1776; Uhl IV S. 39, erneuert am 24. Nov. 1785 (subsidiär gilt gemäfs § 21 Augsburg W.O. v. 1778). Dazu E. X. v. Moshamm, Einleitung in das gemeine und bayrische Wechselrecht. Regensburg 1784. 2. Aufl. Regensburg 1803, gr. 8; Zimmerl I S. 206; Meifsner I S. 184; auch bei Nouguier II S. 177.

Ober-Lausitz, Mandat v. 16. Nov. 1776 in 18 §§; Uhl IV S. 71; Püttmann zur Leipziger W.O. Beilage DDD; Zimmerl II, 1 S. 255; Meifsner I S. 392.

Augsburg, W.O. v. 1. Dez. 1778 (subsidiär in Bayern geltend, durch Gesetz v. 1. Okt. 1825 im ganzen Ober-Hanauer Kreise eingeführt; Mutterrecht der W.O. v. St. Gallen v. 1784, Zürich v. 1805 und Basel 1808); Uhl IV S. 85; Zimmerl I, 1 S. 155; Meifsner I S. 222; auch bei Nouguier II S. 187.

St. Gallen, W.O. v. 18. Juli 1784 (auf Augsburg W.O. v. 1778 beruhend); Zimmerl II, 1 S. 73; Meifsner II S. 726; Nouguier II S. 658.

Preufs. Landrecht v. 5. Febr. 1794 II 8 §§ 713—1249; ein Epoche machendes Wechselgesetz (unter Mitwirkung von Büsch und Sieveking entstanden) durch Reskript v. 28. Aug. 1797 für die ganze preufsische Monarchie als einziges Wechselrecht eingeführt, wodurch zahlreiche Partikularrechte beseitigt wurden. Dazu S. Crelinger und H. Gräff, Das Wechselrecht (Breslau 1833); S. Borchardt, Das preufs. W.R. Berlin 1847; Zimmerl II, 2 S. 262; Meifsner I S. 79, 927, II S. 364; auch bei Nouguier II S. 437.

Anhalt-Köthen, W.O. v. 31. August 1802 in 66 Art., gröfstenteils aus der Württemb. W.O. genommen; Zimmerl I, 1 S. 88; Meifsner I S. 807.

Zürich, W.O. v. 16. Mai 1805 (nach dem Vorbilde von St. Gallen W.O.). Dazu J. Pestalutz, Abhandl. über das Züricherische W.R. mit Vergleichung der Augsb., St. Galler und Baseler W.O. Zürich 1827, 8°; Meifsner II S. 704, auch bei Nouguier II S. 634.

Französ. Code de comm. v. 20. Sept. 1807; Zimmerl II, 1 S. 42; Meifsner II S. 100; Borchardt II S. 95 (Originaltext), I S. 143 (Übersetzung). Über die Mängel Frémery S. 101.

Basel, W.O. v. 14. Dez. 1808 (beinahe wörtlich aus Züricher W.O. genommen); Meifsner II S. 715, auch bei Nouguier II S. 647.

Baden, v. 1809; Meifsner II S. 785.

Schweden, Verord. über den Wechselhandel v. 12. Juni 1816 und Deklaration dazu v. 27. Aug. 1828; Meifsner II 338, auch bei Nouguier II S. 603.

Weimar, W.O. v. 20. April 1819 (vorwiegend auf Grund des sächs. Wechselrechts und des preufs. Landrechts, jedoch überall mit folgerichtiger Selbständigkeit und mit grofser Umsicht ausgearbeitet, sehr vollständig in 4 Abschnitten und 268 §§); Meifsner I S. 642.

Naumburg, W.O. v. 4. Juni 1819; Meifsner I S. 138.

Reufs-(Greiz) Plauen, v. 1820; bis auf einige Stellen ein wörtlicher Abdruck der W.O. von Weimar von 1819 in 265 §§; die abweichenden Stellen bei Dedekind Vergangenheit und Gegenwart S. 86—91; Bender § 235 S. 499; unrichtig Meifsner I S. 847.

Dänemark, Verord. betr. die eigenen Wechsel v. 7. April 1824; Borchardt II S. 93 (Original), I S. 84 (Übersetz.) u. v. 18. Mai 1825 in 73 §§; Borchardt II S. 84 (Original), I S. 73 (Übersetz.); Meifsner II S. 271; Schulin S. 496.

Anhalt-Dessau, Zusatz zum XI. Titel „von Schulden" der Landesordnung v. 10. Juli 1822 (eine Kopie des preufs. Landr. und der W.O. von Weimar in 152 §§); Meifsner I S. 773.

Hannover, W.O. v. 23. Juli 1822 (auf Grund eines Entwurfes von Martens) in 56 §§. Dazu F. W. v. Bodungen, Das königl. Hannoversche W.R. in alphabetischer Ordnung nebst Erklärungen der bei Wechselgeschäften gebräuchlichen Kunstausdrücke und Erörterungen einiger zweifelhafter Fälle (Lüneburg 1824, gr. 8); Meifsner I S. 424.

Rostock, W.O. v. 19. Dez. 1827; Meifsner I S. 630.

Offenbach, W.O. v. 4. März 1829; Meifsner I S. 523.

Spanien, Hgb. v. 30. Mai 1829; Borchardt II S. 472 (Original), I S. 553 (Übersetz.); Meifsner II S. 42.

Waadtland (Wallis), v. 4. Juni 1829 in 94 Art.; Meifsner II 746; Nouguier II S. 620.

Koburg-Gotha, Mandat v. 20. Febr. 1830; Meifsner I S. 697.

Rufsland, W.O. v. 25. Juni 1832; Meifsner II S. 368, auch bei Nouguier II S. 501.

Portugal, Hgb. v. 19. Aug. 1833 (Benützung des preufs. Landr.); Borchardt II S. 350 (Original), I S. 348 (Übersetz.); Meifsner II S. 4.

Appenzell-Aufser-Rhoden, W.O. v. 30. Aug. 1835; Borchardt I S. 415.

Ungarn, XV. Ges. Art. v. 1839 (Benützung des österr. Entwurfs v. 1832 und des preufs. Landr.); Borchardt II S. 315 (Original), I S. 118 (Übersetz.), dazu ein guter Kommentar von Wildner, Wien 1841, II 1843.

Niederlande, Gesetz v. 23. März 1826 und v. 23. Dez. 1834; Schulin S. 1—70; Meifsner II S. 139; Hgb. v. 10. April 1838; Borchardt II S. 196 (Original), I S. 280 (Übersetz.).

Sachsen, Gesetz v. 18. Juli 1840 (behufs Beseitigung einiger unzweckmäfsiger Beschränkungen der Leipziger W.O., z. B. über Blancoindossament, Acceptationsfrist).

Norwegen, Gesetz v. 12. Sept. 1818, v. 13. Sept. 1830, v. 20. Aug. 1842; Borchardt II 427 (Original), I 413 (Übersetz.).

Sardinien, Hgb. v. 30. Dez. 1842.

Bremen, W.O. v. 16. Okt. 1843. Dazu G. W. Albers, Die W.O. der Stadt Bremen. Bremen 1844.

Flensburg, W.O. v. 17. Aug. 1843 in 107 §§.

Frankfurt, Novelle zur W.O. v. 31. Dez. 1844 auf Grund eines Entwurfs v. 1827, worüber insbes. Cropp, Gutachten (Frankfurt 1829). Dazu (Souchay) Anmerkung zu dem Wechselgesetz von Frankfurt. Frankf. 1845.

England, Wechselgesetze in Martens Anh. S. 237, Ph. Fr. Schulin, Niederländische und grofsbritannische Wechsel- und Münzgesetze. Mit Übersetz. u. Anmerkungen nebst den neuen dänischen Wechselgesetzen. Frankf. a. M. 1827 S. 170—392. Ders., Neueste englische Wechselgesetze (Frankfurt 1829); Zimmerl II S. 313; Meifsner II S. 200; Nouguier II S. 224; Borchardt II S. 105 (Original), I S. 154 (Übersetz.). Vgl. Friedr. Joh. Jacobsen, Umrifs des engl. Wechselrechts (Altona 1821) 284 S. kl. 8°; eine blofse Übersetzung von E. W. Manning, the law of bills of exchange, Edinburgh 1825 — der selbst nur einen Auszug aus Chitty giebt — mit Anmerkungen und Entscheidungen; Ders., Neue Sammlung handelsrechtl. Abhandlungen. Altona 1823, S. 1—92, auf S. 129—142 über nordamerikanisches W.R.; J. Chitty, a practical treatise on bills of exchange etc. London, 7. Aufl. 1829, 8. Aufl. 1834, 9. Aufl. 1840; R. Thomson, treatise on the law of bills of exchange etc. in Scotland. Edinburgh 1825, 2. Aufl. 1836.

Nordamerika, Borchardt II S. 294 (Original), I S. 336 (Übersetz.); Story, Englisches und nordamerikanisches W.R., Deutsch bearbeitet von G. K. Treitschke. Leipzig 1845; Kent, comment. vol. III; John W. Daniel, a treatise on the law of negotiable instruments in 2 Bdn. 3. Aufl. New-York 1886.

Kein Rechtsteil ist verhältnismäfsig so oft Gegenstand einer legislativen Feststellung geworden als das Wechselrecht; einige dieser Kodificationen gewannen grofses Ansehen, gelangten in einem weiten, über die ursprünglichen Grenzen hinausgehenden Gebiete zur Geltung und verhinderten so das Umsichgreifen einer gröfseren, partikularistischen Zersplitterung; so vor allem die bahnbrechende französische Ordonnance du commerce und der code de commerce, deren Wechselrecht alle anderen Wechselordnungen an Autorität übertraf und in einem grofsen Teile von Europa und auch aufserhalb Europas Verbreitung fand; es stand direkt in Geltung in Belgien, Luxemburg, in den preufsischen Rheinlanden[1], in Rheinbayern[2], in Rheinhessen[3], in Oldenburg-Birkenfeld[4], in einigen Kantonen der Schweiz — Genf[5], Neuenburg[6], zum Teil in Bern[7] — in einigen Staaten Italiens — (im lomb. venet. Königreiche)[8], in Toscana[9], in Lucca[10] —, in Polen[11] und Krakau, nur unerheblich umgearbeitet in Baden; es beeinflufste als Mutterrecht das

[1] Meifsner II, 155. [2] Meifsner I, 222. [3] Meifsner I, 557. [4] Meifsner I, 765. [5] Borchardt II, 429 (Original), I, 507 Übers. [6] Borchardt II, 440 (Original), I, 518 Übers. [7 8] Meifsner II, 574. [9] Meifsner II, 685. [10] Meifsner II, 686. [11] Borchardt I, 364; Meifsner II, 441.

Wechselrecht in Neapel[12], im Kirchenstaate[13], Parma[14], in Sardinien, in Spanien, Portugal, in den Niederlanden, Griechenland Hgb. von 1835[15], Tessin[16] und Waadt[17].

Unter den älteren deutschen W. O. ragten die W. O. von Braunschweig, Augsburg — einem Hauptwechselplatz für den Handel zwischen Italien und Deutschland — Frankfurt, ganz besonders aber die von Leipzig hervor; die letztere diente den meisten W. O. bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts als Hauptgrundlage; es bestand sogar unter Kaufleuten die Sitte, sich insbesondere bei eigenen Wechseln durch eine besondere Klausel auf dem Wechsel dem Leipziger Wechselrechte zu unterwerfen; unter den späteren deutschen Wechselgesetzgebungen nahmen das preufsische Landrecht und die W. O. von Weimar den ersten Rang ein.

Das Studium dieser älteren W. O. gewährt Aufklärung über die Entwicklungsgeschichte einzelner wichtiger Institute des Wechselrechts, so des Indossaments, das insbesondere im letzten Drittel des 17. und im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts ausgebaut wurde, wobei nicht erst neue Grundsätze ausgebildet, sondern die schon unabhängig trotz allen Widerstandes entstandenen Handelsgebräuche ausgestaltet wurden, ferner des Accepts, des Regresses u. s. w.

Die älteren Wechselordnungen sind allerdings nicht selten Denkmäler legislativer Mifsgriffe; sie sind aber eben deshalb geeignet vor Fehlern zu bewahren, die frühere Gesetzgeber dadurch begangen haben, dafs sie den Wechselverkehr durch unnötige Beschränkungen beschwerten; sie setzen uns in den Stand, in den modernen, wechselrechtlichen Bestimmungen die Spuren der früheren Jahrhunderte wieder zu finden und die wahre Bedeutung einzelner bei dem Wechselgeschäfte vorkommender Verhältnisse zu erkennen; sie verbreiten als lehrreiche Zeugen der Vergangenheit der Wechselrechtsinstitute über den Zusammenhang zwischen dem modernen und dem älteren Wechselrechte oft helle Beleuchtung und lassen die Fortbildung des Instituts in den verschiedenen Perioden seiner Existenz deutlich hervortreten.

---

[12] Meifsner II, 617, auch Nouguier II, 377. [13] Meifsner II, 666. [14] Meifsner II, 689. [15] Borchardt II, 104, Vergleich. mit dem Code I, 153. [16] Borchardt II, 445 (Original), I, 521 Übers. [17] S. oben S. 111, Dedekind, Abrifs S. 174, ders., Verg. u. Gegenw. S. 174, Borchardt I, Vorwort S. 7.

§ 13.

Die Litteratur des Wechselrechtes vom 17. Jahrhundert bis zur deutschen Wechselordnung[1].

Zunächst ist hervorzuheben: das oben erwähnte, zu grofser Autorität gelangte Werk von Phoonsen, Wissel-Styl tot Amsterdam, in welchem der Verfasser auf Grund seiner im grofsen Weltwechselverkehre des Bankhauses Mattheus Lestevenon, dem das Buch gewidmet ist, gemachten Erfahrungen in 41 systematisch geordneten Kapiteln das Wechselrecht darstellt und den Kaufleuten zu ihrer Sicherheit nützliche Ratschläge in Wechselsachen giebt (Rotterdam 1677); es ist dies offenbar eine zweite Ausgabe, da es auf dem Titelblatt heifst, dafs diese Ausgabe von vielen grofsen Fehlern gereinigt sei. Beigegeben ist dieser Ausgabe aufser der oben erwähnten Sammlung von Wechselgesetzen als dritter Teil eine Abhandlung über de Wissel-Banck tot Amsterdam (86 S.).

Zu dem Werke von Phoonsen erschien — Amsterdam by Johannes Ratelband 1729 — eine Fortsetzung, nicht, wie zuweilen irrig angenommen wird, eine Verbesserung von Isaac Le Long, Vervolg van de Wissel-Styl tot Amsterdam in 417 S., von denen der erste Teil bis S. 209 hauptsächlich Parères und Aussprüche von Juristen-Fakultäten, der zweite Teil die oben erwähnte Sammlung von Wechselgesetzen enthält. — Von demselben Le Long ist das auch für das Wechselrecht in Betracht kommende zuerst von Le Moine de l'Espine entworfene Werk: De koophandel van Amsterdam naar alle Gewesten des Werelds, in 33 Kapiteln umgearbeitet, achte Ausgabe in zwei Teilen (891 S. und 784 S.), kl. 8°. Rotterdam 1763.

Eine Übersetzung von Phoonsen bei J. C. Könige, der Stadt Leipzig W.O. (Leipzig 1717) S. 841, bei Siegel, corp. jur. camb. II, 228.

Für das Wechselrecht kommt auch in Betracht Joh. Voët, Comment. ad Pand. (Lugd. Batav. 1698) Lib. XXII tit. II de nautico foenore Nr. 5—10, S. 953—955.

Im Anschlufs an die Ord. du com. von 1673 treten in der Litteratur die Franzosen an Stelle der Italiener mafsgebend hervor; abgesehen von dem Hauptredaktor der Ordonnance, Jacques Savary, dessen berühmtes Werk: Le parfait négociant (1. ed. 1675, 8., von dem Sohne besorgte, besonders sorgfältige ed., Amsterdam 1726 in zwei Bänden, 651 S., 632 S. 4°) in Tome I Livre III chap. III—XIII S. 103—217 und in Tome II Parère 1, 4, 6, 8, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 53, 54, 56, 57, 58, 61, 62, 64, 67, 69, 70, sehr wertvolle und in ganz Europa geschätzte wechselrechtliche Ausführungen, jedoch nicht eine vollständige Darstellung des Wechselgeschäfts giebt, und von Philippe Bornier, Conferences des Ordonnances de Louis XIV. (1678, neue Ausgabe, Paris 1737), der in Bd. II S. 537—632 einen sorgfältigen und klaren Kommentar zum Wechselrecht der Ordonnance giebt und S. 633—650 die Personalhaft behandelt, sind zu erwähnen:

---

[1] Eine Übersicht der Litteratur von Joh. Friedr. Eisenhard im Anhange zu Heineccius, Elem. jur. camb., Nürnberg 1764; ferner bei Beseke (1783) S. 1291—1332; Bender, Wechselrecht (1828) I, S. 104—140; Dedekind, Abrifs S. 14—86, 143—156; Ders., Vergangenheit und Gegenwart S. 144—165; Scherer, Rechtsfälle (Frankfurt 1802) S. 325—396; Zimmerl, Anleitung zur Kenntnis des W.R., Wien 1821, S. 327—384.

Jaques du Puy de la Serra, l'art des lettres de change suivant l'usage des plus célèbres places de l'Europe 1693 in 18 Kapiteln (abgedruckt in der oben cit. 8. Ausg. von Savary, Tome II S. 1—76, Brüssel 1706, 8°; eine lateinische Übersetzung des Werkes Köln 1712, 120 S. 4°; eine Ausgabe Paris 1828, 8° mit Anmerkungen von Bécanne); es ist die erste, sehr angesehene, mit reichlicher Benützung von Scaccia und der decis. rotae Genuae in Frankreich gemachte, systematische, wissenschaftliche Darstellung des Wechselrechts, deren Verfasser wegen seiner Kenntnis des praktischen Handelverkehrs von Jaques Savary so sehr geschätzt wurde, dafs er ihn vor der Veröffentlichung des Bandes II. seines Parf. Nég., der Sammlung der von ihm erstatteten Parères, um sein Gutachten über die Veröffentlichung fragte (Préface zu Tome II).

Ein sehr geachteter Kommentar von Jousse, Comment. sur l'ordonnance du commerce de 1673, zuerst Paris 1755, wiederholt ausgegeben, zuletzt 1828 mit Anmerkungen von Bécanne.

Weitaus die gröfste Autorität genofs Rob. Jos. Pothier, traité du contrat de change (Paris 1763, neue Ausgabe von M. Hutteau, Paris 1809), der mit Benützung, insbesondere von Dupuis, in streng logischer Methode und mit präciser Klarheit die Grundlage für die neuere französische Theorie gelegt, überall mit sicherem Blicke das römische Recht zur Erklärung herbeigezogen hat, — so das Mandat § 74, 88, 93, 97, die negot. gest. bei der Intervention § 112—114, die novatio § 189, l. 5 § 1 D. de praesc. verb. für die Regrefspflicht des Ausstellers § 62 — und dessen Werk nicht selten sogar in den Gerichtshöfen Englands als Entscheidungsquelle betrachtet wurde (Dedekind Abrifs S. 55). An Pothier schliefst sich Pardessus, traité du contrat de change 1809, übereinstimmend ders., dr. comm. I.

In Deutschland sind zunächst blofs einzelne Fragen des Wechselrechts in Dissertationen bearbeitet worden, von welchen 66 zum Teil sehr wertvolle, nach dem Praeses benannte, von 1662—1773 erschienene Abhandlungen in Joh. Melch. Gottl. Beseke, Thesaurus juris cambialis (Berlin 1783) S. 1—1286 gesammelt sind. Ein alphabetisches Verzeichnis der Praesides und der Respondenten rücksichtlich der aufgenommenen Dissertationen s. S. 1333—1337. Die ältesten aufgenommenen Abhandlungen sind von Georg Adam Struven, de spinosissima difficillimaque cambiorum materia, Jena 1662 (Beseke Pars II, Mantissa S. 1225—1241), von Aug. Bened. Carpzov, de cambiis in 69 §§., Leipzig 1677 (Respondent: Konrad Luebben), Beseke Pars I S. 108—131, von Henric. Zipfel, de tesseris collybisticis, Erf. 1678, Beseke Pars I S. 132—185.

Sehr wertvoll, was die Lehre vom Giro betrifft, sind die wechselrechtlichen Ausführungen bei Gerhard. Gottl. Titius, jur. priv. Rom. Germ. Lib. XII, in lib. VI cap. XX, lib. X cap. V (Leipzig 1709).

Ausgezeichnet sind die wechselrechtlichen Erörterungen bei Augustin Leyser, Medit. ad Pand. Specimen 123 u. 202—203: de cambio und de cessione cambii; mit letzterem übereinstimmend Decas quaestionum ex jure cambiali (Helmst. 1724, Respondent Rud. Aug. Schubart bei Beseke Pars I, S. 837—869).

Eine beachtenswerte Bearbeitung des Frankfurter Wechselrechts ist: Der in allen Vorfällen vorsichtige Banquier (Frankfurt und Leipzig 1733).

Der ganze wechselrechtliche Stoff ist zuerst in wissenschaftlicher, systematischer Konzentration dargestellt worden von Joh. Christ. Franck, der zuerst Jahre lang Kaufmann gewesen war — s. Vorrede zu seiner Inauguraldiss. (praes. Thomasio) de jure adimplementi lit. camb. honoris causa (Hal. 1715) bei Beseke I,

467 — Institutiones juris cambialis ex legibus cambialibus diversarum gentium indole negotiationis moribus campsorum ac jure communi nova methodo collectae usuique academico et forensi accomodatae (Halle-Magdeburg 1721, 380 S. kl. 8°, wiederholt aufgelegt 1737, 1741, 1751) — das Werk besteht aus den in 5 Titel eingeteilten Prolegomena, aus Buch 1, das aus 4, aus Buch 2, das aus 7 in Titel eingeteilten Sektionen besteht, aus einer in 5 Titel eingeteilten Mantissa und aus einem Sachregister — und von Joh. Gottl. Heineccius († 31. Aug. 1741), Elementa juris cambialis, zuerst auf Grund von Vorlesungen desselben aus dem Jahre 1734 nach dem Tode des Verf. von Henr. Jansonius a Waesberge (Amsterdam 1742) herausgegeben; in der dritten in Wittenberg 1747 erschienenen Ausgabe wurden die Vorlesungen aus dem Jahre 1738 mit berücksichtigt; 8. lateinische Aufl. von Christ. Gmelin, Nürnberg 1779, 140 S. kl. 8°; in der 7. und 8. Ausgabe sind die Paragraphen anders numeriert als in den ersten sechs Ausgaben. Das zu sehr grofsem Ansehen in ganz Europa gelangte Werk wurde ins Deutsche übersetzt von Ger. Friedr. Müller, Halle 1781; nach der 7. Aufl. ins Holländische übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Karl Konrad Reitz (2. Ausgabe, Middelburg 1774, 645 S., 8°), in der polnischen W.O. vom 13. April 1775 § 8 zur subsidiären Rechtsquelle erhoben (Uhl IV, 49); noch im Jahre 1842 erschien in Rom von Cesarini eine neue italienische Übersetzung. Einen Kommentar des Heineccius mit Anlagen giebt Joh. Ludw. l'Estocq, Erläuterung des allgemeinen und preufsischen Wechselrechts, Leipzig und Königsberg 1762, 4°.

Beachtenswert sind auch: die 1742 veröffentlichte Darstellung von J. G. Siegel (Prof. in Leipzig, † 9. Dez. 1755): Einleitung zum Wechselrecht überhaupt im Corp. jur. camb. II, 371—448 und

J. L. E. Püttmann, Grundsätze des Wechselrechts (Leipzig 1784, 212 S., 8°, dritte von Martens besorgte Auflage, Leipzig 1805; letztere wurde zur subsidiären Rechtsquelle in Sachsen-Meiningen 1817 und in Sachsen-Koburg-Saalfeld 1830 erklärt).

Hervorzuheben sind: die von J. L. Uhl herausgegebenen Frankfurtische Wechsel-Responsa in zwei Teilen, 229 S., 262 S., 4° (Frankfurt a. d. O. 1749, 1750); es sind 158 von der Juristenfakultät in Frankfurt a. d. O. gefällte Aussprüche, deren Inhalt auch bei Beseke II, 1322—1329 angegeben ist; ferner:

17 Abhandlungen von Christ. Gottl. Riccius, jede einzeln als exercitatio juris cambialis prima, secunda u. s. w., von 1779—1781 in Göttingen veröffentlicht, darunter einige von sehr erheblichem Umfange, z. B. Exercit. V de personis quibus cambia non indistincte contrahere licet (1780) 271 S., 4°, Exercit. IV de cambiis propriis (1779) 114 S., 4°; sie sind auch unter einem Gesamttitel vereinigt herausgegeben, Göttingen 1782, 4°.

Für Italien kommen in Betracht: Azuni, Dizionario universale ragionato della giurisprudenza mercantile, zuerst Nizza 1786, dritte Ausgabe von Ricci, Livorno 1834 (1258 S., gr. 8°), ein früher auf den jonischen Inseln als subsidiäre Rechtsquelle erklärtes Werk, in welchem (vgl. Mittermaier in der von ihm und Zachariae herausgegebenen krit. Vierteljahrsschr. IV, 493) in alphabetischer Reihenfolge unter den betreffenden Schlagworten das Wechselrecht sich befindet; ferner Pompeo Baldasseroni, Leggi e Costumi del Cambio, ossia Trattato sulle lettere di cambio (erste Ausg. Pescia 1784, zweite Florenz 1796, dritte Modena 1805) in drei Teilen, der erste in 21 Artikeln, der zweite in 40 Artikeln, der dritte in 22 Artikeln.

Gegenüber der von den Juristen begünstigten Einwirkung romanistischer Vorstellungen auf das Wechselrecht war Joh. Georg Büsch bestrebt, aus der vollen

Kenntnis der kommerziellen Thätigkeit schöpfend, durch die Beleuchtung der wahren Bedeutung des Wechsels im kaufmännischen Verkehre richtigeren Anschauungen die Bahn zu brechen in seiner Schrift: Von dem wahren Grunde des Wechselrechts samt einem Beitrag zur Geschichte desselben (Hamburg 1779 in Teil VI seiner sämtlichen Schriften über die Handlung, Hamburg 1824—1827, S. 157—233); ferner in seiner theoretisch praktischen Darstellung der Handlung, Hamburg 1792, 1. Teil, 1. Buch Kap. 6 von den Wechseln S. 54—122 und Zusatz zu diesem Werke, Hamburg 1797, I, 81—204; in gleichem Sinne wirkte der mit einer Revision des Wechselrechts für Hamburg betraute Kaufmann G. H. Sieveking, dessen im J. 1792 ausgearbeiteter Entwurf: Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrecht, mit besonderer Rücksicht auf Hamburg, mit einer Vorrede und Anmerkungen von C. U. D. v. Eggers (Kopenhagen 1802, gr. 8), grofse Anerkennung fand und manche Wechselgesetzgebung, insbesondere die von Hannover von 1822, beeinflufste.

G. Fr. v. Martens legte durch seine Schrift über den Ursprung des Wechselrechts 1797 die feste Basis für die historische Bearbeitung des Wechselrechts. welches auch in seinem Grundrifs des Handelsrechts, 1. Aufl. 1797, 3. Autl. Göttingen 1820, eine kurze treffliche Darstellung fand, § 46—140 S. 62—150.

Als reichhaltige, allerdings auch viel überflüssiges enthaltende, alphabetisch geordnete Encyklopädie des älteren Wechselrechts ist das Handbuch des Wechselrechts von Joh. Ph. Carl Scherer (Frankfurt a. M. 1800—1801, Bd. I A—H 752 S., Bd. II J—S 726 S., Bd. III T—Z 846 S., 8°) zu nennen; einige Materien des Handbuchs erscheinen berichtigt in den von Scherer herausgegebenen (55) Rechtsfällen in Wechselsachen (Frankfurt a. M. 1802); Scherers schwer geniefsbares Handbuch wird jedoch an wissenschaftlichem Werte weit überragt von dem zugleich ein vortreffliches Gesamtbild des zur Zeit der Veröffentlichung geltenden Wechselrechts bietenden Werke von Georg Carl Treitschke, Alphabetische Encyklopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze, Leipzig 1831, Bd. I A—L 595 S., Bd. II M—Z 836 S.

Unter den deutschen Gesamtdarstellungen des Wechselrechts sind — aufser demweniger bedeutenden Werke von Friedr. Leop. Weifsegger v. Weifseneck, Theorie eines allgemeinen Wechselrechts, in zwei Teilen (Freiburg 1818, 1819), und dem aus dem praktischen Anblick des Wechselgeschäfts hervorgegangenen, daher für die Kenntnis der Technik lehrreichen Werke von August Schiebe, Die Lehre der Wechselbriefe, 2. Aufl., Grimma 1834 (mit 35 auch in französischer und englischer Sprache abgefafsten Formularen von Wechselbriefen), neue Ausg. 1844 — als besonders bemerkenswert hervorzuheben: die kürzeren Werke von

G. C. Treitschke, Handbuch des Wechselrechts, Leipzig 1824, und

G. W. Daniels, Grundsätze des Wechselrechts nach v. Selchow (dessen Grundsätze des Wechselrechts, Göttingen 1758 u. 1777, ohne wissenschaftlichen Wert sind) mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine preufsische Landr. und das französische Hgb., Köln 1827;

Heise's, in Göttingen im 2. Jahrzehent dieses Jahrh. gehaltenen Vorträge über Wechselrecht (im J. 1858 nach dem Originalmanuskripte in Heise, Handelsrecht S. 113—320 mit einigen Zugaben des Herausgebers veröffentlicht); ferner die umfangreichen Werke von

Joh. Heinr. Bender, Grundsätze des deutschen Wechselrechts in zwei Abteilungen (672 u. 526 S., kl. 8° nebst 51 Formularen im Anhang) und

M. Pöhls, Darstellung des Wechselrechts in zwei Teilen, Hamburg 1829, 712 S., gr. 8°.

Unter den Lehrbüchern des deutschen Privatrechts verdient Mittermaier wegen seiner Bearbeitung des Wechselrechts besondere Aufmerksamkeit (3. Aufl. 1827, § 226—256 S. 433—494, 7. Aufl. 1847, § 319—358 S. 141—272).

In scharfe Opposition zur bisher herrschenden Theorie trat Carl Einert in seinem, eine kritische Revision der Wechselrechtswissenschaft enthaltenden, bedeutenden Werke: Das Wechselrecht nach dem Bedürfnis des Wechselgeschäfts im 19. Jahrh. (Leipzig 1839), 653 S., gr. 8°, das für den wissenschaftlichen und legislativen Ausbau des Wechselrechts eine mächtige Anregung gab; ihm traten insbesondere Friedrich Liebe, Entw. einer W.O. für das Herzogtum Braunschweig (Braunschweig 1843), 205 S., gr. 8°, S. 33 fg. und Thöl zunächst in seinem Entw. einer W.O. für Mecklenburg (Rostock 1847, S. 35 u. s. w.), dann in seiner an Bedeutung alle anderen überragenden Bearbeitung des Wechselrechts, Handelsrecht II, 1848 entgegen, welches letztere Werk (in seiner zweiten Lieferung) schon zu der später zu erwähnenden Litteratur auf Grund der deutschen W.O. gehört.

Darstellung des Wechselrechtes vom 17. Jahrhundert bis zur deutschen Wechselordnung.

§ 14.

Der Wechselschlufs.

Der Avis. Die Wechselfähigkeit. Die wesentlichen Erfordernisse der Tratte.

Der Wechselschlufs kann mit oder ohne Vermittlung eines Mäklers erfolgen; im letzteren Falle, also bei unmittelbarem Abschlufs unter den Kontrahenten, liegt ein sog. cambium da buono à buono vor[1], oder ein à dittura geschlossener Wechsel[2], ein Wechsel auf Kaufmannsparole.

Der Wechselschlufs mufs in der Regel von beiden Seiten gleichzeitig erfüllt werden, so dafs die Trassierung oder Girierung des Wechsels und dessen Aushändigung einerseits, die Zahlung der Valuta andererseits Zug um Zug erfolgen müssen[3].

Der Wechselgeber mufs einen nach den Gesetzen des Ausstellungsortes formgerechten Wechsel liefern[4]; er kann entweder einen neuen Wechsel ausstellen, einen Wechsel von der Hand geben oder einen von einem Andern ausgestellten Wechsel, ein gemachtes Papier, indossieren, ausgenommen wenn ein gemachtes Papier besonders be-

[1] Kurpfälz. W.O. Art. 12, Jülich-Berg W.O. § 12.

[2] Augsburger W.O. Kap. XII § 6.

[3] Braunschweiger W.O. Art. 9, Kurpfälz. W.O. Art. 31, Leipziger W.O. § 15, Elbinger W.O. Kap. IV § 13, Danziger W.O. Art. 1. Nürnberger W.O. Kap. 1 § 2, Württemberg. W.O. Kap. 4 § 27, Osterreich. W.O. Art. 39, Schwed. W.O. Art. 3 § 1, Dänisch-Norwegische W.O. Art. 23, 24, Bremen W.O. Art. 2, Anhalt-Köthen W.O. Art. 27, St. Gallen W.O. Art. 5, Hannover W.O. § 10, Weimar W.O. §§ 21, 26, 45, Dessau § 50.

[4] Heineccius Kap. 4 § 19, Pöhls S. 122.

dungen worden ist oder wenn am Zahlungsorte, wie z. B. in Bozen, das Indossament verboten wäre[5]. Eigene Wechsel braucht der Wechselnehmer nicht zu nehmen[6].

Der Aussteller ist auch verpflichtet auf Verlangen des Nehmers die Wechselsumme in zwei oder mehreren Briefen zu verteilen[7], gegen Rückstellung des bereits gegebenen Wechsels[8].

Der Aussteller kann nach seinem Belieben die Person des Bezogenen bestimmen, nur darf er, ausgenommen bei Mefswechseln, ohne Zustimmung des Valutagebers nicht auf sich selbst ziehen[9]; er kann sogar nach der Ablieferung den Wechsel zur Abänderung zurückverlangen und ihn auf eine andere Person desselben Platzes stellen, vorausgesetzt dafs noch Zeit zur gehörigen Avisierung bleibt[10].

Der Aussteller schreibt den Wechsel in einem oder mehreren Exemplaren (cambia sola edita oder multiplicata[11]), je nachdem der Valutageber einen Sola-Wechsel oder Prima und Sekunda u. s. w. verlangt.

Wird dem Wechselnehmer die Zahlung der Valuta kreditiert oder soll der Wechsel von Seite des Gebers erst später geliefert werden, so erfolgt zur Sicherung der versprochenen Leistung die Ausstellung eines Interimsscheines, was in einigen Gesetzen sogar ausdrücklich vorgeschrieben ist[12].

Der Interimsschein in Wechselform heifst Interimswechsel, cambium interimisticum, Retourwechsel, Gegenwechsel[13].

---

[5] Franck lib. I sect. 2 tit. 4 § 1; Siegel, Einleitung Kap. II § 9 I, 406; Daniels S. 195; Hannover W.O. § 12, Weimar W.O. § 22.

[6] Jacobsen S. 263 N. 4; Daniels S. 195, 196; Martens § 75.

[7] So bestimmt ausdrücklich Bilbao W.O. § 6.

[8] Franck l. c. § 3; Heineccius § 24 (in den älteren Ausgaben § 22); Phoonsen Kap. 5 §§ 17 u. 25.

[9] Phoonsen §§ 22, 27; Franck § 2.

[10] Bilbao W.O. § 6.

[11] Zschinsky § 1 S. 4; Heineccius Kap. II § 17; Franck lib. I sect. 1 tit. 7 § 8.

[12] Braunschweig Art. 10, Bremen Art. 4, Leipzig § 26, Kurpfalz Art. 31, Weimar § 26; Franck lib. I sect. 2 tit. 3 §§ 5 u. 6.

[13] Püttmann zu § 18 L. W.O., Leipzig §§ 18, 26, Braunschweig Art. 23, Breslau von 1672 § 15, von 1716 §§ 21, 27, 30, Schlesien Art. 22, 28. Retourwechsel hat auch die Bedeutung des Rikorswechsels Phoonsen Kap. 39 §§ 8, 9, Amsterdamer Verordnung vom 26. Jan. 1679 Art. 1 bei Könige S. 516. Ein Beispiel eines Interimswechsels des Nehmers über die geschuldete Valuta findet sich bei Püttmann Leipzig W.O. § 26:

Leipzig, 1. Nov. 1786.

Tausend Thaler currant.

Nächsten kommenden ersten Dezember dieses Jahres zahle ich gegen diesen meinen Sola Wechselbrief an Herrn Gajus oder dessen Ordre die Summe von

Nach manchen Wechselordnungen kann der Remittent, auch wenn er blofs eine gewöhnliche Schuldurkunde gezeichnet hat, ja sogar sobald der Wechselschlufs erfolgt ist, wenn nur die Schuld sonst erwiesen ist, nach Wechselrecht gezwungen werden, Valuta zu leisten, so dafs im Interesse des Kredites eine Ausdehnung des strengen Wechselverfahrens auch auf das Recht aus dem blofsen Wechselschlusse stattfindet[14].

Der Trassant hat nach einigen Wechselordnungen das Recht, solange der Wechsel noch im Eigentum des Remittenten steht, den Wechsel wegen nicht pünktlicher Zahlung der Valuta einzuziehen[15]

---

tausend Thaler currant. Valuta habe von demselben an einen Wechselbrief von heutigem Dato auf Herrn Mevius in Amsterdam erhalten. Sollte aber gedachter Wechselbrief nicht honoriert werden, so soll Gegenwärtiges von keiner Verbindlichkeit, sondern null und nichtig sein. Sempronius.

Vgl. noch Heineccius Kap. VI § 3; Franck lib. I sect. 2 tit. 6.

[14] Österr. W.O. von 1717 Art. 40, von 1763 Art. 39, Brandenburger W.O. von 1724 Art. 47, Danzig W.O. Art. I, Breslau W.O. § 13, Schlesische W.O. § 13, Hamburg Art. 3, Kurpfalz Art. 30, Leipzig § 26, Preufsische W.O. Art. 31, Schweden von 1671 Art. 4 § 1 und von 1748 Art. 3 § 1 (wo aufserdem bestimmt wird, dafs der Trassant zuvor — vor Abgang der ersten Post — einen Protest bei dem Remittenten erheben lasse, da er sonst die Leistung der Valuta nur als gewöhnliche Schuld, nicht nach Wechselrecht verlangen könne), Anhalt-Köthen W.O. Art. 27, Bremen von 1712 Art. 2 u. 4, Braunschweig von 1715 Art. 9, 10, Jever W.O. § 23, Basel W.O. von 1809 § 24, Preufs. Landr. §§ 958–960, Hannover W.O. § 11, Württemberg Kap. 4 § 27, Elbing Art. 13, die Willküre von Amsterdam Nr. 2 Art. 2 vom 31. Jan. 1656, III. Tl. I. B. tit. 8, die W.O. von Rotterdam vom 9. Okt. 1660 Art. 4 (Siegel I 424) und vom 24. Aug. 1720 Art. 14; die französische Ordonnanz tit. 5 Art. 27 u. 28 bestimmt, dafs das den Wechseln gleichstehende, Personalexekution zur Folge habende (Bornier tit. 7 Art. 1) billet de change pour lettres de changes fournies den Namen des Bezogenen, des Valutagebers und die nähere Angabe der Valuta, ob sie in Geld, Waren oder andern Effekten bestehe, bei sonstiger Nichtigkeit enthalten müsse. Im Falle der Nichthonorierung wurde infolge eines späteren Handelsgebrauchs Protest erhoben, Pothier Nr. 213. Diese billets wurden auch dazu verwendet, um einem blofsen Darlehn den Schein eines Wechselgeschäfts zu geben und in Form des Wechselkurses (für droit de change) Zinsen zu stipulieren. Titius X Kap. 5 § 15; Franck II sect. 7 tit. 5 §§ 3, 4; Phoonsen Kap. 8 § 5, Kap. 32 § 21; Siegel, Einl. II, 409, Kap. 3 § 3; Siegel de jure Rigens. camb. cap. 8 § 33. Die W.O. von Weimar § 26 giebt die Wechselklage gegen den Remittenten auf Leistung der Valuta nur dann, wenn der Remittent einen Interimswechsel ausgestellt hat.

[15] Das Valutaempfangsbekenntnis im Wechsel genügt nur ausnahmsweise zum vollen Beweis der Valutazahlung (Baden Landr., Anh. Art. 114a, Dänemark § 5), doch wird der Trassant, wenn der Wechselinhaber nach erhobenem Proteste gegen ihn Regrefs nimmt, mit der Einwendung der nicht empfangenen Valuta im Wechselprozesse in der Regel nicht zugelassen, sondern kann die Valuta erst hinterher mit der Widerklage fordern. Titius lib. X cap. V § 19;

und bei dem Bezogenen, solange dieser noch nicht acceptiert hat, zu contremandieren (s. oben S. 100, 101).

Wie der Remittent zur Leistung der Valuta, so kann der Trassant zur Lieferung des Wechsels im Wechselverfahren gezwungen werden[16]. Nach einigen Wechselordnungen mufs er zur Sicherheit des Remittenten einen Schein über die versprochene Lieferung des Wechsels ausstellen[17]. Aus einem solchen Scheine findet das Wechselverfahren gegen den Trassanten statt[18].

Die neueren Wechselordnungen gestatten eine Klage gegen den

Stypmann, de jure marit. et naut. Part. IV cap. 8 § 114; Siegel, de jure Rigens. camb. cap. 3 § 17; J. Misler, de querela et exc. n. n. pec. in camb. neg., Giessae 1747 (bei Beseke II, 1098—1142); Elbing Kap. 21 § 86; Frankf. W.O. § 33, ProzefsO. von 1820 Art. 93, Bremen Art. 19, Zusatz zur Hamburger W.O. von 1729 §§ 2, 3, Weimar § 141, Hannover §§ 11, 52, Lübeck V.O. von 1662, 1669; nach manchen W.O. beweist die Valutaempfangsklausel gar nichts über den Empfang der Valuta, sondern der Trassant mufs darüber eine besondere Quittung geben. Schweden Art. II § 1, so auch Phoonsen Kap. 8 § 10 bei Barzahlung der Valuta, ebenso Franck lib. I sect. 2 tit. 3 § 7. Wie bei jeder Quittung kann der Wechselgeber auch bei der Valutaquittung „Wert empfangen" binnen 30 Tagen zurückfordern, wenn er die Nichtzahlung beweisen kann; er kann dies dort um so mehr, wo die Einrückung der Valutaquittung gesetzlich geboten ist.

[16] Siegel, Einl. Kap. 3 § 3 II, 408; Franck lib. I tit. 2 sect. 4 § 1.

[17] Solche Scheine finden sich schon in den Statuten von Genua von 1589 lib. II, cap. IV bei Martens Anh. S. 40. Nach der französischen Ordonnanz tit. 5 Art. 27 u. 29 müssen solche billets pour lettres de change à fournir, um den Wechseln gleichzustehen, bei sonstiger Nichtigkeit die Angabe des künftigen Ausstellungsortes, ferner ob und von wem die Valuta empfangen worden sei, enthalten; sie kamen in Frankreich im 17. Jahrh. häufig vor, besonders bei Mefswechseln, da diese gewöhnlich erst kurz vor der Messe ausgeliefert wurden, da ja die Acceptation nicht eher als zu Beginn der Messe gefordert werden konnte.

[18] Augsburger W.O. von 1778 Kap. 8 § 9 (ein obligo mit der Kraft eines Wechselbriefes), ebenso St. Gallen tit. 7 § 2, Breslauer und Schles. W.O. Art. 28 § 1 (Interimswechselbrief), Frankfurter W.O. § 11 (Interimsrekognition), Nürnberger W.O. von 1722 Kap. 1 § 6 (Interimswechselbrief oder gedruckter Schein), Österr. W.O. Art. 36 (Interimsrekognition), Hamburger W.O. Art. 37, Baseler W.O. v. 1809 § 24, Jever W.O. v. 1725 § 23 (ein Chyrographum mit Wechselkraft), Hannover § 11. Solche Scheine kommen insbesondere bei Mefswechseln vor, welche nicht sogleich nach dem Wechselschlufs zu liefern sind, sondern, wie nach der Preufs. W.O. von 1724 Art. 46, Kurpfälz. W.O. Art. 46, Wiener W.O. Art. 37, Österr. W.O. Art. 36, Bayerische W.O. § 17, auf ausländische Messen erst 14 Tage vor der Messe ausgestellt werden dürfen (Wagner § 187). Dagegen dürfen nach den W.O. von Augsburg § 7, Nürnberg Kap. 1 § 6, Breslau u. Schlesien, Frankfurt solche Mefswechsel nicht später als 14 Tage vor Anfang der auswärtigen Messe ausgestellt werden, so dafs sie mit der ersten Post während der betreffenden Messe eintreffen können.

Trassanten auf Auslieferung des Wechsels nicht nach Wechselrecht, sondern nur im ordentlichen oder Exekutivprozesse[19].

Ein Reuerecht des Wechselnehmers ist nicht anerkannt[20], ausgenommen bei Verzug des Wechselgebers[21] oder wenn der Bezogene in Konkurs gerät. Im Falle der Konkurseröffnung über den Remittenten kann der Trassant den Wechsel zurückhalten, obgleich er die Valuta kreditiert hat[22]. Wird über den Trassanten der Konkurs eröffnet, so darf der Remittent die noch geschuldete Valuta deponieren oder den Wechsel zurückgeben[23].

Der Avis. Der Trassant übergiebt den Wechsel dem Valutageber und muſs entweder selbst die Versendung des Avisbriefes an den Bezogenen vornehmen[24] und zwar pflichtgemäſs mit der ersten Post bei sonstiger Schadenersatzpflicht, ausgenommen wenn es im Wechsel heiſst: ohne weiteren Avis[25], oder er kann dem Valutageber mit dem Wechselbrief auch den Avisbrief zur Besorgung anvertrauen[26], in welchem Falle einerseits der Trassant nicht dem Valutageber, wohl aber dessen Nachmännern wegen des Schadens aus dem Nichteintreffen

---

[19] So das Preuſs. Landr. § 956 (bei mündlichem Abschluſs ordentlicher, sonst Exekutivprozeſs), Weimarer W.O. §§ 25, 188 (keine Wechselklage). Nach Züricher W.O. von 1805 § 17 kann, wenn Jemand Obligos auf zu liefernde Wechsel auf Tag und Ziel ausstellt, bei Nichterfüllung Barzahlung mit derselben Wirkung gefordert werden, wie wenn ein protestirter Wechsel zu erheben wäre.

[20] Schweden W.O. Art. 3 § 2.

[21] Hannover § 11, Weimar § 21; Raph. de Turri, disp. 3 qu. 9 Nr. 9; Daniels S. 191; Bender § 321 N. 4, 5.

[22] Weimar § 23.

[23] Weimar § 27; Dupuis de la Serra Kap. 9 § 16; Scaccia § 2 gl. 5 Nr. 391.

[24] Ein Recht des Valutagebers auf Avisierung ist anerkannt Bremen W.O. Art. 6; Danzig W.O. Art. 4; Nürnberg W.O. Kap. I § 3; Württemberg W.O. Kap. IV § 1; Schweden W.O. Art. 2 § 2; Preuſs. Landrecht § 953; Dessau W.O. § 52; Ruſsland W.O. Kap. I § 25, Kap. 3 Formular II § 2, Form. IV § 3; Holländ. Art. 8, 43; bloſs eine Pflicht des Trassanten gegenüber dem Bezogenen zur Avisierung ist in Leipzig § 27, Braunschweig Art. 13, Elbing Kap. IV § 12, Altenburg Kap. II § 2, Jever § 5 anerkannt.

[25] Phoonsen Kap. 7 §§ 2, 3; Franck I sect. 2 tit. 7 § 5; Heineccius Kap. 4 § 16; L'Estocq ebd. Note c; Erklärung der Amsterdamer Kaufleute vom 11. Juli 1601 bei Phoonsen, Anhang der Ordonnanzen S. 3 u. 4 Art. 2; Uhl responsa 132 No. 9 II S. 455; Schweden W.O. Art. 2 § 2; Württemberg W.O. Kap. 4 § 1.

[26] Elbing W.O. Kap. 4 § 12; Ruſsland W.O. Kap. 1 §§ 6, 25; Dän. W.O. § 23; Preuſs. Landr. §§ 954, 955; Dessau W.O. § 52; Franck I sect. 2 tit. 7 §§ 8, 9; Heineccius § 24 (in früheren Aufl. § 22).

des Avis haftet, andererseits der Valutageber durch Nichtüberreichung des Avis bei der Präsentation der Tratte den Regreſs verliert[27].

Die Wechselfähigkeit. Im allgemeinen kann jeder, der Verträge eingehen und sich durch schriftliche Zusagen verpflichten kann, auch Wechsel zeichnen und ausgeben[28].

Auſser den Personen, die juristisch überhaupt nicht handeln können, wie Rasende, Wahnsinnige, Kinder, Verschwender, Unmündige, giebt es jedoch, nach den meisten Wechselordnungen, bei denen die Wechselfähigkeit die Regel bildet[29], noch gewisse Personen, denen die Ausstellung von Wechseln verboten ist[30].

---

[27] Eine bestimmte Form ist für den Avisbrief nicht vorgeschrieben Franck lib. I sect. 2 tit. 7 §§ 4, 5, 6; Riccius, exerc. IX de lit. advis. § 7; Daniels S. 209, 210. Über die Notwendigkeit und Nützlichkeit des Avis Franck lib. 1 sect. 2 tit. 7; Bender § 325; gute Ratschläge für die Einrichtung desselben bei Wagner § 61.

[28] Stryk, De acceptat. cap. 2 § 4 N. 20; Titius lib. X cap. 5 § 10 Heineccius cap. 5 § 1 u. s. w.; Franck lib. 1 sect. 1 tit. 9 § 3 u. s. w.; Bender §§ 306—316; De Munck, de jure cambii cap. 8 S. 83; in vielen älteren W.O. wird insbesondere hervorgehoben, daſs auch Fürsten, Grafen, überhaupt vornehme Standespersonen und Edelleute, Gelehrte, Militärpersonen, auch sogar Bauern wechselfähig seien. Brandenburg 1709, 1724 Art. 4; Leipzig Marktreskript von 1660 und W.O. Art. 1; Preuſsen von 1724 Art. 4, von 1751 Art. 5; Kursachsen Dekret vom 30. April 1699.

[29] Die allgemeine Wechselfähigkeit bildet die Regel in Bologna §§ 1, 2, 13; Leipzig § 1; Oberlausitz Wechselmandat § 1; Hamburg Art. 48; Frankfurt § 8 (ausgenommen gemeine Bürger und Bauern); Bremen Art. 61; Bremen von 1843 Art. 7; Braunschweig Art. 2; Nürnberg Kap. 9 art. un.; Altenburg Kap. 4 § 1; Köthen Art. 2; Danzig Art. 38; Gotha § 2; Elbing Art. 2; Jever § 2; Reuſs (Plauen) § 1; Schwarzburg-Rudolstadt §§ 8—14; Österreich Art. 6; Ungarn für Tratten Codex Teil I §§ 9—12; Ruſsland Kap. 1 § 38; Bayern § 1; Code de com. Art. 113, 114; Dänemark § 4 (für Tratten); Weimar § 2; Dessau § 2; England Jacobsen S. 146.

[30] Manchen Berufskreisen ist die Ausstellung von Wechseln verboten; so haben die Wechsel von Geistlichen zuweilen nicht die volle Wechselkraft, besonders wenn sie Seelsorger sind, um das durch die Personalhaft der Gemeinde gebotene Ärgernis zu vermeiden. Oberlausitz § 1; Österreich Art. 6 (jedoch durch Hofdekret vom 22. Sept. 1789 abgeändert); Bayern § 3; Weimar § 3; Bad. Landrecht Art. 186; Altenburg Kap. 4 § 2; Köthen Art. 7; Jever § 2; Württemberg Kap. 2 § 4; Dessau § 2; k. sächs. Mandat vom 9. Jan. 1808 und 7. Aug. 1818; Ungar. Wechselkodex I. Teil § 2. Zuweilen tritt Amtsentsetzung ein, Preuſsen Art. 8; Sächs. Edikt (des Königs von Polen) vom 22. März 1711; ähnlich droht Brandenburg Art. 7 Lehrern, die sich durch einen Wechsel verpflichten, mit Amtsentsetzung, ebenso für Studenten der Theologie; die Braunschweiger W.O. Art. 6 unterscheidet, ob Geistliche Geld im Wege des Wechsels wegen Studien und dergl. übermachen, oder um Gewinn zu ziehen; sie erlaubt das erstere und verbietet das letztere; Elbing Kap. 2 Art. 2.

Manche Wechselordnungen stellen die Wechsel unfähigkeit als Regel auf und beschränken die Wechselfähigkeit auf gewisse Personen[81].

Zuweilen besteht nur für Tratten, nicht für eigene Wechsel allgemeine Wechselfähigkeit[82].

Manche Wechselordnungen verlangen zur Wechselfähigkeit ein höheres Alter als die gewöhnliche Mündigkeit (sog. Wechselmündigkeit)[83].

Nach einigen Gesetzen ist die Wechselfähigkeit überhaupt von

Taglöhner und Bauern haften aus Wechseln, Braunschweig Art. 2 (jedoch abgeändert durch Verord. vom 30. Jan. 1772); Hamburg Verord. vom 4. Sept. 1732 § 2 (jedoch ohne scharfe Exekution); dagegen erklärt ein sächs. Reskript von 1687 die Wechsel von Bauern und gemeinem Volk für ungültig, ebenso Oberlausitz W.M. § 2; Köthen Art. 6; Württemberg Kap. 2 § 5; Altenburg Kap. 4 § 2; Dänemark Plakat vom 19. Juli 1750 für Altona; Frankfurt § 8, von gemeinen Leuten „so unter 2000 fl. jährlich verschätzen"; Uhl resp. 147 N. 3; Preufs. Landrecht § 728; Weimar § 3 (Bauern, Handwerker, Studenten); ebenso Dessau § 2, doch ist ihnen, wie überhaupt Nichtkaufleuten, gestattet, um die Erteilung der Wechselfähigkeit bei der Obrigkeit einzuschreiten; Preufs. Landr. § 731; Bayern Verord. vom 11. Sept. 1825 (Eintragung in eine Wechselmatrikel); Ungarn Teil I § 3; Weimar § 4; Dessau § 4; Hannover § 3; Gotha Mandat vom 21. Febr. 1830. Militärpersonen sind wechselunfähig in Österreich Art. 6, jedoch nur, die in wirklichem Militärdienste stehen, nicht der Hofkriegsrat, das Kommissariat, das Kanzleipersonal, die Kriegsagenten oder andere Offizianten, obschon deren Dienstleistung das Militär betrifft, sie auch sonsten der Militärjurisdiktion unterworfen sind; Hofdekret vom 9. Okt. 1787 gestattet auch gegen pensionierte Militärpersonen keine Wechselexekution; Bayern §§ 3, J.; Preufs. Landrecht § 728 (ausgenommen Wechsel der Offiziere an die Witwenverpflegungsanstalt, Kab.-Ordre vom 3. Januar 1816); Gotha Prozefsord. § 914; Ungarn I. Teil § 3; Frankfurt Dekret vom 12. Nov. 1844; sie sind wechselfähig Braunschweig Art. 2 (jedoch eingeschränkt durch Verord. vom 4. Juli 1774 und 4. Okt. 1783); nur Oberoffiziere Altenburg Kap. 4 § 1; Württemberg Kap. 2 § 2, Verord. vom 7. Juni 1759; Baden Hofgerichtsord. § 114; Sachsen Mandat vom 15. Febr. 1822; alle Offiziere Weimar § 3, Dessau § 2, Schwarzburg-Rudolstadt § 12. Moralische Personen sind wechselunfähig Weimar § 3; Dessau § 3.

[81] So auf Kaufleute Sardinien 1770 II. Buch, XVI. Tit. Kap. 3 § 37; Dänemark Plakat vom 19. Juli 1750 für Altona (auf Kaufleute und Personen, deren Gewerbe einen Geldumsatz erfordert) oder auf Kaufleute und gewisse Stände und Gewerbe, so Preufs. Landrecht §§ 715—747; Preufs. Justiz-Min.-Reskr. vom 18. Okt. 1794, 18. April 1797, 20. Okt. 1801, 29. Dez. 1809 (auf Inhaber von adligen Gütern, Apotheker, Brauereibesitzer, Schiffer, Buchhändler, Sattler, Fabrikanten); Württemberg Kap. 2 §§ 1—11; Hannover §§ 2, 3.

[82] Österreich Art. 6, 7, Patent vom 25. Febr. 1791; Schlesien Art. 1 §§ 1—3, Art. 44 §§ 2—5; Dänemark § 4, Verord. von 1824 §§ 1—3.

[83] So kurs. erl. Prozefsord. von 1724, Anh. § 11; Altenburg Kap. 4 § 1; Gotha § 2.

der Eintragung in eine Wechselmatrikel abhängig[84]; nach anderen Gesetzen können sonst Wechselunfähige mit obrigkeitlicher Erlaubnis Wechselfähigkeit erlangen[85].

Die Wechsel mündiger Minderjähriger haben keine Kraft, selbst wenn sie beeidigt sind[86]; wenn die Minderjährigen befugter Weise Handel treiben, so kommt es in der Regel auf das Alter nicht an; sie erhalten keine Restitution[87].

Kinder in väterlicher Gewalt können auch, wenn sie nicht Kaufleute sind, gültig gezogene Wechsel ausstellen, acceptieren oder indossieren, ausgenommen wenn es zur Umgehung des Scs. Maced. geschieht, daher ihre eigenen Wechsel, auch wenn sie die Form des gezogenen haben, nichtig sind, da nur ein Darlehen vorliegt, ausgenommen wenn sie Kaufhandel treiben[88].

Die Wechsel der Frauen, die nicht zu den Handelsfrauen gehören, sind in der Regel ungültig; die Frau hat die Einwendung des Scs. Vellej., wenn sie für jemanden als Bürgin einen Wechsel acceptierte oder den Wechsel ihres Ehemannes mitunterzeichnete[89]. Ebenso wenn sie nach den Landesgesetzen unter immerwährender Vogtei steht und ohne Zustimmung und Mitunterzeichnung des Vogtes den Wechsel giebt[40].

---

[84] Augsburg Kap. 1 § 2; Basel § 53; Bayern Verord. vom 11. Sept. 1825; Ungarn Wechselkodex I. Teil § 3.

[85] So Preufs. Landrecht §§ 731—747; Weimar § 4; Dessau § 4; Hannover § 3.

[86] Braunschweig Art. 5; Köthen Art. 3; Württemberg Kap. 2 § 9; Hamburg Art. 49; Könige, De praesentatione § 4; Siegel, De jure Rig. camb. Cap. 2 § 6.

[87] So in Frankreich Savary P. N. tom. II par. 18 p. 180; Franz. Code de com. art. 114; Leipzig § 2; Kurs. erl. Prozefsord. § 11; Danzig Art. 39; Braunschweig Art. 5 (die Vollendung des 21. Lebensjahres wird vorausgesetzt); Augsburg Kap. 1 § 2; Kurpfalz Art. 8; Hamburg Verord. vom 4. Sept. 1732 Art. 1; Jever § 2; Elbing Kap. 2 § 4; Frankfurt § 9; Brandenburg von 1729 Art. 35; Bremen Art. 61; Breslau Art. 1; Österreich Art. 7; Württemberg Kap. 2 § 9 (ein Alter von 20 Jahren vorausgesetzt); daselbst ist § 10 bestimmt, dafs auch der Minderjährige, der nicht Handel treibt, der Wechselstrenge unterworfen sei, wenn er sein wahres Alter betrügerisch verschwiegen und das 20. Jahr erreicht hat.

[88] Vogt thes. 5; Siegel, de jure Rig. camb. cap. 2 § 7; Titius lib. 10 cap. 5 § 10; Preufsen Art. 5; Danzig Art. 39; Brandenburg Art. 6; Magdeburg Art. 5; Uhl resp. 107, 108.

[89] Uhl resp. 103 N. 3, 137 N. 6; Ludovici, De muliere cambiante § 14; Könige, Leipziger W.O. § 2.

[40] Uhl resp. 120 N. 8, resp. 137 N. 6; Ludovici §§ 16, 24; Naumburg W.O. von 1693 § 2; Danzig Art. 38; Elbing Kap. 2 Art. 3; Jever § 2;

Die Handelsfrau kann nach allen Wechselordnungen Wechsel geben und haftet nach Wechselstrenge, auch wenn sie nur bürgt, da in Handelssachen die Handelsfrau sich auf das Scs. Vellej. nicht berufen kann[41].

Die Wechselverbindlichkeit geht auf die Erben über[42].

Preufsen Art. 9: Preufs. Landr. § 724; Weimar § 3. In Braunschweig (Art. 16) wurden alle Frauen ohne Unterschied nach strengem Wechselrechte verpflichtet; Uhl resp. 60 N. 7, resp. 81 N. 9, ebenso Hamburg Art. 48; Nürnberg Kap. 9 Art. un., bei förmlichen Wechseln Bologna § 1; Österreich Art. 6 (Wagner § 151); ebenso auch in früherer Zeit in der Mark Brandenburg und in Magdeburg, was aber durch die späteren W.O. geändert worden ist. Ludovici, Einl. zum Wechselprozefs Kap. 1 §§ 10, 11.

[41] Mevius lib. 1 tit. 10 art. 1 N. 76; Stryk, Usus modern. digest. libr. 16 tit. 1 ad Scs. Vellej. § 6; Leipzig § 2; am deutlichsten ausgesprochen im Edikt König Friedrichs I. von Preufsen vom 27. Dez. 1703, hinterher in die preufs. W.O. von 1724 eingefügt Art. 5, Preufsen von 1751 Art. 9, Brandenburg Art. 8, Breslau Art. 2, Österreich Art. 7; es genügt sogar zuweilen, wenn sie nur für ihren Mann den Handel besorgt, obgleich sie nicht in eigener Person den Handel treibt, Naumburg W.O., Brandenburg Art. 35, Danzig Art. 38; übrigens mufs der Wechsel von der Handelsfrau in einer Handelssache gegeben sein, was zu praesumieren ist, Mevius part. III const. I tit. 8 art. 21 N. 27. Die Handelsfrau bleibt aus dem Wechsel verpflichtet, auch nachdem sie den Handelsbetrieb aufgegeben hat, da sie sonst Gelegenheit hätte, sich durch Veränderung ihres Berufes der Rechtsverfolgung ihres Wechselgläubigers zu entziehen, Ludovici, De muliere camb. § 30.

[42] Bologna §§ 11, 12 (hier aber während der Überlegungsfrist nur gegen die Verfassenschaft); Elbing Kap. 2 § 6 (der Erbe kann binnen acht Wochen die Erbschaft cum benef. inv. annehmen oder ausschlagen); Preufs. W.O. von 1751 Art. 17 gestattet den Wechselprozefs gegen die Erben nicht früher als zwei Monate nach dem Tode des Erblassers; innerhalb dieser Frist kann cum benef. inv. angetreten werden. Nach Brandenburg § 18, Danzig § 5 wird bei Ablehnung der Erbschaft die Wechselexekution gegen die Erbschaft gerichtet; Bremen Art. 19, von 1843 Art. 48; Jever § 24; Braunschweig Art. 4 (ohne Gestattung einer Überlegungsfrist); Köthen Art. 16 (nach diesen drei W.O. ist auch Personalarrest zulässig); Württemberg Kap. 7 § 9; Augsburg Kap. 10 § 12; Preufs. Landrecht §§ 896—899 (jedoch ist die Exekution gegen die Person des minderjährigen Erben nicht gestattet, Preufs. Reskript vom 3. Okt. 1791); ebenso ist die Wechselstrenge (Personalarrest) gegen die Erben unzulässig; Leipzig § 4; kursächs. erl. Prozefsord. Anhang § 12; Oberlausitz Wechselmandat § 5; Württemberg Kap. 7 § 9; Gotha § 2, Prozefsord. § 919; Hannover § 42; Dessau § 38; Weimar § 186; Bremen von 1843 Art. 118; Heineccius Kap. 5 § 11; Titius lib. X cap. 5 § 56; Franck lib. 2 sect. 3 tit. 6 §§ 2, 3, sect. 7 tit. 21 §§ 4—7; Siegel, De jure Rig. cap. 2 § 9; Uhl resp. 54 (ein interessanter Fall, wo ein eigener Wechsel vier Wochen nach dem Tode des Ausstellers durch dessen Erben zu bezahlen ist), resp. 96 No. 2, 3.

Der Wechselfähige ist, — jedoch nur, wenn es durch besondere Vorschrift bestimmt oder schon in dem gemeinen Recht begründet ist, oder wenn er sich ausdrücklich dazu verpflichtet hat —, dem Personalarrest unterworfen, sei es, sobald der Wechsel gerichtlich eingeklagt wird[43] oder erst wenn der Schuldner den Wechsel anerkannt, die Zahlung aber nicht geleistet hat[44], oder nur dann, wenn der Schuldner nur unzulängliche Mittel aufbringen kann[45].

Der Wechsel eines sonst dispositionsfähigen Wechselunfähigen gilt als gemeiner Schuldschein[46].

Hat sich jemand fälschlich für wechselfähig ausgegeben, so ist er doch nicht wechselverpflichtet[47].

Wechselfähige Personen, welche einen von einem Wechselunfähigen ausgestellten Wechsel mitunterzeichnet, acceptiert oder indossiert haben, sind wechselverpflichtet[48].

---

[43] Kursächs. erl. Prozefsord. Anh. § 12; Hamburg Art. 3; Dänemark V. Buch Kap. 14 § 22 und Verord. über Tratten § 87; Gotha Mandat v. 20. Febr. 1830 § 6; Schwarzburg-Rudolstadt § 1, nur gegen Fremde Augsburg Kap. 9 § 3; Kurpfalz § 42; Württemberg Kap. 7 § 12.

[44] Braunschweig Art. 2; Jever § 27; Köthen Art. 13; Bayern Kap. 10 § 9; Frankfurt § 17; Schweden Art. 11 § 4; Württemberg Kap. 7 § 1; Code de com. IV. Buch 2. tit. art. 23 (jedoch nur gegen Kaufleute); Hannover §§ 49, 55; Weimar § 10; Dessau § 148.

[45] Bologna §§ 9, 10; Bozen Marktord. Art. 12; Preufs. Wechselprozefsordnung § 45; Kurpfalz Art. 42; St. Gallen §§ 9, 10; Hanau Wechselger.Ord. § 13; Österreich Wechselger.Ord. Tit. 1 § 9; Bremen von 1843 Art. 51. Der Personalarrest ist ausgeschlossen in Oldenburg (Prozefsord. von 1824, Patent von 1825 für Jever); in Ungarn Wechselkodex Teil II § 144; ferner während der Mefswoche in Folge der Marktfreiheit in Leipzig kursächs. Mandat vom 6. Sept. 1718 und in Bozen § 21, bei Insolvenzerklärung (Bologna § 67, Leipzig § 67; Württemberg Kap. 7 § 5; Augsburg Kap. 10 § 8; Braunschweig Verord. vom 3. Mai 1767, Dänemark § 67, Frankfurt prov. Ger.Ord. vom 8. Febr. 1829 Art. 102, Hannover § 42); bei einem allgemeinen Moratorium Weimar § 185. Der Wechselgläubiger kann sich im Falle des Konkurses entweder an die Masse oder an die Person des Schuldners halten, jedoch nicht an beide zugleich. Kursächs. 26. Decision von 1746; Bayern Wechsel- und MerkantilGer.Ord. Kap. 10 § 9; Weimar § 173; Württemberg Kap. 7 § 2; Dessau § 42.

[46] Altenburg Kap. 4 § 2; Augsburg Kap. 1 § 2; Basel § 53; Dänemark Plakat vom 19. Juli 1750 für Altona; Preufs. Landrecht §§ 730, 833, 834; Code de com. art. 113; Baden Landrecht Art. 113, 186, a c (jedoch nicht die Wechsel von Minderjährigen Art. 114); Hannover § 2 (nach richterlichem Ermessen); Weimar § 6; Dessau § 3.

[47] Kursächs. Mandat vom 27. April 1724 § 4 und vom 31. Dez. 1827 §§ 1—3, 6; Preufs. Landrecht § 729; Altenburg Kap. 5 § 7; Hannover § 2; Weimar § 7; Dessau § 3; anders Württemberg Kap. 2 § 10 (oben Note 37).

[48] Dänemark von 1825 § 4; Weimar § 6; Dessau § 3. Nach Dessau

Die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels. Die von alters her knappe Form des Wechsels wird beibehalten, nur dafs die Adresse nicht mehr auf dem Rücken steht, wo Platz für das Indossament geschaffen werden mufs, sondern auf die Vorderseite vorrückt; die Anzahl der Erfordernisse, die wesentlich vorhanden sein müssen, damit ein Wechselprozefs stattfinde, ist nach den verschiedenen Wechselordnungen verschieden[49].

---

§ 25 wirkt die später erlangte Wechselfähigkeit auf die früher eingegangenen Wechselverbindlichkeiten zurück, ebenso Preufs. Landrecht § 838 (jedoch nur für Indossamente); dagegen Scherer, Rechtsf. Nr. 16; nach Weimar § 8 hört die einmal entstandene Wechselverbindlichkeit nicht auf, wenn auch der Wechselschuldner in einen Stand tritt, dem das Eingehen von Wechselgeschäften nicht erlaubt ist. Scherer, Rechtsf. No. 28, Bender § 319 No. 3.

[49] So verlangt Braunschweig Art. 1, Preufsen vom 25. Sept. 1724 Art. 1 sieben Bestandteile; Österreich Art. 2, Kurpfalz Art. 6, Elbing Kap. 1 § 1 acht Bestandteile; Preufsen von 1724 Art. 1, Schweden Art. 1 § 2 neun Bestandteile; manche Gesetze verweisen, ohne eine bestimmte Formvorschrift aufzustellen, blofs auf den allgemeinen Handelsgebrauch, der mehrere solche Bestandteile als wesentlich annimmt, Leipzig § 3, Augsburg Kap. 1 § 1; Phoonsen zählt elf wesentliche Erfordernisse auf Kap. 5 § 3, Le Long, Kaufhandel von Amsterdam I 4. Kap. 8. 163 dreizehn Bestandteile. Heineccius Kap. 4 § 2 fg. stellt fünfzehn Erfordernisse auf, die er auf drei Bestandteile des Wechsels, den Kopf, den Wechselbrief selbst und die Unterschrift verteilt, ebenso schon Titius lib. 10 cap. 5 § 16 u. s. w., während Franck lib. I sect. 1 tit. 8 § 1 die von Heineccius zur Unterschrift gerechnete Adresse als einen gesonderten, vierten Hauptbestandteil aufstellt.

Formular eines Mefswechsels bei Vogt S. 104:

Laus Deo Anno 1656. Adi 16. Tag Junii in Franckfurth pro fl. 5000 à 65 kr. Nächst künftige September Messe bezahlt diesen meinen Prima (oder Secunda Wechselzettel an Herrn N. N. oder Commiss die Summa von 5000 fl. zu 65 kr. pro, den Werth von denselben und stellt es auf Rechnung als per aviso.

Adio. J. D. S.

Dem ehrenfesten N. N. vornehmen Handelsmann in Köln.

Formular eines Aufsermefswechsels bei Vogt S. 106:

Laus Deo Adi den 24. Tag August anno 1656.

In Disteldorff 300 fl. à 65 kr.

Grofsgünstiger hochgeehrter Herr. Acht Tage nach Sicht geliebe dem Herrn zu zahlen diesen meinen Solawechselbrief an Herrn N. N. oder Commiss die Summe zu 300 fl. à 65 kr. Wechselgeld, den Werth allhier empfangen. Geliebe derowegen gute Zahlung zu thun laut avis.

Gott befohlen

J. D. K.

Dem wohlfürsichtigen Herrn N. N. Handelsmann in Giessen.

Formular eines Mefswechsel bei Siegel, Einleitung II cap. 1 § 7 II. 397:

Dresden den 12. Juli 1742, thlr. 1000 Louis blanc.

Nächstkommenden Leipziger Michael-Marckt, belieben E. Liebden gegen

a. Der Kopf des Wechselbriefes. An der Spitze des Wechsels steht — aufser dem in allen Beweisurkunden durch die Notariatsordnung von 1511 vorgeschriebenen, in einer Anrufung Gottes bestehenden Segenswunsche[50] — der Ort, der Tag, Monat und das Jahr der Ausstellung[51].

Gewöhnlich wird noch am Kopfe des Wechsels die Wechselsumme und die Geldsorte, in der die Zahlung geschehen soll, in Ziffern angegeben, um sie bequem ersichtlich zu machen[52], doch ist dies nicht wesentlich, da die Wechselsumme im Wechselbriefe selbst und zwar zweimal, sowohl in Buchstaben als auch in Ziffern, angegeben werden mufs.

b. Der Wechselbrief selbst. Hier mufs vor allem der Verfalltag angegeben werden[53]. Bei den Mefs- oder Marktwechseln

---

diesen meinen Sola (Prima, Secunda) Wechselbrief in Leipzig an Herrn Titium oder dessen Ordre thlr. tausend in Louis blanc zu bezahlen. Den Werth von demselben. E. Liebden stelle es à conto laut aviso.

Hieronymus Prosit.

An Herrn Carl Wucherern

in Leipzig, sola (prima, secunda).

Formular (No. 1) einer Tratte bei Schiebe (1834):

Prima. Leipzig den 14. März 1834. Für fl. 1000,— im 24 fl.-Fuss.

Vierzehn Tage dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Wilhelm Rotberg, die Summe von Tausend Gulden im 24 fl.-Fuss; den Werth empfangen, und stellen ihn auf Rechnung, laut Bericht.

Gut für Tausend Gulden im 24 fl.-Fuss.

Heinrich Hennig.

Herrn Carl Euler in Frankfurt a. M.

[50] Heineccius Kap. 4 § 2 erklärt ihn für überflüssig.

[51] Braunschweig Art. 1 Nr. 5; Osterreich Art. 2; Bremen Art. 1 N. 1, 2; Elbing Art. 1 Nr. 1; Oberlausitz Wechselmandat § 4 (Zeit der Ausstellung ist wesentlich, ebenso Altenburg Kap. 1 § 1, sonst kein Wechselverfahren); Bilbao Kap. 13 § 2; Jever § 1 Nr. 8; Nürnberg Kap. 1 § 1; Bayern § 2 Nr. 1; Dänemark § 7; Code de comm. art. 110; Preufs. Landrecht § 770; Württemberg Kap. 1 § 1 Nr. 1, 2; Dessau § 9; Schweden Art. 1 § 2; Hannover § 6a Nr. 1, 2; Weimar § 10 Nr. 6. Für die Notwendigkeit der Ortsangabe Stryk, De accep. cap. 3 § 3, dagegen Zipfel, Wechselusance S. 118; gegen die Notwendigkeit der Angabe der Zeit der Ausstellung Stryk Cap. 3 § 5 N. 23, ausgenommen bei eigenen Wechseln wegen der Zinsforderung, Phoonsen Cap. 15 § 4, Franck lib. 1 sect. 1 tit. 8 § 2 Nr. 3 Noten d, e, f; dagegen Heineccius § 4; für unwesentlich ist das Datum in England erklärt, Schulin S. 289. Dafür dafs das Datum wesentlich sei Weifseneck § 76, Bender § 277 Nr. 1.

[52] Martin Vogt S. 201.

[53] Die Bestimmmung der Verfallzeit ist wesentlich Braunschweig Art. 1

genügt die Angabe der Messe, auf der die Zahlung geschehen mufs. Bei den anderen Wechseln mufs man entweder einen bestimmten Tag[54] angeben oder den Wechsel a vista, auf Sicht, stellen[55], oder eine bestimmte Zeit nach dem Datum, oder nach Sicht, oder nach Uso[56]; aber auch ohne diese Angabe ist der Wechsel im Zweifel gültig, er erzeugt eine sofort zu erfüllende Verbindlichkeit[57].

Auf die Angabe des Verfalltages folgt der Auftrag zu zahlen, sei es in gebietender Form: zahlen Sie, oder in ersuchender: E. W. beliebe zu zahlen, il vous plaira payer. Beide Formen stehen einander gleich, doch nehmen einige nur im Falle der befehlenden Form des Wechselbriefes Unwiderruflichkeit an[58].

---

§ 3 (aber nur für inländische Wechsel), Bremen Art. 1 Nr. 4, Elbing Art. 1 Nr. 2; Jever § 1 Nr. 4; Altenburg Kap. 1 § 1b; Württemberg Kap. 1 §§ 1, 2; Österreich Art. 2 Nr. 2; Preufs. Landrecht §§ 772—775; Dessau § 10; Gotha § 1 Nr. 2; Hannover § 6a, 3; Code de comm. art. 110 al. 6; Niederlande Art. 1; Schweden Art. 1 § 2; Bilbao § 1; Dänemark § 8 (hier sind Usowechsel unbekannt), § 9 verbietet Wechsel im Inlande auf länger als drei Monate a dato auszustellen.

[54] Gültig ist auch die Angabe eines bedingten Verfalltages mit Rücksicht auf ein der Zeit nach ungewisses Ereignis, z. B. vier Wochen nach meiner Hochzeit, acht Tage nach des Gläubigers Zurückkunft von seiner Reise, oder bei der Vollziehung dieser Trauung, bei dem Empfange dieser Kaufmannswaren, Heineccius § 5, Reskript des Königs von Preufsen vom 28. Okt. 1768, Preufs. Landrecht § 861, Weimar § 81d, — hier sind solche Wechsel zahlbar binnen 24 Stunden, nachdem der Acceptant den Eintritt der Begebenheit erfahren hat, — ebenso Dessau § 28d. Für die Zulässigkeit bedingter Wechsel Phoonsen Kap. 37; Uhl Resp. 1, resp. 37, resp. 43; Franck lib. 2 sect. 1 tit. 4.

[55] Phoonsen Cap. 14 § 2; Stryk, De acceptat. cap. 3 § 4 Note 26.

[56] Bei den Aufsermefswechseln unterscheidet Savary P. N. I p. I chap. 5 p. 104 Wechsel nach Sicht, auf einen bestimmten Tag und auf Uso; Dupuis de la Serra cap. 4 Nr. 24 hat aufserdem Wechsel auf Sicht, Phoonsen Cap. 14 § 2 hat weder Wechsel nach Sicht noch nach dato; Le Long, Kaufhandel 1. Teil Cap. 3 S. 150 zählt die obigen fünf Arten der Zahlungszeit auf; Franck lib. 1 sect. 3 tit. 4 § 2 hebt hervor, dafs bei der Unterscheidung der Verfallzeiten kein Schriftsteller mit dem anderen übereinstimme; Heineccius § 13 erwähnt weder die Bestimmung der Verfallzeit auf einen bestimmten Tag noch auf Sicht.

[57] Franck sect. 1 tit. 8 § 3, sect. 3 tit. 4 § 9; Püttmann § 14; Phoonsen Cap. 14 § 4; Mittermayer § 342 Note 3; Braunschweig Art. 26; Österreich Art. 15 (24 Stunden nach der Präsentation zahlbar); Nürnberg Kap. 3 § 5; dagegen werden sie im Zweifel den Usowechseln gleichgestellt, aufser wenn auf dem betreffenden Platze kein Uso existiert von Weimar § 81b, § 10; Dessau § 28, § 10; Bender § 350, 1c; Heise u. Cropp Abh. II 24, 28; Treitschke, Encykl. II S. 569.

[58] Ansaldus Disc. 2 Nr. 40; Martin Vogt, De cambiis S. 195; Stryk cap. 14 § 5 N. 22, dagegen Heineccius § 7.

Der Wechsel soll die Bezeichnung als Wechselbrief: „gegen diesen meinen Wechsel“ enthalten[59], ferner die Angabe, ob er Sola oder als Prima, Sekunda oder Tertia ausgefertigt ist[60], und zwar in der Regel nicht blofs im Wechsel selbst, sondern behufs leichterer Erkennbarkeit noch einmal bei der Unterschrift, welches letztere aber überflüssig ist[61].

Sind die Wechselexemplare ohne Angabe der Zahl ausgestellt, so haftet der Trassant für jedes Exemplar, wie aus einem Solawechsel, doch bleibt ihm das Recht vorbehalten, den Remittenten und andere wegen eines vorgefallenen Betruges in Anspruch zu nehmen[62].

Im zweiten und in jedem folgenden Exemplare wird angegeben, dafs es unter der Bedingung ausgestellt wurde, dafs das vorausgehende

---

[59] Leipzig W.O. § 3; Magdeburg Art. 1; Braunschweig Art. 28; Augsburg Art. 7; Frankfurt Art. 15; Danzig Art. 16; Köln Art. 4; Dänemark B. 5 Kap. 4 Art. 8 und Gesetz von 1825 § 1; Preufsen von 1751 Art. 1; Preufs. Landrecht § 748; Osterreich Art. 2; Bayern § 2; Altenburg Kap. 1 § 1; Württemberg Kap. 1 § 1; Hannover § 6; Weimar § 1; Dessau § 5; dagegen ist die Bezeichnung als Wechsel überflüssig in Frankreich (anders in Baden Art. 186 a, b und Art. 195 für ausländische Wechsel) Für die Notwendigkeit Heineccius § 9, Püttmann § 1; Bender §§ 213, 278 Pöhls S. 4 und 107; Weifseneck § 68. Hauptgründe sind die Notwendigkeit der Unterscheidung von der Anweisung wegen der Wechselstrenge, da die Art des Wechselprozesses es mit sich bringe, dafs alles, was der Kläger für seine Forderung vorbringe, aus dem Wechselbriefe selbst sofort und deutlich erhellen müsse; auch ersetze es die Valutaangabe und schliefse die exc. n. n. pec. aus. Dagegen Franck lib. 1 sect. 1 tit. 6 §§ 7, 8, der eine verhüllte Bezeichnung für genügend hält, z. B. gegen diese Sekunda, falls Prima nicht bezahlt wird, ferner Stryk cap. 3 § 9 Nr. 37, § 2 Nr. 10; Titius lib. X cap. 5 § 21; Ludovici, Wechselprozefs cap. 2 § 8; Könige, Leipziger W.O. § 3 Nr. 1 S. 6. Nach manchen W.O. konnte jedem Vertrage, z. B. Kauf-Mietsvertrage, durch Hinzufügung der Klausel „nach Wechselrecht“, der sog. Wechselklausel, eine strengere Erzwingbarkeit verschafft werden, in dem Sinne, dafs der Schuldner bei Vermeidung persönlicher Gefangennehmung zu erfüllen verpflichtet war, keineswegs aber in dem Sinne, dafs der mit der Wechselklausel versehene Vertrag etwa ein wirklicher Wechsel wurde, der auch indossiert werden konnte; so in Württemberg Kap. I § 6; Kursächs. Erl. Prozefsord. Anh. § 11; Kursächs. Reskr. vom 14. Juni 1738; Altenburg Kap. I § 4; dagegen legen preufs. Edikt vom 16. Febr. 1720 und preufs. Landrecht § 1182 der Wechselklausel gar keine Wechselkraft bei.

[60] Österreich Art. 2 Nr. 8; Württemberg Kap. 1 § 4; Rufsland Kap. 1 § 5; Schweden Art. 2 § 1; Dänemark § 16; Bilbao § 5; Bayern § 2 Nr. 3; Preufs. Landrecht §§ 944, 945; Code de com. Art 110 i. f.; Hannover § 7, 2 b, § 13; Weimar § 24; Dessau § 49; Phoonsen cap. 16 § 23.

[61] Heineccius § 10; Wagner I § 58 S. 128, § 62 Formulare C, D S. 142.

[62] Preufs. Landrecht § 946; Dessau § 49; Dänemark § 15; Weimar § 24.

erste oder zweite noch unbezahlt sei: „zu bezahlen für diesen meinen Secundawechselbrief, die Prima nicht bezahlt seiend“ [63].

Jeder Wechsel enthält den Vor- und Zunamen des Gläubigers, gewöhnlich mit dem Zusatze „oder Ordre“ [64].

Jeder Wechsel mufs die Wechselsumme angeben; er kann nur auf eine Geldsumme gehen [65].

---

[63] Kurpfalz Art. 44; Jülich-Berg Art. 49; Rufsland Kap. 1 § 5; Frankreich Art. 147; Holland Art. 160; England (hier auch in der Prima); Thomson S. 87, 347; Bilbao Kap. 13 § 5; St. Sebastian Kap. 12 § 5; Dänemark W.O. vom Jahre 1825 § 15; Hannover § 13; Ungarn W.O. vom Jahre 1841 Teil 1 § 21; Poehls § 274 S. 308, hält die kassatorische Klausel für unwesentlich, da sie sich von selbst verstehe; Phoonsen cap. 5 § 21; er warnt § 19 vor einem Irrtum in der Zahl, z. B. vor der Bezeichnung zweier Exemplare als Sekunda oder Tertia und rät § 20 dem Trassanten, wenn von ihm ein zweiter Wechselbrief verlangt werde und er nicht sicher wisse, ob er nicht schon einen solchen gegeben habe, vorsichtsweise anstatt des verlangten zweiten einen dritten oder anstatt des verlangten dritten einen vierten zu geben.

[64] Braunschweig Art. 1 Nr. 1; Bremen Art. 1; Elbing Art. 1 Nr. 4; Jever § 1 Nr. 3; Österreich Art. 2; Altenburg Kap. 1 § 1; Gotha § 1 Nr. 3; Württemberg Kap. 1 § 1 Nr. 3; Nürnberg Kap. 1 § 1; Hannover § 6a Nr. 6; Code de comm. Art. 110; Bilbao § 1; Niederlande Art. 1; Schweden Art. 1 § 2 Nr. 4. Inhaberwechsel sind anerkannt Dänemark § 6; Preufs. Landrecht §§ 762, 1190 (aber nur bei Wechseln der Kaufleute); Dessau § 7; England III und IV Anna cap. 9 § 1; sie sind ausdrücklich für ungültig erklärt Weimar § 10 Nr. 3. Gegen die Zulässigkeit Bender § 280; wird der Inhaberwechsel an eine bestimmte Person indossiert, so liegt darin die Entziehung der Inhabereigenschaft, daher für die weitere Übertragung Giro notwendig ist; Dänemark § 6; Preufs. Landrecht § 764; Dessau § 7. — Tratten an eigene Ordre sind von Savary P. N. livre 3 ch. X S. 242 und Parère 105 S. 729, Parère 20 S. 288, Parère 35 I S. 347 nicht als Wechsel, sondern nur als Anweisungen anerkannt; anders Dupuis de la Serra ch. IV Nr. 20, 22. Die Ordonnance von 1673 erwähnt sie nicht, obwohl sie, nach der allgemeinen Aufnahme der Indossierung der Wechsel, vielfach in Gebrauch kamen. Pothier Nr. 10 verlangt zuerst Indossierung zur Ergänzung des Mangels, damit der Wechsel gültig sei; Phoonsen cap. I § 3, cap. 36 §§ 8—11 nennt jene Wechsel, bei denen der Valutageber und der Trassant identisch sind, wo also dieselbe Person trassiert und remittiert, contirte Wechsel im Gegensatze zu den negociierten Wechseln; vgl. oben S. 94 Note 16. Die Tratten an eigene Ordre sind ausdrücklich anerkannt in Bilbao § 7; Dänemark § 5; Code de commerce Art. 110; Niederlande Art. 2; Schweden Art. 1 § 4.

[65] Preufs. Landrecht § 713; Hannover § 1; Weimar § 9; Dessau § 6; Wagner § 38; Poehls § 230. Unter den Kaufleuten war es fast allgemein Gebrauch, die Summe zweimal auszudrücken. Nach Braunschweig Art. 1 § 2, Dänemark Buch 5 Kap. 14 Art. 8, Gesetz von 1825 § 7, Schweden Art. 1 § 2 Nr. 5 mufs die Wechselsumme zweimal, einmal in Buchstaben, einmal in Ziffern geschrieben werden; nach Hannover § 7 Nr. 1, Weimar § 11 Nr. 7 kann

Liegt eine Verschiedenheit in den Angaben der Wechselsumme vor, so entscheidet die Buchstabenbezeichnung, vorausgesetzt, dafs sie im Kontexte, nicht blofs in einer Über- oder Unterschrift steht[66]. Auch die Münzsorte ist anzugeben, sonst hat die Zahlung in gewöhnlichem (courant) Geld zu geschehen.

Das Valutabekenntnis ist notwendig[67].

---

diese doppelte Angabe vom Wechselnehmer immer verlangt werden; nach Bayern § 2 mufs die Summe in Buchstaben angegeben werden; auch Weimar § 10 erfordert zur Wechselkraft, dafs die Summe mit Buchstaben geschrieben werde, sonst ist die strenge Wechselexekution versagt.

[66] Preufs. Landrecht §§ 753, 756, 757; Dessau § 6; nach Weimar § 84 hat die Buchstabenbezeichnung unbedingt den Vorzug; für das letztere auch Bender § 286; nach Pöhls S. 109 soll, wenn im Kontexte und in der Überschrift verschiedene Angaben in Buchstaben sind, die geringere Summe den Vorzug haben; so in Dänemark § 7 (anders nach Preufs. Landrecht und Dessau, wo der Kontext entscheidet). Siegel, De jure Rigens. camb. cap. 3 § 13 giebt der Buchstabenbezeichnung den Vorzug, oder jener Summe, welche mit der Angabe am Kopfe des Wechsels übereinstimmt, besonders wenn sie so auch im Avisbriefe angegeben ist.

[67] So in Braunschweig W.O. von 1715 Art. 1 Nr. 4 (anders W.O. von 1686 Art. 28); Preufs. Landrecht §§ 766—768; Württemberg Kap. 1 § 1, Kap. 6 § 15; Dänemark von 1681 V. Kap. 14 Art. 8, 9, von 1825 § 12; Nürnberg Kap. 1 § 1; Osterreich Art. 9; Bayern § 2; Köthen Art. 1; Ord. du comm. tit. V Art. 1; Code de comm. Art. 110; Niederlande § 1; Dessau § 8; Schweden Art. 1 § 2; Bilbao § 1; Rufsland § 8; England (bei inländischen Wechseln) IX und X Wilhelm III cap. 10 § 1; nur bei eigenen Wechseln Altenburg Kap. 1 § 1; Österreich Patent vom 30. Januar 1727; nach Preufs. Landrecht §§ 769, 1184—1186 ist bei eigenen Wechseln eine causa debendi specialis notwendig, es genügt nicht, wie bei gezogenen Wechseln, eine blofs allgemeine Angabe der Berichtigung der Valuta. Nur im Verhältnis zwischen Wechselgeber und Wechselnehmer zur Begründung der Regrefsklage ist nach manchen W.O. eine Valutaquittung in allgemeinen Ausdrücken notwendig; dagegen haftet der Acceptant, auch wenn das Valutaempfangsbekenntnis fehlt, da die Einrede, dafs die Valuta dem Trassanten nicht bezahlt sei, eine exc. de jure tertii wäre. Franck lib. I sect. I tit. 8 § 9. Ludovici, Einl. zum Wechselproz. Kap. 11 § 6. Bremen Art. 1; Elbing Art. 1; Österreich Art. 9; Dänemark § 5; Gotha § 1; Rufsland Kap. 1 § 28; Hannover § 6c. Ganz unnötig ist die Valutaquittung nach Leipzig W.O. § 3, Leipzig Handelsgerichtsordnung § 11; Kursächs. erläut. Prozefsordnung Anhang § 5. — Gegen die Notwendigkeit des Valutabekenntnisses Berger, De exc. n. n. p. adv. camb. (1709) these 6—8 und 19, doch hält er es für rätlich, da sonst der Beklagte zum Beweise der exc. n. n. p. zugelassen werden würde. Berger, Supplem. ad Electa proc. execut. (1706) Positio 28 S. 11; Ludovici, Einleitung zum Wechselprozefs Kap. 11 § 29; dagegen ist für die Notwendigkeit eines speciellen Valutabekenntnisses Zipfel, de tess. collyb. (1678) sect. VI § 18, der jedoch ein an höchster Stelle bestätigtes Leipziger Schöppenurteil v. J. 1622 erwähnt, das sich gegen das

Die Valutaklausel konnte verschieden lauten; zuweilen deutete sie den Empfang an, z. B.: „Wert von demselben", oder „Wert voll empfangen", „Wert allhier vergnügt", „Wert zur Genüge erfüllt"; zuweilen giebt sie die Art der Leistung an; „Wert bar empfangen", oder „in Wechselbriefen", oder „Wert in Rechnung" [68]. Auch die Klausel „Wert in mir selbst" kommt bei Tratten an eigene Ordre vor, wo der Wechsel für des Trassanten eigene Rechnung und zu dessen Gunsten erfüllt werden soll; auch „Valuta wohl verstanden", d. h. wir haben einander wegen der Valuta wohl verstanden, dann, wenn der Wert noch nicht geleistet war, der Trassant sich daher auf den Remittenten verlassen hatte [69].

Dem Bezogenen wird im Wechselbriefe bekannt gegeben, für wessen Rechnung die Tratte gezogen sei; ist dies für fremde Rechnung geschehen, so heifst es: Stellen es auf Rechnung für Herrn X.; bei Tratten für eigene Rechnung kommt auch vor, „es soll mir validieren" [70];

Valutabekenntnis ausgesprochen. — Altenburg Kap. 2 § 1; Rufsland Kap. III Formular 4; Schlesien Art. 2 § 1; Weimar § 11. Der sächsische Kaufmannsstand ist trotz der Leipziger W.O. bei dem Valutabekenntnis verblieben. Nach Leipziger Usance wurden bei Wechseln, die auf dem Platze verkauft wurden, stets die Worte: „Wert erhalten", bei Wechseln, die nach anderen Orten remittiert wurden, die Worte, „Wert in Rechnung" in den Wechsel oder das Giro gesetzt; Parère der Kramermeister und Handlungsdeputierten vom 22. Januar 1824; Treitschke, Encykl. II S. 523.

[68] Letztere Klausel bedeutet, dafs die Valuta kreditiert, dafs sie in dem Buche des Wechselgebers dem Wechselnehmer zur Last und von diesem jenem gutgeschrieben worden sei; in demselben Sinne: „Wert gewechselt" (Augsburg W.O. von 1716 Kap. 6 § 3); später bedeutet diese letztere Klausel, dafs die Valuta in anderen Wechseln berichtigt worden sei (Siegel, Einleitung Kap. I § 6 Nr. 6, Scherer III S. 70, Schiebe S. 56); in Österreich Art. 9, Schlesien Art. 2 § 2 wird sie, abgesehen von dem internen Verhältnisse zwischen Wechselgeber und Nehmer (ebenso wie Valuta in Rechnung) dem Barempfangsbekenntnisse gleichgestellt. Scherer, Rechtsfälle Nr. 32 § 6. Manche fanden in der Klausel: „Wert in Rechnung" Kompensation, Gegenrechnung: Pothier ch. I § 2 Nr. 11; Bender § 363 S. 583. Eine genaue Angabe über die Art und Weise der Valutaleistung war durch die Ordonnance du comm. tit. 5 art. 1 vorgeschrieben; Savary P. N. tome 1 P. 1 liv. 3 chap. 4 p. 106, tome 2 parère 46 p. 457; sonst genügte in der Regel die blofse, allgemeine Angabe des Valutaempfangs ohne Rücksicht auf die Wahrheit; Franck lib. 1 sect. 1 tit. 8 § 11 (Österreich Art. 9. Reskript des Königs von Preufsen vom 15. Okt. 1763).

[69] Stryk, De acceptatione cap. 3 § 10; Heineccius § 13. Ist der Wechsel einmal acceptiert, so mufs die Zahlung erfolgen trotz des fehlenden Valutabekenntnisses. Brandenburg Art. 1; Heineccius § 14; Franck lib. 1 sect. 2 tit. 3 § 7.

[70] Heineccius § 15.

gewöhnlich wird die Avisklausel beigefügt: „gemäfs Avis", oder „ohne weiteren Avis"; auch findet sich in der Regel am Schlusse, wie es der Höflichkeit des Briefstils entspricht, ein Wunsch hinzugefügt: „Gott befohlen" [71].

c. Unterschrift. Am Fufse des Wechselbriefes wurde zur rechten Hand Vor- und Zuname des Trassanten geschrieben [72].

Wesentlich ist Unterschrift, so dafs die Bezeichnung des Trassanten im Kontexte nicht genügt [73].

Links wurde am Fufse des Wechselbriefes der Name des Bezogenen, auch der Titel — in Deutschland meistens mit den hinzugefügten Worten: „mein Gönner" — angegeben, auch die Eigenschaft des Wechsels, ob er ein Sola- oder ein Primawechsel sei, wiederholt [74].

War ein besonderer Zahlungsort im Wechsel nicht ausgedrückt,

---

[71] Entsprechend dem früheren: che Christo vi guardi oder dem Worte: salut hinter dem Namen.

[72] Der Vorname wird gefordert in Braunschweig Art. 1 Nr. 6, Hannover § 6, Altenburg Kap. 1 § 1 lit. d., Leipzig Handelsger.O. § 13, Preufsen Art. 1 Nr. 7; er darf verlangt werden in Weimar § 11 Nr. 1 und in fine. Gewöhnlich wird bei der Unterschrift hinzugefügt: „E. W. bereitwilliger oder dienstwilliger Diener." Hat der Trassant den Wechsel nicht eigenhändig geschrieben, so wurde der Zahlungsauftrag zuweilen hier noch einmal wiederholt; Franck lib. 1 tit. 1 sect. 8 § 17, der es jedoch für überflüssig erklärt. Heineccius § 17 (in älteren Auflagen § 16).

[73] Braunschweig Art. 1 Nr. 6, Bremen Art. 1 Nr. 8, Jever § 1 Nr. 7, Österreich Art. 2 Nr. 5, Württemberg Kap. 1 § 1 Nr. 8, Gotha § 1 Nr. 6, Preufs. Landr. § 776, Hannover § 6 Art. 7, Altenburg Kap. 1 § 1 tit. d. Schweden Art. 1 § 2 Nr. 9, Niederlande Art. 1, Bayern § 2 Nr. 2, Baden Anh. § 110, Weimar § 10 Nr. 2, Dessau § 11. Ist mehr als ein Trassant da, so müssen sie alle unterzeichnen, sonst haben sie das beneficium divisionis, ausgenommen, wenn sie eine Firma haben; Franck lib. 1 sect. 1 tit. 9 § 15, Heineccius Kap. 5 § 15; Preufsen Art. 1, Frankfurt Art. 5, 6, Österreich Art. 8, Bologna § 15, Kursächs. Reskript vom 14. Dez. 1773 (anders Kursächs. Erläut. z. Handelsger.O. vom 16. April 1720, gemäfs welcher die Namen aller Gesellschafter genannt werden müssen); Altenburg Kap. 1 § 1 lit. d. § 6, Preufs. Landr. §§ 777, 793, Köthen Art. 1, Weimar § 10 Nr. 2 § 16. Hannover § 6a Nr. 7, § 38, Baden Anh. Art. 110, Dessau § 11, Schweden Art. 4 § 4. Das Siegel ist in Wechselbriefen in der Regel nicht gebräuchlich, ausgenommen zuweilen bei eigenen Wechseln; in keinem Falle kann das Siegel die Unterschrift ersetzen, Sprenger, Wechselpraktik § 3 S. 48; Heineccius § 18 (in früheren Aufl. § 16); ebensowenig genügt die Unterzeichnung mit einem Kreuze — anstatt des geschriebenen Namens —, selbst wenn das Kreuz in Gegenwart einer Amtsperson gemacht worden wäre; Reskript des Königs v. Preufsen v. 30. März 1769, Ludovici Einleitung zum Wechselprozefs Kap. 2 § 9.

[74] Z. B. an Herrn Paul Herman Gönnern (mein guter Freund) in Berlin. Sola; Heineccius § 19 (in früheren Aufl. § 17).

so war der gezogene Wechsel am Wohnorte des Bezogenen zu erfüllen; der Wohnort brauchte nach manchen Wechselordnungen im Wechsel nicht angegeben zu werden[75].

War von vornherein als Zahlungsort ein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Ort angegeben, so hatte der Wechsel ein Domizil[76]. Der Wechsel wird zwar auf den Bezogenen, wie sonst, gezogen, jedoch schon von dem Trassanten als zahlbar an einem von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Orte ausgestellt; an diesem Orte ist die Zahlung von einem Dritten (dem Domiziliaten) zu leisten, an den der Wechsel gleichsam adressiert wird: „zahlbar bei dem Herrn N.", der vom Trassanten selbst oder, was die Regel ist, von dem Acceptanten bei der Acceptation angegeben wird.

Notwendig ist Ortsverschiedenheit[77].

Mefs- oder Marktwechsel. Die gezogenen Wechsel sind entweder Mefs- oder Marktwechsel, regelmäfsige, gewöhnliche, regularia, ordinaria, wenn sie auf öffentlichen Messen oder Märkten ausgestellt worden sind, oder daselbst bezahlt werden müssen; oder Nichtmefswechsel, unregelmäfsige, aufsergewöhnliche, irregularia, extraordinaria, wenn sie aufserhalb der öffentlichen Messen oder Märkte ausgestellt worden sind und aufserhalb der Mefsorte in gewöhnlichen Handelsplätzen erfüllt werden sollen[78].

---

[75] Franck lib. 1 sect. 1 tit. 8 § 24, Braunschweig Art. 1, Nürnberg Kap. 1 § 1, Leipig § 16, Altenburg Kap. 2 § 1, Preufs. Landr. § 942, Hannover § 7, Jever § 1, Dessau § 48, anders Weimar § 10 (wo der Wohnort des Bezogenen im Wechsel angegeben werden mufs), ebenso Elbing Art. 1, Bremen Art. 1, Schweden Art. 1 § 2, Bilbao Kap. 13 § 1. In der dänischen W.O. § 7, in Rufsland § 2 war Angabe des Zahlungsortes vorgeschrieben, ebenso in Bayern § 2, franz. Code de comm. Art. 110, 111, Niederlande Art. 2, auch in Österreich bei förmlichen Wechseln Art. 2.

[76] Ausführlich darüber Phoonsen Kap. 24 und Franck lib. 2 sect. 1 tit. 3.

[77] So in Italien, Baldasseroni P. I Art. 1; Bologna W.O. § 1; Phoonsen Kap. 39 erklärt sie für das Mark und den Saft des Wechselhandels; in Frankreich Code de comm. Art. 110; in Österreich von 1717 und 1763 Art. 2 sind Platztratten als unförmliche Wechsel behandelt; in Spanien sind Platztratten ganz gewöhnlich, Bilbao § 24, im Hgb. von Portugal Tit. 7 § 115, 116 sind sie ausdrücklich, in Preufsen § 714 und Weimar § 1 stillschweigend zugelassen; in Bremen durch Verordn. v. 1. Sept. 1814; Heyse und Cropp Abh. 25 Nr. 9.

[78] Phoonsen Kap. 32, 33, 34; Franck lib. 1 sect. 1 tit. 7 § 12, 16; Könige, De praesentat. § 15; Joh. Bödeker, Diss. de cambiis (Frankfurt 1669), thes. 10; Heineccius Kap. 2 § 12, 15; Siegel, Einl. II. Teil Kap. 1 § 8 II. S. 399. Auch bei eigenen Wechseln wurden zuweilen jene, welche auf einem

In den Wechseln als schriftlichen Urkunden darf nichts Wesentliches ausgestrichen oder ausgekratzt, auch mufs die Urkunde überhaupt unversehrt und darf nicht zerrissen sein[79].

Die Vertretung bei Skripturakten. Eine Wechselerklärung kann auch durch einen Bevollmächtigten im Namen eines Anderen — und so auch von einem Beamten für das Amt — unterzeichnet werden[80].

Der Bevollmächtigte mufs, aufser dem Namen seines Machtgebers, auch seinen eigenen vor, über oder unter demselben beifügen und letzterem vorsichtsweise seine Eigenschaft als Bevollmächtigter hinzufügen, was gewöhnlich durch die Worte per procura oder p. p. geschieht, um der eigenen Haftung zu entgehen[81]. Das Verhältnis der Bevollmächtigung mufs, um Schwierigkeiten am Verfalltage zu vermeiden, liquid gemacht werden können, daher die Vollmacht auf Verlangen dem Wechselnehmer auszuhändigen ist, wenn sie nicht etwa schon öffentlich durch Cirkulare, Anschlag an der Börse oder gerichtliche Eintragung bekannt gemacht ist[82].

Mefsplatz ausgestellt waren oder auf einem Mefsplatz zahlbar lauten, als Mefswechsel bezeichnet; Siegel l. c. § 13 II, 381.

[79] Preufs. Landr. § 754 versagt der Urkunde das Wechselrecht, wenn die Summe blofs mit Ziffern ausgedrückt und an diesen eine Korrektur ersichtlich ist ebenso Dessau § 6 und auch für den Fall, dafs die Summe in Buchstaben angegeben ist; ebenso Rufsland Kap. 1 § 9, sobald zwischen den Zeilen geschrieben wird oder Wörter ausgestrichen und radiert gefunden werden. Manche W.O. verlangen gestempeltes Papier, so Sachsen, wenn der Wechsel im Inlande bleibt; ebenso Brandenburg Art. 2, Verordn. v. 1724; anders W.O. von 1709 Art, 2; Rufsland Art. 1, Art. 2 schreibt den Gebrauch bestimmter Formulare vor, die im 3. Kap. enthalten sind; ähnlich Elbing.

[80] So z. B. „im Namen meines Patrons N. infolge seiner Vollmacht acceptiere ich und verspreche gute Zahlung. Leipzig....“ Heineccius Kap. 4 § 26. Der Wechselinhaber mufs das Accept durch einen gehörig Bevollmächtigten zulassen, Phoonsen Kap. 23 § 10; er mufs sogar den Wechsel dem gehörig Bevollmächtigten des Bezogenen zum Accept präsentieren. Elbing Art. 21; Preuf. Landr. § 976; Hannover § 17; Weimar § 51; Dessau § 56.

[81] Heineccius Kap. 6 § 34, 36 rät auch anzugeben, wer die Valuta empfangen habe, um den Zweifel auszuschliefsen, dafs der Aussteller der Wechselerklärung im eigenem Namen gehandelt habe. Neapel Pragmat. I § 5; Leipzig § 8, 9; Hamburg Art. 8; Bremen Art. 22; Danzig Art. 10; Frankfurt § 12; Jever § 13; Köthen Art. 46; Gotha § 3; Breslau Art. 4; Württemberg Kap. 4 § 18; Österreich Art. 28; Augsburg Kap. 3 § 12; Nürnberg Kap. 2 § 10; Bayern § 13; Bilbao § 36; Schweden Art. 4 § 6; Rufsland Kap. 1 § 21; Weimar § 65, 66; vgl. Bender § 335d.

[82] Eine solche öffentliche Bekanntmachung der von den Kaufleuten Prokura genannten Vollmacht der Faktoren und Disponenten ist angeordnet in Bologna

Auch diese in Vertretung, im Namen eines Anderen ausgestellten Wechselerklärungen werden insbesondere von den Kaufleuten Wechsel für fremde Rechnung — pro computo alieno — genannt[83].

Der Machtgeber ist gerade so verpflichtet, wie wenn er selbst die Wechselerklärung ausgestellt hätte und nur er ist verpflichtet; der Bevollmächtigte kann in eigener Person nicht in Anspruch genommen werden, vorausgesetzt, dafs seine Vollmacht in Ordnung ist. Ist dieses nicht der Fall oder überschreitet er die Grenzen der Vollmacht, z. B. indem er mit Wissen des Wechselinhabers anderes acceptiert oder trassiert als ihm vorgeschrieben war, so ist er allein persönlich verpflichtet[84].

§ 15.

Die Indossierung des Wechsels[1].

Eigentums- und Vollmachtsindossament. Das Indossament erfolgt in doppelter Weise, je nach dem Zwecke, den der Indossant erreichen will; der Indossatar soll entweder blofs im Auftrage und zum Vorteile des Indossanten als procurator in rem alienam die Zahlung verlangen oder er soll der wahre Gläubiger aus dem Wechsel sein[2]; ersteres wird gewöhnlich Indossament in procura oder

---

§ 17, Leipzig § 24; Braunschweig Art. 7; Rotterdam von 1720 Art. 3, 4 (Einlegung der Vollmacht zum Trassieren, Indossieren und Acceptieren in copia bei der Wechselbank; sonst wird keine parate Exekution gegeben; auch der Widerruf der Prokura mufs durch einen Notar auf der Kopie in der Wechselbank angemerkt werden); Brandenburg Art. 39; Frankfurt § 1—5, 12; Augsburg Kap. 3 § 13; St. Gallen Art. 28; Bayern § 4; Köthen Art. 46; Nürnberg Kap. 1 § 4; Österreich Art. 8; Württemberg Kap. 2 § 7, Kap. 4 § 18; vgl. Heineccius Kap. 5 § 12; Franck lib. 2 sect. 1 tit. 1 § 26.

[83] Phoonsen Kap. 23 § 4; Heineccius Kap. 2 § 19a; Franck lib. 1 sect. 1 tit. 1 § 25 u.s.w., tit. 5 § 3, also nicht blofs die in eigenem Namen für fremde Rechnung ausgestellten, die Kommissionswechsel, s. ausführlich Franck lib. 1 sect. 1 tit. 1 § 8 u.s.w.; Phoonsen Kap. 1 § 39.

[84] Phoonsen Kap. 10 § 35, 36, Kap. 23 § 4, Kap. 28 § 16, Kap. 34, § 11; Franck lib. 2 sect. 1 tit. 1 § 25, 29, 30; Heineccius Kap. 5 § 12; Siegel, De jure Rig. camb. cap. 5 § 26; Elbing Kap. 6 § 24 u.s.w.; Preufs. Landrecht § 788—790; Dessau § 14.

[1] Litteratur: J. F. Höckner, De literarum cambialium indossamento (Leipz. 1707, abgedruckt bei Beseke I S. 380); M. D. Grolmann (auch unter dem Namen des verteidigenden G. J. Höfft citiert), De cessione literarum cambialium (Giefsen 1711, 4°, Leipzig 1718, 4°) Aug. A. Leyser, De cessione cambii med. ad pand. spec. 202; Riccius, De indossatione cambiorum propriorum Exercit. VI.

[2] Titius lib. X Kap. 5 § 43, 45; Heineccius Kap. 2 § 10; Könige, De praesentat. § 6—10; Siegel, De jure Rig. camb. Kap. 3 § 19; Püttmann § 24

indossamentum irregulare oder minus plenum oder simplex oder per modum mandati oder unvollständiges, einfaches, Inkasso-, Vollmachtsindossament genannt[3]; letzteres, welches das Eigentum des Wechsels übertragen soll, wird Indossamentum regulare, oder plenum, oder qualificatum, oder per modum cessionis, oder purum[4], Indossament in Giro[5], auch Giro schlechthin[6] genannt[7].

Ein Prokuraindossament liegt unzweifelhaft[8] vor, wenn das Indossament die Worte enthält: „zum Incasso", oder „für meine Rechnung", oder „Wert in mir selbst", oder „valeur en recouvrement", oder „es soll mir validieren" oder „gute Bezahlung sein"[9].

Im Valutaempfangsbekenntnisse liegt ein unzweifelhaftes Kennzeichen des Eigentumsindossamentes[10]. Die sehr gebräuchlichen Klauseln:

---

[3] Von Savary P. N. I livre 3 ch. 5 S. 153, Parère 33 S. 233, Parère 36 S. 249, Parère 37 S. 267, Parère 47 S. 375 und Dupuis de la Serra Kap. 4 Nr. 11 S. 9, der aber den Sprachgebrauch schon als schwankend hinstellt, und in der Ord. du Commerce Tit. V art. 23 wird es einfach Indossament genannt, von Phoonsen Kap. 9 § 12 als einfache Ordre bezeichnet.

[4] So noch Hannover W.O von 1822 § 14.

[5] So Weimar W.O. von 1819 § 33.

[6] Dessau WO. von 1822 § 17.

[7] Von Savary l. c. und in der Ord. du Commerce wird es als Ordre bezeichnet, von Phoonsen l. c. wird es Indossament genannt.

[8] Eine Präsumtion für das Vorhandensein eines bloßen Vollmachtsindossamentes, weil Veräußerungen nicht präsumiert werden, stellen auf Franck lib. 1 sect. 2 tit. 5 § 23; Scherer II S. 16; ders., Rechtsfälle Nr. 23; Pöhls S. 342 (anders aber ders. S. 343 u. 352); v. Weißeneck § 88; dagegen nimmt Titius lib. X Kap. 5 § 43 im Zweifel ein Eigentumsindossament an, denn die Weglassung des Valutaempfangsbekenntnisses sei gleichgültig, da man nicht einmal im Wechsel selbst die Valuta zu erwähnen brauche, § 45; ebenso Leyser Med. 1 spec. 202 quaest. 1, weil das Eigentumsindossament das bei weitem häufigere sei: Höckner Kap. 2 § 11, Kap. 3 § 9; Königke, Zur Leipziger W.O. § 11; Siegel I, 19, Püttmann zu § 11; Bender § 367, S. 607; Treitschke, Encykl. I, 485; Preuß. Landr. § 808 im Widerspruch mit § 820, wo die entgegengesetzte Präsumtion aufgestellt wird; Kursächs. Erläut., Prozeß D. § 15; Weimar § 33; Dessau § 17.

[9] Braunschweig W.O. Art. 42; Weimar W.O. § 33; Stryk, De acceptat. cap. 3 § 11; Königke, De praesentat. § 10; Siegel, Einl. Kap. 1 § 14: Scherer, Rechtsfälle Nr. 15. Zweifelhaft war, ob ein Prokuraindossament vorliege, wenn es bloß heißt: „Zahlen Sie für mich an N."; dafür Zipfel, De tess. collyb. S. 169; Scherer II, 20; oder „Wert in Erwartung", dafür Daniels S. 182, allein da „für mich" nicht bloß „für meine Rechnung", sondern auch „anstatt an mich" bedeutet, so kann auch Eigentumsindossament vorhanden sein, und ebenso kann die letztere Klausel, da sie bloß eine Kreditierung der Valuta bis zu ihrem Eingange enthält, auch beim Eigentumsindossament vorkommen, Treitschke. Encykl. I, 480.

[10] Braunschweig W.O. von 1715 Art. 42; sie scheidet eigentliches und

„Wert in Rechnung", „Wert verstanden" enthalten zwar keine Quittierung, jedoch eine Kreditierung der Valuta, bedeuten also Eigentumsindossament[11], dagegen beweisen die Worte: „an die Ordre" allein noch nicht ein Eigentumsindossament[12].

Viele Gesetze stellen besondere Erfordernisse des Eigentumsindossamentes auf, insbesondere die Angabe des Valutaempfanges und des Datums[13].

Vollständiges und Blancoindossament. Das Indossament ist ein vollständiges, ausgefülltes oder Blancogiro; letzteres besteht in der blofsen Hinschreibung des Namens auf den Rücken des Wechsels mit darüber leer gelassenem Platze zur Ausfüllung; es heifst ein verdecktes Giro, wenn es, abgesehen von der Weglassung des Namens des Indossatars, wofür Platz gelassen ist, als ein vollständiges erscheint[14].

---

uneigentliches Indossament je nach dem Valutabekenntnis und verlangt die Kundgebung der Absicht der blofsen Auftragserteilung im Wechsel selbst als Kennzeichen des Prokuraindossaments; Dänemark § 12; Jever § 11; Württemberg Kap. 4 § 4; Hannover § 14; Könige, Zur Leipziger W.O § 11 S. 26 und De praesent. §§ 11, 12; Leyser quaest. 1; Franck lib. 1 sect. 2 tit. 5 § 25; Riccius, exerc. IV § 89.

[11] Scherer, Rechtsfälle Nr. 34.

[12] Scherer, Rechtsfälle Nr. 23; Bender § 362 S. 578, § 367a; dagegen Franck lib. 1 sect. 2 tit. 5 § 25.

[13] Das Datum ist vorgeschrieben, um betrügerische Indossamente zu Gunsten eines der Gläubiger oder eines Freundes zum Nachteile der übrigen Gläubiger auszuschliefsen, daher Antedatierungen bei Strafe der Fälschung verboten sind. Savary P. N. II, Parère 16 p. 252, 260; Ordonn. du Comm. tit. 11 art. 4; Règlement der Stadt Lyon v. 2. Juni 1667 Art, 13; Code de Comm. art. 139; Niederlande § 39; Sardinien § 11; Franck lib. 2 sect. 5 tit. 1 § 2. Die Ordonn. tit. 5 art. 26 verlangt zur Eigentumsübertragung die genaue Angabe der Valuta und des Datums, sonst liegt einfache Bevollmächtigung vor; ebenso Braunschweig Art. 42; Bremen Art. 14; Danzig Art. 27; Elbing Kap. 5 § 15; Preufsen Art. 59 und Reskript dazu v. 15. Okt. 1763; Preufs. Landr. § 819—824 (Zeitdatum und Valuta, aber nicht Ortsdatum, sonst ist es Prokuraindossament); Dessau § 18; Schweden Art. 7 § 2, Rufsland Kap. III § 10; Köthen Art. 54; Gotha § 4; Jever § 11; Bilbao Kap. 13 § 3; Altenburg Kap. 3 § 4 (Ort und Zeit); Osterreich Art. 32 (Ort, Zeit, Valuta, sonst ist es einfache Bevollmächtigung); Dänemark § 12 (nur Valuta, sonst ist es Prokuraindossament); Code de comm. art. 137 (sonst Prokuraindossament); Niederlande Art. 35, 37 (sonst Prokuraindossament); Hannover § 14; Weimar § 31 (Zeit und Ortsdatum, Valuta, Vornamen und Ordreklausel sind nicht notwendig, können aber vom Indossatar verlangt werden; doch gilt bei mehrfacher Indossierung an verschiedene Indossatare (bei Duplikaten) jenes Indossament für das ältere, welches mit einem Datum versehen ist.

[14] Eine Aufforderung zur Zahlung an den Indossatar ist nicht immer

Platz des Indossaments. Das Indossament muſs auf den Wechsel gesetzt werden, oder wegen Mangels an Raum, bei langen auf entfernte Plätze gezogenen Wechseln auf ein angeklebtes Blatt (Allonge[15]).

Voraussetzungen des Indossaments. Nur ein Wechsel, der die wesentlichen Erfordernisse trägt, kann gültig indossiert werden[16]; sonst liegt bloſse Cession vor; ebenso wenn die Wechselkraft erloschen war[17]. Ist der Wechsel des Ausstellers ungültig oder falsch, so kann das Indossament dessen ungeachtet gültig sein und die Haftung des Indossanten zur Folge haben[18]. Fehlt dem Wechsel nur ein relativ zur Verpflichtung des Ausstellers notwendiges Erfordernis, z. B. die Unterschrift des Ausstellers, so ist das Giro gültig[19]. Da der Wechsel vom Giro unabhängig ist, so kann das Giro vom Giranten auch wieder ausgestrichen werden[20].

---

notwendig; so genügt als Indossament eine Quittung des legitimierten vorigen Inhabers mit dem Bekenntnis, den Wert von dem jetzigen Vorzeiger empfangen zu haben und mit dem Datum vor Verfall. Bei Datum nach Verfall kann auch Regreſsleistung vorhanden sein, nicht gerade Ankauf von Seite eines Indossatars. Eine Quittung mit dem Bekenntnis des Valutaempfanges ohne Nennung des Namens des Zahlers kann als Blancoindossament gelten. Darüber, daſs die Indossamente zuweilen sehr weitschweifig waren, oft eine ganze Seite ausfüllten Leyser, Decas qu. 1. Beispiel eines Indossaments in der poln. W.O v. 1775 § 1 Nr. 8: „Dem Herrn Paul Roscius, die Valuta habe empfangen den 10. Nov. 1774. David Mevius."

[15] Preuſs. Landr. § 811, 812; nach Bilbao Kap. 13 § 3, Hannover § 14 auf den Rücken, was nach Weimar § 30 nur gewöhnlich der Fall sein soll; Hannover gestattet das Indossament auf einer Allonge, ebenso Dessau § 18; Weimar § 32; im Falle der Allonge wird die erste Zeile des Indossamentes auf den Wechsel selbst gesetzt; Wagner § 129 verlangt Ansiegeln der Allonge mit dem Siegel des ersten Indossanten. Das Indossament auf einer Kopie ist unzulässig in Preuſsen W.O. von 1751 Art. 36 und mit ihr wörtlich übereinstimmend Köthen Art. 32; Württemberg Kap. 4 § 3; Dessau § 18 (es ist nur gemeine Cession); es ist zulässig Augsburg Kap. III § 18, Kap. VIII § 10; Dänemark § 17; Österreich Hofdekret v. 21. Okt. 1793, u. 6. Juni 1794 (Wagner § 128 Note 6); Preuſs. Kab.-Ordre v. 16. Mai 1816 bei Crelinger und Graeff S. 166; Hannover § 16.

[16] Preuſs. Landr. § 827.

[17] Preuſs. Landr. § 826; Weimar § 41.

[18] Kursächs. Mandat v. 21. April 1724 § 3; Neapel Edikt v. 11. Okt. 1786, Martens S. 92; Preuſs. Landr. § 833, 834; Schweden v. 1816 § 18; Weimar § 39; Dessan § 22, 23; Scherer, Rechtsfälle Nr. 35, 50; Jacobsen S. 79; Wagner § 322 S. 345; dagegen wird in Osterreich angenommen, daſs der Wechsel gültig sein müsse, um giriert werden zu können; Hofdek. v. 23. April 1802; Wagner S. 348.

[19] Treitschke, Encykl. I, 452.

[20] Siegel II, 130, Parère 107; Weimar § 46 (doch müssen die Worte leserlich bleiben).

Die Haftung des Indossanten. Das Indossament wird als dasselbe Geschäft angesehen, wie die Ausstellung des Wechsels[21], daher sich auch die Notwendigkeit des Valutabekenntnisses im Indossamente, wie im Wechsel, ergiebt; denn so wie die Haftung des Ausstellers in dem Bekenntnisse des empfangenen Wertes des Wechsels wurzelt, so hat auch die Haftung des Indossanten darin ihre Grundlage; der Indossant tritt an Stelle des Trassanten, er ist daher auch, wie der Trassant, zunächst zur Lieferung des Wechselbriefes verpflichtet, haftet daher für die Richtigkeit und kann, wenn der Wechsel nicht honoriert wird, auf Schadloshaltung wegen mangelnder Bonität gemäfs dem alten kaufmännischen Grundsatze der Solidarität in Anspruch genommen werden und zwar nach Wechselstrenge[22].

Der Indossant kann auch dem Bezogenen vor der Acceptation Contreordre erteilen, in welchem Fall er, da er die Nichtzahlung

---

[21] Titius Lib. X Kap. 5 § 51, 52, 56 vergleicht zuerst (1709) das Indossament mit einem neuen Wechsel, stellt daher den Indossanten dem Trassanten, den Indossatar dem Remittenten, den Indossaten (so wird der Bezogene genannt Franck lib. 1 sect. 2 tit. 5 § 11; Heineccius Kap. 3 § 9; Pöhls II § 283 S. 351 Note 3; er wird mit dem Indossatar verwechselt in Elbing W.O. Art. 8, 17, 20; Polnisch. W.O. v. 1775 § 1 Nr. 8) demjenigen gleich, in quem tratta (von dem Indossanten) dirigitur, eine Gleichstellung, welche von Riccius exerc. VI sect. 2 § 58 als ingeniosa comparatio bezeichnet wird. Über die Haftung des Indossanten für Bonität Franck lib. I sect. 2 tit. 5 § 2, 28, 29, lib. 2 sect. 3 tit. 6 Note a; Siegel, De jure Rig. camb. cap. 8 § 35; Heineccius Kap. 6 § 7; Höckner Kap, 2 § 1; Riccius exerc. VI sect. 4 § 6; Ansaldus Disc. 1 Nr. 29; Casaregis Disc. 58 Nr. 7; Leyser, Decas. qu. 3. Dagegen wird das Indossament als eine durch das Wesen des Wechsels, das Bedürfnis nach Cirkulation und rascher Exequierbarkeit vielfach modifizierte und privilegierte Cession aufgefafst von Leyser, Decas. qu. 3, med. ad. pand. spec. 202 med. 2; Grolmann Kap. 2 § 1; Mühlenbruch, Cession S. 240; Österreich Art. 1 u. f.; Dänemark § 12; Hannover § 14. Die Haftung des Indossanten wird schon in der Pragmatica von 1607 bezeugt; die Praxis giebt die strenge Exekution auch ohne ausdrückliche Anordnung des Gesetzes, Phoonsen Kap. 20 § 10; sie findet sich ausdrücklich bestimmt in Augsburg von 1707 Art. 8; Braunschweig v. 1705 Art. 42; Nürnberg v. 1722 Kap. 5 § 4; Kursächs. Erläut. Prozefs O. v. 1724 § 14; Brandenburg v. 1724 Art. 30; in der Willküre von Amsterdam vom 17. März 1663 ist ausgesprochen, dafs, wenn der Wechsel nicht fristgemäfs protestiert worden sei, alsdann der Wechselinhaber sein Recht gegen Trassanten und Indossanten verloren haben soll. (Handfeste II t. 1. B. Kap. 37 Nr. 8 S. 544; Zimmerl I 1, 33), Middelburg W.O. v. 1736 § 9; Willküre von Amsterdam vom 31. Jan. 1764; Zimmerl I 1, 53; Handfesten II. t. 1. B. Kap. 37 Nr. 11 S. 545; Casaregis Disc. 190 Nr. 20: Johannes Marquard 1662, lib. 2 Kap. 12, lib. 3 Kap. 11; Höckner Kap 3 § 11.

[22] Titius lib. X Kap. 5 § 52; Höckner Kap. 3 § 11: Ansaldus Disc. 1 Nr. 15, 16.

des Wechsels selbst verschuldet hat, gegen seine Vormänner keinen Regreſs hat[23].

Der Indossant haftet gleich dem Trassanten sowohl im Falle der Nichtzahlung als auch der Nichtannahme des Wechsels[24].

Die Ausschlieſsung der Haftung des Indossanten durch die hinter seiner Namenszeichnung geschriebenen Worte: „ohne mein Obligo“ ist als zulässig anerkannt[25].

Gegen den Indossanten ohne Obligo besteht kein Regreſsrecht, doch bleibt im Zweifel seine Haftung für die Verität der Forderung bestehen; die Vormänner bleiben in Haftung, auch beim Ordnungsregresse, denn der Kontraprotest als Bedingung des weiteren Regresses kann dessen ungeachtet aufgenommen werden[26].

Die selbständige Berechtigung des Indossatars[27]. Dem Indossatar, der Eigentümer des Wechsels geworden ist, können keine Einwendungen aus der Person seines Indossanten entgegengesetzt werden[28], insbesondere nicht die Einwendungen der Kompensation und Zahlung[29].

---

[23] Braunschweig Art. 24; Danzig Art. 25; Elbing Art. 42; Nürnberg Kap. 4 § 2; Württemberg Kap. 4 § 23; Schweden Art. 3 § 6, Art. 4 § 7 (vorausgesetzt, daſs das Indossament nicht an Ordre lautet); Hannover § 40, Bender § 364e; Wagner § 339 hält die Contreordre des Indossanten in Österreich für unzulässig.

[24] Phoonsen Kap. 13 §§ 7, 10; Magdeburg 1703 Art. 14; Augsburg 1707 Art. 8 i. f.; Brandenburg 1709 Art. 16; Wien 1717 Art. 21; Frankfurt 1739 Art. 27; Willküre v. Amsterdam v. 31. Jan. 1764. Dagegen ist eine Kautionspflicht mangels Acceptation nur dem Trassanten auferlegt in Leipzig § 21; Danzig Art. 8; Braunschweig Art. 14; Jever § 10.

[25] Kurpfalz Art. 28; Frankfurt 1739 § 28; Augsburg Kap. 8 § 4; Hannover § 14; Weimar § 41 (das Gesetz sieht darin eine Cession); dafür auch Leyser, Decas, qu. 1.

[26] Anders Weimar § 41, wo auch kein Regreſs gegen die Vormänner besteht; vgl. noch Scherer, Rechtsfälle Nr. 54; v. Weiſseneck II, 168; Wagner § 340.

[27] J. D. Rumpel (nicht J. D. Koch), De quaestione quatenus indossatario exceptiones ex persona indossantis opponi queant. Gieſsen 1773.

[28] Eine Ausnahme wird zu Gunsten der Scontration anerkannt; die durch das Scontobuch bewiesene Scontration kann, obwohl sie nicht auf dem Wechsel bemerkt ist, dem Indossatar entgegengesetzt werden. Kursächs. Mandat von 1699; Augsburg von 1716 Kap. 3 § 18 und von 1778 Kap. 3 § 18; Frankfurt von 1739 § 42; daher bei zur Scontration eingesendeten Wechseln das letzte Giro ohne Ordre ausgefüllt oder die Ordre durchstrichen werden muſs, um eine weitere Indossierung hintanzuhalten.

[29] Kursächs. Mandat v. 23. Dez. 1699 § 1, „weil der Inhaber oder Präsentant (durch solche Einwendungen) um das Seinige gebracht worden“; Parère des

Leipziger Handelsstandes v. 1694 bei Siegel II, 14; Wien W.O. v. 1717 Art. 9; Kursächs. Erläut. ProzeſsO. v. 1724 Anh. § 15 (auch die exceptio pacti de non petendo und alle anderen, welche ex facto des Indossanten herrühren, sind ausgeschlossen, obwohl bei dem Indossamento die Valuta nicht erwähnt ist; wenn aber der Wechsel über eine Spielschuld ausgestellt ist oder sonst Simulation vorliegt und der Indossatar von solchen Exceptionen Wissenschaft hat oder sonst in dolo gewesen, so sollen der Indossant und Indossatar dem Schuldner das duplum nach Wechselrecht zu erstatten gehalten sein); Leipziger Handelsger.O. v. 1682 tit. 11, von Exceptionen § 11; Oberlausitz Wechsel-Mandat § 9; Braunschweig Art. 24; Bremen Art. 19; Augsburg Kap. 3 § 22; Preuſs. Landr. § 926—928 (anders bei eigenen Wechseln § 1244—1246); Hamburg v. 10. Nov. 1729 Art. 2; Altenburg Kap. 5 § 5—8; Danzig Art. 16 (ausgenommen bei sofortigem Beweise wirklich geschehener Zahlung); Schlesien Art. 2 § 4; Württemberg Kap. 6 §§ 13, 18; Leipzig § 13; Gotha § 1; Nürnberg Kap. 4 § 1; Österreich Art. 5; Weimar § 35, § 237, § 238; Dessau § 120; Bilbao § 37; Neapel, Pragmatica III § 12, IX v. 16. Mai 1648, in England beim Giro vor Verfall; in Schottland bei jedem Giro, 58 Georg III. Kap. 93, s. Schulin 319; dagegen Brandenburg v. 1724 Art. 17 und Preuſsen v. 1751 Art. 11, wonach alle Einreden, die dem Indossanten quoad effectum reconventionis entgegenstehen, auch dem Inhaber entgegengesetzt werden können (doch wurden solche Einwendungen durch die preuſs. Deklaration v. 30. Mai 1758 bei Ordrewechseln ausgeschlossen); Elbing v. 1758 Kap. 21 Art. 84; Köthen v. 1802 Art. 10 Nr. 10. — Für die selbständige Berechtigung des Indossatars Ansaldus Disc. 2 Nr. 31, Disc. 10 Nr. 1; Casaregis Disc. 48 Nr. 12, 13, Disc. 151 Nr. 18, 152 Nr. 29, Titius lib. X cap. 5 § 52, 55; Grolmann Kap. 3 § 6, Kap. 4 § 11; Berger De exc. n. n. p. these 22, 23; Franck lib. 1 sect. 1 tit. 7 § 5, 6, sect. 2 tit. 5 § 33, 34, lib. 2 sect. 4 tit. 6 § 2 Note C § 8; Höckner Kap. 4 § 4, Kap. 2 § 1; Leyser Spec. 202 med. 4; Böhmer T. III P. II dec. 112 Nr. 1. Für die Zulässigkeit der Einwendung der Kompensation aus der Person des Indossanten Dupuis de la Serra ch. 8 § 7; Heineccius Kap. 6 § 30 (in früheren Auflagen § 31), abgesehen von positiver gesetzlicher Bestimmung, wie in Sachsen, da die Verpflichtung durch die Kompensation ipso jure vernichtet worden sei, daher nicht mehr abgetreten werden könne. — Die Gründe für die Ausschliefsung der Einreden werden teils in der Ordreklausel gefunden, da in dieser apodiktisch lautenden Formel ein Verzicht auf die Einreden und die dadurch begründete Contreordre, die Anerkennung eines unmittelbaren Rechtes des Indossatars unabhängig von den Verhältnissen der vorausgegangenen Gläubiger gelegen sei — Bender § 362 S. 580, dagegen Treitschke I, 469 — teils in der Verkehrsbestimmung des Wechsels, in der Rücksicht auf die Sicherheit und rasche Eintreibung der Wechselforderung, da dem Indossatar bei Annahme des Wechsels von einem laut der Urkunde Berechtigten eine genauere Prüfung des Verhältnisses zwischen den Indossanten und den übrigen Wechselschuldnern ohne Schädigung der Cirkulation nicht zugemutet werden könne, da ja der Schuldner nur gegen Aushändigung des Wechsels oder Abschreibung auf demselben zahlen dürfe, in welchem Falle dem Indossanten schon die Hand gebunden sei und der Indossatar sonst ohne sein Verschulden um das Seine kommen würde, da aus dem Indossamente zwischen dem Indossatar und den Wechselschuldnern dieselben Wirkungen hervorgehen, als ob diese die Wechselbriefe von Anfang an direkt dem Indossatar gegenüber ausgestellt

Cession des Wechsels. Der Wechsel kann auch durch gemeine Cession (cessio extracambialis) übertragen werden[80]; der Cedent haftet nur für Verität, nicht für Bonität und nur seinem Cessionar, der auch nicht nach Wechselrecht gegen den Cedenten Regreſs nehmen kann[81], übrigens aber alle Wechselrechte, die sein Cedent als Indossatar hatte, gegen die anderen Wechselinteressenten hat, denen jedoch auch alle Einreden gegen den Cedenten verbleiben. Auch muſs die Cession dem Cessus bekannt gegeben werden, da er sonst dem Cedenten zahlen und sich liberieren kann, während bei dem Indossamente eine Denuntiation nicht erforderlich ist, der Wechselschuldner nur an den legitimierten Wechselinhaber zahlen kann. Daher hat auch der jüngere Indossatar, der den Wechsel in Händen hat, den Vorzug vor dem älteren Cessionar, trotz rechtzeitiger Verständigung des deb. cessus von der Cession, da man sonst einen Wechsel nicht mit Ruhe kaufen könnte[82]. Der Cedent kann sowohl die Haftung für Bonität als auch die Haftung nach Wechselrecht übernehmen; er kann aber nicht dem debitor cessus das Recht entziehen, die Einreden aus der Person des Cedenten dem Cessionar entgegenzusetzen. Für die Cession des Wechsels, nicht für das Indossament kommen die gesetzlichen Beschränkungen, z. B. lex Anastasiana in Betracht[83].

Die Cession kann mündlich, in besonderer schriftlicher Urkunde

---

oder acceptiert hätten (Titius, Franck, Leyser); es werden daher jene Einreden zugelassen, welche ex facie der Urkunde selbst hervorgehen oder von deren Existenz der Indossatar Kenntnis hat, so daſs er particeps doli ist. Unterrichtet der Schuldner den Indossatar vor dem Indossamente von seinen Einreden, so genügt dies nur dann, wenn er sie auch zur Zeit der gegebenen Nachricht liquide dargelegt hat, da der Indossatar ihm nicht aufs Wort zu glauben braucht; dagegen Leyser Decas. qu. 5, der jede Benachrichtigung zur Wahrung der Einwendungen für genügend hält. — Dafür, daſs beim Wechsel als einem bonae fidei Vertrage nichts zugelassen werden dürfe, was die mala fides zu begünstigen scheine, Willenberg S. F. de except. doli in cambiis cessante (1702) bei Beseke I, 719 fg.

[80] J. P. H. Hoch, De differentia inter cambii cessionem et indossationem (Göttingen 1800); Leyser, Quaest. 2 med. ad pand. spec. 203; ebenso Decas. qu. 2; Wagner I 241, § 126, der sie aber in Österreich Art. 32 für unzulässig hält.

[81] Höckner Kap. 3 § 12; Weimar § 43.

[82] Höckner Kap 4 § 3, Kap. 2 § 1, 2; Titius lib. X cap. 5 § 52; Heineccius Kap. 3 § 9, Nr. 3; Riccius exerc. VI sect. 4 § 4, 10, 11; Franck lib. II sect. 6 tit. 1 § 4; Leyser l. c.; Baldasseroni P. I Art. V § 16; Preuſs. Landr. § 814 (wenn dem Indossatar die frühere Cession nicht bekannt war); Dessau § 18; Jacobsen S. 215; Pardessus Nr. 105.

[83] Leyser Decas. qu. 2; Weimar § 40; Hannover § 14. Die Einrede der cessio in potentiorem ist für das Indossament ausdrücklich aufgehoben in Frankfurt § 33.

oder auf dem Wechsel selbst erfolgen, doch mufs im letzteren Falle deutlich ausgedrückt sein, dafs der Wechsel blofs cediert und daher eine Haftung für Bonität nicht übernommen sei[84].

Recht und Pflicht zur Indossierung. Indossieren kann der Remittent oder jeder Indossatar, auch der nicht wechselfähige, wenn er nur dispositionsfähig ist; er haftet aber wechselmäfsig nur dann, wenn er wechselfähig ist[85]; zuweilen besteht eine Pflicht des Wechselinhabers, zu indossieren, so wenn der Wechsel lautet „an die Ordre des Herrn A." und nicht „an A. oder dessen Ordre"; in jenem Falle mufs der Wechsel indossiert werden[86], doch kann der Inhaber in diesem Falle den Wechsel an sich selbst indossieren[87]. Bei der Tratte an eigene Ordre ist Indossament allgemein notwendig[88].

Wer kann Indossatar sein? Der Wechsel kann an Jedermann, selbst an den nicht Dispositionsfähigen indossiert werden, da er blofs Rechte erwirbt, aber keine Verbindlichkeiten übernimmt[89].

Das Giro kann auch an einen Wechselverbundenen erfolgen; wird an den Trassanten zurückgiriert, so kann dieser nur gegen den Acceptanten Wechselrecht erwerben[40].

---

[84] Wagner § 26; Weimar § 41. (Hier ist bestimmt, dafs, wenn der Indossant nicht wechselfähig sei oder ohne Gewährleistung indossiere, Cession vorliege). Unzulässig ist mündliche Cession, Preufs. Landr. I tit. 11 § 394; Hannover § 14. — Weimar § 42 bestimmt, dafs der Cessionar sich den Wechsel ausfolgen lassen mufs, da er sonst nicht Zahlung erheben und nicht wechselmäfsig klagen kann.

[85] Höckner Kap. 3 § 2 S. 35; Bender § 364 S. 590; Pöhls S. 350, 547; Wagner § 122; Preufs. Landr. §§ 836, 837 (§ 838 bestimmt, dafs das von einem Wechselunfähigen ausgestellte Indossament Wechselkraft erlange, wenn der Indossant hinterher wechselfähig werde, vorausgesetzt, dafs er sich überhaupt rechtlich verbinden und gültig Darlehen aufnehmen konnte); Hannover § 15; Weimar § 41 (der nicht wechselfähige Indossant gilt als Cedent).

[86] So ausdrücklich Elbing Kap. 5 Art. 16; Nürnberg Kap. 1 § 1; Hamburg Art. 14,

[87] Augsburg Kap. 3 § 18 gestattete, das Wort Ordre im letzten Giro auszustreichen, sonst mufste der Wechsel giriert werden.

[88] Heineccius § 8; Franck lib. 1 sect. 2 tit. 5 § 13; Scherer II, 33; Bender § 362, S. 583.

[89] Preufs. Landr. § 837; Hannover § 15.

[40] Scherer, Rechtsfälle Nr. 38; das Preufs. Landr. gestattet aber nicht die Girierung an den Trassanten § 1133; ebenso Weimar § 29. Heineccius Kap. 6 § 22 (in früheren Auflagen § 23), Phoonsen Kap. 28 § 15, Franck lib. 2 sect. 4 tit. 1 und tit. 2 §§ 3, 4 nehmen an, dafs, wenn der Trassant den Wechsel zurücknehme, der Wechsel durch confusio erlösche und dafs der Acceptant, wenn er nicht Schuldner des Ausstellers war, ½% Provision verlangen könne, weil er nicht nur den Auftrag des Trassanten vollzogen, sondern auch das Geld zur Zahlung bereit gehalten hätte.

Wird der Wechsel an einen Indossanten zurückgiriert, so kann er die zwischen beiden Giri stehenden Indossamente, also die seiner bisherigen Nachmänner, ausstreichen; er kann gegen sie nicht regredieren, da sie sofort wieder gegen ihn Regreſs nehmen würden[41]; läſst der Indossant, an den der Wechsel durch Giro zurückgekommen war, die Zwischenindossamente stehen, so kann der spätere Giratar auch gegen sie Regreſs nehmen; aber auch dann, wenn die Indossamente durchstrichen wurden, besteht dieser Regreſs, sobald bewiesen werden kann, daſs der Wechsel in ihren Händen gewesen und von ihnen übertragen worden sei[42].

Auch an den Bezogenen kann indossiert werden[43]; der Bezogene kann als Indossatar bei sich selbst Protest mangels Annahme und Zahlung aufnehmen und regredieren, denn eine Confusio tritt nicht ein, da ein Forderungsrecht noch nicht entstanden, sondern erst in Aussicht steht[44].

Erfolgt die Girierung an den Acceptanten, so tritt auch bei ihm wider seinen Willen Confusio nicht ein; er kann allerdings den Wechsel bei sich behalten und ihn als bezahlt anerkennen, auch vor dem Verfalltage, muſs es aber nicht thun, sondern kann den Wechsel auf einen Andern übertragen[45].

Indossament nach Verfall. Das Indossament nach Verfall ist nach vielen Wechselordnungen ungültig; das Verbot hängt teils mit dem Bestreben zusammen, die Scontration zu schützen, die durch die Weitergirierung nach Verfall hätte vereitelt werden können, teils mit der Furcht, daſs bereits vom Acceptanten bezahlte Wechsel miſsbräuchlich weitergiriert werden könnten[46].

---

[41] Königke, Leipzig W.O. § 11 N. 6; Ludovici, Einl. zum Wechselprozeſs Kap. 4 § 30; Franck lib. 2 sect. 4 tit. 2 §§ 5, 10; Heineccius Kap. 6 § 24 (in früheren Aufl. § 25).

[42] Titius lib. X cap. 5 § 57; Phoonsen cap. 29 § 6; Franck lib. 2 sect. 4 tit. 2 § 16.

[43] Nur wenn der Wechsel an Ordre lautet, Bremen Art. 30; Nürnberg Kap. 4 § 15; Osterreich Art. 33; Frankfurt § 44; Schlesien Art. 19 § 2 (der Wechsel muſs wenigstens an Ordre indossiert sein); nach Weimar § 29 in jedem Falle; Daniels S. 371; Wagner § 219; Bender § 353 S. 532.

[44] Höckner Kap. 4 § 7; Franck lib. 2 sect. 4 tit. 2 §§ 6—13; Heineccius Kap. 6 § 25 (in früheren Aufl. § 26); dagegen Titius lib. V cap. 13 § 41, lib. X cap. 5 § 57; nach Weimar § 133 muſs der Bezogene, wenn er nicht acceptiert, als Indossatar den Wechsel samt Protest mit der nächsten Post zurückschicken, ebenso Nürnberg Kap. 2 § 8.

[45] Phoonsen Kap. 9 § 11. Andere nehmen an, daſs durch Giro an den Acceptanten der Wechsel für alle Indossanten erloschen sei, Bender l. c.

[46] Braunschweig Art. 42; Hamburg Art. 15 (der Inhaber zur Verfall-

Das Teilindossament. Die Zulässigkeit des Teilindossamentes, sei es auf mehreren Exemplaren, oder auf Original und Kopien wird überwiegend anerkannt[47].

Das Prokuraindossament. Der Wechsel bleibt Eigentum

---

zeit kann, so lange die Präsentation zur Zahlung nicht erfolgt ist, binnen der 12 Respekttage girieren; ein nach der Präsentation geschehenes Indossament gilt als Cession, Urteil des Hamburger Handelsgerichts bei Jacobsen S. 82.) Niederlande Art. 34 (das Verbot ist auf prolongierte Wechsel beschränkt), Baden Anh. Art. 186c; nach Frankfurt § 55 gilt das Giro nach Verfall, Protest und eingetretenem Falliment nur als Vollmacht; Brandenburg von 1709 Art. 27; Preufsen von 1724 Art. 41 (die Vollmacht gilt auch nach dem Tod des Indossanten); Kurpfalz von 1726 Art. 37; Uhl, Resp. 73 Nr. 11 II S. 7. In England können nur Wechsel unter 5 £ nach Verfall nicht indossiert werden, 17 Georg III cap. 30 sect. 1, bei Wechseln von höherem Betrage ist das Nachindossament zulässig, doch können Einwendungen aus der Person des Indossanten gegen den Indossatar geltend gemacht werden; Schulin 319; Jacobsen 80. Nicht blofs nach Verfall, sondern sogar schon nach der Acceptation ist das Weitergirieren verboten Augsburg Kap. 3 § 18 (was aber deshalb weniger bedeutet, weil der Wechsel erst 14 Tage vor Verfall acceptiert werden mufs). Nürnberg Kap. 4 § 4 giebt wenigstens dem Acceptanten das Recht, die Deposition des Wechsels in der Bank zu verlangen und dadurch das Girieren des Wechsels zu verhindern. Wo das Nachindossament verboten ist, ist es für den Indossatar rätlich, das Datum dem Giro beifügen zu lassen, um festzustellen, dafs es vor Verfall gemacht sei; Scherer, Rechtsfälle Nr. 17. Das Indossament nach Verfall giebt keinen Regrefsanspruch gegen den Trassanten und die Vorindossanten; die Nachindossatare sind höchstens gewöhnliche Cessionare. Zimmerl, Einleitung § 87; Pöhls 340, 416; Treitschke, Encykl. I 502. Der Acceptant hat keine Einwendung auf Grund des Nachindossaments (dagegen Scherer, Rechtsf. Nr. 17) kann aber Kompensation aus der Person des Inhabers zur Verfallzeit einwenden. Bender § 345 Nr. 3. Der Nachindossant haftet, wenn nur der Wechsel mit nächster Post nach dem Indossament eingesendet, präsentiert und zum Beweise der geschehenen Präsentation protestiert worden ist. Das Nachindossament ist unbedingt als gültig anerkannt und mit denselben Wirkungen, wie das Vorindossament Preufs. Landrecht §§ 825, 826; Weimar § 41; Dessau § 19; Parère der Leipziger Kramermeister und Deputierten von 1733 (Siegel II S. 165). In Sachsen können eigene Wechsel selbst nach der Verjährung des Wechselrechts giriert werden. Kursächs. Reskr. vom 11. Nov. 1767; Ober-Lausitz Wechselmandat § 17; Höckner Kap. 3 § 7, Schottland, Schulin l. c. Ein bereits gezahlter Wechsel kann nicht indossiert werden. Uhl resp. 74 Nr. 9.

[47] Höckner § 6; Phoonsen Kap. 9 § 21; Treitschke, Encykl. I 501; ungültig ist es nach Weimar § 38; ebenso in England Jacobsen S. 87; Daniels S. 92 und Pöhls S. 347 finden Teilindossamente bedenklich, da der Bezogene nur in einem Posten zahlen wolle, allerdings dürfe er eine Provision fordern, so bei Teilindossamenten in Augsburg Kap. 7; Nürnberg Kap. 4 § 13; nach Bender § 361b kann der Wechsel rücksichtlich des Restes höchstens cediert werden.

des Indossanten, daher, wenn er in Konkurs gerät, seinen Gläubigern[48]. Das Prokuraindossament erlischt durch den Tod des Indossanten und kann widerrufen werden[49].

Der Prokuraindossatar mufs dispositionsfähig sein, da er Verbindlichkeiten gegenüber dem Indossanten übernimmt, braucht aber nicht wechselfähig zu sein[50].

Der Prokuraindossatar ist auch zur gerichtlichen Klage berechtigt[51]; da er im Namen des Indossanten Erfüllung verlangt, so kann mit einer Gegenforderung gegen den Indossanten kompensiert werden, nicht aber mit einer Gegenforderung gegen den Prokuraindossatar[52].

Ob der Prokuraindossatar für Rechnung des Indossanten das Eigentum am Wechsel auf einen Dritten übertragen könne, war sehr bestritten[53].

Jedenfalls kann sich der Prokuraindossatar einen Substituten durch Indossament bestellen, wenigstens dann, wenn das Prokuraindossament an Ordre lautet[54].

§ 16.

Die Acceptation und die Folgen der Nichtannahme. Der Regrefs mangels Annahme und wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Die Pflicht zur Präsentation zum Accepte. Dem Trassanten ist in der Regel daran gelegen, sobald als möglich darüber

---

[48] Österreich Art. 32.

[49] Österreich Art. 24; Preufs. Landrecht §§ 807, 832, 926; Weimar §§ 34, 74; Hannover § 40; Höckner Kap. 3 § 8; Riccius exerc. IV § 93; Ludovici, Einl. Kap. 4 § 21; Bender § 366 Nr. 4; Wagner § 315.

[50] Bender §§ 365a, 366, 2.

[51] Anders Österreich Art. 24; Weimar § 118; Niederlande Art. 37 bei inländischen Indossamenten.

[52] Dupuis de la Serra ch. 8 § 7; Franck lit. 2 sect. 4 tit. 6 § 8; Uhl Resp. 5 Nr. 2.

[53] Dagegen Riccius exerc. VI sect. 3 § 7; Pothier § 41 Nr. 3; Ludovici, Einl. Kap. 4 § 21; Scherer, Rechtsfälle 9, 23; Grattenauer über die Wechselprokura (Berlin 1800) S. 147; Daniels S. 100; Bender § 367; v. Weifseneck § 90; Pöhls S. 353. Dafür Zimmerl, Einleitung §§ 82—84; Wagner § 347; Pardessus Nr. 131, wenn das Prokuraindossament auf Ordre lautet; so Niederlande Art. 37; Preufs. Landrecht § 830; Weimar § 34; Dessau § 20; selbst ohne Ordre in England, Schulin S. 323 Note 2.

[54] Preufs. Landrecht § 830; Hannover § 14; Weimar § 34; Dessau § 20; Niederlande Art. 34, 37; dafs dies nicht durch Indossament geschehen könne, behaupten Bender § 366, Pöhls 353.

Gewifsheit zu erlangen, ob die Tratte acceptiert werde, daher wird in vielen Wechselordnungen eine Pflicht des Remittenten anerkannt, die Tratte behufs Präsentation zur Acceptation sofort zu versenden[1].

---

[1] Danzig W.O Art. 2; Braunschweig W.O. Art. 11; Bremen W.O. Art. 5 — (durch Rats- und Bürgerschlufs in Bremen vom 30. Aug. 1814 wurde die Pflicht zur Versendung zur Acceptation für alle Wechsel beseitigt, jedoch durch Beschlufs vom 26. Januar 1816 für Sichtwechsel wieder eingeführt, Meifsner I 906, 908) — Preufsen W.O. § 11; Nürnberg W.O. Kap. 1 § 5 — (durch Gesetz vom 15. April 1840 § 1 aufgehoben) — Elbing W.O. Art. 14; Leipzig W.O. § 28 — (doch war es hier streitig; für die Versendungspflicht bei allen Wechseln Püttmann S. 64 Nr. 3; Siegel S. 46 Nr. 3; Könige S. 82 Nr. 3; dagegen wird die Versendungspflicht bei Wechseln mit bestimmter Verfallzeit verneint von Ludovici, Einl. zum Wechselprozefs Kap. 4 § 11; Treitschke, Encykl. II S. 634) — Schweden W.O. von 1671 Art. 6, von 1748 Art. 3 § 3; Preufs. Landrecht § 963; Hannover § 13; Jever W.O. § 4; Dessau § 54; Phoonsen Kap. 10 §§ 2, 3 sagt wenigstens, dafs der Valutageber sehr vorsichtig handle, wenn er ohne Zeitversäumnis das Accept fordern lasse. Diesen W.O. liegt der Gedanke zu Grunde, dafs eine Verzögerung in der Versendung zur Acceptation wegen der Veränderlichkeit der Umstände möglicherweise zur Folge haben könnte, dafs der Bezogene später die Acceptation verweigern würde, während er sie gewährt hätte, wenn er früher darum angegangen worden wäre. Die Nichtbeobachtung dieser Diligenz, der Umstand, dafs der Wechsel zu spät angekommen war, machte den Remittenten schadenersatzpflichtig, hatte also auch den Verlust des Regresses wegen Nichtzahlung gegen den Trassanten zur Folge. Der Remittent konnte Unmöglichkeit der früheren Versendung wegen vis major z. B. Überschwemmung oder Belagerung des Zahlungsorts oder Wegnahme der betreffenden Post oder weil ihm selbst der Wechsel erst später eingehändigt worden sei, replizieren (Breslau W.O. § 17; Wiener W.O. Art. 16; Preufsen Art. 28; Nürnberg Kap. 3 § 6; Leipzig § 14; Hamburg Art. 20; Braunschweig Art. 11; Danzig Art. 2; Bremen Art. 5). Nach manchen W.O. ist der Regrefs nur dann verloren, wenn der Regrefspflichtige einen wirklich entstandenen Schaden beweist (Braunschweig § 11; Danzig Art. 2; Elbing Kap. 4 Art. 14; Württemberg Kap. 4 § 6; Breslau § 17; Schlesien Art. 17 § 3; Schweden Art. 3 § 3; Jever § 4); nach anderen ist der Regrefs schlechthin verloren (Bremen Art. 5; Code de comm. art. 160; Weimar § 48). Wird die Acceptation hinterher erteilt, so ist das Präjudiz geheilt, Scherer, Rechtsfälle Nr. 21. Manche W.O. schreiben bei sonstigem Regrefsverlust gegen den Indossanten selbst bei dem eigenen Wechsel, wenn er einmal, oder doch, wenn er öfter giriert wurde, eine Vorlegung zum Accepte an den Aussteller vor „damit der (spätere) Inhaber und Cessionarius von des Wechselbriefs Richtigkeit desto eher versichert werde" Leipzig W.O. § 4; Breslau 1716 Art. 32; Augsburg Kap. 3 § 14; Kap. 8 § 11; Altenburg Kap. 1 § 9; Frankfurt 1739 Art. 12; Schweden Art. 5 § 3; Elbing Art. 8; Gotha § 3; Schlesien Art. 31; anders aber Danzig Art. 5; Braunschweig Art. 23; Bremen Art. 8; Nürnberg Kap. 2 § 5 (ausgenommen bei eigenen Wechseln der Fremden, welche einen Acceptanten in Nürnberg benennen müssen Kap. 2 § 6); Österreich Art. 3; Weimar § 192.

Die Pflicht zur Präsentation zur Annahme bei Mefswechseln. Die Mefswechsel müssen zu einer bestimmten Zeit zur

---

Dem Remittenten wird es in der Regel selbst erwünscht ein, wenn er die in dem Accepte gelegene Sicherheit sobald als möglich erlangen kann, denn der Trassant kann nun nicht mehr die Deckung aus der Hand des Bezogenen wieder wegnehmen, die Forderung bei dem Bezogenen, auf deren Grundlage er trassiert hat, selbst einziehen und so die Acceptation verhindern. Der Remittent wird daher oft geneigt sein mit dem Wechselgeber eine Übereinkunft darüber zu schliefsen, dafs die Versendung sofort zu bewirken sei, wodurch allen Streitigkeiten über die Versendungspflicht vorgebeugt wird. Die Befolgung dieser Übereinkunft ist dann eine Bedingung des Regresses (so ausdrücklich bestimmt Frankfurt W.O. § 27; Hamburg Art. 4; Schweden Art. 3 § 3). Die Pflicht zur sofortigen Versendung steht andererseits mit den Interessen des Remittenten oft nicht im Einklange, da dieser in der Lage sein will, die Wechsel, je nach seinem Vorteile, entweder zum Accepte zu versenden oder frei zu verhandeln, zu indossieren, daher er Wechsel vorziehen wird, die nicht sofort zur Annahme versendet werden müssen, bei denen also der Aussteller auch die Gefahr einer späteren Präsentation zur Annahme laufen will. Bei jenen Wechseln, bei denen die Verfallzeit von der Präsentation abhängt, will der Wechselinhaber das Recht haben, die Verfallzeit durch Präsentation nach Belieben zu bestimmen; er will z. B. den Wechsel einem Reisenden mitgeben können, der in der Lage sein soll, je nachdem er das Geld braucht, die Präsentation vorzunehmen. Die Pflicht zur sofortigen Versendung kann auch dem Trassanten unbequem sein, da er rechtzeitig für Deckung sorgen mufs; daher manche Wechsel nicht vor einem gewissen Anfangstermine präsentiert werden dürfen, so die Mefswechsel nie vor Beginn (vor Einläuten) der Messe; Leipzig W.O. § 4; Frankfurt § 8; Braunschweig Art. 20; Breslau § 12; Preufsen Art. 14; Österreich Art. 38 (erst am 8. Tage der ersten Marktwoche); Bozen Mefsordnung von 1718 § 32 (erst am 12. Tag des Marktes). Manche W.O. erkannten daher eine Pflicht des Wechselnehmers zur sofortigen Versendung nicht an (Bayern W.O. § 8; Breslau § 18; Württemberg Kap. 4 §§ 6, 8; Köthen Art. 29, 30; Augsburg W.O. von 1778 Kap. 8 § 1; Preufsen Art. 34; Kurpfalz von 1726 Art. 32; Dänemark W.O. § 27); sie gingen von der Auffassung aus, dafs es dem Wechselgeber frei stand, von seinem Wechselnehmer die schleunige Präsentation auszubedingen, wenn er aus der Unterlassung der Präsentation eine Einrede gegen den Regrefs abzuleiten berechtigt sein soll. Vgl. Leyser, med. ad pand. spec. 133 med. 13, der dem Wechselgeber nur das Recht darauf giebt, dafs der Wechsel bis zum Verfall- oder letzten Respekttage an den Zahlort gebracht werde; gegen die Pflicht zur Präsentation Scherer II S. 406, 561; Daniels S. 202, 226, 234, 293; Schiebe S. 72. Andere W.O. unterschieden: Nur Wechsel auf Sicht, nach Sicht oder Uso nach Sicht mufsten zur Annahme versendet werden, — da die Sichtwechsel ohne Zeitverlust auszuzahlen waren, bei den anderen die Verfallzeit erst von der Acceptation des Wechselbriefes gerechnet werden konnte, — nicht aber Wechsel mit fester, bestimmter Verfallzeit, Datowechsel, Uso a dato, sie konnten daher bis zum Verfalltage begeben werden. (Vgl. Heineccius Kap. 4 § 24 [in älteren Aufl. § 22], § 26 [in älteren Aufl. § 24]; Franck lib. I sect. 2 tit. 6 §§ 4, 5, sect. 3 tit. 1 § 11, tit. 3 § 7; Siegel, de jure Rig. camb. cap. 4 § 20 fg.; Le Long,

Annahme präsentiert und angenommen werden, doch besteht keine Pflicht zur sofortigen Einsendung, denn sie beziehen sich meist auf Geschäfte, z. B. Warensendungen, die erst in der betreffenden Messe zur Vollziehung kommen und es kann dem Bezogenen nicht zugemutet werden früher zu acceptieren, als bis das Geschäft, durch das er verbindlich werden soll, vollzogen ist, daher bestehen bei den Meſswechseln bestimmte Tage für die Präsentation zur Acceptation und zwar meistens so, daſs der Präsentant, wenn er den Wechsel in diesen Tagen schon in Händen hat, bei Verlust des Regresses präsentieren muſs[2].

Fortsetzung des Wechselstils Parère 1, 3, 4, 5, 9; Dupuis de la Serra ch. 6 Nr. 5, 6, ch. 14 Nr. 1; Savary P. N. T. 1 Part. I liv. 3 ch. 5 S. 114, 115, T. II Parère 42 S. 432—433; Püttmann § 81; Baldasseroni P. II Art. 1; Könige, de praesent. lit. camb. cap. 4 §§ 22, 23, besonders § 30; Pöhls § 256; Wien W.O. Art. 36; Österreich Art. 35; Augsburg von 1716 Kap. 8 § 2; Nürnberg Kap. 1 § 5; Breslau Art. 17, 18; Hamburg Art. 4. Ebenso in England Jacobsen S. 100; Daniels S. 201; Schulin S. 310). Besteht eine Pflicht zur Präsentation, so darf der Bezogene, wenn die Vergleichung des Tages der Präsentation mit dem Datum des Wechsels zeigt, daſs der Wechselinhaber durch Versäumnis den Regreſs bereits verloren habe, das Accept einstweilen nicht erteilen oder nur gegen Kaution und muſs von dem Versäumnis dem Trassanten Nachricht geben. Wagner § 271; Bender § 336 f. Nur die Prima muſs vom Valutageber sofort zum Accepte versendet werden; die Sekunda kann er inzwischen beliebig indossieren und über andere Plätze laufen lassen, jedoch mit der Notiz, wo die Prima anzutreffen sei; Braunschweig W.O. Art. 14; Breslau Art. 18; Preuſsen § 3; Uhl resp. 28 Nr. 6; Le Long l. c. parères 6, 7, 8, 9, 10; Franck lib. 1 sect. 2, tit. 6 § 8. Wo eine Pflicht zur sofortigen Versendung anerkannt war, muſste der Gebrauch der Duplikate zur Bequemlichkeit des Verkehrs um so wichtiger werden.

[2] Leipzig § 4 [Zur Oster- (Frühjahrs-, auch Jubilate-) und Herbst- (Michaelis-)Messe — erstere beginnt immer drei Wochen nach dem zweiten Ostertage, letztere am 29. September — beginnt diese Zeit mit dem ersten Tag nach dem Einläuten des Marktes und dauert bis Freitag in der ersten Marktwoche früh 10 Uhr; zur Winter-(Neujahrs- kalten) Messe, welche am Neujahrstag alten Stils beginnt, dauert die Frist bis zum Tage vor dem Ausläuten der Messe und zwar nicht bloſs bis 10 Uhr, sondern den ganzen Tag. Könige, de praesentat. § 21 (Respons. der Leipziger Schöppen). Über Wechsel von Amsterdam auf die Leipziger Messen Phoonsen Kap. 33.] Braunschweig Art. 15 und Verord. vom 5. Februar 1768 § 17 in Abänderung des Art. 20 der W.O.; Österreich Art. 37; Breslau § 12 und Schlesien Art. 12; Bozen, Marktprivileg vom 23. März 1792 § 68; Acceptation längstens vor Ablauf des 12. Markttages (doch kann der Präsentant warten, wenn er will); Frankfurt § 14 (es bestehen zwei Messen, die Ostermesse, welche Sonntag vor dem Palmsonntag beginnt und die Herbst- oder Septembermesse, Acceptation vom Montag im Beginn der Messe bis Dienstag 9 Uhr Vormittag in der zweiten Woche; der Präsentant kann sodann, muſs aber nicht Protest erheben. Über Wechsel von Amsterdam auf die Frank-

Anfangstermin für die Präsentation. Ist eine Präsentationsfrist bestimmt, so braucht der Wechselinhaber nicht bis zum Ablaufe derselben auf die Erklärung des Bezogenen zu warten; sie gilt nur zu Gunsten des Inhabers. Nach manchen Wechselordnungen braucht sich aber der Bezogene wegen der Veränderungen, die zwischen der Acceptation und der Verfallzeit eintreten können, über die Acceptation von Wechseln, die länger als 14 Tage zur Fälligkeit haben, z. B. 3, 4 oder 6 Wochen a dato lauten, erst 14 Tage vor Verfall zu erklären[3]. In diesen Fällen besteht bei Wechseln, die früher als 14 Tage vor Verfall ankommen, auch keine Pflicht zur sofortigen Präsentation; der Inhaber darf ja auch nicht früher Protest erheben[4].

Endtermin für die Präsentation. Bei Sicht- und Usowechseln, bei denen die Verfallzeit von der Acceptation abhängt,

---

furter Messen Phoonsen Kap. 32). Elbing Art. 49; Preufs. Landrecht §§ 964—968; Jever § 6; Naumburg Gesetz vom 4. Juni 1819; Bayern § 17. In Lyon bestand die Sitte, bei noch ungewisser Deckung den vor Beginn der Messe präsentierten Mefswechsel, bei dem Acceptation vor Verfall nicht ausdrücklich vorgeschrieben war, mit der Klausel: „accepté pour répondre à temps" zu acceptieren, also auf die Acceptationszeit in der Messe zu verweisen; dieser Gebrauch wurde zwar durch die Ord. du com. tit. 5 art. 2 verboten, erhielt sich aber dennoch; Savary P. N. P. I l. 3 ch. 5 S. 150, ch. 12 S. 274, Parère 25; Dupuis c. 7 §§ 2, 3. Daher giebt Phoonsen Kap. 34 § 8 den Rat, auf Lyon nicht Mefswechsel, sondern auf Uso oder Dato zu ziehen, so dafs der Verfall in der Mefszeit eintritt.

[3] Bald nur bei Wechseln mit bestimmter Verfallzeit (Leipzig § 7, — durch das Mandat vom 23. Dez. 1829 aufgehoben —, Weimar § 71), bald auch bei auf länger als 14 Tage nach Sicht lautenden Sicht- und Usowechseln, auf welchen gleich bei der ersten Präsentation der Tag derselben von dem Bezogenen bemerkt werden mufs, bei sonstiger Protesterhebung mangels vorgemerkter Präsentation, so dafs die Verfallzeit von da an gerechnet wird und der Bezogene Zeit hat, seine Acceptation bis 14 Tage vor Verfall hinauszuschieben. Augsburg von 1716 W.O. Kap. 1 § 8 (bei Wechseln, die auf länger als auf uso doppio gezogen werden) vgl. Franck lib. 1 sect. 4 tit. 2 § 7; Augsburger W.O. von 1778 Kap. 3 §§ 1—9; Nürnberg Magistratsdekret vom 12. Februar 1746 (Wechsel, die auf 6 Wochen, 2, 3 oder mehrere Monate a dato oder auf eben so lange Sicht gezogen sind, braucht der Bezogene nicht früher anzunehmen, als 15 Tage [d. i. der gewöhnliche Nürnberger Uso] vor dem Verfalltage); Bayern § 6; Baden Landrecht, Anh. Art. 125a; Frankfurt § 13 (als Retorsionsmafsregel).

[4] Diese Hinausschiebung der Accepteinholung bildete sich insbesondere an Mefsplätzen aus durch Ausdehnung des Gebrauchs, Mefswechsel erst zu Beginn der Messe zu acceptieren, auf Nichtmefswechsel, die an den Mefsorten zahlbar waren, da auch bei diesen die Deckung vor Beginn der Messe oft nicht vorhanden oder noch nicht klar war; später wurde diese Sitte überall aufgegeben, ausgenommen in Augsburg (das sog. Augsburger Accept).

wird, selbst wenn, wie nach manchen Wechselordnungen, eine Pflicht zur sofortigen Versendung nicht besteht, dennoch, um die Haftung des Ausstellers zeitlich zu beschränken, eine Frist anerkannt, innerhalb welcher die Präsentation spätestens geschehen mufs[5].

Der zur Präsentation Berechtigte. Die Präsentation zum Accepte kann nicht blofs vom Wechseleigentümer oder von einem Stellvertreter im Namen des Wechseleigentümers, sondern auch von dem blofsen Besitzer des Wechsels erfolgen, mag er auch im Wechsel gar nicht genannt und dem Bezogenen unbekannt sein. Der Bezogene kann acceptieren ohne eine Untersuchung über die Person des Präsentanten zu pflegen, er darf sogar nicht unter dem Vorwande einer solchen Untersuchung die Acceptation verweigern, sonst kann Protest erhoben werden[6].

---

[5] Phoonsen Kap. 10 § 22, Kap. 14 § 1 erklärt es als wünschenswert, dafs Sicht- oder Zeitsichtwechsel unzulässig seien oder nur mit Festsetzung einer bestimmten Zeit, binnen welcher die Acceptation dieser Wechsel gefordert und die Nichtannahme dem Trassanten bekannt gegeben werden mufs. Preufsen W.O. Art. 34 überläfst es dem Inhaber, Wechsel nach Sicht entweder sogleich zur Annahme zu versenden oder sonst zu begeben und fügt am Schlusse bei, dafs die Banquiers und Kaufleute solche Wechsel nur vorsichtig begeben und, soviel thunlich, vermeiden sollen, da sie für die Ausgeber höchst gefährlich seien, da sie oft drei bis vier Monate herumlaufen und inzwischen der Bezogene fallieren könne, während der Aussteller bis zur erfolgten Zahlung immer verhaftet bleibe. Ebenso warnt Württemberg Kap. 4 § 8; Köthen Art. 30. — Über die Präsentationsfrist entscheidet zunächst die Bestimmung des Ausstellers im Wechsel; Preufs. Landrecht § 970, Hannover § 20, Weimar § 48, sonst die gesetzliche Frist; nach Preufs. Landrecht § 971 ist binnen 18 Monaten zu präsentieren; nach Hannover § 20, binnen 12 Monaten; nach Weimar § 48 innerhalb eines Jahres; nach franz. Code de comm. Art. 160 binnen 6, 8 Monaten, 1 Jahre, 2 Jahren, je nach der Lage des Zahlorts und mit Verdoppelung der Fristen bei Seekriegen; nach Badischem Landrecht Art. 160 binnen 6 Monaten; nach Dänemark §§ 27, 28 binnen 3 oder 6 Monaten, 1 oder 2 Jahren; nach Bilbao §§ 9—16, 24 binnen 40 oder 60 oder 15 oder 30 oder 2 Tagen, je nach der Entfernung; nach St. Gallen von 1717 Art. 18 binnen 14 Tagen; nach Frankfurt prov. Ger.O. von 1820 Art. 96 binnen 1 Jahre, 1½ Jahren, 2 Jahren (Meifsner I 889, bestätigt durch Dekret vom 12. Nov. 1844); nach Bremen, gemäfs Rats- und Bürgerschlufs vom 26. Januar 1816 binnen 6 Monaten, 8 Monaten, 1 Jahre, 2 Jahren, bei Seekriegen in verdoppelter Frist, Meifsner I 907—908; nach Bremen W.O. von 1843 Art. 44—46 binnen 3, 6, 8 Monaten, 1—2 Jahren; nach Niederlande Art. 116 binnen 3, 6 Monaten, 1—2 Jahren.

[6] So Elbing Kap. 5 § 19, Frankfurt § 40, Leipzig § 11, Österreich Art. 34, Breslau Art. 11, Schlesien Art. 11, Hamburg Art. 14, Nürnberg Kap. 2 § 10, Preufs. Landrecht § 975, Dänemark § 19, Hannover § 17, Dessau § 54, Weimar § 47. Nur unter gewissen Voraussetzungen (bei ausdrücklichem Versprechen sich künftig bei Einforderung des Geldes zu legitimieren)

Die Form der Acceptation. Die Acceptation erfolgt dadurch, dafs der Bezogene bei Wechseln mit bestimmtem Verfalltage am Fufse des Wechsels die Worte: „ich acceptiere und verspreche prompte (contente) Zahlung" oder „acceptiert", „angenommen", das Datum und seine Unterschrift niederschreibt[7]; bei Wechseln nach Sicht oder Uso nach Sicht werden auch die Worte: „gesehen", „vorgezeigt", „vu" gebraucht, mit Hinzufügung des Tages der Präsentation, um den Verfalltag bestimmen zu können, der ja von der Acceptation an gerechnet wird[8].

Braunschweig Art. 43, Bremen Art. 15. Nur dem wirklichen Indossatar gestattet die Präsentation zur Annahme Jever W.O. § 11, Schweden Art. 7 § 3; vgl. Phoonsen Kap. 10 § 2, Kap. 11 § 3, Franck lib. 1 sect. 3 tit. 1 § 4, sect. 4 tit. 2 § 4, Siegel, De jure camb. Rigens. cap. 4 § 22, Könige, Zur Leipziger W.O. § 4 Anm. 1, § 13 Anm. 2, Könige, De praesentatione lit. camb. §§ 2—4.

[7] Heineccius Kap. 4 § 26, Bilbao § 33, Elbing Kap. 5 Art. 25, Schweden Art. 4 § 2, Code de comm. art. 122, Spanien Art. 450, Portugal Art. 16, Weimar § 66; ebenso in England Malynes, lex mercat. cap. 6 S. 398, doch genügt das Wort: gesehen und auch die blofse Unterschrift, selbst die Hinsetzung des Datums; Schulin 301, Jacobsen 33.

[8] Phoonsen Kap. 10 § 13, Le Long, Kaufhandel I Kap. 3 S. 131, 132, Rotterdam W.O. vom 24. August 1720; Hamburg W.O. Art. 8; Österreich Art. 10 unterscheidet deutlich zwischen Wechseln a dato und nach Sicht, bei letzteren ist die Datierung der Acceptation notwendig; ebenso Preufsen Art. 47, Frankfurt von 1739 Art. 12 (anders W.O. von 1666 Art. 7), Augsburg Kap. 3 § 11, Preufs. Landrecht § 1001, Dessau § 60, Hannover § 17, Weimar § 67, Dänemark § 24, Rufsland § 38, Bilbao § 32, Code de commerce art. 122, Niederlande Art. 16, Portugal Art. 16, Spanien Art. 450. Erfolgt die Acceptation solcher Wechsel erst später als an dem Tage der ersten Präsentation, so ist die Zurückdatierung des Accepts vorgeschrieben, sonst mufs, um den Regrefs zu wahren, Protest erhoben werden; Phoonsen Kap. 10 § 18, Franck lib. 1 sect. 3 tit. 3 § 12, Leipzig §§ 15, 16 (dazu Püttmann), Neapel Pragmatica V § 2, Braunschweig Art. 28, Nürnberg Kap. 2 § 10, Hamburg Art. 26 (dazu Pöhls § 269 S. 286), Bremen Art. 10, Breslau § 5, Schlesien Art. 5 § 2, Österreich Art. 11, Elbing Kap. 5 Art. 25, Preufs. Landrecht § 1002, Dessau § 60, Köthen Art. 43, St. Gallen Art. 8, Weimar § 72, Dänemark § 36, Schweden Art. 4 § 2. Diese Zurückdatierung mufs auch in dem Falle erfolgen, dafs die Präsentation oder die Annahme wegen eines Feiertages nicht früher geschehen konnte; Frankfurt § 38, Nürnberg Kap. 2 § 9, Württemberg Kap. 4 § 12, Hamburg Art. 19, Köthen Art. 44, Preufs. Landrecht § 1091. Manche W.O. schreiben ausdrücklich vor, dafs auch bei Datowechseln, wie bei Sichtwechseln, die Acceptation mit Angabe des Jahres, Monates und Tages geschehen mufs, so Elbing Art. 25 (bei sonstiger Ungültigkeit); ebenso ist das Datum des Accepts überhaupt vorgeschrieben. Danzig Art. 10, Leipzig § 8, Braunschweig Art. 19, Augsburg Kap. 3 § 11, Bayern § 5, Bremen Art. 16, Breslau § 4,

Eine Acceptation durch Zeichen oder Kürzungen, z. B. „Accept." oder in unbestimmter Weise, um bei noch ungewisser Deckung einer bestimmten Erklärung auszuweichen, z. B. „ich habe es gesehen" oder „ich nehme an, um seinerzeit zu antworten" („accepté pour répondre à temps") ist verboten[9].

Die schriftliche Annahme wird in den meisten Handelsplätzen ausdrücklich vorgeschrieben[10].

Württemberg Kap. 4 § 19, Altenburg Kap. 2 § 4, Gotha § 3, Schweden Art. 4 § 2, Rufsland Kap. 1 § 7, Neapol. Pragmatica I § 5. Erfolgt die Datierung des Accepts nicht, so mufs der Inhaber die Zeit der geschehenen Präsentation beweisen; Preufs. Landrecht §§ 1003, 1004, Dessau § 60, Baldasseroni P. II Art. 3; in Osterreich aber ist nach Art. 10 das Accept eines Sichtwechsels ohne Datum kraftlos (Wagner § 96). Nach manchen W.O. dagegen wird die Verfallzeit der Sicht- und Usowechsel vom Datum der Ausstellung gerechnet, da man von der Präsumtion ausgeht, dafs der Ausstellungstag mit dem Acceptationstage identisch sei; so Code de Comm. art. 122, ebenso Baden Landrecht Art. 122, Niederlande Art. 16, Dänemark § 24, Daniels S. 232; für diese Auffassung überhaupt Bender § 337 Nr. 2.

[9] Die letztere Klausel war in Lyon bei Mefswechseln zulässig, um für die Acceptation des vor Eintritt der Messe präsentierten Mefswechsels auf die Mefszeit zu verweisen, sie war aber auch bei Uso- und Dato-, also Aufsermefswechseln gebräuchlich. Heineccius § 26, Franck lib. 1 sect. 3 tit. 3 § 11, Savary P. N. tom. I P. I liv. 3 ch. 5 p. 117, 150 ch. 12 S. 274 Parère 25, Stryk, De acceptatione cap. 3 §§ 20, 21; die Ordonn. du Comm. tit. 5 art. 2 verbietet die Klausel: „vu sans accepter" und „accepté pour répondre à temps", ebenso W.O. von Savoyen von 1723 bei Martens Anh. S. 50; s. oben S. 153 Note 2.

[10] So nach alter Usance in Sevilla, Martens Anh. 127, Phoonsen Kap. 10 § 9; in Leipzig wurde durch eine Ratsverordnung vom 10. April 1652 mit Rücksicht auf den Handelsgebrauch von Venedig, Bozen, Amsterdam, Nürnberg, Hamburg, Frankfurt u. s. w. schriftliche Acceptation vorgeschrieben und die Weigerung mit Strafe bedroht (Vogt thes. 7 lit. d S. 113—115); Willküre von Amsterdam vom 31. Januar 1660, W.O. von Middelburg vom 4. Sept. 1660 Art. 3 und die vom 24. März 1736 Art. 4 (alle Acceptationen von Wechselbriefen müssen mit Unterzeichnung der Namen und Vornamen der Acceptanten und ihrer Bevollmächtigten und Beifügung der Zeit der Acceptation erfolgen); Ordonnanz von Antwerpen vom 14. Febr. 1667; der nicht publizierte Reichsabschied von 1671 verordnet schriftliche Acceptation zur Verhütung vieler Irrungen und weitläufiger Prozesse, läfst aber auch die mündliche Acceptation zu, wenn sie observanzmäfsig ist; die mündliche Acceptation verliert also keineswegs ihre Bedeutung. Die franz. Ordon. von 1673 tit. V art. 2 abrogiert ausdrücklich den Gebrauch mündlich zu acceptieren und verlangt Acceptation durch Schriftakt. Pothier Nr. 43 verstand es so, dafs die Schrift nicht für die Gültigkeit des Accepts, sondern nur für den Beweis erforderlich sei; daher bestehe eine Wechselverpflichtung, wenn der Bezogene zugestehe, mündlich acceptiert zu haben oder, wenn er sich weigere zu schwören, dafs er nicht acceptiert habe. Man fand in der Bestimmung der Ord. nur ein Recht auf schriftliche Acceptation, keineswegs aber, dafs das mündliche

Das Accept ist auch in einem besonderen Briefe gestattet, dessen Zugehörigkeit zum Wechsel jedoch unzweifelhaft sein muſs[11].

Wenn auch auf keiner besonderen Urkunde, so ist das Accept doch auf einer Kopie des Wechsels gestattet[12].

Das Accept kann nach manchen Wechselordnungen auch stillschweigend erfolgen und wird, auch wenn nicht acceptiert werden wollte, fingiert, wenn der Bezogene den zum Accept präsentierten Wechselbrief einige Zeit bei sich behält und nichts gegen denselben vorbringt[13].

Accept nicht verpflichten soll. In der That verschwand die mündliche Acceptation auch nach 1673 erst spät aus der Handelssitte. Nach Hamburg W.O. Art. 6 gilt das mündliche Versprechen zu acceptieren in Verbindung mit der Thatsache, daſs der Bezogene den Wechsel zu sich nimmt, als Acceptation; ebenso in Riga Stadtrecht Buch V tit. 8 § 4, ebenso in Toscana, Baldasseroni P. II Art. 19, 21, Scaccia § 2 gl. 5 Nr. 334, Köthen W.O. Art. 45, Weimar § 69 (wenn durch öffentliche Urkunde bezeugt); G. Jakob, lex mercatoria cap. 3 § 72, 73 läſst den Kaufmann aus dem mündlich zugesagten Accept verpflichtet sein; vgl. Jacobsen S. 32; erst unter Wilhelm III., eigentlich aber erst unter Georg IV. 1821 wurde schriftliche Acceptation anbefohlen. — Ausdrücklich für ungültig erklärt ist die mündliche Annahme in Augsburg Kap. 3 § 11, Preuſs. Landrecht § 992, Dessau § 58. Trotz gültiger, mündlicher Annahme hat der Wechselinhaber das Recht, bei Verweigerung schriftlicher Annahme auf dem Wechsel selbst zur Sicherung seines Regresses Protest zu erheben nach Leipzig W.O. § 8, Breslau § 4, Schlesien Art. 4 § 1, Nürnberg Kap. 2 § 10, Bremen Art. 16, Braunschweig Art. 19, Danzig Art. 10 und Verord. vom 6. Sept. 1747, Frankfurt Art. 12, Bozen Privilegium vom 1. April 1744 Kap. 37, Rufsland Kap. 1 § 7, Schweden Art. 4 § 2. Schriftliche Acceptation ist vorgeschrieben in Augsburg Art. 1, Danzig Art. 10, Nürnberger Bankordn. von 1621 Art. 14, Nürnberg W.O. Art. 2, Leipzig Art. 8. — Schriftliche Acceptation, aber nicht notwendig auf dem Wechsel, ist vorgeschrieben in Altenburg Kap. 2 § 4, Neapel Pragmatica V § 2, Elbing Art. 25, Bayern § 5, Hamburg Art. 8, Österreich Art. 16, Württemberg Kap. 4 § 19, Köthen Art. 43, Weimar §§ 66, 69; dagegen auf dem Wechsel selbst in Augsburg Kap. 3 § 11, Preuſs. Landrecht §§ 991, 992, 994, Dänemark § 24, Hannover § 16, England 9 und 10 Wilhelm III. Kap. 17 § 1, 3 und 4 Anna Kap. 9 § 5, 1 und 2 Georg IV. Kap. 78 § 2, Schulin S. 299.

[11] Phoonsen Kap. 10 § 10, Jacobsen S. 31, Nürnberg W.O. Kap. 2 § 9 (für die Juden). Wird das Blatt mit dem Accepte dem Wechsel angesiegelt, so macht es mit dem Wechsel nur eine einzige Urkunde aus; Bender § 333 l. c.

[12] Dessau § 54, Hannover § 18, Österreich Art. 19; dagegen ist das Accept sowohl in einer besonderen Urkunde als auch auf einer Kopie gestattet in Weimar §§ 47, 69.

[13] Scaccia § 2 gl. 5 § 335, Marquardus, de jure merc. lib. 3 cap. 9 Nr. 60, Stryk, de lit. camb. accept. cap. 3 § 21, Dupuis de la Serra ch. X §§ 8 u. 9, De Munck, de jure cambii cap. 7 S. 71, Heineccius Kap. 4 § 28 (in früheren Aufl. § 26), Bender § 337, 3 e. So ausdrücklich Hamburg W.O. Art. 7 (wenn

Überlegungsfrist für den Bezogenen. Meistens mufs sich der Bezogene über die Acceptation vor Rückkehr der ersten Post nach Ankunft des Wechselbriefes erklären[14].

---

der Bezogene den Wechsel auch nur über Nacht, also nicht gerade 24 Stunden bei sich behält und auf Erfordern des Präsentanten nicht zurückliefert), Pöhls § 269 Nr. 2; ebenso Bilbao § 35 (binnen 24 Stunden), St. Sebastian § 35, Spanien Art 461, Bremen Art. 21, Preufs. Landrecht § 993, Dessau § 58, Jever § 13 (binnen 3 Stunden); ebenso gilt in England bei ausländischen Wechseln das an-sich-Behalten des dem Bezogenen anvertrauten Wechsels über Nacht als Annahme; Schulin S. 301, Jacobsen S. 36, 219. In Toscana gilt dies dann, wenn das Vorenthalten des Wechsels in der bösen Absicht erfolgt, den Präsentanten aufzuhalten und an Ergreifung der Sicherheitsmafsregeln zu hindern; Baldasseroni P. II Art. 3 § 26. — Eine stillschweigende Acceptation wird ausdrücklich ausgeschlossen Österreich Art. 10, Weimar §§ 69, 77. — Die stillschweigende Acceptation ist eine Ausnahme; wo sie gesetzlich nicht bestimmt ist, bedarf es einer ausdrücklichen, schriftlichen oder mündlichen Acceptation; Franck lib. 1 sect. 3 tit. 3 § 9; Phoonsen Kap. 10 §§ 16, 17 sagt, dafs, wenn der Wechsel bei dem Bezogenen behufs Acceptation gelassen werde — was in Amsterdam und Rotterdam üblich, § 14, aber im allgemeinen nicht rätlich sei, § 15, da man den Wechsel nur zu zeigen, aber nicht auszuliefern brauche (ebenso Franck sect. 3 tit. 1 § 7; dafs der Präsentant den Wechsel nicht in den Händen des Bezogenen lassen solle, empfiehlt als vorsichtig ausdrücklich Braunschweig W.O. Art. 19, Weimar § 55) — und der Wechsel von dem Präsentanten nicht abgeholt werde, so sei der Bezogene nicht verpflichtet den Wechsel zurückzusenden, sondern könne ihn bei sich behalten, ohne deshalb als Acceptant zu gelten, selbst wenn er ihn so lange behalte, bis der Kredit des Trassanten in schlechten Ruf komme; es sei aber vorsichtiger, einen solchen Wechsel dem Präsentanten sofort zurückzustellen und zu erklären, dafs man ihn nicht annehme. Weigert sich der Bezogene auf Mahnung des Präsentanten, den Wechsel sofort zurückzugeben, so wird er durch parate Execution dazu gezwungen; W.O. von Rotterdam vom 24 August 1720 Art. 6.

[14] Franck lib. 1 sect. 3 tit. 2 §§ 9, 12, 14, sect. 4 tit. 2 § 6, Hamburg Art. 9, Elbing Kap. 6 § 28, St. Gallen Art. 1 (wenigstens 6 Stunden vor Abgang der nächsten Post); ebenso Brandenburg Art. 23 und Braunschweig Art. 22 (bei Zeitsicht- und Usowechseln, während nach Art. 21 bei Sicht- und Tagwechseln sofortige Erklärung notwendig ist) Bremen Art. 10, Gotha § 6. — Eine Pflicht zur sofortigen Erklärung über die Acceptation ist anerkannt in Danzig Art. 9, Leipzig §§ 7, 15, Österreich Art. 11, Frankfurt § 13 (argum. ex contr.), Hannover § 17, Jever § 7, Schweden Art. 4 § 2, Breslau § 5. — Eine Bedenkfrist von 24 Stunden von der Präsentation an gewähren Code de comm. art. 125, Dänemark § 29, Niederlande Art. 13; bis zum folgenden Tage 2 Uhr Nachmittags, jedoch vor Abgang der Post, giebt Frist Nürnberg Kap. 2 § 1; in Rom konnte die Erklärung erst am nächsten Sonnabend, nachdem der Wechsel eingegangen war, verlangt werden; Baldasseroni P. III Art. 4 S. 27. Dafs nach manchen W.O. der Bezogene bei Wechseln, welche länger als 14 Tage zur Fälligkeit haben, das Recht hatte, sich erst 14 Tage vor Verfall über die Acceptation zu erklären, s. oben S. 154 Text zu Note 3.

Qualifizierte Acceptation[15]. Erfolgt die Acceptation mit Modifikationen, so gilt nach manchen Wechselordnungen die Bedingung als nicht hinzugefügt; der Acceptant kann so in Anspruch genommen werden, als ob er den Wechsel rein angenommen hätte; die Modifikation gilt ipso jure als nicht vorhanden; es besteht kein Regreſs auf Sicherstellung; der Wechselinhaber kann sich auf die gesetzliche Nichtigkeit der Modifikation berufen. Innerhalb dieses Systems der Gleichstellung des qualifizierten Acceptes mit dem reinen Accepte kommen verschiedene Abweichungen vor; nach manchen Wechselordnungen soll diese Gleichstellung nur dann gelten, wenn der Wechselinhaber wegen der modifizierten Acceptation Protest erhoben hat, damit durch die Protesterhebung die Annahme ausgeschlossen werde, als ob der Präsentant in die Modifikation eingewilligt habe. Unterbleibt aber die Protesterhebung, so gilt das Accept so, wie es gegeben ist; denn es erscheint die Annahme gerechtfertigt, daſs der Acceptant mit Zustimmung des Wechselinhabers modifiziert acceptiert habe; der Acceptant darf daher verlangen, daſs er nur modifiziert hafte; der Wechselinhaber hat sich, da er den Protest unterlassen hat, mit der modifizierten Acceptation begnügt; er hat, indem er in die Modifikation des Accepts eingewilligt hat, auf eigene Gefahr gehandelt und den Regreſs gegen Trassanten und Remittenten verloren, auch den Zahlungsregreſs, wenn die Präsentation zum Accept eine Bedingung des Zahlungsregresses war oder wenn durch die Einwilligung in die Modifikation die Erlangung der Zahlung am Zahlungstage unmöglich geworden ist[16].

Nach anderen Wechselordnungen ist das modifizierte Accept jedenfalls, auch wenn die Protesterhebung unterbleibt, dem reinen Accept gleichgestellt; es ist Sache des Acceptanten, wenn er bloſs beschränkt haften will, die Einwilligung des Wechselinhabers in die modifizierte Acceptation liquid zu stellen; sonst ist Dissens des Wechselinhabers

---

[15] Phoonsen Kap. 10 § 29, Kap. 11 § 9, Kap. 17 § 20, Heineccius Kap. 4 § 27 (in früherer Aufl. § 25), Franck lib. 1 sect. 3 tit. 3 § 14, Siegel, De jure Rig. camb. cap. 5 § 26, Könige, de praesentatione lit. camb. (Leipzig 1712) § 32, bei Beseke I S. 463, Titius X cap. 5 § 26, Chr. Henr. Breuning, De protestatione contra acceptationem conditionatam literarum cambialium (Leipzig 1764) bei Beseke I S. 594—599 § 12, Baldasseroni P. II Art. 3 § 29, Art. 8 § 13, Bender § 338 S. 422, Daniels S. 234, 237, Wagner § 96.

[16] Elbing Kap. 6 Art. 26, Kurpfalz Art. 17, 19, so auch in England, Schulin S. 312, 338; wenn der Bezogene auf einen späteren Tag, als im Wechsel bestimmt ist, acceptieren will, muſs der Wechselinhaber Protest erheben. G. Jakob, Lex mercat. oder the Merchants companion cap. III §§ 75, 87 S. 97, 99.

gegenüber der Modifikation anzunehmen; der Acceptant haftet unbeschränkt[17].

Ein zweites System der Wechselordnungen betrachtet das modifizierte Accept überhaupt als verweigert; der Acceptant haftet nicht; es besteht Regreſs auf Sicherstellung[18].

Das Partikular- oder Teilaccept. Wenn der Bezogene an Stelle der ganzen Summe bloſs einen Teil, nach manchen Wechselordnungen[19] auch, wenn er in geringerer Münzsorte acceptiert, so braucht sich der Präsentant damit nicht zufrieden zu geben, sondern kann wegen dieser Modifikation sofort Protest erheben, so daſs dieselben Folgen eintreten, wie wenn der Wechselinhaber in eine sonstige Modifikation des Accepts nicht eingewilligt hat; er kann aber auch die Acceptation des angebotenen Teiles zulassen, muſs jedoch dessenungeachtet, um sich den Regreſs für den Rest zu wahren, Protest erheben. Der Bezogene, dessen Teilaccept zugelassen worden ist, haftet nur für den acceptierten Teil[20].

---

[17] Leipzig § 8, dazu Püttmann zu § 8 N. 6, Breuning l. c. § 11; ebenso Augsburg Kap. 3 § 24, Nürnberg Kap. 2 § 10, Österreich Art. 10 (in diesen drei W.O. wird insbesondere hervorgehoben, daſs der vom Bezogenen ohne Konsens des Inhabers zugefügte Zusatz: S. P. als nicht geschrieben anzusehen, das Accept absolut bindend sein soll), Breslau § 10, Schlesien Art. 10 § 1, Braunschweig Art. 19, Frankfurt § 12, Württemberg Kap. 4 § 17, Schweden Art. 4 § 3 (rücksichtlich der Modifikation der Hinausschiebung der Verfallzeit ist bestimmt, daſs sie ohne Zustimmung des Inhabers nicht gelte, sondern daſs zur Verfallzeit zu zahlen sei); Bremen Art. 16, 17, Jever § 12 (nach diesen zwei W.O. muſs die Zustimmung des Wechselinhabers zur Modifikation durch Unterschrift des Accepts erfolgen); Altenburg Kap. 2 § 4, Gotha § 3, Dänemark § 25; für dieses System Bender § 338 S. 422.

[18] Ord. du commerce tit. 5 art. 2, Niederlande von 1826 tit. VII art. 21. Hierher gehören auch jene W.O., die eine Modifikation beim Accepte ohne besondere Sanktion einfach verbieten, da sie vom Gedanken ausgehen, daſs das Accept eine Modifikation nicht vertrage, daſs es dadurch nichtig werde. So Danzig Art. 10, Preuſsen von 1751 Art. 52, Württemberg Kap. 4 § 17, Köthen Art. 48 (nach diesen drei W.O. bleibt das modifizierte Accept trotz der Zustimmung des Inhabers zur Modifikation ungültig, ausgenommen beim Teilaccept); Preuſs. Landrecht §§ 1014—1017, Dessau § 64, Weimar §§ 70, 122, Code du comm. art. 124, Niederlande von 1834 Ziffer 19.

[19] Augsburg Kap. 3 § 17.

[20] Österreich Art. 10, Preuſsen von 1751 Art. 51, Danzig Art. 23, Elbing Kap. 6 Art. 27, Braunschweig Art. 35, 36, Württemberg Kap. 4 § 16, Köthen Art. 47, Altenburg Kap. 2 § 6; Dänemark § 25, Schweden Art. 4 § 3, Weimar § 122, Savary P. N. tom. 1 P. I lib. 3 cap. 6 p. 123, Baldasseroni P. II Art. 8 § 13, Phoonsen Kap. 17 § 20, Heineccius § 29 (in früheren Aufl. § 27), Franck lib. 1 sect. 3 tit. 3 § 15, Ludovici, Einl. zum

Nach einigen Wechselordnungen mufs das Teilaccept zugelassen werden[21].

Der Wechselinhaber kann zuweilen trotz des Teilacceptes vom Acceptanten das Ganze fordern, auch wenn er seinen Dissens nicht durch Protest konstatiert hat, so dafs das Teilaccept als unbeschränktes Accept gilt, sobald nicht die Einwilligung des Wechselinhabers in die Teilacceptation im Teilaccepte selbst ersichtlich gemacht wird[22].

Widerruf des Accepts. Hat der Bezogene einmal seine Annahme unter den Wechselbrief gesetzt, so steht es ihm nicht mehr frei, die Annahmeerklärung rückgängig zu machen, sein Accept auszustreichen, selbst wenn er noch vor der Rückgabe des Wechsels an den Inhaber seinen Entschlufs ändern wollte. Der Bezogene mufs es sich daher wohl überlegen, bevor er das Accept niederschreibt[23].

Die Pflicht des Bezogenen zur Acceptation. In der Regel ist der Bezogene nicht verpflichtet zu acceptieren[24].

In einigen Fällen wird eine Haftung des Bezogenen wegen Nicht-

---

Wechselprozefs Kap. 4 § 38, Daniels S. 237, Jakob, Lex merc. cap. 3 § 75 S. 97, Pöhls S. 247. Nach Preufsen Art. 51, 52, Württemberg §§ 16, 17, Köthen Art. 47, 48 kann der Wechselinhaber blofs zum Teilaccept zustimmen, ein sonst modifiziertes Accept bleibt trotz der Einwilligung des Inhabers ungültig.

[21] Nürnberg Kap. 2 § 4, Augsburg Kap. 3 § 17, Bayern § 5, Frankfurt § 30, Hamburg Art. 33, Code du comm. Art. 124 (anders früher Savary Parf. Négoc. I. I P. 1 l. 3 ch. 6), Niederlande Art. 21.

[22] Bremen Art. 17, Jever § 12.

[23] Phoonsen Kap. 10 § 27, Hamburg von 1711 Art. 6, Rufsland von 1729 Kap. 1 § 9; Preufsen von 1751 Art. 49 bestimmt, dafs, wenn der Bezogene auch nur die Hand auf das Papier gesetzt oder nur einen einzigen Buchstaben unter den Wechsel geschrieben habe, er als Acceptant gehalten werde und den Wechsel erfüllen müsse. Ebenso Köthen von 1802 Art. 45, Preufs. Landrecht § 997: „Die einmal geschehene Acceptation kann der Bezogene nicht wieder zurücknehmen, noch auf dem Wechsel ausstreichen." § 998: „Auch wenn er das letztere gethan hat, bleibt er dennoch aus der Acceptation verhaftet." Ebenso Dessau § 58; dagegen Dupuis de la Serra Kap. 10 Nr. 7 axiom. 3; nach ihm bleibt der Acceptant bis zur Rückgabe des Papiers Herr seiner Unterschrift, kann also durchstreichen; über den Mifsbrauch des Durchstreichens in Frankreich schrieb Büsch ein Memorandum, das er der französischen Regierung überreichte (Büsch-Ebeling II S. 51). Dafs eine Reue unzulässig sei, sobald der Acceptant den Wechsel einmal zurückgegeben habe, wird allgemein anerkannt; s. Franck lib. 1 sect. 3 tit. 3 § 17.

[24] Heineccius Kap. 3 § 12, Dupuis de la Serra Kap. 3 Nr. 1, Stryk, De accept. cap. 4 § 28 N. 106; Antwerpner Costumen tit. 55 art. 1, Phoonsen Kap. 10 § 5. Ist im Wechsel ausdrücklich auf den Avisbrief Bezug genommen, so darf der Bezogene vor Eingang des Avis nicht acceptieren. Dänemark § 22, Rufsland Kap. I § 6.

Acceptation anerkannt; so 1. wenn er Schuldner des Trassanten ist, oder wie die Kaufleute sagen, wenn der Bezogene Geld des Trassanten in Händen oder, wenn er die nötige Deckung, um acceptieren zu können, empfangen hat; denn es erscheint als unbillig, dafs der Trassant Nachteil erleiden soll, wenn er seine fällige Forderung, die er jederzeit von seinem Schuldner eintreiben konnte, nunmehr durch einen Dritten geltend machen lassen will und durch die Weigerung des Schuldners zu acceptieren, getäuscht wird[25]; 2. wenn der Bezogene selbst dem Trassanten, sei es auch aus Freundschaft, also ohne ihm etwas zu schulden, mündlich oder schriftlich versprochen hat, Wechselbriefe, die der Andere bis zu einer gewissen Summe auf ihn ziehen werde, zu honorieren, doch besteht keine wechselrechtliche Verpflichtung[26].

Die Haftung des Bezogenen wegen Nicht-Acceptation erstreckt sich auf den Schaden, der für den Trassanten durch Vergütung von Rückwechseln, Maklergebühren, Briefporto, ferner durch Schädigung seines Kredites, wenn seine Tratte unter Protest zurückkommt, entstehen kann[27].

Die Verpflichtung des Acceptanten. Sobald die Acceptation erfolgt ist, mufs der Acceptant die Zahlung ohne irgend eine Einwendung leisten, daher unter Kaufleuten die Regel gilt: Wer acceptiert, zahlt; qui acceptat solvat; chi accetta paghi; wer quer

---

[25] Savary P. N. P. I ch. 27, Franck lib. 1 sect. 3 tit. 2 §§ 3 und 5 und sect. 4 tit. 12 § 9; Elbing Kap. 6 § 22, Dänemark § 21, ebenso für Schottland, Schulin S. 298; anders Weimar § 155 (der Trassat ist zur Acceptation nicht verpflichtet, sollte er auch Schuldner des Trassanten sein). Titius X cap. 5 § 24 unterscheidet, ob der Trassant einen gehörigen Avisbrief dem Wechsel angeschlossen habe oder nicht; nur im ersteren Fall hafte der Bezogene wegen der verweigerten Acceptation, selbst dann, wenn er Schuldner des Trassanten sei, nicht aber im letzteren Falle; ebenso Braunschweig Art. 13, Danzig Art. 4, Elbing Kap. 4 § 12, Preufsen Art. 32, Schweden Art. 2 § 2, Jever § 5, Leipzig § 27, Altenburg Kap. 2 § 2, Siegel, De jure Rig. camb. cap. 4 § 21. Eine Haftung nur für die Zahlung, nicht für die Acceptation nehmen an Baldasseroni P. I Art. III § 18, Wagner §§ 259, 262.

[26] Schweden Art. 4 § 5, Niederlande Art. 15, Weimar §§ 64, 155, Uhl resp. 105, Scherer, Rechtsfälle Nr. 3 S. 11; Siegel, De jure Rig. camb. cap. 5 § 24, Franck lib. 1 sect. 3 tit. 2 § 6, Püttmann zur Leipziger W.O. § 5 Nr. 3, Wagner § 259, Bender § 340 S. 435. Ist der Trassant in Konkurs, so ist der Schuldner nicht verpflichtet zu acceptieren oder zu zahlen. Scaccia § 2 gl. 5 Nr. 391, Dupuis de la Serra cap. 9 Nr. 16, Baldasseroni P. II Art. 35 § 5, Daniels S. 243.

[27] Phoonsen Kap. 11 § 6, Heineccius Kap. 6 § 6, Franck lib. 1 sect. 4 tit. 2 § 8.

schreibt, dem geht es quer. Den Acceptanten befreit weder der Mangel an Deckung, noch Insolvenz oder Tod des Trassanten, noch der Umstand, dafs der Trassant oder der Vormann des Präsentanten Valuta nicht erhalten, daher Contreordre erteilt habe[28].

Der Acceptant mufs zahlen, auch wenn der Trassant inzwischen in Konkurs gerät[29].

---

[28] Martin Vogt S. 119—183, daselbst ein Respons. der Leipz. Jurist. Fakult. von 1655 S. 155 und eine Vorstellung der Frankf. Kaufmannschaft an den Senat 1660, welche auf die W.O. von 1666 Einfluſs hatte, S. 175—183, Stryk, De lit. camb. accept. cap. 4 § 8, Phoonsen Kap. 41 § 17, Grolmann, De indoss. cap. 4 §§ 9, 10, Siegel, De jure Rig. camb. cap. 3 § 17 note b, Baldasseroni P. II Art. 6 § 4, Art. 11, 12 P. III Art. 7, Scherer, Rechtsfälle Nr. 51 § 7, Neapol. Pragmatica III § 12, IX vom 16. Mai 1648, Bologna § 18, Augsburg von 1716 Kap. 5 § 1, von 1778 Kap. 3 § 22 (in beiden W.O. wird ausdrücklich die Regel: chi accetta paghi erwähnt, ebenso schon im Reichsgutachten von 1668 und Reichsschluſs von 1671, ferner Wien W.O. von 1717 Art. 5, Österreich von 1763 Art. 5, Schlesien W.O. von 1738 Art. 2 § 3); Breslau § 2, Nürnberg Kap. 4 § 1, Danzig Art. 16, Elbing Art. 34, Bozen Kap. 37, Leipzig § 13, Bayern § 5 Nr. 1, 7 Braunschweig Art. 24, Bremen Art. 19, Frankfurt § 33, St.Gallen Art. 13, Hamburg Art. 5 u. v. 10. Nov. 1729, Gotha § 1, Reuſs § 2, Rudolstadt § 7, Hannover § 24, Preuſs. Landrecht § 983, Weimar § 74, Dessau § 57, Dänemark Art. 26, Schweden Art. 4 § 1, Bilbao § 37, Daniels 268, 388, Wagner §§ 246, 283, Bender § 344 Nr. 1. Über die Haftung des Acceptanten trotz der Contreordre des Trassanten oder Remittenten s. oben S. 101. Selbst an Nichthandelsplätzen kann gegen den Acceptanten nach Wechselrecht gehandelt werden. Le Long, Fortsetzung des Wechselstyls Par. 19 S. 140, Uhl resp. 139 Nr. 6. Die Weigerung der Zahlung eines acceptierten Wechsels beweist, dafs der Acceptant bereits nahe dem Bankrott sei, daher diese Weigerung nicht so sehr zur Schande des Trassanten gereicht, wenn auch sein Kredit dadurch einigermafsen geschädigt wird; Phoonsen Kap. 17 § 18.

[29] Willküre von Amsterdam vom 17. Febr. 1662 bei Phoonsen Anh. S. 2, Elbing Kap. 6 Art. 35, Schweden Art. 4 § 10, Stryk, De accept. cap. 4 § 1 Nr. 4 u. fgd., § 8 Nr. 36, Sam. Friedr. Willenberg, De except. doli in cambiis cessante (Danzig 1702) § 38 fg. bei Beseke I 719, Franck lib. 2 sect. 5 § 4, Jakob, Lex mercat. cap. 3 § 76 S. 97. Eine Ausnahme bildet der Fall, dafs der von dem Trassanten vor unmittelbar bevorstehendem Bankrott gezogene Wechsel dem Bezogenen auf aufsergewöhnlichem Wege schleunigst zugesendet und von ihm angenommen worden wäre, während er bei Zusendung auf gewöhnlichem Wege von der Insolvenz des Trassanten noch rechtzeitig Kenntnis erhalten hätte; der Acceptant soll in diesem Falle nicht verpflichtet sein, das Accept zu honorieren, da der Wechselinhaber an dem Betruge des Trassanten teilgenommen habe. So Dupuis de la Serra cap. 10 Nr. 4, Franck lib. 1 sect. 3 tit. 3 § 18, Dekrete von Venedig vom 6. Sept. 1704 und vom 13. März 1710 bei Herbach S. 499, 501. Der Acceptant kann hier sogar nach geschehener Zahlung das Geld zurück verlangen. Rechtsfall bei L'Estocq, Erläuterungen II Anh. Nr. 2—6 S. 167—185.

Der Acceptant mufs auch dann zahlen, wenn er sich bei der Acceptation geirrt hätte[80].

Auch das Accept eines von einem Wechselunfähigen ausgestellten Wechsels bindet, ebenso das Accept eines wegen seiner Form ungültigen Wechsels[81].

Kein Wechselrecht des Trassanten gegen den Acceptanten. Der Acceptant macht sich zum Hauptschuldner[82] zu Gunsten des letzten Inhabers und der Indossanten, nicht auch des Trassanten[83].

Unbedingte Verpflichtung des Acceptanten. Das Recht gegen den Acceptanten besteht auch ohne Protesterhebung[84].

Protest mangels Annahme. Der Wechselinhaber wahrt durch Protest seine Regrefsrechte[85]; er kann, wenn es nicht ausdrücklich verboten ist, einige Tage, in der Regel bis zum nächsten Posttage mit der Protesterhebung warten, wenn der Bezogene bei der Präsentation zur Acceptation sich nicht sofort, sondern erst binnen wenigen Tagen oder bei der Ankunft der nächsten Post erklären will[86].

---

[80] Königke Leipziger W.O. Art. 13 Nr. 11.

[81] Scherer Rechtsfälle Nr. 28, 53.

[82] Als „Principalschuldner" wird der Acceptant (und der Trassant) bezeichnet in Hamburg W.O. 1603 Art. 1, Leipzig §§ 4, 13.

[83] Ein Wechselrecht des Trassanten gegen den Acceptanten ist anerkannt, Dänemark von 1825 § 60; dafür Franck lib. 1 sect. 4 tit. 12 § 1, Pöhls S. 548, v. Weifseneck § 148, bes. Heise in Heise u. Cropps Abh. II S. 1—47, Cropp in seinem Gutachten S. 116, 117; dagegen Zimmerl, Beiträge zur Erläuterung des Wechselrechts (Wien 1806) Abh. 1 §§ 12, 13; Scherer III S. 44, Treitschke, Encykl. II S. 474, Frankfurt § 32, Preufs. Landrecht §§ 1132 bis 1135, Dessau § 94, Weimar §§ 119, 155, Niederlande Art. 49, auch der Gerichtsgebrauch fast überall.

[84] Titius X tit. 5 § 38, Carpzow, Disp. de cambiis thes. 54, Savary P. N. tom. II Par. 37 S. 363; Phoonsen cap. 10 § 20, cap. 17 § 12*, cap. 19 § 1 i. f., cap. 26 § 15; Franck lib. 1 sect. 4 tit. 1 § 26, lib. 2 sect. 3 tit. 3 § 2; Jakob, Lex. mercat. cap. 3 § 88 S. 99; Leipzig W.O. § 13; Willküre von Amsterdam vom 17. März 1663; Braunschweig Art. 38; Elbing Kap. 18 § 54; Österreich Art. 14; Hamburg Art. 27; Gotha § 6; Schweden Art. 11 § 2; Rufsland Kap. 1 § 15; Kurpfalz Art. 25, 52; Jülich und Berg Art. 24, 50; diese beiden letzteren geben aber nur die Klage im ordentlichen Prozefs, ebenso gegen den Aussteller des eigenen Wechsels; dagegen verlangt den Protest auch gegenüber dem Acceptanten Nürnberg Kap. 4 § 8 (sonst ist es blofs ein richtiger Schuldschein), Württemberg Kap. 4 § 32, Hannover § 31.

[85] Phoonsen Kap. 17 § 2, Titius lib. X cap. 5 § 29, Stryk, De accept. cap. 4 §§ 16, 20, 21, Königke, De praesent. § 35, Franck lib. 1 sect. 4 tit. 1 (über Protest überhaupt), tit. 2 (über Protest M. Annahme) §§ 6, 7, Heineccius Kap. 2 § 34 (in älteren Aufl. § 32), Siegel, De jure Rig. camb. cap. 8 § 33.

[86] Phoonsen Kap. 11 § 2, Danzig Art. 9. Nimmt dann der Bezogene den Wechsel an, so mufs er bei Zeitsichtwechseln die Annahme so datieren, als ob

Verweigert der Bezogene die Annahme definitiv, so ist der Protest — auch bei dem Meſswechsel — an demselben Tage zu erheben[37].

Auch muſs dem Indossanten oder Trassanten von der verweigerten Acceptation sobald als möglich Nachricht gegeben und der Protest übersendet werden[38].

Der Indossatar wird den Protest in der Regel an einen Vertrauensmann am Wohnorte des Indossanten senden. Den Wechsel braucht er selbst noch für den Verfalltag, er kann ihn daher nicht mitsenden, doch ist auch die Zurücksendung des Wechsels in einigen Wechselordnungen vorgeschrieben[39].

Eine Wiederholung der Präsentation zur Zahlung am Verfalltag und Protest wegen Nichtzahlung ist bei definitiver Verweigerung der Annahme nicht nötig[40], ausgenommen, wenn der Trassant wegen der

---

sie an jenem Tage geschehen wäre, an dem ihm der Wechsel zuerst präsentiert worden ist (s. oben S. 155 Note 8).

[37] Phoonsen Kap. 11 § 1; nach den Costumen von Antwerpen tit. 55 art. 8 kann der Protest bis zum dritten Tag nach der Nichtacceptation erhoben werden, so auch Voët, Ad. Pand. XXII 2 de naut. foen. Nr. 6 i. f., Siegel, De jure Rig. camb. cap. 7 § 32.

[38] Leipzig §§ 5, 7, 13, 14, 18, 27, 28; Nürnberg Kap. 2 §§ 1, 2, 3; Danzig Art. 9; Bremen Art. 10, 11; Braunschweig Art. 33; Frankfurt §§ 14, 27; Bayern § 5 Nr. 5; Augsburg Kap. 3 § 23, Kap. 5 § 2; Württemberg Kap. 4 §§ 13—15; Breslau § 5; Österreich Art. 11; Schlesien Art. 11 §§ 3, 5, Art. 6 §§ 1, 2, Art. 12; Schweden Art. 4 § 2; Preuſs. Landrecht §§ 976—980, 1006—1018, 1046—1051, 1054, 1055; Rufsland Kap. 1 §§ 7, 10, 12, 13, 18, 21; Dessau §§ 62—65, 72—74; St. Gallen Art. 8, 11, 18; Hamburg Art. 9, 28, 38; Gotha § 6; Jever § 7; Hannover § 21; Weimar §§ 122, 132; Code de Comm. art. 119; Bad. Landrecht Anh. § 119; Niederlande §§ 76, 84; Köthen Art. 38, 39; Dänemark §§ 33, 34, 37; Altenburg Kap. 2 § 8; Bilbao § 19; Bologna Art. 16; Bozen Art. 38; Heineccius Kap. 4 §§ 24, 29, 31; Wagner § 248; Königke, De praesentatione § 41; Franck lib. 1 sect. 4 tit. 1 § 5, tit. 5 über Notifikation im allgemeinen, tit. 6 wegen verweigerter Annahme. Daniels 226, 290; Pöhls § 261. In England 3 und 4 Anna Kap. 9 §§ 4, 5 (1705) für inländische Wechsel Protest mangels Acceptation und Notifikation binnen 14 Tagen.

[39] Braunschweig Art. 33, Hamburg Art. 9, Leipzig § 5; Österreich Art. 11 (vorausgesetzt, dafs wirkliche Zahlung, nicht blofs Sicherstellung verlangt wird, daher eine nochmalige Präsentation zur Zahlung nicht notwendig, weil unmöglich ist, Wagner § 319 S. 138); Preufs. Landrecht §§ 1050, 1051, Dessau § 72, Württemberg Kap. 4 § 14, Gotha § 6, Püttmann § 115 N. 6, Hufeland, De protest. (s. Note 42) § 69, Baldasseroni P. II Art. 10 § 27, Daniels S. 289.

[40] Elbing § 30, Dänemark § 33, Hannover § 32, Weimar §§ 73, 123 (letzterer bestimmt: Verlangt der Trassat bei Verweigerung der Acceptation und dem Proteste M. A. ausdrücklich, dafs ihm der Wechsel zur Verfallzeit noch

nicht geleisteten Annahme blofs kautionspflichtig ist und nicht sogleich den Wechselbetrag samt Kosten vergüten mufs[41].

Verweigert aber der Bezogene die Acceptation nicht definitiv, sondern nur vorläufig, aus Gründen, die noch zur Hoffnung berechtigen, dafs der Bezogene bei Wegfall dieser Gründe acceptieren und zahlen werde, z. B. weil er noch keinen Avisbrief bekommen, oder noch keine Deckung vom Trassanten in Händen habe, so wird allerdings der Protest mangels Annahme erhoben und versendet — bei Mefswechseln erst nach Ablauf der ersten Woche der Messe —, der Wechsel selbst aber wird von dem Inhaber zurückbehalten; es mufs von ihm ein zweites Mal am Verfalltag zur Zahlung präsentiert und bei Verweigerung noch einmal wegen Nichtzahlung protestiert werden[42], da der Bezogene, obgleich er früher die Annahme verweigert hat, am Verfalltag, z. B. weil er inzwischen Deckung erhalten oder sich anders besonnen hat, den Wechsel noch bezahlen und von dem Wechselinhaber abgewartet werden kann, ob sich jemand findet, der zu Ehren zahlen will[43], doch ist der Wechselinhaber in diesem Falle nicht verpflichtet, die Zahlung anzunehmen, wenn ihm nicht zugleich die aufgewendeten Kosten für Protest u. s. w. vergütet werden[44].

Die Wiederholung der Präsentation am Verfalltag mufs selbst dann erfolgen, wenn der Trassant infolge des Protestes mangels Annahme verpflichtet ist, sofort den Wechselbetrag samt Kosten zu vergüten. Hat der Wechselinhaber den Wechsel mit dem Proteste ver-

---

einmal vorgelegt werde und wird dann der Wechsel von ihm nicht acceptiert oder nicht bezahlt, so mufs ein zweiter Protest aufgenommen werden, aufserdem nicht). In England ist wiederholte Präsentation unnötig; Schulin S. 339.

[41] Leipzig § 6, Preufsen von 1724 Art. 25, Könige, De praesentatione § 36.

[42] Die Wiederholung der Präsentation ist notwendig Leipzig § 6, Breslau § 6, Schlesien Art. 6 § 4, Altenburg Kap. 2 § 9, Bilbao §§ 19, 28, Bremen Art. 11, Frankfurt § 27, Augsburg Kap. 6 § 4, Bayern § 12, Rufsland Kap. 1 § 21, Code de Comm. art. 163, Niederlande § 79. Dafür Franck lib. 1 sect. 4 tit. 8 § 3, Leyser Decas qu. 7, v. Weifseneck § 238, Daniels S. 293, Bender § 344 Nr. 2, § 415 Nr. 8. Dagegen Scherer II S. 492, Pöhls S. 191, 418, C. Hufeland, primae lineae doctrinae de protestatione cambii (Jena 1799), §§ 29, 30 (von Zimmerl übersetzt: die Lehre vom Wechselprotest Wien 1800).

[43] Braunschweig Art. 34, Leipzig § 5.

[44] Frankfurt von 1666 Art. 9, Leipzig § 6, Braunschweig Art. 36, Elbing Kap. 7 § 39, Rufsland Kap. 1 § 13, Preufsen Art. 41, 42, Bremen Art. 11, Altenburg Kap. 2 § 9, Dänemark § 36, Hannover § 32, Savary P. N. I. p. 1 livr. 3 chap. 8 p. 124, Phoonsen Kap. 13 § 1 Kap. 33 § 6, Le Long, Kaufhandel 1. Teil 3. Kap. p. 142, Königke, De praesentat. § 44, Franck lib. 1 sect. 4 tit. 8 § 3, Siegel, De jure Rig. camb. cap. 7 § 32.

sendet, so mufs ihm der Wechsel behufs Wiederholung der Präsentation — zur Zahlung — wieder zugesendet werden[45].

Wird der Protest versäumt, so geht der Regrefs verloren, ausgenommen wenn der Trassant ermächtigt hat, den Protest zu unterlassen[46].

Präsentation und Protesterhebung, wenn mehrere Personen den Namen des Bezogenen tragen und bei mehreren Bezogenen. Ist mehr als eine Person desselben Namens am Wohnorte des Bezogenen, so mufs sich der Inhaber, wenn die eine die Acceptation verweigert, zur anderen verfügen und bei jeder Verweigerung Protest erheben[47].

Sind zwei oder mehrere Personen bezogen, welche nicht unter einer Firma Handel treiben, so mufs die Präsentation bei jedem besonders erfolgen, auch wenn der eine vollständig acceptiert hätte; der Wechselinhaber, der sich mit dem Accept eines einzigen Bezogenen begnügt, der bei Verweigerung durch den anderen nicht Protest erhoben, handelt auf eigene Gefahr[48].

Ungehöriger Protest. Surrogat des Protestes. Dem ganz unterlassenen Protest steht der ungehörige z. B. der nach Ablauf der gesetzlichen Zeit erhobene gleich[49]. Der Protest kann durch keinen anderen Akt ersetzt werden[50].

Notifikation. Der Wechselinhaber mufs nicht nur gehörig Protest erheben, sondern auch den Trassanten oder denjenigen Indossanten, gegen den er regredieren will, von dem geschehenen

---

[45] Phoonsen Kap. 13 § 8; daher wird dem Wechselinhaber geraten, den Wechsel jedenfalls zu behalten und nur den Protest mangels Annahme zu versenden, so Preufsen von 1751 Art. 43, Elbing Kap. 6 § 30, vor allem in Beziehung auf Wechsel, die aus abgelegenen Plätzen gezogen sind oder deren Fälligkeit nahe bevorsteht, da sie sonst schon verfallen wären, bis sie wieder am Zahlungsorte ankämen, Franck lib. 1 sect. 4 tit. 6 § 5.

[46] Franck lib. 1 sect. 4 tit. 1 § 10, Siegel, De jure Rig. cap. 7 § 32. Der Protest ist für den Regrefs nur dann notwendig, wenn der Wechsel auf einen Handelsplatz überhaupt, d. h. auf einen Platz, an dem eine Kaufmannsbörse ist, oder auf einen Wechselplatz gezogen ist; Könige L. W.O. Art. 7; Franck, Mantissa tit. 3 § 8 N. d. und § 12; Heineccius Kap. 2 § 35.

[47] Phoonsen Kap. 11 § 14, Franck sect. 3 tit. 1 § 6, Pöhls § 260 S. 188, Bender § 329, 5, b, Weimar § 52, Rufsland Kap. 1 § 26.

[48] Heineccius Kap. 4 § 26, Siegel, De jure Rig. camb. cap. 5 § 25, Weimar § 53, Schweden Kap. 4 Art. 4, anders wenn sie eine Firma haben; es genügt die Unterzeichnung der Firma durch einen Gesellschafter. Bender § 329, 5, c, Pöhls 187.

[49] Uhl, Resp. 13, Nürnberg Art. 6.

[50] Ord. du comm. tit. V art. 10, Savary P. N. T. I P. I livre 3 ch. 6 S. 136, 137, Franck lib. 1 sect. 4 tit. 1 § 2.

Protest verständigen und ihm eine Kopie desselben einsenden, sonst verliert er den Regreſs[51].

Form des Protestes. Der Protest geschieht nicht vor Gericht, sondern durch den Amtsschreiber oder Notar und mit Zuziehung von zwei Zeugen[52].

---

[51] Braunschweig Art. 33, 34, Leipzig §§ 7, 27, Hamburg Art. 9, 98, Breslau § 5, Schlesien Art. 2 § 3, Art. 6 § 1, Danzig Art. 9, Frankfurt §§ 14, 27, Nürnberg Kap. 2 §§ 2, 3, Augsburg Kap. 5 § 2, Bremen Art. 11, Österreich Art. 11, Rufsland Kap. 1 §§ 12, 13, Köthen Art. 39, Jever § 7, Preufs. Landrecht § 1047, Dessau § 72, Gotha § 6, Hannover § 21, Resp. der Advokaten in Amsterdam vom 17. März 1663, Phoonsen Anh. S. 8 Art. 4 der Interrogatorien, Dupuis Kap. 14 N. 30, Savary tom. 2 par. 8 p. 189; Heineccius Kap. 4 §§ 24, 29, Franck lib. 1 sect. 4 tit. 1 § 23 tit. 5 über Notifikation im allgemeinen, tit. 6 wegen verweigerter Annahme, tit. 10 wegen Nichtzahlung.

[52] Martin Vogt S. 193. Notariatsordnung von Maximilian I. von 1512 § 3; Heineccius Kap. 4 § 36 (früher § 34), Leyser med. 5 Spec. 270, Siegel II S. 180, Hufeland § 48, Gerard Malynes, Lex mercat. (1629) cap. 7 S. 401, Franck lib. 1 sect. 4 tit. 1 §§ 15, 17; auf manchen Plätzen kann die Protesterrichtung nur durch einige, dazu besonders erwählte Notare geschehen, so in Frankfurt § 17, Österreich Art. 12, was schon Phoonsen Kap. 11 § 4, Kap. 13 § 5 als dem Handelsverkehr besonders nützlich erklärt; die Protesterrichtung durch Notare wird beinahe überall ausdrücklich vorgeschrieben. Nach Preufs. Landrecht § 1036, Hannover § 4, Dessau § 6, Weimar § 125 werden keine Zeugen gefordert. Dagegen sind in Frankreich Art. 173, Holland Art. 82 zwei Zeugen notwendig, die in Frankreich durch einen zweiten Notar ersetzt werden können. Siegel, De jure Rig. camb. cap. 7 § 32 nimmt an, dafs auch der von dem Inhaber selbst gemachte Protest genüge, dafs die Anwesenheit eines Amtsschreibers und von Zeugen nur zum bequemeren Beweise diene. Der Vorgang bei der Protesterhebung ist der, dafs der Inhaber selbst den Wechsel noch einmal in Gegenwart des Notars und der Zeugen präsentiert und dafs hierüber vom Notar die Protesturkunde ausgefertigt wurde (Kurpfalz Art. 20, Königke zur Leipziger W.O. § 5 sub b), doch ist die Anwesenheit des Inhabers nicht immer notwendig, Martin Vogt l. c., Franck l. c. § 20; der Notar begiebt sich mit den zwei Zeugen allein zum Bezogenen, er ersucht um Annahme oder Zahlung und erklärt hierauf bei Verweigerung im Namen des Inhabers, es sei wegen verweigerter Annahme oder nicht erfolgter Zahlung als auch wegen aller daraus entstandenen und noch ferner entstehenden Schäden, Unkosten, Interessen, Wechsel und Rückwechsel feierlich gegen den Trassaten zu protestieren. Darüber errichtet der Notar eine Urkunde, die er nebst den Zeugen unterzeichnet, mit seinem Amtssiegel versieht und dem Inhaber zur Versendung aushändigt; Heineccius l. c. Ursprünglich wurde die Nichthonorierung des Wechsels von dem Bezogenen selbst auf dem Rücken des Wechsels mit den Buchstaben s. p. (sub protesto oder p. bemerkt (s. oben S. 72 Text und Note 20). Als später der Notar für den Wechselinhaber eintrat und die Honorierung des von ihm präsentierten Wechsels verlangte, so fiel ihm auch die Aufgabe zu, die erfolgte Weigerung des Bezogenen authentisch zu bezeugen und alle daraus entspringenden Rechte des Wechselinhabers gegen den Trassanten zu wahren, so dafs der Notariatsprotest in drei Akte zerfällt: die

Die Förmlichkeiten der Protesturkunde sind verschieden[58]. Überall wird eine Abschrift des Wechsels (der Vorder- und Rückseite) in

praesentatio litterarum, die requisicio und die protestatio. Goldschmidt in seiner Ztschr. XXXV S. 329 Anm. 135, anders Thöl § 89 S. 320, der in der Protesturkunde lediglich eine Zeugnisurkunde, die bezeugte Weigerung des Trassaten, nicht eine Verwahrung sieht; ebenso Brunner in Endemann II S. 158 Anm. 15, dagegen Salpius in Goldschmidts Ztschr. XIX S. 32 fg. Während der ursprüngliche Protestakt im wesentlichen in einer ausdrücklichen Verwahrung, Reservation des Regrefsrechts für den Wechselinhaber bestand, so dafs diese Verwahrung „wegen Kosten, Schaden und Interesse und wie es sonst Namen haben mag, gegen jeden, den es angeht" den eigentlichen Gegenstand des Protestaktes bildete, zu dem die erfolglose Präsentation des Wechsels nur als die Einleitung erschien, so ist jene Verwahrung später in der Regel eine unwesentliche Förmlichkeit geworden (anders noch in Holland von 1826 Art. 82 Z. 5, Portugal Art. 82 Z. 5, Spanien Art 517; auch Art. 152 Code de comm. geht von der Idee einer Rechtsverwahrung aus, während Art. 162 die Beweisfunktion des Protestes betont). Der Protest ist gültig, obgleich er keine Verwahrung enthält oder wenn die in der Urkunde herkömmlicher Weise angegebene Verwahrung in Wirklichkeit gar nicht erfolgte; wesentlich ist nur die Konstatierung, dafs die Handlung, von der die Erhaltung des Rechts abhängt, gehörig, aber erfolglos vorgenommen worden sei; fehlt diese Konstatierung, so ist der Protest ungültig, obgleich er eine Verwahrung enthält. Der Protest ist nicht mehr Verwahrung des Wechselinhabers gegen Rechtsnachteile, nicht Vorbehalt von Rechten, sondern eine zur Wahrung der Rechte des Wechselinhabers errichtete, solenne Zeugnisurkunde geworden, darüber, dafs eine gewisse Handlung (Acceptation, Zahlung), von der die Erhaltung des Rechts aus dem Wechsel abhängt, gesucht und nicht erfolgt ist, dafs der Wechselinhaber die wechselmäfsige Diligenz oder Vigilanz beobachtet habe. Hufeland, De protestatione cambiali (Jena 1799) §§ 7, 9, Uffenbach, De protestationibus in cambiis (Altorf 1715), bei Beseke I S. 553—574 Kap. 2, Kap. 7, Pöhls S. 483, Bender II S. 97.

[58] Das Protestformular bei Martin Vogt S. 193—195 beginnt: Im Namen Gottes Amen. Kund und zu wissen sei jedermänniglichen, dafs im Jahre Christi 1657, an der zehenden Römerzinszahl indictio romana genannt, bei Herrsch und Regierung .... Ferdinand III. u. s. w. — Auf den Dienstag, den 17. Tag Monat Martii alten Kalenders um Mittag vor mir Notario publico und hernach bemeldeten Zeugen erschien der ehrenfeste Herr H. H., mir Notario einen zu Ende beigeschriebenen Wechselbrief zeigend und begehrte von mir, dafs ich beneben zweien Zeugen mich zu dem ehrenfesten Herrn N. N. verfüge und ihn seinetwegen um die Acceptation besagten Wechselbriefs ersuchen wollte, welches ich dann amtig zu verrichten also über mich genommen und so bald zu gedachten Herrn N. mit zweien hernach bemeldeten Zeugen in seine gewöhnliche Schreibstube verfügte, in Beiwesen ihrer beiden den obgedachten Wechselbrief vorgezeigt und um Acceptation ihn ersuchte, worauf er mir aber antwortete, er habe Befehl die Acceptation und Zahlung zu differiren u. s. w., derentwegen obgemeldeter Herr H. protestirt hat und protestirt hiemit wegen u. s. w. Am Schlufs folgt die Kopie des Wechsels. Hierauf Unterschrift und Siegel des Notars. Ähnlich der Protest bei Uffenbach l. c. cap. 7.

die Protesturkunde geschrieben, sei es am Kopfe oder in der Mitte oder am Schlufs; auch wird die Antwort des Bezogenen, so wie er sie gegeben, aufgenommen[54].

Ist der Bezogene abwesend oder gestorben, so hat der Präsentant genug gethan, wenn er in der Wohnung (im Sterbehause), in der Handlung, Schreibstube, im Comptoir des Bezogenen nach ihm oder seinen Erben Nachfrage gehalten hat; eine weitere Nachsuchung kann ihm nicht zugemutet werden[55]. Hat der Bezogene am angegebenen Orte gar keine Wohnung, so mufs der Präsentant sich davon zunächst durch Nachfrage bei der Obrigkeit, Polizei, Post, auf der Börse, Gewifsheit verschaffen und es mufs der Umstand, dafs dies geschehen sei, durch den Protest bescheinigt werden (Platzprotest, Protest in den Wind)[56].

Protestregister. Von jeher bestand die Pflicht der Notare zur Führung eines Protestregisters[57].

Kautions- und Rembourstregrefs, Ausstellung eines neuen Wechsels. Infolge der Nichtannahme des Wechsels ist jedesfalls der Trassant, nach den meisten Wechselordnungen auch jeder Indossant zur Kautionsleistung für die Zahlung der Wechselsumme

[54] Ord. du Comm. tit. 5 art. 9, Augsburg Kap. 5 § 1, Württemberg Kap. 6 § 37, Altenburg Kap. 2 § 8, Preufs. Landrecht § 1041, Weimar § 128, Code de comm. Art. 174, Holland Art. 82, Hannover Anhang § 8, Dänemark § 32, Schweden Art. 9 § 2, Phoonsen Kap. 11 § 16, Martin Vogt l. c., Franck l. c. § 21. — Der Protest kann auch an Festtagen erhoben werden, ausgenommen wo es ausdrücklich verboten ist, wie in Hamburg Art. 19, Braunschweig Art 41, Nürnberg von 1654 Art. 1, Köthen Art. 42, Köln Art. 1, Danzig Art. 18, Brandenburg Art. 26, Württemberg Kap. 6 § 37, Augsburg von 1716 Kap. 1 § 15, wo jedoch nur die Sonntage ausgeschlossen sind, nicht aber die anderen Festtage, wenn es nötig ist; ebenso Bayern § 5 Nr. 6; Franck lib. 1 sect. 4 tit. 1 § 19 erklärt die Zulässigkeit der Protesterhebung an Sonn- und Feiertagen als gemeines Recht auch für den Protest mangels Zahlung, Heineccius Kap. 4 § 37 (früher § 35) jedoch nur für den Protest mangels Annahme.

[55] Preufs. Landrecht §§ 977—981, 1043, Dessau § 56, Daniels S. 122; in England verlangt man Aufsuchung mit allem Fleifse innerhalb des Königreichs. Jacobsen S. 105.

[56] Frankfurt § 25, Preufs. Landrecht § 1043, Rufsland Kap. 1 § 21, Dänemark § 32, Hannover Anhang § 12, Niederlande Art. 80, Pöhls S. 501.

[57] Frankfurt W.O. von 1739 § 26, Österreich Art. 12, Augsburg Kap. 5 § 1, Bayern § 5 Nr. 6, Code de comm. art. 176, Hannover Anhang § 4, Niederlande Art. 83; es hatte auch die Bedeutung, im Falle der Dishonorierung des Wechsels den Interventionslustigen Gelegenheit zu geben, von dem Notfalle zu erfahren und sich als Ehrenacceptanten oder Ehrenzahler zu melden.

samt Kurs zur Verfallzeit und zur Vergütung der Protestkosten, des Briefportos verpflichtet[58].

Manche Wechselordnungen geben auf Grund des Protestes mangels Annahme dem Inhaber das Recht, sofort Remboursregreſs zu nehmen[59], andere Wechselordnungen unterscheiden, ob der Wechsel wegen schlechterdings verweigerter Acceptation zugleich mit dem Proteste mangels Annahme zurückgesendet worden sei oder nicht; im ersteren Fall muſs Rembours geleistet werden, im zweiten Fall, wo der Bezogene noch Aussicht auf ein künftiges Accept läſst, z. B. weil er noch keinen Avis hat oder die erwartete Deckung noch nicht eingelangt ist, genügt bloſse Kautionsleistung[60].

Manche Wechselordnungen geben dem Trassanten das Recht, an Stelle des protestierten Wechsels einen neuen Wechsel mit derselben Verfallzeit und auf denselben Ort auszustellen, vorausgesetzt daſs der Wechsel noch einige Zeit zu laufen hat, so daſs der Trassant am Zahlungsorte die nötige Ordre für die Honorierung des neuen Wechsels am Verfalltage geben kann und daſs der Trassant hierfür auch Kaution leistet; ist aber der Wechsel in der Zwischenzeit, während welcher der Wechselinhaber den Regreſs beim Trassanten gesucht hat, fällig geworden, so daſs er nicht mehr zu laufen hat, so ist der Trassant verpflichtet, sofort Rembursregreſs zu leisten[61].

---

[58] Costumen von Antwerpen von 1578 tit. 55 art. 2, Phoonsen Kap. 13 §§ 7, 8, Casaregis disc. 54 Nr. 43: Cum protesto acceptationis litterarum non secutae potest statim agere contra scribentem, ut sibi interim cautionem idoneam praestet de solvendo, adveniente tempore solutionis. Dupuis de la Serra ch. 7 Nr. 7, Franck lib. 1 sect. 4 tit. 7 § 2, Rotterdam W.O. von 1720 Art. 5, Leipzig § 21, Braunschweig Art. 14, Danzig Art. 8, 14, Jever § 10, Hamburg Art. 30; Frankfurt §§ 22, 27, Elbing Kap. 14 Art. 56, 57, Württemberg Kap. 5 § 38, Dänemark Art. 25, Schweden Art. 5 § 5, Preuſsen Art. 37, Schlesien Art. 25, Augsburg Kap. 5 § 4, Bayern § 9, Köthen Art. 33, St. Gallen Art. 17, Rufsland Kap. 1 § 21, Bilbao § 23, Code de comm. Art. 120, Niederlande Art. 78.

[59] Bologna § 9, Willküre von Amsterdam vom 20. Jan. 1679, Middelburg W.O. von 1736 Art. 8, Dänemark § 44, Gotha § 9, Schweden Verord. vom 12. Juni 1816, ebenso in England nach Gerichtsgebrauch, Jacobsen S. 192, dafür überhaupt Bender § 418, 3; dagegen Pöhls S. 544.

[60] Österreich Art. 20 (Wagner § 219), Breslau § 25, Schlesien Art. 25 §§ 1 u. 2, Preuſs. Landrecht §§ 1056, 1074, 1075, Weimar § 137, Dessau §§ 75—80.

[61] Hamburg Art. 29, Nürnberg von 1722 Kap. 5 §§ 1, 2 (doch kann hier der Regreſsberechtigte, wenn er es vorzieht, stets Rembourslеistung verlangen), Hannover § 23 (nur daſs hier der Trassant, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, die Wahl hat, entweder einen anderen „annehmlichen“ Wechsel

Hinterherige Acceptation. Wird hinterher von dem Bezogenen nach der früheren Verweigerung reine Acceptation angeboten, so mufs sie der Präsentant gegen Ersatz der Protestkosten gestatten[62]. Wird der Ersatz nicht geleistet, so kann er wegen dieser Kosten insbesondere Protest erheben und Regrefs nehmen[63].

Kautionsregrefs wegen Unsicherheit des Acceptanten. Durch die geleistete Acceptation werden der Trassant und die Indossanten nicht befreit, solange die Zahlung selbst nicht erfolgt ist, daher müssen der Trassant und die Indossanten vor dem Verfalltage Kaution für die Erfüllung am Verfalltag geben, wenn der Acceptant für unvermögend gilt oder gar schon in Konkurs ist[64].

Der Wechselinhaber hat nach den meisten Wechselordnungen die Pflicht wegen Unvermögens des Bezogenen oder Acceptanten Protest (Sicherheits-Sekuritätsprotest) erheben zu lassen, um den Indossanten oder Trassanten von der Insolvenz zu verständigen; diese Pflicht besteht schon selbstverständlich dort, wo die Versendung zum Accept gesetzlich geboten ist[65]; nach einigen Wechselordnungen ist

---

oder Kaution zu stellen); Bremen Art. 13 (neue Bremer W.O. von 1843 Art. 82) giebt dem Regrefsberechtigten das Recht, nach seiner Wahl entweder die Ausstellung eines neuen Wechsels desselben Betrags auf denselben Ort zu derselben Zeit zahlbar, aber auf einen anderen Bezogenen mit Kaution für die Einlösung desselben, oder Rembourregrefs zu verlangen; vgl. auch Phoonsen Kap. 13 § 10 und für Livorno Baldasseroni P. II Art. 10 § 6, Art. 20 §§ 5, 6. Vgl. das Gutachten des Baldus, wo der Valutageber Masio von dem Trassanten Borromeus die Ausfolgung eines anderen Wechselbriefes an Stelle des durch die Zahlungseinstellung des Bezogenen wertlos gewordenen ersten Wechselbriefes verlangt, der Trassant aber dieses verweigert, da er gethan habe, was er zu thun hatte, indem er den Brief geschrieben habe und wolle, dafs er für seine Rechnung gestellt werde, dafs er auch geneigt sei, dem Handelsgebrauche gemäfs aufser der gegebenen Prima mit einer Sekunda oder Tertia zu dienen, dafs er aber nicht verpflichtet sei scripturas permutare, neue verschiedene Wechsel zu ziehen, einen anderen Bezogenen zu stellen und doppelte Gefahr auf sich zu nehmen.

[62] Leipzig § 5, Braunschweig Art. 34, Daniels S. 292, Wagner §§ 272, 287, Baldasseroni P. II Art. X § 28.

[63] Breslau § 6, Schlesien Art. 6 § 3, Österreich Art. 11, Preufs. Landrecht §§ 1052, 1053, Jever § 5, Weimar § 73, Dessau § 73, Schweden Art. 4 § 2.

[64] Costumen von Antwerpen tit. 55 art. 2; auch in Amsterdam gültig gemäfs dem Resp. der Advoc. vom 11. März 1663 bei Phoonsen Anh. S. 8 Nr. 3, Danzig Art. 8, Frankfurt Art. 22, Stryk, De accept. cap. 4 §§ 2, 7, Voët, ad Pand. de foen naut. 22, 2 Nr. 5, 8 i. f. Franck lib. 1 sect. 3 tit. 3 § 19, lib. 2 sect. 5 tit. 5 § 6, Heineccius Kap. 2 § 39 (in früheren Aufl. § 37), Dupuis de la Serra cap. 11 Nr. 3, Titius lib. X cap. 5 § 38, Siegel, de jure Rig. camb. cap. 6 § 28, Phoonsen Kap. 10 § 20, Kap. 41 § 19.

[65] Bremen Art. 41, Hamburg Art. 45, Braunschweig Art. 33, Frank-

der Sicherheitsprotest nicht geboten, sondern nur gestattet, keine Pflicht, sondern nur ein Recht[66].

Der Sekuritätsprotest besteht in der Versicherung des Notars, dafs er sich die Überzeugung von der Zahlungseinstellung des Bezogenen oder vom Wechselarrest desselben verschafft habe[67].

Sind Notadressen auf dem Wechsel, so mufs er ihnen bei Zahlungsunsicherheit des Bezogenen oder Acceptanten zur Annahme vorgelegt werden. Acceptiert eine Notadresse des Ausstellers, so ist der Sicherheitsprotest überflüssig; acceptiert jedoch eine Notadresse des Indossanten, so mufs ihr der Sicherheitsprotest ausgehändigt werden. Abgesehen von diesen Fällen der Acceptation durch eine Notadresse mufs der Sicherheitsprotest mit der ersten Post an den Vormann versendet werden, wie der Protest M. A.; der Wechselinhaber kann, wie bei verweigerter Annahme, entweder Kaution oder sofortige Zahlung fordern[68].

Pflicht zur Präsentation der domizilierten Tratte zur Annahme. Hat der Trassant nicht von vornherein auf dem Wechsel angegeben, von wem am Domizil die Erfüllung gefordert werden kann, — in welchem Falle der Valutageber den Wechsel nicht anzunehmen braucht[69] —, so mufs der Wechsel dem Bezogenen zur Acceptation präsentiert werden, mit dem Ersuchen, dafs er unter den Wechsel schreibe, zu wem man sich am Verfalltag behufs Erlangung der Zahlung zu verfügen habe[70]. Der Acceptant mufs einen Domi-

---

furt § 22, Elbing Kap. 14 § 62, Preufsen Art. 44, Augsburg Kap. 5 § 9, Nürnberg Kap. 4 § 14, Schlesien Art. 5 §§ 6, 7, Art. 21, Württemberg Kap. 4 § 21, Preufs. Landrecht §§ 845, 982, 1089, Köthen Art. 40, 41, Schweden Art. 5 § 5, Rufsland Kap. 1 § 20, Weimar § 131, Dessau §§ 27, 56, 84; vgl. Franck lib. 2 sect. 5 tit. 5 § 11, Pöhls S. 494.

[66] Bologna § 19, Code de comm. art. 163, 444, franz. Ges. vom 28. Mai 1838, Dänemark von 1825 §§ 44, 47, Niederlande Art. 56, 78.

[67] Schlesien Art. 4; nach Preufs. Landrecht § 1196 (bei eigenen Wechseln), Weimar § 131 steht das gerichtliche Zeugnis über die formelle Konkurseröffnung gleich.

[68] Hamburg Art. 45 gestattet dem Inhaber die Wahl zwischen beiden; in Frankreich mufs bei Protest M. A. nur Kaution, bei Sekuritätsprotest (Art. 163) Rembours geleistet werden. Nach Preufs. Landrecht § 1195 besteht bei eigenen Wechseln Rembursregrefs gegen die Indossanten ohne Protest gegen gerichtliches Zeugnis über die Konkurseröffnung.

[69] Österreich Art. 4; Siegel, De jure Rig. camb. cap. 4 § 23.

[70] Willküre v. Amsterdam v. 20. Jan. 1679; Antwerpen Verordn. v. 14. Febr. 1667; Danzig Art. 15; Elbing Kap. 7 § 38; Franck lib. 2 sect. 1 tit. 3 § 6.

ziliaten beifügen, sonst ist das Accept mangelhaft, ungehörig, daher der Wechselinhaber Protest erheben mufs[71].

Der domizilierte Wechsel mufs nach manchen Wechselordnungen am Domizil zur Annahme präsentiert werden[72], nach anderen Wechselordnungen am Wohnorte des Bezogenen[73].

Ist ein Domiciliat schon vom Aussteller genannt worden, so mufs der Wechselinhaber die Annahme bei dem Domiziliaten verlangen lassen und dieser ist verpflichtet, wenn er im Namen des Bezogenen zu acceptieren nicht bevollmächtigt ist, den Wechsel auf Ersuchen des Inhabers an den Bezogenen zur Acceptation zu senden und hierauf — acceptiert oder protestiert — dem Inhaber zur Verfügung zu stellen. Weigert sich der Domiziliat dieses zu thun, so kann der Inhaber mangels Annahme Protest erheben[74].

§ 17.

Die Zahlung und der Regrefs mangefs Zahlung.

Zahlung vor Verfall. Die Zahlung vor Verfall ist nach manchen Wechselordnungen nur wegen der möglichen Contreordre verboten, daher bei Ordrewechseln zulässig, da bei diesen das Widerrufsrecht, selbst wenn sie noch nicht acceptiert sind, ausgeschlossen ist[1].

---

[71] Siegel, Einl. S. 94; Gries, De liter. camb. acceptatione (Jena 1800) § 9; Bremen Art. 27; Hamburg Art. 12; Österreich Art. 19; Nürnberg Kap. 2 § 7; Bayern § 5; Schweden Art. 5 § 2; Dänemark § 24; Rufsland Kap. 1 § 18; Bilbao § 34; St. Sebastian Art. 34; Preufs. Landr. § 999, 1000 (Schadenersatzpflicht des Acceptanten wegen Nichtnennung des Domiziliaten und Pflicht zur Zahlung am Wohnorte); Code de comm. art. 123; Weimar § 68 Dessau § 59.

[72] Augsburg Kap. 3 § 19; Bayern § 5 Nr. 3; Pöhls § 277 S. 328, 334.

[73] Leipzig § 16; Danzig Art. 5; Österreich Art. 19; Bilbao § 18; Schweden Art. 5 § 2; Bayern § 7; Niederlande Art. 77; dafür Daniels S. 220; Heise u. Cropp Abh. XXVII, 565. Dafür, dafs es in der Willkür des Inhabers stehe, ob er am Wohnorte des Bezogenen oder am Domizil zur Annahme präsentieren wolle, Phoonsen Kap. 11 § 15; Schiebe § 74; Pöhls § 260 S. 187.

[74] Nach den meisten W.O. braucht sich der Domiziliat vor dem Verfalltag nicht darüber zu erklären, ob er erfüllen werde, da ja auch der Acceptant nicht verpflichtet ist, die Deckung dem Domiziliaten vor dem Verfalltage und selbst vor Ablauf der Respekttage zu übersenden; Phoonsen Kap. 24 § 5. Nach Rufsland Kap. 1 § 18 ist aber sogar Präsentation zur Acceptation sowohl bei dem Bezogenen als auch bei dem Domiziliaten vorgeschrieben, eventuell Protesterhebung, so dafs der Wechselinhaber sowohl durch das Accept des Bezogenen als auch durch das des Domiziliaten gesichert wird.

[1] Bremen Art. 2, 3; Magdeburg Art. 27; Schlesien Art. 19; Frankfurt § 44; Nürnberg Kap. 4 § 15; Österreich Art. 33; Kurbrandenburg

Der Bezogene trägt den Schaden aus der verfrühten Zahlung; er mufs z. B., wenn der Zahlungsempfänger vor dem Verfalltag insolvent wird, noch einmal zahlen; er kann, wenn der Trassant inzwischen in Konkurs gerät, von dem Zahlungsempfänger nichts zurückverlangen[2].

Der Bezogene kann, auch wenn er die Gefahr der verfrühten Zahlung tragen will, den Wechselinhaber zu einer vorzeitigen Annahme nicht zwingen, umsoweniger zu einem Rabatt[3].

Der Verfalltag. Bei Wechseln mit bestimmtem Verfalltag, z. B. am 1. Mai, ist dieser Tag der Verfalltag[4].

Lautet der Wechsel: Medio, so verfällt er am 15., ohne Unterschied des Monates[5].

Ist ein Wechselbrief einen oder mehrere Monate a dato gezogen, so verfällt er an demselben Tage des folgenden oder Verfallmonates, obgleich der frühere Monat mehr oder weniger als 30 Tage hatte.

---

v. 1709, 1724. Der Bezogene kann den Ordrewechsel, wie jeder andere, kaufen und auf sich indossieren lassen und ihn so vor dem Verfalltag erfüllen; so auch für Livorno Baldasseroni P. III Art. 18 § 2. Die Zahlung vor Verfall ist unbedingt gestattet, wenn sie nicht in fraudem creditorum erfolgt in Bilbao § 39.

[2] Hamburg Stat. Art. 10, übereinstimmend mit Antwerpen Art. 6; Hamburg Art. 31; Leipzig § 14; Bremen Art. 30; Braunschweig Art. 30; Breslau § 18; Schlesien Art. 18 § 1; Nürnberg v. 1722 Kap. 4 § 15; Kurpfalz v. 1726 Art. 40; Preufsen v. 1751 Art. 27; Elbing Kap. 7 Art. 36; Danzig Art. 24; Württemberg Kap. 4 § 24; Köthen Art. 57; Augsburg v. 1665 § 7, v. 1716 Kap. 5 § 2, v. 1778 Kap. 4 § 9; St. Gallen Art. 4; Preufs. Landr. § 847, 1161; Code de comm. art. 144, 146; Portugal Art. 60; Spanien Art. 501; Rufsland § 28; Hannover § 29; Weimar § 76, 80, 163; Dessau § 27, 103; Schweden Art. 4 § 8; Dänemark § 51; Niederlande Art. 59, 60; Stryk, De lit. camb. accept. cap. 4 § 3; Titius lib. X Kap. 5 § 38; Franck lib. 1 sect. 3 tit. 6 § 6; Könige, De praesent. § 33; Siegel, De jure Rig. camb. cap. 6 § 28; Heineccius Kap. 6 § 8; Daniels S. 253; Wagner § 286; v. Weifseneck § 149; Bender § 353 I. S. 531.

[3] Franck l. c. § 4; Dupuis de la Serra Kap. 12 Nr. 1—9.

[4] Preufs. Landr. § 848; nach Danzig Art. 19, Elbing Kap. 8 Art. 45 Nr. 4 verfällt ein solcher Wechsel erst am folgenden Tage; ebenso Braunschweig Art. 29 (auch für Datowechsel), Art. 27 (auch für Sichtwechsel).

[5] Bremen Art. 37; Hamburg § 23; Braunschweig Art, 29; Elbing Kap. 8 § 45 Nr. 5; Preufsen § 53; Schweden Art. 8 § 3; Altenburg Kap. 3 § 1; Augsburg Kap. 4 § 4; Bayern § 7; Württemberg Kap. 4 § 7; Gotha § 7; Breslau § 16; Schlesien Art. 16 § 5; Preufs. Landr. § 857; Weimar § 81a; Dessau § 28; Österreich Art. 18 (ausgenommen, wenn in dem Wechsel deutlich enthalten ist, dafs er praecise zu bezahlen sei, in welchem Falle die wahre Mitte des Monates der Verfalltag ist; Wagner § 197; Sonnleithner § 396, dagegen Zimmerl Handb. III, 197, Neupauer § 82, welche mit dieser Klausel blofs den Wegfall der Respekttage verbinden); Leipzig § 14 versteht unter Medio den 14. des Monats.

Ein Wechsel, der am 15. Januar einen Monat a dato gezogen wird, verfällt am 15. Februar, und wenn er am 30. oder 31. Januar gezogen wird, am letzten Februar, nicht am 2. oder 3. März[6].

Ist die Frist bei Datowechseln nach Tagen bestimmt, so wird der Tag der Ausstellung nicht mitgerechnet[7]. Lautet der Wechsel auf 1/2 Monat, so wird er für 15 Tage gerechnet[8]. Wechsel zahlbar im Laufe eines Monats[9] oder per tutto il mese[10] stehen den auf Ultimo zahlbar gestellten gleich, müssen am letzten Tage des Monats, können aber schon früher gezahlt werden.

Bei Wechseln a dato muſs beachtet werden, ob der Ort, von dem sie gezogen sind, nach altem oder neuem Stile rechne[11]; bei der Bestimmung des Verfalltages entscheidet die Zeitrechnung des Ausstellungsortes; es erfolgt sodann eine Umrechnung des Verfalltages in den Stil des Zahlungsortes[12].

---

[6] Phoonsen Kap. 14 § 8; Middelburg v. 1736 Art. 7; Hamburg Art. 21; Bremen Art. 37; Preuſsen Art. 53; Österreich Art. 54 (Wagner § 199 II, 98 Note e); Augsburg Kap. 4 § 5; Nürnberg Kap. 3 § 26; Württemberg Kap. 4 § 7; Preuſs. Landr. § 854—856; Weimar § 81, a; Dessau § 28; Bilbao § 54; Dänemark § 48; dagegen bestimmt St. Sebastian § 48, daſs der Monat zu 30 Tagen zu berechnen sei. Ebenso Franck, abgesehen von besonderen gesetzlichen Bestimmungen, lib. 1 sect. 3 tit. 4 § 14 u. fg.

[7] Leipzig § 15; Bremen Art. 36; Danzig Art. 19; Elbing Art. 45 Nr. 3; Altenburg Kap. 3 § 1; Gotha § 7; Breslau § 16; Schlesien Art. 16; Frankfurt § 20; Österreich Art. 16 (Wagner S. 199); Nürnberg Kap. 3 § 1; Württemberg Kap. 4 § 7; Preuſs. Landr. § 853; Weimar § 81a; Hannover § 25 Nr. 3; Dessau § 28; Code de comm. art. 132; Bilbao § 45; Baldasseroni P. III Art. 2 § 8 (doch wird in Livorno der Ausstellungstag mitgerechnet, wenn es heifst a tanti giorni data, anders bei: a tanti giorni dopo la data, § 2, 14). Ähnlich wollen nach Ludovici, Kaufmannslexikon P. II, 864 einige unterscheiden, je nachdem der Wechsel à dato oder nach dato lautet, nur bei ersterem werde der Tag der Ausstellung mitgerechnet. Nach Dänemark § 49 wird der Ausstellungstag stets mitgerechnet. Lautet der Wechsel acht Tage nach der Messe, so beginnen sie vom ersten Tage nach dem Ende der Messe, also in Leipzig, wo die Messe noch acht Tage nach dem Ausläuten dauert, erst von dieser Zeit an. Reskript v. 9. Dez. 1754; Oberlausitz Wechsel-Mandat § 18.

[8] Nürnberg Kap. 3 § 26; Dänemark § 48.

[9] Elbing Art. 45 Nr. 5.

[10] Augsburg Kap. 4 § 4.

[11] Phoonsen Kap. 14 § 6; Le Long, Kaufhandel Kap. 3 S. 153; Franck lib. 1 sect. 3 tit. 4 § 18.

[12] Ist z. B. der Wechsel aus einem Orte alten Stils am 1. Mai gezogen acht Tage a dato auf einen Ort neuen Stils, so ist der Verfalltag der 9. Mai alt. St., daher infolge der Reduktion dieses Tages in den neuen Stil des Zahlungsortes (9 + 12) der 21. Mai; der Wechsel könnte ja auch unmöglich am 9. Mai neuen St. am Zahlungsorte erfüllt werden, da er erst am 13. Mai neuen St. aus-

Wechsel auf Sicht, à vista, stracks auf Sicht, auf Verlangen, auf Gutdünken oder ohne Angabe der Verfallzeit müssen nach den meisten Wechselordnungen binnen 24 Stunden bezahlt werden[13].

Lautet der Wechsel mehrere Tage Sicht, so wird beinahe überall mit dem Tage nach der Vorzeigung zu zählen angefangen[14].

Der Uso wird entweder von der Vorzeigung, Uso nach Sicht, oder von der Ausstellung, Uso a dato, gerechnet; er beträgt in Deutschland meistens 14 Tage, die vom Tage nach der Präsentation gerechnet werden[15].

---

gestellt worden ist. Breslau § 15, Schlesien Art. 15 bestimmen, dafs, wenn der aus einem Orte alten St. gezogene Wechsel auf einen bestimmten Tag lautet oder „Medio", „Ultimo", darunter neuer Stil zu verstehen sei, ausgenommen, wenn es im Wechsel ausdrücklich anders vorgeschrieben sei, z. B. Medio alter Stil.

[13] Braunschweig Art. 26; Danzig Art. 20; Elbing Art. 45 Nr. 1; Leipzig § 15; Altenburg Kap. 3 § 1; Nürnberg Kap. 3 § 5; Württemberg Kap. 4 § 9; Bayern § 7; Österreich Art. 15; Frankfurt § 21; Gotha § 7; Jever § 16; Preufs. Landr. § 849; Hannover § 25 Nr. 2; Weimar § 81c; Dessau § 28; Dänemark § 55; Schweden Art. 8 § 2; sie müssen dagegen sogleich nach der Vorzeigung gezahlt werden nach Bremen Art. 31; Bilbao § 44; Code de comm. Art. 130; Niederlande Art. 51. Ein Wechsel ohne Verfallzeit wird von J. D. H. Musäus, Anfangsgründe des W.R. § 79 dem Usowechsel gleichgestellt.

[14] Leipzig § 15; Bremen Art. 32, 33; Hamburg Art. 22; Braunschweig Art. 27, 28; Elbing Art. 45 Nr. 2; Nürnberg Kap. 3 § 2; Württemberg Kap. 4 § 10; Österreich Art. 16 (Wagner § 199 II, 96); Frankfurt § 20; Köthen Art. 50; Hannover § 25 Nr. 2; Weimar § 81, a; Bilbao § 45; St. Sebastian § 45. Dagegen Preufs. Landr. § 850; Dänemark § 49. In Livorno wird, wie bei Datowechseln, unterschieden, je nachdem es heifst: tanti giorni vista oder dopo la vista. Baldasseroni P. III Art. 2 § 2.

[15] Leipzig § 15; Breslau § 16; Bremen Art. 34; Hamburg Art. 22 für Wechsel, die aus Deutschland kommen; für andere entscheidet der Uso des Ausstellungsortes, Pöhls S. 399; Danzig Art. 19; Elbing Art. 45 Nr. 6; Österreich Art. 16; Altenburg Kap. 3 § 1; Schlesien Art. 16 § 1; Württemberg Kap. 6 § 11; Preufs. Landr. § 852; Hannover § 25 Nr. 9; Weimar § 81, b; in Augsburg v. 1665 Art. 3, v. 1778 Kap. 4 § 1 15 Tage (½ Uso = 8 Tage); ebenso St. Gallen § 19; Nürnberg v. 1621 § 14, v. 1654 Art. 2 und v. 1722 Kap. 3 § 1; in W.O. von Bologna § 7 wird er in der Regel à vista gerechnet und beträgt 8, 14 Tage oder einen Monat, je nach dem Ausstellungsorte; für Usowechsel aus Frankreich, Flandern, Antwerpen 2 Monate à dato, für Usowechsel aus London und aus der Levante 3 Monate à dato; Bilbao § 51—60 berücksichtigt den Uso des Platzes, von dem der Wechsel kommt; ebenso Amsterdam, Phoonsen Kap. 14 § 10; der Code de comm. Art. 129, 131 erfordert ausdrückliche Erwähnung, ob der Wechsel uso à dato oder nach Sicht zahlbar sein soll; der Uso beträgt 30 Tage, Art. 132; Niederlande Art. 58. Über die verschiedenen Usofristen Phoonsen Kap. 14 § 10; Savary P. N. T. 1 P. 1 ch. 5

Zahlung der Mefswechsel. Gewöhnlich wird durch die Wechselordnungen der Mefsplätze eine bestimmte Frist für die Zahlung vorgeschrieben (Zahlwoche), an deren erstem Tage der Bezogene zu zahlen berechtigt, an deren letztem Tage er zu zahlen verpflichtet ist[16].

Zahlungstag. Ist der Verfalltag ein Feiertag, so kann nach einigen Wechselordnungen die Zahlung erst an dem folgenden Werktage verlangt werden[17], nach anderen dagegen am Tage vor dem Feiertage[18].

S. 115, Dupuis de la Serra Kap. 4 § 29; Franck lib. 1 sect. 3 tit. 4 § 22, 24; Scherer I, 569; Treitschke, Encykl. II, 551—562; Baldasseroni P. I, 147, P. III Art. 3 S. 27.

[16] Leipzig Art. 14, am Donnerstag in der letzten Woche (Zahlwoche) bis 10 Uhr abends; vor dieser Stunde mufs ProtestM.Z. erhoben werden; nach Ablauf derselben heifst es bei den Kaufleuten: „Die Zeit stehe nicht mehr offen." Franck lib. 1 sect. 4 tit. 8 § 7; Heineccius Kap. 4 § 40 (früher § 35); Kursächs. Reskript v. 20. Nov. 1715, 20 März 1719; Österreich Art. 37 u. Patent v. 4. Mai 1772; Braunschweig Art. 25 u. Verordn. v. 5. Febr. 1768 § 17; Breslau § 12; Schlesien Art. 12 §§ 2, 3; Augsburg Kap. 4 § 7; Preufs. Landr. § 862—866, preufs. Verordn. v. 4. Juni 1819 (betr. Naumburg) §§ 25, 26; Frankfurt Art. 19; Bayern § 17: Altenburg Kap. 3 § 1; Gotha § 7; Köthen Art. 49; Hannover § 25; Code de comm. art. 133; Niederlande Art. 54. Im allgemeinen bestehen bei Mefswechseln keine Respekttage; Österreich Hofdek. v. 27. Juni 1805 und 9. Juli 1808; eine Ausnahme Bozen Markt-Privileg. v. 23. März 1792 (2 Respekttage); Wagner II, 108; Franck lib. 1 sect. 3 tit. 5 § 6. — Lautet der Mefswechsel nicht allgemein auf die Messe, auf der die Zahlung geschehen soll — im Zweifel ist darunter die erste nach der Datierung folgende Messe zu verstehen — sondern ist er auf einen bestimmten Tag z. B. Dienstag in der ersten Mefswoche fällig gestellt, so ist er kein wahrer Mefswechsel, da er einen bestimmten Zahltag hat, seine Erfüllung also nicht während der ordentlichen, gewöhnlichen Zahlzeit der Messe geschehen mufs; Siegel Einl. 2. T. Kap. 2 § 3 II, 413; Franck lib. 1 sect. 3 tit. 4 § 4; Phoonsen Kap. 31 § 6. — Bei Prorogation der Messe gilt die Verfallzeit für ebensoweit hinausgeschoben; Leipzig § 29; Präsentation und Protest, Acceptation und Zahlung brauchen nicht früher zu geschehen, doch kann der Bezogene zur gewöhnlichen Verfallzeit Zahlung leisten.

[17] Heineccius Kap. 2 § 41 (in früheren Aufl. § 39); Bremen Art. 40; Nürnberg Dekr. v. 17. April 1723; Elbing Art. 45; Köthen Art. 51; Gotha § 7; Österreich Art. 13; Bayern § 7; Preufs. Landr. § 870, 871; Hannover § 25; Weimar § 81; Niederlande Art. 55.

[18] Augsburg v. 1665 u. 1707 Art. 4 rücksichtlich der Wechselbriefe aus Venedig, v. 1716 Kap. 4 § 4, v. 1778 Kap. 4 § 2; Code de comm. art. 134; England Jacobsen S. 222; blofs rücksichtlich der Juden, weil sonst die Zahlung wegen des dem Sonnabend folgenden Sonntags gar um 2 Tage verschoben würde, schreiben dieses vor: Frankfurt § 16; Österreich Art. 38; Preufs. Landr.

Respekttage[19]. In manchen Plätzen wird auch nach Eintritt der im Wechsel bestimmten Verfallzeit zur Erfüllung eine Frist von einigen Tagen gewährt, sog. Respekttage, Diskretions-, Favor-, Gnaden-, Respittage[20].

Bestehen die Respekttage zum Vorteile des Acceptanten[21], so ist erst der letzte Respekttag der Zahltag, an dem er zu zahlen verpflichtet ist; er kann bis dahin die Zahlung hinausschieben;

---

§ 872. Manche W.O. verordnen bei Sichtwechseln Zahlung am Feiertag — Leipzig § 15; Danzig Art. 20; Elbing Art. 45; Gotha § 7; Altenburg Kap. 3 § 3; Weimar § 81 —, so dafs bei anderen Wechseln erst am folgenden Tage gezahlt werden mufs (so ausdrücklich Gotha l. c. und Weimar l. c.).

[19] Den Respekttagen analog war die Frist, die auf vielen italienischen und einigen deutschen Plätzen, insbesondere auf solchen, die mit Italien in Verbindung standen, aus der Sitte sich ergab, dafs Wechsel nur an einem gewissen Tage der Woche — dem Zahltage, Kassiertage — bezahlt wurden, so dafs für jene Wechsel, die an einem anderen Tage fällig waren, die Erfüllung erst zum Zahltage erfolgen mufste; so in Augsburg Kap. 4 §§ 2, 3, 6, 8; Bayern § 7; für Livorno und Rom Baldasseroni part. 3 art. 5 §§ 2, 3, 4, art. 4 S. 27; Neapol. Pragmatica V vom 9. Juli 1617.

[20] Franck, De induciis ad lit. camb. solvendas earumdem termino addi solitis (Halle 1715) bei Beseke I, 515—553; F. Hoffmann, Diss. de diebus arbitrariis (Leipzig 1829); Ord. du comm. tit. 5 art. 4 (10 Tage); Hamburg Art. 16 (12 Tage); Bremen Art. 38—40 (8 Tage); Danzig Art. 18 (10 Tage); Elbing Art. 46 (7 oder 3 Tage); Jever § 16 (3—10 Tage); Braunschweig Art. 31 (3 Tage); Frankfurt § 20 (4 Tage); Augsburg v. 1665 und v. 1707 Art. 5 (5 Tage); Nürnberg v. 1621 § 15, v. 1722 Kap. 3 § 4—6 (6 Tage); Schlesien Art. 14 § 1—5, Art. 12 § 3, Art. 16 § 1—6, Art. 17 §§ 1, 2 (3—6 Tage); Österreich Art 13, 15, 16, 17, 18, 36 (3 Tage); Bozen v. 23. März 1792 § 79 (2 Tage) — es ist der einzige Platz, an dem Mefswechsel Respekttage haben — Köthen Art. 53 (3 Tage); Hanau § 3 (3 Tage); Bilbao § 45—50, § 60 (8, 20, 34 Tage); Rufsland Kap. 1 § 7, 14 (10 Tage, bei Sichtwechseln 3 Tage, jedoch nicht bei Zeitsichtwechseln); Württemberg Kap. 4 § 28 (3 Tage): Schweden Art. 8 § 1—4 (6 Tage); Hannover § 27 (8 Tage); Preufs. Landr. § 867, 868, 1092—1099 (3 Tage) — die Preufs. Deklaration v. 16. Febr. 1817 versagt die Respekttage bei Datowechseln auf 8 Tage oder weniger — England 9 und 10 Wilhelm III. Kap. 17 § 1 (3 und 9 Tage); (Pöhls S. 405); Niederlande Art. 50 (1 Tag); in Toscana (1 Tag); Baldasseroni P. III Art. 1 § 1; daselbst werden P. I S. 148, 150, 153 für Lissabon und Sevilla 6, für Madrid 14 Respekttage angegeben. Vgl. auch die Angaben über die sehr verschiedene Zahl der Respekttage, Franck lib. 1 sect. 3 tit. 5 § 11 u.s.w.; Phoonsen Kap. 16 § 10; Le Long Kaufhandel Kap. 3 S. 158, 159.

[21] So Braunschweig Art. 31; Bremen Art. 38; Frankfurt § 20; Bilbao § 47; Elbing Art. 46; Jever § 16; Österreich Art. 13; Preufs. Landr. § 1094; Württemberg Kap. 4 § 28; Hanau § 3; Nürnberg Kap. 3 § 4—6; Dänemark § 52; Bozen v. 1792 § 79; Breslau § 14; Schlesien Art. 14 § 1; Köthen Art. 53; Rufsland Kap. 1 § 14; Schweden Art. 8 § 1.

der Wechselinhaber ist nicht berechtigt, vor Ablauf der Respekttage die Erfüllung zu verlangen und wegen Nichtzahlung Protest zu erheben[22].

Die Respekttage werden auch zu Gunsten des Wechselinhabers allein anerkannt; dieser kann mit der Präsentation und mit der Protesterhebung bis vor Ablauf der Respekttage warten, ohne sein Regreſsrecht zu verlieren, er kann aber diese Handlungen jederzeit, auch gleich bei Verfall, vornehmen[23].

Im Zweifel sollen die Respekttage zu Gunsten des Präsentanten gelten[24].

---

[22] Sind die Respekttage zum Vorteil des Acceptanten, so muſs der Bezogene, wenn er von der Zweifelhaftigkeit der Legitimation des Präsentanten verständigt ist, die Zahlung während der Respekttage zurückhalten, damit den Beteiligten längere Zeit bleibe, die Beweise der Fälschung u. s. w. herbeizuschaffen. Die Respekttage zu Gunsten des Acceptanten kommen übrigens dem Bezogenen nur dann zugute, wenn er die Acceptation nicht abgeschlagen hat, nicht aber, wenn der Wechsel mangels Acceptation protestiert worden ist; Scherer II, 599 spricht dem Bezogenen, der nicht acceptiert hat, die Respekttage unbedingt ab, so auch Frankfurt § 20, so auch Hamburger Usance, Sieveking § 234. Hätte der Bezogene beim Accept ausdrücklich bemerkt, „mit Wegfall der Respekttage", so liegt darin ein Verzicht des Acceptanten auf die Respekttage, und der Wechselinhaber muſs dann am Verfalltage präsentieren.

[23] So hatte Genua stat. lib. 4 cap. 15 30 Respekttage, Neapel Pragmatica VI v. 11. Juli 1618 § 4, Dänemark § 52 (8 notwendige, zum Vorteile des Acceptanten, dann noch 2 Tage); Danzig Art. 18; Hamburg Art. 16, 17 (nach dem Gerichtsgebrauche auch zum Vorteile des Acceptanten); Pöhls S. 407, 408; Siegel, De jure Rig. camb. cap. 6 § 28 u. f.; St. Gallen Art. 19; Hannover § 27 (8 Tage); Sardinien § 3 (in Turin 5 Tage); Baldasseroni P. III Art. 4, S. 28, in Portugal 9 und 15 Tage; Martens S. 220. Bestehen Respekttage zu Gunsten des Wechselinhabers, so kann dessenungeachtet der Zahler am Verfalltage sicher zahlen und von dem Inhaber verlangen, daſs er die Zahlung annehme, denn diese Respekttage haben nur den Zweck die Präsentation zu erleichtern, sie geben das Recht, dem Zahler nachzusehen, aber nicht die angebotene Zahlung abzuweisen. Franck, De induciis § 49; Scherer III, 561, anders Bender § 352 S. 522.

[24] Franck, De induciis § 50, 52; Siegel Einl. 2. T. Kap. 4 § 23; Scherer II, 573; Hoffmann § 13 S. 21; v. Weifseneck II, 142. Anfangs waren die Respekttage überall zu Gunsten des Präsentanten im Interesse des Remittenten aufgekommen wegen der möglichen Verspätung in der Ankunft des Wechsels, besonders an den Seeplätzen wegen der Unsicherheit des Seetransportes —, die Respekttage zu Gunsten des Acceptanten finden sich kaum vor dem 18. Jahrhundert. Hoffmann § 14 S. 22. Die Zahlung soll ja eigentlich am Verfalltage geschehen, die Vormänner haben auch ein Interesse daran, von der Nichtzahlung so bald als möglich, also mit der ersten Post, nach Verfall benachrichtigt zu werden; dagegen meint Riccius exerc. IX sect. 3 § 37, daſs die Respekttage

Zuweilen galten die Respekttage zu Gunsten beider Teile, sowohl des Acceptanten, als auch des Wechselinhabers und zwar in der Regel die ersten Respekttage zu Gunsten des Acceptanten, die letzten zu Gunsten des Inhabers, so dafs wenn der Inhaber in den ersten Tagen Protest levierte, der Acceptant die Protestkosten nicht zu ersetzen brauchte, vorausgesetzt, dafs er binnen der letzten Respekttage erfüllte, während er dann, wenn er nicht zahlte, die Protestkosten ersetzen mufste, auch wenn der Protest schon am ersten Tage nach dem Verfalltag erhoben worden wäre[25].

Durch einige Wechselordnungen wurden die Respekttage abgeschafft[26].

---

im Zweifel zu Gunsten des Acceptanten gelten sollen. — Der Beginn und Fortgang der Respekttage wird durch Sonn- und Feiertage in der Regel nicht gehemmt. Hamburg Art. 18; Hannover § 27; Franck lib. 1 sect. 3 tit. 5 § 23. Sind die Respekttage zum Vorteile des Wechselinhabers, so mufs er, wenn der letzte Tag auf einen Sonntag fällt, am vorhergehenden Tage, und wenn auch dieser ein Feiertag ist, am Tage vorher Protest erheben; Savary P. N. tom. 1 part 1 liv. 3 chap. 6 p. 126; Le Long, Kaufhandel I. T. Kap. 3 S. 156; L'Estocq Kap. 2 § 14; Middelburg v. 1736 Art. 3 u. f.; Hamburg Art 27; Preufsen Art. 57; Elbing Kap. 9 § 46, Kap. 18 § 72; Schweden Art. 8 § 1; Hannover § 27; dagegen gestatten Braunschweig Art. 41, Interpretation zur W.O. v. Nürnberg v. 10. März 1700, Österreich Art. 13, Rufsland Kap. 1 Art. 14 mit dem Proteste bis zum nächstfolgenden Werktage zu warten; so auch Franck lib. 1 sect. 3 tit. 5 § 24.

[25] So Willküre von Amsterdam v. 20. Jan. 1679; Rotterdam W.O. von 1720 Art. 10, ebenso in Frankreich nach der Ord. du comm., wo der Wechselinhaber nicht verpflichtet war, die ganze Zeit von 10 Respekttagen zu warten, sondern sogleich am Tage nach dem Verfalltage Protest erheben konnte, wo aber der vor dem 10. Tag levierte Protest auf Kosten des Inhabers ging, vorausgesetzt, dafs der Acceptant den Wechsel spätestens am 10. Respekttage bezahlte; Savary P. N. tom. 1 part 1 livr. 8 ch. 6 p. 124, 125. Eine Ausnahme galt bei den in Lyon zahlbaren Wechseln, die am Tage nach dem Verfalltage protestiert werden mufsten, ausgenommen Lyoner Mefswechsel, bei denen der Protest M. Z. erst nach Verstreichen des Zahlungsmonats binnen 3 Tagen erhoben werden mufste (Lyoner Reglement v. 1667). Später wurde es in Frankreich Gebrauch, nicht vor dem 10. Tage Protest zu erheben — was durch königl. Deklaration v. Nov. 1713 bekräftigt wurde — so dafs der Protest nur dann gehörig war, wenn er nicht früher und nicht später als am letzten dieser 10 Tage erhoben wurde. — Sind die Respekttage sowohl zu Gunsten des Acceptanten als auch des Wechselinhabers, so ist der letztere, wenn auch zur Protesterhebung, so doch in keinem Falle zur Klage gegen den Acceptanten berechtigt; Daniels S. 247; Bender § 351. Dafs gute Häuser die Respekttage zu Gunsten des Acceptanten in der Regel nicht benützen, hebt Phoonsen hervor Kap. 16 § 7, 10.

[26] Leipzig § 15; Altenburg von 1720 § 6; Gotha § 6; Augsburg von 1716 Kap. 2 von 1778 Kap. 6 § 2; Code de comm. art. 135; Weimar § 82; Dessau § 29; Niederlande Art. 50. — Die Respekttage gaben zu vielen schwie-

rigen Fragen Anlafs, darüber Phoonsen Kap. 17 § 7 hinter Art. III. Zweifelhaft war, ob der Verfalltag als erster Respekttag anzusehen sei? Man kann als allgemeine Regel hinstellen, dafs der Verfalltag nicht mitgerechnet wurde, ebensowenig wie der Tag der Datierung beim Datowechsel, der Tag der Acceptation beim Zeitsichtwechsel, bei der Berechnung des Verfalltages mitgezählt wurde. Savary P. N. tom. 1 part I liv. 3 ch. 6 p. 124, 134, tom. 2 Parère 46 p. 454; Interpretation v. 5. April 1686 zur Ordonn. du Comm.; Willküre v. Amsterdam v. 31. Juli 1660 und Erklärung hierzu v. 6. Febr. 1663 Art. 1 (Handfesten 3. T. 1. Buch tit. 8 Nr. 12 Art. 2); Middelburg v. 1660 Art. 2; Frankfurt v. 1666 Art. 12 und v. 1739 Art. 20; Leipzig Art. 15; Rotterdam v. 1720 Art. 8; Nürnberg Bank.O. Art. 14, W.O. Art. 2; Preufsen Art. 54; Danzig Art. 19; Elbing Kap. 8 Art. 45, Kap. 9 Art. 46; Braunschweig Art. 27, 29; Augsburg Art. 3; Franck lib. 1 sect. 3 tit. 4 § 13, tit. 5 § 10. Dagegen bestimmt Rufsland Kap. 1 Art. 14, dafs der Verfalltag zugleich der erste Respekttag sein soll; dies erklärt als Hamburger Gebrauch ein Parère der Hamburger Kaufleute vom 28. Mai 1732 bei L'Estocq II Anh. Nr. IIa S. 167; Uhl IV, 101 (dagegen Hamburg Art. 22). — Sind die Respekttage zum Vorteil des Acceptanten, so war es streitig, ob der Wechselinhaber dessenungeachtet am eigentlichen Verfalltage präsentieren müsse? Gewöhnlich that er es und bei guten Häusern in der Regel mit Erfolg. Nürnberg Kap. 4 § 6 gestattet aber dem Wechselinhaber diesen Versuch erst nach Ablauf der ersten Hälfte der Respekttage; für die Notwendigkeit der Präsentation am eigentlichen Verfalltage Parère 130 bei Siegel II, 167; Scherer II, 600; Bender § 344b, I, 456, § 352, 6b S. 523; Pöhls S. 411; dagegen Urteil des Schöppenstuhls zu Leipzig bei Hoffmann, De diebus arbitr. S. 18 Note 1, S. 19, Arch. f. Handelsr. II, 257; Wagner § 202, II, 103; ebenso in England Schulin S. 304; Pöhls S. 179. — Bei Wechseln mit bestimmtem Verfalltage bestehen keine Respekttage, wenigstens wenn das Wort: präcise oder ein ähnlicher Ausdruck hinzugefügt ist. Phoonsen Kap. 16 § 7; Franck lib. 1 sect. 3 tit. 5 § 7; Österreich Art. 15 — hier sind alle Tagwechsel Präcisewechsel; sie müssen daher binnen 24 Stunden bezahlt werden, ausgenommen, die auf medio oder ultimo lautenden (Wagner § 198); durch den Beisatz präcise können auch diese zu Wechseln ohne Respekttage gemacht werden. — Rotterdam v. 1720 Art. 13; in Frankreich werden dagegen Respekttage auch in diesem Falle gegeben; Savary P. N. tom. 1 part 1 liv. 3 ch. 5 p. 150, ebenso Middelburg v. 1736 Art. 3; Augsburg v. 1665 und 1707 Art. 6. — Bei Sichtwechseln werden in der Regel keine Respekttage gewährt, sie müssen sogleich bei der Verzögerung ohne Aufschub oder spätestens binnen 24 Stunden bezahlt werden, da die sofortige Leistung der Absicht des Trassanten und des Valutagebers entspricht; dies gilt auch bei Zeitsichtwechseln mit kurzer Sicht (von 1, 2, 3, in Österreich 7, in Danzig sogar 14 Tagen); Leipzig Art. 15; Danzig Art. 20; Elbing Kap. 9 Art. 46 i. f.; Österreich Art. 15; Augsburg Art. 5, 6; St. Gallen § 4; Nürnberg Art. 4; Frankfurt Art. 21; Schweden Art. 8 § 2; in Rufsland Kap. 1 Art. 14 haben Sichtwechsel nur 3, anstatt der sonstigen 10 Respekttage; nach Middelburg Verordn. v. 1736 Art. 3 und 7 haben Sichtwechsel ebensoviele Respekttage, wie andere Wechsel; nach Rotterdam Verordn. v. 24. Aug. 1720 Art. 11, 12 ist zu unterscheiden zwischen Wechseln auf Sicht und Wechseln auf Sicht per Kassa; erstere haben, wie andere Wechsel, 6 Respekttage, letztere müssen binnen 24 Stunden nach der

Prolongation[27]. Die Prolongation ist ein Vertrag des Wechselgläubigers und Wechselschuldners über die Hinausschiebung der Verfallzeit[28]; sie mufs die genaue Bestimmung der Zeit enthalten, für welche sie gegeben wird[29].

Die Prolongation soll entweder nur für den Schuldner die Einrede der noch nicht statthaften Klage, der Stundung, begründen

---

Vorzeigung bezahlt werden; in Amsterdam bestehen nach Le Long, Kaufhandel Kap. 3 S. 151 bei Sichtwechseln keine Respekttage; anders nach Phoonsen Kap. 16 § 8, der eine specielle Vereinbarung verlangt, dafs Wechsel auf Sicht oder auf kurze Sicht bei Vorzeigung bezahlt werden müssen; vgl. noch Savary P. N. tom. 1 part 1 liv. 3 chap. 5 p. 114, 115; Franck lib. 1 sect. 3 tit. 5 § 7. — Respekttage werden nicht gewährt bei Wechseln, die auf einen langen Termin gestellt sind, Franck l. c. § 6; ferner bei Wechseln, die dem Bezogenen zugesendet werden, um an sich selbst zu zahlen, so dafs dieser sofort bei Verfall bei sich selbst Protest erheben und Regrefs nehmen kann, Franck l. c. § 9; ders. de induciis § 48; ferner wenn der Wechsel so spät ankommt, dafs bereits alle Respekttage zu Gunsten des Acceptanten abgelaufen sind (anders Rufsland Kap. 1 Art. 14, wo die vollen 10 Respekttage nach der Vorzeigung des Wechsels gegeben werden); ferner wenn der Bezogene in Konkurs ist und wenn er die Acceptation einfach verweigert.

[27] S. J. Kapf, Diss. de prolongatione cambii ejusque effectibus (Respondente Aug. Fried. Banger). Tübingen 1777, 4° (32 S.). Herm. Becker, Diss. de lit. camb. et earumque prolongatione, Rostock 1758, bei Beseke I, 582—593. G. W. Kuestner, De menstrua et annali praescriptione lit. camb. Leipzig 1711 bei Beseke I, 782—816, besonders § 56 S. 810. Franck lib. 2 sect. 4 tit. 5 § 5; Heineccius Kap. 6 § 20.

[28] Kapf § 2; Becker § 21; Weimar W.O. § 100; sie ist nach Preufs. Landr. § 1219—1237, Dessau § 116—119 nur bei eigenen Wechseln zulässig.

[29] Z. B. prolongiert bis auf bevorstehende Neujahrmesse 1712. Leipziger Michaelmarkt 1711. N. N. (Kuestner § 56); Altenburg W.O. Kap. 3 § 6. oder prolongiert auf 3 Monate (die 3 Monate werden vom Datum der Prolongation an gerechnet, oder wenn die Prolongation nicht datiert ist, vom Verfalltag an; letzteres auch, wenn nach Verfall prolongiert wird oder wenn zwar vor Verfall prolongiert wird, jedoch für einen kürzeren Zeitraum als der, den der Wechsel nach seinem Inhalte zu laufen hat. Nach Preufs. Landr. § 1232—1235, Dessau § 118 mufs die Prolongationszeit im Zweifel vom Verfalltage an gerechnet werden; die Prolongation mag vor oder nach dem Verfalltage mit oder ohne Datum erfolgen, bei wiederholten Prolongationen von dem Tage, der sich nach der zunächst vorhergehenden Prolongation ergiebt; ebenso Weimar § 98, ausgenommen, wenn der Wechsel erst nach der Verfallzeit oder nach Ablauf der letzten Prolongationsfrist prolongiert worden ist, in welchen Fällen die Frist von Zeit der geschehenen Prolongation an läuft. — Eine Prolongation ohne Zeitbestimmung, z. B. prolongiert mit der Unterschrift, ist unvollständig und ungültig. Zuweilen wird darin eine Verdoppelung der im Wechsel selbst enthaltenen Frist gesehen; Weimar § 99; Preufs. Landr. § 1231; Dessau § 118, oder wenn schon vorher Prolongationen erfolgt waren, die Frist der nächst vorhergehenden Prolongation, nach Weimar § 99 in zweifelhaften Fällen eine 14tägige Frist.

oder auch für den Gläubiger die Replik des noch nicht verjährten Klagerechts; letzteres dann, wenn sie nicht blofs vom Gläubiger bewirkt ist, da ja dieser sonst einseitig die Prolongation auch erst nach Ablauf der Verjährungsfrist auf den Wechsel setzen könnte. Ist die Prolongation blofs vom Schuldner geschrieben, so liegt darin nur eine Hinausschiebung der Verjährung, keine Stundung, so dafs der Gläubiger den Wechsel auch früher einklagen kann.

Die Prolongation enthält keine Novation; es fehlt der Wille zu novieren[80].

Mit Rücksicht auf ihren Zweck mufs die Prolongation liquid sein, daher schriftlich geschehen[81], von dem Gläubiger oder Schuldner unterschrieben und mit dem Wechsel selbst in solche Verbindung gesetzt sein, dafs an ihrer Beziehung auf den Wechsel kein Zweifel entstehen kann, daher auf dem Wechsel selbst[82] oder auf einer Kopie, wenn der Schuldner darüber etwas in Händen haben will, oder in einer besonderen Schrift mit genauer Bezeichnung des Wechsels.

Die Prolongation bindet nur denjenigen, der sie erteilt, nicht aber andere aus dem Wechsel Berechtigte oder Verpflichtete[83].

Der Wechselinhaber gewährt die Prolongation auf eigene Gefahr; sie begründet zuweilen eine Einrede für andere Verpflichtete gegen den Regrefs, wenn diese in die dem Aussteller des eigenen Wechsels oder dem Acceptanten gewährte Prolongation nicht eingewilligt haben, da der Regredient infolge der Prolongation nicht im stande ist, dem Vormanne alle Rechte aus dem Wechsel auch gegen den Aussteller des eigenen Wechsels oder Acceptanten abzutreten[84]. Ebenso erlischt die Verbindlichkeit des Wechselbürgen, wenn der Gläubiger dem Schuldner ohne dessen Genehmigung prolongiert[85].

Die Prolongation kann erfolgen, solange die Wechselverbindlichkeit besteht, aber nicht, wenn sie verjährt ist[86], oder wenn der Wechsel

---

[80] Franck l. c.; Becker l. c. § 23; dagegen Casaregis disc. 44 Nr. 1.

[81] Preufs. Landr. § 1224—1230; Dessau § 117; Baden Art. 186a; Weimar § 97.

[82] Die nicht auf den Wechsel selbst gesetzte Prolongation kann dem dritten Besitzer des Wechsels nicht entgegengesetzt werden; Weimar § 101, aufser wenn er bei Übertragung des Wechsels davon in Kenntnis gesetzt worden ist.

[83] Scherer Rechtsf. Nr. 43, 133.

[84] Frankfurt § 46; Kurpfalz v. 1726 Art. 42; Preufs. Landr. § 1239; Württemberg Kap. IV § 26; Baden Art. 186a; Weimar § 101; Mevius Decis. 367, P. VIII; Becker l. c. § 21—25; v. Weifseneck II, 318.

[85] Siegel II, 145, Parère 116 der Leipz. Kramermeister v. 1724; Preufs. Landr. § 1238; Baden Art. 186a.

[86] Kapf § 2; Baden Art. 186d; Weimar § 100.

von Anfang an ungültig, wenn er z. B. von einem Wechselunfähigen ausgestellt war, der nach erlangter Wechselfähigkeit den Wechsel prolongiert[37].

Moratorium. Von der Prolongation ist der dem Schuldner bei allgemeinen Unglücksfällen, damit er Zeit habe sich zu erholen, von der Staatsgewalt gewährte Moratorium- oder Anstandsbrief, Indult-Einstellung zu unterscheiden, der ihm die Einwendung des — ohne Zustimmung des Gläubigers erlangten — Aufschubs gewährt[38].

Barzahlung. Die Zahlung mufs in quali et quanto, ganz so, wie sie im Wechsel verschrieben ist, also bar in der angegebenen Geldsorte erfolgen; sie kann nicht durch Anweisung auf einen anderen Kaufmann geleistet werden, ausgenommen wo es gestattet ist[39].

Scontrierung. Die Scontrierung kann durch ausdrückliche Übereinkunft des Gläubigers und Schuldners an Stelle der Zahlung gesetzt werden[40].

---

[37] Weimar § 100; anders Siegel in dem fürsichtigen Wechselgläubiger P. I Kap. IV § 7 in fine: Der Debitor bekennet sich durch die Prolongation zu dem Wechsel aufs neue und begiebt sich desjenigen Privilegii scil. aus der früher vorhandenen Wechselunfähigkeit, weswegen er vorher zu Bezahlung des Wechsels nicht konnte mit Bestand angehalten werden, Becker l. c. § 25.

[38] Im Interesse der Wechselgläubiger werden solche Moratorien von den W.O. nur unter besonders strengen Voraussetzungen gewährt, Mark Brandenburg W.O. v. 1709 Art. 43; Preufs. W.O. Art. 36; Magdeburg v. 1703 Art. 38; Österreich Art. 50 (Überreichung einer Vermögensbeschreibung des Schuldners und Zusammenberufung der Gläubiger) oder es wird ihnen sogar jede Kraft rücksichtlich der Wechsel genommen. Dänemark v. 1681 Buch V Kap. 14 § 25; Sachsen Edikt v. 13. Sept. 1702 und Interpretation dazu v. 19. Jan. 1703 bei Königke Anh. z. L. W.O. Lit. P. Q., bei Siegel I, 81; Gotha W.O. § 13; anders Weimar § 185, wo während des Moratoriums gegen den Wechselschuldner zwar geklagt, aber nicht die Exekution vollstreckt werden kann. Das in einem Staate erteilte Moratorium braucht in einem anderen selbstverständlich nicht beachtet zu werden.

[39] Leyser, Decas quaest. ex jure cambii, qu. 8, Wagner § 212, Daniels S. 266, 270, Danzig Magistratsverord. vom 1. August 1766. Nach Scherer, Rechtsf. Nr. 13 müssen Anweisungen auf nicht ganz entfernt wohnende (1/4 Stunde weit) angenommen werden. Wo Wechselbanken sind, mufs die Zahlung der Wechsel gewöhnlich durch eine Bankanweisung erfolgen, wenigstens wenn sie einen bestimmten Minimalbetrag, z. B. 300 fl. in Amsterdam, überschreiten. Willküre von Amsterdam vom 31. Januar 1609, 11. Dezember 1643 (Handfesten 3. Teil 1. Buch 8. Tit. Nr. 1, 9, bei Phoonsen Anhang S. 1, 2); Rotterdam W.O. von 1660 Art. 2; Franck lib. 1 sect. 3 tit. 11 § 8; Middelburg Verord. vom 11. März 1681 Art. 5 und Plakat vom 12. April 1687 (für ausländische Wechsel auf 300 fl. oder darüber, bei sonstiger Ungültigkeit der Zahlung und Strafe von 3 %). Phoonsen Kap. 16 § 12 wünscht eine Vorschrift, dafs alle Wechsel ohne Ausnahme in der Bank durch Ab- und Zuschreiben bezahlt werden müssen.

[40] Hamburg Verord. vom 16. August 1610; Leipzig § 25; Kursächs.

Sogenannte Wechelzahlung. Die Barzahlung mufs für den Fall nicht bestimmter Währung nach manchen W. O. nicht mit der kleinsten Münze, sondern mit grofsem oder grobem Geld in einer gewissen Münzsorte als sogenannte Wechselzahlung erfolgen. Daher werden die Wechsel zuweilen auch ausdrücklich auf Wechselzahlung oder wenn man dem Zahler gröfsere Freiheit lassen will, „auf Wechselzahlung oder Wert" gestellt[41].

Geldsorte. Ist die Zahlung in einer bestimmten Geldsorte ausdrücklich im Wechsel (zwischen Trassanten und Valutageber) bedungen, so mufs der Bezogene gerade diese Geldsorte in Zahlung geben und kann dem Wechselinhaber keine andere, wenn auch gangbare Geldsorte, selbst mit Vergütung des Agio, aufdrängen, ausgenommen wenn die Geldsorte im Wechsel blofs als communis mensura, nicht in der Absicht, dafs darin die Zahlung geschehen müsse, genannt worden ist[42].

Wird die verschriebene Geldsorte selbst geleistet, so kommt sie zum Werte zur Zeit der Eingehung der Wechselverbindlichkeit in Betracht[43].

Ist die verschriebene Münzsorte nicht zu haben, so mufs eine Reduktion auf die Währung des Platzes und zwar zum Kurse des Verfalltags vorgenommen werden als Vergütung des Wertes des ver-

---

Mandat vom 23. Dez. 1699 nennt das Scontro eine Anweisung in vim dationis in solutum; Bremen Art. 45, 50; Braunschweig Art. 50, 51; Breslau § 38; Schlesien Art. 39 §§ 1—5, Art. 14 § 5; Österreich Art. 40, 41, Hofdekret vom 4. Okt. 1802; Danzig Verord. vom 1. Aug. 1766; Elbing Art. 43; Altenburg Kap. 3 §§ 7, 8; Frankfurt § 41; St. Gallen § 25; Jever § 17; Augsburg Kap. 9 §§ 4, 6; Preufs. Landrecht §§ 1118—1120; Köthen Art. 65; Württemberg Kap. 4 § 32; Weimar § 89; Hannover § 28; Dessau § 89; Schweden Art. 5 § 6.

[41] Kursächs. Münzedikt vom 14. Mai 1763 § 2, Verord. vom 23. Sept. 1685 bei Püttmann L. W.O. Beilage M S. 119; Bremen Art. 43; Braunschweig Art. 46; Österreich Art. 42; Preufs. Landrecht §§ 878—885: Augsburg Kap. 8 § 2; Bayern § 18; Frankfurt § 36; Jever § 18; Gotha § 10; Altenburg Kap. 3 § 2; Württemberg Kap. 4 § 29; Schlesien Art. 30 § 3; Weimar §§ 86—88; Dessau §§ 31, 32; Schweden Art. 10 § 1; Phoonsen Kap. 16 § 15; Siegel, De jure Rig. camb. cap. 6 § 31; Franck lib. 1 sect. 3 tit. 10 § 2 Note a, b.

[42] Franck lib. 1 sect. 3 tit. 10 § 4; Siegel, De jure Rig. camb. cap. 6 § 31. Raph. de Turri disp. 2 qu. 7 Nr. 44, disp. 1 qu. 1 Nr. 16; Scaccia § 2 gl. 3 Nr. 112.

[43] Um Zweifeln vorzubeugen pflegen die Kaufleute, welche nach verschiedenen Handelsplätzen in verschiedenen Geldbenennungen ziehen, in den Wechseln den Kurs anzugeben, zu welchem der Wechsel geschlossen wurde, also auch bezahlt werden mufs.

schriebenen Geldes, das in Natur nicht gewährt werden kann, zur Zeit, wann, und am Orte, wo die Zahlung zu geschehen hat[44].

Lautet der Wechsel auf Courantgeld, so dafs der Bezogene nicht verpflichtet ist, eine bestimmte Münzsorte zu leisten, so mufs die Zahlung nach dem Kurswerte des Geldes zur Verfall- oder Zahlungszeit geschehen[45].

Holschuld. Der Wechselinhaber hat die Zahlung bei dem Bezogenen abzuholen, sonst gerät er in mora accipiendi[46].

Der Gläubiger trägt allen Schaden aus der Zögerung; der Bezogene kann, wenn der Kurswert des Geldes sich vermindert oder eine Geldsorte durch die Staatsgewalt verrufen, nicht gangbar erklärt wird, die Zahlung zu demjenigen Kurswert oder in derjenigen Münze leisten, die am Verfalltag oder letzten zu Gunsten des Wechselinhabers bestehenden Respekttag bestand oder gangbar war[47].

Bringschuld. Zuweilen mufs der Wechselschuldner dem Wechselinhaber, der sich gemeldet hat, das Geld in das Haus bringen[48].

---

[44] Bremen Art. 43; Braunschweig Art. 46; Hamburg Art. 44; Elbing Art. 70; Breslau § 30; Schlesien Art. 30 §§ 1, 2; Jever § 18; Österreich Art. 42; Württemberg Kap. 4 §§ 29, 30; Frankfurt § 36; Gotha § 10; Altenburg Kap. 3 § 2; Bayern § 18; Code de comm. Art. 143; Spanien Art. 495; Portugal Art. 57; Preufs. Landrecht §§ 876, 877 (auch die im Wechsel verschriebenen ausländischen Münzen müssen auf die Währung des Platzes reduziert werden); Hannover § 28; Dessau § 32; Bilbao §§ 8, 38; Niederlande Art. 57; Dänemark § 45; Rufsland Kap. 1 § 28; Schweden Art. 10 § 2; Wagner § 210 S. 121; Daniels S. 266.

[45] Phoonsen Kap. 16 §§ 14, 16; Voët ad Pand. de reb. cred. 12·1 Nr. 24; Franck lib. 1 sect. 3 tit. 6 § 13 (der aber bei Mefswechseln den Wert zur Zeit der Unterzeichnung, nicht aber den etwa erhöhten Wert zur Verfallzeit entscheiden läfst).

[46] Leipzig §§ 12, 16; Preufsen von 1684 Art. 24, von 1724 Art. 31; Bremen Art. 8, 46; Hamburg Art. 43; Danzig Art. 15, 22; Elbing Kap. 7 Art. 37, 38; Braunschweig Art. 39; Breslau § 12; Schlesien Art. 12 § 3; Augsburg Kap. 8 § 2; Jever § 19; Altenburg Kap. 2 § 7; Gotha § 6; Österreich Art. 38, 42; Köthen Art. 20; Württemberg Kap. 4 § 31; Preufs. Landrecht §§ 873, 890; Hannover § 28; Weimar §§ 83, 95; Dessau §§ 30, 35; Schweden Art. 5 § 8, Verord. vom 12. Juni 1816 § 17.

[47] Franck lib. 2 sect. 3 tit. 3 § 3—7; Voët, ad Pand. de reb. cred. 12. 1 Nr. 24 S. 620 b; Dupuis de la Serra cap. 12 § 10. Dies gilt sogar, wenn der Bezogene nicht deponiert, ausgenommen Braunschweig Art. 39, wo die Deposition für notwendig erklärt ist oder wenigstens die Versiegelung des Geldes durch den Richter, das der Bezogene versiegelt mit nach Hause nehmen kann, während Leipzig § 12 eine Erinnerung des Wechselinhabers, Dessau § 35 sogar ein Anbieten der Zahlung verlangt, was natürlich voraussetzt, dafs der Wechselinhaber bekannt sei.

[48] So Preufs. Landrecht § 875 der Schuldner der Bank, § 874 der Aus-

Deposition. Der Acceptant hat das Recht, wenn von ihm die Zahlung nicht zur gehörigen Zeit gefordert wird, gerichtlich zu deponieren; er braucht den Wechselinhaber dazu nicht vorzuladen, hat ihn auch nicht davon zu verständigen[49]. Der Acceptant kann, anstatt dem sich meldenden Gläubiger zu zahlen, in gewissen Fällen deponieren[50]. Der Acceptant mufs deponieren oder gegen Kaution zahlen, wenn der sich meldende Wechselinhaber nicht durch eine ununterbrochene und formell richtige Reihe von Giros legitimiert ist, wenn er sich auf ein gesetzlich unzulässiges Blancogiro stützt oder nicht alle Duplikate vorlegen kann[51].

Identitätsprüfung. Der Zahler ist zuweilen verpflichtet den Nachweis der Identität des Wechselinhabers zu fordern[52]; zuweilen ist er blofs dazu berechtigt, aber nicht verpflichtet[53].

---

steller des eigenen Wechsels (ebenso Dessau § 30); überhaupt, der jüdische Schuldner Leipzig § 12, Braunschweig Art. 39, Frankfurt § 37, Breslau § 12, Schlesien Art. 12 §§ 4, 5; Augsburg Kap. 9 § 3. Nach manchen W.O. ist der Acceptant, wenn der Wechselinhaber am Zahlungsorte den Wechsel zur Zahlung präsentiert hat, auf Verlangen des Inhabers verpflichtet, gegen Provision und Kostenersatz die Zahlung an einen anderen Ort auf Gefahr des Inhabers zu übersenden. Leipzig § 16; Breslau § 29; Schlesien Art. 29 § 1; Nürnberg Kap. 4 § 12; Augsburg Kap. 7 § und Österreich Art. 19.

[49] Heineccius Kap. 4 § 43 (in früheren Aufl. § 41); Leipzig § 16, Braunschweig Art. 39 — nach diesen beiden W.O. steht die Versiegelung des Geldes durch den Richter und Aufbewahrung zu Hause der Deposition gleich, in Braunschweig allein besteht eine Pflicht zur Deposition — Bremen Art. 8; Danzig Art. 15; Elbing Art. 37, 38; Gotha § 6; Altenburg Kap. II § 7; Preufs. Landrecht § 890; Dessau § 35; Weimar § 95.

[50] So wenn der Inhaber notorisch insolvent ist, die Strafse oder Börse wegen Schulden vermeidet (Schweden Art. 4 § 7, Siegel, De jure Rig. camb. cap. 6 § 29), wenn bei ihm von Seite eines Gläubigers des Wechselinhabers Arrest auf die Wechselsumme gelegt wird, was in Bologna Art. 3, Dänemark Art. 20 unzulässig ist — Savary P. N. T. I P. I livre 3 ch. 5 S. 118 T. II Par. 41 S. 427, Par. 67 S. 587, Franck lib. 2 sect. 6 tit. 1 § 7, Wagner § 284 Nr. 5; anders Bender § 344 Nr. 1 — ferner wenn der Wechsel rücksichtlich der Summe oder in anderen wesentlichen Teilen gefälscht ist, Franck lib. 2 sect. 6 tit. 4 § 12 oder wenn sich der Wechselinhaber auf einen augenscheinlich falschen Wechsel oder ein solches Indossament stützt. Dupuis de la Serra Kap. 13 Nr. 6; Preufs. Landrecht §§ 1139—1144; Weimar § 77; Dessau §§ 96, 97.

[51] Leipzig § 11; Bremen Art. 15; Hamburg Art. 41; Braunschweig Art. 43; Jever § 11; Frankfurt § 40; Schlesien Art. 11 § 1; Österreich Art. 34; Nürnberg Kap. 6 § 2 (anders aber Bayern § 16); Württemberg Kap. 4 § 4; Preufs. Landrecht §§ 1102, 1103; Hannover § 24; Weimar § 91; Dessau § 85; Dänemark § 61; Schweden Art. 7 § 3; Niederlande Art. 66.

[52] Weimar § 79; Sardinien von 1770 Art. 14.

[53] Köthen § 60; Spanien S. 499; Württemberg Entwurf § 652; Bad.

Aushändigung und Quittierung des Wechsels. Der Wechselinhaber ist nicht verpflichtet vor der Zahlung den Wechsel dem Acceptanten auszuliefern; er soll ihn vorsichtigerweise nur vorzeigen und bis zur Zahlung wieder zurücknehmen[54].

Nach geschehener Zahlung mufs aber der Wechselinhaber dem Acceptanten den Wechselbrief zurückgeben, bei mehrfach ausgestellten, in seiner Hand befindlichen Wechseln jedenfalls jenes Exemplar, welches die ihn legitimierenden Indossamente enthält[55] und aufserdem auf dem Rücken des Wechsels quittieren[56].

Teilzahlung. Der Wechselinhaber ist im Zweifel berechtigt[57] eine Teilzahlung anzunehmen, er ist nach manchen W. O. dazu verpflichtet[58].

In jedem Falle besteht die Verpflichtung, wegen des Restes Protest zu erheben und zu notifizieren[59].

Bei Teilzahlung kann nicht die Auslieferung des Wechsels, sondern nur Ausstellung einer besonderen Quittung verlangt werden. Das Recht auf den Wechsel hat derjenige, der den Rest bezahlt[60].

Landrecht Art. 157 b. Nach Art. 145, 149 franz. Code hat der Zahler die Präsumtion der Liberierung für sich.

[54] Willküre von Amsterdam vom 24. Jan. 1651, 20. Jan. 1679; Rotterdam W.O. Art. 5; Hamburg Art. 14; Phoonsen Kap. 15 §§ 7, 8, Kap. 16 § 13, Kap. 40 § 16; Le Long, Kaufhandel Teil 1 Kap. 5 S. 184, 185; Franck lib. 1 sect. 3 tit. 6 § 14.

[55] Franck lib. 1 sect. 4 tit. 12 § ult.; Pöhls S. 441; Bremen Art. 47.

[56] Preufsen Art. 61; Elbing Kap. 7 § 44; Hamburg Art. 14, 44; Nürnberg Kap. 4 § 3; Jever § 19; Köthen Art. 56; Württemberg Kap. 4 § 33; Preufs. Landrecht §§ 900, 901, 1102; Weimar §§ 90, 95; Dessau §§ 39, 85; Rufsland Kap. 1 § 8; Dänemark § 61; Franck l. c. §§ 14, 15; Daniels S. 259, 274; Wagner §§ 290, 249; Jacobsen S. 132; Einert programma an is qui cambium trassatum acceptavit, in ipsa solutione praeter reddition em cambii apocham a praesentante jure suo possit exigere? Leipzig 1801. Dagegen Pöhls S. 442, der die Auslieferung des Wechsels für genügend erklärt.

[57] Leipzig § 17; Braunschweig Art. 35; Elbing Kap. 7 § 41; Preufsen Art. 63; Breslau § 21; Schlesien Art. 20 § 1; Bremen Art. 44; Danzig Art. 23; Bilbao § 30; St. Gallen Art. 21; Württemberg Kap. 4 § 16; Österreich Art. 25; Altenburg Kap. 2 § 6; Gotha § 8; Hannover § 28; Weimar § 122; Bayern § 12; Preufs. Landrecht §§ 1116, 1117 (arg. e contr.)

[58] Hamburg Art. 33; Frankfurt von 1739 § 30; Köthen Art. 58; Rufsland Kap. 1 § 17; Schweden Art. 5 § 4; Dänemark § 58; Code de comm. art. 156 (doch bestritten); Bad. Landrecht Anh. 156; Niederlande Art. 168; Scherer Rechtsf. Nr. 13; gegen eine solche Verpflichtung Martens § 101 Note a; v. Weifseneck § 141; Pöhls S. 437.

[59] Franck lib. 1 sect. 4, tit. 8 §§ 4, 5.

[60] In Italien aber derjenige, der mehr als die Hälfte der Wechselsumme bezahlt. Baldasseroni P. III Art. 17 § 3.

Zahlung nach Verfall. Der Wechselinhaber mufs die Zahlung von dem Bezogenen auch nach Verfall annehmen, sobald er den Wechsel und Protest noch in Händen hat und ihm zugleich die Erstattung der Kosten angeboten wird[61].

Revalierungsklage. Nach geleisteter Zahlung hat der Bezogene das Recht, von dem Trassanten oder von dem Dritten, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, die Vergütung seiner Auslagen in Anspruch zu nehmen, jedoch nicht nach Wechselrecht, sondern durch ordentliche Klage, die in der gemeinrechtlichen Frist verjährt[62].

Recht auf Provision. Dem Bezogenen gebührt für die Acceptation und Zahlung des Wechsels eine Provision, meist von 1/8 Prozent, von Seite des zur Deckung verpflichteten Trassanten oder Dritten, für dessen Rechnung gezogen ist[63].

Pfand- und Retentionsrecht. Der Bezogene hat auch ein gesetzliches Pfand- und Retentionsrecht an den Waren des zur Deckung verpflichteten Eigentümers, die er in Händen hat, sei es um sie als Depositar aufzubewahren oder als Kommissionär zu verhandeln, bis er schadlos gestellt ist; er hat die Befugnis sie sofort zu verkaufen[64].

Ersatzanspruch des Domiziliaten. Der Domiziliat ist kein Wechselverpflichteter[65]; er hat im Falle der Zahlung Regrefs gegen den Bezogenen, seinen Mandanten, wie der Bezogene Regrefs gegen den Trassanten hat; er kann nicht nur Quittierung und Auslieferung des Wechsels selbst, sondern auch in eigenem Interesse die Ausstellung einer besonderen Quittung verlangen, damit er einen Beweis

[61] Bremen Art. 11; Frankfurt § 18; Nürnberg Kap. 4 § 6; Hannover § 27; St. Sebastian § 47; anders aber Weimar § 80; Scherer III S. 569.

[62] Elbing Art. 55; Jever § 33; Preufs. Landrecht §§ 1104—1106; Dessau § 86; Schweden Art. 4 § 10; Weimar §§ 148—153; Niederlande Art. 42, 44; Daniels S. 275; Wagner §§ 295, 306; dagegen Scherer, Rechtsf. S. 40, 43, 45. Der Bezogene kann sich auch durch eine Tratte, die er auf den ersatzpflichtigen Vormann abgiebt, wieder erholen und bezahlt machen, revalieren; diese Tratte wird rivalso genannt. Ludovici, Kaufmannslexikon P. IV S. 1185; Püttmann zur Leipziger W.O. § 17.

[63] Franck lib. 2 sect. 1 tit. 1 § 10 note c; Heineccius Kap. 4 § 47 (früher § 45).

[64] Phoonsen Kap. 10 §§ 35, 36, Kap. 28 § 16; Franck lib. 2 sect. 2 tit. 3 § 2 u. s. w.; Siegel, De jure Rig. camb. cap. 8 § 33; Kursächs. Decisivbefehl vom 4. Sept. 1669, kursächs. erl. Prozefsord. ad tit. 41 § 1; Leipzig § 34; Hamburg Art. 46; Bremen Art. 56; Braunschweig Art. 53; Frankfurt § 54; Danzig Art. 34; Breslau § 35; Schlesien Art. 34; Elbing Kap. 16 § 66; Österreich Art. 44, 45; Augsburg Kap. 14 § 1; Nürnberg Kap. 8 § 2; Weimar § 154; Schweden Art. 5 § 9.

[65] Preufs. Landr. § 1114; Dessau § 88.

der geleisteten Zahlung gegenüber seinem Mandanten in Händen habe.

Regrefs Mangels Zahlung. Der Wechselinhaber mufs zur Wahrung des Regrefsrechtes zur gehörigen Zeit Protest M. Z. erheben[66]; er kann dieses nach mancher W. O. sofort am Verfalltage thun oder er kann den letzten Respekttag abwarten, zuweilen auch noch binnen 24 Stunden später Protest levieren[67].

---

[66] Bologna § 15, Neapol. Pragmat. III § 11, VI § 14; Leipzig §§ 13, 15, 18, 25, 28, sächsische erläuterte Procefsordnung Anh. § 4; Bremen Art. 39, 40 (binnen 24 Stunden nach den Respekttagen); Hamburg Art. 17, 27, 28, 38; Braunschweig Art. 33, 36, 38; Breslau § 6; Schlesien Art. 6, Art. 12 § 3, Art. 14 §§ 4, 5, 22; Danzig Art. 18; Elbing § 40; Frankfurt §§ 20, 24, 27; Bilbao Art. 28; Augsburg Kap. 5 § 5; Bayern § 12; Köthen Art. 37; Nürnberg Kap. 4 §§ 6, 7; Württemberg Kap. 4 §§ 13, 22, 32; Österreich Art. 4; St. Gallen § 19; Gotha § 6; Preufs. Landrecht §§ 1107—1111, 1121; Rufsland Kap. 1 § 14; Hannover §§ 26, 27; Weimar §§ 121, 122, 130; Dessau §§ 87, 88; Code de Comm. art. 162, 173, 175; Niederlande Art. 79—81; Dänemark § 56; Schweden Art. 5 § 3. Es genügt zuweilen das sog. Notieren der Wechselbriefe oder des Protestes (Leipzig § 25), d. h. Übergabe des versiegelten Wechsels an den Notar oder vorläufige Versiegelung des Wechsels durch den Notar und Anmerkung darüber in seinem Protokoll, insbesondere bei Teilzahlung; der Wechselinhaber nimmt hierauf den Wechsel zurück; unterbleibt die Zahlung des Restes, so mufs der wirkliche Protest leviert werden und zwar nicht später als bis zum Abgang der ersten Post, mit welcher Wechsel und Protest zurückgeschickt werden müssen, da das Notieren den wirklichen Protest nicht ersetzen kann, sondern nur die „Beschimpfung des Debitor" verhüten soll. Püttmann zu Leipziger W.O. § 25 Anm. 7, 8. Die Protesturkunde wird sodann auf den Tag des Notierens zurückdatiert. Nach der Leipziger W.O. besteht das Notieren des Wechsels darin, dafs der Wechselinhaber den Wechsel dem Notar ohne Zeugen übergiebt, um ihn ad interim zu notieren und ihm dadurch sein Recht aus dem Wechsel zu wahren und dafs der Notar darüber ein Protokoll aufnimmt. Anders nach der Frankfurter W.O. § 14, wo das Notieren als eine schon bestehende Gewohnheit erwähnt und nur dem bisherigen Mifsbrauch entgegengetreten wird, dafs der Notar den zum Notieren gegebenen Wechsel blos in sein Protokoll notiert und ihm nunmehr aufgetragen wird, sich, sobald ihm ein Wechsel zum Notieren gegeben wird, zu dem Bezogenen sofort zu begeben, Zahlung zu begehren, eventuell zu protestieren, obgleich die Ausfertigung des Protestationsinstruments noch nicht verlangt worden ist. Hier tritt besonders deutlich hervor, dafs das Notieren in der Protesterhebung bei dem Bezogenen und in der Protokollaufnahme darüber besteht, dafs aber erst dann, wenn die Honorierung des Wechsels (Annahme oder Zahlung) nicht erfolgt, auf Verlangen die Ausfertigung der Protesturkunde vor sich gehen soll.

[67] Franck lib. 1 sect. 4 tit. 8 §§ 10, 11; Heineccius Kap. 2 § 40 (früher § 38), ausgenommen wenn der Acceptant am Verfalltage für insolvent gilt, in welchem Falle am Verfalltage selbst der Protest leviert werden mufs, Franck

Kommt der Wechsel erst nach Eintritt des Verfalltages oder Ablauf der Respekttage, also verspätet am Zahlungsorte an, so ist er, wie ein Sichtwechsel[68], zu behandeln.

Vis major. Der Wechselinhaber hat in einem solchen Falle blos dann Regreſs, wenn die Präsentation ohne sein Verschulden verspätet erfolgte z. B. in folge der Unsicherheit der Wege, Anhaltung der Post oder Störung durch Krieg, Wassernot, oder andere unvorhergesehene Zufälle[69], sonst muſs er den Schaden tragen.

Notification. Nach aufgenommenen Protest muſs der Wechselinhaber zur Wahrung seines Regreſses den nächsten Vormann oder wenn er diesen überspringen will und darf, demjenigen, an den er sich halten will, von der nicht erfolgten Zahlung in Kenntnis setzen, sei es sofort nach Protest, oder auf einigen Plätzen bei dem Abgang der ersten oder zweiten Post[70]; er muſs zugleich, wenn der Wechsel nicht acceptiert ist, diesen mit übersenden, da er keinen Anspruch gegen den Bezogenen hat[71]; den acceptierten Wechsel kann er behalten um den Bezogenen aus seiner Unterschrift in Anspruch zu nehmen[72].

---

lib. 2 sect. 5 tit. 5 § 2 oder wenigstens am dritten Tag nach dem Verfalltag. Voët ad Pand. de foen. naut 22 · 2 Nr. 7, Erklärung der Amsterdamer Advokaten vom 17. März 1663 bei Phoonsen Anhang S. 8, Costumen von Antwerpen tit. 55 art. 9. Der Wechselinhaber kann auch zuweilen den Abgang der nächsten Post nach dem Wohnort des Vormanns, dem der Protest zu notificieren ist, abwarten. Für das letztere überhaupt Scherer II S. 466; dagegen Wagner § 248.

[68] Leipzig §§ 12, 14, 15; Braunschweig Art. 26, 29; Hamburg Art. 20; Bremen Art. 42; Danzig Art. 21; Elbing Kap. 7 § 47; Preuſsen Art. 56; Nürnberg von 1654 Art. 5; Augsburg von 1665 und 1707 Art. 6, von 1778 Kap. 4 § 8 (am nächsten Zahltag); Bayern § 7; Gotha § 5 (binnen zweimal 24 Stunden bezahlen); Österreich § 17; Württemberg Kap. 4 § 6; Schweden Art. 8 § 4; Willküre von Amsterdam vom 31. Jan. 1764; Niederlande Art. 101; Weimar § 48 (die Präsentation muſs bis zum Abgang der nächsten an den Wohnort des Übersenders abgehenden Post geschehen); Königke, de praesentat. § 31; Franck, lib. 2 sect. 3 tit. 1 § 4; Siegel, de jure Rig. camb. cap. 4 § 23.

[69] So in der Willküre von Amsterdam cit.; Jacob Lex mercat. cap. 3 § 82 S. 98; Braunschweig Art. 38; Danzig Art. 2, 21; Ruſsland § 33; Bremen § 5; Schweden Art. 3 § 3; Holland Art. 202; Portugal § 101. In Frankreich ist Pothier Nr. 144 unter Berufung auf l. 185 D. reg. jur. 50 · 17 für Berücksichtigung des Zufalls.

[70] Z. B. Frankfurt § 28, in England spätestens binnen 14 Tagen 9 et 10 Wilhelm III cap. 17 § 2, Jacob Lex mercat. cap. 3 §§ 66, 92 S. 94, 101.

[71] Die Übersendung erfolgt an einen Geschäftsfreund, damit dieser Wechsel und Protest dem Regreſspflichtigen zeige; ohne Zahlung braucht man diese Papiere nicht aus der Hand zu geben.

[72] Phoonsen Kap. 13 § 2, Kap. 19 § 7, Kap. 20 § 2; vgl. Costumen von

Variation. In der Regel hat der Wechselinhaber das Wahlrecht (Variation) zwischen Trassanten, Indossanten und dem Acceptanten; er ist nicht verpflichtet zuerst gegen den Acceptanten zu klagen[78].

Antwerpen IV Art. 8, von Amsterdam Art. 3, 4; Franck lib. 1 sect. 4 tit. 1 § 23, tit. 5 §§ 1—4, 7, tit. 10 §§ 1—5; Siegel, de jure Rig. camb. cap. 8 § 33; Ders. Einleitung Kap. 4 § 29; Riccius exercit. X sect. 5 § 10; Heineccius Kap. 4 §§ 28, 31, 38; Jacob, Lex mercat. cap. 3 § 66 S. 94, § 85 S. 99, Ord. du comm. tit. V art. 13 (Zusendung des Wechsels und Protestes binnen 14 Tagen, Klagerecht während 5 Jahren); Savary II Parère 8 Parf. Nég. I. III. 6 S. 156; Leipzig §§ 13, 15, 18, 25, 28, Ober-Lausitz W.M. §§ 7, 8, Kurs. erl. Prozefsord. Anh. § 14 erwähnen nur die Pflicht des Inhabers zur Notifikation und Zurücksendung, so dafs der Indossant des letzten Inhabers, dem dieser den Wechsel mit Protest mit der ersten Post gesendet hat, dennoch seinen Indossanten und also sämtliche Vormänner in Ungewifsheit über das Schicksal der Tratte lassen kann, wenigstens bis zum Ablauf der in vier Wochen sich vollziehenden Verjährung, welche einige auf den Regrefs anwenden. Königke, L. W.O. § 13 Nr. 10; Siegel I S. 24 Nr. 12; Püttmann Nr. 9; Ludovici, Wechselprozefs Kap. 4 § 51; ebenso Braunschweig Art. 36; Hamburg Art. 38; Breslau § 24; Schlesien Art. 24 §§ 1, 3; Elbing Art. 40; Augsburg Kap. 5 §§ 3, 8; Bayern § 12; Nürnberg Kap. 4 § 9; Altenburg Kap. 2 § 10; Gotha § 8; Österreich Art. 13, 24, 25; Württemberg Kap. 4 § 13; Rufsland Kap. 2 § 15; St. Gallen Art. 18; Bilbao §§ 19, 28, 29; Hannover §§ 26, 30; Weimar §§ 132, 133, 135; Heise u. Cropp, Abh. 25 I S. 536; Pöhls S. 508; viele W.O. haben mit Rücksicht darauf, dafs jeder Vormann dasselbe Interesse an der schleunigen Notifikation der Nichtzahlung hat, die Zwischenindossatare dem letzten Inhaber in dieser Beziehung ausdrücklich gleichgestellt. Bremen Art. 11, 12, 52, von 1843 Art. 79; Jever §§ 10, 20 (auch für den Remittenten gegenüber dem Trassanten); Frankfurt §§ 24, 28; Schweden Art. 11 § 2; Preufs. Landrecht §§ 1047, 1056, 1121, 1124, 1125; Dessau §§ 90, 91; Weimar § 146; Code de comm. art. 165—167 (in der Hauptsache übereinstimmend mit der Ord. von 1673); Dänemark §§ 56, 35; Niederlande von 1826 Art. 84—85 (das in der Leipziger Conf. als nachahmenswert erklärte, auch vom Württemberger Entwurf Art. 667—674 befolgte holländische Gesetz statuiert eine Notifikationspflicht binnen 5 Tagen nach Protest an den Vormann und ebenso für diesen an seinen Vormann bei sonstiger Schadenersatzpflicht, doch genügt die Notifikation an jenen Vormann, gegen den man klagen will); ebenso Bad. Landrecht.

[78] Leipzig § 20 (Variation); Bremen Art. 52, 53; Hamburg Art. 32; Middelburg von 1736 Art. 9; Danzig Art. 29; Elbing Kap. 6 Art. 35, Kap. 7 Art. 40 (Variation); Breslau § 23; Schlesien Art. 23; Altenburg Kap. 3 § 5; Kurpfalz Art. 51; St. Gallen von 1717 Art. 16; Augsburg von 1707 Art. 8, von 1778 Kap. 5 § 8; Jever § 20; Braunschweig Art. 36; Willküre von Amsterdam vom 31. Jan. 1764; Dänemark von 1681 Art. 11 und von 1825 § 59; Gotha § 8; Nürnberg Kap. 5 § 4; Preufs. Landrecht §§ 1122, 1123; Hannover § 31; Weimar §§ 120, 199; Dessau § 90; Franz. code art. 164; Baldasseroni P. III Art. 13 § 16; Savary P. N. T. I P. 1 livre 3 ch. 6 S. 137; Dupuis Kap. 16 Nr. 1; Phoonsen Kap. 19 § 3; Voët ad Pand.

Ordnungsregreſs. Viele W.O. schreiben eine bestimmte Ordnung vor, in welcher der Wechselinhaber die regreſspflichtigen Vormänner in Anspruch zu nehmen hat; er muſs sich zuerst an den letzten Indossanten halten, von dem er den Wechsel empfangen hat, dessen Einreden ihm gegenüber dadurch gewahrt bleiben und wenn er von ihm keinen Regreſs erlangt, den ihm vorausgehenden Indossanten in Anspruch nehmen und so nach der Reihe bis zum Trassanten als dem Ausgeber des Wechselbriefs hinaufsteigen[74].

Kontraprotest. Keineswegs kann der Wechselinhaber, der seinen Indossanten in Anspruch nimmt, von diesem auf einen früheren Vormann verwiesen werden, da jeder für das Ganze ohne benef. divis. haftet; dieser frühere Vormann kann aber andererseits von dem Regreſsberechtigten nicht eher angegriffen werden, als nach vorher-

22 · 2 de foen. naut. Nr. 5; Franck, lib. 1 sect. 9 tit. 12 §§ 2, 3; Heineccius Kap. 2 § 39 (früher § 37); Siegel II Kap. 4 § 32. Dagegen muſs der Wechselinhaber nach Schweden von 1671 Art. 22 § 2, Ruſsland Kap. 1 § 15, Riga Siegel, De jure Rig. camb. cap. 8 § 34 den Acceptanten zuerst ausklagen, bevor er Regreſs nehmen kann; der Regreſspflichtige hat die exceptio ordinis; ebenso bei eigenen Wechseln der Aussteller, Preuſs. Landrecht §§ 1210—1212, 1240, Dessau § 114. Nach der Willküre von Amsterdam vom 2. Dezember 1664 (Handfesten 2. Teil 1. Buch 37. Hauptst. Nr. 9 S. 545, Zimmerl I S. 37, Phoonsen Kap. 21 § 1) muſs der Wechselinhaber zunächst vom Trassanten Ersatz fordern und erst wenn dieser den Wechsel samt Kosten u. s. w. nicht vergütet, worüber Protest zu erheben ist, kann er sowohl gegen den Trassanten als auch gegen den Acceptanten vorgehen, welcher letztere dann doppelte Provision, 8 % Zinsen (Phoonsen Kap. 21 § 9) leisten muſs; nach der Willküre vom 20. Januar 1679 § 3 (Handfesten 2. Teil 1. Buch 37. Hauptst. Nr. 11 S. 545, Zimmerl I S. 42) kann der Wechselinhaber bei Insolvenz des Trassanten sofort gegen den Acceptanten und den Trassanten vorgehen. In England muſs der Wechselinhaber zunächst bei dem Trassanten, eventuell bei dem Indossanten Ersatz suchen, Jacob, Lex mercat. cap. 3 § 67 S. 95.

[74] Ausgenommen, wenn eine der Zwischenpersonen insolvent ist, Franck lib. 2 sect. 5 tit. 5 § 10, oder wenn der Wechselinhaber ausdrücklich von einem Vormanne, der dadurch seinem Rechte entsagt, beauftragt wäre, bei Nichtzahlung sich an diesen oder jenen der entfernteren Vormänner zu halten. Leipzig § 19 (die Praxis gestattet mit Überspringung der Giranten direkt auf den Trassanten zurückzugehen, Einert S. 294); Kursächs. erl. Prozeſsord. von 1724 Anh. § 14; Oberlausitz W.M. § 7; Henneberg-Schleusing von 1748 § 17; Danzig Art. 28; Bremen Art. 52; Braunschweig von 1686 Art. 26, von 1715 Art. 36; Frankfurt von 1739 Art. 28, 29; Preuſsen Art. 64; Breslau § 24; Schlesien Art. 24; Österreich Art. 24; Altenburg Kap. 3 § 5; Nürnberg von 1722 Kap. 5 § 4; Köthen Art. 61; Gotha § 8; Württemberg Kap. 4 §§ 21, 22, 38, 39; Weimar §§ 134, 140, 143; Schwarzburg-Rudolstadt § 4; Schweden Art. 11 § 2 (doch ist hier der Sprung gegen den Trassanten gestattet, jedoch nicht unter den Indossanten).

gegangener, vergeblicher Mahnung des näheren Vormannes, daher zum Beweise, dafs man die Diligenz bei dem näheren Vormann beobachtet habe, Kontraprotest[75] erhoben werden mufs, der zur Begründung des Klagerechts gegen den früheren Vormann als Beweis der nicht erfolgten Befriedigung wesentlich notwendig ist; die vergebliche Ausklagung des näheren Vormanns ist nicht notwendig, da die früheren Vormänner nicht als seine Bürgen anzusehen sind[76].

Sprungregrefs. Manche W. O. gewähren einen freien Regrefs, so dafs der Wechselinhaber nach seinem Belieben Vormänner überspringen und überhaupt frei wählen kann[77].

Regrefs bei Tratten für fremde Rechnung. Bei Wechseln für Rechnung eines Dritten besteht subsidiär auch ein Regrefsanspruch gegen den Dritten, vorausgesetzt dafs er die Valuta bezogen[78]. Der Trassant für Rechnung des Dritten ist regrefspflichtig[79].

Inhalt des Regrefsanspruchs. Das Regrefsrecht M. Z. geht auf die Wechselsumme, auf Unkosten für Protest, Briefporto,

---

[75] Siegel Einl. Teil 2 Kap. 4 § 34, Wagner § 331, Bender § 421 S. 191; C. A. Brehm pr. an opus sit excussione indossantis ordine posterioris ad obtinendum regressum adversus priorem, Leipzig 1821.

[76] Franck lib. 1 sect. 4 tit. 11 § 8, Püttmann zu § 19 Leipziger W.O. und Grunds. des W.R. § 143, Siegel zur Leipziger W.O § 19, 3 I S. 34; anders Leipziger Schöppen 1732 bei Siegel II S. 193.

[77] Elbing Art. 60; Frankfurt §§ 28, 29; Augsburg Kap. 5 §§ 4, 6. Niederlande Art. 86 (jedoch werden nach diesen drei W.O. die übersprungenen Vormänner frei); Hamburg Art. 32; Jever § 20; Dänemark § 59; Preufs. Landrecht §§ 839, 840, 1059, 1121, 1126, 1127; Hannover § 31; Dessau §§ 26, 76, 90—92; Code de Comm. art. 164; Bilbao § 22; Rufsland Kap. 1 § 19; nach Württemberg Kap. 4 §§ 22, 39 ist Ordnungsregrefs Regel, sobald aber Insolvenz eines Vormanns besorgt wird, freier Regrefs. Preufsen Art. 64, Danzig Art. 30, 31, Frankfurt § 31, Hamburg Art. 34 geben freie Wahl, sobald Trassant, Bezogener oder einer der Indossanten insolvent ist. Für den freien Regrefs Voët ad Pand. de foen. naut. 22 · 2 Nr. 9, Phoonsen Kap. 19 § 3. Dafür dafs die übersprungenen Vormänner frei werden Phoonsen Kap. 19 § 5, Martens § 102, Scherer II S. 1, Ders., Rechtsf. Nr. 4, Bender § 421 S. 191. Dagegen Pöhls S. 549, Weifseneck § 185.

[78] Niederlande von 1826 Art. 99; in Toscana besteht nach der Usance ein unbedingtes Regrefsrecht der Indossatare gegen den Dritten und wenn der Wechsel nicht ausdrücklich für Rechnung eines Dritten gezogen ist, dies aber bewiesen werden kann, so können die Indossatare vom Trassanten die Abtretung seiner Forderung gegen den Dritten verlangen. Baldasseroni P. II Art. 17 § 2, Art. 18, P. III Art. 13.

[79] Preufs. Landrecht §§ 1076, 1077, Dessau § 87, Code de Comm. Art. 115, Niederlande Art. 8; ebenso nach englischem Gerichtsgebrauch Jacobsen S. 178.

Gerichtskosten durch Ausklagung des Acceptanten[80], auf Rückwechsel (Ricambio, Wider-, Gegenwechsel) d. h. die Unkosten, welche aufgewendet werden müssen, wenn der Wechselinhaber bei Nichtzahlung Geld von einem Anderen als Darlehen aufnimmt und dafür einen Wechsel auf seinen Remittenten trassiert[81].

Rückwechsel. Alle Unkosten werden zu dem Betrage des ersten Wechsels geschlagen, und für die ganze Summe wird ein Wechsel (Rück-, Wider-, Gegenwechsel) auf den Vormann (Trassanten oder Indossanten) gezogen, den dieser zu erfüllen verpflichtet ist[82], nach mancher W. O. aber nur dann, wenn der Wechselinhaber beweist, dafs er das Geld von einem Anderen aus Geldmangel wirklich aufnehmen mufste und auch in der That aufgenommen habe[83].

Fingierte Rücktratten d. h. solche, auf welche nicht wirklich am Zahlorte Geld erhoben worden ist, sind verboten, damit der Regredient nicht einen ungehörigen Kursgewinn auf Kosten des Vormannes mache[84]. Ist ein Rückwechsel in der That gezogen, so mufs auch der Aufwand an Courtage (Sensarie) vergütet werden[85], in solchem Falle besteht auch ein Anspruch auf Provision[86].

Der Rückwechsel mufs à drittura, à droiture d. h. unmittelbar geradezu auf den Wohnort des Vormannes, den man in Anspruch

---

[80] Heineccius Kap. 4 § 48 (früher § 46); Franck lib. 1 sect. 4 tit. 11 § 15, Scherer, Rechtsf. Nr. 36 § 5.

[81] Könige L. W.O. zu § 30 Note 1.

[82] Dupuis Kap. 15 Nr. 3; Phoonsen Kap. 20 § 4; Leipzig § 21; Hamburg Art. 34; Braunschweig Art 36; Bremen Art. 48; Altenburg Kap. 3 § 5; Breslau § 25; Bilbao §§ 24, 25; Österreich Art. 20; Frankfurt § 28; Augsburg Kap. 5 § 4; Bayern § 9; St. Gallen Art. 16; Code de Comm. art. 181; England Schulin S. 374.

[83] Ord. du com. tit. 6 art. 4 — schon die Ord. Ludwig XI 1462 Art. 8 (oben S. 39 Note 11) erkennt das Recht auf Rückwechsel an — Leipzig § 30; Braunschweig Art. 37; Danzig Art. 32; Elbing Kap. 14 Art. 61; Savary P. N. T. I P. 1 livre 3 ch. 11 S. 202; Franck lib. 1 sect. 4 tit. 11 § 12 u. s. w. Heineccius Kap. 4 §§ 44, 45 (früher § 42); Siegel, De jure Rig. camb. Kap. 8 § 35; Daniels S. 298.

[84] Anders Bremen Art. 48, Phoonsen Kap. XX § 4 erklärt den Trassanten zur Erfüllung einer fingierten Rücktratte für verpflichtet.

[85] Heineccius l. c. § 46 (früher § 44), Franck l. c. § 17.

[86] Heineccius l. c. § 47 (früher § 45); dagegen Franck l. c. § 16, der eine Verpflichtung zur Provision nur an gewissen in Note c aufgezählten Plätzen anerkennt; ähnlich L'Estocq § 45 Note a, der aber anerkennt, dafs diese Provision meist bezahlt wird als Vergütung der genommenen Mühe. Phoonsen aber Kap. 20 § 5 erklärt den Vormann auch dann zur Provisionszahlung verpflichtet, wenn nicht rücktrassiert ist; ebenso Preufs. Landrecht § 1056, Dessau § 75, wo der Regredient aus der Provision von ½ % auch Porto und Courtage bestreiten mufs.

nehmen will, gezogen werden, ausgenommen wenn man über einen anderen Platz (locus intermedius) ziehen mufste, weil an dem Wohnorte des Rücktrassanten Wechsel auf den Wohnort des Vormannes nicht an den Mann zu bringen sind; daher deren Wechselkours nach einem solchen Platze nicht bekannt sein kann[87].

Verzugszinsen. Der Wechselinhaber hat Anspruch auf Verzugszinsen von der Wechselsumme von der Verfallzeit[88] angefangen bei Respekttagen zu Gunsten des Acceptanten vom Verfalltage an, bei Respekttagen zu Gunsten des Inhabers erst von der Präsentation oder Protesterhebung[89].

Auch von den Auslagen und Kosten können Zinsen beansprucht werden und zwar in der Regel vom Tage des Aufwands an[90].

Regrefsanspruch eines Vormannes. Jeder Vormann kann von seinen Vormännern die Wiedererstattung dessen verlangen, was er seinem Nachmanne zu erstatten verpflichtet war[91]. Er hat das Recht, sich den Wechsel, Protest und die beigefügten Belege vom Regredienten aushändigen zu lassen und sein Giro auf dem Wechsel zu durchstreichen[92]. Durch die Regrefsleistung des Vormannes werden alle folgenden Nachmänner befreit, nicht aber der Acceptant[93]. Der

[87] Parère der Handelsdeputierten und Kramermeister zu Leipzig von 1696 bei Siegel zu § 30 L. W.O. Anm. 1; Phoonsen Kap. 20 § 8; Breslau § 26; Hamburg Art. 40; Braunschweig Art. 37; Bilbao § 24; Frankfurt § 28; Nürnberg Kap. 7 § 1; Österreich Art. 21; Schlesien Art. 26 §§ 1, 2; Preufs. Landrecht § 1083; Weimar § 138. Der Regredient hat die Wahl, die Vergütung nach dem Kurse zur Zeit der Ausstellung des Rückwechsels oder zu dem — gestiegenen — Kurse des Rembourstages zu beanspruchen, nach der ausdrücklichen Bestimmung von Schweden Art. 11 § 1 und Verord. vom 18. Juni 1816 § 18, Preufsen Kab.Ordre vom 16. Mai 1816 (während der dadurch aufgehobene § 1057 Preufs. Landrechts den Kurs des Verfalltags für entscheidend erklärt hatte, wie auch Dessau § 75); Bremen Art. 48; dagegen ist der Kurs des Tages der Valutazahlung mafsgebend Rufsland Kap. 1 § 29. Keinen Rückwechsel, sondern nur Schadenersatz gewähren Bologna § 9, Nürnberg Kap. 5 § 3, Kap. 7 § 2, Hannover § 31, Weimar § 136.

[88] Bender § 419, 6 b; nach Wagner § 229 von der Zeit der Valutazahlung an, so auch Schweden Art. 11 § 1.

[89] Middelburg Verord. vom 24. März 1736 Art. 8 stellt es dem Wechselinhaber frei, entweder einen Rückwechsel zu ziehen oder ½ % per mese Zinsen zu berechnen.

[90] Nach Code de Com. art. 185, Sardinien § 15 erst von der Klageanstellung an, nach Niederlande Art. 95 erst von der behändigten Vorladung an.

[91] Phoonsen Kap. 19 § 4; Franck lib. 1 sect. 4 tit. 11 § 7; Baldasseroni P. II art. 15 § 17.

[92] Franck l. c. § 18, Phoonsen Kap. 20 § 16.

[93] Frankfurt § 32.

Vormann rechnet zu dem, was er dem Regredienten bezahlt hat, die weiteren Verzugszinsen, seine eigenen Auslagen an Porto, seine Provision und fordert alles dieses von seinem Vormann[94].

Keine Kumulation der Rückwechsel. Bei dieser Regreßnahme der Vormänner ist eine Wiederholung der Kursberechnung in den meisten W. O. nicht gestattet; es ist nur ein Rückwechsel zugelassen vom Zahlungsort auf den Ausstellungsort, daher nur eine einzige Kursdifferenz, keine Kumulation von Rückwechseln und Kursdifferenzen[95].

---

[94] Frankfurt § 32; Bilbao § 22; Preuß. Landrecht §§ 842—844 1129; Dessau § 26; Code de comm. Art. 164, 167; Weimar §§ 119, 139, 146, 147 (dem Indossanten wird hier das Recht auf die Prozeßkosten, die durch die Ausklagung seiner selbst erwachsen sind, ausdrücklich abgesprochen); Dänemark § 60.

[95] Ord. du com. tit. 6 art. 1, 5, 6; Pothier Nr. 67 (jedoch zweifelhaft und bestritten); Leipzig § 30 (jedoch nur bei nicht an den Aufnehmer oder Kommiß gestellten Wechseln, da der Trassant dadurch in die Negotiirung des Wechsels über andere Plätze ausdrücklich eingewilligt habe, Könige zu § 30; Siegel Einleit. zum W.R. Kap. 1 § 11, der dieses zu hart findet, Püttmann Grunds. §§ 73—75); Preußen von 1684 § 30, von 1724 §§ 31, 32; Danzig § 32; Magdeburg § 16; Kurbrandenburg Art. 18; Bremen Art. 49; Hamburg Art. 40; Braunschweig Art. 37; Nürnberg Kap. 7 §§ 1, 2; Breslau § 25; Augsburg Kap. 6 § 1; Wien von 1717 §§ 22, 23; Kurpfalz § 48; Schlesien Art. 26; Frankfurt §§ 28, 29; Elbing § 61; Österreich Art. 21. Gegen die Kumulation Leipziger Kramerinnister Parère XXI vom Dezember 1696 bei Siegel II S. 23, Frankfurter Parère V von 1719 in Vorsicht. Banquier II S. 22; daselbst wird § 117 S. 136 der einfache Rückwechsel als Frankfurter Praxis angegeben. Der Code de Comm. art. 179—182 — bei dessen Abfassung die Handelskammer von Lyon und le Puy Aufnahme der Kumulation vorgeschlagen hatten (s. Frémery S. 158), — Niederlande von 1826 Art. 87—93, von 1838 Art. 194 gestatten ebenfalls nur einen Rückwechsel, nur eine Kursdifferenz und zwar, wenn der Rückwechsel auf einen Indossanten gezogen wird, die zwischen dem Platze, wo der Indossant wohnt und dem, wo der Rücktrassant wohnt. Der Vormann kann die Retourrechnung des letzten Inhabers ersetzt verlangen, jedoch nicht selbst eine zweite Retourrechnung rücksichtlich der ihm selbst bei der Begebung seiner Rücktratte entstandenen Kosten; er hat diese Kosten selbst zu tragen. Über die Unklarheit des französischen Rechts Einert § 62 S. 315, Liebe S. 167, Biener Abh. S. 254, Bender § 420, Pöhls S. 567. Dagegen ist die Kumulation der Rückwechsel in der Baseler W.O. von 1809 §§ 49—51 zugelassen; ebenso in Weimar §§ 136, 138, 147, Bremen W.O. von 1843 Art. 83—86, in dem aus der Revision des Justizmin. hervorgegangenen preuß. Entwurf von 1838 §§ 140, 147, in dem preuß. bei dem Staatsrat ausgearbeiteten Entwurf § 50, der schon mit dem Art. 51 der deutschen W.O. übereinstimmt, in den beiden Einertschen sächs. Entwürfen von 1841 tit. 6 § 19 und 1842 § 131, im Braunschweigschen Entwurfe von Liebe von 1843 § 57, im Mecklenburger Entwurf von Thöl von 1847. Für die Kumulation Könige zu Art. 30 L. W.O, Bender II S. 182 § 420, Einert, Wechselrecht S. 290—315, Liebe Entwurf S. 144—148.

Präjudizierung des Wechsels. Der Wechselinhaber, der nachlässig die Protesterhebung M. Z. versäumt oder, von der Protesterhebung dem Trassanten oder Remittenten keine Kenntnis gegeben oder den Protest nicht zugesendet hat, verliert nach den meisten W.O. den Regreſs[96].

Bereicherungsklage. Der Regredient, der durch ein Versäumnis den Regreſs verloren hat, kann beweisen, daſs der Regreſsbeklagte (nicht bloſs der Trassant, sondern auch der Indossant), wenn er nicht rembourſierte, sich mit dem Schaden des Klägers wegen der von ihm gezahlten Valuta bereichern würde und kann den Ersatz des Schadens im ordentlichen Prozesse beanspruchen[97].

---

[96] Leipzig § 13; Sächs. erl. Prozeſs.O. § 14; Oberlausitz W.M. § 8; Braunschweig Art. 38; Bremen Art. 5; Österreich Art. 35; Bilbao § 16; Schweden Art. 11 § 2; Augsburg Kap. 5 § 7; Bavern § 12; Nürnberg Kap. 4 § 8; Rufsland Kap. 1 § 15; Dänemark § 35, 56; Preuſs. Landr. § 973, 1014; Code de Com. art. 168—170; Hannover § 20, 30, 49; Weimar § 141; Niederlande Art. 100, 3 et 4 Anna Kap. 9 § 7. Ein Vormann, der trotz dieser Unterlassung dem Wechselnehmer Ersatz leisten würde, hätte keinen weiteren Regreſs gegen seine Vormänner. Franck lib. 1 sect. 4 tit. 1 § 25, tit. 5 § 7; Heineccius Kap. 4 § 38; Riccius exercit. X sect. 5 § 38. Der Regredient würde mit seinem Regreſsbegehren auch dann nicht gehört werden, wenn er beweisen wollte, daſs der Wechsel, auch wenn das Versäumnis nicht stattgefunden hätte, doch nicht honoriert worden wäre. Frankf. Ratsverord. v. 4. Sept. 1798; Bender § 423 S. 198; Heise u. Cropp Abh. 26 (Wechselkopien) S. 561.

[97] Hufeland, De protestatione cambiail, Jena 1799, § 62; Einert, Medit. ad jus cambiale, sp. II (Leipig 1826); Pöhls S. 545; Weiſseneck § 129, 130, 267; Preuſs. Landr. § 973, 974, 1015; Dessau § 55, 64; Weimar § 187; Dänemark § 35; St. Sebastian § 16. Nach der franz. Ord. tit. 5 art. 16 wird der Trassant (nicht der Indossant) nicht ganz frei, wenn der Acceptant in Konkurs gerät und von dem Trassanten keine Deckung hat und nicht dessen Schuldner ist. Savary P. N. T. I P. 1 livre 3 ch. 6 S. 146, 147, ch. 10 S. 190; Dupuis de la Serra Kap. 14 Nr. 38; Franck lib. 1 sect. 4 tit 1 § 26 hält dieses für gemeines Recht, gestützt auf l. 1, 2, 4 D. 12, 7 (cond. sine causa). Kann aber der Trassant, der sich gegen die Regreſsklage auf ein Präjudiz beruft, beweisen, daſs der Bezogene am Verfalltage genügende Deckung hatte, so hat sich der nachlässige Inhaber den Schaden selbst zuzuschreiben. Code de Com. art. 116, 117, 168, 169, 170, 189; Niederlande v. 1826 Art. 11, 100. Phoonsen Kap. 17 § 12 hält es auch in diesem Falle für eine Pflicht der Redlichkeit, daſs der Trassant dem Wechselinhaber sein Recht gegen den Bezogenen, insbesondere wenn er nicht acceptiert hatte, bis zur Höhe des Wechselbetrages cediere. Ebenso Niederlande v. 1826 Art. 11, v. 1834 Punkt 9. Die W.O. von St. Sebastian § 16 verlangt vom Regreſskläger, der trotz des Präjudizes seinen Regreſs gegen den Trassanten nehmen will, den Beweis, daſs der Bezogene keine Deckung vom Trassanten gehabt habe; ebenso nach englischem Gerichtsgebrauch Jacobsen, Umriſs S. 222. Nach § 35 Dänemark behält der Wechselbrief als bloſser Schuldschein seine Gültigkeit gegen den Trassanten, wenn bewiesen wird,

Konkurs des Wechselschuldners. In der Regel haben die Wechselgläubiger kein besseres Recht als andere Gläubiger aus einfachen Handschriften, die eine blofs persönliche nicht durch Pfand gedeckte Forderung haben[98].

---

dafs dieser durch das begangene Versäumnis keinen Schaden hinsichtlich seines Verhältnisses zum Trassanten erleide.

[98] Sie sind daher auch durch Accorde gebunden, welchen die anderen Gläubiger (in der Regel $^2/_3$) beigetreten sind. Schlesien Art. 38; Breslau § 37; Weimar § 174; Titius lib. X Kap. 10 § 40; Ludovici Einl. Kap. 16 § 5; Leyser Spec. 133 med. 12; Andr. Flor. Rivinus Diss., de praerogativa creditorum cambial. prae chirographariis § 11—12 (Wittenberg 1749 4° bei Beseke I, 876—886); Baldasseroni P. III Art. 19; Franck lib. 2 sect. 5 tit. 4 § 1 fg. und Mantissa lit. V § 2; Siegel. De jure Rig. camb. Kap. 8 § 35; sie stehen als creditores chirographarii vel personales in der letzten Klasse. Halberstadt W.O. und Magdeburg Art. 33; Mark Brandenburg Art. 37 (auch dann, wenn im Wechsel die Klausel vorkommt: sub hypotheca bonorum, „bei Verpfändung meines Vermögens", da diese Schlufsreden im Wechsel für irrelevant erklärt werden), ebenso Altenburg Kap. 1 § 8, Kap. 5 § 25; Bremen Art. 58; Frankfurt von 1666 Art. 18, von 1739 Art. 47 § 49; Jever § 29; Breslau § 36; Weimar § 174; Dessau § 43; Österreich Art. 53 (für trockene Wechsel in der Regel); nach Österreich Art. 46 haben dagegen die Gläubiger aus förmlichen Wechseln den Vorzug vor gemeinen Schuldverschreibungen, Chirographis oder Currentschulden, ebenso verhält es sich unter Umständen bei trockenen Wechseln der Handelsleute zu Gunsten gewisser Fabrikanten; nach Schlesien Art. 35 haben auch jene Wechselbriefe, welche die clausulam hypothecae conventionalis oder „bei Verpfändung meines Vermögens" nicht enthalten, zwar nach der letzten Konventionalhypothek, jedoch vor allen chirographarischen Posten den Platz; nach Reufs § 14 besteht dieses Vorzugsrecht nur dann, wenn die Wechselbriefe die Verpfändungsklausel enthalten. Die Wechselgläubiger werden sogar den Pfandgläubigern gleichgestellt nach Braunschweig Art. 54, Deklar. v. 25. Okt. 1723 u. Resol. vom 4. April 1754 u. Verordn. vom 27. Febr. 1756 (eine hypotheca legalis tacita, vor allen Generalpfändern); ebenso Schweden Art. 3 § 7; Württemberg Kap. 7 § 7; ebenso in Mailand und Avignon nach dem Zeugnis von Nicol. de Passerib. De Script. privat. lib. 3 tit. de lit. camb. qu. 2 Nr. 7, 8 S. 247. Zuweilen steht den Wechselgläubigern im Konkurse ein vorzügliches Retentions- und Pfandrecht an den in ihren Händen befindlichen Vermögensobjekten des Gemeinschuldners zu. Nürnberg Kap. 8 § 1. Infolge des Konkurses über den Wechselschuldner kann der Wechselgläubiger keine Wechselexekution gegen die Person des Gemeinschuldners führen, insbesondere dann nicht, wenn er das benef. cessionis bonorum erlangt hat; Augsburg Kap. X § 8; Braunschweig Reskript v. 3. Mai 1757; Dänemark § 67; Württemberg Kap. 7 § 5; Frankfurt Prov.Ges.Ord. v. 8. Febr. 1820 Art. 102; Hannover § 42; nach anderen W.O. kann dieses der Wechselgläubiger, wenn er sich beim Konkurse nicht gemeldet hat, Kursächs. 26. Decision v. 1746; Bayern W.- u. Merkantil G.O. Kap. X § 9 Nr. 1; Weimar § 173, 174; Dessau § 42; nach Altenburg Kap. 5 § 25 auch dann, wenn sich der Gläubiger beim Konkurs gemeldet, aber sein Wechselrecht vorbehalten hat. Leyser, Decas quaest. e jure cambiali qu. 4; Chr. Jakcb Veiel, De jure personam debitoris, non obstante concursu creditorum, ex cambio prosequendi ac detrudendi in carcerem. Jena 1794, 4°.

Der Konkurs eines Wechselschuldners bringt in der Verpflichtung der anderen keine Veränderungen hervor. Geraten mehrere Wechselschuldner in Konkurs, so kann sich der Gläubiger mit der ganzen Summe in allen Konkursen melden; doch ist, wenn er aus der einen Masse etwas erhalten hat, die Dividende bei einer anderen Masse nur nach dem Überrest zu berechnen, den er noch zu fordern hatte[99].

§ 18.

Die Wechselintervention.

Ehrenannahme. In den Wechselordnungen vor der deutschen Wechselordnung unterscheidet man zwei Arten der Annahme S. P., die der Notadresse und die eines Dritten, der, ohne Ordre oder Rekommandation, blofs aus Freundschaft acceptiert; nur in letzterem Falle (adimplementum non invitatum oder qualificatum oder indirectum oder extraordinarium) wird die Annahme als Ehrenannahme, Annahme per honor di lettera, del giro, Acceptation aus Freundschaft (mere honoratifica), bezeichnet[1].

Notadresse. Was die Notadresse betrifft, so brach sich mit der Ausbildung der Acceptation und Zahlung super protestu auch die Übung Bahn, dem Wechsel einen Brief (litterae [schedulae] commendatitiae oder subsidiariae)[2] beizugeben, in dem ein Dritter[3] für den

---

[99] Bilbao § 43, Hannover § 31, Weimar § 175, Dessau § 44, Phoonsen cap. 41 § 45 u. nach § 50, Baldasseroni P. III art. 13 § 12, Dupuy de la Serra cap. 16, Savary Parère 13, Franck lib. 2 sect. 5 tit. 6 § 4, 5, Martens § 130, Daniels S. 362. Dagegen Hamburg art. 34, Frankfurt v. 1739 und 1844 § 31, Danzig § 31, Elbing art. 64, Bremen v. 1843 art. 130, Code de Comm. art. 534, 538, Ges. v. 28. Mai 1838 art. 542, 544, Niederlande art. 97 u. niederländ. Fallitenordg. art. 65, sardin. Hgb. art 581, ital. Hgb. art. 656, 658, 660, Spanien 538, Portugal 417, 1253, 1224; der Gläubiger soll an allen Massen bis zu seiner vollen Befriedigung teilnehmen, daher dürfen ihm die anderwärts empfangenen Dividenden nicht angerechnet werden. Ebenso in England und Schottland Jacobsen S. 157, Schulin S. 378, ausgenommen, wenn der Wechselgläubiger aus einer Masse schon percipiert hat, bevor er bei der anderen liquidiert. Dafür Büsch, Darstellung der Handlung Zus. 20, Bd. II S. 120 (ed. 1808), Scherer II S. 80, Rechtsf. Nr. 36, Sievcking, Material. § 318, Bender § 473, 2a, Pöhls S. 634, C. Einert, med. ad jus camb. V. de locando creditore cambiali, qui regressum exercet in concursibus debitorum. Leipzig 1829.

[1] Siegel II S. 432, Scherer I S. 106, Weifseneck, II § 194.

[2] Vgl. Franck, Diss. de jure adimplementi lit. camb. honoris causa (Halle 1715) — bei Beseke I S. 467—515 — § 17; Riccius, Exercit. jur. camb. IX de litteris avisoriis, de litteris commendatitiis atque de induciis Sect. II S. 38—57. Barth, Hodogeta forens. (Leipzig 1725) Kap. 4 § 4 Note 66, S. 744, 776; Ludovici, Einl. z. Wechselprocefs Kap. 4 § 58; Püttmann § 144; Weifseneck I § 58, II § 191; Siegel II Parère 94 S. 109.

[3] Dafür, dafs auch der Bezogene selbst als Notadressat berufen werden könne:

Fall, dafs unerwarteter Weise der Bezogene die Annahme oder Zahlung des Wechsels verweigern würde, in kurzen Worten[4] ersucht wurde, an dessen Stelle zu Ehren des Trassanten anzunehmen oder zu zahlen; dieser Brief, Adresse oder Notiz genannt, wurde gewöhnlich auf ein besonderes Papier („Adrefszettelchen", vgl. Frankfurter W. O. v. 1739, § 15) geschrieben und mit einem Draht oder mit Wachs an dem Wechsel befestigt. Da ein solcher Zettel leicht mit einem anderen Wechsel verbunden werden konnte, so gebrauchte man die Vorsicht, die Wechselsumme, die Adresse des Ausstellers und des Bezogenen hineinzusetzen[5]. Zuweilen wurde eine solche Notadresse auf den Wechsel selbst geschrieben, was jedoch erst im 18. Jahrhundert in Gebrauch gekommen zu sein scheint[6]. Der Sache nach stand es mit der Notadresse gleich, wenn der Wechsel im Kontexte für den Fall der Abwesenheit des einen Bezogenen noch auf einen anderen gestellt war.

Nicht blofs der Trassant, sondern auch der Indossant kann eine Notadresse beifügen[7]; wird bei ihr keine Zahlung erlangt, so kann dieser Indossant die Erstattung der Kosten des dadurch notwendig gewordenen zweiten Protestes von seinen Vormännern nicht beanspruchen[8].

Die Notadresse wird als sehr nützlich, ja als notwendig erklärt, wenn der Trassant an der Annahme durch den Bezogenen zweifle, weil sich der Trassant durch die Notadresse gegen den kostspieligen Rückwechsel decke und zugleich dadurch zeige, dafs er Kredit und Freunde habe[9].

A. L. Mothes, De interventione cambiali (Leipzig 1822), 4° Kap. 1 § 2 S. 5; Weifseneck II § 107; Pöhls I § 266 S. 249; dagegen: Martens, Ursprung § 106; Bender I § 372, 373; Einert S. 363; Treitschke, Encykl. II S. 36.

[4] Z. B.: Mangel verhoffender Richtigkeit ist selbe bei Herrn N. N. zu finden (so Bremen W. O. Art. 24), oder: in Ermanglung Acceptation oder Zahlung ist sich bei Herrn Mevio in Leipzig zu melden, so Siegel I S. 32; oder: in unverhoffter Entstehung der Acceptation (oder Zahlung) ist sich bei Herrn Titius, Kaufmann in Amsterdam, zu melden, so Heineccius Kap. 3 § 31.

[5] Vgl. Vorsichtiger Banquier I S. 412; Le Long I. T. Kap. 4, S. 171, 172; Franck Diss. § 17 Note d; Siegel I S. 32; Heineccius Kap. 3 § 31.

[6] Franck, Institut. lib. 2 sect. 2 tit. 5 § 2 Note 1; Frémery, Études Kap. 24 S. 152. Noch die W. O. von Weimar von 1819, § 54, stellt die Berufung einer Notadresse in oder aufser dem Wechsel einander gleich.

[7] Vgl. Siegel I S. 32 („in Manglung Acceptation oder Zahlung ist sich wegen Titii giro in Leipzig bei Herrn Mevio anzumelden"), Weimar W. O. § 54.

[8] Frankfurt W. O. § 15; Bremen W. O. Art. 24; Schweden Art. 5 § 7.

[9] Phoonsen Kap. 10 § 25; Le Long I. T. Kap. 4 S. 172; Heineccius Kap. 3 § 31; Bender I S. 637; Pöhls I § 266 S. 253; Einert § 63 S. 321; Daniels S. 309, 314; Treitschke, Encykl. I S. 541.

Verweigert der Bezogene die Annahme, so präsentiert der Inhaber nach vorhergegangenem Protest den Wechsel, eventuell samt dem besonderen Adreſsbrief, den Notadressen mit dem Ersuchen, den Wechsel zu Ehren des Briefes zu zahlen; versäumt der Inhaber diesen Adreſsbrief innerhalb der gehörigen Zeit den Notadressen zu präsentieren, so verliert er seinen Regreſs gegen den Adressanten, also in der Regel gegen den Trassanten[10]. Die Notadresse muſs demnach aufgesucht werden und hat vor jedem fremden Intervenienten den Vorzug bei der Acceptation.

Die Notadresse ist nicht verpflichtet, und im Falle rechtzeitiger Contreordre nicht berechtigt[11], zu Ehren des Adressanten (wohl aber zu Ehren eines anderen) den Wechsel zu acceptieren oder zu zahlen; verweigert sie aber die Acceptation oder die Zahlung, so muſs ein zweites Mal Protest erhoben werden[12].

Annahme der Notadresse. Die Annahme von Seite der Notadresse ist entweder ordentliche Annahme ohne Protest oder eine Art der Annahme S. P. oder per honor di lettera. Im Zweifel ist anzunehmen, daſs der Notadressat des Trassanten bloſs als Mandatar, nicht als Intervenient, also ordentlich und nicht bloſs zu Ehren angenommen habe, so daſs er zu seiner Revalierung nur die gemeinrechtliche Klage als Mandatar, nicht die Wechselregreſsklage hat[13]. Zahlt demnach die Notadresse des Trassanten,

[10] Franck Diss. l. c. § 17; Siegel II S. 109 Parère 94; L'Estocq, Erläuterung des allgem. u. preuſs. Wechselrechts zu § 31; Bremen Art. 24; Hamburg Art. 28; Jever § 9; Frankfurt § 15; Augsburg Kap. 3 § 20, Kap. 6 § 1; Schweden Art. 5 § 7, Art. 6 § 3; Ruſsland Kap. 1 § 21; Nürnberg Kap. 4 § 11; Bozener Markt-O. Kap. 39; ebd. W. O. Kap. 4 § 70; Dänemark v. 1825 § 37; Baden Art. 125b; Preuſs. Landr. §§ 1018, 1019; Hannover § 33; Weimar § 54; Dessau § 65; Heise und Cropp Abh. II S. 313 Note 2; Bender I § 372, 5 S. 626 fg.

[11] Phoonsen Kap. 12 § 6; Franck Dissert. § 13; Dupuis de la Serra Kap. 9 Nr. 21; Scherer I S. 126 § 14; Wagner II S. 279; Mothes Kap. II § 5 S. 18; C. H. Heydenreich, De interventione cambiali (Leipzig 1826), 4° Kap. II § 9 S. 23.

[12] Hamburg Art. 28, dagegen hält Franck Dissert. § 17 Note f den Protest für überflüssig, da die Notadresse kein Wechsel sei; vgl. Franck, Instit. lib. 2 sect. 2 tit. 5 § 4, dagegen Heineccius Kap. 3 § 32.

[13] Franck Dissert. § 17; Weiſseneck § 191, 192; Wagner I § 95 Note b; Heydenreich Kap. II § 3 S. 12; dagegen sehen darin eine eigentliche Intervention J. D. H. Musäus, De trassato literas cambiales in honorem acceptante (Göttingen 1775) 4° Kap. I § 5; Mothes § 3 Note 12 S. 7; Martens § 107. Das preuſsische Landr. § 1033 giebt der Notadresse, vorausgesetzt, daſs sie zu Ehren acceptiert, die gleichen Rechte wie dem Ehrenacceptanten. Ebenso hat nach Weimar W. O. v. 1819 § 102, § 104 die Notadresse nur dann, wenn sie zu Ehren acceptiert oder zahlt, die Rechte eines Intervenienten.

so hat sie als zweiter Bezogener im Zweifel ebensowenig Wechselregreſs wie der erste Bezogene[14]; denn sie honoriert wie dieser infolge des Auftrages des Trassanten, hat also präsumtiv schon Deckung erhalten; sie kann sich jedoch den Wechselregreſs sichern, wenn sie ausdrücklich die ordentliche Acceptation oder Zahlung abschlägt und sie nur zu Ehren des Trassanten leistet. Anders verhält es sich, wenn die Notadresse eines Indossanten zahlt; hier liegt im Zweifel wahre Intervention eines dem Wechselgeschäfte Fremden vor, daher besteht ein Wechselregreſsrecht, sei es gegen den Adressanten, wenn dieser nämlich als Honorat von dem Intervenienten genannt worden ist, oder sonst gegen den Trassanten.

Die eigentliche Ehrenannahme. Die zweite Art der Annahme S. P. ist die eigentliche Ehrenannahme, Annahme per honor, auch Acceptation aus Freundschaft genannt, die Annahme von Seite eines nicht schon im voraus durch die Notadresse in oder aufser dem Wechsel dazu Berufenen, sondern die Annahme eines negot. gestor, sei es Annahme durch den Bezogenen selbst[15], oder durch einen Dritten: doch wird der Bezogene zur Ehrenannahme nicht zugelassen, wenn er Deckung in Händen hat oder Schuldner desjenigen ist, zu dessen Ehren er acceptieren will[16].

Zu Ehren annehmen kann nur ein Wechselfähiger[17], auch der

---

[14] Siegel II S. 436; Franck Dissert. § 5; Püttmann l. c. § 108; Ludovici l. c.; Scherer V°, Acceptation § 9, Adresse § 2, 3, Acceptation per honor § 8; Martens § 107; Weifseneck § 191.

[15] Dafür, dafs auch der Bezogene intervenieren könne: Leipzig Art. 17, 27; Bremen Art. 7; Braunschweig Art. 16; Breslau S. 8; Schlesien Art. 8 § 2; Elbing Kap. VI Art. 31; Jever § 5; Bozen Diplom vom 1. April 1744 Kap. 38, 51; Österreich Art. 26; Nürnberg Kap. 2 § 4, Kap. 4 § 10; Augsburg Art. 6 § 4; St. Gallen Art. 9; Dänemark § 41; Preufs. Landr. §§ 1021, 1031, 1032; Hannover § 33; Weimar § 104 N. 4; Dessau Art. 66; Phoonsen Kap. 12 § 9, 11, Kap. 18 § 2; Franck Dissert. § 14; Riccius, Exerc. X de cambiis trassatis vel indossatis eorumque personis et protestatione legibus cambialibus ipsis munita Sect. 4 § 17; Uffenbach, De protestationibus in cambiis Kap. 3; Musäus S. 14; Mothes Kap. 2 § 2 S. 15; Heydenreich Kap. II § 3 S. 11; Scherer Handb. I S. 115 § 10 und Rechtsfälle Nr. 3; Weifseneck § 201; Wagner § 274. Der Bezogene kann zu Ehren des Trassanten acceptieren und zahlen, auch wenn er gar keinen Avis erhalten hat. Franck l. c. § 8 N. d; Leipzig § 27; Braunschweig Art. 16. Anders in England Schulin S. 314.

[16] Franck Instit. lib. 1 sect. 4 tit. 3 § 5; Dupuis Kap. 9 § 10; Voët Ad pand. 22, 2 de foen. naut., Note 6.

[17] Franck Dissert. § 14; Püttmann § 129; Scherer I S. 108 § 5; Martens § 109; Wagner II § 278; Weifseneck § 201; Mothes Kap. II § 2 S. 15; Heydenreich Kap. II § 1 S. 9.

Inhaber selbst[18] oder ein ganz Fremder, der keine Beziehung zum Wechselbrief hat, nicht aber der Trassant[19] oder ein Indossant[20], ebensowenig der Acceptant und der Aussteller des eigenen Wechsels.

Als Regel gilt, dafs für jeden aus dem Wechsel Verbundenen interveniert werden kann[21], so auch für den Acceptanten und Aussteller des eigenen Wechsels[22]. Zu Ehren des Präsentanten selbst kann nicht interveniert werden[23], da er nicht wechselverpflichtet ist und als Honorat die empfangene Zahlung dem Intervenienten wieder herausgeben müfste, ebensowenig zu Gunsten des Dritten, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist[24], wohl aber zu Gunsten des Avalisten[25].

Die Ehrenannahme kann wie die Ehrenzahlung nicht gegen den Willen des Honoraten oder gegen ein allgemeines Interventionsverbot

---

[18] Heydenreich Kap. II § 3 S. 13; Wagner S. 303—305. Er hat den Vorzug nach Bremen Art. 25; Braunschweig Art. 18; Elbing Art. 31; St. Gallen Art. 9; Augsburg Kap. 6 § 1, Kap. 7 § 1; Bozen Markt O. Kap. 39, ausgenommen wenn ein Dritter zu Ehren eines früheren Vormannes acceptiert; Nürnberg Kap. 2 § 4, Kap. 4 § 11; Wien v. 1717 Art. 28; Österreich Art. 27.

[19] So ausdrücklich Hamburg Art. 39; Phoonsen Kap. 12 § 22; Siegel Einleitung Kap. 5 § 6, II 434; Franck l. c. § 14.

[20] Die Intervention eines Indossanten zu Ehren eines seiner Vormänner wird nicht zugelassen von Franck Instit. lib. 1 sect. 4 tit. 3 § 14, Dissert. § 14 (der jedoch die Ehrenzahlung des Indossanten gestattet); ebensowenig von Mothes l. c. Kap. II § 3 S. 16 (der die Intervention des Indossanten nur dann gestattet, wenn er zugleich Notadressat ist); vgl. Bender § 376, 3b. Nach Heydenreich, Kap. II § 2 S. 11 Note 2 können Trassant und Indossant zu Ehren zahlen. Ebenso Scherer, Hdb. I S. 120 § 12; Treitschke, W.R. § 278.

[21] Franck Dissert. § 13 u. Instit. lib. 1 sect. 4 tit. 3 § 13; Mothes l. c. Kap. II § 4 S. 16, 17; Heydenreich l. c. Kap. II § 7 S. 19.

[22] Franck l. c.; Mothes l. c.; Heydenreich l. c.; Weifseneck § 200; Wagner § 277 (jedoch nicht nach österreichischem Recht); Treitschke, Encyclop., I, 524, gestattet nur Ehrenzahlung, jedoch nicht Ehrenacceptation, bei domizilierten Wechseln für den Acceptanten und den Aussteller des eigenen Wechsels.

[23] Ausgenommen, wenn der Präsentant zugleich Indossant ist, so dafs zu Ehren des Indossanten interveniert wird. Mothes l. c. S. 17; Heydenreich l. c. S. 20; Bender § 376d; Wagner II § 277; anderer Ansicht Musäus l. c. S. 11; Scherer I S. 127 § 15.

[24] Heydenreich l. c. S. 21; Wagner II § 277; Bender I § 376e; Einert § 68 S. 346, anders Pöhls I S. 255.

[25] Franck l. c. § 13; Mothes l. c. Kap. II § 4 S. 17; Heydenreich Kap. II § 7 S. 19; Weifseneck § 200.

des Trassanten[26] und sie kann nur subsidiär erfolgen, erst wenn der Protest mangels Annahme oder Zahlung des Bezogenen oder der Sekuritätsprotest wegen Konkurseröffnung über den Acceptanten vorliegt, daher der Name Acceptation super protesto[27].

Manche Wechselordnungen verpflichten den Wechselinhaber sogar, das von jedem Dritten, nicht durch Notadresse Berufenen angebotene Ehrenaccept zuzulassen[28], andere Wechselordnungen stellen die Zu-

---

[26] Phoonsen Kap. 12 § 6; Franck, Dissert. § 13; Dupuis de la Serra Kap. 9 Nr. 21; Scherer I S. 126 § 14; Wagner II S. 279; Heydenreich Kap. II § 9 S. 24; Mothes Kap. II § 5 S. 18.

[27] Hamburg Art. 11; Breslau § 9; Schlesien Art. 9 § 1; Leipzig § 17; Nürnberg Kap. 2 § 4; Braunschweig Art. 17; Wien Art. 27; Danzig Art. 11; Bremen Art. 23; Preufsen v. 1751 Art. 68; Königr. Preufsen Art. 29; Jever § 14; Württemberg Kap. 4 § 20; Österreich Art. 26; Schweden Art. 6 § 1; Rufsland Kap. 1 § 16; franz. Code de Comm. Art. 126, 158; Hannover § 33; Weimar § 102; Titius lib. X cap. 5 § 30; Heineccius Kap. 6 § 9 Note; Siegel, De jure Rig. camb. Kap. 5 § 27; Mothes l. c. Kap. I § 4 S. 8; Wagner § 274; Heydenreich Kap. III § 2 S. 28; Daniels S. 309; Bender § 375 N. 2; Schulin S. 313; nach Franck, Instit. sect. 4 tit. 3 § 9 kann man sich schon im voraus verpflichten, eintretenden Falles den Wechsel s. p. anzunehmen. Von der Notwendigkeit der Protesterhebung bei dem Bezogenen nimmt Phoonsen Kap. 12 § 2 den Fall aus, dafs der Bezogene wegen des mangelnden Avis den Wechsel nicht einfach annehmen, sondern zu Ehren des Trassanten, jedoch ohne vorausgegangenen Protest, annehmen will (nicht aber wenn er zu Ehren eines Indossanten annehmen will), hält es aber für rätlich, Kap. 12 § 4, auch in jenem Falle zuvor Protest zu erheben; dies wird ausdrücklich vorgeschrieben Elbing Kap. 6 Art. 32. Hier mufs der Intervenient jedenfalls dafür sorgen, dafs der Wechselinhaber vor der Intervention protestiere und ihm den Protest aushändige; dann mufs der Intervenient vor demselben Notar ausdrücklich erklären, dafs die Intervention zu Ehren des Trassanten oder eines Indossanten erfolge, hierauf die Ehrenacceptation mit Beifügung des Honoraten in den Wechsel schreiben, dann diese Erklärung vom Notar in den Protest aufnehmen lassen und den Protest mit frühester Post zurücksenden. Nach Braunschweig Art. 17, Nürnberg Kap. 2 § 4, Wien Art. 27, Königr. Preufsen Art. 29, Rufsland Kap. 1 § 16 mufs der Intervenient vor der Ehrenacceptation protestieren und im Proteste erwähnen lassen, dafs die Acceptation zu Ehren des Trassanten oder eines Indossanten geschehe; es sind also zwei Proteste notwendig, der eine von Seite des Wechselinhabers, der andere von Seite des Intervenienten. Der letztere heifst insbesondere Interventionsprotest. Franck, Dissert. §§ 20, 21; Dicel, De cambiis trassatis (Erfurt 1719 bei Beseke S. 210) § 40; Scherer I S. 134; Heydenreich Kap. III § 6 S. 36.

[28] Leipzig § 17; Elbing Kap. 6 Art. 32 (ausgenommen wenn der Inhaber erhebliche Ursachen wider die Zulassung hätte); Breslau § 9; Schlesien Art. 9 § 1 (jedoch mit Einschränkung); Hamburg Art. 11; Österreich Art. 26; Augsburg Kap. 6 § 1; Cöthen Art. 63; Code de Comm. Art. 126, 158; Nieder-

lassung der Ehrenacceptation von Seite Nichtberufener in das Belieben des Inhabers[29].

Bei der Ehrenacceptation mufs angegeben werden, zu wessen Ehren man acceptieren will[30]. Auch im Protest ist deutlich zu bemerken, zu wessen Ehre die Acceptation geschehen ist. Der Ehrenacceptant ist nicht berechtigt, an Stelle des einmal genannten Honoraten einen anderen zu benennen, auch nicht wenn jener insolvent geworden ist[31]. Im Zweifel, also wenn es sich nicht offenbar um das Ehrenaccept der Notadresse eines Indossanten handelt, wird angenommen, dafs man zu Ehren des Trassanten acceptiert habe, so dafs der Ehrenacceptant den Trassanten allein sich gegenüber verpflichtet hat[32].

---

lande Art. 122; Weimar § 105; Span, Frankf. W.R. § 84 Note; Baldasseroni P. II Art. 22 § 4; Musäus l. c. S. 8; Wagner § 230; Heydenreich l. c. Kap. II § 11 S. 26, der dem Wechselinhaber empfiehlt, wenn das Ehrenaccept zu Gunsten eines Indossanten gegeben worden ist, vom Trassanten Kaution zu verlangen; ebenso Scherer I S. 141 § 20; Weifseneck § 138. Gegen die Zulassungspflicht Einert W.R. §§ 74, 75 S. 370—375. Vgl. Heise u. Cropp, Abh. II S. 314, 315 Note 3 u. 4.

[29] Bremen Art. 24; Braunschweig Art. 35; Danzig Art. 9; Frankfurt § 15; Jever § 14; Schweden Art. 6 § 1; Dänemark §§ 38, 39, 41; Schlesien Art. 9 § 5 (von einem Unbekannten, dessen Person verdächtig ist); Württemberg Kap. 4 § 20; Augsburg Kap. 6 § 1; Nürnberg Kap. 2 § 4, Kap. 4 § 11; Preufs. Landr. §§ 1020, 1021 („der Bezogene mufs zur Ehrenannahme zugelassen werden, sei es zu Ehren des Trassanten oder eines Indossanten"); Dessau § 66; Hannover §§ 33, 35; Phoonsen überläfst es dem Inhaber, einen Acceptanten, den er nicht für gut genug findet, nach Belieben zurückzuweisen, es wäre denn, dafs der Acceptant, aufser dem Accepte, auch Kaution für die Erfüllung giebt, ebenso Siegel, De jure Rigens. Kap. 5 § 27; Franck, Instit. lib. 1 sect. 4 tit. 4 § 2 u. s. w., erkennt als Regel an, dafs der Präsentant nur vom Bezogenen selbst sich das Ehrenaccept gefallen lassen müsse, ebenso Scherer I S. 124; Siegel Einl. II Kap. 5 § 3; Riccius, Exerc. X sect. 4 § 32; Martens §§ 109, 111; Bender § 380.

[30] Phoonsen Kap. 18 § 4; z. B. „acceptiert den 27. Juli 1742 per honor des Trassanten (oder des Titii giro, des Herrn Mevio als Indossanten) Heinrich Wild"; so bei Siegel II S. 433, I S. 33; Heydenreich Kap. 3 § 3 S. 30; Leipzig § 17; Hamburg Art. 11; Breslau § 9; Braunschweig Art. 17; Bremen Art. 23; Danzig Art. 11; Königreich Preufsen Art. 29; Rufsland Kap. 1 § 16; Württemberg Kap. 4 § 20; Elbing Art. 32; Nürnberg Kap. 2 § 9; Augsburg Kap. 4 § 3; Frankfurt § 14; St. Gallen Art. 9, 10; Jever § 14; Breslau § 9; Schlesien Art. 9; Kurpfalz Art. 36; Jülich und Berg Art. 35.

[31] Heydenreich Kap. 4 § 2 S. 38.

[32] Preufs. Landr. § 1028; Weimar § 103; Dessau § 67; Leipzig § 17 (dazu Heydenreich S. 31 Note 10); Dänemark § 43; für England Schulin

Konkurrenz von Ehrenacceptanten. Unter mehreren Personen, die sich zur Ehrenannahme erbieten und deren Intervention der Wechselinhaber nicht ausschlagen darf, mufs im allgemeinen der Vorzug demjenigen erteilt werden, der durch seine Annahme die meisten Personen von ferneren Ansprüchen befreien würde; daher kommt zunächst derjenige, der zu Gunsten des Trassanten oder zu Gunsten des Dritten, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, hierauf derjenige, der zu Gunsten des ersten, dann derjenige, der zu Gunsten des zweiten Indossanten u. s. w. intervenieren will[83].

Wenn zwei Personen zu Ehren eines und desselben Wechselverpflichteten acceptieren wollen, so geht derjenige vor, der dazu vom Honoraten den Auftrag erhalten hat[84]; ist kein Beauftragter vorhanden, so steht dem Inhaber die Wahl frei[85].

S. 313; Franck Instit. lib. 1 sect. 4 tit. 3 § 17 Note d; Scherer I 134, Rechtsfälle Nr. 10 S. 40; Heydenreich l. c. S. 31; Bender § 379 S. 655; Daniels S. 316; Weifseneck § 199; Zimmerl Einl. § 54. Nach Raphael de Turri, Disp. 2 qu. 13 Note 37 spricht die Präsumtion für die Intervention zu Gunsten des letzten Giranten, so dafs Regrefs gegen alle Wechselverpflichteten besteht, ebenso Wagner § 300 (dagegen Heydenreich l. c. Note 11); Baldasseroni P. II Art. 5 (gemäfs der Usance von Livorno giebt schon der Beisatz S. P. Regrefs gegen den Trassanten, der ordentliche Protest aber gegen alle Wechselverpflichteten, auch ohne Nennung des Honoraten); Püttmann § 127, gestattet aus der Intervention ohne Benennung des Honoraten gar keinen Regrefs, dagegen Heydenreich l. c. Note 9.

[83] Dupuis de la Serra Kap. 9 § 15; Phoonsen Kap. 12 §§ 14, 17; Bilbao § 40; Schweden Art. 6 § 3; Dänemark § 37; Österreich Art. 27, 28; Nürnberg Kap. 4 § 11; Preufs. Landr. § 1034 („Unter mehreren Adressen hat derjenige den Vorzug, welcher zu Ehren des Trassanten oder eines früheren Indossanten acceptieren will"); franz. Code de Comm. Art. 159; Hannover § 33; Weimar § 106 („Konkurriren mehrere Intervenienten, so gehen allen übrigen diejenigen vor, die zu Ehren des Trassanten, nach ihnen die, welche zu Ehren eines früheren Wechselinteressenten acceptieren wollen"); Niederlande Art. 122—125; Vorsichtiger Banquier Kap. VII § 23; Franck, Diss. § 15 und Instit. lib. 2 sect. 4 tit. 3 § 6; Püttmann, W.R. § 129 Note b; Baldasseroni P. II Art. 23; Heydenreich l. c. Kap. 2 § 4 S. 14, § 6 S. 18 Note 1; Martens § 109; Weifseneck II § 201; Wagner § 278; Bender §§ 373b, 377a; Daniels S. 314.

[84] Stryk, De acceptat. IV Kap. 4 §§ 18, 19; Franck l. c. § 6 Note 6; Heydenreich S. 16, 18.

[85] Scherer I S. 120 § 13 Note 4; Heydenreich S. 18 Note 6; Weimar W.O. § 106 bestimmt, dafs unter mehreren konkurrierenden Intervenienten gleicher Art der Wechselinhaber selbst den Vorzug habe, dann der Bezogene, nach ihm erst der von dem in Aussicht genommenen Honoraten Beauftragte, endlich der zuerst die Acceptation auf den Wechsel geschrieben, zuletzt entscheide die Wahl des Wechselinhabers.

Ist bei Konkurrenz mehrerer Intervenienten zu Ehren verschiedener Wechselverpflichteter niemand beauftragt, so geht der Wechselinhaber selbst allen voran, selbst dem Bezogenen, wenn jener den Wechsel zu Ehren des Trassanten oder zu Ehren desselben Indossanten, für den sich ein Dritter anbietet, acceptieren will, nicht aber, wenn jemand für einen früheren Wechselverpflichteten, oder wenn ein dritter Beauftragter für denselben Wechselverpflichteten intervenieren will; nur in jenem Falle hat er die freie Wahl, kann also sich selbst wählen[86]. Der Inhaber kann demnach den Vorrang haben vor einem dritten Beauftragten, wenn dieser Dritte von einem der Indossanten beauftragt ist, während der Inhaber zu Ehren eines früheren Indossanten oder Trassanten annehmen will.

Dem Bevorzugten mufs der Nichtbevorzugte weichen, selbst nachdem er bereits den Wechsel zu Ehren angenommen hat, vorausgesetzt, dafs ihm von jenem die Provision vergütet wird[87].

Der Bezogene aber, der einmal die Acceptation verweigert hatte, kann den Dritten, der hierauf zu Ehren acceptiert hatte, nicht zwingen, davon abzugehen und den Bezogenen acceptieren und zahlen zu lassen[88]. Der Ehrenacceptant mufs jedoch zuweilen

---

[86] Augsburg W.O. v. 1665 u. 1707 § 9, v. 1716 Kap. 7 § 1, v. 1778 Kap. 6 § 1; Braunschweig Art. 18; Österreich Art. 27; Nürnberg Kap. 4 § 11; Bayern § 12; Bozen Kap. 39 (die beiden letzteren geben dem Beauftragten immer den Vorzug). Vgl. Raphael de Turri, Disp. 2 qu. 15 [Nr. 11 u. s. w.; Scaccia § 11 Gl. 5 Nr. 389; Phoonsen Kap. 12 § 14; Franck lib. 2 sect. 4 tit. 3 § 6; Heydenreich S. 14—18; Uffenbach S. 18; Musäus S. 13; Scherer I S. 110 fg. § 8 fg.; Püttmann § 129; Weifseneck § 201; Wagner § 278; Bender § 377b; Poehls S. 254 Note 5; Treitschke, W.R. §§ 279, 280, Encykl. I S. 544. Dem Bezogenen geben ein Vorzugsrecht bei dem Ehrenaccept Bremen Art. 25; Weimar § 106; dafür Scherer (nach dem Notadressaten und dem Präsentanten) S. 115 § 10; Uffenbach S. 18; Musäus S. 13; Heydenreich Kap. 2 § 6 S. 18 Nr. 3.

[87] Phoonsen Kap. 12 § 17; Franck lib. 1 sect. 4 tit. 3 § 11; Weimar § 107 („Wird ein Intervenient, der seine Acceptation schon auf den Wechsel geschrieben, von einem vorzüglicheren verdrängt, so darf er seine Acceptation, doch so, dafs sie leserlich bleibt, wieder ausstreichen, kann auch vom letzteren Vergütung der erweislichen Kosten und des Schadens verlangen").

[88] Leipzig § 17, dazu Könige zu § 17 Note 8; Braunschweig Art. 18; Königr. Preufsen § 29; Bremen Art. 25; Jever § 8; Breslau § 9; Wien Art. 28; Schlesien Art. 9; Danzig Art. 12; Elbing Kap. 6 Art. 32; Österreich Art. 27; Schweden Art. 6 § 1; Weimar § 108 („Der Trassat kann nach einmal verweigerter Acceptation den Intervenienten nicht verdrängen, wenn er späterhin noch acceptieren will"). Scherer S. 135 § 17; Wagner § 278 i. f.; Siegel Einl. Kap. 5 § 7; Weifseneck § 203; Treitschke, W.R. §§ 285, 339; Heydenreich Kap. 3 § 5 S. 33.

dem Bezogenen gegen Leistung von Provision und Kostenersatz weichen[39].

Haftung des Ehrenacceptanten. Der Ehrenacceptant, der schriftlich, wie der ordentliche Acceptant, acceptieren mufs[40], haftet auch wie der ordentliche Acceptant[41], er ist zur Zahlung verpflichtet, sobald ihm der gehörige Protest mangels Zahlung ausgeliefert wird, er haftet nur den Nachmännern des Honoraten[42].

Der Intervenient mufs sich den Protest mangels Annahme oder Zahlung gegen Ersatz der Protestkosten aushändigen lassen nnd dem Honoraten überschicken, daher mufs die Intervention erfolgen, bevor der Protest abgeschickt werden mufs, also vor dem Abgang der ersten Post nach der Präsentation[43], bei sonstigem Verluste des Regresses gegen den Honoraten.

Der Umstand, dafs nur zu Ehren acceptiert worden sei, mufs durch Protest oder einen Anhang dazu dargethan werden[44]. Der

---

[39] So nach Augsburg W.O. Kap. 6 § 2; Nürnberg Kap. 4 § 10; Frankfurt § 18; Brandenburg vom Januar 1724 Art. 29; Brandenburg vom September 1724 Art. 38; Hannover § 34; Phoonsen Kap. 12 § 16.

[40] Mothes Kap. 1 § 7 S. 12; Leipzig W.O. §§ 8, 17; Braunschweig W.O. Art. 17, 19; Bremen Art. 16, 23; Österreich Art. 10; Württemberg Kap. 4 § 19; Hamburg Art. 6, 7, 9; Augsburg Kap. 3 § 11, Kap 4 § 3; Danzig Art. 10, 11; Elbing Art. 25; Nürnberg Kap. 2 § 10; Altenburg Kap. 2 § 4; Gotha § 3; Preufs. Landr. §§ 1023, 992, 1001; Weimar §§ 69, 109.

[41] Phoonsen Kap. 12 § 5; Willküre v. Amsterdam v. 17. Febr. 1662, bei Phoonsen Anh. S. 2 von einigen Kaufleuten erklärt; Franck, Instit. lib. 1 sect. 4 tit. 9 § 6; Heineccius Kap. 6 § 9; Siegel I S. 33; Scherer, V° Acceptation per honor § 5; Weifseneck § 199; Mothes Kap. 1 § 7 S. 11; Heydenreich Kap. 4 § 3 S. 38; Hamburg Art. 11; Elbing Kap. 6 Art. 33; Preufs. Landr. § 1026 („Der Ehrenacceptant tritt in alle Verbindlichkeiten des Acceptanten"); Hannover § 34; Weimar § 109 („Der Intervenient tritt rücksichtlich des Inhabers ganz an die Stelle des Trassaten; es findet daher alles Anwendung, was über das Rechtsverhältnis des letzteren vorkommt"); Niederlande Art. 112—129.

[42] Heydenreich Kap. 4 § 6 S. 42; Wagner §§ 294, 357; Pothier, Contrat de change Nr. 171.

[43] Daher der gröfseren Sicherheit wegen das Ehrenaccept mit der folgenden Formel erteilt wird: „Acceptiert zu Ehren des Trassanten N. N. bis zum Verfalltage gültig." Heydenreich Kap. 3 § 2 S. 30, Kap. 4 § 5 S. 40; Treitschke, W.R. § 284.

[44] Franck, Instit. lib. 2 sect. 4 tit. 3 § 24; Scherer I S. 128; Bender § 376 Nr. 5; Weifseneck § 197; Wagner § 275; Heydenreich Kap. 3 §§ 4, 5 N. 4 S. 33; für England Schulin S. 315.

Ersatz der Protestkosten an den Wechselinhaber mufs bald sofort erfolgen[45], bald erst bei der Zahlung[46].

Von der geschehenen Ehrenannahme mufs man den Honoraten mit der ersten Post verständigen und ihm eine Kopie des Protestes übersenden. Dort, wo Präsentation zur Annahme vorgeschrieben ist, mufs auch der Wechselinhaber von der Verweigerung der ordentlichen Acceptation trotz geleisteter Ehrenacceptation dem Vormann Kenntnis geben, ausgenommen wenn der Bezogene selbst zu Ehren des Ausstellers acceptiert hat[47].

Ist das Ehrenaccept nicht von dem Bezogenen oder einer Notadresse geleistet worden, sondern von einem dritten Intervenienten, so kann der Wechselinhaber nach manchen Wechselordnungen dessenungeachtet Regrefs nehmen[48], zuweilen wird aber dem Wechselinhaber, der die Intervention zugelassen hat, nicht nur der Regrefs auf Sicherstellung, sondern sogar im Falle der Nichtzahlung des Ehrenacceptanten auch der Zahlungsregrefs versagt[49].

Zahlt der Ehrenacceptant nicht, so kann gegen ihn geklagt

---

[45] Hamburg Art. 11; Braunschweig Art. 17; Nürnberg Kap. 2 § 4; Augsburg Kap. 4 § 3; Preufs. Landr. § 1022.

[46] Leipzig § 17; Breslau § 9; Frankfurt § 9; dafür Heydenreich Kap. 4 § 5 S. 40.

[47] Phoonsen Kap. 7 § 15; Vorsichtiger Banquier Kap. 8 § 57; Franck l. c. § 26; Uhl, Resp. 80 Nr. 10; Heydenreich Kap. III § 2 S. 29, Kap. IV § 3 S. 38; Weifseneck § 205; Püttmann § 128; Scherer I S. 140 § 19; Heise u. Cropp, Abh. II S. 316—326; Bender I § 379 S. 656; Leipzig W.O. § 17; Bremen Art. 23; Hamburg Art. 11; Braunschweig Art. 17; Danzig Art. 11, 13; Königr. Preufsen § 29; Bozen § 35; Breslau § 9; Schlesien Art. 9 § 3; Jever § 14; Elbing Art. 32; Wien Art. 27; Österreich Art. 10; Württemberg Kap. 4 § 20; Cöthen Art. 63; Augsburg Kap. 3 § 24, Kap. 6 §§ 3. 4. 5; St. Gallen Art. 10; Frankfurt § 14; Nürnberg Kap. 2 §§ 4, 10, Kap. 4 § 11; Dänemark §§ 38, 40; Schweden Art. 6 § 1; Rufsland Kap. I § 16; Preufs. Landr. § 1022; Dessau §§ 66, 67; Hannover §§ 33—35; Weimar § 111; Siegel I 433 verneint die Verpflichtung des Ehrenacceptanten zur Notifikation, da dieser erst durch die Zahlung dem Wechselinhaber substituiert werde, daher dessen Pflichten nicht zu beobachten habe.

[48] Breslau § 25; Schlesien Art. 25 § 3; franz. Code de Comm. Art. 128; Niederlande Art. 128; für England Schulin S. 316; nach Phoonsen Kap. 12 § 15 nur dann, wenn das Accept zu Ehren eines Indossanten, nicht des Trassanten geleistet worden ist.

[49] Bremen W.O. Art. 26.

werden[50], es kann von dem Wechselinhaber auch Regreſs genommen werden[51].

Ehrenzahlung. Wie das Ehrenaccept, so kann auch die Ehrenzahlung nur nach Protest mangels Zahlung erfolgen, wenigstens dann, wenn der Wechsel von dem Bezogenen gehörig angenommen, jedoch am Verfalltage nicht bezahlt worden ist. In einem solchen Falle soll niemand intervenieren, bevor nicht der Wechselinhaber bei dem Acceptanten Zahlung verlangt und wegen Nichtzahlung Protest erhoben hat. Hatte aber der Bezogene nicht acceptiert, so daſs nach gehörigem Protest mangels Annahme ein Ehrenaccept geleistet worden ist, so geben manche Wechselordnungen dem Ehrenacceptanten ein wohlerworbenes Recht, am Verfalltag die Zahlung zu leisten, ohne daſs also der Wechsel zuvor dem Bezogenen zur Zahlung präsentiert und ohne daſs mangels Zahlung Protest erhoben werden müſste[52]; nach anderen Wechselordnungen muſs der Ehrenacceptant vor der Zahlung des Bezogenen, ja sogar eines besseren Intervenienten zurücktreten, hat jedoch Anspruch auf Provision und Ersatz von Spesen[53]. Wo der Ehrenacceptant eventuell zurückzutreten hat, muſs der Wechselinhaber den Wechsel zunächst bei dem Bezogenen und der Notadresse des Trassanten zur Zahlung präsentieren, da sie trotz des geleisteten Ehrenacceptes die ordentliche Zahlung leisten können.

Die Ehrenzahlung erfolgt gegen Aushändigung des quittierten

---

[50] Riccius, Exerc. X sect. 4 § 97.

[51] Franck § 17; Riccius, Exerc. IX de lit. commendat. § 23; Heydenreich Kap. IV § 6 S. 41; Breslau § 9, Schlesien Art. 9; anders Bremen Art. 26; Jever § 14.

[52] Leipzig § 17; Bremen Art. 11, 25; Braunschweig v. 1686 Art. 19, v. 1715 Art. 17, 18; Wien v. 1717 Art. 28; Preuſsen v. 1724 § 29; Danzig Art. 12; Breslau § 9; Schlesien Art. 9 § 2; Jever §§ 8, 14; Elbing Art. 32; Österreich Art. 27; Schweden Art. 6 § 1; Weimar § 108; Phoonsen Kap. 18 § 25; Franck lib. 1 sect. 4 tit. 9 § 3; Heydenreich Kap. 3 § 5 S. 34; Uffenbach l. c. Kap. VII; Siegel Einl. Kap. 5 § 7; vgl. gegen dieses System Einert, W.R. § 72 S. 366.

[53] Preuſsen W.O. v. 1684 Art. 9; Frankfurt § 18; Nürnberg v. 1722 Kap. 4 § 10; Bayern § 12 (der Ehrenacceptant braucht nur dann nicht zurückzutreten, wenn der Bezogene nur zu Ehren acceptieren will); Augsburg v. 1716 Kap. 6 § 2, Kap. 7 § 1; Brandenburg v. 1724 Art. 29; Code de comm. Art. 159; Niederlande v. 1826 Art. 75, v. 1838 Art. 173, 174; Dänemark § 42 (die beiden letzteren ohne Erwähnung des Provisionsanspruches); Hannover § 34; Malynes, Lex mercatoria S. 399; Phoonsen Kap. 12 § 16; Baldasseroni P. II Art. 30 § 9; Heydenreich S. 14 Note 11; Bender § 375 S. 651; Scherer I S. 135; Wagner § 278 S. 261.

Wechsels und des Protestes als der Fundamente für den Regreſsanspruch[54], sie kann also nicht auf einen präjudizierten Wechsel hin erfolgen[55]; der Ehrenzahler tritt ipso jure in die Rechte des befriedigten Inhabers; er kann auch noch von dem Inhaber die Cession seiner Klage verlangen[56]. Der Ehrenzahler hat jedenfalls einen Wechselregreſsanspruch[57] gegen den Trassanten auf Wiedererlangung der geleisteten Summe, Provision[58] und Unkosten, selbst wenn der Trassant keinen Auftrag zur Ehrenzahlung gegeben hatte[59].

In der Regel erwirbt der Ehrenzahler, auch wenn er zu Gunsten eines Indossanten interveniert, Regreſsrechte nicht nur gegen den Trassanten, sondern auch gegen den Honoraten und jene Vormänner desselben, gegen welche der Honorat Regreſs hätte[60], aber nicht gegen die Nachmänner des Honoraten[61], auf welche dieser ja die Rechte aus dem Wechsel übertragen hat.

---

[54] Phoonsen Kap. 18 § 1 u. s. w.; Heydenreich Kap. III § 6 S. 35.

[55] Weiſseneck § 204; Wagner § 279; Heydenreich Kap. II § 9 S. 24.

[56] Phoonsen Kap. 18 § 7; Antwerpen W.O. § 5; Franck, Instit. lib. 1 sect. 4 tit. 9 § 7; Siegel, De jure Rig. camb. Kap. 5 § 27 erklärt dieses zur Sicherheit für rätlich.

[57] Franck, Dissert. § 25 Note i, u; Scherer S. 147 § 23; Martens § 112; Püttmann § 141; Heineccius Kap. 6 § 9; Wagner § 312; Heydenreich Kap. 4 § 11 S. 51.

[58] Franck, Dissert. § 27 Note 9; Scherer S. 152 § 24; Wagner §§ 302, 219; Weiſseneck § 132 Note h; Heydenreich Kap. IV § 10 S. 50.

[59] Ordonnance du commerce tit. 5 art. 3; Pothier Nr. 171; Dupuis de la Serra Kap. 9 Nr. 10; Savary, Parfait Négociant T. I P. I livre 3 Ch. 6 S. 151 Heydenreich Kap. IV § 7 S. 43, § 10 S. 50; Mothes l. c. S. 10; Leipzig § 17 (darüber Heydenreich l. c. S. 44—49); Danzig Art. 13; Breslau v. 1716 § 9; Hamburg Art. 11; Braunschweig Art. 17; Österreich v. 1717 Art. 27; Allg. Preuſs. Art. 38; Elbing Kap. 6 Art. 33; Preuſsen v. 1751 Art. 68; Ruſsland Kap. 1 Art. 16; Schweden Art. 6 § 2; Württemberg Kap. 4 § 20; Weimar § 110 (das Wechselregreſsrecht des Intervenienten geht gegen den Honoraten oder Trassanten, nicht gegen andere, ausgenommen wenn ihm der Wechsel cediert worden ist); Hannover § 36.

[60] Gegen die Vormänner des Honoraten nach einem bei dem Honoraten wegen Nichtzahlung aufgenommenen Contraproteste Heydenreich Kap. IV § 11 S. 52; Weiſseneck § 190; Püttmann § 143.

[61] Titius lib. X cap. 5 § 30; Dupuis de la Serra Kap. 9 Nr. 2, 10; Franck lib. 1 sect. 4 tit. 9 §§ 5, 8; Siegel, De jure Rig. camb. Kap. 5 § 27; Willküre v. Amsterdam bei Phoonsen Kap. 12 § 24; Phoonsen l. c. § 25 Kap. 18 § 11; B. H. Dicel, De cambiis trassatis (Erfurt 1719) bei Beseke I S. 194—224 § 40; Ludovici, Einl. z. W. Pr. Kap. IV § 59; Weiſseneck § 206; Wagner § 300; Heise u. Cropp, Abh. II S. 322; Einert § 66 S. 334; Uhl, Resp. 140 Nr. 3; Leipzig § 17 (Siegel I S. 33 Nr. 15; Heydenreich S. 47);

Nach manchen Wechselordnungen ist der Regreſsanspruch des Ehrenzahlers nur gegen den Honoraten selbst gestattet[62], zuweilen geht der Regreſs gegen die Vormänner des Honoraten nur subsidiär, soweit von dem Honoraten selbst keine Befriedigung erlangt wird, so daſs die Vormänner, insbesondere der Trassant, sich mit dem Schaden des Honoranten bereichern würden[63].

Der Ehrenzahler erwirbt auch nach allgemeiner Usance Wechselrechte gegen den Acceptanten oder Ehrenacceptanten[64].

Die Ehrenzahlung, die sofort parat erfolgt, kann nicht zurückgewiesen werden[65].

§ 19.

Duplikate und Kopien.

Duplikate. Die Duplikate erlangten, als der Wechsel indossabel geworden war, eine neue, wichtige Funktion, sie dienten

---

Danzig Art. 13; Bremen Art. 23 (der Ehrenacceptant kann sich hier den Wechselregreſs gegen die Vormänner des Honoraten im Proteste bedingen); Elbing Kap. 6 Art. 33; Österreich Art. 26; Preuſsen v. 1751 Art. 69; Schweden Art. 6 § 2; Jever § 14; Breslau § 9, Schlesien Art. 9; Rufsland Kap. 1 § 16; Köthen Art. 63; Bilbao und St. Sebastian § 41 (Eintritt in die Regreſsrechte des Honoraten); Niederlande v. 1826 Art. 72, 73; v. 1838 Art. 171. Dagegen gewähren Hamburg Art. 11, der franz. Code de Comm. Art. 159, Sardinien § 2 dem Ehrenzahler die Rechte des Inhabers ohne Einschränkung, also wörtlich auch gegen die Nachmänner des Honoraten, jedoch nach der Praxis nur gegen den Honoraten und seine Vormänner, da ja sonst die Intervention für den Honoraten ohne Nutzen, ja wegen der Kosten sogar schädlich wäre. Poehls § 269 S. 387, 288; Pardessus Nr. 298.

[62] Braunschweig Art. 17; Elbing Art. 33; Wien v. 1717 Art. 27; Preuſs. Landr. § 1027; Hannover § 36.

[63] So ausdrücklich Breslau § 9; dafür auch Könige zur Leipziger W.O. § 17; Siegel Einl. II Kap. 5 § 8; Ludovici, Wechselprozeſs Kap. 4 § 59; Dicel § 40; Scherer, Rechtsf. Nr. 10; dagegen Franck, Dissert. l. c. § 25 Note p, § 28; Heydenreich Kap. 4 § 8 S. 47; Bender § 380c giebt dem Ehrenzahler nur die Rechte des Inhabers gegen die Vormänner des Honoraten.

[64] Franck, Dissert. §§ 15, 23, 25, 28, Instit. lib. I sect. 4 tit. 9 § 2; Phoonsen Kap. 18 §§ 7, 18; Baldasseroni P. II Art. 36; Heydenreich Kap. II § 6 S. 18 Note 4, § 10 S. 25, Kap. IV § 9 S. 49; Scherer S. 126 § 14, S. 146 § 23; Martens § 111 S. 111; Weifsenecck § 207; Wagner §§ 280, 301.

[65] Franck Instit. lib. I sect. 4 tit. 9 § 2; Nürnberg Kap. 4 § 11; Preuſs. Landr. § 1020; Hannover § 35. Vgl. Heise u. Cropp Abh. II S. 315; Einert, W.R. § 63 S. 322 fg.

dazu, die Freiheit seiner Bewegung zu wahren, die Hindernisse der Girierung zu beseitigen dadurch, dafs die Prima zum Accept eingesendet, die Sekunda inzwischen indossiert werden konnte.

Die Duplikate wurden nunmehr entweder nur zur Sicherheit ausgestellt, oder — was jetzt der Hauptvorteil ihres Gebrauches war, namentlich bei jenen Wechseln, die sogleich zur Präsentation an den Zahlungsort befördert werden mufsten, daher von dem Inhaber wegen des sonstigen Aufschubes der Präsentation nicht negociiert werden konnten — um die Girierung zu erleichtern, so dafs das eine Exemplar, gewöhnlich die Prima, sofort zum Accept versendet wurde und demnach sofort präsentiert werden konnte, während die anderen Exemplare inzwischen auf anderen Plätzen liefen, wobei jedoch in der Sekunda und Tertia bemerkt werden mufste, wo die acceptierte Prima zu finden sei, z. B. Prima liegt bei Titius in Leipzig oder Prima ist bereits acceptiert und bei Sempronius in Leipzig anzutreffen[1].

Der regelmäfsige Gebrauch, gerade die Prima zum Accept zu versenden, ist nicht bindend. Auch wo die Gesetze von der Versendung der Prima sprechen, ist dieses nicht wörtlich zu verstehen[2].

Der Aussteller schreibt den Wechsel in einem oder mehreren Exemplaren (cambia sola edita oder multiplicata[3]), je nachdem der Valutageber einen Solawechsel oder Prima und Sekunda u. s. w. verlangt.

Das Recht auf Duplikate. Nach den meisten Wechselordnungen hat der Nehmer eines gezogenen Wechsels[4], auch ohne

---

[1] Leipzig § 28 (Püttmann, zu § 28 L.W.O. Anm. 6); Bremen Art. 5; Braunschweig Art. 12; Schlesien Art. 18 § 1; Frankfurt § 27; Dänemark § 16; Bilbao § 24: Schweden Art. 3 § 34; Preufs. Landr. § 952; Hannover § 13; Weimar § 24; Dessau § 51. Die Württembergsche W.O. Kap. I § 4 giebt beide Verwendungszwecke der Duplikate ausdrücklich an. Heineccius § 18; Franck l. c. § 11; Weifseneck § 55; Wagner I § 45 S. 106.

[2] Braunschweig Art. 11; Leipzig § 28; Danzig Art. 2; Elbing Art. 14; Jever § 4; Frankfurt § 27; Breslau § 18, Schlesien Art. 18 § 1; Nürnberg Kap. 1 § 5; Schweden Art. 3 §§ 3, 4; Hannover § 13; Weimar § 56; Zschinsky, De cambiis multiplicatis quae germanice dicuntur Prima-, Secunda-, Tertia-, Quartawechsel. Leipzig 1823 Kap. II § 8 S. 38.

[3] Zschinsky § 1 S. 4; Heineccius Kap. II § 17; Franck lib. I sect. 1 tit. 7 § 8.

[4] Württemberg Kap. 3 § 5; Weimar § 189 schliefst die eigenen Wechsel ausdrücklich aus, die andern Gesetze thun dies meistens stillschweigend. Anders Wagner für das österreichische Recht, mit Rücksicht auf Art. 3 W.O. I § 45 S. 105a; Scherer I S. 42.

ausdrückliche Verabredung[5], ein Recht auf Duplikate. Der Trassant mufs auf Verlangen gleich bei der Ausstellung die Duplikate hergeben[6].

Form der Duplikate. Kassatorische Klausel, siehe oben S. 131, 132.

Gleichwertigkeit der Duplikate. Alle Duplikate gelten als ein einziger Wechsel, da sie alle einem und demselben Zwecke dienen. Sind die Duplikate an verschiedene Personen indossiert worden, z. B. die Prima an A, die Sekunda an B, so geht unter diesen beiden der ältere Indossatar vor[7].

Gleichgültig ist es, welches der mehreren Exemplare giriert worden ist; das Giro auf dem einen genügt für die anderen[8]. Ebenso ist es gleich-

[5] Anders nach Leipziger W.O. § 28.

[6] Braunschweig Art. 12 (3 Exemplare); ebenso Hamburg Art. 2; Pöhls § 276 S. 326; Bremen Art. 1 Nr. 8 (in der Regel nur Prima und Sekunda); Breslau § 18; Schlesien Art. 18 § 4; Frankfurt § 27 (auch über die Quarta hinaus); Elbing Kap. 4 Art. 11; Kurpfalz Art. 33; Jülich u. Berg Art. 32; Kopenhagener W.O. § 2; Köthen Art. 26; Schweden Art. 2 § 1; Bilbao Kap. 13 § 5; San Sebastian Kap. 12 § 5; Württemberg Kap. 3 § 5; Augsburg vom J. 1716 Kap. 13 § 1, vom J. 1778 Kap. 8 § 1; Nürnberg vom J. 1722 Kap. 1 § 3; Preufs. Landr. § 951; Hannover § 13; Baden. Landr. Anhang § 110a; Weimar § 24; Dessau § 51; Niederlande Art. 6; ebenso in Italien nach der Usance Baldasseroni P. I Art. 20 § 3; in England nur im Falle des Verlustes des ersten Exemplares und nur gegen Kaution, 9 u. 10 Wilhelm III Kap. 17 § 3. Für den Fall, dafs ein Wechsel, er sei acceptiert oder nicht, verloren gegangen ist, wird das Recht, ein Duplikat zu verlangen, anerkannt von Phoonsen Kap. 40 § 3; Breslau § 33; Schlesien Art. 32 § 1; Schweden Art. 4 § 9; Sardinien § 9; Code de comm. Art. 154; Baden Anhang § 154; Spanien Art. 509; Weimar §§ 158, 168 (doch nur zu Gunsten des ersten Empfängers und nur gegen Revers, dafs der verlorene Wechsel nichts gelten soll und gegen Sicherheitsbestellung, unter diesen Voraussetzungen aber auch beim eigenen Wechsel, § 203). Für das Recht des Wechselnehmers auf Duplikate, es wäre denn, dafs er sich von vornherein mit einem oder zwei Exemplaren begnügt hätte, Scherer II S. 418, 551; Cleynmann, Über Wechselduplikate, Wechselabschriften und einige damit verwandte Gegenstände (Frankfurt 1807), § 3; Zschinsky Kap. 2 § 7 S. 37; Weifseneck § 106; Pöhls (bei bestehender Usance oder bei weitem oder gefährlichem Weg Recht auf Sekunda und Tertia), § 245 S. 132, § 274 S. 307. Das Verfahren, ein Duplikat zu erlangen, wurde zuerst in Frankreich (1714) so geregelt, dafs sich der Verlierer an den letzten Indossanten, dieser an seinen Vormann zu wenden habe u. s. w., ein Verfahren, das Art. 154 des Code aufgenommen hat. Nouguier I ch. III Nr. 10 (ed. 1839).

[7] Phoonsen Kap. 16 § 23; Franck lib. 2 Sect. 6 tit. 1 § 6; Zschinsky Kap. 1 § 7 S. 24; Weimar W.O. §§ 61, 76, 92, 145; Kurbayern u. Oberpfalz W.O. § 1; Württemberg Kap. 1 § 5; Elbing Art. 16; Braunschweig Art. 43; Leipzig § 11; Dupuis Kap. 13 Note 3; Franck lib. 1 sect. 1 tit. 7 § 8 u. s. w.; Heineccius Kap. 2 § 17; Wagner I § 58 S. 128, III § 492 S. 352.

[8] Weimar § 37.

gültig, welches Exemplar zur Acceptation präsentiert und demnach acceptiert worden ist; alle Exemplare stehen einander vollkommen gleich[9]. Daher ist auch der Protest gültig, er sei auf das eine oder andere Exemplar erhoben[10].

Ist kein einziges Exemplar acceptiert worden, so kann der Bezogene auf jedes Exemplar sicher zahlen und er muſs am Verfalltag demjenigen erfüllen, der ihm Prima oder Sekunda als Indossatar zuerst vorzeigt; ist aber einmal auf ein Exemplar Zahlung geleistet worden, so kann aus den anderen keine Zahlung verlangt werden[11].

Acceptation mehrerer Exemplare. Ist ein Exemplar acceptiert worden, so kann der Acceptant ohne Gefahr nur auf Vorzeigung des von ihm acceptierten Exemplares Zahlung leisten. Es genügt das Accept eines Exemplares[12]; sind jedoch mehrere Duplikate acceptiert, so sind die mehrfachen Accepte verpflichtend, sobald sie in verschiedenen Händen vorkommen[13].

Rechtsstellung des Bewahrers der Prima. Ist die Prima zum Accept an jemanden versendet worden, der sie bis zu

---

[9] Württemberg Kap. 1 § 5; Nürnberg Kap. 2 § 10; Bayern § 1; Preuſs. Landr. § 1005; Hannover § 18, jedoch hat der acceptierte Primawechsel, wenn er vom Depositar ausgeliefert worden ist, einen gesetzlichen Vorrang bei der Protesterhebung, s. Anhang zur Wechselordnung (über Protesterhebung) § 15; Weimar § 47; Dessau §§ 54, 61; nach Schweden Verordnung vom 12. Juni 1816, § 7 und vom 20. Mai 1835, § 8, hat die Sekunda den besonderen Vorzug, daſs nur bei ihrer Auslieferung der Wechsel für quittiert gilt. Vgl. noch Pöhls § 275 S. 323; Zschinsky l. c. Kap. 1 § 1 S. 11 fg. legt dem zum Zwecke der Sicherheit ausgestellten Duplikate nur subsidiäre Geltung bei, so daſs jedes folgende Exemplar erst an Stelle des verlorenen früheren treten soll, also die Prima den Vorzug vor allen anderen hat, hierauf die Sekunda, dann die Tertia u. s. w.; anders bei Duplikaten zur Bequemlichkeit; hier sollen alle Duplikate einander gleich stehen. Kap. 2 § 2 S. 31 fg.

[10] Anders Hannover Anhang zur W.O. § 15; Dänemark § 63; Wagner III S. 177.

[11] Rufsland Kap. 1 § 33; Württemberg Kap. 1 § 5; Hannover Anhang zur W.O. § 15; Franck lib. 2 sect. 3 tit. 2 §§ 2, 3 sect. 6 tit. 1 § 4; Siegel, de jure Rig. camb. cap. 2 § 14; Cleynmann § 9; Heineccius Kap. 2 § 18; Zschinsky Kap. 1 § 2—7, Kap. 2 § 2—5; Scherer II S. 429, 660; Bender, § 354; Wagner III § 492 S. 351; Weifseneck § 175; Daniels § 63 S. 263; Pöhls § 274 S. 310, § 294 S. 410.

[12] Phoonsen Kap. 16 § 23; Scherer V°. Acceptation, § 18 V°. Primawechsel § 7; Preuſs. Landr. § 1005; Dessau §§ 54, 61; Hannover § 18; Weimar § 47.

[13] Weimar § 76; Niederlande § 63; Martens § 90; Scherer II S. 429; Bender § 355 1c I S. 544; Wagner § 285; Pöhls § 274 S. 309; dagegen Zschinsky Kap. 1 § 6 S. 19; Treitschke, Encykl. I S. 31 fg., der jedoch de lege ferenda die Festsetzung doppelter Verbindlichkeit aus doppeltem Accept als Strafe der Unbesonnenheit für ratsam hält.

jenem Zeitpunkte bei sich behalten soll, in welchem der Inhaber der Sekunda sie von ihm verlangt, so mufs der Depositar die Präsentation zur Annahme und Protesterhebung mangels Annahme vornehmen, wenn dieses zur Wahrung des Regrefsrechtes des Mandanten notwendig ist[14].

Kommt der Inhaber der Sekunda so spät an dem Zahlungsort an, dafs die Abforderung der Prima am letzten Respekttage nicht möglich ist, so ist der Bewahrer der Prima, obgleich er nicht Wechseleigentümer ist, berechtigt, von dem Acceptanten Erfüllung gegen Kaution oder gerichtliche Deposition zu fordern und im Falle der Weigerung Protest mangels Zahlung zu erheben[15].

Der Versender kann durch Contreordre die Aushändigung der Prima untersagen[16]. Verweigert der Bewahrer der Prima die Herausgabe der acceptierten Prima, so mufs der Inhaber über das fruchtlose Verlangen der Prima Protest erheben[17]; er kann in der Regel auf Grund dieses Protestes bis zum Versender hinauf Regrefs nehmen, zuweilen jedoch erst dann, nachdem er hierauf auch dem Trassaten das indossierte Exemplar präsentiert, dessen Honorierung zu erlangen versucht und auch darüber Protest erhoben hat[18].

Kopien. Wechselkopien standen von jeher im Gebrauch, jedoch

---

[14] Cleynmann § 7; Zschinsky Kap. 2 § 10 S. 41; Daniels S. 226, 290; Pöhls § 261; Preufs. Landr. § 1046; Weimar §§ 62, 132; Dessau § 72.

[15] Phoonsen Kap. 6 § 8, Kap. 15 § 5; Franck lib. 2 sect. 3 tit. 2 §§ 7, 8; Leipzig § 11; Weifseneck § 124; dagegen Heise u. Cropp Abh. XXVI § 2 S. 549; Hamburg Art. 41; Danzig Art. 27; Elbing Kap. 5 § 19; Flensburg W.O. § 31; Braunschweig Art. 43; Frankfurt § 40; Kurpfalz vom J. 1726 § 41; Augsburg Kap. 3 § 23; Österreich Art. 34 Hofd. vom 21. Okt. 1794 (doch ist Wagner der Ansicht, dafs der Depositar sogar verpflichtet sei, die Deponierung zu verlangen (nicht Zahlung gegen Kaution) und bei Verweigerung Protest zu erheben. II § 377 S. 456—463. Der Bewahrer der Prima gilt für verpflichtet, Protest mangels Zahlung zu erheben nach Bilbao § 26; Dänemark Verordnung vom J. 1825 § 20; gegen die Statuierung einer solchen Verpflichtung Einert S. 440 fg.; dafür Bender (I § 355 h) S. 547 fg.; Weimar § 62.

[16] Weimar §§ 64, 58; Bremen Art. 48; Rufsland §§ 97, 98, 42.

[17] Hannover Anhang zur W.O. § 5 Nr. 8; Weimar § 122; Bremen Art. 47, wo überflüssiger Weise die Ausfertigung des Protestes in duplo vorgeschrieben ist, das eine Exemplar dem Depositar übergeben und von dieser Übergabe auf dem anderen Protestexemplare Nachricht gegeben werden mufs; dagegen Einert S. 431—438.

[18] Weimar §§ 60, 122; Cleynmann § 11; Zschinsky Kap. 2 § 9 S. 39 fg.

nicht überall[19]; sie wurden anstatt einer Sekunda zum Girieren verwendet, das Original zum Accept versendet[20].

Die Originalgiri beginnen hinter den Worten: „bis hierher Kopie"; auch wird auf der Kopie bemerkt, wo sich das Original befindet[21].

Nach manchen W. O. ist das Indossament auf der Kopie unzulässig[22], doch ist es als Cession gültig.

Der Inhaber der girierten Kopie ist, wie der Inhaber eines girierten Duplikates, berechtigt, das acceptierte Original abzufordern[23]; er kann, wenn ihm das Original nicht ausgeliefert wird, Protest erheben und Regreſs nehmen[24].

Die Kopie kann auch, anstatt des Originals, behufs Einsendung zum Accept verwendet werden[25]. Doch kann der Wechselinhaber wegen verweigerter Acceptation der Kopie nicht Protest erheben, da der Bezogene die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original ohne Avisbrief nicht beurteilen kann, also bei der Erteilung des Acceptes sehr vorsichtig sein muſs[26].

Wo sofortige Einsendung zum Accept vorgeschrieben ist, genügt die Einsendung einer Kopie nicht.

---

[19] Martens § 83; die Wechselordnung von Württemberg Kap. 4 § 3 läſst die Kopien nur dann zu, wenn sie vom Notar vidimiert sind, erklärt aber selbst, daſs sie „zur Verhandlung mit allzuviel Umständen und Weitläufigkeiten verknüpft seien". Ebenso Köthen Art. 32; Cleynmann § 29.

[20] Cleynmann § 31; Heise u. Cropp Abh. XXVI; Wagner § 58 S. 129; Daniels S. 218.

[21] Augsburg Kap. 3 § 18, Kap. 8 §§ 1, 10; Dänemark § 17; Bilbao Kap. 13 § 5; St. Sebastian Kap. 12 § 5; Österreich Hofd. vom 21. Okt. 1793 und vom 6. Juni 1794 zu Art. 34 W.O.; Wagner I § 125 S. 252 Note b; Hannover § 16; Preuſs. Kabinettsordre vom 16. Mai 1816 (bei Crelinger u. Graef S. 166); Zschinsky l. c. Kap. 2 § 7 S. 37; Cleynmann § 34 S. 57.

[22] Preuſs. Landr. §§ 805, 811; Dessau § 17; Weimar §§ 30, 41; Hannover § 14; Niederlande Art. 134.

[23] Augsburg Kap. 8 § 10; Cleynmann § 36; Heise u. Cropp I Abh. XXVI §§ 2, 3.

[24] Zschinsky Kap. 2 § 9 S. 40.

[25] Das Accept pflegt so zu erfolgen: Von dieser Kopie acceptiere ich das Original. Karlsruhe, den 6. Jänner 1799. N. N. Scherer I S. 494 V°. Copiawechsel; Heise u. Cropp § 4; Cleynmann § 23; Bender §§ 324, 332; Wagner I § 58 S. 129; dagegen Zschinsky Kap. 2 § 7 S. 37; nach Hannover § 18 kann die Wechselkopie nur zu Ehren eines Originalindossanten oder bedingt dahin acceptiert werden, daſs der Trassat von dieser Kopie das Original auf erfolgte Vorzeigung zu acceptieren sich erklärt. Das Accept, nicht das Indossament, auf einer Kopie wird in Weimar §§ 47, 69, Dessau § 54 anerkannt.

[26] Heyse u. Cropp § 4; dagegen kann nach Österreich Art. 19 N. 1; St. Gallen Art. 12; Schlesien Art. 29 § 1 auf die bloſse Kopie Protest mangels Annahme erhoben werden.

Auch bei Duplikaten können Kopien gemacht und zum Girieren verwendet werden[27]. Von einem und demselben Wechsel können auch zwei oder mehrere Kopien gemacht werden, welche, um Verwechslungen zu vermeiden, numeriert werden.

Kopien werden auch zur Prolongation[28] und zur Verbürgung[29] verwendet.

§ 20.

Wechselbürgschaft.

Die Bürgschaft kann entweder in einer besonderen Schrift oder auf dem Wechsel selbst[1] durch dessen Mitunterschrift übernommen werden; im ersteren Falle entsteht blofs eine gemeinrechtliche Verpflichtung[2], es findet kein Wechselprozefs statt; im letzteren Falle liegt ein Aval vor[3]; ein solcher Bürge haftet, wie der Hauptschuldner, nach Wechselrecht und mit seiner Person[4]. Die Avalierung erfolgt entweder lediglich durch Mitunterzeichnung des von einem anderen als Hauptschuldner zuerst unterzeichneten Wechsels (Giros, Acceptes)[5] oder auch durch ausdrückliches Aussprechen der Verbürgung[6].

---

[27] Cleynmann § 42. Die Wechselordnung von Bilbao Kap. 13 § 5 giebt dem Nehmer eines Duplikates das Recht, sich anstatt des nicht angekommenen Duplikates eine Kopie zu machen.

[28] Preufs. Landr. § 1225; Weimar § 97; Dessau § 117; Cleynmann § 23; Borchardt, Wechselduplikate und Kopien (Berlin 1847) S. 42.

[29] Weimar § 116.

[1] Der Aval erfolgt selten auf der Prima, die zum Accepte versendet wird, sondern auf der Sekunda oder Tertia, die beim Valutageber bleibt; der Avalist kann von dem Inhaber des von ihm nicht unterzeichneten Exemplars nicht in Anspruch genommen werden. Phoonsen Kap. 22 § 5; Franck lib. 2 sect. 2 tit. 4 § 4.

[2] Preufs. Landr. § 804; Hannover § 38; Weimar § 118; Dessau § 16.

[3] Doch wird nach dem Code de comm. Art. 141, 142, Niederlande Art. 31, 32 auch die in einer besonderen Urkunde übernommene Bürgschaft für einen Wechsel Aval genannt.

[4] Bologna Kap. 15; Besançon Kap. 17; Braunschweig Art. 2; Code de comm. Art. 142; Weimar § 115; Niederlande Art. 33; anders Österr. Hofdekr. v. 13. Juli 1821 Punkt 4, wonach alle Bürgschaften für Wechsel nach dem gemeinen Rechte zu beurteilen sind. Wagner § 134 S. 258; Meifsner I S. 51.

[5] Savary P. N. T. I P. 1 livre 3 ch. 8 S. 171; Heineccius Kap. 3 §§ 26, 27; Seb. Heinr. Gercken, de juribus fidejussoris cambialis (Giefsen 1752) besonders § 15: usus avalli (bei Beseke I p. 886—922).

[6] Z. B. „ich hafte für den Eingang" oder „im Notfalle zahle ich diesen Wechsel" oder „N. als Bürge" oder blofs „per aval". Kursächs. erl. Proz.-O. Anh. § 18; Oberlausitz W.M. § 11; Altenburg W.O. Kap. 1 § 3. Lautet ein von mehreren Personen unterzeichneter Wechsel im Singular, so ist nur

Jede Einrede des Hauptschuldners kommt dem Avalisten zu statten, ebenso jedes den Hauptschuldner befreiende Präjudiz[7]. Die Rechtswohlthaten (benef. ord. und divis.) werden dem Avalisten nach vielen W. O. versagt[8]. Der Wechselbürge haftet, auch wenn der Hauptschuldner wechselunfähig ist[9].

Die Wechselbürgschaft hört auf mit der Verjährung der Hauptschuld; gewährt der Gläubiger dem Schuldner ohne Genehmigung des Bürgen eine Prolongation, so erlischt die Bürgschaft[10].

Der Wechselbürge hat gegen den Hauptschuldner einen gemeinrechtlichen Regreſs[11].

Wechselmitschuldner. Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wechselerklärung ausgestellt, so will sich jeder der Mitaussteller, Mitacceptanten, Mitgiranten unbedingt verpflichten, haftet daher als Hauptschuldner und zwar im Zweifel nur pro rata[12], selbst

---

der zuerst Unterzeichnete der Hauptschuldner, der zweite, dritte nur Bürge; Heineccius Kap. 5 § 10; lautet er aber im Plural z. B. gegen diesen unseren Wechsel oder unbestimmt „gegen diesen Wechsel", so sind alle Unterzeichneten Hauptschuldner; ebenso wenn ein Wechsel auf zwei oder mehrere Personen gezogen und von allen acceptiert worden ist oder wenn ein eigener Wechsel lautet; „Zwei Monate a dato versprechen wir und nehmen wir Unterschriebenen an zu zahlen." Der bloſse Bürge darf hier also nicht mit der einfachen Namensunterschrift unterzeichnen. Württemberg Kap. 6 § 11, 17; preuſs. Landr. §§ 785—787; Dessau § 13; anders kursächs. erl. Proz.O. Anh. § 13; Oberlausitz W.Mend. § 6, wo in jedem Falle jede Mitunterschrift zum Solidarhauptschuldner macht; Hannover § 38, wo jede Mitunterschrift zum Hauptschuldner pro rata macht. Wer einen Wechsel bloſs als Zeuge unterzeichnet, ist nicht als Wechselbürge verpflichtet; er bezeugt nur, daſs die Unterzeichnung des Hauptschuldners gesetzlich geschehen sei, er haftet nicht für die Erfüllung. Savary, P. N. T. I P. 2 livre 3 ch. 7 S. 262; Uhl, Resp. 75 Nr. 3.

[7] Code de comm. Art. 120; Niederlande Art. 78.

[8] Ord. de comm. tit. V art. 33; Braunschweig Art. 2; Kursächs. erl. Proz.O. Anh. § 18; Oberlausitz W.Mand. § 11; Altenburg Kap. 1 § 3; Code de comm. Art. 120, 142; Niederlande Art. 33, 73; Hannover § 38; Weimar §§ 115, 116; nach Preuſsen Art. 13, Preuſs. Landr. § 801, ferner I 14 §§ 296—307 stehen die Rechtswohlthaten zu; ebenso Württemberg Kap. 6 § 11; Dessau § 16 (jedoch nicht benef. divis.). Für die Gestattung der Rechtswohlthaten Gercke l. c. §§ 16, 17, dagegen Stypmann, de jure marit. Part. 4 cap. 8; Heineccius Kap. 6 § 10.

[9] Kursächs. Mand. v. 21. April 1724 § 3; Weimar § 115; Püttmann, progr. de avallo (Leipzig 1781) 4° S. 10; Scherer I 306.

[10] Preuſs. Landr. § 1238; Baden Landr. Anh. Art. 186 a.

[11] Gercke l. c. § 30; Weimar § 117; einen wechselrechtlichen Regreſs ipso jure kursächs. erl. Proz.O. Anh. § 13; Preuſs. Landr. § 802; Dessau § 16; ebenso in Österreich gemäſs § 1358 allg. bürgerl. Gb., Wagner § 358.

[12] Leyser, med. ad Pand. spec. 522 med. 3; Hannover § 38.

wenn einer der Mitunterzeichner wechselunfähig wäre; doch tritt nach vielen W. O. eine solidarische Verpflichtung, und zwar mit Ausschliefsung des benef. divisionis, ipso jure ein[13].

Der Mitschuldner hat Welchselregrefs gegen seine Mitschuldner entweder ipso jure[14] oder nach abgetretener Klage des Gläubigers.

§ 21.

Verlust des Wechsels.

Ausstellung eines neuen Wechsels. Sowohl der erste Wechselnehmer als auch der Indossatar können anstatt des verlorenen Wechsels die Ausstellung eines neuen Wechsels verlangen; der Indossatar durch Vermittlung seines unmittelbaren Vormannes[1]. Der Trassant ist verpflichtet, einen anderen Wechsel zu geben[2], voraus-

---

[13] Preufsen Art. 13; Kursächs. erl. Proz.O. Anh. § 13; Oberlausitz W.Mand. § 6; Württemberg Kap. 6 § 17; Österreich Art 8; Preufs. Landr. §§ 797, 798; Dessau § 15; Schwarzburg-Rudolstadt § 3; Dänemark § 38 (für Mitacceptanten); Weimar § 16; nur wenn in der Wechselerklärung die solidarische Haftung übernommen ist: Frankfurt § 33; Gotha § 1; Hannover § 38. Gegen das benef. divis. Franck lib. 1 sec. 1 tit. 9 § 14; Heineccius Kap. 3 § 27; Uhl, Recp. 69 Nr. 7. Bei Wechselerklärungen einer Gesellschaft unter der Firma haften alle Gesellschafter solidarisch. Altenburg Kap. 1 § 6; Frankfurt §§ 6, 7; Augsburg Kap. 11 § 2; Bayern § 4; St. Gallen Art. 27; Gotha § 1; Österreich Art. 8; Schweden Art. 4 § 4; Preufs. Landr. §§ 777, 793—796; Hannover § 38; Weimar § 16; Dessau § 14.

[14] Altenburg Kap. 1 § 6; Kursächs. erl. Proz.O. Anh. § 13; Oberlausitz W.Mand. § 6; Schwarzburg-Rudolstadt § 3; Preufs. Landr. §§ 799, 800, ferner I 5 §§ 443—445.

[1] Code de comm. Art. 154. Nur dem ersten Wechselnehmer geben dieses Recht Breslau § 33; Schlesien Art. 32 § 2; Weimar §§ 158, 203 (s. oben S. 216 Note 6). Der Wechselgeber ist von dem Verlust des Wechsels sofort zu verständigen. Österreich Art. 31; Preufs. Landr. § 1159; Weimar § 157.

[2] Franck lib. 2 sect. 3 tit. 4 §§ 5, 6; Riccius, exerc. XVI §§ 9, 28; A. S. F. Green, Obs. jur. camb. de amissione lit. camb. (Leipzig 1793) S. 5; Baldasseroni P. III Art. 20 § 4. Nach Weimar § 158 mufs der Verlierer dem Trassanten Kaution für den Fall leisten, dafs der verlorene Wechsel vor der Verjährung wieder zum Vorschein kommt. War der verlorene Wechsel noch nicht acceptiert, so kann auf jedes Duplikat bei dem Bezogenen die Acceptation verlangt werden. Code de comm. Art. 150; Wallis Art. 44. Der Verlierer kann sich von dem Bezogenen eine Bescheinigung darüber geben lassen, dafs der verlorene Wechsel noch nicht acceptiert war und sich an den Aussteller halten; Weimar § 165. Der Verlierer mufs den Bezogenen, der noch nicht acceptiert hat, sofort von dem Verluste benachrichtigen, damit dieser den Wechsel weder acceptiere, noch bezahle. Unterläfst der Verlierer diese Benachrichtigung, so werden alle Wechselverpflichteten liberiert, wenn der Bezogene einem legitimierten Inhaber des Wechsels — nicht vor Verfall — Zahlung geleistet hat; Köthen Art. 60; Elbing

gesetzt dafs er noch regrefspflichtig ist; er braucht aber nicht seine erloschene Wechselverbindlichkeit durch einen neuen Wechsel wiederherzustellen.

Haftung des Acceptanten. Ist der verlorene Wechsel acceptiert, so bleibt der Acceptant verpflichtet den Wechsel zu bezahlen[3]. Wird von dem Bezogenen anerkannt[4], dafs er den verlorenen Wechsel acceptiert habe, so kann der Gläubiger mit Wechselprozefs vorgehen und den Acceptanten — gegen genügende Kaution für den Fall einer späteren Forderung aus dem verlorenen Accept — zur Zahlung zwingen oder der Acceptant mufs gerichtlich deponieren. Das Gleiche gilt von dem Aussteller des eigenen Wechsels[5].

Art. 51; Württemberg Kap. 4 § 33; Dänemark § 65; Preufs. Landr. §§ 1159—1166; Code de comm. Art. 149; Hannover § 40; Weimar § 157—159; Dessau §§ 102—104; Green l. c. S. 6; Bender S. 424, 205; Pöhls S. 597.

[3] Leipzig Art. 33; Brandenburg Art. 29; Magdeburg Art. 25; Danzig Art. 27; Franck lib. 2 sect. 3 tit. 4 § 4.

[4] Leugnet der Bezogene, dafs er den Wechsel angenommen habe, so mufs der Kläger das Gegenteil im gewöhnlichen Prozesse beweisen (Phoonsen Kap. 40 § 14), kann aber, wenn er ein günstiges Urteil erstritten hat, noch Wechselrecht vollstrecken. Art. 43 Brandenburg setzt dies besonders deutlich auseinander; Leipzig § 33; Danzig Art. 37; Österreich Art. 31; Preufs. Landr. §§ 1177, 1178; Dessau § 107.

[5] Phoonsen Kap. 30 §§ 9—13; Franck l. c. § 9, sect. 7 tit. 15 § 15; Baldasseroni § 8 P. III art. 20; Püttmann § 137; Wagner § 284 Nr. 3 § 289; Poehls S. 147, 598. Ord. du comm. tit. 5 art. 18, 19, 20 ergänzt durch eine Verordn. d. Pariser Parlaments v. 30. Aug. 1714, die als Basis des Art. 154 Code de comm. gedient hat (bei Ordre-Wechseln ist für das Zahlungsverlangen richterlicher Befehl und Kaution notwendig, nicht aber bei Wechseln zahlbar an eine bestimmte Person, bei denen die Zahlung auf Grund eines Duplikats ohne Kaution verlangt werden konnte); Leipzig § 33; Hamburg Art. 42; Bremen Art. 54; Braunschweig Art. 44; Danzig Art. 37; Frankfurt § 45; Breslau § 33; Oberlausitz W.Mand. § 12; Preufsen Art. 67; Elbing Kap. 12 Art. 52; Österreich Art. 31; Jever § 21; Köthen Art. 62; Gotha § 12; Württemberg Kap. 4 § 23; Rufsland Kap. 1 § 24; Schweden Art. 4 § 9; Augsburg Kap. 8 § 6; Nürnberg Kap. 6 § 1; Bayern § 15; St. Gallen Art. 15; Bilbao § 27; Dänemark § 62; Preufs. Landr. §§ 1102, 1103, 1171—1178, 1199—1202, (nach vorhergegangenem gesetzlichen Aufgebot auf Kosten des Verlierers) Hannover § 40; Weimar §§ 166, 167; Dessau §§ 106, 107; Niederlande Art. 64. Sobald der Acceptant davon benachrichtigt ist, dafs der Wechsel verloren gegangen sei, so kann er auch dem dritten, redlichen Erwerber die Zahlung nicht leisten, sondern mufs deponieren. Scherer III S. 169; Weifseneck §§ 74, 275; Preufs. Landr. §§ 1167—1169 (der Wechselinhaber, der seinen redlichen Besitz beweist, erhält das deponierte Geld; der Verlierer kann sich an den früheren unredlichen Besitzer halten); ebenso Dessau § 105; Weimar §§ 160, 161; Dänemark § 65; Rufsland Kap. 1 § 24. Nach Köthen Art. 61; Württem-

Regrefspflicht. Was den Regrefs gegen den Trassanten und die Indossanten betrifft, so bedarf es der Präsentation und Protesterhebung, ausgenommen wenn der Regredient beweisen kann, dafs der Verlust durch unabwendbaren Zufall herbeigeführt, er also ohne Verschulden in die Unmöglichkeit versetzt worden sei, den Wechsel zu präsentieren; er bleibt dessenungeachtet verpflichtet, bei Verfall Zahlung zu verlangen und bei deren Verweigerung Protest M. Z. zu erheben. Diese Protesterhebung M. Z. kann, wenn der Wehsel vor Verfall verloren gegangen ist, bei dem der Acceptation geständigen Bezogenen erfolgen, nachdem auf Grund des Avisbriefes oder eines Duplikats — unter Anerbieten einer Kaution — die Zahlung gefordert worden ist[6]. In diesem Falle und ebenso, wenn der Wechsel erst nach erhobenem Protest verloren gegangen ist, kann das Regrefsrecht gegen jeden Vormann geltend gemacht werden; derselbe kann zur Zahlung — gegen Kaution von Seiten des Regrefsnehmers — oder zur Deposition gezwungen werden[7].

Enthaftung der Kaution. Die dem Zahler oder dem Geber eines Duplikats für den Fall des Vorkommens des verlorenen Wechsels geleistete Kaution wird frei, sobald der Wechsel wiederaufgefunden und ausgeliefert wird oder sobald er verjährt[8] oder richterlich für nichtig erklärt worden ist[9] oder nach Ablauf einer gewissen Zeit[10].

§ 22.

Falsche Wechsel.

Accept einer falschen Tratte. Hat der Bezogene einen Wechsel irrtümlich acceptiert, in welchem der Name des Trassanten gefälscht ist, so ist er einem dritten gutgläubigen, entgeltlichen Erwerber zur Zahlung verpflichtet; er kann daher auch, wenn von ihm die Fälschung bewiesen wird, das Gezahlte nicht zurück fordern[1].

berg Kap. 4 § 33 hat sich der redliche Inhaber an seinen Indossanten und dieser wieder an den nächstvorhergehenden zu halten.

[6] Phoonsen Kap. 40 § 12; Savary, P. N. T. I P. 1 livre 3 ch. 6 S. 153; Jacob, lex mercat. cap. 3 §§ 80, 81 S. 98; Franck lib. 2 sect. 3 tit 4 § 12.

[7] Code de comm. Art. 151—153; Preufs. Landr. §§ 1179, 1180, Dessau § 108; Weimar §§ 169, 170; Wallis Art. 47, 48.

[8] Franck lib. 2 sect. 3 tit. 4 § 4; Baldasseroni P. III art. 20; Wagner § 214.

[9] Augsburg Kap. 8 § 6; Dänemark § 62; Preufs. Landr. §§ 1171—1178; Dessau §§ 106, 107.

[10] So von drei Jahren Code de comm. art. 155, von einem Jahre Wallis Art 50; von sechs Jahren St. Gallen v. 1784 tit. 3 § 13.

[1] Franck lib. 2 sect. 6 tit. 4 § 14; Dupuis de la Serra Kap. 2 Nr. 22, 23; Scherer I 656. Der Acceptant einer falschen Tratte mufs gegen Kaution zahlen

Accept einer verfälschten Tratte. Ist der Wechsel zwar echt, aber in seinem Inhalte verfälscht z. B. die Wechselsumme 200 in 2000 umgeändert, und so acceptiert worden, so ist der Acceptant, obwohl er das Ganze acceptiert hat, doch nur bis zur Höhe der unverfälschten Sinne verpflichtet und kann, wenn er schon gezahlt hat, den Rest zurückfordern[2].

---

oder gerichtlich deponieren nach Preufs. Landr. §§ 1145—1149; Dessau § 98; Weimar §§ 91, 94; er hat keinen Regreſs gegen den angeblichen Trassanten, mag die Fälschung in die Augen springend oder nicht leicht zu erkennen sein, sondern nur gegen den Fälscher. Preufs. Landr. §§ 1137, 1138; Dessau §§ 95, 96; Weimar § 94. Der Bezogene, dem ein Wechsel präsentiert wird, den er als falsch oder verfälscht erkennt, ist berechtigt, denselben zurückzuhalten. Preufs. Landr. §§ 1139—1144 (es erfolgt gerichtliche Deposition des verdächtigen Wechsels, Protesterhebung mangels Annahme über eine vom Richter erteilte Abschrift des Wechsels und Kautionsregreſs); Dessau §§ 96, 97; Weimar § 77; Schweden Verord. v. 12. Juni 1816 § 10. Ebenso kann der Acceptant demjenigen, der sich bei einer echten Tratte auf ein augenscheinlich falsches Indossament stützt, die Zahlung verweigern. Dupuis de la Serra Kap. 13 Nr. 6; Uhl, Resp. 25, 58 Nr. 19, 84, 88 Nr. 24, 143 Nr. 4. Der wahre Eigentümer kann den Wechsel vindizieren und den Wechselbetrag bei dem Bezogenen mit Beschlag belegen. Hat der Bezogene den Wechsel am Verfalltage gutgläubig bezahlt, bevor sich der Eigentümer meldete, so braucht er bloſs den anscheinend gehörig legitimierten Inhaber, dem er gezahlt hat, anzugeben; der Vindikant kann gegen diesen handeln. Preufs. Landr. §§ 1153—1158. Der Bezogene muſs die Richtigkeit des letzten Indossaments gehörig prüfen (§ 1153), er wird nur dann liberiert, wenn er ohne grobes Versehen das letzte falsche Indossament für echt gehalten und gezahlt hat (§ 1154). Der Bezogene ist zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt, auch die Richtigkeit der früheren Indossamente zu prüfen und im Falle der Unordnung Deposition nachzusuchen. Dessau §§ 100, 101; Dänemark § 64; Stypmann Part. 4 cap. 8 Nr. 66 f. meint, daſs der Acceptant, der einem Wechselinhaber auf Grund eines falschen Indossaments gezahlt habe, nicht liberiert werde, sondern dem wahren Eigentümer auf Vorzeigung eines zweiten oder dritten Wechsels zahlen müſste. Zweifelhaft Phoonsen Kap. 16 §§ 2, 3. Nach Poehls S. 409, Daniels S. 257, 263, Baldasseroni P. II art. 40 muſs der Zahler die Echtheit des letzten Giro auf den Zahlungsempfänger prüfen, die Echtheit der vorhergehenden nur nach äuſseren Merkmalen. In England geht der redliche Erwerber eines verlorenen oder gestohlenen Wechsels dem ursprünglichen rechtmäſsigen Inhaber vor, so daſs der Acceptant an ihn bezahlen muſs, vorausgesetzt, daſs der abhanden gekommene Wechsel in blanco giriert war. Jacobsen S. 29, 30. Wer schuldlos auf Grund einer echten Tratte einem Wechselinhaber zahlt, der sich auf ein falsches Indossament stützt, hat Regreſs gegen den Trassanten. Scaccia § 2 gl. 5 Nr. 342; Sperander, Sorgfältiger Negociant und Wechsler S. 11; Mevius Decis. Part. V Dec. 175 Nr. 6.

[2] Franck lib. 2 sect. 6 tit. 4 § 12; Jacobsen S. 219; Daniels S. 254; Bender § 429 S. 233. Der Acceptant muſs eventuell den durch die

Echtes Indossament einer falschen Tratte. Auch die falsche Tratte kann gültig giriert werden, so dafs die echten Indossamente garantiepflichtig machen[3].

Falsches Indossament einer echten Tratte. Wird eine echte Tratte durch falsche Indossamente übertragen, so erwirbt der zur Zeit des Erwerbs gutgläubige Indossatar Regrefsrechte aus der echten Tratte und aus den echten Indossamenten[4]. Auch ein falsches Indossament überträgt das Wechselrecht auf den zur Zeit des Erwerbs redlichen Indossatar[5].

Verfälschung erlittenen Schaden tragen und kann von dem Trassanten jedenfalls dann keinen Ersatz verlangen, wenn die Verfälschung dem Bezogenen sofort auffallen mufste; anders wenn er die nicht augenscheinliche Veränderung nur mit grofser Mühe entdecken konnte. Stypmann, de jure maritimo Part. IV cap. 8 §§ 105—108; Franck l. c. §§ 10, 11; Stryck, de accept. cap. 4 § 15 Nr. 67, der aber Nr. 68 hinzufügt, dafs der Trassant und Acceptant den Schaden teilen sollten. Das Preufs. Landr. § 1150 giebt dem Bezogenen, wenn er mehr gezahlt hat, als im Avisbrief angegeben war, den Regrefs nur gegen den Fälscher; § 1151 läfst den Aussteller haften, wenn die verfälschte Wechselsumme nur mit Ziffern ausgedrückt und diese unmerklich gefälscht waren; § 1152 giebt, wenn die mit Buchstaben ausgedrückte Summe verfälscht war, jedem Inhaber das Recht, sich an seinen Vormann zu halten, bis man zu demjenigen gelangt, der nur die wahre Summe empfangen hat; ebenso Dessau § 99.

[3] Preufs. Landr. § 834; Weimar § 39; Rufsland § 27.

[4] Preufs. Landr. § 835; Dessau § 23.

[5] Preufs. Landr. §§ 1156, 1169; Lehmann § 23 hat zuerst die Bedeutung der Bestimmungen des Preufs. Landr. §§ 835, 1156, 1169, insbesondere den Grundsatz, dafs der gutgläubige Indossatar die Rechte aus dem Wechsel auch dann erwarb, wenn sein Indossant sie nicht gehabt hatte, für die Auffassung des Wechsels als Skripturobligation mit grofsem Nachdruck hervorgehoben; allein es ist sehr zweifelhaft, ob das preufsische Landrecht diesen Grundsatz wirklich habe, da ja nach §§ 1153, 1154 der Wechselinhaber für die Echtheit des letzten Indossaments, auf das er sich stützt, einstehen mufs, der Bezogene gar nicht berechtigt ist, wenn er das letzte Indossament als falsch erkennt, sei es auch, dem redlichen Besitzer Zahlung zu leisten. Das Preufs. Landr. begünstigt den redlichen Indossatar nur insofern, als ihm die Fälschung eines dem letzten echten Indossamente, auf das er sich stützt, vorausgehenden Indossamentes nicht entgegengesetzt werden kann. (Ebenso Weimar § 93, wonach wegen Falschheit eines früheren Indossaments dem redlichen Inhaber die Zahlung vom Acceptanten nicht verweigert werden kann.) Hat der Wechselinhaber auf Grund eines echten Indossaments von einem Indossanten erworben, der selbst nur auf Grund eines falschen Indossamentes besafs, und wufste er zur Zeit der Erwerbung von dem Mangel des Erwerbs seines Indossanten nichts und konnte er bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nichts davon wissen, so erwirbt er Regrefsrechte aus dem vorangegangenen echten Indossamente (§ 835) und kann mit Bevorzugung vor dem Verlierer die Ausfolgung des von dem Acceptanten deponierten Geldes

§ 23.

Verjährung.

Verjährungsfristen. Im allgemeinen gilt, wenn nichts anderes bestimmt ist, für die Wechselverbindlichkeit, wie für sonstige Verbindlichkeiten, die 30jährige Verjährung[1]. In vielen Wechselordnungen ist eine kurze Verjährungszeit angeordnet, für die Verpflichtung des Acceptanten oft eine viel kürzere als für die sonstigen Verbindlichkeiten aus dem Wechsel, da der Regreſs oft lange Zeit braucht, z. B. bei Wechseln, die von anderen Weltteilen zurückkommen[2].

---

verlangen § 1169. Es entspricht dieses dem Grundsatze, daſs jedes echte Indossament eine für sich bestehende Quelle von Rechten und Verbindlichkeiten sei (§§ 833, 834, 835), (ebenso Weimar S. 39; Rufsland § 27), daſs seine Wirkungen unabhängig sind von der Wechselfähigkeit des Ausstellers, von der Echtheit der Tratte oder eines anderen Indossaments, daſs das falsche Indossament weder Pflichten noch Rechte, auch nicht zu Gunsten des redlichen Indossatars erzeugt. Nach §§ 1156 u. 1169 braucht aber der redliche Wechselinhaber nicht für die Echtheit aller früheren Indossamente einzustehen, sondern nur für die des letzten Indossaments. Vgl. auch Crelinger u. Gräff S. 333 zu β, Nach Holland Art. 137 bewirkt das falsche Indossament keinen Übergang des Eigentums am Wechsel; auch die folgenden echten Indossamente verlieren ihre Übertragungskraft, wenn auch die Indossanten ihren Nachmännern verhaftet bleiben; ein späterer Inhaber ist nicht legitimiert, weil einer seiner Vormänner es nicht war, das Recht aus dem Wechsel verbleibt bei demjenigen, der dem falschen Indossamente zunächst vorausgegangen ist; dieser kann den Wechsel auch von dem gutgläubigen Erwerber, wie sonst eine gestohlene Sache, gegen Ersatz des Kaufpreises in Anspruch nehmen; die Zahlung kann aber gültig geleistet werden, so daſs der Zahler besser behandelt ist als der Wechselnehmer.

[1] So in Hamburg, Österreich, Nürnberg; in Niederlande Art. 103 ist dieses ausdrücklich für die Verpflichtung des Acceptanten bestimmt. S. bei G. W. Küstner, de menstrua et annali praescriptione lit. camb. (Leipzig 1711 bei Beseke I S. 782—816) § 12; ein Leipziger Schöppenurteil v. 1692; Scherer, Rechtsf. Nr. 18.

[2] Eine allgemeine kurze Verjährungsfrist, also auch für den Acceptanten, besteht in Lyon, und zwar unter Inländern ein Jahr, für Ausländer drei Jahre, im übrigen Frankreich fünf Jahre; es besteht eine Präsumtion für die geschehene Zahlung, doch muſs der Schuldner darüber, daſs er gezahlt habe, einen Eid leisten; die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und Abwesende, ohne Restitution. Ord. du comm. tit. V art. 21, 22; Règlement de Lyon v. 1667 Art. 10; Savary, P. N. T. I P. 1 ch. 6 S. 162. Der Code de comm. Art. 189, Dänemark § 73, Niederlande Art. 103, Sardinien § 10 (für Bürgen drei Jahre) haben eine fünfjährige Verjährungsfrist in Beziehung auf die Regreſsklage; England eine allgemeine sechsjährige 21 James I cap. 16, 3 et 4 Anna cap. 9 § 2; ebenso Schottland 12 Georg III cap. 72 §§ 37, 39. In Leipzig § 32

Die specielle Verjährungsfrist für die Verpflichtung des Acceptanten kann im Zweifel nicht auf die anderen Wechselverbindlichkeiten, insbesondere die Regreſspflicht, angewendet werden[3].

Auf die Verjährung kann Verzicht geleistet werden[4]; in diesem Falle erlischt die Wechselkraft erst mit Ablauf der gemeinrechtlichen Verjährungsfrist[5].

Altenburg Kap. 5 § 9, Gotha § 11, Württemberg Kap. 4 § 36, Danzig Art. 36 sollen gezogene Wechsel, welche vier Wochen nach Verfall nicht eingefordert werden, für bezahlt gehalten werden. Diese vier Wochen gelten also nicht für Wechsel, bei denen Protest M. Z. leviert ist, welche also erweislich unbezahlt geblieben sind; für sie gilt die einjährige Verjährung, wie bei eigenen Wechseln; die vier Wochen gelten daher auch nicht für den Regreſs, der ja den Protest voraussetzt. Doch ist diese ganze Bestimmung sehr streitig. Einige beschränken diese Bestimmung auf die Verpflichtung des Acceptanten (so ausdrücklich Elbing Art. 55), und nehmen für den Regreſs die gemeinrechtliche Frist an (Königke zur L.W.O. § 32 Note 3; Siegel zu § 32 Note 4; Küstner l. c. §§ 11, 13; L. W. Schweitzer, de praescriptione actionum cambialium [Wittenberg 1805] S. 51; Scherer, Rechtsf. Nr. 18; Franck lib. 2 sect. 4 tit 3 §§ 18—20), andere lassen vier Wochen nach Verfall auch keinen Regreſs aus Tratten zu, so daſs der Wechsel in vier Wochen bis zum Trassanten zurückbefördert werden muſs, was besonders beim Ordnungsregreſs schwer ist, daher für jeden Inhaber die vier Wochen erst von dem Tage an gerechnet werden, wo ihm der Wechsel nebst Protest ausgeliefert worden ist, so daſs er klagen konnte, C. G. Hillig, de vi et usu legis 32 Statuti camb. Lips. in judicanda praescriptione camb. trass. (Leipzig 1805) S. 32; E. F. Guenther, de actionum ex negotio cambiali oriundarum natura et praescriptione (Leipzig 1810) S. 34, 36; so auch der Gerichtsgebrauch. Nach Frankfurt § 46, Weimar § 80 erlischt die Verpflichtung des Acceptanten aus Tratten, wenn sie nicht protestiert sind, binnen vier Wochen; ebenso binnen sechs Wochen in Bremen Art. 55, Jever § 21; nach Ablauf eines Monates Braunschweig Art. 45 (aus Miſsverständnis durch eine authentische Interpretation v. 11. Juni 1774 auf die Regreſsklage ausgedehnt), Basel § 31; in Ruſsland Kap. 1 §§ 33, 34 binnen drei Monaten, in Dänemark Art. 26 binnen sechs Monaten. Sind die Wechsel gehörig protestiert, so dauert die Wechselklage in der Regel 30 Jahre; in Weimar erlischt sie jedoch in vier Wochen nach dem Zahlungstag § 177. Bayern § 14, Preuſs. Landr. §§ 903, 1079, Dessau § 40 stellen eine allgemeine einjährige Verjährungsfrist auf, also auch für den Acceptanten; Weimar § 177 hat eine solche nur für die Regreſsklage. Hannover §§ 43, 44 hat eine einjährige Frist für die Verpflichtung des Acceptanten, eine zweijährige für die Regreſsklage. In Bologna § 15 ist eine Verjährung der Wechselverpflichtung überhaupt nicht anerkannt; ebenso Augsburg Kap. 8 § 11 bei trassierten acceptierten Wechseln.

[3] Franck lib. 2 sect. 4 tit. 3 S. 4; Schweitzer l. c. S. 51.

[4] Darüber A. F. S. Green, de renuntiatione praescriptionis in cambio (Leipzig 1777).

[5] Der Verzicht muſs gerichtlich erfolgen Preuſs. Landr. I 9 §§ 565, 566, Preuſs. Reskript v. 9. Nov. 1795.

Ob die Verjährung von Amts wegen zu berücksichtigen sei, war streitig[6].

Beginn der Verjährung. Die Verjährung beginnt, sobald der Wechselgläubiger sein Klagerecht geltend zu machen in der Lage ist, also für den letzten Inhaber vom Verfalltage oder vom letzten Respekttage an, mögen die Respekttage zu Gunsten des Acceptanten oder auch des Inhabers gelten, da ja sonst die Begünstigung des Inhabers zum Teil verkümmert wäre; für einen Vormann von dem Tage, wo der Wechsel nebst Protest auf ihn zurückgekommen oder ihm vorgezeigt worden ist, also wenn diese Vorzeigung durch Kontraprotest bescheinigt worden ist, von dem Tage dieses Protestes an[7]; für den Bürgen und Mitschuldner vom Tage der Zahlung für den Mitverbundenen, wenn sie laut Quittung später als bei Verfall geleistet worden ist.

Der Beginn der Verjährung wird verhindert durch freiwillige Stundung von Seite des Inhabers[8], durch einen Indult, den der Schuldner schon bei Eintritt der Verfallzeit erhalten hatte[9], nicht aber durch Protest[10].

Zuweilen tritt während der Zeit, dafs gegen den Schuldner nicht geklagt werden kann, eine zeitweilige Hemmung der begonnenen Wechselverjährung ein, so dafs die früher verflossene Zeit später mitgerechnet wird[11].

---

[6] Dafür die meisten Schriftsteller und der Gerichtsgebrauch. Püttmann zu § 32 L.W.O. Anm. 9; Siegel Einl. S. 85; Kori, Theorie der Verjährung (Leipzig 1811) § 95 S. 182; Scherer II 124. Dagegen Hommel, Rhaps. obs. 277; Küstner § 33.

[7] Preufs. Landr. § 1062; Dessau § 76; Hannover § 43; Code de comm. Art. 167; Franck l. c. § 2; Guenther l. c. S. 25; Poehls S. 653. In Weimar § 177 beginnt die einjährige Verjährung gegen den zweiten, dritten Vormann erst von der Zeit, wo die Verjährung der Wechselklage des befriedigten Hintermanns vollendet gewesen wäre. Wo der Protest mangels Annahme schon zum Rembours berechtigt und zugleich an eine gewisse Frist gebunden ist, beginnt die Verjährung schon vom Protest M. A. Dessau § 40.

[8] Sie beginnt erst von dem Tage, bis zu welchem prolongiert worden ist; Heineccius Kap. 2 § 20 (früher § 21); Preufs. Landr. § 904 (schriftliche Prolongation vorausgesetzt).

[9] Preufs. Landr. §§ 906, 907, jedoch nur bei Verbindlichkeiten von Nichtkaufleuten.

[10] Ausgenommen, wenn zum Beweise protestiert wurde, dafs man von seinem Rechte keinen Gebrauch machen konnte (Preufs. Landr. § 1213 bei eigenen Wechseln) doch mufs nach § 1216 die Klage binnen acht Tagen nach dem Protest angebracht werden.

[11] So im Falle eines Moratoriums für den Schuldner oder des über ihn ver-

Unterbrechung der Verjährung. Die Verjährung wird unterbrochen durch das vor dem kompetenten Gerichte des Schuldners bewirkte Anbringen der Wechselklage und des Gesuches, den Schuldner vorzuladen[12]; sie wird nicht unterbrochen durch Abschlagszahlung oder aufsergerichtliche Mahnung[13].

Wiederbeginn der Verjährung. Die unterbrochene Verjährung kann wiederbeginnen, läuft aber dann meistens nicht in der kurzen wechselrechtlichen, sondern erst in der gemeinrechtlichen Frist ab[14].

Wirkung der Verjährung. Die Wirkung der Verjährung ist verschieden; zuweilen entfällt nur die Exekution durch Personalarrest, es bleibt der Exekutivprozefs[15], zuweilen bleibt nur der gewöhnliche Prozefs, da der Wechsel blofs als Handschrift gilt[16].

---

hängten Konkurses u. s. w. Weimar § 182; Preufs. Landr. § 906; vgl. auch Braunschweig Art. 56; Österreich Art. 50; Küstner l. c. § 51; Franck lib. 2 sect. 3 tit. 5 § 3.

[12] Erst durch die Behändigung der gerichtlichen Ladung nach kursächs. erl. Proz.O. zu tit. V § 4; Preufs. Landr. §§ 909, 910; Weimar § 179.

[13] Preufs. Landr. § 905; Weimar § 179; Uhl, Resp. 83 Nr. 3, 126 Nr. 6; anders Resp. 73 Nr. 7 (blofse Mahnung genüge zur Unterbrechung); nach Bayern § 14 wirkt Mahnung vor einem Notar unterbrechend. Dafür dafs Abschlagszahlung unterbrechend wirke, Scherer III 149; Weifseneck § 803 Nr. 3; Schiebe S. 101. Durch Protest wird die Verjährung nicht unterbrochen Uhl, Resp. 135 Nr. 3; Franck lib. 2 sect. 4 tit. 3 § 30; Küstner l. c. § 50; Scherer, Rechtsf. Nr. 24; Hufeland l. c. § 56; anders Poehls S. 653: Preufs. Landr. §§ 911, 912 (bei mehreren Mitschuldnern wirkt der Protest nur rücksichtlich des Protestaten), Dessau § 41 (Unterbrechung durch Protest bei unbekanntem Aufenthaltsort des Schuldners).

[14] Küstner l. c. § 53; anders Code de comm. Art. 189; Weimar § 181 (Wiederbeginn von dem letzten gerichtlichen Akt).

[15] Riccius, Exerc. XV § 57; Uhl, Resp. 83 Nr. 7, 145 Nr. 4, 151 Nr. 4; Franck lib. 2 sect. 4 tit. 3 §§ 14, 15.

[16] Elbing Kap. 13 Art. 54 nach Ablauf von vier Wochen nach dem Verfalltag bis zu einem Jahr und sechs Wochen; nach Ablauf dieser Zeit erlischt jedes Klagerecht; auch in Braunschweig Art. 45 und Deklaration desselben v. 28. April 1727, Bayern § 14, Preufs. Landr. § 903, Hannover § 43, Code de comm. Art. 189 behält das wechselrechtlich verjährte Accept die Kraft eines gemeinen Schuldscheins gegen den Acceptanten. Dagegen erlischt in Frankfurt laut Dekret v. 12. Nov. 1844 § 15 nach einem Jahre jede Verbindlichkeit aus der Acceptation; in Dänemark Buch V Kap. 14 Art. 4 werden alle Wechsel nach zehn Jahren wertlos.

§ 24.

Der eigene Wechsel.

Die cambia sicca bilden die Grundlage für die eigenen Wechsel, deren Verkehrszweck darin bestand, nicht kaufmännische Schuldner mit Wechselstrenge zu vinkulieren. Nachdem sich die Ansicht über die Unerlaubtheit der Zinsen geändert hatte[1], war es für die Kontrahenten nicht mehr notwendig, gezogene Wechsel zum Scheine auszustellen und fälschlich vorzugeben, dafs das Geld an einem anderen Orte wiedergegeben werden solle, sondern der Schuldner datierte den Schuldschein aus dem Zahlungsorte selbst, und schrieb, ohne dafs jemand als Trassant unterzeichnete, allein seinen Namen unter die Schrift, die er als Wechsel bezeichnete oder in der er sich nach Wechselrecht verpflichtete, indem er kurz erklärte, dafs er an einem bestimmten Tage die empfangene Valuta nach Wechselrecht bezahlen werde. So entstand der eigene Wechsel, in der Sache mit dem trockenen Wechsel übereinstimmend, in der Form dadurch unterschieden, dafs der trockene Wechsel die Gestalt eines gezogenen Wechsels hatte[2].

---

[1] Der Reichsabschied des Jahres 1600 § 79 gestattet das Berechnen von Zinsen und Interessen.

[2] Phoonsen Kap. 1 § 19 nennt die trockenen Wechsel Rentenierwechsel im Gegensatz zu den Kaufmannswechseln und hält sie für bedenklich Kap. 39 und 6. In Frankreich waren laut einer königl. Deklaration von 1664 billets de change, billets à ordre, billets au porteur in Gebrauch; Savary, P. N. I p. 1 liv. 3 tit. 6 cap. 7, 8 p. 181; Dupuis de la Serra cap. 18, cap. 4 § 23 form. 8; Ord. du comm. tit. 5 art. 27, tit. 7 art. 1, tit. 12 art. 2; Pothier Nr. 215; nach dem Code de comm. art. 188 müssen alle Billets die Ordreklausel enthalten, um als Wechsel betrachtet zu werden; ebenso Niederlande Art. 104 (Order briefjes), 105; Spanien Art. 558; Portugal Art. 105; in England wurden die promissory notes seit 1705 den inländischen Wechseln gleichgestellt (3 et 4 Anna cap. 9 1704 bei Schulin S. 181, Meifsner II S. 208). In Deutschland werden die eigenen Wechsel den gezogenen im Zweifel gleich gestellt; Franck lib. 1 sect. 1 tit. 7 § 4; er behandelt die trockenen Wechsel noch in einem besonderen Hauptstück, lib. 2 sect. 1 tit. 8; auch Heineccius Kap. 2 § 1 unterscheidet die eigenen von den trockenen Wechseln, von welchen letzteren er in Kap. 2 §§ 20, 21 spricht; Siegel, Einl. 1. Teil Kap. 1 § 6 II S. 378, der zuerst in seinem fürsichtigen Wechselgläubiger 1725 dem eigenen Wechsel besondere Aufmerksamkeit schenkt und ihm den ersten Teil seiner Einleitung 1743 S. 376—394 widmet, stellt S. 373 § 10 und ebenso in De jure rigens. camb. cap. 1 § 4 Note d die eigenen Wechsel den trockenen gleich; Püttmann Grundsätze 1784 schliefst sich an Siegel an. Joh. Heinr. Christ. v. Selchow war in seinen Grunds. des W.R. (Göttingen 1758)

Wechselfähigkeit. Die Wechselfähigkeit wird nach manchen Wechselordnungen für eigene Wechsel strenger behandelt[3].

Form der eigenen Wechsel[4]. Was die Form der eigenen

---

sogar so weit gegangen, die Tratte nur als den uneigentlichen Wechsel zu bezeichnen (§§ 26, 34). Magdeburg (1703) Art. 4 erkennt die eigenen Wechsel an; Lübeck gewährt ihnen 1706 parate Exekution (Meifsner I S. 924), ebenso Elbing Kap. 3 § 7, so auch kursächs. Leipzig. Marktreskript v. 21. Juli 1660 und Decisivbefehl v. 4. Sept. 1669 (für alle und jede Wechselbriefe, auch unter Nichtkaufleuten); Leipzig § 32, Frankfurt § 46, Preufsen Art. 50, 51, Breslau § 32 definieren die eigenen Wechsel als von und auf sich selbst gestellte Wechselbriefe; auch in Dänemark Verord. v. 26. Juni 1824 §§ 1, 5 (Meifsner II S. 267) werden die nur Kaufleuten und Fabrikanten gestatteten, auf sich selbst und am Orte der Ausstellung zahlbar gestellten Wechsel wie Tratten behandelt. Wien 1717 Art. 3, Österreich 1763 Art. 3, 53 rechnen die eigenen Wechsel zu den förmlichen Wechseln, wenn sie an einem anderen Orte als an dem der Ausstellung zahlbar sind; sind sie aber an dem Orte der Ausstellung zahlbar, so sind sie unförmliche Wechsel (cambia sicca, cambia à deposito) — auch Middelburg 1736 Art. 6 nennt die trockenen Wechsel à deposito-Wechsel, vgl. auch Kurpfalz Art. 18 — und nur unter Kaufleuten gültig. Sobald die Wechsel auf einen anderen Ort zahlbar lauten, so gehören sie, mag auch die Zahlung von dem Aussteller selbst zu leisten sein, zu den eigentlichen oder förmlichen Wechseln, z. B. auch die domizilierten eigenen Wechsel (Wagner § 39); ebenso Schlesien von 1738 Art. 44 § 1. Die Anerkennung der eigenen Wechsel konnte sich in Deutschland um so leichter Bahn brechen, als der Wechselprozefs zuweilen auch dann stattfand, wenn ein kaufmännischer Schuldner seinem kaufmännischen Gläubiger eine einfache Handschrift mit deutlicher Angabe der geschuldeten Summe und des Verfalltags gegeben hatte. Kursächs. Befehl v. 3. April 1683, Siegel I S. 69; Königke S. 20; Ludovici, Einl. Kap. 2 § 10; Braunschweig Art. 52; Heineccius § 21, § 22 (früher § 19); Stryk Kap. 3 § 2; anders Elbing Kap. 16 Art. 18, Kap. 19 Art. 75. Die eigenen Wechsel sind vollständig anerkannt und ausführlich normiert in der polnischen W.O. v. 13. April 1775 § 1, im Preufs. Landr. § 1181 u. s. w. (trockene Wechsel), in Hannover §§ 5, 6, Dessau § 109, Weimar §§ 1, 188—195, nicht aber in Bremen Art. 61 (ausgenommen wenn sie domiziliert sind), in Jever § 2. Gegen die Anerkennung der eigenen Wechsel Büsch, Darstellung der Handlung Buch I Kap. 6 § 9 und Zus. 15, 17—19, der es aber nicht für möglich hält, sie aus der Reihe der Wechsel wieder auszuweisen; Bender II, 2 S. 3, besonders aber Einert S. 465, 567. Dagegen für Gleichstellung mit der Tratte Liebe Braunschw. Entw. S. 178—182.

[3] So in Österreich, Patent v. 25. Febr. 1791, Meifsner I 40 (nur für Kaufleute und Fabrikanten); ebenso Schlesien Art. 44 § 3; Dänemark v. 1824 §§ 1, 2.

[4] Formular bei Siegel II 380:

Laus Deo Leipzig den 10. Juli 1742
2000 Thlr. $^2/_3$ Stücke.

Gegen diesen meinen Sola-Wechsel-Brief gelobe ich Endes Benannter an Herrn Hieronymus Profit oder Ordre künftige Michaelis-Messe zu Leipzig die

Wechsel betrifft, so sind dieselben Erfordernisse, wie beim gezogenen Wechsel, vorgeschrieben, nur dafs an Stelle des Zahlungsauftrages an den Bezogenen ein Erfüllungsversprechen des Ausstellers tritt, der bei dem eigenen Wechsel zugleich Trassant und Acceptant ist[5].

Duplikate. Bei den eigenen Wechseln findet eine Ausstellung von Duplikaten nicht statt[6].

Indossament. Eigene Wechsel können, wie die gezogenen, indossiert werden, also nach den meisten Wechselordnungen nur dann, wenn sie die Worte: an Ordre enthalten[7].

Summe von 2000 Thlr. $^2/_3$ Stücke schreibe zweitausend Thaler, benebst deren Interessen à 6 % zu bezahlen. Valuta richtig erhalten, leiste zu gesetzter Zeit gute Zahlung und nehme Gott zu Hülfe. Heinrich Borger.

An mich
Heinrich Borger, zur Zahlungszeit in Leipzig
oder wo ich sonsten anzutreffen.

Das Formular in der polnischen W.O. v. 1775 § 1 Nr. 5 enthält am Schlufs die Klausel: Ich acceptiere es auf mich selbst.

[5] Letzteres ist in der polnischen W.O. v. 13. April 1775 § 1 Nr. 4 ausdrücklich ausgesprochen. Das Leistungsversprechen wird gewöhnlich, aber nicht notwendig, am Schlusse des Wechsels mit einer aus dem kanon. Recht hergeleiteten, in Form eines Eides gegebenen Bekräftigung wiederholt. Heineccius § 8. Nähere Vorschriften über die Form der eigenen Wechsel finden sich im Preufs. Landr. §§ 1181—1183; Hannover §§ 6, 7; Dessau § 109; nur für eigene Wechsel ist das Valutaempfangsbekenntnis vorgeschrieben in Altenburg Kap. 1 § 1; Österr. Patent v. 27. Jan. 1727; Preufs. Landr. §§ 769, 1184—1186; das Datum in Sachsen. Die Bezeichnung als Wechsel ist in Deutschland und Dänemark erforderlich; anders in Frankreich, Niederlande, Spanien, Italien und England; hier werden Schuldscheine an Ordre des Gläubigers mit Valutaempfangsbekenntnis den Tratten gleich behandelt. Eigene Wechsel können nach Preufs. Landr. § 1187 auch nach einer gewissen Kündigungsfrist fällig gestellt werden. In diesem Falle mufs bei Anstellung der Klage entweder die schriftliche Annahme des Schuldners oder ein Attest über die gerichtliche oder durch einen Notar geschehene Aufkündigung beigebracht werden, § 1188. Eigene Wechsel enthalten oft am Schlufs die Pfandklausel (Kursächs. Reskr. v. 17. April 1747; Ludovici, Einl. zum W.Pr. Kap. 16 § 6); doch erklärt Brandenburg v. 1724 Art. 51 eine solche Pfandbestellung für wertlos; nach Hannover § 4 ist infolge der Hypothekbestellung die Handschrift kein Wechsel, der Wechselprozefs unzulässig.

[6] So ausdrücklich Württemberg Kap. 3 § 5; Weimar § 189; die anderen W.O. sprechen nur bei Tratten von Duplikaten. Heineccius Kap. 2 § 2. Die eigenen Wechsel wurden zuweilen, weil sie nur in einem einzigen Exemplar ausgestellt wurden, Solawechsel genannt. Gegen diesen Gebrauch Siegel, Einl. II S. 373 § 9.

[7] Österreich Art. 53 erklärt die von Nichtkaufleuten ausgestellten eigenen Wechsel für nicht girierbar. Das Indossament nach Verfall ist unzulässig in

Präsentation zur Annahme und Acceptation. Bei eigenen Wechseln ist eine Präsentation zur Annahme und eine Annahmeerklärung in der Regel unnötig[8]; doch verlangen einige Wechselordnungen eine Präsentation zur Annahme auch bei eigenen Wechseln, einige wenigstens dann, wenn sie durch Indossament in die zweite oder dritte Hand gekommen sind, oder wenn der Schuldner gestorben ist[9], damit sich der Inhaber rechtzeitig von der Echtheit des Wechsels überzeugen und im Falle der Nichtanerkennung mittelst der Protesturkunde gegen seinen Giranten sicherstellen könne.

Respekttage. Eigene Wechsel haben in der Regel keine Respekttage[10].

Protest mangels Zahlung. Bei eigenen Wechseln ist eine Protesterhebung mangels Zahlung in der Regel nur zur Wahrung des Regrefsrechts gegen die Indossanten notwendig[11].

Domizilierte eigene Wechsel. Sind die eigenen Wechsel von Personen ausgestellt, die am Zahlungsorte nicht wohnen, so müssen sie daselbst domiziliert werden[12].

Intervention. Eigene Wechsel können zu Ehren gezahlt, sogar acceptiert werden, wenn vor Verfall vorauszusehen ist, dafs der Aussteller nicht zahlen werde, wenn dieser entweder zahlungsunfähig geworden ist oder den Wechsel für falsch erklärt hat[13].

Brandenburg Art. 41; in Sachsen können sie selbst nach Verjährung des Wechselrechts giriert werden. Kursächs. Reskr. v. 11. Nov. 1767 und Ober-Lausitz W.Mand. § 17.

[8] Titius lib. X cap. 5 § 42 Nr. 1; Franck lib. I sect. 3 tit. 3 § 8.

[9] Anders in diesem Falle Danzig § 5.

[10] Braunschweig Art. 23; anders Middelburg v. 1736 Art. 6; Frankfurt Art. 23; Hanover § 43; Franck lib. I sect. 3 tit. 5 § 9.

[11] Elbing Kap. 3 § 8; Österreich Art. 3; Preufs. Landr. § 1204. Durch den Protest wird der Regrefs für ein Jahr vom Protesttag erhalten, ebd. § 1208. Der Protest mufs erhoben werden am Zahlungsort, in Ermangelung desselben dort, wo der Schuldner zuletzt bekanntlich gewohnt oder wo er den Wechsel ausgestellt hat, ebd. § 1205. Franck lib. I sect. 4 tit. 8 § 2. Nach Schweden Art. 5 § 3, Preufsen v. 1751 Art. 26 ist Protesterhebung M. Z. nötig, sonst werden sie blofs Schuldscheine; doch kann der Gläubiger mit dem Protest ein ganzes Jahr lang warten (Preufsen Art 26).

[12] Nürnberg Kap. II § 6; Bayern § 5; Österreich Art 4; vgl. Frankfurt § 16. Der Aussteller des eigenen Wechsels wird frei, wenn der Wechsel im Domizil bei dem Domiziliaten nicht präsentiert worden ist. Scherer, Rechtsfall Nr. 29.

[13] Wagner § 98.

Verjährung. Für die eigenen Wechsel gilt meistens eine längere Verjährungsfrist als bei Tratten, gewöhnlich von Jahr und Tag — Tag bedeutet 6 Wochen und 3 Tage, in Braunschweig 15 Tage —, so dafs sie nach Ablauf dieser Zeit nur als einfache Schuldscheine gelten[14]. Nach einer zweiten Frist wird das Papier gewöhnlich vollständig kraftlos[15].

§ 25.

Kollision der Wechselgesetze.

Zeitliche Kollision. Ein neues Wechselgesetz kann auf frühere Fälle keine Anwendung finden; wenn daher eine neue Wechselordnung neue Erfordernisse aufstellt, so bleibt ein früher ohne diese Erfordernisse ausgestellter Wechsel dessenungeachtet gültig[1].

---

[14] Leipzig Art 30, jedoch nur, wenn sie von Kaufleuten gegenüber Nichtkaufleuten ausgestellt sind; sind sie von Kaufleuten gegenüber Kaufleuten ausgestellt, so erlöschen sie nach Jahr und Tag vollständig. Eigene Wechsel der Nichtkaufleute verjähren in vier Jahren und bleiben nach Ablauf dieser Zeit Schuldscheine. Leipzig Art. 32; Leipz. Ratspatent v. 27. April 1768; Kursächs. erl. Pr.O. Anh. § 16; Püttmann §§ 151, 153; Danzig Art. 36; Braunschweig Art. 45, Deklaration v. 28. April 1727 u. Resolut. v. 4. Sept. 1743; Frankfurt Art. 46; Preufsen v. 1724 Art. 42; Magdeburg Art. 24; Augsburg Kap. 8 § 11; Bremen Art. 55; Nürnberg Kap. 6 § 4; Österreich Art. 30; Württemberg Kap. IV § 34; Weimar § 209; Hannover § 43; in Altenburg Kap. 5 § 9 in drei Jahren.

[15] Frankfurt Art. 46 nach Ablauf von fünf Jahren, Kurbrandenburg Art. 28 nach zehn Jahren, Magdeburg u. Halberstadt Art. 24, Preufsen v. 1724 Art. 42 nach sieben Jahren. In Hamburg Verord. v. 4. Sept. 1732 § 4 gilt der eigene Wechsel vier Wochen nach dem Verfalltag als Wechselbrief, hierauf als gewöhnlicher Schuldschein, jedoch nur bis zum Ablauf eines Jahres vom Verfalltag. Franck lib. 2 sect. 4 tit. 3 § 10; Uhl, Resp. 130 Nr. 4. Stirbt der Wechselinhaber während dieser Frist, so wird den Erben dieselbe Frist noch einmal gewährt, sei es vom Tode des Gläubigers an, Elbing Kap. 3 §§ 10, Reufs § 12, oder vom Ablauf der ersten Frist an, Braunschweig Art. 45; Danzig Art. 36; Leipzig Art. 32; Altenburg Kap. 5 § 9. Nach Niederlande Art. 105 tritt Verjährung des eigenen Wechsels in 30 Jahren gegenüber dem Aussteller, in fünf Jahren gegenüber dem Indossanten ein.

[1] Darüber zwei Urteile bei Uhl, Resp. 37, 87; Franck, Mantissa tit. I §§ 4, 5.

Örtliche Kollision[2]. Über die Erfordernisse des Wechsels entscheidet der Ort der Ausstellung (Locus regit actum)[3].

Sind die Parteien übereingekommen, dafs sie sich rücksichtlich des geschaffenen Wechselgeschäftes nach dem Rechte eines bestimmten fremden Platzes richten wollten, so gilt das gekorene Recht und nicht das Recht des Ortes[4].

Das Gesetz des Erfüllungsortes entscheidet über die Rechtswirkungen des nach dem Ort der Ausstellung gültigen Wechselaktes[5].

Auch über die Verjährung entscheidet das Gesetz des Erfüllungsortes[6].

Die Wechselfähigkeit des Inländers wird nach inländischem Recht beurteilt, auch wenn er im Auslande ein Wechselgeschäft eingeht[7], die Wechselfähigkeit der Ausländer nach ausländischem

---

[2] Darüber ausführlich Franck, Mantissa tit. III § 2, der acht Orte angiebt, die je nach den Umständen in Betracht kommen können, 1. den Ort des Abschlusses des Wechselgeschäfts, 2. den Ort der Ziehung, 3. den Ort der Behändigung an den Remittenten, 4. den Ort der Zahlung der Valuta, 5. den Ort, wo die Acceptation zu geschehen hat, 6. den Ort der Leistung, 7. den Wohnort des Schuldners, 8. den Ort der Klageanstellung. F. W. Tittmann, De competentia legum externarum et domesticarum (Halae 1822).

[3] Dänemark v. 1681 Buch V Kap. 18 § 9; Dänische W.O. v. 1825 § 9; Preufs. Landr. §§ 936—938; Dessau § 47; Weimar §§ 17, 18; Franck, Mantissa tit. 2 S. 4. Nach Niederlande Art. 110 müssen Streitigkeiten über Präsentation, Acceptation, Protest M. A. oder M. Z. nach dem Recht des Landes beurteilt werden, wo die Handlungen stattfinden sollten.

[4] Franck lib. I sect. 1 tit. 1 § 2 und Mantissa tit. IV § 2; Dessau W.O. § 47.

[5] So ausdrücklich Middelburg v. 4. Sept. 1660 Art. 1 und 24. März 1736 Art. 2; Amsterdam, Willküre v. 31. Juli 1660 (3. Teil 1. Buch Tit. 8 Nr. 12 Art. 1), Rotterdam W.O. v. 24. Aug. 1720 Art. 7; Hamburg Art. 35; Schweden Art. 11 § 2 i. f.; Savary P. N. T. I P. 1 livre 3 ch. 5 S. 115; Dupuis de la Serra Kap. 14 Nr. 2; Voët ad Pand. 22, 2, de naut. foen. Nr. 10; Uhl, Resp. 15 Nr. 7 (anders Resp. 68, wonach der Ort der Vertragseingehung entscheiden soll); Tittmann l. c. § 10.

[6] Franck, Mantissa tit. III § 9, Voët ad Pand. de divers temp. praescript. 44, 3 Nr. 12, also das Recht des Orts, wo geklagt wird — Daniels S. 375; Poehls S. 656; Weifseneck § 304 — bei domizilierten Wechseln das Recht des Wohnortes des Acceptanten, nicht das des Domizils, da gegen den Domiziliaten nicht geklagt werden kann (anders Poehls S. 658); dagegen Titius lib. I cap. X S. 19, Hertius, diss. de collisione legum (Gieſsen 1688) § 65, nach welchen das Recht des Kontraktsorts entscheiden soll. Eine besondere Bestimmung enthält Weimar § 183.

[7] Preufs. Landr. §§ 936, 937; Dessau § 47.

Recht[8], nach inländischem Recht rücksichtlich der hier ausgestellten Wechselerklärungen[9].

§ 26.

Die theoretische Begründung der Wechselverpflichtung vor der deutschen W.O.

Über wenig Gegenstände ist in der Rechtswissenschaft so sehr gestritten, und kaum in einem wissenschaftlichen Streite mehr Scharfsinn an den Tag gelegt worden als in der Frage, was das eigentliche juristische Wesen des Wechsels sei. Zwar ist Jahrhunderte hindurch, weder in der Theorie, noch in der Praxis, bezweifelt worden, dafs die Wechselverpflichtung auf einem Vertrage beruhe, allein über die Natur dieses Vertrages gingen die Ansichten stets auseinander. Gewohnt, behufs Lösung der Rechtsfragen die Weisheit des römischen Rechtes, die immensa veteris prudentiae volumina, nicht fruchtlos zu Rate zu ziehen, erschöpften sich die theoretischen Bearbeiter des Wechselrechtes in einer Reihe von Versuchen, das sie fremdartig berührende Wechselgeschäft in eine bestimmte Stelle des wohlbekannten Fachwerkes der römisch-rechtlichen Verträge einzuschieben, für die verschiedenen Rechtsbeziehungen, welche aus dem Wechsel hervorgehen, die Regeln der römischen Rechtsinstitute zur Anwendung zu bringen, und so auf dem wohlbekannten Terrain des römischen Rechtes eine Theorie des Wechselrechts aufzubauen. Durch diese Bestrebungen hatte man sich jedoch von vorneherein auf einen unrichtigen Boden gestellt; man begrub den Wechsel unter einem Systeme von Rechtsregeln, welche für die verschiedenen römischen Geschäftsformen ganz angemessen waren, jedoch dem Bedürfnisse des Wechselgeschäftes in der praktischen Anwendung des wirklichen Lebens nicht gerecht wurden und brachte sich, durch die einmal angenommenen römischen Rechtsbegriffe gefesselt, um das Vermögen, durch die Hülle der bekannten römischen Vertragsformen hindurch in den Kern des Wechsels einzudringen und aus der Erkenntnis seines inneren Wesens heraus die Einzelerscheinungen des Wechselgeschäftes zu erklären.

Die Konsensualvertragstheorie des „Wechselkontrakts“. Jahrhunderte lang beschränkte man sich bei der Prüfung der juristischen Natur des Wechsels auf die Untersuchung des zwischen Trassanten und Remittenten abgeschlossenen Vertrages, den

[8] Weimar § 19.

[9] Altenburg Kap. IV § 4; Preufs. Landr. § 932, Einleitung § 39.

man als den eigentlichen Hauptvertrag durch die Bezeichnung: Wechselkontrakt hervorhob, obwohl man allgemein lehrte, dafs bei dem Wechselkontrakte drei bis vier Personen, nämlich aufser dem Aussteller und Wechselnehmer, auch der Acceptant und zuweilen auch noch der Präsentant konkurrierten; allein diese anderen Verträge, deren Zusammentreffen mit dem eigentlichen Wechselkontrakte zur Folge hatte, dafs man das Wechselgeschäft als ein negotium e variis contractibus conflatum bezeichnete[1], bereiteten der juristischen Auffassung keine Schwierigkeiten, da man in dem Vertrage zwischen Trassanten und Trassaten ein Mandat, in dem Vertrage zwischen Präsentanten und Trassaten ein constitutum erblickte. Man begrenzte daher die Untersuchung auf die Frage, auf welchem Rechtsgrunde die Verbindlichkeit des Trassanten beruhe, welche juristische Natur der Vertrag zwischen Trassanten und Wechselnehmer, der eigentliche Wechselkontrakt, habe; man sah darin ein mutuum, ein depositum, eine locatio conductio, ein Mandat, eine permutatio, einen Innominatkontrakt (do ut des, do ut facias), eine emtio venditio[2]; endlich überwog die Ansicht, dafs es sich um einen eigentümlichen, dem Kaufvertrage ähnlichen Konsensualvertrag handle, durch den sich der Aussteller anheischig mache, gegen eine — sofort oder später zu entrichtende — Gegenleistung an Geld oder Geldeswert

---

[1] S. Heineccius Kap. 1 § 9, Kap. 3 § 5; Schilter, Praxis juris romani in foro Germanico (ed. IV Frankfurt 1733) Exerc. 32 § 10; Stypmann, De jure marit. et naut., ed. Fritz (Greifswalde 1652) Part. 4 cap. 8 § 42; Knorre, De vera natura ac indole contract. camb. in cambio trassato (Halle 1752) bei Beseke 1 S. 326—339 § 3.

[2] Schon Raph. de Turri bekämpfte diese Auffassungen Disp. 1 qu. 6—10; allein sie erhielten sich und mufsten immer wieder bekämpft werden (so sehen Heydiger, Anleitung zum Wechselrecht Kap. 2 S. 12; Carpzov, De cambiis [Leipzig 1677] bei Beseke I S. 108—131, Thes. 12, 13; Voët, Ad Pand. 22, 2, De foen. naut. Nr. 5, im Wechselkontrakt ein Mandat; Marquardus, De jure mercatorum lib. 3 cap. 11 Nr. 43; Stryk, De lit. camb. accept cap. 4 § 26 einen Innominatkontrakt). Gegen diese Bestrebungen, den Wechsel unter eine bestimmte Kategorie der römischrechtlichen Verträge zu subsumieren: Sprenger, Wechselpraktik § 6; Schilter l. c. Exerc. 32 § 10; J. H. Boehmer, Introductio ad jus Pand. Lib. 19 tit. 14 § 7; Titius lib. IV cap. 14 §§ 1, 16; Stypmann, De jure marit. Part. IV cap. 8 § 42; Dicel, De cambiis trass. (Erfurt 1719), bei Beseke S. 194—224 § 2; Hoeckner, De lit. camb. indoss. cap. 1 § 1; Heineccius, De vitiis cap. 1 §§ 12—15; Ders.: Elementa cap. 3 §§ 1—5; Dupuis de la Serra Kap. 3 § 4; Franck, Inst. lib. 1 sect. 1 tit. 4; Knorre l. c. §§ 5—14; Riccius, Exercit. II de contractu cambiali; Bender I S. 218, 219; Heise, De natura atque indole contractus cambialis (Göttingen 1802), §§ 15—20.

dem anderen Teile oder dessen Ordre eine Geldsumme an einem vereinbarten, anderen Orte zustellen zu lassen[3], ein Konsensualvertrag, welcher perfekt werde, sobald die Parteien über die zuzustellende Summe, über Ort und Zeit der Zustellung und über die Gegenleistung übereingekommen seien. Die Ausstellung oder Begebung eines Wechselbriefes galt nicht als notwendiges, sondern nur als regelmäfsiges und naturgemäfses Mittel zur Erfüllung des Wechselkontraktes. Als die Hauptsache, als den eigentlichen Grund der Wechselverpflichtung des Trassanten, betrachtete man die, wie immer, bewiesene Übereinkunft der Parteien, nicht den Wechselbrief, der aus den vorausgegangenen Verhandlungen der Parteien als Resultat hervorging, mit dessen Hülfe die geschlossene Übereinkunft blofs regelmäfsig realisiert, die Summe, welche als das Objekt des Wechselvertrages in Betracht kam, erlangt werden konnte. Da die Übereinkunft der Entstehungsgrund der Verpflichtung des Trassanten war, so war dieser auch dann zur Erfüllung verpflichtet, wenn der andere Teil, anstatt mit dem Wechsel, mit einem anderen Beweismittel über die eingegangene Verpflichtung gegen ihn auftrat. Diese Auffassung des Wechselkontraktes, nach welcher auf die der Ausstellung des Wechselbriefes vorausgehenden Verhandlungen, insbesondere auch darauf, dafs derjenige, welcher den Wechsel empfing, eine Gegenleistung machen mufste, das Hauptgewicht gelegt wurde und der Wechselbrief selbst ganz in den Hintergrund trat, hatte die nachteilige Folge, dafs die Einwendung der nicht gezahlten Valuta zulässig war, da die Leistung des einen Teiles von der Leistung des anderen abhängig blieb, dafs der Kläger verpflichtet war, die Zahlung der Valuta zu beweisen, eine Konsequenz, welche allerdings viele Anhänger dieser Auffassung aus praktischen Gründen zu ziehen verweigerten[4]; allein der Wechselkontrakt erzeugte

[3] So Scaccia § 1 qu. 4 Nr. 18, 21, 37, § 2 gl. 5 Nr. 315; Raph. de Turri, Disput. 1 qu. 11 Nr. 1, qu. 15 Nr. 14; Casaregis, Disc. 49 Nr. 10, Disc. 218 Nr. 16; Dupuis de la Serra Kap. 3 §§ 13, 15, 21, Kap. 9 § 22; Bornier, Komment. zur Ord. Tit. 5 Art. 16; Savary, Parères 14, 42, 47, 82, 102; die französische Doktrin überhaupt: Pothier, Contrat de change Nr. 2, 51; Pardessus, Cours de droit com. (éd. 1831) P. III tit. 2 cap. 1 sect. 1 Nr. 319; Frémery, Etudes de droit com. cap. IX S. 87, 88, 98; Bedarride, Lettre de change I Nr. 25, dagegen Lyon-Caen und Renault, Précis de dr. com. I Nr. 993; Stypmann Part. IV c. 8 § 41; Zipfel, De tess. collyb. (Erfurt 1678), bei Beseke I S. 131—184 § 4; Franck lib. 1 sect. 1 tit. 4 § 5 u. s. w.; Knorre l. c. § 5; Weifseneck, Wechselr. § 48; Uffenbach, De protestationibus in cambiis Kap. 6.

[4] Dupuis de la Serra Kap. 5 Nr. 22; Uhl, Frankf. Wechsel-Responsa, Resp. 104 Nr. 3. Vgl. Bender, Über die Zulässigkeit der Einrede des nicht gezahlten Wechselbetrages (Giefsen 1821); Heise u. Cropp, Jur. Abh. I S. 366.

nur eine solche Verpflichtung, welche von der speciellen, von den Parteien vereinbarten causa debendi abhängig blieb, von dem Äquivalente, welches der Aussteller des Wechsels empfangen hatte oder empfangen sollte, so dafs die Erfüllung des Wechselkontraktes nur dann zu erfolgen brauchte, wenn die damit synallagmatisch verbundene Valuta bezahlt worden war.

Die Litteralvertragstheorie. Gegenüber dieser Auffassung, welche der Bedeutung des Wechselbriefes in keiner Weise gerecht wurde, kann es als ein grofser Fortschritt in der wissenschaftlichen Behandlung des Wechselrechts betrachtet werden, als sich in Deutschland die Anschauung Bahn brach, dafs der Wechsel ein eigentümlicher Litteralvertrag sei, ein Chirographarkontrakt[5], dafs die Wechselverbindlichkeit des Trassanten auf einem Vertrage beruhe, welcher litteris entstehe, dadurch, dafs von dem einen Teil eine in gewisser Form errichtete Schrift dem andern übergeben werde, so dafs nicht blofs der Konsens des Ausstellers und Wechselnehmers, sondern der kraft dieses Konsenses aus den Verhandlungen derselben hervorgegangene Wechselbrief der eigentliche Grund sei, aus dem die Wechselverbindlichkeit des Trassanten entstehe, dafs der Trassant gemäfs dem in gesetzlicher Form abgefafsten Papiere, das er unter-

[5] Diese Auffassung wird schon von Gryphiander, Oeconom. legalis P. 1 cap. 26 Nr. 69 (Bremen 1662), von J. H. Boehmer, De actionibus (1748) sect. 2 cap. 9 § 16, cap. 7 § 23 u. fg., Titius lib. X cap. 5 § 53 vertreten; sie ist juristisch ausgestaltet worden von Leyser, Med. ad pand. (1723). Spec. 133 med. 1, 2 ganz besonders von Heineccius, Elementa Kap. 3 und De vitiis §§ 17—20; auf ihm fufst C. W. Strecker, De iis qui a nexu cambiorum vel juris camb. rigore sunt exemti (Erfurt 1743) § 3, bei Beseke I S. 641; F. A. Hommel, Cambium ad quam conventionum speciem sit referendum (Leipzig 1739) bei Beseke II S. 1221; für die Auffassung als Litteralkontrakt: Martens § 76; Wagner I S. 147 § 68; Bender I S. 209 § 294; Poehls I § 243 S. 128, der aber in der Acceptation die Perfektion des Wechselkontraktes zwischen dem Trassanten und seinem Wechselnehmer sieht, so dafs der Wechselkontrakt unter drei Personen geschlossen wird; dagegen Knorre l. c. § 14; Paul Pezold, Das Recht des Wechselkontraktes (Leipzig 1810) § 31, der ihn als unbenannten Realkontrakt S. 42 u. s. w. auffafst; Treitschke, Encykl. II S. 683, der (in Richter und Schneider, Krit. Jahrb. Bd. VII S. 524, VIII S. 527—530) in dem Wechsel ein mandatum in rem suam sieht mit Gewähr des Mandanten für den Eingang; Heise l. c. § 4, der den Wechsel als eine Anweisung mit der Wechselklausel erklärt, dagegen Treitschke, Encykl. II S. 681, da der Wechselgeber gegen den Wechselnehmer keine actio mandati auf Entschädigung wegen unterlassener Einkassierung habe, dafs dem Wechselnehmer auch gar nicht aufgetragen sei, beim Bezogenen die Zahlung zu erheben, sondern dafs er nur dazu in den Stand gesetzt werde.

schrieben und ausgehändigt habe, dem Remittenten gegenüber verpflichtet sei.

Die Schrift ist demnach für die Entstehung der Wechselverpflichtung des Trassanten unbedingt notwendig; aus dem bloßen Vertrage entsteht zwar eine Verpflichtung, jedoch keine Wechselverpflichtung; der Mangel der Schrift kann durch nichts ersetzt werden; man kann keine Wechselverpflichtung mündlich eingehen; die Schrift ist, damit eine Wechselverpflichtung erzeugt werde, ebenso wesentliche Form, wie das gesprochene Wort bei der Stipulation. Sobald die Schrift gegeben ist, so entfällt die Frage, welche Beweggründe den Aussteller dazu veranlaßt haben, den Wechselbrief zu schreiben und zu geben, welchen Zweck die vertragschließenden Parteien verfolgt haben, ob der Aussteller von dem Wechselnehmer bereits die Valuta empfangen habe, ob die im Wechsel angegebene causa wahr sei; im Wechselprozeß ist nur darauf zu sehen, ob der Aussteller diese Urkunde geschrieben und gegeben habe, denn er ist bloß auf Grund seiner ausgehändigten Handschrift verpflichtet, nicht, weil er die Valuta empfangen hat; auf diese Schrift hin wird unverzüglich Recht gesprochen; der eigene Leichtsinn des Wechselgebers ist schuld, wenn er den Wechselbrief einem Andern ausgehändigt hat, ohne Valuta empfangen zu haben; die Wechselverpflichtung wird durch den Mangel der Valuta keineswegs unwirksam, sie besteht vielmehr zu Recht, und die Einwendung der nicht empfangenen Valuta ist nur eine exceptio gegen dieselbe, wie bei der römischen Stipulation die exc. n. num. pec., sie müßte vom Beklagten sofort klar bewiesen und könnte nur dem Remittenten, nicht einem anderen Inhaber entgegengesetzt werden.

Der Wechselvorvertrag. Durch diese Auffassung war die Möglichkeit angebahnt, den Wechselkontrakt, den Entstehungsgrund der Wechselverpflichtung des Trassanten, für die Zahlung des Wechsels einzustehen, von dem bisher damit vermengten pactum de contrahendo cambio zu unterscheiden, jenem Konsensualvertrage, welcher die Ausstellung eines Wechsels vorbereitet und für den Trassanten gegen Valuta die Verpflichtung erzeugt, eine Obligation in Gestalt eines Wechselbriefes einzugehen, also einen Wechsel zu zeichnen und zu übergeben[6]. Die aus diesem Konsensualvertrage hervorgehende Ver-

[6] Leyser spec. 133 med. 1 et 2: Certe ex nuda conventione de contrahendo cambio obligatio oritur, sed non obligatio cambialis nec processus cambii locum habebit sed is qui promisit, ordinario modo ad servandam fidem debet conveniri. At simulac scriptura accedit, iam alter alteri ex cambio obligatur nec quaeritur amplius, an vera sit causa debendi literis cambialibus inserta nec an numerata sit pecunia, sed tantum quid scriptum sit.

pflichtung wird durch Eingehung des Litteralvertrages erfüllt, welcher letztere erst die Wechselverbindlichkeit selbst erzeugt, die also erst dann vorhanden ist, wenn ein in gehöriger Form errichtetes Papier unterzeichnet und ausgehändigt worden ist. Die Verbindlichkeit aus dem Wechselbriefe tritt nun in den Vordergrund, die Verbindlichkeit aus dem pactum de contrahendo wird dadurch absorbiert. Die ausgehändigte Skriptur erzeugt ihre Rechtswirkungen, obwohl gar kein pactum de contrahendo vorausgegangen, obwohl der Zweck, eine Geldsumme von einem Ort an einen anderen gelangen zu lassen, gar nicht vorhanden war, obwohl der Ausstellung und Aushändigung der Skriptur ganz andere Zwecke unterliegen als dem vorausgegangenen pactum de contrahendo. Die Skriptur ersetzt die verschiedenen Rechtszwecke, aus denen Verbindlichkeiten eingegangen werden. Die specielle causa, welche zur Ausstellung und Behändigung der Skriptur veranlafste, wird als gleichgültig behandelt, die Verbindlichkeit aus der Skriptur ist davon unabhängig, sie entsteht nur aus der Form und steht blofs auf sich selbst, sie ist von der Gegenleistung unabhängig; denn, wenn auch der Schuldner eine solche Verbindlichkeit gewifs nicht ohne eine Gegenleistung einging, so hat er doch darein gewilligt, dafs diese Gegenleistung für seine Verpflichtung aus dem Wechsel ohne Einfluss sein soll.

Nutzen der Litteralvertragstheorie. Gemäfs der Litteralvertragstheorie bot der Wechsel dem Verkehre grofse Vorteile, welche die Konsensualvertragstheorie nur gezwungen gewähren konnte, denn, da der Litteralvertrag eine von der causa unabhängige, einseitige Wechselverpflichtung hervorbringt, für welche es auf die Gegenleistung des Wechselnehmers gar nicht ankommt, so erzeugt er eine Schuldforderung, die für die Cirkulation geeignet erscheint, die daher eine gleiche wirtschaftliche Funktion, als Zahlungsmittel, wie das in Cirkulation befindliche Kreditgeld, zu leisten und durch ihre Geschmeidigkeit, als wichtiges Verkehrsmittel, den Bedürfnissen des Kaufmannes entgegenzukommen vermag. Die Litteralvertragstheorie stand auch mehr im Einklange mit den Anschauungen des praktischen Verkehrs und mit dem Handelsgebrauche als die Konsensualvertragstheorie, denn der Kaufmann sah von jeher im Wechsel eine verbindliche schriftliche Zahlungszusage; er wufste, dafs er, sobald er den Wechsel unterzeichnet, sich zur Zahlung desselben verpflichtet habe.

Die Litteralvertragstheorie äufserte auch ihre Rückwirkung auf die Auffassung des Acceptationsvertrags; nach der Konsensualvertragstheorie war die Acceptation Annahme des Auftrags, beruhte demnach die Wechselverpflichtung des Acceptanten auf einem

Auftrage, so dafs einerseits, wo kein Auftrag vorlag, eine Acceptation nicht möglich war, andererseits die Annahme des Auftrags auch im stillschweigenden Zurückbehalten des Wechselbriefs gelegen sein konnte; dagegen ist es nach der Litteralvertragstheorie auch für das Accept die Schrift allein, welche verpflichtet, so dafs, sobald die Schrift fehlt, ein anderer Beweis der Annahme, insbesondere auch das stillschweigende Behalten, nicht genügt.

Die Auffassung des Wechsels als Litteralvertrag brachte das erste Licht in die von jeher verwirrte alte Doktrin vom Wechselvertrage. Durch die Hervorhebung des Princips der formalen Natur des Wechsels wurde der Boden des Wechselrechts wissenschaftlich aufgewühlt uud jene Klärung der Ansichten vorbereitet, welche durch Einert, Liebe und Thöl herbeigeführt wurde. Der grofse Einflufs, den diese Männer auf die Wissenschaft des Wechselrechts und dadurch mittelbar auch auf den preufsischen Entwurf ausübten, ihre direkte, hervorragende Teilnahme an der Leipziger Konferenz und an der Feststellung der deutschen Wechselordnung machen es notwendig, ihre Theorien des Wechsels eingehender darzustellen[7].

Die Papiergeldtheorie Einerts. Einert hatte sich durch langjährige Beobachtung der wirtschaftlichen Funktionen des Wechsels, welche er im täglichen Leben um sich sah, und mit Verwertung eines schon früher ausgesprochenen Gedankens, dafs der Wechsel das klingende Geld repräsentiere[8], seine eigene Theorie vom

---

[7] Die Erkenntnisquellen für diese Theorien sind: Einert, Wechselrecht nach dem Bedürfnisse des 19. Jahrhunderts (1839); (früher schon Bruchstücke in Medit. ad jus cambiale. Spec. I, 1824 De indole contractus, quo cambia trassata nituntur. Spec. VI, 1829 De except. e persona indossantis petitis non attendendis); vgl. auch Einerts Abhandlung über das Wesen und die Form des Litteralkontraktes u. s. w. (1852); Liebe, Entwurf einer W.O. für Braunschweig 1843 S. 39–44 (unverändert wiedergegeben in seinem Kommentar zur W.O. 1848 S. XXIII—XXIX); Thöl, Entwurf einer W.O. für Mecklenburg 1847, Einleitung S. 35—53, sein Wechselrecht (3. Aufl.) §§ 192, 194, 195, 198, 231, 249, 261.

[8] So Th. Schmalz, Kleine Schriften über Recht und Staat (1805) I Nr. 8 S. 183; Wagner (1823) I S. 43; aufser diesen von Einert angeführten haben auch Azuni, Dizionario della giurisprudenza mercantile (3. ed. Livorno 1834) V°. Lettera di cambio und im Discorso preliminare S. 12, 13 („carta monetata"), Zimmerl, Handbuch der Handels- und Wechselgeschäfte (Wien 1817) III S. 140, Büsch (1792, s. Hoffmann, Archiv f. W.-R. V S. 277), Treitschke, Encykl. (1831) I, 153, 154, II, 345, 687, 689 den Wechsel mit Papiergeld verglichen; schon Raph. de Turri, Disp. II qu. 8 Nr. 14, bezeichnet die Mefswechsel als das reinste Metallgeld des Banquiers; im Motivenberichte zum ersten Entwurf des Code de com. (Locré, Législ. XVII S. 45) wird der Wechsel als une monnoie

einseitigen Litteralakt gebildet; ihm gebührt jedenfalls das Verdienst, den Schutt der älteren wechselrechtlichen Doktrin am wirksamsten weggeräumt und den Gesetzgeber von den Fesseln dieser Doktrin befreit zu haben.

Der Wechsel — in gegenwärtiger Zeit einzig und allein der trassierte Wechsel — ist (nach Einert) die Form, welche der Handelsstand anwendet, um für die Bedürfnisse der Merkanz ein Papiergeld herzustellen; dieser Wechsel ist das Papiergeld der Kaufleute; er repräsentiert das klingende Geld in Papier; er ist auf dem Kredit von Privaten beruhendes, unter ihrer Garantie umlaufendes Papiergeld (S. 35). Der Kaufmann bezahlt mit dem Wechsel die Ware, die er kauft, und der Verkäufer der Ware achtet sich durch die Wechsel bezahlt, die er für die Ware empfängt, in dem Augenblicke, in dem er den Wechsel in seine Hand bekommt, nicht erst, wenn er eingelöst wird (§ 5, S. 51). Wenn ein Mann von entschiedener Achtung in der merkantilischen Welt Papiere ausgiebt, die er entweder auf Vorzeigung oder zu einer bestimmten Zeit mit Barzahlung einzulösen verspricht, so ist die Operation des Privatpapiergeldes treu derjenigen nachgebildet, aus der die Tresorscheine, die Kassenbillets und dergleichen Formen hervorgehen. Durch solche Wechsel wird eine Valuta hergestellt, welche von jedem Kaufmann in der Währung des baren Geldes und ebenso bereitwillig als ein Bank- oder Staatspapiergeld genommen wird; das Einlösungsversprechen macht das Papiergeld. Die Tratte ist ihrem Wesen nach ein eigener Wechsel, nur vollkommener und brauchbarer als jener; auch hier nämlich läuft der Wechsel zunächst auf die Garantie des Ausstellers; diese Garantie betrifft die Einlösung. Ob der Aussteller sagt: „ich löse ein“ oder „ich lasse einlösen“, das kommt ganz auf eins hinaus. Dieser Zusage tritt nun noch eine andere hinzu; der Aussteller versichert, dafs auch ein Anderer gleiche Garantie für die Einlösung übernehmen werde, eine Zugabe zum eigenen Wechsel, die, weit entfernt, das Wesen desselben aufzulösen, im Geiste des Geschäftes blofs eine Vervollkommnung herbeiführt (§ 15, S. 75 u. f. g.).

Das Zahlungsversprechen, auf dem ein Wechsel beruht und aus dem ein Wechsel hervorgeht, kann nur ein solches sein, durch welches, den Kredit des Versprechenden vorausgesetzt, die allgemeine Überzeugung, die ungestörte Zuversicht im Publikum, wenigstens bei dem

---

de crédit, ferner vom Berichterstatter Bégouen als espèce de monnoie, frappée au coin du commerce, lancée dans la circulation générale, qui parcourt tant de villes et de pays (Locré, Législ. XVIII S. 146; Esprit. II S. 169) bezeichnet.

Handelsstand, vollständig erzeugt wird, dafs die Einlösung zur rechten Zeit, am rechten Orte, ohne Einrede und Abzug erfolgen werde. Ein Zahlungsversprechen kann nur dann ein Papiergeld hervorbringen, wenn die Einlösungsverbindlichkeit unter allen Umständen unverrückt und unveränderlich fortbesteht, unangefochten von den persönlichen Rechtsverhältnissen der Beteiligten, durch deren Hände der Wechsel geht; denn Keiner, der den Wechsel als Geld nehmen soll, kann aus dem Versprechen hinreichende Beruhigung schöpfen, wenn er sich als möglich denkt, dafs dem Versprechen Einreden zur Seite stehen können, die ihn seiner Zahlungszusage quitt und ledig machen. Daraus, dafs bei dem Wechsel ein so gestaltetes Versprechen der Einlösung vorliegt, geht die Eigentümlichkeit hervor, dafs Rechte, welche man als Nehmer eines Wechsels genieſst und welche auf dem Wechsel beruhen, nicht durch Verhältnisse gestört werden, in denen frühere Inhaber des Wechsels zu dem stehen, der die Verbindlichkeit der Einlösung wechselmäfsig übernommen hat. Die rechtliche Begründung dieses Satzes ergiebt sich, wenn man den Wechsel als Papiergeld anerkennt und daraus die besondere Natur dieses Zahlungsversprechens ermiſst. Wenn der Staat oder eine öffentliche Bank Papiergeld ausgiebt, so geht dieser Ausgabe ein Programm, ein Edikt voraus, und dieses Programm ist an das gesamte Publikum gerichtet. Dem Publikum, nicht dem Individuum, welches den Zettel zuerst empfängt, geschieht die Zusage der Vertretung des Papieres, der Einlösung desselben mit klingendem Geld. Wer nachgehends ein solches Papier empfängt, beruft sich auf diese allgemeine Verkündigung, bezieht sie unmittelbar auf sich, ohne dafs sie ihm bei dem Empfang des Papiers von irgend Jemand noch besonders erteilt worden wäre; er betrachtet am allerwenigsten die Ansprüche und Zuständigkeiten, die er an den Staat als Ausgeber des Papiers zu haben versichert ist, als etwas, was auf ihn von einem Vorbesitzer des Papiers übergegangen wäre; deshalb bekümmert er sich auch nicht um den Vorbesitzer, denn der Staat löst alle Zettel ein, selbst die, welche ehe sie ausgegeben worden, erweislich entwendet worden sind (§ 18, S. 82 u. f.). Wenn eine Privatperson Wechsel ausstellt, um sie als Geld in Umlauf zu bringen, so vertritt die Stelle des Programms das Gesetz. Dieses mufs das Einlösungsversprechen bei dem Wechsel als ein dem Publikum, für das der Wechsel bestimmt ist, erteiltes achten, welches durch Zwischenverhältnisse der Inhaber, durch deren Hände der Wechsel bis zum letzten gediehen, zum Versprechenden in nichts verändert, vermindert oder geschwächt werden kann (§. 19, S. 85).

Keiner, der einen Wechsel zahlen soll, wird angehalten, dies anders als gegen Einhändigung des Papiers zu thun, weil man das Einlösungsversprechen als ein gegen das Papier geschehenes achtet und darum eine dingliche Berechtigung des Inhabers annimmt, gleich als ob die Einlösung dem Papiere selbst versprochen wäre und dieses seine Berechtigung auf den Besitzer übertrüge (§ 20, S. 87).

Der trassierte Wechsel entspricht seiner obersten Bestimmung, im Geschäftsleben der Kaufleute als Zahlungsmittel aufzutreten und Geld zu repräsentieren, dadurch, dafs er ein in hohem Grade zuverlässiges Gelöbnis des Ausstellers enthält, dafs die Einlösung des Papiers mit der verschriebenen Summe in der angegebenen Sorte am bezeichneten Orte und zur festgesetzten Zeit erfolgen werde, und dieses Versprechen erreicht diese Bestimmung dadurch, dafs es nicht als ein einem Individuum erteiltes, sondern als ein dem Gesamtpublikum gegenüber abgegebenes betrachtet wird, welches daher von Jedem auf sich bezogen werden kann, der das Instrument, den Träger des Versprechens, in seine Hand bekommt; es giebt also eigentlich gar keinen Wechselkontrakt, es liegt bei dem Wechsel eine einseitige Zahlungszusage vor, die nun Jeder auf sich beziehen kann, der rechtmäfsiger Besitzer des Papiers wird. Will Jemand behaupten, eine solche dem Publikum gegenüber erteilte Zusage werde zum Kontrakt, sobald ein Individuum absichtlich in den Zustand tritt, wo es diese Zusage auf sich beziehen darf, so wird damit nicht mehr gewonnen, als dafs man sich das, was an sich schon klar ist, nunmehr auch auf gut civilistisch erkläre. Bei der Tratte liegt ein bündiges Einlösungsversprechen vor, welches der Aussteller im allgemeinen allen zukünftigen Nehmern des Papieres erteilt, natürlich vornehmlich auch dem ersten Nehmer gegenüber. Will man dies mit dem Namen eines Kontraktes belegen, so mag dies zugestanden werden, um nicht einen Streit über Worte zu führen (§ 21, S. 90, 98).

Kritik, Vorteile und Nachteile der Theorie Einerts. Die bestechende Theorie Einerts[9] geht von einer unrichtigen —

---

[9] Zu seinen treuesten Anhängern gehören: Brauer, W.O. 1849 2. Aufl. 1851; Kheil, Wechselrecht 1859; vgl. auch Koch, W.O. § 3 S. 17; Kuntze im Archiv für Wechselrecht Bd. VIII S. 345 u. f., Wechselrecht S. 266; auch Nichtdeutsche, z. B. Vidari, La lettera di cambio (Florenz 1869) Nr. 28 fg.; Calamandrei, La Cambiale (Florenz 1883) S. 10, 61; eine — nicht ganz gerechte — Kritik bei Biener, Wechselr. Abh. S. 303—327, 446—496, sogar

zu weit gefafsten — Begriffsbestimmung des Papiergelds aus, da er unter Papiergeld nicht blofs das auf dem Zahlkredite begründete, wirklich präsente Geld aus Papier — also eine dem gemünzten Gelde gleichstehende Art des Geldes, welches zur Erfüllung einer Geldschuld als wirkliche solutio gegeben, dessen Umwechslung gegen Metallgeld nicht verlangt werden kann — versteht, sondern auch überhaupt das auf dem Einlösungskredite beruhende, ein Geldversprechen enthaltende, cirkulationsfähige Kreditpapier, besonders jenes, welches, wie die Banknote, vorwiegend zu Zahlmittelzwecken ausgestellt wird, welche freiwillig, als datio in solutum, in Zahlung genommen wird. Allein gerade deshalb, weil diese Gleichstellung des Wechsels mit dem Papiergelde auf einer Vermengung des Papiergelds mit der Banknote beruht, fällt dieser Irrtum Einerts nicht so sehr ins Gewicht, denn der Wechsel ist zwar nicht Papiergeld, ebenso wenig wie die reine Banknote es ist, allein er ist im kleinen, beschränkten Kreise, was die Banknote wegen des allgemein gewährten Kredits im grofsen ist, ein Geldkreditpapier mit Einlösungspflicht des Ausstellers, der Repräsentant einer Forderung auf jene Bargeldsumme, deren Zahlung er in Aussicht stellt. Der Wechsel wird, wie die Banknote, als Zahlung genommen, weil die Erfüllung der Forderung wegen des Kredits des Schuldners nicht bezweifelt wird, weil der Nehmer mit Sicherheit hoffen kann, dafs dieses Mittel, die Bargeldsumme zu erlangen, Erfolg haben werde, nur dafs die Banknote jederzeit einlösbar, die Einlösung des Wechsels aber in der Regel an eine bestimmte Frist gebunden ist.

Durch die ökonomische Verwandtschaft des Wechsels mit der Banknote — da beide im Verkehre als Zahlungsmittel zu dienen bestimmt sind — verleitet, war Einert bestrebt, zwischen Banknote und Wechsel auch eine juristische Gleichung durchzuführen, und da er zu einseitig das freie Kursieren des Wechsels, die Leichtigkeit und Bequemlichkeit seines Gebrauches im Verkehre, seine Negotiabilität, berücksichtigte, so gelangte er zu manchen unrichtigen Konsequenzen, welche sogar geeignet waren, die Sicherheit und Solidität des Wechselgeschäfts in Frage zu stellen. So fand er, dafs der Gebrauch des Wechsels, als Papiergeld der Kaufleute, durch die Notwendigkeit des Indossaments bei der Begebung verkümmert werde (§ 28, S. 125),

---

Thöl, Wechselrecht (3. Aufl.) § 232 ist geneigt, die Verdienste Einerts, des Bahnbrechers für die moderne Auffassung des Wechsels, zu verkleinern; vgl. noch Fick in Goldschmidts Zeitschrift Bd. III S. 583—618, bes. 585—588, 611—616.

dafs nur der Inhaberwechsel und höchstens noch der in blanco indossierte Wechsel der Natur der Sache, dafs der Wechsel ganz wie Geld cirkulieren könne, ganz entspreche (S. 131, 134); er übersah, dafs der Wechsel das Produkt vereinzelter Rechtsgeschäfte, aus Veranlassung individuell bestimmter Geschäftszwecke einzeln in jedem besonderen Falle ausgestellt wird, in dem er gebraucht werden soll, während die Banknote zum Zwecke der Vermehrung des cirkulierenden Mediums in Masse ausgestellt und aus dem von vornherein angefertigten Vorrate, je nach Bedürfnis, in Umlauf gesetzt wird, dafs also die Stellung auf Inhaber allerdings der Natur der Banknote, jedoch nicht der des Wechsels entspricht, der sich auf ein bestimmtes Geschäft stützen mufs, daher zunächst für einen bestimmten Nehmer ausgestellt wird und nur nebenbei als Zahlungsmittel dient.

Einert verkennt insbesondere, dafs zwischen den einzelnen Personen, durch deren Hände die Banknote successive hindurchgeht, durch die Cirkulation kein sie zusammenschliefsender Obligationsnexus erzeugt wird. Obwohl die Banknote Zeichen und Trägerin eines Forderungsrechts ist, wandert sie, wie eine Sache, von Hand zu Hand, ohne dafs sich der gegenwärtige Eigentümer um seine Vormänner oder Nachmänner kümmert, ohne dafs mit der Übertragung eine Garantieübernahme verknüpft ist. Der Ausgeber der Banknote steht in Beziehung auf die Garantie für das ausgegebene Papier lediglich dem letzten Eigentümer des Papiers gegenüber, der mit dem Eigentume die Forderung erworben hat und das Papier zur Einlösung präsentiert. Dagegen erzeugt die Begebung des Wechsels eine Reihe von eigentümlichen juristischen Banden, welche von der ganzen Reihe der aufserhalb des Wechsels gelegenen causae für die einzelnen Übertragungen des Wechsels unabhängig sind und erst durch die skripturgemäfse Erfüllung des im Wechsel enthaltenen Geldversprechens getilgt werden. Jede der verschiedenen Personen, durch deren Hände der Wechsel hindurchgeht, nimmt die Haftung für den Kredit des Wechsels auf sich; es tritt ein eigentümlicher Rollenwechsel ein; der bisherige Gläubiger wird durch die Indossierung Schuldner und kann übrigens durch Einlösung, wenn der Wechsel im Regrefs seinen Lauf wieder rückwärts nimmt, wieder Gläubiger werden; die Garantie pflanzt sich durch die Indossamente nach vorwärts fort, daher waltet bei der Cirkulation des Wechsels nach dieser Seite hin der persönliche Charakter, das obligatorische Element vor. Für den vollwirksamen Erwerb der Forderung aus dem Wechsel genügt daher nicht der Erwerb des Eigentums am Papier, sondern der Wechsel

muſs auch noch auf den Erwerber indossiert werden, doch braucht die in den Indossamenten gelegene Reihe von Erwerbungen nur formell vorhanden, die Indossamente brauchen nicht sämtlich echt zu sein; das obligatorische Element muſs insofern vor dem dinglichen zurücktreten, da der Wechsel, um als Zahlmittel dienen zu können, die Eigenschaft der leichten und sicheren Übertragbarkeit haben muſs.

Aus dem Grundsatze, daſs der Wechsel mit der Banknote identisch sei, zieht ferner Einert die unrichtige Konsequenz, daſs der Wechselinhaber seinen Anspruch gegen den Geber verloren habe, sobald das Papier vernichtet sei, ebenso wie wenn eine Banknote verbrannt sei; er spricht auch dem Aussteller des Wechsels die Befugnis ab, eigenmächtig oder auch nach Übereinkunft mit dem Wechselnehmer durch Modifikationen, selbst wenn sie auf dem Wechsel selbst zum Ausdruck gebracht worden sind, von den Vorschriften des Wechselrechtes abzuweichen, da diese Vorschriften im allgemeinen Interesse gegebene Zwangsvorschriften, daher strenge auszulegen seien und der Nehmer eines Wechsels in der Lage sein soll, wie bei der Banknote bloſs das Zeichen des Wertes, so auch bei dem Wechsel als Zahlmittel nur die entscheidenden und möglichst wenige Stücke der Skriptur ins Auge fassen und lesen zu müssen.

Obwohl Einert den Unterschied zwischen Wechsel und Banknote verkennt, so ist doch die von ihm vertretene, von den wirtschaftlichen Funktionen des Wechsels abstrahierte Analogie geeignet, für die richtige Erkenntnis der juristischen Struktur des Wechsels fruchtbare Gesichtspunkte zu liefern, so z. B. was die Einseitigkeit der Verpflichtung aus dem Wechsel betrifft. Da der Wechsel dazu bestimmt ist, den Dienst des Geldes zu leisten, zu cirkulieren, so darf er nur Rechte für denjenigen begründen, zu dessen Gunsten er lautet, niemals Verpflichtungen; er muſs daher immer streng einseitig sein; der Aussteller als solcher darf auf Grund des Wechsels keinen Anspruch gegen den Wechselnehmer haben; der Wechsel könnte nicht cirkulieren, wenn er nicht bloſs zu Gunsten des Nehmers Rechte begründete, sondern auch Rechte gegen den Nehmer, wenn er ihm Verpflichtungen auferlegen würde, welche die ihm übertragenen Rechte zum Teil aufwiegen. Niemand würde sich entschlieſsen, einen solchen Wechsel zu nehmen. Dadurch war der das frühere Wechselrecht beherrschende Grundsatz, daſs der Wechselnehmer seinen Vormännern zur Diligenz, zur Wahrnehmung ihrer Interessen, so z. B. zur Herbeiführung der Annahme durch Versendung oder Präsentation zur Annahme bei sonstiger Entschädigungspflicht, sogar bei Regreſsverlust, verpflichtet sei, erschüttert.

Eine andere Konsequenz der Einertschen Auffassung ist die, dafs jeder Inhaber des Wechsels, da die Verpflichtung zur Einlösung nicht etwa blofs gegenüber dem ersten Nehmer des Papieres, sondern gegenüber jedem eventuellen Inhaber, gegenüber dem ganzen Publikum eingegangen wird, sein Recht die Einlösung zu fordern, nicht aus dem Rechte desjenigen ableitet, der es vor ihm hatte, sondern dafs er selbständige und unmittelbare Rechte hat und gegen ihn eine Einwendung nicht gelten kann, welche gegen denjenigen gelten konnte, von dem er das Papier empfangen hat und dafs der Inhaber auch auf Grund falscher Indossamente oder von Wechselunfähigen ausgestellter Indossamente forderungsberechtigt ist.

Damit der Wechsel als Zahlungsmittel, statt des Geldes, dienen könne, mufs er ferner in seiner äufseren Form deutliche Kennzeichen zeigen. Auch mufs jedes ausgestellte Papier von dem Aussteller eingelöst werden, wenn sich nicht aus dem Papiere selbst ergiebt, dafs er mit gewissen Papieren (z. B. Prima, Sekunda) nur eine Verpflichtung übernehmen wollte. Es ergiebt sich endlich, dafs bei dem Ausstellen des Wechsels überhaupt kein Vertrag zwischen dem Aussteller und Nehmer vorliege, dafs allerdings das Geben eines Wechsels, ebenso wie die Aushändigung einer Geldsumme, aus den verschiedenen Gründen, aus denen Vermögensübertragungen überhaupt vorgenommen werden, stattfinden könne, sei es, dafs man mit dem Wechsel zahlt oder kreditiert oder schenkt, dafs aber jene Gründe, welche zur Entstehung des Wechsels Veranlassung gegeben haben, und das Recht aus dem Wechsel ganz unabhängig neben einander bestehen, dafs der Wechsel als selbständiges, ganz auf sich stehendes, seinen Zweck in sich tragendes, eigenartiges Geschäft nach besonderen Regeln zu behandeln, dafs insbesondere der Wortsinn seiner Form ohne alle Bedeutung sei, dafs in ihr nicht etwa ein Mandat, eine Überweisung der Deckung, in den Indossamenten nicht eigentümliche Cessionen erblickt werden können.

Die Formalakt-Theorie Liebes[10]. Liebe knüpft an Einert an und stellt durch Herbeiziehung der Stipulation besonders die sich stets gleich bleibende formelle Natur des Wechsels, seine Unabhängigkeit von der materiellen causa, in helles Licht, hebt aber im Gegensatze zu Einert hervor, dafs, wenn auch der Wechsel als ganz auf sich selbst stehend, unabhängig von den Rechtsbeziehungen, die ihn hervorgerufen haben, betrachtet werden mufs, dessenunge-

[10] Braunschweiger Entwurf S. 39 u ff. Einleitung zur W.O. S. XXIII. Gegen die „unmoderne" Richtung Liebes vgl. Biener l. c. S. 328—366.

achtet zwischen den verschiedenen Personen, die an dem Wechsel Teil nehmen, besondere Rechtsbeziehungen entstehen, welche bei der Cirkulation des Papiergeldes fehlen.

Im Wechselgeschäfte ist eine Form gewählt, in der ganz verschiedenartige Zwecke des Verkehrs erreicht werden können, die aber in das Wechselgeschäft nicht mit hineingezogen werden, sondern nach der Absicht der Parteien völlig unter demselben verborgen bleiben; es ist ein Formalgeschäft, bei dem also die Form entscheidet; die Folge ist an eine bestimmte, gerade in der äufseren Form charakterisierte Handlung geknüpft, ohne dafs irgend etwas darauf ankommt, ob die Parteien diese Folge wirklich beabsichtigt haben. Absicht und Konsens der Parteien sind hier nicht der letzte Grund der Rechtsfolge, sondern können nur das Motiv zur Vornahme der Form sein, in deren blofser Existenz jener letzte Grund der Rechtsfolge enthalten ist; so entsteht bei der Stipulation der klagbare Anspruch, weil die bestimmten Worte vorhanden sind, nicht aber, weil sich aus diesen der Konsens der Parteien ersehen liefs; der Konsens ist nicht die materia ex qua der Stipulation; ebenso entsteht aus dem Vorhandensein des Wechsels schlechthin eine bestimmte Folge, ohne dafs man für deren Begründung den Konsens der Parteien als den eigentlichen Grund dieser Folge aufzusuchen hätte. Kommt es in Fällen dieser Art zur gerichtlichen Kognition, so beschränkt sich diese auf die Prüfung der Existenz der bestimmten, an sich folgenreichen Thatsache, und wenn diese feststeht, so erfolgt die Verurteilung, ohne Rücksicht auf Zweck und Absicht und den übrigen Inhalt der ganzen Operation; der bestimmte Akt erscheint gleichsam selbst als verkörpertes Recht; der Akt wird natürlich nicht um seiner selbst willen vorgenommen, sondern die Parteien wollen jedesmal damit etwas erreichen, allein die rechtliche Wirkung des Akts tritt auch ohne diesen weiteren Zusammenhang ein und es ist immer dieselbe Wirkung trotz eines ganz verschiedenartigen Zusammenhangs.

Der Wechselinhaber ist nicht ein zur Diligenz verpflichteter Mandatar seiner Vorderleute, sondern selbstberechtigter Gläubiger, freier Disponent über ein negotiables Nomen. Das Wechselgeschäft ist kein zweiseitiges Vertragsverhältnis, aus dem sich die Parteien culpa und diligentia prästieren, sondern ein Formalgeschäft, durch das ein cirkulationsfähiges Nomen geschaffen wird, daher ergiebt sich eine freiere und begünstigtere Stellung des Inhabers ganz von selbst, er hat nur seine eigenen Interessen, nicht aber die seiner Vorleute wahrzunehmen. Alles, was er beim Wechsel zu besorgen und zu thun hat, ist keine Verpflichtung, die er im Interesse seiner Vorderleute

zu erfüllen hat, sondern nur Bedingung und Voraussetzung seines eigenen Rechtes, es sind nur hypothetische Verpflichtungen.

Die Summenversprechens- und Vertragstheorie Thöls. Während Liebe die Frage, ob die Wechselverpflichtung auf einem einseitigen Versprechen oder auf einem Vertrage beruhe, offen läfst[11], betont Thöl mit besonderem Nachdrucke den Vertragscharakter der Wechselverpflichtung.

Das Wechselversprechen ist nach Thöl (Entw., S. 35) ein Summenversprechen. Die Tratte unterscheidet sich von der Anweisung dadurch, dafs sie kraft des gegebenen Wechselversprechens Sicherheit giebt, dafs die Zahlung des Trassaten geschehen werde. Wenn der Trassat die Tratte acceptiert, so mufs er schlechtweg zur Zahlung der Wechselsumme verpflichtet sein, ohne sich darauf, dafs es ihm an Deckung fehle, berufen zu dürfen. Von diesem Deckungsverhältnis weifs der Nehmer der Tratte nichts, es würde für ihn das Accept, wenn das Deckungsverhältnis auf die Wirksamkeit desselben Einflufs hätte, bedeutungslos sein. Wenn die Zahlung des Trassaten ausbleibt, so haftet der Trassant dem Wechselnehmer für die Regrefssumme; wenn hierauf das Valutaverhältnis Einflufs hätte, welches dem Nehmer der Tratte in seiner verwickelten Art oft gar nicht bekannt ist, so würde er die Tratte oft gar nicht genommen haben; daher mufs das Wechselversprechen als ein reines Summenversprechen aufgefafst werden. Die Wechselverpflichtung mufs gänzlich losgerissen sein von den Verhältnissen, welche die Veranlassung und der Grund derselben sind, von den unterliegenden Verhältnissen, also von der Deckung und der Valuta. Dafür spricht auch, dafs auch der Indossatar mit Sicherheit auf die Zahlung soll rechnen dürfen, er vertraut dem Kredit seines Indossanten und des Trassanten, soll also nicht befürchten müssen, dafs ihm aus dem Valutenver-

---

[11] In dem Kommentar zur W.O. spricht sich Liebe darüber gar nicht aus; in dem Braunschweiger Entw. S. 62, 87, 117, 118 finden sich Andeutungen für die Auffassung als Vertrag, zu dessen Perfektion jedoch nicht die Aushändigung des Papiers, sondern nur die Niederschrift der Wechselerklärung und die Zustimmung des zu Berechtigenden erforderlich sei. Allein es ist selbstverständlich, dafs der Wechselgläubiger den Willen haben mufs, die durch den Formalakt der Niederschrift entstandene Obligation mit der darin angegebenen Modalität zu erwerben, daher kann Liebe mit Recht zu den Vertretern der Theorie des einseitigen Formalakts gezählt werden. Volkmar und Löwy in Goldschmidts Zeitschrift Bd. II S. 558 u. s. w. Kuntze in Endemanns Handbuch § 10 S. 54; dagegen Lehmann, W.R. § 45.

hältnis zwischen seinem Indossanten und dem Trassanten Einreden entgegengesetzt werden, da er dieses Verhältnis nicht kennt. Die Sicherheit des Wechsels würde fehlen, wenn nicht jeder Wechselverpflichtete einem jeden Wechselnehmer gegenüber schlechtweg, d. h. lediglich aus seinem Versprechen zur Zahlung verpflichtet wäre. Das Wechselversprechen muſs also als ein Summenversprechen aufgefaſst werden, von allen unterliegenden Verhältnissen unabhängig. Durch die Gültigkeit des Summenversprechens, welches das eigentümliche Recht der Einreden zur Folge hat, und worin die materielle Wechselstrenge besteht, hat der Wechsel die gröſste Bedeutung für den Verkehr.

Die Haftung des Wechselschuldners beruht nicht auf einer causa, sondern lediglich auf dem Versprechen, der Wechselvertrag ist insofern ein Formvertrag, daher ist es notwendig, die Form, aus der gehaftet wird, festzustellen. Diese Formen sind der Wechsel, der Wechselvertrag, der Protest. Die Form des Wechselvertrags ist das Geben und Nehmen des Wechsels; denn der Gläubiger muſs den Wechsel haben, das Geben und Nehmen ist ganz formlos, also die Form des Wechselvertrags eine sehr formlose Form.

Das Wechselversprechen ist ohne Gegenversprechen, aus einem Wechsel ist nur der Wechselgeber verpflichtet, der Wechselnehmer ist nur berechtigt, aber allerdings bedingt berechtigt. Im Wechselverkehr ist der Wechselnehmer dem Wechselgeber (dem Trassanten, Acceptanten, Indossanten) ganz gleichgültig. Wo dies nicht der Fall zu sein scheint, z. B. weil der Wechselnehmer die Valuta schuldet, da ist es nicht der Wechselnehmer, sondern der Wechselschliefser, der den Wechselgeber interessiert[12].

---

[12] Thöl betont dieses Moment mit besonderem Nachdrucke; so auch im Wechselrecht (3. Aufl.) § 194: Daſs das Wechselversprechen des Trassanten ein bloſses Summenversprechen, nämlich ein von allen unterliegenden Verhältnissen unabhängiges Versprechen ist, ergiebt sich noch am schlagendsten aus dem, wie es scheint, immer übersehenen Umstand, daſs dem Trassanten die Person und Persönlichkeit seines Wechselnehmers gänzlich gleichgültig ist. Dieses Faktische ist gar nicht zu bestreiten; der Wechselverkehr bestätigt es tagtäglich; der Trassant kümmert sich nicht und braucht auch sich nicht zu kümmern, wer und wie beschaffen sein Wechselnehmer sei; dies gilt nicht nur von Tratten an Inhaber, sondern ebenso von Tratten auf Namen und auch nicht bloſs von Ordretratten. Man verwechsle nur nicht, wie es freilich fast immer geschieht, den Wechselnehmer mit dem Wechselschliefser und demjenigen, welcher die Valuta für die gegebene Tratte schuldet. Diese sind zuweilen oder gar nicht selten verschiedene Personen, aber eben daraus, daſs sie nicht wesentlich eine und dieselbe Person sind, ergiebt sich, daſs der Wechselnehmer rechtlich immer ein

Der Nachmann ist nicht Mandatar der Vormänner; was man Verpflichtungen des Wechselnehmers nennt, sind vielmehr Bedingungen seines Rechtes (Entw. S. 44); daher ist der Wechselnehmer nicht verpflichtet, einen gehörigen Protest rechtzeitig zu erheben, sondern es ist der Protest eine Bedingung seines Regrefsrechts; daher kann es unmöglich darauf ankommen, ob das Fehlen des gehörigen Protests in culpa oder casus seinen Grund habe; daher verliert der Wechselnehmer sein Recht aus dem Wechsel, wenn er seinen sogenannten Verpflichtungen nicht genügt, er ist nicht lediglich zum Schadenersatz verpflichtet, es versteht sich aber, dafs der Wechselgeber ihm das herauszugeben verpflichtet ist, womit er durch das Wegfallen des Rechts aus dem Wechsel bereichert ist. Ein nur ausgefertigter Wechsel (Tratte, Accept, Indossament) ist bedeutungslos. Er wird erst bedeutend, wenn durch das Geben und Nehmen des Wechsels zwischen zwei Personen der Wechselvertrag geschlossen wird. Dem Wechselvertrag geht meist ein anderer Vertrag, welcher ihn einleitet und zu demselben berechtigt, voraus (S. 53).

An dieser im Mecklenburger Entwurf auseinandergesetzten Theorie hält Thöl in den verschiedenen Auflagen seines Wechselrechts fest (3. Aufl. §§ 192, 194, 195, 198, 231, 249, 261, 4. Aufl. §§ 55, 57, 58, 61, 95, 113, 125), er ergänzt sie nur durch nähere Ausführungen in einzelnen Punkten.

Durch die Theorien Einerts, Liebes und Thöls wurden nicht nur dem wissenschaftlichen Studium des Wechselrechts mächtige Impulse gegeben, sondern auch für eine Kodifikation des Wechselrechtes jene neue Richtung angebahnt, welche sodann in der deutschen Wechselordnung ihre praktische Ausgestaltung im wirklichen Leben gefunden hat.

§ 27.

Die Entstehung der deutschen W.O.

So grofs auch bei den verschiedenen deutschen Staaten der Partikularismus im Rechtsleben im allgemeinen war, so dürfte doch die Zer-

anderer ist, nur zufällig hat der Trassant ein Interesse an der Person des Wechselnehmers. Der Wechselnehmer als solcher ist dem Trassanten gleichgültig; eben daher legt der Trassant auch darauf an und für sich kein Gewicht, ob er eine Rektatratte oder eine Ordretratte giebt, obgleich er im letzteren Falle sich auch den späteren Nehmern der Tratte verpflichtet; nur durch eine andere hinzukommende Eigenschaft des Wechselnehmers kann die Rektatratte dem Trassanten bedeutend werden. Ebenso § 195.

splitterung im Gebiete des Wechselrechts wohl am gröfsten gewesen sein. Nicht genug daran, dafs beinahe jeder Staat sein eignes Wechselrecht hatte, so gab es innerhalb der einzelnen Staaten auch noch verschiedene Städte, die ihre eigene W. O. bewahrt hatten, so dafs zuletzt nicht weniger als 56 Wechselgesetze neben einander in Geltung geblieben waren, von denen manche in ihren Prinzipien wesentlich von einander verschieden waren. Hier galten noch die alten, aus früheren Jahrhunderten datierenden W. O., dort galt das preufsische Landrecht, dort — in Baden, Württemberg, Rheinbayern, Rheinhessen, Rheinpreufsen — der Code de Comm., sei es einfach herüber genommen oder verändert und umgearbeitet. Kein Wunder, dafs schon auf der ersten Konferenz (1836) der — zu dem eben errichteten Zollverbande zusammengetretenen — deutschen Staaten der Wunsch nach gröfserer Einheit im Wechselrechte Deutschlands geäufsert wurde, dafs sich allgemein das Bedürfnis fühlbar machte, die mit der Zersplitterung verknüpfte Unsicherheit des Wechselrechts, wenn möglich, zu beseitigen. In der zweiten Konferenz (1838) wurde dieser Wunsch wiederholt, doch war die Hoffnung auf die Ausführbarkeit so gering, dafs die Versammlung einstimmig ihrer Überzeugung Ausdruck gab, es werde zur Vereinbarung über eine das gesamte Handels- und Wechselrecht umfassende Gesetzgebung kaum zu gelangen sein, man müsse sich darauf beschränken bei den Regierungen darauf hinzuwirken, dafs die Frage der Verpflichtung zur Acceptation und der Abschaffung der Respekttage einheitlich geregelt werde.

Wie sehr man davon entfernt war, an die Möglichkeit eines einheitlichen Wechselrechtes für ganz Deutschland zu glauben, ergiebt sich daraus, dafs man in einzelnen deutschen Staaten, in denen sich das Bedürfnis nach einer Verbesserung der Wechselgesetzgebung besonders dringend fühlbar gemacht hatte, sofort an's Werk ging, um im eigenen, kleineren Kreise dieses Bedürfnis selbständig zu befriedigen; ja es entspann sich unter diesen deutschen Staaten ein Wettkampf, um die beste wechselrechtliche Kodifikation zu Tage zu fördern, angeregt einerseits durch den besonderen Aufschwung, den das Studium des Wechselrechts unter dem Impulse der Aufsehen erregenden, wissenschaftlichen Untersuchungen Einerts über die eingenartige Natur des Wechsels genommen hatte, andererseits durch das traurige Bild der Zerklüftung im Gebiete des deutschen Wechselrechts, das Mittermaier[1]

[1] Im Arch. f. d. civ. Prax. Bd. XXV (1842) S. 114—150, 284—306, Bd. XXVI (1843) S. 114—160, 446—478, Bd. XXVII (1844) S. 120—154.

und Dedekind[1] in wirksamer Weise unter Hinweisung auf die Möglichkeit eines neuen befriedigenden Gesetzgebungswerkes aufgerollt hatten.

Nachdem schon im Jahre 1839 Württemberg in seinem, gröfstenteils nach dem Vorbilde des Code de Comm. gemachten Entwurfe eines Handelsgesetzbuches die Regelung des Wechselrechtes in art. 540—780 in Angriff genommen hatte, erschien im Jahre 1841 der Entwurf einer W. O. für das Königreich Sachsen von Einert, der im Jahre 1845 mit einigen wichtigen Abänderungen von den sächs. Kammern angenommen wurde. Im Jahre 1842 erschienen gleichzeitig Entwürfe in Nassau, Schleswig-Holstein und Bremen, welche beiden letzteren für Bremen und Flensburg im Jahre 1843 Gesetzeskraft erlangten, während der Entwurf für Nassau im J. 1847 modifiziert vorgelegt wurde.

Im Jahre 1843 gab die kaiserl. königliche Gesetzgebungs-Hofkommission für die deutschen und italienischen Länder des österreich. Kaiserstaates den Entwurf einer W. O. heraus, nachdem schon früher ein solcher Entwurf vom Jahre 1832 — der dann die Grundlage der ungarischen W. O. von 1840 bildete — veröffentlicht worden war. In demselben Jahre erschien der berühmte Entwurf einer W. O. für das Herzogthum Braunschweig von Liebe. In Preufsen hatte man sich schon jahrelang mit der Verbesserung des Wechselrechts beschäftigt; es kam ein aus 223 Paragraphen bestehender Entwurf im Jahre 1836 heraus, ein anderer revid. Entwurf in 260 Paragraphen folgte im Jahre 1838; ein dritter war im Jahre 1845 aus den Beratungen einer Kommission des preufs. Staatsrates in 300 Paragraphen hervorgegangen, der sofort der Beurteilung einer aus dem ganzen Königreiche zusammenberufenen Konferenz von Sachverständigen unterworfen und auf 100 Paragraphen gekürzt wurde; ein letzter, vierter Entwurf, bestehend aus 89 oder einschliefslich des Wechselprozesses aus 98 Paragraphen, nach den Beschlüssen der Kommision des königl. Staatsrates, folgte 1847. Endlich trat auch noch Mecklenburg-Schwerin mit dem von Thöl verfafsten Entwurfe einer W. O. 1847 hervor.

Nichts beweist besser, wie sehr das Bedürfnis nach Verbesserung des Wechselrechts überall empfunden wurde, als die grofse Anzahl von Entwürfen, die von den deutschen Regierungen in dem kurzen Zeitraume von wenigen Jahren zu Tage gefördert wurden. Gerade diese auch von Wetteifer getragenen Bestrebungen der einzelnen Re-

[1] Vergangenh. u. Gegenw. 1844.

gierungen bargen jedoch in sich die Gefahr, dafs an Stelle des bestehenden wechselrechtlichen Chaos durch zahlreiche, neue, nicht blofs in untergeordneten Punkten, sondern in ihrem ganzen Systeme wesentlich von einander verschiedene Gesetzgebungen ein neues Chaos gesetzt werde.

Diese Gefahr wurde vermieden, da in der Zollvereinsversammlung vom Jahre 1846 der Abgeordnete Württembergs mit Erfolg vorschlug, es möge die preufs. Regierung ihren Entwurf allen übrigen Zollvereinsstaaten mitteilen, damit dieser Entwurf, wenn möglich, als Basis für ein den Zollvereinsstaaten gemeinsames Wechselrecht benützt werde. Diesmal fand der Antrag Württembergs allgemeine Billigung, ein Beweis dafür, dafs man im Laufe von wenigen Jahren für den Gedanken eines gemeinsamen Wechselrechts reif geworden war. Die preufsische Regierung wurde von der Versammlung eingeladen, für die Zusammenstellung einer gemischten Komission aus allen deutschen Bundesstaaten einen Vorschlag zu machen. Dieser Aufforderung entsprach die preufsische Regierung, indem sie mittelst einer Denkschrift vom 31. August 1847 alle deutschen Staaten, auch die dem Zollverbande nicht angehörenden — Österreich, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Holstein, Lübeck, Bremen, Hamburg — zu einer gemeinsamen Beratung nach Leipzig berief. Alle deutschen Staaten leisteten der Einladung Folge; ihre Abgeordneten — zusammen dreifsig, nämlich zwanzig Juristen, darunter Einert, Liebe, Thöl, und zehn, aus hervorragenden Banquiers und Kaufleuten bestehende kaufmännische Sachverständige, die alle zusammen neunzehn Stimmen hatten — versammelten sich am 20. Okt. 1847 in Leipzig. Der letzte preufsische Entwurf, der um ein allgemeines Zusammenwirken zu ermöglichen, wesentlich umgearbeitet und abgekürzt worden war, wurde als Basis der Beratungen angenommen, der preufsische Abgeordnete Bischoff zum Berichterstatter bestellt und der Beschlufs gefafst, jeden Punkt, über den man sich geeinigt haben werde, durch eine specielle Kommission sofort in der gehörigen Form zu redigieren und die so zu stande gebrachte Sammlung von Artikeln nach Abschlufs der allgemeinen Beratungen noch einmal zu prüfen und zu einem vollständigen Gesetzentwurfe anzuordnen. Binnen 6 Wochen hatte die Konferenz ihre wichtige Aufgabe vollendet, in der letzten (35.) Sitzung am 9. Dezember 1847 erklärten die noch anwesenden (25) Mitglieder der Konferenz einstimmig und feierlich, dafs der — ihnen noch einmal vorgelesene — definitive Entwurf mit den Beschlüssen der Versammlung übereinstimme und nach ihrem besten

Wissen geeignet sei für alle deutsche Staaten als Gesetz zu gelten[3].

So war 12 Jahre nach der Gründung des Zollvereins ein wichtiger Schritt zur Rechtseinheit Deutschlands gemacht worden.

Die deutschen Regierungen hatten sich unter einander verpflichtet, den Entwurf sobald als möglich als Gesetz einzuführen; doch bevor dies noch geschehen konnte[4], brach die Revolution des Jahres 1848 aus. Die am 1. Mai 1848 in Frankfurt zusammengetretene Nationalversammlung beauftragte ihre Gesetzgebungskommission (darunter Mittermaier, Kierulff, Würth), zu untersuchen, ob der von der Leipziger Konferenz ausgearbeitete Entwurf geeignet sei, als Gesetz für ganz Deutschland angenommen zu werden; der von der Kommission am 24. November 1848 erstattete Bericht schloſs mit dem — unter lautem Beifalle ohne Diskussion und beinahe einstimmig angenommenen — Antrage, die aus der Leipziger Konferenz hervorgegangene und von ganz Deutschland als trefflich anerkante W. O. unverändert anzunehmen, ihr vom 1. Mai 1849 an Gesetzeskraft für das ganze deutsche Reich zu erteilen und festzustellen, daſs die etwaigen Ausführungsverordnungen in den einzelnen Staaten keine Abänderungen der W. O. enthalten dürfen.

Das später auftauchende Bedenken, ob die einzelnen deutschen Staaten durch diesen Beschluſs der Nationalversammlung und durch die Publikation im Reichsgesetzblatt durch den Reichsverweser gebunden seien, wurde in den meisten Staaten durch nachträgliche Separatverkündigung der W. O. als eines Landesgesetzes erledigt[5].

Die Nürnberger Novellen zur W. O. In der praktischen Anwendung der W. O. war man auf einige schwierige, durch die W.

---

[3] Neben den im Jahre 1848 in Leipzig (bei Hirschfeld) und in Mannheim (bei Bassermann) erschienenen Ausgaben der Protokolle der Leipz. Konfer. ist die von Thöl (Göttingen 1866) veranstaltete, in 1310 Paragraphen eingeteilte wegen ihrer Übersichtlichkeit besonders hervorzuheben.

[4] Nur in Anhalt-Dessau-Cöthen war der Entwurf schon am 14. Febr. 1848, in Sachsen-Meiningen am 22. April 1848 als Gesetz eingeführt worden.

[5] Während der Jahre 1848—1850; in Kurhessen noch einmal am 26. Okt. 1859, in Lippe-Schaumburg noch einmal am 28. Nov. 1862 als Gesetz verkündigt; in Österreich durch kaiserl. Patent v. 25. Jan. 1850. Über die einzelnen Einführungsgesetze und die staatsrechtlichen Streitfragen in Schaumburg-Lippe und Kurhessen vgl. Thöl § 8; Goldschmidt, Handb. des Handelsr. (2. Aufl.) I. § 12 S. 77 fg. Darüber, daſs der Text der W.O. nicht überall gleichlautend publiziert wurde, sondern mit Abweichungen (in den Art. 16, 17, 27, 43, 62, 68, 79, 98), welche durch Verwechselung des vorletzten Leipz. Entw. mit dem letzten entstanden waren, vgl. Thöl § 11; Goldschmidt l. c. S. 79 Note 37.

O. nicht gelöste Rechtsfragen gestofsen, die von den Gerichten in den verschiedenen deutschen Staaten verschieden beantwortet wurden, so dafs bei dem Mangel eines einheitlichen obersten Gerichtshofes in Wechselsachen die Gefahr nahe lag, dafs auf dem mühsam errungenen, einheitlichen Rechtsgebiete wieder ein partikularistisches Auseinandergehen der Rechtspflege zu dauernder Geltung kommen und somit zu schwerer Schädigung der als kostbares Gemeingut geschätzten und bewährt befundenen W. O. gereichen könnte; daher beschlofs der deutsche Bundestag -- an den über einen Antrag Sachsens, den Art. 2 der W. O. über Beschränkung der Wechselhaft näher zu bestimmen, schon am 9. Dezember 1854 Bericht erstattet worden war — am 19. Februar 1857 — gemäfs dem von Württemberg am 18. Dezemb. 1856 gestellten Antrage — die in Nürnberg zur Beratung eines Hgb. tagende Konferenz zu beauftragen, einige ihr bezeichnete und andere von ihr gewählte zweifelhafte Fragen des Wechselrechts in Beratung zu ziehen und das Ergebnis ihrer Verhandlungen der Bundesversammlung vorzulegen.

Die Nürnberger Konferenz, die eine aus 12 Mitgliedern bestehende Kommission damit beauftragte, das sehr umfangreiche, von den einzelnen Regierungen über die vorgekommenen Kontroversen eingesendete Material (gerichtliche Erkenntnisse samt Entscheidungsgründen) zu begutachten, beriet über den ihr erstatteten Bericht (Referent Tauchnitz) in drei Sitzungen (1. bis 3. März 1858)[6] und teilte das Ergebnis ihrer Beratungen in Form einer Zusammenstellung von Vorschlägen der Bundesversammlung mit, welche sohin auf Grund eines Beschlusses vom 15. April 1858 die Bundesregierungen ersuchte, sich über ihre Geneigtheit zur Annahme der Konferenzvorschläge oder über ihre Bedenken dagegen zu erklären.

Die österreichische Regierung ging, ohne eine gemeinsame Beschlufsfassung abzuwarten, allein vor und führte auf Grund allerhöchster Entschl. vom 24. Oktober 1858 durch Just. Min. Verordnung vom 2. Nov. 1858 die Nürnberger Vorschläge ein[7].

Die anderen Regierungen gaben verschieden lautende Erklärungen ab, die in folge eines neuen Bundesbeschlusses vom 20 Dezember 1860 der Nürnberger Konferenz behufs Erzielung einer Übereinstimmung

---

[6] Die Verhandlungen der Nürnberger Konferenz und die beiden Berichte ihrer Kommission sind (Nürnberg 1861) auf 120 S. in folio gedruckt; ein Auszug in Goldschmidt, Ztschr. I S. 540—553, V S. 228—231, ferner im Arch. f. W.R. IX S. 217—255 (mit kritischen Bemerkungen von Strafs).

[7] Goldschmidt II S. 381, 382; Arch. f. W.R. VIII S. 117.

zur wiederholten Begutachtung übergeben wurden. Die Nürnberger Konferenz beriet über den ihr erstatteten zweiten Bericht ihrer Kommission in drei Sitzungen (am 1., 9. und 11. März 1861) und das Ergebnis ihrer Beratungen — acht Novellen zur W. O., die sogenannten Nürnberger Wechselnovellen — wurde durch Bundesbeschluſs vom 13. April 1861 zur Kenntnis der Bundesregierungen gebracht, die nach und nach in den Jahren 1861—1868 (zuerst Bremen, zuletzt Hamburg) die Novellen als Gesetz einführten[8].

Die W. O. als deutsches Reichsgesetz. Die W. O. nebst den Nürnberger Wechselnovellen ist durch das Gesetz vom 5. Juni 1869 als norddeutsches Bundesgesetz[9] eingeführt worden und dieses Gesetz wurde — nach § 2 des die Verfassung des Deutschen Reichs betreffenden Gesetzes vom 16. April 1871 und speciell für Bayern nach dem Reichsgesetz vom 22. April 1871 § 2 Nr. 8 — für ganz Deutschland zur Reichswechselordnung; es ist in Elsaſs-Lothringen durch ein besonderes Reichsgesetz vom 19. Juni 1872 eingeführt. Jene Rechtssätze in den Einführungsgesetzen der einzelnen deutschen Staaten, die bloſs als Ergänzungen des Reichsgesetzes aufgefaſst werden können, bleiben nach §. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1869 als landesgesetzliche Rechtssätze gültig[10]. Das ältere Gesetz über die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868 wird durch die R.W.O. (Art. 2), das die Schuldhaft anerkennt, nicht aufser Kraft gesetzt (§. 1 Gesetz vom 5. Juni 1869).

Reichgesetzliche Änderungen sind an der R.W.O. gemacht worden durch die Einführungsgesetze zur Civilproz.O. vom 30. Jan. 1877 § 13, Abs. 3 und zur Konk.O. vom 10. Februar 1877 § 3, Abs. 3. in Beziehung auf die Unterbrechung der Verjährung.

Beurteilung der deutschen W.O. Die deutsche W.O. verdient als eine vortreffliche legislative Schöpfung das gröſste Lob, sowohl wegen ihres inneren Gehaltes als eine höchst wichtige materielle Reform des Wechselrechts, als auch wegen der Form, in der das Recht zum Ausdruck gelangt ist. Die durch Einert angebahnte, von Liebe und Thöl vollzogene Umwälzung in der Wissenschaft des Wechselrechts muſste notwendig auch für die legislative Behandlung des Wechsels in der Leipziger Konferenz eine neue Richtung geben und durch Befreiung des deutschen Gesetzgebers von den

[8] Thöl § 9, Goldschmidt l. c. S. 80 fg. Die Novellen beziehen sich auf Art. 2 (zwei Novellen), Art. 4 Nr. 4, Art. 7, Art. 18, Art. 29, Art. 30, Art. 99.

[9] Bundesges.Bl. v. 1869 S. 379—403; Goldschmidt, Zeitschr. XIV S. 32 fg.

[10] Thöl § 10.

Fesseln der hergebrachten Begriffe über den Wechselkontrakt vor den legislativen Irrtümern der früheren Zeit bewahren. Die grofsen Fortschritte in der wechselrechtlichen Erkenntnis haben in diesem Gesetze eine mit Recht bewunderte Gestalt gewonnen [11].

Das bessere Verständnis der rechtlichen Natur des Wechsels zeigt sich vor allem darin, dafs bei der Abfassung der W.O. der Grundsatz, dafs das Recht aus dem Wechsel von den materiellen Unterlagen und Beziehungen vollständig unabhängig sei, als Richtschnur streng festgehalten wurde; der Wechsel erscheint in den Bestimmungen der W.O. in seiner abstrakten Einfachheit definitiv losgelöst von dem Deckungs- und Valutaverhältnis. Eine scharfe Grenzlinie ist gezogen zwischen der Wechselverbindlichkeit, den Rechten des Wechselnehmers einerseits und allen jenen Rechtsverhältnissen andererseits, die zur Entstehung und zum Geben eines Wechsels Veranlassnng geben oder zu denen der Wechsel Anlafs giebt, ohne dafs sie aber aus dem Wechsel selbst entstehen. Die W.O. beschäftigt sich nur mit den eigentlichen Wechselverpflichtungen, die aus der Form hervorgehen, zu deren Geltendmachung der Wechsel und nötigenfalls der Protest erforderlich und genügend sind; sie läfst jene Fragen unberührt, die sich an Transaktionen knüpfen, die sich aufserhalb des Wechsels z. B. zwischen Trassanten und Remittenten, zwischen Trassanten und Trassaten vollziehen, so die Forderung auf Zahlung der Valuta, Leistung der Deckung, Pflicht des Bezogenen zur Acceptation, Trassieren für Rechnung eines Dritten, und überläfst die Regelung dieser Rechtsverhältnisse, da ihre Natur bei dem Wechsel keine andere ist als wo sie sonst vorkommen, dem gewöhnlichen Civilrecht [12].

---

[11] So bewundernswert auch das neue wechselrechtliche Gebäude erscheint, so ist es doch in der Hauptsache aus den Materialien aufgeführt, die die älteren W.O. geliefert haben; ihre Bestimmungen haben gleichsam die Ziegel, den Sand, die Steine und den Mörtel für den neuen Bau gegeben, daher eine vertiefte Erkenntnis des geltenden Wechselrechts nur dann zu erlangen ist, wenn zum besseren Verständnis, insbesondere bei manchen Rechtssätzen, die sich sonst ganz fremdartig ausnehmen und dunkel erscheinen, das frühere Recht klargelegt wird, das oft die Erklärung jener Rechtssätze leicht macht, da sie zuweilen nur Reste von juristischen Gebilden darstellen, die in den früheren Perioden des Wechselrechts eine grofse Rolle gespielt haben.

[12] Es läfst sich nicht leugnen, dafs der deutsche Gesetzgeber mit diesem allen früheren W.O. fremden Principe der Ausscheidung, von dem er übrigens aus praktischen Gründen an einigen Stellen abgewichen ist (Art. 65, 74, 82, 83), zu weit gegangen ist, da das Ganze des Wechselgeschäfts, wie es sich im praktischen Verkehrsleben vollzieht, eine Berücksichtigung mancher aus dem Gesetze ausgeschiedenen Verhältnisse und eine der besonderen Natur des Wechsels ent-

Der deutsche Gesetzgeber sieht den Wechsel in erster Linie als dazu bestimmt, begeben zu werden, nicht im Portefeuille des ersten Nehmers bis zur Verfallzeit zu ruhen, er begünstigt daher durch seine Bestimmungen die Entwicklung des Wechsels als eines cirkulationsfähigen Kreditpapiers, erklärt die Indossabiltät für eine sich von selbst verstehende Eigenschaft des Wechsels und sucht durch unbeschränkte Anerkennung des Blankogiro den Wechel dem Inhaberpapiere möglichst anzunähern und die Hindernisse für die Cirkulation zu ebnen[13].

Nachbildung der deutschen W.O. Nicht blofs in der deutschen Wissenschaft und Praxis fand der hohe Wert der W.O. richtige Würdigung, sie wurde auch bei den von anderen Gesetzgebern unternommenen Kodifikationen des Wechselrechts als legislatives Muster mit Vorliebe in Betracht gezogen, so in der beinahe ganz nachgebildeten schwedischen W.O. vom 23. August 1851 (96 §§)[14], in der ganz auf dieser beruhenden finnländischen W.O. vom 29. März 1858 (in 93 §§)[15], in dem von Burkhardt Fürstenberger 1857 verfafsten sogen. Konkordatsentw. einer Schweizer. W.O., welcher in den W.O. von sechs Kantonen (Aargau, Solothurn, Bern, zum Teil Luzern, Baselstadt, Schaffhausen[16], mit geringen Abweichungen 1857—1863 aufgenommen worden ist[17], zum Teil in dem serbischen Hgb. (§ 76—170) vom 25. Jan.

---

sprechende, im Einklang mit dem auch für sie ausgebildeten besonderen Handelsgebrauche stehende Regelung erfordert hätte. Diese Enthaltsamkeit des deutschen Gesetzgebers, die man ihm nicht mit Unrecht zum Vorwurf gemacht hat (so Biener S. 387, 482 u. s. w., Burkhardt-Fürstenberger, Schweiz. Entw. einer W.O. mit Mot. S. 9, Zürich 1857) hat zum Teil einen Erklärungsgrund darin, dafs bei der Verschiedenheit der partikulären Civilrechte in den deutschen Staaten eine einheitliche Regelung der in Betracht kommenden Verhältnisse aufserordentlich schwierig, vielleicht unmöglich gewesen wäre; eben deshalb ist aber die deutsche W.O. andererseits auch am meisten geeignet, die feste Basis für ein universales Wechselrecht abzugeben.

[13] Darüber, dafs manche Bestimmungen der W.O. bedenklich seien, Lehmann § 34, über die Revision Riesser, Beilageheft zu Goldschmidt XXXIII, I S. 104—116.

[14] Borchardt II S. 416—426; Franck im Arch. f. W.R. IX S. 324; Schlesinger eod. S. 412—414, ins Deutsche übersetzt von J. S. Lowe Hamburg 1858, aufgenommen bei Borchardt I S. 401—413.

[15] Arch. f. W.R. IX S. 145—167, 324, 412, XVI S. 195—218; Borchardt II S. 391—401, Übersetzung I S. 382—395.

[16] S. dieselben bei Borchardt I, 436—507.

[17] Fick in Goldschmidt, Ztschr. Bd. III S. 1—46, ders. Krit. Übersicht der schweiz. Handels- und Wechselgesetzgebung (Erlangen 1862).

1860[18], welches sich jedoch überwiegend dem Standpunkt des Code de comm. anschliefst, teilweise auch in dem Entwurf einer W.O. für Britisch-Indien vom 24. Juli 1867[19].

Für den Wert der deutschen W.O. zeugt in nicht geringem Mafse der Umstand, dafs sie in den von Österreich an Italien gelangten Provinzen Mantua und Venedig trotz der sonst kräftig bethätigten Bestrebungen nach Rechtseinheit in unangefochtener Geltung blieb, dafs sie auch in Ungarn 1861 nur aus überreiztem Nationalgefühl temporär aufser Kraft gesetzt wurde[20], da sie in dem Gesetz vom 5. Juni 1876 ihre Auferstehung fand[21], dafs es ihr sogar gelungen ist, dem Code de commerce nach und nach auf seinem eigentlichen Geltungsgebiete Boden abzugewinnen, so schon erheblich in Belgien durch das Gesetz vom 20. Mai 1872[22], in noch höherem Grade in Italien Hgb. vom 2. April, resp. 31. Oktober 1882 art. 251—338[23], durch dieses in Rumänien Hgb. von 1886 art. 270—363, in Spanien Hgb. vom 22. Aug. 1885 art. 443—533[24], in Portugal Hgb. von 1888 art. 278—339[25].

Die deutsche W.O. ist beinahe wörtlich aufgenommen in dem für die drei skandinavischen Staaten geltenden W.G. v. 7. Mai 1880[26], in dem Schweizerischen Obligat.R. vom 14. Juni 1881 art. 720—829[27] und liegt auch durchaus den russischen Entw. von 1882 und 1883 zu Grunde[28], ferner dem niederländischen Entw. über Handelspapiere von 1886[29].

Vergleicht man die deutsche W.O. mit dem neuen grofsbritannischen Wechsel- und Checkgesetze vom 18. August 1882, 45 et 46 Vict. ch. 61 the bill of Exchange Act in 100 sect.[30], so ist eine grofse Übereinstimmung in den Hauptpunkten unverkennbar; es ist dies ein Beweis dafür, dafs die Principien der deutschen W.O. kein Produkt der blofsen Theorie sind, sondern auch den Bedürfnissen eines

---

[18] Übersetzt von Blodig Wien 1861; Borchardt I S. 542, II S. 462.
[19] Goldschmidt, Ztschr. XV S. 196, 197.
[20] Goldschmidt, Ztschr. V S. 446—515, VII S. 436—451.
[21] Goldschmidt, Ztschr. XXII S. 204.
[22] Goldschmidt, Ztschr. Beilageheft zu Bd. XXI S. 44.
[23] Goldschmidt, Ztschr. XXIX S. 155.
[24] Goldschmidt, Ztschr. XXXIII S. 311.
[25] Goldschmidt, Ztschr. XXXVI S. 509.
[26] Goldschmidt, Ztschr. Bd. XXVI S. 31.
[27] Goldschmidt, Ztschr. Bd. XXIX S. 130.
[28] Goldschmidt, Ztschr. Bd. XXVIII S. 274.
[29] Riesser in Ztschr. f. vergl. Rechtsw. VII S. 1—64.
[30] Heinsheimer in Goldschmidt, Ztschr. Beilageheft zu Bd. XXVIII.

hoch entwickelten Handelsverkehrs zu entsprechen geeignet sind. In der That hat die unter überwiegendem Einfluſs der englisch-amerikanischen Juristen stehende Association für Reform und Kodifikation des internationalen Rechts die leitenden Grundsätze der W.O. in 27 Resolutionen für geeignet erklärt, ein einheitliches Weltwechselrecht zu begründen[31].

Sogar der von dem Antwerpener Kongreſs im September 1885 auf Grund eines von der königl. belgischen Organisationskommision vorgelegten Entwurfes in 57 Art. festgestellte Gesetzentwurf eines Weltwechsel- und Checkrechts enthält, obwohl die Vertreter des belgischen und französischen Rechts in weit überwiegender Majorität, Deutschland, Österreich, Ungarn und England offiziell gar nicht vertreten waren, die wichtigsten Grundsätze des deutschen Wechselrechts in allerdings nicht immer glücklicher eklektischer Verbindung mit französischem Recht[32].

Litteratur der deutschen W.O.[33] Eine so gelungene legislative Schöpfung, wie die W.O., muſste selbst wieder auf die wissenschaftliche Bearbeitung des Wechselrechts befruchtend wirken; auſser

---

[31] Goldschmidt, Ztschr. XXVIII S. 537, die erste Fassung (20 Resolutionen) Bd. XXII S. 629, 630. Über diese Einheitsbestrebungen besonders G. Cohn, Beiträge zur Lehre vom einheitlichen Wechselrecht 1880; Pappenheim in Goldschmidt, Ztschr. XXVIII S. 509—542; Cohn, Z. f. vergl. Rechtsw. IV. 1; Riesser, eod. VII. 1.

[32] Vgl. insbes. César Norsa, Sul progetto di legge uniforme in materia cambiaria al congresso internazionale di diritto commerciale in Anversa 1885 (Torino 1887), auch in französ. Sprache (Rom 1888), daselbst der von Norsa für das Institut de droit international ausgearbeitete, in der Versammlung Bruxelles 10. Sept. 1885 angenommene, ganz auf deutscher Grundlage beruhende Entwurf in 138 Art., Anhang B S. XVII—XXXIV; s. auch Annuaire de l'Institut de droit internat. Bd. VII S. 53—99. Vgl. Speiser in Goldschmidt XXXII S. 116, XXXVI S. 163.

[33] Aus der modernen Litteratur des ausländischen Wechselrechts sind hervorzuheben:

Lyon Caën et Renault, Traité de droit commercial (2. éd. vol. IV Paris 1893).

Vidari, La cambiale (Mailand 1885).

Marghieri, La cambiale (5. éd. Neapel 1890).

Namur, Le code de comm. belge revisé (Brüssel 1876) Bd. I.

J. W. Smith, A compendium of mercantile law (10. éd. London 1890) Bd. I S. 221 fg.

Chalmers, A Digest of the law of bills of exchange (3. ed. London 1887).

Daniel, A treatise on the law of negotiable instruments (3. ed. New-York 1886).

Über das ungarische, mit dem deutschen beinahe ganz kongruente Wechselrecht vgl. das umfangreiche Werk von Plósz (3. Aufl. Budapest 1895).

vielen, später an den betreffenden Stellen zu erwähnenden monographischen Bearbeitungen und in Zeitschriften — besonders in Goldschmidts Zeitschr. und in dem Arch. f. deutsches Wechsel- (und Handels)recht von Siebenhaar-Tauchnitz-Bernewitz) 1851—1873[84] — erschienen Abhandlungen über einzelne Fragen sind zahlreiche Kommentare und systematische Darstellungen nach einander erschienen.

Unter den Systemen, unter denen das berühmte Werk von Thöl Handelsrecht II, 1848 (2. Aufl. 1865, 3. Aufl. 1873, 4. Aufl. 1878) eine ausgezeichnete Stellung einnimmt, sind in chronologischer Folge hervorzuheben:

Renaud, Lehrb. d. Wechselr. Gießen 1854 (3. Aufl. 1868).
Kuntze, Deutsches W.R. Leipzig 1862.
Hartmann, Deutsches W.R. Berlin 1869.
Oscar Wächter, Das Wechselrecht des Deutschen Reichs. Stuttgart 1883.
Kreis, Lehrb. d. d. W.R. Berlin 1884.
Kuntze und Brachmann in Endemann, Hdb. Bd. IV (1884).
H. O. Lehmann, Lehrb. d. d. W.R. Stuttgart 1886.
v. Canstein, Lehrb. d. W.R. Berlin 1890.
Ferner die kurze Darstellung des Wechselrechts in dem Systeme des Preuſs. Privatr. (Bd. II) von Dernburg (4. Aufl. 1889), in den Lehrbüchern des Handelsrechts von Cosack (3. Aufl. 1895), Gareis (5. Aufl. 1896), und in Holtzendorffs Encyklop. Bd. I (5. Aufl.) von Sicherer.

Zu den hervorragenden Kommentaren der W.O. gehören:

(Liebe), Die allg. d. W.O. mit Einl. und Erläuterungen. Leipzig 1848 (ein anonymes Werk des berühmten Schriftstellers).
Brauer, Die A. d. W.O. Erlangen 1849, 2. Aufl. 1851.
Koch, Das Wechselrecht. Breslau 1850.
Bluntschli, Die A. D. W.O. Erlangen 1852.
Hoffmann, Ausführl. Erl. der A. D. W.O. Gießen 1859.
Volkmar und Löwy, Die D. W.O. Berlin 1862.
Rehbein, A. d. W.O. 4. Aufl. Berlin 1891.
Staub, Komm. zur A. D. W.O. Berlin 1. Aufl. 1895, 2. Aufl. 1896[85].
S. Borchardt, Die A. D. W.O. (8. Aufl. Berlin 1882 — das Werk giebt zu den einzelnen Artikeln der W.O. lediglich einen — allerdings sehr dankenswerten — Überblick über die deutsche und österreichische Rechtsprechung).

---

[84] In diesem Werke schlechtweg als Arch. citiert.

[85] Hinter diesem durch juristischen Takt und durchsichtige Darstellung ausgezeichneten Kommentar steht der im Erscheinen begriffene Kommentar von Bernstein (Breslau 1896 Lieferung 1 Art. 1—21) weit zurück, da der auf juristischem Kothurn einherschreitende Verfasser die Gabe hat, durch gesuchte Unnatürlichkeit der Sprache auch den klarsten Gegenstand zu verdunkeln.

Zweiter Teil.

Das geltende Wechselrecht.

§ 28.

Die Theorie der deutschen Wechselordnung[1].

1. Entstehung der Wechselverpflichtung.

a. Die Vertragstheorie[2]. Eine Gruppe von Meinungen wird durch den Grundgedanken zusammengehalten, dafs die Ver-

[1] Der Streit über die Natur des Wechsels ist auch durch die deutsche Wechselordnung nicht erledigt worden. Zwar läfst sich nicht verkennen, dafs der deutsche Gesetzgeber unter dem besonderen Zauber der Einertschen Theorie des einseitigen Akts stand und dafs viele Bestimmungen der Wechselordnung im Geiste dieser Theorie gelegen sind (so die Art. 3, 4, 8, 36, 75, 76, 82), dessenungeachtet läfst sich nicht behaupten, dafs die Wechselordnung vollständig auf der Basis der Einertschen Theorie aufgebaut sei, sie ist sogar unverkennbar in wichtigen Punkten von dieser Theorie ganz abgewichen; sie hat nicht nur nicht alle Konsequenzen dieser Theorie, sie hat nicht einmal die ersten und natürlichsten Konsequenzen derselben gezogen; so hat die deutsche Wechselordnung die Inhaberwechsel verworfen, sie erkennt die Berechtigung an, die Wechselverpflichtung nach Belieben zu ändern (Art. 9, 14, 15, 17, 19, 21, 22, 24, 31, 42, 43), sie erkennt an, dafs die Wechselschuld durch Verlust des Papieres nicht verloren gehe (Art. 73), sie stellt den eigenen Wechsel dem gezogenen gleich, obwohl ihm Einert die Eigenschaft des Papiergelds zuzuerkennen Anstand nahm und in der 23. Sitzung der Leipziger Konferenz bestrebt war, seiner Auffassung Eingang zu verschaffen. Es giebt demnach neben den Bestimmungen der deutschen Wechselordnung, die in der Einertschen Theorie des einseitigen Akts wurzeln, auch solche Bestimmungen, die von dieser Theorie direkt abweichen, aufserdem solche,

pflichtung des Wechselschuldners und das Recht des Nehmers aus dem Wechsel durch einen obligatorischen Vertrag, durch einen direkten oder indirekten Willensaustausch, begründet werde, sei es durch einen Vertrag mit dem ersten Nehmer, welcher dann — als Bote des Wechselschuldners oder als Mandatar im Namen desselben oder als Delegant, welchem gegenüber der Wechselschuldner als Delegat, der spätere Wechselnehmer als Delegatar erscheint, — den Vertrag mit den späteren Inhabern vermittelt, so dafs zwischen jedem Wechsel-

---

die mit ihr zwar nicht im Widerspruche stehen, sich aber auch dann im Gesetze finden könnten, wenn dem Gesetzgeber die Einertsche Theorie ganz unbekannt geblieben wäre, wenn er etwa nur die Vertragstheorie Thöls gekannt hätte. Es besteht daher auch rücksichtlich der der deutschen Wechselordnung zu Grunde liegenden Theorie ein Kampf der Meinungen, der übrigens nicht blofs von theoretischem Interesse ist, da es sich darum handelt, die das Gesetz beherrschende Grundauffassung zu finden, aus der sich die einzelnen vom Gesetzgeber aufgestellten Rechtssätze als Konsequenzen ergeben und so zur Quelle hinaufzusteigen, aus welcher die Regeln für die Lösung mancher zweifelhafter Rechtsfragen mit Leichtigkeit geschöpft werden können. In diesem Kampfe der Meinungen kann es nicht darauf ankommen, eine aus dem inneren Wesen des Wechsels folgende, allgemein gültige, absolute Lösung dieser Frage zu finden, sondern nur darauf, jene Gesichtspunkte auseinanderzusetzen, von welchen der deutsche Gesetzgeber bei der Formulierung seiner Bestimmungen ausgegangen ist, das was er voraussetzte und wollte, wie er sich die Entstehung der Wechselverpflichtung und des Rechts aus dem Wechsel dachte, wie er den Übergang des Rechts aus dem Wechsel auf einen neuen Gläubiger sich vollziehen lassen wollte. Manchem Leser schiene es, fürchten wir, eine Arbeit ohne Ende zu sein, wenn wir alle die einzelnen Konstruktionsversuche, von denen manche nur als ein wissenschaftliches Herumtasten qualifiziert werden können, hier näher auseinanderzusetzen und, um nicht durch eine blofs referierende Darstellung der verschiedenen Theorien die Verwirrung des Lesers zu vermehren, einer eingehenden Kritik unterziehen wollten; es ist sogar zweifelhaft, ob selbst ein solches kritisches Vorgehen überhaupt geeignet wäre, Licht in diese schwierige Frage zu bringen, ob nicht dessenungeachtet die Gefahr bestünde, dafs der Leser sich in dem Irrgarten der vielfach sich kreuzenden Theorien nicht zurechtzufinden vermöchte; wir wollen uns daher begnügen, in der folgenden Darstellung aus dem Kampfe der Meinungen nur die Hauptansichten hervorzuheben. Eine Zusammenstellung der Theorien giebt Hartmann im Centralorgan für Handels- und Wechselrecht. N. F., III, S. 1—29 und Hoffmann in Goldschmidts Zeitschrift XII, S. 432—525; Kuntze in Endemanns Handbuch §§ 10, 11; besondere Hervorhebung verdient die Darstellung bei Lehmann, Wechselrecht § 43—59, S. 145—206.

[2] Für die Vertragstheorie (aufser Thöl, siehe oben S. 252—254, Bluntschli, Wechselordnung S. 3; Gerber, Deutsches Privatrecht § 209, vgl. aber § 161; Gengler, Deutsches Privatrecht §§ 124, 128, 130; Renaud, Wechselrecht (3. Aufl.), § 12; Gareis, Die Creationstheorie, Würzburg 1868; darüber Goldschmidt in seiner Zeitschrift XIII, S. 345; Gareis im Archiv für Wechselrecht XVII (1868), S. 266—293; derselbe in Goldschmidts Zeitschrift XXI, S. 356 fg.; derselbe, Verträge zu Gunsten

schuldner und jedem Wechselgläubiger ein Vertrag entsteht, oder dafs der Vertrag stets mit einer individuell bestimmten Person — mit dem ersten Nehmer — zu ihren Gunsten geschlossen wird, und dafs der erste Nehmer das Gläubigerrecht für alle späteren Inhaber acceptiert, oder dafs neben dem Vertrage mit dem ersten Nehmer accessorisch ein einseitiges, nach Gewohnheitsrecht schlechthin bindendes, der Acceptation gar nicht bedürftiges Versprechen des Ausstellers zu Gunsten der successiven Indossatare — aller späteren, noch unbestimmten Papiereigentümer — angenommen wird, deren Erwerb durch den ersten Nehmer, als Mittelsperson, Werkzeug, begründet wird[3], oder dafs jedes Wechselversprechen eine ungezählte Reihe von bindenden Vertragsofferten ad incertam personam enthalte und dafs in dem Nehmen des Wechsels von Seite eines Indossatars die Annahme einer solchen Offerte gelegen sei, so dafs ein Vertrag des Ausstellers mit jedem späteren Nehmer geschlossen erscheint[4], oder dafs die Emission des Papiers gleichbedeutend sei mit der Stellung einer im Papiere

---

Dritter S. 259; derselbe, Handelsrecht § 489; Groening im Arch. f. civ. Prax., Bd. XLIV S. 367; Regelsberger, Civilrechtliche Erörterungen I S. 6; Behrend in s. Ztschr. I S. 187, 306, 532; Sohm in Goldschmidts Zeitschrift Bd. XVII S. 79; Binding, ebend. Bd. X S. 400 fg.; Fontenay, ebd. Bd. XVIII S. 40 fg.; Pernice, ebd. Bd. XX S. 288; Gierke, ebend. Bd. XXIX S. 257, ders. in Kritik des d. Entw. in Schmoller, Jahrb. XIII S. 222; Ladenburg im Archiv für Wechselrecht I S. 32—46, IX S. 340—348, XI S. 391—421, XII S. 225—276, XIV S. 283—302, XVIII S. 337—348, derselbe im Archiv für praktische Rechtswissenschaft VI S. 3—18; Brunner in Goldschmidts Zeitschrift Bd. XXII S. 98, 510, 514 fg.; derselbe in Endemanns Handbuch II § 194 S. 165 fg.; Goldschmidt in seiner Zeitschrift Bd. XXIII S. 306, Bd. XXVIII S. 84, 112, Bd. XXXVI S. 124, 597 und Grundrifs, 4. Aufl., S. 162; Schultze in meiner Zeitschr. XXII S. 142 fg.; Grawein, Die Perfektion des Accepts (jedoch nur in Beziehung auf die Verpflichtung des Trassanten und Indossanten, nicht des Acceptanten, dessen Verpflichtung er durch einseitigen Akt entstehen läfst; ebenso Gareis in Goldschmidts Zeitschrift XXIV S. 313); ebenso Staub Art. 8 § 2, Art. 9 § 3, Art. 21 § 1 (der mit sich selbst in Widerspruch ist, wenn er die Vertragstheorie bekämpft, jedoch [Art. 21 § 1] für die Entstehung der Verpflichtung des Trassanten und Indossanten einen Begebungsvertrag für erforderlich hält; vgl. dagegen Pappenheim in Goldschmidts Ztschr. Bd. XLIV S. 609 fg.); Brinz, Pand. § 312 Nr. 11; Affolter in Goldschmidts Zeitschrift Bd. XXXVII S. 469, Bd. XXXIX S. 382, 395; Albert Wahl, Titres au porteur (Paris 1891) Bd. I Nr. 256 fg.; O. A. G. Lübeck in Kierulffs Sammlung V S. 126—129, Entsch. d. R. O. H. G. XVII S. 406, 336, R. G. V S. 82, XIV S. 22, XXIV S. 1 (für das Accept).

[3] So Goldschmidt in seiner Zeitschrift Bd. XXVIII S. 110; derselbe in Grundrifs S. 148, 3. Aufl.

[4] Sohm in Goldschmidts Zeitschrift Bd. XVII S. 72—81.

verkörperten Offerte, welche der Acceptation des Gläubigers entgegengehe, so dafs der Erwerb des Papiers den Vertragsabschluſs bilde[5].

b. Die Theorie des einseitigen Aktes[6]. Eine andere Gruppe von Meinungen kommt in dem Grundgedanken überein, dafs für die Entstehung der Wechselverbindlichkeit eine Willensübereinstimmung zwischen Schuldner und Gläubiger, ein Vertrag, nicht notwendig sei, dafs die Wechselverpflichtung mit der Vollendung der Niederschrift entstehe, dafs nur zu ihrer Wirksamkeit erforderlich sei, dafs das Papier in die Hand eines Anderen als des Schuldners gelange, dafs das Recht aus dem Wechsel schon durch einseitigen Akt des Schuldners begründet werde. „Der Aussteller des Papiers ist der einseitige Schöpfer des nomen; er allein ist es, welcher dem Papier durch seine Signatur einen Wert erteilt. Dieses Wertpapier erwirbt der Nehmer, er erwirbt ein konzipiertes nomen, er ist Empfänger, nicht aber Mitschöpfer desselben, wenn es auch in seiner Person zuerst zur Perfektion gelangt“ [7].

Die Vertreter dieser Theorie stimmen darin überein, dafs der ganze Inhalt des Papiers auf dem Willen des Ausstellers beruhe, der allein die Obligation wirklich schaffe, dafs der Nehmer des Pa-

---

[5] Gierke in Goldschmidts Zeitschrift Bd. XXIX S. 258; Pappenheim, ebd. Bd. XXXIII S. 447; Goldschmidt, ebd. Bd. XXXVI S. 12 Anm. *.

[6] Kuntze, Archiv für Wechselrecht VIII (1859) S. 345—411, XI S. 128—152, XIV S. 1—12; derselbe, Gutachten für den 16. deutschen Juristentag 1882, S. 131—140; derselbe, Inhaberpapiere (1857) § 53 S. 78—83, 357, 442, Wechselrecht S. 293; derselbe in Endemanns Handbuch § 14 S. 70 fg., Martin, Neues Archiv für Handelsrecht II S. 397; Volkmar und Löwy in Goldschmidts Zeitschrift II (1859) S. 552 und Wechselordnung, Einleitung; Borchardt und Jacobi in Weiskes Rechtslexikon XIV (1860) S. 287—293; Siegel, Das Versprechen (1873) S. 110 fg., 124, 127; dazu Unger in meiner Zeitschrift I S. 371; Geller in Österr. Gerichtszeitung 1873 S. 170; Endemann, Handelsrecht (3. Aufl.) § 88 Note 13, 17, § 86 Note 13; Jolly, Kritische Vierteljahrsschrift II S. 537—577, besonders 550; Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechtes Bd. III (1878) § 171, IV S. 106, 204; Dernburg, Preufsisches Privatrecht II § 12, § 557, Pand. II § 9; Förster-Eccius I § 64 S. 373 fg., § 76; Hasenoehrl, Österr. Obligat. II § 58, 59, 60, 65, 66; Vidari, La lettera di cambio Nr. 32 fg., und Corso di diritto comm. Bd. VII Nr. 3740; Carlin in Goldschmidts Zeitschrift Bd. XXXVI S. 6, Riesser, ebd. Bd. XXVIII S. 60; Lehmann, Wechselrecht § 62, 65, 69; Canstein, Wechselrecht S. 234 fg.; Windscheid, Pandekten § 304 Anm. 11; Beseler, Deutsches Privatrecht § 87 Anm. 13; jetzt auch Randa, Eigentumsrecht (2. Aufl.) § 13 S. 358; Entsch. d. R.G. Bd. IV S. 177, Bd. IX S. 59 (Accept), Bd. XXIV S. 90 (Accept).

[7] Kuntze, Archiv VIII S. 375.

piers dem Aussteller gegenüber nicht koordiniert stehe, dafs er sich nur passiv verhalte, nur willens sei, die im Papier enthaltene Obligation mit den darin angegebenen Modalitäten zu erwerben, so dafs, wenn früher zwischen Geber und Nehmer des Papiers Bedingungen vereinbart wären, von denen der Wechsel nichts enthalte, auf dieselben gar nichts ankomme, da im Geben und Nehmen des Papiers in keinem Falle eine Vereinbarung über die in dem Papier enthaltenen Punkte, eine Übereinkunft des Gläubigers und Schuldners über die Wechselverbindlichkeit gelegen sei, diese vielmehr schon vor dem Geben und Nehmen bestanden habe, das Geben und Nehmen des Papiers nur die Erfüllung eines vorausgegangenen Vertrags enthalten könne, einer Übereinkunft über den Kauf und Verkauf eines Papiers, welches bereits Träger einer fertigen Verbindlichkeit sei.

Unter den Anhängern der Theorie des einseitigen Akts herrscht Meinungsverschiedenheit, insofern als entweder blofs die Verschreibung als der Verpflichtungsgrund anerkannt wird, die Verschreibung aber ausdrücklich als unter der Voraussetzung gemacht gilt, dafs die Urkunde in die Hand der genannten Person gekommen sei[8], oder als angenommen wird, dafs das Forderungsrecht nicht schon durch die Niederschrift, sondern erst durch die Nehmung des Wechsels, also durch diese Erwerbshandlung entstehe, dafs also der Aussteller das Recht habe, den schon ausgestellten Wechsel zu vernichten, da er aus demselben noch nicht verpflichtet sei, dafs die Wirksamkeit des Papiers davon abhänge, dafs es in dritte Hände komme, wie immer dieses geschehe, auch wenn das Papier dem Aussteller vor der Begebung durch Zufall irgendwelcher Art abhanden komme — auch wenn der Remittent den Wechsel dem Aussteller gestohlen habe, sei er Gläubiger, der Aussteller habe nur actio und exc. doli[9], — oder als ein freiwilliges Aufgeben der Detention, ein Ausderhandgeben, eine Emission des Wechsels, sei es durch Tradition oder durch eine einseitige Handlung[10], oder als ein zur Eigentumsübertragung an sich geeigneter, wenn auch einseitiger Rechtsakt erforderlich sei[11].

---

[8] Siegel, l. c. 127.

[9] Kuntze, Gutachten S. 132 fg., ders. in Endemanns Handbuch § 11 Note 4 S. 58, 73.

[10] Jolly, l. c. II 550; Stobbe III 106 § 171 Note 21; Förster-Eccius I § 64 Note 15; Staub Art. 8 § 2 (Aushändigungs- oder Cirkulationstheorie); vgl. auch Unger in meiner Zeitschrift I S. 372.

[11] Lehmann, W. R. § 62, 65, 69; dieser stellt hier und ebenso in der Schrift: „Zur Theorie der Wertpapiere" (Marburg 1890) S. 13 fg. den Satz auf, dafs zum

Zustandekommen einer Obligation (des Ausstellers, Indossanten) erforderlich sei: 1) ein solcher Rechtsakt des sich Verpflichtenden, eine Handlung, welche bezwecke, dafs ein zu Berechtigender Eigentümer des mit der Verpflichtungserklärung versehenen Wechsels sei, dafs er also seine Erklärung in das Eigentum des zu Berechtigenden bringe, eine Entäufserungshandlung, infolge deren der letztere das Eigentum am Wechselbriefe unmittelbar oder durch Zwischenmänner erlange; 2) Erwerb des Eigentums am Wechsel durch einen aus dem Wechsel als Berechtigten Legitimierten. Für den Acceptanten, Ehrenacceptanten, unter Umständen den Avalisten (§ 65) genüge die bloſse Niederschrift, da der zu Berechtigende bereits Eigentümer zur Zeit der Niederschrift sei. Wenn das Wechseleigentum nicht infolge einer Handlung des Ausstellers, resp. Indossanten erlangt werde, sondern infolge zufälligen Verlustes des Wechsels oder bloſsen Aufgebens der Detention an dem Wechsel, so entstehe eine Wechselobligation für den Aussteller und Indossanten nicht. Lehmann stützt sich darauf, dafs Art. 74 seinem Wortlaute nach nur den gutgläubigen Indossatar, nicht aber den gutgläubigen Remittenten schütze, wenn dieser den Wechsel nicht mit Wissen und Willen des Ausstellers, ohne unmittelbares Verhältnis zu ihm, z. B. durch einen Mäkler, erworben habe; daher genüge der zu dem Niederschreiben des Wechselbriefes von Seite des Ausstellers noch hinzukommende bona fide-Erwerb des Wechselbriefes von Seite des Remittenten nicht, um den Aussteller zu verpflichten, sondern es müsse noch ein dinglicher, zur Eigentumsübertragung geeigneter Rechtsakt des Ausstellers hinzukommen; der Aussteller sei stets Eigentümer des Wechsels, selbst wenn er den Wechsel auf fremdes Papier geschrieben habe, denn in der Umwandlung in ein Wertpapier liege die Herstellung eines vollständig neuen Verkehrsobjektes, also eine Specifikation; der Aussteller könne daher stets dem Remittenten das Eigentum übertragen. Allein es ist unrichtig, dafs der gutgläubige Remittent das Recht aus dem ohne Zuthun des Ausstellers in Cirkulation gesetzten Wechsel niemals erlangen könne, dafs Art. 74 seinem Wortlaute gemäfs bloſs auf den Indossatar, nicht auch auf den Remittenten Anwendung zu finden habe. Man darf vielmehr von vornherein schliefsen, dafs, wenn schon der gutgläubige Indossatar gegen die Herausgabe des Wechsels durch Art. 74 geschützt werde, dies umsomehr rücksichtlich des im Wechsel selbst genannten Remittenten der Fall sein müsse, sobald er in gutem Glauben sei. Die Wechselordnung erwähnt in Art. 74 den Remittenten ebensowenig, als in Art. 36, wo sie ebenfalls nur über die erleichterte Legitimation eines nicht schon im Wechsel selbst genannten Wechselnehmers durch Indossament Bestimmungen zu treffen hatte, weil es in dieser Beziehung auch anders sein könnte, nicht aber über die Legitimation des Remittenten, da sich aus der Bestimmung des Art. 4 Z. 3, dafs in jedem Wechsel ein Remittent genannt sein mufs, von selbst ergiebt, dafs dieser im Papiere genannte Remittent auch legitimiert sei, sobald er in gutem Glauben das Papier hat. Es ist dies so selbstverständlich, dafs es nicht notwendig war, dies ausdrücklich im Gesetze hervorzuheben. Selbst wenn man mit Lehmann annimmt, dafs Art. 74 wörtlich zu nehmen sei und auf den Remittenten keine Anwendung finde, so würde daraus nur folgen, dafs der Remittent auch bei bösgläubigem oder grobfahrlässigem Erwerbe zur Herausgabe des Wechsels nicht angehalten werden könne, nicht aber, dafs der gutgläubige Remittent nicht geschützt sei. Angenommen, dafs Art. 74 in der Wechselordnung nicht stände, so wäre doch kein Zweifel, dafs der nach Art. 36 legitimierte Indossatar bei gutgläubigem Erwerbe nicht angehalten werden könnte,

Gründe für die Theorie des einseitigen Akts[12]. Allerdings fällt es schwer, beim Wechsel den Gedanken an ein Zusammen-

---

den Wechsel herauszugeben; nur bei dem bösgläubigen, durch eine äufserlich zusammenhängende Kette legitimierten Indossatar bliebe ein Zweifel übrig, den eben Art. 74 abzuschneiden bestimmt ist. Ebenso ist es aber auch rücksichtlich des Remittenten, selbst wenn Art. 74 auf ihn keine Anwendung fände, ganz unzweifelhaft, dafs er, sobald er in gutem Glauben ist, zur Herausgabe des Wechsels nicht verpflichtet ist; es bliebe nur ein Zweifel rücksichtlich des bösgläubig oder grobfahrlässig erwerbenden Remittenten übrig, der bei der Auffassung Lehmanns im Gesetze nicht gelöst wäre. (Vgl. Carlin in meiner Zeitschrift Bd. XVI S. 626 und in Goldschmidts Zeitschrift Bd. XXXVI S. 14 fg.; Canstein, W.R. S. 214 Note 15.) Es wäre durchaus nicht gerechtfertigt, in konsequenter Anwendung der Lehmannschen Unterscheidung den Fall, dafs der Remittent den Wechsel gutgläubig erwirbt, verschieden zu behandeln von dem Falle, dafs der erste Indossatar eine Tratte an eigene Ordre auf Grund eines falschen Indossamentes gutgläubig erwirbt. Der gutgläubige Remittent erwirbt ebenso originär das Recht aus dem Wechsel, wie der gutgläubige Indossatar. Auch der von Lehmann herbeigezogene Begriff der Specifikation ist hier nicht anwendbar; eine specifizierte Sache (nova species) kann auch von dem Specifikanten nicht mehr in die frühere Gestalt zurückversetzt werden; der Aussteller, der nicht Eigentümer des Papiers ist, kann aber den auf dem Papier niedergeschriebenen Wechsel durchstreichen, die bedingte Verpflichtung beseitigen und auf diese Weise die begonnene Umwandlung in ein Wertpapier ungeschehen machen, solange das Papier noch nicht in die Hand eines Dritten gelangt und ein legitimierter Gläubiger geschaffen ist. Sobald aber diese Bedingung der Verpflichtung eingetreten ist und demnach mit der Unwiderruflichkeit der Verpflichtung die Specifikation, die Umwandlung in ein Wertpapier, definitiv vollendet erscheint, so hätte ja nicht der Specifikant, der Aussteller, sondern schon ein anderer das Eigentum des Papiers erworben; der Aussteller auf fremdem Papier ist also in keinem Augenblicke Eigentümer des Papiers geworden. (Vgl. noch Just, l. c., der im Accepte eine Specifikation sieht, wofür er sich allerdings auf die Unwiderruflichkeit des Acceptes stützen kann, jedoch zu dem sonderbaren Resultat kommt, dafs der Wechsel zunächst Eigentum des Acceptanten und dafs von ihm erst das Eigentum auf den Aussteller wieder übertragen werde. (Vgl. darüber ausführlich Lehmann § 57.) Gegen die Auffassung Lehmanns spricht auch der Umstand, dafs er sich, je nach der Stellung der verschiedenen im Wechselnexus stehenden Personen, auf einen verschiedenen Standpunkt stellt und für die Begründung ihrer Wechselverpflichtung verschiedene Principien zur Anwendung bringt, im Widerspruche mit der grofsen, wissenschaftlichen Errungenschaft, die den Arbeiten Einerts, Liebes und Thöls zu verdanken ist, nach welcher die Entstehung der Wechselverpflichtung für alle Wechselverpflichteten auf ein einheitliches und einfaches Princip zurückzuführen ist; dies auch gegen Grawein, l. c. und Gareis, siehe oben Note 2 i. f.

[12] Die Theorie des einseitigen Akts verdient den Vorzug; sie ist an und für sich am meisten geeignet, die wechselrechtlichen Rätsel zu lösen; sie enthält im Keime die in der deutschen Wechselordnung als Gesetzartikel formulierten Regeln und steht im Einklange mit der Absicht des deutschen Gesetzgebers, die Entwicklung des Wechsels zu einem cirkulationsfähigen Kreditpapiere und Zahlmittel zu

treffen der Willen, an einen Vertrag, loszuwerden, da in der grofsen Mehrzahl der Fälle der Wechsel von dem Wechselschuldner dem Wechselgläubiger gegeben und von diesem genommen wird (so vom Trassanten dem Remittenten, vom Indossanten dem Indossatar, vom Acceptanten dem Wechselinhaber), da das Geben und Nehmen in der Regel auf eine Verhandlung folgt, die unter den Parteien, sei es persönlich oder durch Mäkler, vorausgegangen ist und die Veranlassung zur Ausstellung der Wechselerklärung gebildet hat, eine Verhandlung, in der die Ausstellung des Wechsels, die Wechselsumme, der Zahlungsort, die Zahlungszeit, die Person, auf die gezogen und an die der Wechsel zahlbar gestellt werden soll, vielleicht auch die Anzahl Exemplare, die von dem Wechsel gegeben werden sollen, überhaupt die Gestalt des Wechsels und die für den Wechsel zu gebende Gegenleistung (Valuta) verabredet wurden, da ferner der Vertrag die normale Entstehungsquelle der Obligationen ist, und da die Wechselverpflichtung bis auf Einert stets als Vertragsobligation aufgefafst worden ist.

Allein die Übereinkunft, durch welche die Ausstellung eines Wechsels vereinbart worden ist, begründet Verpflichtungen, die aufserhalb des Wechsels gelegen sind und wirksam eingegangen werden, bevor noch ein Wechsel existiert; ihre Nichterfüllung kann zu einer Klage auf Lieferung des Wechsels, Leistung der Valuta Anlafs geben, niemals zu einer Wechselklage; sie sind eben keine Wechselverpflichtungen; eine Wechselklage setzt aber eine Wechselverpflichtung

---

begünstigen. Dafs sie von „verblüffender Einfachheit" sei, gereicht ihr — gegenüber den komplizierten Vertragstheorien — nur zur Empfehlung; dafs sie an einem „völligen Mangel an dogmatischer Begründung" leide, ist ein ungerechter Vorwurf (siehe die reiche Litteratur dieser Theorie oben Note 6); man kann sie aber nicht einmal als unhistorisch stigmatisieren — Vorwürfe Goldschmidts in s. Grundrifs 3. Aufl. S. 149 —; denn die Geschichte lehrt doch nur, dafs sich nichts improvisiert, dafs sich alles nur in allmählicher, schrittweiser Wandlung entwickelt; der Wechsel hat aber eben im Laufe der Zeit eine durchgreifende Entwicklung durchgemacht, welcher die Vertragstheorie wissenschaftlich nicht mehr gerecht wird; der Wechsel ist heute nicht blofs das, was er früher war, als er unzweifelhaft als Vertrag gedacht und abgeschlossen wurde, er ist durch verschiedene Phasen hindurchgegangen und allmählich infolge richtiger Würdigung seiner historischen Entwicklung und gegenwärtigen Stellung in der ökonomischen Welt auch für die wissenschaftliche Betrachtung und Erklärung etwas anderes geworden. Vgl. auch Dernburg, Preufsisches Privatrecht II § 12 Note 3. S. auch Goldschmidt selbst in seiner monumentalen Universalgeschichte des Hdr. (1891) S. 16: „Der geschichtlichen Betrachtung bilden das gestern, das heute und das morgen eine ununterbrochene Kette."

voraus. Die Wechselverpflichtung wird lediglich durch die Unterzeichnung eines in gesetzlicher Form ausgestellten Wechsels eingegangen; sie entsteht nur aus dem Wechsel, wie auch zu ihrer Geltendmachung der Wechsel allein genügt. Infolge des vorausgegangenen Vertrags und zur Erfüllung desselben wird der Wechsel dem Nehmer zugestellt; dieser prüft, ob der Wechsel die verabredeten Modalitäten und alle wesentlichen Bestandteile enthält, und wird, wenn dies nicht der Fall ist, einen anderen Wechsel verlangen; allein er wirkt bei der Ausfertigung des Wechsels nicht als Vertragsteil mit.

Gegenüber der sonstigen Struktur eines obligatorischen Vertrags, durch den ja ein enges obligatorisches Band zwischen zwei bestimmten Personen, dem Gläubiger und Schuldner, geknüpft wird, die einander gegenseitig im Auge haben, mufs es hier auch, als ganz ungewöhnlich, auffallen, dafs bei dem Abschlusse dieses Vertrags der eine Teil, der Wechselnehmer, allerdings auf die Person des Schuldners sieht, dafs sich aber der andere Teil, der Wechselschuldner, gegen die Person des Gläubigers ganz gleichgültig verhält, dafs er nicht weifs, wem er zu zahlen verpflichtet sein werde, dafs die Person des Gläubigers unbestimmt und veränderlich ist, dafs es ihm nur daran liegt, zu wissen, wer die Valuta zu leisten verpflichtet sei (siehe Thöl oben S. 253 Note 12).

Dazu kommt, dafs, wenn man den Vertrag als Quelle der Wechselverpflichtung annimmt, man nach der deutschen Wechselordnung auf Fälle stöfst, in denen die Wechselobligation einem späteren Wechselinhaber gegenüber ganz grundlos dasteht, sozusagen aus dem Nichts entsteht. Denn entweder wird angenommen, dafs der spätere Wechselinhaber lediglich Rechtsnachfolger in das Forderungsrecht des ersten Nehmers sei — so dafs er nicht mehr Rechte habe als sein Auctor, wenn auch diese Rechte gemäfs dem Papier übertragen worden sind, aus dem Gesichtspunkt der publica fides des Papiers[18], also nicht beschränkt durch Einwendungen, die der Wechselschuldner auf Grund seiner persönlichen Rechtsbeziehungen zu dem früheren Inhaber hatte — oder es wird angenommen, dafs er ohne rechtliche Succession, wenn auch durch Vermittlung des ersten Nehmers, eine neue Forderung gegen den Wechselschuldner originär erwerbe. Nach der ersten Auffassung ist das Recht des gutgläubigen Indossatars, der sich auf ein falsches Indossament stützt, nicht zu erklären und ebensowenig das Recht des Indossatars, wenn der Trassant den Wechsel einem nicht vertragsfähigen, z. B. einem wahnsinnigen

[18] Siehe Brunner in Endemanns Handbuch l. c. II S. 189.

Remittenten gegeben, also einen nichtigen Vertrag mit ihm abgeschlossen und dieser dann den Wechsel indossiert hat. In beiden Fällen fehlt das notwendige Vermittlungsglied in der Kette zwischen dem nunmehr berechtigten Indossatar und den Vormännern des Fälschers oder Wahnsinnigen; denn in dem einen Falle ist dem Indossatar der Wechsel nicht von dem zur Ausstellung eines Indossaments berechtigten, wirklichen Vormann übertragen worden; in dem anderen Falle fehlt für den Vertragsabschluſs ein konstitutives Moment, die Annahme von Seite eines vertragsfähigen Kontrahenten. Nach der zweiten Auffassung, gemäſs welcher allerdings auch ein vertragsunfähiger Remittent als Werkzeug, Bote den Vertragsabschluſs mit dem vertragsfähigen Nachmann vermitteln könnte, besteht die gleiche Schwierigkeit, wenn angenommen wird, daſs dem vertragsunfähigen ersten Nehmer der Wechsel gestohlen und dann von einem Fälscher indossiert worden sei, da in diesem Falle der gutgläubige, legitimierte Inhaber doch wieder ohne Vermittlung des ersten Nehmers die Rechte aus dem Wechsel erworben hätte. Greift man aber zu dem fein erdachten Auskunftsmittel, daſs mit dem einen Wechselversprechen uno actu, sei es accessorisch neben dem Vertrage mit dem ersten Nehmer, oder ausschlieſslich, eine ungezählte Reihe von bindenden Offerten gemacht worden sei, die ohne jede Vermittlung von jedem künftigen Papierinhaber direkt angenommen werden könne, so daſs sich der Vertrag in einzelnen Zwischenräumen, je nachdem ein anderer Nehmer das Papier erlangt, stoſsweise vollziehe, so begnügt man sich in Wahrheit mit einem Vertragsschluſs, der so sehr verflüchtigt erscheint, daſs er von dem bindenden, einseitigen Versprechen in einer juristisch kaum mehr wahrnehmbaren Weise zu unterscheiden ist[14].

Daſs nach der deutschen Wechselordnung nicht in jedem Falle Willensübereinstimmung zur Begründung der Wechselverpflichtung erforderlich sei, ergiebt sich daraus, daſs der Acceptant auch dann gebunden ist, wenn der Wechselinhaber bei der Präsentation zur Annahme ausdrücklich erklärt hat, daſs er nur entweder ein reines Accept oder gar keines wünsche, und wenn der Bezogene, ohne sich an den Widerspruch des Wechselinhabers zu kehren, ein beschränktes Accept gegeben hat (Art. 22). Dieser Rechtssatz ist für die Auffassung der deutschen Wechselordnung von um so gröſserer Bedeutung, als er gegenüber allen älteren Wechselordnungen eine

[14] Windscheid, Pandekten § 304 Anm. 10; Dernburg, Preuſsisches Privatrecht (4. Aufl.) II § 12 Anm. 18, vergl. Einert oben S. 246.

Neuerung enthält. Denn die älteren Wechselordnungen gehen von dem Grundsatze aus, dafs, sobald Protest erhoben, also der Mangel der Willensübereinstimmung konstatiert sei, das beschränkte Accept entweder als ungültig anzusehen sei oder ipso jure als reines Accept zu gelten habe; die deutsche Wechselordnung enthält nun aber den neuen Rechtssatz, dafs trotz der durch Protesterhebung konstatierten Discrepanz des Willens der Acceptant gemäfs dem Inhalte des Acceptes gebunden sei[15]. Es ist eine Fiktion, wenn von Seite der Anhänger der Vertragstheorie angenommen wird[16], dafs der Präsentant eventuell jedenfalls das limitierte Accept gewollt habe, da es ihm niemals schaden, sondern nur nützen könne; er hat es vielmehr in Wirklichkeit oft nicht gewollt; er konnte auch seine guten Gründe für diese Weigerung haben, denn die Negotiabilität eines Wechsels leidet mehr, wenn er beschränkt acceptiert erscheint, als wenn das Accept ganz verweigert worden ist, da die Verweigerung des Accepts aus dem Wechsel nicht ersichtlich ist, also auch den Kredit des Papiers nicht notwendig erschüttert, während die Beschränkung des Accepts die Wirkung eines Warnungsrufs haben kann, dafs das Papier wenig Vertrauen verdiene. Die Erfahrung lehrt auch, dafs wohl ohne Accept viele Wechsel cirkulieren — weil der Wechselerwerber in erster Linie den Vormännern Kredit gewährt — nicht aber Wechsel mit modifiziertem Accepte. Für den Wechselinhaber ist es also wünschenswerter, wenn der Wechsel ohne Accept, als wenn er mit beschränktem Accepte zurückgegeben wird. Dies war ja auch der Grund, warum so viele Wechselordnungen dem beschränkten Accepte die Wirkung eines unbeschränkten erteilten, und warum auch auf der Leipziger Konferenz die Anerkennung dieses Rechtssatzes eifrige Verteidiger fand. Die deutsche Wechselordnung erkennt also eine Wechselverpflichtung des Acceptanten an, die sicher nicht in einem Vertrage, aber auch nicht unmittelbar im Gesetze (ex lege)[17], sondern im ein-

[15] Nach keiner der deutschen Wechselordnung vorausgehenden Wechselordnung — s. oben S. 159 — haftet der Acceptant bei dem modifizierten Accept so, wie er geschrieben hat, sobald ein Dissens des Wechselinhabers feststeht; der Acceptant haftet in einem solchen Falle entweder gar nicht oder unbeschränkt. Erst die deutsche Wechselordnung läfst übereinstimmend mit den verschiedenen preufsischen Entwürfen (§ 72 des ersten, § 21 des zweiten, §§ 25 u. 26 des dritten, § 24 des vierten Entw.) den Acceptanten jedenfalls nach dem Inhalte seines modifizierten Acceptes haften, auch wenn durch Protest konstatiert ist, dafs der Wechselinhaber in die Modifikation nicht eingewilligt habe.

[16] Goldschmidt in seiner Zeitschrift Bd. XXVIII S. 97.

[17] So Pappenheim in Goldschmidts Zeitschrift Bd. XXXIII S. 449, dagegen Lehmann, Wertpapiere S. 23.

seitigen Willen des Acceptanten wurzelt. Auch der Schlufssatz des Art. 21, wonach die einmal erfolgte Annahme nicht mehr zurückgenommen werden kann, beruht auf dem Gedanken, dafs die Verpflichtung des Acceptanten nicht in einem Vertrage, sondern schon in dem einseitigen Akte der Niederschrift des Accepts ihren Grund habe; denn wenn auch in der Präsentation zur Annahme eine an den Bezogenen gerichtete Offerte zur Eingehung einer Wechselverpflichtung gelegen sein mag, so müfste die in dem Accepte gelegene Annahmeerklärung des Bezogenen, um unwiderruflich zu sein, doch zunächst bei dem Offerenten eingelangt sein, so dafs ein blofs niedergeschriebenes Accept, so lange das Papier selbst bei dem Offerenten nicht eingetroffen ist, noch rechtzeitig widerrufen werden könnte[18].

Nach der deutschen Wechselordnung entsteht die Wechselverpflichtung aus dem einseitigen Akte der angefertigten Form, des Zahlungsversprechens, das auf dem Wechsel schriftlich in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form ausgestellt wird; sie hat also ihre alleinige Quelle in der durch die Form verpflichtenden, einseitigen Handlung selbst, in dem von der speciellen Zweckbestimmung, von jeder materiellen causa debendi, unabhängigen, ganz auf sich selbst ruhenden, echten Skripturakte der Namenszeichnung, den jemand auf einen Wechsel gesetzt hat, sei es, dafs er sich in der einen oder anderen Eigenschaft als Wechselschuldner (Trassant, Indossant, Acceptant, Ehrenacceptant, Aussteller des eigenen Wechsels, Avalist) verpflichten wollte. Jeder solche Unterzeichner des Wechsels ist selbständig schon durch seine Unterschrift, aber auch nur durch seine Unterschrift, in den Wechselverband eingetreten, es ist daher auch die Wechselfähigkeit immer zur Zeit der Niederschrift erforderlich und nur zu dieser Zeit, nicht auch zur Zeit, wo der gutgläubige Erwerb des Papiers durch den legitimierten Inhaber stattgefunden hat[19].

Bedingung der Wirksamkeit der Niederschrift. Da jedoch der Umstand, dafs jemand Schuldner sein will, noch nicht ge-

[18] Dafs die Wechselverpflichtung des Acceptanten auf einem einseitigen Akte beruhe, erkennt Grawein l. c. an, ebenso Gareis in Goldschmidts Zeitschr. Bd. XXIV S. 313, Lehmann § 63; dagegen sieht Liebe in der Acceptation einen Vertrag (Braunschweiger Entw. § 39 S. 113, 120, wiederabgedruckt in seiner W.O.); ebenso Renaud § 33, 37, Goldschmidt in s. Ztschr. Bd. XXVIII S. 84. Vgl. Treitschke, Handb. § 86 S. 49, wonach der Acceptant sein Versprechen gleichsam in die Luft hinausschicke, damit es von dem künftigen, rechtmäfsigen Inhaber aufgefangen und acceptiert werde.

[19] Anders Canstein, W.R. S. 240, dagegen mit Recht Carlin in meiner Zeitschrift Bd. XVIII S. 769 und in Goldschmidts Zeitschrift Bd. XXXVI S. 14.

nügt, um seine Verbindlichkeit wirksam zu machen, da ein Zahlungsversprechen niemandem aufgedrungen werden kann, da auch jemand da sein muſs, der als Gläubiger aufzutreten den Willen hat, der bereit ist, die durch das Papier begründete Verbindlichkeit geltend zu machen, so kann dieses Zahlungsversprechen, das schon durch die bloſs einseitige, dem Papiere einverleibte Willenserklärung des Schuldners begründet wird, nur unter der selbstverständlichen, keiner ausdrücklichen Erklärung bedürftigen, weil in der Natur der Sache gelegenen Bedingung — conditio juris quae tacite negotio inest — gemacht sein, daſs das Papier in die Hände einer anderen Person gelangt, welche Gläubiger sein will. Obgleich nun aber die Rechtsfolgen dieser einseitigen Willenserklärung von dem Eintritte eines zukünftigen, ungewissen Ereignisses abhängig gemacht sind, so liegt doch auch, solange das bedingende Ereignis nicht eingetreten, solange das Papier noch in der Hand des Ausstellers selbst ist, keineswegs ein rechtlich unerheblicher, rein thatsächlicher Akt, eine juristische Null vor; es ist dies hier ebensowenig der Fall, wie wenn der Aussteller das begebene Papier hinterher wieder durch Indossament in seine Hand bekommt. Der Aussteller hat vielmehr schon durch die Niederschrift eine Wertpotenz geschaffen, die zu hüten er alle Ursache hat[20]; einmal seiner Hut entrückt und in den Machtbereich eines anderen gekommen, kehrt sich das Papier gegen ihn; es zeigt sich in empfindlicher Weise, daſs die Niederschrift keine rechtlich unerhebliche, bloſse Vorbereitung eines Rechtsgeschäftes, nicht bloſs ein nicht verpflichtendes Substrat für die künftige Eingehung einer Wechselverpflichtung gewesen ist, sondern daſs durch die Niederschrift die Wechselverbindlichkeit selbst bereits geschaffen ist, wenn auch unter der Bedingung, daſs das Papier mit dem darin einverleibten Zahlungsversprechen in die Hand eines gutgläubigen Erwerbers gekommen sein werde, daſs

[20] Brunner in Endemanns Handbuch l. c. S. 166 meint, daſs das Schreiben an sich kein Rechtsgeschäft sei; es sei nur die Fixierung einer abzugebenden Willenserklärung, nicht die Willenserklärung selbst; nur die Entäuſserung der Urkunde gestatte den Schluſs, daſs der Urkundeninhalt und die Willenserklärung sich decken. Schultze (Krit. Vierteljahrschrift Bd. XVIII S. 246), auf den sich Brunner beruft, sagt, daſs die bloſse Unterzeichnung eines Schriftstückes niemals eine Kundgebung des Willens nach auſsen, sondern juristisch ein rein interner Vorgang sei; sie habe nicht mehr Bedeutung als etwa ein auf einsamem Berge in die Luft gerufenes Versprechen. Ist aber nicht die in dem Zimmer ohne Zeugen niedergeschriebene, holographe, letztwillige Erklärung ein Rechtsgeschäft, wenn auch seine Rechtsfolgen von dem Eintritt des Todesfalles abhängen, obgleich das Niedergeschriebene durch das freie Belieben des Schreibers wieder aus der Welt geschafft werden kann?

also schon in der Unterzeichnung des Papiers das einseitige, wenn auch zunächst noch — re integra — widerrufliche und bedingte Rechtsgeschäft selbst gelegen sei, daſs jedoch die Wechselverpflichtung zunächst noch ebenso, wie wenn das Papier bereits begeben war und in die Hand des Ausstellers zurückgelangt ist, gebunden erscheint (magis cessare obligatio videtur quam extincta esse l. 98 § 8 D, de solut. 46, 3) und erst dann frei wird und zur vollen Wirksamkeit gelangt, bis eine andere Person in den gutgläubigen, formell legitimierten Besitz des Papiers gelangt ist. Durch das Niederschreiben allein ist der Aussteller des Wechsels nur bedingt verpflichtet; er kann das Papier noch zurückhalten, das Niedergeschriebene durchstreichen, den Eintritt der Bedingung beliebig vereiteln; thut er dies, so ist es allerdings im Effekte so, als ob die Niederschrift ein bloſses Projekt geblieben wäre, das wieder aufgegeben wurde. Ist aber die Niederschrift aus dem Machtbereiche des Ausstellers hinausgelangt und in die Hand eines gutgläubigen Erwerbers gekommen, so ist res nicht mehr integra, sie gelangt zu unwiderruflicher, definitiver Geltung; würde der Aussteller jetzt das Papier vernichten, so würde er sich an dem Rechte eines Anderen aus dem Papiere vergreifen.

Wesentlich ist Redlichkeit des Erwerbs, nicht Begebung. Gleichgültig ist es, auf welche Weise das Papier in die Hände des gutgläubigen, formell legitimierten Besitzers gekommen, ob es vom Aussteller dem ersten Nehmer gegeben worden ist oder nicht. Der im Papiere verkörperte, obligatorische Wille äuſsert seine Wirksamkeit, nicht bloſs, wenn der erste Nehmer infolge einer Übereinkunft mit dem Aussteller, infolge des Gebens und Nehmens, wie die Vertragstheorie will, in den Besitz des Papiers gelangt ist, oder, wie es manche Anhänger der Theorie des einseitigen Akts verlangen, wenn das Papier emittiert oder durch einen zur Übertragung des Eigentums geeigneten Rechtsakt weggegeben ist, sondern, sobald der Wechsel, wie immer, mit oder gegen den Willen des Ausstellers seinen Lauf begonnen hat, also auch dann, wenn er dem Aussteller gestohlen worden ist[21], oder wenn er ihn aus seinem Portefeuille ver-

---

[21] So auch Baehr in Jherings Jahrb. Bd. XIV S. 413 (dagegen Windscheid im Archiv für civil. Praxis Bd. LVIII S. 80 § 3); Dernburg II § 12 Note 16, 17; R.O.H.G. Bd. XVII S. 150; dagegen Goldschmidt in seiner Zeitschrift Bd. XXIII S. 307, Bd. XXVIII S. 109, Bd. XXXVI S. 128, der den Grund der cit. Entscheidung des R.O.H.G. darin sucht, daſs der Aussteller von Inhaberpapieren der Natur der Sache nach die Gefahr übernehmen wolle; Brunner in Endemanns Handbuch II S. 167; Koch in Bekkers Beiträgen Heft 4 § 12 Note 109; Riesser, Revision des Hgb.

loren, oder wenn sein unmündiges Kind ihn auf die Straſse hinausgeworfen hat, oder wenn ein Unberufener den in dem Zimmer auf dem Tische liegen gelassenen Wechsel, den der Aussteller nur nach Empfang der Valuta begeben wollte, aus Versehen dem genannten Remittenten während der noch schwebenden Verhandlung voreilig aushändigte, oder wenn der Aussteller nach der Niederschrift wahnsinnig geworden ist, oder wenn der Erbe des Ausstellers den Wechsel erst nach dem Tode des Erblassers weggegeben hat; denn jeder formell legitimierte, gutgläubige Inhaber muſs mit Sicherheit darauf rechnen können, daſs die echte Unterschrift auf dem Wechsel honoriert werden werde; nur unter dieser Voraussetzung wird er ihn nehmen. Der Wechsel soll ja als Zahlmittel das Geld vertreten, daher muſs das Vertrauen auf das Papier unbedingt geschützt und jede Beunruhigung des redlichen Erwerbers infolge eines Mangels in den persönlichen Beziehungen zwischen dem Aussteller und dem ersten Nehmer hintangehalten werden. Der Wechsel würde im Handelsverkehr nicht jene Vorteile bieten, welche die Wechselordnung dem Verkehre im Interesse des Kredites durch die Cirkulationsfähigkeit sichern wollte, wenn der gutgläubige Wechselnehmer bei der Beurteilung des juristischen Werts des Papiers einen anderen Maſsstab als die äuſsere Form anlegen müſste, wenn er gezwungen wäre, Nachforschungen anzustellen, ob der Aussteller den Wechsel auch wirklich gegeben, ob nicht der erste Nehmer ihn unrechtmäſsig, etwa mit Gewalt, genommen und hierauf zur Begebung benützt habe, als ob er der vom Aussteller gewollte Nehmer sei. Der Aussteller des Wechsels ladet das Publikum ein, den Wechsel von dem Remittenten oder von jedermann, der den Wechsel nach Art. 36 besitzt, getrost zu nehmen und als einziges Kriterium bei der Prüfung des zum Erwerbe angebotenen Wechsels den äuſseren, unverdächtigen Anblick des Papiers entscheiden zu lassen. Es muſs ihm die Garantie geboten werden, daſs, sobald der äuſsere Anblick nichts enthält, was den Verdacht eines vorsichtigen Manns erregen kann, er durch den Erwerb des Wechsels keinen Schaden leiden solle. Dem Papiere selbst sieht man es aber auch bei aufmerksamster Prüfung nicht an, daſs es nicht gegeben worden ist; das Papier ist mit allen äuſseren, für die Gültigkeit erforderlichen Formen ausgestattet; der

II S. 373. (Ob R.O.H.G. Bd. XIX S. 33 dagegen sei, wird von Dernburg l. c. bezweifelt, von Goldschmidt l. c. Bd. XXVIII S. 109, Bd. XXXVI S. 129 wohl mit Recht behauptet.) Für die oben vertretene Ansicht auch Randa, Eigentumsrecht § 11 S. 283; ferner Mot. z. d. E. II S. 695 Note 2; Affolter in Goldschmidts Zeitschrift Bd. XXXIX S. 376—379.

Umstand, dafs es nicht gegeben worden ist, bleibt für Dritte bei dem bloßen Anblicke des Papiers ein Geheimnis. Das Recht des gutgläubigen, formell legitimierten Inhabers soll jedoch nicht von Umständen und Vorgängen abhängig sein, die aufserhalb des Wechsels selbst gelegen, auch bei aufmerksamster Ansicht des Papiers nicht erkennbar sind, ebenso wie das Recht des gutgläubigen Erwerbers einer Immobilie von Umständen unabhängig ist, die im öffentlichen Buche nicht eingetragen erscheinen, z. B. von einem nicht ersichtlich gemachten Veräufserungsverbote. Der gutgläubige Erwerber soll vielmehr nur zu prüfen haben, ob die äufsere Erscheinung des Papiers in Ordnung, ob die für die Wechselverpflichtung erforderliche, konstitutive, in die Sinne fallende, gleichsam greifbare Form eine regelmäfsige ist; er darf von der Annahme ausgehen, dafs niemand einen mit allen wesentlichen Erfordernissen versehenen Wechsel unterschreiben werde, wenn er den Wechsel zu begeben noch nicht in der Lage wäre, dafs vielmehr Unterschrift und Begebung Hand in Hand gehen. Der Aussteller der Wechselerklärung hat zu haften, weil er ein die Wechselform tragendes Papier unterschrieben hat. Damit ist von seiner Seite alles geschehen, was zur Begründung der Wechselverpflichtung erforderlich ist. Es widerspricht den regelmäfsigen Verkehrsgebräuchen, dafs man solche Papiere früher ausstellt, als man sie in den Verkehr bringen will, dafs man sie für die bloße Aufbewahrung und nicht für den wirklichen Gebrauch schafft. Wer ein solches Papier fertig macht, um es in seinem festen Schranke zu behalten, ruft, wenn auch ohne Verschulden, eine Gefahr hervor, die er nicht auf eine andere, schuldlose Person überwälzen darf; er hat den Mifsbrauch möglich gemacht und mufs daher die Haftung tragen, wie wenn er das Papier wirklich begeben hätte; er hat den Schein der Begebung hervorgerufen, seine Unvorsichtigkeit darf dem dritten redlichen Erwerber nicht schaden[22]. Nur dann, wenn das Vertrauen auf die in normaler, fehlerloser Beschaffenheit vorliegende Form unbedingt geschützt wird, kann jeder redliche Erwerber das Papier mit Beruhigung nehmen, nur dann, wenn er sich auch nicht über die Art, wie der erste Erwerb des Papiers vor sich gegangen war, zu erkundigen braucht. Was zwischen dem Aussteller und dem Remittenten vorgefallen ist, ob jener, wie es die Regel ist, den Wechsel gegeben habe, ist ein internes Verhältnis, das den späteren

[22] Man denke an den Fall, dafs eine Tratte, welche jemand an eigene Ordre trassiert und in blanco indossiert hat, dem Trassanten in Verlust geraten und in die Hand eines gutgläubigen Erwerbers gelangen würde.

redlichen Inhaber nichts angeht; für ihn ist es res inter alios acta. Sollte allerdings die Wechselforderung von dem Remittenten selbst geltend gemacht werden, obwohl er einen solchen aufserhalb des Papiers liegenden Mangel in der Entstehung der Wechselverpflichtung gekannt oder gar selbst veranlafst hat, so kann ihm gegenüber eine wirksame Einrede vorgebracht werden; er weifs, wie die Sache wirklich zugegangen ist. Das interne Verhältnis zwischen dem Aussteller und dem Remittenten mufs unter allen Umständen nach der Sachlage beurteilt werden, die im besonderen Falle zwischen beiden wirklich Platz gegriffen hat (Art. 82 W.O.).

Der Umstand, dafs das Papier vom Aussteller nicht gegeben worden sei, kann demnach dem redlichen Erwerber nicht entgegengesetzt werden. Nirgends verlangt die Wechselordnung, dafs aufser der schriftlichen Form noch etwas geschehen müsse zur Erzeugung der Wechselverpflichtung, dafs der Wechsel auch wirklich gegeben worden sei; sie kümmert sich nur um die Frage, ob und was geschrieben sei und begnügt sich damit, dafs jemand das Papier gutgläubig erwirbt und formell legitimiert ist. Art. 8 verpflichtet den Aussteller schlechthin, ohne dafs diese Verpflichtung vom Geben abhängig gemacht ist. Sollte der Aussteller nicht verpflichtet werden, wenn er den Wechsel nicht gegeben hat, sollte er in diesem Falle eine gegen Alle wirksame Einrede haben, so hätte Art. 3 durch den Zusatz ergänzt werden müssen: „oder Unterschriften von Personen, denen der Wechsel abhanden gekommen ist." Art. 21 spricht aus, dafs die einmal erfolgte Annahme nicht mehr zurückgenommen werden kann. Wird darauf hingewiesen, dafs hier schon die Niederschrift deshalb verpflichte, weil der Indossatar, der bereits Gläubiger des Trassanten und des Indossanten sei, durch blofse Niederschrift der Annahmeerklärung Gläubiger des Bezogenen werden wolle, dafs in der Niederschrift eine Ausführung des Vertragsantrags gelegen sei, während die anderen wechselrechtlichen Akte erst dann verpflichten, wenn der Versprechende seine Schrift dem Anderen ausgeliefert habe[28], so ist zu erwidern, dafs das Accept auch dann durch die Niederschrift perfekt wird, wenn es auf einen überhaupt nicht zur Annahme vorgelegten oder auf einen von einem Vertragsunfähigen zur Annahme vorgelegten Wechsel gesetzt wird, Fälle, in denen von der Ausführung eines Vertragsantrags nicht die Rede sein kann. Art. 36 spricht jedem durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten legitimierten Inhaber das

[28] Goldschmidt l. c. Bd. XXVIII S. 88 fg.

Recht aus dem Wechsel zu, ohne dafs es auf die Echtheit der Indossamente ankommt; es kann demnach auch derjenige Wechselinhaber Gläubiger werden, dem von keinem berechtigten Vormanne gegeben worden ist. Da das Geben des Fälschers juristisch nicht vorhanden ist, so erkennt die Wechselordnung an, dafs das Recht aus dem Wechsel vorhanden sein kann, obwohl dem Berechtigten nicht gegeben worden ist; das Geben kann daher überhaupt nicht causa efficiens für die Entstehung des Rechtes aus dem Wechsel sein[24].

Treu und Glauben im Verkehre erfordern, dafs sich jeder redliche Erwerber auf die äufserlich vorhandene, fehlerlose Form des Papieres verlassen könne, dafs ein nicht erkennbarer Mangel der Ausstellung, insbesondere auch der Umstand, dafs der Aussteller das Papier nicht gegeben habe, ihm nicht entgegengesetzt werde[25].

2. Übergang des Rechts aus dem Wechsel.

Originärer Rechtserwerb des Nachmannes. Das einseitige Zahlungsversprechen, das der Aussteller einer Wechselerklärung dadurch, dafs er seinen Namen auf einen Wechsel als Wechselverpflichteter geschrieben, im Papiere zum Ausdruck gebracht hat, ist in der Regel von ungewöhnlicher Tragweite, von einer gesteigerten Wirkungskraft, deren Thätigkeit auch dann noch unverändert fortdauert, wenn das Papier nach einander von mehreren Personen erworben wird; es genügt dieselbe einmalige, von vornherein für eine beliebige Succession von Gläubigern fixierte Willenserklärung des Ausstellers; es bedarf gegenüber den Nachmännern keiner Wiederholung dieser Erklärung. Bei dem Rectawechsel erscheint allerdings das Zahlungsversprechen nur im Hinblicke auf eine bestimmte

---

[24] Art. 36 und 74 der Wechselordnung enthalten gegenüber allen älteren Wechselordnungen eine wichtige Neuerung dadurch, dafs sie den Remittenten einer falschen Tratte, den Indossatar eines falschen Indossamentes bei gutgläubigem Erwerbe für legitimiert erklären (s. oben S. 271). Vor der deutschen Wechselordnung ist keine einzige Wechselordnung weiter vorgedrungen als bis zu dem Grundsatze, dafs die Fälschung eines vorausgehenden Indossamentes unschädlich sei, wenn der Inhaber in gutem Glauben, d. h. ohne Kenntnis der vorausgegangenen Fälschung auf Grund eines echten letzten Indossamentes erworben hat. Jeder Indossatar mufs für die Echtheit des Indossamentes seines Indossanten, der Remittent für die Echtheit der Tratte einstehen (s. oben S. 226 Note 5).

[25] Lehmann, Wertpapiere S. 97 hebt mit Emphase hervor: „Die Haftung aus dem gestohlenen Versprechen ist unserem Rechtssysteme völlig fremd.“ Gewifs, jedoch nicht die Haftung aus der dem Anfertiger gestohlenen fertigen Form, der man es nicht ansieht, dafs das Versprechen noch nicht wirklich gegeben worden ist.

Person gegeben, ohne dafs übrigens etwa in diesem Falle die Annahme des Versprechens für die Entstehung der Wechselverpflichtung notwendig wäre. Bei dem Ordrewechsel jedoch wird das Zahlungsversprechen nicht blofs der bestimmten, genannten Person gemacht, sondern von vornherein einem im Augenblicke der Eingehung der Verpflichtung unbestimmten Kreise von unbekannten Personen, also dem Publikum, nämlich allen denjenigen, welche durch successive, äufserlich zusammenhängende Indossamente in den legitimierten, gutgläubigen Besitz des Papiers gelangen[26]. Die Person des Gläubigers ist also principiell wandelbar[27], unbestimmt und unbekannt; sie wird gekennzeichnet durch den gutgläubigen, formell legitimierten Besitz des Papieres. Jeder solche Besitzer ist, wenn er Gläubiger sein will, ein vom Aussteller der Wechselerklärung ursprünglich und direkt gewollter Gläubiger; denn er verwirklicht die Bedingung, an deren Erfüllung die Gläubigerschaft durch das Zahlungsversprechen geknüpft ist; jeder formell legitimierte, gutgläubige Besitzer des Papiers erwirbt daher das Recht aus dem Papiere als ein eigenes Recht, so, wie es verbrieft ist, direkt auf Grund der eigentümlich gesteigerten Wirkungskraft des einen, unverändert bleibenden, obligatorischen Willens des Ausstellers der Wechselerklärung, weil dieser es von vornherein so gewollt und diesen energisch wirkenden Willen in vorschriftsmäfsiger Form im Papiere kundgethan hat.

Mit Leichtigkeit kann nun auf Grund des Papiers ein Gläubiger an Stelle des anderen treten. Das regelmäfsige gesetzliche Mittel, um einen neuen Gläubiger aus dem Wechsel an Stelle des alten zu setzen, ist das Indossament. Der blofse, wenn auch gutgläubige Besitz des Papiers genügt nicht, um den Besitzer zum selbständig berechtigten Gläubiger zu machen, ausgenommen wenn der Wechsel in blanco indossiert ist. Jeder neue Besitzer des Papiers erwirbt ein selbständiges Recht aus dem Papiere erst dann, wenn das Papier einen schriftlichen, im Papiere sichtbaren Vermerk erhalten hat, der sich dem Anscheine nach, wenn auch nicht in Wirklichkeit, als ein Willensakt des letzten Berechtigten darstellen mufs. Nur Indossament und Besitz des Papieres zusammengenommen sind geeignet, den neuen,

[26] Für diese in meiner Schrift: Die Lehre von der Wechselbegebung nach Verfall (1871) S. 9 vertretene, von Kuntze in Endemann § 11 S. 58 Anm. 14 als Redlichkeitstheorie bezeichnete Auffassung haben sich die Entsch. des R.O.H.G. Bd. XIX S. 31, Bd. XVII S. 159—162, 179, des Reichsgerichts Bd. II S. 5 ausgesprochen,

[27] Es liegt ein Recht mit wandelbarem Subjekte vor. Ryck, Schuldverhältnisse § 31—33 S. 148; Windscheid, Pandekten § 291 Note 2; Förster-Eccius I § 64 S. 370.

redlichen Besitzer als selbständig berechtigten Gläubiger in das durch den einseitigen Akt des Ausstellers begründete obligatorische Verhältnis zu stellen.

Der Indossatar ist stets originär berechtigt, zuweilen auch Rechtsnachfolger. Das Indossament eines aus dem Papiere berechtigten Wechselinhabers macht den Indossatar jedenfalls auch zu dessen Rechtsnachfolger. Der neue Gläubiger erlangt jedoch sein Recht aus dem Papiere nicht blofs durch obligatorische Succession in das Forderungsrecht eines Vormanns, er ist nicht blofs Rechtsnachfolger — der ja immer nur die von dem Vormanne auf ihn übergegangenen Rechte kraft des Willens des Vormannes auszuüben vermag, nur so, wie sie der Vormann hatte, und nur, weil sie der Vormann hatte — er leitet sein Recht nicht blofs aus dem Indossamente und aus dem Willen des Vormannes ab, sondern zugleich mittelst des Indossaments aus dem Wechsel selbst als selbständiges, originär erworbenes Recht, weil es der Schuldner durch die Unterzeichnung eines Ordrepapieres so gewollt hat. Der Nachmann kann daher hier ein wirksameres Recht aus dem Papiere haben als der Vormann, weil z. B. dem Rechte des Vormanns aus dessen internen Rechtsbeziehungen zu dem Wechselschuldner Beschränkungen anhafteten, die auf das Recht des Nachmanns keinen Einfluss üben, dem Rechte aus dem Papiere auf Grund des Willens des Ausstellers keinen Eintrag thun können. Während so der Indossatar eines aus dem Papiere berechtigten Vormanns sich zugleich auf zwei Rechtstitel für sein Recht aus dem Papiere stützen kann, auf die Rechtsnachfolge und auf die originär erworbene, selbständige Berechtigung[28], so hat der Indossatar eines aus dem Papiere nicht berechtigten Vormanns nur einen Rechtstitel; er tritt nur zeitlich als Nachfolger an Stelle des Vormanns, er ist nicht dessen Rechtsnachfolger; denn dem Vormanne stand ein Recht, das durch seinen Willen übertragen werden könnte, überhaupt nicht zu; dem Nachmanne ist nur durch Indossament des Vormanns, als des letzten faktischen Papierinhabers, die formelle Möglichkeit geboten worden, das Recht aus dem Papiere, das dem Vormanne selbst nicht

[28] Allerdings genügt ihm vollständig der eine Rechtstitel, der des originären Erwerbs; den anderen Rechtstitel, den der Rechtsnachfolge, braucht er überhaupt nicht; dieser wird durch jenen ganz absorbiert; allein bei der oben vertretenen Ansicht wird der auffallende Bruch mit der gewöhnlichen Anschauung des Verkehrs, der in dem Indossatar stets einen Rechtsnachfolger sehen wird, wenigstens für die normalen Fälle des Wechselerwerbs vermieden.

zustand, originär auf Grund des Willens des Ausstellers zu erwerben. Jeder Indossatar, auch der Rechtsnachfolger des Indossanten bei materieller Kontinuität der Übertragungsakte, erwirbt demnach das an das Papier geknüpfte Forderungsrecht gemäfs dem Inhalte des Papiers, also mit einem sich gleich bleibenden Objekte, originär, blofs durch den, sei es derivativen oder originären, Erwerb des gutgläubigen Besitzes am Papiere in Verbindung mit der formellen Legitimation aus dem Papiere; er erwirbt so, als ob ihm gegenüber von Anfang an direkt die Wechselverpflichtung eingegangen, als ob z. B. der Wechsel zu seinen Gunsten als Remittenten unterzeichnet worden wäre. Der Wechselschuldner verpflichtet sich ja in dem Papier und durch das Papier direkt gegenüber Jedermann, wer es auch sei, der das Papier als formell legitimierter Inhaber gutgläubig besitzt, gleichsam in rem; er schleudert ein greifbares Zahlungsversprechen auf den Markt, das ebenso unmittelbar an die formell legitimierten Nachmänner, wie an den genannten Remittenten, gerichtet erscheint; ein jeder solcher Nachmann ist also nach dem Willen des Wechselschuldners ursprünglicher Gläubiger, Gläubiger aus eigenem Rechte, unabhängig von dem Rechte des Vormanns, kraft originären Erwerbs des Forderungsrechts auf Grund des Papiers, in welchem ihm selbst unmittelbar, wie dem Vormanne, von dem Schuldner in der gesetzlichen Form die Zahlung zugesagt erscheint und zwar zugesagt blofs gemäfs dem Inhalte des Papiers, unabhängig von Mängeln der Verpflichtung, von denen auf dem Papiere selbst sich keine Spur befindet. Der Wechselschuldner haftet daher mit Ausschlufs aller Einreden, die er aus der Person eines Vormanns ziehen könnte; die Person eines solchen früheren Gläubigers ist für den Inhalt des Rechts, das ein späterer Gläubiger aus dem Papiere originär ableitet, ganz gleichgültig; sobald der Vormann als Gläubiger ausgeschieden ist, sind seine persönlichen Verhältnisse der Wechselobligation vollständig fremd geworden und er kann die Wechselforderung des neuen Gläubigers, der ja nicht blofs sein Rechtsnachfolger ist, auch nicht ferner beeinflussen. Der Wechselschuldner selbst hat durch die Wahl und Unterzeichnung eines so gearteten Papiers, gerade um dessen Begebbarkeit zu erleichtern, um die Cirkulation zu befördern, ein für allemal darauf verzichtet, gegenüber den successiven, legitimierten Besitzern des Papieres Verteidigungsmittel vorzubringen, die er gegen einen Vormann haben könnte, wie ja auch sogar gegenüber dem Cessionar der debitor cessus durch Genehmigung der Cession auf die gegen den Cedenten begründeten Einwendungen verzichtet. Der Wechselschuldner kann nur Einwendungen aus dem Inhalte des Papiers selbst machen

und persönliche Einwendungen aus dem Rechtskreise jenes Gläubigers, der das Recht aus dem Papiere als formell legitimierter, gutgläubiger Besitzer geltend machen will, da in den rechtlichen Beziehungen zwischen diesem Wechselgläubiger und dem Wechselschuldner die gewöhnlichen Regeln über Tilgung der Obligationen, wie sonst, zur Anwendung kommen[29].

Das Indossament begründet die Präsumtion des redlichen Erwerbs. Das Indossament enthält in jedem Falle das auf dem Papiere ersichtlich gemachte, für den Wechselschuldner als Richtschnur dienende Anerkenntnis des Indossanten, dafs das Recht aus dem Papiere nicht mehr ihm, sondern nunmehr dem Indossatar zustehe, dem mit dem Papiere auch der Rechtstitel für das daraus entspringende Recht übertragen worden sei und es soll dem Erwerber des Papiers die Möglichkeit geben, sich nach Inhalt des Wechsels durch diesen besonderen Schriftakt als der an Stelle

[29] An diesem Satze (Art. 82) scheitert die sog. Personifikationstheorie, welche, um zu begründen, dafs die Person des Wechselgläubigers ganz gleichgültig sei, das Papier selbst als forderungsberechtigt fingiert, Einert oben S. 246, Bekker in Jahrb. des gemeinen deutschen Rechtes I, 288 fg., 361 fg. und in Goldschmidts Zeitschrift Bd. IV S. 564; Volkmar und Löwy in Goldschmidts Zeitschrift Bd. II S. 552—569 und Einleitung zur Wechselordnung S. XII und S. 61; Martin in Voigts Neuem Archiv für Handelsrecht II (1860) S. 399—403, 407; Löwy im Archiv für Wechselrecht Bd. XI (1862) S. 21—27; dagegen Güterbock in Goldschmidt Bd. 7 S. 622—627; Borchardt und Jacobi in Weiskes Rechtslexikon XIV S. 295—300; Kuntze in Endemanns Handbuch § 11 S. 59, § 13 S. 68, § 16 S. 87; Lehmann, W.-R. § 51; Skonietzki in Rassow und Küntzel, Beiträge 3. Folge IX S. 94; Albert Wahl, Titres au porteur (Paris 1891) Bd. I Nr. 246, 247 — vgl. daselbst Entscheidungen von französischen Gerichten, welche die Personifikationstheorie (le titre créancier) anerkennen —. Art. 82 spricht ferner gegen jene Theorie, welche als Gläubiger ein künstlich ausgeschiedenes Individuum, das durch den Besitz gekennzeichnet werde, ein Rechtssubjekt in abstracto, annimmt, das stets dasselbe bleibe, dem allein von Anfang an die Gläubigerschaft aus der Obligation zukomme und das in allen aufeinander folgenden Wechselinhabern nur einen Vertreter finde, so dafs der Besitzwechsel nicht einen Übergang des Forderungsrechtes bewirke, sondern nur das Mittel sei, um ein anderes natürliches Individuum, als bisher, zu dem künstlich ausgeschiedenen Individuum, zur Erscheinung dieses Aktivsubjektes zu machen. Jolly in Krit. Vierteljahrsschrift Bd. II S. 564 fg.; dagegen Lehmann, W.-R. § 53. Würde man blofs dem Papier selbst schulden, wäre der Wechselinhaber nur Vertreter des Papiers, so könnten nicht Einwendungen aus der Person des gegenwärtigen Inhabers, des Klägers, gemacht werden. Gegen die Personifikationstheorie spricht noch die Absonderlichkeit, dafs der Aussteller des Papiers den Gläubiger sofort, nachdem er ihn geschaffen, wieder aus dem Wege räumen könnte, und der Umstand, dafs mit dem Verluste des Papiers auch niemand da ist, der eine Amortisation zu verlangen berechtigt wäre, da der Eigentümer des Papiers, der es verloren, kein Recht aus dem Papier hat.

des Indossanten gerückte selbständig Forderungsberechtigte aus dem Wechsel auszuweisen, da der Aussteller der Wechselerklärung sich durch seine Niederschrift verpflichtet hat, nur einem so legitimierten Besitzer des Wechsels, diesem aber, mag er auch nicht Rechtsnachfolger sein, unter Verzicht auf alle Einreden, die nicht aus dem Papiere und nicht aus dessen Person hervorgehen, gegen Auslieferung des Papiers Zahlung zu leisten. Nur jener gutgläubige Erwerber des Papiers, der eine wenigstens äufserlich zusammenhängende Kette von Indossamenten für sich hat, kann als ein zur selbständigen Realisierung des Forderungsrechtes legitimierter Gläubiger aus eigenem Rechte, ohne Einreden aus der Person der Vormänner zulassen zu müssen, auftreten und er braucht nicht erst die materiellen Kriterien eines rechtmäfsigen Erwerbs des Papiers und einer Rechtsnachfolge in das Recht seines Vormanns darzuthun, um seine Gläubigerschaft zu beweisen. Das Indossament begründet vielmehr eine Präsumtion des redlichen Erwerbs des Papiers, also jedenfalls der originär erworbenen wirklichen Berechtigung zu Gunsten des darin genannten Präsentanten, das Blancoindossament begründet eine solche Präsumtion zu Gunsten eines jeden Inhabers; die Wirkung des Indossaments beschränkt sich aber in der Regel nicht darauf, in dieser Weise ein Zeichen des Wechsels in der Gläubigerschaft zu sein, sondern es bewirkt auch zugleich, dafs der bisherige Gläubiger in demselben Augenblick, in dem er aufhört Gläubiger zu sein, sogar in die Reihe der Schuldner einrückt und deren Zahl um einen vermehrt.

Der Wechselgläubiger ist regelmäfsig Eigentümer des Papiers. In der Regel ist der Wechselgläubiger zugleich Eigentümer des Papiers; dies ist der Normalfall, das Gegenteil ganz aufsergewöhnlich. Das Indossament ist daher in der Regel das Zeichen, dafs ein neuer Eigentümer des Papiers an Stelle des früheren Eigentümers getreten ist. Allein die Gläubigerschaft aus dem Papiere ist von dem Eigentume am Papiere nicht abhängig[80].

---

[80] Dagegen besonders Goldschmidt in s. Zeitschr. Bd. VIII S. 320, 343, Bd. IX S. 62, Bd. XXVIII S. 63—114, Grundrifs 3. Aufl. S. 151; Randa — dem das Verdienst gebührt, zuerst (1874) die „Eigentumserwerbstheorie" aufgestellt zu haben —, Eigentumsrecht 2. Aufl. § 12 S. 312 Note 6. — Übrigens lautet schon der franz. Code de comm. Art. 136: La propriété d'une lettre de change se transmet par la voie de l'endossement. — Brunner in Endemanns Handbuch II S. 163; Carlin in Goldschmidts Ztschr. Bd. XXXVI S. 16 fg.; Gierke, ebend. Bd. XXIX S. 256; Lehmann § 62—69, und Wertpapiere S. 26 fg.; Canstein, W.R. S. 232, Pappenheim, Begriff und Arten der Inhaberpapiere S. 40 fg.; Cosack, Handelsr. (3. Aufl.)

Es ist nur eine — allerdings durch ihre Einfachheit verführerische — Täuschung, wenn man das Eigentum an dem Papiere als für die Gläubigerschaft aus dem Papiere stets entscheidenden Umstand erklärt, wenn man nur denjenigen als Gläubiger ansieht, der Eigentümer des Papiers geworden ist, und jedem Wechselgläubiger, als solchem, auch das Eigentum am Papiere zuerkennt. Diese Auffassung stellt den Wechsel dem Papiergelde gleich, macht das Recht aus dem Wechsel zu einem dinglichen Rechte an dem Blatte Papier, wie das Recht aus dem Papiergelde, dessen Cirkulation allerdings mit dem Eigentumswechsel kongruent ist, da das Papiergeld kein Forderungsrecht enthält, sondern bloſs Sache, dingliches Vermögensobjekt ist[81].

Das Recht aus dem Wechsel ist nicht abhängig von dem Eigentum an dem Blatte Papier; das Recht aus dem Papiere, die Gläubigerschaft, steht jedem formell legitimierten, gutgläubigen Besitzer des Papieres, das Eigentum am Blatte Papiere, an der leeren Hülse, (nuda proprietas), möglicherweise einem Anderen zu[82].

S. 274; Just im Archiv für Wechsel- und Handelsrecht N. F. I S. 244—285, 337—353; Siebenhaar in seinem Archiv Bd. XVI S. 113—176; Affolter in Goldschmidt Bd. XXXIX S. 375 fg., der auf Grund der Eigentumstheorie zu sehr bedenklichen, von Goldschmidt, ebend. S. 433 zurückgewiesenen Konsequenzen gelangt, durch welche schliefslich jeder Unterschied zwischen den auf Namen lautenden Ordrepapieren und den Inhaberpapieren verwischt wird; vgl. meine Ausführungen in meiner Zeitschr. Bd. XX S. 318, 319 Note 56. Das R.O.H.G. Bd. XVI S. 149 bezeichnet jeden formell legitimierten Inhaber als Gläubiger; in Bd. VI S. 53, Bd. XVII S. 406 wird der Wechselgläubiger als Wechseleigentümer bezeichnet, ohne dafs damit gesagt ist, dafs nur der Papiereigentümer Wechselgläubiger sei. Dafür, dafs das Dispositionsrecht über die Forderung vom Eigentum am Papier losgelöst sein könne, vgl. Skonietzki l. c. S. 230; Thöl I § 225, 226, II § 175, s. auch § 165 III).

[81] Vgl. Einert oben S. 246.

[82] Die deutsche Wechselordnung spricht nur an drei Stellen (Art. 36, 17, 73) vom Eigentümer des Wechsels und vom Eigentum am Wechsel; sie geht hier jedenfalls von dem Normalfalle aus, dafs das Eigentum am Papier mit der Gläubigerschaft verbunden ist, hat jedoch überhaupt nicht das Papiereigentum im Auge, sondern, wie auch sonst von Eigentum an Schuldforderungen gesprochen wird (so preufs. Landr. I, 11 § 376, österr. bürgerliches Gesetzbuch § 427, vgl. auch Baehr in Jherings Jahrb. I S. 401), das Wechseleigentum, d. h. die ausschliefsliche, durch Einreden aus der Person der Vormänner in der Regel nicht angreifbare Verfügungsbefugnis über das obligatorische Recht aus dem Papier; sie meint nicht, dafs nach Art. 36 der Inhaber eines indossierten Wechsels durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten, weil er Wechselgläubiger sei, notwendig auch Eigentümer des Wechselpapiers werde, dafs nach Art. 17 jedes Indossament, das nicht die Bemerkung „zur Einkassierung", „in Prokura" u. s. w. enthalte, mit der Gläubigerschaft notwendig das Eigentum am Papier übertrage. Die Wechselordnung hat an zahlreichen anderen Stellen das Wort Eigentümer absichtlich beseitigt (Art. 10, 12, 13,

Nach der Wechselordnung ist jeder formell legitimierte, gutgläubige Inhaber des Papiers als Wechselgläubiger anzusehen, der allein — mit Ausschliefsung aller Anderen, auch des Papiereigentümers — die Zahlung beanspruchen und über die empfangene Zahlung quittieren kann. Diese qualifizierte Detention des Papiers kann, abgesehen von dem Ausnahmsfalle der Amortisation, durch nichts ersetzt werden; aber sie genügt auch für sich allein, um — als Principale — das Forderungsrecht aus dem Papiere, gleichsam als ein Accessorium, notwendig nach sich zu ziehen; ihr gegenüber tritt das Eigentum am Blatte Papier vollständig in den Hintergrund. Nach der Wechselordnung genügt der bloſse Besitzwechsel als juristisches Mittel für die Übertragung der dem Papiere einverleibten Forderung; der Eigentumswechsel ist nicht notwendig[33]. Allerdings braucht der Nachmann das Papier dem Eigentümer vorläufig nicht herauszugeben, da sein nach Art. 36 erworbenes Recht aus dem Papiere ohne das Papier nur ein schattenhaftes Dasein führen, ihm nichts nützen würde, wenn er den Besitz des Papiers nicht auch gegenüber dem Eigentümer mit Wirkung in Anspruch nehmen, wenn ihm das Papier, dessen er zur Verwertung seines Rechts noch bedarf, von dem Eigentümer abgenommen werden könnte[34]; allein dessenungeachtet verliert

---

14, 18, 38, 39, 45, 49, 50, 56, 58, 63, 69 im Vergleiche mit § 11, 13, 14, 15, 18, 38, 39, 44, 48, 49, 55, 59, 62, 65 des preuſsischen Entwurfes) und begnügt sich überhaupt mit der allgemeinen Bezeichnung des Wechselgläubigers als Wechselinhabers.

[33] Es ist nicht einzusehen, warum es unzulässig sein soll, ein von dem Rechte aus dem Papier getrenntes Eigentum an dem Papier anzuerkennen. Es ist nicht undenkbar, daſs jemand auf die Rückseite einer ihm gehörigen, höchst wertvollen Handzeichnung von Raphael oder Leonardo da Vinci einen eigenen Rectawechsel ausstellt und mit Zustimmung des Nehmers sein Eigentum am Papiere sich vorbehält oder auch eine Ordretratte, wobei er dafür Sorge trägt, daſs der Vorbehalt seines Eigentums am Papiere jedem Nachmann bekannt gegeben werde, vielleicht auch durch einen Vermerk im Papiere selbst. Oder der letzte Wechselgläubiger und Indossant des Wechsels ist für die von ihm vorgenommene Tradition des Papiers an den Indossatar handlungs- und dispositionsunfähig gewesen, z. B. wahnsinnig, minderjährig oder gerichtlich erklärter Verschwender; der gutgläubige Indossatar wird hier Wechselgläubiger, jedoch nicht Papiereigentümer.

[34] Randa, Eigentumsr. 2. Aufl. § 12 Note 6 verlangt einen Beweis dafür, daſs der Wechselgläubiger das Papier dem vindizierenden Papiereigentümer vorenthalten könne; es wäre die Sache Randas zu beweisen, daſs der Wechselgläubiger sogar das Recht habe, den Papiereigentümer ganz zu expropriieren. Der Papiereigentümer kann es sich doch noch eher gefallen lassen, wenn ihm bloſs eingewendet werden darf, daſs sein Eigentum beschränkt sei, als wenn ihm sogar eingewendet werden darf, daſs sein Eigentum am Papiere ganz erloschen sei.

der Vormann das Eigentum am Papiere nicht, er ist nur vorläufig verhindert, solange die Forderung aus dem Papiere besteht, über das Papier zu verfügen, es zu vindizieren[35]. Würde der aus dem Papiere legitimierte Nachmann das Papier verlieren, so könnte er, um sein Forderungsrecht aus dem Papiere geltend machen zu können, dieses auch von dem Eigentümer des Papiers zurückfordern, vorausgesetzt, dafs dieser nicht etwa selbst auch das Recht aus dem Papiere durch gutgläubigen, formell legitimierten Besitz wieder erworben hätte, oder er könnte durch Amortisation sein Gläubigerrecht wahren. Nur so viel ist richtig, dafs der Eigentümer des Papiers kein Recht haben darf, das Papier zu behalten, solange das Forderungsrecht aus dem Papiere einem Anderen zusteht[36].

Der Vormann hat aufgehört Gläubiger zu sein. Der frühere Inhaber hat aufgehört Wechselgläubiger zu sein, sobald ein Anderer Wechselgläubiger geworden ist; es giebt immer nur einen Wechselgläubiger gegenüber den verschiedenen Wechselschuldnern; es ist der jeweilige, legitimierte, gutgläubige Besitzer; ihm allein stehen alle Rechte aus dem Papiere zu[37].

Für die Zulässigkeit der Beschränkung bedarf es keines besonderen Gesetzesparagraphen; sie folgt, wenn nicht aus anderen Rechtsgründen, jedenfalls ex aequo et bono.

[35] Er ist in ähnlicher Rechtslage, wie nach röm. Rechte der Eigentümer der verbauten Materialien (tignum junctum aedibus vineisve).

[36] Man könnte noch einwenden, dafs ja der Wechselgläubiger verpflichtet sei, dem Wechselschuldner das Papier gegen die Zahlung auszuliefern, allein dieses hindert nicht, das Recht des Eigentümers am Papier wieder in Kraft treten zu lassen, sein Vindikationsrecht anzuerkennen, sobald das Recht aus dem Papier zu existieren aufgehört hat und das Papier nach dieser Seite hin unschädlich gemacht worden ist.

[37] Nach einer anderen Auffassung sind die successiven Wechselinhaber Solidargläubiger, von denen jeder die Rechte geltend machen kann, sobald er den Wechsel hat. Die Regrefsrechte sollen für die einzelnen Gläubiger mit dem Verluste des Eigentums am Papiere nicht verloren gehen. Die Gesamtheit dieser bedingten Regrefsrechte der aufeinander folgenden Wechseleigentümer stelle das Recht dar, welches der Verpflichtung des Acceptanten entspreche (Lehmann § 66). Allein die Annahme einer Fortdauer der Gläubigerschaft des Vormanns, auch nachdem er den Wechsel weitergegeben, steht im Widerspruch mit dem Inhalte des Papiers selbst, da ja durch das Indossament der Wechselschuldner aufgefordert wird, in Zukunft dem Indossatar und nicht dem Indossanten zu zahlen, der Indossant also deutlich den Willen zu erkennen giebt, dafs der Indossatar an seine Stelle als Gläubiger mit jener selbständigen Berechtigung einrücken soll, die nach dem Schuldnerwillen des Ausstellers des Papiers jedem legitimierten, gutgläubigen Erwerber zustehen soll. Jeder Vormann, dessen Name auf dem

Wiederaufleben der Gläubigerschaft des Vormanns. Jeder der successiven, gutgläubigen, legitimierten Inhaber des Papiers tritt sofort durch den Erwerb unmittelbar als Gläubiger an Stelle des Vormannes und er bleibt Gläubiger, solange er das Papier besitzt, solange nicht ein Anderer durch gutgläubigen, legitimierten Erwerb des Papiers Gläubiger geworden ist. Soll der Vormann, als solcher, wieder in der Lage sein, als Gläubiger aufzutreten, so mufs er im Regrefswege das Papier wieder erlangen; jeder Vormann hat zwar aufgehört Gläubiger zu sein, sobald ein Nachmann Gläubiger geworden ist; sein Recht ist jedoch nur unter einer Bedingung erloschen, unter der Resolutivbedingung (conditio juris), dafs er nicht das Papier im Regrefswege wieder zurückbekommen werde; durch den Eintritt dieser Resolutivbedingung lebt sein altes Gläubigerrecht (ex tunc) wieder auf[38].

Wechsel erscheint, giebt sein Recht auf unter der stillschweigenden Resolutivbedingung (conditio juris), dafs es wieder aufleben solle, wenn er den Wechsel im Regrefswege wieder erlange. Tritt dieser Fall ein, so liegt nicht ein neuer Erwerb des Rechts von diesem Zeitpunkt angefangen vor, wie wenn der Vormann durch ein neues wechselrechtliches Geschäft (Indossament oder Intervention) das Papier hinterher wieder erlangt hätte, sondern es ist einfach der frühere Zustand wieder zurückgekehrt, so als ob dieser Vormann den Wechsel niemals begeben hätte; seine alte Rechtsstellung lebt daher wieder auf; er ist wieder legitimiert, wie er es früher war. Bei dieser Auffassung ist es auch nicht überflüssig, wenn Art. 23 das Wechselrecht des Trassanten gegen den Acceptanten ausdrücklich anerkennt; denn der Trassant tritt ebenfalls nur in seine frühere Rechtsstellung zurück; diese brachte aber vor der deutschen Wechselordnung ein solches Wechselrecht gegen den Acceptanten keineswegs mit sich (s. oben S. 164). Ohne Art. 23 hätte daher auch der einlösende Trassant kein Wechselrecht gegen den Acceptanten. Dafs den Indossanten trotz der Weiterbegebung des Wechsels ein Kautionsrecht zusteht, ist nicht die Folge des Umstandes, dafs sie Wechselgläubiger geblieben sind, sondern dafs sie wieder Wechselgläubiger werden können, wenn die Bedingung für das Wiederaufleben ihrer Rechte eintreten sollte; es beruht dieses Kautionsrecht auf demselben Gesichtspunkte, von dem aus dem Bürgen gegenüber dem Hauptschuldner unter Umständen ein Kautionsrecht gegeben wird. § 775 deutsches bürgl. Gb., § 1365 österreich. bürgl. Gb., §§ 357, 358, I, 14 preufs. Landr., § 1470 sächs. Gb.; vgl. l. 10 C. 4, 35, l. 38 § 1 D. 17, 1. Wie der Bürge, obwohl er noch nicht wirklicher Gläubiger ist, schon wegen des bedingten Regrefsrechtes von dem Hauptschuldner unter Umständen Kaution verlangen kann, so kann dies auch der Indossant thun wegen der für ihn entstandenen Gefahr, den Wechsel im Regrefswege einlösen zu müssen; er kann von allen Wechselschuldnern, für die er als Bürge erscheint, die daher im Verhältnis zu ihm als Hauptschuldner anzusehen sind, wegen der Gefahr, für deren Rechnung den Wechsel einlösen zu müssen, also wieder Wechselgläubiger zu werden, auf Grund des Protestes mangels Annahme, ohne den Wechsel selbst zu haben. Kaution verlangen.

[38] Dernburg II § 271; Thöl II § 130 Note 28k; in der Sache übereinstimmend Plenarentscheidung des R.O.H.G. Bd. XXIV S. 1 fg.; Ob.Trib. Berlin v.

Nur jener Vormann, dessen Name als Remittent oder in der Kette der Indossamente als Indossatar oder als Indossant (nach einem Blancoindossament) erscheint, also aus dem Papiere ersichtlich ist, kann dadurch, dafs er den Wechsel nach Protest an sich löst, wieder selbständig berechtigter Gläubiger werden, nicht auch ein solcher Vormann, der den Wechsel vor Verfall auf Grund eines Blancoindossaments erworben, hierauf den Wechsel ohne Indossament begeben und nach Protest wieder an sich gelöst hat; sein Name ist auf dem Papiere nicht fixiert, er kommt, nachdem er einmal ausgeschieden war, rechtlich nicht mehr in Betracht, er kann nur abgeleitete Rechte aus dem Wechsel geltend machen.

1878 (anders früher) bei Borchardt (8. Aufl.) Zus. 803 Nr. 52, Zus. 233 lit. b); vgl. auch R.O.H.G. Bd. VII S. 79, Bd. XIX S. 48; zweifelnd R.G. Bd. IV Nr. 70 S. 257; abweichend sind die beiden Entscheidungen des R.O.H.G. Bd. XVII S. 338 und 410, insofern sie davon ausgehen, dafs die Forderung des im Regrefswege einlösenden Vormannes ihren Entstehungsgrund erst in der Wechseleinlösung habe; ebenso die Entscheidung des österr. oberst. Ghf. vom 6. Mai 1879 in Gerichtszeitung von 1880 S. 315. Nach einer anderen Auffassung soll erst der schliefsliche, gutgläubige, legitimierte Präsentant des Papiers durch diese Präsentation Gläubiger werden, alle anderen Inhaber sollen nur eventuelle Gläubiger sein (Pendenztheorie). Foerster, Preufsisches Privatrecht I § 64 Anm. 30 (dagegen Eccius ebd.); früher Goldschmidt in seiner Zeitschrift Bd. III S. 275 (anders ebend. Bd. XXVIII S. 64); Fontenay, ebend. Bd. XVIII S. 74; Riesser, ebend. Bd. XXVIII S. 56; vgl. Jhering im Jahrb. für Dogmatik I S. 49 Note 20; dagegen Jolly in Krit. Vierteljahrsschrift II, 559; Dernburg II § 90 Anm. 1; Brunner in Endemanns Handbuch § 193 S. 158; Skonietzki l. c. S. 90; Wahl, Titres au porteur Nr. 283. So lange der Wechsel im Laufe sei, wisse man nicht, wer Gläubiger sein werde, sei die Gläubigerschaft in suspenso. Übergang des Papiers sei Einreihung eines neuen möglichen Gläubigers; erst durch die Präsentation des Papiers werde die Forderung fixiert, der Gläubiger specialisiert und bestimmt. Allein es widerspricht schon der Verkehrsauffassung, den legitimierten Inhaber eines Wechsels, obwohl er durch Indossament über das Papier verfügen kann, nicht als wirklichen Gläubiger aus dem Wechsel anzusehen; es läfst sich nicht einsehen, warum die Fälligkeit, diese Voraussetzung der Präsentation, auch die Bedeutung haben soll, dafs nun erst die Forderung wirklich zur Entstehung kommen könne. Auch würde die Verjährung nicht schon mit dem Verfalltage, sondern erst mit der Präsentation beginnen können. Richtig ist vielmehr, dafs das Recht aus dem Papiere jedem durch den legitimierten, gutgläubigen Besitz des Papiers gekennzeichneten Inhaber schon jetzt wirklich zusteht, dafs er allerdings nur, solange er das Papier hat, also insoferne provisorisch, Gläubiger ist, dafs er aber während dieser Zeit in jedem Augenblick und von Anfang an wirklich Gläubiger ist. Da der Vormann bereits wirklich Gläubiger gewesen ist, so kann er, wenn er den Wechsel im Regrefswege wieder erlangt, sein altes Gläubigerrecht geltend machen. Vgl. Lehmann, W.R. § 47.]

§ 29.

Die Vorbereitung einer Wechselverpflichtung. Der Wechselschlufs.

Die Ausstellung eines Wechselskripturakts ist in der Regel das Resultat einer zwischen demjenigen, der Wechselschuldner und demjenigen, der Wechselgläubiger werden soll, sei es persönlich oder durch Vermittlung von Mäklern vorausgegangenen Verhandlung, in der die nähere Gestalt des Skripturakts — z. B. zwischen demjenigen, der Trassant und demjenigen, der Remittent werden soll, die Wechselsumme, der Zahlungsort, die Verfallzeit, die Person, auf die gezogen werden soll[1], die Anzahl der Exemplare, die von dem Wechsel gegeben werden sollen und die dafür zu gebende Gegenleistung (Valuta) vereinbart worden ist. Ein solcher Vertrag, durch den die Herstellung eines Wechselskripturakts gegen eine sofort oder später zu entrichtende Gegenleistung zwischen dem nachherigen Aussteller des Skripturakts und dem Wechselnehmer verabredet worden ist, heifst Wechselschlufs.

Durch diesen Vertrag werden die Beweggründe für die Ausstellung eines Wechselskripturakts geschaffen, wird das Geben eines Wechsels in der Regel vorbereitet. Dieser Vertrag hat je nach dem wirtschaftlichen Zwecke, den die Parteien verfolgen, ein verschiedenes Gepräge.

Der Vertrag kann den selbständigen Erwerb eines Wechsels gegen eine Gegenleistung zum principalen Gegenstande haben oder er kann als accessorischer Bestandteil eines anderen Hauptgeschäfts erscheinen, das nur mit Hülfe des Wechsels erfüllt werden soll.

Im ersteren Falle figuriert der Wechsel gewöhnlich als Ware; die Skriptur wird gegen eine je nach dem Wechselkurs des Platzes dafür als Preis bestimmte Geldsumme gekauft, entweder so, dafs der Nehmer die Valuta sofort bar zu bezahlen hat[2], oder so, dafs die

---

[1] Letztere ist dem Wechselnehmer in der Regel gleichgültig; ihre Acceptation ist ja ungewifs; der Wechselnehmer sieht nur auf die Vormänner, er verläfst sich wegen des Eingangs des Wechsels auf deren Kredit allein.

[2] Regel ist Abzug eines vereinbarten Escompte. Da der Wechselnehmer gemäfs dem Wechselschlusse gegen den Wechsel sofort bare Valuta zu bezahlen hat, so erleidet er einen Zinsverlust, da er seinerseits die Verfallzeit des Wechsels abwarten mufs, während der Wechselgeber, anstatt bis zum Verfalltage warten zu müssen, den Vorteil hat, schon jetzt die bare Valuta unmittelbar zu erlangen. Der Wechselnehmer wird sich daher einen Escompteabzug in gewisser Höhe ausbedingen; er wird den vereinbarten Betrag der Zinsen der Wechselsumme für die Zeit, die der

Leistung der Valuta wieder in Wechseln bedungen wird (Retourwechsel)[3].

Im zweiten Falle kann der Wechselskripturakt infolge sehr verschiedener Hauptverträge accessorisch zur Anwendung kommen, so infolge eines Kaufvertrags, bei dem der Kaufpreis für die empfangenen Waren in Wechseln berichtigt werden oder infolge eines sonstigen Vertrags (Miete, Darleihen, Auftrag, Gesellschaft), bei dem der Schuldner seinem Gläubiger durch den Wechsel Zahlung leisten soll. Der Wechsel wird hier entweder an Zahlungsstatt oder zahlungshalber gegeben[4]. Der Vertrag steht jedoch immer unter den Regeln des Civil- und Handelsrechts; er bringt keine specifisch wechselrechtlichen Wirkungen hervor. Der Vertrag erzeugt, wenn er civilrechtlich perfekt ist, für den einen Teil die Verpflichtung, einen Wechselskripturakt herzustellen und zu übergeben. Zur Erfüllung dieser Vertragsverpflichtung wird der Wechselskripturakt dem anderen Teile, dem Nehmer, zugestellt. Dieser prüft, ob dieser Skripturakt formrichtig, die gesetzlichen Bestandteile und die besonders verabredeten Modalitäten enthalte und kann, wenn dies nicht der Fall ist, einen anderen Skripturakt verlangen. Insoweit dem Wechselnehmer an dem Inhalte des Skripturakts besonders gelegen ist, er also diesen Inhalt nicht der Willkür des Wechselgebers überlassen will, mufs er diesen Inhalt besonders

---

Wechsel bis zum Verfalltage noch zu laufen hat, bei dem Preise des Wechsels in Anschlag bringen und da er sonst diese Zinsen verlieren würde, für den Wechsel um soviel weniger bezahlen. Der Wechselnehmer wird sich also im Wechselschlufs das Recht sichern, von dem sofort, also im voraus, bezahlten Wechselbetrage ein gewisses Mafs von Zinsen vom Tage der Erwerbung des Wechsels bis zur Verfallzeit (das Interusurium) vorweg in Abrechnung bringen zu dürfen. Ist der Wechselnehmer ein Bankier, so berechnet er auch eine Provision.

[3] Im letzteren Falle wird von beiden Parteien der Preis eines jeden Wechsels je nach dem Stande des Wechselkurses genau berechnet und mit einander verglichen; es liegt ein doppelter Kauf mit vereinbarter Kompensation der Kaufpreise vor. Es kommen daher die Grundsätze des Civil- und Handelsrechts über den Kauf zur Anwendung. Der Kauf ist perfekt, sobald beide Teile über Wechsel und Preis einig geworden sind. Der Preis braucht nicht ziffermäfsig bestimmt zu sein, es genügt, wenn „zum heutigen Tageskurse", oder zum Kurse „des nächsten Ultimo" abgeschlossen wird; ist über den Preis überhaupt nicht gesprochen worden, so ist der Tageskurs selbstverständlich. Andererseits fehlt aber die notwendige Bestimmtheit des Kaufgegenstands, wenn weder die Höhe der Wechselsumme, noch die Verfallzeit genügend erkennbar ist. Im Zweifel ist nicht ein Sichtwechsel anzunehmen. Dernburg § 257 Anm. 1, dagegen Thöl § 51 S. 207.

[4] Anstatt des Gelds tritt die Rimesse.

ausbedingen; so, wenn er ein Interesse daran hat, dafs der Wechsel auch gemäfs den Gesetzen anderer Länder abgefafst sei, da er den Wechsel nach diesen anderen Ländern zu remittieren beabsichtigt. Er könnte ohne solche besondere Vereinbarung den Wechsel nicht deshalb zurückweisen, weil eine besondere Vorschrift eines ausländischen Gesetzes nicht beobachtet worden ist. Ebenso kommt es auf die Vereinbarung im Wechselschlusse an, ob sich der Wechselnehmer mit einer Tratte von der Hand der andern Vertragspartei begnügen mufs oder den Wechsel eines Andern, einen gemachten Wechsel verlangen darf[5].

Der Vertrag erzeugt für den andern Teil nach den Grundsätzen über synallagmatische Verträge die Verpflichtung, die bedungene Gegenleistung, Valuta, zur gehörigen Zeit zu machen, zuweilen auch Provision zu entrichten. Die Verbindlichkeit aus der Skriptur ist von dem Valutaverhältnisse unabhängig, von der speciellen unterliegenden causa, die zur Ausstellung und Behändigung der Skriptur Veranlassung gegeben hat; doch kann die unterliegende causa jenem Wechselnehmer gegenüber, der aus dem Wechselschlufs die Valuta schuldet, eine Einrede begründen nach dem Satze: Dolo facit, qui petit, quod redditurus est.

Die Nichterfüllung des Vertrags kann zu einer Klage auf Lieferung des Skripturakts oder auf Leistung der Valuta Anlafs geben, jedoch niemals zu einer Wechselklage. Weder die eine, noch die andere Verpflichtung aus dem Wechselschlufs ist eine Wechselverpflichtung; eine Wechselklage setzt aber stets eine Wechselverpflichtung voraus. Die Wechselverpflichtung wird lediglich durch den Wechselskripturakt begründet, nicht durch den ihm vorhergegangenen Wechselschlufs.

Ist die Skriptur mit den vertragsmäfsig bedungenen Modalitäten übergeben, so tritt die Wechselverbindlichkeit aus der Skriptur in den Vordergrund. Die Verbindlichkeit aus dem Wechselschlufs wird dadurch absorbiert.

---

[5] S. oben S. 118. Die Tratte von der Hand wird vom Trassanten direkt an die Ordre des Nehmers vollständig ausgestellt, cambium manuale, effet de la main; der gemachte Wechsel (valeur faite) ist von einer anderen Hand vollständig ausgestellt; er wird vom Wechselgeber selbst durch Giro erworben und durch Giro begeben. Die Tratte von der Hand ist ein Wechsel mit einer einzigen Unterschrift, also blofs mit einer einzigen Wechselverpflichtung. Der Kaufmann nimmt nicht gerne einen solchen Wechsel, sondern zieht das gemachte Papier, die indossierten Wechsel, vor.

Jeder Teil hat das Recht, wegen Nichterfüllung des Versprechens des anderen Teils Schadenersatz zu verlangen[6].

Interimsschein, Interimswechsel (s. oben S. 119). Soll die gegenseitige Erfüllung nicht Zug um Zug erfolgen, sondern die Erfüllung von Seite des einen Teils später, als von Seite des anderen, so kommt es vor, daſs jener Teil, der nach der Verabredung später erfüllen soll, dem anderen einen Interimsschein ausstellt, in dem er die Erfüllung zur verabredeten Zeit verspricht. In der Regel kommt nur der Wechselnehmer in den Fall, einen solchen Interimsschein auszustellen, da nur er ein Interesse hat, bevor er die Valuta zahlt, erst abzuwarten, ob das Papier in Ordnung gegangen sei, daher er den Wechsel gerne auf Kredit nimmt und sich überhaupt zur Valutazahlung nur unter der Bedingung verpflichtet, daſs der Wechsel ordnungsmäſsig honoriert werden werde.

Der Wechselnehmer kann den Interimsschein in Form eines Wechsels ausstellen, Interimswechsel. Besteht die Valuta in einer Geldsumme, so wird der Interimswechsel von dem Remittenten dem Aussteller anstatt der klingenden Münze als Sicherheit für die geschuldete Geldsumme gegeben[7]. Aus einem solchen Interimswechsel kann auf die Zahlung der Valuta nach Wechselrecht geklagt werden.

---

[6] So kann der Wechselnehmer den Ersatz des Schadens beanspruchen, den er dadurch erlitten, daſs er, um rechtzeitig remittieren zu können, einen anderen Wechsel zu höherem Kurse einzukaufen genötigt, oder dadurch, daſs er seinem Gläubiger gegenüber in Verzug gekommen war, weil er nicht rechtzeitig zu remittieren in der Lage war oder dadurch, daſs er sich ein vorteilhaftes Geschäft rücksichtlich des ihm vorenthaltenen Wechsels entgehen lassen muſste. Gerät ein Teil vor der Vertragserfüllung in Konkurs, so entscheiden, wenn der zur Valutaleistung verpflichtete Wechselnehmer in Konkurs geraten ist, die Grundsätze des Konkursrechts über Aufrechthaltung synallagmatischer Verträge. Reichs Konk. O. § 15; Österreich. Konk.O. § 22. Gerät der Wechselgeber in Konkurs, so ist zu unterscheiden, ob es sich um einen von ihm selbst auszustellenden Wechsel (um einen Wechsel von der Hand) oder um einen von ihm bloſs zu girierenden Wechsel handelt. Im ersteren Falle wird die Tratte dem Wechselkäufer ganz unnütz, da der Wechsel nur die Unterschrift des in Konkurs geratenen Verkäufers trägt; der Käufer braucht ein solches Papier nicht zu nehmen. Gegenstand des Kaufs war ja ein Wechsel, nicht ein wertloses Stück Papier. Der Rücktritt vom Vertrage ist in diesem Fall wegen der Veränderung der Umstände gerechtfertigt. Deutsch. bürgl. Gb. § 321; Preuſs. Landr. I 5, §§ 377—384; Österr. bürgl. Gb. § 936. Vgl. Dernburg II § 100. Anders im letzteren Falle. Das Papier wird allerdings wesentlich im Werte vermindert, allein es trägt noch die Unterschrift anderer Wechselverpflichteter. Der Käufer muſs daher dessenungeachtet die Valuta entrichten.

[7] Die Valutaklausel des Wechsels „Wert gewechselt“ bringt dieses Verhältnis zum Ausdruck.

Seltener kommt der Wechselgeber in die Lage einen Interimsschein auszustellen; es kann dies aber der Fall sein, so bei dem gemachten Papiere, wenn er selbst den Wechsel, den er an den Wechselnehmer zu indossieren hat, noch erwartet, oder bei dem Wechsel von der Hand, wenn er noch nicht weifs, auf welchen Korrespondenten am Zahlungsorte er am sichersten und bequemsten werde trassieren können. Auch dann, wenn der Wechselgeber seinen Interimsschein in Form eines Wechsels ausgestellt hat, so kann doch in keinem Falle eine Wechselklage gegen ihn erhoben werden, denn nur eine Geldsumme kann Gegenstand einer Wechselverpflichtung sein. Der Interimsschein oder der Interimswechsel des Wechselgebers können aber die Erfordernisse einer Exekutivurkunde haben.

Avisbrief. Im Wechselschlusse übernimmt besonders der Aussteller des Wechsels[8] noch häufig die Verpflichtung, den Bezogenen von dem Wechselzuge zu avisieren, zuweilen auch die Verpflichtung ihm die Deckung zu übermachen. Avis oder Bericht ist der Brief, durch den der Aussteller einer Tratte den Bezogenen oder die Notadresse von der Ziehung der Tratte benachrichtigt. Zweck des Avis ist einerseits zu verhindern, dafs das Vertrauen desjenigen, der einen Wechselskripturakt vollziehen soll, durch falsche Wechsel getäuscht werde; denn der Avis dient zur Entdeckung und Vorbeugung der Fälschung von Wechseln, also als Warnungsbrief. Andererseits besteht der Zweck des Avis auch darin, den Bezogenen rechtzeitig von der Zahlung, die von ihm erwartet wird und von der ihm in Aussicht gestellten Deckung in Kenntnis zu setzen, damit er nicht von der Tratte, wenn ihm deren Existenz nicht in solcher Weise früher bekannt gegeben worden ist, unversehens überrascht werde, vielmehr auf die Zahlung der Tratte sich vorbereiten könne und damit er auch zu dieser Zahlung durch die in Aussicht gestellte Deckung bewogen werde. Um diese Zwecke zu erreichen, pflegt der Avisbrief folgende Bestandteile zu enthalten: die Angabe des Ort- und Zeitdatums des Wechsels, der Wechselsumme, der Verfallzeit, des Namens des Remittenten, des etwaigen Domizils, die Angabe, ob es ein Solawechsel oder ein Duplikat sei, überhaupt alle Angaben rücksichtlich der Tratte, die den Bezogenen möglicherweise interessieren können, daher besonders auch die Angabe, ob der Wechsel für des Trassanten

---

[8] Auch der Wechselnehmer kann durch den Wechselschlufs eine besondere Verpflichtung übernehmen, so z. B. die Pflicht, in gewisser Weise mit dem Wechsel vorzugehen, etwa den Wechsel zur Annahme zu präsentieren.

eigene oder für fremde Rechnung[9] gezogen worden sei, ferner detaillierte Vorschläge darüber, wie der Bezogene sich decken, welches Konto er z. B. debitieren könne u. s. w.

Durch den Avisbrief erhält der Bezogene Zeit, vor der Ankunft des Wechsels zu untersuchen, ob er Schuldner des Trassanten sei, überhaupt seine Stellung gegenüber dem Trassanten klar zu stellen, seine Dispositionen zu treffen, ob er die Tratte acceptieren und zahlen oder unter Protest gehen lassen solle, oder, wenn der Betrag des Wechsels ein bedeutender ist, sich durch vorbereitende Maſsregeln in den Stand zu setzen, um dem Auftrage genügen zu können.

Die Klausel: laut Bericht. Ist im Wechsel ausdrücklich auf den Avisbrief Bezug genommen — was gewöhnlich der Fall ist — so darf der Bezogene, wenn er nicht etwa die nötige Benachrichtigung auf anderem Wege erhalten hat, vor Eingang des Avisbriefs weder acceptieren noch zahlen. Der Bezogene muſs aus den Worten des Wechsels: „laut Bericht", den Schluſs ziehen, daſs der Trassant wegen der Deckung, Revalierung, gewisse zu beachtende Anordnungen getroffen habe; er würde durch die vor Empfang des Avisbriefs erteilte Acceptation diese Anordnungen, ohne sie zu kennen, genehmigen, obgleich sie ihm dann hinterher vielleicht nicht passen. Der Bezogene, der vor Empfang des Avis acceptiert, handelt auf seine Gefahr; er wird sich davor hüten, sich in eine so nachteilige Lage zu bringen. Der Avisbrief erscheint hier demnach für die Honorierung unentbehrlich; denn ohne Avis wird die Honorierung des Wechsels regelmäſsig nicht erfolgen.

Die Avisierungspflicht. Eine Pflicht des Trassanten zur Avisierung besteht an und für sich ohne besondere Vereinbarung nicht. Die Avisierung ist bloſs eine durch die Klugheit dem Trassanten gebotene Vorsichtsmaſsregel, der in seinem eigenen Interesse so handelt, um seiner Tratte eine günstige Aufnahme vorzubereiten und deren Honorierung zu bewirken, da ja sonst die Tratte den Be-

---

[9] Bei Wechseln für fremde Rechnung sind zwei einander ergänzende Avisbriefe gewöhnlich und ordnungsgemäſs, einerseits der Avisbrief desjenigen, für dessen Rechnung gezogen worden ist, der insbesondere die Angabe der Deckung enthält, eine Angabe, die in dem Avis des eigentlichen Trassanten fehlt, weil ja dem letzteren die Beziehungen des Dritten, für dessen Rechnung gezogen wird, zu dem Bezogenen unbekannt sind, andererseits der Avisbrief des Trassanten, der für jene Angaben bestimmt ist, die nur der Trassant allein zu machen vermag, z. B. die Angabe des Remittenten, da ja nur der Trassant allein diese Person kennt, daher auch in seinem Avis angeben muſs.

zogenea leicht unvorbereitet fände und der Bezogene oft nicht beurteilen könnte, ob seine Beziehungen zu dem Aussteller ihm die Annahme der Tratte gestatten, er auch an der Echtheit des Wechsels Zweifel hegen könnte, so dafs unter diesen Umständen die Unterlassung der Honorierung ihm nicht einmal zum Vorwurf gemacht werden könnte.

Dessenungeachtet bleibt es Sache des Trassanten zu beurteilen, ob die Avisierung erforderlich sei oder nicht. Hält er den Avis für überflüssig, so werden gewöhnlich die Worte: „ohne Bericht" in den Text des Wechsels eingefügt[10]. Eine Pflicht zur Avisierung besteht für den Trassanten nur dann, wenn sie durch den Wechselschlufs vereinbart worden ist[11]. Der Trassant macht sich verantwortlich, wenn er die im Wechselschlusse vereinbarte Avisierung ganz unterläfst, oder sie nicht rechtzeitig vornimmt, wenn dann z. B. der Protest ausweist, dafs mangels Avis nicht honoriert worden sei. Der Trassant genügt seiner Avispflicht nicht schon damit, dafs er den Avisbrief abgesendet hat; er trägt auch die Gefahr der Ankunft beim Bezogenen.

Die Deckungspflicht. Der Trassant kann sich im Wechselschlusse zur Deckung des Bezogenen besonders verpflichten. Ohne solche besondere Vereinbarung ist es lediglich Sache des Trassanten, nach seinem Ermessen zu beurteilen, ob seine Tratte auch ohne Anschaffung der Deckung in Ordnung gehen werde.

---

[10] Der Avisbrief ist ungewöhnlich, wenn auf geringe Summen trassiert wird, da die Gefahr keine grofse ist; er ist unnötig, wenn Trassant oder Trassat seit langer Zeit in Geschäftsverbindung stehen oder wenn eine Präsentation der Tratte zum Accept nicht zu besorgen ist und der Trassant ohnehin die Absicht hat, Deckung vor Verfall zu machen.

[11] Im Falle dieser Vereinbarung handelt der Wechselnehmer vorsichtig, wenn er die Valuta zurückbehält, solange nicht die Worte: „gemäfs Avis", „gemäfs Bericht", „laut Bericht" im Wechsel stehen.

Die Voraussetzungen einer Wechselverpflichtung.

I. Die Wechselfähigkeit[1].

§ 30.

Die Wechselgeschäftsfähigkeit und die Wechselrechtsfähigkeit.

Die Wechselfähigkeit, d. h. die Fähigkeit mit wechselmäfsiger Wirksamkeit als Wechselberechtigter — aktive Wechselfähigkeit — oder als Wechselverpflichteter — passive Wechselfähigkeit — an einem Wechsel beteiligt zu sein, kann in doppelter Bedeutung verstanden werden, im engeren Sinne als die Fähigkeit durch eigene, selbständige Handlung Wechselgläubiger oder Wechselschuldner zu werden, als Wechselgeschäftsfähigkeit, oder im weiteren Sinne als die Fähigkeit überhaupt, sei es durch seine eigene, selbständige oder durch die fremde Handlung eines Vertreters, Wechselgläubiger oder Wechselschuldner zu werden, als Wechselrechtsfähigkeit.

Die aktive Wechselfähigkeit. Über die aktive Wechselfähigkeit enthält die deutsche Wechselordnung überhaupt keine Bestimmung; hier gilt das Civilrecht. Wer demnach auf Grund eines civilrechtlichen Geschäftes Rechte erwerben kann, ist auch fähig Wechselgläubiger zu werden. Wer nach Civilrecht durch eigene, selbständige Handlung nicht erwerben kann[2], demnach der Handlungsfähigkeit zum civilrechtlichen Erwerbe ermangelt, hat auch nicht die Fähigkeit durch eigene, selbständige Handlung auf Grund eines Wechsels Wechselgläubiger zu werden, er hat nicht die aktive Wechselfähigkeit im engeren Sinne, die Wechselgeschäftsfähigkeit. Im Einklange mit den Bestimmungen des Civilrechts besteht daher eine allgemeine, aktive Wechselfähigkeit im weiteren Sinne, eine allgemeine, aktive Wechselrechtsfähigkeit. Sogar der passiv vollkommen Wechselunfähige, der überhaupt nicht Wechselschuldner werden kann, kann die aktive Wechselfähigkeit im engeren und weiteren Sinne haben, kann Rechte

---

[1] Vgl. bes. Lehmann §§ 71—87; Goldschmidt, Grundrifs (4. Aufl.) § 177, S. 268—272.

[2] So Kinder unter sieben Jahren nach deutsch. bürgl. Gb. § 104; öst. bürgl. Gb. § 310, 865; preufs. Landr. I 1, § 24 fg.; sächs. Gb. § 47, 81, 193.

aus einem Wechsel erwerben[3]. Die gesetzliche Bestimmung über die passive Wechselfähigkeit ist eine Ausnahme von der Regel, daher strenge zu interpretieren.

Die passive Wechselfähigkeit. Die deutsche Wechselordnung enthält lediglich Bestimmungen über die passive Wechselfähigkeit und zwar blofs darüber, wann Jemand dadurch, dafs er selbst einen Wechselskripturakt ausstellt, Wechselverpflichteter werden könne[4]; sie geht von dem Normalfalle des eigenen Skripturakts aus und stellt, wie sich schon aus der Stellung des Art. 1 im ersten Abschnitt ergiebt, rücksichtlich aller Wechsel, sowohl des gezogenen, wie des eigenen Wechsels, den Rechtssatz auf, dafs jeder, der sich überhaupt nach Civilrecht durch Verträge verpflichten kann, auch durch Skripturakt eine Wechselverpflichtung eingehen könne, dafs er passiv wechselfähig sei[5]. Wechsel-

[3] Auch dem wirklichen Offizier und der Mannschaft des streitbaren Standes kann in Österreich ein Wechselversprechen rechtswirksam gemacht werden. Österr. oberst. Ghf von 1866 bei Peitler, Sammlung von wechselr. Entsch. Nr. 390. Eine solche passiv vollkommen wechselunfähige Person kann an eigene Ordre trassieren und Rechte gegen den Acceptanten erwerben.

[4] In der vollen passiven Wechselfähigkeit lag auch die Wechselarrestfähigkeit (Art. 2) d. h. die Fähigkeit, sich der Wechselhaft zu unterwerfen (s. oben S. 127). Nur derjenige konnte „mit vollem Erfolge eine Wechselverbindlichkeit eingehen" (art. 3), der nicht blofs mit seinem Vermögen, sondern auch mit seiner Person für die Erfüllung haftete. Jene Personen, gegen welche der Wechselarrest trotz des Wechselskripturaktes nicht zulässig war (so die zu eigener Vermögensverwaltung Unfähigen bei Skripturakten ihrer Vertreter, die nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treibenden Frauen (Art. 2), die in der Nürnb. Nov. 2 festgestellten Kategorien (Ständemitglieder, Offiziere, Soldaten, Civilbeamte, Geistliche, Schiffer und Mannschaft eines segelfertigen Seeschiffes, Kridare), hatten keine volle passive Wechselfähigkeit; sie waren zwar passiv wechselfähig, doch fehlte ihrer Wechselverpflichtung der eigentliche rigor cambialis, diese äufserliche, dem Wesen der Wechselverpflichtung nicht inhaeriernde strenge Wirkung des Skripturakts. Infolge der allgemeinen Beseitigung der Schuldhaft (norddeutsch. Bundesges. v. 29. Mai 1868, österr. Ges. v. 4. Mai 1868) ist dieser Unterschied weggefallen.

[5] Während frühere Wechselordnungen (s. oben S. 61 Not. 24, S. 123) vielen Kategorien civilrechtlich geschäftsfähiger Personen, so Militärpersonen, Bauern, Geistlichen, Beamten u. s. w. trotz ihrer allgemeinen Vertragsfähigkeit die passive Wechselfähigkeit genommen hatten, um gewisse Interessen legislativ zu wahren, die dem Gesetzgeber wichtiger erschienen als das Interesse an der Aufrechthaltung der von diesen Personen geschaffenen Wechsel, stellt sich die deutsche Wechselordnung auf den Standpunkt, dafs kein Grund bestehe, warum rücksichtlich des Wechselskripturakts ein gröfserer Schutz zu gewähren sei als rücksichtlich der Eingehung einer civilrechtlichen Vertragsverpflichtung, dafs also, wenn sich Jemand im allgemeinen durch civilrechtlichen Vertrag verpflichten könne, er sich auch durch Wechselskripturakt verpflichten könne, dafs die passive Wechselfähigkeit ein Corollar der allgemeinen civilrechtlichen Vertragsverpflich-

unfähig ist demnach im Sinne der deutschen Wechselordnung nicht blofs derjenige, der weder durch eigenen, noch durch fremden Skripturakt wechselverpflichtet werden kann, passive Wechselrechtsunfähigkeit, sondern auch derjenige, der zwar durch fremden Skripturakt Wechselverpflichteter werden kann, also passiv

---

tungsfähigkeit sei. Wer demnach nach Civilrecht die Fähigkeit hat, sich durch den Abschluſs von Verträgen zu verpflichten, — nicht blofs durch „gezählte Verträge" Thöl § 23 S. 104, öst. obst. Ghf. 1875, 1887, 1889 bei Czelechowsky Sammlung Nr. 82, 488, 534 — kann auch durch einen Wechselskripturakt eine Wechselverpflichtung übernehmen. Wem jedoch im allgemeinen die civilrechtliche Vertragsverpflichtungsfähigkeit fehlt, dem fehlt auch die passive Wechselfähigkeit. Die deutsche Wechselordnung konnte diesen Standpunkt umso leichter einhalten, als sie das Interesse gewisser schutzbedürftiger Personen dadurch gewahrt hat, daſs sie ihrer Wechselverpflichtung die strengste Garantie, die Personalhaft als Vollstreckungsmittel der Wechselverbindlichkeit, entzogen hat, so daſs ihre Wechselfähigkeit sich im wesentlichen darauf reduzierte, ein gültiges Summenversprechen geben zu können, das wohl den summarischen Wechselprozeſs, nicht aber die Personalhaft zur Folge hatte. Die Gesetzgebung hat die stets wiederholten Versuche, gewissen Klassen durch Einschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit gegenüber Übervorteilungen durch leichtsinnige und übereilte Ausstellung von Wechseln einen besonderen Schutz zu gewähren, zuletzt als mifslich erkannt und aufgegeben. Daran, daſs der Wechsel für den Kaufmannsstand unentbehrlich sei, daſs daher jeder Kaufmann wechselfähig sein müsse, wurde nie gezweifelt. Sobald man aber jeden Kaufmann für wechselfähig erklärt, so ist ja auch der ungebildete kleine Kaufmann, der Trödler, Hausierer etc. wechselfähig. Warum soll dann aber die Wechselfähigkeit einem anderen Gewerbsmann oder dem Grundbesitzer genommen sein, der nach dem Umfange seines Gewerbes oder Grundbesitzes den Wechsel ebensowenig entbehren kann, um Kredit zu erlangen, und der vermöge seiner wirtschaftlichen Stellung der Bevormundung vielleicht noch leichter entraten kann. Will man aber nach der Bedeutung oder dem Umfange des Gewerbes oder sonstigen Unternehmens oder nach der Registrierung (s. oben S. 125 Not. 34) abgrenzen, so stöfst man auf Schwierigkeiten, weil die wirtschaftlichen Schichten leise ineinander übergehen, die Grenzen nicht deutlich zu bestimmen sind, die Registrierung nur eine Ordnungsvorschrift ist, daher vielfach Zweifel und Streit herbeigeführt werden können und der Chicane ein breiter Raum geboten wird. Würde die Wechselfähigkeit, abgesehen von den ohnehin registrierten Firmen, von der fakultativen Eintragung im Handelsregister des Wohnsitzes abhängig gemacht, so könnte jeder Dispositionsfähige jeden Augenblick seine Eintragung in das Register bewirken. Allerdings würden viele Stände und Volksklassen, die nach ihrem Berufe der Wechsel nicht bedürfen, aus Rücksichten auf ihre Stellung, ihren Ruf die Eintragung scheuen, so daſs insoferne mancher Mifsbrauch des Wechsels hintangehalten würde, allein dieser Vorteil kann nur durch eine wesentliche Beeinträchtigung des Wechselverkehrs erkauft werden; denn jeder Nehmer eines Wechsels müfste zuerst untersuchen, ob die Eintragung jener Wechselunterzeichner, auf deren Haltung er besonderen Wert legt, wirklich erfolgt sei. Wenn diese Untersuchung kein zweifelloses Resultat ergiebt, so besteht Unsicherheit des Wechselerwerbs. So groſs die Schattenseiten der allgemeinen Wechselfähigkeit sein mögen, so ist nicht zu verkennen, daſs jede Einschränkung der Wechselfähigkeit auch die Cirkulationsfähigkeit der Wechsel schmälert;

wechselrechtsfähig ist, aber nicht durch eigenen Skripturakt[6], oder der sich zwar durch eigenen Skripturakt, jedoch nur unter der Be-

denn wer einen Wechsel nimmt, thut es in der Regel nur in der Absicht ihn weiter zu begeben, und dies kann er meistens nur dann, wenn er selbst wechselfähig ist; denn jeder Nehmer eines Wechsels sieht zunächst auf den Kredit seines Wechselgebers, verlangt also den Skripturakt dieses Wechselgebers, da er die anderen Wechselgeber z. B. den Trassanten, die früheren Indossanten, die Acceptanten selten kennt. Ist Jemand wechselunfähig, so kann er den Wechsel nicht mit voller Rechtswirkung indossieren, daher wird er auch den Wechsel lieber gar nicht nehmen, so daſs die Umlaufsfähigkeit des Wechsels jedenfalls beeinträchtigt wird. Daſs es ausführbar und wünschenswert wäre, jenen Ständen, deren Angehörige regelmäſsig Gewerbe nicht treiben sollen, wie Militärpersonen, öffentlichen Beamten, Religionsdienern u. a. die Wechselfähigkeit nur unter einer wenigstens allgemein erteilten Genehmigung ihrer Vorgesetzten zuzuerkennen und juristischen Personen, die keine Firma haben, ganz zu entziehen (so Dernburg § 256 Anm. 1), soll ohne weiteres zugegeben werden; allein es hat doch auch seine Schattenseiten, wenn man die Vorgesetzten zu gezwungenen Tutoren macht; es erscheint angemessener, es diesen doch meist intelligenten Kreisen selbst zu überlassen, sich vorzusehen, ob sie der Ausstellung der Wechsel bedürfen; jura vigilantibus scripta. Diese Kreise wissen die ernstliche Tragweite des Wortes „Wechsel" genügend zu würdigen und werden ohne dringenden Zwang davor zurückschrecken, sich auf Wechselverpflichtungen einzulassen. Gegen Mifsbrauch durch Betrug, wucherische Ausbeutung hilft die Strafgesetzgebung. Für die allgemeine Wechselfähigkeit hat sich der 15. deutsche Juristentag 1880 II, S. 324, 373 ausgesprochen; dafür Dernburg § 256 Anm. 1; Goldschmidt § 177, S. 269; Cohn, Einheitl. Wechselr, S. 49 fg., ders. Z. f. vergl. Rechtsw. IV, S. 17, dagegen Speiser Z. f. schweiz. R. XXI, S. 1—22. Die allgemeine Wechselfähigkeit gilt in Ungarn § 1; in Italien, (Vidari Nr. 32 fg.); in Frankreich (Lyon-Caen et Renault IV, Nr. 108, 109, 483 fg.); in Belgien Ges. v. 21. Mai 1872, Art. 3, (Namur I, Nr. 443—447); in Skandinavien, (Maurer krit. Viert. XXI, S. 336), in Spanien und Portugal, in England sect. 22 für physische Personen, nicht für Korporationen, ausgenommen wenn sie dazu besonders berechtigt sind (Chalmers S. 54—58). In der Schweiz Art. 720 ist die prozessuale Wechselstrenge auf die im Handelsregister eingetragenen Personen und Gesellschaften beschränkt, die materielle Wechselstrenge gilt allgemein; (Schneider und Fick Komm. S. 500—503). Für die allgemeine Wechselfähigkeit hat sich auch die Association in Bremen Nr. 1 ausgesprochen, ebenso der Antwerp. Entw. art. 1.

[6] Kinder unter sieben Jahren; sie können nur durch den Skripturakt des gesetzlichen Vertreters wechselverpflichtet werden. Ebenso verhält es sich mit Geisteskranken. Vollständige Trunkenheit steht der Geisteskrankheit nicht gleich (deutsch. bürgl. Gb. § 104, 105). Die aus der Trunkenheit zur Zeit der Ausstellung des Wechselskripturaktes abgeleitete Einwendung des fehlenden Willens steht dem dritten redlichen Erwerber nicht entgegen (O.Trib. Berlin 1851), ebensowenig wie die Einwendung des Zwanges, der nicht vis absoluta gewesen ist (O.Trib. Berlin 1868, öst. obst. Ghf. 1862) bei Borchardt, Zus. 791b), 792a); Canstein § 9 Anm. 12; Volkmar u. Löwy S. 12; dagegen Lehmann § 74 S. 296 Anm. 2; Hartmann S. 142.

dingung der Einwilligung oder Genehmigung Anderer zum Wechselverpflichteten machen kann, passive Wechselgeschäftsunfähigkeit. Die Fähigkeit, sich durch eigenen Skripturakt zu verpflichten, die passive Wechselgeschäftsfähigkeit, ist entweder unbeschränkt oder nur von bestimmten Voraussetzungen abhängig; so wenn Jemand zwar civilrechtliche Verpflichtungsverträge selbst abschliefsen kann, wenn es aber zur rechtlich wirksamen Entstehung der Verpflichtung noch der, sei es vorausgehenden oder nachfolgenden Genehmigung des gesetzlichen Vertreters bedarf. Solche civilrechtlich nur beschränkt geschäftsfähige Personen[7]

[7] Frauen (s. oben S. 125, 126) sind nach deutsch. und österreich. bürgl. Gb. unbeschränkt wechselgeschäftsfähig, obwohl sie nach deutschem bürgerlichem Rechte zu Verfügungen über das eingebrachte Gut der Einwilligung oder Genehmigung des Ehemanns bedürfen (§ 1395, 1396). Wechselverpflichtungen der Frau, die ohne Einwilligung des Mannes eingegangen sind, können jedoch in das eingebrachte Gut nicht vollstreckt werden. Vgl. Lehmann S. 295, 310; Staub zu Art. 1 § 17 Note 3. — Gemeinschuldner sind wechselgeschäftsfähig (Deutsche Konk.O. § 1, 11; öst. Konk.O. § 1, 3, 9; obst. öst. Ghf. v. 1862 bei Peitler Nr. 288 v. 1886, 1888 bei Czelechowsky Nr. 443, 516, 586, 588; R.O.H.G. XII S. 104; R.G. XXIX S. 74; Borchardt, Zus. 24; Canstein § 9; Thöl § 23 S. 113; Lehmann § 86 S. 322; Volkmar u. Löwy S. 10; Hartmann S. 141; Staub l. c. § 22.) Sie können sich rücksichtlich des nicht zur Konkursmasse gehörigen Vermögens durch Verträge verpflichten; ihre Wechselverpflichtungen können jedoch gegen die Konkursmasse nicht geltend gemacht werden. — Wechselgeschäftsfähig sind an und für sich Blinde, Taubstumme, des Schreibens und des Lesens Unkundige — für jene Personen, die ihren Namen nicht schreiben können, giebt die W.O. eine Aushülfe in Art. 94 —; alle diese Personen können sich durch Verträge in der Regel ohne weiteres verpflichten. So kann nach § 1910 deutsch. bürgl. Gb. ein nicht unter Vormundschaft stehender Volljähriger, der, weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten; doch bleibt der Pflegebefohlene unbeschränkt geschäftsfähig. — Sind jedoch ausnahmsweise für die Eingehung civilrechtlicher Vertragsverpflichtungen besondere Formen vorgeschrieben, so müssen diese Formen auch bei der Eingehung der Wechselverpflichtungen beobachtet werden, so die Eingehung der Verpflichtung vor Gericht nach preufs. Landr. I, 5 § 171 bei Blinden und Taubstummen (Dernburg I § 103 Note 6, II § 256 Note 10; Lehmann § 86 S. 323; R.O.H.G.XVII S. 283), bei des Lesens oder Schreibens Unkundigen gerichtliche oder notarielle Errichtung nach preufs. Landr. I, 5 § 174 (vgl. R.O.H.G. III S. 305, XVII S. 283; Thöl § 23 S. 113; Lehmann § 86 S. 323; Dernburg II § 256 Anm. 11), bei Blinden, Tauben, die nicht lesen und Stummen, die nicht hören können, notarielle Errichtung nach öst. Ges. v. 25. Juli 1871, R.G.Bl. Nr. 76 (öst. obst. Ghf. v. 1878 bei Czelechowsky Nr. 227). Es fehlt die Fähigkeit, sich anders als unter Beobachtung dieser Formen civilrechtlich zu verpflichten, daher fehlt auch die Fähigkeit, sich anders als in dieser Weise wechselrechtlich zu verpflichten. Die Nichtbeobachtung der erforderlichen Form begründet

haben auch nur eine beschränkte, passive Wechselgeschäftsfähigkeit[8]. Wie der von ihnen allein gesetzte, civilrechtliche Verpflichtungs-

eine Einwendung gegenüber jedem Wechselerwerber, es ist die Einwendung der mangelnden Fähigkeit, sich ohne Beobachtung dieser Form verpflichten zu können; es liegt ein innerer Mangel bei dem von dem Unfähigen ausgestellten Wechselskripturakte vor, der durch den guten Glauben des dritten Erwerbers nicht gedeckt wird. Anders verhält es sich, wenn die Form auch für den sonst Fähigen blofs wegen der Natur des Geschäfts, z. B. weil es eine Schenkung ist, vorgeschrieben erscheint. Hier besteht an und für sich die Fähigkeit, sich auch durch dieses Geschäft zu verpflichten; die Nichtbeobachtung der für dieses Geschäft vorgeschriebenen Form begründet nur einen äufseren Mangel aus dem unterliegenden Geschäfte, der durch den guten Glauben des dritten Erwerbers gedeckt wird, daher in einem solchen Falle der Mangel der Form gegenüber dem gutgläubigen dritten Erwerber nicht geltend gemacht werden kann. Die zum Schutze gewisser hülfsbedürftiger Personen gesetzlich für die Civilverpflichtungen eingeführten Kautelen müssen rücksichtlich der viel strengeren Wechselverpflichtungen umsomehr zur Anwendung kommen.

[8] Minderjährige, die über sieben Jahre alt sind, können nur unter Einwilligung oder Genehmigung des Vaters, des Vormundes und des Vormundschaftsgerichts Wechselverpflichtungen eingehen, deutsch. bürgl. Gb. §§ 106, 107, 108, 1822 P. 9; öst. bürgerl. Gb. §§ 865, 152, 244; preufs. Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 § 42 Z. 10, § 45; preufs. Ges. v. 12. Juli 1875 über die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger § 1—5; franz. Code de comm. art. 114 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 485—491). Während der von einem noch nicht sieben Jahre alten Kinde gesetzte Wechselskripturakt nichtig ist, daher auch eine Anerkennung nach erlangter Selbständigkeit den ursprünglich ungültigen Rechtsakt nicht hinterher gültig machen kann, so ist der von dem über sieben Jahre alten Minderjährigen ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertretung ausgestellte Skripturakt bedingt gültig, nämlich unter der Bedingung der Genehmigung von Seite der gesetzlichen Vertretung oder eigener Anerkennung nach erlangter Selbständigkeit; deutsch. bürgl. Gb. § 108; ebenso früher schon in Preufsen ausdrücklich anerkannt; Dernburg § 256; es verhält sich ebenso nach franz. Recht §§ 1311, 1338 code civil; öst. obst. Ghf. 1887 bei Czelechowsky Nr. 493, anders 1889 ebd. Nr. 534 (es entstehe nur eine gemeinrechtliche Forderung). — Geistesschwache oder wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigte Personen stehen den Minderjährigen gleich; deutsch. bürgl. Gb. §§ 6, 114; franz. code civil art. 509; R.O.H.G. Bd. XX S. 98; Lehmann § 86 S. 328. Dem Minderjährigen kann in Österreich die Wechselgeschäftsfähigkeit durch Gestattung des Handelsbetriebs verschafft werden; denn Minderjährige, die mit Genehmigung des Vaters oder der Vormundschaft das Handelsgewerbe betreiben, sind wechselfähig; öst. bürgerl. Gb. § 252; obst. Ghf. 1857 bei Peitler Nr. 109, 1858 ebd. Nr. 139, 1861 ebd. Nr. 204, 1865 ebd. Nr. 355; 1877, 1883 bei Czelechowski Nr. 159, 354; ebenso nach franz. code civil § 487. Die Wechselgeschäftsfähigkeit besteht jedoch nur innerhalb des Handelsbetriebs, da sie nur insoweit vertragsverpflichtungsfähig sind; doch gelten gemäfs der Präsumtion des Art. 274 Abs. 2 Hgb. ihre Wechsel, wenn darin selbst nicht ausdrücklich das Gegenteil erklärt ist, als innerhalb des Handelsbetriebs ausgestellt, daher in der Regel als gültig. Da der Wechsel des minderjährigen Kaufmanns, auch wenn

akt nur unter der Bedingung der Einwilligung oder Genehmigung des gesetzlichen Vertreters Verpflichtungen erzeugt, so können sie sich auch durch einen von ihnen allein gesetzten Skripturakt nur unter der gleichen Bedingung verpflichten. Wie die Einwilligung, die keinen Bestandteil des Verpflichtungsakts bildet, zu erfolgen habe, wird durch das Civilrecht näher bestimmt; sie ist für die Wechselverpflichtung keine andere als für die civilrechtliche Vertragsverpflichtung[9]. Es genügt daher der Skripturakt des beschränkt Wechselgeschäftsfähigen; er allein ist wesentlich; es bedarf nicht der Ergänzung des Skripturakts durch Mitunterschrift des Vormundes[10]. Der Skripturakt des Minderjährigen hat nur dann keine rechtliche Wirksamkeit, wenn er überhaupt ohne die materiell erforderliche Einwilligung oder Genehmigung des Vormundes erteilt ist[11].

---

er nicht im Handelsbetriebe ausgestellt ist, vorausgesetzt nur, dafs sich dies nicht aus dem Inhalte des Wechsels selbst ergiebt, für ihn jedenfalls eine Wechselverpflichtung zur Folge hat, so ergiebt sich, dafs der minderjährige Kaufmann, wenn es ihm pafst, praktisch immer wechselfähig ist. Nach deutsch. bürgl. Gb. § 112 erlangt der Minderjährige, obwohl er mit Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters und Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein Erwerbsgeschäft selbständig betreibt, nicht die Geschäftsfähigkeit zur Ausstellung von Wechselskripturakten (§ 1822 P. 9), ebenso Preufsen (Ges. v. 12. Juli 1875 § 5, Vormundschaftsordnung v. 5./7. 1875 § 45); Dernburg § 256, vgl. oben S. 125.

[9] Vgl. bes. R.O.H.G. IV S. 267 fg.

[10] Die Einwilligung des Vormundes braucht nur insoweit aus dem Wechsel selbst zu erhellen, als auch das bürgerliche Recht für die Gültigkeit der von Minderjährigen eingegangenen, schriftlichen Verpflichtungen eine solche Form erfordert, wo sie also nicht blofs einen materiellen, sondern auch einen formellen Bestandteil des Verpflichtungsakts bildet. Anders Thöl (4. Aufl.) § 23 S. 116, der die Niederschrift der Genehmigung des Vormunds auf dem Wechsel, die Mitunterzeichnung des Skripturakts für erforderlich hält; dagegen aber Dernburg § 256; Lehmann §§ 75, 87; Canstein § 9 S. 108; Goldschmidt, Grundrifs § 177 S. 270; ders. in s. Zeitschr. Bd. XIX S. 320; Reuling in seinen wechselrechtl. Erörterungen; Thöl, versus Reichsoberhandelsgericht 1. Heft S. 4—21 (Separatabdruck aus der Jur. Wochenschrift, Berlin 1875 Nr. 12, 13); Staub l. c. § 37; Cosack § 45 S. 275; R.O.H.G. II S. 177, bes. aber Bd. IV S. 271, 279, 282, VI S. 357; R.G. XXV S. 284.

[11] Die Genehmigung des Vormunds, Ehegatten, Vaters kann auch stillschweigend, insbesondere durch einen Wechselskripturakt erteilt werden, so dadurch, dafs der Ehegatte die Wechselerklärung der Ehegattin mit unterschreibt (Dernburg § 256 Anm. 5; Lehmann § 87 Anm. 6; Rehbein Anm. 18; Staub § 37; dagegen Thöl § 23 S. 106), oder dafs der Ehegatte die auf ihn gezogene, sei es bereits begebene oder noch nicht begebene, Tratte seiner Ehegattin ohne Vorbehalt acceptiert (R.O.H.G. II 178, III 51, X 384, XXV S. 36; Dernburg l. c.; dagegen Thöl l. c.), oder dafs der Ehegatte oder Vater einen Wechsel auf die Gattin oder den Sohn zieht oder an ihre Ordre trassiert oder indossiert (R.O.H.G. X 384; Lehmann l. c.; Dernburg l. c.; Thöl l. c.; Staub § 37. Vgl. Borchardt, Zus. 14, 29). Der Erwerber des Wechsels, der auf die Wechselhaftung des beschränkt Geschäftsfähigen,

Passiv wechselrechtsunfähig sind nur jene Personen, denen trotz ihrer civilrechtlichen Vertragsverpflichtungsfähigkeit die Fähigkeit genommen ist, aus einem, sei es eigenen oder fremden Wechselskripturakte, wechselverpflichtet zu werden; sie können in keinem Falle aus einem Wechsel verpflichtet werden[12].

---

des Minderjährigen u. s. w. Gewicht legt, braucht sich nur darum zu kümmern, ob die Einwilligung oder Genehmigung nach der Vorschrift des bürgerlichen Rechts vorliegt oder nicht. Vgl. deutsch. bürgl. Gb. § 107, 108, 182, 184. Er kann diesen Umstand leicht erkennen und feststellen, bevor er ein Papier, das den Namen eines Minderjährigen u. s. w. als Wechselverpflichteten nennt, erwirbt. Es besteht kein Grund, warum die Wechselverpflichtung des Minderjährigen wegfallen soll, blofs weil die an und für sich vorhandene Einwilligung oder Genehmigung des Vormunds nicht auf dem Papiere erscheint. Die Wechselverpflichtung wird durch den Skripturakt des Minderjährigen mit Einwilligung oder Genehmigung des Vormundes begründet. Ebenso wird der Machtgeber durch den Skripturakt des Bevollmächtigten schon dann verpflichtet, wenn der Machtgeber die Vollmacht erteilt hat, ohne dafs die Erteilung der Vollmacht aus dem Wechsel selbst ersichtlich sein mufs. Wie das Vorhandensein der Vollmacht, so kann auch die Einwilligung oder Genehmigung des Vormundes anderweitig bewiesen werden.

[12] Nach der deutschen Wechselordnung ist niemand in diesem engeren Sinne wechselunfähig, wechselrechtsunfähig, während es nach früheren Wechselordnungen (s. oben S. 123 Note 30) noch viele Kategorien solcher Personen gab. In Österreich kais. Verordng. 3. Juli 1852, R.G.Bl. Nr. 138) sind wechselrechtsunfähig die wirklichen sowohl aktiven (auch die beurlaubten, Entsch. v. 1872 bei Krall, Sammlung Nr. 206), wie pensionierten Offiziere — auch wenn sie Ausländer sind, öst. obst. Ghf. 1890 bei Czelechowsky Nr. 562 — und die Mannschaft des streitbaren Standes. Hierher gehören nicht die Auditoren, graduierten Militärärzte (obst. Ghf. 1878, Czelechowsky Nr. 223) und Truppenrechnungsführer; sie haben zwar Offiziersrang und Offizierscharakter, sie sind aber nicht wirkliche Offiziere, sie gehören nicht zum streitbaren Stande. Der Offizierscharakter kommt den Militärbeamten (Intendanturbeamten, Verpflegs-, Rechnungs-, Kontroll-, Kassen-, tierärztlichen Beamten) und den Militärgeistlichen überhaupt nicht zu. Reserveoffiziere sind wechselfähig, da sie erst durch das österreich. Wehrgesetz von 1868 geschaffen sind; sie gehören nicht ausschliefslich dem Militärstande an und sind in der Regel auf einen Geschäftsbetrieb angewiesen. Wechselfähig sind auch die zur Waffenübung einberufenen Reservemänner und die Landwehrmänner; auch die Offiziere aufser Dienst. Plenarentsch. d. obst. Ghf. 1861 bei Peitler Nr. 232, Entsch. v. 1860 Nr. 195; Entsch. v. 1872 Krall Nr. 206; obst. Ghf. 1878, 1890 Czelechowski Nr. 229, 580. Zweck des Gesetzes ist blofs vorzubeugen, dafs der Militärdienst leide. — In Preufsen sind Offiziere wechselfähig (R.O.H.G. Bd. XX S. 74), auch die Mannschaft (Rehbein Anm. 2; Borchardt, Zus. 25, 26). In Mecklenburg-Schwerin (Verord. 6. Juni 1864) können Militärpersonen nur mit schriftlicher Genehmigung des Kommandos Wechselverpflichtungen über den Betrag eines Monatsgehalts, wie auch andere Schulden, eingehen. R.O.H.G. Bd. XXIII S. 185; Lehmann § 86 S. 322; Goldschmidt, Grundrifs § 177.

§ 31.

Wirkung der Wechselunfähigkeit.

Nichtigkeit des Skripturakts des Wechselunfähigen. Der Skripturakt des Wechselunfähigen besteht, was seine Wechselverpflichtung betrifft, nicht zu Recht. Der Mangel, der die juristische Nichtexistenz des Skripturakts des Wechselunfähigen zur Folge hat, liegt jedoch nicht im Papiere selbst, sondern in der Person desjenigen, der im Papiere als Unterzeichner figuriert. Das Papier erscheint in Folge der Unfähigkeit eines oder mehrerer unter denjenigen, die ihre Unterschrift auf das Papier gesetzt haben, blofs mit einem persönlichen Mangel behaftet, der Wechsel ist also auch blofs relativ, nur rücksichtlich des oder der Wechselunfähigen nichtig. Die Wechselunfähigkeit kann daher nur von denjenigen angerufen werden, denen dadurch gesetzlicher Schutz gewährt werden soll, und darf nur ihnen zu Gute kommen; sie können jedoch diese Einwendung auch gegenüber dem dritten gutgläubigen Erwerber vorbringen[1]. Der gute Glaube des Dritten ist nicht geeignet, den inneren Mangel des von dem Wechselunfähigen gesetzten Skripturakts zu decken. Der Wechsel ist nur insoweit nichtig, als man sich desselben gegen den Wechselunfähigen bedienen wollte, er ist jedoch gültig rücksichtlich der wechselfähigen Unterzeichner, auch des Avalisten, selbst zu Gunsten des Wechselunfähigen[2]. Die wechselrechtliche Ungültigkeit des Skripturaktes des wechselunfähigen Unterzeichners hat keine Rückwirkung auf alle übrigen Skripturakte auf dem Papiere, soweit sie von Wechselfähigen herrühren (Art. 3)[3].

Selbständigkeit eines jeden Skripturakts. Jede Wechselverpflichtung ist selbständig, unabhängig von den anderen auf demselben Papiere, so als ob sie nicht als ein abgekürzter Wechsel auf ein schon bestehendes Papier geschrieben worden wäre, sondern als ob die mehreren, auf demselben Papiere befindlichen

---

[1] Öst. obst. Ghf. v. 1861 bei Peitler Nr. 202.

[2] Hat der Wechselunfähige eine Tratte an eigene Ordre ausgestellt, so hat er Wechselrechte gegen den Acceptanten. R.O.H.G. XXIII S. 357; Bolze, Praxis des Reichsgerichts IV Nr. 550 S. 166.

[3] So schon in den früheren W.O. (s. oben S. 127); franz. Code art. 114 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 501); Holland Art. 146. Ebenso Ungarn § 2; Schweiz Art. 721; Belgien Art. 3; England sect. 22 § 2 (Chalmers S. 54); Italien Art. 327; Rumänien Art. 352; Portugal Art. 336.

Skripturakte ebenso viele abgesonderte Wechsel wären. Die Wechsel der wechselfähigen Personen, die sich an den ungültigen Wechsel des Wechselunfähigen anschliefsen oder ihm vorausgehen, sind gültig[4]. Aus dem Bande der solidarischen Haftung für die Realisierung des Wechsels, das alle Wechselunterzeichner des einen Papieres umfafst, scheidet nur der Wechselunfähige aus.

Erfüllung der Regrefsbedingungen. Da die Unfähigkeit des Einen auf die Wechselverpflichtung der Wechselfähigen keinen Einfluſs äufsern darf, so müssen die Regrefsbedingungen auch gegenüber dem Unfähigen erfüllt werden; der Wechsel mufs daher auch bei dem unfähigen Bezogenen oder Acceptanten mangels Zahlung oder mangels Annahme oder wegen Unsicherheit protestiert werden.

Wechselunfähigkeit und Unechtheit des Skripturakts. Es verhält sich ebenso, wie mit den falschen Unterschriften gegenüber den echten. (Art. 75, 76)[5]. Die Wechselunfähigkeit eines Unterzeichners ist ein äufserlich im Papiere nicht erkennbarer Mangel, ebenso wie die Unechtheit der Unterschrift. Jeder Erwerber braucht jedoch bloſs auf die äufsere, sichtbare Form des Papiers zu sehen und darf mit Sicherheit darauf rechnen, dafs ihm jeder wechselfähige Unterzeichner aus dem echten Skripturakte hafte, unabhängig von den anderen Wechselschuldnern, mit deren Verpflichtung er durch das Papier verbunden ist, so dafs die Wechselunfähigkeit des einen nichts an der Wechselverpflichtung des andern ändert, die Falschheit der einen Unterschrift der Wechselverpflichtung aus der echten nichts von ihrer Kraft nimmt. Es kann dem Erwerber des Wechsels nicht zugemutet werden, zu prüfen, ob auch die Vormänner seines Indossanten wechselfähig und ob auch ihre Skripturakte echt seien. Er begnügt sich gewöhnlich mit der Untersuchung, ob sein unmittelbarer Vormann wechselfähig und ob dessen Skripturakt echt sei, wie er ja in der Regel den Wechsel mit Rücksicht auf die Kreditwürdigkeit dieses Vormannes erwirbt und auf dessen Haftung das Hauptgewicht legt.

---

[4] Ist der Trassant wechselunfähig, so bleibt der wechselfähige Acceptant dessenungeachtet wechselverpflichtet. Hat ein wechselunfähiger Indossant den Wechsel indossiert, so bleiben die wechselfähigen Wechselschuldner dem gutgläubigen Indossatar verpflichtet. Ist der Acceptant wechselunfähig, so bleiben die wechselfähigen Vormänner nach gehöriger Protesterhebung regrefspflichtig.

[5] In Italien Art. 327 (Vidari Nr. 43), Rumänien Art. 352, Portugal Art. 336, Skandinavien § 88 sind die Bestimmungen über beide Fälle verbunden.

Konversion des ungültigen Wechsels. Der Wechsel des Wechselunfähigen ist nichtig; er ist kein Wechsel, er kann aber im Wege der Konversion[5a] unter Umständen als eine gültige Urkunde über ein anderes Rechtsgeschäft aufrecht erhalten werden, — so wenn, wie z. B. in Österreich bei Militärpersonen nur die Wechselfähigkeit, nicht aber die civilrechtliche Verpflichtungsfähigkeit gemangelt hat — vorausgesetzt, dafs die Erfordernisse des andern Rechtsgeschäftes — so z. B. die Angabe der causa — vorhanden sind, und dafs es überhaupt wahrscheinch ist, dafs der Wechselunfähige eventuell das juristisch Erreichbare gewollt habe, was dann anzunehmen ist, wenn auf beiden juristischen Wegen in der Hauptsache das gleiche, wirtschaftliche Resultat erzielt wird. Die Tratte und das Indossament können als Anweisung, das Accept als Anweisungsaccept, der eigene Wechsel als Verpflichtungsschein, Schuldschein gelten (s. oben S. 127).

Die dem ungültigen Skripturakt unterliegende Verpflichtung bleibt bestehen. Der Wechsel des Wechselunfähigen ist nichtig. Die Verbindlichkeit aus dem Wechsel besteht für ihn nicht, wohl aber bleibt die sonstige Verbindlichkeit, die dem Wechsel gültig zu Grunde liegt, bestehen; sie wird nicht dadurch vernichtet, dafs darüber ein Wechsel ausgestellt worden ist. Der Gläubiger behält also die Darlehensklage aus dem durch den Wechsel gedeckten Darlehen. Der Indossatar, der Valuta für einen nachher unter Protest gegangenen Wechsel gezahlt hat, kann von dem wechselunfähigen Indossanten mit der condictio causa data im ordentlichen Prozefs die Rückzahlung beanspruchen[6].

Zwingendes Recht. Die Rechtssätze über die Wechselfähigkeit sind zwingendes Recht, das nicht umgangen werden darf und auf dessen Beobachtung von Amtswegen Rücksicht zu nehmen ist[7]. Dem Wechselunfähigen ist es nicht gestattet, sich

---

[5a] Deutsch. bürgl. Gb. § 140.

[6] Der Wechselunfähige mufs die Bereicherung herausgeben, die er ohne causa erlangt hat, soweit sie zur Zeit der Klage noch vorhanden ist. Öst. obst. Ghf. 1888 bei Czelechowsky Nr. 510. Der Kläger mufs beweisen, dafs eine solche Bereicherung vorhanden sei; in der Valutaklausel liegt ein solcher Beweis nicht, sonst wäre der Wechsel des Wechselunfähigen immer von Wirkung, was der Absicht des Gesetzes widerspricht. Vgl. öst. obst. Ghf. 1870 in Sammlung Glaser-Unger VII Nr. 3713.

[7] Canstein § 9 Note 7; öst. obst. Ghf. 1872, 1873, 1876, 1877, 1878, 1883, 1886, 1887, 1889 bei Czelechowski Nr. 5, 24, 146, 157, 168, 219, 357, 444, 490, 493, 545, anders ders. 1876, 1881 ebd. Nr. 143, 590 (Nachtrag) und 1871 bei Krall Nr. 176. Auch auf die mangelnde Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters ist von Amtswegen Rücksicht zu nehmen. Anders Canstein l. c. Note 13.

willkürlich wechselfähig zu machen, daher darf er auf die Einrede der Wechselunfähigkeit nicht verzichten, und es darf ihm nicht gestattet werden, dadurch dafs er es unterläfst, seine Wechselunfähigkeit zu beweisen, den Wechsel nach Belieben gültig zu machen[8]; sonst wäre der ganze Unterschied zwischen wechselfähigen und wechselunfähigen Personen unpraktisch. Der Wechselunfähige darf daher auch dann nicht wechselverpflichtet sein, wenn er sich irrtümlich oder wissentlich für wechselfähig ausgegeben hat. Hat er durch lügenhafte Versicherungen dem Wechselnehmer die irrige Meinung beigebracht, dafs er wechselfähig sei, so dafs der Wechselnehmer sich ohne diese Vorspiegelung mit ihm nicht eingelassen hätte, so kann er civilrechtlich schadenersatzpflichtig werden. Der Schutz, den das Gesetz ihm angedeihen läfst, geht nur so weit, dafs er nicht wechselverpflichtet wird, dafs sein Wechsel nichtig ist, er kann aber wegen des Skripturaktes schadenersatzpflichtig werden[9].

Ratihabition des ungültigen Skripturakts. Die Wechselunfähigkeit macht nur die während ihrer Dauer ausgestellten Wechselskripturakte ungültig. Einerseits werden die von einem Wechselfähigen ausgestellten Skripturakte nicht ungültig, weil er hinterher wechselunfähig geworden ist[10]; andererseits werden die von einem Wechselunfähigen ausgestellten Skripturakte nicht gültig, weil er später wechselfähig wird, auch dann nicht, wenn er nach erlangter Wechselfähigkeit die Wechselverpflichtung aus einem Skripturakte, den er in einem Alter unter sieben Jahren ausgestellt hat, anerkennt[11]; ein nichtiges Geschäft kann nicht durch Genehmigung ins Leben gerufen werden; es ist so, als ob es niemals vorgenommen worden wäre; das neue Geschäft mufs mehr als blofse Genehmigung, es mufs für sich vollständig neu abgeschlossen sein; es liegt ein verfehltes Rechtsgeschäft, ein unheilbar nichtiges vor, dessen beab-

[8] Daher mufs der Richter auf die ihm, wie und wann immer bekannt gewordene Wechselunfähigkeit des Beklagten von Amtswegen Rücksicht nehmen.

[9] So kann ja auch der Vertragsunfähige wegen des Kontrahierens schadenersatzpflichtig sein (§ 122 deutsch. bürgl. Gb.; § 866 österr. bgl. Ges.; § 1912 sächs. bürgl. Gb. Vgl. Dernburg II § 16). Das blofse Schweigen über die mangelnde Wechselfähigkeit genügt dazu nicht, ebensowenig in der Regel, wenn sich jemand blofs irrtümlich für wechselfähig erklärt hat. R.O.H.G. IV S. 188; Lehmann § 87 S. 329; Thöl § 23 S. 112; Staub l. c. § 36. Vgl. öst. obst. Ghf. 1875 Czelochowsky Nr. 82; s. oben S. 127 Note 47.

[10] Thöl § 192 S. 783. Die gültig entstandene Wechselverbindlichkeit dauert mit ihrer Wechselstrenge fort (doch war der Wechselarrest nicht mehr statthaft).

[11] Lehmann § 87 S. 328.

sichtigte Wirkungen nur durch einen vollständig neuen Skripturakt ins Leben gerufen werden können[12].

§ 32.

Beweis der Wechselfähigkeit.

Die Wechselverpflichtung aus dem Skripturakte besteht nur dann zu Recht, wenn ein von einer wechselfähigen Person ausgestellter echter Skripturakt vorliegt, daher mufs der Kläger sowohl die Echtheit als auch die Wechselfähigkeit beweisen, sobald der als Wechselschuldner Beklagte behauptet, dafs der Skripturakt falsch oder wegen seiner Wechselunfähigkeit zur Zeit der Ausstellung des Skripturaktes, — ein Zeitpunkt, den er beweisen mufs[1] — für ihn nicht zu Recht besteht. Dagegen geht die herrschende Ansicht[2] davon aus, dafs, da die Wechselfähigkeit die grofse Regel ist, die Wechselunfähigkeit als eine Einrede von dem Beklagten bewiesen werden müsse, der sich darauf berufe, der ja auch zunächst in der Lage sei, über die einschlägigen in seiner Person gelegenen Thatsachen Auskunft zu geben. Allerdings ist nicht zu verkennen, dafs, wenn der Wechselinhaber die Wechselfähigkeit des Unterzeichners auf die nackte Einwendung des Wechselschuldners hin, dafs ihm die Wechselfähigkeit mangle, beweisen mufs, auch jeder wechselfähige Wechselschuldner die Realisierung des Wechsels zur Verfallzeit beliebig verhindern kann, so dafs niemand einen Wechsel mit der für die Funktionen des Wechsels im Verkehre erforderlichen Gewifsheit erwerben kann, dafs er zur Verfallzeit sicher Zahlung finden werde. Allein dessen-

[12] § 141 deutsch. bürgl. Gb. Hat aber z. B. ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ohne Genehmigung der Vormundschaft einen Skripturakt ausgestellt, so kann das unfertige Papier durch die nach erlangter Grofsjährigkeit hinzutretende Genehmigung des Ausstellers Wirksamkeit als Wechsel erlangen (deutsch. bürg. Gb. § 108, s. oben S. 306 Note 8). Hat jemand vor erlangter Grofsjährigkeit ein von ihm unterschriebenes Wechselformular unvorsichtig aus der Hand gegeben und erfolgt die Ausfüllung hinterher mit einem Datum, an dem jener bereits die Volljährigkeit erlangt hatte, ohne dafs er aber nach erlangter Grofsjährigkeit die Zustimmung zur Ausfüllung gegeben, so besteht keine Wechselverpflichtung.

[1] Lehmann § 87 S. 328, R.O.H.G. XX S. 98.

[2] Dernburg § 280; Renaud S. 96; Wächter S. 78, 87; Hartmann S. 137; Lehmann § 87 S. 328; Canstein § 9 S. 105; Staub zu Art. 1 § 31; R.O.H.G. Bd. XVII S. 103, Bd. XX S. 100, Bd. XIX S. 319 (anders Bd. III S. 354, Bd. VII S. 26, Bd. XIV S. 212); Borchardt, Zus. 13, 332 (Berlin, Stuttgart); öst. obst. Ghf. 1883 bei Czelechowsky Nr. 354.

ungeachtet liegt es dem Kläger ob, im Fall der Bestreitung sowohl die Echtheit des Skripturakts als auch die Wechselfähigkeit des Beklagten zu beweisen; denn der Kläger mufs seinen Klagegrund, die rechtliche Existenz eines echten Skripturakts beweisen, daher mufs er im Fall der Bestreitung die Wechselfähigkeit des Ausstellers des Skripturakts darthun, da der Skripturakt des Wechselunfähigen, soweit seine Verpflichtung in Betracht kommt, überhaupt nicht existiert. Auch könnte ja sonst der Beklagte durch Unterlassung des Beweises auf die Geltendmachung der vorgebrachten Wechselunfähigkeit hinterher verzichten. Jeder Erwerber eines Wechsels mufs eben die Echtheit des Skripturakts und die Wechselfähigkeit rücksichtlich derjenigen Unterzeichner des Wechsels untersuchen, auf deren Haftung als Wechselschuldner er besonderes Gewicht legt. Die Gründe der Wechselunfähigkeit (Minderjährigkeit, Erklärung als Verschwender u. s. w.) sind übrigens leicht zu erkennende und festzustellende Thatsachen, deren Untersuchung jedem Erwerber eines Wechsels vor dem Erwerbe ohne Härte zugemutet werden darf. Der Kläger mufs beweisen, dafs der Skripturakt des Beklagten, obwohl er wechselunfähig im weiteren Sinne, wechselgeschäftsunfähig sei, im gegebenen Falle dennoch zu Recht bestehe, weil die erforderliche Zustimmung erteilt[3] oder weil die väterliche Gewalt über den Beklagten schon erloschen oder weil dieser zur Zeit des Skripturakts schon für volljährig erklärt gewesen sei[4].

Der Beklagte mufs die Zeit der Ausstellung seines Skripturakts beweisen. Ist der Skripturakt datiert, so kann der Unterzeichner des Skripturaktes beweisen, dafs eine Postdatierung stattgefunden, dafs er z. B. als Minderjähriger den Skripturakt von dem späteren Tage der Grofsjährigkeit datiert habe[5].

Ist der eine Skripturakt datiert, so ist das Datum nicht auf einen anderen Skripturakt zu beziehen, sondern jeder Skripturakt auch in dieser Beziehung als selbständig zu behandeln[6].

Im Einklange mit dem gewöhnlichen Gange des Wechselgeschäfts ist anzunehmen[7], dafs das Accept und das Indossament erst nach

---

[3] Lehmann § 87 S. 326.

[4] R.O.H.G. Bd. III S. 354, Bd. VII S. 25, Bd. XVII S. 103; Borchardt, Zus. 18 Anm. d.

[5] R.G. XI S. 7; Lehmann § 87 S. 328; Staub l. c. § 29.

[6] Z. B. der Trassant einer Tratte an eigene Ordre giriert in blanco; bei der Ausstellung ist er minderjährig. Das Datum der Ausstellung ist nicht auf das undatierte Giro zu beziehen, letzteres kann nach erlangter Grofsjährigkeit ausgestellt sein (R.O.H.G. Bd. III S. 179, Bd. I S. 97).

[7] Anderer Ansicht Staub zu Art. 4 § 54; Dernburg § 259 i. f., da die Wechselerklärungen überaus häufig in anderer Reihenfolge zu stande kommen, als

der Ausstellung des Wechsels geschrieben, ein in der Reihenfolge nachfolgendes Indossament nach dem vorangegangenen ausgestellt worden sei[8].

II. Der Skripturakt.

§ 33.

Beschaffenheit des Skripturakts[1].

Echtheit des Skripturakts. Die Wechselverpflichtung beruht auf dem echten Skripturakte der Namenszeichnung, den jemand als Wechselschuldner in der einen oder anderen Eigenschaft — sei es als Trassant, oder als Indossant, oder als Acceptant, oder als Ehrenacceptant, oder als Aussteller des eigenen Wechsels, oder als Avalist — auf eine Urkunde gesetzt hat, welche die gesetzlich vorgeschriebenen, wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels trägt. Die Haftung des Wechselschuldners aus einem solchen echten Skripturakte erstreckt sich auf den ganzen, echten Inhalt der von ihm selbst direkt oder indirekt angefertigten Urkunde. Diesen Inhalt allein hat der Unterzeichner durch seine Unterschrift gedeckt, daher besteht keine Haftung, auch nicht gegenüber dem redlichen Erwerber, wenn die Unterschrift falsch ist, wenn sie in Wahrheit nicht von demjenigen herrührt, dessen Namen sie ausdrückt und auch nicht in dessen Auftrage von einem Dritten geschrieben worden ist, so dafs also von Anfang an derjenige Name, der als Name des Ausstellers des Skripturaktes unterzeichnet ist, von einem Unbefugten geschrieben ist oder wenn die ursprünglich echte Unterschrift durch nachträgliche eigenmächtige Veränderung in die scheinbare Unterschrift eines Anderen umgeändert, gefälscht worden ist[2] oder wenn

---

der Wechsel es darstellt; allein prima facie spricht beim Wechsel die räumliche Reihenfolge auch für eine zeitliche; es mufs bewiesen werden, dafs es sich anders verhalte.

[8] R.G. XI S. 7. Es genügt daher nicht, wenn man beweist, dafs der Acceptant zur Zeit der Ausstellung des Wechsels wechselfähig gewesen war, man mufs beweisen, dafs er es zur Zeit der Acceptation gewesen sei; er kann ja zur Zeit der Acceptation, die nicht datiert, daher als später erfolgt anzusehen ist, die Wechselfähigkeit wieder verloren haben.

[1] Der Skripturakt des Erblassers gilt auch für den Erben, der ebenso, wie jener, nach der materiellen und prozessualen Wechselstrenge haftet, doch war der Wechselarrest nicht statthaft (Art. 2) s. oben S. 126; Thöl § 192 S. 783. Ohne Skripturakt des Schuldners entsteht keine Wechselverpflichtung desselben; so z. B. wenn jemand ohne Skripturakt Bürgschaft — sei es auch für eine Wechselschuld — leistet.

[2] Der Umstand, dafs noch andere Personen mit demselben Vornamen und Zunamen, wie sie in dem betreffenden Skripturakte erscheinen, existieren, genügt nicht, um die Wechselverpflichtung abzulehnen, sondern nur der Umstand, dafs man diesen Skripturakt nicht gemacht habe.

die Hand des Ausstellers bei der Unterzeichnung mit physischem Zwange geführt, wenn also die Unterschrift physisch erpreſst worden ist. In dem einen wie in dem anderen Falle hat der angebliche Aussteller des Skripturaktes, derjenige, der aus der angeblichen Unterschrift seines Namens in Anspruch genommen wird, überhaupt nichts gethan; denn was jemand nicht geschrieben hat, sondern ein anderer, der dessen Handschrift nachgeahmt, dessen Namen als seinen eigenen gebraucht oder dessen Hand bei der Unterzeichnung mit physischem Zwange geführt hat, kann nicht als seine Handlung, als seine Unterschrift, als seine Erklärung angesehen werden[3]. Die von dem Erpresser physisch erzwungene Niederschrift ist doch nur die Unterschrift des Erpressers, der den Schreiber als Werkzeug benützt, um die Fälschung vorzunehmen[4]. In beiden Fällen fehlt daher nicht bloſs der Wille, wirklich eine Erklärung abzugeben, sondern auch der Wille, auch nur eine scheinbare Erklärung zu machen. Es fehlt hier also jener Schein einer Form, bei dem der Anfertiger der scheinbaren Form mit Hintansetzung der Wirklichkeit zu Gunsten des redlichen Erwerbers festgehalten werden könnte; es ist der, wenn auch äuſserlich nicht erkennbare, so doch dem Papiere selbst inhärierende Mangel der ersten Bedingung für die Entstehung einer Wechselverpflichtung, der eigenhändigen oder durch einen Bevollmächtigten gesetzten Unterschrift des angeblichen Ausstellers des Skripturakts, ein Mangel, der jedem Erwerber des Papiers entgegengesetzt werden kann. Ein solcher Erwerber mag noch so unverschuldet in die Falle

---

[3] Die nachträgliche Genehmigung einer gefälschten oder physisch erpreſsten Unterschrift wirkt nicht gleich dem vorhergegangenen Auftrage. Hier ist vor der Genehmigung nichts geschehen, was die Rechtsordnung als wirksam anerkennt; erst in der Genehmigung liegt der eine Verpflichtung konstituierende Akt, sie erzeugt daher, wenn sie nicht in einem Wechselskripturakte erfolgt, keine Wechselverpflichtung (so ausdrücklich England sect. 24). Anders wenn es sich um eine von einem Geschäftsführer ohne Auftrag gegebene Unterschrift handelt; ein solcher Skripturakt stellt von vornherein einen konstitutiven Rechtsakt dar, der unter der Bedingung der nachfolgenden Genehmigung zu Recht besteht, daher er bei Erfüllung der Bedingung als Skripturakt des Genehmigenden selbst gilt. Indem der Genehmigende diesen Skripturakt als seinen Skripturakt anerkennt, entscheidet er mit rückwirkender Kraft, daſs er durch diesen Skripturakt verpflichtet sei, gerade so als ob er — was ja zulässig ist — den Anderen von vornherein beauftragt hätte, den Skripturakt, statt seiner, erst in Zukunft zu beschaffen, doch findet in Österreich das Wechselverfahren nicht statt; s. unten S. 323.

[4] Der Fälscher selbst, der sich für den im Skripturakte genannten Aussteller desselben ausgegeben, haftet nicht wechselrechtlich, da seine Unterschrift nicht auf dem Papiere steht, sondern nur civilrechtlich ex dolo und ist auch selbstverständlich, wie alle anderen Teilnehmer am Betruge, strafrechtlich verantwortlich.

gegangen sein, es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, dem angeblichen Aussteller die Eigenschaft als Wechselschuldner ipso jure aufzuerlegen. Die gar nicht gemachte Erklärung kann nicht dem angeblich Erklärenden als geschehen angerechnet werden. Die Entstehung der Wechselverpflichtung setzt jedenfalls die äufsere Existenz einer in Wechselform beurkundeten Erklärung des zu Verpflichtenden voraus. Die Nichtexistenz dieser Erklärung ist ein Mangel, der durch nichts ersetzt werden kann. Derjenige, der aus der angeblichen, in Wahrheit aber weder von ihm selbst, noch von seinem Bevollmächtigten herrührenden Unterschrift seines Namens in Anspruch genommen wird, leugnet den Skripturakt an und für sich, also den Klagegrund. Der Kläger mufs daher die Echtheit beweisen[4a]. Allerdings kann ein gewissenloser Schuldner einfach durch die mutwillige Anfechtung der Echtheit seiner Unterschrift die berechtigte Erwartung des Wechselinhabers, den Wechsel zur Verfallzeit in Bargeld umgewandelt zu sehen, vereiteln und so die Funktion, die der Wechsel im Verkehr leisten soll, beeinträchtigen; allein andererseits darf niemand der Gefahr ausgesetzt werden, einen Wechsel bezahlen zu müssen, den er in Wahrheit nicht unterzeichnet hat. Der Grundsatz: Solve et repete würde ihn vor Schaden nicht bewahren, wenn der Wechselinhaber gutgläubig und der Fälscher selbst aufser stande wäre, das Gezahlte wiederzuerstatten. Ebenso verhält es sich, wenn zwar die Unterschrift echt, der fertige Inhalt der Urkunde aber hinterher verfälscht worden ist. Eine Wechselverpflichtung entsteht aus dem echten Skripturakte der Namenszeichnung nur rücksichtlich der von dem Unterzeichner selbst direkt oder indirckt angefertigten Form, also nur gemäfs dem echten Inhalte dieser Form. Im Falle der Veränderung des Inhalts in wesentlichen Bestandteilen liegt trotz der echten Unterschrift nur ein mangelhafter Skripturakt vor, aus dem eine Wechselverpflichtung für den Unterzeichner überhaupt nicht entsteht. Ihm gegenüber fehlt nunmehr dem Wechsel ein wesentlicher Bestandteil; denn der früher vorhanden gewesene, wesentliche Bestandteil ist vernichtet, der jetzt vorhandene ist aber nicht durch seine Unterschrift gedeckt, ist für ihn nicht vorhanden, verpflichtet ihn also nicht. Doch bedarf es, da die Form äufserlich vorhanden und prima facie unverdächtig ist, dem Wechselinhaber gegenüber des Beweises der geschehenen Verfälschung; es wird hier nicht der Skripturakt der Namenszeichnung an und für sich geleugnet, sondern nur behauptet, dafs der Inhalt des Skripturakts hinterher eigenmächtig verändert worden sei, was

[4a] Beweis auch durch aufsergerichtliches Geständnis; öst. obst. Ghf. 1880, 1886 bei Czelechowsky Nr. 259, 450.

als der Regel des Verkehrs nicht entsprechend erst dann anzunehmen ist, bis es bewiesen wird[5].

Form des Skripturakts. Unterschrift. Der Skripturakt besteht entweder blofs in der Namenszeichnung (so bei dem Blancoindossamente, dem Accepte, dem Ehrenaccepte, dem Aval), wobei sich der Text der dadurch vollzogenen Erklärung aus einem anderen Skripturakte ergiebt, an den sich diese Namenszeichnung anschliefst, oder er enthält, aufser dem Skripturakte der Namenszeichnung, noch eine besondere Willenserklärung, einen Text, aus dem die durch den Skripturakt der Namenszeichnung getroffene, rechtliche Verfügung hervorgeht. Im letzteren Falle bedarf es der Namensunterschrift; denn die Erklärung wird eben erst durch die Unterschreibung des Namens erkennbar, definitiv vollzogen. Ohne solche Unterschrift hat daher die Erklärung des Willens keine rechtliche Kraft, auch wenn die Erklärung von dem Wollenden selbst geschrieben und auch wenn der Name des Wollenden von ihm selbst in dem Inhalte der Erklärung geschrieben ist[6].

[5] R.O.H.G. V 373, XXIII S. 340; Thöl § 173 S. 696; Staub zu Art. 76 § 16, § 19; anders Lehmann § 108 S. 413. Wird ein Domizil fälschlich hinzugefügt, so wird dadurch das vorhandene, wesentliche Merkmal des Zahlungsorts allerdings verändert, jedoch nicht äufserlich aus dem Skripturakt entfernt; der Skripturakt behält daher auch für die Unterzeichner vor der Fälschung seine Gültigkeit (anders öst. obst. Ghf. 1888 bei Czelechowsky Nr. 514), jedoch selbstverständlich nur gemäfs dem für sie mafsgebenden, früheren, echten Inhalt. Für die nach der Fälschung gemachten Skripturakte (Indossamente, Accept) ist der veränderte Inhalt entscheidend, daher z. B. die Indossanten nach hinzugekommenem Domizilvermerke nur dann regrefspflichtig sind, wenn der Wechsel am Domizile die früheren Indossanten nur dann, wenn der Wechsel am Wohnorte des Bezogenen protestiert worden ist (anders öst. obst. Ghf. 1888 bei Czelechowsky Nr. 513), daher der Acceptant sich nicht darauf berufen kann, dafs die Präsentation bei dem erst später durch die Fälschung hineingebrachten Domiziliaten (Art. 43) unterblieben sei. R.O.H.G. III 51, VI 24, VII 88, XI 30, XII 431, XXIII 211, XXIV 127; R.G. XXXII S. 38; Dernburg § 261 Note 4; Staub l. c. § 18 und zu Art. 24 § 3; dagegen Lehmann l. c.

[6] Die Frage, ob eine verpflichtende Namenszeichnung vorhanden sei, ist keine speciell wechselrechtliche. Für die Wechselverpflichtung gelten keine anderen Normen als für jede andere schriftlich übernommene Schuld. Es ist aber eine allgemeine Regel, dafs der Aussteller einer eine Dispositiverklärung enthaltenden Urkunde sie nur durch seine Unterschrift definitiv anerkennt, beglaubigt. Deutsch. bürgl. Gb. § 126; Dernburg I § 97 Anm. 2, II § 259 Anm. 9; preufs. Landr. I, 5 § 116; Reichscivilprozefs § 381. Vgl. dazu Schultze in meiner Zeitschr. XXII S. 148 fg. Nur was man unterschreibt, will man; so lange die Urkunde nicht unterschrieben ist, bleibt sie im Stadium des blofsen Entwurfs; die Disposition ist noch nicht zu stande gekommen. Erst durch die Unterschrift wird dem Inhalte des Skripturakts in einer für jedermann erkennbaren Weise definitiv und formell

Name. Leserlichkeit. Vollständigkeit. Die Namenszeichnung kann entweder Schreibung des bürgerlichen Namens oder des Handelsnamens, der Firma sein; die Firma braucht nicht registriert zu sein[6a], sie mufs aber, damit eine Wechselverpflichtung aus dem betreffenden Skripturakt entstehe, rechtlich überhaupt existieren und richtig unterschrieben sein. Beim bürgerlichen Namen ist der Vorname nicht erforderlich[7]; andererseits ist aber auch der Vorname nicht genügend[8].

Der Name braucht nicht leserlich und nicht bis auf den letzten Buchstaben vollständig ausgeschrieben zu sein, wenn nur trotz der Unleserlichkeit oder Abkürzung jeder Zweifel an der Identität der Namensunterschrift dieser bestimmten Person ausgeschlossen erscheint. Es besteht kein Grund, warum derjenige, der bei dem Wechselskripturakte nach seiner Gewohnheit die letzten Buchstaben seines Namens weggelassen oder den Namen unleserlich geschrieben hat, der dabei jedoch zweifellos die Absicht ausgeführt hat, seinen Namen, nicht ein blofses Handzeichen, zu unterschreiben, von der Wechselverpflichtung frei bleiben sollte, obwohl er bei dieser Unterschrift so vorgegangen ist, wie er im Verkehre bei Übernahme schriftlicher Verpflichtungen vorzugehen gewohnt ist, daher trotz der Abkürzung oder Unleserlichkeit die von ihm gewöhnlich abgegebene, vielleicht im Verkehre allgemein bekannte und sehr geachtete Unterschrift faktisch vorliegt[9]. Wie eine solche Unterschrift als gewöhnliche Unterschrift die eingegangene Verpflichtung zu beweisen vermag, so ist sie als Wechselunterschrift geeignet, die Wechselverpflichtung ins Leben zu rufen.

zugestimmt und die Wechselverpflichtung begründet. Es ist dies so selbstverständlich, dafs es nicht erst in der W.O. ausgesprochen zu werden brauchte. Art. 94 spricht übrigens davon, dafs die Wechselerklärungen, statt des Namens, mit Zeichen „vollzogen" werden, Art. 95, dafs die Wechselerklärung von dem Bevollmächtigten „unterzeichnet" werde. Die W.O. geht also davon aus, dafs die Unterschrift äufserlich, formell den Schlufs der Erklärung zu bilden habe.

[6a] Öst. obst. Ghf. 1878 bei Czelechowsky Nr. 183, anders 1874, 1885, 1888 ebd. Nr. 42, 399, 512.

[7] Das italien. Hgb. erfordert für die Unterschrift des Ausstellers der Tratte oder des eigenen Wechsels Vornamen und Zunamen, resp. Firma (Art. 251), ebenso für das Indossament (Art. 258), ebenso für das Accept (Art. 262), nicht ausdrücklich beim Aval (Art. 275), daher streitig ist, ob auch hier der volle Vorname wesentlich sei. Vgl. Supino, Diritto comm. V S. 1; Danieli, ebd. V, 162; Bolaffio in Rivista von Schupfer V S. 6.

[8] Anders Lehmann § 100 Anm. 7; dagegen R.O.H.G. XI S. 213.

[9] Dernburg I § 97; Borchardt, Zus. 115 (Berlin, Oldenburg); R.O.H.G. XXII Nr. 94 S. 407; öst. obst. Ghf. 1877 bei Czelechowsky Nr. 174. Anders verhält es sich, wenn die Abkürzung nicht wirklicher Namenszug, sondern nur Handzeichen ist, oder nicht den Gewohnheiten der betreffenden Person entspricht.

Schrift. Der Name mufs geschrieben werden, sonst liegt kein Wechselskripturakt vor. Ein blofs gedruckter Name genügt daher nicht[10]. Buchstabenschrift ist notwendig, buchstabenunähnliche Federstriche sind blofs als Handzeichen anzusehen[11].

Eigenhändigkeit. Handzeichen. Die Namensunterschrift kann eigenhändig[12] oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Die eigenhändige Namensunterschrift kann durch ein eigenhändiges, wenn auch unter Beihülfe Dritter erfolgendes Handzeichen[13] auf dem Wechsel ersetzt werden, das aber, um Wechselkraft zu erlangen, im Wechsel selbst, nicht etwa auf einer besonderen Urkunde, gerichtlich oder notariell beglaubigt werden mufs (Art. 94). Infolge der Beglaubigung tritt die Unterschrift des beglaubigenden Beamten oder Notars an Stelle der eigenhändigen Unterschrift des Wechselschuldners. Die Beglaubigung ist Form und kann durch nichts ersetzt werden[14]. Das Erfordernis der Beglaubigung hätte keinen Sinn, wenn nicht in der Beglaubigung er-

---

[10] So der Druck eines Stempels oder ähnliches. R.O.H.G. XIV S. 319; Thöl § 31 S. 141; dagegen Dernburg I § 97 Anm. 7, II § 258 Anm. 2.

[11] R.O.H.G. XXII S. 407.

[12] Die Namensunterschrift ist auch dann keine eigenhändige, wenn sie von einem Schreibunkundigen nach einer Vorlage nachgemacht wird (öst. obst. Ghf. 1884, 1886 bei Czelechowsky Nr. 381, 438, anders 1883, 1885 Nr. 319, 402) oder wenn sie nur mit geführter Hand, wenn auch von einem Schreibkundigen, erfolgt, so dafs er also blofs mechanisch, vielleicht ohne eigenen Willen schreibt (öst. obst. Ghf. 1882, 1888 bei Czelechowsky Nr. 300, 498); hier liegt höchstens Unterschrift durch einen Bevollmächtigten vor. Obst. öst. Ghf. 1882 bei Czelechowsky Nr. 301, Entsch. v. 25. Jan. 1893 in Ger.Ztg. f. 1893 S. 159 Nr. 19.

[13] In Ungarn § 104 ist ein Handzeichen nur denjenigen gestattet, die wegen körperlicher Gebrechen ihren Namen nicht unterschreiben können, also nicht den Analphabeten. Der Umstand, dafs das Hindernis ein körperliches Gebrechen sei, mufs aus der Beglaubigung im Wechsel hervorgehen. In der Schweiz Art. 820 ist das Handzeichen ohne Wechselkraft (Schneider-Fick S. 568). In Italien ist es nur ausnahmsweise im Interesse des Agrarkredits bei agrarischen Darleihen, die 1500 Lire nicht überschreiten, zulässig; es genügt Handzeichen des Schuldners, wenn er erklärt, dafs er nicht lesen und schreiben oder aus physischen Gründen nicht schreiben könne, doch sind zwei Zeugen notwendig. Ges. v. 23. Jan. 1887 Art. 16 (Supino in Diritto comm. V, 330; Danieli, ebd. I, 383). In Frankreich ist das Handzeichen mit Intervention des Notars zulässig (Lyon Caen et Renault IV Nr. 57); ebenso in Belgien, wo das Ges. v. 1872 darüber schweigt (Namur Nr. 23); auch in England genügt ein Handzeichen (Chalmers sect. 91 S. 257).

[14] Nicht etwa durch Anerkennung im Prozefs oder durch Zeugen auf dem Wechsel. Borchardt, Zus. 940a, b (öst. obst. Ghf. v. 1862; A.G. Nürnberg v. 1863).

klärt würde, dafs dieses Handzeichen an Stelle der Namensunterschrift einer bestimmten Person getreten sei und dafs diese bestimmte Person das Handzeichen eigenhändig gemacht habe[14a]. Die Beglaubigung giebt also wenigstens die Garantie, dafs, wenn auch in dem Handzeichen der Name nicht genannt ist, doch der betreffende Wechselschuldner bei dem Vorgange gegenwärtig gewesen sei. Nicht erforderlich ist aber, dafs sich der Beglaubigende die Überzeugung verschafft habe, dafs der Wechselschuldner von dem Inhalte des Wechsels Kenntnis genommen und demselben zugestimmt habe[15]. So lange die Beglaubigung nicht erfolgt ist, erscheint der Skripturakt, obgleich er mit einem Handzeichen versehen ist, für Jedermann als unvollständig, daher als formwidrig und ungültig. Erst das Hinzutreten der Beglaubigung macht ihn formgerecht und gültig. Anderseits darf aber auch das Handzeichen im Wechsel nicht fehlen; die Beglaubigung allein, die Beurkundung, dafs eine bestimmte Person vor dem Beglaubigenden von dem Inhalte des Wechsels Kenntnis genommen und ihm zugestimmt, sich also verpflichtet habe, würde nicht genügen; denn ein mündlicher, obgleich amtlich beglaubigter Wechsel ist ungültig[16].

§ 34.

Die Vertretung bei Skripturakten.

Der Skripturakt kann auch durch einen Vertreter erfolgen[1]. Der Namensinhaber kann einen Anderen beauftragen, wie bei einer sonstigen schriftlichen Willenserklärung, so auch in einem Wechsel-

[14a] Daher ist die Beglaubigungsklausel ungenügend, wenn der Name unrichtig angegeben ist, österr. obst. Ghf. 1886 bei Czelechowsky No. 449.

[15] Thöl § 64 S. 234; vgl. österr. Notariatsord. v. 25. Juli 1871 § 79; preufs. NotariatsGes. v. 8. März 1880, dazu Weifsler Preufs. Notariat Kap. 15 S. 150.

[16] Die Namensunterschrift mit hebräischer Schrift gilt in Österreich als blofses Handzeichen, jedoch als gültige Unterschrift, wenn von Ausländern zu Gunsten eines Österreichers ausgestellt; öst. obst. Ghf. 1868 bei Krall No. 45, 53; 1876, 1878, 1883 bei Czelechowski Nr. 137, 140, 197, 318; Canstein § 12 S. 161. In Deutschland sind jüdische Namensunterschriften gültig. Thöl § 33 S. 148; Wächter § 43 S. 157; Rehbein zu Art. 94 Note 3; Staub zu Art. 94 § 4; Borchardt, Zus. 942.

[1] S. oben S. 137. Wo das Gesetz die Möglichkeit, durch beglaubigtes Handzeichen eine Wechselverpflichtung einzugehen, nicht anerkennt, wie in der Schweiz, in Ungarn bei Analphabeten, in Italien in der Regel, mufs Bevollmächtigung zum Skripturakt eintreten. In Italien ist dieses ausdrücklich für die Unterschrift des Ausstellers Art. 251 anerkannt, gilt aber ebenso für den Giranten, Acceptanten, Avalisten; Sacerdoti im Diritto com. I, 158; Supino, ebd. V, 330. In England sect. 91 ist die Unterschrift durch Bevollmächtigte ausdrücklich für statthaft erklärt.

skripturakte den Namen des Auftraggebers zu unterzeichnen, dadurch im Namen des Auftraggebers den Skripturakt zu vollziehen und so den Willen des Auftraggebers, durch diesen Skripturakt eine Wechselverpflichtung einzugehen, kundzuthun[2]. Für die Stellvertretung beim Wechselskripturakte gelten die allgemeinen Grundsätze des Civil- und Handelsrechts für die Begründung anderer Verbindlichkeiten durch Vertreter[3]. Die Wechselordnung selbst enthält keine Bestimmung über die Art der Unterzeichnung der Vertreter, insbesondere ist nicht notwendig, dafs das Vollmachtsverhältnis und der Name des Stellvertreters auf dem Wechsel selbst ersichtlich gemacht werde[4].

Die Unterzeichnung des Skripturakts im Namen eines Anderen kann entweder so erfolgen, dafs der Stellvertreter blofs den Namen des Machtgebers ohne Hinzufügung seines eigenen Namens auf den Wechsel setzt, in welchem Falle mit dem Namen oder der Firma des Machtgebers unterschrieben sein mufs[5], oder so, dafs er zu dem Namen des Machtgebers seinen eigenen Namen mit Hervorhebung seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter z. B.: „in Vollmacht", „per" oder „p. p.", hinzufügt. In letzterem Falle kann der Name des Machtgebers auch mit einem Stempel u. s. w. gedruckt oder auch im Wechselkontexte genannt sein, wenn nur der Name des Stellvertreters unterschrieben ist[6]. Die blofse Angabe des Namens des Stellvertreters im Skripturakte mit dem Zusatze: „in Vollmacht", ohne dafs sich aus dem Wechsel selbst der Name des Machtgebers, für den der Skripturakt ausgestellt ist, ergiebt, genügt nicht[7].

---

[2] R.O.H.G. V S. 265, 272. Eine solche Stellvertretung findet häufig, insbesondere dann statt, wenn das Handelsgewerbe eben darin besteht, Wechsel zu verkaufen. Ein grofser Banquier z. B. wäre nur schwer im stande, alle Wechsel, die er trassiert, acceptiert, indossiert, persönlich zu unterzeichnen; er braucht Stellvertreter, die in seinem Namen unterschreiben.

[3] So mufs nach preufs. Landr. I, 13 § 8 unter Umständen schriftliche Vollmacht vorliegen (R.O.H.G. VII S. 315, XXII S. 114), sonst verpflichtet die Unterschrift des Bevollmächtigten den Machtgeber überhaupt nicht, jedoch genügt nachträgliche, mündliche Genehmigung; bei Handelsgeschäften reicht mündliche Vollmacht aus; ebenso nach deutsch. bürgl. Gb. § 167; Dernburg § 97 Anm. 10, 11; Lehmann § 88; Staub zu Art. 95 § 2, § 22.

[4] R.O.H.G. V Nr. 58 S. 263, Nr. 59 S. 271, XVIII S. 100; Lehmann § 88, anders öst. obst. Ghf. 1888 bei Czelechowsky No. 504; Spanien art. 447, Chili art. 626, Argent. art. 608.

[5] R.O.H.G. V 271, 263. Zeichnet ein Gesellschafter nicht die Firma, sondern seinen Namen mit dem Zusatz: „in Firma X et Co.", so gilt der Skripturakt als in seinem Namen, nicht als in dem der Gesellschaft ausgestellt. R.O.H.G. XIV 201.

[6] R.O.H.G. XIV 317, XX 90; Dernburg § 256 Anm. 12.

[7] Dernburg l. c.; Lehmann § 100 Anm. 12; R.O.H.G. XX S. 90.

In beiden Fällen wird nicht der Vertreter wechselverpflichtet, sondern nur der Machtgeber, vorausgesetzt, dafs die Vollmacht wirklich vorhanden gewesen, dafs der Vollmacht gemäfs gehandelt, oder dafs der Skripturakt von dem Vertretenen nachträglich ratihabiert worden ist.

In Österreich (Ges. v. 19. Juni 1872, R.G.Bl. No. 88) ist bei der ersten Art der Unterzeichnung des Bevollmächtigten der Skripturakt zwar gültig, allein das Recht aus dem Skripturakte kann gegen den Machtgeber nur, wie ein civilrechtlicher Anspruch[7a], also nicht im Wege des Wechselprozesses geltend gemacht werden. Soll letzteres geschehen können, so ist die zweite Art der Unterzeichnung notwendig, mufs also das Vollmachtsverhältnis äufserlich im Wechsel ersichtlich gemacht werden; aufserdem mufs eine schriftliche, vom Machtgeber unterschriebene oder mit dem beglaubigten Handzeichen desselben versehene Vollmacht beigebracht werden.

Eine Ausnahme besteht nur bei der Zeichnung der Firma eines Kaufmanns, also im Handelsverkehre des Vollkaufmanns, in allen Fällen, in welchen ein Vollkaufmann Jemanden bevollmächtigt, unter seinem kaufmännischen Namen, unter seiner Firma, sie mag registriert sein oder nicht, einen Wechselskripturakt zu unterzeichnen, also nicht blofs rücksichtlich der Firmazeichnung durch Prokuristen, vertretungsbefugte Gesellschafter, den Vorstand von Aktiengesellschaften und durch Liquidatoren, sondern allgemein, überall, wo ein Vollkaufmann Jemanden ermächtigt, statt seiner mit seinem Namen den Wechselskripturakt zu unterzeichnen, auch wenn ein Vollkaufmann einem Handlungsbevollmächtigten oder einem einfachen Bevollmächtigten nach Art. 298 Hgb. die Macht giebt, Wechselverbindlichkeiten für ihn einzugehen. Dafür spricht auch die ratio legis. In allen diesen Fällen ist die Gefahr des Mifsbrauchs, der durch die Novelle hintangehalten werden soll, nicht zu befürchten.

Pseudovertreter. Wird der Skripturakt im Namen eines Anderen unterzeichnet, ohne dafs dieser Vollmacht erteilt hatte, oder liegt eine Überschreitung der erteilten Vollmacht[8] vor, so ist zu unterscheiden, ob die erste oder die zweite Art der Unterzeichnung stattgefunden hat.

[7a] Anders öst. obst. Ghf. 1883 bei Czelechowsky No. 347.

[8] Haben die Liquidatoren in Überschreitung ihrer Vertretungsbefugnis (Art. 137 Hgb.) Wechselskripturakte unter der Firma der aufgelösten Gesellschaft gemacht, die nicht zur Beendigung schwebender Geschäfte gedient haben, so haben sie als Pseudovertreter gehandelt. Der Wechselinhaber kann beweisen, dafs es sich um ein blofses Abwicklungsgeschäft gehandelt habe, oder er kann sich an die Liquidatoren persönlich halten. Staub zu Art. 95 § 4.

Ist lediglich der Name des angeblichen Machtgebers unterzeichnet worden, — was auch dann der Fall ist, wenn der Vertreter seinen eigenen Namen nicht unterschrieben, sondern seine Unterschrift durch einen Namensstempel etc. ersetzt hat — so kann wechselrechtlich weder der angebliche Machtgeber, noch der angebliche Stellvertreter in Anspruch genommen werden; jener nicht, weil er überhaupt keine Vollmacht oder nicht in diesem Umfange gegeben; dieser nicht, weil die notwendige Voraussetzung einer Wechselverpflichtung fehlt, weil sein Name nicht aus dem Papiere ersichtlich oder nicht geschrieben ist. Der letztere kann daher nur civilrechtlich (ex lege) haften[9]. Diese seine persönliche civilrechtliche Haftung findet aber ebenfalls durch Art. 95 ihre nähere Bestimmung; sie geht auf Erfüllung (nicht blofs auf Schadenersatz). Der angebliche Stellvertreter, dessen Name aus dem Papiere nicht ersichtlich oder daselbst nicht geschrieben ist, haftet nicht mehr und nicht weniger als der angebliche Stellvertreter, dessen Name aus dem Papiere hervorgeht. Der Unterschied liegt nur darin, dafs jener nicht wechselrechtlich haftet[10].

Ist zu dem Namen des angeblichen Machtgebers der Name des angeblichen Bevollmächtigten mit dem auf die Bevollmächtigung hinweisenden Zusatze im Skripturakte hinzugefügt worden, so haftet der Unterzeichner, weil er seinen Namen unterschrieben hat, persönlich und wechselmäfsig, nämlich genau so, wie der im Skripturakte angegebene angebliche Machtgeber gehaftet hätte, wenn die Vollmacht vorhanden gewesen wäre (Art. 95)[11].

---

[9] Anders obst. öst. Ghf. 1868 Krall Nr. 46, der eine wechselrechtliche Haftung anerkennt; vgl. aber auch obst. Ghf. 1888 bei Czelechowsky No. 518.

[10] Dernburg § 256 Anm. 13; Lehmann § 88 S. 331 Anm. 14; Cohn, Zeitschr. f. vgl. R. IV 185; Staub zu Art. 95 § 14; anders Thöl § 63 S. 231, Canstein § 9 S. 115 Anm. 28, die blofs einen Schadenersatzanspruch zulassen.

[11] Der angebliche Vorsteher eines Aktienvereins haftet jedoch nicht nur auf Höhe des Vereinsvermögens, wie Goldschmidt, Grundrifs § 178 annimmt, sondern persönlich, also mit seinem ganzen Vermögen, sowie der angebliche Machtgeber, der ja auch mit seinem ganzen Vermögen gehaftet hätte; Staub zu Art. 95 § 20. War der angebliche Machtgeber nicht wechselfähig, so kann auch gegen den unbefugten Vertreter keine Wechselklage gegeben werden. War zwar der angebliche Machtgeber wechselfähig, nicht aber der Vertreter, so kann gegen den letzteren nicht die Wechselklage des Art. 95 gegeben werden, da die Rechtssätze über die Wechselfähigkeit publici juris sind und nicht willkürlich beseitigt werden können; Staub zu Art. 95 § 15. Der Protest ist gehörig erhoben, wenn er nur dem angeblichen Machtgeber gegenüber gehörig erhoben worden ist. Ist der Wechsel letzterem gegenüber präjudiziert, so ist er es auch dem Pseudovertreter gegenüber; Staub l. c. § 19. Die Notifikationspflicht (Art. 45) ist erfüllt,

Beweislast. Der Wechselinhaber wird zunächst den angeblichen Machtgeber, dessen Name aus dem Papiere ersichtlich ist, in Anspruch nehmen. Will der angebliche Machtgeber den Skripturakt nicht anerkennen, leugnet er also die Vertretungsbefugnis, so kann der Wechselinhaber entweder das Vorhandensein der Vollmacht darthun[12] oder sich sofort an den angeblichen Stellvertreter halten; er braucht nicht zuvor den angeblichen Machtgeber zu belangen; der Wechselinhaber, der sich an den Pseudovertreter hält, braucht nicht den Mangel der Vertretungsbefugnis zu beweisen[13]; es ist vielmehr Pflicht des angeblichen Stellvertreters, das Vorhandensein der Vollmacht darzuthun; er soll eben nach Art. 95 persönlich verbunden bleiben, bis er beweist, dafs die von ihm im Skripturakte abgegebene Erklärung wahr sei, dafs er wirklich kraft einer Vollmacht einen Anderen verpflichtet habe; sonst wird die Sicherheit des Wechselverkehrs in Frage gestellt und Gelegenheit zu chicanösen Einwendungen dritten Personen gegenüber gegeben, die den Wechsel im Vertrauen auf das Vorhandensein des im Papier angegebenen Vollmachtsverhältnisses erworben und mit den Beziehungen des Unterzeichners zu dem angeblichen Machtgeber nicht bekannt sind.

§ 35.

Willensmängel beim Skripturakte.

Ist der Skripturakt und das Geben des Wechsels durch eine unerlaubte Zweckbestimmung (causa) veranlafst, oder wurde auf

---

wenn dem angeblichen Machtgeber gehörig notifiziert worden ist. Durch die Unterbrechung der Verjährung gegenüber dem angeblichen Machtgeber wird die Verjährung der Klage gegenüber dem Pseudovertreter nicht unterbrochen; für letzteren vollzieht sich die Verjährung aus seiner eigenen Rechtssphäre und beginnt je nachdem mit dem Verfall-Protest-Einlösungstage; Staub l. c. § 19; Borchardt, Zus. 955. Dieselben Grundsätze, die nach Art. 95 für den unbefugten Stellvertreter gelten, müssen auch dann zur Anwendung kommen, wenn jemand, ohne selbst Vollmacht zu haben, einen Substituten zur Ausstellung eines Skripturakts im Namen des angeblichen Machtgebers ermächtigt; auch hier haftet der Substitut aus dem Skripturakte persönlich, kann sich aber mit der contraria actio an seinem Auftraggeber erholen. Mit Art. 95 W.O. stimmen überein Ungarn § 105; Schweiz Art. 821; Chili Art. 626. In Frankreich, Italien entscheiden die civilrechtlichen Grundsätze; Lyon Caen et Renault IV Nr. 92; Vidari Nr. 46.

[12] R.O.H.G. XIII 226, XIX 316, XXI 307; Lehmann § 88.

[13] Thöl, Prot. S. 802, 895; Dernburg § 256 Anm. 13; Hoffmann S. 199, 641; Volkmar u. Löwy § 218 S. 354; öst. obst. Ghf. 1868 Krall Nr. 46; dagegen Thöl § 63 S. 233; Rehbein 124 Anm. 5; Staub zu Art. 95 § 12. Vgl. Borchardt, Zus. 945.

die Willensbildung des Ausstellers bei Herstellung des Skripturakts ein rechtlich mifsbilligter Einfluſs genommen, so daſs sein Wille ein fehlerhafter, unregelmäſsiger war[1] — so erzeugt der Skripturakt trotz dieser Willensmängel gegenüber dem redlichen Wechselerwerber eine Wechselverpflichtung; denn ein Wechsel könnte nicht mit Vertrauen genommen, der freien Cirkulation dieses Papiers würden im Widerspruche mit dem Willen des Gesetzgebers Hindernisse bereitet werden, wenn das Recht des redlichen Wechselerwerbers wegen solcher Mängel des Willens bei der Ausstellung nicht anerkannt würde. Ebensowenig kann dem redlichen Erwerber gegenüber der Umstand in Betracht kommen, daſs bei dem Aussteller der Geschäftswille, einen Wechsel auszustellen, gar nicht vorhanden war[2].

Allerdings soll das Papier eine Willensmanifestation enthalten, allein gegenüber dem redlichen Erwerber bindet die vorhandene in Ordnung befindliche äuſsere Form, obwohl bei der Herstellung dieser Form jeder Geschäftswille gemangelt hat. Jeder redliche Erwerber darf sich an die äuſsere Erscheinung halten, das Papier so nehmen, wie es erscheint, die Form so verstehen, wie sie vorliegt. Wer diese Form vollzieht, ohne den ernsten Willen, sich zu verpflichten, muſs dieses im Papiere selbst unzweifelhaft zum Ausdruck bringen[3], sonst erfordert die Form dem gutgläubigen Erwerber

---

[1] Sei es, daſs der Aussteller als ein Opfer des Betrugs von Seite des Remittenten erscheint, z. B. weil ihm dieser vorgespiegelt hatte, daſs der Wechsel keineswegs gegen ihn eingeklagt werden werde, oder daſs der andere Wechsel, den jener gegeben, verloren gegangen sei, oder daſs der Aussteller nur durch Gewalt gezwungen oder im wesentlichen Irrtum befangen gehandelt habe, z. B. den einen Wechsel anstatt eines anderen in irrtümlicher Verwechslung gegeben, oder ihn anstatt, wie beabsichtigt war, auf eine geringfügige Summe durch irrtümliches Verschreiben auf eine hohe Summe ausgestellt habe.

[2] Daſs er den Wechsel nur aus Verwechslung mit einem anderen Stücke leeren Papiers gegeben, daſs er seine Unterschrift gegeben, ohne zu wissen, daſs es ein ausgefülltes Wechselformular sei, daſs er den Wechsel nur zum Scherze, auf der Bühne, zur Belehrung im Hörsale ausgestellt habe, oder, da er den Wechsel nicht lesen konnte oder die Sprache nicht verstand, in der Meinung, daſs seine Namensunterschrift auf dem — in der Form eines Wechsels ausgestellten — Papier bedeutungslos sei, daſs es sich bloſs um ein Autograph zum Andenken handle, oder damit man sehen könnte, wie sein Name geschrieben werde, oder auch in der Meinung, daſs der ohne Valutaangabe gegebene Wechsel ungültig sei, oder daſs der Wechsel bloſs zum Scheine gegeben worden sei. Ebenso Randa, Eigentumsrecht (2. Aufl.) § 13 S. 359.

[3] Er muſs, z. B. um sicher zu gehen, seine Eigenschaft als Vormund, Bevollmächtigter, Zeuge ausdrücklich beifügen.

gegenüber trotz des gänzlichen Fehlens jedes Geschäftswillens rechtliche Beachtung[4].

Sobald die Form des Wechsels vorhanden ist, so entsteht demnach in vielen Fällen eine Wechselverpflichtung, obwohl der Wille, eine solche einzugehen, bei dem Aussteller der Form gar nicht vorhanden war. Dieser mufs das Rechtsgeschäft, obwohl es nach seinem Willen nicht existieren sollte, gegen sich gelten lassen. Der Abschlufs des Rechtsgeschäfts wird fingiert, das Papier gilt als Wechsel, die Form trägt über die Sache den Sieg davon. An die nackte Thatsache der Unterzeichnung eines in der Form eines Wechsels ausgefertigten Papiers sind kraft des Gesetzes im Interesse der allgemeinen Sicherheit des Verkehrs mit Wechseln die wechselrechtlichen Folgen geknüpft[5].

[4] Es liegt im allgemeinen Interesse der Verkehrssicherheit, dafs man sich dem redlichen Erwerber gegenüber nicht auf dasjenige berufen könne, was in einem solchen Falle wirklich vorgefallen war. Dritte Personen haben keine Zeit und keine Gelegenheit, die eigentliche Absicht des Ausstellers des Wechsels zu prüfen, die ja — als etwas rein innerliches, äufserlich nicht erkennbares — nur ihm selbst bekannt ist. Man kann dem Aussteller nicht gestatten, sich der Verantwortlichkeit für das, was er gethan hat, dadurch zu entziehen, dafs er sich auf das beruft, was er zu thun beabsichtigte. Die nicht ernst gemeinte Form ist von der ernst gemeinten äufserlich nicht zu unterscheiden. Der dritte gutgläubige Erwerber hat das Papier als Wechsel genommen — fidem secutus est — sein Vertrauen mufs geschützt werden, denn der Wechselverkehr ist in eminenter Weise eine Sache des Vertrauens. Derjenige, von dem die Form ausgegangen ist, mufs die Rechtsfolgen der Form tragen, obwohl er nur den Schein eines Wechsels ins Leben rufen wollte; er kannte den Inhalt des Papiers, als er es unterzeichnete, er hat ihm den Anschein der Gültigkeit gegeben, er mufste die gefahrbringenden Eigenschaften der Form kennen und wissen, dafs die Form anders verstanden werden könnte, als sie gemeint ist. Recht und Billigkeit verlangen, dafs der gutgläubige Erwerber keinen Nachteil erleide, dafs der unvorsichtige Aussteller des Papiers nicht auf Kosten des vorwurfsfrei handelnden Erwerbers geschützt werde.

[5] Da die Form eben deshalb vorgeschrieben ist, um vor Übereilung zurückzuhalten und die Ernstlichkeit des Willens aufser Zweifel zu stellen, so ist es gerechtfertigt, wenn das Gesetz, sobald die Form vorhanden ist, dem gutgläubigen Erwerber gegenüber auch den Willen als vorhanden annimmt. Wie das dispositive Recht in Ergänzung und zum Ersatz eines unvollkommenen und unklaren Parteiwillens die Rechtsfolgen eines Rechtsgeschäfts eintreten läfst, gleichgültig ob man sich denselben unterwerfen wollte oder nicht, ob man sich diese Rechtsfolgen in seinem Bewufstsein vorgestellt hat oder nicht, so mufs man auch hier die Folgen der vorhandenen Form tragen, obwohl sie nicht ein Produkt des wirklichen Geschäftswillens des Handelnden ist, obwohl der Geschäftswille kraft Rechtsvorschrift nur fingiert wird. Der Natur des für die Cirkulation im Handelsverkehr bestimmten Wechsels entspricht nur die sog. Erklärungstheorie, nicht die Willenstheorie. Vgl. Unger, Jahrb. f. Dogm. Bd. XXX S. 381; ders. in meiner Zeitschr. Bd. XV S. 673 (der aber für das bürgerliche Recht die Willens-

§ 36.

Selbständigkeit der Wechselskripturakte.

Das Vorhandensein eines formrichtigen Grundwechsels bildet die notwendige Basis für die Gültigkeit eines jeden auf dem betreffenden Papiere ausgestellten, weiteren Wechselskripturakts. Der Grundwechsel selbst kann aber nichtig sein, weil z. B. die Unterschrift des Ausstellers falsch oder weil der Wechselaussteller wechselunfähig ist, ohne dafs er deshalb aufhört eine geeignete Basis für den Erwerb der Rechte aus dem Papiere zu sein. Wer im guten Glauben dieses die Form eines Wechsels tragende Papier erworben hat, erlangt, obwohl dem Papiere die echte oder wechselrechtlich wirksame Unterschrift gerade desjenigen fehlt, der als Aussteller dem Papiere Leben und Charakter giebt, aus den echten Unterschriften wechselfähiger Personen, die sich auf diesem Papiere befinden, alle Rechte, als ob das Papier nicht nichtig, sondern ein gültiger Wechsel wäre. Die Gültigkeit des Grundwechsels wird rücksichtlich derjenigen, die gutgläubig, ohne von der Nichtigkeit zu wissen, den Wechsel erworben haben, fingiert. Die einzelnen Skripturakte sind demnach durchaus selbständig und unabhängig, insoferne als wenn einmal ein formrichtiger Grundwechsel vorliegt, jeder echte Wechselskripturakt zu Gunsten des gutgläubigen Inhabers eine selbständige Wechselverpflichtung begründet, unabhängig davon, ob auch ein anderer Skripturakt auf dem betreffenden Papiere eine Wechselverpflichtung zur Folge hat. Jeder Wechselskripturakt ruht auf sich selbst und leitet aus sich selbst seine Verpflichtungskraft ab, so als ob er auf einem besonderen Papiere ausgestellt, als ob er ein ganz selbständiger, von den anderen Skripturakten juristisch losgelöster Wechsel wäre. Jeder haftet auf Grund seiner eigenen, echten Unterschrift auf dem Papiere, deshalb weil er selbst unterschrieben hat, nicht aber weil der andere Unterzeichner ebenfalls haftet; er bleibt daher wechselverpflichtet, wenn auch die anderen Unterschriften auf dem Papiere falsch sind. Ist daher die Unterschrift des Trassanten

theorie vertritt); Hartmann in Jahrb. f. Dogm. Bd. XX S. 62, 68; Kohler, ebd. Bd. XVI S. 325; Bachr, ebd. Bd. XIV S. 413; Leonhard, Irrtum §§ 15, 17; Ofner in meiner Zeitschr. Bd. XVII S. 336; Bekker, Pand. II § 92 S. 57, 63. Das deutsche bürgl. Gb. § 122 hat die Willenstheorie; es besteht jedoch die Verpflichtung des Erklärenden zum Ersatz des Schadens, den der Dritte dadurch erleidet, dafs er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, aber nicht über den Betrag des Interesses hinaus, das der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat.

falsch, so ist jeder Indossant und der Acceptant aus ihrer echten Unterschrift dem gutgläubigen Inhaber dessenungeachtet so verpflichtet, wie wenn die Tratte echt wäre (Art. 75). Die Fälschung in der Namensunterschrift des Trassanten hebt also gegenüber dem gutgläubigen Inhaber die Kraft und Rechtswirkung der echten Unterschrift der Indossanten und des Acceptanten nicht auf. Ebenso bleibt der Trassant und bleiben die Indossanten aus ihren echten Unterschriften verpflichtet, auch wenn das Accept falsch ist (Art. 76), gerade so, wie wenn der Bezogene das Accept verweigert hätte, wie ja, wenn das Accept falsch ist, es sich in Wahrheit so verhält, als ob ein Accept überhaupt nicht vorhanden wäre. Ebenso bleibt der Trassant und bleiben die anderen Indossanten und bleibt der Acceptant aus ihren echten Skripturakten verpflichtet, wenn eines der Indossamente gefälscht ist[1].

Die Wechselverpflichtung des einen ist von der Wechselverpflichtung des anderen durchaus unabhängig. Jeder (der Trassant, der Indossant, der Acceptant) wird blofs durch die eigene, echte Unterschrift auf dem Wechsel verpflichtet; gleichgültig ist es auch, wenn der eine Skripturakt z. B. das Accept, das Indossament nur in der Meinung erfolgte, dafs der andere Skripturakt z. B. die Tratte echt sei. Es ist Sache eines jeden, der einen Wechsel unterzeichnet, selbst zu prüfen, ob die anderen Unterschriften auf dem Papier echt, ob die anderen Unterzeichner wechselfähig seien; er hat den Schaden zu tragen, wenn er sich durch eine falsche Unterschrift oder durch die Unterschrift eines Wechselunfähigen täuschen liefs, nicht der gutgläubige Wechselinhaber, der bei dem Erwerbe blofs auf die äufsere, sichtbare Form des Papiers zu sehen hat und mit Sicherheit darauf rechnen darf, dafs ihm aus jedem echten Skripturakt gehaftet werde, und dafs ihm jeder wechselfähige Unterzeichner hafte; sonst könnte durch Kollusion zwischen demjenigen, der einen echten Wechselskripturakt gesetzt hat und dem Fälscher eine Schädigung des dritten gutgläubigen Erwerbers herbeigeführt werden.

Der Wechselskripturakt erzeugt unter allen Umständen nur dann eine Wechselverpflichtung, wenn das Papier, auf dem er figuriert, alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4, 96) enthält; diese Erfordernisse sind nun in § 37—59 in eingehender Weise darzustellen.

[1] Wird eine Tratte an eigene Ordre im ersten Indossamente gefälscht, so haftet der Aussteller als Aussteller, wenn auch nicht als Indossant. Ob.Trib. Berlin 1866 bei Borchardt, Zus. 709, Zus. 274a; dagegen dass. Ob.Trib. 1865 ebd. Zus. 709.

Die wesentlichen Erfordernisse des Grundwechsels.

§ 37.

Die wesentlichen Erfordernisse im allgemeinen.

Typische äufsere Form des Grundwechsels. Da der Wechsel wegen des Vertrauens auf die pünktliche Einlösung geeignet ist, die Stelle des Geldes zu vertreten, so mufs er, wie das wirkliche Geld, schon äufserlich ein typisches Aussehen haben, damit Jedermann seine Eigenschaft sofort erkennen und ihn ohne Furcht als Surrogat des Geldes nehmen könne. Art. 4 und 96 beschreiben die charakteristischen Züge, die jeder Wechsel in seiner äufseren Erscheinung auf der Vorderseite zeigen mufs; sie sagen nicht, was eigentlich ein gezogener oder eigener Wechsel sei, sondern nur, welche Kennzeichen ein Papier haben müsse, damit es als Wechsel angesehen werde. Es ist nun Jedermann im Verkehre möglich gemacht, eine Skriptur bei dem ersten Anblick als Wechsel zu erkennen. Jedem Irrtum, jeder Überraschung ist vorgebeugt. Wer ein Papier mit diesen typischen Zügen unterschreibt, mufs nunmehr wissen, dafs er einen Wechsel vor sich habe; er mufste die Kenntnis dieser Art Skriptur aus dem Gesetze schöpfen. Art. 4 und 96 geben aber keinen blofsen Rat, den man nach Belieben befolgen oder aufser Acht lassen könnte, sondern stellen die Bedingungen der Existenz eines Wechsels ein für alle mal fest, ohne rücksichtlich dieser Bedingungen irgend etwas der Willkür zu überlassen. Schon die Weglassung einer einzigen Angabe hat zur Folge, dafs ein Wechsel nicht existiert; es liegt ein äufserer, offenbarer Mangel vor, der es sofort für alle Welt erkennbar macht, dafs das Papier kein Wechsel sei. Ein solcher Mangel kann nicht in anderer Weise durch Vorgänge und Erklärungen aufserhalb des Wechsels ergänzt werden, selbst nicht durch die ausdrückliche Erklärung im Papiere selbst, dafs es dessenungeachtet als Wechsel gelten solle; sonst würden die Formvorschriften des Art. 4 und 96 jedes praktischen Wertes entbehren und könnten ohne Nachteil unbeachtet bleiben, da folgerichtig auch ein Papier, das gar keinen der charakteristischen Züge der Art. 4 und 96 enthielte, dennoch als Wechsel gelten könnte. Umsoweniger kann der Mangel eines wesentlichen Erfordernisses im Papiere selbst durch den Beweis ersetzt werden, dafs das Erfordernis dessenungeachtet in Wahrheit vorhanden sei; denn wenn auch der dem Papiere selbst fehlende charakteristische Zug aus anderen Quellen ergänzt, durch andere Beweismittel erbracht werden

kann, so ist er doch nicht im Papiere selbst ausgedrückt. Ein solches Papier hat daher nicht die Eignung, wie Geld zu cirkulieren. Wer es nimmt, kann sich nicht schon mit Rücksicht auf die äufsere Erscheinung des Papiers darauf verlassen, einen Wechsel empfangen zu haben, er kann daher auch nicht mit jener Sicherheit auf die schnelle Einlösung dieses Papiers rechnen, die ein Wechsel zu geben überhaupt geeignet ist, so dafs bei einem solchen Papiere der Verkehrszweck des Wechsels vereitelt erscheint. Die Form des Grundwechsels ist vom Gesetze genau vorgezeichnet und mufs streng beobachtet werden. Der Wechsel ist insofern ein Formalakt stricti juris. Im Gegensatze zur Auslegungsregel des Art. 278 Hgb. für Handelsgeschäfte kommt nur dasjenige in Betracht, was geschrieben, nicht was gewollt ist. Die blofse Absicht, mag sie noch so offenbar sein, kann den Mangel der schriftlichen Angabe im Papiere nicht ersetzen. Das Papier ist unvollständig geblieben, ist über das Stadium eines blofsen Projekts zu einem Wechsel nicht hinaus gekommen. Die geringste Aufserachtlassung in der Form, die Auslassung eines Erfordernisses aus Irrtum, Vergefslichkeit genügt, um dem Papiere die Eigenschaft eines gültigen Wechsels zu nehmen. Die Schrift braucht deshalb nicht ohne juristischen Wert zu sein; besonders ihre Beweiskraft ist nicht ausgeschlossen[1]; sie ist aber in keinem Falle ein Wechsel, sie begründet daher in keinem Falle eine Wechselverpflichtung.

Kein Formalismus. Obgleich für die Form des Wechsels ein strenger, gesetzlicher Kanon vorgezeichnet ist, so dafs ohne diese Form ein Wechsel nicht existiert, so wäre es doch ein zuweit gehender Formalismus, wenn die Gültigkeit eines alle Züge des äufseren Bildes eines Wechsels tragenden Papiers deshalb in Frage gestellt werden könnte, weil die einzelnen Züge dieses Bildes in einer ungewöhnlichen und nicht genau in der vom Gesetze vorausgesetzten gewöhnlichen Form zum Ausdruck gekommen sind. So kann z. B. das Erfordernis der Unterschrift als vorhanden angesehen werden, obgleich die Unterschrift unleserlich oder abgekürzt erscheint. Ebenso mufs der seinem Sinne nach unzweifelhafte Wechsel als gültig aufrechterhalten werden, obgleich sprachliche, grammatikalische und orthographische Ungenauigkeiten darin vorkommen[2], oder obgleich in einem der an und für sich vor-

[1] R.O.H.G. XXII S. 305, vgl. auch IX S. 354, XVIII S. 188, XXI S. 180; R.G. VIII S. 41.

[2] Dernburg § 255; Staub zu Art. 4 § 53; R.O.H.G. VIII 80, XI 170, XVII 230, XXIV 274.

handenen Erfordernisse, z. B. in der Verfallzeit eine Undeutlichkeit herrscht, die auf Grund des übrigen maſsgebenden Inhalts des Wechsels sicher und zweifellos behoben werden kann; sonst giebt man bösgläubigen Schuldnern die Möglichkeit, einem Papiere, obgleich es alle äuſseren Züge eines Wechsels trägt, die Eigenschaft eines Wechsels zu bestreiten und bei einem solchen Papiere, obgleich Niemand Anstand nahm, es als Wechsel zu nehmen, die berechtigte Erwartung, daſs es zur Verfallzeit in wirkliches Geld umgewandelt werden werde, hinterher willkürlich zu vereiteln. Eine zu weit gehende Formstrenge rücksichtlich der einzelnen Bestandteile des Wechsels widerspricht daher der Verkehrsfunktion des Wechsels; sie liegt auch nicht im Geiste des Gesetzes, das ja den Wechsel auch dann für gültig erklärt, wenn ein wesentliches Erfordernis falsch, also in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist, daher umsomehr einen Wechsel für gültig erklären muſs, bei dem alle wesentlichen Erfordernisse vorhanden sind, wenn sie auch in ungewöhnlicher Weise oder mit einer durch den übrigen maſsgebenden Inhalt des Wechsels selbst beseitigten Zweideutigkeit zum Ausdruck gekommen sind. Auch ist ja der Gesetzgeber offenbar von dem Bestreben geleitet, den Wechsel soviel als möglich aufrecht zu erhalten und stellt zu diesem Zwecke in manchen Fällen bindende Auslegungsregeln sogar dann auf, wenn der aus der Skriptur sich ergebende Zweifel durch den Inhalt der Skriptur selbst nicht gelöst werden kann — so in Art. 5 bei widersprechenden Angaben in der Wechselsumme, in Art. 24 für die Berechnung des Verfalltages bei Wechseln alten Stils — wie ja auch der Gesetzgeber keinen Anstand nimmt, in manchen Fällen die Bedeutung eines Skripturakts, je nach dem Platze, an dem er steht, gesetzlich festzustellen, so z. B. für das Accept in Art. 21, für das Indossament in Art. 11, 12[3].

Stoff und Format der Urkunde. Schreibmaterial. Schrift und Schriftzeichen. Die Wechselurkunde kann aus Papier, Pergament oder einem sonstigen Stoffe bestehen[4]. Gleichgültig ist das äuſsere Format des Papiers; doch hat derjenige, der den Wechsel, anstatt auf einem kleinen Blatte, in groſsem, ungewöhnlichem Formate vorlegt, darzuthun, daſs es sich wirklich um einen Wechsel handle[5]. Der Wechsel ist gültig, auch wenn er infolge des Stoffes

[3] Dernburg § 255.

[4] Dagegen Brauer, Arch. f. W.R. V 366 fg.

[5] Dernburg § 258. Z. B. infolge einer weitläufigen Exposition des zu Grunde liegenden Geschäfts oder infolge zahlreicher Prolongationsvermerke steht der Wechsel auf der ersten oder letzten Seite eines ganzen Bogens. Biener W.A. 339; dagegen Brauer l. c. 370.

oder des Formats der Urkunde für die Cirkulation ungeeignet wird; er kann ja auch von vornherein gültig „nicht an Ordre" gestellt werden. Gleichgültig ist, ob die Skriptur mit Tinte, Bleistift oder anderem leicht verlöschbarem Schreibmaterial (Kreide) hergestellt ist; es kann daher ein gültiger Wechsel auch mit Bleistift auf einem beliebigen Papierschnitzel niedergeschrieben werden[6].

Nicht notwendig ist, dafs der Wechsel geschrieben sei. Ein Teil des Inhalts wird sogar gewöhnlich durch mechanische Vervielfältigung hergestellt (Stich, Lithographie, Druck); es bedarf nur der Unterschrift des Ausstellers, wie überhaupt desjenigen, für den eine Wechselverpflichtung aus dem Papiere hervorgehen soll. Der ganze übrige Inhalt des Papiers kann auch anders als durch Schrift hergestellt sein[7].

Der Wechsel darf nur mit den allgemein üblichen Buchstaben, nicht auch mit stenographischen Zeichen geschrieben sein[8]; denn der Wechsel soll so beschaffen sein, dafs Jedermann leicht prüfen kann, ob alle gesetzlichen Erfordernisse im Papier vorhanden sind. Insbesondere mufs auch der Richter in der Lage sein, dies von Amtswegen konstatieren zu können, da er in Beziehung auf ein Papier, das kein Wechsel ist, das Wechselrecht nicht zur Anwendung bringen darf. Ob aber einem stenographierten Wechsel ein Mangel inhäriere, könnte nur von einem Sachverständigen konstatiert werden.

Der Wechsel als Notariatsakt. Ein Wechsel kann auch als Notariatsakt errichtet werden. Eine solche authentische Ausfertigung bietet ja nur um so gröfsere Garantie, kann also das Papier nicht ungültig machen[9]; allein der Wechsel darf nicht blofs dem Notar von dem Aussteller in die Feder diktiert worden sein; sein Skripturakt, die Namensfertigung, darf auf dem Wechsel nicht fehlen und kann nicht durch die Unterschrift des Notars ersetzt werden; denn ein mündlicher, wenn auch vor dem Notar erklärter Wechsel ist kein Wechsel, wohl aber kann der Notar als Bevollmächtigter des Ausstellers dessen Namen unterschreiben.

---

[6] Dernburg § 258; Staub zu Art. 4 § 54.

[7] Lehmann § 89 Anm. 1.

[8] Dagegen Dernburg I § 97. — Die hebräischen Schriftzeichen genügen (Ob.Trib. Berlin Borchardt, Zus. 942, anders die österreich. Praxis, ebd. s. oben S. 321 Note 16). — Der Wechsel kann auch in einer fremden Sprache und die verschiedenen Wechselerklärungen auf demselben Papier in verschiedenen Sprachen ausgestellt sein (Art. 4 P. 1).

[9] Solche Wechsel waren in früheren Zeiten keineswegs selten. S. oben S. 25 Note 10.

Platz der wesentlichen Bestandteile. Überschrift, Kontext, Unterschrift. Der Wechsel hat, wie jede Urkunde, eine gewisse äufsere Form, in welcher der vom Gesetze vorgeschriebene wesentliche Inhalt der Urkunde zum Ausdrucke gebracht wird. Jede Urkunde hat in der Regel eine Überschrift, einen Text oder Kontext und eine Unterschrift; eine Urkunde in Briefform hat auch noch eine Adresse. Der Verkehrsübung entspricht es, dafs von den wesentlichen Bestandteilen des Wechsels in den Kontext die Verfallzeit, die Bezeichnung als Wechsel, der Name des Remittenten und die Wechselsumme gesetzt werden; dafs hiezu noch am Fufse der Urkunde die Adresse (Name und Wohnort des Bezogenen) und die Unterschrift des Ausstellers hinzutreten, und dafs die Überschrift der Urkunde durch das Zeit- und Ortsdatum gebildet wird. Unter allen wesentlichen Bestandteilen ist nur für zwei ein bestimmter Platz vorgeschrieben, für die Bezeichnung als Wechsel uud für die Unterschrift. Der Wechsel ist daher nicht ungültig, wenn von den anderen wesentlichen Bestandteilen, die zwar nach der Verkehrssitte in den Kontext zu kommen pflegen, für die aber der Platz im Kontexte nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, ein oder der andere Bestandteil z. B. die Wechselsumme oder die Verfallzeit, der Name des Remittenten sich aufserhalb des Kontextes befinden, vorausgesetzt, dafs auch dieser, an einem ungewöhnlichen Platze auf der Vorderseite des Papiers z. B. oben am Kopfe des Wechsels oder unten am Fufse erscheinende Bestandteil durch die Unterschrift als ein mit dem eigentlichen Kontexte zusammenhängender, rechtlich relevanter Teil des Wechselskripturakts selbst anerkannt erscheint[10], dafs es sich nicht um blofs interne Randnotizen handelt, wie sie im Geschäftsverkehre oft mit verschiedenfarbiger Tinte, — insbesondere behufs Kontrolle der Wechselsumme oder Verfallzeit — zumeist blofs auf der Seite angebracht werden, Randnotizen, die durch die Unterschrift nicht vollzogen sind, deren Inhalt sich der Unterzeichner des Namens nicht angeeignet, für die er daher auch nicht einzustehen hat. Solche Randnotizen sind nicht zur Begründung der Wechselverpflichtung (constituendi juris gratia), sondern nur zur internen

[10] Anders Lehmann §§ 89, 90, 91; Dernburg § 260 (für die Wechselsumme, die Zahlungszeit, den Namen des Remittenten). Dagegen Thöl § 33 S. 146 Anm. 6; R.O.H.G. X S. 22, XIV S. 172, XX S. 160, XXV S. 237. Staub zu Art. 4 § 53 leugnet überhaupt, dafs ein Kontext erforderlich sei, begnügt sich daher damit, dafs die wesentlichen Erfordernisse deutlich, gleichviel in welcher Weise und an welcher Stelle vorhanden seien.

Kontrolle (demonstrandi gratia) angebracht[11], damit der Kaufmann nicht genötigt sei, das ganze Papier aus dem Portefeuille zu nehmen, sondern in der Lage sei, schon bei bloßem Durchblättern diese in den Randnotizen angegebenen Umstände: Wechselsumme, Scadenz zu konstatieren. Auch für die Aufhellung von Undeutlichkeiten z. B. bei Angabe der Münzsorte am Kopfe des Wechsels, während im Kontexte bloßs eine Zahl als Wechselsumme angegeben erscheint[12], können solche durch die Unterschrift nicht gedeckte Vermerke nicht verwendet werden, da es sonst in der Hand eines jeden Wechselinhabers gelegen wäre, den Inhalt des Wechsels durch eigenmächtige Hinzufügung solcher Randnotizen willkürlich zu interpretieren[13].

Jeder durch die Unterschrift gedeckte Vermerk im Wechsel kommt in Betracht; steht daher eine Angabe im Kontexte mit einem solchen durch die Unterschrift gedeckten Vermerke im Widerspruch, so ist der Wechsel ungültig[14].

Die einzelnen Bestandteile des Wechsels dürfen zwar nicht als disjecta membra hie und da zerstreut sein[15], man muß vielmehr bei dem bloßen Anblicke der Vorderseite des Papiers ersehen können, ob die gesetzliche Form erfüllt ist oder nicht. Allein man darf nicht zu den vom Gesetze aufgestellten wesentlichen Erfordernissen willkürlich und im Widerspruche mit den Bedürfnissen des Verkehrs nach einer gewissen Elasticität in der Herstellung der Skriptur noch

---

[11] Dernburg § 255.

[12] R.O.H.G. X 22; R.G. II S. 97.

[13] Anders Dernburg § 255, der einerseits diese Vermerke, auch wenn sie durch die Unterschrift gedeckt sind, nicht für geeignet hält, einen im Kontext mangelnden wesentlichen Bestandteil zu ersetzen, andererseits aber auch jene Vermerke, die nicht durch die Unterschrift gedeckt sind, zur Aufhellung von Undeutlichkeiten für geeignet erklärt.

[14] Z. B. im Kontexte ist eine andere Zahlungszeit angegeben als in der Überschrift; dagegen Dernburg § 255, der nur die Angabe im Kontext für maßgebend hält. — Ist die Urkunde im Kontexte als Wechsel bezeichnet, in der durch die Unterschrift gedeckten Überschrift als Anweisung, so ist sie dessen ungeachtet als ein gültiger Wechsel anzusehen; denn für die Frage, ob die Wechselklausel vorhanden sei, kommt, da die Wechselklausel im Kontexte stehen muß, bloßs der Kontext und nicht die Überschrift in Betracht. Ist man der Ansicht, daß ein Papier mit der Klausel: Gegen diese Wechselanweisung zahlen Sie etc., ein gültiger Wechsel sei (s. unten S. 337), so ist diese Entscheidung umsomehr gerechtfertigt; denn die Überschrift kann keine größere Wirkung haben, als wenn ihr Inhalt im Kontexte selbst stünde, wenn es also hieße: „Gegen diese Wechselanweisung“ u. s. w.

[15] S. unten § 58 über die Form des Zahlungsauftrags.

ein neues Erfordernis hinzufügen, nämlich den Platz im Kontexte des Wechsels und wegen Nichtbeobachtung desselben vielen ganz brauchbaren und unzweideutigen Wechseln die Anerkennung als Wechsel versagen.

Bei der Aufstellung der wesentlichen Erfordernisse berücksichtigt die Wechselordnung das Verkehrsbedürfnis nach möglichst grofser Einfachheit in der Erzeugung des Wechsels und beschränkt sich daher darauf, nur die durch den Verkehrszweck des Wechsels unumgänglich notwendig gemachten Angaben — über die Personen des Schuldners und Gläubigers, über den Gegenstand, den Ort und die Zeit der Leistung, über das Orts- und Zeitdatum, endlich über die specielle Natur des Papiers — zu solchen zu erklären, ohne die der Wechsel nicht zur Existenz kommen kann[16].

Die einzelnen wesentlichen Erfordernisse.

§ 38.

1. Die Wechselklausel[1].

Das Wort: Wechsel. Jedem Wechsel mufs schon äufserlich ein aller Welt erkennbares, zweifelloses Kennzeichen seiner besonderen juristischen Natur, gleichsam als juristische Etiquette mitgegeben, das Papier mufs als „Wechsel" bezeichnet werden. Das Gesetz gestattet in dieser Beziehung keine freie Wahl rücksichtlich des anzuwendenden Ausdrucks, sondern läfst hier strengen Formalismus walten, so dafs das Wort „Wechsel" als unbedingt notwendig erscheint und ein synonimer oder sachlich äquivalenter Ausdruck nicht genügen würde. Das ganze Erfordernis wäre illusorisch und ohne praktischen Wert, wenn das Wort nicht schon durch seinen Klang geeignet wäre, die Eigenschaft des Papiers als Wechsel Jedermann in Erinnerung zu rufen und so als allgemein verständliches Warnungszeichen (avis au lecteur) zu dienen, sondern wenn erst durch Schlufsfolgerungen ab-

[16] Knappstes Formular einer gültigen Tratte:

Wien am 20. April 1896.

Gegen diesen Wechsel zahlen Sie am 30. Juli 1896 an Herrn X (Remittenten) die Summe von 500 fl. östr. Währg.

Herrn B (Trassaten) in Prag. A. (Trassant).

[1] S. oben S. 54 Note 3, S. 131. Sie ist nicht notwendig in England (sect. 3), Nord-Amerika, Frankreich (Lyon Caen et Renault IV Nr. 62); Belgien (Ges. v. 1872 Art. 1); Holland Art. 100; Spanien Art. 444; Portugal Art. 278; Chili 633; Argent. 599; sie ist aber notwendig in Schweiz Art. 722; Ungarn § 3; Skandinavien Art. 1; Italien Art. 250; Rumänien Art. 270.

geleitet, auf logischem, nicht auf grammatikalischem Wege erkannt werden könnte, dafs es sich um eine Wechselverpflichtung handle. Daher ist nur der Ausdruck „Wechsel" oder eine solche Wortverbindung gestattet, in der das Wort Wechsel deutlich zum Ausdrucke kommt, so Wechselbrief[2], Wechselverschreibung, Wechselversprechen, Wechselurkunde. Art. 66 gestattet ja ausdrücklich Verbindungen des Wortes Wechsel: Prima-Wechsel, Sola-Wechsel. Auch das Wort „Wechselanweisung" ist genügend[3]; es drückt für jedermann deutlich genug aus, dafs es sich hier nicht um eine gewöhnliche Anweisung, sondern um eine besonders qualifizierte Art der Gattung Anweisung, um einen Wechsel handelt, da ja sonst das Wort „Wechsel" ganz überflüssig wäre.

Ungenügend sind die Ausdrücke: Prima[4], Tratte; sie sind nicht allgemein verständlich; der Zweck des Gesetzes, durch eine bestimmte Formel die Eigenschaft der zu übernehmenden Verpflichtung als einer Wechselverpflichtung zweifellos erkennen zu lassen und dadurch Täuschungen zu verhindern, wird hier nicht erreicht[5].

Die Wechselklausel im weiteren Sinne. Ungenügend ist die Zusicherung der Zahlung nach Wechselrecht, die Wechselklausel im weiteren Sinne[6]; die Urkunde selbst mufs als Wechsel bezeichnet sein.

---

[2] Der Ausdruck Wechselbrief, der in den vier preufsischen Entwürfen enthalten war, wurde von der Konferenz, Thöl, Prot. S. 247 als selbstverständlich beseitigt.

[3] Für die Gültigkeit Thöl § 33 Anm. 4 S. 146; Dernburg § 259 Anm. 3; Lehmann § 90 Anm. 2; Staub zu Art. 4 § 1; dagegen R.O.H.G. XVIII S. 207; Rehbein Anm. 2.

[4] Thöl § 33 S. 146; Lehmann § 90 S. 340; Bayer in Goldschmidt Bd. XXXIV S. 5.

[5] Dafür spricht auch die Entstehungsgeschichte. Der Ausdruck „Tratte", der im § 4 des zweiten, dritten, vierten preufsischen Entwurfs Nr. 1 neben dem Worte Wechsel aufgenommen war, wurde von der Redaktionskommission der Leipziger Konferenz weggelassen.

[6] Für die Zulässigkeit Thöl § 33 Anm. 3. Dagegen Brauer im Arch. f. W.R. V, 366; Volkmar u. Löwy § 11 S. 28; Brachmann bei Endemann § 28 Anm. 8; Staub l. c. § 1; R.O.H.G. II, 147. Ebenso preufs. Landr. II, 8 § 1182 (s. o. S. 131 Note 59); O.Trib. Berlin u. O.A.G. Dresden 1853 bei Borchardt, Zus. 66 und 62a; Leipz. Konf. Prot. (23. Sitz.) S. 156, 157. Im 1. preufsischen Entwurf § 15 war diese Klausel für genügend erklärt. In der Kommission der Sachverständigen beschlofs man aber, dafs durch diese Klausel die Bezeichnung der Urkunde selbst als Wechsel nicht ersetzt werden könne. Ebenso Motive zum preufsischen Entwurf vom Jahre 47 Einleitung S. 7.

Fremdsprachige Wechsel, Ist der Wechsel in fremder Sprache ausgestellt, so ist das dem Worte Wechsel entsprechende Wort dieser Sprache zugelassen und notwendig[7].

Bezeichnung im Kontexte. Die Bezeichnung als Wechsel mufs in den Wechsel selbst aufgenommen, d. h. in den Körper, in den Kontext des Wechsels, also nicht in die Überschrift[8]. Alle wesentlichen Bestandteile müssen ja selbstverständlich als Bestandteile des Skripturakts auf der Vorderseite im Wechsel selbst, also entweder im Kopfe oder Rumpfe oder am Fufse des Wechsels erscheinen. Wenn nun das Gesetz für die Wechselklausel ausdrücklich insbesondere hervorhebt, dafs sie in den Wechsel selbst gesetzt werden müsse, so hat diese Vorschrift nur dann einen Sinn, wenn durch sie etwas hintangehalten wird, was ohne die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes möglich und naheliegend gewesen wäre, nämlich, dafs der Wechsel, wie es bei anderen Urkunden z. B. Schuldscheinen, Quittungen üblich ist, blofs in der Überschrift als Wechsel bezeichnet werde. Wäre das Wort „Wechsel" in der Überschrift genügend, so könnte dies den Mifsbrauch zur Folge haben, dafs eine gewöhnliche Schuldurkunde durch spätere Hinzufügung der Überschrift: „Wechsel" in einen Wechsel verwandelt werden könnte[9].

---

[7] Bei einem in italienischer Sprache ausgestellten Wechsel wurden die Worte: vaglia, viglietto, pagherò all' ordine, obligazione cambiaria nicht für genügend erklärt, obst. öst. Ghf. 12. April 1855, Ger.Ztg. f. 1855 Nr. 71, Plenar-Entsch. obst. öst. Ghf. 24. Sept. 1862, ebd. 1864 Nr. 1, Arch. XII, 413, XV, 101; dagegen ders. Ghf. 9. Juli 1872, Jur. Bl. v. 1872 S. 502, R.O.H.G. I S. 237. Ebensowenig das Wort: „mandat" in einer französischen Urkunde, obst. öst. Ghf. 8. Nov. 1883, Ger.Ztg. f. 1883 Nr. 98, R.O.H.G. VI 128 (mandat non acceptable, anders bei mandat acceptable); Borchardt, Zus. 63, wohl aber genügt die Bezeichnung: „cette première de change." Hof.G. Bruchsal 3. Nov. 1857, Arch. II 345; ferner cambiale, lettera di cambio (Ital. Art. 251 P. 2), aber auch per questa mia sola di cambio oder per questa mia prima di cambio, Diritto comm. II S. 410, App.G. Turin S. 859, App.G. Neapel, Bolaffio in Schupfer's Rivista V S. 10, da die Weglassung des Wortes lettera im Verkehr allgemein üblich sei und über die Natur der Verpflichtung kein Zweifel bleibe.

[8] Thöl l. c.; Renaud S. 61 Note 4; Wächter S. 179; Volkmar und Löwy S. 28; Hoffmann S. 186; Hartmann S. 156; Dernburg § 259 Anm. 18; Lehmann § 90 S. 340; Cosack § 44 S. 268; obst. öst. Ghf. v. 12. April 1855, Ger.Ztg. f. 1855 Nr. 71; Ob.Trib. Berlin v. 1856, Arch. VI 199 (zweifelnd R.O.H.G. X S. 24). Dagegen Jolly, Arch. III 15; Staub zu Art. 4 § 53. Der preufs. Entw. § 4 verlangte im Einklange mit dem preufs. Landr. II 8 § 748, dafs das Instrument im Kontexte ausdrücklich als Wechsel benannt sei. An Stelle dieses Ausdrucks setzte die Leipziger Konferenz in Art. 4 und 96 die Worte „in den Wechsel selbst", während in Art. 66 der Ausdruck des preufs. Entw. beibehalten ist.

[9] Das Wort: Primawechsel als Überschrift zwischen der Angabe des Zeit- und des Ortsdatums der Ausstellung und dem weiteren Inhalt der Urkunde wurde

§ 39.

2. Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme.

Bestimmtheit der Geldsumme. Als Inhalt der Verpflichtung mufs eine bestimmte Geldsumme, die **Wechselsumme**, angegeben sein, damit einerseits der Wechselinhaber die ihm geschuldete Summe sofort aus dem Wechsel ersehen, andererseits auch der Wechselschuldner mit Ausschliefsung jedes Zweifels genau wissen könne, welche Summe er nach Wechselstrenge zu zahlen verpflichtet sei[1].

Die Wechselsumme mufs, damit ihr Betrag genau bestimmt sei, in einer gewissen **Münzsorte** ausgedrückt werden: Mark, Gulden, Francs, Kronen. Es ist jedoch nicht vorgeschrieben, dafs die **Zahlung** stets nur in der bestimmten angegebenen Münzsorte beansprucht werden darf oder geleistet werden mufs (Art. 37 W.O., vgl. Art. 336 Hgb.). Es kann auch angegeben werden, dafs so und so viel Stücke einer gewissen Münzsorte z. B. 100 Mark in fünf 20-Markstücken als Wechselsumme zu leisten seien. Die angegebene Geldsorte mufs jedoch eine wirklich existierende, sei es auch eine ausländische[2] oder nicht mehr im Gebrauch befindliche[3], sein, mag sie nun als geprägte oder als Rechnungsmünze (z. B. Mark Banco) existieren. Ebenso kann die Wechselsumme in Papiergeld angegeben sein.

Der Verkehrsfunktion des Wechsels entspricht diese von jeher gebräuchliche Beschränkung auf eine Geldsumme, auf eine certa pecunia[4]. Staatspapiere, Pfandbriefe, Aktien können nicht Gegenstand

---

vom obst. öst. Ghf. 11. Dez. 1857, Arch. X 383, **Borchardt** 62a Anm. e für genügend erklärt; dagegen **Lehmann** (l. c.), da das Wort auch in diesem Falle nur eine Überschrift zu dem Folgenden sei. Nicht für genügend wurde es gehalten, dafs die Urkunde in der Überschrift als Wechsel bezeichnet und zugleich auf der Rückseite als Wechsel anerkannt war, obgleich dies gerichtlich konstatiert worden war; Hg. München 1862, **Borchardt**, Zus. 62a Anm. * d. Die Überschrift: „dieses Papier ist ein Wechsel", genügt nicht, wohl aber, wenn sie, obwohl als selbstständiger Satz, einen integrierenden Bestandteil der eigentlichen Wechselerklärung, des Kontextes, bildet. Vgl. **Lehmann** § 90 S. 341.

[1] Daher ist ungenügend: „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie das mir Geschuldete", wenn auch die Summe dem Bezogenen gegenüber genau bestimmt ist.

[2] R.G. XXIII S. 111.

[3] **Borchardt**, Zus. 67 (öst. obst. Ghf. 1869); **Lehmann** § 91 S. 343, **Staub** zu Art. 4 § 5.

[4] Nur die ital. W.O. Art. 332—337, Rumänien Art. 358—363, erkennen auch den Wechsel auf Waren (ordini in derrate) an. **Vidari**, la cambiale Nr. 480 fg.

eines Wechselversprechens sein[5]; sie sind ihrer Natur nach nicht dazu geeignet; denn sie sind nicht überall anzutreffen und Kursschwankungen unterworfen[6].

Angabe in Ziffern oder Buchstaben, in oder aufser dem Kontexte. Das Gesetz hat die Ausstellung der Wechselsumme in Buchstaben nicht vorgeschrieben[7], daher ist die Angabe in Ziffern genügend[8]. Da die Ziffern den Vorteil haben, mehr die Aufmerksamkeit zu erregen, so pflegt man an der Spitze des Wechsels — im oberen Teile rechts gegenüber dem Datum — die Summe in Ziffern auszudrücken; z. B.: „gut für 700 fl."; hierauf drückt man sie im Kontexte von neuem aus und zwar in Buchstaben. Der Wechsel ist als gültig anzusehen, wenn auch die Wechselsumme blofs aufserhalb des Kontextes auf der Vorderseite des Papieres steht[9], vorausgesetzt, dafs es sich nicht blofs um eine durch die Unterschrift nicht

---

[5] Borchardt, Zus. 70 (O.A.G. Dresden 1857). Obst. öst. Ghf. 1868, 1869, 1872, 1876 Czelechowsky Nr. 2, 114; Lehmann § 91 S. 342; Staub l. c. § 4.

[6] Das Versprechen, im Nichtzahlungsfalle selbst die an sich nicht restitutionsfähigen Kosten zu restituieren, für Stempelstrafen einzustehen, macht den Wechsel nicht ungültig. Die Wechselsumme wird dadurch nicht ungewifs, denn das Versprechen selbst ist als nicht geschrieben anzusehen. R.O.H.G. VI S. 364.

[7] Die Bezeichnung in Ziffern ist gestattet in Ungarn § 3; Skandinavien § 1; Italien Art. 251 (Vidari Nr. 72); Rumänien Art. 270; Portugal Art. 278; Spanien Art. 444; Chili Art. 633; Argent. Art. 599; Frankreich (Lyon Caen et Renault IV Nr. 80); Belgien Art. 1; England sect. 9 (Chalmers S. 24); nicht in der Schweiz Art. 722.

[8] Doch ist es ein Gebot der Vorsicht, die Summe auch in Buchstaben, nicht blofs in Ziffern, zu schreiben, um Verfälschungen zu verhüten, denen Ziffern leichter ausgesetzt sind als Buchstaben. Jedenfalls wird der Acceptant, der Veränderungen befürchtet, vorsichtig handeln, wenn er seinem Accepte die Summe in Buchstaben hinzufügt. Es fragt sich, ob im Schreiben der Wechselsumme in Ziffern nicht ein Verschulden des Ausstellers gelegen sei, da dadurch die Fälschung leichter ermöglicht wird. Die Frage ist zu verneinen; es ist Sache des Wechselnehmers, wenn er den Wechsel in einem solchen Zustande genommen hat; er hat auf eigene Gefahr erworben. Vgl. R.G. VIII S. 42.

[9] Dafür Ob.Trib. Stuttgart 1865 bei Borchardt Zus. 73; R.O.H.G. X 22, XX S. 160; R.G. II 101 (in diesen Entscheidungen wird die nur am Rande, in der rechten oberen Ecke, stehende Zahl und Münzbezeichnung für genügend gehalten, obgleich im Kontexte selbst nur die Zahl, nicht die Münzbezeichnung angegeben erscheint); Volkmar u. Löwy S. 28; Kuntze § 19 Anm. 27; Rehbein Art. 4 Note 5; Canstein § 11 S. 143; Staub zu Art. 4 § 8, 53; Lyon Caen et Renault IV Nr. 80. Dagegen Lehmann § 91 Anm. 4, da nur der Kontext den Wechsel ausmache und die Überschrift kein Teil des Wechsels sei; Dernburg § 259 Anm. 18.

gedeckte Randnotiz handelt[10]. Art. 5 W.O. knüpft an die Verkehrssitte an, die Wechselsumme in der Regel zweimal, einmal im Kontexte (hier gewöhnlich in Buchstaben), einmal rechts in der Überschrift (hier meist in Ziffern) anzugeben[11] und soll ja gerade den Fall regeln, dafs die beiden üblichen Angaben in der Überschrift und im Kontexte nicht übereinstimmen. Art. 5 hätte ein sehr geringes Anwendungsgebiet, wenn die Bezeichnung aufserhalb des Kontextes als ein wesentlicher Bestandteil überhaupt nicht in Betracht käme.

Abweichende Summenangaben. Ist nun in der Wechselskriptur die Summe in dieser Weise mehrmals angegeben, so fragt es sich, wenn diese mehrere Summenangaben von einander abweichen, welcher Angabe rechtlich der Vorzug gebühre? Art. 5 giebt — abweichend von gemeinrechtlichen Grundsätzen — der Bezeichnung in Buchstaben, selbst wenn sie die höhere Summe enthält, den Vorzug vor der Bezeichnung in Ziffern[12].

Ist die Summe mehrmals und zwar ausschliefslich in Buchstaben geschrieben, oder mehrmals, jedoch ausschliefslich in Ziffern geschrieben, so entscheidet die geringere Summe[13].

Ist die Summe mehrmals in Buchstaben und mehrmals in Ziffern geschrieben, so entscheidet zunächst die Buchstabenbezeichnung (Art. 5 Abs. 1) und unter den in Buchstaben angegebenen Summen die geringere (Art. 5 Abs. 2)[14].

Art. 5 gilt nicht blofs bei Abweichungen in der Wechselsumme, sondern analog bei Abweichungen im Accepte oder Indossamente.

---

[10] Schweiz Art. 722 P. 2 verlangt ausdrücklich die Angabe im Kontexte, und zwar mit Buchstaben.

[11] Zuweilen wird die Wechselsumme sogar dreimal angegeben, im Kontexte zweimal (in Buchstaben und in Ziffern), dann über oder unter dem Kontexte noch einmal (in Ziffern oder Buchstaben).

[12] Ist z. B. die Summe doppelt geschrieben, in Buchstaben, hundert Gulden, in Ziffern 90 fl., so ist die Zahl in Buchstaben entscheidend. Mit Art. 5 stimmen überein: Ungarn § 4; England sect. 9 Nr. 2; Portugal Art. 279; Chili Art. 636; Argent. Art. 615. In Italien Art. 291 (Vidari Nr. 72), in Skandinavien § 6 entscheidet stets die geringere Summe; in Schweiz Art. 723 die geringere Summe in Buchstaben. In Frankreich wird der im Kontexte befindlichen Buchstabenbezeichnung, bei mehrfacher Ziffern- oder Buchstabenbezeichnung der geringeren Summe der Vorzug gegeben. Lyon Caen et Renault IV Nr. 80 Note 2.

[13] l. 9, 56 D. de reg. jur. 50, 17; l. 109 D. 45, 1 V.O. Ist z. B. die Summe zweimal in Buchstaben angegeben mit hundert und neunzig, so gilt als Summe neunzig.

[14] Ist z. B. die Summe zweimal in Buchstaben (hundert und neunzig), zweimal in Ziffern (80 und 70) geschrieben, so entscheidet die Angabe in Buchstaben, und zwar die geringere Summe: neunzig.

Ist die Wechselsumme mehrmals angegeben, einmal mit 100 Mark und einmal mit hundert fl. so, dafs die eine Bezeichnung voll in Buchstaben, die andere nur abgekürzt stattgefunden hat, so ist der Wechsel ungültig, denn hier bleibt die Qualität der Münze zweifelhaft[15]. Die voll in Buchstaben ausgedrückte Münzart hat nicht etwa vor der abgekürzt angegebenen den Vorzug.

Alternative Angaben. Da rücksichtlich der Wechselsumme jeder Zweifel ausgeschlossen sein mufs, so darf sie auch nicht durch einen Zusatz undeutlich gemacht werden, also auch nicht durch die alternative Angabe einer Surrogatleistung. Dadurch allein aber, dafs der in einer bestimmten Zahl ausgedrückten Wechselsumme z. B. 1200 Mark der Zusatz: „oder Wert" hinzugefügt erscheint, wird die Wechselsumme nicht undeutlich, besonders dann nicht, wenn dieser Zusatz: „oder Wert" sich nur neben der in der Überschrift in Ziffern genannten Wechselsumme befindet, während im Wechselkontexte selbst die Wechselsumme in Buchstaben ausgedrückt erscheint; denn die Klausel: „oder Wert", „oder Kurs", „nach Kurs", oder „Münze nach Kurs" bedeutet im Wechselverkehr von jeher nicht eine alternative Angabe eines Surrogates der bestimmten Geldsumme, sondern nur eine alternative facultas des Schuldners, statt der angegebenen Münzsorte eine andere Geldsorte nach deren Wert zu zahlen, sog. Wechselzahlung (s. o. S. 186) auch in anderen als den bestimmten Münzen zu leisten. Der Zusatz ist daher nicht geeignet, die vorangehende unzweideutige Angabe der zu zahlenden Geldsumme undeutlich zu machen. Der Zusatz bezieht sich in Wahrheit nur auf die Geldsorte, in welcher die Wechselsumme zu zahlen ist, er bedeutet nur: „so viele Münzen anderer Art, als nach ihrem Kurse dem Werte der angegebenen Summe entsprechen;" es liegt demnach nur eine andere, aber völlig gleichbedeutende Bezeichnung derselben Geldsumme vor, und es wird dadurch dem Schuldner ausdrücklich jenes Wahlrecht eingeräumt, das ihm im Zweifel schon nach Art. 37 W.O. von selbst zusteht, wenn die Klausel „effektiv" fehlt[16] und der Wechsel auf eine am Zahlungsorte nicht umlaufende Münzsorte lautet, nämlich das Recht, an Stelle der verschriebenen Geldsorte eine

[15] Volkmar u. Löwy S. 43; Rehbein Art. 5 Anm. 1; Staub zu Art. 5 § 2; R.O.H.G. XX S. 160; Borchardt, Zus. 172. Dagegen Lehmann § 91 2) b) S. 344, der die mindestwerte der im Wechsel vorhandenen Münzangaben für gültig hält.

[16] Lehmann § 91 Anm. 19; Staub zu Art. 4 § 6. Dagegen Brachmann in Endemann IV § 29 S. 131 Anm. 3; Renaud S. 63 Note 20.

andere, am Zahlungsorte umlaufende, nicht verbotene Münzsorte nach ihrem Kurse zur Zahlungszeit am Zahlungsorte zu substituieren. Die Geldsumme selbst ist also trotz des Zusatzes eine ganz bestimmte geblieben, nur die Geldsorte ist ungewifs geworden[17].

Erkennbarkeit aus dem Papiere. Die Geldsumme mufs bestimmt und aus dem Papiere sofort ersichtlich sein, daher ist ungültig der Wechsel: „Zahlen Sie bis zur Höhe von 500" oder „zwischen 50 und 100 Mark"[18].

Das Zinsversprechen. In der verschriebenen Wechselsumme sind in der Regel auch Zinsen für den Zeitraum, während welches der Wechsel zu laufen hat, enthalten; sie werden nach alter Praxis der Geldgeber von vornherein zugeschlagen und bei dem gezogenen Wechsel von jeher nur selten offen stipuliert, sie dürfen nunmehr nach deutschem Wechselrechte überhaupt nicht abgesondert im Wechsel versprochen werden. Ein Zinsversprechen im Wechsel macht nach österreichischem Rechte (Art. 7) den Wechsel selbst ungültig[19],

[17] R.O.H.G. I 277, II 118. Anders Ob.Trib. Berlin in Arch. XI 82, Centr.O. N. F. III 401, Seuffert. Arch. XII 237, XVI 386. In England (sect. 9) sind solche Wechsel ausdrücklich zugelassen (Chalmers S. 23). Ungültig wäre der Zusatz: „oder Wert in Reichsbanknoten oder in preufsischen Renten oder in galizischen Pfandbriefen", da dies alternativ ein Warenwechsel ist. Lehmann l. c. Anm. 19; Staub zu Art. 4 § 4.

[18] Es genügt daher nicht, wenn, sei es auch auf Grund der im Papiere angegebenen Umstände, erst durch eine nähere Berechnung der Betrag der Wechselsumme genau bestimmt werden kann, wenn es z. B. heifst: „zahlen Sie die Summe, welche dem Kurswert von 1000 Francs in Gold am Zahlungstage entspricht" (ebenso Lehmann S. 345 Anm. 16; Staub zu Art. 4 § 6), da die Geldsumme nicht für jedermann sofort erkennbar ist, obgleich diese Angabe der Sache nach gleichbedeutend ist mit der Angabe: „Zahlen Sie 1000 Francs oder Wert"; allein im letzteren Falle ist dem Schuldner sofort aus dem Papier erkennbar, dafs er 1000 Francs zu zahlen hat, nur dafs ihm auch noch die Wahl frei steht, die Zahlung der 1000 Francs sowohl in der angegebenen Münzsorte, als auch in jeder Münzsorte zu leisten, die am Zahlungsorte Kurs hat. — Wenn es im Wechsel heifst: „Zahlen Sie 250 Francs oder 200 Mark", so ist der Wechsel gültig (Lehmann l. c. Anm. 17); es liegt hier keine alternative Bestimmung, sondern nur ein mehrfacher, allerdings nicht übereinstimmender Ausdruck einer und derselben Wechselsumme vor, rücksichtlich welcher nur die Wahl der Geldsorte dem Schuldner überlassen ist.

[19] Auch wenn es in die Form einer Konventionalstrafe gehüllt ist; öst. obst. Ghf. 1872 bei Krall Nr. 218; 1874 bei Czelechowsky Nr. 33. Nur das im Grundwechsel enthaltene Zinsversprechen macht den Wechsel selbst ungültig, nicht das in einem accessorischen Skripturakte enthaltene; der Grundwechsel bleibt gültig, nur der betreffende accessorische Skripturakt ist ungültig. Canstein § 12

nach deutschem Wechselrechte (Art. 7) gilt blofs das Zinsversprechen als nicht geschrieben, der Wechsel selbst bleibt aber gültig[20]. Die Summenbezeichnung wird hier also auseinandergerissen und die Zinsbezeichnung als nicht vorhanden fingiert, weil ihr Vorhandensein die Bestimmtheit der Wechselsumme in Frage stellt, an Stelle der festen Geldsumme eine täglich variierende Geldsumme treten läfst, die, wenn auch nicht bei Wechseln mit bestimmtem Verfalltage, so doch bei Sichtwechseln unbestimmt wird, und weil im Fall der Nichtzahlung des Wechsels durch den Bezogenen die Retourrechnung schwieriger gestaltet wird. Dadurch dafs der deutsche Gesetzgeber das Zinsversprechen vom Wechsel als ungültig ablöst, beseitigt er selbst die durch das Zinsversprechen herbeigeführte Unbestimmtheit der Geldsumme, so dafs der Wechsel als gültig aufrecht erhalten bleibt[21].

S. 166 Anm. 18, S. 175 Anm. 39. Der Wechselinhaber kann die Rechte aus dem infolge des Zinsversprechens ungültigen Wechsel, also auch das Recht aus dem Zinsversprechen geltend machen, wenn der Wechsel im Wege der Konversion als gültige Urkunde nach Civilrecht aufrecht bleiben kann. R.O.H.G. V 250; Bayer bei Goldschmidt, Ztschr. XXXIV S. 4.

[20] Ebenso Ungarn § 3 P. 2; Schweiz Art. 725; Skandinavien § 7; Italien Art 254 (Vidari Nr. 73); in England sect. 9 ist das Zinsversprechen im Wechsel gültig (Chalmers S. 27); ebenso in Frankreich (Lyon Caen et Renault IV Nr. 80). Die Nürnberger Konferenz schlug in erster Linie (Verhandlungen S. XXXII—XXXIX, LXXV—LXXVII, CIX—CXIII) gegen den Antrag ihrer Subkommission Ungültigkeit vor (Nov. 4), was auch von Österreich am 24. Oktober 1858 (auch von Schaumburg-Lippe) angenommen wurde. Der von der Konf. als eventueller Vorschlag angenommene Antrag der Minorität ging dahin, dafs das Zinsversprechen als nicht geschrieben angesehen werde (Verhandlungen CXIII—CXVI). Als Hauptgrund für die Ungültigkeit des Wechsels selbst wurde angeführt, dafs es zu Verwicklungen führen würde, wenn der Anspruch auf die Hauptsumme durch Indossament, der Anspruch auf die Zinsen nur durch Cession übertragen werden könnte, wenn neben der Wechselklage des Inhabers auf das Kapital eine Civilklage auf die Zinsen zustände. Dagegen wurde aber mit Recht eingewendet, dafs das Zinsversprechen nicht blofs wechselrechtlich ungültig sei, sondern überhaupt nicht existiere, also niemand und in keinem Verfahren die Zinsen einzuklagen berechtigt sei. Die Frage nach der Gültigkeit des Zinsversprechens war vor der Regelung durch die Nürnberger Konferenz sehr streitig. Vgl. darüber Jolly, Krit. Vierteljahrsschr. III 237 fg.; Bayer in Goldschmidt, Ztschr. XXXIV S. 19—23.

[21] Ist das auf den Wechsel sich beziehende Zinsversprechen in einer besonderen Urkunde gegeben, so kann daraus gemeinrechtlich nicht geklagt werden, da ein zwingendes Zinsverbot besteht. Öst. obst. Ghf. 1876, 1877, 1879, 1880 bei Czelechowsky Nr. 124, 166, 239, 268 (dagegen ders. 1876 ebd. Nr. 119); zustimmend Vidari Nr. 73.

§ 40.

3. Der Name des Remittenten.

Bürgerlicher oder Handelsname. Der Wechsel muſs den Namen, nicht notwendig den Vornamen[1] oder die Firma einer Person angeben, zu deren Gunsten er ausgestellt ist, die also das Recht hat, die Wechselsumme zu fordern. Nur dieser erste Wechselnehmer, auf dessen Namen der Wechsel ausgestellt ist, heiſst der Remittent[2], nicht die späteren Wechselinhaber, die erst nach dem Remittenten Wechselgläubiger und Wechseleigentümer geworden sind.

Der im Papiere enthaltene Zahlungsauftrag kann entweder zu Gunsten des genannten Remittenten ohne jeden Zusatz lauten oder zu Gunsten des genannten Remittenten und dessen ungenannter Ordre, d. h. zu Gunsten jeder Person, an die der Wechsel durch Indossament übertragen wird: „Zahlen Sie an Herrn X. oder dessen Ordre oder seiner Disposition“ [2a] oder, wie es der Verkehrssitte entspricht, „Zahlen Sie an die Ordre des Herrn X“ [3].

---

[1] Der bloſse Vorname genügt nicht; die Wechselordnung denkt nur an die im bürgerlichen Verkehr, insbesondere in Geschäftsurkunden, regelmäſsige Bezeichnung mit dem bürgerlichen Familiennamen. Dagegen Lehmann § 92 für den Fall, daſs der mit dem bloſsen Vornamen genannte Wechselnehmer seine Identität mit der durch den Vornamen bezeichneten Person nachweise, was z. B. bei nahen Verwandten möglich sei, so daſs auch der Wechsel gültig sei, wenn er laute: „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie an meinen Bruder Karl.“

[2] Remittent könnte eigentlich jeder heiſsen, der einen Wechsel als Zahlung an einen anderen Ort verschickt, also eine Rimesse macht. Der Gebrauch des Wortes „Remittent“ rührt jedoch von der früher (s. o. S. 59, 60, 150) in der Regel bestehenden Verpflichtung des Wechselnehmers zur Versendung, nicht von der Wirklichkeit der Versendung her; daher wird Remittent der erste Wechselnehmer genannt, dem früher in der Regel die Einsendung des Wechsels zum Accept oblag; er wird auch jetzt noch so genannt, obgleich er zur Versendung nicht mehr verpflichtet ist, ja obgleich er die Tratte auch nicht als Rimesse benutzt, sondern einem Anderen an Ort und Stelle begeben hat.

[2a] So ausdrücklich Chili Art. 634.

[3] Ungenügend wäre es, wenn es hieſse: „Zahlen Sie nicht an X, aber an die Ordre des Herrn X“, da der Zahlungsauftrag jedenfalls zu Gunsten des genannten Remittenten lauten muſs und nur daneben auch zu Gunsten der ungenannten Ordre lauten kann, hier jedoch der Name der Person, an welche gezahlt werden soll, überhaupt nicht genannt ist. Der Bezogene kann nicht aufgefordert werden, einer unbestimmten Person zu zahlen, sondern nur dem angegebenen Remittenten; Thöl § 33 S. 151. Daher ist auch ungültig der Wechsel, der bloſs: „an Ordre“ lautet; Borchardt, Zus. 83 (München, Hamburg). Heiſst es: „Zahlen Sie an X oder zu seinen Gunsten“, so ist es zwar nicht gleichwertig mit „oder an seine Ordre“, da die zweite Redewendung nur eine Wiederholung der ersten ist, allein

Fingierte, unrichtige Namen; unrichtige Firma. Die als Remittent angegebene Firma mufs gesetzlich möglich sein[4], sie darf sich nicht von vornherein als eine ungesetzliche und willkürliche Bezeichnung des Remittenten darstellen. Ist die Firma gesetzlich möglich, der als Remittent Genannte jedoch nicht berechtigt, eine solche Firma zu führen[5], so kann nur er kein Recht aus dem Wechsel geltend machen; der Wechsel selbst aber ist gültig; denn für die Gültigkeit des Skripturakts ist formell nur die An-

---

ein solcher Wechsel ist gültig und nach der deutschen W.O. ipso jure indossabel. Ungültig ist es, wenn für den Namen des Remittenten blofs eine weifse Stelle, eine Lücke, offen gelassen ist, sog. Blanco-Tratte oder der offene Wechsel, so dafs der Wechsel hinterher ohne Giro auf jedermann gestellt werden könnte. Allerdings kann man denselben Zweck auf einem Umwege — durch die Tratte an eigene Ordre mit hinzugefügtem Giro in blanco — erreichen. — Lautet der Wechsel: „Zahlen Sie an die Ordre von . . . . selbst", so ist nicht deutlich zum Ausdruck gebracht, dafs der Aussteller sich selbst als Remittenten bezeichnet habe. Die Lücke läfst es sogar wahrscheinlich erscheinen, dafs eine andere Person als Remittent bestimmt werden sollte. Die Undeutlichkeit ist auch dann nicht behoben, wenn die Worte: „von selbst" ohne Lücke aneinander gefügt wären; Borchardt, Zus. 81 (Ob.Trib. Berlin). — Ungültig ist der Wechsel, wenn er lautet: „Zahlbar an den Inhaber." In der Konf. (Sitz. 25. Okt.) hat man sich gegen den Inhaberwechsel erklärt. Allerdings soll der Wechsel das Resultat vereinzelter Rechtsgeschäfte sein und nicht in Masse emittiert werden, allein da der Nutzen des Wechsels hauptsächlich auf der Cirkulationsfähigkeit beruht, so sollte er auch auf Inhaber lauten können, umsomehr, als er durch das Blancoindossament faktisch einem Inhaberpapier gleich gemacht werden kann. Für die Zulässigkeit Vidari Nr. 65 bis; Cohn, Beiträge S. 89—96; Lyon Caen et Renault IV Nr. 72. Inhaberwechsel waren in älteren W.O. zugelassen (s. oben S. 132 Note 64) und sind es auch jetzt in England sect. 8; in Nord-Amerika (Daniel I § 663 S. 526); jedoch nicht in Frankreich (Lyon Caen et Renault l. c.) — Gültig ist der Wechsel, wenn er auf einen genannten Remittenten lautet mit dem Zusatz „oder an dessen Inhaber", wenn er die sog. alternative Inhaberklausel trägt (Thöl Prot. § 47 S. 12; Volkmar u. Löwy § 13 S. 29; Lehmann § 92 S. 350; Staub zu Art. 4 § 10), denn sie ist der Ordreklausel äquivalent; es ist der durch Indossament legitimierte Inhaber. So ausdrücklich Chili Art. 634. — Lautet der Wechsel: „An die Ordre von uns selbst, nicht Ordre", so liegt ein gültiger Rectawechsel vor; denn die Ordreklausel ist überflüssig, kann also als nicht geschrieben angesehen werden. Nach der Ansicht des Ob.Trib. Berlin 1866, Centr.O. N. F. III 398, Arch. XVI 225, ist ein solcher Wechsel ungültig, da diese Bezeichnungen einander widersprechen und sich gegenseitig aufheben. — Lautet der von einem einzelnen Aussteller unterschriebene Wechsel: „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie an die Ordre von uns selbst," so ist der Wechsel trotz dieser sprachlichen Ungenauigkeit gültig; R.O.H.G. VIII 88, XVII 231.

[4] R.G. XIV S. 17.

[5] Weil er z. B. überhaupt nicht Kaufmann ist; R.G. XIV S. 17.

gabe irgend eines Namens oder irgend einer möglichen Firma wesentlich, nicht auch die wirkliche Existenz oder die richtige Benennung der bezeichneten Person oder der angegebenen Firma[6]. Der angegebene Name (die Firma) kann fingiert oder unrichtig sein. Die Folge ist nur die, dafs, da der genannte Remittent nicht existiert, ihm gegenüber eine Verpflichtung nicht entstehen kann; wohl aber kann der gutgläubige Indossatar Rechte aus dem Wechsel geltend machen. Keineswegs kann man sagen, dafs es dem Wechsel an einem wesentlichen Erfordernis fehlt[6a]; der Wechsel ist nicht ungültig, er ist also geeignet, accessorische gültige Wechselakte aufzunehmen. Die Thatsache der Unrichtigkeit des Namens (der Firma), also der Nichtübereinstimmung des geschriebenen Namens mit dem wirklichen Namen (der wirklichen Firma) des Remittenten, der Nichtzuständigkeit des Namens oder der Firma kann jedoch dem klagenden Remittenten als Einwendung entgegengesetzt werden. Ob der Remittent trotz der Abweichung in der Bezeichnung seine Identität mit der im Wechsel genannten Person oder die Identität der ihm zustehenden mit der angegebenen Firma durch andere Beweismittel feststellen und die Rechte aus dem Wechsel geltend machen dürfe, ist als eine quaestio facti je nach der Tragweite der Abweichung zu behandeln. In keinem Fall darf die Unrichtigkeit in der Bezeichnung so weit gehen, dafs dadurch das wesentliche Erfordernis der Angabe des Namens (der Firma) des Remittenten im Papiere selbst illusorisch gemacht wird[7].

[6] Die Eisenbahn-Bauunternehmer A und B hatten von ihrem Subunternehmer einen Wechsel acceptieren lassen „an die Ordre der Generalentreprise der Eisenbahn X"; der Wechsel wurde wegen des mangelnden Remittenten für ungültig erklärt; R.O.H.G. XXI S. 29. Der zu Gunsten eines Konsortiums (einer blofsen Gelegenheitsgesellschaft) ausgestellte Wechsel ist ungültig, da das Konsortium keine Firma hat; Lehmann § 92 Anm. 12; Staub zu Art. 4 § 11. An Stelle der Firma: „Gesellschaft zum Betriebe der Kuretablissements in den Badeorten Wiesbaden und Ems" war als Remittent „die Administration des Kursaales in Wiesbaden" genannt, eine abweichende Bezeichnung, die von der Gesellschaft benutzt wurde und im Verkehr gewöhnlich im Gebrauch war; der Wechsel wurde wegen mangelnder Firma des Remittenten für ungültig erklärt; R.O.H.G. IX 328.

[6a] So Ob.Trib. Berlin 6. Dez. 1856, Borchardt, Zus. 89c.

[7] Ein unrichtiger Vorname, z. B. Johann Müller statt Franz Müller wird die Legitimation nicht notwendig zerstören. Lautet der Wechsel auf Neumann statt Naumann, so fehlt für letzteren die Legitimation aus dem Papier; anders, wenn bei der Firma: „Dux-Bodenbacher Eisenbahngesellschaft" blofs der Zusatz: „k. k. priv." fehlt. Vgl. R.O.H.G. III 271, XII 172, XIV 172, XV 283, XVIII 418; Dernburg § 255 Anm. 14; Lehmann § 92 Anm. 14; Staub zu Art. 4 § 11.

Die angegebene Firma braucht nicht eingetragen zu sein; sobald der thatsächliche, legale Bestand derselben nachgewiesen wird, so kann sie das Recht aus dem Wechsel geltend machen[8].

Eine juristische oder künftige Person als Remittent. Auch eine juristische Person kann Remittent sein. Der Ausdruck „Firma" umfafst auch den unpersönlichen, von dem objektiven Zwecke hergenommenen, verkehrsüblichen Namen einer juristischen Persönlichkeit[9]. Als Remittent kann auch eine künftige Person genannt werden[10]; denn die blofse Nichtexistenz zur Ausstellungszeit des Wechsels hindert nicht, dafs die zu Gunsten des genannten Remittenten vor dessen Existenz eingegangene Verpflichtung später in Kraft tritt.

Umschreibung anstatt Namensangabe. Der Name oder die Firma mufs als Remittent angegeben sein; daher ist eine andere, wenn auch zur Kenntlichmachung des Remittenten hinreichende Bezeichnung ungenügend[11].

Remittent für Rechnung eines Dritten. Zu dem Namen des Remittenten kann ein anderer Name als Zusatz hinzutreten, z. B. „an A. für Rechnung des X.", oder „an A. zu Gunsten des X.", oder „an A. für X." In allen diesen Fällen ist A. der Remittent[12].

---

[8] Dernburg § 259 Anm. 6; R.O.H.G. XXIII S. 52.

[9] Ob.Trib. Berlin 3. Dez. 1865; Arch. XVII 174; daher wurde ein Wechsel, der an die Ordre der königlichen Regierungshauptkasse zu Posen ausgestellt und von dieser mittelst eines von drei Personen unterschriebenen und mit dem Siegel der Regierungshauptkasse versehenen Indossaments weiter giriert war, als gültig angesehen; Borchardt, Zus. 88. Ebenso in einem anderen Falle ein Wechsel an die Ordre eines Hauptzollamtes, eines Steueramtes (R.O.H.G. XV 315) zu Gunsten einer Verlassenschaftsmasse (öst. obst. Ghf. 1884 bei Czelechowsky Nr. 366).

[10] Dernburg § 259. So eine Aktiengesellschaft, die erst mehrere Monate nach der Ausstellung des Wechsels registriert worden war; R.O.H.G. III 291.

[11] Z. B. „an die Witwe und Erben des R." Die Witwe und die Erben müssen namentlich angegeben sein. Ob.Trib. Berlin 1861 bei Borchardt, Zus. 88g. Ebenso wenn es heifst: „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie an meine Frau", obgleich der Name aus der Unterschrift des Mannes hervorgeht; Staub zu Art. 4 § 11; anders Lehmann § 92. Ungenügend ist die Angabe: „an die Ordre im Hause bei Herrn X"; R.O.H.G. XXIV S. 274.

[12] R.O.H.G. II S. 299. Dies ist insbesondere dann gebräuchlich, wenn mittelst des Wechsels von X eine Zahlung an A geleistet werden soll, ohne dafs X seine Unterschrift auf den Wechsel setzen will. A in Wien hat z. B. eine Zahlung in Berlin zu empfangen; er beauftragt seinen Korrespondenten X in Berlin, diese Summe für ihn in Empfang zu nehmen und an ihn nach Wien gelangen zu lassen. X läfst über die einkassierte Summe durch einen Banquier in Berlin einen Wechsel auf einen Geschäftsfreund in Wien an die Ordre des A für Rechnung des X oder zu Gunsten des X ziehen, so dafs A im Falle der ihm gegenüber in Wien

Der Machtgeber als Remittent. Wird ein Vertreter unter Anführung des Namens oder der Firma des Vertretenen als Remittent genannt, so gilt der Wechsel als zu Gunsten des mit dem Namen oder der Firma bezeichneten Vertretenen und nicht des Vertretungsorgans ausgestellt [13].

Mehrere Remittenten. Das Gesetz spricht nur von dem Normalfalle, dafs ein Remittent genannt ist, allein es steht nichts im Wege, dafs mehrere Personen kumulativ (A und B) oder alternativ (A oder B) als Remittenten genannt werden [14]; der Wechsel ist nicht ungültig. Eine Tratte an eigene Ordre kann ja zweifellos von zwei Mittrassanten ausgestellt sein; sie hat also zwei Re-

---

erfolgenden Einlösung des Wechsels in den Besitz der ihm früher in Berlin geschuldeten Summe gelangt. Die Valutaklausel lautet in diesem Falle, wenn sie der Wahrheit entspricht: „Valuta empfangen von X", da die Valuta nicht von dem Wechselnehmer A selbst, sondern von X gemäfs dem Wechselschlufs ent richtet wird. A sieht aus der Valutaklausel, dafs er den X für die Valuta kreditieren mufs. Hätte X den Wechsel an seine Ordre stellen lassen, so müfste er den Wechsel an A indossieren; er wollte aber die Garantiepflicht vermeiden und liefs eben deshalb den Wechsel direkt zu Gunsten des A ausstellen. So können Kommissionäre, welche die für ihre Kommittenten gemachten Einkassierungen ihnen durch Wechsel zukommen lassen wollen, ohne jedoch für diese Wechsel eine Garantiepflicht zu übernehmen, die Wechsel durch Banquiers, denen sie die Valuta für ihre Kommittenten bezahlen, für ihre Rechnung oder zu ihren Gunsten an die Ordre der Kommittenten ziehen oder indossieren lassen. Der Remittent und der Geber der Valuta sind in diesem Falle verschiedene Personen. Wie die Tratte für Rechnung eines Dritten gezogen werden kann, so kann auch der Remittent für Rechnung eines Dritten genannt werden, der die Valuta geleistet hat.

[13] Ist z. B. der Wechsel zu Gunsten der Vormundschaft des X ausgestellt, oder zu Gunsten der Direktion der Aktiengesellschaft X oder zu Gunsten des A als Bevollmächtigten oder Mandatars des X, so ist X der Remittent; R.O.H.G. 31. Juli 1876 bei Borchardt, Zus. 87, erklärt: „an Herrn M mandatario nomine des A, B und C" für eine genügende Bezeichnung der letztgenannten drei Personen als der Wechselgläubiger; ebenso Lehmann § 92 Anm. 6. Ungültig, weil unbestimmt, wäre aber ein Wechsel, der zu Gunsten des ungenannten, derzeitigen Direktors einer Aktiengesellschaft ausgestellt wäre; in England (sect. 7 § 2) kann jetzt ein Wechsel gültig auch zu Gunsten des ungenannten Inhabers eines Amts für die Dauer seines Amtes ausgestellt werden (Chalmers S. 19).

[14] Lehmann § 92 S. 349 Anm. 17; Staub zu Art. 4 § 12; anders Renand § 18; App.G. Nürnberg in wiederholten Entscheidungen bei Borchardt, Zus. 88g**, da jeder nur zu einem Teile, nicht solidarisch berechtigt wäre, daher mit dem Wechselrecht nicht vereinbare Unzulässigkeiten entstehen würden. In England (sect. 7 § 2) ist jetzt im Gegensatz zum früheren Recht die Ausstellung zu Gunsten mehrerer Remittenten — alternativ oder kumulativ — gestattet (Chalmers S. 19). Für die Zulässigkeit in Italien Vidari Nr. 63.

mittenten; es kann demgemäfs auch die Tratte an fremde Ordre von vornherein auf zwei Remittenten gestellt werden.

Bei Bezeichnung von Kollektiv-Remittenten ist im Zweifel keiner als Solidargläubiger anzusehen, aber auch keiner als pro parte Gläubiger, da der Teilberechtigung das Recht des Schuldners gegenübersteht, nur gegen Aushändigung des Wechsels zu zahlen und er zu einer Teilzahlung zwar berechtigt ist, aber nicht von einem Teilgläubiger dazu gezwungen werden kann. Die mehreren Remittenten können das Recht aus dem Wechsel nur kollektiv geltend machen. Ein Nachmann ist nur dann formell legitimiert, wenn das erste Indossament von den mehreren Remittenten kollektiv unterzeichnet ist oder von Einem als Bevollmächtigten der Anderen [15], nicht auch dann, wenn es von einem Remittenten allein unterzeichnet ist. Die Ausübung der Verkehrsfunktion eines solchen Wechsels erscheint übrigens nicht mehr beeinträchtigt als in anderen Fällen, die gesetzlich zweifellos zulässig sind; so z. B. wenn ein Wechsel zu Gunsten der Firma einer offenen Handelsgesellschaft A. und B. ausgestellt ist, und die beiden Gesellschafter A. und B. nur Kollektivvertretung haben, daher A. und B. nur gemeinschaftlich das Recht aus dem Wechsel geltend machen und übertragen können.

Bei alternativ genannten Remittenten mufs der Schuldner dem einen oder dem andern Remittenten oder einem Indossatar zahlen. Ihm ist es gleichgültig, wem er zahlt, er läuft keine Gefahr, da er immer nur gegen den Wechsel zahlen mufs. Ein Nachmann ist legitimiert, wenn das erste Indossament von einem der alternativ genannten Remittenten gezeichnet ist.

Identität des Bezogenen und Remittenten. Streitig ist, ob der Bezogene selbst als Remittent bezeichnet werden kann: „Zahlen Sie an die Ordre Ihre eigene“ [16]. Der Hauptgrund gegen die Gültigkeit ist die Unmöglichkeit, sich selbst Zahlung zu versprechen; auch spricht dafür der Umstand, dafs Art. 6 diese Modalität nicht ausdrücklich gestattet. Allein bei der Frage nach der Gültigkeit eines von dem Trassanten zu Gunsten eines Remittenten, der zugleich Trassat ist, ausgestellten Wechsels handelt es sich überhaupt nicht darum, ob der Trassat sich selbst versprechen könne, sondern darum, ob das Wechselversprechen des

[15] So bestimmt Engl. W.O. sect. 32 Nr. 3 (Chalmers S. 97).

[16] Für die Gültigkeit Lehmann § 92 S. 350; dagegen Dernburg § 251 S. 782; Staub zu Art. 4 § 10, zu Art. 6 § 4; R.G. XIX Nr. 18 S. 93 (gegen das letztere Lehmann im Jahrb. f. Dogm. Bd. XXXIV S. 409 fg.); öst. obst. Ghf. 1886 bei Czelechowsky Nr. 436.

Trassanten blofs wegen der Identität des Bezogenen und Remittenten als ungültig anzusehen sei. Dafür spricht aber durchaus kein Grund. Der Bezogene braucht ja überhaupt kein Wechselversprechen zu geben, hier ebensowenig, wie sonst; er kann den Wechsel in seiner Eigenschaft als Remittent indossieren, sogar ohne Obligo, so dafs er selbst gar nicht wechselverpflichtet, dafs er aus dem Wechsel nur Gläubiger, nicht Schuldner wird. Warum sollte hier der Nachmann kein Wechselrecht gegen den Trassanten haben? Allerdings, wenn der Bezogene acceptiert und den Wechsel nicht giriert, so erwirbt niemand ein Wechselrecht aus diesem an sich gültigen Wechsel, da der Bezogene zugleich Gläubiger und Schuldner ist; anders aber, wenn der Bezogene nicht acceptiert oder wenn er, nachdem er acceptiert hat, giriert. Solche Wechsel haben auch eine ganz berechtigte Verkehrsfunktion; sie sind dort am Platze, wo der Trassant von dem Bezogenen selbst Valuta empfangen hat und nun die Haftung übernimmt, dafs der Bezogene vor der Verfallzeit in den Besitz der Deckung gelangen werde, wenn sich also der Bezogene die Deckung von Seite des Trassanten vor der Verfallzeit sichern, also vor Empfang der Deckung nicht acceptieren und girieren oder wenn er mit der empfangenen Deckung sich bezahlt machen will. Hier wird der Bezogene erst dann, wenn er die Deckung empfangen hat, acceptieren und nun ohne Gefahr girieren, da er die dem Trassanten gegebene Valuta als Girovaluta zurückbekommt. Wenn aber der Bezogene die Deckung nicht empfangen hat, so acceptiert er nicht, sondern erhebt bei sich selbst Protest und nimmt als Remittent Wechselregrefs gegen den Trassanten. Es ist einem zu weit gehenden, der deutschen Wechselordnung fremden Formalismus zuzuschreiben, wenn solche Wechsel nicht als gültig anerkannt werden[17]. Das Gesetz brauchte die Zulässigkeit dieser Identität nicht besonders hervorzuheben; diese Identität kommt einerseits heutzutage nicht häufig vor und ist anderseits selbstverständlich zulässig. Wenn schon die Tratte an eigene Ordre für gültig erklärt wird, obwohl aus einem solchen Wechsel, so lange er nicht acceptiert und indossiert ist, gar keine Wechselverpflichtung entstanden ist, da nur ein Skripturakt des Trassanten sich selbst gegenüber vorliegt, warum soll hier bei einer Tratte an fremde Ordre, wo ein Skripturakt des Trassanten

[17] Solche Wechsel kamen ja auch in früheren Jahrhunderten häufig vor (s. oben S. 61) und sind in England sect. 5 (Chalmers S. 15) ausdrücklich gestattet.

gegenüber dem Remittenten vorliegt, Ungültigkeit des Skripturaktes angenommen werden? Daraus, dafs das Accept des Bezogenen sich selbst als Remittenten gegenüber keine Wirksamkeit hat, folgt noch keineswegs, dafs auch der Skripturakt des Trassanten einem fremden Remittenten gegenüber ungültig sein müsse, blofs deshalb, weil dieser Remittent zugleich auch der Bezogene ist.

§ 41.

Die Tratte an eigene Ordre[1].

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten bezeichnen (Art. 6)[2]; er vereinigt in sich beide Qualitäten als Trassant und als Remittent, behält sich das sonst einem fremden Remittenten zustehende Recht vor, den Wechsel zu indossieren und weist sich selbst als denjenigen an, an den oder dessen Ordre die Wechselsumme vom Bezogenen gezahlt werden soll[3].

Anwendungsfälle. Diese im Verkehre besonders häufig vorkommende Trattenform verdankt ihre Entstehung dem unter verschiedenen Umständen vorkommenden Bedürfnisse des Trassanten, die Tratte schon zu einer Zeit auszustellen, wo ein Remittent überhaupt noch nicht vorhanden ist. Vor allem ist es möglich, dafs der Trassant, da er selbst noch Niemanden kennt, der von dem Wechsel z. B. als Rimesse Gebrauch machen kann, der ihm also den Wechsel gegen

[1] Formular: Wien am 20. April 1896.

Ultimo Juli zahlen Sie gegen diesen Wechsel an die Ordre von mir selbst die Summe von Eintausend Mark.

Herrn B (Trassat) in Leipzig. A (Trassant).

[2] Ebenso Ungarn § 5; Schweiz Art. 724; Skandinavien § 2; England sect. 5 (Chalmers S. 15); Belgien Art. 1; Italien Art. 255 (Vidari Nr. 64); Rumänien Art. 273; Portugal Art. 285; Spanien Art. 446; Frankreich Art. 110 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 88—91); Chili Art. 639, Argent. Art. 604.

[3] Die Tratte an eigene Ordre lautet gewöhnlich: „Zahlen Sie an mich selbst" oder „an mich oder meine Ordre", oder „an meine Ordre", oder „an die Ordre meine eigene", oder „auf Ordre eigene" (öst. obst. Ghf. 1882 bei Czelechowsky Nr. 601), oder „an die Ordre meines Indossamentes". Die letzte Fassung wurde für ungültig erklärt vom Stadtg. Königsberg in Goldschmidt Zeitschr. II 449; dagegen Ob.Trib. Berlin, Arch. X 106; Borchardt, Zus. 86; Staub Art. 6 § 1; Thöl § 160 S. 631. Als Valutaklausel erscheint hier gewöhnlich: „Wert in mir selbst" — in Chili (Art. 639) vorgeschrieben — eine Klausel, die eigentlich nichts bedeutet, da der Trassant noch niemanden gefunden hat, der den Wechsel gegen Valuta nimmt, da also eine Valuta noch nicht gegeben werden konnte.

Valuta abnehmen will, zunächst den Wechsel an eigene Ordre stellt und dann erst den Versuch macht, für den Wechsel mit Hülfe eines Vermittlers, namentlich an einem fremden Wechselplatze, einen Abnehmer zu finden, an den dann erst der Wechsel von ihm indossiert werden mufs. Würde hier der Aussteller den Namen des Remittenten ganz unausgefüllt lassen, bis er einen solchen Wechselabnehmer gefunden hat, so wäre dies für den Fall, dafs das Papier in Verlust geriete oder gestohlen würde, mit Gefahr verbunden, da jeder Finder oder Dieb die Lücke mit seinem Namen als Remittent ausfüllen, dann den Wechsel indossieren und so den Aussteller und, falls der Wechsel trotz der Lücke acceptiert worden wäre, auch den Acceptanten jedem gutgläubigen Erwerber verpflichten könnte. Diese Gefahr wird durch die Ausstellung der Tratte an eigene Ordre mit späterer Hinzufügung eines Indossaments an den ersten Nehmer wesentlich vermindert. Allerdings könnte man auch mit der Ausstellung des Wechsels überhaupt warten, bis man einen solchen Wechselabnehmer gefunden hat; allein der Trassant findet oft auf seine Unterschrift allein hin keinen Abnehmer, so lange er nicht einen acceptierten Wechsel zu bieten in der Lage ist. Sobald aber dem Wechsel durch das Accept ein Kredit gegeben werden soll, den die bloſse Unterschrift des Trassanten ihm nicht gewährt, wird der Trassant genötigt sein, den Wechsel an eigene Ordre zu stellen, um ihn von dem Korrespondenten zunächst acceptieren lassen zu können und ihn dann mit dem Accepte an denjenigen zu indossieren, der sich bereit erklärt hat, auf das Accept hin den Wechsel zu nehmen und die Valuta zu geben.

Sehr oft wünscht der Trassant, den Bezogenen, insbesondere seinen Civilschuldner, durch Wechselaccept zu binden, ohne dafs er überhaupt die Absicht hat, den Wechsel zu begeben oder bevor er noch einen Wechselabnehmer bei der Hand hat, in welchem Falle diese Tratte an eigene Ordre die Funktion hat, einen eigenen Wechsel des Acceptanten zu vertreten.

Zuweilen hält der Trassant es für rätlich, den Bezogenen von dem auf ihn abzugebenden Wechsel noch vor der Begebung desselben zu avisieren, nimmt daher in den Avisbrief, um Mifsverständnissen vorzubeugen, die wesentlichen Bestandteile der Tratte auf und mufs daher, da er einen Remittenten noch nicht kennt, sich selbst als Remittenten bezeichnen, den Wechsel an seine eigene Ordre stellen. Der Trassant mufs dann später bei dieser Art der Ausstellung bleiben, selbst wenn er auch zur Zeit der Ausstellung der Tratte schon einen

Wechselabnehmer gefunden hätte; er muſs dann eben den an eigene Ordre ausgestellten Wechsel an ihn girieren, da er sonst die Honorierung der Tratte gefährdet.

Die Tratte an eigene Ordre ein fertiger Wechsel. Die Tratte an eigene Ordre ist schon im Augenblicke der Ausstellung ein perfekter, mit allen wesentlichen Bestandteilen ausgestatteter Wechsel[4]. Es ist dazu nicht auch noch erforderlich, daſs der Trassant den Wechsel durch Indossament an die Ordre eines Dritten begeben habe, so daſs also ein vom Trassanten verschiedener Remittent vorhanden ist. Das Gesetz giebt ja dem Trassanten ausdrücklich das Recht, an eigene Ordre zu ziehen und macht keinen Unterschied zwischen dieser Tratte und dem Falle, daſs der Trassant an die Ordre eines Dritten trassiert. Die Tratte an eigene Ordre gilt also nach dem Gesetze von vornherein als ein Wechsel mit allen wesentlichen Bestandteilen, obgleich ein vom Trassanten verschiedener Remittent nicht vorhanden ist, da das Gesetz eben ausnahmsweise gestattet, daſs der Trassant sich selbst das Recht des Remittenten zuerkennen, also die beiden Funktionen als Trassant und Remittent verbinden[5] könne; es liegt daher nicht mehr ein bloſses Projekt vor, einen Grundwechsel auszustellen, sondern dieses Projekt erscheint bereits verwirklicht. Daher kann die Tratte an eigene Ordre von dem Trassanten in seiner Eigenschaft als Remittenten auch in blanco indossiert werden[6]. Der Skripturakt der Ausstellung des Grundwechsels ist vollendet und daher, wie bei der Tratte an fremde Ordre, von dem Skripturakte der Indossierung durchaus getrennt; er begründet eine selbständige Wechselverpflichtung. Das Indossament, das der Trassant nur in seiner Stellung als Remittent vornehmen kann, ist ein wahres Indossament, nicht bloſs eine Ergänzung des Ausstellungsaktes[7], daher ist es unzulässig, den Inhalt dieser beiden

---

[4] Selbstverständlich gelangt die durch diesen Wechsel begründete Wechselverpflichtung des Trassanten erst dann zur vollen Wirksamkeit, bis eine andere Person, sei es auch auf Grund eines falschen Indossaments, in den gutgläubigen, formell legitimierten Besitz des Papiers gelangt ist. S. oben S. 278.

[5] Unus homo duorum vicem sustinet l. 9 pr. D. 2. 14. Vgl. Salman in Goldschmidt, Ztschr. Bd. XLI S. 397 fg. (über duplex persona im Wechselrecht).

[6] Für die Gültigkeit Ob.Trib. Berlin Arch. X S. 383; Borchardt Zus. 175 b); Dernburg § 251 S. 782 Note 5; Salman l. c. S. 420.

[7] Übereinstimmend Dernburg § 251 S. 782; Brachmann bei Endemann IV § 39 S. 149; O. Wächter § 49 S. 182; L. Wächter, Arch. XIV S. 113; Renaud § 43; Volkmar u. Löwy S. 25; Salman l. c. S. 419; R.O.H.G. I S. 97; R.G. XVIII S. 112; Borchardt Zus. 175 (Berlin, Nürnberg).

Skripturakte als ein einheitliches Ganze anzusehen und den Inhalt der Tratte aus dem Inhalte des ersten Indossaments zu vervollständigen, z. B. in der Tratte weggelassene, wesentliche Bestandteile, so die fehlende Unterschrift des Trassanten, oder das fehlende Datum der Tratte aus dem Indossamente, wo die Unterschrift des Trassanten als Unterschrift des Indossanten oder ein Datum sich befindet, zu ergänzen[8]. Daher kann auch die Ausschliefsung der Haftung im ersten Indossamente, das der Trassant in seiner Eigenschaft als Remittent gegeben hat, nicht dieselbe Wirkung haben, wie wenn der Trassant als solcher in der Tratte selbst seine Haftung ausgeschlossen hätte[9]; es verhält sich vielmehr so, wie wenn der Trassant einer zu Gunsten eines fremden Remittenten ausgestellten Tratte den Wechsel durch Rückgiro erworben und mit der Klausel: „ohne Obligo" weiter indossiert hätte.

Wäre der Skripturakt des Trassanten, weil die Tratte an eigene Ordre lautet, noch als unfertiger Wechsel anzusehen, so könnte das Papier auch nicht gültig acceptiert und indossiert werden; denn ein Papier, das nicht schon als gültiger Grundwechsel erscheint, ist nicht

---

[8] Anders ausdrücklich Argent. Art. 599. Für die Unvollständigkeit der Tratte an eigene Ordre ohne Indossament, dafür also, dafs ein solches Papier kein Wechsel sei (nsbesondere Thöl § 160 S. 683; er vertritt die Ansicht, dafs die Tratte an eigene Ordre erst durch das Indossament ergänzt und soweit, als der Inhalt des Indossamentes dem Inhalt der Tratte widerstreite, abgeändert werde, und dafs erst beide zusammen eine wirkliche Tratte unter drei verschiedenen Personen bilden, dafs der wesentliche Inhalt des trassierten Wechsels auf die Tratte und auf das Indossament verteilt sei. Thöl folgert daraus, dafs, wenn das Indossament ohne Obligo laute, die Tratte so laute, der Trassant also nicht verpflichtet sei; keineswegs sei der Aussteller als Indossant nicht verpflichtet, aber als Trassant verpflichtet; ferner, dafs wenn der Aussteller einer Tratte an eigene Ordre dieselbe durch Recta-Indossament begeben habe, die Tratte selbst in diesem Falle nicht an die Ordre laute, demnach Art. 9 und nicht Art. 15 zur Anwendung komme, die Indossamente also keine Wechselkraft haben (vgl. dagegen Salman l. c. S. 430); ferner, dafs wenn das erste Indossament ein Blanco-Indossament sei, der Tratte der vom Trassanten mit Namen zu nennende Remittent fehle, daher dieselbe ungültig sei. Auch in der französ. Doktrin und Praxis wird die Tratte an eigene Ordre als unfertiger, durch das Indossament ergänzter Wechsel behandelt, da die dort erforderliche „remise de place en place" erst durch das Indossament erfolgt. Vgl. Lyon Caen et Renault Nr. 91, die diesen Rechtszustand bedauernd konstatieren. Anders jetzt in Italien Vidari Nr. 64. S. noch oben S. 146 Note 38.

[9] Salman l. c. S. 422 bis 430; R.O.H.G. I S. 97; Borchardt Zus. 274a (Ob.Trib. Berlin) (anders R.G. XVIII S. 112). Würde der Trassant-Remittent bei der Begebung mit dem Indossatar übereinkommen, dafs, obwohl nur das Indossament die Klausel „ohne Obligo" enthalte, auch der Trassant aus diesem Wechsel nicht haften solle, so wäre die exceptio doli gegenüber diesem Indossatar begründet; Borchardt Zus. 274b (Köln).

geeignet, einen anderen gültigen Wechselskripturakt (Indossament, Accept) aufzunehmen. Dann verlöre aber die Tratte an eigene Ordre überhaupt die Eignung, ihre specifische Verkehrsfunktion zu erfüllen; denn sie wird ja meistens nur deshalb ausgestellt, weil sie sofort gültig acceptiert und mit dem Accepte versehen besser in Umlauf gebracht werden kann. Der Trassant hat daher in seiner Eigenschaft als Remittent aus der Tratte an eigene Ordre, auch wenn sie noch nicht indossiert war, das Recht aus dem Wechsel gegen den Acceptanten; er hat das Recht, die Tratte als einen fertigen Wechsel zur Acceptation zu präsentieren und auf Grund derselben am Verfalltage Zahlung zu verlangen.

§ 42.

4. Die Verfallzeit.

Gründe für die Notwendigkeit. Jeder Wechsel muſs klar und bestimmt die Zeit angeben, zu welcher die Zahlung vom Wechselgläubiger verlangt werden kann, vom Wechselschuldner geleistet werden muſs. In der im Papiere genau angegebenen festen Verfallzeit liegt ein Kreditelement des Papiers, ein Bestimmungsgrund, das Papier zu erwerben; denn im Handelsverkehre pflegt man nur solche Papiere anzunehmen, bei denen der Zahlungstag genau angegeben erscheint, und bei denen man auch sicher darauf rechnen kann, daſs die Zahlung zur angegebenen Zeit wirklich erfolgen werde. Wer den Wechsel liest, muſs sofort ersehen können, wann der Wechsel in Geld umgewandelt werden könne. Ohne bestimmte Verfallzeit könnte der Wechsel nur schwer begeben werden. Die Angabe der Verfallzeit befördert demnach die Cirkulationsfähigkeit. Auſserdem muſs der Wechselinhaber durch die zweifellose Angabe der Verfallzeit im Wechsel in die Lage gesetzt werden bestimmt zu wissen, wann er die zur Wahrung seines Regreſsrechts wegen nicht erlangter Zahlung erforderlichen Schritte zu thun und die wechselrechtlichen Solennitäten zu erfüllen habe. Jede Ungewiſsheit rücksichtlich der Verfallzeit würde sein Regreſsrecht gefährden, da der Wechselinhaber nicht im stande wäre, mit Hülfe des Wechsels darzuthun, daſs die Zahlung gerade zur entscheidenden Zeit verlangt und nicht geleistet worden sei.

Die genaue Angabe der Verfallzeit liegt aber auch im Interesse des Wechselschuldners, denn bei der strengen Natur der Wechselverpflichtung darf es nicht der Willkür des Wechselgläubigers

überlassen sein, wann er Zahlung begehren wolle, ausgenommen, wenn dies, wie beim Sichtwechsel, deutlich im Papiere ausgedrückt wird; sonst könnte der Gläubiger nach Belieben zögern und den Wechselschuldner eine unbestimmt lange Zeit hindurch in der Gefahr schweben lassen, dafs die strenge Rechtsverfolgung gegen ihn eintreten könne. Es liegt im Interesse des Wechselschuldners, von vornherein eine zeitliche Grenze für die Wechselverpflichtung festzustellen und diese Grenze genau zu kennen. Auch sollen alle im Laufe der Cirkulation des Wechsels neu eintretenden Wechselschuldner jederzeit aus dem Wechsel ersehen können, an welchem Tage die Zahlung des Wechsels zu erfolgen habe.

Angabe im Wechsel selbst. Die Verfallzeit mufs im Wechsel selbst angegeben sein; es genügt nicht, dafs sie (mündlich oder in einer besonderen Schrift) vereinbart worden ist. Der Mangel der Angabe im Grundwechsel selbst kann durch nichts ersetzt werden, auch nicht dadurch, dafs der Acceptant selbst eine Zahlungszeit im Accepte bestimmt. Der Grundwechsel selbst bleibt wegen des Mangels eines wesentlichen Bestandteils nichtig. Die Wechselverpflichtung unterscheidet sich dadurch von anderen gewöhnlichen Verpflichtungen, bei denen eine besondere Verfallzeit nicht ausgedrückt zu sein braucht, und die in diesem Falle jederzeit, sobald es der Gläubiger will, fällig werden. Ein Wechsel, in dem die Verfallzeit nicht angegeben ist, wird nicht sofort bei der Präsentation fällig; er ist nicht als ein Sichtwechsel anzusehen, sondern er ist nichtig.

Fünf Arten der Angabe. In der Art, wie die Verfallzeit im Papiere angegeben werden kann, besteht keine unbegrenzte Freiheit des Ausstellers; das Gesetz hat nicht alle in dieser Beziehung im bürgerlichen Rechte vorkommenden Modalitäten auch für den Wechsel zugelassen, sondern den Gewohnheiten des Wechselverkehrs entsprechend nur fünf verschiedene Arten der Bestimmung der Verfallzeit als zulässig anerkannt. Der Wechsel kann a) auf einen bestimmten Tag zahlbar gestellt werden, b) auf eine bestimmte Zeit a dato, c) auf eine Messe oder einen Markt, d) auf Sicht, e) auf eine bestimmte Zeit nach Sicht[1].

---

[1] Ebenso in Ungarn § 3, 4); Schweiz Art. 722, 4); Italien Art. 251; Rumänien Art. 271; Skandinavien § 3 (doch nicht auf Messe oder Markt); in Frankreich Art. 129 kann aufserdem der Wechsel auch auf einen oder mehrere Uso lauten; ebenso in Belgien Art. 20, in Holland Art. 149—153; in Spanien Art. 451; Chili Art. 642; Argentinien Art. 609. In England kann der Wechsel auf Sicht oder auf eine bestimmte oder bestimmbare Zeit lauten (sect. 3, sect. 10,

Diese fünf Modalitäten sind zwar taxativ angegeben, allein sie sind nicht streng (restriktiv) zu interpretieren, sondern jede Bestimmung der Verfallzeit, die auf Grund des mafsgebenden Inhalts des Wechsels unter eine dieser Modalitäten subsumiert werden kann, ist als gültig anzusehen, wenn sie nur an und für sich geeignet ist, die Verfallzeit mit jenem Grade klarer Bestimmtheit auszudrücken, der dem Wunsche des Gesetzes entspricht.

Der Tag- (a) und Dato- (b) Wechsel haben einen im Wechsel selbst genau angegebenen, aus dem Papiere sofort zu ersehenden Verfalltag; der Mefs- oder Marktwechsel (c) hat einen durch das Gesetz bestimmten Verfalltag, der mit Hülfe des Gesetzes aus dem Wechsel sofort erkannt werden kann. Diese drei Modalitäten der Verfallzeit bewirken, dafs der Wechsel an einem von vorneherein bestimmten fixen Tage zahlbar ist, den jeder Wechselbeteiligte auch von vorneherein mit voller Gewifsheit feststellen kann. Der Sichtwechsel (d) und der Zeitsichtwechsel (e) aber haben eine Verfallzeit, deren Eintritt von der Willkür des Wechselinhabers, von der von ihm vorzunehmenden Präsentation des Wechsels abhängt, bei dem reinen Sichtwechsel (d) von der Präsentation zur Zahlung, bei dem Zeitsichtwechsel (e) von der Präsentation, um ein datiertes Accept zu erlangen oder von der Protesterhebung mangels Datierung, in beiden Fällen von einer späteren Handlung des Wechselinhabers, auf deren Vornahme der Wechselschuldner selbst keinen Einfluſs hat, deren Zeitpunkt er daher auch nicht im voraus kennt. Bei diesen beiden Modalitäten der Verfallzeit ist demnach der Verfalltag für den Wechselschuldner ganz unbestimmt. Für den Wechselgläubiger hängt die Bestimmung des Verfalltags von seinem Belieben ab; er kann wenigstens innerhalb gewisser Grenzen beliebig denjenigen Tag wählen, der ihm dazu am passendsten erscheint. Das Gesetz gestattet nur diese mit dem Sichtwechsel und dem Zeitsichtwechsel verknüpfte Unbestimmtheit, also nur die Ungewifsheit des Wechselschuldners darüber, wann der Wechselinhaber jene Handlung, von deren Eintritt die Verfallzeit abhängig erscheint, vornehmen wolle. In jeder anderen Beziehung mufs die Verfallzeit eines Wechsels eine ganz genau bestimmte sein.

---

sect. 11, sect. 83, auch auf einen dies certus an, incertus quando und incertus an, certus quando, nicht aber auf einen dies incertus an et quando; Chalmers S. 10, 27, 242); in Belgien Art. 2, Skandinavien § 3, Portugal Art. 282, Rumänien Art. 271, Chili 643, Argentinien 609, England sect. 10 gilt der Wechsel ohne Angabe der Zahlungszeit als Sichtwechsel; ebenso Antwerpener Entw. Art. 6. Vgl. oben S. 129, 130 Note 53—57, S. 64 Note 28, 29.

Keine Ungewifsheit für den Wechselgläubiger. Sowohl der Eintritt, als auch die Zeit des Eintritts des gesetzten Verfalltags mufs gewifs, es mufs ein dies certus an et quando sein. Für den Wechselgläubiger darf eben gar keine Ungewifsheit rücksichtlich der Verfallzeit herrschen; er mufs in der Lage sein, im voraus den Tag genau zu bestimmen, an dem er die Zahlung zu verlangen das Recht hat, daher die Verfallzeit nicht von einer Bedingung abhängig gemacht werden darf. Alle Zeitbestimmungen, bei denen der Eintritt des Termines ungewifs ist, machen den Wechsel ungültig, so wenn es heifst: „zahlbar in einem Jahre nach der Aufnahme in eine Körperschaft", oder „einen Monat nach meiner Hochzeit", oder „acht Tage nach der Rückkunft des Gläubigers von seiner Reise", oder „am Tage der Krönung des Königs". Sowohl der Eintritt des zur Bedingung gesetzten Ereignisses als auch die Zeit des eventuellen Eintritts sind hier ungewifs; das Jahr würde erst mit der noch ganz ungewissen Erfüllung dieser Suspensivbedingung zu laufen beginnen. Träte die Bedingung überhaupt nicht ein, so würde der Wechsel niemals fällig werden[2]. Ebenso wäre es unzulässig, die Zahlung des Wechsels von einem Termine abhängig zu machen, von dem es zwar sicher ist, dafs er eintreten mufs, von dem es aber ungewifs ist, wann er eintreten werde (dies certus an, incertus quando); so wenn es heifst: „zahlbar am Todestage des — noch lebenden — X.", oder „nach dem Tode des X. zahlen Sie an die Ordre des Sohnes des X.", oder „drei Tage nach dem Tode des X. zahlen Sie[3]". Unzulässig wäre auch die Bestimmung der Zahlungszeit eines Wechsels auf einen Termin, dessen Eintritt ungewifs, dessen Zeitpunkt aber, wenn er eintritt, gewifs ist (dies incertus an, certus quando); so wenn es heifst: „zahlbar am Tage der Volljährigkeit des X"[4].

§ 43.

a. Der Tagwechsel.

Als Tagwechsel — auch Präcisewechsel — im engeren Sinne kann jener Wechsel bezeichnet werden, in welchem der Tag, an dem die Zahlung erfolgen soll, ausdrücklich und genau (präcise)

[2] Die Verfallzeit „5 Jahre nach der Eröffnung der X.-Eisenbahn" wurde in England für gültig erklärt. Chalmers S. 27. S. oben S. 130 Note 54.

[3] In England ist ein solcher Wechsel gültig. Chalmers S. 27.

[4] Für die Gültigkeit in England Chalmers l. c.

im Wechsel genannt erscheint, so dafs er also sofort aus dem Papier selbst von Jedermann erkannt, in der Regel sogar abgelesen werden kann, z. B.: Am 1. Juli zahlen Sie[1]. Unzulässig ist es, den Wechsel auf eine bestimmte Stunde, z. B. um 12 Uhr am 1. Juli, oder auf einen Bruchteil eines Tages — z. B. am Vor- oder Nachmittage des 1. Juli — zahlbar zu stellen, da auch nach Wechselrecht der ganze Tag als der kürzeste Zeitraum juristisch in Betracht kommt[2].

Lautet der Wechsel: „zahlbar primo oder Anfang Januar u. s. w.", so ist darunter nach gesetzlicher Bestimmung der Erste zu verstehen (Nov. 7). Lautet er Medio oder Mitte eines Monats, so ist bei jedem Monate ohne Rücksicht auf die ungleiche Zahl der Tage in den einzelnen Monaten, also auch bei Monaten mit 29 oder 31 Tagen, der 15. zu verstehen (Art. 30 al. 2). Lautet der Wechsel Ultimo oder Ende[3], so ist der Letzte zu verstehen (Nov. 7)[4].

---

[1] Der Wechsel kann auch auf den Tag der Ausstellung selbst zahlbar gestellt werden. Stimmt daher der Ausstellungstag mit dem als Verfalltag gesetzten Monatstage überein, so gilt der Ausstellungstag selbst als Verfalltag, so wenn z. B. ein am 1. Okt. 1893 ausgestellter Wechsel lautet: „zahlbar am 1. Okt."; Ob.Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 98. — Ungültig ist der Wechsel, wenn als Verfalltag ein nicht existierender Tag, z. B. der 29. Februar 1885 oder der 31. Februar oder ein nach dem Inhalte des Wechsels nicht denkbarer Tag bestimmt worden ist; z. B. der Wechsel ist am 1. September 1860 ausgestellt, zahlbar am 6. Januar 1860; Borchardt Zus. 90 (Berlin, Stuttgart, Nürnberg). Der Wechsel ist ungültig, weil er einen augenscheinlichen Widerspruch, eine Unmöglichkeit enthält, da man nicht zu einer späteren Zeit wollen kann, dafs zu einer früheren Zeit gezahlt werde. Wenn es auch wahrscheinlich ist, dafs die Parteien das nächstfolgende Jahr gewollt haben, so hat doch durch die, wenn auch irrtümliche Angabe der Jahreszahl 1860 das Gegenteil dieses Willens im Wechsel selbst Ausdruck gefunden; R.O.H.G. I S. 55.

[2] Lehmann S. 353; Dernburg § 260 Anm. 1; Staub zu Art. 4 § 22; Portugal Art. 311.

[3] So auch in Ungarn § 30; Schweiz Art. 749; Italien Art. 285; Skandinavien § 33; Rumänien Art. 307. Ebenso für Frankreich Lyon-Caen et Renault IV Nr. 274 s. oben S. 175 Note 5. Wenn es im Wechsel heifst: „Ende Juli, den 23.", so ist infolge der im Wechsel selbst gegebenen Interpretation der 23. als Zahlungstag anzusehen. Thöl § 37 Note a, Dernburg § 260 Anm. 4.

[4] „Zum 24. Juni zahlen Sie" ist identisch mit „am 24. Juni" Ob.Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 96. — Ein Wechsel war am 14. Juli ausgestellt und lautete: „am 18. zehnten Juli". Da hier der 10. Juli als Zahlungstag nicht gemeint sein konnte, da ja dieser Tag schon vor der Ausstellung gelegen war, so ist, da jeder Zweifel im übrigen Inhalte des Wechsels selbst seine Lösung findet, der Wechsel mit Recht als gültig angesehen worden; R.O.H.G. I S. 206. — Die Bezeichnung: am 1./7. 1896 oder die Abkürzungen: d. M. = dieses Monats, k. M. =

Der Tagwechsel ist an dem im Wechsel genau angegebenen Tage fällig. Der Wechselinhaber kann schon an diesem Tage kommen und die Zahlung verlangen, er braucht nicht bis zum folgenden Tage zu warten[5].

Der Verfalltag kann beim Tagwechsel nicht bloſs schlechtweg kalendermäſsig angegeben, sondern auch durch Beziehung auf einen anderen Ausgangspunkt festgestellt sein, der jedoch nicht der Ausstellungstag sein darf, da sonst ein Datowechsel vorläge; so z. B. liegt ein Tagwechsel vor, wenn es heiſst: „Am Mittwoch nach dem 1. Oktober" oder „2 Tage nach Pfingsten" oder „3 Tage nach Ostern" oder „3 Tage nach Neujahr" oder „6 Tage nach der Leipziger Ostermesse", oder „am Montag nach Frohnleichnam", oder „am Sonnabend in der ersten Meſswoche der „N.-Messe zu N."[6].

Ungültig wäre der Wechsel, wenn er lautete: „zahlbar Ostern", „Pfingsten", „Weihnachten", da diese Feiertage aus mehreren Tagen bestehen, der gewollte Tag also zweifelhaft bleibt[7].

---

künftigen Monats, dieses, cr. = currentis] (auch crs. cts. cs.), squ. = sequentis, proximi, hujus sind verkehrsüblich und drücken die Zahlungszeit gemeinverständlich aus; Ob.Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 93; R.O.H.G. I 187; Staub zu Art. 4 § 18. Eine Undeutlichkeit besteht nicht, wenn die Verfallzeit nach dem Monatstag, z. B. am 20. Juli, mit Hinzufügung der Buchstaben d. J. = dieses Jahres oder k. J. = künftigen Jahres bezeichnet ist; Ob.Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 93a; R.O.H.G. I 187. Dagegen wäre der Wechsel: „Am 1. November J. zahlen Sie" ungültig, denn hier sollte offenbar ein Jahr bestimmt werden, ist aber nicht bestimmt worden; R.O.H.G. XXIV S. 122. — Ist im Wechsel nur ein Tages-, aber kein Monatsdatum, z. B. „am 7.", oder nur ein Wochentag, z. B. „Mittwoch zahlen Sie" als Zahlungstag ausgedrückt, so ist er ungültig; dagegen soll nach Lehmann § 95 im letzteren Falle der nächste Mittwoch als Zahlungstag gelten; allein der Wechsel muſs als ungültig erklärt werden, denn der Verfalltag bleibt zweifelhaft, da es selten geschieht, daſs Wechsel auf eine so kurze Umlaufszeit ausgestellt werden. — Die Bezeichnung der Zahlungszeit: „Ende Dezember prox." oder „Ende Dezember nächsten" ist ungenügend, denn es bleibt zweifelhaft, ob damit der letzte Tag des nächsten Dezember oder der letzte Tag des Dezember des nächsten Jahres gemeint werde, so daſs: anni zu ergänzen wäre. O.A.G. Dresden, A.G. Nürnberg, bei Borchardt Zus. 93d; dagegen meint Lehmann § 94 Anm. 16, die Angabe könne sich nur auf das Jahr beziehen, ebenso Hg. Hamburg bei Borchardt l. c.; allein dieses Interpretationsresultat erscheint nicht als zweifellos, daher der Wechsel ungültig ist.

[5] Deutsch. bürgl. Gb. § 284, Hgb. Art. 332, anders § 903 öst. bürgl. Gb. vgl. oben S. 175 Note 4.

[6] Borchardt Zus. 99g (Aschaffenburg).

[7] Borchardt Zus. 99f (Ob.Trib. Berlin; O.A.G. Dresden). Lautet der Wechsel: „am Martinitage" oder „Martini zahlen Sie" und bestehen kalendermäſsig zwei Martinitage, der 11. und 12. November, so ist der Wechsel ungültig. Borchardt 99d (Obg. Prag., A.G. Nürnberg); dagegen Lehmann § 94 S. 354

Bestritten ist, ob, da Art. 4 Z. 4 bei der Angabe des Verfalltages die Jahreszahl nicht erwähnt — im Gegensatze zu P. 6: Zeitdatum der Ausstellung — die Hinzufügung der Jahreszahl zu dem als Verfalltag angegebenen, bestimmten Tage notwendig sei. Nach richtiger Ansicht ist die Angabe der Jahreszahl nicht als

---

Anm. 17; er hält den 12. November für den Zahlungstag und geht von der Interpretationsregel l. 109 D 45. 1 aus, dafs im Zweifel der spätere Termin als der gewollte gelte; allein diese Regel gilt nicht nach Wechselrecht; hier ist vielmehr im Einklange mit den Verkehrsfunktionen des Wechsels anzunehmen, dafs eine kürzere Umlaufszeit gewollt sei. Wenn auch eine Interpretation der Angabe der Verfallzeit nicht ausgeschlossen ist, so mufs doch diese Interpretation, damit der Wechsel aufrecht erhalten werden könne, auf Grund des Wechselinhalts selbst erfolgen und zu einem sicheren, zweifellosen Resultate führen; vgl. auch Staub zu Art. 4 § 22. Gültig aber ist der Wechsel, wenn er auf einen solchen Festtag, der nur aus einem Tage besteht oder auf einen kirchlichen Kalendertag oder auf einen in sonstiger Weise genau bestimmten Tag als Verfalltag gestellt ist, z. B. „Neujahr 1896" oder „Johannis 1896" — das ist immer der 24. Juni — oder „Michaelis" — das ist immer der 29. September — oder „am Sedantage 1896" oder „morgen" oder „heute"; Borchardt Zus. 99a, b, c (Ob.Trib. Berlin; O.A.G. Rostock; A.G. Nürnberg); Lehmann § 94 Anm. 9; Staub l. c. § 22. — Ein Tag mufs als Verfalltag angegeben sein, daher ist ungültig die blofse Angabe eines, wenn auch bestimmten, landesüblichen, doch mehr als einen Tag umfassenden Zahlungstermins, z. B. zahlbar zum Johannestermin, zum Antonitermin. Thöl Prot. S. 14§ 58; Borchardt Zus. 97e (R.O.H.G.); Lehmann § 94 u. Anm. 4. — Ungültig ist der Wechsel, wenn er innerhalb einer Frist zahlbar erscheint, wenn er z. B. lautet: „Im Laufe des Monats Februar zahlen Sie" (öst. obst. Ghf. 1876 Czelechowsky Nr. 147), „per tutto il mese" (anders nach älteren W.O. s. oben S. 176 Note 9, 10); oder „bis zum (am) 20. Juni zahlen Sie"; R.O.H.G. XI S. 170; ebenso Ob.Trib. Berlin, O.A.G. Oldenburg. Obg. Prag, A.G. Nürnberg bei Borchardt Zus. 96b Anm. (anders öst. obst. Ghf. 1882 Czelechowsky Nr. 299); es fehlt die genaue Bestimmtheit des Verfalltags, an dem innerhalb des angegebenen Zeitraums die Ausübung des Rechts oder die Erfüllung der Verpflichtung aus dem Wechsel stattfinden soll. Der Wechsel enthält blofs den Endtermin des Rechts oder der Verpflichtung aus dem Papiere. Der Wechselschuldner hat das Recht während des ganzen Zeitraums, also auch noch am Ende der Frist, seine Verbindlichkeit zu erfüllen; der Wechselinhaber hat das Recht, während des ganzen Zeitraums, also auch schon vor dem Ende der Frist zur Zahlung zu präsentieren. Die Zahlung der Schuld bleibt also während des ganzen Zeitraums — während des Monats Februar oder vom Tage der Ausstellung bis zum angegebenen letzten Zahlungstage (20. Juni) — der Willkür des Bezogenen überlassen. Der Inhaber ist nicht berechtigt, eine innerhalb dieser Zeit geschehene Zahlung zurückzuweisen. Dagegen wurde ein Wechsel lautend „bis 30. Juni zahlen Sie" also ohne den gerade die Zeitdauer ausdrückenden Beisatz „zum" für gültig erklärt (öst. obst. Ghf. 1880, 1889 Czelechowsky Nr. 254, 539, 541; Ob.Trib. Stuttgart; A.G. München, Celle bei Borchardt Zus. 96 Anm.), da nach süddeutschem Sprachgebrauche „bis 30. Juni" so viel heifse als: „am 30. Juni", d. h. also, sobald der 30. Juni eintritt, also nicht vor dem 30. Juni.

wesentlich anzusehen; denn trotz des Fehlens der Jahreszahl wird der angegebene Verfalltag nicht unbestimmt, undeutlich, er erscheint vielmehr in gemeinverständlicher Weise klar ausgedrückt, da es schon dem gewöhnlichen Sprachgebrauche des Verkehrs überhaupt entspricht, wenn der nächstkommende Tag, auf den die angegebenen Merkmale passen, als der Verfalltag angesehen wird, da Wechsel ihrer Verkehrsbestimmung nach nur auf kurze Umlaufszeit ausgestellt zu werden pflegen, so dafs also der Verfalltag eines solchen Wechsels ohne Jahreszahl entweder noch in das Jahr der Ausstellung selbst oder jedenfalls in das nächstfolgende Jahr fällt[8].

Ungültig ist der Wechsel, wenn die ausgedrückte Jahreszahl undeutlich ist.

Der Verfalltag je nach dem Stile des Zahlungsorts. Bei Wechseln ohne Angabe des Stils entscheidet für den im Wechsel angegebenen Zahlungstag der Kalender des Zahlungsortes. Ist z. B. der in Wien ausgestellte Wechsel in Odessa am 5. Januar zahlbar, so ist als Zahlungszeit der 5. Januar alten Stils zu verstehen[9]. Ist der in Jassy, also nach altem Stil, am 28. Januar 1876 ausgestellte Wechsel „am 30. April" in Leipzig zahlbar, so ist der 30. April neuen Stils als Verfalltag anzusehen.

Angabe des Verfalltages in beiden Stilen. Zuweilen wird der Verfalltag sowohl nach altem als auch nach neuem Stile angegeben[10], so dafs beide Tage einander entsprechend bezeichnet

---

[8] Ebenso Thöl § 37 S. 169; R.O.H.G. I S. 187, VI S. 122, X S. 25, XI S. 170, XVI S. 289, XXIV S. 122; ebenso jetzt öst. obst. Ghf. 1877, 1878, 1880, 1882, 1887 bei Czelechowsky Nr. 160, 200, 228, 254, 307, 466, so auch schon früher 1852 bei Peitler Nr. 15, 1856 ebd. Nr. 76, anders 1875 bei Czelechowsky Nr. 68; anders auch O.Trib. Berlin, bei Borchardt Zus. 91, das nur in jenen Fällen, in denen der Verfalltag noch in dem Jahr der Ausstellung selbst sein konnte, annahm, dafs auch nur dieses Jahr gemeint sei, dafs also z. B. bei dem am 6. Mai 1856 ausgestellten und mit dem Verfalltage: „am 24. August" versehenen Wechsel unzweifelhaft der 24. August 1856 der Verfalltag sei, in jenen Fällen aber, wo der Wechsel z. B. lautet: „Berlin, am 2. Dezember 1854, zahlbar am 3. Januar", den Mangel der Jahreszahl für wesentlich erklärte, weil der Zweifel, ob der 3. Januar 1855 oder der 3. Januar eines folgenden Jahres als Verfalltag gemeint sei, hier nicht behoben sei. Für die Nichtigkeit Sternenfels Arch. X S. 166 fg.; Staub zu Art. 4 § 17.

[9] Arg. Art. 336 Hgb.; R.O.H.G. XV S. 242; Hg. Hamburg 1865 bei Borchardt Zus. 423; öst. obst. Ghf. 1878 bei Czelechowsky Nr. 186. So auch in England sect. 72 § 5 (Chalmers S. 226). Für die Ausstellungszeit entscheidet der Kalender des Ausstellungsorts.

[10] Dies geschieht in Form eines Bruches, in dem der oben im Zähler angegebene Tag nach altem Stil, der unten im Nenner angegebene Tag nach neuem Stil angesetzt erscheint.

werden. Wenn nun ausnahmsweise die beiden angegebenen Tage nicht übereinstimmen, z. B. oben (im Zähler des Bruchs) der 20. Februar, unten im Nenner der 1. März 1882 angegeben erscheinen, so entscheidet lediglich die Angabe des Verfalltages nach der maſsgebenden Zeitrechnung, also nach dem Kalender, der am Zahlungsorte gilt; wenn demnach der Wechsel in Odessa zahlbar ist, der 20. Februar alten Stils; wenn er in Berlin zahlbar ist, der 1. März neuen Stils. Die andere Angabe bildet nur einen erläuternden, unrichtigen, nicht wesentlichen Zusatz [11].

§ 44.

b. Der Datowechsel.

Bei dem Datowechsel wird der Verfalltag durch die Beziehung auf das Datum der Ausstellung bestimmt. Der Wechsel ist erst nach einer gewissen Zeitperiode zahlbar, die von dem Datum des Wechsels angefangen ihren Ausgangspunkt nimmt. Die Frist, bei deren Ablauf der Wechsel zahlbar sein soll, kann in verschiedener Weise entweder nach Tagen oder nach Monaten [1] angegeben werden, z. B. zahlen Sie in 14 Tagen a dato oder in einem Monate a dato. Der Datowechsel giebt, wie der Tagwechsel, einen bestimmten Tag als Verfalltag an, nur daſs beim Datowechsel der Verfalltag erst noch berechnet werden muſs; doch verhält es sich im Resultate genau so, wie wenn der Wechsel von vornherein auf einen bestimmten Tag zahlbar gestellt worden wäre.

Die Datoklausel kann beliebig lauten: dato 3 Monate oder 3 Monate dato oder a dato, de dato, nach dato, von dato, auf dato, von heute ab in 3 Wochen, heute über 14 Tage, von heute in 3 Monaten, über 3 Monate a dato, nach dato in 3 Monaten [2].

---

[11] R.O.H.G. XV S. 242; R.G. XI S. 169.

[1] In Frankreich Art. 129, 132, Belgien (Art. 23) kann der Datowechsel auch a uso, d. h. auf eine feste Frist von 30 Tagen von dem auf das Datum des Wechsels folgenden Tage angefangen gestellt werden; z. B. der am 20. Januar ausgestellte Wechsel laute auf 6 uso a dato; er ist am 18. oder 19. Juli fällig je nach dem Februar; lautet er aber auf 6 Monate a dato, so ist er am 20. Juli fällig. Der am 30. Juni ausgestellte auf 4 uso a dato lautende Wechsel ist am 27. Oktober fällig; ist er auf 4 Monate a dato gestellt, so ist er am 30. Oktober fällig.

[2] R.O.H.G. V 245; öst. obst. Ghf. 1877, 1884 („Ein Monat dato" „bis 10. dato") bei Czelechowsky Nr. 173, 379; Borchardt Zus. 104a, b (Ob.Trib. Berlin; O.A.G. Dresden; Ob.Trib. Stuttgart; A.G. Nürnberg; Obg. Prag), Zus. 103 (Aschaffenburg „8 Tage nach heute"); Thöl § 38. Ungültig ist der Wechsel, wenn er lautet: „Binnen drei Monaten zahlen Sie", da hier bloſs ein Endtermin angegeben ist, bis zu dem spätestens geleistet werden muſs, die Verfallzeit also unbestimmt ist.

Ob ein Wechsel, der nach einer gewissen Zeitfrist zahlbar lautet, ohne Angabe, von wann an diese Frist zu laufen habe, ein Datowechsel sei, ist streitig[3]. Für die Ungültigkeit spricht der Umstand, dafs es zweifelhaft ist, ob der Tag der Vorlegung des Wechsels zur Acceptation oder der Tag der Ausstellung des gezogenen Wechsels mafsgebend, ob der Wechsel ein Zeitsichtwechsel oder ein Datowechsel sein soll, dafs also die Zahlungszeit undeutlich ist. Bei eigenen Wechseln ist diese Unbestimmtheit allerdings geringer. Allein wenn die Formel bei dem gezogenen Wechsel unzulässig ist, so mufs sie auch beim eigenen Wechsel unzulässig sein, da das Erfordernis bei beiden Arten von Wechseln identisch ist. Auch der Umstand, dafs der Wechsel schon am Tage der Ausstellung mit dem Accepte versehen war, kommt nicht in Betracht, da die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels aus der Urkunde selbst hervorgehen müssen, hier aber der Zweifel, ob ein Zeitsicht- oder Datowechsel vorliege, durch den Wechsel selbst nicht behoben wäre. Allein es sprechen überwiegende Gründe für die Gültigkeit des Wechsels, da nach dem allgemeinen, bei Urkunden üblichen Sprachgebrauche die Zahlungsfrist vom Ausstellungstage der Urkunde an zu laufen hat, so dafs also stets zu ergänzen ist: „nach heute", „a dato"[4], daher auch, sobald der Trassant einen anderen Ausgangspunkt für die Berechnung der Frist, einen anderen terminus a quo, nicht angegeben hat, im Einklange mit dem Verkehrsgebrauche bei anderen Urkunden anzunehmen ist, dafs er die gegenwärtige Zeit der Ausstellung der Urkunde im Sinne gehabt habe, dafs also ein Datowechsel vorliege, eine Annahme, die umsomehr gerechtfertigt ist, als Zeitsichtwechsel überhaupt ungewöhnlicher sind als Datowechsel.

Der Verfalltag beim Datowechsel. Die Berechnung des Verfalltags bei dem Datowechsel erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

In die nach Tagen bestimmte Frist ist der Tag der Ausstellung

---

[3] Z. B. in 4 Wochen zahlen Sie oder 14 Tage hernach, oder nach (in) 3 Monaten oder nach (in) einem Jahre. Für die Ungültigkeit Borchardt Zus. 106 (Ob.Trib. Berlin; Ob.Trib. Stuttgart; Obg. Wolffenbüttel; A.G. Nürnberg); öst. obst. Ghf. 1876 Czelechowsky Nr. 154; anders Nr. 141 Renaud § 16 S. 67; Wächter S. 222; Hoffmann S. 195; Hartmann S. 160; Volkmar u. Löwy S. 35. Für die Gültigkeit R.O.H.G. II S. 148, XIX S. 329; Brauer Arch. X S. 2; Lehmann § 97 S. 368; Thöl § 43 S. 188 (jedoch nur mit Rücksicht auf die Entscheidung des R.O.H.G.); Cohn Z. f. vgl. R. IV S. 83.

[4] Die ungarische W.O. § 30 bestimmt dies ausdrücklich.

nicht einzurechnen (dies a quo non computatur in termino). Der letzte Tag der Frist ist der Verfalltag (Art. 32, 1)[5].

Ist die Frist nach Wochen bestimmt, so tritt die Verfallzeit an demjenigen Wochentage der bezeichneten Zahlungswoche ein, der durch seine Benennung dem Tage der Ausstellung entspricht[6].

Ist die Frist nach Monaten ausgedrückt, so gilt derjenige Tag in dem durch die Rechnung sich ergebenden Verfallmonate als der Verfalltag, der dieselbe Zahl, wie der Tag der Ausstellung, hat. Fehlt aber ein Tag mit dieser Zahl im Verfallmonate, so ist der letzte Tag in diesem Monate als der Verfalltag des Wechsels anzusehen. Der Verfalltag ist demnach da, sobald die bestimmte Anzahl Monate abgelaufen ist und tritt an jenem Datum ein, das dem Datum des Wechsels korrespondiert[7]. Dies kann immer ohne Schwierigkeiten

---

[5] Wird z. B. der Wechsel am 1. Mai 12 Tage a dato ausgestellt, so ist er am 13. Mai fällig; denn erst am 13. sind es volle 12 Tage vom Tage des Versprechens. Ist der Wechsel am 1. Januar 15 Tage a dato ausgestellt, so ist er am 16. Januar fällig; ist er am 17. Oktober 14 Tage a dato ausgestellt, so ist er am 1. November fällig; ist er am 3. April 8 Tage a dato ausgestellt, so ist er am 11. April fähig. Ebenso Schweiz Art. 751; Ungarn § 32; Skandinavien § 33; Spanien Art. 452; Portugal Art. 311; auch für Italien Vidari Nr. 246.

[6] Ist z. B. der Wechsel Dienstag am 22. Dezember eine Woche a dato ausgestellt, so verfällt er am Dienstag der folgenden Woche, also am 29. Dezember Ist er Mittwoch, den 7. März, 4 Wochen a dato ausgestellt, so verfällt er Mittwoch, den 4. April. Dasselbe Resultat erreicht man, wenn man die Woche zu 7 Tagen rechnet und den Tag der Ausstellung in die Frist nicht einrechnet. Ebenso Schweiz Art. 751; Ungarn § 32; Spanien Art. 452; Rumänien Art. 307; Chili Art. 644; auch für Italien Vidari l. c.

[7] Z. B. ein am 30. August 3 Monate a dato ausgestellter Wechsel verfällt am 30. November. Die Monate werden ohne Rücksicht auf die Anzahl der darin eingeschlossenen Tage, sie mögen aus 30, 31 oder gar wie der Februar nur aus 28—29 Tagen bestehen, stets als abstrakte Zeitperioden verstanden, so dafs man sie nehmen mufs, wie sie nach dem Kalender ausfallen. Ein Äquivalent für die Ungleichheit der einzelnen Monate liegt in der Bequemlichkeit, dafs man die Monate nicht nach Tagen zu berechnen braucht. Mit der deutschen W.O. stimmen überein Ungarn § 32; Schweiz Art. 751; Belgien Art. 23; Rumänien Art. 307; Spanien Art. 454; Chili Art. 645; Argentinien Art. 613. Ebenso in Frankreich Art. 122 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 278, 279); in Italien Art. 285 (Vidari l. c.). Dagegen bestimmt Portugal Art. 311, dafs die Monate zu 30 Tagen zu rechnen seien. — Ist z. B. der Wechsel vom 5. Januar datiert 1 Monat, 2 Monate, 3 Monate a dato, so ist er am 5. Frebruar, 5. März, 5. April fällig. Man mufs also vom so und so vielten Tage des Monats der Ausstellung zum korrespondierenden so und so vielten Tage des Verfallmonats zählen. Ist der Wechsel am 31. Jan. ausgestellt, 4 Monat a dato, so ist er am 31. Mai fällig; ist er am 30. Juni ausgestellt, 4 Monate a dato, so ist er am 30. Okt. fällig; ist er ultimo Juni ausgestellt, 4 Monate a dato, so ist er ultimo Okt. (31. Okt.) fällig. Ist der

geschehen, wenn in dem als Verfallzeit angegebenen Monate sich überhaupt ein Tag befindet, dessen Zahl dem der Ausstellung des Wechsels korrespondiert. Ist dies nicht der Fall, ist z. B. der Wechsel am 30. Januar 1 Monat a dato gezogen, so tritt die Verfallzeit, da der Wechsel selbstverständlich niemals am 30. Februar verfallen kann, am letzten Tage des Verfallmonats, also am 28. oder 29. Februar ein, so daſs also keineswegs von dem folgenden Monate noch die entsprechende Anzahl von Tagen hinzuzurechnen ist; denn der Aussteller

---

Wechsel am 28. Februar ausgestellt, 10 Monate a dato, so ist er nach Art. 32 am 28. Dezember fällig. Abgesehen von Art. 32 könnte man auch so argumentieren: Der 28. Februar ist, wenn das Jahr kein Schaltjahr ist, der letzte des Monats; daher ist der Wechsel am letzten Tage des Monats Februar ausgestellt, wie wenn er das Datum ultimo Febr. trüge, daher ist er am letzten Tage des Monats Dezember, also am 31. Dezember, fällig. Liegt ein Schaltjahr vor, so ist der 28. Februar nur der vorletzte Tag des Monats, daher verfällt der Wechsel am 28. Dezember, da vom 28. Febr. bis zum 28. Dez. 10 Monate sind. Nach dieser Auffassung wäre der am 29. Februar gezogene Wechsel immer am 31. Dezember zahlbar, da der 29. Februar notwendig der letzte Tag des Monats ist. Der am 30. April 1 Monat nach Dato gezogene Wechsel wäre am 31. Mai fällig. Der Wechselschuldner soll eben einen ganzen Monat Zeit haben, seine Verpflichtung zu erfüllen; dieser Monat ist von dem letzten Tage eines der Monate des Jahres — in den gegebenen Fällen vom 28. Febr., vom 30. April — zu rechnen, daher die Zeit nicht abgelaufen erscheint, so lange nicht der folgende Monat, wie er durch den gregorianischen Kalender fixiert ist, sein Ende erreicht. Die Frist eines Monats, die vom 28., dem letzten Tage des Februar, oder von dem 30. April, dem Tage der Ausstellung des Wechsels, läuft, endigt erst mit dem letzten März oder mit dem letzten Mai. Wenn man diese Monatsfrist schon am 28. oder 29. oder 30. März oder am 30. April endigen läſst, so hat die Frist nicht den ganzen Monat, als Einheit gedacht, sondern nur einen Bruchteil eines Monats gedauert. Allein diese in Frankreich besonders von Frémery ch. 23 S. 149 vertretene Auffassung — vgl. dagegen Lyon Caen et Renault IV Nr. 279 und die daselbst cit. Entscheidungen — steht mit der allgemeinen Verkehrsübung nicht im Einklang und kann leicht nachteilige Irrungen zur Folge haben, da man im Verkehr oft nicht bemerkt, ob das betreffende Jahr der Ausstellung ein Schaltjahr ist oder nicht, ob der Monat der Ausstellung 30 oder 31 Tage hat. Dem Geiste des Wechselrechts entspricht es, daſs der Verfalltag nicht erst durch Umstände, die aufserhalb des Wechsels gelegen sind, bestimmt werde. Mit Recht erkennt daher die deutsche W.O. und nach ihrem Vorgange die anderen neueren W.O. (s. oben) an, daſs der Wechsel, der auf einen oder mehrere Monate a dato gezogen ist, immer an jenem Tage fällig ist, der in dem für die Verfallzeit angegebenen Monate dem Tage des Ausstellungstages entspricht, so z. B. wenn der Wechsel am 30. April „1 Monat a dato“ ausgestellt ist, er am 30. Mai fällig wird, wenn er am 28. Februar 10 Monate a dato ausgestellt ist, er immer am 28. Dezember zahlbar ist, sei es auch, daſs der 28. Februar der letzte Tag des Monats Februar gewesen ist.

wollte den Wechsel nicht über eine gewisse Periode hinausgehen lassen, die als „Monat" bezeichnet wird, daher darf der Verfalltag des Wechsels nicht über die Grenze des die Verfallzeit bestimmenden Monats hinaus in den folgenden Monat fallen. Sind daher 3 Wechsel, der eine am 29., der andere am 30., der dritte am 31. Januar ausgestellt, zahlbar einen Monat a dato, so verfallen alle drei Wechsel an demselben Tage, am 28. oder 29. Februar[8].

Ist die Verfallzeit nach Jahren bestimmt, so ist der gleiche Tag des Verfalljahrs als der Verfalltag anzusehen, jener Tag, der durch seine Zahl und den Monat dem Tage und Monate der Ausstellung entspricht[9].

Ist die Zeit nach Bruchteilen eines Jahres (halbes, viertel Jahr) bestimmt, so erfolgt eine Reduktion auf die entsprechende Anzahl von Monaten. Der Ausdruck halber Monat gilt für 15 Tage. Lautet der Wechsel auf einen Monat und einen halben oder auf mehrere Monate und einen halben, so sind bei der Berechnung des Verfalltages die 15 Tage zuletzt zu zählen[10].

Datowechsel nach altem Stil. Die Schwierigkeiten, die aus dem doppelten Kalenderstil in dem Falle hervorgehen können, dafs ein Datowechsel in einem Lande, in dem nach altem Stil[11]

---

[8] Ebenso Ungarn § 32; Schweiz Art. 751; Belgien Art. 23 al. 3; Spanien Art. 454; Chili Art. 645; Rumänien Art. 307 al. 2; so auch für Frankreich Lyon Caen et Renault IV Nr. 279; für Italien Vidari Nr. 246.

[9] Ist z. B. der Wechsel am 20. Januar 1892 zwei Jahre a dato ausgestellt, so ist er am 20. Januar 1894 fällig.

[10] Dies ist z. B. nicht gleichgültig, wenn der Wechsel am 15. Februar ausgestellt ist auf 2½ Monate a dato, da sich, wenn die 15 Tage zuletzt gezählt werden, als Verfalltag der 30. April, wenn zuerst, der 2. Mai ergiebt. Bluntschli S. 72; Hoffmann S. 356; Kuntze S. 96. Ebenso Ungarn § 32; Schweiz Art. 751; Skandinavien § 33; auch für Italien Vidari l. c. Nr. 246. Der Ausdruck 8 Tage ist buchstäblich als ein Zeitraum von 8 Tagen, nicht als eine in der gewöhnlichen Sprache übliche Wochenbezeichnung zu verstehen, so dafs also der am 7. Sept. ausgestellte, 8 Tage a dato zahlbare Wechsel am 15. Sept. fällig ist. Borchardt Zus. 102 (Ob.Trib. Stuttgart); Kuntze S. 96; Brauer S. 80; Bluntschli S. 72; Nürnberger Komm. S. XLVIII Nr. 8; für Italien Vidari Nr. 246; so ausdrücklich Schweiz 751 (für 8 und 15 Tage, sie bedeuten nicht eine oder zwei Wochen, sondern volle 8 und 15 Tage). Der Mecklenburger Entw. (Thöl IV 18, 19) hatte bestimmt, dafs 8 Tage (= 1 Woche) für 7, 15 Tage für 15 gelten.

[11] Nach dem julianischen Kalender — in Rufsland, Griechenland, Rumänien, Serbien —, der gegenwärtig von dem gregorianischen um 12 Tage abweicht, so dafs der 1. Januar nach julianischem dem 13. Januar nach gregorianischem Kalender entspricht.

gerechnet wird, ausgestellt und auf einen Ort im Inlande, also in einem Lande neuen Stils gezogen worden ist, behebt das Gesetz dadurch, dafs es in Art. 34[12] die praesumtio juris et de jure aufstellt, dafs solche Wechsel als nach altem Stil datiert anzusehen seien, so dafs die aus der Verschiedenheit der Kalender entspringende Undeutlichkeit gesetzlich beseitigt erscheint, da, wenn die Ausstellung nach neuem Stil gelten soll, dies ausdrücklich im Wechsel selbst bemerkt sein müfste[13]. Das Gesetz bestimmt ferner in Übereinstimmung mit dem Handelsgebrauche, dafs behufs Feststellung des Verfalltags nach neuem Stile die Umrechnung des alten Stils in den neuen Stil nach dem Datum der Ausstellung und nicht nach dem im Wechsel angegebenen Verfalltage[14] zu erfolgen habe.

---

[12] Ebenso Ungarn Art. 34; Schweiz Art. 753; Skandinavien § 34 (doch wird hier der Verfalltag zunächst nach altem Stile berechnet und dann erst in neuen Stil umgerechnet).

[13] Art. 34 gilt nicht für andere Fälle (öst. obst. Ghf. 1876 Seuffert Arch. XXVII S. 478, ders. 1878 Czelechowsky Nr. 186), also nicht, wenn der Wechsel nicht a dato ausgestellt ist und nicht, wenn aus einem Lande, wo nach neuem Stil gerechnet wird, auf ein Land gezogen wird, in dem der alte Stil gilt, z. B. in Wien am 15. Jan. drei Monate a dato auf Odessa. Im letzteren Falle ist der 15. März neuen Stils der Verfalltag und in alten Stil umzurechnen; denn die dreimonatliche Frist nimmt vom Tage der Ausstellung ihren Ausgangspunkt, also von diesem Tage in jener Bedeutung, die er dort hat, wo er angegeben worden ist, am Orte der Ausstellung (Wien), also nach neuem Stil. Anders Berliner Börsenusance bei Goldschmidt Bd. XXVII S. 282, wonach bei Datowechseln von Berlin auf Rufsland behufs Berechnung des Verfalltags zunächst der Ausstellungstag in alten Stil umzurechnen, hiernach der Verfalltag (also nach altem Stile) zu berechnen und dann erst in neuen Stil umzurechnen ist.

[14] So hatte der erste preufs. Entw. § 128 bestimmt. Einert Arch. XVII 226, ebenso jetzt Skandinavien § 34. Lautet z. B. der Wechsel: Odessa, am 18. April 1892 3 Monate a dato, so ist alter Stil anzunehmen, daher ist der Ausstellungstag aus dem alten Stil in den neuen Stil umzurechnen; es gilt demnach als Ausstellungstag dieses Wechsels der 30. April neuen Stils, also tritt der Verfalltag am 30. Juli ein. R.O.H.G. XII S. 316; ebenso früher Ob.Trib. Berlin Arch. VII S. 320; O.A.G. Dresden, Hg. Bremen bei Borchardt Zus. 424. Ebenso für Frankreich Lyon Caen et Renault IV Nr. 276 Note 1; für Italien Vidari Nr. 247. Das Resultat der Umrechnung kann verschieden sein, je nachdem die Reduktion mit Rücksicht auf den Ausstellungstag oder den Verfalltag alten Stils erfolgt. Ist z. B. der Wechsel am 20. Februar alten Stils 3 Monate a dato ausgestellt, so mufs nach Art. 34 der Ausstellungstag aus dem alten Stil in den neuen Stil umgerechnet und dann erst der Verfalltag berechnet werden, so dafs also, da als Ausstellungstag neuen Stiles der 4. März (20. Februar + 12 Tagen = 4. März) erscheint, als Verfalltag der 4. Juni anzusehen ist. Würde die Umrechnung nach dem Verfalltage alten Stils erfolgen, so wäre für die Umrechnung der 20. Mai entscheidend, so dafs sich (20. Mai + 12 Tagen = 1. Juni)

Bei Wechseln, die in einem Lande alten Stils ausgestellt und auch nach altem Stile datiert sind, und in denen auch zugleich das Datum der Ausstellung nach neuem Stil angegeben ist, in denen also eine doppelte Angabe der Zeit der Ausstellung stattgefunden hat, nimmt Art. 34 nur die Bezeichnung nach altem Stile als gewollt an[15]. Daher ist die etwa nicht entsprechende Angabe nach neuem Stile als ein Versehen, als eine an und für sich irrelevante Umrechnung der Zeitangabe nach altem Stile in die nach neuem Stile anzusehen[16].

§ 45.

c. Der Mefs- oder Marktwechsel[1].

Ein Mefs- oder Marktwechsel ist nicht schon dann vorhanden, wenn die auf einen bestimmten Tag lautende Verfallzeit eines

---

als Verfalltag der 1. Juni ergäbe. Oder A zieht aus Petersburg am 19. Februar alten Stils 3 Monate a dato auf Hamburg. Der 19. Februar ist = dem 3. März neuen Stils. Der Wechsel ist also fällig 3. März + 3 Monate = am 3. Juni. Unzulässig wäre die Berechnung: 19. Februar + 3 Monate = 19. Mai alten Stils = 31. Mai Verfalltag.

[15] Ist z. B. der Wechsel in Warschau ausgestellt am 12./24. September 1881, so ist für den Tag der Ausstellung, da der Wechsel in einem Lande alten Stils ausgestellt erscheint, die Zeitrechnung des Ausstellungsortes mafsgebend, also der 12. September alten Stils. Wäre der Wechsel in einem Lande neuen Stils ausgestellt worden, so lägen zwei einander widersprechende Daten der Ausstellung vor, daher wäre der Wechsel ungültig. Ist der am 9. Juli girierte Wechsel in Wilna „25./7. Juillet" ausgestellt, so ist der 25. Juni (alten Stils) als Ausstellungstag anzusehen. R.O.H.G. VI S. 128.

[16] R.G. XI Nr. 32 S. 169. Ist z. B. der Wechsel in Rufsland am 20. Febr./1. März 1894 ausgestellt, so ist der 20. Febr. alten Stils als Ausstellungstag anzusehen; die nicht korrespondierende Angabe des 1. März ist irrelevant.

[1] Mefs- oder Marktwechsel kommen heutzutage infolge der veränderten Handelsgewohnheiten nur selten vor, da die Messen und Märkte jene Bedeutung für die Konzentration des Handels verloren haben, die ihnen früher die lokalen Hemmnisse des Verkehrs verschafft haben. In der Leipz. Konf. (30. Sitz. 30. Nov. Thöl, Prot. S. 219 fg.) erhoben sich Stimmen gegen die Zulassung der Mefswechsel als einer Art Usowechsel, allein die Mehrheit sprach sich für die Beibehaltung aus, da sie durch die Bedürfnisse des Handelsverkehrs, durch allgemeinen und langdauernden Gebrauch geboten erscheinen. Die Messe rufe auf gewissen Punkten des Landes eine Menge von Interessenten zusammen, verschaffe für die Waren einen oft wichtigen Absatz und erleichtere die Zahlungen; daher werde die Mefszeit für viele Kaufleute eine passende Verfallzeit. Was die neueren W.O. betrifft, so sind sie in der skandinavischen Wechselordnung und in Argentinien Hgb. v. 1889 nicht anerkannt, wohl aber in Ungarn § 3; Schweiz Art. 722;

am Mefsorte zahlbaren Wechsels in eine gewisse Messe fällt[2], sondern nur dann, wenn die Verfallzeit allgemein auf die Zeit einer gewissen Messe oder eines Marktes ohne Angabe eines Tages gestellt ist, und wenn der Wechsel an dem betreffenden Mefsorte zahlbar ist[3].

Der Verfalltag bei dem Mefs- oder Marktwechsel. Wie bei dem Tag- und Datowechsel, so kann auch bei dem Mefswechsel die Verfallzeit als von vornherein auf einen bestimmten Tag gestellt gelten; denn das Gesetz selbst fixiert ganz genau den Verfalltag eines solchen Wechsels. Die deutsche Wechselordnung läfst hier aber ausnahmsweise der lokalen Gesetzgebung den Vorrang; es sollen die Gesetze[4] des Mefs- oder Marktortes über den Verfalltag entscheiden.

Belgien Art. 20; Italien Art. 252, 286; Rumänien Art. 271, 308; Spanien Art. 451; Portugal Art. 310; Chili Art. 642. In England kommen sie nicht vor. Chalmers S. 28.

[2] Lautet der Wechsel: „In der kommenden Leipziger Michaelismesse am 28. September" oder — bei einem am 28. Aug. ausgestellten Wechsel — „1 Monat a dato zahlen Sie", so ist der Wechsel kein Mefswechsel, sondern ein Tag- oder Datowechsel. Für die Ungültigkeit Lehmann § 99 S. 371; Staub zu Art. 4 § 26. Anders Borchardt Zus. 108 (Ob.Trib. Berlin, Ob.Trib. Stuttgart; öst. obst. Ghf.); Thöl § 42 S. 184. Der Wechsel bleibt ein Tag- oder Datowechsel, der nur während der Mefszeit am Mefsorte fällig wird. Ist der Wechsel allgemein auf eine Mefszeit zahlbar gestellt, aber nicht am Mefsorte selbst zahlbar, lautet er z. B. auf die Leipziger Ostermesse, jedoch in Berlin zahlbar, so ist er kein Mefswechsel (Thöl l. c.), daher ungültig, da eine genügende Angabe der Verfallzeit fehlt. Die Mefswechsel sind nur ausnahmsweise zugelassen, die Bestimmungen darüber müssen strikt interpretiert werden; selbst wenn die Messe nur einen Tag dauern sollte, so fehlt, da eine obrigkeitliche Verlegung der Messe erfolgen kann, die für den Tagwechsel notwendige Bestimmtheit und Unabänderlichkeit des Tags. Lehmann § 98 S. 370. Unrichtig ist, dafs bei solchen Wechseln die Verfallzeit nach der Analogie der Mefswechsel, also nach den Gesetzen des Mefsortes zu bestimmen sei (so Obg. Wien Borchardt Zus. 106 b). Daraus ergiebt sich, dafs Mefswechsel auf keinen anderen Ort als den Mefsort domiziliert werden können.

[3] Z. B.: „Zur Leipziger Ostermesse 1893 zahlen Sie." Eine besondere Angabe des Zahlungsorts ist nicht erforderlich. In der allgemeinen Angabe der Mefszeit als Zahlungszeit liegt der Natur der Sache nach, wenn kein besonderer Zahlungsort angegeben ist, der Mefsort als Zahlungsort enthalten. Thöl § 42 S. 185; Lehmann § 98 S. 370. Ein „Mitte Mefswoche" in Leipzig zahlbarer Wechsel ist gültig. Borchardt, Zus. 427.

[4] Die Usancen der Mefs- und Marktorte kommen nicht in Betracht, (Thöl § 42 S. 185; Lehmann S. 370; Staub zu Art. 35 § 2; für Italien Vidari Nr. 245), sondern nur die Gesetze, die ja übrigens ihrerseits nur die Handelsusancen der betreffenden Orte widerspiegeln dürften. In diesen Gesetzen herrscht grofse

In Ermanglung einer solchen Festsetzung des Verfalltags durch besonderes Gesetz des Meſs- und Marktortes tritt die deutsche Wechselordnung selbst ein und bestimmt im Anschluſs an den Handelsgebrauch subsidiär, daſs, wenn die Messe oder der Markt nur einen Tag dauert, der Wechsel an diesem Tage[5] fällig wird, wenn die Messe oder der Markt mehrere Tage dauert, am vorletzten Tage, am Tage vor dem für den Schluſs des Marktes oder der Messe gesetzlich bestimmten Tage, mag auch der faktische Schluſs an einem andern Tage erfolgen. (Art. 35)[6].

Verschiedenheit, da sie den an den verschiedenen Meſs- und Marktorten herrschenden verschiedenen Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend die präcise Bestimmung des Verfalltags geben.

[5] Nicht etwa am Tage vorher, da viele, die eine Verpflichtung für die Messe eingehen, auf den Verkauf jener Waren rechnen, die sie auf die Messe bringen, daher nicht gezwungen sein dürfen, früher zu zahlen.

[6] Ebenso Art. 133 franz. code, Art. 153 holländ.; Ungarn § 35; Schweiz Art. 754; Italien Art. 286; Belgien Art. 24; Rumänien Art. 308. Das Gesetz sucht die Interessen des Wechselinhabers und des Bezogenen zu versöhnen. Jenem liegt daran, daſs der Wechsel vor dem Schlusse der Messe zahlbar werde, damit er die empfangene Wechselsumme zur Tilgung der von ihm übernommenen Verpflichtungen, etwa zur Bezahlung des Kaufpreises bei den von ihm abgeschlossenen Käufen, verwenden könne. Im Interesse des Bezogenen liegt es, daſs die Zahlung so lange als möglich aufgeschoben werde, wenn möglich bis zum letzten Tage der Messe, damit er seine Eingänge verwenden könne, um den Wechsel einzulösen. Art. 35 ist aus dem französischen Rechte genommen. Dort beruht die Bestimmung auf der Erwägung, daſs der Protest, der nach Art. 162 überhaupt erst am folgenden Tage erhoben werden kann, noch am letzten Tage des Markts soll erhoben werden können, so daſs der Wechselinhaber nicht genötigt sein soll, seinen Aufenthalt über die für die Dauer des Marktes bestimmte Zeit hinaus zu verlängern. Der Bezogene aber hat bis zum äuſsersten Termin Zeit, zu zahlen. Bei uns hätte die Fälligkeit am letzten Tage ohne Nachteil eintreten können — so ist es jetzt in Spanien Art. 452; Portugal Art. 310; Chili Art. 643 —, da sofort Protest erhoben werden kann. Nach dem österreichischen Einf.Ges. § 4 werden solche Wechsel, wenn der inländische Markt mehrere, aber nicht über acht Tage dauert, am Tage vor dem gesetzlichen Schlusse — also am vorletzten Tage —, wenn der Markt mehr als acht Tage dauert, am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes fällig. Der Wechsel ist also, wenn der Markt am Donnerstag zu Ende geht, am Montag vorher fällig. Der letzte Tag der gesetzlichen Dauer des Marktes ist als der gesetzliche Schluſs anzusehen. § 35 ung. W.O. bestimmt, daſs, wenn der Markt länger als einen Tag, aber längstens 8 Tage dauert, der Wechsel am letzten Markttage, wenn der Markt länger als acht Tage dauert, am achten Markttage fällig sei. Eine Zusammenstellung der verschiedenen Gesetze über die Fälligkeit der Meſswechsel bei Borchardt zu Art. 35. Der Protest muſs beim Meſswechsel jedenfalls vor Schluſs der Messe aufgenommen werden, nicht auch nach Schluſs der Messe, wenn auch innerhalb der Protestfrist. Rücksichtlich der auf ausländischen Messen zahlbar gestellten Wechsel gilt in

Verlegung der Messe. Die durch die kompetente Behörde verfügte Verlegung der Messe schiebt auch die Verfallzeit für alle in der betreffenden Messe zahlbaren Wechsel für ebenso lange hinaus, sodafs nicht früher Präsentation und Protesterhebung erfolgen darf, nicht früher Acceptation und Zahlung zu geschehen braucht; denn meist sollen ja nach der Berechnung des Ausstellers erst die Mefsgeschäfte selbst die Mittel zur Bezahlung der Mefswechsel hergeben[7].

§ 46.

d. Der (reine) Sichtwechsel.

Der Wechselinhaber hat es in seinem Belieben, den Sichtwechsel, wann immer, fällig zu machen[1], er braucht ihn dem Bezogenen blofs zur Zahlung zu präsentieren[2].

Bezug auf die Feststellung des Verfalltags das Recht des ausländischen Mefsortes. Über die Eigentümlichkeit der Mefs- und Marktwechsel, was die Präsentation zum Accepte betrifft, s. unten.

[7] Lehmann § 98 S. 371; Staub zu Art. 35 § 4; Borchardt Zus. 426 (Ob.Trib. Berlin); Vidari Nr. 245 bis. Dem Bezogenen steht es aber frei, auch zur gewöhnlichen Verfallzeit, wie wenn die Messe nicht verlegt worden wäre, Zahlung zu leisten. Fällt die Messe ganz aus, z. B. wegen Cholera, so tritt dessenungeachtet der Verfalltag nach den Gesetzen des Mefsorts ein; Ob.Trib. Berlin cit.; Staub zu Art. 35 § 4.

[1] Ob zur Begründung der Klage aus einem Sichtwechsel der Nachweis der stattgehabten Präsentation zur Zahlung erforderlich sei, ist bestritten. Dafür A.G. Nürnberg, Ob.Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 419. Dagegen R.O.H.G. III S. 300, V S. 314, XIV S. 30, XX S. 173; letzteres nimmt mit Recht an, dafs die gerichtliche Verhandlung die Präsentation ersetze, dafs also der Tag der Klagebehändigung dem Tage der Sicht äquivalent sei; ebenso R.G. IX S. 68; ähnlich öst. obst. Ghf. 1875 bei Czelechowsky Nr. 109, 1881 ebd. Nr. 295; ebenso Staub zu Art. 31 § 1. Lautet der Wechsel: „auf Sicht innerhalb 5 Jahren ohne vorherige Präsentation", so ist der Wechsel nicht ungültig (wie R.G. XX S. 182 annimmt, weil es zweifelhaft bleibe, was an Stelle der Präsentation den Sichtwechsel fällig machen soll, also die Zahlungszeit nicht bestimmt sei; ebenso Staub zu Art. 4 § 23; dagegen Lehmann in Jahrb. f. Dogm. S. 410 fg.), sondern die Klage ist hier jedenfalls nach Ablauf der fünfjährigen Präsentationsfrist auch ohne vorherige Präsentation begründet. Vgl. öst. obst. Ghf., Czelechowsky Nr. 295. Bei dem Sichtwechsel sind die 6% Zinsen vom Tage der Vorzeigung als dem Verfalltage zu zahlen. Ist die Präsentation nicht möglich, weil der Schuldner am Zahlungsort weder Wohnung noch Geschäftslokal hatte, so wird sie durch den Nachforschungsprotest (Art. 91) ersetzt. Unterbleibt die Erhebung dieses Protestes, so können Zinsen erst vom Tage der Klagezustellung verlangt werden. R.O.H.G. V S. 314.

[2] Es ist klar, dafs diese Modalität in der Festsetzung der Verfallzeit dem Wechselinhaber grofse Vorteile bietet; denn er braucht hier nicht zu besorgen,

Die Sichtklausel kann beliebig lauten: „auf Sicht", „gegen Sicht", „nach Sicht", „angesichts dieses", „a vista", „auf (bei, gegen, nach) Vorzeigung", „zu jeder Zeit", „auf jedesmaliges Verlangen", „a piacere" [8].

---

dafs er an dem wenn auch entfernten Zahlungsorte zu spät ankommen werde, er ist also nicht, wie bei einem Wechsel mit bestimmtem Verfalltage (dem Tag-, Dato- oder Mefswechsel), der Gefahr ausgesetzt, seine Regrefsrechte zu verlieren; er kommt auch andererseits niemals zu früh; denn er kann, sobald er am Zahlungsorte angekommen ist, den Wechsel präsentieren und dadurch fällig machen. Diese vorteilhafte Stellung des Wechselinhabers bei Sichtwechseln hat ihren Reflex in den entsprechenden Nachteilen für den Wechselschuldner, daher Sichtwechsel im Verkehre nicht beliebt sind. (Dafs Sichtwechsel gefährlich seien, sprach die Württemb. W.O. Kap. 4 § 6 ausdrücklich aus.) Jeder Schuldner, umsomehr der Wechselschuldner, mufs wünschen, dafs ihm der Zeitpunkt der Fälligkeit seiner Verpflichtung bestimmt bekannt werde, damit er sich rechtzeitig in die Lage setzen könne, die Verpflichtung zu erfüllen. Hier aber besteht die Gefahr, dafs der Bezogene unvorhergesehenerweise sofort die Zahlung einer gröfseren Summe leisten mufs, dafs er unvorbereitet überrascht wird. Im Handelsverkehre werden daher Sichtwechsel nur für solche Summen gegeben, von denen man annehmen kann, dafs sie der Bezogene seiner wirtschaftlichen Lage nach ohne die geringste Störung sofort, wann immer, zu leisten im stande sei. Selbst wenn der Bezogene nicht überrascht wird, sondern rechtzeitig einen Avisbrief erhält, so besteht der Nachteil, dafs er die Fonds für die Einlösung des Sichtwechsels sofort bereit halten mufs, da der Wechselinhaber die Präsentation nach Belieben hinausschieben oder jeden Augenblick vornehmen kann; daher besteht die Gefahr, dafs die Fonds während einer längeren Wartezeit unproduktiv in der Kasse liegen. Sichtwechsel sind insbesondere für jene Personen geeignet, die auf Reisen gehen und anstatt Bargeld Wechsel auf verschiedene Plätze nehmen. Mittels dieser Wechsel kann man das Geld, dessen man bedarf, in der betreffenden Stadt sofort haben; sie vertreten gewissermafsen ein Depot, das der Deponent stets in seiner Hand und zu seiner Disposition haben soll.

[8] Borchardt Zus. 100, 101 (Ob.Trib. Berlin; öst. obst. Ghf.; O.A.G. Rostock; R.O.H.G.); Peitler Nr. 108, 118, 242; Czelechowsky Nr. 96. „Auf jedesmaliges Verlangen", „a piacere" sollte nach den Beschlüssen der Konferenz (6. Sitz. Prot. S. 14 § 56, 57) ungültig sein. Für die Ungültigkeit Volkmar u. Löwy S. 34; A.G. Oldenburg bei Borchardt Zus. 965 Note; dagegen Thöl § 39 S. 173; in Österreich Art. 4; Ungarn § 3 ist die Klausel a piacere ausdrücklich zugelassen. Von jeher wurde der Ausdruck: „a piacere" zur Bezeichnung der Sichtwechsel gebraucht. Man beanstandete den Ausdruck: „a piacere", „nach Belieben" in der Konferenz, weil damit auch das Belieben des Bezogenen gemeint sein könne; allein im Handelsverkehre wird darunter immer das Belieben des Wechselinhabers verstanden. Für die Zulässigkeit Lehmann § 95 S. 358; Staub zu Art. 4 § 23; dagegen Dernburg § 260 S. 811; Rehbein zu Art. 4 Note 17. Beim eigenen Wechsel kommt auch die Klausel: „auf Wiedersicht" vor. Borchardt Zus. 965 (Ob.Trib. Berlin).

Wechsel „auf Kündigung". Ob die Klausel: „auf Kündigung" zulässig sei, ist bestritten[4]. Der Gebrauch des Ausdrucks: „Sicht" ist nicht ausschliefslich gewollt; es genügt ein gleichgeltender, allerdings nur ein solcher, aus dem unzweideutig hervorgeht, dafs der Wechselnehmer die Zahlung beanspruchen dürfe, wann er wolle. Dafs er dies nur unter der Voraussetzung könne, dafs er das Papier vorzeige, ist selbstverständlich und braucht aus dem Ausdrucke selbst nicht hervorzugehen. Es ist ein nicht zu billigender Formalismus, wenn ein Wechsel: „Auf Kündigung zahlen Sie" für ungültig erklärt und nicht als ein Sichtwechsel anerkannt wird; denn es ist durchaus gemeinverständlich und für Jedermann klar ausgedrückt, wann hier der Wechselinhaber Zahlung erwarten dürfe; sie mufs offenbar an dem Tage geschehen,

---

[4] Gegen die Gültigkeit Gelpcke Z. f. H. I S. 121; Biener Arch. IV S. 17; Liebe S. 50; Volkmar u. Löwy S. 32, 35; Renaud § 16 Note 31; Hartmann § 61; Dernburg § 260; Kuntze S. 86; Lehmann § 95 S. 358; Goldschmidt in s. Ztschr. XIX S. 322; Bayer in Goldschmidt Ztschr. XXXIV S. 7; Staub zu Art. 4 §. 23; R.O.H.G. II 360, IV 208; Ob.Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 109. Für die Gültigkeit Thöl § 153 S. 610; Hoffmann S. 194, 197, 643 (wenigstens bei eigenen Wechseln und bei an eigene Ordre trassierten, vor der Weiterbegebung acceptierten Wechseln, wo die Klausel nur „auf Wiedersicht" bedeute). Die in dem preufs. Entw. — in Übereinstimmung mit dem preufs. Landr. § 118; Dessau § 109 — zuletzt § 88 anerkannten, auf Kündigung gestellten eigenen Wechsel waren ausdrücklich als eine besondere Art neben den Sichtwechseln für zulässig erklärt. Es waren dies keine sofort bei der Kündigung fälligen Wechsel, sondern die Verfallzeit sollte erst eine unbestimmt lange Zeit nach der Kündigung eintreten können, und diese Kündigung sowohl von dem Wechselgläubiger, als auch von dem Wechselschuldner, dem Aussteller des eigenen Wechsels, ausgehen können. Gegen die Zulassung dieser eigenen, auf Kündigung gestellten Wechsel erklärte sich die Majorität (15 Stimmen gegen 4) in der Konferenz. Prot. S. 172 § 837. So wurden sie auch in einzelnen Einführungsgesetzen — Lübeck Art. 4; Württemberg Art. 6; Bayern Art. 8 — ausdrücklich ausgeschlossen. Bei diesen Wechseln waren Schwierigkeiten rücksichtlich des Beweises der geschehenen Kündigung zu befürchten; es war ungewifs, ob Kündigung des Gläubigers oder Schuldners und welches unter mehreren Wechselschuldnern mafsgebend sei. Wenn der Wechsel in der Zwischenzeit zwischen Kündigung und Fälligkeit indossiert wurde, erhöhten sich die Schwierigkeiten, da die folgenden Indossatare von der ihrem Vormann gegenüber erfolgten, aus dem Wechsel nicht ersichtlichen Kündigung keine Kenntnis hatten, daher nicht daran gebunden waren, da ferner der Aussteller des eigenen Wechsels nicht wissen konnte, wo der Wechsel zu finden sei, wem er daher zu kündigen habe. Die Konferenz fand, dafs die Prolongation des eigenen Wechsels anstatt einer solchen Kündigung genüge. Diese Gründe passen jedoch nicht auf den Fall, dafs das Wort: „Kündigung" nur dasselbe bedeutet, wie das Wort: „Sicht".

an dem der Wechselinhaber die Kündigung vornimmt; die Feststellung dieses Tages ist aber durchaus nicht schwieriger als die Feststellung des Sichttages; der eine kann wie der andere durch Protest oder durch eine schriftliche Urkunde, in der der Wechsel so beschrieben ist, daſs über die Identität kein Zweifel ist, oder durch ein Bekenntnis des Schuldners auf dem Wechsel selbst liquid gemacht werden. Von einem Kündigungsrechte des Wechselschuldners kann nicht die Rede sein, weil sie der Natur des Wechsels widerspricht.

§ 47.

Die Präsentationsfrist bei (reinen) Sichtwechseln.

Gesetzlicher Endtermin der Praesentation. Hätte der Wechselinhaber einen unbegrenzten Zeitraum für die Präsentation, also für die Herbeiführung des Verfalltages, so wäre die Haftung des Trassanten und der Indossanten ins Ungemessene verlängert; sie könnten noch nach Jahren einer Regreſsklage aus einem Wechsel, den sie vielleicht schon vergessen hatten, ausgesetzt sein; sie müſsten, solange sie über das Schicksal des Wechsels in Ungewiſsheit schweben, die Fonds für denselben stets bereit halten. Die lange Dauer der Regreſspflicht erscheint für den Trassanten dann besonders gefährlich[1], wenn der bereits gedeckte Bezogene in Konkurs gerät und der Trassant die Fonds, die der Bezogene von ihm in Händen hat, vielleicht nicht mehr zurückerhalten kann; daher hat das Gesetz (Art. 31) eine zweijährige[2] Frist nach der Ausstellung fixiert, innerhalb der es dem Wechselinhaber freisteht, den Tag zu wählen, an dem er die Potestativbedingung der Fälligkeit erfüllen und den Wechsel zur Zahlung präsentieren will. Läſst der Wechselinhaber

---

[1] Die Kaufleute wuſsten die Gefahr zu würdigen; über die Nachteile, die daraus hervorgehen können Büsch Teil II Zus. 25 s. oben S. 154 Note 5.

[2] Ebenso Ungarn § 31. Der franz. code art. 160 § 1 bestimmt eine Frist von sechs Monaten von der Ausstellung; doch kann die Frist (§ 2—7) 8 Monate, 1 Jahr, 2 Jahre, in Zeiten eines Seekriegs sogar 4 Jahre je nach den Entfernungen ausmachen, Fristen, die nicht nur bei allen, wo immer ausgestellten, in Frankreich zahlbaren, sondern auch bei den aufserhalb Frankreichs zahlbaren, in Frankreich lediglich ausgestellten Wechseln zur Anwendung kommen; Ges. v. 19. März 1817 Art. 2. Diese Fristen wurden später durch das den Art. 160 überhaupt genauer abfassende Ges. v. 3. Mai 1862 Art. 5 auf die Hälfte abgekürzt. Belgien Art. 51 bestimmt wie

diese äufserste Zeitgrenze, innerhalb der allein er den Wechsel fällig machen kann, unbenützt vorübergehen, so ist er überhaupt nicht mehr in der Lage, die Regreſsbedingungen zu erfüllen und durch Protest darzuthun, daſs die Zahlung zur Zeit, wo sie geschehen sollte, nicht geschehen sei; denn der Tag, auf den der Verfalltag spätestens hätte fallen können, ist nunmehr verstrichen, ohne daſs er die Potestativbedingung, unter der er allein die Zahlung verlangen und erwarten darf, erfüllt hatte. Rücksichtlich der Regreſspflichtigen kann dieser Wechsel überhaupt nicht mehr fällig gemacht werden, daher kann auch das Regreſsrecht aus einem solchen Wechsel nicht mehr stattfinden. Durch die gesetzliche Fixierung einer Zeitgrenze für die Erfüllung der Potestativbedingung wird auch bei Sichtwechseln, die also nicht auf eine bestimmte Verfallzeit lauten, im Interesse der Regreſsschuldner (des Trassanten und der Indossanten) bewirkt, daſs ihre Garantiepflicht nicht nach Belieben des Wechselinhabers auf eine unbegrenzte Zeitdauer verlängert werde.

Gewillkürter Endtermin der Präsentation. Das Gesetz fixiert die zweijährige Frist nur subsidiär; es faſst zwar die Frist soweit, daſs der Wechselinhaber nicht leicht ohne seine eigene Schuld zu spät kommen kann; es überläſst jedoch auch noch den Regreſspflichtigen selbst, ihre Garantiepflicht von vornherein zeitlich zu begrenzen[3]. An Stelle der subsidiären gesetzlichen Frist kann durch Privatdisposition eine kürzere oder längere[4] Frist

---

Frankreich eine Präsentationsfrist von 3, 4, 6, 12 Monaten; Holland Art. 116 gewährt für inländische Wechsel eine Präsentationsfrist von 3 Monaten, für Wechsel aus Europa 6 Monate, aufserdem 8 Monate, 1 Jahr, 2 Jahre, bei Seekriegen verdoppelte Fristen. Schweiz Art. 750, Italien Art. 261, 289 bestimmen eine Präsentationsfrist von 1 Jahr (Italien bei Seekriegen 2 Jahre, für Wechsel aus Italien auf einen nur zur See zugänglichen Ort des Auslandes); mit Italien stimmt überein Rumänien Art. 311, 282. Skandinavien § 32, § 19 je nach der Entfernung 6 Monate oder 1 Jahr. England (sect. 36 § 3) verlangt Präsentation innerhalb einer angemessenen Zeit (Chalmers S. 108, 248). Spanien Art. 469—472 bestimmt 40 Tage, 3, 6 Monate, 1 Jahr je nach der Entfernung; Portugal Art. 314 § 3, Art. 287 (4 oder 8 Monate). Auch in den verschiedenen preufs. Entw. war die Präsentationsfrist noch je nach der Entfernung des Ausstellungsortes vom Zahlungsorte verschieden bestimmt (6 Monate oder 1 Jahr § 62 I. Entw., 4 Monate § 16 II. Entw., 3 Monate oder 1 Jahr § 19 III. u. IV. Entw.) vgl. oben S. 154 Note 5.

[3] Ebenso Schweiz Art. 750; Ungarn § 31; Skandinavien § 32, § 19; Belgien Art. 51 al. ult.; Frankreich Art. 160; England sect. 16 (Chalmers S. 35); Spanien Art. 470 gestattet nur dem Trassanten die Bestimmung einer Präsentationsfrist; ebenso Portugal Art. 287.

[4] Für die Zulässigkeit Thöl § 32 S. 175; Lehmann § 95 S. 360; Volkmar u. Löwy § 58 S. 100; Cohn Z. f. v. R. IV S. 76; Brauer S. 61 Note 4; Wächter

gesetzt werden[5]. Nicht blofs der Aussteller, auch jeder Indossant hat das Recht, die Präsentationsfrist abzuändern[6]; jeder Indossant kann einen früheren Tag als äufsersten Verfalltag feststellen; er kann ja seine Garantiepflicht ganz ausschliefsen, daher auch die Zeit begrenzen. Jeder Indossant kann auch einen späteren Tag als äufsersten Verfalltag feststellen[7].

Die vom Aussteller gesetzte Frist wirkt absolut, sie gilt für alle Nachmänner, die nicht selbst in ihren Indossamenten eine andere Frist gesetzt haben; sie tritt also insoweit an Stelle der gesetzlichen Frist[8]. Die vom Indossanten gesetzte Frist wirkt nicht absolut, sondern nur relativ für ihn; rücksichtlich der anderen bleibt es bei der gesetzlichen, respektive bei der vom Aussteller gesetzten

---

§ 52 S. 200; Bayer in Goldschmidt XXXIV, S. 32; Staub zu Art. 31 § 6; R.O.H.G. III, 297; R.G. XXVIII S. 104; ebenso für Schweiz Schneider u. Fick S. 519; für Frankreich Lyon Caen et Renault IV Nr. 281. In Italien (Art. 261), Rumänien (Art. 252) kann nur eine kürzere als die gesetzliche, einjährige Frist bestimmt werden; sie wirkt auch für die Nachmänner. Gegen die Zulässigkeit der Verlängerung (so Hoffmann § 26 S. 283, ders. Arch. IX 308; Liebe S. 87) wird geltend gemacht, dafs die Haftung ihre gesetzliche, unabänderliche Grenze haben müsse, dafs sie nicht eine immerwährende oder überhaupt allzulange sein dürfe. Allein das Gesetz will nur dagegen schützen, dafs man eine Garantiepflicht übernehme, deren zeitliche Grenze man überhaupt nicht kennt, es steht aber nichts im Wege, dafs man mit Bewufstsein eine längere als die gesetzliche Grenze fixiert.

[5] Die Präsentationsfrist kann nicht blofs durch den Beisatz „zu präsentieren bis" oder in ähnlicher Weise bestimmt werden, sondern auch in Form einer Bedingung „wenn der Wechsel bis . . . präsentiert wird". Lehmann § 95 Note 7.

[6] Unzulässig wäre die Bestimmung eines Anfangstermins, vor dem die Präsentation nicht geschehen darf; nur die Angabe eines Endtermins ist zulässig. Ebensowenig ist die Bestimmung eines einzigen Termins, eines bestimmten Präsentationstages zulässig; es läge dann von vornherein ein Tagwechsel mit unmittelbar bestimmtem Verfalltag vor. Die Präsentation hätte also nicht den Zweck, den Verfalltag erst zu bestimmen, sondern wäre überflüssig und darf daher dem Wechselinhaber nicht auferlegt werden.

[7] Vgl. oben Note 4. Der Fall dürfte übrigens selten vorkommen, da ein solcher Indossant zwar regrefspflichtig wäre, jedoch nach Ablauf der gesetzlichen oder vom Aussteller gesetzten Frist selbst kein Regrefsrecht mehr hätte.

[8] Die absolute Wirkung der vom Aussteller gesetzten Präsentationsfrist ist gerechtfertigt; denn einerseits entspricht es der Rechtsstellung des Trassanten, dafs er auf die Struktur des Wechsels einen mafsgebenden Einfluſs auszuüben vermag, andererseits liegt von der Zeit an, wo die Haftung des Trassanten gemäfs der Klausel erloschen ist, eine Tratte vor, in der die Haftung des Trassanten offensichtlich ausgeschlossen erscheint, also ein ungültiger Grundwechsel, bei dem auch die Indossamente eine Wechselverpflichtung nicht zur Folge haben können.

Frist. Der Wechselinhaber, der sich das Regreſsrecht gegen alle Vormänner wahren will, darf daher mit der Präsentation nicht so lange zögern, bis der vom Aussteller gesetzte oder der kürzere, von dem Indossanten gesetzte Termin abgelaufen ist[9].

Hat der Wechselinhaber die Sichttratte vor Ablauf der Präsentationsfrist präsentiert, so ist die Potestativbedingung erfüllt, der Wechsel fällig, und es kann hinterher nicht noch einmal präsentiert und eine neue Fälligkeit des Wechsels herbeigeführt werden. Allerdings hätte der Wechselinhaber während der ganzen Präsentationsfrist bis zum letzten Tage warten können, bevor er die Zahlung verlangte. Sobald er aber einmal in der Zwischenzeit die gehörige Präsentation[10] zur Zahlung, sei es auch fruchtlos, vorgenommeu hat, so hat er die Fälligkeit des Wechsels herbeigeführt, und es steht nicht mehr in seiner Macht, die Fälligkeit des Wechsels auf einen späteren Zeitpunkt, wenn auch vor Ablauf der zwei Jahre, hinauszuschieben[11].

§ 48.

Die Acceptation des (reinen) Sichtwechsels.

In Art. 31 ist lediglich von dem Verluste des wechselmäſsigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller die Rede, wenn die für die Erfüllung der Potestativbedingung gesetzte äuſserste Zeitgrenze nicht eingehalten wird. Von dem Verluste des Rechtes

---

[9] Z. B. der Aussteller schreibt: „Zu präsentieren bis zum 1. Mai"; der Indossant bemerkt in seinem Indossamente: „Zu präsentieren bis zum 15. März." Der Wechselinhaber wahrt alle Regreſsrechte, wenn er bis zum 15. März präsentiert; wenn er später präsentiert, so ist nur jener Indossant frei; läſst er auch den 1. Mai verstreichen, so ist jeder Regreſs verloren. Schreibt der Aussteller oder ein Indossant einen bestimmten Tag für die Präsentation zur Zahlung vor, so liegt im ersteren Falle überhaupt, im letzteren Fall nur rücksichtlich des betreffenden Indossanten ein gültiger Tagwechsel vor; s. oben Note 6.

[10] Ist der Sichtwechsel domiziliert, so wird er fällig, wenn er dem genannten Domiziliaten oder in Ermanglung eines solchen dem Bezogenen am Zahlungsorte zur Zahlung präsentiert wird. Ist die Präsentation nicht gehörig vorgenommen worden, so kann sie innerhalb der Präsentationsfrist nachgeholt werden. Borchardt Zus. 420, 421 (O.H.G. u. Ob.Trib. Stuttgart; Ob.Trib. Berlin); Staub zu Art. 31 § 2.

[11] A.G. Arnsberg bei Borchardt Zus. 421 Note; R.O.H.G. VI, S. 99; Staub l. c. Erfolgt die Präsentation zur Zahlung erst am letzten Tage der Präsentationsfrist, so muſs der Protest wegen nicht erfolgter Zahlung noch an diesem Tage erhoben werden; ein an den folgenden beiden Werktagen erhobener Protest ist nicht geeignet, die rechtzeitig am letzten Präsentationstage, also zu einer Zeit, wo das Präjudiz noch nicht eingetreten war, geschehene Präsentation darzuthun.

gegen den Acceptanten[1] ist nicht die Rede. Das Gesetz geht nur von den normalen Erscheinungen des Wechselverkehrs aus; es denkt gar nicht an die Möglichkeit der Acceptation eines Sichtwechsels. Allerdings ist klar, dafs nicht jede zu was immer für einen Zweck vorgenommene Vorzeigung des Sichtwechsels bei dem Bezogenen, sondern dafs nur die Vorzeigung zur Zahlung geeignet sein kann, den Sichtwechsel fällig zu machen. Es ist daher logisch denkbar, dafs der Wechselinhaber den Sichtwechsel zunächst blofs zur Acceptation[2] und noch nicht zur Zahlung präsentieren will, sodafs die Sichttratte trotz der geleisteten Acceptation noch nicht fällig geworden ist, dafs sie vielmehr erst durch die spätere Präsentation zur Zahlung fällig gemacht wird, und dafs daher, wenn dies noch innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 31) geschieht, rechtzeitig mangels Zahlung Protest erhoben und Regrefs genommen werden kann. Allein dessenungeachtet bleibt die Acceptation eines Sichtwechsels etwas durchaus Anormales. Die Annahme, dafs der Wechselinhaber den Sichtwechsel zuerst zur Acceptation und später erst zur Zahlung präsentieren werde, erscheint als ganz unpraktisch. Eine Acceptation widerstrebt der Verkehrsfunktion dieser Wechsel. Wer einen Sichtwechsel präsentiert, will Zahlung ohne Zögern; dieses gehört zu ihrem Wesen[3]. Der Sichtwechsel wird ja schon durch Präsentation fällig; verfallene Wechsel werden aber nicht überflüssigerweise acceptiert, sondern unverzüglich bezahlt. Warum sollte sich ein Wechselinhaber mit der Acceptation, also mit einer blofsen Garantie, begnügen, wenn er die Zahlung selbst sofort verlangen kann? Das Anerbieten der blofsen Acceptation, statt der sofortigen Zahlung, wäre gleichbedeutend mit einer Verweigerung der Zahlung, die den Protest mangels Zahlung und den Regrefs gegen die Vormänner begründen würde.

Fortdauer des Rechts gegen den Acceptanten der Sichttratte — gegen den Aussteller des eigenen Sichtwechsels —. Wenn nun ausnahmsweise doch ein acceptierter Sichtwechsel vorliegt — sei es dafs der Bezogene eingewilligt hat, zunächst blofs zu acceptieren, weil es der Inhaber der Sichttratte so will, um zu einem späteren Zeitpunkte, in dem er erst das Geld brauchen wird, der Honorierung des Wechsels sicher zu sein, oder

[1] In der Konferenz (Thöl Prot. S. 73 § 308) wurde die Möglichkeit, Sichtwechsel zunächst nur zur Annahme zu präsentieren, nicht beachtet.

[2] Oder blofs zur vorläufigen Benachrichtigung oder Anfrage oder weiteren Besprechung R.O.H.G. IV S. 345, VI S. 99, XIV S. 30.

[3] Der Zusatz: „stracks“ oder „fix auf Sicht“ ist irrelevant.

dafs von vornherein eine schon acceptierte Sichttratte dem Remittenten, z. B. behufs Kautionsleistung gegeben wird, so fragt es sich, ob auch dem Acceptanten — dem Aussteller des eigenen Sichtwechsels — gegenüber[4] die Präsentation zur Zahlung binnen der gesetzlichen oder der vom Trassanten gewillkürten Präsentationsfrist erfolgen müsse, wenn der wechselmäfsige Anspruch gegen den Acceptanten — gegen den Aussteller des eigenen Sichtwechsels — nicht verloren gehen soll[5]?

Die Frage ist zu verneinen. Da das Gesetz in Art. 31 von der Auffassung ausgeht, dafs Sichtwechsel in der Regel nicht acceptiert werden, so hat es den Verlust des Rechtes gegen den Acceptanten bei Nichteinhaltung der Präsentationsfrist offenbar nicht statuieren wollen. Art. 31 schützt die Regrefspflichtigen dagegen, dafs ihre Garantiepflicht nach Belieben des Wechselinhabers auf unbegrenzte Zeit ausgedehnt werde; ohne die Bestimmung des Art. 31 könnte der Wechselinhaber noch nach Jahren Regrefs nehmen, wenn er bei dem Bezogenen, der vielleicht sogar Deckung gehabt hat und inzwischen in Konkurs geraten ist, nach Jahren präsentiert und keine

---

[4] Der Acceptant selbst kann im Accepte — ebenso der Aussteller des eigenen Sichtwechsels in seinem Skripturakte — seine Verpflichtung von der Einhaltung einer bestimmten Präsentationsfrist abhängig machen; ebenso kann der Acceptant auch einen bestimmten Verfalltag in seinem Accepte angeben; er haftet nur so, wie er geschrieben hat. Vgl. Thöl § 39 S. 175; Borchardt Zus. 422 (Ob.Trib. Berlin).

[5] Dafür Lehmann § 95 S. 361 im Widerspruche mit der bisher allgemein herrschenden Anschauung — R.O.H.G. III S. 186, VI S. 314, XVI S. 348; Borchardt Zus. 417 (Ob.Trib. Berlin) —. Seine Gründe sind folgende: Art. 31 statuiere als Folge des Ablaufes der Sichtfrist den Verlust des wechselmäfsigen Anspruchs gegen den Aussteller. Art. 98, P. 5 erkläre den Art. 31 auch für den eigenen Wechsel anwendbar. Darunter sei dem Wortlaute entsprechend der Aussteller des eigenen Wechsels zu verstehen. Dieser werde durch Nichteinhaltung der Präsentationsfrist frei, also auch der Acceptant. Zu demselben Resultate führe die Betrachtung der von dem Acceptanten eines Sichtwechsels eingegangenen Verbindlichkeit. Infolge der Beifügung einer Präsentationsfrist von Seiten des Trassanten spreche dieser die Wechselverbindlichkeit von vornherein als eine bedingte aus; er verspreche, dafs Zahlung geleistet werde, wenn innerhalb der gesetzten Frist Zahlung verlangt werde. Durch die Annahme werde der Bezogene verpflichtet, Zahlung so zu leisten, wie sie im Wechsel versprochen sei (Art. 23), also nur Zahlung unter der Bedingung einer Präsentation zur Zahlung binnen bestimmter Frist. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so werde der Acceptant von seiner Verpflichtung frei, daher werde der Acceptant (Aussteller des eigenen Wechsels) frei durch Nichteinhalten einer wechselmäfsigen Präsentationsfrist, daher auch durch Nichteinhalten der bei jedem Sichtwechsel als stillschweigende Bedingung gesetzten gesetzlichen Präsentationsfrist (Art. 31).

Zahlung gefunden hat. Allerdings ist die Präsentation insoferne auch im Interesse des Bezogenen vorgeschrieben, als er, nachdem er den Avisbrief empfangen, nicht zu lange in Ungewifsheit schweben soll, ob ihm der Sichtwechsel auch wirklich zur Zahlung präsentiert werden werde, da er sonst in der ungünstigen Lage wäre, die Fonds zur Zahlung ins ungewisse hinein bereit halten zu müssen. Allein der Regrefsverlust nach Art. 31 stellt sich als eine Ausnahms- und Strafbestimmung dar, gilt daher nicht zu Gunsten des Acceptanten. Wenn der Bezogene ausnahmsweise bei dem Sichtwechsel die Acceptation leistet, so liegt kein Grund vor, ihn schon im Falle der Nichteinhaltung der Präsentationsfrist durch den Wechselinhaber frei werden zu lassen. Der kaufmännischen Anschauung entspricht es, dafs jedes unbedingt erteilte Accept unbedingt honoriert werde. Daraus, dafs die Verpflichtung des Trassanten durch die Einhaltung der Präsentationsfrist bedingt erscheint, folgt noch keineswegs, dafs auch die Verpflichtung des Acceptanten stillschweigend von der gleichen Bedingung abhängig gemacht sei. Der Skripturakt des Acceptanten ist durchaus selbständig und unabhängig von dem Skripturakte des Trassanten. Wenn auch der Zahlungsauftrag des Trassanten infolge der Präsentationsfrist (Art. 31) nur den Sinn hat, dafs der Bezogene blofs dann zahlen solle, wenn die Zahlung innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 31) von ihm verlangt werde, so ist dann, wenn der Bezogene noch nach Ablauf der Präsentationsfrist bezahlt hat, die Folge doch nur die, dafs er vom Aussteller, dessen Willen er nicht beachtet hat, die Revalierung nicht beanspruchen kann, keineswegs aber die, dafs der Bezogene, obwohl er das Accept erteilt hat, dem Wechselinhaber gegenüber frei wird, blofs deshalb, weil der Wechselinhaber erst nach Ablauf der Präsentationsfrist die Zahlung von ihm verlangt hat. Wenn Art. 98 P. 5 den Art. 31, der vom Verluste des Regrefsrechts gegen den Aussteller spricht, auch auf den eigenen Wechsel für anwendbar erklärt, so kann darunter nicht der Aussteller des eigenen Wechsels verstanden werden; denn dieser ist nicht regrefspflichtig; die Ausnahmsbestimmung des Art. 31 kann nicht auf den Fall angewendet werden, wo eine Regrefspflicht überhaupt nicht in Frage steht[6]. Der Inhaber einer acceptierten Sichttratte — und ebenso der Inhaber eines eigenen Sichtwechsels — kann daher, wenn er sich mit der Verpflichtung des Acceptanten

[6] R.O.H.G. III S. 186; R.G. III Nr. 4; Schweiz 827 P. 4 (entsprechend Art. 98 P. 3) bestimmt ausdrücklich, dafs durch Präsentationsfrist nicht der Aussteller des eigenen Wechsels, sondern nur die Indossanten befreit werden.

— des Ausstellers des eigenen Sichtwechsels — begnügt, ohne Gefahr warten, bis die Präsentationsfrist abgelaufen ist; er verliert nur den Regreſsanspruch. Der Acceptant bleibt ihm verhaftet; der Acceptant gefährdet allerdings seinen Revalierungsanspruch, wenn er dem Wechselinhaber die Zahlung erst nach Ablauf der Präsentationsfrist geleistet hat. Der Bezogene muſs sich daher hüten, einen Sichtwechsel zu acceptieren, ausgenommen wenn er die Deckung schon in der Hand hat.

Beginn der Verjährung gegenüber dem Acceptanten einer Sichttratte, — gegenüber dem Aussteller eines eigenen Sichtwechsels —. Es fragt sich, wann die Sichttratte rücksichtlich des Acceptanten — der eigene Sichtwechsel rücksichtlich des Ausstellers — fällig sei, wann die Verjährung des Rechtes aus dem Accepte — aus dem Skripturakte des Ausstellers des eigenen Sichtwechsels — zu laufen beginne. Nach der herrschenden Ansicht soll der letzte Tag des Biennium (Art. 31, Art. 98 P. 5) entscheiden[7]; denn der Wechsel sei spätestens mit dem letzten Tage der gesetzlichen Präsentationsfrist als verfallen anzusehen[8]. Allein die Potestativbedingung der Fälligkeit ist noch nicht erfüllt, die Verfallzeit also überhaupt noch nicht eingetreten. Die Fälligkeit muſs erst durch die Erfüllung der Potestativbedingung, durch die Präsentation des Wechselinhabers, herbeigeführt werden[9]. Der Wechselinhaber kann aber diese Präsentation beliebig hinausschieben. Allerdings haftet der Acceptant, — der Aussteller des eigenen Sichtwechsels — unter Umständen in schneidendem Widerspruche mit den Bestimmungen über Verjährung (Art. 77, 100) auſserordentlich lange. Allein abgesehen davon, daſs das Accept eines Sichtwechsels etwas durchaus anormales ist, so liegt in dieser langen Dauer der Haftung keine Unbilligkeit gegen den Acceptanten oder gegen den Aussteller eines eigenen Sichtwechsels; sie befinden sich in der

[7] Dernburg § 260 Anm. 14; Volkmar u. Löwy S. 143, 372; Hoffmann S. 562; Hartmann S. 449; Canstein § 26 Note 40; Staub zu Art. 31 § 5; R.O.H.G. III 186, IV 344, XI 47, XIV 30; XVI 346; R.G. III S. 6, XXVIII S. 104; vgl. öst. obst. Ghf. bei Borchardt Zus. 416, Zus. 714c, Zus. 987; Peitler Nr. 108, 118; Czelechowsky Nr. 96, 353. So ausdrücklich — was de lege ferenda zu wünschen ist — Schweiz Art. 750; Skandinavien § 77; Belgien Art. 82; Italien art. 919 al. ult. (Vidari Nr. 443); Rumänien art. 941 al. ult.

[8] Im Sinne dieser Ansicht liegt daher ein Indossament nach Verfall vor, wenn der Wechsel erst nach diesem Zeitpunkt indossiert wird.

[9] Thöl § 39 S. 175; Altvater Arch. N. F. II 136, 144; Renaud § 65 S. 212; Lehmann § 95 S. 365 (vgl. aber oben Note 5); Ob.Trib. Berlin 16. Sept. 1865, Arch. XVII 167; öst. obst. Ghf. 1884, 1885 Czelechowsky Nr. 364, 390; Thöl Prot. S. 44 § 179.

gleichen Lage, wie wenn sie den Skripturakt in blanco — ohne Ausfüllung der Verfallzeit — vollzogen hätten. Der Inhaber einer Sichttratte hat ja der Natur der Sache nach überhaupt kein Recht, die Acceptation zu beanspruchen, er hat nur das Recht, die Zahlung zu verlangen, diese jedoch sogleich, sobald er die Tratte präsentiert. Wenn er zunächst nur die Acceptation verlangt, so ist es Sache freier Entschliefsung des Bezogenen, darauf einzugehen oder nicht. Hätte sich der Bezogene auf dieses Verlangen hin zwar bereit erklärt, sogleich die Zahlung zu leisten, jedoch die Acceptation verweigert, so würde durch diese Verweigerung der Acceptation und durch den darüber erhobenen Protest der Regrefs mangels Annahme nicht begründet; der Bezogene soll daher den Sichtwechsel überhaupt nicht acceptieren, sondern sogleich Zahlung leisten. Wenn er sich freiwillig dazu entschliefst, zu acceptieren, so ist es seine Sache, dem Accepte wenigstens eine Beschränkung rücksichtlich der Dauer der Haftung beizufügen. Der Bezogene eines Sichtwechsels mufs sich auch überhaupt hüten, vor Empfang der Deckung zu acceptieren; wenn er diese Vorsicht beobachtet und das Accept erst nach Empfang der Deckung geleistet hat, so erscheint es nicht nur nicht als eine Härte, sondern als durchaus gerechtfertigt, wenn er auch nach noch so langer Zeit auf seinen Skripturakt hin die Zahlung leisten mufs, da er die Deckung nicht lukrieren darf. Das gleiche gilt von dem Aussteller des eigenen Sichtwechsels, der in der Regel die Valuta empfangen hat und der ja seinem Skripturakte eine Beschränkung rücksichtlich der Dauer seiner Haftung hätte hinzufügen können. Unzulässig ist es aber, die Bestimmung des Art. 20 hier analog zur Anwendung zu bringen. Bei dem Zeitsichtwechsel ist, wenn die Datierung der Annahme — die Sichtbestätigung des Ausstellers des eigenen Wechsels — oder als Surrogat der Protest mangels Datierung innerhalb der Präsentationsfrist nicht erfolgt ist, die Bedingung für den Beginn des Laufes der Verfallfrist überhaupt nicht, daher auch nicht gegenüber dem Acceptanten — dem Aussteller des eigenen Wechsels — eingetreten. Die Erfüllung dieser Bedingung kann nicht mehr nachgeholt werden, da es sich nicht um eine blofse Potestativbedingung handelt, deren Erfüllung lediglich vom Belieben des Wechselinhabers abhängt, sondern um eine von dem Acceptanten — dem Aussteller des eigenen Wechsels — vorzunehmende Handlung — die Datierung, die Sichtbestätigung —, die nach Ablauf der Präsentationsfrist nicht mehr verlangt, daher auch nicht mehr durch den Protest mangels Datierung ersetzt werden kann. Infolge dessen könnte die Fälligkeit des Wechsels auch gegenüber dem Acceptanten, dem

Aussteller des eigenen Wechsels niemals eintreten, wenn nicht das Gesetz zu Gunsten des Wechselinhabers einträte, und da letzterem nunmehr die Erfüllung der Bedingung unmöglich geworden ist, in Beziehung auf die Verpflichtung des Acceptanten — des Ausstellers des eigenen Wechsels — die Bestimmung träfe, dafs der Lauf der Verfallfrist mit dem Ende des Biennium (Art. 19) zu beginnen habe. Bei dem reinen Sichtwechsel dagegen handelt es sich um eine in das blofse Belieben des Wechselinhabers gestellte reine Potestativbedingung, die Präsentation zur Zahlung, deren Erfüllung jederzeit, auch nach Ablauf der Präsentationsfrist, von dem Wechselinhaber nachgeholt werden kann, um den Wechsel gegenüber dem Acceptanten — gegenüber dem Aussteller des eigenen Sichtwechsels — fällig zu machen.

§ 49.

e. Der Zeitsichtwechsel (Nachsichtwechsel, befristete Sichtwechsel).

Die Übelstände, die mit dem reinen Sichtwechsel für den Bezogenen verknüpft sind, werden beseitigt, ohne dafs dabei die Vorteile der Sichtklausel für den Wechselinhaber verloren gehen, wenn der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet; z. B.: „Drei Tage nach Sicht zahlen Sie“ [1]. Der Bezogene hat nunmehr, um die Zahlung vorzubereiten, eine bestimmte Frist — hier drei Tage —, die von dem Tage, an dem ihm der Wechsel zur Sicht präsentiert worden ist, zu laufen beginnt [2]. Der Eintritt des Verfalltags wird dem Bezogenen immer eine gewisse Zeit vorher — Sichtzeit, Verfallfrist — zur Kenntnis gebracht; daher besteht hier nicht, wie beim reinen Sichtwechsel, die Gefahr, dafs der Bezogene plötzlich durch ein Zahlungsbegehren, auf das er gar nicht gefafst war, in Verlegenheit gebracht werden kann. Anderseits hat der Wechselinhaber auch hier, wie beim reinen Sichtwechsel, die freie Wahl, je nachdem

[1] Die Klausel: „8 Tage nach Sicht“ gestattet eine Frist von 8, nicht von 7 Tagen, s. oben S. 368 Note 10. Die Sichtklausel kann auch hier beliebig lauten. „3 Wochen, nachdem es verlangt wird“, wurde vom App.G. Nürnberg (Borchardt Zus. 101 b) in einem eigenen Wechsel für zulässig erklärt.

[2] Für die Berechnung der Verfallfrist, die nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt sein kann, gelten dieselben Regeln (Art. 32) wie für die Berechnung der Verfallzeit des Datowechsels (s. oben S. 365—368); der Tag der Sicht tritt an Stelle des Tages der Datierung; er wird nicht mitgerechnet.

es seinem Interesse entspricht, die Präsentation zur Sicht entweder, wenn er den schleunigen Eintritt des Verfalltags herbeiführen will, sofort vorzunehmen oder für spätere Zeit hinauszuschieben.

§ 50.

Die Präsentation zur Annahme bei Zeitsichtwechseln.

Gesetzliche und gewillkürte Präsentationsfrist. Aus denselben Gründen, wie beim reinen Sichtwechsel, ist auch hier dem Belieben des Wechselinhabers, den Zeitpunkt für die Präsentation des Wechsels zur Sicht zu wählen und dadurch die Verfallzeit herbeizuführen, kein vollkommen freier Spielraum gegeben. Das Gesetz (Art. 19) fixiert auch hier[1] subsidiär eine zweijährige Präsentationsfrist, vom Datum der Ausstellung angefangen, als äufserste Zeitgrenze, über welche die Präsentation — bei sonstigem Verluste des Regrefsrechts gegen die Vormänner — nicht hinausgeschoben werden darf[2].

Auch hier steht dem Aussteller und jedem Indossanten das Recht zu, an Stelle der gesetzlichen Frist mit denselben Wirkungen, wie beim reinen Sichtwechsel, eine kürzere oder längere[3] Frist zu setzen, so dafs der Regrefsverlust für den Wechselinhaber nicht rücksichtlich aller Regrefspflichtigen gleichzeitig eintreten mufs[4].

---

[1] In allen W.O. sind dieselben Fristen, wie für die Präsentation des reinen Sichtwechsels bestimmt. S. oben S. 376. Ungarn § 19; Schweiz Art. 737; Italien Art. 261; Rumänien Art. 311; Skandinavien § 19; Spanien Art. 469—474; Portugal Art. 287; Frankreich Art. 160; Holland Art. 116; Belgien Art. 51; Chili Art. 685.

[2] Das Gesetz legt dem Inhaber eines Zeitsichtwechsels in Art. 19 die „Pflicht" der Präsentation zur Annahme innerhalb einer gewissen Frist auf, drückt jedoch damit nur aus, dafs die Präsentation zur Annahme innerhalb der gehörigen Frist eine Bedingung für das Regrefsrecht des Wechselinhabers sein soll. Vgl. Thöl Prot. S. 49, 248; Cohn Z. f. v. R. IV S. 74. Die Präsentation zur Annahme ist nur in demselben Sinne eine „Pflicht" des Wechselinhabers, wie die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung mangels Zahlung.

[3] So Verlängerung auf 50 Jahre; R.O.H.G. III S. 298. Nur eine kürzere als die gesetzliche Frist kann bestimmt werden und zwar so, dafs die gesetzte Frist auch für die Nachmänner wirkt in Italien 261; Rumänien Art. 282. Nur der Trassant kann eine Frist setzen in Spanien Art. 470, Portugal Art. 287.

[4] Das R.O.H.G. XXIII S. 109 hat einen Wechsel: „8 Tage nach Sicht, spätestens am 15. Oktober 1877 zahlen Sie" für ungültig erklärt; dagegen mit Recht Lehmann § 95 Note 7, da die Klausel „spätestens am 15. Oktober" doch nur abgekürzt ausspreche, dafs der Wechsel zu einer solchen Zeit präsentiert werden

Innerhalb der vorgeschriebenen oder gesetzlichen Präsentationsfrist ist es also dem Wechselinhaber gestattet, nach Belieben den Tag zu wählen, der ihm für die Präsentation des Wechsels zur Sicht am geeignetsten erscheint und durch diese Präsentation die Verfallfrist in Lauf zu setzen, an deren Ende die Fälligkeit des Wechsels eintritt.

Die Präsentation blofs zur Sicht, anstatt zur Annahme, ist nicht genügend. Eine befristete Sichttratte kann acceptiert werden, ohne dafs die Absicht besteht, dafs gleichzeitig auch die Verfallfrist zu laufen beginnen soll, daher die geschehene Sicht nicht bestätigt wird; andrerseits kann sich der Bezogene bereit finden, die Sicht zu bestätigen, um die Verfallfrist in Lauf zu setzen, ohne dafs er aber acceptiert. Es fragt sich nun, ob diese blofse Bestätigung der Sicht (ohne Acceptation) zur Herbeiführung der Fälligkeit genügt, ob das Wort: „Annahme" in Art. 19[5] wörtlich zu nehmen, oder ob darunter auch die blofse „Sicht" zu verstehen sei, so dafs der Wechselinhaber, wenn er auf die im Accepte gelegene Garantie keinen Wert legt, die Acceptation gar nicht zu beanspruchen braucht, sondern sich lediglich darauf beschränken kann, die geschehene Sicht durch den Bezogenen im Papiere konstatieren zu lassen.

Für die herrschende Ansicht, dafs unter „Annahme" in Art. 19 nur die „Sicht" zu verstehen sei, wird insbesondere angeführt[6], dafs

müsse, dafs er spätestens am 15. Oktober fällig werde, also nur eine Präsentationsfrist festsetze. Vgl. Staub zu Art. 4 § 24. In der That ist hier ein Endtermin festgesetzt, bis zu welchem spätestens präsentiert werden mufs, nämlich 8 Tage vor dem 15. Oktober. Der Wechsel soll 8 Tage nach Sicht gezahlt werden, wann immer der Wechselinhaber es für gut finden sollte, ihn vorzulegen, er soll aber spätestens am 15. Oktober fällig sein, daher der Wechselinhaber nicht später als 8 Tage vor dem 15. vorlegen darf. Der Verfalltag ist demnach, wie bei jedem Zeitsichtwechsel, von einer Bedingung abhängig, die innerhalb einer in dem Wechsel selbst stillschweigend ausgedrückten und aus dem Wechsel selbst unzweifelhaft zu berechnenden Frist — spätestens 8 Tage vor dem 15. Oktober — erfüllt werden mufs.

[5] Ebenso Ungarn § 19, 20; Skandinavien § 19; Schweiz Art. 737, 738; Italien Art. 261, 263; Rumänien Art. 282, 284; England sect. 12, 14, 39, 40.

[6] Thöl § 40 S. 177; R.O.H.G. XVI 348; Dernburg § 260 S. 811; Lehmann § 96 S. 367; Brauer S. 63; Bluntschli S. 57; Hoffmann S. 289; dagegen Volkmar u. Löwy S. 104; Staub zu Art. 19 § 2 schliefst sich zwar der herrschenden Ansicht an, erklärt aber die entgegengesetzte Ansicht für richtiger. Belgien bestimmt jetzt ausdrücklich in Art. 22, dafs das vom Bezogenen auf den Wechsel gesetzte Visum ohne Acceptation genüge; ebenso Rumänien Art. 284. Im französischen Rechte herrscht derselbe Streit, da Art. 131 wörtlich datierte Acceptation oder Protest mangels Annahme verlangt; es genügt die blofse

Art. 19, 20, 32 auch für den eigenen Wechsel gelten (Art. 98. Z. 3, Z. 5), wo von einer Präsentation zur Annahme nicht die Rede sein könne, sondern nur von einer Präsentation zur Sicht. Für diese Ansicht spreche auch der Umstand, dafs das Gesetz gar keinen Grund habe, den Wechselinhaber zu zwingen, sich durch das Accept die künftige Zahlung zu sichern, wenn er es selbst nicht für notwendig oder vorteilhaft halte. Der Zweck der gesetzlichen Bestimmung könne ja nur der sein, dafs durch die Präsentation die Verfallfrist in Lauf gesetzt werde. Dazu genüge es aber vollkommen, wenn von dem Bezogenen auch von vornherein überhaupt nicht die Acceptation, sondern blofs die Bestätigung der geschehenen Sicht verlangt werde, oder wenn der Bezogene die von ihm verlangte Acceptation zwar ausdrücklich im Papiere selbst ablehne, dessen ungeachtet aber den Tag der geschehenen Präsentation mit seiner Unterschrift auf dem Wechsel bestätige[7]. Nach dieser Ansicht kann also ein Zeitsichtwechsel zwar ohne Accept, aber mit bereits geschehener und bestätigter Sicht vorliegen, so dafs also der Lauf der Verfallfrist bereits begonnen hat.

Allein diese Ansicht kann nicht gebilligt werden; es ist schon an und für sich mifslich, wenn man sich über den klaren Wortlaut der so sorgfältig redigierten deutschen Wechselordnung einfach hinwegsetzen mufs, umsomehr hier, wo die durch den Wortlaut des Gesetzes aufgestellte Regel den Bedürfnissen des Verkehrs nach genauer Festsetzung des Verfalltags — behufs Entscheidung der Frage, wann der Protest mangels Zahlung zur Wahrung der Regrefsrechte erhoben werden müsse — vollkommen entspricht und auch geschichtlich begründet ist. Gegenüber diesen Erwägungen fällt die Citation der Art. 19, 20, 32 in Art. 98 nicht ins Gewicht, da es ja selbstverständlich ist, dafs von einer Annahme bei dem eigenen Wechsel nicht die Rede sein kann, sondern dafs unter Annahme hier nur die Bestätigung der geschehenen Sicht zu verstehen ist. In der durch

---

Sicht nach Pothier Nr. 45; Bravard III S. 239; Bédarride Nr. 220, 270; Boistel Nr. 722; Lyon Caen et Renault IV Nr. 283, Nr. 194; dagegen aber Pardessus I Nr. 366; Alauzet IV Nr. 1365. Allein es ist nicht zu übersehen, dafs nach französischem Rechte (s. Bd. II S. 4 Note 4) die Tratte als eine „nicht acceptable" ausgestellt werden darf, daher in diesem Falle das Wort: „gesehen" ohne Annahmeerklärung zur Fixierung des Beginnes der Verfallfrist genügen mufs, s. unten Note 4.

[7] Z. B.: „Gesehen, aber nicht angenommen. Wien, am 20. Januar 1893." Unterschrift des Bezogenen.

Art. 19 vorgeschriebenen Präsentation zur „Annahme“ liegt eben ein doppeltes Element; Annahme und Datierung der Sicht. Für den eigenen Wechsel bleibt naturgemäfs nur das zweite Element übrig, die Präsentation bei dem Aussteller des eigenen Wechsels behufs Datierung der Sicht. Der Aussteller des eigenen Wechsels soll auf dem Wechsel bemerken, dafs er ihm präsentiert worden sei und er soll diese Bemerkung mit dem Datum versehen. Weigert sich der Aussteller des eigenen Wechsels, dies auf dem Wechsel zu konstatieren, so kann der Wechselinhaber Protest erheben[8].

Die geschichtliche Entwicklung[9] lehrt, dafs unsere Wechselordnung im Art. 19 einen letzten Rest einer im früheren Wechselrechte in sehr grofsem Umfange anerkannten Pflicht zur Präsentation des Wechsels zum Accepte aufrechterhalten hat, einer Pflicht, die insbesondere bei dem Zeitsichtwechsel stets aufser Frage stand und bei der immer nur von einer Präsentation zur wirklichen Acceptation die Rede war.

Auch der Geist des Gesetzes spricht gegen die hier bekämpfte Auffassung; denn Art. 19 will ausschliefslich das Interesse der Regrefspflichtigen, nicht das Interesse des Wechselinhabers wahren. Der Zweck des Gesetzes wird aber nur dann vollständig erreicht, wenn der Wechselinhaber genötigt wird, die Acceptation des Bezogenen einzuholen, nur dann, wenn durch einen den Bezogenen verpflichtenden Wechselskripturakt der Zeitpunkt fixiert wird, mit Rücksicht auf welchen sämtliche Wechselgaranten die Erfüllung der Regrefsbedingungen erwarten können, wenn der Wechselinhaber sich nicht darauf be-

[8] So ausdrücklich Weimar. W.O. § 193 für eigene Wechsel. Gäbe es nach der deutschen Wechselordnung nicht acceptable Tratten, Wechsel, bei denen das Recht, die Annahme zu verlangen, ausgeschlossen werden könnte, so würde auch bei diesen, obgleich Art. 19 in seinem Wortlaute die Präsentation zur Annahme vorschreibt, das Wort „Annahme“ nur im Sinne von „Sicht“, wie jetzt bei den eigenen Wechseln nach Art. 98, zu verstehen sein. — Eigene Zeitsichtwechsel sind übrigens behufs Feststellung des Verfalltags längstens binnen 2 Jahren nach der Ausstellung zur Sicht dem Aussteller und zwar an dessen Wohnorte zu präsentieren (nicht aber, selbst wenn sie domiziliert sind, am Domizil. R.O.H.G. III S. 292, X S. 49, R.G. VIII S. 68). Enthält ein solcher Wechsel neben der Unterschrift des Ausstellers ein datiertes Accept des Ausstellers, so ist zwar das Accept selbst bedeutungslos, das Datum des Accepts ist jedoch für den Beginn des Laufs der Verfallfrist entscheidend; Ob.Trib. Stuttgart bei Borchardt Zus. 315 Note b.

[9] S. oben S. 149—154 über die in früheren W.O. vorgeschriebene Präsentationspflicht zur Acceptation.

schränken kann deshalb, weil es gerade seinem Interesse paſst, blofs die Bestätigung der Sicht von Seiten des Bezogenen zu verlangen. Das Gesetz geht hier, wie sonst, von der normalen Gestaltung der Verkehrserscheinungen aus; diese bringt es aber mit sich, daſs der Wechselinhaber, der einen Zeitsichtwechsel präsentiert, nicht blofs, was gewiſs sonderbar und unpraktisch wäre, die Bestätigung der geschehenen Präsentation, sondern daſs er ein datiertes Accept verlangt, da es selbstverständlich in seinem Vorteile gelegen ist, gleichzeitig in einem Acte sowohl die persönliche Wechselverpflichtung des Bezogenen durch das Accept als auch die Fixierung des Ausgangspunkts der Verfallfrist zu erlangen. Das Gesetz geht daher von der Anschauung aus, daſs der Bezogene nur durch sein datiertes Accept die Verfallfrist rücksichtlich der Regreſspflichtigen in Lauf zu setzen vermag, nicht aber durch die blofse Bestätigung der Sicht, wenn er die Acceptation nicht geleistet hat, ja sogar nicht einmal dadurch, daſs er zwar acceptiert, aber nicht datiert hat (Art. 20). Nur dann, wenn der Bezogene acceptiert hat, also als Wechselverpflichteter eingetreten ist, kann ihm ohne Gefahr die Macht eingeräumt werden, durch seine Datierung den Ausgangspunkt der Verfallfrist rücksichtlich der Regreſspflichtigen mit bindender Wirkung zu fixieren, nicht aber auch dann, wenn er die Acceptation nicht geleistet hat, wenn also sein Eintritt in den Wechselnexus unterblieben ist. In letzterem Falle liegt die Gefahr sehr nahe, daſs infolge einer Kollusion zwischen dem Bezogenen — der, da er nicht wechselverpflichtet ist, keinen Nachteil zu besorgen hat — und dem Wechselinhaber die Sicht antedatiert werde, um für den Wechselinhaber das bereits eingetretene Präjudiz des Regreſsverlustes zu beseitigen. Für die Regreſspflichtigen wäre es miſslich, wenn sie genötigt wären, die Richtigkeit der Datierung zu bestreiten. Hat aber der Bezogene acceptiert, so kann es den Regreſspflichtigen in der Regel gleichgültig sein, ob der Ausgangspunkt der Verfallfrist wahrheitsgemäſs bestätigt worden ist oder nicht. Infolge des erteilten Acceptes wird ja ihre Regreſspflicht in den meisten Fällen überhaupt nicht praktisch werden, wenigstens in solange nicht, als der Acceptant wirtschaftlich aufrecht bleibt. Hat jedoch der Bezogene nicht acceptiert, sondern blofs die geschehene Sicht datiert, so könnten die Indossanten allen Grund haben, wenn dann der Bezogene, wie es sogar wahrscheinlich ist, zur Verfallzeit nicht zahlt, gegen die Richtigkeit dieser Fixierung der Verfallzeit, da sie von einem an

dem Wechselnexus Unbeteiligten erfolgt ist, Bedenken zu hegen, diese Fixierung der Verfallzeit als für sie nicht verbindlich, und den mit Rücksicht auf den nicht gehörig bestimmten Verfalltag levierten Protest mangels Zahlung als ungültig anzufechten. Dazu kommt, daſs die Gefahr einer erfolgreichen Fälschung viel gröſser ist, wenn man das Accept des Bezogenen nicht für erforderlich hält, sondern sich mit der bloſsen Datierung des Bezogenen begnügt; denn ein Accept wird nicht leichthin gefälscht, da die Entdeckung zur Verfallzeit sicher bevorsteht und kein Bezogener ein falsches Accept unbeanstandet lassen dürfte. Eine bloſse Datierung könnte jedoch leicht von jemand Anderem als dem Bezogenen erfolgen, ohne daſs der Bezogene selbst überhaupt ein Interesse daran hätte, selbst wenn er diese Fälschung später entdeckt, sie festzustellen.

Art. 19 macht demnach die rechtzeitige Präsentation zur Annahme zu einer besonderen Bedingung des Regreſsrechts. Die Präsentation bloſs zu dem Zwecke, um die geschehene Sicht durch Unterschrift des Bezogenen zu konstatieren, ohne daſs gleichzeitig eine Annahmeerklärung von Seiten des Bezogenen verlangt oder spontan geleistet wird, genügt nicht, um die Verfallfrist in Lauf zu setzen. Ein Wechselinhaber, der von vornherein nur datieren, aber nicht acceptieren lassen will, hat ebensowenig die Regreſsbedingung erfüllt, wie jener, der nur acceptieren, aber nicht datieren läſst; in beiden Fällen ist der Anfangspunkt des Laufes der Verfallfrist nicht gehörig fixiert, daher der Wechsel, wenn inzwischen die Präsentationsfrist des Art. 19 abgelaufen ist, präjudiziert ist.

§ 51.

Besondere Regreſsbedingung bei Zeitsichtwechseln.

Aus Art. 19 und 20 ergiebt sich, daſs bei Zeitsichtwechseln eine besondere Regreſsbedingung besteht, die nur dann erfüllt ist, wenn entweder

1. eine datierte Annahme erlangt oder
2. wenn Protest mangels Annahme oder
3. wenn Protest mangels Datierung der geleisteten Annahme[1] erhoben worden ist.

---

[1] Der Wechselinhaber hat das Recht auf Ersatz der Kosten des Protestes mangels Datierung, vorausgesetzt, daſs er die Datierung zuvor verlangt hat und daſs sie verweigert worden ist (Volkmar u. Löwy S. 103; Ob.Trib. Stuttgart bei Borchardt Zus. 315; dagegen Koch S. 159), sonst wäre die Protesterhebung

Unterbleibt demnach die Präsentation zur Annahme ganz und gar, oder wird die Annahme zwar geleistet, jedoch ohne Datierung, und wegen der mangelnden Datierung Protest nicht erhoben — wenn z. B. der Wechselinhaber selbst ausdrücklich bloſs eine undatierte Acceptation verlangt, da er die Absicht hat, trotz der Acceptation die Sicht überhaupt noch offen zu lassen, die Verfallfrist noch gar nicht in Lauf zu setzen —, oder wird im Falle der Nichtannahme trotz der vom Bezogenen geschehenen Bestätignng der bloſsen Sicht der Protest wegen nicht geleisteter Annahme nicht erhoben, so kann in allen diesen Fällen der Verfalltag rücksichtlich der Regreſspflichtigen überhaupt nicht eintreten, da die Bedingung, von der für sie der Beginn des Laufes der Verfallfrist abhängig erscheint, nicht erfüllt ist[2].

Hat der Wechselinhaber, um seiner Verpflichtung nach Art. 19 zu genügen, den Zeitsichtwechsel zur Acceptation präsentiert, und hat der Bezogene entweder das Accept verweigert oder das erteilte Accept nicht datiert, so bedarf es zur Wahrung des Regreſsrechts der Protesterhebung mangels Annahme oder mangels Datierung des Accepts; denn so lange in diesen Fällen nicht Protest erhoben oder die Datierung des Accepts nicht nachgeholt wird, gilt der Wechsel als überhaupt nicht präsentiert, so daſs das Regreſsrecht durch Ablauf der nach Art. 19 bestehenden Präsentationsfrist verloren geht. Erst durch die Protesterhebung oder durch die nachgeholte Datierung wird die Verfallfrist in Lauf gesetzt. Der Protest allein kann die Präsentation in gehöriger Weise konstatieren, wenn überhaupt nicht acceptiert oder wenn das erteilte Accept weder sofort, noch auch innerhalb der noch offenen Präsentationsfrist nach Art. 19 hinterher datiert worden ist. Der Protesttag gilt als der Präsentationstag, also im Fall des nicht datierten Accepts als der Tag der Erteilung dieses Accepts.

---

unbegründet. Der Protest mangels Datierung giebt, da ja der Voraussetzung gemäſs die Annahme des Wechsels erfolgt ist, nicht das Regreſsrecht auf Sicherstellung; er dient nur dazu, die Verfallfrist in Lauf zu setzen und den Verfalltag zu fixieren. Wird der Wechsel zu der auf diese Weise durch den Protest mangels Datierung genau bestimmten Verfallzeit von dem Wechselinhaber zur Zahlung präsentiert und nicht bezahlt, so bedarf es selbstverständlich zur Wahrung des Zahlungsregreſsrechts der gehörigen Protesterhebung mangels Zahlung. R.O.H.G. VI S. 99.

[2] Mit der deutschen W.O. übereinstimmend: Ungarn § 19, 20; Schweiz Art. 737, 738; Skandinavien § 19; Italien Art. 261, 263; England sect. 14 § 3. In Belgien (Art. 22) genügt das Visum des Bezogenen, ohne Acceptation, um den Präsentationstag festzustellen; ebenso in Rumänien Art. 284.

Frist für die Protesterhebung wegen erfolgloser Präsentation nach Art. 19. Diese maſsgebende Protestlevierung braucht jedoch nicht schon an jenem Tage, an dem der Wechselinhaber die Präsentation zur Acceptation vorgenommen hat, zu erfolgen[3]. Der Wechselinhaber darf vielmehr, wenn der Bezogene an jenem Tage die Acceptation verweigert oder die Datierung des von ihm erteilten Accepts unterlassen hat, mit dieser maſsgebenden Protestaufnahme wegen der erfolglosen Präsentation bis zum letzten Tage der Präsentationsfrist nach Art. 19 warten, so wie er ja mit der Präsentation überhaupt bis dahin hätte warten können[4]. Erst der letzte Tag dieser Frist ist der dies fatalis; bis dahin bleibt seine Rechtslage unverändert; er kann die bisher erfolglos gebliebene Präsentation auch am letzten Tage der Präsentationsfrist noch einmal wiederholen; er braucht also nicht schon auf die erste, erfolglose Präsentation hin Protest erheben zu lassen[5].

Anders verhält es sich, wenn der Wechselinhaber einmal wegen der Nichtleistung des Acceptes oder mangels Datierung des erteilten Accepts wirklich Protest erhoben hat; nun hat es der Wechselinhaber nicht mehr in seiner Macht, die Verfallzeit beliebig hinauszuschieben, bis zum Ablaufe der Präsentationsfrist zu warten, um dann kurz vorher noch einmal Protest mangels Annahme oder mangels Datierung zu erheben und jetzt erst die Verfallfrist in Lauf zu setzen. Mit jener ersten Protesterhebung hat die Verfallfrist dieses Wechsels definitiv zu laufen begonnen, daher ist auch der Verfalltag

---

[3] Auch nicht etwa binnen einer der kurzen Frist nach Art. 41 entsprechenden Frist. And. Ans. Staub zu Art. 19 § 5.

[4] Ist ein Zeitsichtwechsel an den Bezogenen selbst indossiert worden, so kann auch er, wie jeder andere Wechselinhaber, mit der Präsentation zur Annahme bei sich selbst und mit der Protesterhebung bis zum Ablauf der Präsentationsfrist warten. O.A.G. Lübeck bei Borchardt Zus. 310.

[5] Die Regreſspflichtigen können nicht einwenden, daſs schon früher einmal vergeblich präsentiert und dessenungeachtet nicht protestiert worden sei. R.O.H.G. VI S. 99; Volkmar u. Löwy S. 103. Auch wenn der Wechselinhaber bei nicht datiertem Accepte Protest mangels Zahlung erhoben und die Klage angestellt hat, beginnt die Verfallfrist nicht zu laufen; der Wechselinhaber kann hier aber dadurch, daſs er innerhalb der Präsentationsfrist den Protest mangels Datierung erhebt, die Fälligkeit herbeiführen und dann noch einmal Protest mangels Zahlung erheben (Ob.Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 314 b). Aus dem ersten, verfrühten Protest m. Z. folgt allerdings, daſs der Wechsel an diesem Tage präsentiert worden ist, allein die Verfallfrist beginnt dessenungeachtet nicht von diesem Tage an zu laufen (anders Ob.Trib. Stuttgart, Hg. Hamburg bei Borchardt Zus. 315 Note a), sondern erst von dem Tage der Protesterhebung mangels Datierung.

ein für allemal fixiert; der Wechsel ist am letzten Tage der im Papiere angegebenen Verfallfrist — gerechnet von dem Tage der ersten Protesterhebung als dem terminus a quo — fällig, er wird also ein — mit einem Datowechsel verwandter — Wechsel mit einem bestimmten Verfalltage[6].

Hat also der Wechselinhaber auf die Präsentation des Zeitsichtwechsels hin ein datiertes Accept erlangt oder hat er Protest mangels Annahme oder hat er Protest mangels Datierung des Accepts erhoben, so ist in allen diesen Fällen die Verfallzeit definitiv bestimmt, daher der Wechselinhaber die Verfallzeit nicht mehr beliebig hinausschieben kann[7].

Das Recht gegen den Acceptanten und gegen den Aussteller des eigenen Wechsels bei Zeitsichtwechseln. Hat der Wechselinhaber zwar die Acceptation des Zeitsichtwechsels, jedoch nicht die Datierung des Accepts erlangt oder hat er bei dem eigenen Wechsel die Bestätigung der Sicht von Seiten des Ausstellers vergebens einzuholen versucht und dessen ungeachtet die Protesterhebung mangels Datierung unterlassen, so erscheint zwar rücksichtlich der Regreſspflichtigen die Bedingung, von der die Fälligkeit dieses Wechsels abhängt, nicht als erfüllt, allein der Acceptant selbst — der Aussteller des eigenen Wechsels — muſs verpflichtet bleiben, so wie wenn er selbst die Datierung des Accepts vorgenommen oder die Sicht bestätigt hätte[8]. Es besteht gar kein Grund dafür, daſs ein solches Accept oder der Skripturakt des Aus-

---

[6] Ist z. B. der Wechsel am 2. März 1891 10 Tage nach Sicht ausgestellt, so endigt die Präsentationsfrist am 2. März 1893. Wird nun dieser Wechsel am 3. Oktober mangels Annahme oder Datierung protestiert, so ist der 13. Oktober definitiv der Verfalltag. Versäumt der Wechselinhaber mit Rücksicht auf den 13. Oktober den Protest mangels Zahlung zu levieren, so kann er sich nicht darauf berufen, daſs er ja mit der Protesterhebung mangels Annahme oder Datierung bis zum 2. März 1893 hätte warten können. R.O.H.G. VI S. 101.

[7] Borchardt Zus. 309 (Ob.Trib. Berlin). Stellt sich das datierte Accept, das der Wechselinhaber behufs Fixierung der Verfallzeit erlangt hat, hinterher als falsch heraus, so ist der mit Rücksicht auf diese Verfallzeit erhobene Protest mangels Zahlung zur Wahrung des Regreſsrechts nicht genügend. Dem Wechselinhaber steht es aber frei, bis zum Ablaufe der Präsentationsfrist nach Art. 19 ein echtes, datiertes Accept einzuholen oder den behufs Feststellung des Verfalltags notwendigen Protest zu erheben.

[8] Nach Lehmann § 96 geht durch Nichteinhaltung der Präsentationsfrist des Art. 19 nicht bloſs das Regreſsrecht, sondern auch das Recht gegen den Acceptanten — den Aussteller des eigenen Wechsels — verloren (s. dagegen oben S. 381, 382).

stellers des eigenen Wechsels nicht honoriert zu werden braucht, daſs es dem Acceptanten — dem Aussteller des eigenen Wechsels — gestattet sein soll, aus dem Umstande, daſs er sein Accept zu datieren, die geschehene Sicht zu bestätigen unterlieſs, Vorteile zu ziehen. Die Datierung ist ja für die Gültigkeit des Accepts oder des Skripturakts des Ausstellers des eigenen Wechsels nicht wesentlich; sie ist nur zur Fixierung des Ausgangspunkts der Verfallfrist notwendig. Da nun aber das nicht datierte Accept, — der eigene Wechsel ohne bestätigte Sicht — nicht geeignet ist, als Ausgangspunkt der Verfallfrist zu dienen, so stellt das Gesetz selbst dem Acceptanten und dem Aussteller des eigenen Wechsels gegenüber diesen Ausgangspunkt fest. Nach dem Gesetze (Art. 20, 98 P. 3) soll dem Acceptanten und dem Aussteller des eigenen Wechsels gegenüber als terminus a quo der Verfallfrist — an Stelle des im Accepte fehlenden Datums, der fehlenden Sichtbestätigung des Ausstellers des eigenen Wechsels — jener äuſserste Termin gelten, auf den nach Art. 19 rücksichtlich der Regreſspflichtigen der Anfangspunkt der Verfallfrist gesetzlich spätestens fallen muſs, also der letzte Tag der gesetzlichen zweijährigen Präsentationsfrist[9]. Der Wechsel-

[9] Das Gesetz Art. 20 al. 3 drückt sich ganz klar aus; daher die Rüge Staubs zu Art. 20 § 9 Note 1 unbegründet erscheint. Auch dann, wenn bewiesen wird, daſs die Präsentation in Wirklichkeit zu einer anderen Zeit als am letzten Tage der Präsentationsfrist stattgefunden habe, so ist doch dieser letzte Tag für den Beginn des Laufs der Verfallfrist entscheidend. R.O.H.G. XX S. 173; Ob.Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 314 (anders O.A.G. Dresden ebd.). Die vom Trassanten willkürlich gesetzte Frist kommt nicht in Betracht — anders Cohn Z. f. v. R. IV S. 77, der die vom Aussteller der Tratte vorgeschriebene Präsentationsfrist entscheiden läſst —, umsoweniger die von einem Indossanten gesetzte Frist, da es ja auch zu unlösbaren Schwierigkeiten Anlaſs gäbe, wenn mehrere Indossanten verschiedene Fristen gesetzt hätten. Es ist Sache des Wechselinhabers, wenn er den gesetzlichen terminus a quo nicht will, innerhalb der Präsentationsfrist die Datierung des Accepts zu erlangen oder Protest mangels Datierung zu erheben und die Verfallfrist früher in Lauf zu setzen. Volkmar u. Löwy S. 103. In Frankreich (Art. 122), Portugal Art. 288 § 2, Art. 310, Holland Art. 115 gilt der Ausstellungstag als der Sichttag. Die Klausel nach Sicht wird, wie die Klausel a dato, behandelt, was sehr unpraktisch ist (vgl. darüber Lyon Caen et Renault IV Nr. 285; preuſs. Mot. S. 47; Thöl, Mot. zum Mecklenburger Entw. S. 76 fg.), da infolge dessen der Verfalltag dem Tage, an dem erst die Präsentation zur Acceptation erfolgt, vorausgehen kann, da die Verfallfrist gewöhnlich kurz ist, z. B. 10 Tage nach Sicht, so daſs, da der Tag der Ausstellung des Wechsels entscheidet, die Verfallfrist zur Zeit der Acceptation beinahe immer schon abgelaufen ist, und der Wechselinhaber, der nicht mehr rechtzeitig zur Zahlung präsentieren und Protest erheben kann, ein Präjudiz erleidet. Z. B. der Wechsel sei am 2. Januar 1888 ausgestellt, 10 Tage nach Sicht. Wird der

inhaber kann sich nicht darüber beschweren; er kann ja, wenn er will, durch Protesterhebung mangels Datierung die Verfallfrist früher in Lauf setzen und dadurch auch dem Acceptanten — dem Aussteller des eigenen Wechsels — gegenüber einen früheren Verfalltag herbeiführen[10].

Das Recht gegen die Regrefspflichtigen. Der Wechselinhaber, der den Sichtwechsel zur Acceptation präsentiert und

---

Wechsel am 1. September 1888 präsentiert und ohne Datum acceptiert, so wäre trotzdem als der Verfalltag der 12. Januar 1888 anzusehen. — Wie nach der deutschen W.O., so wird auch in Belgien (Art. 22) die Sichtzeit vom letzten Tage der gesetzlichen dreimonatlichen Präsentationsfrist an gerechnet, ebenso in Scandinavien § 19, Ungarn § 20, Schweiz Art. 738, Rumänien Art. 284. In Italien fehlt eine Bestimmung. In Spanien läuft die Verfallfrist bei unterlassener Datierung des Accepts von dem Tage, wo der Wechselinhaber ohne Verzug im Postenlauf zu präsentieren in der Lage war und wenn sohin die Frist abgelaufen erscheint, so ist der Wechsel am Tage nach der Präsentation zahlbar (Art. 477). In England kann jeder Wechselinhaber das wahre Datum der Acceptation hineinsetzen. Wird ein unrichtiges Datum angegeben, so wirkt es zu Gunsten eines jeden gutgläubigen Inhabers (sect. 12). Chalmers S. 28, 29.

[10] Ist z. B. der Wechsel am 1. März 1889 1 Monat nach Sicht ausgestellt, so ist, wenn keine datierte Annahme oder kein Protest mangels Datierung vorliegt, der 1. März 1891 als der Ausgangspunkt der Verfallfrist anzusehen, so dafs der Wechsel am 1. April 1891 fällig wird. — Wird vor Ablauf der zweijährigen Präsentationsfrist bei Nichtdatierung des Accepts gegen den Acceptanten oder bei Nichtbestätigung der Sicht gegen den Aussteller des eigenen Wechsels geklagt, obwohl der Protest mangels Datierung nicht erhoben ist, so soll ihnen gegenüber der Tag der Klagebehändigung als der Präsentationstag gelten, von dem an die Verfallfrist zu laufen hat. So R.O.H.G. III S. 300, V S. 315, XX S. 174, bes. R.G. VIII; vgl. öst. obst. Ghf. 1875, 1881 bei Czelechowsky Nr. 109, Nr. 275. Staub zu Art. 20 § 8 (anders § 9 ebd.). Allein diese Ansicht verkennt, dafs bei dem Zeitsichtwechsel der Beginn des Laufs der Verfallfrist durch die Datierung des Accepts — durch die Sichtbestätigung beim eigenen Wechsel — oder durch den Protest mangels Datierung bedingt ist und dafs, wenn diese Bedingung defiziert, rücksichtlich des Acceptanten und des Ausstellers des eigenen Wechsels die Verfallfrist ipso jure blofs nach Ablauf des biennium zu laufen beginnen soll. Es besteht gar kein Grund, warum der Wechselinhaber, der zur Erfüllung der Bedingung nichts gethan, die Datierung nicht eingeholt, Protest mangels Datierung nicht leviert hat, das Recht haben soll, die Zahlung vor der durch das Gesetz (Art. 20 al. 3, Art. 98 P. 3) bestimmten Zeit zu verlangen? — In Österreich wird ein Zahlungsmandat gegen den Acceptanten in diesem Fall nicht erlassen, sondern nur das wechselrechtliche Verfahren eingeleitet. Öst. obst. Ghf. 1869; Arch. N. F. II S. 428; Borchardt zu Art. 20 Note —. Wird der Zeitsichtwechsel, der zunächst nur acceptiert wurde (z. B. in blanco, ohne dafs zugleich die Sicht eintreten sollte), nach Ablauf der zwei Jahre (Art. 19) und der Sichtzeit gegen den Acceptanten eingeklagt, so ist die Klage jedenfalls eine Klage aus einer bereits fälligen Wechselforderung. Die Präsentation hat hier nicht die Bedeutung, den Verfalltag herbeizuführen, der schon ipso jure eingetreten ist, sondern nur den Acceptanten in Verzug zu setzen. R.O.H.G. V S. 314.

die Datierung des erteilten Acceptes — oder bei dem eigenen Wechsel die Sichtbestätigung des Ausstellers — nicht erlangt hat, befindet sich rücksichtlich der Regreſspflichtigen in derselben Lage, wie wenn er gar nicht präsentiert hätte; er hat durch diese Präsentation — trotz des erlangten Accepts — den Ausgangspunkt der Verfallfrist nicht gehörig fixiert[11], sie daher auch nicht in Lauf gesetzt; es steht ihm zwar frei, innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) den Wechsel von neuem behufs Datierung des Accepts — oder zur Sichtbestätigung dem Aussteller des eigenen Wechsels — zu präsentieren[12]; läſst er aber diese Präsentationsfrist ungenützt vorübergehn, so ist sein Regreſsrecht erloschen.

§ 52.

Ungültige Bezeichnungen der Verfallzeit.

a. Ratenwechsel[1]. Die Verfallzeit kann nur eine und dieselbe für die ganze Wechselsumme sein; ein Ratenwechsel ist daher ungültig[2]; ein solcher Wechsel enthält, anstatt des Versprechens einer Summe mit einem Verfalltage, auf einem Papiere mehrere Versprechen mehrerer Wechselsummen mit Festsetzung verschiedener

---

[11] R.G. VIII S. 70.

[12] Der Acceptant wird, wenn er etwa die Datierung des Acceptes bloſs aus Versehen unterlassen hat, in der Regel kein Interesse daran haben, die nachträglich von ihm verlangte Datierung zu verweigern; denn selbst, wenn der Regreſsverlust gegen die Vormänner, gegenüber denen der Wechsel nicht fällig werden kann, die Folge dieser Weigerung wäre, so würde diese ihm selbst, da er Acceptant ist, nichts nützen. Auch stünde es ja dem Wechselinhaber frei, wenn der Acceptant die Datierung verweigert, bei dieser zweiten — noch innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) vorgenommenen — Präsentation des Wechsels Protest mangels Datierung zu erheben und sich so den Regreſs zu wahren.

[1] Über Ratenwechsel Thöl § 47, § 43; Jolly Krit. Vierteljahrschr. III 237; Gelpcke Zeitschr. Heft 3 S. 102—108; Biener Archiv VI 22; Borchardt Archiv I 199; Brauer Archiv III 58—61; Volkmar u. Löwy S. 33.

[2] Der Ratenwechsel mit oder ohne kassatorische Klausel wurde in Österreich durch die Justizministerialverordnung v. 29. Okt. 1852, die später durch die Verordnung v. 2. Nov. 1858 in den Text der W.O. selbst (Art. 4 P. 4) aufgenommen wurde und später durch die Nürnberger Nov. 3 für ungültig erklärt. Ebenso Ungarn § 3; Schweiz Art. 722; Skandinavien § 3; Italien Art. 252 (Vidari Nr. 72); Rumänien Art. 271. Dagegen sind in England Ratenwechsel, selbst mit der kassatorischen Klausel, ausdrücklich gestattet (sect. 9 § 1, b, c), Chalmers S. 23; sie sind auch in Frankreich gültig; Lyon Caen et Renault IV Nr. 81.

Verfalltage, so viele an verschiedenen Tagen fällige Wechselversprechen, als Raten in dem Wechsel vorkommen[3]. Durch Hinzufügung einer kassatorischen Klausel wird die frühere Zahlung der späteren Raten davon abhängig gemacht, dafs die vorangehenden Raten nicht pünktlich eingehalten wurden; daher müssen die Wechselversprechen rücksichtlich der unter einer Bedingung zahlbar erscheinenden, späteren Raten schon wegen der Unbestimmtheit der Verfallzeit für ungültig erklärt werden. Die erste Rate hätte allerdings eine festbestimmte Verfallzeit, auf welche die kassatorische Klausel nicht einwirkt, so dafs der Wechsel rücksichtlich der ersten Rate, ohne das gesetzliche Verbot der Ratenwechsel, für gültig angesehen werden könnte[4].

Alternative oder kumulative Verfallzeit. Ungültig ist der Wechsel mit alternativer oder kumulativer Angabe der Verfallzeit; er kann principiell nur eine Verfallzeit haben. Jede der mehreren, wenn auch an und für sich zulässigen Bestimmungen der Verfallzeit verliert durch die alternative oder kumulative Nebeneinanderstellung ihre Geltung; es ist also so anzusehen, als ob gar keine Verfallzeit angegeben wäre[5]. Es läfst sich ja aus dem Wechsel selbst nicht erkennen, welche von den mehrfach angegebenen Verfallzeiten wirklich gewollt sei[6]. Unerheblich aber ist eine nur scheinbare Alternative, wenn nämlich die beiden dem äufseren Anscheine nach verschiedenen Angaben der Verfallzeit der Sache nach identisch

---

[3] Z. B. „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie am 1. April 100 Mark, am 1. Mai 100 Mark, am 1. Juni 100 Mark“ — gewöhnlich mit der kassatorischen Klausel — „und zwar bei sonstigem Terminsverlust und Verfall der ganzen rückständigen Summe“.

[4] Der Wechsel ist auch dann ein ungültiger Ratenwechsel, wenn zwar auf der Vorderseite ein einziger fester Verfalltag rücksichtlich der ganzen Wechselsumme angegeben erscheint, auf der Rückseite aber Raten festgesetzt sind. Öst. obst. Ghf. 1858, (der jedoch — mit Unrecht — einen solchen unleserlich durchstrichenen Ratenvermerk auch dem gutgläubigen Erwerber entgegensetzen läfst), bei Peitler Nr. 130; unrichtig Ob.Trib. Stuttgart bei Borchardt Art. 4 Note. Anders aber, wenn mündlich oder in einer besonderen Schrift, z. B. dem Acceptanten Ratenzahlung bewilligt wird. Öst. obst. Ghf. 1859 Peitler Nr. 170, 1879, 1885 Czelechowsky Nr. 248, 388.

[5] R.O.H.G. II S. 364.

[6] Z. B. am 12. oder 13. Januar zahlen Sie. Ungültig ist daher auch der Wechsel, wenn er lautet: „am 22. April 1869 oder 30 Tage nach Sicht zahlen Sie“ oder „3 Monat nach dato und 8 Tage nach Sicht“ (R.O.H.G. II S. 360, IV 214; Thöl § 33 S. 151; Borchardt Zus. 100, e, f, Zus. 109 b), oder „4 Wochen oder 1 Monat a dato zahlen Sie“, da der Wechsel einen verschiedenen Verfalltag hat, je nachdem man 4 Wochen oder 1 Monat rechnet, der Wechsel, der z. B. am

sind, so wenn bei Wechseln, die in Ländern alten Stils ausgestellt sind, die Verfallzeit im alten und neuen Stil, z. B. am 1./13. Januar 1892, angegeben ist.

Stellt sich bei alternativer Angabe der Verfallzeit die eine Alternative als eine unstatthafte Bestimmung der Verfallzeit dar[7], so ist diese letztere deshalb allein noch nicht als nicht geschrieben anzusehen, denn es läfst sich aus dem Papiere selbst nicht mit Sicherheit feststellen, ob gerade die gültige Bestimmung der Verfallzeit gewollt sei, vielmehr mufs nach dem Inhalte des Papiers angenommen werden, dafs beide Angaben als gleichwertig hingestellt seien, so dafs der Wechsel als ungültig zu behandeln ist.

Usowechsel. Ungültig ist der Usowechsel[8].

---

12. Oktober ausgestellt ist, am 9. oder 12. November fällig wäre. — Lautet der Wechsel „dato nach Sicht", so ist es zweifelhaft, ob dieser Wechsel noch dato, d. h. am Ausstellungstage selbst zur Sicht, also zur Zahlung präsentiert werden müsse, ob also der Ausstellungstag allein der Zahlungstag sein solle, wie wenn der Wechsel blofs auf dato gestellt wäre, oder ob Art. 32 Abs. 1 analog anwendbar sei, so dafs man die Klausel so auffassen kann, dafs der Wechsel von der Ausstellung, also von heute an, auf Sicht zahlbar sein soll (für die Ungültigkeit Ob.Trib. Berlin Archiv VIII 224, für die Gültigkeit R.O.H.H. VI 239; Lehmann § 95). Die Gründe für die Gültigkeit sind, dafs das Wort: „dato", da es mit einer zweiten Zeitbestimmung verbunden erscheine, so viel bedeute, wie de dato, so dafs nur eine einzige Verfallzeit angegeben sei und hier ebensowenig eine Kombination zweier verschiedener Verfallzeiten vorliege, wie in dem Falle, dafs der Wechsel: 3 Monate a dato lautet, dafs daher, wie diese letztere Klausel nicht die Bedeutung habe, dafs der Wechsel am Ausstellungstage und (oder) aufserdem nach 3 Monaten gezahlt werden solle, sondern nur die Bedeutung, dafs der Wechsel nach dem Ausstellungstage in 3 Monaten gezahlt werden solle, so auch bei der Klausel dato nach Sicht, der Wechsel dato, von heute an, auf Sicht zahlbar sein solle, das Wort „dato" demnach zwar hier überflüssig erscheine, aber nicht geeignet sei, dem Wechsel die Geltung eines gewöhnlichen Sichtwechsels zu nehmen. Allein diese Gründe, durch die das Wort „dato", das nach der Verkehrssitte nur bei Datowechseln in Gebrauch ist, hier in subtiler Weise hinweginterpretiert wird, sind nicht geeignet, jeden Zweifel rücksichtlich der Verfallzeit zu beseitigen und die Verfallzeit als allgemein verständlich erscheinen zu lassen, daher der Wechsel als ungültig anzusehen ist.

[7] Z. B. am 22. April 1883 oder a uso zahlen Sie; R.O.H.G. II S. 360.

[8] S. oben S. 64, 177. Im grofsen Wechselverkehre hatten sich für die Verfallzeit der zwischen zwei Wechselplätzen gezogenen Wechsel durch alte, allgemein anerkannte Gewohnheit gewisse feste Termine ausgebildet, die je nach den Entfernungen, je nach den lokalen Bedürfnissen und Umständen, von kürzerer oder längerer Dauer waren. Für das Ausmafs dieser Fristen war vor allem mafsgebend die Zeit, die der Wechsel brauchte, um vom Ausstellungsorte an den Zahlungsort zu gelangen, die Rücksicht auf Verzögerungen durch zufällige Hindernisse des Hingelangens bei grofsen Entfernungen, insbesondere bei dem Seetransporte, ferner

§ 53.

5. Zeit und Ort der Ausstellung.

Jeder Wechsel muſs noch eine zweite Zeitangabe enthalten: die Zeit seiner Ausstellung; er muſs datiert sein, d. h. Tag, Monat und Jahr der Ausstellung erkennen lassen[1]. Auſser der Zeit muſs auch der Ort der Ausstellung angegeben sein[2]. Gebräuchlich ist es, Orts- und Zeitdatum an die Spitze des Wechsels links zu setzen;

---

die Rücksicht auf den Bezogenen, damit er einige Zeit habe, den Wechsel ohne Schwierigkeiten bezahlen zu können. Unter der Einwirkung dieser Umstände bildete sich gewohnheitsrechtlich eine gleichmäſsige Verfallzeit für solche Wechsel heraus, wie sie sich erfahrungsgemäſs als durchaus genügend darstellte, gewisse Termine, die entweder vom Datum der Ausstellung oder von der Sicht verlaufen sein muſsten, ehe die Zahlung verlangt werden konnte. Die Wechsel waren entweder Uso-Wechsel a dato oder Uso-Wechsel nach Sicht. An Stelle der durch Gewohnheitsrecht für den Uso-Wechsel festgestellten Zahlungszeit trat später meist das geschriebene Recht (anders Chili Art. 642, 645), wobei oft unwillkürlich der ursprüngliche Charakter der ganzen Einrichtung vollständig verändert wurde. Der Uso verlor seine gewohnheitsrechtliche Natur und wurde eine gesetzliche Vorschrift. In Frankreich variiert der Uso nicht mehr nach der Distanz, sondern ist einheitlich auf 30 Tage bestimmt, die von dem auf das Datum des Wechsels folgenden Tage zu laufen haben (Art. 132). Ein z. B. am 20. Januar auf sechs Uso a dato ausgestellter Wechsel ist fällig am 18. oder 19. Juli, je nach dem Februar, während wenn er 6 Monate a dato gezogen ist, er stets nur am 20. Juli fällig wäre. — Ebenso in Holland Art. 152; Belgien Art. 23; in Spanien Art. 453 beträgt der Uso 60 oder 90 Tage. Da der gesetzliche Uso nicht mehr den Bedürfnissen der verschiedenen, miteinander in Verkehr stehenden Wechselplätze gerecht wird, so erscheint er als ein unnützer Ballast; mit Recht ist daher das Ziehen auf Uso für unzulässig erklärt worden. Ebenso in Ungarn, Schweiz, Italien, Skandinavien, England, Rumänien, Portugal, Argentinien. Über gültige ausländische in Deutschland zahlbare Usowechsel s. Bd. II. § 142.

[1] Ebenso Ungarn § 3; Schweiz Art. 722; Spanien Art. 444; Chili Art. 633; Argentinien Art. 599; Skandinavien § 1; Italien Art. 251, Art. 55 (Vidari Nr. 62); Rumänien Art. 270, Art. 57. Belgien Art. 1 verlangt nur die Zeit der Ausstellung. In Frankreich (Art. 110) ist Ort- und Zeitangabe erforderlich; Lyon Caen et Renault IV Nr. 76, 79. Unwesentlich ist dieses Erfordernis in England sect. 3 § 4a, c, sect. 12, 13; Portugal Art. 278, 282. S. oben S. 54, 129, Note 51. — Wechsel ohne Datum sind ungültig; sie werden nicht dadurch gültig, daſs der Acceptant sein Accept datiert, ebensowenig wie dadurch der Mangel der Verfallzeit im Wechsel selbst saniert wird. Arch. VII 337.

[2] Die Zeit der Ausstellung ist im allgemeinen bei jeder Urkunde für die Feststellung der Frage von Bedeutung, ob das innere Erfordernis der Fähigkeit

doch ist der Platz, an den diese Angaben auf der Vorderseite des Papiers gesetzt werden, gleichgültig.

Die Ausstellungszeit mufs nach Tag, Monat und Jahr angegeben werden[8].

---

des Ausstellers zur Zeit der Ausstellung vorhanden, ob er nicht z. B. minderjährig oder gerichtlich erklärter Verschwender war. Die Angabe der Zeit der Ausstellung wird aber bei anderen Urkunden nur ausnahmsweise für so wesentlich erklärt, wie es bei dem Wechsel allgemein der Fall ist. Bei manchen Wechseln hängt allerdings die Bestimmung der Verfallzeit vom Zeitpunkte der Ausstellung ab, so bei dem Datowechsel, daher bei diesem die Angabe der Zeit der Ausstellung als eine notwendige Ergänzung der Verfallzeit erscheint. Die Angabe der Ausstellungszeit mufs aber auch sonst notwendig erfolgen, wenn auch die Kenntnis des Zeitpunkts der Ausstellung für die Bestimmung der Verfallzeit ganz überflüssig erscheint, wie beim Tagwechsel. Bei Sicht- und Zeitsichtwechseln ist die Kenntnis der Ausstellungszeit notwendig für die Berechnung der Präsentationsfrist (Art. 19, 31). Aufserdem erscheint die Feststellung der Ausstellungszeit des Wechsels wegen der eventuellen Anfechtbarkeit als wichtig, z. B. wenn der Aussteller den Wechsel kurz vor Ausbruch des Konkurses trassiert und sein Aktivvermögen zum Nachteile der Gläubiger vermindert hat Die Angabe des Ortes der Ausstellung ist für die Frage wichtig, ob der Wechsel seiner Form nach dem Gesetze des Ausstellungsorts entspricht, da die Gültigkeit des Wechsels nach dem Rechte des Ortes der Ausstellung zu beurteilen ist (Art. 85). Ohne diese Ortsangabe kann man nicht wissen, wo der Wechsel ausgestellt ist, also auch nicht, ob an dem Orte der Ausstellung eben diese Angabe des Ortes zur Gültigkeit des Wechsels notwendig sei; es bestäude also Ungewifsheit über die Gültigkeit des Wechsels. Die Angabe des Ortes der Ausstellung ist auch dort wichtig, wo Ortsverschiedenheit notwendig ist (Art. 6 Al. 2), wenn also der Wechsel von einem Orte auf einen anderen gezogen sein mufs.

[8] Ungültig ist die blofse Angabe eines Wochen-, Heiligen-, Markttages, z. B. Johannis 1884, Neujahr oder Ostersonntag 1885, Leipziger Ostermesse 1885, Sct. Jakob, Sct. Martini, Allerheiligen, St. Bartholomäimarkt, Neujahrsmesse; Ob.G. Innsbruck, O.A.G. Dresden bei Borchardt Zus. 131; Lehmann § 101; Staub zu Art. 4 § 39; Thöl, Prot. S. 15 § 60. Eine solche Datierung enthält keine allgemeinverständliche Bezeichnung des Tages und Monats der Ausstellung. Nicht jeder Wechselinhaber braucht zu wissen, auf welchen Tag ein so angegebener Ausstellungstag falle, wann z. B. der Markt abgehalten werde, und wenn der Markt mehrere Tage umfafst, so fehlt es sogar an einer genauen Fixierung des Ausstellungstags. Ungültig ist der Wechsel, wenn die Jahreszahl bei dem Datum fehlt, z. B.: „am 27. Februar 18 .." (A.G. München Borchardt Zus. 133). Das App.G. Nürnberg erklärte den Wechsel: „Nürnberg den 21. Mai 18 . . . . Ende Mai 1861 zahlen Sie" für gültig (Borchardt Zus. 133 Note), da das Ausstellungsjahr sich aus dem übrigen Inhalte des Wechsels unzweifelhaft entnehmen lasse. Gültig ist der Wechsel mit dem Datum: Wien, am 10. September 66, obgleich die Angabe des Jahrhunderts weggelassen ist, ebenso wenn der Monat durch eine Zahl bezeichnet wird, z. B. am 10./9., denn dieser allgemein übliche Vorgang ist nicht geeignet, ein Mifsver-

Zulässigkeit der Platztratte. Der Ort der Ausstellung braucht in der Regel vom Orte der Zahlung nicht verschieden zu sein[4].

Unwahre Datierung. Für die Gültigkeit des Wechsels dem gutgläubigen Erwerber gegenüber genügt jedenfalls die Angabe irgend eines Zeit- und Ortsdatums, wenn es nur überhaupt

---

ständnis hervorzubringen (Lehmann l. c.; Staub l. c.; Borchardt Zus. 132, Zus. 133 Note b). Ein Bruchdatum in der Ausstellungszeit des Wechsels schadet der Gültigkeit des Wechsels; es bleibt zweifelhaft, ob ein unter dem $\frac{11.}{12.}$ Mai 1860 ausgestellter Wechsel, einen Monat nach heute, am 11. oder 12. Juni 1860 fällig sein soll.

[4] Ebenso Ungarn, Schweiz, Skandinavien, England (Chalmers S. 13), Nordamerika, so auch jetzt in Belgien, Italien Art. 251 (Vidari N. 21, 84); Rumänien Art. 270; Spanien Art. 446 P. 4; Portugal Art. 278 bis 282; Argentinien Art. 606. Anders war es Jahrhunderte hindurch (s. oben S. 49, 63, 136) und ist es noch nach französischem Wechselrecht Art. 110 (vgl. Lyon Caen et Renault IV Nr. 44, 45, die die baldige Beseitigung dieses Systems auch in Frankreich für zweifellos halten); Holland Art. 100; sogar noch Chile (v. 1865) Art. 637. Schon die preufs. Motive S. 19 weisen darauf hin, dafs die Notwendigkeit der Ortsverschiedenheit die Aussteller zur unrichtigen Angabe des Ortes der Ausstellung verleite (Biener Abh. S. 67, 123; Einert W.R. 106). Mit der Einführung des Indossaments wurde der Wechsel auch ohne Ortsverschiedenheit geeignet, für alle Zwecke, auch für Geldversendungen, ebenso Verwendung zu finden, wie der Wechsel mit Ortsverschiedenheit. Ein Wechsel, der von Wien auf Wien gezogen ist, kann ebenso cirkulieren, wie der von Wien auf London gezogene Wechsel. Die Ausschliefsung des Platzwechsels wäre grundlos; das Verbot könnte auch leicht umgangen werden; der Platzwechsel kann sich vielfach als nützlich erweisen; so kann der Verkäufer auf den Käufer für den Betrag seiner Faktura trassieren, obgleich der Käufer an demselben Orte wohnt, wie der Verkäufer selbst, wenn der Käufer den Kaufpreis erst nach einiger Zeit bezahlen mufs, um den Wechsel an Zahlungsstatt geben oder sofort eskomptieren zu können, also an Stelle der künftig erst fällig werdenden Zahlung schon jetzt die Valuta zu bekommen und so sein Kapital sofort wieder gebrauchen zu können. Durch eine solche Platztratte wird also die künftige Zahlung zu einer gegenwärtigen gemacht. Wechsel ohne Ortsverschiedenheit sind nur gerade für denjenigen nicht brauchbar, der an einem entfernten Orte Zahlung zu leisten hat und diese Zahlung durch die gegenwärtige Zahlung der Valuta für den Wechsel ersetzen will. Abgesehen von diesem speciellen Bedürfnis können Platzwechsel ebenso, wie Wechsel mit Ortsverschiedenheit, verwendet werden, um sie in Umlauf zu bringen, um damit zu bezahlen und um Geld aufnehmen zu können. Bei sehr grofsen Städten, wo die Barsendung bedeutender Summen aus einem Bezirke in den anderen oft sehr beschwerlich und sogar kostspielig ist, erscheinen Platztratten wegen der Ersparung des Transportes selbst dann nützlich, wenn es sich nicht um eine künftige, sondern um eine schon fällige Zahlung handelt.

oder nach dem sonstigen Inhalte des Wechsels thatsächlich möglich erscheint, wenn nicht etwa widersprechende (perplexe) Zeitangaben im Inhalte des Wechsels vorliegen oder als Ausstellungsort ein Ort angegeben erscheint, der sich auf der Erde nicht befindet, da dem Papiere in diesen Fällen die gesetzlich vorgeschriebene Form in einer für Jedermann erkennbaren Weise fehlen würde[5]. Nicht notwendig ist dritten gutgläubigen Erwerbern gegenüber Richtigkeit der Orts- und Zeitangaben. Das Ante- und Postdatieren macht den Wechsel dritten gutgläubigen Erwerbern gegenüber nicht ungültig[6]. Der Wechsel gilt ihnen gegenüber als zu dieser Zeit und an diesem Orte ausgestellt; ihnen gegenüber handelt es sich bloſs um die äuſserlich richtige Form bei dem Wechsel, um das äuſsere Vorhandensein aller wesentlichen Merkmale. Wie daher dem gutgläubigen Erwerber gegenüber der Wechsel gültig ist, selbst, wenn die — doch für wesentlich erklärte — Unterschrift des Trassanten falsch ist, so ist er auch dann gültig, wenn die angegebenen Daten unrichtig sind. Anders verhält es sich gegenüber jenen Personen, die von der wahren Sachlage Kenntnis haben[7]. Da die Angabe der Zeit und des Ortes der Ausstellung durch das Gesetz für wesentlich erklärt ist, so kann darunter nur das wahre Zeit- und Ortsdatum verstanden werden. Es stünde im Widerspruche mit dem Gesetze, wenn man einem Papiere, in welchem Ort und Zeit der Ausstellung nicht der Wahrheit gemäſs angegeben sind, genau dieselben Rechtswirkungen beilegen wollte, wie einem Papiere, das der Wahrheit gemäſs datiert worden ist. Der Wechsel mit unwahrem Datum muſs daher rücksichtlich jener Wechselbeteiligten, die von der unwahren Angabe gewuſst haben, als ein Wechsel ohne Datum, also als ungültig behandelt werden, sonst

---

[5] Daher ist ungültig ein Wechsel, der am 1. September 1858 ausgestellt erscheint und am 25. Januar 1858 zahlbar lautet, obwohl im Accepte nochmals der 25. Januar 1858 als Verfalltag angegeben war (O.A.G. Rostock, Hg. München, Ob.Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 130 Note 3; R.O.H.G. I S. 55 Thöl § 35 S. 162; Dernburg § 259 Note 10). Der Umstand, daſs hier nur ein offenbarer Schreibfehler im Ausstellungsdatum oder Zahlungstag vorliege, kann das äuſserlich mangelhafte Papier nicht zu einem gültigen Wechsel machen. Ungültig ist ein am 30. Februar oder am 29. Februar eines Nichtschaltjahres, ein auf dem Mars, auf dem Monde ausgestellter Wechsel.

[6] Anders Liebe W.O. S. 202.

[7] Anders die herrschende Ansicht Thöl § 33 S. 153; Lehmann § 101; Dernburg § 259 Anm. 10; Staub zu Art. 4 §§ 35, 38; Ob.Trib. Berlin, A.G. Köln; A.G. Nürnberg bei Borchardt Zus. 134—136; R.O.H.G. VI S. 128, XII S. 318; R.G. XXIV S. 116.

wäre die Möglichkeit geboten, zwingende Vorschriften der Wechselordnung leicht zu umgehen. Im Datum könnte als Ausstellungsort ein ausländischer Ort angegeben sein, durch dessen Wechselordnung für den Wechsel geringere wesentliche Erfordernisse aufgestellt werden, als durch die deutsche Wechselordnung, wo z. B. die Wechselklausel nicht verlangt wird. In Widerspruch mit dem Geiste des Gesetzes könnte daher ein argloser, unerfahrener Inländer, der ein solches, unrichtig datiertes Papier — da er es für eine bloſse Anweisung hält und von der strengen Natur der durch das Papier begründeten Verpflichtung keine Ahnung hat — im Inlande unterschriebe, auch gegenüber demjenigen Wechselinhaber, der von der wahren Sachlage Kenntnis hat, zum Wechselverpflichteten werden [8].

Die Ante- und Postdatierung [9] des Wechsels und die falsche Ortsangabe haben demnach zur Folge, daſs nur der gutgläubige Inhaber die Rechte aus einem solchen Wechsel gemäſs dem Inhalte des Papiers erlangt, daſs jedoch gegenüber den an der falschen Datierung beteiligten oder sie kennenden Personen, wenn

---

[8] Z. B. Trassant und Remittent sind damit einverstanden, daſs der in Wahrheit in Berlin ausgestellte Wechsel von Paris datiert werde. Der Trassant holt das Accept bei dem Bezogenen ein, der das — die Bezeichnung als Wechsel nicht enthaltende — Papier ohne weiteres acceptiert. Der Remittent hat nicht den geringsten Einfluſs auf die Erteilung des Accepts genommen, so daſs auch von einem dolus des Remittenten nicht die Rede sein kann; der Acceptant, der nicht wuſste, daſs er einen Wechsel unterschrieben habe, wäre dem Trassanten und Remittenten wechselrechtlich verpflichtet. Vgl. einen ähnlichen Fall R.G. Bd. XXXII S. 115, wo der Bezogene, der wissentlich ein solches Papier acceptiert hat, auch gegenüber dem die wahre Sachlage Kennenden für wechselverpflichtet erklärt wird.

[9] Eine Antedatierung kann insbesondere zu dem Zwecke erfolgen, um z. B. bei bevorstehendem Konkurse den Wechselinhaber gegen Anfechtung der Zahlung des antedatierten Papieres zu sichern und zum Nachteile der anderen Gläubiger zu begünstigen, eine Postdatierung, um den Mangel der Wechselfähigkeit zur Zeit der wirklichen Ausstellung des Wechsels zu verdecken. Im letzteren Falle kann auch dem gutgläubigen Wechselinhaber gegenüber die Gültigkeit der Wechselverpflichtung des Ausstellers fehlen, weil der Wechsel nicht zu der in dem Papiere angegebenen Zeit ausgestellt wurde; denn hier wird durch den Beweis des Ausstellers, daſs er zur wahren Zeit der Ausstellung noch nicht wechselfähig gewesen sei, daſs man also den Wechsel, um die Wechselfähigkeit vorzugeben, postdatiert habe, die Einrede der mangelnden Wechselfähigkeit begründet, so daſs eine Wechselverbindlichkeit des Ausstellers überhaupt nicht vorhanden ist.

ihre Kenntnis bewiesen wird[10], die wahre Sachlage entscheidet[11]. Für den Aussteller der Wechselerklärung, der die unrichtige Angabe gemacht hat, und für jeden Wechselnehmer, der die wahre Sachlage gekannt hat, ist der Wechsel nur scheinbar äufserlich formrichtig, sie wissen, dafs in Wahrheit die wesentlichen Erfordernisse nicht vorhanden sind; es ist daher gerechtfertigt, wenn ihnen gegenüber der Wechsel als ungültig behandelt wird, auch dann, wenn sonst nichts ungesetzliches verhüllt ist[12]. Rechtlichen Schutz verdient nur id quod actum est, nicht aber id quod simulate concipitur[13].

[10] Für den Beweis kann von Bedeutung sein, dafs die Zeit- und Ortsangaben einander ergänzen und kontrollieren. Wird z. B. bewiesen, dafs der Aussteller des Skripturakts an dem angegebenen Tage der Ausstellung an dem Orte der Ausstellung nicht sein konnte und dafs der andere Teil diese Umstände gekannt habe, so ist dargethan, dafs der Ort oder die Zeit falsch angegeben und dafs dies dem anderen Teil bekannt gewesen sei.

[11] Anders R.O.H.G. VI 128, XII 318. Bei Datowechseln müsse auch im Verhältnis der Beteiligten untereinander der Verfalltag nach dem als Datum eingeschriebenen Ausstellungstag berechnet werden, nicht nach dem wirklichen; jener Tag sei als der Verfalltag gewollt, nicht dieser, jener Tag als der ordnungsmäfsig in den Wechsel aufgenommene rechtswirksam; die Gültigkeit des äufserlich formrichtig ausgestellten Wechsels bleibe daher trotz der Unwahrheit der Angaben aufrecht erhalten. Allein diese Auffassung erscheint nur dann vollkommen berechtigt, wenn es sich um das Recht eines gutgläubigen Erwerbers handelt; es ist aber nicht einzusehen, welchem berechtigten Verkehrsinteresse damit gedient sein soll, wenn bei simulierten Wechseln auch für die an der Simulation Beteiligten von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über Simulation abgegangen wird. — In der Leipz. Konf. wurde bei § 4 P. 6 preufs. Entw. die Frage aufgeworfen, ob es überall der Angabe eines Datums für den Wechsel bedürfe; man liefs es bei der Bestimmung des § 4 P. 6 (= dem jetzigen Art. 4 P. 6) bewenden und hielt es nicht für erforderlich, durch die Fassung des Paragraphen anzudeuten, dafs das Datum das wirkliche Datum der Ausstellung sein müsse. Thöl Prot. S. 15. Daraus ergiebt sich nur, dafs der Wechsel gutgläubigen Dritten gegenüber gültig sein soll, auch wenn das Datum unwahr ist, nicht aber, dafs er auch unter den an der Simulation Beteiligten gültig sein soll.

[12] Das als Wechsel ungültig erklärte Papier kann ja in anderer Weise, z. B. als Schuldbekenntnis (Anweisung) aufrecht erhalten bleiben, vgl. oben S. 311.

[13] Titel zu Cod. IV 22. Dem Verkehrsbedürfnisse entspricht es allerdings, dafs ein Wechsel nur dann ungültig sei, wenn Jedermann an der äufseren Erscheinung des Papiers erkennen kann, dafs ihm ein wesentliches Erfordernis mangle. Kein Inhaber eines solchen Papieres vermag mit Grund für sich geltend zu machen, dafs er das Papier in gutem Glauben für einen Wechsel gehalten habe. Dem berechtigten Verkehrsbedürfnisse widerspricht es aber nicht, wenn ein Wechsel, in dem die wesentlichen Erfordernisse absichtlich unrichtig angegeben worden sind, den Wissenden gegenüber als das, was es ist, als ein Papier, das der durch das Gesetz vorgeschriebenen, wesentlichen Erfordernisse in Wahrheit ermangelt, behandelt, wenn den Wissenden nicht, wie einem gutgläubigen Dritten, gestattet wird,

Mehrfache Datierung. Eine mehrfache Angabe von Ort und Zeit der Ausstellung macht den Wechsel ungültig[14], auch dann, wenn der Wechsel von mehreren Ausstellern als Mitausstellern[15] unterschrieben ist[16]. Liegt nur ein Datum vor, so darf Jedermann dieses Datum als das richtige ansehen, da zu präsumieren ist, dafs der Wechselskripturakt in gesetzlicher Form errichtet sei; sobald aber

---

sich darauf zu berufen, dafs sie das Papier für einen Wechsel gehalten haben. Besteht eine Rectatratte zu Recht, obwohl Trassant, Remittent und Acceptant darüber einverstanden waren, dafs in dem Papiere eine unwahre Angabe über Zeit und Ort der Ausstellung gemacht werde, so mufs man folgerichtig das Papier auch dann für einen gültigen Wechsel erklären, wenn die im Papiere vorhandene Angabe über Zeit und Ort der Ausstellung als eine unmögliche erscheint (s. oben Note 5). Wird im letzteren Falle das Papier als ein ungültiger Wechsel angesehen, weil Jedermann von vornherein wissen mufs, dafs das anscheinend vorhandene wesentliche Erfordernis in Wahrheit nicht vorhanden sei, so darf auch im ersteren Falle das Papier nicht als ein gültiger Wechsel behandelt werden, denn hier haben alle Beteiligten von vornherein gewufst, dafs das anscheinend vorhandene, wesentliche Erfordernis in Wahrheit nicht vorhanden ist. Ist ein solcher Wechsel auch den Wissenden gegenüber gültig, weil das Datum (Art. 4 P. 6) nur als eine „Willenserklärung, nicht als eine Thatsache" aufzufassen sei (Thöl § 33 S. 153), so ist nicht einzusehen, warum nicht auch fingiert werden darf, dafs der Wechsel auf dem Monde oder am 29. Febr. 1895 ausgestellt sei. Wenn die Tratte in einem Nichtschaltjahre am 29. Febr. datiert ist, so kann sogar diese „augenscheinliche Unmöglichkeit" (Thöl l. c.) sehr leicht übersehen werden und doch ist die Tratte ungültig; wenn aber Trassant, Remittent und Trassat bei der Rectatratte einverständlich das Unmögliche wollen, dafs die in Wahrheit im August ausgestellte Tratte als im vorhergegangenen Februar ausgestellt anzusehen und so zu datieren sei, so soll die Tratte für sie gültig sein?

[14] Dabei ist es gleichgültig, ob die Verschiedenheit der Angaben für den Inhalt der Wechselverpflichtung selbst von Einflufs sein kann, wie z. B. die Ausstellungszeit bei Datowechseln für die Zahlungszeit Art. 4 P. 4, Art. 96 P. 4 oder der Ausstellungsort bei eigenen Wechseln für die Bestimmung des Zahlungsorts Art. 97 oder nach Art. 85 für die wesentlichen Erfordernisse oder nicht.

[15] Sind mehrere Mitaussteller da, so macht ein jeder dieselbe Skriptur durch seine Unterschrift zu seiner Wechselskriptur; die Skriptur hört aber auf dieselbe zu sein, wenn ihr Inhalt, sei es auch nur im Orts- oder Zeitdatum, verändert erscheint. Anders verhält es sich, wenn Avalisten zum Aussteller hinzutreten.

[16] R.G. XI S. 165, für den eigenen Wechsel R.O.H.G. XXI 179, Ob.Trib. Stuttgart bei Borchardt Zus. 139; Dernburg § 259 Note 10; Staub zu Art. 4 § 40; für die Gültigkeit Lehmann § 101 S. 377, der jedoch diese Ansicht wieder aufgegeben hat (Jahrb. f. Dogm. Bd. XXXIV S. 407). Wenn man mit der herrschenden Ansicht davon ausgeht, dafs das Datum (Art. 4 P. 6) nicht als eine Thatsache, sondern als eine Willenserklärung aufzufassen sei, so ist der Wechsel trotz mehrfacher Datierung gültig; anders wenn man annimmt, dafs der Wechsel den wahren Ort, die wahre Zeit der Ausstellung angeben mufs.

mehrere von einander abweichende Angaben über Zeit und Ort der Ausstellung im Papiere vorhanden sind, so fehlt in einer von vornherein für Jedermann erkennbaren Weise die notwendige Gewifsheit rücksichtlich eines wesentlichen Erfordernisses, da aus dem Inhalte des Papiers selbst der Zweifel, welche von den verschiedenen Angaben über Zeit und Ort der Ausstellung die mafsgebende sei, nicht mit Sicherheit gelöst werden kann. Das Gesetz betrachtet den Wechselskripturakt des Trassanten (Art. 4), des Ausstellers des eigenen Wechsels (Art. 96), wie es der Natur dieser Akte entspricht, als einheitliches Rechtsgeschäft, das sich nicht an verschiedenen Orten zu verschiedenen Zeiten abwickeln kann. Durch die Unterschrift macht der Aussteller die betreffende Skriptur zu seiner Wechselskriptur; die Unterschrift erfolgt naturgemäfs nur zu einer Zeit an einem Orte, die sich wahrheitsgemäfs aus dem Papiere ergeben sollen. Sind nun in dem Papiere mehrere Orte, mehrere Zeiten angegeben, so kann jeder der angegebenen Orte der Ausstellungsort, jede der angegebenen Zeiten die Ausstellungszeit sein, daher ist für Jedermann bei dem blofsen Anblick des Papiers erkennbar, dafs die wahre Zeit, der wahre Ort der Ausstellung dieses Papiers nicht so, wie es für einen Wechsel erforderlich ist, feststeht, dafs also das Papier wegen des Mangels in einem wesentlichen Erfordernisse kein gültiger Wechsel sei[17]. Die mehrfache Datierung macht den Wechsel in jedem Falle ungültig, auch dann, wenn etwa in dem Papiere selbst ein absolut bestimmter Zahlungsort und eine absolut bestimmte Zahlungszeit ausgedrückt wären.

§ 54.

6. Unterschrift des Ausstellers.

Diese Unterschrift (Art. 4 P. 5[1]) mufs, wie bei jeder Urkunde, räumlich dort stehen, wo die Urkunde endigt, also am Fufse des

[17] Verschieden davon ist der Fall, dafs es mehrere Orte gleichen Namens mit dem im Papiere angegebenen Ausstellungsorte giebt, z. B. Frankfurt. Enthält der Wechsel eine doppelte Angabe eines Ausstellungsorts z. B. Wien und Berlin, so ist der Wechsel wegen des offenbaren Widerspruchs ungültig, da es von vornherein feststeht, dafs der Skripturakt nicht zugleich in Wien und Berlin geschehen sein kann; trägt aber das Papier blofs den Ausstellungsort Frankfurt, so ist als sicher anzunehmen, dafs der Skripturakt in Frankfurt erfolgt sei; es ist nur Aufgabe des Wechselinhabers, bona fide festzustellen, welcher Ort dieses Namens der wirkliche Ausstellungsort sei und sich daran zu halten.

[1] Ebenso Ungarn § 3; Schweiz Art. 722; Skandinavien § 1; Italien Art. 251 (Vidari No. 51); Rumänien Art. 270; England sect. 23 (Chalmers

Wechsels[2], sie muſs sich örtlich durch den bloſsen Anblick des Wechsels als Vollziehung der Wechselurkunde, als Abschluſs des Wechselkontextes darstellen[3]; auch darf der Unterschrift diese den Wechseltext vollziehende Bedeutung nicht dadurch genommen sein, daſs der Aussteller in einer anderen Eigenschaft z. B. als Bürge oder als Acceptant bei dem trassiert-eigenen Wechsel unterschrieben hat; der Wechsel wäre wegen fehlender Unterschrift des Ausstellers nichtig[4]. Die Unterschrift muſs zwar räumlich formell nachfolgen, sie kann aber früher niedergeschrieben sein, als der Kontext; es genügt, wenn der Kontext hinterher mit dem Willen des in blanco Unterzeichneten über die Unterschrift geschrieben worden ist (s. unten § 64).

Für die Gültigkeit des Wechsels dem gutgläubigen Wechselinhaber gegenüber genügt das Vorhandensein irgend eines Namens oder einer Firma als Unterschrift des Trassanten, nicht aber ist die Richtigkeit des Namens, die Existenz oder die Registrierung der Firma erforderlich[5]. Der Wechsel ist gültig, auch wenn die Unter-

---

S. 59 fg.); Spanien Art. 444; Portugal Art. 278; Holland Art. 100; Chili Art. 633; Argentinien Art. 599. In Frankreich wird dieses Erfordernis von jeher als selbstverständlich angesehen (Lyon Caen et Renault IV No. 58), ebenso in Belgien. S. oben S. 135.

[2] Es ist Unterschrift (Art. 94), Vollziehung (Art. 95), Unterzeichnung erforderlich (s. oben S. 318 Note 6). Bei der Tratte tritt die Unterschrift herkömmlicher Weise nicht unter die Adresse des Bezogenen, sondern sie steht rechts neben derselben, sie kann auch auf den Stempelmarken stehen. R.O.H.G. XII S. 206; A.G. Nürnberg bei Borchardt Zus. 111; Thöl § 33 S. 149.

[3] S. oben S. 318 Note 6; Dernburg § 97 Anm. 2, § 259 Anm. 9; Renaud § 16 Anm. 9—14; Kuntze S. 78; Volkmar u. Löwy S. 36; Hartmann S. 169; Lehmann § 100 S. 373; Staub zu Art. 4 § 28. Es genügt also nicht, daſs der Name des Ausstellers bloſs im Kontexte oder zwischen dem Kontexte und dem Datum (Arch. XII 381 No. 17) oder oberhalb oder auf der Rückseite (R.O.H.G. XIX S. 89, anders öst. obst. Ghf. v. 1862 Peitler No. 259; Arch. XIII 426) oder quer — R.O.H.G. IX S. 422; öst. obst. Ghf. v. 1861 bei Peitler No. 294 v. 1875, 1876, 1877, 1883, bei Czelechowsky Nr. 112, 149, 152, 169, 331, anders ders. 1873 ebd. No. 10 — oder zur Seite sich befinde. Daher wäre ungültig der Wechsel, der mit dem Namen des Trassanten beginnt: „Ich N. N. beauftrage Sie, zu zahlen", ohne daſs der Trassant überdies unterschrieben hat; anders Thöl § 33 S. 148 Anm. 18, 19; Brauer Arch. X 3—5; auch Vidari No. 71; dagegen Hoffmann W.O. S. 198 u. Arch. XVI 349; Lehmann § 100 S. 373; Staub zu Art. 4 § 28.

[4] R.G. X S. 1; öst. obst. Ghf. 1865 Peitler No. 378; Dernburg § 259 Anm. 9; Staub zu Art. 4 § 30. Hat der Ehegatte im Anschluſs an die Wechselbürgschaft seiner Gattin seine Unterschrift mit der Erklärung hinzugefügt: „Die Wechselverpflichtung meiner Frau genehmige ich und verpflichte mich gleichzeitig als Selbstschuldner", so hat er als Aussteller wirksam unterschrieben; R.G. XXX S. 25.

[5] Die Unterschrift: „Die Fr. Schmelzerschen Erben" kann die Unterschrift einer Firma sein, daher ist der Wechsel gültig. R.O.H.G. XXIII S. 51; Borchardt Zus. 112, 121 a—c, 122 (Ob.Trib. Berlin).

schrift des Ausstellers nicht von dem genannten Aussteller oder nicht in dessen Auftrage von einem Dritten unterzeichnet ist, wenn die Unterschrift gefälscht, oder wenn der Name überhaupt fingiert ist; es ist jedoch selbstverständlich, dafs der als Aussteller fälschlich Genannte nicht haftet.

Mehrere Aussteller. Ein Wechsel kann die mehrfache Unterschrift mehrerer Aussteller tragen. Die Durchstreichung des Namens eines Ausstellers ist ohne Einfluſs auf die Gültigkeit des Wechsels, solange noch der Name eines anderen Ausstellers da ist[6]. Alle diese Unterschriften müssen sich räumlich, äufserlich als solche darstellen oder durch einen erläuternden Zusatz darauf hinweisen, dafs durch sie der Wechseltext vollzogen werde. Die Mitunterzeichnung (Art. 81) erfordert Anschluſs an die, sei es bereits vorhandene oder erst noch erwartete, Unterschrift derjenigen Person, auf deren Wechselerklärung die Mitunterschrift sich formell bezieht und die der Mitunterzeichnete ebenfalls übernehmen zu wollen erklärt[7].

§ 55.

7. Der Name des Bezogenen[1].

Die Angabe des Bezogenen mufs so klar und prăcis erfolgen, dafs sie für jeden Wechselinhaber erkennbar ist[2]. Es genügt der bürgerliche Name oder die Firma; es gilt für diese Angabe dasselbe, was für den Namen des Remittenten[3] anerkannt ist. Ist die An-

[6] R.O.H.G. II S. 349, XVIII S. 367, XIX S. 311.

[7] R.G. X No. 1. Daher wurde es mit Recht für ungenügend erklärt, dafs fünf Namenszeichnungen blofs auf dem Rücken standen, obgleich es sich um eine Rectatratte handelte, die Namen der Aussteller also mit Indossamenten nicht zu verwechseln waren; R.O.H.G. XIX S. 89.

[1] Dieses Erfordernis ergiebt sich im Gegensatze zum eigenen Wechsel notwendig aus der Art, in der die Einlösung des gezogenen Wechsels am Zahlungsorte erfolgen soll, da die Zahlung, wie der Wechselnehmer im voraus weifs, nicht vom Aussteller selbst, sondern durch jemand anderen bewirkt werden soll, dessen Hülfe der Aussteller zu diesem Zwecke in Anspruch nimmt, und dem er daher die Deckung überschickt. Der Bezogene ist also ein notwendiger Teilnehmer bei dem gezogenen Wechsel, an den allein sich der Wechselinhaber zunächst wenden mufs, um die Zahlung zu erlangen. Dieses wesentliche Erfordernis besteht daher nach allen W.O. zu Recht. S. oben S. 135.

[2] Wenn verschiedene Personen an demselben Platze den Namen des Bezogenen tragen, so wird der Aussteller den wirklich gemeinten Bezogenen vorsichtsweise speciell durch einen Zusatz bezeichnen, doch bleibt eine sichere Angabe oft schwierig. Hat der Wechselinhaber unter mehreren, gleichnamigen Personen sich nicht an den richtigen Bezogenen gewendet, so darf er nicht darunter leiden. Läfst sich unter mehreren gleichnamigen Personen der gewollte Bezogene nicht mit Sicherheit ermitteln, so genügt der wegen Unauffindbarkeit erhobene Platzprotest. R.O.H.G. IX 192.

[3] S. oben S. 346, 347. Es kommt also nicht darauf an, ob der angegebene Trassat

gabe des Namens des Bezogenen undeutlich, ungenau oder unrichtig, so macht dies den Wechsel nicht ungültig, doch kann es für die Frage, ob ein verpflichtendes Accept vorliege, relevant sein. Die Identität des Acceptanten mit dem Bezogenen kann durch andere Beweismittel festgestellt werden[4].

Der Name des Bezogenen steht in der Regel, wie die Adresse eines Briefes links unten am Fuſse des Wechsels, also im Unterschiede von einer solchen Adresse nicht mehr, wie früher (oben S. 54, 128), auf der Rückseite, sondern auf der Vorderseite des Wechsels. Doch ist im Gesetze weder für die Art der Bezeichnung, noch für den Platz eine absolute Vorschrift gegeben. Der Bezogene kann auch in der Überschrift über dem Wechsel oder im Kontexte des Wechsels[5], er muſs aber jedenfalls auf der Vorderseite vorkommen.

Das Accept des gewollten Bezogenen für sich allein genügt nicht, wenn der Name des Bezogenen im Wechsel fehlt[6].

Die kumulative Benennung mehrerer, sei es auch an verschiedenen Orten wohnender, Bezogener ist zulässig, wenn nur der Zahlungsort ein und derselbe ist[7]. Für den Wechselgläubiger besteht

(die Firma) nur fingiert ist (R.O.H.G. XVIII S. 143). Ein Wechsel lautete in der Adresse: Herren les directeurs du Club de la Noblesse in Nowo-Tscherkask. R.O.H.G. XX S. 83 erklärte ihn für ungültig, da weder Name noch Firma des Bezogenen vorliege, die Vorsteher zu wechseln pflegen, also bei der Ausstellung andere sein können als bei der Präsentation; allein da die Existenz eines solchen Klubs mit den Rechten einer juristischen Person als möglich erscheint, so ist der Wechsel gültig; es besteht kein genügender Grund, warum der Trassant und die Indossanten eines solchen Wechsels nicht regreſspflichtig, warum der Klub als Acceptant nicht verpflichtet sein sollte, wenn die Klubvorsteher für ihn das Accept erteilt haben. Öst. obst. Ghf 1873 Czelechowsky Nr. 12; Thöl § 33 S. 150.

[4] Borchardt Zus. 142, 143 (Ob.Trib. Berlin). R.O.H.G. III S. 271. Öst. obst. Ghf. 1876, 1888 Czelechowsky Nr. 138, 516.

[5] Z. B. am 20. April 1890 zahlt Anton Schwarz gegen diesen Wechsel die Summe von .... Lehmann § 103 S. 382; Staub zu Art. 4 § 41.

[6] Öst. obst. Ghf. 1861 Peitler Nr. 200; 1872 Czelechowsky Nr. 1.

[7] Ebenso Hoffmann Arch. XII 348, XVI 953; Lehmann § 104 S. 384; er vertritt aber jetzt die entgegengesetzte Ansicht in Jahrb. f. Dogm. XXXIV S. 406; Vidari Nr. 67; öst. obst. Ghf. 1896 Jur. Bl. f. 96 Nr. 51 (sogar bei Angabe mehrerer Zahlungsorte); Borchardt Zus. 148 (Ob.Trib. Berlin, O.A.G. Dresden); dagegen Dernburg § 259 Note 11; Staub zu Art. 4 § 43; (anders ders. zu Art. 81 § 2); warum sollte aber ein und derselbe Auftrag nicht mehreren Beauftragten zu gemeinschaftlicher Ausführung erteilt werden können? vgl. auch Pappenheim in Goldschmidts Zeitschr. XLIV S. 609, der sich für die Zulässigkeit mehrerer Trassaten ausspricht. R.G. XXV S. 62; England sect. 6 § 2 gestattet die kumulative, nicht aber alternative oder successive Angabe von Bezogenen (Chalmers S. 17). Chili Art. 693 und Argentinien Art. 655 gestatten beides, doch ist bei alternativer Angabe zunächst dem zuerst Genannten und erst eventuell den anderen der Reihe nach zu präsentieren.

rücksichtlich der Regreſsbedingungen kein Zweifel, wenn auch deren Erfüllung erschwert erscheint; es steht ihm die Wahl unter den Bezogenen frei, er muſs jedoch in Ermanglung der Honorierung durch den einen Bezogenen auch noch den anderen aufsuchen, so daſs der Regreſs erst dann begründet ist, wenn die Nichthonorierung rücksichtlich aller Bezogenen durch Protest konstatiert ist. Die alternative Angabe mehrerer Bezogenen macht jedoch den Wechsel ungültig; es fehlt die für die Verkehrsfunktion des Wechsels erforderliche Bestimmtheit hinsichtlich der Regreſsbedingungen[8].

§ 56.

Der trassiert-eigene Wechsel[1].

Der Bezogene muſs nicht notwendig eine andere Person sein, als jene, die gezogen hat. Der Aussteller kann auch sich selbst als Bezogenen bezeichnen (Art. 6 Al. 2)[2], also sich selbst, als ob er ein anderer wäre, den Zahlungsauftrag geben, (trassiert-eigener Wechsel, eigen-gezogener Wechsel, der Wechsel an eigene Adresse)[3]. Ein solcher Wechsel ist durchaus als gezogener Wechsel zu behandeln, vorausgesetzt, daſs der im Wechsel angegebene Ort der Ausstellung von dem im Wechsel angegebenen Orte der Zahlung verschieden ist[4].

---

[8] Der Trassant, der den A oder B zur Zahlung des Wechsels aufgefordert hat, kann, wenn durch Protest die Nichthonorierung durch A konstatiert wird, die Regreſsleistung durch die Ausflucht ablehnen, daſs B die Tratte honoriert hätte.

[1] Formular: Wien, den 20. April 1896.

Drei Monate a dato zahlen Sie gegen diesen Wechsel an Herrn X die Summe von Eintausend Mark.

An mich selbst in Berlin. Wilhelm Schütz.

[2] Ebenso Schweiz Art. 724; Ungarn § 5; Spanien Art. 446; Skandinavien § 2 behandelt den trassiert-eigenen Wechsel mit oder ohne Ortsverschiedenheit als eigenen Wechsel; ebenso in Italien, wo das Hgb. v. 1865 Art. 197 sie ausdrücklich anerkannt hatte, das geltende Gesetz aber (Art. 255) schweigt; Vidari Nr. 68; ebenso Rumänien Art. 274. In Frankreich ist die Unzulässigkeit beinahe einstimmig anerkannt; Lyon Caen et Renault IV Nr. 75; letztere erklären auch das Trassieren eines Banquiers auf seine Filiale für unzulässig, was jedoch sehr bestritten ist. Chili Art. 638, Argent. Art. 607 gestatten eine Tratte des Trassanten auf sein Haus oder seine Gesellschaft. S. auch oben S. 61.

[3] Vgl. Fick, Der trassiert-eigene Wechsel 1853; Thöl § 159; Renaud in Goldschmidt Zeitschr. VII S. 387—405; Riesser im N. Arch. v. Voigt IV S. 372 fg.; Salman in Goldschmidt Zeitschr. XLI S. 434 fg.

[4] Dieser Standpunkt der W.O. steht nicht im Einklange mit dem sonst von ihr festgehaltenen Grundsatze, daſs die Ortsverschiedenheit (distantia loci) unwesentlich sei. Der trassiert-eigene Wechsel entspricht dem Verkehrsbedürfnis, wenn jemand an verschiedenen Plätzen Comptoirs hat, besonders bei Filialen von Banken, da nun von dem Aussteller auf ein ihm an einem andern Orte gehöriges Zweig-

Ortsverschiedenheit. Es handelt sich um eine verschiedene Ortschaft, eine mit besonderem Namen bezeichnete administrative Einheit[5], nicht um eine bloſse Ortsverschiedenheit in derselben Ortschaft (Art. 56, 24); es genügt also nicht jede beliebige Ortsverschiedenheit[6], wenn sie nur im Wechsel selbst ausgedrückt ist.

Fehlt nach dem Inhalte des Wechsels die Ortsverschiedenheit, so ist der trassiert-eigene Wechsel ungültig[7]; er ist nicht als ein gültiger eigener Wechsel anzusehen[8]. Für den eigenen Wechsel fehlt ihm die Form: „zahle ich", das direkte Zahlungsversprechen, da hier ein bloſses Regreſsversprechen des Ausstellers vorliegt. Im Wechselrechte ist aber nur, was formell im Wechsel steht, ins Auge zu fassen, und nur, was zuverlässig aus dem Wechsel hervorgeht, entscheidend. An der Form ist um so strenger festzuhalten, wenn an die Verschiedenheit der Form verschiedene Rechtsfolgen geknüpft sind. Es wäre ein Widerspruch, wenn bei einer und derselben Form, dem trassiert-eigenen Wechsel, je nachdem er mit oder ohne Ortsverschiedenheit erscheint, bald ein bloſs bedingtes Versprechen der Regreſssumme, bald ein direktes unbedingtes Zahlungsversprechen angenommen würde. Warum sollte ein in derselben Form gegebenes

---

etablissement gezogen werden kann (Kommanditwechsel), R.O.H.G. XIX Nr. 64, oder wenn jemand, der vom Hause abwesend ist, auf sich ziehen, oder wenn er selbst an einem dritten Orte, nicht am Ausstellungsorte einlösen will; der trassiert-eigene Wechsel ist jedoch, obwohl er in dieser Weise gewisse Verkehrsfunktionen zu erfüllen hat, bloſs als eine anormale Verkehrserscheinung anzusehen; denn das Accept eines Wechsels soll seiner Bestimmung gemäſs einen neuen Schuldner hinzufügen und dadurch die Garantien des Wechsels erhöhen. Dies ist aber nicht der Fall, wenn der Aussteller selbst der Bezogene ist, da in diesem Falle der Gläubiger aus der zweiten Unterschrift des Acceptanten keinen anderen Verpflichteten erlangt, als jenen, den er schon früher aus der ersten Unterschrift hatte. Man will jedoch im normalen Verkehre einen solchen Bezogenen, der bis zu seinem Accepte von jeder Verpflichtung aus dem Papiere frei ist, daher einen von dem Trassanten verschiedenen Bezogenen.

[5] So Volkmar u. Löwy S. 45.

[6] Anders Thöl § 159 S. 629, nach welchem die Angabe einer anderen Straſse, einer anderen Etage desselben Hauses genügend sein soll. Dagegen Fick Kap. 2 § 4, 5 S. 28 fg.; Renaud l. c. S. 396; Dernburg § 251 Note 9; Lehmann § 103 S. 383; Staub zu Art. 6 § 2

[7] Renaud in Goldschmidt Zeitschr. VII S. 387; Lehmann S. 383; Dernburg § 251 Note 9; Salman l. c. S. 435 fg.; Brachmann § 150 zu Note 15; Staub zu Art. 6 § 2; Liebe S. 58; Ob.Trib. Stuttgart, Ob.G. Hannover, Jur.Fak. Heidelberg bei Borchardt Zus. 973.

[8] Für die Gültigkeit Thöl § 159 S. 629; Einert Arch. II S. 401, 402; Fick Kap. 4 § 4 S. 101; Ob.Trib. Berlin, Ob.G. Hamburg, Jur.Fak. Jena Nov. 1861 bei Borchardt Zus. 973; ebenso ein Erkenntnis der Jur.Fak. Erlangen v. 22. Sept. 1863 (von Marquardsen in Goldschmidt Zeitschr. VIII S. 56 mitgeteilt).

Versprechen bei vorhandener Ortsverschiedenheit nur eine Regreſspflicht, bei fehlender Ortsverschiedenheit aber die strengere Verpflichtung des Ausstellers eines eigenen Wechsels nach sich ziehen? Fehlt die Ortsverschiedenheit, so ist vielmehr der trassiert-eigene Wechsel ein leeres Spiel mit der Form, das im Gesetze nicht anerkannt ist.

Namensgleichheit. Damit ein trassiert-eigener Wechsel vorhanden sei, dem also das Erfordernis der aus dem Wechsel selbst erkennbaren Ortsverschiedenheit zur Gültigkeit wesentlich ist, genügt an und für sich, daſs die Namensgleichheit des Ausstellers und des Bezogenen aus dem Papiere selbst hervorgeht; denn wenn auch thatsächlich verschiedene Personen denselben Namen und dieselbe Firma führen können, also aus der Identität der Namen noch keineswegs mit Sicherheit auch die Identität der Personen folgt, so spricht doch die Vermutung für diese Identität des Ausstellers und Bezogenen, eine Vermutung, die gemäſs dem Inhalte des Wechsels selbst jeder Inhaber gegen sich gelten lassen muſs[9]. Ein solcher Wechsel ist daher, sobald ihm die Ortsverschiedenheit mangelt, jedem Wechselinhaber gegenüber so lange als ein ungültiger Wechsel zu behandeln, als nicht der Wechselinhaber den Beweis erbringt, daſs trotz der Identität der Namen thatsächlich eine Verschiedenheit der Personen vorhanden sei.

Unwahre Angaben. Das Erfordernis der Ortsverschiedenheit kann leicht scheinbar erfüllt werden, da ja der Aussteller zu diesem Zwecke bloſs einen unwahren Ausstellungsort anzugeben braucht. Da eine solche Unwahrheit aus dem Wechsel selbst nicht zu erkennen ist, so kann die thatsächlich vorhandene Identität der im Wechsel selbst als verschieden angegebenen Ausstellungs- und Zahlungsorte dritten gutgläubigen Erwerbern gegenüber nicht in Betracht kommen, ebensowenig, wie in dem Falle, daſs der Name des Ausstellers fingiert ist, die thatsächlich vorhandene, aber nicht aus dem Wechsel selbst erkennbare Identität der Personen des Ausstellers

---

[9] Anders die herrschende Ansicht (Thöl § 159 S. 627; Lehmann § 103 S. 384; R.O.H.G. XVIII S. 142; R.G. XIX S. 94), wonach sich die Identität der Personen aus dem Wechsel selbst unzweifelhaft ergeben muſs, weil sonst eine gewöhnliche Tratte vorliege. Dagegen ist Dernburg § 251 Note 9 der Ansicht, daſs die Identität nicht genau aus der Wechselurkunde ersichtlich sein müsse. Anders Staub l. c.; er verlangt sogar, daſs die Reflexivbezeichnung aus dem Wechsel selbst deutlich hervorgehen müsse, stimmt aber doch dem R.O.H.G. und R.G. cit. zu, denen die bloſse Namensgleichheit genügt, wenn nur andere Momente aus dem Wechsel selbst die Identität unterstützen.

und Bezogenen[10]. Der redliche Wechselerwerber darf in seinen Erwartungen nicht getäuscht werden; nur dem wissenden, bösgläubigen Wechselinhaber gegenüber kann in diesen Fällen die Ungültigkeit des Wechsels wegen des Mangels der Ortsverschiedenheit von jedem Wechselschuldner entgegengesetzt werden, der diese Identität zu beweisen vermag.

Der trassiert-eigene Wechsel als Tratte. Der trassiert-eigene Wechsel mit Ortsverschiedenheit ist durchaus als gezogener Wechsel zu behandeln; er ist daher acceptabel. Der Wechselinhaber hat das Recht auf das Accept des Ausstellers in dessen Eigenschaft als Bezogenen und kann daher, wenn er das Accept bei dem Bezogenen vergebens angesucht und Protest mangels Annahme erhoben hat, gegen den Trassanten Regreſs auf Sicherstellung nehmen[11].

Der Acceptant ist zugleich Trassant, er haftet aus zwei verschiedenen Skripturakten demselben Wechselgläubiger[12]. Für die Ausübung des Regreſsrechts auf Zahlung gegen den Trassanten bedarf es bei dem trassiert-eigenen Wechsel, wie sonst, der Protesterhebung mangels Zahlung. Auch hat der Trassant ein Recht auf die Notifikation des Protestes mangels Zahlung[13].

Domizilierung des trassiert-eigenen Wechsels. Der trassiert-eigene Wechsel kann auch domiziliert sein; doch darf durch die Domizilierung das Erfordernis der Ortsverschiedenheit nicht verletzt werden[14].

---

[10] Hat der Trassant auf ein ihm gehöriges zweites, unter einer anderen Firma betriebenes Etablissement gezogen, so liegt nicht ein trassiert-eigener Wechsel, sondern eine gewöhnliche Tratte vor, obgleich unter der verschiedenen Firmabezeichnung in Wirklichkeit Identität der Person des Geschäftsherrn vorliegt; R.O.H.G. XIX S. 203; ebenso wenn ein Kaufmann mit dem bürgerlichen Namen auf seine Firma zieht. Die bloſs faktische Identität der Personen hat keinen Einfluſs auf die Gültigkeit des Papiers. Salman l. c. S. 406.

[11] Die Unterschrift des Ausstellers des trassiert-eigenen Wechsels als solchen ist nicht geeignet, das Accept zu ersetzen (Ob.Trib. Stuttgart bei Borchardt Zus. 180), und ebensowenig kann das Accept des Bezogenen die Unterschrift des mit ihm identischen Ausstellers ersetzen (Ob.Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 179).

[12] Die Unterscheidung der beiden Rechtstitel kann von Interesse sein, so wenn z. B. die Trassierung zu einer Zeit erfolgt, in der der Trassant noch wechselfähig war, während er zur Zeit der Accepterteilung, z. B. als Offizier, wechselunfähig geworden war.

[13] R.O.H.G. XIX S. 204.

[14] Hat z. B. der Trassant von Wien als Ausstellungsort auf sich selbst in Brünn gezogen, so darf er die Tratte nicht in Wien domizilieren. Wenn jedoch bei dem trassiert-eigenen Wechsel mit Ortsverschiedenheit der Bezogene im Accepte

Der trassiert-eigene Wechsel an eigene Ordre. Der trassiert-eigene Wechsel kann auch an eigene Ordre gestellt werden[15], da jede Tratte an eigene Ordre gestellt werden kann, so dafs Identität des Trassanten, Trassaten und Remittenten vorliegen kann und der Aussteller, im Falle der Indossierung und Acceptation, als Trassant, Indossant und Acceptant zu haften hat. Das Gesetz gestattet in seinem Wortlaute diese Kumulierung; „desgleichen" (Al. 2 Art. 6) bedeutet, dafs der Trassant, wie das eine, so auch das andere thun kann, also auch beides zugleich.

§ 57.

8. Der Zahlungsort.

In der Regel wird bei dem Namen des Bezogenen, also in der Adresse des Wechsels, auch ein Ort, der Geschäfts- oder Wohnort des Bezogenen, angegeben, allein der Wechsel ist nicht ungültig, wenn dies gegen den Gebrauch unterblieben ist, denn die Adresse selbst bedarf zu ihrer Vollständigkeit lediglich der Namensnennung des Bezogenen, nicht auch der Hinzufügung eines Ortes; wohl aber erfordert die Formrichtigkeit des Wechsels, dafs er einen Ort angebe, an dem die Zahlung geschehen soll, den Zahlungsort. Nach dem Gesetze soll nun, wenn kein anderer Ort als Zahlungsort angegeben erscheint, der in der Adresse bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen gelten (Art. 4

---

erklärt, am Ausstellungsorte selbst zahlen zu wollen, so bleibt das Papier ein gültiger Wechsel, da das modifizierte Accept die Gültigkeit des in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gesetzes ausgestellten Wechsels nicht beeinträchtigen kann. Wäre aber der trassiert-eigene Wechsel auf denselben Ort gezogen und hätte der Bezogene bei dem Accepte einen anderen Ort als Zahlungsort angegeben, so bliebe der Wechsel ungültig. — Der trassiert-eigene Wechsel ist nicht zu verwechseln mit dem eigenen, domiziliert-eigenen Wechsel, z. B. Wien, . . . Gegen diesen Wechsel zahle ich . , . zahlbar bei dem Aussteller in Brünn. Ist der eigene Wechsel ein befristeter Sichtwechsel, so ist er dem Aussteller am Ausstellungsorte zur Sichtnahme zu präsentieren, nicht am Domizil, während der trassiert-eigene Wechsel am Zahlungsorte, an dem bei dem Bezogenen, nicht an dem als Ausstellungsort angegebenem Orte zur Annahme oder Datierung zu präsentieren ist. R.O.H.G. III S. 291.

[15] Ebenso Thöl § 159 S. 629; Lehmann § 103; R.O.H.G. VII S. 194; Ob.Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 176.

P. 8)[1]. Der im Wechsel angegebene Adreſsort ist unter solchen Umständen schlechthin — ohne jede Zulassung des Gegenbeweises — als Zahlungsort anzusehen, auch wenn er mit dem wirklichen Wohnorte des Bezogenen nicht identisch ist[2], sei es daſs diese Verschiedenheit von vornherein vorhanden ist oder daſs der Bezogene erst später — nach Ausstellung des Wechsels —, den im Wechsel angegebenen Adreſsort verlassen hat[3]; sonst könnte ja der Bezogene durch beliebige Veränderung seines Wohnorts auch den Zahlungsort willkürlich verändern.

Ist weder der Adreſsort noch der Zahlungsort angegeben, so ist der Wechsel nichtig und es ist nicht etwa der Ausstellungsort der Tratte als Zahlungsort anzusehen[4].

Ein bestimmter Platz ist für dieses wesentliche Erfordernis nicht vorgeschrieben. Der Zahlungsort kann daher auch im Kontexte des Wechsels oder in einem besonderen Vermerke auf der Vorderseite angegeben sein[5]. Die Ortsangabe muſs deutlich sein[6].

---

[1] Ebenso Ungarn § 3; Schweiz Art. 722; Skandinavien § 4; Italien Art. 251, 253; Belgien Art. 2; Rumänien Art. 270, 272; Spanien Art. 444, 446; Frankreich Art. 110 al. 6 (Lyon Caen et Renault IV Nr. 77); Chili Art. 633. In England ist dieses Erfordernis nicht vorgeschrieben (sect. 3 § 4c, sect. 45 § 4a—d, Chalmers S. 12, 124); ebensowenig in Portugal Art. 278, 282 § 3; Argent. Art. 606.

[2] Thöl § 33 S. 152. R.O.H.G XI S. 187.

[3] R.O.H.G. XIV S. 118.

[4] Das unter dem Accepte stehende Datum: Berlin, den 24. Juni 1850 ist keine gültige Angabe des Zahlungsortes. Ob.Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 154.

[5] R.O.H.G. XXII S. 404. Borchardt Zus. 151.

[6] Nicht immer tritt infolge der Weglassung der Präpositionen: „in“ oder „zu“ vor dem Ortsnamen Undeutlichkeit ein (R.O.H.G. IX S. 42: „zahlbar bei Herrn Isaac Goldstandt, Löbau“). Der Wohnort kann auch in adjektivischer Form mit dem Namen des Bezogenen verbunden werden, was oft bei bedeutenden Firmen oder juristischen Personen geschieht, z. B. Darmstädter Bank, soviel als Bank in Darmstadt. Borchardt Zus. 152; Staub zu Art. 4 § 46; Lehmann § 102 S. 379. Ist der Ort bei dem Namen des Remittenten genannt, z. B. Zahlen Sie an Herrn X. in Berlin, so liegt darin im Zweifel die Individualisierung des Gläubigers, nicht die Bestimmung des Zahlungsorts. R.O.H.G. V 382; Borchardt Zus. 977 (O.A.G. Rostock); Staub zu Art. 4 § 46; (anders Lehmann § 102 S. 381 fg., der darin bei der Tratte eine genügende Angabe des Zahlungsortes sieht). Gültig wäre aber der Wechsel, wenn es hieſse: Gegen diesen Wechsel zahlen Sie in Berlin an Herrn X. — Lautet die Tratte: „zahlbar beim Aussteller“, so ist sie nur dann gültig, wenn der Wohnort des Ausstellers im Wechsel ersichtlich gemacht ist, da der Ausstellungsort der Tratte nicht als Wohnort des Ausstellers gilt. Es bedarf der Angabe einer Ortschaft, daher genügt es nicht, wenn bloſs die Straſse angegeben erscheint. Thöl § 48 S. 201; Staub Art. 4 § 47; R.O.H.G. IX 261; anders Dernburg § 259 Anm. 12; öst. obst. Ghf. 1867, Krall

Nicht erforderlich ist eine solche Deutlichkeit in der Angabe des Zahlungsorts, dafs jede Verwechslung mit anderen, gleichnamigen Orten ausgeschlossen ist[7].

Der Zahlungsort mufs bestimmt sein. Ungültig ist daher der Wechsel, in dem als Zahlungsort nur die Klausel: „Zahlbar aller Orten" oder die gleichbedeutende Klausel: „Zahlbar hier und aller Orten" oder „überall, wo zu treffen", sich befindet. Ist jedoch diese Klausel einem bestimmten Zahlungsorte hinzugefügt, so wird die vorhandene Bestimmtheit durch diesen Zusatz nicht aufgehoben, der Wechsel wird dadurch also nicht ungültig, wie wenn ihm die Angabe eines bestimmten Zahlungsortes fehlte[8].

Nr. 39. Ungültig ist daher der Wechsel: „Herrn A., Markthalle; R.O.H.G. IX S. 261. Gültig ist die Angabe einer Vorstadt, die nach der lokalen Verkehrssitte als besondere Ortschaft gilt (Arch. III S. 335 Wien. Obg. „Leopoldstadt an der Donau"); Thöl § 48 Note 2; dagegen Volkmar u. Löwy S. 39; Renaud § 32 Note 3. Gültig ist der Wechsel mit der Adresse: Herrn A. hier, da der Wechsel zweifellos im Ausstellungsorte zahlbar sein soll; ungültig aber, weil undeutlich, ist ein in französischer Sprache abgefafster Wechsel mit der Adresse: à Mr. X., E. V. (Abkürzung für en ville). Borchardt Zus. 153 (Ob.Trib. Berlin).

[7] Eine entgegengesetzte Vorschrift wäre bedenklich. R.O.H.G. IX 192; Dernburg § 259 Anm. 12. Man würde einen Wechsel, der z. B. auf Frankfurt zahlbar lautet, ohne genauere Bezeichnung, welcher Ort dieses Namens gemeint sei, für ungültig erklären müssen; ein in Deutschland auf Berlin gezogener Wechsel wäre wegen Zweideutigkeit ungültig, weil es einen gleichnamigen Ort in Nordamerika giebt. Im Falle der Gleichnamigkeit des Zahlungsortes mit anderen Orten kann der Wechselinhaber den Wechsel an einem dieser gleichnamigen Orte präsentieren und Protest erheben; nur darf er dies nicht absichtlich an einem anderen als dem erkennbar vom Aussteller gewollten Orte thun, da er sonst wissentlich an einem unrichtigen Orte, also in einer zur Wahrung seines Rechts aus dem Papiere nicht genügenden Weise, präsentiert hätte. Gegenüber den anderen gutgläubigen Wechselinhabern, die der unrichtigen Präsentation und Protesterhebung ferne stehen, kann jedoch der Wechselschuldner nicht einwenden, dafs der Aussteller des Wechsels in Wahrheit einen anderen Ort gewollt habe. R.O.H.G. IX 197; anders Thöl § 48 S. 203, der den Beweis des dolus des Inhabers überhaupt für unstatthaft erklärt, da der Zahlungsort nicht je nach den verschiedenen Inhabern verschieden sein könne; allein der Zahlungsort ist infolge der Protesterhebung für alle gutgläubigen Inhaber ein und derselbe, nämlich der von dem Inhaber dolos gewählte Ort, daher die Protesterhebung zur Wahrung ihrer Regrefsrechte genügend ist; dem dolosen Inhaber selbst steht jedoch die exceptio doli entgegen. Vgl. Staub Art. 4 § 47.

[8] Die Klausel hat eine prozessuale Bedeutung; sie hat eine prorogatio fori zur Folge. R.O.H.G. IV 261, 385; Borchardt Zus. 978a—e; Thöl, Prot. S. 179 § 878; Wach, Handb. des Civilprozesses 1 § 43 S. 503 Note 32; Dernburg § 259 Note 13; Kohler in Gruchot XXXI S. 529; Thöl § 186 S. 190, § 334 S. 800;

Kumulativer oder alternativer Zahlungsort. Ungültig ist ein Wechsel mit kumulativ oder alternativ angegebenen Zahlungsorten[9]. Der gewollte Zahlungsort wird zweifelhaft, er mufs aber bestimmt und kann nur einer sein. Es widerspricht dem Erfordernis leichter Exigibilität des Wechsels, wenn dem Wechselinhaber zu einer Bedingung seines Regrefsrechts gemacht werden darf, dafs er zur Verfallzeit die Zahlung an zwei oder gar mehreren verschiedenen, vielleicht weit von einander entfernten Orten suche[10].

Domizilierter Wechsel. Ist ein gezogener Wechsel gemäfs einem aus demselben ersichtlichen Vermerke[11] an einem anderen

---

Renaud S. 264; Hartmann S. 168; Hoffmann S. 648; anders öst. obst. Ghf. 1873 Czelechowsky Nr. 20 (mit Rücksicht auf § 43, § 47 der früheren Jurisdictionsnorm von 1852; ebenso nach dem öst. Ges. v. 1. Aug. 1895, Jurisdictionsnorm § 88, § 104, da in der schriftlichen Übereinkunft des Erfüllungsorts auch die Berechtigung zur Klage an diesem Orte eingeräumt sein mufs). Die Klausel kommt insbesondere bei eigenen und bei trassiert-eigenen Wechseln vor. Der Aussteller will sich dadurch verpflichten, sich vor jedem Gerichte, in dessen Bezirke er getroffen wird, auf Zahlung belangen zu lassen. Darüber, dafs der in dieser Klausel gelegene Verzicht auf privilegia fori und sogar den gesetzmäfsigen Gerichtsstand in Schuldurkunden und besonders auch beim eigenen Wechsel von jeher üblich war, s. die Nachweise (aus dem 12., 13. und 14. Jahrh.) bei Goldschmidt Univ. I 309 Note 40. Ungültig ist der Wechsel, wenn er lautet: „Zahlbar am jeweiligen Aufenthaltsorte des Acceptanten", öst. obst. Ghf. 1866, Peitler Nr. 398, Borchardt Zus. 159, denn der Zahlungsort wäre bei jedesmaliger Veränderung des Aufenthaltsortes verschieden, also unbestimmt.

[9] Ebenso R.O.H.G. VII 191, IX 192, XXI 179; R.G. XXV S. 56; Dernburg § 259; Staub zu Art. 4 § 51; Hartmann S. 169; dagegen für die Gültigkeit Thöl 3. Aufl. § 186 S. 90, (anders ders. 4. Aufl. § 48 S. 202); Volkmar u. Löwy S. 40; Lehmann § 102 S. 382, anders ders. jetzt Jahrb. f. Dogm. XXXIV S. 406, 407); Hoffmann Arch. XVI S. 355; Wächter § 45 S. 162 i. f.; Renaud S. 123; öst. obst. Ghf. 1862 Peitler Nr. 247, Borchardt Zus. 158.

[10] Überläfst man dem Wechselinhaber die Wahl, an welchem der mehreren Orte er Zahlung begehren will, so widerspricht dies dem Wesen der Skripturobligation, die vor allem Bestimmtheit des Leistungsinhalts erfordert; denn die wechselmäfsige Zahlung hat, je nachdem sie an dem einen oder dem anderen Orte erfüllt werden soll, einen anderen Inhalt. Soll aber, wie jetzt durch die ungarische Wechselordnung § 3 P. 7 ausdrücklich bestimmt ist, der zuerst angegebene Ort gelten (so öst. obst. Ghf. cit. oben Note 9), so läfst man die auf einen wesentlichen Bestandteil bezügliche, in dem Papiere zum Ausdruck gebrachte Willenserklärung zum Teile ganz unbeachtet.

[11] In der Regel steht dieser Vermerk unter der Adresse, kann aber auch anderswo, z. B. im Kontexte stehen (R.G. XV S. 112 Borchardt Zus. 371 b) (O.A.G. Jena), Zus. 162 Note b (Ob.Trib. Berlin).

Orte zahlbar als an dem bei dem Namen des Bezogenen angegebenen Orte (dem Adreſsorte, Wohnorte), so ist er im wechselrechtlichen Sinne domiziliert[12]. Der Trassant[13] allein hat das Recht, den gezogenen Wechsel zu domizilieren, also an einem anderen Orte zahlbar zu stellen als an dem Wohnorte des Bezogenen; er kann entweder selbst gleichzeitig der Adresse des Bezogenen einen Domiziliaten[14] hinzufügen, eine Hülfsperson, von der in ihrem Geschäftslokale oder in ihrer Wohnung die Zahlung im Auftrage und für Rechnung des Bezogenen geleistet werden soll, wobei natürlich vorausgesetzt wird, daſs der Trassant schon den Namen jener Person kennt, durch die der Bezogene die Zahlung zu leisten den Willen hat, oder, was die Regel ist, da ja der Trassant in den meisten Fällen jene Hülfsperson des Bezogenen nicht kennt, den Wechsel ohne Angabe eines Domiziliaten domizilieren.

---

[12] Ebenso Ungarn § 3 P. 8; Schweiz Art. 722 P. 8; Skandinavien § 4; ähnlich England sect. 39 § 2, 4; Frankreich (Art. 111); Holland Art. 101b; Belgien Art. 13; Spanien Art. 446 P. 2; Portugal Art. 285 P. 2; Rumänien Art. 274; Italien Art. 255; Chili Art. 639; Argent. Art. 604. Vgl. noch oben S. 136.

Formular einer domizilierten Tratte:

Wien am 20. April 1896.

Ultimo Juli 1896 zahlen Sie gegen diesen Wechsel an die Ordre des Herrn X die Summe von 500 fl. öst. Währg.

Herrn B. (Trassaten)
in Brünn
zahlbar in Prag
bei der
Filiale der Kreditanstalt.

A. (Trassant).

[13] Giebt der Bezogene bei der Acceptation ein Domizil an, so liegt darin bloſs ein beschränktes Accept. Borchardt Zus. 162, Zus. 365 (Ob.Trib. Berlin; öst. obst. Ghf.); R.O.H.G. XVIII S. 186, XXV S. 122. Die Domizilierung kann von einem anderen, auch von dem Acceptanten, jedoch nur mit Zustimmung des Trassanten erfolgen, Borchardt Zus. 162, Zus. 365 (Ob.Trib. Berlin); vgl. R.G. XXXII S. 38; XVIII S. 115. Der Trassant muſs beweisen, daſs die Domizilierung eine unerlaubte sei, R.O.H.G. XI S. 30. Der Bezogene, der den vom Trassanten domizilierten Wechsel acceptiert, haftet gemäſs der Domizilierung, R.G. IX S. 135. Hat ein Indossant ein Domizil ohne Erlaubnis des Trassanten hinzugefügt, so liegt darin eine Fälschung des Zahlungsorts dieses Wechsels; über die Folgen s. oben S. 318 Note 5.

[14] Borchardt, Zus. 371, (Ob.Trib. Berlin). Unzulässig ist es, das Domizil bloſs alternativ mit dem Wohnorte des Bezogenen als Zahlungsort zu bestimmen, da es zweifelhaft bliebe, ob die Bestimmungen über Domizilwechsel (Art. 24, 43) zur Anwendung zu kommen haben. Zulässig ist es, mehrere Domiziliaten an demselben Domizile, wie mehrere Bezogene (s. oben S. 410), anzugeben; dagegen R.G. XXV S. 62; Lehmann im Jahrb. f. Dogm. Bd. XXXIV S. 40, 75 fg.; Staub zu Art. 24 § 11.

Im letzteren Falle kann es der Trassant entweder darauf ankommen lassen, dafs die Zahlung des Wechsels am Domizil von dem Bezogenen selbst verlangt werde (Art. 24 Al. 1), oder er kann, wenn er den Bezogenen in die Lage setzen will, die Adresse eines Domiziliaten anzugeben, die Präsentation zum Accepte vorschreiben (Art. 24 Al. 2), damit der Wechselinhaber genötigt sei, die Tratte dem Bezogenen zum Accepte zu präsentieren und so vom Bezogenen bei der Acceptation die Adresse jener Person, durch die er am Zahlungsorte die Zahlung leisten will, beigefügt werden könne[15].

---

[15] Verschiedene Gründe können den Trassanten zur Domizilierung der Wechsel bewegen. Angenommen, der Trassant zieht einen Wechsel auf einen Schuldner, der in einem Orte von geringerer Bedeutung für den Handelsverkehr, auf einem sog. Nebenplatze wohnhaft ist — als ein solcher gilt z. B. ein Ort, an dem keine staatlichen Bankdirektionen, keine Bankfilialen existieren, R.O.H.G. XVII S. 269 — auf den man daher einen Wechsel nur mit Schwierigkeiten begeben kann. Der Trassant mufs hier den Wechsel auf einen sog. Wechselplatz zahlbar stellen, der mit dem im Wechsel angegebenen Wohnorte des Bezogenen nicht zusammenfällt und erreicht dadurch den Zweck, dafs der Wechsel leichter abgesetzt werden kann, da er einen Kurs hat und daher lieber genommen wird. Aus denselben Gründen, aus denen der Gläubiger B. im Auftrage und für Rechnung seines Schuldners A. auf den Bezogenen C., den Schuldner des A., zieht, könnte der Gläubiger B. auch auf seinen Schuldner A. ziehen und bei dem Schuldner des A., dem C., domizilieren. Der Gläubiger B., der an einem entfernten Orte Zahlung zu beziehen hat, läfst sich von seinem Schuldner A. ermächtigen, für dessen Rechnung auf C. zu ziehen, weil Tratten, die auf den Ort des A. gezogen werden, keinen Kurs haben, nicht gesucht sind, wohl aber Tratten auf den Ort des C. Bei der Tratte für fremde Rechnung tritt B., der zu fordern hat, in den Wechselnexus, nicht A., sein Schuldner, wohl aber C, der Schuldner des A. Bei dem domizilierten Wechsel tritt der Gläubiger B. und der Schuldner A., der letztere als Acceptant, in den Wechselnexus, nicht aber der Schuldner C., bei dem der A. zu fordern hat. Der Trassant greift auch dann zur Domizilierung, wenn er niemanden an dem Orte kennt, an den er, um eine Zahlung daselbst zu leisten, remittieren will, wenn er also dort keinen Geschäftsfreund hat, der für ihn an seinen Gläubiger daselbst zahlen soll; er trassiert in diesem Falle auf einen seiner Geschäftsfreunde, z. B. einen Banquier in einem benachbarten Platze und ersucht den Bezogenen im Avisbriefe, die Zahlung an dem im Wechsel neben dem Wohnorte des Geschäftsfreundes angegebenen anderen Zahlungsorte zu leisten. Die Kaufleute besorgen überhaupt ihre Kasssageschäfte durch Banken und domizilieren daselbst ihre Wechsel, so dafs also dort die Zahlung geschehen soll. Auch im Interesse des Bezogenen selbst kann domiziliert werden, weil der Bezogene bei dem Domiziliaten an dem angegebenen Zahlungsorte eine Forderung, also Geld zu empfangen hat, das er auf diesem Wege durch Angabe seines Schuldners als Domiziliaten einkassieren kann.

Die Verschiedenheit des Wohnorts und des Zahlungsorts mufs im Wechsel selbst deutlich angegeben und für Jedermann aus dem Inhalte des Papiers erkennbar sein[16]. Es ist auch hier, wie nach richtiger Ansicht bei dem trassiert-eigenen Wechsel, Verschiedenheit der im Wechsel angegebenen Ortschaften[17] notwendig; es genügt nicht die Angabe eines besonderen Zahlungsplatzes innerhalb des Adrefsorts oder die Angabe blofs verschiedener Wohnungen für den Bezogenen und den Domiziliaten innerhalb desselben Zahlungsorts[18].

---

[16] Ob.Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 368. Gleichgültig ist einerseits, ob der Wohnort des Bezogenen und der Zahlungsort faktisch verschieden sind, wenn diese Verschiedenheit aus dem Wechsel selbst nicht hervorgeht, andererseits ob der Bezogene faktisch im Zahlungsorte wohnt, wenn nur im Wechsel Ortsverschiedenheit vorliegt.

[17] Dafür auch Thöl § 162 S. 640; R.O.H.G. III S. 6, V S. 100, XIV S. 261, XVII S. 53, XVIII S. 145; Borchardt Zus. 367 (Ob.Trib. Berlin); öst. obst. Ghf. 1856, 1861, 1862 Peitler Nr. 79, 212, 250, 1881, 1884, 1885, Czelechowsky Nr. 286, 376, 411. Der Begriff der Ortschaft ist als politische Einheit zu verstehen, mag auch die lokale Verkehrsbezeichnung eine andere sein. Lautet z. B. der Wechsel: „An Herrn A. in Hütteldorf zahlbar bei der Kreditanstalt in Wien", so ist der Wechsel nicht domiziliert, da der Wohnort des Bezogenen Hütteldorf und der Zahlungsort Wien für die Verwaltungsbehörden nur eine administrative Einheit bilden. Bei einem auf „Herrn F. St. in Berlin, Nollendorfstrasse 20" gezogenen Wechsel hat das R.G. (Bd. XXXII S. 113) — im Widerspruche mit den Vorderrichtern — angenommen, dafs der in dem angrenzenden, aber selbständigen Ort Schöneberg, wo allein eine „Nollendorfstrasse" existiert, erhobene Protest m. Z. ortsrichtig sei; vgl. dagegen mit Recht Staub zu Art. 4 § 48.

[18] R.O.H.G. XVIII S. 146; R.G. XV S. 113. Der Wechsel ist z. B. nicht domiziliert, wenn er lautet: „Herrn X in Wien, zahlbar im Kassenlokal der Kreditanstalt" (R.O.H.G. II S. 230, XI S. 186, XXV S. 108, R.G. XIV S. 148, XV S. 113) oder wenn er lautet: „Herrn H. in Wien, zahlbar bei Herrn Hartmann", selbst wenn dieser an einem anderen, aber nicht genannten Orte, z. B. in Prag wohnhaft ist, da dieser Wechsel in Wien zahlbar bleibt, (R.O.H.G. V S. 99, XVII S. 53), oder wenn neben der Adresse des Bezogenen (dem Namen und Wohnorte) der Vermerk steht: „Zahlbar bei dem Aussteller" ohne Hinzufügung des vom Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Wohnorts des letzteren, da der Aussteller an dem im Wechsel angegebenen Wohnorte des Bezogenen wohnen oder dort ein Geschäftslokal haben kann, hier also höchstens nur eine Vermutung dafür besteht, dafs der Wechsel nicht in dem angegebenen Wohnorte des Bezogenen, sondern an einem anderen Orte gezahlt werden soll, ohne dafs dieser Umstand aus dem Papier selbst mit zuverlässiger Bestimmtheit hervorgeht (R.O.H.G. III S. 6, R.G. XXV S. 60). Der Wechsel ist nicht domiziliert, wenn er lautet: „Herrn K. in Vordam, zahlbar im Kassenlokal der Driesener Spar- und Vorschufskassa", da die letztere Bezeichnung eine Firma sein kann, die in Driesen eine Zahlstelle hat (R.O.H.G. II S. 230), oder wenn der Wechsel einen Ort neben dem Namen des Remittenten angiebt,

Zahlstelle. Mit der Angabe eines Domiziliaten, durch den für Rechnung und im Auftrage des Bezogenen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dem also daselbst der Wechsel zur Zahlung präsentiert werden muſs, ist nicht zu verwechseln die Angabe einer Person, die nur zu dem Zwecke genannt wird, damit in deren Geschäftslokale oder Wohnung die Zahlung durch den Bezogenen selbst zu erfolgen habe, dem daher daselbst, wie sonst, der Wechsel zur Zahlung zu präsentieren ist; es ist dies die bloſse Bezeichnung einer Wechselzahlstelle[19].

§ 58.

9. Zahlungsauftrag.

Gewöhnlich geht der Adresse des Bezogenen und zwar in der Regel an der Spitze des Wechselkontextes ein formeller Zahlungsauftrag voraus: „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie, oder belieben Sie zu zahlen.“ Die gebräuchliche Form der Tratte ist die eines im Imperativ

---

da durch diesen Ort nur der Wohnort des Gläubigers bezeichnet wird, um ihn in allgemein üblicher Weise zu individualisieren. Der besondere Zahlungsort muſs aber in deutlich erkennbarer Weise angegeben werden, wozu eine zunächst bloſs auf die Angabe des Wohnsitzes des Gläubigers hinweisende Bemerkung ungenügend erscheint. R.O.H.G. V S. 381.

[19] Sie liegt an und für sich nicht notwendig in der Klausel „zahlbar bei“, selbst wenn es, was oft der Fall ist, heiſst: „zahlbar beim Trassanten“, Borchardt Zus. 369 Note d (Ob.Trib. Stuttgart) Zus. 371 Note m (O.A.G. München), nicht einmal bei Tratten an eigene Ordre, daher der Trassant an eigene Ordre, wenn er im Besitze des Wechsels bleibt, zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bei sich selbst als Domiziliaten Deklarationsprotest erheben muſs, R.O.H.G. IX S. 421. Die Klausel: „zahlbar bei“ ist vielmehr in der Regel gleichbedeutend mit „zahlbar durch“, und wird sogar im Verkehr mit Vorliebe zur Bezeichnung eines Domiziliaten verwendet, R.O.H.G. IX S. 421, XII S. 81, vgl. R.G. XXVIII S. 103; Borchardt Zus. 370 (Ob.Trib. Berlin, O.A.G. Dresden; anders A.G. Celle ebd. Note c). Die Worte: „zahlbar bei“ bedeuten demnach keineswegs bloſs, daſs sich der Wechselschuldner in die Wohnung des Genannten begeben werde, um selbst daselbst die Zahlung zu leisten, sondern daſs durch den Genannten selbst die Zahlung für den Wechselschuldner zu leisten sein soll, sie bezeichnen also einen Domiziliaten, durch den die Zahlung für den Bezogenen zu bewirken ist, sie dienen nicht bloſs zur näheren Bezeichnung des Zahlungsortes. Dies muſs insbesondere auch dann gelten, wenn es heiſst: „zahlbar bei einem Kreditinstitut oder an einer Kassa“, R.G. I S. 17. Ebenso für Italien Art. 316 Bolaffio in der Rivista V S. 4, 5. Die gleiche Bedeutung hat: „zahlbar von“ (Hg. Wiesbaden bei Borchardt Zus. 369 Note b). Anders wenn es heiſst: „zahlbar auf dem Comptoir der Vereinsbank“, R.G. Bd. XXVIII S. 101; dagegen O.H.G. Stuttgart bei Borchardt Zus. 369 Note a, das „zahlbar auf der

gehaltenen an den Bezogenen, dem die Zahlung aufgetragen wird, gerichteten Briefes, einer Anweisung. Allein diese Form ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die Worte: „Zahlen Sie" können z. B. weggelassen werden und es kann sich der an den Bezogenen gerichtete Zahlungsauftrag aus der sonstigen Fassung des Papiers zweifellos ergeben.

Der Sache nach muſs es aber irgendwie im Wechsel ausgedrückt sein, daſs es sich um eine Willenserklärung des Trassanten handle, daſs an den Remittenten eine bestimmte Geldsumme zur bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte durch einen anderen, den Bezogenen, gezahlt werde. Durch den Handelsgebrauch aller Handelsvölker ist es nun von jeher sanktioniert, daſs von dem Trassanten eine direkte und positive Einladung, zu zahlen, an den Dritten zu erfolgen habe, so daſs ein formeller Zahlungsauftrag: „Zahlen Sie" das Hauptkennzeichen des gezogenen Wechsels von jeher bildet, während der Ausdruck: „zahle ich" für den eigenen Wechsel charakteristisch ist. Die bloſse Aneinanderreihung der wesentlichen Bestandteile eines gezogenen Wechsels als disjecta membra ohne das zusammenhaltende Band der Zahlungsaufforderung genügt nicht[1]; es bedarf jedesfalls der Ersichtlichmachung, daſs in der Schrift eine Willenserklärung des Trassanten vorliege, für die eben durch das Gesetz gewisse wesentliche Bestandteile speciell vorgeschrieben sind. Diese Willenserklärung des Trassanten begründet ja, solange der Bezogene nicht mit seinem Accept hinzugetreten ist, die einzige Verbindlichkeit, die bei der Ausstellung des Wechsels aus dem Papiere hervorgeht, sie muſs daher in dem Papiere als Willenserklärung des Ausstellers deutlich zum Ausdrucke kommen; es steht aber nichts im Wege, die Formel „zahlen Sie", in welche die Aufforderung des Ausstellers gewöhnlich eingekleidet ist, durch irgend ein Äquivalent zu ersetzen, das den Zahlungsauftrag des Ausstellers genügend andeutet[2].

Bank" dem Ausdruck „zahlbar durch" gleichstellt. Lehmann in Jahrb. f. Dogm. Bd. XXXIV S. 410; Staub zu Art. 24 § 10. Ebenso wenn z. B. das Sekretariat des Stadtgerichts zu Berlin genannt ist, R.O.H.G. III S. 291, IV S. 57; oder wenn es heiſst: „zahlbar im Hôtel zu den drei Bergen in Breslau"; Ob.Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 370 Note f. In allen diesen Fällen sind nur Zahlstellen, nicht Domiziliaten angegeben.

[1] Staub zu Art. 4 § 53 ist zwar der Ansicht, daſs die Willenserklärung den Verpflichtungswillen deutlich zum Ausdruck bringen muſs, hält aber zu diesem Zwecke einen zusammenhängenden Satz nicht für erforderlich. Anders Lehmann § 89 S. 332, § 104 S. 385; Dernburg § 259 Anm. 18; vgl. oben S. 130.

[2] Gültig wäre z. B. eine Tratte in folgender Fassung: Datum. Gegen diesen Wechsel zahlt A. in Wien am 15. April 1890 die Summe von 1000 fl. an Herrn

§ 59.

Die wesentlichen Erfordernisse des eigenen Wechsels[1].

Die deutsche Wechselordnung hat das Princip der Gleichstellung des eigenen Wechsels mit dem gezogenen angenommen und sie hat dieses Princip in seinen Konsequenzen vollständig durchgeführt[2].

Das charakteristische Merkmal des eigenen Wechsels liegt darin, dafs, während der gezogene Wechsel von Anfang an drei Personen angeben mufs — aufser dem Aussteller und dem Remittenten auch den Bezogenen, welcher letztere sogar berufen erscheint, in erster Linie die Verpflichtung zur Zahlung zu übernehmen —, bei dem eigenen Wechsel die Angabe blofs zweier Personen genügt, des Ausstellers, durch den, und des Remittenten, an den bezahlt werden soll; denn der Aussteller des eigenen Wechsels beruft nicht erst Jemanden, der dem Remittenten zu zahlen hat, sondern verpflichtet sich von Anfang an selbst, diese Zahlung in erster Linie dem Wechselinhaber zu leisten; hier kann also von einem Bezogenen, von einer Acceptation, daher auch von den Folgen der Nichtacceptation

---

X. oder Ordre, zahlbar in Brünn und stellen es auf Rechnung des Ausstellers laut Bericht. Unterschrift des Ausstellers. Lehmann § 104 S. 386. Hat das Papier die bei der Tratte gebräuchliche Form der Adresse: „An Herrn X. in Berlin" und lautet es: „Ich werde gegen diesen Wechsel zahlen an die Ordre u. s. w.", so dürfen diese auf einen eigenen Wechsel hindeutenden Worte gegenüber den anderen Angaben des Papiers nicht ausschlaggebend sein; denn sie schliefsen nicht aus, dafs dessenungeachtet die Zahlung durch Vermittlung eines Dritten zu erfolgen habe. Die Angabe einer Adresse, eines Bezogenen, hätte bei einem eigenen Wechsel keinen Sinn. Die Worte: „ich werde zahlen" beziehen sich auf den Trassanten, der ja auch dann verpflichtet ist, wenn ein Bezogener regelmäfsig angegeben ist; der Trassant will zahlen, jedoch nicht direkt, sondern durch Vermittlung des angegebenen Bezogenen; es liegt daher eine gültige Tratte vor.

[1] Für den eigenen Wechsel wird im Verkehre fast ausschliefslich die Benennung: Solawechsel gebraucht, allein die nächste Bedeutung dieses Ausdrucks ist doch nur die, dafs der betreffende Wechsel blofs in einem Exemplar ausgefertigt wurde. Eben deshalb hat sich der Ausdruck bei dem eigenen Wechsel eingebürgert, da es bei diesem von jeher nicht gebräuchlich war, ihn in mehreren Exemplaren auszustellen. (S. oben S. 233 Note 4, 6). Der Ausdruck: Solawechsel kann jedoch auch für eine Tratte gebraucht werden, dann nämlich, wenn keine Duplikate ausgestellt werden; R.O.H.G. XVII S. 230.

[2] Vgl. oben S. 231 Note 2. Gegen diese Gleichstellung besonders Einert § 98 S. 494, Biener Abh. I § 18 S. 189, denn der eigene Wechsel sei wegen seines Gebrauchs für Zwecke, die mit dem Handel nicht in Verbindung stehen und wegen seiner eigenartigen Entwicklung nicht geeignet, als Handelspapier, als Zahlungs-

nicht die Rede sein. Der Aussteller des eigenen Wechsels sagt: „Gegen diesen Wechsel zahle ich"; nur er allein kann daher in erster Linie gültig zu dieser Zahlungsleistung aufgefordert werden, da er allein sie versprochen hat. Will man den Aussteller des eigenen Wechsels in seiner Funktion als Aussteller mit dem Aussteller des gezogenen Wechsels vergleichen, so muſs man, um seine Rechtsstellung in das richtige Licht zu setzen, fingieren, daſs er mit der Eigenschaft des Trassanten zugleich auch die des Acceptanten in sich

---

mittel zu dienen; er sei nämlich hauptsächlich Versicherung einer bereits bestehenden Schuld, um noch etwas Kredit zu erlangen; er sei daher diskreditiert; kein solider Kaufmann wolle eigene Wechsel ausgeben; daher sei er nicht für die Cirkulation geeignet. Allein die Möglichkeit, bestehende Forderungen durch eigene Wechsel zu sichern, erscheint auch für den Handelsverkehr von Wert, z. B. beim Verkauf auf Zeit rücksichtlich des kreditierten Kaufpreises. Warum sollte der mit soliden Indossamenten versehene, eigene Wechsel eines kreditwürdigen Kaufmanns nicht ebenso gerne genommen werden, wie eine Tratte? Der eigene Wechsel kann auch ebenso gut, wie die Tratte, zum Einkassieren von Forderungen dienen, indem der Gläubiger zu diesem Zwecke vom Schuldner einen eigenen Wechsel empfängt und die später fällig werdende Forderung sofort gegen bare Valuta überträgt. Da übrigens durch den gezogenen Wechsel auf Umwegen derselbe Zweck erreicht werden kann, wie durch den eigenen Wechsel, so z. B. durch Accept bei der Tratte an eigene Ordre oder durch den trassiert-eigenen Wechsel, so ist nicht einzusehen, warum man den eigenen Wechsel nicht ohne weiteres und direkt zulassen soll. — Da der eigene Wechsel kein eigenartiges Papier ist, sondern in Ursprung, Bestimmung und Gebrauch vieles mit dem gezogenen Wechsel gemein hat, so hat die W.O. mit Recht keine anderen Unterschiede zwischen dem eigenen Wechsel und dem gezogenen zugelassen als jene, die sich von selbst aus dem Wesen des eigenen Wechsels ergeben, und principiell dieselben Regeln auf beide Arten von Wechseln anwendbar erklärt (Art. 98 P. 1—10). Ebenso Ungarn § 112—114; Schweiz Art. 827; Skandinavien § 95; Italien Art. 250 (cambiale propria, pagherò cambiario, vaglia cambiario — letzterer Ausdruck ungebräuchlich Vidari Nr. 466) —; Belgien Art. 83, 84 (billet à ordre); England sect. 83—89 (Promissory notes, Chalmers S. 242—252); Rumänien Art. 270; Portugal Art. 340, 343; Spanien 531—533; Chili Art. 765—781, Argent. Art. 739—741; Antwerp. Entw. Art. 55, 56. Schon frühere Gesetzgebungen haben ebenfalls im Principe den eigenen Wechsel dem gezogenen gleichgestellt; so Frankreich Art. 187—189 (das billet à ordre; wenn es an einem anderen Orte zahlbar ist als wo es ausgestellt ist, billet à domicile genannt); Holland Art. 208, 209 (Ordrepromesse, Ordrebrief); der franz. Code weicht aber willkürlich von dem Principe der Gleichstellung ab, denn beide Arten von Billets haben im Unterschiede der Tratte bloſs civilrechtliche Natur (also keine Wechselstrenge, früher keine Schuldhaft), ausgenommen wenn sie aus einem Handelsgeschäft hervorgehen, was bei einem Kaufmann vermutet wird; das billet à domicile wird jetzt von der Praxis der Tratte gleichgestellt, also als Handelsgeschäft angesehen. Dagegen de lege lata Lyon Caen et Renault I Nr. 150, IV Nr. 536.

vereinigt[3]; denn schon seine Unterschrift als Aussteller begründet hier jene direkte Verbindlichkeit, die bei dem gezogenen Wechsel erst aus der Acceptation hervorgeht[4].

Die wesentlichen Erfordernisse des eigenen Wechsels[5] sind dieselben, wie die des gezogenen Wechsels, nur, dafs hier selbstverständlich das oben sub 7) angeführte Erfordernis des gezogenen Wechsels: der Name oder die Firma des Bezogenen fehlt.

Es gilt dasselbe, was oben für die gezogenen Wechsel bemerkt wurde:

1. in Beziehung auf die Wechselklausel[6],

2. in Beziehung auf die Wechselsumme; insbesondere auch in Beziehung auf das bei eigenen Wechseln, bei denen oft ein Geld-darlehen in Frage steht oder eine fällige Schuld prolongiert wird, besonders häufig vorkommende Zinsversprechen (Art. 98 P, 1)[7];

---

[3] So ausdrücklich ausgesprochen in Skandinavien § 95. Vgl. oben S. 233 Note 5.

[4] Sobald zu dem eigenen Wechsel eine dritte Person hinzukommt, sei es durch Indossament oder durch Domizilierung, so nähert er sich materiell vollständig der Tratte. Wird der eigene Wechsel von dem Remittenten indossiert, so wirkt er in der Hand des Indossatars wie ein gezogener Wechsel; der Remittent und erste Indossant steht so da, wie bei dem gezogenen Wechsel der Trassant, der Aussteller des eigenen Wechsels so, wie der Acceptant, gegen den die Wechselforderung, abgesehen von Art. 99, 43, ebensowenig, wie gegen den Acceptanten, durch Protesterhebung bedingt ist. Bei dem eigenen domizilierten Wechsel soll der Domiziliat zahlen und nicht der Aussteller des eigenen Wechsels; dem Domiziliaten wird daher zur Zahlung präsentiert, bei ihm wird Protest M. Z. erhoben. Der Aussteller des eigenen Wechsels ist hier nur im Falle der Protesterhebung (Art. 99) verpflichtet. Die Rechte des Inhabers eines eigenen domizilierten Wechsels stehen ganz gleich den Rechten des Inhabers einer acceptierten, domizilierten Tratte (Art. 43).

[5] Knappstes Formular eines gültigen eigenen Wechsels:

Wien am 20. April 1896.

Gegen diesen Wechsel zahle ich am 30. Juli 1896 an Herrn X (Remittent) die Summe von 500 fl. östr. Währg.

A. (Aussteller.)

[6] Ebenso Ungarn § 110; Skandinavien § 95; Italien Art. 251; Rumänien Art. 270. In Frankreich Art. 188, Holland Art. 208 ist die Bezeichnung als billet à ordre u. s. w. nicht notwendig, wohl aber das Valutaempfangsbekenntnis; Spanien Art. 531 verlangt sowohl die Bezeichnung als billet à ordre, als auch das Valutabekenntnis; ebenso Chili Art. 771, Argent. Art. 407. — Belgien Art. 84, Portugal Art. 340, England sect. 83 verlangen weder das eine, noch das andere. S. noch oben S. 233 Note 5.

[7] Vgl. Arnold, Das Zinsversprechen in eigenen Wechseln (Erlangen 1854). — Infolge der Unzulässigkeit eines offenen Zinsversprechens im eigenen Wechsel greift man zuweilen zu dem Auskunftsmittel, ihn auf so kurze Zeit auszustellen, dafs er wegen der Nichtzahlung, die voraussichtlich ist, 6% Zinsen vom Verfalltage (Art. 50, Art. 98 P. 6) trägt.

3. in Beziehung auf den Namen des Remittenten.

Der eigene Wechsel an eigene Ordre. Streitig ist, ob der eigene Wechsel an eigene Ordre ausgestellt werden könne[8]. In Art. 6 ist für die Tratte die Ausstellung an eigene Ordre ausdrücklich zugelassen; Art. 6 ist jedoch in Art. 98 P. 1 unter den auf den eigenen Wechsel anwendbaren Artikeln nicht aufgezählt. Art. 6 kann nun aber nicht als eine blofs selbstverständliche Erläuterung, sondern mufs als eine anormale Erweiterung des Art. 4 P. 3 angesehen werden, der als Regel für die Tratte Verschiedenheit des Ausstellers und des Remittenten fordert; daher läfst sich nicht folgern, dafs, weil Art. 96 sub 3 und 5 für den eigenen Wechsel rücksichtlich des Remittenten und Ausstellers im wesentlichen die Vorschriften des Art. 4 sub 3 und 5 wiederhole, auch Art. 6 als eine blofse Erläuterung des Art. 4 P. 3 auf den eigenen Wechsel anwendbar sei. Gegen diese Folgerung spricht auch die klare Fassung des Gesetzes, da Art. 98 P. 1 die als anwendbar erklärten Art. 5 und 7 einzeln aufzählt, so dafs Art. 6 bei unbefangener Betrachtung des Gesetzes als absichtlich ausgelassen erscheint, ferner der Umstand, dafs bei der Tratte trotz der Ausstellung an eigene Ordre die Person des Bezogenen vorhanden ist, der durch Accept dem Trassanten-Remittenten gegenüber die Wechselverpflichtung übernehmen kann, während bei dem eigenen Wechsel an eigene Ordre der Aussteller, also der Schuldner, sich selbst zu seinem Gläubiger macht, also sich selbst Zahlung zu leisten verspricht, was juristisch unmöglich ist, daher aus der gesetzlichen Zulassung der Tratte an eigene Ordre nicht von selbst auch die Zulassung des eigenen Wechsels an eigene Ordre gefolgert werden kann. Allerdings fällt das juristische Hindernis der Personenidentität von Gläubiger und Schuldner weg, wenn der eigene Wechsel vom Aussteller-Remittenten indossiert wird, allein dieses Indossament selbst setzt einen gültigen Grundwechsel voraus (Art. 7), kann also nicht dazu dienen, einen ungültigen Grundwechsel gültig zu machen. Auch gehört die Benennung des Remittenten auf die Vorderseite in den Kontext des eigenen Wechsels hinein, daher die vom Aussteller-Remittenten auf der Rückseite bemerkte Begebung an einen genannten

[8] Dafür Thöl § 160 S. 635; Trummer Arch. III S. 89 fg.; Volkmar u. Löwy § 22 S. 46, § 222 S. 360; Kuntze S. 121; Lehmann § 92 S. 351 Anm. 24. Dagegen Ob.Trib. Berlin Arch. VII S. 323, bes. R.O.H.G. VII 194, XVI 147. Fick, Trassiert-eigener Wechsel S. 68, 83, Hoffmann S. 649 i. f.; Renaud S. 166; Cosack § 52 S. 310; Staub zu Art. 96 § 6; Vidari Nr. 466; Skandinavien § 95 spricht ausdrücklich aus, dafs der eigene Wechsel nicht an die Ordre des Ausstellers selbst gestellt werden könne.

Dritten nicht geeignet erscheint, dieses Erfordernis zu ersetzen. Daraus aber, dafs durch Rückindossierung des zu Gunsten eines fremden Remittenten ausgestellten eigenen Wechsels an den Aussteller selbst die Personenidentität zwischen Gläubiger und Schuldner hinterher gültig hergestellt werden kann, folgt nicht, dafs der Wechsel auch dann gültig sei, wenn diese Personenidentität von vornherein besteht. Gegen die Gültigkeit spricht endlich auch der Umstand, dafs Inhaberwechsel unzulässig sind, dafs aber die Ausstellung von eigenen Wechseln an eigene Ordre mit Benutzung des Blancogiro kaum einen anderen Verkehrszweck haben kann, als Inhaberwechsel zu kreieren, um papiergeldähnliche Werte auf den Inhaber privatim zu emittieren. Allerdings scheint es ein Widerspruch zu sein, wenn man trassiert-eigene Wechsel an eigene Ordre anerkennt und eigene Wechsel an eigene Ordre ausschliefst, da durch den trassiert-eigenen, an eigene Ordre gestellten, in blanco girierten Wechsel dasselbe Resultat, wie durch den an eigene Ordre gestellten, in blanco girierten, eigenen Wechsel erreicht wird, allein der trassiert-eigene Wechsel hat, wie jede Tratte, die Eigenschaft der Acceptabilität, hat daher nicht die Eignung, als Papiergeld zu cirkulieren, während der an eigene Ordre gestellte eigene Wechsel durch Blancogiro ebenso leicht, wie Papiergeld, in Cirkulation gesetzt werden könnte.

4. in Beziehung auf die Zahlungszeit, Art. 4 P. 4 ist in Art. 96 P. 4 als anwendbar citiert, daher gelten alle Vorschriften des Art. 4 P. 4 auch für den eigenen Wechsel[9].

5. in Beziehung auf die Unterschrift des Ausstellers[10];

---

[9] Ist der eigene Wechsel ein befristeter Sichtwechsel, so wird die geschehene Sicht oft durch das datierte Wort „acceptiert" bezeichnet. Die Präsentation zur Sicht ist notwendig zur Fixierung der Verfallzeit; hier genügt selbstverständlich die blofse Bestätigung der Zeit der geschehenen Sicht durch den Aussteller, da dieser ja von vornherein, wie ein Acceptant, wechselverpflichtet ist. S. oben S. 388. Lehmann § 95 behauptet konsequent, dafs der Aussteller eines eigenen Sichtwechsels durch Nichteinhaltung der gesetzlichen oder vertragsmäfsigen Präsentationsfrist frei werde; s. dagegen oben S. 381. Der Ausdruck: „nach Wiedersicht" genügt; Borchardt Zus. 965 (Ob.Trib. Berlin). Der eigene Wechsel lautet zuweilen „auf Kündigung" oder „drei Monate nach Benachrichtigung". Diese Ausdrücke genügen, s. oben S. 375, da sich aus denselben ergiebt, dafs es vom Wechselinhaber abhängen soll, wann er die Zahlung verlangen wolle. In der Sache stehen die Worte „auf Kündigung", „nach Benachrichtigung" den Worten „auf Sicht" gleich. Die „Kündigung" mufs durch die Bestätigung des Ausstellers des eigenen Wechsels oder durch Protest konstatiert sein.

[10] S. oben S. 407—409. Ungültig ist der Wechsel, wenn der Aussteller seinen Namen nicht unter den Kontext setzt, sondern nur links an die Seite quer (A.G.

6. in Beziehung auf Ort und Zeit der Ausstellung[11];

Der Ort der Ausstellung gilt, wenn nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben erscheint[12], als Zahlungsort des eigenen Wechsels (Art. 97). Der Ort der Ausstellung gilt in diesem Falle zugleich als Wohnort des Ausstellers (Art. 97) mit allen Rechtsfolgen des Wohnorts für die aus dem Wechsel hervorgehenden Rechtsverhältnisse[13], insbesondere für die zur Realisierung des Wechsels vorzunehmenden Handlungen, ein Rechtssatz, der für Tratten nicht gilt, da der Ort der Ausstellung der Tratte nicht auch als Wohnort des Trassanten anzusehen ist[14]. Wie bei dem gezogenen Wechsel, wenn ein besonderer Zahlungsort nicht genannt ist, der bei dem Bezogenen genannte Ort als Zahlungsort des Wechsels und zugleich als Wohnort des Bezogenen gilt, so wird bei dem eigenen Wechsel angenommen, daſs, wenn ein besonderer Zahlungsort nicht genannt ist, der Ort, von dem aus der eigene Wechsel datiert erscheint, als Zahlungsort des Wechsels und zugleich als Wohnort des Ausstellers anzusehen sei, mag auch der Aussteller einen anderen Wohnort im Wechsel selbst angegeben haben.

Nürnberg Borchardt Zus. 969d), öst. obst. Ghf. 1876 Czelechowsky Nr. 152 oder mit dem Zusatz: „angenommen“ quer über den Wechsel geschrieben hat; anders wenn unter dem Kontexte der Vermerk: „angenommen“ unterschrieben ist, oder wenn die Klausel: „Sola auf mich selbst und angenommen“ mit der wirklichen Unterschrift des Ausstellers sich auf dem Wechsel befindet. R.O.H.G. IX S. 422; Ob.Trib. Berlin, A.G. Nürnberg, Hg. Bremen, O.H.G. Stuttgart bei Borchardt Zus. 969a, b, c, 978a. Das Ausstellungsdatum kann sich auch unter der Unterschrift des Ausstellers befinden. Borchardt Zus. 972 (O.A.G. Dresden). Die Unterschrift rechts deckt auch den links stehenden Domizilvermerk. Borchardt Zus. 976 (Ob.Trib. Berlin).

[11] S. oben S. 400—407.

[12] Der preuſs. Entw. § 87 P. 7 verlangte die besondere Angabe eines Zahlungsortes zur Gültigkeit des eigenen Wechsels. Bei der Beratung wurde diese Bestimmung gestrichen, da in eigenen Wechseln ein besonderer Zahlungsort in der Regel nicht genannt werde, sondern im Zweifel der Ausstellungsort Zahlungsort sei. Thöl, Prot. S. 167.

[13] Vorausgesetzt wird, daſs der Wechsel gültig ist, also von einem nach dem Recht seines wahren Wohnorts Wechselfähigen ausgestellt worden ist; R.O.H.G. XXIII S. 388.

[14] R.O.H.G. III S. 6. Der eigene Wechsel wird in den meisten Fällen dazu bestimmt sein, an dem Orte der Ausstellung selbst bezahlt zu werden; er soll nicht, wie die Tratte, von Ort zu Ort wandern, er konzentriert in der Regel seine Wirkungen auf den Ausstellungsort. Dieser gilt daher als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers, selbst wenn ein anderer Wohnort des Ausstellers im Wechsel angegeben erscheint, R.G. VIII S. 71.

Der eigene Wechsel kann einen besonderen Zahlungsort haben, er kann an einem anderen Orte als dem Ausstellungsorte zahlbar lauten, er kann domiziliert sein[15]. Ist dies der Fall, so gilt dessenungeachtet der Ausstellungsort des Wechsels als Wohnort des Ausstellers, denn Art. 97 bestimmt allgemein, daſs der Ausstellungsort als Wohnort des Ausstellers zu gelten habe und daſs er regelmäſsig, nämlich dann, wenn ein besonderer Zahlungsort nicht angegeben sei, auch als Zahlungsort zu gelten habe, es kommt daher der vom Aussteller im Wechsel als Wohnort angegebene Ort nicht in Betracht. Hätte das Gesetz die Berücksichtigung des im Wechsel besonders angegebenen Wohnorts, wie des besonders angegebenen Zahlungsorts, gewünscht, so hätte Art. 97 die folgende Fassung bekommen müssen: der Ort der Ausstellung gilt, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und insofern nicht ein besonderer Wohnort angegeben ist, als Wohnort des Ausstellers. Der eigene Wechsel ist daher nicht schon dann domiziliert, wenn der Ausstellungsort, der zugleich Zahlungsort ist, verschieden ist von dem im Wechsel angegebenen Wohnorte des Ausstellers[16], oder wenn der im Wechsel angegebene besondere Zahlungsort verschieden ist von dem im Wechsel angegebenen Wohnorte des Ausstellers[17], sondern nur dann, wenn der im Wechsel angegebene besondere Zahlungsort von dem Ausstellungsorte verschieden ist, mag auch der besondere Zahlungsort mit dem im Wechsel angegebenen Wohnorte des Ausstellers identisch sein[18].

---

[15] Z. B. der Ausstellungsort des eigenen Wechsels ist Wien, er lautet: zahlbar in Prag. Der domizilierte, eigene Wechsel hat dieselben Verkehrsfunktionen wie der trassiert-eigene Wechsel. Durch Domizilierung des eigenen Wechsels wird Geld von Ort zu Ort übermittelt. Der Aussteller des eigenen Wechsels nimmt Geld am Ausstellungsorte zu sich und verpflichtet sich, es im Domizile zu restituieren; oder der Aussteller, der zufällig an einem fremden Orte anwesend ist, stellt dort den Wechsel gegen Empfang einer Valuta aus und verpflichtet sich, indem er diesen eigenen Wechsel auf seinen Wohnort domiziliert, das Geld in seinem Wohnorte zu restituieren. Bei dem domizilierten eigenen Wechsel verspricht also der Aussteller Zahlung an den Nehmer und dessen Ordre im Domizile, wie auch der Aussteller eines trassiert-eigenen Wechsels an einem anderen Orte als dem Ausstellungsorte Zahlung zu leisten verspricht. S. oben S. 415 Note 14.

[16] Ob.Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 978d Note d.

[17] Anders Staub zu Art. 97 § 4, Art. 99 § 1.

[18] R.G. VIII S. 71. Hat z. B. bei dem in Wien ausgestellten Wechsel der Aussteller seinen Wohnort Brünn angegeben und lautet der Wechsel: „zahlbar in Prag", so ist dieser eigene Wechsel domiziliert und es kommt dann

Da der eigene Wechsel am Ausstellungsorte zahlbar ist, wenn kein besonderer Zahlungsort angegeben ist, so bleibt er trotz der Klausel: „zahlbar aller Orten", „zahlbar aller Orten, wo ich anzutreffen bin" am Ausstellungsorte zahlbar, der domizilierte eigene Wechsel trotz der Klausel: „zahlbar in M. und aller Orten" im Domizile M. zahlbar; der Wechsel hat daher trotz dieser Klauseln einen bestimmten Zahlungsort, bleibt also gültig; der domizilierte Wechsel bleibt domiziliert[19].

Die Wechselordnung gestattet nur einen Ausstellungsort des Wechsels, wie auch nur einen Zahlungsort, daher ist der Wechsel ungültig, wenn mehrere Ausstellungsorte, resp. Zahlungsorte angegeben sind[20].

§ 60.

Unvollständiger Wechsel.

Fehlt was immer für ein wesentliches Erfordernis bei dem als Grundwechsel ausgestellten Papiere, so ist es nichtig; es ist äufserlich formwidrig, so dafs seine Ungültigkeit als Wechsel für Jedermann sofort erkennbar ist. Das Gesetz (Art. 7)[1] durfte daher, ohne

---

nicht Brünn, sondern Wien als Wohnort des Ausstellers in Betracht; lautet dieser Wechsel: „zahlbar in Wien bei Herrn X.", so ist der Wechsel nicht domiziliert, da der Zahlungsort mit dem Ausstellungsorte zusammenfällt und es gilt, da ein besonderer Zahlungsort nicht angegeben ist, der Ausstellungsort Wien als Zahlungsort und zugleich, wie immer, als Wohnort des Ausstellers (Art. 97). Hält man den vom Aussteller im Wechsel angegebenen Wohnort für entscheidend, sobald ein besonderer Zahlungsort genannt ist, so kann im Falle, dafs mehrere Aussteller da sind, die verschiedene Wohnorte angegeben haben, z. B. bei dem in Wien ausgestellten, in Prag zahlbaren Wechsel der eine Aussteller den Wohnort Brünn, der andere den Wohnort Prag, derselbe Wechsel für den einen domiziliert sein, für den anderen nicht, so dafs das Recht des Wechselinhabers gegen den einen Aussteller durch Protest beim Domiziliaten bedingt wäre, nicht aber gegen den anderen, was übrigens nicht als unzulässig erscheint und nicht notwendig die Ungültigkeit des Wechsels zur Folge hat (anders Lehmann in Jahrb. f. Dogm. Bd. XXXIV S. 405), da ein Zweifel rücksichtlich der Regrefsbedingungen trotz dieser Verschiedenheit nicht vorhanden wäre.

[19] R.O.H.G. IV S. 261, 385; Borchardt Zus. 978 (Ob.Trib. Stuttgart); öst. obst. Ghf. 1873 Czelechowsky Nr. 20).

[20] S. oben S. 418. R.O.H.G. XXI S. 179. Ebenso Staub zu Art. 97 § 5, jetzt auch Lehmann Jahrb. f. Dogm. Bd. XXXIV S. 406; (anders ders. W.R. § 101).

[1] Ebenso Ungarn § 5; Schweiz Art. 725; Skandinavien § 5; das gleiche gilt, obwohl es nicht ausdrücklich ausgesprochen ist in Italien Art. 254 Al. 1, da an einen mangelhaften Wechsel höchstens nur civilrechtliche Wirkungen geknüpft werden (anderer Ansicht Vidari No. 81); Rumänien Art. 273; England

die Sicherheit des Wechselverkehrs irgendwie zu gefährden, auch alle anderen Wechselskripturakte (Accept, Indossament, Aval), die hinterher im Anschlusse an den ungültigen Grundwechsel auf dieses Papier gesetzt werden, ebenfalls für ungültig erklären, so dafs alle diese Skripturakte insofern einen im Verhältnis zum Grundwechsel blofs accessorischen Charakter haben[2]. Dem gänzlichen Mangel eines

---

sect. 2 § 2 (Chalmers S. 7); Portugal Art. 281; Spanien Art. 450; Chili Art. 641; Frankreich (Lyon Caen et Renault IV No. 467—469); Belgien (Namur I No. 439); Antwerp. Entw. Art. 6.

[2] R.G. X S. 4; öst. obst. Ghf. 1865 Peitler No. 378 (mangelnde Unterschrift des Ausstellers), ders. 1861 ebd. No. 200, ders. 1872 (mangelnde Angabe des Bezogenen), bei Czelechowsky No. 1; Borchardt Zus. 159 (Ob.Trib. Berlin). Auf der Konferenz (Sitz. V Thöl, Prot. S. 19) wurde die Frage angeregt, ob nicht die anschliefsenden Wechselakte — Accept, Indossament, Aval — ungeachtet des Formmangels des Grundwechsels für gültig zu erklären seien. Demgemäfs könnten sich auch an den unvollständigen Wechsel gültige Wechselerklärungen anschliefsen, z. B. ein Accept, ein Indossament, ein Aval, wenn sie ihrerseits das, was in der Tratte fehlt und ihnen wesentlich ist, enthalten, so z. B. wenn in der Tratte der Name des Trassanten fehlt, das Indossament aber den Namen des Indossanten enthält, oder wenn in der Tratte der Zahlungsort und die Zahlungszeit fehlen, das Indossament oder das Accept aber beides enthalten. Diese Auffassung beruht auf dem Gesichtspunkte, dafs die Bestandteile des Wechsels nur Voraussetzungen seiner Brauchbarkeit, nicht Teile eines Formalakts sind, daher der Wechsel, da er trotz des Fehlens einzelner Bestandteile nicht unbrauchbar wird, eben deshalb auch nicht nichtig wird. So bestimmt auch Art. 9 Mecklenburger Entw. (von Thöl), dafs auf eine unvollständige Tratte jene Rechtssätze keine Anwendung leiden, die das, was ihr fehlt, voraussetzen. Ein im Sinne dieser Auffassung in der Konferenz gestellter Antrag wurde verworfen; allerdings scheint der entgegengesetzte Grundsatz aus dem Principe der Selbständigkeit der Skripturakte zu folgen und auch mit der gesetzlichen Behandlung der falschen und von Wechselunfähigen ausgestellten Wechsel in Einklang zu stehen, allein in den letzten beiden Fällen erscheint das Papier äufserlich als ein tadelloser Wechsel, wenn auch der Skripturakt juristisch als nicht existierend gilt; man kann dem Wechselinhaber, ohne die Sicherheit des Wechselverkehrs in hohem Grade zu gefährden, nicht zumuten, dafs er die Echtheit der Unterschrift oder die Wechselfähigkeit des Ausstellers prüfe, daher darf die Falschheit der Unterschrift oder die Wechselunfähigkeit des Ausstellers nicht zum Nachteile des Wechselinhabers die Ungültigkeit der sich anschliefsenden echten und von Wechselfähigen ausgestellten Wechselerklärungen nach sich ziehen; man kann aber ohne Unbilligkeit von jedem Wechselerwerber verlangen, zu beachten, ob das Papier äufserlich alle wesentlichen Erfordernisse an sich trage. Bei Annahme des entgegengesetzten Grundsatzes hätte man auch bestimmen müssen, welche wesentlichen Bestandteile im Grundwechsel fehlen dürfen, ohne der Gültigkeit der Anschlufsakte zu schaden, da man sonst in letzter Linie zu der logischen Konsequenz käme, dafs jedes Stück Papier durch darauf gesetzte Indossamente zu einem begebbaren Papier umgewandelt werden könnte. S. noch oben S. 141 Note 18, 19.

wesentlichen Erfordernisses steht es gleich, wenn ein wesentlicher Bestandteil von wem immer, sei es auch aus Versehen, durch Zufall durchstrichen[3], radiert, herausgerissen, also aus dem Papiere äufserlich und dauernd entfernt wird[4].

§ 61.

Vitiose Wechsel.

Korrekturen. Korrekturen in den wesentlichen und überhaupt in den rechtlich relevanten Bestandteilen[1] machen den Wechsel, obgleich er äufserlich auch in seiner jetzigen Erscheinung als vollständig erscheint, da ihm keiner seiner wesentlichen Bestandteile fehlt, vitios und setzen ihn, wie jede briefliche Urkunde, prima facie dem Verdachte der vorgenommenen Fälschung aus. Niemand wird daher ein solches Papier ohne Bedenken erwerben, denn wenn auch der neue Inhalt an sich deutlich lesbar ist und dem übrigen Inhalte nicht widerspricht, so fehlt doch die Gewifsheit, ob der neue Inhalt durch die Namensunterschrift gedeckt sei. Das Papier wird um so bedenklicher, wenn es den Anschein hat, dafs durch die Korrektur Vermerke beseitigt worden seien, welche die Wechselverpflich-

---

[3] In Ungarn § 6 ist ausdrücklich bestimmt, dafs dem Mangel eines wesentlichen Erfordernisses gleich zu halten sei, wenn dasselbe auf dem Wechsel absichtlich durchstrichen sei und dafs die erfolgte Durchstreichung bis zum Beweise des Gegenteils als eine absichtliche zu betrachten sei; ähnlich England sect. 63 § 1 (Chalmers S. 200); vgl. oben S. 137 Note 79.

[4] R.O.H.G. III 93, XIII 253, XIX 271, XXV 237; Thöl § 183 S. 45; Staub zu Art. 76 § 12. And. Ans. öst. obst. Ghf. 1885, 1887 Czelechowsky Nr. 396, 463, Dernburg § 281 Note 4, da auch die gänzliche, zufällige Vernichtung der Urkunde durch Amortisationserkenntnis saniert werden könne; allein im letzteren Falle wird fingiert, dafs eine tadellose Urkunde mit allen Erfordernissen eines Wechsels vorliege, während in dem in Frage stehenden Falle eine solche Fiktion nicht eintreten kann, da die Urkunde selbst in mangelhaftem Zustande vorliegt. — Die äufsere Mangelhaftigkeit des Wechsels ist von selbst für den Richter erkennbar, und da auf ein Papier, das kein Wechsel ist, das Wechselrecht keine Anwendung findet, so mufs dies der Richter von Amtswegen, ohne erst eine Erklärung der beteiligten Partei abzuwarten, berücksichtigen. Borchardt Zus. 784 (Ob.Trib. Berlin, Ob.Trib. Stuttgart, O.A.G. Dresden, R.O.H.G., öst. obst. Ghf. 1874 — im Widerspruch mit früheren Entscheidungen [1862, 1867, 1870, 1873] ebd. Anm. a —). Ebenso Vidari No. 81.

[1] So z. B. Radierungen, absichtliche Tintenflecke, um Vermerke unleserlich zu machen, Ausstreichen, Auskratzen, Einschaltungen, Überschreiben.

tung als erloschen oder als dem Umfange nach verringert erscheinen lassen sollten. Daher liegt es dem Wechselinhaber ob, die Unverfänglichkeit der Korrekturen, den Umstand, dafs sie die wahre Willenserklärung des Beklagten dennoch enthalten, zu beweisen, sei es, dafs er darthut, dafs der Skripturakt, so, wie er vorliegt, von dem Trassanten oder Acceptanten vollzogen, oder dafs die bei der Unterzeichnung noch nicht vorhandene Korrektur später mit Einwilligung des aus seiner Unterschrift Belangten bewirkt worden sei[2]. Auch wenn ihm dieser Beweis gelingt, so fehlt dem Papiere das für den Wechselprozefs erforderliche Requisit der Liquidität. Gelingt ihm aber dieser Beweis nicht, so verliert das Papier rücksichtlich der korrigierten Bestandteile jede Beweiskraft; daher geht, wenn die Korrektur sich auf einen wesentlichen Bestandteil bezieht, der Wechselanspruch gegen alle diejenigen, die das Papier vor der Korrektur unterzeichnet und in die ohne Auftrag vorgenommene Korrektur nachträglich nicht eingewilligt haben, verloren, da in Bezug auf sie der betreffende wesentliche Bestandteil überhaupt nicht vorhanden ist. Wird die einmal vorhandene Korrektur wieder beseitigt und so der frühere Wortlaut des Wechsels wieder hergestellt, so ist trotz des gleichen Inhaltes der Urkunde ein durch die frühere Unterschrift gedeckter Skripturakt nicht mehr vorhanden; daher besteht für die Unterzeichner vor der Korrektur, die zur nachträglichen Beseitigung der Korrektur ihre Zustimmung nicht gegeben haben, dieselbe Rechtslage fort, wie wenn die Korrektur nicht beseitigt worden wäre. War daher einmal in folge der Korrektur in einem wesentlichen Bestandteile die Wechselverpflichtung vernichtet, so kann sie nicht durch die blofse Beseitigung der Korrektur wieder ins Leben gerufen werden[3].

Anders verhält es sich bei Korrekturen in unwesentlichen, wenngleich rechtlich relevanten Bestandteilen[4]. Der Wechsel ist zwar dadurch bedenklich geworden, bleibt aber gültig; es besteht die Haftung

---

[2] Z. B. dafs vom Trassanten selbst an Stelle des ursprünglichen Ausstellungsortes ein anderer oder an Stelle der ursprünglich angegebenen Verfallzeit eine andere geschrieben worden sei. R.O.H.G. XIII 253, XIV 14, XXIV 261, R.G. VIII S. 42, XXXII S. 38 Borchardt Zus. 94, 138, 186; Lehmann § 108 S. 414; Staub zu Art. 76 § 19.

[3] Lehmann § 108 Anm. 29; anders Hg. Stuttgart bei Borchardt Zus. 97b Anm. c.

[4] Z. B. Ausstreichung des Accepts oder des Domiziliaten oder einer Notadresse oder Hinzufügung eines Domiziliaten.

nur nach Maſsgabe des ursprünglichen, zur Zeit des betreffenden Skripturakts vorhandenen Wechselinhalts, ausgenommen wenn der Kläger beweisen kann, daſs der Beklagte die Korrektur genehmigt habe[5].

Zerrissener Wechsel. Der Wechsel darf nicht in Stücke zerrissen sein, sonst ist er ungültig, ohne daſs es darauf ankommt, aus welchem Grunde er zerrissen, ob er absichtlich zerstört, oder nur durch Zufall[6], Versehen oder durch eine rechtswidrige Handlung in diesen Zustand versetzt worden sei; es fehlt für die Skriptur, die im Sinne des Gesetzes (Art. 4,96) als ein Ganzes, als eine Schrift in Betracht kommt, die erforderliche Form, selbst wenn auf den einzelnen Stücken alle wesentlichen Bestandteile — als membra disjecta — vorliegen; dies gilt auch dann, wenn es gelungen ist, die einzelnen Stücke durch Zusammenkleben wieder mit einander zu verbinden, wenn also der zerrissene Wechsel so weit künstlich restauriert erscheint, daſs auf den wieder vereinigten Stücken, demnach auf der Vorderseite einer Skriptur, alle wesentlichen Merkmale ersehen werden können, da diese restaurierte Skriptur doch nicht mehr die durch die Zerreiſsung einmal zerstörte, frühere Skriptur ist[7].

---

[5] R.O.H.G. III S. 51, VI S. 24, VII S. 219, XIII S. 412, XIV S. 383; R.G. XXXII S. 38 Thoel § 173; Lehmann § 109 S. 420; Staub zu Art. 76 § 13.

[6] Ob.Trib. Berlin Arch. XII 170 fg. gestattet den Eid, daſs das Zerreiſsen durch Versehen geschehen sei. In einem Falle hatte der Schuldner, bei dem sich der Gläubiger nach der Echtheit erkundigen wollte, den Wechsel an sich gezogen, und bei dem Versuche des Gläubigers, den Wechsel wieder zu erlangen, einen Teil der Urkunde in der Hand behalten und nicht wieder zurückgegeben; öst. obst. Ghf. 1863 Peitler No. 274.

[7] Thöl § 183 S. 747; R.O.H.G. VII S. 221, XII S. 194. Es genügt daher nicht, wenn auch dargethan wird, daſs dieser in seinen wesentlichen Bestandteilen restaurierte Wechsel nur zufällig, nicht absichtlich zerstört worden sei (anders öst. obst. Ghf. 1885, 1887 Czelechowsky Nr. 396, 463). Anders verhält es sich, wenn der Wechsel nicht in Stücke zerrissen ist, sondern wenn augenscheinlich bloſs infolge der natürlichen Abnutzung bei längerer Cirkulation, des häufigen Öffnens und Zusammenlegens, das Papier sich von selbst auseinandergelöst hat, der Wechsel aber nach seinem vollen Inhalte als die ursprüngliche eine, sei es auch mittelst eines Papierstreifens zusammengefügte, Skriptur erkennbar geblieben ist. Ein solcher Wechsel ist nicht nur gültig, sondern auch unverfänglich, da der Verdacht nicht besteht, es seien unechte Stücke eingeschoben oder es sei das Papier absichtlich zerstört worden. Vgl. R.O.H.G. V S. 247 Borchardt Zus. 193b, c. Werden Stücke von einem Wechsel abgeschnitten, weil z. B. das Papier für ein gewisses Portefeuille zu lang war oder um die Folgen einer Stempelirregularität abzuwenden, ohne daſs also der Wechsel selbst in seiner Integrität (Art. 4, 96) dadurch betroffen und ohne daſs auch nur der Verdacht erregt wird, daſs etwas zum Wechsel Gehöriges und darauf Bezügliches habe beseitigt werden

Sinnloser Wechsel. Zeigt sich in den einzelnen, wesentlichen Bestandteilen des Wechsels ein Widerspruch, der das Papier sinnlos erscheinen läfst und der durch Auslegung aus der Urkunde selbst nicht mit Sicherheit beseitigt werden kann, so ist der Wechsel ungültig, mag auch die Absicht, einen Wechsel auszustellen, zweifellos vorhanden gewesen sein[8].

§ 62.

Unwahre, simulierte Wechsel.

Wird in einem echten Skripturakte von vornherein ein wesentliches Erfordernis im Widerspruch mit der Wahrheit angegeben, also etwas, das nicht existiert, nach aufsenhin vorgegeben, so ist das wesentliche Erfordernis nur zum Scheine, nicht in Wahrheit vorhanden. Der Mangel ist durch eine unrichtige Angabe verdeckt, es liegt kein wirklicher, sondern ein Scheinwechsel vor[1].

---

sollen, so wird der Wechsel nicht vitios; R.O.H.G. XII S. 371. Anders wenn solche Stücke abgeschnitten wurden, die wahrscheinlich Vermerke über Vorgänge getragen haben, die durch die Tilgung verdunkelt werden sollen, oder über Umstände, die die Wirksamkeit der Urkunde aufzuheben oder zu beschränken geeignet waren. Das Papier wird verdächtig und für den Wechselprozefs nicht geeignet; R.O.H.G. XIII S. 412.

[8] Häufig kommen solche Widersprüche deshalb vor, weil eine Tratte auf einem für einen eigenen Wechsel bestimmten Formulare oder umgekehrt ausgestellt wird. So begann ein Wechsel: „Am 1. Juli 1875 zahle ich gegen, zahlen Sie für diesen Primawechsel" etc., der im übrigen alle Erfordernisse einer Tratte enthielt. Das R.O.H.G. X1X S. 16 hat diesen Wechsel als perplex für nichtig erklärt. — Auf einem Formular für einen eigenen Wechsel sollte ein gezogener Wechsel ausgestellt werden; der Wechsel lautete, wie eine Tratte: „Zahle Sie gegen diesen meinen Solawechsel" und am Schlusse: „Den Wert in bar erhalten und leiste zur Verfallzeit richtige Zahlung nach Wechselrecht sub hypotheca bonarum". Die Worte: „Sola auf . . . selbst" links unten waren durchstrichen. Das Papier wurde als gültige Tratte erklärt, da die grammatikalischen Inkorrektheiten als unwesentlich und die Worte: „und leiste zur Verfallzeit" als aus Versehen stehen geblieben angesehen wurden. R.O.H.G. XVII S. 230; öst. obst. Ghf. 1878, 1881, 1882, 1887 Czelechowsky Nr. 224, 280, 299, 475, 484.

[1] S. oben S. 402—405, 413, 414. Die unwahre Angabe soll das zur Existenz eines gültigen Wechsels Fehlende bemänteln; sie kam früher häufig vor, da sich der Scheinwechselgläubiger den Vorteil verschaffen wollte, über den Schuldner die Personalhaft verhängen zu können. Heutzutage besteht nur eine geringe Veranlassung, durch unwahre Angaben einen Wechsel zu simulieren, es wäre denn, dafs man sich die Kompetenz des Handelsgerichts, die 6 % Zinsen, die Abschneidung der Einreden durch Indossierung u. s. w. sichern wollte. Immerhin können unwahren Angabe vor-

Rücksichtlich der Folgen mufs unterschieden werden zwischen denjenigen, die bei der unwahren Angabe des wesentlichen Erforder-

---

kommen; insbesondere kann der Aussteller eines trassiert-eigenen Wechsels, der ihn in Wirklichkeit am Zahlungsorte selbst ausgestellt hat, Veranlassung haben, fälschlich einen anderen Ort, als den angeblichen Ausstellungort anzugeben um das Verbot des trassiert-eigenen Platzwechsels zu umgehen; oder es können, um die für den gezogenen Wechsel vorgeschriebenen Angaben des Trassanten, Remittenten, Bezogenen zu machen, erdichtete Namen verwendet werden. Z. B. der wirkliche Aussteller zieht auf einen fingierten Bezogenen zu Gunsten eines wirklichen Remittenten, der von der Sache weifs, oder auf einen wirklichen Bezogenen zu Gunsten eines fingierten Remittenten und indossiert den Wechsel mit dem fingierten Namen des Remittenten an einen Indossatar, der von der Sachlage Kenntnis hat. Bei den Keller- oder Schornsteinwechseln — darüber Büsch II S. 155, 163, III § 395 S. 62; Biener Abh. S. 185; Kheil Arch. XI 185; in der Konferenz (Prot. S. 141, 142) wurde die Frage offen gelassen — sind der Aussteller, der Remittent und erster Indossant und sogar der Acceptant erdichtet. Im Verkehre liebt man nämlich den mit mehreren Unterschriften versehenen Wechsel; der Wechselerwerber sieht aber erfahrungsgemäfs zunächst nur auf den Namen seines Indossanten, ob dieser ihm Garantie für den Regrefs bietet, er rechnet nur auf ihn, nicht auf die anderen ihm unbekannten Unterschriften. Ein Kaufmann, der in den letzten Zügen seiner kaufmännischen Existenz liegt, greift daher zu solchen Manövern, um sich Geld zu verschaffen; er mifsbraucht dabei nicht echte Namen, die er selbst schreibt, sondern benützt fingierte Namen. Diese Namen werden mit verschiedenen Schriften geschrieben, hie und da auch ein Namensstempel hinzugefügt, um Vertrauen zu erwecken. Werden solche Wechsel, bei denen der fingierte Acceptant meist als in einer kleinen Provinzstadt wohnhaft angegeben wird, bei einer vertrauenswürdigen Firma auf einem grofsen Wechselplatze domiziliert, dann schwindet jeder Argwohn und der Wechsel kann leicht begeben werden. Der Geber des Wechsels kommt entweder mit dem Escompteur überein, dafs er selbst den Wechsel wieder einlösen werde, wobei er ihm dann vielleicht neue Kellerwechsel zur Deckung des alten giebt: Wechselreiterei (faire la navette). Der Escompteur gewinnt dabei, da er bei jedem neuen Wechsel seinen Escompte vom Tage der Escomptierung bis zum Verfalltage des Wechsels berechnet und als Valuta doch immer nur die früher empfangenen Wechsel giebt. Oder der Wechselgeber mufs, wenn der Escompteur die Wechsel in Umlauf gebracht hat, dem Domiziliaten die Deckung überschicken. Dies thut der Wechselgeber auch, wenn es gut geht, vor dem Verfalltage mit der Bemerkung, dafs er von dem — fingierten — Acceptanten den Auftrag empfangen, die Deckung zu übersenden und um Rückstellung des quittierten Wechsels zu ersuchen. Der Domiziliat berechnet Provision u. s. w., schweigt also in der Regel, selbst wenn er etwas Verdächtiges bemerkt, oder der Wechsel wird von vornherein bei einem Eingeweihten, bei einem Genossen der Kellerwechselwirtschaft, domiziliert, so dafs man bis zur Honorierung zur Verfallzeit das Geld gehabt hat — und darum war es ja zu thun — oder dafs man den fällig gewordenen Wechsel mit neuen Wechseln bezahlt. Solche Wechsel werden insbesondere verwendet, um den Kaufpreis von Waren zu entrichten. Keiner der späteren Indossanten wird von dem Manöver etwas merken, und selbst wenn

nisses mitgewirkt oder davon bei dem Erwerbe des Wechsels — nicht erst später — Kenntnis gehabt haben, und zwischen den dritten gutgläubigen Erwerbern des Wechsels, die im Vertrauen auf die vorliegende, echte Form gehandelt haben. Rücksichtlich der ersteren treten dieselben Folgen ein, wie wenn das betreffende wesentliche Erfordernis überhaupt nicht vorhanden wäre; sie wissen ja ganz genau, wie es bei der Ausstellung dieses Skripturakts in Wirklichkeit zugegangen, dafs ein wesentliches Erfordernis hier nur dem äufseren Scheine nach, in Wahrheit aber nicht beurkundet sei, dafs wegen dieses Mangels das Papier kein Wechsel, sondern nur zum Scheine in die Form eines Wechsels eingekleidet sei. Rücksichtlich ihrer ist daher der Wechsel nichtig, es liegt nur der Schein eines wirksamen Wechselskripturakts vor; das Papier erzeugt für sie keine Wechselforderung, ein solcher Nehmer des Papiers wird nicht getäuscht. Auch der Aussteller des Skripturakts selbst, der das wesentliche Erfordernis nur zum Scheine angegeben hat, kann sich gegenüber den Mitwissern in der Sache auf die Simulation berufen und ihnen gegenüber den blofs zum Scheine ausgestellten Wechsel als nichtig bekämpfen [2].

Anders verhält es sich gegenüber dem dritten gutgläubigen Inhaber [3]. Das Bedürfnis des Verkehrs nach freier und gesicherter Cirkulation des Wechsels erfordert es, dafs jeder in der Lage sein soll, im Vertrauen auf die äufsere Form das Papier mit Sicherheit zu erwerben. Wird hinterher nachgewiesen, dafs wesentliche Bestandteile, die dem Papiere die Form eines Wechsels verliehen haben, nur

---

der Wechselinhaber mifstrauisch wird, so dafs er sich nach dem Acceptanten zu erkundigen wünscht, so dürfte er zu dieser Erkundigung, — die übrigens viel Zeit braucht und nicht leicht stattfindet, da man den Besteller der Ware nicht zu lange warten lassen kann, daher lieber den Wechsel nimmt und die Ware abschickt, — auf einem kleinen Platze nicht in der Lage sein; er wird sich lieber an den Domiziliaten auf dem grofsen Wechselplatze wenden, der aber bereits gedeckt sein wird. Strafrechtlich kann es einen Unterschied machen, ob man den Namen einer existierenden oder einer nicht existierenden Person mifsbraucht. Wechselrechtlich ist es gleichgültig, ob der Name ganz fingiert, oder ob eine betrügerische Nachahmung der Unterschrift einer wirklich existierenden Person erfolgt ist. In beiden Fällen liegt keine wahre, sondern nur eine simulierte Unterschrift vor.

[2] Der simulierte Wechsel ist von dem ernst gemeinten Wechsel nicht zu unterscheiden; daher mufs derjenige, der die Einrede der Simulation, also der Ungültigkeit erhebt, den Beweis erbringen. Der simulierte Wechsel erscheint prima facie als gültig, so, wie wenn der Beweis der Gültigkeit geführt wäre; es mufs der Gegenbeweis der Ungültigkeit erbracht werden.

[3] So auch in Frankreich Art. 112; Holland Art. 102; Lyon Caen et Renault IV No. 474—482.

zum Scheine angegeben waren, so behält doch die Form ihre Wirkung; die Gültigkeit des Wechsels wird fingiert. Der Mangel eines wesentlichen Erfordernisses liegt nicht offen zu Tage, er ist nicht bei dem bloßen Anblicke des Papiers für Jedermann erkennbar, das Papier macht den Eindruck eines normalen Skripturakts, es gilt daher den dritten gutgläubigen Erwerbern gegenüber als das, was es zu sein scheint, als ein gültiger Wechsel. Indossiert der Scheinwechselgläubiger an einen gutgläubigen Indossatar, so darf ihm der Scheinwechselschuldner die Einrede der Simulation nicht entgegensetzen. Die Rechte des gutgläubigen Erwerbers aus dem Papiere können in keiner Weise dadurch beeinträchtigt werden, daß frühere Wechselinhaber bei der unwahren Angabe des wesentlichen Erfordernisses mitgewirkt haben; sie sind darüber getäuscht worden, daß ein Wechsel überhaupt nicht ausgestellt werden sollte, sie sind veranlaßt worden, den nicht vorhandenen Geschäftswillen für vorhanden zu halten. Ihnen gegenüber muß der Wechselfähige, der den Schein des Wechselskripturakts ins Leben treten ließ, die Folgen der Scheinerklärung, die er ja vorhersehen mußte, tragen. Rücksichtlich der gutgläubigen Wechselinhaber liegt also trotz der unwahren Angabe eines wesentlichen Erfordernisses ein gültiger Wechsel vor; sie können daher auch nicht etwa ihrerseits, selbst wenn es in ihrem Interesse gelegen wäre, den Wechsel als ungültig behandeln[4].

§ 63.

Verfälschte Wechsel.

Wird in einem Skripturakte, der ursprünglich im Einklange mit der faktischen Wahrheit formrichtig ausgestellt war, im fertigen Inhalte

---

[4] Sie können daher auch nicht, wenn der — an Zahlungsstatt gegebene — Wechsel präjudiziert oder verjährt ist, gegenüber dem freigewordenen Wechselschuldner, selbst wenn dieser die unwahre Angabe gemacht hat, auf die Civilschuld zurückgreifen. Anders jener Wechselinhaber, der an der unwahren Angabe teilgenommen oder davon beim Erwerbe des Wechsels Kenntnis gehabt hat; er kann den Beteiligten gegenüber die Scheinnatur dieses angeblichen Wechsels aufdecken, den Wechsel als nichtig bekämpfen, daher auch auf das unter dem Scheine eines Wechsels verdeckte — dissimulierte — ernstlich gemeinte Geschäft zurückgehen, wenn letzteres den gesetzlichen Voraussetzungen für Geschäfte dieser Art entspricht, z. B. als Anweisung, Schuldschein, und wenn die Simulation, die Verschleierung selbst, weder verboten noch gegen die guten Sitten ist, wie etwa z. B. wegen einer beabsichtigten Verkürzung der Gläubiger. Zuweilen wird überhaupt gar kein Ge-

der Urkunde ein wesentlicher Bestandteil hinterher verfälscht, z. B. das Datum, die Wechselsumme[1], der Zahlungsort, die Verfallzeit, der Name des Remittenten hinterher durch einen dazu nicht Befugten ohne Genehmigung des Ausstellers des Skripturaktes in äußerlich nicht erkennbarer Weise geändert, so liegt auch in diesen Fällen demjenigen gegenüber, der die wahre Sachlage bei dem Erwerbe des Wechsels gekannt hat, kein gültiger Wechsel vor; denn der durch die Verfälschung hineingebrachte wesentliche Bestandteil ist so zu behandeln, als ob er gar nicht vorhanden wäre; es fehlt also dem Papiere zu seiner Eigenschaft als Wechsel in Wahrheit ein wesentlicher Bestandteil. Dritten gutgläubigen Erwerbern gegenüber wird aber die Gültigkeit des Wechsels fingiert; sie erlangen Wechselrechte aus dem Papiere gegen alle diejenigen, die auf diesem Papiere echte Wechselskripturakte ausgestellt haben.

Rücksichtlich der Wechselunterzeichner nach der Verfälschung entscheidet der jetzige, durch die Verfälschung entstandene Zustand des Papieres. Ihre Unterschrift deckt den neuen, nicht den ursprünglichen Inhalt des Papiers. Rücksichtlich derjenigen aber, die den Wechsel vor der Verfälschung unterzeichnet haben, liegt ein echter Wechselskripturakt überhaupt nicht mehr vor; denn da die Verfälschung einen wesentlichen Bestandteil des ursprünglichen Inhalts des Skripturaktes getroffen hat, so erscheint für sie dieser früher vorhanden gewesene, wesentliche Bestandteil als vernichtet, daher fehlt für sie dem jetzt vorliegenden Wechsel ein wesentlicher Bestandteil, das Papier ist also für sie ein ungültiger Wechsel, da sie den jetzt vorhandenen, durch Verfälschung hineingebrachten, wesentlichen Bestandteil durch ihre Unterschrift nicht gedeckt haben[2].

---

schäft verschleiert, so z. B. wenn Wechsel an Nichtgläubiger ausgestellt werden, nur um den Kredit der Empfänger zu heben.

[1] Vgl. Veränderungen der Wechselsumme: 164 in 464 (R.O.H.G. V S. 373); 3000 in 30000 (R.O.H.G. XXIII 339); 800 in 1800 (R.G. VIII Nr. 9 S. 42). Eine Verfälschung des Inhalts liegt auch dann vor, wenn dem Wechsel erst durch die Veränderung der vereinbarte Inhalt z. B. der Verfalltag — anstatt des in den Wechsel gesetzten, der Vereinbarung nicht entsprechenden — gegeben wird. R.O.H.G. XIII S. 155. Veränderungen in der Skriptur, die den ursprünglichen Sinn der Erklärung nicht verändern, z. B. Schreibfehlerberichtigungen oder Ersatz einer Ziffer durch Buchstabenbezeichnung oder Hinzufügung der sich aus dem Datum von selbst ergebenden Jahreszahl zur Verfallzeit (R.O.H.G. XVIII 348) machen den Wechsel nicht ungültig (anders Lehmann § 108 Anm. 24); es ist der gleiche Inhalt, der durch die Unterschrift gedeckt ist.

[2] S. oben S. 317. Lehmann § 108; R.O.H.G. XIII S. 154, XVIII S. 348 Borchardt Zus. 138b. Ist der im Wechsel angegebene Verfalltag, 5. Mai, hinterher in den 25. Mai verfälscht worden, so erzeugen die nach der Verfälschung folgenden

Ist der Wechselskripturakt zwar nicht in seinen wesentlichen, aber in anderen, rechtlich relevanten Bestandteilen, z. B. in der Notadresse, dem Accepte, der vorgeschriebenen Präsentationsfrist, der Valutaklausel, der Avisklausel verfälscht worden, so bleibt er trotz der vorgenommenen Veränderung ein in seinen ursprünglichen, wesentlichen Bestandteilen noch vorhandener, also gültiger Wechsel[8].

---

echten Skripturakte, z. B. Indossamente, gegenüber den gutgläubigen Wechselerwerbern Regreſsverpflichtungen, wenn der Wechsel mit Rücksicht auf den 25. Mai zur Zahlung präsentiert und protestiert worden wäre. Die Wechselskripturakte vor der Verfälschung haben keine Wechselverpflichtung zur Folge, der Trassant und die Indossanten vor der Verfälschung sind frei geworden, auch der Acceptant, obwohl die Fälschung durch Hinausschiebung des Verfalltages ihm zu Gute käme; R.O.H.G. XIII S. 155, Staub zu Art. 76 § 16. Ebenso verhält es sich bei einer Verfälschung in der Wechselsumme. Man kann nicht sagen, daſs, da in der gröſseren Summe die kleinere enthalten sei, die Unterzeichner vor der Verfälschung für die kleinere, ursprünglich ausgedrückte Wechselsumme wechselrechtlich verhaftet bleiben — anders Lehmann § 108 S. 413 Anm. 30, 31, dagegen Staub zu Art. 76 § 16, R.O.H.G. XXIII S. 340. — Dies gilt auch für den Acceptanten, wenn die Wechselsumme nach der geschehenen Acceptation verfälscht worden ist. Der Acceptant ist in einem solchen Falle überhaupt nicht verpflichtet. Sein Skripturakt bezog sich lediglich auf die ursprüngliche Summe, sein Accept ist nun ebenso verfälscht, wie der Grundwechsel. Im Augenblicke, wo er den Wechsel acceptierte, drückte er noch die ursprüngliche Summe aus, er hat also nur für diese Summe acceptiert, die frühere Summe ist aber vernichtet, daher fehlt ein wesentlicher Bestandteil auch für die Gültigkeit seines Skripturakts. Ist die Acceptation erst nach der Verfälschung der Summe geleistet worden, so haftet der Acceptant für die durch die Verfälschung hineingebrachte Summe; denn sie bildet einen Bestandteil des durch seine Unterschrift gedeckten Skripturakts. Ebenso wenn ein auf dem Wechsel vorhandenes Domizil beseitigt, also der Zahlungsort verfälscht worden ist. Für die Unterzeichner vor der Fälschung liegt nun ein Papier ohne Zahlungsort vor, also ein ungültiger Wechsel; für die Unterzeichner nach der Fälschung ist der wechselmäſsige Wohnort des Bezogenen Zahlungsort. Ist aber ein Domizil durch Fälschung in das Papier hineingekommen, so bleibt das Papier auch für die Unterzeichner vor der Fälschung ein gültiger Wechsel; s. oben S. 318 Note 5. Ebenso besteht keine Verpflichtung, wenn in eine Anweisung, die im übrigen alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels trägt, hinterher statt des Wortes: „Anweisung" das Wort: „Wechsel" hineingeschrieben wird. — Eine civilrechtliche Haftung des Trassanten kann im Falle der Verfälschung gegenüber dem Acceptanten vorhanden sein, wenn der Trassant überhaupt nicht avisiert hat, obwohl er nach seinen Rechtsbeziehungen zum Bezogenen zur Avisierung verpflichtet war, oder wenn etwa schon in den Avisbrief durch einen Angestellten die Fälschung hineingebracht ist.

[8] Ebenso verhält es sich, wenn zu dem wechselmäſsigen Wohnorte des Bezogenen fälschlich ein Domizil hinzugefügt worden ist, da der Wechsel neben dem gefälschten Zahlungsorte seinen ursprünglichen beibehalten hat; s. oben S. 318 Note 5.

Doch kann die Fälschung demjenigen, der den Wechsel vor der Fälschung unterschrieben hat, weder schaden noch nützen. Für ihn ist das Gefälschte nicht vorhanden, es besteht die exceptio falsi auch gegenüber dem gutgläubigen Wechselinhaber[4]. Niemand kann durch einen Skripturakt zu etwas anderm verpflichtet sein, als wozu er sich kraft des echten Inhalts des Skripturakts verpflichtet hatte. Der durch die Verfälschung entstandene Inhalt des Skripturakts ist nur rücksichtlich derjenigen Personen entscheidend, die den Wechsel nach der Verfälschung unterzeichnet oder den veränderten Inhalt hinterher genehmigt haben.

Jeder, der sich trotz seiner echten Unterschrift der Wechselverpflichtung gemäfs dem gegenwärtigen Inhalte des Wechsels entziehen will, mufs gegenüber dem gutgläubigen Inhaber beweisen, dafs eine Verfälschung in dem ursprünglichen Inhalte platzgegriffen habe (exceptio falsi), sonst haftet er nach dem neuen, durch Verfälschung entstandenen Inhalte[5]. Würde der Wechselgläubiger beweisen müssen, dafs der Wechsel nicht verfälscht, dafs die Veränderung mit Willen des Beklagten oder vor seiner Unterzeichnung des Wechsels bewirkt worden sei, so wäre sein Recht aus dem Wechsel illusorisch.

---

[4] R.O.H.G. III S. 51, XXIII S. 211; R.G. VIII Nr. 9 S. 42; anders öst. obst. Ghf. 1877, 1881, 1888 Czelechowsky Nr. 176, 288, 290, 513, dagegen aber ders. 1881, 1882, 1885, 1887, 1888, 1890 ebd. Nr. 294, 297, 302, 405, 489, 514, 579. Wird bei einem Zeitsichtwechsel einem nicht datierten Accepte hinterher fälschlich ein Datum beigefügt, so entscheidet rücksichtlich des Acceptanten und rücksichtlich der Regrefspflichtigen dieses durch Fälschung hineingekommene Datum weder zum Vorteile noch zum Nachteile derselben. Der Zeitwechsel ist z. B. am 10. Oktober 1890 drei Tage nach Sicht ausgestellt, wird am 20. April 1891 präsentiert und ohne Datum acceptiert. Verstreicht nun die Präsentationsfrist und unterbleibt die Protesterhebung mangels Datierung, so ist rücksichtlich der Regrefspflichtigen die Präjudizierung eingetreten; gegenüber dem Acceptanten beginnt die Verjährung am 13. Oktober 1892, ist also am 13. Oktober 1895 vollendet. Wird dann hinterher als Datum der 20. April 1891 eigenmächtig hinzugefügt, so entscheidet diese Fälschung weder zum Nachteile der bereits freigewordenen Regrefspflichtigen, noch zu Gunsten des Acceptanten, daher der letztere sich nicht etwa darauf berufen kann, dafs die Verjährung seiner Wechselschuld schon am 20. April 1894 vollendet sei.

[5] Diese Haftung nach dem neuen Inhalte wird aber nicht schon dadurch begründet, dafs man die Unterschrift auf einen Wechsel gesetzt hat, der wegen der im Papiere gelassenen Lücken leicht verfälscht werden konnte. In diesem Falle wäre höchstens nur ein Schadenersatzanspruch wegen kulposer Nichtbeobachtung der schuldigen Diligenz zur Verhütung der Verfälschung begründet. R.G. VIII Nr. 9 S. 43.

§ 64.

Der Blancoskripturakt.

Es kommt nicht selten vor, dafs derjenige, der eine Wechselverpflichtung eingehen will, besonders der Trassant, der Acceptant, der Aussteller des eigenen Wechsels, seine Unterschrift auf dem Papiere in blanco niederschreibt, nämlich bevor sich noch über der Unterschrift der Kontext jener Wechselerklärung, die durch diese Unterschrift vollzogen werden soll, überhaupt oder doch in allen wesentlichen Bestandteilen befindet, bevor noch z. B. die Wechselsumme, die Verfallzeit u. s. w. ausgedrückt ist, so dafs an Stelle der fehlenden wesentlichen Bestandteile ein leerer Raum gelassen wird, damit der Erwerber des Papieres hinterher die Ausfüllung rücksichtlich der Wechselsumme, Zahlungszeit u. s. w. vornehme. Obwohl in einem solchen Falle das Papier noch nicht alle wesentlichen Bestandteile enthält, also kein gültiger Wechsel ist, die Unterschrift also auch vorläufig nicht geeignet ist, die Rechtswirkungen eines Wechselskripturaktes hervorzubringen, so ist dennoch die Einwendung, dafs die Unterschrift in blanco gegeben worden sei, unzulässig; denn wenn auch als Regel angenommen werden darf, dafs der Skripturakt des Ausstellers der Tratte dem Accepte des Bezogenen vorausgehe, so ist dorh eine bestimmte zeitliche Aufeinanderfolge in der Niederschrift der einzelnen Wechselskripturakte oder der wesentlichen Bestandteile eines Wechsels nicht vorgeschrieben; sie können ebenso gut zuerst, wie zuletzt kommen[1]. Es handelt sich hier nicht um ein Papier, das als fertiger Wechsel übergeben worden ist, in das aber der Aussteller aus Irrtum einen wesentlichen Bestandteil hineinzusetzen vergessen, oder das er gar absichtlich unvollständig gelassen hat, Fälle, in denen das Papier wegen Unvollständigkeit nach Art. 7 ungültig und die eigenmächtige Vervollständigung des Papiers durch den — dazu nicht berechtigten — Nehmer eine Fälschung wäre, sondern um ein Papier, das, obwohl es als Urkunde noch unfertig ist, dennoch mit der förmlichen Unterschrift

[1] R.O.H.G. VI S. 44; Borchardt Zus. 786 b, Nr. 1 (Ob.Trib. Berlin, Ob.Trib. Stuttgart, A.G. Aschaffenburg, Nürnberg, Mannheim, Kassel); öst. obst. Ghf. v. 1864, 1865 bei Peitler II Nr. 300, 354. Ebenso für Italien Marghieri S. 30, S. 34 Nr. 10. In Frankreich wird der, wenn auch vertragsmäfsig hinterher ausgefüllte, Blancowechsel inter partes für ungültig gehalten; Lyon Caen et Renault IV Nr. 479 (in der Praxis wird auch für die Gültigkeit entschieden ebd. Note 2).

zur späteren Fertigstellung übergeben wird, also zur späteren Ausfüllung des Rahmens, soweit er noch leer erscheint, mit einem rechtlichen Inhalte, dessen Feststellung nach der Vereinbarung der Beteiligten dem Nehmer des Papiers überlassen wird[2], der die Ausfüllung

[2] R.O.H.G. VI S. 49, XVII S. 212; öst. obst. Ghf. 1882, 1885 Czelechowsky Nr. 306, 403. Einer solchen Vereinbarung steht das Gesetz nicht im Wege. Der Bezogene kann z. B. im voraus ein Blancoaccept auf ein Papier geben, das zur nachträglichen Ausstellung des Wechsels bestimmt ist. Dieses Accept behält seine Wechselkraft, sogar wenn die später hinzugefügte Unterschrift des Trassanten falsch ist (Art. 75), umsomehr, wenn sie echt, jedoch vertragswidrig ist. Der Acceptant hat im letzteren Falle nur die persönliche Einrede (exceptio doli) wegen Vertragswidrigkeit. Oder der Trassant kann seine Unterschrift auf einem Papiere erteilen, das noch nicht alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels trägt, von dem aber bestimmt ist, dafs es der Nehmer oder ein Dritter einseitig in den offen gelassenen wesentlichen Bestandteilen vervollständigen soll. Anders, wenn eine zu anderen Zwecken, z. B. behufs Schriftenvergleichung, oder in einem Album, auf dem Titelblatte eines Buches, also auf einem Papiere, das zur Ausfüllung mit einem Wechsel gar nicht bestimmt war, erfolgte Namenszeichnung zur Herstellung eines Wechsels mifsbraucht wird; hier liegt ein der Fälschung oder physischen Erpressung äquivalentes Vorgehen vor; es fehlt überhaupt der legale Blancowechselskripturakt, der eine gesetzlich bestimmte Rechtswirkung haben könnte; denn die Namensschreibung stellt sich nur dann als ein Skripturakt dar, wenn sie auf einem die wesentlichen Erfordernisse (Art. 4, 96) tragenden Papiere figuriert, sei es, dafs diese Erfordernisse von vornherein vorhanden oder mit Willen des Namensschreibers später hinzugekommen sind. Ist aber die Ausfüllung ohne diesen Willen erfolgt, so hat nicht blofs der Wille gefehlt, einen Wechsel wirklich auszustellen, sondern auch der Wille, einen Wechsel auch nur scheinbar auszustellen, also überhaupt irgend einen Schein einer Erklärung zu schaffen, an den eine Wechselverpflichtung geknüpft werden könnte. Wer etwa die müfsige Gewohnheit hat, seinen Namen bedeutungslos zum Zeitvertreib überall hinzuschreiben, hat dadurch einem Papiere weder direkt, noch indirekt den äufseren Schein eines gültigen Wertpapieres gegeben, durch den ein Dritter, dem das Papier, so, wie es vorlag, zum Erwerbe angeboten wurde, in Irrtum geführt werden konnte; die Ausfüllung ist hier vielmehr Fälschung, für die der Namenszeichner nicht zu haften hat. Ebenso Staub zu Art. 7 § 10; Lehmann § 108 S. 410 Note 18; Randa, Eigentumsrecht (2. Aufl.) § 13 S. 359; anders Ob.Trib. Berlin, O.A.G. Dresden — dagegen Trib. Königsberg — bei Borchardt Zus. 786 b Nr. 9 u. Note. Wäre aber das, wenn auch nur behufs Schriftenvergleichung u. s. w., unterzeichnete Papier ein Wechselformular, also seiner Verkehrsbestimmung nach zur Ausfüllung als Wechsel bestimmt, so besteht nicht nur eine Schadenersatzpflicht, sondern eine Wechselverpflichtung (ebenso Staub Art. 7 § 10; Randa, Eigentumsrecht (2. Aufl.) § 13 S. 359); denn obgleich es nicht zur Ausfüllung als Wechsel, sondern unausgefüllt zu einem anderen Zwecke — z. B. als Empfangsbestätigung über eine geleistete Zahlung, öst. obst. Ghf. 1876 Czelechowsky Nr. 134 — übergeben war, so war es doch formell ein Blancowechselskripturakt, dessen nachträgliche Ausfüllung als Wechsel jederzeit nach Belieben des Nehmers

erst dann vorzunehmen braucht, wenn er als Wechselinhaber Ansprüche aus dem Wechsel erheben will[3].

Verhältnis zwischen Geber und Nehmer des Blanketts. Das interne Verhältnis zwischen Geber und Nehmer des Blanketts kann sehr verschieden sein. Das Blankett kann in das Vermögen des Nehmers übertragen sein oder nicht, entweder um den Nehmer selbst zum Wechselgläubiger zu machen, oder nicht ihn selbst, sondern nur durch seine Vermittlung einen Dritten, den er zu finden beauftragt ist[4].

Im ersteren Falle hat der Nehmer zwar noch nicht ein Recht aus dem Wechsel, aber im Zweifel ein selbständiges, unwiderrufliches, nicht bloſs ein persönliches, sondern ein vererbliches[5] und übertragbares[6] Vermögensrecht, durch Ausfüllung der Lücken

---

möglich war, daher das Papier einem bereits ausgefüllten Wechsel gleichsteht, wie es ja auch, gleich diesem, amortisiert werden kann. R.O.H.G. XXV S. 16, öst. obst. Ghf. 1874 Czelechowsky Nr. 64. Ebenso besteht die Haftung gegenüber dem gutgläubigen Dritten, wenn das unterzeichnete Wechselblankett gestohlen und von dem Diebe ausgefüllt worden ist. Anders Lehmann § 108, § 65 S. 252; Staub Art. 7 § 10.

[3] Auch nach Eintritt des Verfalltags, resp. nach geschehener Präsentation und Protesterhebung; Ob.Trib. Stuttgart, A.G. Dresden bei Borchardt Zus. 786 b Nr. 26, anders A.G. Hamm ebd. Note.

[4] Z. B. Übergabe des Blanketts an einen Kommissionär znr Verwertung für Rechnung des Blancounterzeichners. Im Geben und Nehmen des Blanketts liegt im Zweifel kein bloſses Mandat; der Nehmer des Blanketts wird in der Regel Eigentümer des Papieres, besonders wenn er die Valuta bezahlt hat.

[5] R.G. VIII Nr. 13 S. 56, R.O.H.G. XIII 299, XIV 54, XXI 336, öst. obst. Ghf. 1864 Peitler II Nr. 310, 1890 bei Czelechowsky Nr. 578, anders ders. 1876 ebd. Nr. 123, Borchardt Zus. 786 b Nr. 33, 34, 35 Ob.Trib. Berlin.

[6] Öst. obst. Ghf. 1885, 1887 Czelechowsky Nr. 400, 477. Auch der Konkursmassenverwalter darf es ausüben (R.O.H.G. XIV S. 56 Nr. 25, XVII S. 210 Nr. 45, öst. obst. Ghf. 1875 Czelechowsky Nr. 81), denn er hat für die Ausübung bereits erworbener Vermögensrechte des Kridars die notwendigen Handlungen (für die Ausfüllung) vorzunehmen; nicht aber der Testamentsexekutor, Ob.Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 786 b Nr. 32; anders öst. obst. Ghf. 1890 Czelechowsky Nr. 572. Das Recht zur Ausfüllung kann auch auf dritte Personen übertragen werden, sei es durch Indossament oder Cession; die Verkehrsübung bringt es mit sich, daſs solche acceptierte Blankette unausgefüllt durch zahlreiche Hände gehen und erst von einem späteren Nehmer mit seinem Namen ausgefüllt werden, so daſs solche unausgefüllte Blankette faktisch, wie Inhaberpapiere, ebenso wie in blanco indossierte Wechsel, cirkulieren; R.O.H.G. VI S. 51 Nr. 10, R.G. VIII Nr. 13 S. 56. Da im Zweifel das Verkehrsübliche als gewollt gilt, so ist anzunehmen, daſs, wer ein Blankett acceptiert, ohne sich erkennbar nur seinem Nehmer verpflichten zu wollen, die Person des Trassanten und Remittenten für gleichgültig erklärt, daher jedem Nehmer haftet. Die Beweis-

einen gültigen Wechsel fertigzustellen[7] und die Rechte aus der in seinem Interesse geschaffenen und ihm zu seinem Vorteile übergebenen Blancounterschrift geltend zu machen.

Der Blancoskripturakt erzeugt eine von der Potestativbedingung nachträglicher Fertigstellung abhängige Wechselverpflichtung. Die Erfüllung der Bedingung, die hinterherige Ausfüllung, erfolgt mit rückwirkender Kraft[8]; es ist nicht so anzusehen, als ob der Wechselskripturakt erst am Tage der Ausfüllung durch den Nehmer entstanden wäre, sondern so, als ob er schon am Tage der Übergabe des Blanketts fertig übergeben worden wäre. Der Blanco-Unterzeichner hat mit der Übergabe des unterzeichneten Blanketts alles gethan, was von seiner Seite zur Schaffung der Wechselverpflichtung notwendig war, das Geschäft ist daher von seiner Seite fertig, er hat unterschrieben, daher indirekt die Form eines Wechsels geschaffen; es bedarf nur noch der — jederzeit möglichen — Erfüllung der Potestativbedingung von Seite desjenigen, der als Wechselgläubiger auftreten will; wird diese Bedingung erfüllt, so hat die Wirksamkeit des Blancoskripturakts schon mit der Fertigstellung von seiten des Blanco-Unterzeichners begonnen.

---

last trifft denjenigen, der den Mifsbrauch des Blancoaccepts behauptet. R.O.H.G. VI S. 51; anders öst. obst. Ghf. 1888 Czelechowsky Nr. 500. Der zweite, dritte Erwerber des Blanketts tritt an Stelle des ersten Nehmers in die Reihe derjenigen Personen, durch deren Mitwirkung der Vertrag über die Ausfüllung ausgeführt werden soll, und mufs sich als blofser Cessionar (oder Erbe) die Einwendungen aus der Person des Cedenten (oder Erblassers) gefallen lassen; öst. obst. Ghf. 1889, 1890 Czelechowsky Nr. 550, 578. Weifs der Erwerber, sei er auch Indossatar, zur Zeit der Ausfüllungshandlung, dafs dieselbe der Abrede zwischen den ursprünglichen Kontrahenten widerspricht, so nimmt er die Ausfüllung widerrechtlich vor, mag er dies auch zur Zeit des Erwerbs nicht gewufst haben; R.O.H.G. XIV S. 383 Nr. 118.

[7] R.O.H.G. VI S. 45, VII S. 219, XIII S. 298, XVII S. 54, XXI S. 324, XXIII S. 211; R.G. II S. 97, VIII S. 57, XI S. 5; öst. obst. Ghf. 1864, 1866 Peitler II Nr. 310, 399; 1879, 1881, 1882 Czelechowsky Nr. 235, 295, 305; Thöl § 34 S. 157.

[8] Diese Ausfüllung kann daher von dem Nehmer des Papiers auch nach dem Tode des Blancounterzeichners oder nach der Konkurseröffnung über denselben vorgenommen werden; Ob.Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 786b Nr. 30. Auch die erst nach Übergabe des Blanketts eingetretene Erlöschung der Vertretungsbefugnis desjenigen, der das Blankett im Namen des Gebers des Blanketts unterzeichnet hat, kommt nicht in Betracht. Es kommt auch lediglich auf die Wechselfähigkeit des Blancounterzeichners zur Zeit der Übergabe, nicht zur Zeit der Ausfüllung des Blanketts an; Lehmann § 108 Anm. 5. In den Resultaten übereinstimmend: R.O.H.G. XXI S. 324, R.G. II S. 89, VIII S. 57, XI S. 8. Ist das unterschriebene Wechselblankett anormal ohne Übergabe, etwa durch Diebstahl u. s. w. in den Verkehr gekommen, so ist jene Zeit mafsgebend, zu der die Unterschrift in blanco auf das Papier gesetzt worden ist.

Ist die Ausfüllung einmal geschehen, so ist das Recht des Nehmers zur Ausfüllung des Blanketts erschöpft; er darf daher hinterher eine Änderung nicht mehr vornehmen, auch dann nicht, wenn er ursprünglich berechtigt gewesen wäre, den Wechsel gerade mit jenem Inhalte auszufüllen, den er ihm nunmehr durch die Veränderung gegeben hat[9].

Im zweiten Falle, wenn der Nehmer des Blanketts bloſs als Mandatar fungiert, so darf er in der Regel nur persönlich und nur bis auf Widerruf oder bis zum sonstigen Erlöschen der Vollmacht die Ausfüllung vornehmen. Das Blankett gehört hier nicht zu seinem Vermögen; die Konkurseröffnung über das Vermögen des Gebers, der Tod desselben haben die Erlöschung der Vollmacht zur Ausfüllung des Blanketts zur Folge.

Art der Ausfüllung. Wie diese Ausfüllung vorzunehmen sei, kann von vornherein zwischen dem Geber und Nehmer des Blanketts verabredet sein. Die Ausfüllung muſs dann in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung erfolgen[10].

Ist über die Ausfüllung nichts verabredet, so ist anzunehmen, daſs dem Nehmer stillschweigend das Recht eingeräumt worden sei, die Ausfüllung des Blanketts zwar nach freiem Ermessen, jedoch nicht ganz nach seiner Willkür (uti voluerit), vorzunehmen, sondern nur in der verkehrsüblichen Weise mit den typischen, allgemein üblichen Modalitäten, soweit es erforderlich erscheint, damit das unterschriebene Blankett als Wechsel benützt werden könne[11].

---

[9] Jede nachträgliche Veränderung eines bereits ausgefüllten Teils ohne Zustimmung des Blancounterzeichners ist Fälschung; so z. B. die Hinzufügung eines Domizils zu dem von dem Geber des Blanketts bereits ausgefüllten Adreſsorte, R.O.H.G. XXIII S. 211; so die nachträgliche Wegstreichung des von dem Wechselinhaber selbst auf das Blankett gesetzten Domizils — etwa nach Ablauf der Protestfrist, weil er die Protesterhebung bei dem Domiziliaten versäumt hat — R.G. IX Nr. 30 S. 135. Vgl. R.O.H.G. VII S. 219, öst. obst. Ghf. v. 1861, 1865, 1866 Peitler Nr. 230, 349, 414; Borchardt 786 b Nr. 36 (Ob.Trib. Berlin).

[10] Öst .obst. Ghf. 1883, 1887, 1888 Czelechowsky Nr. 336, 483, 521, 525, 526. Ist z. B. der Wechsel mit offen gelassener Wechselsumme zur Deckung eines dem Blancounterzeichner eröffneten Kredits gegeben, so darf die Wechselsumme nicht höher angegeben werden als der Betrag des Guthabens ausmacht. War die Verfallzeit offen gelassen, so darf der Verfalltag nicht früher angesetzt werden, als verabredet worden ist.

[11] Da es z. B. Regel ist, daſs der Trassat selbst in seinem Wohnorte Zahlung leistet, da die Bezeichnung eines von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsorts etwas Singuläres ist, schon darum, weil der Bezogene die Mittel zur Zahlung gewöhnlich an seinem Wohnorte bereit hält, so erscheint die Domizilierung schon dann als vertragswidrig, sobald sie dem Nehmer nicht

Im Falle vertragswidriger Ausfüllung besteht gegenüber dem Wechselnehmer (inter partes) die exc. doli, die Einrede, dafs er das in ihn gesetzte Vertrauen mifsbraucht habe [12].

Verhältnis zu dritten Personen. Wie der erste Nehmer des Blanketts, der selbst die Ausfüllung widerrechtlich bewirkt hat, so ist auch der dritte wechselrechtliche Erwerber des Blanketts zu behandeln, wenn er an der Vertragswidrigkeit teilgenommen oder bei dem Erwerbe des bereits ausgefüllten Wechsels um den Vertrauensmifsbrauch gewufst hat; ein solcher dritter Erwerber weifs ganz wohl, wie sich die Sache wirklich zugetragen, was Geber und Nehmer des Blanketts mit einander vereinbart haben. Die zwischen diesen getroffene Verabredung, der ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossene Vertrag, ist daher dem wissenden Dritten gegenüber (exc.

---

insbesondere gestattet war, also nicht blofs dann, wenn sie ausdrücklich untersagt war. Man kann umsoweniger annehmen, dafs der Nehmer des Blanketts zur Domizilierung stillschweigend ermächtigt sei, als sonst der Acceptant, der in blanco unterzeichnet hatte, der Willkür des Wechselinhabers preisgegeben sein würde, insoferne als letzterer nach Belieben einen dem Acceptanten gar nicht bekannten Ort als Domizil wählen könnte, an dem dann der Acceptant die Zahlungsmittel bereit zu halten hätte. Die Befugnis zur Domizilierung kann daher nur dann angenommen werden, wenn sie ausdrücklich eingeräumt oder wenn der bezügliche Wille aus den Umständen in völlig klarer und unzweifelhafter Weise zu entnehmen ist. R.O.H.G. XIV S. 382, XV S. 431, XIX S. 89; R.G. III S. 80; Borchardt 786b, Nr. 16—19, 789a; Thöl § 34 S. 160. Wenn ein Streit entsteht, ob der Nehmer des Wechselblanketts zur Domizilierung ermächtigt war, so mufs letzterer die Berechtigung hierzu beweisen. Schon die Umstände können dafür sprechen, so in dem Falle, dafs der Trassant den Wechsel ausgestellt hat, damit sich der Acceptant darauf Geld besorge; es ist hier anzunehmen, dafs der Trassant in eine solche Ausfüllung gewilligt habe, wie sie dem Zwecke der Geldbeschaffung am besten entspricht. Die Domizilierung bei einer Bank u. s. w. erleichtert aber die Verkäuflichkeit des Wechsels; es besteht auch in der Regel kein Interesse des Trassanten, dafs der Wechsel gerade am Wohnorte des Acceptanten und nicht am Domizile zahlbar sei. Wenn der dritte Wechselinhaber den Wechsel erworben hat, nachdem er bereits von einem früheren Nehmer mit einer domizilierten Adresse ausgefüllt war, so ist es zur Begründung der exc. doli nicht genügend, wenn bewiesen wird, dafs der dritte Inhaber gewufst habe, dafs der Wechsel erst nachträglich während der Cirkulation mit dem Domizile ausgefüllt worden sei, indem ja die Vermutung dafür spreche, dafs die Ermächtigung zur Ausfüllung sich nicht auch auf die Domizilierung erstreckt habe; denn der dritte Erwerber durfte, da der Vormann den Wechsel mit dem Domizilvermerke begeben hat, annehmen, dafs ihm auch die Ermächtigung zur Domizilierung eingeräumt war. Bei der entgegengesetzten Ansicht müfste der Dritte seinen guten Glauben beweisen, anstatt dafs ihm der böse Glaube bewiesen wird. R.O.H.G. XIX S. 89.

[12] R.O.H.G. XXI S. 325; öst. obst. Ghf. 1873, 1876, 1887 Czelechowsky Nr. 17, 113, 471; öst. Just.M.V. v. 6. Oktober 1853 R.G.Bl. Nr. 200.

doli) entscheidend, mag die Ausfüllung wie immer und von wem immer vorgenommen worden sein.

Anders verhält es sich mit dem dritten, gutgläubigen, wechselrechtlichen Erwerber des Blanketts. Die Übergabe eines Wechselblanketts setzt offenbar das absolute Vertrauen des Gebers, der es unterschrieben hat, voraus, dafs der Nehmer es nicht mifsbrauchen, dafs er es nicht in Widerspruch mit der Vereinbarung und nicht in verkehrswidriger Weise ausfüllen werde. Wird das Vertrauen des Blankounterzeichners getäuscht, so mufs er die Folgen tragen; er hat seine Blancounterschrift unvorsichtigerweise jemandem gegeben, der sein Vertrauen nicht verdient. Der Mifsbrauch dieses Vertrauens darf dem dritten, gutgläubigen, wechselrechtlichen Erwerber, der von dem mifsbräuchlichen Vorgehen seines Vormanns zur Zeit des Erwerbs nichts gewufst und sich auf die echte Unterschrift des Blancounterzeichners verlassen hat, nicht zum Schaden gereichen[18]. Dem gutgläubigen, wechselrechtlichen Erwerber gegenüber wird angenommen, dafs der Unterzeichner des Blanketts von vornherein in alles eingewilligt habe, was der Empfänger des Blanketts in die offenen Stellen zu schreiben für gut findet, auch wenn jener aufserhalb des Blanketts ausdrücklich erklärt hat, das Gegenteil zu wollen; er mufs seine Vertrauensseligkeit büfsen, er hätte eine Einschränkung in der Blancourkunde selbst machen müssen. Dem gutgläubigen, wechselrechtlichen Erwerber gegenüber hat es keine Bedeutung, dafs die Ausfüllung der offenen Stellen nach der Vereinbarung zwischen dem Geber und Nehmer des Blanketts mit einem bestimmten, den Schuldner weniger belastenden Inhalte erfolgen sollte; er durfte die Wirkungen des Papieres nur nach den in der ordnungsmäfsigen Form vorliegenden, äufseren, sichtbaren Angaben beurteilen; er darf nicht darunter leiden, dafs diese Angaben von den zwischen dem Geber und Nehmer des Blanketts getroffenen Vereinbarungen abweichen; er steht diesem Vertrage ganz fremd gegenüber, er verlangt als Wechselinhaber die Zahlung des Wechsels; der Blancounterzeichner mufs seine Unterschrift respektieren, die sich formell auf den ganzen, nunmehr vorliegenden Inhalt des Wechsels bezieht. So erfordern es Treu und Glauben im Interesse des gegen jede Verletzung gerade im Wechselverkehre besonders empfindlichen Kredits; sonst bleibt der redliche, wechselrechtliche Erwerber der Gefahr ausgesetzt, dafs ihm durch

[18] Öst. Just.Min.V. v. 6. Oktober 1853 R.G.Bl. Nr. 200; R.O.H.G. VI S. 44, VII S. 219, XVII S. 212; R.G. VIII S. 57, XI S. 5. Mit der öst. Min.V. im wesentlichen übereinstimmend Ungarn § 93; vgl. auch England sect. 12 Chalmers S. 28.

Kollusion des Blancounterzeichners und des Nehmers des Blanketts das Recht aus dem Wechsel gegen den Blancounterzeichner entzogen werde und damit vielleicht gerade gegen jenen Wechselschuldner, mit Rücksicht auf dessen Unterschrift der gutgläubige Erwerber den Wechsel überhaupt genommen hatte. Der Blancounterzeichner haftet demnach, obwohl er nicht gewollt hat, gerade so als ob er gewollt hätte, er hat auf eigene Gefahr gehandelt, er hätte dafür sorgen müssen, dafs das seinen Namen tragende Papier nicht so in den Verkehr gebracht werde; er mufs sich mit dem Schadenersatzanspruche gegen den vertragswidrig handelnden Teil begnügen.

Fakultative Bestandteile des Grundwechsels.

§ 65.

Die regelmäfsigen und zufälligen Bestandteile.

Aufser den wesentlichen, typischen Bestandteilen (den sog. essentialia), die das Papier, damit es als Wechsel gültig sei, nach dem Gesetze (Art. 4, 96) notwendig enthalten mufs, können in dem Papiere auch noch andere Angaben enthalten sein, deren Weglassung jedoch auf die Gültigkeit des Papiers als Wechsel keinen Einflufs hat. Unter diesen, blofs fakultativen Angaben giebt es einige, die nach der Verkehrssitte so häufig im Gebrauche sind, dafs sie die normale, regelmäfsige Ergänzung eines jeden Wechsels bilden; sie sind typische, jedoch entbehrliche Bestandteile (sog. naturalia)[1]. Andere

[1] Zur normalen Beschaffenheit der Wechselskriptur gehört auch die Stempelung (vgl. die Stempelgesetze der verschiedenen Staaten bei Borchardt zu Art. 7 Note S. 75—79). Jeder in Deutschland (Österreich) unterschriebene Wechsel mufs gestempelt werden; ebenso der im Auslande ausgestellte, sobald er nach Deutschland (Österreich) gelangt und daselbst begeben wird, mag er auch nur hindurchgehen und im Auslande zahlbar sein; sonst wäre Umgehung des Stempelgesetzes möglich, da man durch falsche Angabe des Orts der Ausstellung oder Zahlung der Stempelpflicht entgehen könnte. (Deutsches Reichsgesetz über die Wechselstempelsteuer v. 10. Juni 1869, s. dass. bei Lehmann § 109 S. 418, Borchardt S. 75; öst. Ges. v. 8. März 1876 R.G.Bl. Nr. 26). Die Nichtbeobachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Wechselstempel hat blofs Strafen zur Folge, beeinträchtigt aber nicht das Recht aus dem Wechsel, was legislativ zu billigen ist, da sonst aus fiskalischen Gründen ein Freibrief besteht, sich mala fide der Wechselverpflichtung zu entziehen. In Italien dagegen ist der nicht gehörig

kommen nur hie und da vor, und bewirken eine Abweichung von der normalen Gestaltung des Geschäftes, eine Abänderung der regelmäfsigen Wirkungen, der naturalia, wie es gerade die Zweckmäfsigkeit im einzelnen Falle mit sich bringt (sog. accidentalia).

Zu jenen regelmäfsigen, wenn auch nicht unerläfslichen Bestandteilen (naturalia) gehören: 1. die Valutaklausel, 2. die Deckungsklausel, 3. die Avisklausel, 4. die Ordreklausel.

Zu den zufälligen Bestandteilen (accidentalia) gehören insbesondere: 1. die Rectaklausel (Art. 9), 2. die Klausel „ohne Obligo" (Art. 14), 3. die Klausel „ohne Kosten" (Art. 42), 4. die Präsentationsklausel (Art. 19, 24, 31), 5. die Notadresse (Art. 56), 6. die Angabe eines Domiziliaten, 7. die Duplikatsbezeichnung — Prima, Secunda, Tertia — (Art. 66), 8. die Bringschuldklausel — durch Beifügung der Wohnung oder des Geschäftslokals des Remittenten als Zahlstelle, in welchem Falle die Wechselschuld, wenn der Remittent den Wechsel nicht begiebt, eine Bringschuld ist[2] —, 9. die kassatorische Klausel bei Duplikaten, 10. die Angabe des Zwecks des Wechsels (Depot-, Kautions-, Garantiewechsel), 11. die Klausel „effektiv" (Art. 37), 12. der Versendungsvermerk bei Duplikaten (Art. 68) und bei Kopien (Art. 70), 13. die Klausel „oder Wert", „oder Münze nach Cours"[3].

---

gestempelte Wechsel ungültig; eine Nachholung der Stempelung vor dem gerichtlichen Gebrauche genügt nicht; vgl. Bolaffio in Diritto comm. I S. 238, 307, ders. in Rivista V S. 11; Vidari Nr. 57; auch in England ist die Stempelung Bedingung der Gültigkeit des in England ausgestellten, gezogenen und eigenen Wechsels (sect. 72 § 1 a, sect. 97 § 3 a; Stamp Act. v. 1870 sect. 48—55 Chalmers S. 222, 297 fg.). In Frankreich (Ges. v. 5. Juni 1850 Art. 5) verliert der Inhaber eines in Frankreich ausgestellten und in Frankreich zahlbaren, nicht gehörig gestempelten Wechsels das Regrefsrecht gegen die Indossanten und im Falle der geleisteten Acceptation auch gegen den Trassanten, vorausgesetzt dafs dieser die Deckung gemacht hat. Die Klausel: „ohne Protest" hat bei nicht gehörig gestempelten Wechseln keine Wirkung (art. 8 cit.); Lyon Caen et Renault IV Nr. 611; über die Stempelung im Auslande ausgestellter und in Frankreich zahlbarer oder in Frankreich ausgestellter und im Auslände zahlbarer Wechsel ebd. Nr. 638.

[2] R.O.H.G. VIII S. 164; Goldschmidt in s. Ztschr. XXVIII S. 76; 20. deutscher Juristentag I S. 121; Keyfsner in Goldschmidt Ztschr. XXV S. 404, Bayer ebd. XXXIV S. 29.

[3] S. oben S. 342. Ganz ausnahmsweise kommt es auch vor, dafs der Wechsel eine Verpfändungsklausel oder die Klausel: aller Orten (s. oben S. 417, 431) oder einen Vermerk über Stempel und Kosten oder über die Ausschliefsung der Verjährung (R.O.H.G. VI S. 365) oder über das zu Grunde liegende Rechtsverhältnis (R.O.H.G. XXI S. 169) enthält.

I. Die fakultativen, regelmäfsigen Bestandteile.

§ 66. 1. Die Valutaklausel[1].

Die Valutaklausel soll den ökonomischen Grund (die causa obligandi oder promittendi) ausdrücken, aus dem sich Jemand bestimmt gefühlt hat, eine Wechselverpflichtung einzugehen (cur promisit), das der Ausstellung des Wechselskripturakts unterliegende Rechtsverhältnis zwischen Aussteller und Nehmer, in dessen Folge der Wechselskripturakt gegeben wird, den Schuldgrund, der auch bei der Ausstellung einer Wechselerklärung notwendig vorhanden ist, wenn sie nicht im Wahnsinn erfolgt, das Warum des Wechselversprechens. Der unmittelbare ökonomische Hauptzweck, der durch die Wechselverpflichtung erreicht werden soll, die Zweckbestimmung, besteht

[1] Die alten bekannten Valutaklauseln (s. oben S. 55, 134) lauten: a) Wert bar erhalten, b) Wert in Waren; diese Klausel weist auf einen Kaufvertrag als causa des Wechsels und bedeutet, dafs der Wechsel statt des Kaufpreises gegeben worden ist; c) Wert in Rechnung, d. h. dafs der Aussteller dem Wechselnehmer für die Valuta Kredit gewährt, oder dafs die Valuta in der Tilgung einer Schuldforderung des Remittenten gegen den Aussteller liegt, so dafs der Aussteller selbst den Wert schon in Händen hat, insbesondere dann üblich, wenn beide Teile in Kontokorrentverkehr stehen, so dafs erst bei der späteren Abrechnung erhellt, wer Schuldner oder Gläubiger ist. Der Wechsel kann auf eine Summe gegeben sein, die bereits im Kontokorrent vom Aussteller geschuldet wird, oder der Wechselnehmer kann den Aussteller für den Betrag eines Wechselbriefs im Kontokorrent kreditieren, so dafs die Valuta in einer Debetpost des Nehmers gegenüber dem Aussteller besteht, oder es kann bei Übergabe des Wechsels zwar eine Summe von dem Wechselnehmer gegeben werden, die aber in das Kontokorrent zu Gunsten des Wechselnehmers eingetragen wird; d) Wert in mir selbt, bei Tratten an eigene Ordre, wo es unmöglich ist anzugeben, dafs eine Valuta gegeben worden sei, da, so lange der Wechsel nicht indossiert ist, noch kein Wechselnehmer da ist, der die Valuta dem Trassanten hätte geben können, da ja der Trassant sich doch nicht selbst eine Valuta geben oder versprechen kann, daher hier der Gedanke an eine wirklich empfangene oder in Rechnung gestellte Valuta ausgeschlossen ist. Die Klausel sagt also, dafs der Trassant die Valuta auf sich genommen habe, auf das, was ihm der Bezogene schuldet; sie wird auch gebraucht, wenn der Remittent nur ein Mandatar (zum Inkasso oder Verkaufskommissionär) ist, also als solcher nichts auslegt, nichts sich in Rechnung stellen läfst, bevor er nicht selbst die Zahlung empfangen hat. Ebenso Wert in meinem Indossament; e) Wert verstanden, d. h. die Valuta ist nicht berichtigt, sondern der Remittent hat sich über die nachträgliche Zahlung der Valuta verstanden; f) Wert unter uns bekannt, Wert im Kontrahieren, Wert nach unserem Vertrag von heute; g) Wert zu empfangen, d. h. der Wert soll erst noch vom Trassanten empfangen werden, ebenso Wert in Erwartung, es soll mir validieren, es soll mir gute Zahlung sein; h) Wert von demselben; i) Wert vergnügt, d. h. gezahlt; k) Wert gewechselt, wenn Wechsel gegen Wechsel gegeben wurde; l) Wert in Banco, Wert per Riscontro.

in der Regel darin, dafs dem Aussteller der Wechselerklärung eine Gegenleistung, Valuta, zu Teil werden soll, sei es, dafs die Gegenleistung schon im voraus empfangen worden ist oder gegen den Wechsel Zug um Zug geleistet, oder dafs sie dem Wechselaussteller von dem Wechselnehmer zunächst nur versprochen wird. Der Trassant kann dem Remittenten, der Indossant dem Indossatar die Valuta kreditieren, wie ja auch der Bezogene acceptieren kann, obgleich er noch keine Deckung empfangen hat. Die causa kann auch so beschaffen sein, dafs eine Gegenleistung dem Aussteller des Skripturakts überhaupt nicht zu machen ist, weil der Aussteller dem anderen einen Dienst erweisen, z. B. dem Wechselnehmer die Möglichkeit geben will, sich durch den Wechsel Kredit zu verschaffen, oder weil er eine dos bestellen oder eine Schenkung machen und sich anstatt eines reellen Gegenwertes mit einer blofs moralischen Befriedigung begnügen will. Auch der Wechselskripturakt kann entweder solvendi (behufs Tilgung einer Schuld) oder credendi (kreditweise, mit oder ohne Deckung) oder donandi causa oder aus einem Gemisch von verschiedenen Gründen erfolgen. Über die Art der Gegenleistung entscheidet der Wechselschlufs, der Valutavertrag (s. oben S. 296, 297); das Valutaverhältnis kann jedoch auch so beschaffen sein, dafs eine Valuta überhaupt gar nicht gegeben wird.

Nach der deutschen Wechselordnung[2] ist die ausdrückliche Angabe der Zweckbestimmung keine Bedingung der Gültigkeit des Wechsels; es ist vielmehr gestattet, im Papiere von der causa obligandi zu abstrahieren[3]. Die Angabe der causa (des Valutabekenntnisses, des Valutaempfangs) ist für die Existenz und Wirkung der Wechselverpflichtung nicht nötig, sie ist kein formelles Kennzeichen des Wechsels.

---

[2] Ebenso Ungarn, Schweiz, Skandinavien, Belgien, Portugal, Antwerp. Entw., wo überall das Erfordernis der Valutaangabe, wie in der deutschen W.O., fehlt; dafs die Valutaangabe unwesentlich sei, wird ausdrücklich ausgesprochen in Italien Art. 251 (Vidari Nr. 85), Rumänien Art. 270, Argentinien Art. 602, England sect. 3, § 4 sect. 27 (Chalmers S. 11, 74). Die Angabe des Valutabekenntnisses ist jedoch wesentlich in Frankreich Art. 110, 137, 187, Holland Art. 100, Spanien Art. 444 P. 5, Chili Art. 633 P. 5. S. noch oben S. 133 Note 67, S. 55, 56.

[3] Der Wechselskripturakt kann sich als ein abstraktes, von der causa obligandi, die ihn hervorrief, isoliertes, rein formales Versprechen darstellen, er braucht nicht ein individualisiertes, materielles Kausalversprechen zu sein. In der historischen Entwicklung der Tratte macht die Angabe des Valutaempfangs einen wichtigen Markstein, da sich eben durch diese Angabe die Anweisung mit Regrefspflicht des Anweisenden von der gemeinen Anweisung abzuheben begann und allmählich der gezogene Wechsel zur Entstehung kam. S. oben S. 33.

Die Wechselverpflichtung beruht auf der Schrift (als der causa debendi, causa efficiens), darauf, dafs Jemand einen in gehöriger Form ausgestellten Wechsel unterzeichnet hat. Die Schrift ist auch dem unmittelbaren Nehmer gegenüber der Entstehungsgrund der Wechselverpflichtung. Sobald jemand einen solchen Skripturakt vollzogen hat, so ist jedem Inhaber des Papiers gegenüber anzunehmen, dafs eine causa obligandi auch wirklich vorhanden sei, obgleich sie im Papiere nicht angegeben erscheint. Das blofse Ableugnen der causa kann nicht genügen, um ihn von seiner Wechselverpflichtung, sei es auch dem unmittelbaren Wechselnehmer gegenüber, zu befreien. Wenn der Aussteller der Wechselerklärung behauptet, dafs eine solche causa nicht vorhanden oder dafs die anfangs vorhandene causa später weggefallen oder dafs die causa unerlaubt sei[4], so mufs er dieses Verhältnis aufdecken und beweisen; seine Wechselverpflichtung besteht hier zwar nicht gegenüber dem unmittelbaren Wechselnehmer, wohl aber gegenüber dem dritten, gutgläubigen Wechselnehmer, der von dem Mangel der causa oder von der unerlaubten causa keine Kenntnis hatte. Ein Fehler in der Zweckbestimmung giebt im internen Verhältnisse wider den Bereicherten (z. B. dem Trassanten gegen den Remittenten) einen obligatorischen Anspruch (eine condictio) auf Restitution der Bereicherung, ein Anspruch, der auch exceptionsweise gegen die zugewendete Forderung — jedoch nur innerhalb der Grenzen des Art. 82 — verfolgt werden kann. Das Recht des dritten, gutgläubigen Inhabers aus dem Wechsel ist von der causa obligandi, von dem der Ausstellung des Skripturakts unterliegenden Verhältnisse gänzlich unabhängig; es kann in keinem Falle von dem Aussteller des Skripturakts durch die Einwendung paralysiert werden, dafs er, da er für den Wechsel nichts erhalten habe, auch nichts dafür schuldig sei. Da demnach der gutgläubige Erwerber des Wechsels nicht genötigt ist, auf das möglicherweise unterliegende Verhältnis Rücksicht zu nehmen, so erscheint die Cirkulationsfähigkeit des Wechsels wesentlich erleichtert[5].

---

[4] Z. B. dafs der Wechsel aus blofser Gefälligkeit, lediglich um den Kredit des jetzigen Wechselklägers zu befördern, gegeben worden sei, ohne dafs dieser eine Valuta gegeben, und so, dafs er sich verpflichtet hatte, den Wechsel selbst einzulösen, oder dafs der Wechsel als Zahlung für eine Spielschuld oder stupri causa gegeben worden sei.

[5] Wo die Valutaklausel (der Valutaempfang) als formelles Kennzeichen des Wechsels wesentlich ist, um das Papier als Wechsel gelten zu lassen, beruht die Wechselverpflichtung des Ausstellers nicht blofs auf der Schrift, auf der Form, sondern auch auf der im Valutabekenntnis angegebenen causa, auf dieser Erklärung des Ausstellers, dafs der Wechselnehmer die vertragsmäfsige Gegenleistung für den Wechsel gemacht habe. Ohne Valutabekenntnis ist das Papier kein Wechsel,

Obgleich die Valutaangabe wechselrechtlich bedeutungslos ist, so kann sie doch insofern ein rechtliches Interesse für die Parteien haben,

---

kann also der Aussteller nicht blofs dem Remittenten, sondern auch späteren Indossataren gegenüber die Ungültigkeit des Wechsels einwenden. Das Erfordernis der genau specifizierten Valutaangabe soll angeblich geeignet sein, dem Betruge vorzubeugen, insbesondere soll der dem Konkurse nahe Wechselnehmer verhindert werden, den Wechselgeber um die ihm geschuldete Valuta dadurch zu bringen, dafs er den Wechsel vor Ausbruch des Konkurses an vorgeschobene, dritte Personen oder an einen Gläubiger, den er begünstigen will, indossiert (dagegen Frémery cap. 19 S. 121—126; Lyon Caen et Renault IV Nr. 82). Allein in diesem Erfordernis liegt kein wirksames Hülfsmittel, der fraus vorzubeugen. Wie man die Angabe der Valuta überhaupt simulieren kann, so kann man auch eine genaue Angabe simulieren; man kann ebenso leicht vorgeben, dafs die Valuta bar empfangen worden sei, wie man vorgeben kann, dafs sie empfangen worden sei, obgleich sie in Wahrheit nicht empfangen worden ist; denn sobald der Aussteller des Skripturakts dem Wechselnehmer Vertrauen schenkt, werden sie sich immer sehr leicht einigen, um den Skripturakt zum Scheine mit einer genügenden causa zu versehen und den Empfang einer Gegenleistung vorzugeben, die in Wahrheit nicht existiert. Man simuliert also, um es nicht zu Tage treten zu lassen, dafs der Wechsel blofs auf Kredit gegeben und genommen worden ist, um die Cirkulation des Papiers nicht zu hemmen und um dem ersten Wechselnehmer durch die Simulation der gegebenen Valuta gegenüber den späteren Wechselnehmern Kredit zu geben. Rücksichtlich des gutgläubigen, dritten Wechselinhabers mufs auch eine unrichtige, simulierte Valutaangabe genügen. Der Trassant kann sich daher, selbst wenn er keine Valuta bezogen hat, gegenüber dem gutgläubigen dritten Wechselinhaber nicht auf die Unwahrheit seines Valutabekenntnisses berufen. Für den dritten Inhaber kommt es also nicht auf die Wahrheit des Valutabekenntnisses an, sondern nur auf die Thatsache, dafs eine Valutaangabe überhaupt vorhanden ist. Niemand könnte den Wechsel mit Vertrauen erwerben, wenn er befürchten müfste, dafs die Regrefsklage gegen den Trassanten dadurch paralysiert werden könnte, dafs der Trassant sich auf sein dem dritten Inhaber nicht bekanntes, der Wechselausstellung unterliegendes Verhältnis zum Wechselnehmer stützen und gegen das im Wechsel vorhandene Valutabekenntnis den Gegenbeweis erbringen und sich so von seiner Verpflichtung befreien könnte. Das Valutabekenntnis ist also Dritten gegenüber eine leere Formalität, die nicht durch Gegenbeweis entkräftet werden kann. Es wird die Angabe nichtssagender Worte vorgeschrieben, eine durch nichts gerechtfertigte, lästige Notwendigkeit, die nicht geeignet ist, die Ausstellung von solchen Wechseln hintanzuhalten, die auf nichts ruhen, die nur dazu dienen, den Wechselnehmer aus einer Verlegenheit zu befreien und das Publikum zu täuschen. Auch wenn das Valutabekenntnis zur gesetzlichen Form des Wechsels gehört, so kann der Trassant, der den Wechsel in der gesetzlichen Form gegeben hat, die Einlösung des Wechsels im Regrefswege gegenüber dem dritten Inhaber nicht verweigern, selbst wenn das Valutabekenntnis unrichtig angegeben worden wäre. Nur der Mangel der Valutaangabe macht ja den Wechsel ungültig, nicht eine falsche Angabe. Der Trassant kann sich also nur seinem unmittelbaren Nehmer gegenüber, der ihm zur Leistung der Valuta verpflichtet ist und gegen den ihm natürlich das Recht auf die Valuta vorbehalten bleibt, darauf berufen, dafs die angegebene, materielle

als in dieser Klausel eine Quittung gelegen sein kann, ein Beweismittel[6], ein Geständnis des Wechselgebers, dafs er aus dem Valutaverhältnis nichts mehr zu fordern, dafs er die Zahlung der Valuta empfangen habe[7], so dafs der Wechselnehmer jeder weiteren Beweisführung für die Richtigkeit des so Anerkannten überhoben ist[8].

§ 67.

2. Die Deckungsklausel.

Die Deckung (auch Anschaffung) ist jeder für die Zahlung des Wechsels bestimmte Wert, den derjenige, von dem diese Zahlung

causa in Wirklichkeit nicht vorhanden oder eine unerlaubte sei. Eine solche Berufung auf das unterliegende Verhältnis ist aber auch dann zulässig, wenn das Valutabekenntnis, wie nach der deutschen Wechselordnung, kein wesentlicher Bestandteil des Wechsels ist, also auch dort, wo es überhaupt nicht vorhanden ist. Bedenkt man, dafs, wo eine genaue Angabe des wirklichen Valutaverhältnisses vorgeschrieben ist, dies auch mit dem Bedürfnis des kaufmännischen Verkehrs nach Geheimhaltung der Geschäftsverhältnisse nicht im Einklange steht, und dafs leicht Anlafs zu chikanösen, dem Wechselverkehre besonders widerstrebenden Streitigkeiten wegen inkorrekter Valutaangaben gegeben ist, dafs rücksichtlich des gutgläubigen Inhabers die Angabe des Valutabekenntnisses in keinem Falle wahr zu sein braucht, dafs aber, wo sich das Gesetz mit einem ganz allgemein lautenden Valutabekenntnisse begnügt, Formeln im Gebrauche sind, die so allgemein gefafst sind, dafs sie beinahe nichts bedeuten, Formeln, aus denen niemand das wirklich unterliegende Verhältnis zu erkennen vermag, z. B. „Wert verstanden", „Wert in mir selbst", „Wert gewechselt", so ist der Standpunkt der deutschen Wechselordnung, die es den Parteien überläfst, ob sie die Valutaangabe machen wollen oder nicht, vollkommen gerechtfertigt. Während das preufs. Landr. (s. oben S. 133 Note 67) die Angabe der Valuta für notwendig erklärt, so wurde dieses Erfordernis schon im preufs. Entw. fallen gelassen (Gräff Arch. I S. 122 Mot. S. 34), ebenso im Einert'schen Entw. und in der Leipz. Konf. (25. Okt.) einstimmig verworfen. Prot. S. 111, 156. Für die Notwendigkeit des Valutabekenntnisses tritt nur noch Biener ein Arch. V S. 241—254, dagegen bes. Cohn, Beiträge S. 69. — Unbekümmert um die Bestimmungen der Wechselordnung nimmt übrigens der Handelsstand auch jetzt noch getreu der Verkehrssitte in die meisten Wechsel die alten Valutaklauseln (oben Note 1) auf.

[6] Thöl § 52 S. 211; Renaud, Arch. f. civil. Prax. Bd. XLVII S. 7; Canstein § 12 S. 166 Anm. 20; Lehmann § 113 S. 443; Staub zu Art. 4 § 57; Bekker, Pand. § 107 S. 249.

[7] Daher mufs sich der Aussteller, der dem Nehmer die Valuta kreditiert, hüten, in dem Wechsel zu erklären, dafs er die Valuta empfangen habe; thut er es dennoch, so handelt er auf eigene Gefahr; er mufs den Gegenbeweis führen.

[8] Der Remittent braucht sich aber mit dieser Quittung im Wechsel selbst nicht zu begnügen, da ja diese Quittung mit dem Wechsel selbst aus seinem Besitze kommt; er kann daher noch eine separate Quittung verlangen. S. noch oben S. 120 Note 15.

erwartet wird, also in erster Linie der Bezogene, gemäfs der Vereinbarung mit dem Deckungspflichtigen — demjenigen, für dessen Rechnung die Tratte gezogen worden ist, in der Regel dem Trassanten — in Händen hat, um in der Lage zu sein, die Zahlung des Wechsels mit voller Sicherheit zu bewirken, und den er sohin dem Deckungspflichtigen schuldet, so dafs er die Tratte solvendi causa erfüllt. Während die Wechselsumme nur eine Geldsumme sein kann, so kann die Deckung nicht blofs in Geld, sondern auch in Waren, Wertpapieren bestehen, in jeder Forderung des deckungspflichtigen Trassanten gegen den Bezogenen, die, sei es auf Grund eines baren Vorschusses oder einer Übersendung von Wechseln (Rimessen), oder als das Resultat der dem Bezogenen anvertrauten Einkassierungen oder aus konsignierten Waren u. s. w. entstanden ist[1].

Die Verpflichtung des Trassanten zur Deckung. Dem Bezogenen steht es, solange er die Tratte nicht acceptiert hat, frei, der an ihn gerichteten Aufforderung des Trassanten zu entsprechen oder nicht. Der Trassant wird jedoch in der Regel Mafsregeln treffen, um den Bezogenen zur Acceptation und zur Zahlung des Wechsels zu bestimmen; er wird ihm daher den Avis erteilen und für die Deckung sorgen[2]. Kein Trassant wird einen Wechsel

---

[1] Wenn zwei Korrespondenten A. und B. gegenseitig aufeinander trassieren, so liegt in der Acceptation der beiderseitigen Tratten keine wirkliche, sondern nur eine scheinbare Deckung des einen für den andern; geschieht dies in der Absicht, um sich für den Augenblick durch Begebung des Wechsels Geld zu machen, so liegt sog. Wechselreiterei vor (s. oben S. 437 Note 1); z. B. A begiebt den auf B gezogenen Wechsel (Nr. 1) gegen bare Valuta; B acceptiert diesen Wechsel (Nr. 1), zieht aber, um sich die Fonds zur Einlösung desselben zu verschaffen, vor Verfall seinerseits eine Tratte auf A (Nr. 2) und begiebt diese Tratte (Nr. 2) gegen bare Valuta. A acceptiert diese Tratte (Nr. 2) des B, die auf Schuld (Accept der Tratte Nr. 1) gezogen ist, also eigentlich gedeckt erscheint und zieht, um sich die Fonds zur Einlösung der Tratte (Nr. 2) zu verschaffen, seinerseits wieder eine Tratte (Nr. 3) auf B, die nun ebenfalls auf Schuld (Accept der Tratte Nr. 2) gezogen ist, also eigentlich gedeckt erscheint. B kann nun wieder auf A ziehen und A wieder auf B, so lange, bis der Kredit des A oder B und damit die Verkäuflichkeit der Wechsel ein Ende nimmt oder bis die von A oder B erwarteten Fonds zugeflossen sind. Thöl § 73 S. 254; Einert W.R. S. 54, 198—200; öst. obst. Ghf. 1878 Czelechowsky Nr. 511.

[2] S. oben S. 300. Nur der Aussteller hat für die Deckung zu sorgen, nicht ein Indossant. Der Aussteller allein hat den Bezogenen gewählt und ihm den Auftrag gegeben, den Wechsel zu zahlen, ein Auftrag, der ihn dann zur Deckung civilrechtlich verpflichtet, nicht der Remittent, nicht die Indossatare, denen der Wechsel gezahlt werden soll; sie kennen oft gar nicht den angegebenen Bezogenen, der schon auf dem Wechsel stand, als sie ihn empfingen und indossierten. Der Bezogene, der

von gröfserem Belange ziehen, ohne zuvor mit dem Bezogenen eine Übereinkunft geschlossen zu haben, durch die einerseits der Trassant verspricht, die zur Honorierung nötigen Werte (Deckung) dem Bezogenen zukommen zu lassen, andererseits der Bezogene sich verpflichtet, den Wechsel zu acceptieren und zu zahlen. Diese durch Wechselschlufs begründeten gegenseitignn Verpflichtungen des Trassanten und Bezogenen liegen aufserhalb des Wechsels, sie sind keine Wechselverpflichtungen. Dieses interne Verhältnis zwischen Trassanten und Bezogenen geht auch den Wechselinhaber gar nichts an, obgleich das Interesse des Wechselinhabers durch das Vorhandensein einer Deckung in nicht geringem Mafse gefördert wird, da der Bezogene, wenn er der Deckung sicher ist, sich um so eher zur Acceptation oder Zahlung bereit finden wird; allein der Wechselinhaber hat in keinem Falle das Recht, von dem Trassanten zu verlangen, dafs er für die Deckung sorge, eventuell den Trassanten zur Deckung des Bezogenen zu zwingen. Der Trassant ist liberiert, auch wenn er gar keinen Avis gegeben, auch wenn er keine Deckung besorgt hat, sobald der Wechsel durch den Bezogenen bezahlt wird, oder sobald der Wechselinhaber durch Nichtbeobachtung der wechselmäfsigen Vigilanz das Regrefsrecht verloren hat[8].

---

als solcher den Wechsel aus seinem Vermögen bezahlt hat, hat daher auch keinen Ersatzanspruch gegen die Indossanten; ein solcher Ersatzanspruch stünde in Widerspruch mit der — regelmäfsig vorhandenen — Eigenschaft des Bezogenen als eines Mandatars des Trassanten und mit der Thatsache, dafs die Zahlung für Rechnung des Trassanten geleistet werden soll; denn der Bezogene würde die Zahlung, die er für den Trassanten geleistet, faktisch wieder zurücknehmen, wenn er von einem Indossanten Revalierung beanspruchte, da der von dem Bezogenen in Anspruch genommene Indossant seinen Regrefs gegen den Trassanten nehmen würde, so dafs der Trassant von der durch den Bezogenen geleisteten Zahlung keinen Nutzen hätte. Der Bezogene kann Regrefsansprüche gegen die Indossanten nur dann erlangen, wenn er die Zahlung für den Trassanten, d. h. als Bezogener verweigert und zu Gunsten eines Indossanten als Intervenient eintritt.

[8] Die Frage, ob der Trassant Deckung besorgt habe, spielt nur rücksichtlich der dem Wechselinhaber zustehenden Bereicherungsklage (Art. 83) eine Rolle. Der Wechselinhaber kann im Falle der Präjudizierung des Wechsels, wo also die Zahlung nicht erfolgt und die Protesterhebung versäumt worden ist, geltend machen, dafs der Aussteller, der für die Deckung zu sorgen hatte, bereichert sei, weil er in diesem Falle Valuta empfangen und keine Deckung gegeben habe. Der Wechselinhaber mufs den schwierigen Beweis erbringen, dafs keine Deckung gegeben war. Man darf annehmen, dafs, wenn der Wechselinhaber kein Versäumnis begangen und zur Verfallzeit rechtzeitig sich gemeldet hätte, Deckung vorhanden gewesen wäre und er die Zahlung empfangen hätte.

Arten der Deckungsklausel. Die Deckungsklausel enthält die Angabe, nicht über die Art, wie — dies ist Sache des Avisbriefs — sondern über die Person, von der der Bezogene gedeckt werden, also die Mittel für die Honorierung der Tratte erlangen oder für den von ihm selbst gemachten Aufwand Ersatz finden soll.

Ist der Wechsel für Rechnung des Trassanten ausgestellt, der Trassant selbst also auch der Deckungsverpflichtete, so lautet die Klausel: „und stellen es auf meine Rechnung". Ist aber der Wechsel vom Trassanten nicht für eigene Rechnung, sondern für fremde Rechnung ausgestellt, so sind die zwei Funktionen, die sonst der Trassant vereinigt, Ausstellung des Wechsels und Sorge für die Deckung, auf zwei Personen verteilt, der Trassant ist blofs der Wechselaussteller, der Dritte sorgt für die Deckung; die Klausel lautet in diesem Falle: „und stellen es auf Rechnung des X.[4].

§ 68.

Die Tratte für fremde Rechnung.

Die Tratte ist eine Tratte für fremde Rechnung, gleichgültig ob sich die Deckungsklausel: „und stellen es auf Rechnung des X" im Wechsel selbst befindet und ob der Auftraggeber in dieser Klausel selbst näher bezeichnet ist oder ob der Bezogene durch ein anderes Mittel, insbesondere durch den Avisbrief, davon in Kenntnis gesetzt worden ist, dafs der Wechsel für Rechnung eines bestimmten Dritten gezogen sei.

[4] Vor die Wechselsumme werden in der Regel ebenfalls die Worte „für Rechnung des X" hineingesetzt. Der Wechsel für fremde Rechnung kann auch lauten: „Drei Monate a dato zahlen Sie gegen diesen Wechsel für Rechnung des Herrn X an Herrn B oder Ordre ...." Der Wechselnehmer (Remittent) braucht sich übrigens in Ermangelung besonderer Vereinbarung im Wechselschlufs mit einem Wechsel für fremde Rechnung nicht zu begnügen, denn man kann von ihm nicht verlangen, dafs er sich der Mühe unterziehe, die Richtigkeit der Auftragserteilung zu prüfen; Phoonsen Kap. 23 § 9. Vgl. noch S. 138 Note 83, S. 88. Die deutsche W.O. hat im Gegensatze zu Frankreich art. 111 al. 2, art. 115; Holland Art. 101c, 106 die besondere Erwähnung des Wechsels für fremde Rechnung unterlassen. In der Konf. (Thöl Prot. S. 18 § 5) beschlofs man, es der Jurisprudenz zu überlassen, das Eigentümliche dieser Wechselart hervorzuheben und nötigenfalls nachzuweisen, dafs dieselbe durch das Gesetz nicht ausgeschlossen sei. Fick im Archiv VIII 138 sieht darin mit Unrecht eine Lücke der Wechselordnung. Vgl. bes. Thöl § 72. Ebenso, wie die deutsche W.O., Ungarn, Schweiz, Skandinavien. Anders Belgien Art. 4, 5; Rumänien Art. 274; Italien Art. 255; Spanien Art. 446 P. 1; Portugal Art. 285 P. 1; Chili Art. 639 P. 3; Argent. Art. 604 P. 3.

Nach der gegenwärtigen Handelsübung wird im Interesse des Geheimnisses der Handelsoperationen der Name des Auftraggebers im Wechsel nicht voll ausgeschrieben, sondern nur mit den Anfangsbuchstaben angegeben[1]. Die genaue Angabe des Dritten ist für die successiven Wechselnehmer gleichgültig; ihnen gegenüber ist der Dritte nicht verpflichtet; nur der Bezogene wird aufgefordert, den Wechsel für Rechnung des Dritten zu honorieren. Der Trassant für fremde Rechnung handelt, wenn er die Tratte ausstellt, nicht im Namen des Mandanten[1a], sondern im eigenen Namen, jedoch für fremde Rechnung; er stellt daher als Kommissionär den Wechsel in seinem eigenen Namen unter seiner wechselrechtlichen Haftung für Rechnung des Dritten als des Kommittenten aus, daher eine solche Tratte als Kommissionstratte bezeichnet werden kann[2].

---

[1] Zuweilen kommt es vor, dafs von dem Auftraggeber gar keine Erwähnung gemacht wird; es heifst nur: „Zahlen Sie für Rechnung, wen es angeht, nach Bericht."

[1a] Anders zuweilen früher. S. oben S. 138.

[2] Im Verkehre wird man zur Vermittlung eines Wechselausstellers für fremde Rechnung aus verschiedenen Gründen seine Zuflucht nehmen (s. oben S. 88 Note 4), nicht blofs in den seltenen Fällen, wenn der Auftraggeber selbst wechselunfähig ist, oder nicht offen hervortreten will, weil er bei dem Wechselnehmer weniger Kredit hat, als der Beauftragte, sondern auch zu wichtigeren Verkehrszwecken. Die Schaffung eines solchen Wechsels kann im Vorteile des Auftraggebers gelegen sein; z. B. jemand hat Geld bei dem Bezogenen an einem entfernten Orte stehen oder geniefst bei ihm Kredit oder steht mit ihm in Rechnung, findet aber niemanden an seinem Wohnorte, der dorthin eine Zahlung zu machen hat und deshalb eine Tratte dahin brauchen kann, beauftragt daher einen Geschäftsfreund auf einem anderen Platze, an dem Tratten auf jenen Ort, wo er Geld zu bekommen hat, gesucht werden, für seine, des Auftraggebers, Rechnung an die Ordre eines von ihm auszufindenden Remittenten auf jenen Zahlplatz zu trassieren und die dafür erlangte Valuta ihm entweder zuzusenden oder ihm andere Rimessen zu machen oder seine Tratte dafür zu acceptieren. Zuweilen erfolgen solche Trassierungen für Rechnung von Banquiers, um aus den Veränderungen, die im Wechselkurse vorkommen, Vorteil zu ziehen, um eine Spekulation auf den verschiedenen Stand des Wechselkurses zu realisieren; sie beauftragen ihre Korrespondenten in der einen Stadt, für ihre Rechnung auf eine andere Stadt zu ziehen, auf die der Wechselkurs hoch ist, so dafs sie durch die Veräufserung der von den Geschäftsfreunden als Kommissionären gezogenen Tratten einen höheren Verkaufspreis erlangen. Die Ausstellung des Wechsels für fremde Rechnung erfolgt auch zum Vorteile des Trassanten selbst (mandatum in rem suam); z. B. der Trassant ist Gläubiger und läfst sich von seinem Schuldner ermächtigen, für Rechnung des Schuldners auf ein drittes Haus, das vielleicht wieder dessen Schuldner ist, zu ziehen, so dafs der Trassant sich durch diese Operation für eine Forderung an den Dritten Befriedigung verschaffen soll. Vgl. Einert de camb. trass. auctore tertio editis in

Was die Rechtsfolgen dieser Operation betrifft, so liegt ein — meist durch Korrespondenz zu stande gekommener — doppelter Auftrag, einerseits zwischen dem Dritten und dem Trassanten, andererseits zwischen dem Dritten und dem Bezogenen vor. Der Trassant für fremde Rechnung figuriert nur scheinbar im Papiere als Auftraggeber des Bezogenen, er ist selbst, wie der Bezogene, Beauftragter des Dritten, der für die Deckung des Bezogenen sorgen soll.

Rechtsstellung des Trassanten für fremde Rechnung. Der Trassant mufs gemäfs den Instruktionen des Dritten handeln; wenn er die Grenzen seines Auftrags nicht überschreitet, mufs der Dritte für die Lasten, die aus der Ausführung des Auftrags für den Trassanten hervorgegangen sind, aufkommen und ihn besonders dann entschädigen, wenn wegen Verweigerung der Acceptation oder Zahlung gegen ihn Regrefs genommen worden ist.

Keine Deckungspflicht des Trassanten für fremde Rechnung. Der Trassant ist der Revalierungsklage des Bezogenen nicht unterworfen; denn dem Bezogenen gegenüber kommt nur der Dritte, der Auftraggeber, nicht der Trassant, der Beauftragte des Dritten, in Betracht, immer vorausgesetzt, dafs der Trassant die

---

seinen Medit. spec. III (Leipzig 1828) S. 5, 8, 9. Z. B. der Kaufmann A in Wien ist Schuldner eines Kaufmanns B in Frankfurt und Gläubiger eines Kaufmanns C in Hamburg. A kann dem Kaufmann B in Frankfurt den Auftrag geben, für seine, des A, Rechnung eine Tratte auf den Kaufmann C in Hamburg zu ziehen. Der Frankfurter Kaufmann B trassiert demnach für Rechnung des Wiener Kaufmanns A, seines Schuldners, und kassiert durch den Wechsel seine Forderung ein; der Schuldner A hat also dem Gläubiger B das Mittel gegeben, sich durch die Ausstellung einer Tratte im eigenen Namen für fremde Rechnung zu remboursieren. Möglich, dafs der Frankfurter Kaufmann B Waren dem Wiener Kaufmanne A verkauft hat und dafs A diese Waren im voraus dem Hamburger C weiter verkauft hat. Der Verkäufer in Frankfurt trassiert behufs Einkassierung des ihm für die Waren geschuldeten Kaufpreises für Rechnung des ersten Käufers A in Wien auf den zweiten Käufer C in Hamburg gemäfs den von dem Wiener Hause A empfangenen Instruktionen. Der Wiener A braucht also kein Geld auszulegen; der Hamburger C, der Bezogene für Rechnung, liberiert sich gegenüber dem Wiener A an seinem Geschäftssitze dadurch, dafs er den von dem Frankfurter auf ihn gezogenen Wechsel einlöst. Der Hamburger C tilgt gleichzeitig seine Schuld gegenüber dem Wiener A und die des Wiener A gegenüber dem Frankfurter B. Oder ein Haus A in Wien (Kommissionär) hat Ware für Rechnung des C, Kommittenten in Hamburg, angekauft; C, der Kommittent in Hamburg, zeigt dem Kommissionär A in Wien an, dafs er sich für den Betrag dieses Kaufes remboursieren könne, indem er Wechsel in eigenem Namen für Rechnung des C auf das Haus B in London trassiere. Der Kommissionär A in Wien begiebt also diesen auf den B in London für Rechnung des C ausgestellten Wechsel gegen Valuta.

Grenzen seines Auftrags nicht überschritten hat[3]. Der Trassant hat ja den Bezogenen davon verständigt, dafs er nicht für seine Rechnung, sondern für Rechnung eines Dritten trassiert habe, damit der Bezogene nicht von ihm, sondern von dem Dritten seine Deckung oder Revalierung erwarte, sei es nun, dafs diese Verständigung in einem besonderen Avisbriefe des Trassanten oder des Dritten[3a] oder blofs im Wechsel selbst erfolgt ist, indem der Trassant anstatt zu dem Bezogenen in der Deckungsklausel zu sagen: „Zahlen Sie für meine Rechnung", zu ihm gesagt hat: „Zahlen Sie für Rechnung des X." Der Bezogene weifs somit genau, dafs nicht der Trassant selbst ihm den Auftrag erteilt habe, den Wechsel zu honorieren, sondern, dafs sich der Trassant, als er den Wechsel ausstellte, nur den Instruktionen des dritten Auftraggebers angepafst habe, dafs dieser allein den Bezogenen gewählt und ihn dem Trassanten als denjenigen angegeben habe, auf den er den Wechsel zu ziehen habe. Der Bezogene konnte daher nicht den Trassanten als seinen Auftraggeber betrachten und nicht erwarten, gegen ihn die Deckungs- oder Revalierungsklage zu erwerben. Der Bezogene weifs also, dafs er ein Recht auf Wiedererstattung nur gegen den dritten Auftraggeber, von dem er allein den Auftrag erhalten hat, die Tratte zu bezahlen, erwirbt, nicht aber gegen den Aussteller für fremde Rechnung. Es ist Sache des Bezogenen, bevor er acceptiert, sorgfältig zu prüfen, ob ihm der dritte Auftraggeber genügende Garantien biete, um die Revalierung des Wechsels zu sichern. Der Bezogene, der den Wechsel bezahlt hat, kann, wenn er beweist, dafs der Trassant von dem Dritten beauftragt war für dessen Rechnung zu trassieren und dafs der Trassant auftragsgemäfs gehandelt habe, von dem dritten Auftraggeber die Revalierung beanspruchen.

Der Aussteller für fremde Rechnung ist, wie der Bezogene, nur ein Beauftragter des dritten Auftraggebers, sie wirken beide in verschiedener Weise bei derselben Operation mit, in die sie beide eingeweiht sind[4], deren einziger Urheber jedoch der dritte Auftraggeber

---

[3] So in Frankreich ausdrücklich ausgesprochen durch das Interpretativges. v. 19. März 1817, Zus. zu Art. 115, (in Widerspruch mit dem Kassationshofe, der — abweichend von den unteren Instanzen — gemäfs dem früheren Wortlaute des Art. 115 eine Revalierungsklage des Bezogenen gegen den Trassanten gegeben hatte); Lyon Caen et Renault IV Nr. 95; ebenso Holland Art. 106; Belgien Art. 4; Spanien Art. 456; Chili Art. 648; Argentinien Art. 618.

[3a] S. oben S. 299 Note 9.

[4] Wird dem Bezogenen der Name des dritten Auftraggebers, für dessen Rechnung der Trassant handelt, nicht gehörig bekannt gegeben, weder im Papier selbst, noch in einem besonderen Berichte des Trassanten oder des dritten

ist, der daher auch den Aufwand für die Ausführung des Auftrags zu tragen hat.

Intervention des Bezogenen. Will der Bezogene nicht für Rechnung des Dritten, in dessen Zahlungsfähigkeit er vielleicht kein Vertrauen hat, sondern für den Trassanten selbst, ohne dessen Zustimmung einzuholen, acceptieren oder zahlen, so ist ihm der Weg wechselrechtlich vorgezeichnet; er kann dies nur als Intervenient thun, also erst nach vorhergegangener Protesterhebung. Es genügt nicht, wenn er blofs vor Erteilung des Accepts dem Trassanten brieflich mitteilt, dafs er nur in dessen Interesse und für dessen Rechnung, nicht für Rechnung des Dritten acceptieren wolle, um gegen ihn die Revalierungsklage zu erlangen, so wie wenn der Trassant für eigene Rechnung trassiert hätte, es wäre denn, dafs der Trassant dieses Anerbieten des Bezogenen angenommen hätte[5]. Der Bezogene mufs vielmehr mangels Annahme den Protest erheben lassen, zu Ehren des Ausstellers intervenieren und seine Intervention dem Honoraten bekanntgeben.

Wechselverpflichtung des Trassanten für fremde Rechnung. Der Trassant für fremde Rechnung ist ein wahrer Trassant, daher als solcher allein wechselverpflichtet[6], nicht auch der dritte Auftraggeber. Der Trassant kann sich gegenüber der Klage eines Wechselinhabers nicht darauf berufen, dafs er blofs Beauftragter des Dritten sei; denn der Remittent und die Indossatare stehen nur mit dem Trassanten, nicht auch mit dem dritten Auftraggeber, in wechselrechtlichen Rechtsbeziehungen; für sie werden aus dem Wechsel für fremde Rechnung gegenüber dem Trassanten dieselben Rechtswirkungen, wie bei jedem anderen Wechsel, hervorgebracht, genau so, wie wenn der Wechsel für eigene Rechnung des Trassanten ohne Auftrag des Dritten gezogen worden wäre.

Rechte des Trassanten für fremde Rechnung. Der Trassant für fremde Rechnung hat die Rechte des Trassanten

---

Auftraggebers, so setzt sich der Trassant selbst der Gefahr aus, dem Bezogenen, der nur ihn als Trassanten kennt, zur Revalierung verpflichtet zu sein. Das zwischen dem Trassanten und dem dritten Auftraggeber bestehende Auftragsverhältnis, dessen Existenz dem Bezogenen unbekannt geblieben ist, kann zur Zurückweisung dieser gegen den Trassanten gerichteten Revalierungsklage nicht verwendet werden.

[5] Zuweilen erklärt der Trassant von vornherein in einer besonderen Deckungsklausel z. B.: „Nötigenfalls für meine Rechnung", dafs er mit der Honorierung des Bezogenen für seine Rechnung, anstatt für Rechnung des Dritten, einverstanden sei, eine sog. unechte Notadresse; Thöl § 72 S. 253.

[6] So ausdrücklich ausgesprochen Frankreich Art. 115; Holland Art. 106; Spanien Art. 456; Chili Art. 652; Argentinien Art. 618.

gegen den Acceptanten, genau so, wie der Trassant für eigene Rechnung, sobald er also den Wechsel im Regreſswege eingelöst hat. Ihm gegenüber könnte sich der Acceptant nicht darauf berufen, daſs er von dem dritten Auftraggeber keine Deckung empfangen habe, da ihm ja der Trassant selbst nicht zur Deckung verpflichtet ist und auch nicht dafür gebürgt hat, daſs ihm von dem dritten Auftraggeber Deckung gegeben werden werde. Der Acceptant hat sich wechselrechtlich verpflichtet, für Rechnung des Dritten zu zahlen, das Recht auf Erfüllung dieser Wechselverpflichtung hat auch der Trassant (Art. 23). Aufserdem hat der Trassant für fremde Rechnung, an den die Tratte im Regreſswege zurückgelangt ist, die civilrechtliche Klage (actio mandati contr.) gegen seinen Auftraggeber auf volle Entschädigung wegen der Retourrechnung, Kosten der Ausstellung des Wechsels, Provision, da er eine für fremde Rechnung eingegangene Wechselverpflichtung erfüllt hat[7].

Wechselrechtliche Stellung des Dritten. Der dritte Auftraggeber, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, dessen Unterschrift auf dem Papiere nicht erscheint, ist nicht wechselverpflichtet, auch dann nicht, wenn er im Wechsel genannt ist; gegen ihn findet daher eine Wechselregreſsklage nicht statt[7a], er ist auch nicht der Bereicherungsklage (Art. 83) ausgesetzt[8]; es kann auch nicht zu seinen Gunsten ein Ehrenaccept geleistet werden.

§ 69.

3. Die Avisklausel[1].

Die an den Bezogenen gerichtete Zahlungsaufforderung endigt nach altem Handelsgebrauche beinahe in allen Wechseln mit den Worten: „Laut Bericht“, „suivant avis“, oder „Ohne

[7] Gegen diese Klage schützt den Dritten die Einrede, daſs er seinerseits dem Bezogenen die nötige Deckung gemacht habe, nicht. Diese Ersatzklage steht aber dem Trassanten gegen den Dritten nicht zu, wenn der Trassant für den Bezogenen del credere gestanden ist oder wenn er seinen Auftrag überschritten, z. B. die Tratte auf längere Frist als der Dritte vorgeschrieben, gestellt hat und der Bezogene inzwischen in Konkurs geraten wäre.

[7a] Ausgenommen, wenn Trassant und Acceptant im Konkurs sind, nach Argent. Art. 604.

[8] Anders Holland Art. 200, wenn er die Valuta bezogen hat und der Wechselinhaber beweisen kann, daſs der Dritte die Valuta von dem Trassanten oder Nehmer empfangen habe; Schweiz Art. 813.

[1] S. oben S. 298—300, 122—123, 64—65. Thöl § 70 S. 245; Lyon Caen et Renault IV Nr. 100; Vidari Nr. 99. Von den neueren W.O. legt nur Holland Art. 142 dem Trassanten die Pflicht zur Avisierung auf; ebenso frühere W.O. s. oben S. 122 Note 24.

Bericht", „sans avis". Der Bezogene wird auf diese Weise davon verständigt, ob er, bevor er den Wechsel acceptieren oder zahlen soll, einen besonderen Bericht abzuwarten habe oder nicht.

Enthält der Wechsel die Klausel: „laut Bericht", so gefährdet der Bezogene seinen Deckungsanspruch, wenn er, ohne einen speciellen Bericht des Trassanten empfangen zu haben, den Wechsel honoriert; denn das Recht des Bezogenen auf Deckung beruht lediglich auf der dem Willen des Trassanten entsprechenden Ausführung des Auftrags; wenn daher dieser Auftrag im Avisbriefe anders lautet als in der Tratte, so mufs der Bezogene so, wie avisiert ist und nicht so, wie trassiert ist, verfahren[2].

Enthält der Wechsel die Klausel: „ohne Bericht", so hat der Trassant auf dem Wechsel selbst angegeben, dafs er einen abgesonderten Avisbrief nicht senden werde; er giebt dadurch dem Bezogenen sein Einverständnis kund, wenn dieser die Acceptation oder die Zahlung des Wechsels nicht erst von dem Empfange eines Avisbriefes abhängig macht. Der Bezogene hat in einem solchen Falle nicht blofs das Recht, den Wechsel zu honorieren ohne erst einen Bericht abzuwarten, er macht sich sogar schadenersatzpflichtig, wenn er sich dem Trassanten gegenüber zur Honorierung der Tratte verpflichtet hat und die Acceptation oder Zahlung hinterher unter dem Vorwande verweigert, dafs er einen Bericht noch nicht empfangen habe.

Enthält der Wechsel gar keine Avisklausel, also weder die Worte „laut Bericht", noch die Worte: „ohne Bericht", so kommt es auf die Umstände an, ob der Bezogene in Verschulden ist, wenn er, ohne einen Bericht abzuwarten, den Wechsel: honoriert[3]. Die Klausel: „laut Bericht" ist also nicht in jedem Falle als stillschweigend gesetzt anzusehen.

§ 70.

4. Die Ordreklausel.

Die Ordreklausel ist ein sicheres, einfaches und gewöhnliches[1] Mittel, den Umstand auszudrücken, dafs der Wechsel an jede andere

[2] Die Nichtbeachtung des in Aussicht gestellten Avis kann besonders zur Folge haben, dafs der Wechsel trotz eingetretener Verfälschung des Inhalts honoriert wird.

[3] Wenn z. B. der Trassant die Klausel: „laut Bericht" nur dann in den Wechsel aufzunehmen pflegt, wenn es sich um gröfsere Summen handelt, so ist der Bezogene nicht in Verschulden, wenn er Wechsel auf geringere Summen ohne Bericht honoriert.

[1] S. oben S. 132, 90—94, 24.

Person, die von dem Remittenten Ordre haben werde, an dessen Stelle die Zahlung zu empfangen, zahlbar sein soll, also dem Wechselnehmer die Befugnis zu erteilen, den Wechsel zu negotiieren, d. h. wechselrechtlich durch Indossament zu übertragen, einen Anderen an seine Stelle zu setzen, der, wenn auch sein Rechtsnachfolger, doch zugleich dem Aussteller oder den anderen Wechselverpflichteten selbständig gegenüberstehen soll, gerade so, als ob er selbst derjenige wäre, dem in erster Linie die Zahlung zugesagt war. Nach der deutschen Wechselordnung hat der Wechsel an und für sich den Charakter eines Cirkulationspapieres[1a]; es wird angenommen, dafs, wer einen Wechsel ausstellt, ihn seiner Verkehrsfunktion entsprechend durch Indossament übertragbar haben wolle. Die Wechselklausel macht die Ordreklausel überflüssig; weil das Papier als Wechsel ausgestellt ist, so liegt darin stillschweigend die Zustimmung ausgedrückt, dafs es auch ohne Ordre mittelst Indossaments von Hand zu Hand gehen, in Cirkulation gesetzt werden könne[2]; denn der moderne

---

[1a] In der Leipz. Konf. (25. u. 27. Okt. 1847) Thöl Prot. S. 13, 23, 24 wurde die Frage, ob die Stellung des Papiers: „auf Ordre" notwendig sei, um das Papier indossabel zu machen, mit 14 gegen 4 Stimmen verneint, da das Wort „Wechsel" genüge.

[2] Vgl. Wendt, Anweisungsrecht S. 17, 24, der die Ordrequalität als eine den Anweisungen überhaupt von selbst innewohnende und völlig unentziehbare Eigenschaft hinstellt, da jeder Inhaber der Anweisung, statt selbst zu empfangen, selbstverständlich das Recht habe, die Leistung an neue Adresse zu veranlassen, mit neuer Anweisung von sich aus darüber zu verfügen, ohne dafs ihm durch eine Anordnung des Ausstellers (Ordreklausel) diese Übertragungsbefugnis eingeräumt zu sein braucht und ohne dafs ihm diese Befugnis von Seite des Ausstellers durch Untersagung der Übertragung („nicht an Ordre") entzogen werden kann. Die Anweisung begründet aber an und für sich noch keine Rechte und Ansprüche, sondern nur Anwartschaften und Erwartungen, die ohne Schaden für den Angewiesenen auf Andere übertragen werden können; aus dem Accepte der Anweisung, die nicht die Ordreklausel enthält, gewinnt Niemand ein Recht, dem es nicht persönlich erteilt ist; bei dem Wechsel jedoch handelt es sich darum, ob die Übertragung notwendig die Folge haben soll, dafs der Skripturakt des Trassanten und Acceptanten auch den Indossataren selbständige Rechte gebe. Die Ordrequalität in diesem Sinne würde sich bei dem Wechsel nicht von selbst als eine immanente Eigenschaft verstehen, sie existiert nur, weil sie durch das Gesetz eingeräumt ist und kann durch Untersagung der Übertragung („nicht an Ordre") allerdings entzogen werden. Ohne die positive Bestimmung der Wechselordnung könnte man nur sagen, dafs der Remittent, insoweit er selbst schon Gläubiger aus dem Wechsel ist, also jedenfalls gegenüber dem Trassanten, wie jeder Gläubiger, seine Forderung gemeinrechtlich cedieren, im übrigen aber nur, wie der Empfänger einer Anweisung, durch Übertragung, also neue Anweisung, lediglich Anwartschaften und Erwartungen begründen könne.

Wechsel mufs, um seinen Zweck zu erfüllen, ein cirkulationsfähiges, begebbares Papier sein. Von demjenigen, der einen Wechsel unterzeichnet, darf daher angenommen werden, dafs er sich nicht nur der im Papiere genannten Person, sondern auch denjenigen verpflichten wollte, denen das Papier durch Indossament übertragen werden werde. Dazu bedarf es nicht erst der Ordreklausel; es versteht sich von selbst, dafs Raschheit und Leichtigkeit der Übertragung erwünscht sind, denn nur dadurch erlangt der moderne Wechsel die Eignung, als ein zur Cirkulation bestimmtes Kreditpapier zu fungieren; daher ist es gerechtfertigt, wenn das Schweigen des Trassanten als stillschweigende Einwilligung in die Begebbarkeit des von ihm unterzeichneten Papiers gedeutet wird und wenn es eines ausdrücklichen Zusatzes im Wechsel bedarf, um die Begebbarkeit auszuschliefsen. Ein solcher Zusatz wird übrigens Jedermann leichter auffallen als der blofse Mangel der Worte: „an Ordre", so dafs mit dem Systeme der deutschen Wechselordnung auch der Vorteil verknüpft ist, dafs ein Irrtum des Wechselnehmers über die Begebbarkeit des Papiers sogar eher vermieden werden dürfte[3].

---

[3] Thöl, De verbi: an ordre cambiis vel indossamentis inserti vi atque effectu specimen (Göttingen 1830) §§ 13—17 ist für die Notwendigkeit des Wortes „Ordre", um dem Wechsel die Indossabilität zu geben, denn es liege beinahe immer im Interesse des Trassanten, dafs der von ihm ausgegebene Wechsel von dem Remittenten nicht indossiert werden könne, um die Rembourspflicht gegenüber einer grofsen Anzahl von Indossataren, denen er nicht einmal die Einwendungen aus der Person des Remittenten entgegensetzen könne, zu vermeiden und um zu verhüten, dafs der eventuell levierte Protest mangels Annahme oder Zahlung nicht einer ganzen Reihe von Indossataren bekannt werde, durch deren Hände der Wechsel wandere. Da also die Lage des Trassanten durch die Indossamente verschlechtert werde, so folge, dafs seine Zustimmung zur Indossierung im voraus eingeholt werden müsse, und diese Zustimmung gebe er eben durch die Ordreklausel. — Das Wort: „Ordre" ist für die Indossabilität notwendig in Frankreich Art. 110, — die Weglassung des Wortes „Ordre" hat die Folge, dafs das Papier als Wechsel ungültig wird; Lyon Caen et Renault IV Nr. 70, sie sind de lege ferenda dagegen — Holland Art. 100; Rumänien Art. 270, Belgien Art. 1; Spanien Art. 444; Honduras Art. 631; Argentinien Art. 600; Chili Art. 633, 634 (hier ist ausdrücklich als Surrogat zugelassen: „oder dem legitimen Inhaber", „oder zu seiner Verfügung"; die letztere Klausel genügt auch in Guatemala Art. 518; für die Zulässigkeit dieser Surrogate auch in Frankreich Lyon Caen et Renault IV Nr. 70). Mit der deutschen W.O. stimmen dagegen überein: Ungarn § 8; Schweiz Art. 727; Skandinavien § 9; Italien Art. 251, 257; England sect. 8 § 4 (Chalmers S. 21); Portugal Art. 280; Antwerp. Entw. Art. 4. — Im Handelsverkehre ist man an das Wort: „Ordre" so sehr gewöhnt, dafs man die meisten Wechsel, unbekümmert um die Vorschrift der Wechselordnung, noch fortwährend auf Ordre ausstellt.

II. Die fakultativen, zufälligen Bestandteile.

§ 71.

Zulässigkeit beliebiger Klauseln.

Die Frage, ob der Aussteller eines Wechsels zu der alle wesentlichen Bestandteile tragenden Wechselform — eigenmächtig oder nach Übereinkunft mit dem Wechselnehmer — im Papiere beliebige Zusätze, durch welche Abweichungen von den regelmäfsigen, gesetzlich allgemein eintretenden Wirkungen der Wechselverpflichtung begründet werden sollen, zu machen befugt sei, und ob es nicht überhaupt jedem Aussteller eines Wechselskripturakts gestattet sei, sich nach Belieben durch besondere, in den Wechsel selbst ausdrücklich aufgenommene Klauseln den mit dem Wechselskripturakte durch das Gesetz verknüpften Rechtsfolgen zu entziehen oder den Eintritt dieser Rechtsfolgen zu verhindern, ist bestritten[1].

Die Ansicht, dafs alle nicht ausdrücklich erlaubten, von den Vorschriften der Wechselordnung abweichenden Klauseln unzulässig seien, beruht auf der Gleichstellung des Wechsels mit dem Papiergelde und der Banknote, welche letzteren allerdings nicht geeignet sind, ihre wirtschaftlichen Funktionen zu erfüllen, also effektiv wie Geld zu cirkulieren, wenn nicht alle einzelnen, in Masse emittierten Stücke einer gewissen Art in vollem Umfange die gleichen gesetzlichen, unabänderlich festgestellten Eigenschaften haben, so dafs der Nehmer eines solchen

---

[1] S. oben S. 5. Für den zwingenden Charakter der wechselrechtlichen Vorschriften Bayer in Goldschmidt Ztschr. XXXIV S. 1—84, bes. S. 53—65; Brauer S. 22; ders. Arch. III S. 317, V S. 17; Liebe S. 63, 211; Kuntze S. 114; Volkmar u. Löwy S. 41, 42; Fick, Trassiert-eigene Wechsel S. 52, 61, 71; Hefs Arch. I S. 404; Hoffmann Arch. IX S. 306, W.O. 196, 197, 277, 572; Hartmann § 21 S. 50, § 66 S. 170; Canstein § 12 S. 177 u. Anm. 42; Vidari Nr. 111. Dagegen Thöl § 12 S. 59; Dernburg § 251 S. 780; Lehmann § 105; Jolly, Krit. Viertj. III S. 231—235; Biener, Abh. S. 491, Arch. VI S. 20; Bluntschli S. 53; Ladenburg, Arch. XII S. 240; Staub zu Art. 4 § 63; Mecklenburger Entw. (Thöl) Art. 44; für Frankreich Lyon Caen et Renault IV Nr. 99; Belgien Art. 59 Al. 2. In der Leipz. Konf. (12. Sitz. 4. Nov.) hatten sich alle Abgeordneten — aufser Österreich und Baden (Brauer) — dafür ausgesprochen, dafs alle im Gesetze nicht ausdrücklich zugelassenen Klauseln als nicht geschrieben anzusehen seien, um nicht eine zu grofse Unbestimmtheit in den Wechselverkehr zu bringen; doch wurde ein Beschlufs nicht gefafst und dieser Anschauung auch sonst im Gesetze kein Ausdruck gegeben Prot. S. 62, 63, § 254, 255, S. 244, 245, § 1192.

kursierenden Papiers in der Lage ist, blofs jene wenigen, augenfälligen, leicht und sicher erkennbaren Merkmale der Skriptur, in denen der Wert ausgedrückt ist, ins Auge fassen und lesen zu müssen, da er sich um seine Vormänner nicht zu kümmern braucht, da ja mit der Übertragung eine Garantieübernahme nicht verknüpft ist.

Bei dem Wechsel verhält es sich jedoch anders[1a]; dieser wird aus Anlafs individuell bestimmter Geschäftszwecke einzeln in jedem besonderen Falle, in dem er gebraucht werden soll, und zunächst für einen bestimmten Nehmer ausgestellt, und bei der Begebung desselben nimmt jede der verschiedenen Personen, durch deren Hände er hindurchgeht, eine persönliche Haftung auf sich. Ein schablonenhafter Inhalt ist daher für den Wechsel nicht notwendig, man braucht nicht auf den ersten Blick seinen Wert zu erkennen, es kann vielmehr eine genaue Prüfung erfolgen, inwieweit jeder einzelne Vormann eine Verpflichtung übernommen habe. Jeder Erwerber des Wechsels mufs Zeit haben, nicht blofs die Echtheit der Skriptur zu prüfen, sondern auch zu untersuchen, ob der formelle Zusammenhang der Indossamente, von dem seine Legitimation (Art. 36) abhängt, vorhanden sei; er erlangt keine Rechte aus dem Wechsel, wenn er bei dieser Prüfung mit grober Fahrlässigkeit vorgeht (Art. 74), er mufs auch die Wechselfähigkeit rücksichtlich derjenigen Personen untersuchen, auf deren Haftung als Wechselschuldner er besonderes Gewicht legt. Der Wechsel soll zwar als Zahlungsmittel das Geld vertreten und die Eigenschaft der leichten und sicheren Übertragbarkeit haben, er ist aber nicht, wie das Papiergeld oder die Banknote, zu so rascher Cirkulation bestimmt, dafs man dem Wechselerwerber nicht zumuten könnte, bevor er das Papier erwirbt, nicht blofs zu sehen, ob das Papier mit der äufseren, für die Gültigkeit erforderlichen Form ausgestattet sei, sondern auch zur Beurteilung des juristischen Wertes des Papiers den ganzen Inhalt sorgfältig zur Kenntnis zu nehmen und jene Modifikationen in den einzelnen Wechselerklärungen zu berücksichtigen, die auf dem Wechsel selbst zum Ausdrucke gebracht sind. Das Vertrauen auf das Papier soll unbedingt geschützt werden, daher darf sich der Wechselerwerber auf die äufserlich vorhandene, fehlerlose Form des Papiers verlassen; er braucht keine Nachforschungen über die Umstände und Vorgänge anzustellen, die aufserhalb des Papiers selbst gelegen sind, die man dem Papiere auch bei aufmerksamster Prüfung nicht ansieht; allein, was im Papier selbst unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, mufs jeder Nehmer wissen; er kann das Papier nur so nehmen, wie es erscheint, nur so

[1a] S. oben S. 247, 250.

verstehen, wie es vorliegt. Die Haftung aus dem Skripturakte erstreckt sich zwar auf den ganzen echten Inhalt der Urkunde, aber auch nur auf diesen Inhalt, wie er sich aus dem Papiere ergiebt, und wie er durch den Willen des Urhebers des Skripturakts beliebig bestimmt wird. Der Inhalt des Skripturakts ist entscheidend, daher tritt eine Modifikation der normalen gesetzlichen Wirkungen der Wechselverpflichtung ein, wenn eine Hinzufügung im Skripturakte gehörig zum Ausdruck bringt, dafs diese Modifikation gewollt sei. Der Wechselnehmer kann die Rechte aus dem Skripturakte nur so geltend machen, wie sie der Inhalt der Skriptur mit sich bringt, er brauchte ja die Skriptur nicht zu nehmen.

Daraus, dafs der Gesetzgeber einige Fälle ausdrücklich hervorgehoben hat, in denen eine Abweichung von den regelmäfsigen, gesetzlich präcisierten Wirkungen der Wechselskripturakte für zulässig erklärt ist, darf nicht die allgemeine Regel abgeleitet werden, dafs in allen anderen Fällen eine Abänderung des Inhalts der Wechselverpflichtung durch Privatwillkür ausgeschlossen sein soll; denn in Art. 9, 14, 15, 19, 31, 21, 22, 24, 42 will der Gesetzgeber nur die durch die normale Übung des Wechselverkehrs eingeführten Modifikationen berücksichtigen und er regelt daher nur die Folgen dieser regelmäfsigen, öfter im Wechselverkehre vorkommenden Hinzufügungen. Keineswegs soll aber die Zulassung dieser Hinzufügungen, durch die von der gesetzlich geordneten, regelmäfsigen Form und Rechtswirkung der Wechselskripturakte Ausnahmen begründet werden können, in den einzelnen von dem Gesetze bestimmten Fällen selbst als Ausnahme erscheinen, so dafs andere Hinzufügungen für unzulässig erklärt werden sollten, dafs es darüber hinaus nicht gestattet sein sollte, den Inhalt und Umfang der Wechselverpflichtung willkürlich zu modifizieren. Für den Gesetzgeber lag blofs ein dringender Anlafs vor, die Tragweite gerade dieser regelmäfsig vorkommenden Klauseln näher zu bestimmen, da diese Klauseln nach den verschiedenen Wechselordnungen verschiedene Wirkungen haben. Man vermeidet einen der deutschen Wechselordnung fremden, schädlichen Formalismus und wahrt dem Wechselinstitute die im Interesse des Verkehrs erforderliche Elasticität, wenn man den Satz, dafs alle wechselrechtlichen Vorschriften principiell im Zweifel als prohibitiv, als Zwangsvorschriften, anzusehen seien, an denen durch Privatwillkür der Parteien nichts geändert werden könne, in dieser Allgemeinheit verwirft, sich an die in der Natur der Sache begründete Regel hält, dafs die Rechte und Pflichten aus dem Wechsel sich nach dem erkennbaren Inhalte des Papiers bestimmen und jede einzelne hierher gehörige

Streitfrage aus dem Wesen des Wechsels und aus seinen Verkehrsfunktionen besonders entscheidet.

Wäre es richtig, dafs alle andern als die ausdrücklich vom Gesetzgeber gestatteten Klauseln unzulässig seien, so wäre Novelle 5 zu Art. 18 überhaupt überflüssig gewesen, denn es hätte sich ja von selbst verstanden, dafs die in Folge der Übereinkunft, dafs der Wechselinhaber nicht das Recht haben solle, sofort zur Annahme zu präsentieren, in den Wechsel aufgenommene Klausel wechselrechtlich ungültig sei. Allein gerade weil der Standpunkt des Gesetzes der ist, dafs auch andere als die vom Gesetzgeber ausdrücklich erlaubten Klauseln zulässig seien, mufste die Beifügung dieser Klausel ausdrücklich als unzulässig erklärt und durch die Novelle 5 ausgesprochen werden, dafs eine solche Klausel als nicht geschrieben anzusehen sei.

Aus Art. 21, Abs. 2 und Art. 22, Abs. 2, wonach der Acceptant nur so, wie er geschrieben, haftet, folgt nicht, dafs dieser Satz nur für den Acceptanten und nicht allgemein gelten soll. Für den Acceptanten mufste dieser Satz besonders ausgesprochen werden, da nach manchen Wechselordnungen (s. oben S. 160 Note 17) der Acceptant trotz der Modifikationen so in Anspruch genommen werden konnte, als ob er rein acceptiert hätte, so dafs die Modifikation gesetzlich nichtig war, während nach anderen Wechselordnungen (s. oben S. 160 Note 18) das modifizierte Accept dem Nicht-Accept gleichstand. Die deutsche Wechselordnung mufste daher den von ihr aufgestellten Rechtssatz, dafs der Acceptant nur so, wie er geschrieben, hafte, aufser Zweifel stellen. Gilt dies nun aber sogar für den Acceptanten, kommen also auch bei seinem Skripturakte solche Klauseln in Betracht, obgleich dieselben nach einigen Wechselordnungen als nicht geschrieben behandelt wurden, nach anderen Wechselordnungen das Accept selbst vernichteten, so mufs solchen Klauseln umsomehr bei den anderen, gegen willkürliche Hinzufügungen von jeher weniger empfindlichen, Skripturakten die volle Beachtung zu teil werden.

Die accessorischen Beifügungen sind demnach nicht von vornherein als unzulässig anzusehen; es gilt vielmehr die Regel, dafs der Skripturakt nur nach Mafsgabe seines Inhalts, also nur unter allen aus dem Papiere erkennbaren Modalitäten, verpflichtet.

Klauseln, die den Wechselskripturakt vernichten. Ist jedoch der Inhalt der Klausel so beschaffen, dafs das Papier seinen Charakter als Wechsel ganz verliert, dafs es also aufhört, ein Papier zu sein, mit dem der Wechselinhaber eine bestimmte Summe an einem bezeichneten Orte zu einer bestimmten Zeit ohne

Gegenleistung zu verlangen das Recht hat, so wird durch diese das Wesen und die Natur der Wechselverpflichtung verändernde Hinzufügung die Nichtigkeit des Wechsels herbeigeführt[2]; ebenso, wenn durch den Zusatz ein wesentliches Erfordernis des Wechsels derart verändert wird, dafs es faktisch beseitigt erscheint, so dafs das Papier nur zum Scheine noch ein Wechsel ist[3].

Eine Hinzufügung, durch die der Wechselnehmer nicht nur berechtigt, sondern auch zu einer Gegenleistung verpflichtet wird, hat die Folge, dafs der Wechsel selbst nichtig wird, da diese Hinzufügung mit der einseitigen Natur des Wechselversprechens im Widerspruche steht. Die causa debendi, der die Ausstellung des Skripturakts veranlassende Grund, darf nicht dergestalt als integrierender Bestandteil in den Inhalt des Wechselversprechens aufgenommen werden, dafs die Leistung der Wechselsumme von einer Gegenleistung abhängig erscheint[4].

---

[2] Jene Klauseln, die nur bei gewissen Skripturakten gesetzlich zugelassen sind, machen andere Skripturakte nicht ungültig, ausgenommen wenn sie mit dem Wesen dieses Skripturaktes in Widerspruch stehen, wie z. B. die Klausel: „ohne Obligo" im Skripturakte des Trassanten oder Acceptanten oder Avalisten, sondern sie sind als nicht geschrieben anzusehen; so z. B. die Vorschrift der Präsentation in anderen Fällen als nach Art. 24; ebenso Bayer l. c. S. 30; Lehmann § 105; anders Canstein § 12 S. 176.

[3] Öst. obst. Ghf. 1889 bei Czelechowsky Nr. 536 (der Acceptant hatte sich durch einen Zusatz im Accepte den Statuten unterworfen, die für den Trassanten-Remittenten, — eine Vorschufskasse — galten, so dafs die notwendige Bestimmtheit der Wechselverpflichtung fehlte).

[4] R.G. IX S. 115; Thöl § 59 S. 226. Auch accessorische Wechselskripturakte werden dadurch ungültig. Bayer l. c. S. 36; Goldschmidt in s. Ztschr. XXVIII S. 59 Anm. 60; dagegen Canstein S. 178 Anm. 44. — Eine solche unzulässige Abhängigkeit von einer Gegenleistung liegt jedoch in den folgenden Fällen nicht vor: „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie an Herrn X. ein Darleihen von 1000 Gulden" oder: „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie 1000 Gulden zu einer Reise" oder „als Mietzins" oder „als Einzahlung auf — näher bestimmte — Aktien" oder „als Kaufpreis für zwei Ackerpferde". Anders Lehmann § 105 Note 12; Staub zu Art. 4 § 68; Bayer l. c. S. 11. Allein hier ist nicht die Leistung der Wechselsumme von der Verwendung zu dem angegebenen Zwecke abhängig gemacht, sondern es wird nur das Motiv der Ausstellung des Skripturakts angedeutet, indem der Zweck, der mit dem Geben des Wechsels erreicht werden soll, ausdrücklich angegeben wird. Es verhält sich ebenso, wie wenn in dem Wechsel ausdrücklich ausgesprochen wird, dafs er ein „Kautionswechsel" sei, oder dafs er „als Kaution für die Erfüllung der Verpflichtungen des Ausstellers aus einem bestimmten Vertrage ausgestellt sei". — Vgl. Staub Art. 4 § 68, der die den letzteren Wechsel für gültig erklärende Entscheidung des R.G. für sehr bedenklich hält, dagegen die allgemeine Bezeichnung „Kautionswechsel", die prägnant doch nur das-

Eine Bedingung macht den Wechsel ungültig[5], wenn sie die Zahlungszeit, den Zahlungsort oder die Wechselsumme unbestimmt macht, oder wenn in Form der Bedingung in Wahrheit eine Gegenleistung, wenn auch ohne direkten Zwang, stipuliert wird, indem als das bedingende Ereignis eine Handlung des bedingt Berechtigten erscheint, in der eine Leistung an den bedingt Verpflichteten oder an einen bestimmt bezeichneten Dritten gelegen ist[6]. Ebenso ist der Wechsel ungültig, wenn die Rechtsfolge des Skripturakts von einem zukünftigen, ungewissen Ereignis abhängig gemacht wird[7]. Denn das Wechselversprechen soll seine alleinige Quelle in dem ganz auf sich selbst ruhenden, echten Skripturakte haben. Das Recht des Wechselinhabers soll nicht von Umständen und Vorgängen abhängig sein, die aufserhalb des Wechsels selbst gelegen und aus dem Papiere nicht erkennbar sind, es soll daher auch unabhängig sein von der Entscheidung in betreff des bedingenden Ereignisses, von dem Beweise, ob die Bedingung erfüllt oder ausgefallen sei. Werden aber blofs die gesetzlichen Voraussetzungen des Regrefsrechts: Nichtzahlung des Bezogenen, gehörige Protesterhebung, ausdrücklich als eine Bedingung in den Wechsel gesetzt — conditio juris, quae tacite negotio inest — so ist diese blofse Wieder-

---

selbe ausdrückt, für unschädlich erklärt.. — Im Interesse der Verkehrssicherheit liegt es, eine Skriptur, die alle wesentlichen Bestandteile eines Wechsels enthält, nicht ohne zwingende Gründe für ungültig zu erklären. — Ebenso ist der Wechsel trotz der Klausel: „Laut Vertrag" als gültig aufrechtzuerhalten; (anders R.O.H.G. XXI S. 169; Bayer l. c. S. 12; Brachmann § 29 S. 181; Staub Art. 4 § 68; dagegen Lehmann § 197 Z. 5); allerdings wird dadurch der Bezogene aufgefordert, nur auf Grund des Vertrags, also nur unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere gegen die darin bedungene Gegenleistung zu zahlen, ebenso wie er durch die Klausel: „laut Bericht" aufgefordert wird, gemäfs dem Avisbriefe zu honorieren; allein es wird damit nicht eine Verpflichtung des Wechselinhabers zu einer Gegenleistung geschaffen, sondern es wird nur das zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen bestehende Deckungsverhältnis besonders hervorgehoben und auf die aus dem Vertrage sich ergebende Verpflichtung des Ausstellers zur Gegenleistung hingewiesen.

[5] Dies gilt auch für accessorische Wechselskripturakte, z. B. für das Accept, Indossament; anders Canstein § 12 S. 175, 177 Anm. 40, S. 178 Anm. 44.

[6] Vgl. R.O.H.G. XXIV S. 1; Bekker, Pand. § 115.

[7] Bayer l. c. S. 14; Thöl § 43 S. 188; Brachmann § 29 S. 131; Cosack § 44 S. 268; Staub Art. 4 § 68. Z. B.: „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie am 1. Mai 1894 an Herrn X. die Summe von 1000 Mark, wenn A. dann noch lebt" oder „wenn A. noch nicht geheiratet hat", oder „wenn er noch Inhaber der Firma J. ist", oder „nur dann wenn eine andere Wechselverpflichtung nicht schon getilgt ist" (der letztere Fall in R.G. IX S. 115, 116).

holung dessen, was sich schon nach dem Gesetze von selbst versteht, als indifferent anzusehen; eine solche Wiederholung macht ja den Wechsel nicht bedingter, als er ohnehin ist; ebenso verhält es sich, wenn bei dem Sichtwechsel die Handlung des bedingt Berechtigten, die schon an und für sich bedingendes Ereignis ist, ausdrücklich als Bedingung formuliert wird; so z. B.: „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie, wenn Ihnen der Wechsel 14 Tage vorher zur Sicht vorgelegt wird“ [8].

Die Klausel: „Ohne Obligo“ im Scripturakte des Ausstellers. Die Klausel: „Ohne Obligo“, durch die der Trassant oder der Aussteller des eigenen Wechsels seine Haftung für die Zahlung ausschliefst, macht den Grundwechsel ungültig [9]. Durch diese Klausel erscheint das wesentliche Erfordernis der Unterschrift des Ausstellers (Art. 4, P. 5; Art. 96, P. 5) in einer für Jedermann erkennbaren Weise faktisch beseitigt, daher fehlt die notwendige Basis für die Wechselverpflichtung aller Anderen, die noch Wechselskripturakte auf diesen Grundwechsel hinzufügen, daher auch Accept und Indossament

---

[8] Vgl. Lehmann § 106 S. 391.

[9] So Lehmann § 105 S. 389; Canstein § 12 S. 180; Staub Art. 4 § 67; Bayer in Goldschmidt Ztschr. XXXIV S. 66; L. Wächter, Arch. XIV S. 120; Hoffmann ebd. XVI S. 358, W.O. S. 321; R.G. Bd. XVIII Nr. 19. — Ist bei der Tratte an eigene Ordre die Klausel: „ohne Obligo“ im ersten Indossamente enthalten, so ist die Tratte gültig, da die Haftung des Trassanten vorhanden und nur die des ersten Indossanten ausgeschlossen ist; R.O.H.G. I S. 97; R.G. XVIII Nr. 19; öst. obst. Ghf. 1878 Czelechowsky Nr. 213. — Dagegen a) die Ansicht, die Klausel beseitige nur die Haftung des Ausstellers, der Acceptant und die Indossanten seien jedenfalls verpflichtet: Einert, Arch. V S. 16; Thöl § 160 S. 634, 635; Sachs in Goldschmidt Ztschr. XVIII S. 622; Gareis § 95 S. 726; Lyon Caen et Renault IV Nr. 101, Ob.Trib. Berlin bei Borchardt Zus. 118, 274, 956; so in England sect. 16 (Chalmers S. 36); b) die Ansicht, der Zusatz: „ohne Obligo“ solle als nicht geschrieben gelten: Canstein § 12 S. 172 Anm. 33 (S. 280. 284, anders ders. S. 180); ebenso Liebe S. 63; Volkmar u. Löwy S. 50; Hartmann § 66 S. 170; Stern, Arch. XIV S. 408; Cohn, Z. f. v. R. IV S. 34 (de lege ferenda); Vidari Nr. 111; Borchardt Zus. 984 (A.G. Nürnberg). — Wächter § 43 S. 156, § 111 S. 484 unterscheidet zwischen Tratte und eigenem Wechsel; der Aussteller des eigenen Wechsels bleibe verpflichtet, der der Tratte nicht (dagegen Lehmann l. c.); allein der Aussteller des eigenen Wechsels erklärt ja ausdrücklich, nicht haften zu wollen; er sagt eigentlich: Gegen diesen Wechsel zahle ich nicht. — Wird nach Ansicht a) die Zulässigkeit der Klausel: ohne Obligo, in dem Skripturakte des Ausstellers anerkannt, so bleibt streitig, ob die Klausel nur für ihn oder auch für die Indossanten wirke. Die beschränktere Wirkung ergiebt sich als eine Folge der Selbständigkeit der Skripturakte; jeder Indossant, der seine Garantiepflicht ausschliefsen will, mufs die Klausel in seinem Indossamente formell wiederholen; wenn er dies nicht gethan hat, so ist anzunehmen, dafs er das Papier mit der gesetzlich regelmäfsig eintretenden Garantiepflicht begeben wollte.

nichtig sind[10]. Die Wechselordnung geht von der natürlichen Auffassung aus, dafs der Aussteller durch seine Unterschrift notwendigerweise für sich eine Wechselverpflichtung erzeugen will, da ja eben diese Wechselverpflichtung des Ausstellers den Grundwechsel ausmacht, dem Papiere überhaupt erst Leben und Charakter als Wechsel giebt[11], und das Papier auch dann ein Wechsel sein, also auch seine Zwecke als Wechsel zu erfüllen geeignet sein soll, wenn es überhaupt keine andere Unterschrift als die des Ausstellers trägt, wenn weder Accept noch Indossament hinzukommen, so dafs das Papier ausschliefslich auf der Wechselverpflichtung des Ausstellers beruht, dafs eine andere Wechselverpflichtung als die des Ausstellers aus demselben gar nicht hervorgeht. So lange die Unterschrift des Ausstellers einzig und allein auf dem Papiere figuriert, erscheint es absurd, das Papier als Wechsel auszustellen und in einem Atem die einzige in der Skriptur enthaltene Wechselverpflichtung zu beseitigen. Das Papier wird dadurch in den zu seiner Form erforderlichen wesentlichen Bestandteilen angetastet; es fehlt offensichtlich die gesetzlich erforderliche, ernstlich gemeinte Unterschrift eines Ausstellers. Schon der äufsere Anblick des Papiers lehrt, dafs es diesem Aussteller an dem Geschäftswillen, einen Wechsel auszustellen, überhaupt gemangelt habe. Jeder Erwerber des Papiers mufste aus dem Inhalte des Papiers ersehen, dafs nur der Schein eines Wechsels vorliege; er mufs daher die Folgen seiner Unvorsichtigkeit tragen, wenn er ein solches Papier als Wechsel genommen hat. Allerdings ist nur die Unterschrift des Ausstellers, nicht auch die Haftung des Ausstellers für die Existenz des Wechsels wesentlich; es genügt ja auch die Unterschrift eines wechselunfähigen Ausstellers, ja sogar die falsche Unterschrift eines Ausstellers, Fälle, in denen von einer Wechselverpflichtung des Ausstellers, von einer Vertretung des Papiers durch den Aussteller, offenbar nicht die Rede sein kann. Allein die Nichthaftung des Ausstellers läfst sich in diesen beiden Fällen auch bei aufmerksamster Prüfung

[10] Hat der Aussteller seine Haftung nur auf einen Teil der Wechselsumme beschränkt, so ist der Wechsel rücksichtlich des Überschusses ungültig (Bayer l. c. S. 70; Canstein § 12 S. 180). Die Befreiung von der Haftung, die sich der Aussteller im Wechselschlufs gegenüber dem Remittenten bedungen hat, begründet eine persönliche Einwendung und kommt dritten Wechselinhabern gegenüber nur als exc. doli in Betracht, R.O.H.G. I S. 100; Borchardt Zus. 274b (A.G. Köln).

[11] Eine Tratte ohne Regrefshaftung des Trassanten ist eine blofse gemeinrechtliche Anweisung, wie ja die geschichtliche Entwicklung der Tratte lehrt, dafs sie als solche erst dann zur Entstehung kam, als bei der gewöhnlichen Anweisung die Regrefshaftung des Anweisenden zur Anerkennung gelangte (s. oben S. 33).

aus dem Papiere selbst nicht erkennen. Die Wechselunfähigkeit, die Fälschung bleibt Dritten bei dem bloßen Anblicke des Papiers verborgen. Jeder Dritte durfte das äußerlich unverdächtige Papier, das mit allen für die Gültigkeit als Wechsel erforderlichen Formen ausgestattet war, vertrauensvoll erwerben — fidem sequi —, daher muß das Vertrauen des Erwerbers auf die Gültigkeit des Wechsels geschützt werden, daher können trotz der Ungültigkeit des Grundwechsels Accept und Indossament gültig sein.

Die Haftung des Trassanten muß unverrückt und unverändert bestehen, wenn das Papier als Wechsel gültig sein soll. Der Trassant muß ja, da die Acceptabilität nach deutscher Wechselordnung ein essentiale negotii (Nov. 5) ist[11a], ipso jure jedenfalls für die Acceptation haften, da die Indossanten jede Regreßpflicht ausschließen können, und die Acceptabilität ohne Kautionsregreßpflicht wenigstens des Trassanten keine praktische Spitze hat. Diese Haftung des Trassanten müßte daher auch dann eintreten, wenn der Trassant seine Haftung für die Zahlung durch die Klausel: „ohne Obligo" auszuschließen berechtigt wäre. Es würden also Fälle vorkommen, in denen der Trassant zwar nicht für die Zahlung, wohl aber für die Acceptation haften würde, was unmöglich im Sinne des Gesetzes gelegen sein kann. Ohne Novelle 5 würde man eher zur Annahme des Gegenteils geneigt sein, nämlich, daß es dem Geiste des Gesetzes entspreche, wenn die Befugnis des Trassanten anerkannt werde, sich zwar der Haftung für die Acceptation, nicht aber der Haftung für die Zahlung zu entziehen. Dadurch aber, daß Novelle 5 die Acceptabilität für wesentlich erklärt, ist indirekt anerkannt, daß wenigstens der Trassant stets für die Acceptation zu haften habe, auch dann, wenn er seine Garantiepflicht für die Acceptation durch besondere Klausel im Wechsel ausgeschlossen und bloß auf die Haftung für die Zahlung beschränkt hätte. Den Fall, daß der Trassant auch die Haftung für die Zahlung durch besondere Klausel ausschließen könnte, hat der Gesetzgeber gar nicht für möglich gehalten. Ein solches Papier ist in den Augen des Gesetzgebers überhaupt gar kein Wechsel, daher war es nicht notwendig, darüber, wie es sich mit der Haftung des Trassanten für die Acceptation verhalte, wenn er die Haftung für die Zahlung durch besondere Klausel ausgeschlossen hätte, eine besondere Bestimmung zu treffen.

Aus Art. 14, 18 und Novelle 5 ergiebt sich demnach der folgende Gedankengang des Gesetzgebers: Jeder Indossant kann seine Haftung für die Annahme und Zahlung der Tratte durch besondere

[11a] S. Bd. II S. 3—5.

Klausel ausschliefsen; dessen ungeachtet bleibt die Tratte acceptabel. Eine entgegenstehende Übereinkunft kat keine wechselrechtliche Wirkung. Es kann also trotz derselben mangels Annahme Protest erhoben und Regreſs genommen werden. Der Trassant muſs also, im Gegensatze zum Indossanten, jedenfalls kautionsregreſspflichtig bleiben, da sonst die Acceptabilität bedeutungslos wäre. Eine jede Klausel, durch die der Trassant die Acceptabilität, also auch seine Kautionsregreſspflicht, beschränken würde, ist als nicht geschrieben anzusehen. Da der Trassant, im Gegensatze zum Indossanten, stets kautionsregreſspflichtig bleiben muſs, so muſs er, im Gegensatze zum Indossanten, auch stets zahlungsregreſspflichtig bleiben; denn es wäre ein offenbarer Widerspruch, die Kautionsregreſspflicht auch dann anzuerkennen, wenn eine Zahlungsregreſspflicht nicht bestände. Hat der Trassant die Kautionsregreſspflicht ausgeschlossen, so ist die betreffende Klausel als nicht geschrieben anzusehen (Nov. 5); hat aber der Trassant sogar die Zahlungsregreſspflicht ausgeschlossen, so ist das Papier überhaupt kein Wechsel, daher bedarf es für diesen Fall keiner besonderen gesetzlichen Bestimmung.

Hat der Aussteller der Tratte die Haftung für die Zahlung abgelehnt, so ist die Grundtratte ungültig, daher sind auch die anderen Wechselskripturakte auf diesem Papiere ungültig. Es besteht kein Verkehrsbedürfnis, ein Papier als gültigen Wechsel aufrecht zu erhalten, rücksichtlich dessen der Aussteller selbst, weil er die Zahlung von Seiten des Bezogenen für sehr zweifelhaft hält, von vornherein jede Haftung ausschliefst, dessen Kredit daher in seinen Grundfesten erschüttert ist und bei dem eine Irreführung dritter Personen ausgeschlossen erscheint, da jeder Erwerber bei dem bloſsen Anblicke des Papiers volle Kenntnis der Sachlage zu erlangen vermag und wissen muſs, daſs er ein verdächtiges, wertloses Papier vor sich habe.

Klauseln, die als nicht geschrieben gelten. Jene Klauseln, die den Wechsel selbst und das Wesen der Wechselverpflichtung unberührt lassen und nur neue, gröſsere Wirkungen an den Wechsel knüpfen oder zu dem Rechte des Gläubigers aus dem Wechsel Nebenberechtigungen hinzufügen sollen, sind nur als nicht geschrieben anzusehen; sie überschreiten bloſs den Rahmen des Wechsels, sind daher, wenn das Gesetz nichts anderes ausdrücklich vorschreibt, bloſs zu streichen, das Papier selbst bleibt jedoch unverändert als Wechsel gültig, so z. B., wenn durch eine Klausel im Wechsel ein Recht auf eine Konventionalstrafe, auf Zinsen[12] oder

[12] Oder ein Ersatzanspruch für Stempelstrafen, alle gerichtlichen, wie aufsergerichtlichen, auch sonst nicht restitutionsfähigen Kosten; R.O.H.G. VI S. 364.

ein Pfandrecht[13], oder die Ausschliefsung der Verjährung vereinbart wird[14].

Da in Österreich das Zinsversprechen den Wechsel ungültig macht, so wird dies auch für andere accessorische Geldversprechen, z. B. Konventionalstrafen bei verspäteter Zahlung angenommen; öst. obst. Ghf. 1872, 1874 bei Krall Nr. 218 und Czelechowsky Nr. 33; Borchardt Zus. 191b; allein die Ausnahmsbestimmung für Zinsen sollte nicht ausdehnend interpretiert werden; die Einfachheit des Wechselverkehrs bleibt auch dann aufrechterhalten, wenn der Wechsel selbst als gültig, und nur jene accessorischen Stipulationen als nicht geschrieben behandelt werden. Vgl. auch Canstein § 12 Anm. 19; Lehmann § 105 S. 388; Bayer l. c. S. 23; Staub zu Art. 4 § 64; R.O.H.G. VI S. 364.

[13] Die Pfandklausel im Wechsel ist in einzelnen Einf.Ges., so Lübeck Art. 4, Hamburg § 13 für unwirksam erklärt; so wird auch in wiederholten Entscheidungen des obst. öst. Ghf. das Wechselverfahren versagt, so insbes. durch Plenarentsch. 29. Dez. 1874 Czelechowsky Nr. 66, ferner 1875 ebd. Nr. 84, 1877 ebd. Nr. 158, 1880 ebd. Nr. 253, 1886 ebd. Nr. 432. Dafür, dafs die Pfandklausel als nicht geschrieben anzusehen sei, Bayer l. c. S. 26; Staub zu Art. 4 § 59; dagegen für die Gültigkeit Lehmann S. 402; Keyfsner in Goldschmidt Ztschr. XXVI S. 358; Thöl § 151 S. 597; Kuntze S. 80, 81; Renaud § 17 S. 50; R.O.H.G. XVIII S. 306. Die Realsicherheit durch Pfandbestellung entspricht allerdings nicht der Verkehrsbestimmung des Wechsels, der auf Personalkredit beruht und durch die Garantiepflicht der regrefspflichtigen Vormänner ohnehin aufserordentliche Sicherheit bietet. Es ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn dem Wechsel die Gültigkeit deshalb aberkannt wird, weil mit dem Wechsel eine solche der Wechselverpflichtung an und für sich fremde Vereinbarung in Verbindung gebracht ist. R.O.H.G. VI S. 364; vgl. Canstein § 12 S. 167. Nach franz. Recht ist die Pfandbestellung im Wechsel zulässig (Lyon Caen et Renault IV Nr. 57, 129) und wird durch das Indossament auch das Pfandrecht auf den Indossatar übertragen; ebenso Belgien Art. 26 (hier sogar dann, wenn die Pfandbestellung auf dem Wechsel nicht beurkundet ist); in Italien nur dann, wenn das Pfandrecht aus dem Wechsel hervorgeht, Vidari Nr. 59, 60, 119; Picinelli in Diritto Comm. I S. 295.

[14] Dem Wechselnehmer geschieht kein Unrecht, wenn der Skripturakt keine gröfsere Wirkung hat als die ihm gesetzlich eingeräumte, allein sein Vertrauen würde getäuscht, wenn dem Skripturakte gar keine Wirkung blofs deshalb beigelegt würde, weil der im Papiere ausgedrückte Wille, sich noch mehr zu verpflichten, als das Gesetz will, keine Geltung hat. Bayer l. c. S. 53—65, 82, preufs. Entw. § 73 Al. 2, Mot. S. 74, Prot. S. 206; R.O.H.G. II S. 66, VI S. 364; Canstein § 12 S. 173 Anm. § 35; Lehmann S. 402; Staub zu Art. 4 § 59.